



Z108

.AG

v.3

1

@get
for

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO GRADENWITZ IN KÜNIGSBERG, BERNARD P. GRENPELL IN OXFORD,
ARTHUR S. HUNT IN OXFORD, PIERRE JOUGUET IN LILLE, FREDERIC
G. KENYON IN LONDON, GIACOMO LUMBROSO IN ROM, JOHN P. MAHAPPY
IN DUBLIN, LUDWIG MITTEIS IN LEIPZIG, JULES NICOLE IN GENÈVE,
WILHELM SCHUBART IN BERLIN, PAUL VIERECK IN BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN HALLE A. S.

DRITTER BAND.

ERSTES HEFT

Ausgegeben am 8. Oktober 1903.



LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1903.

Das Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete
erscheint in Heften zu je etwa 9 Druckbogen, von denen 4 einen Band bilden.
Der Preis des Bandes beträgt 24 Mark.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Inhaltsverzeichnis.

I. Aufsätze.

	Seite
Die Medais des Neophon. Von Wilhelm Crönert	1
Observationum ad papyros juridicas. (Continuantur.) Von J. C. Naber	6
Das Gericht der Chrematisten. Von Otto Gradenwitz	22
Kornfrachten im Fayum. Von Friedrich Preisigke	44
Papyrus Cattaoui.	
I. The text. Von Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt	55
II. Kommentar. Von Paul M. Meyer	67
P. Lips. 13. Von L. Mitteis und U. Wilcken	106

II. Besprechungen und Mitteilungen.

Papyrus-Urkunden. Von Ulrich Wilcken	113
Zu P. Grenfell I und II. Von Ulrich Wilcken	119
Inschriften aus ptolemäischer Zeit. III. Von Max L. Strack	126
Englische Ausgrabungen in Hibeh and Oxyrhynchos 1903. Von Bernard P. Grenfell and Arthur S. Hunt	139

III. Bibliographische Notizen.

Von Ulrich Wilcken	141
--------------------	-----

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen (Manuskripte, Rezensionsexemplare u. s. w.) wolle man richten an:

Prof. Dr. Ulrich Wilcken, Halle a. S., Am Kirchthor 24.

Ebendahin ist auch das korr. Exemplar der in 2 Abzügen zur Versendung gelangenden Druckkorrekturen zu senden; das andere Exemplar sowie das Manuskript bleiben im Besitze der Herren Verfasser.

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO GRADENWITZ IN KÖNIGSBERG, BERNARD P. GRENFELL IN OXFORD,
ARTHUR S. HUNT IN OXFORD, PIERRE JOUGUET IN LILLE, FREDERIC
G. KENYON IN LONDON, GIACOMO LUMBROSO IN ROM, JOHN P. MAHAPPY
IN DUBLIN, LUDWIG MITTEIS IN LEIPZIG, JULES NICOLE IN GENÈVE,
WILHELM SCHUBART IN BERLIN, PAUL VIERECK IN BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN LEIPZIG

DRITTER BAND.

MIT VIER ABBILDUNGEN IM TEXT UND EINER DOPPELTAFEL IN LICHTDRUCK.



1906.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.



305382

Z108

.AG

v.3

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF TORONTO

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Special Lib Fund AUG 2 1937

Inhaltsverzeichnis des III. Bandes.

I. Aufsätze.

	Seite
A. Bäckström, Fragment einer medizinischen Schrift	158
L. Borchardt, Griechische Bauinschriften ptolemäischer Zeit auf Philae	360
H. Bresslau, Ein lateinischer Empfehlungsbrief (Pap. lat. Argent. 1) mit einer Doppeltafel*) in Lichtdruck	168
P. Collinet, P. Jouguet, Papyrus bilingue du Musée du Caire	339
W. Crümert, Die Medeia des Neophron	1
N. Festa, Il papiro filosofico del Museo Egizio Vaticano	151
O. Gradenwitz, Das Gericht der Chrematisten	22
— Ein neuer Alypius-Brief	405
B. Grenfell, A. Hunt, Papyrus Cattaoni I, The text	55
A. Hunt, s. Grenfell.	
P. Jouguet, s. Collinet.	
G. Lumbroso, Lettere al signor professore Wilcken V—IX	163
— " " " " " X—XVI	349
P. M. Meyer, Papyrus Cattaoni, Kommentar	67
— Zum Drusilla-Prozeß (BGU 1019)	247
L. Mittels und U. Wilcken, P. Lips. 13	106
— Adoptionsurkunde v. Jahre 381 n. Chr.	173
— Über die Freilassung durch d. Teileigentümer eines Sklaven	252
J. C. Naber, Observatiunculac ad papyros juridicae	6
J. Nicole, I. Le domaine du roi Ptolémée. II. Le cachet du stratège et les archéphodes	225
F. Preisigke, Kornfrachten im Faijûm	44
— Ein Sklavenkauf des 6. Jahrhunderts	415
M. Rostowzew, Kernerhebung und -transport im griechisch-röm. Ägypten	201
O. Rubensohn, Griechische Bauinschriften ptolemäischer Zeit auf Philae	356
U. Wilcken, Zu Mommsens Gedächtnis	147
— Ein νόμος τελωνικός aus der Kaiserzeit	185
— Neue Nachträge zu P. Lond. II.	232
— Sarapis und Osiris-Apis	249
— Nachwort (zu Rubensohn)	366
— Zu den Genfer Papyri	368
— Vgl. Mittels zu S. 106	

*) Diese Tafel (das Faksimile des lateinischen Briefes der Straßburger Sammlung) ist einzeln käuflich und in der üblichen Weise durch den Buchhandel zu beziehen.

16, 193

deso
cg/yfz

II. Referate und Besprechungen.

	Seite
F. Blass, Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen	257
————— " " " " " " "	473
M. L. Strack, Inschriften aus ptol. Zeit. III	126
A. Thumb, Die Forschungen über d. hellenistische Sprache in d. J. 1902/4 .	443
U. Wilcken, Papyrus-Urkunden	113
————— "	300
————— "	502
————— Über W. Dittenberger, <i>Oriens Gr. Inscr. Sel. I</i>	313
————— Zu P. Grenf. I und II	119

III. Mitteilungen und Bibliographie.

B. Grenfell, A. Hunt, Englische Ausgrabungen in Hibeh u. Oxyrhynchos 1903	139
————— Englische Ausgrabungen in Oxyrhynchos	337
L. Mitteis und U. Wilcken, Papyrus-Chrestomathie	338
U. Wilcken, Bibliographische Notizen	141
I. Sachregister	570
II. Griechisches Wörterverzeichnis	572
III. Papyri, die im vorliegenden Bande behandelt sind	574

I. Aufsätze.

Die Medeia des Neophron.

Londoner Bruchstücke eines griechischen Dramas.

Der Papyrus Nr. CLXXXVI des Britischen Museums enthält auf der Rückseite nach F. G. Kenyons kurzer Inhaltsangabe (P. Lond. II Einleit.) die 'Reste von drei oder vier Kolumnen eines unbekanntes Dramas, dessen Held Iason sei. Die Schrift gehöre dem 2. oder 3. Jahrh. n. Chr. an'. Kenyon fertigte von dem wichtigen Texte eine vorläufige Abschrift an, die er nun in großer Liebenswürdigkeit mir zur Verfügung stellt. Ich zögere nicht, die besser erhaltenen Teile des Textes sofort kurz bekannt zu geben, damit eine gründliche Behandlung dieser wichtigen Reste um so schneller und wirksamer einsetzen kann.

Der Papyrus zerfällt in zwei Stücke. Das erste enthält die meist bis auf geringe Buchstaben zerstörten Reste von 2 Kolumnen (I II), das zweite ist wiederum geteilt, es bilden diese von Kenyon zusammengestellten Teile (III) wohl sicher zwei weitere Kolumnen. Die Kolumne hat etwa 40 Zeilen; von Lesezeichen erscheint nur die Paragraphe beim Personenwechsel.

Ans I ist nur ἡμᾶς 27 und τέκνο[ν 32 zu erwähnen.

II.

.....όντος
 ἐνταῦθα ἀνείται
 καὶ νῦν τριταῖον ἡμ[αρ ἐξ ὅτου
 μολών
 Αἰγυῶς Α[θη]νῶν. ΑΟ
 δάμαρ[τ.] ΚΟΙ
 ταῦτ' οὖν ἀφρων ΔΥ
 ποὺ οἶδα ὕπη[ι]
 ... ΥΦΥ ΠΟΡ
 ... ΟΙΣΕ
 ἀναξ' Ἰάσον
 ζῆνον
 κέκευθε ΙC
 αἰεὶ ΝΑ

III.

.....
 Α
 ΡΩΞ
 ΜΙ δοκεῖ
 ΕΡΟΥCΜΕ .. 5
 ΕΠ κωλ[ύ]σων Δ...
 ΗΘ εὐτόνω φ[ρενί
 Ω Β ΔΕ ...
 Ι λελεγμένο Ι
 Α .. ΠΙΕΙC ΔΟΡ .. 10
 ΑΝ ἂ χρῆ [λέγειν.
 ΗΔ .. σφάλλειν
 τιαυτ' ὅς ἐρχεῖ] τῆσδε γῆς Κρέων
 [λέγ]ει.

καλει γάρ.....ΑΙC πᾶσι κηρυχθη..Α..
15 ΟΥΤΟΙ.....	μειζον φρον]ούντες ὡς καλῶς ἔγνω- κότες
Α...ΑΡΑ.....τηφεδόνος εὐδόξου ΔΕΥ- ΝΟΥ
...ΩCΕ.....αντι τοῦμπαλιν σ[ο]φοι ΔΕΠ.
...ΡCΥ.....CΩΠΤΑΝ..ΜΕΝ μηροῖς ἔχει
...ΤΕ.....ΘΕΞΟΝΤΟ....φλέβες κίερα
20 ...Δ.Ρ.....Χ(Ω) ... ἀθλίαις δόξης ΚΡ.. ¹⁾
.ΡΕ..Ε.....ἦν εἰσορᾶν ὄσσοις [φίλον
Δ.....Ν κοίμιζε σὰς κόρα[ς,
Α.ΡΥC.....ΗΓΕ...τοῦ]το γὰρ πραχθή- [σεται
...Ρ. CΘ.....ΓΑ ²⁾Ν νοσεῖν ἔφνυ, τέκνον
25ΙC.....Η κεκρυμμένων Μ...
ΟΥΚ...ΑΛ.....τῶνδε δωμάτων[ν] ἄπ[ο
...Ν.....κοίμησον ἠ[ρε]θισμ[έν]..
...ΘΗ.....ΟΝΟ.ΚΑΚ(Ω).....
30 C.....ΩΤ ³⁾ [δ]ε φέ[ρειν]
ΕΦ...CΙΜΑ.....
ΑΤ.....ΝΗ.....
τὰ προ..α.....ΝΟC
.C.....ΝΕΑ.....ΚΗλόγους
.CΘ.....ΕΦΟC ³⁾
35 .Μ.....	φίλαι γ]υναῖκες, αἱ Κορίνθιον πέδον οἰκείτε], χώρας [τη]σ]δε πατρῶις νόμοις
.....το καὶ ἐξέπισταμαι [καλῶ]ς
ΔΡ.....ὄρφαν.....ΩΝ
.....	
.....	

1) Über K ist ein Ε geschrieben (ἐρᾶν?).

2) Oder ΔΙΑ.

3) Über C ein Υ.

Die ersten neun Verse von Kol. II sind ohne Zweifel das Ende des Prologs. Nachdem vorher die Geschichte der Medeia und die Heiratsangelegenheit des Iason erzählt war, erfahren wir zum Schlusse von der Ankunft des Aigeus, der später im Angelpunkt des Dramas stehen soll. Alsdann tritt Iason auf. Eine unbekannte Person, wohl die nämliche, die den Prolog sprach, begrüßt ihn und berichtet dann von dem veränderten Wesen der Medeia. Darauf folgt nach einer ziemlichen Lücke III 31 ff. Die feierliche Art, in der der Chor angedredet wird, deutet auf den Anfang des Dramas hin. Es ist Medeia, die den Chor begrüßt. Daran wird sich nach geringem Zwischenraume III 1—30 angeschlossen haben. Hier ist zunächst von dem *κίρυγμα* des Kreon die Rede (III 14 ist sicher *πολίταις πᾶσι* zu ergänzen), worauf wir eine Wechselrede verfolgen können. Mit *κοίμιζε σὰς κόρας* kann nur Medeia gemeint sein, deren unheilverkündender Blick (Eur. Med. 92, 271) den Alten in Wort und Bild geläufig war; ebenso sind die Worte *τυφεδόμος εὐδόξου* und *ἀθλίαις δόξης ἐφᾶν* der bitteren Rede der Verschmähten zuzuschreiben. Die andere Stimme sucht die Medeia zu besänftigen und bittet sie, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Da mit *τέκνον* wohl nur Medeia selbst genannt sein kann (denn ein Kind oder eine junge Dienerin der Medeia wird man nicht vermuten wollen, überdies hatte der Vers wahrscheinlich den Sinn: Man muß ausheilen lassen, was krank geworden ist, so daß er eben der anderen Person in den Mund zu legen ist), muß die Gegenrede einer Person angehören, die viel älter ist als Medeia, wohl ihrer alten Amme. Reste eines Chorliedes fanden sich bis jetzt noch nicht.

Mit Euripides stimmt überein, daß gleich nach dem Prolog der Hörer auf Medeias fürchterliche Stimmung hingelenkt wird, daß der Chor aus korinthischen Frauen besteht, daß Medeia ihn begrüßt und daß darauf Kreons Ausweisungsbefehl bekannt gemacht wird. Im Gegensatz zu Euripides steht, daß im Prolog auf das Kommen des Aigeus hingewiesen wird, daß die Handlung mit dem Auftreten Iasons begann und daß auf Medeia, als der Befehl des Kreon eintrifft, begütigend eingewirkt wird. Im allgemeinen aber ist zu sagen, daß die Ähnlichkeit beider Stücke ziemlich groß ist.

Medeiodramen sind noch von Neophron (Nauck³ 729—732), Dikaiogenes (775), Karkinos (798), Diogenes (807) und Biotos (825) überliefert. Bei Diogenes hat sich nur der Titel, bei Biotos nur eine kleine Stelle, bei Dikaiogenes und Karkinos nur eine kurze Nachricht erhalten, dort über Medeias Rache, hier über den Bruder der Medeia, Metapontios (= Apsyrtos). Nur von Neophrons Drama wissen wir mehr. Das zweite Fragment, ein längerer Monolog der Medeia vor

dem Morde, und das dritte, das vom Tode des Iason handelt (Neophron läßt ihn sich aufhängen), kommen für unsern Papyrus nicht in Betracht. Aber das erste ist sehr wichtig. Schol. Eur. Med. 666: *Νεόφρων δὲ εἰς Κόρινθον τὸν Αἰγία φησὶ παραγενέσθαι πρὸς Μήδειαν ἔνεκα τοῦ σαφηνισθῆναι αὐτῷ τὸν χρησμὸν ὑπ' αὐτῆς, γράφων οὕτως·*

*καὶ γὰρ τιν' αὐτὸς ἤλυθον λύσειν μαθεῖν
σοῦ. Πυθίαν γὰρ ὄσσαν, ἣν ἔχρησέ μοι*

Φοῖβον πρόμαντις, συμβαλεῖν ἀμηχανῶ·

σοὶ δ' εἰς λόγους μολῶν ἄν ἤλιπρον λαβεῖν.

Bei Euripides ist Korinth für Aigeus nur ein Durchgangsort, der König will zu Pittheus nach Trozen, um sich bei ihm die Erklärung des Delphischen Orakelspruches zu holen. Wie zufällig erscheint er auf der Bühne. Aber im Londoner Papyrus wird Aigeus schon im Prolog angekündigt, und wenn es heißt, daß er schon seit drei Tagen in Korinth weilt, so muß dieser Aufenthalt einen wichtigen Zweck gehabt haben. Damit vereinigt sich gut, daß der Aigeus des Neophron ausdrücklich sagt, daß er zur Medeia gekommen sei, um sie um die Auslegung des Delphischen Spruches zu bitten.

Die Nachricht am Ende der Hypothesis zur euripideischen Medeia: *τὸ δράμα δοκεῖ (Euripides) ὑποβαλέσθαι παρὰ Νεόφρονος διασκευάσας, ὡς Δικαίαρχος [τοῦ τε Ἑλλάδος βίου] καὶ Ἀριστοτέλης ἐν ὑπομνήμασι* gilt heute für abgetan. Die Hypommata des Aristoteles sind *ψευδεπίγραφα*, den Dikaiarchos erklärt Nauck, der den etwas verderbt überlieferten späteren Zusatz richtig entfernte, für den Grammatiker, die ganze Nachricht aber geht, wie Wilamowitz (Hermes XV 487) ausführt, auf eine mißgünstige peloponnesische Quelle des vierten Jahrh. v. Chr. zurück, die den Athenern den Ruhm der euripideischen Medeia entreißen wollte. Schon vorher hatte Wilamowitz (Analecta Euripidea 155) die Nachricht der Hypothesis dadurch entkräftet, daß er darauf hinwies, daß die erhaltenen Reste aus Neophrons Medeia eine deutliche Nachahmung des euripideischen Stückes zeigen. Der gewaltige Monolog der Medeia (Eurip. 1021—1080), in dem das zerrissene Herz des Weibes, das Rachegefühl der verstoßenen Gattin, das Zartgefühl der liebenden Mutter in dramatischster Weise hervortreten, ist bei Neophron zu einer kalten, rhetorisch gefärbten Ethopoie verändert. Und Wilamowitzens Beobachtung bestätigt nun der Papyrus durch neue, die Nachahmung noch deutlicher offenbarende Anzeichen.

In einem wichtigen Punkte aber ist Neophron seinem Vorbild nicht gefolgt, in der Behandlung des Aigeus. Euripides hatte den Aigeus ganz ohne Vermittelung in die Handlung eingreifen und an dem Ausgange mitarbeiten lassen. Im Prologe kündigt er ihn nicht

an. Das Konkurrenzdrama aber hat gerade die Rolle des Aigeus aus- und umgestaltet. Hier deutet schon der Prolog auf Aigeus und die durch seine Anwesenheit erleichterte Flucht der Medeia hin, und später tritt Aigeus gleich offen mit seiner Absicht hervor. In Neophrons Behandlung sehen wir zugleich eine Wirkung der Kritik, die an dem älteren Stücke geübt werden mußte (Wilamowitz, Hermes XV 481 ff.).

Wenn es noch einer weiteren Stütze für die Ansicht bedarf, daß die Londoner Verse aus der Medeia des Neophron sind, so ist darauf hinzuweisen, daß von keiner der übrigen verlorenen Medeiadramen mehr als eine einzige Nachricht erhalten ist. Aber das Stück des Neophron ward eifrig von den Grammatikern gelesen, es gehörte zu den Quellen der gnomologischen Literatur und die ihm untergeschobene Bedeutung für Euripides war von vielen gekannt. Lehrreich ist besonders Diogenes Laertios II 134 (es gehen zwei von Menedemos gesprochene Verse vorher): *ταῦτα δ' ἐστὶν Ἀχαιοῦ ἐκ τῆς σατυρικῆς Ὀμφάλης ὥστε πταίουσιν οἱ λέγοντες μηδὲν αὐτὸν ἀνεγνωκέναι πλὴν τῆς Μηδείας τῆς Εὐριπίδου (ἦν ἐνιοὶ Νεόφρονος εἶναι τοῦ Σικωνίου φασίν)*. Dies hat Diogenes nicht so in seiner Quelle gefunden. Denn zugegeben, daß die Worte *ὥστε πταίουσιν* u. s. w. nicht seine eigene Fassung sind, obwohl sie ganz seinen Stil zeigen, so kann doch der gelehrte Zusatz erst durch Diogenes hineingebracht worden sein. Zusätze dieser Art findet man auf jeder Seite. Seine Quelle war vielleicht Favorinus, der eine solche Geschichte seinen Lesern sicher nicht erspart hätte.

Sprachlich ist *τυφεδόνος* (III 16) nicht ohne Bedeutung; das mögen die Grammatiker sich gemerkt haben, denn sie führen *τυφεδῶνα* bei Kallimachos (98^b Schn) als Ausnahme an. Sophokleisch ist III 37, vgl. *τούτους ἐξεπίσταμαι καλῶς* Ant. 293 *κάξεπίστασθαι καλῶς* OC 417. Daß gewöhnlich nicht elidiert wird, entspricht einem antiken Branche, an den wir uns endlich gewöhnen sollten.

Ich habe die mir freundlich überlassene Abschrift ohne Zögern einer Bearbeitung zu Grunde gelegt, weil ich Kenyons Übung und Gewissenhaftigkeit kenne und schätze. Indessen wird man durch eine neue, gründliche Vergleichung und eine eingehende, daran sich anschließende Auslegung zu weiteren Lesungen und Ergebnissen kommen: auf diese Arbeit sollte vorbereitet werden.

Bonn.

Wilhelm Crönert.

Observatiunculæ ad papyros juridicæ.
(continuantur.)

§ 21. (Ad P. Grenf. I 17 (= P.) et Taur. I VII 3—13). Vixit sub Philometore Πτολεμαῖος Ἐρμοκράτους¹⁾ pater Apolloniae, quae Drytoni postea²⁾ nupsit, quae papyris aliquot superstitionibus³⁾ immortalitatem sibi peperit. Erat is Κυρηναῖος, hoc enim ideo efficitur, quod filia perpetuo audit Κυρηναία; quapropter P. lin. 4/5 supplendum reor Πτολεμαίου Ἐρμοκράτου(ς), ὃς ἦν [Κυρηναῖος], quum praesertim, quod infra demonstrabitur, causa fuerit cur ibi civitas testatoris commemoraretur. Continet autem hic papyrus querelam filiarum Ptolemaei de hereditate paterna a Callimede sibi erepta. Cui papyro, quia sinistra portio deest⁴⁾, mirum non est filiarum nomina sicut multa alia truncata esse. Initium habet: [τῷ δεῖνι sive τοῖς δεῖνα⁵⁾ παρὰ]ς τῆς καὶ Σεμμίνιος καὶ Ἡρακλείας ἢ (= τῆς καὶ) Συναπᾶθις, ergo deficit integrum nomen eius, quae Drytoni postea nupsit, Ἀπολλωνίας τῆς καὶ Σεμμώνθιος⁶⁾ et Graecum Σεμμίνιος. Fuit: [τοῖς δεῖνα παρὰ Ἀπολλωνίας τῆς καὶ Σεμμώνθιος καὶ τῆς δεῖνο]ς τῆς καὶ Σεμμίνιος καὶ Ἡρακλείας ἢ <καὶ> Συναπᾶθις, iam sequitur: [τῶν τριῶν⁷⁾ κατα]γινόμενων ἐν Παθύρει. Ἀδικούμεθ' ὑπὸ Καλλιμήδου(ς) [.]ν⁸⁾ καὶ Καλίβιος γυναικὸς αὐτοῦ καὶ τῶν τούτων [τέκνων. Οὗτοι γὰρ⁹⁾ τ]οῦ πατρὸς ἡμῶν Πτολεμαίου τοῦ Ἐρμοκράτου(ς), ὃς ἦν [Κυρηναῖος¹⁰⁾], κατα]λιπόντος ἡμῖν τὰ ὑπάρχοντ' αὐτῷ

1) Plenum nomen occurrit P. Grenf I 17, 4; 18, 3.
 2) Omnes filias Ptolemaeus moriens impuberes reliquerat (P. Grenf. I 17, 11/2).
 3) P. Grenf. I 18—21; 12. Accedit, quod latuit editorem, I 17.
 4) Quaedam per conjecturam suppleta sunt quum illico tum vol. II pag. 211.
 5) Demonstrabitur infra regibus Φιλομήτορειν querelam datam esse.
 6) Hanc non intervenisse hereditatis paternae petitioni, parum est verisimile.
 7) Ἄρα supplevit editor.
 8) Suppleo: [τῶν κατοίκων]ν vel [ὄντος τῶν κατοίκων]ν. Cf. P. Loud. 23, 7/8 (I pag. 38).
 9) Οὗτοι γὰρ ipse supplevi.
 10) Κυρηναῖος ipse supplevi. Cf. supra.

ἀδιάθετα [διὰ τὸ μόνως θυγα]τέρας¹⁾ ἀπολελειφθαι, ὡς δὲ (= ὥστε) κατὰ τὸ συγγενικὸν²⁾ ἐκελ[θόντες οὔτε ἀγχι]στειάν³⁾ ἀπογραφόμενοι οὔτε κατὰ διαθήκην ἀπολε[λειφθαι⁴⁾, ἐμβατε]ύσαντες⁵⁾ εἰς τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν οἰκίαν ἐν τῇ Παθύρει [ἐν τῷ δεῖνι ἐτει⁶⁾ τὰ κατα]λειφθένθ' ἡμῖν ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἡμῶν ἐπιπλα⁷⁾ [πάντα τῇ βίᾳ⁸⁾ ἀ]πηνέγκαντο, καὶ ἀπ' ἐκείνου διὰ παρενρήσεως λειποτε[λον ἡμᾶς ἀει κατα-⁹⁾]βλαπτόντες διασείουσιν. Scilicet didicimus ex P. Taur. I VII 9—13: κατὰ τοὺς πολιτικὸς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα, id est secundum ius Græcum et novorum regum constitutiones, μὴ ἐξεῖναι ἐπὶ τὰ τῶν τετελετωκότων ἐπιπορεύεσθαι — similiter habet lex Attica¹⁰⁾: ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μῆτε κλήρον μῆτε ἐπίκληρον — ergo κατὰ τοὺς πολιτικὸς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα μὴ ἐξεῖναι ἐπὶ τὰ τῶν τετελετωκότων ἐπιπορεύεσθαι, antequam publicum ἐπίσταλμα impetraverit quis, quod vocabulum non est quidem in P. Taur. cit., sed superest BGU 241, 42 (Gradenwitz, *Einführung* I p. 81), ubi lacunam sic suppleo: [διαγράφοντος ἐκάσ]τον αὐτῶν τὰ ὑπὲρ τοῦ ἰδίου μέρους καθήκον[τα χωρὶς ὧν πρὸς¹¹⁾ τὸ ἐ]πίσταλμα τῆς διαιρέσεως κατεβλήθη. Neque enim ἐπίσταλμα aut διαιρέσεως, quum plures essent heredes, aut ἐμβατεύσεως¹²⁾ uni, gratis dabatur, sed erat ante solvenda ἢ ἀπαρχή, id est *vectigal necessarium*¹³⁾, cuius de quantitate ut constaret, iusserant reges ταξάμενον¹⁴⁾ τὴν ἀπαρχὴν¹⁵⁾ κληρονομίαν ἀπογρά-

1) Supplevit cum Ioanne Mahaffy Grenfell (II pag. 211): [διὰ τὸ ἡμᾶς προσ-
β]τέρας ἀπολελειφθαι, quasi usquam terrarum filie maiores natu praeferantur,
nam ne maxima quidem vel maiores filii.

2) Quid sit τὸ συγγενικόν, statim dicitur.

3) Ἐκελ[θόντες οὔτε ἀγχι]στειάν supplevit cum Ioanne Mahaffy Grenfell (II
pag. 211).

4) Κληρονόμοι scilicet. Ἀπολε[λειμμένοι suppleverant Mahaffy Grenfell.

5) Κατα]ύσαντες suppleverunt Mahaffy Grenfell. Tn vide P. Taur. 3, 20—22;
P. Lond. 401, 19.

6) Ἐν τῷ δεῖνι ἐτει ipse supplevi. Cf. P. lin. 13, 18, 27.

7) Ἐπιπλα sunt omnes res mobiles. Cf. P. Grenf. I 12, 18 (ἀπὸ τῶν ὑπαρ-
χόντων μοι πάντων ἐγγαίων καὶ ἐπίπλων); 21, 3, 16.

8) Πάντα τῇ βίᾳ supplevi ego. Cf. P. lin. 19.

9) Lacunam supplevi ego.

10) Demosth. XLVI § 22.

11) Gradenwitz: καθὼς καὶ, nbi nos χωρὶς ὧν πρὸς.

12) Haec appellatio aliquando prohibet.

13) Paul. Sent. IV 6 § 3.

14) Ταξάμενον potius.

15) Ἀπαρχὴν huius papyri esse vectigal hereditatum viderunt Lambroso,
Recherches (1870) p. 307; Wilcken, *Ostr.* I (1899) cap. IV § 140; Meyer, *Ztschr.*
der Sav.-St. XVIII (1897) p. 589. Ergo diversum est vectigal dnodenum drachmum,
quod solvitur pro aperiendo testamento (Wessely, *Sitzungsberichte* (Wien) 124
(1891) IX p. 26), diversa denique ἀπαρχή, quam sistunt BGU 30, 1; P. Cattaoui,
col. III; P. Vindob. sine no. (Wessely, *Studien z. Palaographie u. Papyruskunde*

φασθαι¹⁾ sub iureiurando aestimandam²⁾ ἐντός τινων³⁾ ὀρισθεισῶν ἡμερῶν.⁴⁾ At ne sic quidem venire in possessionem licebat, nisi quis τὰς αὐτὰς ἐπιδειξεις ποιήσῃ(ιτο), quas praestare eum oporteret, si ἐπὶ λαοκριτῶν ex causa hereditaria res singulas vindicaret, id est inprimis heredem se esse testati vel intestati, deinde vero ipsam rem esse ex hereditate. Verba papyri (Taur. I VII 3—12) haec sunt: *εἰ καὶ ἐπὶ λαοκριτῶν διεκρίνοντο, πρότερον εἶναι ἐπιδεικνύειν ὡς ἔστιν υἱὸς κτέ καὶ μετὰ τὰς ἐπιδειξεις ταύτας αἰτείσθαι⁵⁾ αὐτὸν τὰς περὶ τῆς οἰκίας ἀποδείξεις. Τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον καὶ κατὰ τοὺς πολιτικούς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τὰς αὐτὰς ἐπιδείξεις ποιησαμένον⁶⁾ — id est post probationem generis, nam verisimile non est κληρονομίαν ἀπογραφάμενῳ probandum fuisse de omnium singularum rerum dominio⁷⁾ — καὶ ταξάμενον τὴν ἀπαρχὴν κληρονομίαν ἀπογραφάσθαι ἢ ἀποτίνειν αὐτὸν δραχμὰς μυρίας καὶ ἄς ἂν ποιήσῃται οἰκονομίας ἀκύρους εἶναι. Apparet, quid intersit inter τὸν τῆς χώρας νόμον⁸⁾, quem servant λαοκρίται⁹⁾ et τὸν πολιτικόν, siquidem iure Aegyptio licet ei, qui heredem se dicit, ἐμβατεύειν, salvo adversus τὸν ἐμβατεύσαντα petitorio iudicio, cui diverso iure Graeco prohibitum est ἐμβατεύειν, antequam heres quis legitime constituatur, κληρονομίαν ἀπογραφάμενος.¹⁰⁾ Simul apparet adversus Ptolemaei Hermocratis filias Callimedes quid commentus sit. Venit in possessionem hereditatis ipse uxoris nomine, quae fuerit*

I pag. 10). — Ἀπαρχὰς confundit Meyer, *Ztschr. der Sav.-St.* XVIII (1897) p. 58/9, quem sequi videtur Wilcken, *ibid.* XXIII (1902) p. 313².

1) P. Taur. I VII 10/1. — Sistit hereditatis ἀπογραφῆν P. Amh. 72 anni p. Chr. 249 (*Archiv* II p. 127); non hereditatis sed heredis P. Oxy. 75 (cf. Wilcken, *Ostr.* I p. 468); 247—250.

2) P. Amh. 72, 11—14

3) Papyro conservandum est τῶν.

4) P. Amh. 72, 5.

5) Passivum esse non monerem, nisi pro medio habuissent Peyron; Mitteis (*Reichsrecht und Volksrecht* (1891) p. 49 ima); Revillout, *Précis de droit égyptien* (1903) p. 740.

6) Horum rationem quidem habet Mitteis, *Reichsrecht* etc. p. 49 not. 1 (p. 50), sed non recte iis portendi credit: „(da/s) auch vor den griechischen Gerichten dem Kläger irgend eine Beweislast obgelegen hab(e)“. In ipso textu scribit (p. 50) probandum esse actori „da/s er die Erbschaftsteuer bezahlt habe“.

7) Papyri quidem verba eam quoque probationem comprehendunt.

8) Ita appellatur ius vere Aegyptium èt P. Taur. I IV 17 (Mitteis, *Reichsrecht* etc. p. 50 not. 2) èt P. Tebt. 5, 216—220. Alibi dicitur ἐγχώριον νόμισμα (P. Oxy. 237 VIII 22), ἐπιχώριος denique νόμος (P. Oxy. 237 VIII 84).

9) P. Tebt. 5, 216—220.

10) Papyrus si presse sequeretur, scriberem ἀπογραφόμενος. Sed videtur ἢ ἀπογραφῆ προεceedere debere τὰς ἐπιδείξεις.

Aegyptia, Ptolemaei soror uterina vel matertera¹⁾, ὄσ(τ)ε κατὰ τὸ συγγενικόν, id est quasi iure enchorio²⁾, quod liberam habet ἐμβάτευσιν, οὔτε ἀγχιστεῖαν ἀπογραφάμενος οὔτε κατὰ διαθήκην ἀπολελειφθαι³⁾, testatoris autem filias Graecas κατὰ τὸ πολιτικόν exclusit διὰ παρευρέσεως λειποτελλού⁴⁾, tamquam non ταξαμένας τὴν ἀπαρχήν, eoque iniuriosius, quia testator erat Κυρηναῖος, cuius in bonis nullo modo esse poterat locus τῷ συγγενικῷ, quum regula sit iuris gentium, ut secundum leges civitatis suae quisque testetur.⁵⁾ Quamobrem P. initio (lin. 5) omnino supplendum fuit ὅς ἦν [Κυρηναῖος], ut quod requiratur ad nequitiam Callimedis quasi digito demonstrandam. Expelli quidem hic vel sic non poterat, quamdiu illae legi non paruisent. Quod quum puberes factae demum fecissent, mox coepit rerum facies mutari. Continuatur enim sic (P. lin. 11): 'Ενήλικοι δὲ [ἐν τούτῳ⁶⁾] ἡμεῖς γενόμεναι, τὰ καθήκοντα τέλη⁷⁾ θεῖα Βερενίκη⁸⁾ κυρά⁹⁾ πλήρη ταξαμένοι ἐπιδάκαμεν ἐν τῷ τριακοστῷ ἔτει¹⁰⁾ προσαγγελίαν¹¹⁾ [κατ' αὐτῶν, πρὸς ἦν δι-¹²⁾]ομολογησάμενοι μόλις ἀπέδωκάν τινα συναλλάγματα¹³⁾, τὰ δὲ συναλλάγματα λοιμάνόμενοι¹⁴⁾ ἔβλαψαν τὰ δι' αὐτῶν διάφορα [δίκην δώσειν τούτων οὐκ¹⁵⁾] ολόμενοι, ὄρκω¹⁶⁾ ἀποκλήσαντες ἡμᾶς, [καίτοι

1) Ptolemaei matrem, Hermocratis uxorem, Aegyptiam fuisse, atque inde descendere Aegyptia filiarum nomina, quominus sumamus, nihil impedit.

2) Potuit ius enchorium συγγενικόν dici, siquidem haud minus quam Iudaei (Joseph. B. J. VII § 262) omnes Aegyptii fuerunt quodammodo συγγενεῖς. Alioquin τὸ συγγενικόν intelligendum non esse cognationis ius eo demonstratur, quod mox sequitur: οὔτε ἀγχιστεῖαν ἀπογραφάμενος οὔτε κτλ. 3) Heredem se.

4) Cf. Inscr. jurid. graec. XI (Michel no. 285) § 2: ὄσσεις κα λειποτελλέει ἐγ Ναυπάκτο κτλ.

5) Ulpian., Reg. XX § 14. Cf. Isocr. XIX § 12—15.

6) Hactenus explevi ego. 7) Id est: τὴν ἀπαρχήν.

8) Ergo ἡ ἀπαρχή eodem modo dicta erat θεῖα Βερενίκη, uxori ni fallor (cum Bernardo Grenfell), Euergetae I, quo modo τὸ κεράμιον τὸ τῆ ἀρούρης (P. Leid. Q. (Wileken, Ostr. I p. 61 not. 1), cf. CIG 4697, 30/1) et ἡ ἀπόμοιρα dicentae erant τῆ Φιλαδέλφου. Quod non docet Wilcken, Ostr. I Kap. IV § 140; praeterea confundit (p. 159 not. 2) τὸ κεράμιον et τὴν ἀπόμοιραν; confundit etiam Grenfell, ad Rev. laws 37, 19 (pag. 119).

9) Supplevit editor κυρία nec praeterea quidquam. Sed ne κυρία quidem ferri potest. Requiritur enim, etsi de superstite sermo fieret THH κυρία (cf. e. g. P. Amh. II pag. 209 passim). 10) Philometoris. Cf. infra.

11) Προσαγγελία (= libellus conventionis) in P. Tebt. frequens est. Cf. praeterea P. Fay. 12, 9.

12) Hactenus supplevi ego. 13) Hactenus supplevit editor.

14) Συνάλλαγμα quomodo λυμάνεται, id est: cancelletur, videre est apud Ottonem Gradenwitz, Einf. I (zu S. 95), efficto arte phototypica BGU 179.

15) Lacunam supplevi ego.

16) Ergo iureiurando transactio firmata erat.

ἀδίκως ἀντιποιούμ¹⁾)]ενοι ἀλλοτριών καὶ ταῦτ' ὀφρανεῖων, ὑπὲρ ὧν [Θεὸς ὑμᾶς βοηθοὺς ἀλή²⁾]κτους καθίστησι. Quae si habent recte, erit ad reges (ὑμᾶς) haec delata querela, et eos Φιλομήτορας, quoniam horum³⁾, non τῶν Εὐεργετῶν, annus tricesimus laudatur P. lin. 13; quia enim Apollonia nupsit sub Philometore (P. Grenf. I 12), ideo non potest facta esse pubes circa annum 30 Euergetae II, quintum post Philometora. Quae sequuntur, crescentibus subinde lacunis, felicioribus ingenii explenda trado.

§ 22. (Ad P. Grenf. I (= P.) 13; 21; 33; 44; 60; 62). Initio P. 13 post [Τῷ δεῖνι παρὰ Π]ύρρον χαίρειν recte suppletum est: Ἐκομίσαν[το, sed non recte continuatum ἐντευξιν οἱ βα]σιλικοὶ γεωργοί. Etenim ἐντευξιν, id est: supplicationem, κομίζεσθαι nemo solet excepto rege vel chrematistis⁴⁾, κομίζειν⁵⁾ his⁶⁾ nemo, sed regi ἐπιδιδόναι⁷⁾, chrematistis autem εἰς τὸ ἀγγεῖον ἐμβάλλειν.⁸⁾ Nihilominus recte habet ἐντευξιν, quia et de querela quadam γεωργῶν agi manifestum est, et τοὺς κομισαμένους fuisse chrematistas propter pluralem numerum verisimile, sed erat post ἐκομίσαν[το continuandum sic: οἱ δεινὲς χρηματισταὶ ἐντευξιν, ἣν ἐνέβαλον οἱ δεινὲς βα]σιλικοὶ γεωργοὶ περὶ τοῦ μὴ [.]ν γῆν συνεισφέρειν αὐτοῖς, quae sic fere supplenda censeo: περὶ τοῦ μὴ [ἀναγκάζεσθαι τοὺς ἔχοντας τὴν κληρουσικὴν καὶ ἱερὰν καὶ ἄλλη]ν γῆν συνεισφέρειν⁹⁾ αὐτοῖς. Quae quum spectet res τὸν κωμογραμματέα¹⁰⁾, iubetur is adesse non quidem apud ipsos chrematistas, quum habere solet non minimam molestiam evocatio κωμογραμματέως¹¹⁾, sed apud strategum vel nomi epistatam (ἐπὶ σέ), ad quem videtur per epistolam mandari, ut in eam rem inquirat. Ergo pergendum videtur sic fere: [Ἴν' οὖν διὰ σοῦ τὸ

1) Lacunam supplevi ego.

2) Hanc quoque lacunam supplevi.

3) Dubitabat de ea re editor.

4) Magistratibus porrigi solet ἐπάμνημα vel προσαγγελία. Semel omnino inter tot exempla τῷ στρατηγῷ porrigitur ἐντευξις (P. Petrie II 12(3), 3/4). Rubricam praeterea qui inscripsit P. Petrie II 4(9) Vo., ἐντευξιν dixit pro hypomnemate.

5) Explicat editor (in praefatione) ἐκομίσαν[το], quasi esset ἐκόμισαν.

6) A rege κωμογραμματισμένην ἐντευξιν ad iudicem delegatum iam κομίζει τις (P. Petrie II 2(2), 1).

7) P. Paris. 48, 21/2; 26, 5.

8) P. Taur. I II 5—7; 4, 9/10; P. Leid. F 10/11; P. Petrie (II pag. [32]) sine no. (GGA 1895 p. 151).

9) Ἡ εἰσφορὰ frequens est in P. Tebt. Disputavit de ea Grenfell, praef. (i. f.) P. Tebt. 98.

10) Ergo lin. 2 etiam plenius explere licet: ἣν κατὰ τοῦ δεινὸς κωμογραμματέως ἐνέβαλον οἱ δεινὲς κτλ.

11) Argumento sit P. Tebt. 29.

γεγεννημένον φανερόν γένηται, ἔγραψαν τῷ δεῖνι¹⁾ κα]ταστήσαι²⁾ τὸν κωμογραμμιατέα³⁾, πρὸς τὸ αὐτὸν τοῖς προειρημένοις τούτων λόγον δίδόναι], αὐτοῖς ἀπαντᾶν ἐπὶ σέ.⁴⁾ Ἔρρωσο. — P. 21, 9 falso supplementum esse [βοί, quum suppleri debebat [ἐπισκευῆ, demonstrat geminus P. 44 I, quod exemplar quidem emptionis venditionis contractae esse putat editor⁵⁾, sed est revera P. 44 I 1 = P. 21, 8; P. 44 I 2 = P. 21, 8/9; P. 44 I 3/4 = P. 21, 9; P. 44 I 5 = P. 21, 10; P. 44 I 6 = P. 21, 11 ergo P. 44 I = P. 21, 8—11. Post [ἐπισκευῆ continuandum videtur καὶ τόπον⁶⁾ περιστ]ερῶνο(ς) (cf. lin. 14: κλιβάνου τόπον). Demonstratur autem hoc papyro filii vel certe filio, qui natu maximus, praecipuum ius fuisse in arma et equum patris familias succedendi; haec enim filio legat Dryto κατὰ νόμους (P. lin. 4), ergo fortasse ne poterat quidem alii legare. Suspicio autem idem ius obtinuisse circa τὸν σταθμόν, quem quis κληροῦχος a rege accepisset; legat certe P. Petrie I 11, 9—10 paterfamilias [τὸν σταθμόν ὃν ἔχω] ἐγ τοῦ βασιλικοῦ καὶ τὸν ἴππον καὶ τὰ ὄπλα Πτολεμαίῳ [τῷ ἐξ ἔμο]υ καὶ Χρυσοπόλεως.⁷⁾ — P. 33 passim occurrit siglum αρ-, quod a se non intelligi fatetur editor (ad lin. 6). Ἄρ(οτῆρα) portendi videbatur Mahaffyo (II pag. 216), quod mihi portentum et solvendum videtur Ἄρ(αβα). — P. 44 I testamentum esse, non emptionem venditionem, dictum est ad P. 21. Continet eius col. II testium subscriptiones hac forma: ἔγραψεν ὁ δεῖνα, quae forma similis ei alias non occurrit, nisi, quum quis pro alio scripserit, vel subscripserit, ab eodem additur⁸⁾: ὁ δεῖνα ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ, vel⁹⁾ ὁ δεῖνα ἔγραψα. Est praeterea ipsa testium subscriptio in vetustioribus Iustiniano instrumentis, modo exceperis Oasin Magnam¹⁰⁾, infrequens,

1) Fortasse φυλακιστῶν ἐπιστάτη. Erant certe minores magistratus, veluti οἱ φρουράρχαι (P. Taur. 3, 40) sub dispositione τῶν χρηματιστῶν.

2) Κα]ταστήσαι supplevit editor.

3) Κωμογραμμιατέα supplevit editor.

4) Cf. P. Leid. A, ubi petit quis a stratego [συν]τάξει γράψαι τῷ ὑποστρατήγῳ καταστήσαι ἐπὶ σέ τοὺς δεῖνα πρὸς τὸ προσημαρτηθῆναι σοι κτέ.; et item P. Amh. 35, 40/1 γράψαι τῷ δεῖνι ἐπιστάτῃ καταστήσαι αὐτὸν ἐπὶ σέ πρὸς τὴν τούτων διεξαγωγὴν. — Καταστήσαι ἀπαντᾶν novum est et fortasse ἀπαξ εἰρημένον.

5) Dubitasse video Ulricum Wilcken, *Archiv* I p. 17 (no. 6).

6) Καὶ τόπον meum est. [Ich las am Original: καὶ τὸν περιστ]ερῶνα. U. W.]

7) Lacunas supplevit Wilcken, *GGA* 1895 p. 134.

8) Exempla sunt innumerabilia. Cf. interim *BGU* 31, 8 (ἔγραψε); 69, 19; 86, 39; 87, 32; 92, 34; 115 II 27; 118 II 17; 152, 6; 153, 38. 42; 167, 5; 171, 6 etc.; Ostr. 1129; 1526.

9) Omittitur ὑπὲρ αὐτοῦ: *BGU* 167; 201; 211; Ostr. 1130; 1131. Eodem sensu Latina instrumenta habent (Bruns, *Kl. Schr.* II p. 60, 62): *Ille subscripsi*.

10) P. Grenf. II 68—71 (post Chr. 244—269).

neque id mirum videbitur, qui reputaverit, quam sit infrequens rei commemoratio ante Iustinianum in ipsis legibus. Nam exigebatur quidem temporibus Arcadii et Honorii¹⁾ testamentis testium subscriptio, quod ex integro statuit Theodosii novella²⁾, sed remittebatur eadem Zenonis constitutione³⁾ donationibus. Erat praeterea Leonis constitutio⁴⁾, qua privilegium temporis concedebatur⁵⁾ *idiochiris*, quae trium testium subscriptionibus munita essent. Reliqua omnia, quae subscriptionem testium exigant⁶⁾, Iustiniani sunt ipsius. Ergo mirum non est, instrumenta longe pleraque testium subscriptionem habere nullam. Mihi quidem ante Iustinianum, extra Oasin Magnam, nota non sunt instrumenta subscriptiones testium habentia⁷⁾, praeter huic ipsum quo de agimus P. 21 et P. Oxy. 105 (p. Chr. 117—137) et *BGU* 86 (p. Chr. 155), quod utrumque testamentum est, et testamentum Gregorii Nazianzeni anni⁸⁾ 382, et Aurelii Colluthi⁹⁾ anni¹⁰⁾ 460 vel paulo post, et P. Lond. 229¹¹⁾, quae venditio est anni 166, et P. Marini 84, quae donatio est anni 491, nam P. Marini 91 et 110 antiquiores Iustiniano non videntur.¹²⁾ Habuisse praeterea certum est testium subscriptiones testamenta¹³⁾, de quibus aperiundis gesta contiuet P. Marini 74 (Bruns, font. (1893) no. 103), declarant enim singuli testes: *infra*¹⁴⁾ vel *intrensicus subscripsi*, et P. Marini 85, quae donatio est anni 523, subscribit enim donatrix in parte superstite: *testes ut subscriberent conrogavi*. Est autem subscribendi formula in P. Oxy. 105: *ὁ δέινα μαρτυρῶ τῇ τοῦ δέινος διαθήκῃ καὶ εἰμι ἐτῶν τοσοῦτων κτῆ. καὶ ἐστὶ μου ἡ σφραγὶς τοιάδε*; in

1) C. 3 Cod. Th. 4. 4 (cf. Bruns, *Kl. Sch.* II p. 81).

2) C. 1 § 2, § 5 tit. XVI. Ergo *constitutionibus* hoc *inventum es(ce)* recte praecipitur § 3 Inst. II 10.

3) C. 31 § 1 Cod. 8. 53 (54). Diversum placuit regi Theodorico (edicti cap. 52) et Burgundionum legislatori (lib. const. tit. 43 § 1).

4) C. 11 § 1 Cod. 8. 17 (18).

5) Hypotheca interveniente.

6) C. 17 Cod. 4. 2; c. 20 § 1 Cod. 4. 21; c. 23 § 1, § 2 Cod. 4. 29; c. un. § 1 a Cod. 7. 6; novellae aliquot (Bruns, *Kl. Schr.* II p. 108).

7) Non computo ea, quae habent unius *συγγραφοφάλακος* subscriptionem: P. Tebt. 104, 41; 105, 63 (*ὁ δέινα ἔχω κερία*), quod probabiliter restituerunt Grenfell et Hunt (ad P. Tebt. 105, 53) P. Leid. O, 36).

8) Cf. Bruns, *Kl. Schr.* II p. 85¹⁷⁵.

9) Editor *Bull. dell' istit. di dir. rom.* XIV p. 288—292.

10) *Bull.* cit. p. 286, p. 93⁵.

11) Ediderunt post Eduardum Thompson Schulten, *Herm.* XXXII p. 273; Scialoja, *Bull. dell' istit. di dir. rom.* IX p. 140; Cagnat, *Ann. épigr.* 1896 no. 21; Gradenwitz *Einf.* I p. 65.

12) Auctori locupletissimo Henrico Brunner, *z. Gesch. der Urk.* I (1880) p. 71 (ima).

13) Saeculi p. Chr. quinti, sexti.

14) I. e. *infra*. Ne mutes. Ita tunc homines loquebantur.

BGU 86 ὁ δεινα συνμαρτυρῶ καὶ συσφραγιῶ¹⁾; in testamento Nazianzeni ὁ δεινα παρὼν τῇ διαθήκῃ τοῦ δεινος καὶ παρακληθεὶς ὑπ' αὐτοῦ ὑπέγραψα χειρὶ ἐμῇ; in P. Lond. 229: *ille signavi*²⁾; in P. Marini 84: *ille huic donationi rogante illa ipsa praesente testis subscripsi*. Multo quam subscriptio frequentior est testium *notitia*, id est ἀναγραφῆ, quam habent quamplurimæ manumissiones Delphicae³⁾, habebant syngraphae Aegyptiae, quarum hodie versiones exstant P. Lond. 3; *BGU* 1002; habent Graecae quas infra⁴⁾ enumerabo. Quibus adiungendus videtur P. 12; nam ideo potius *notitiam* testium habere is videtur, quam subscriptionem, quia lin. 26 legitur οἱ δύο Πέρσαι, quamquam potest unus pro duobus subscripsisse.⁵⁾ Ex Latinis testium *notitiam* habere creduntur⁶⁾ Flavii Syntrophi donatio (Bruns font. (1893) no. 114) et tabula Dacica una (ibid. no. 137, 1); habebat utique testamentum Longini Castoris, cuius Graeca versio exstat.⁷⁾ Post subscriptiones *notitiam* fere omnes habent papyri, quos debemus Marinio.⁸⁾ — P. 60, 37 non recte suppletum est ἐγὼ ἢ πεπρακνία [ἢ οἱ κληρονόμοι ἢ οἱ κάτοχοι ἢ οἱ διακάτοχοι, oportebat enim διάδοχοι, quod habet lin. 46 (διαδόχοις καὶ διακατόχοις)]. Est ea formula frequens in papyris Byzantino aevo scriptis⁹⁾, nec dubitare debuerat Mitteis¹⁰⁾, quin διακάτοχοι sint *bonorum possessores*, quandoquidem in Basilicis, libro praecipue XL, sexcenties *bonorum possessio* vertitur *διακατοχή*. Ergo κληρονόμοι ἢ διάδοχοι ἢ διακάτοχοι sunt *heredes vel successores vel bonorum possessores* ut vertit iamdudum in hoc archivo¹¹⁾ vir doctissimus H. C. Muller. — P. 62, 13. 14

1) Similiter subscriptum esse (ὁ δεινα σφραγιῶ vel ὁ δεινα μαρτυρῶ καὶ σφραγιῶ) PER (V. N.) 1576 docet Wessely, *Studien z. Palaeogr. u. Papyrusk.* II (1902) p. 25.

2) De huius formulae origine cf. Schulten, *Herm.* XXXII p. 286 (ima).

3) Michel, *nis.* 1396; 1397; 1398; 1399 etc.

4) P. Petrie I (passim); II 47, 27 sqq.; P. Leid. O (Wessely, *Mitth. PR.* V p. 85¹; Wilcken, *GGA* 1895 p. 165); P. Lond. 219(a) Vo.; P. Grenfell I 27 III 7 sqq.; P. Gizeh 10388, 24 sqq. (*Archiv* I p. 64/5); P. Tebt. 104, 34 sq.; 105, 52 sq.

5) Ὁ δεινα καὶ ὁ δεινα una manu subscriptum est Ostr. 720; 732; CPR I 14; P. Amh. 110 (ὁ δεινα καὶ ὁ δεινα ὁμολογησμεν ἀπέχειν); *BGU* 153 (ὁ δεινα καὶ ὁ δεινα ἠγοράκαμεν κοινῶς τὴν προκειμένην κάμηλον); P. Paris. 17 (= Bruns, font. (1893) no. 134) lin. 22 sqq.; Specim. Wesselyi (6) 6, 14 sqq. Eodem modo unus pro duobus scripsit *BGU* 228; P. Fay. 14 P. Tebt. 100 IV.

6) Cf. Bruns *Kl. Schr.* II p. 44—46.

7) *BGU* 526. Ediderunt praeterea Mommsen, *Ztschr. der Sav.-St.* XVI p. 198; Scialoja, *Bull. dell'istit. di dir. rom.* VII p. 2; Girard, *Textes* (1895) p. 726.

8) Deest P. 86. Non iure scribit Sabouard, *Étude sur la forme des actes* (1889) p. 104 (ima): „La *notitia* testium était le complément indispensable de l'acte.“

9) Exempla collegit Ruggiero, *Bull. dell'istit. di dir. romano* XIV p. 102/3.

10) *Ztschr. der Sav.-St.* XXII p. 198 (ad P. Amh. 72, 10). Cf. Ruggiero, l. l. p. 107 (ima).

11) *Archiv* I p. 438⁴.

respicitur Iustiniani Novella I et lex Falcidia. Est scilicet P. 62 testamentum, quo testator aliquid legat uxori¹⁾ vel cognatae²⁾ Christodoraе, sed longe plura νοσοκομίῳ, proinde illi legatum³⁾ adimit, si κατὰ τοῦ αὐτοῦ νοσοκομίου aliquid excogitaverit, quo minus legatis id potiretur, τῆς θείας καὶ νεαρᾶς διατάξεως τοῦτο αὐτὸ συγχαροῦσης γενέσθαι διὰ τὸ τὴν αὐτὴν θείαν καὶ νεαρὰν διάταξιν ἄδειαν δεδωκέναι τοῖς διαθεμένους μῆτε τὰ ἐκ τοῦ ληγάτου νόμου, id est quartam Falcidiam, φυλάξαι τοῖς ἐναντιουμένοις τῆς αὐτῶν [suppleo: βουλήσεως]. Statuerat Novella, personis, quibus legitima portio deberetur, si per eas stetisset, quo minus voluntas testatoris effectum haberet, salva quarta, quidquid praeterea relictum esset, id ut auferretur (cap. 1 § 1), εἰ δὲ οὐδὲν ὑπόκειται τοιοῦτον πρόσωπον ἀλλ' ἐκουσίως ἢ φιλοτιμία γένοιτο, εἴτα ὁ γεγραμμένος οὐ πληροὶ τὸ προστεταγμένον εἰσω τοῦ φηθέντος ἡμῖν ἔμπροσθεν χρόνου, ἢ τοι τὸν μὲν ἀφαιρεῖσθαι πάντων τῶν καταλειμμένων, οὐδ' ὅτιοῦν οὔτε κατὰ Φαλκιδίου πρόφασιν οὔτε κατ' ἄλλην αἰτίαν λαβεῖν δυνάμενον (cap. 1 § 2). Hoc ipsum praeceptum respexisse testatorem certum est.

§ 23. (Ad P. Grenf. II (= P.) 23; 67; 69; 70; 76). Habet P. 23 subscriptionem aliena manu⁴⁾ — subscripsisse enim videtur⁵⁾ Demetrius èt suo nomine (lin. 23) χρημάτισον χαλκοῦ τάλαντα τριάκοντα τέσσαρα èt Phibios (lin. 24) Φίβις· χρημάτισον τάλαντα τριάκοντα τέσσαρα — nullo interventionis indicio.⁶⁾ Est praeterea ipsa subscriptionis forma non quidem inaudita⁷⁾, attamen digna, quae memoriae mandetur, quia scilicet post subscribentis nomen non sequitur, quod fieri solet, idque sermonis nexus postulat, persona prima (veluti ὁ δεῖνα κεχρημάτικα, σεσημειώμαι, ἐπικολούθηκα⁸⁾, ἐπιδέδωκα, ἐπήνεγκα, ὁμώμοκα, ἀπέσχον, ἐπιγέγραμμαι κύριος, οὐδὲν εὐρίσκω ἡγνοημένον, ἔχω καὶ ἀποδώσω, εὐ-

1) Dotatae (cf. Windscheid, *Lehrbuch* (1891) § 593), nisi scriptum est testamentum ante annum 537 (Nov. 53).

2) Ex transverso gradu.

3) Lin. 11/2 τ(ᾶ) ἀφορισμέν(α) πράγματ(α).

4) Ex aliena manu perperam factum est alia manu quum P. Marini 82 II 6, tmn 80 III 3.

5) Editori (praef. (i. f.) P. 23). [Z. 24 ist m. E. von Phibios (3. H.) geschrieben. U. W.]

6) Interventionem indicare sic poterat Demetrius: Φίβις διὰ Σημηρίου.

7) Similiter subscribitur P. Oxy. 48, 21; 49, 14; 242, 30; 243, 44.

8) Ὁ δεῖνα ἐπικολούθηκα èt papyris èt testis frequenter subscriptum invenitur (velnti P. Zoid. (ed. Wess.) I 40; P. Fay. 43, 4/5; P. Oxy. 260, 19/20; BGU 647, 28; 748 II 17; Ostr. 3; 5; 7; 8; 857, 7 (cf. *Archiv* I p. 463); 1362; 1525; 1544; 1612 etc.) et restituendum est sine dubio P. Lond. 229, 30 ὁ δεῖνα μεσθωτῆς κοιντανὸς Μεισωνατῶν ἐπικολούθηκα τῇ πράσει (cf. BGU 748 II 17/8: ἐπικολούθηκα τῷ προκειμένῳ συμβόλῳ; P. Oxy. 260, 19/20: ἐπικολούθηκα τῇ ἀθθητικῇ χειρογραφίᾳ; P. Amh. 40, 24/5: ἐπικολούθηκαμεν τῇ διαστολῇ).

δοκῶ καὶ παρελήφα, μαρτυρῶ τῇ διαθήκῃ etc.), sed, sermone interrupto, secunda: χρημάτισον, sicut alibi δέξαι, aut rursus ἀνάγραφον, quorum exempla iam conquirenda sunt.¹⁾ Non tantum secunda persona invenitur, sed etiam tertia, veluti ὁ δεινα· ἀναγράφεται²⁾, et item sub Byzantinis ὁ δεινα· στοιχεῖ μοι πάντα ὡς πρόκειται.³⁾ Posse quem in tali disiunctione etiam genitivum nominis casum usurpare, demonstratur inscriptione, quæ proditit inter P. Fay. (pag. 49), subscriptur enim (lin. 26) Ἡριδος· γεινέσθω. Quamquam putant editores esse nominativum nec moventur eo quod exstat (lin. 14) dativus Ἡριδι. Supplendum est (χειρόγραφον), quod habet expressum manumisso quædam Delphica.⁴⁾ Sed eo ut redeat oratio, unde digressa est, quod pro Phibi subscripsit Demetrins nullo interventionis signo (Φίβις· χρημάτισον) vitiosa propterea non debet videri subscriptio aut videri eodem vitio laborare altera Demetrii subscriptio (χρημάτισον), quam suo nomine posuit. Nam hæc, quum sit anonyma, si rata fuit ideo, quod trapezita, ad quem dabatur, manum Demetrii cognitam habuit, eadem ratione rata fuerit oportet pro Phibi subscriptio, quippe quum trapezita statim agnitus fuerit subscriptorem. De eaque re dubitari ab iis tantum potest⁵⁾, quibus videatur subscriptio anonyma irrita esse, quod certe abhorret ab antiqua consuetudine. Quippe frequens est anonyma subscriptio veteribus instrumentis, velut Ἐρρωσο⁶⁾, Εὐρύχει⁷⁾, Ὀπτο valeas⁸⁾, Προτεθήτω⁹⁾, Ἀνέγνω¹⁰⁾, Recognovi¹¹⁾, Σεσημελωμα¹²⁾, ubi subscriptur

1) Ὁ δεινα· χρημάτισον subscriptum est P. Grenf. II 23 et P. Oxy. 48; 49; 242; 243. Ὁ δεινα· δέξαι subscriptum est P. Zoid. I 33, 36; P. Oxy. 96, 26/7 (cf. Wilcken, Ostr. I p. 576 not. 1). Ὁ δεινα· ἀνάγραφον subscriptum esse P. Oxy. 337, traditur ad P. Oxy. 242, 30.

2) *Revue égyptologique* II p. 121³.

3) Brunner, *z. Gesch. der Urk.* I (1880) p. 76; P. Grenf. I 67; *BGU* 304; 310; 366; 367; 403 etc.

4) Michel no. 1417, 16/7; *Χειρόγραφον Καλλικρατέας· ὁμολογία συνουραριστῶν τὰ προεγγραμμένα*

5) Cf. Windscheid, *Lehrbuch* (1891) § 73 not. 15 (i. f.).

6) Veluti P. Grenf. I 11 II 5, 22; P. Oxy. 34 IV; 45, 14; 46, 28; 48, 17; 49, 10; 58; 59, 17 etc. E testis accedunt (Wilcken, Ostr. I p. 82) 1083; 1502.

7) Veluti P. Leid. A; B; D; G; P. Oxy. 38 etc. Aliam (*Aliam* ego addidi) subscriptionem nullam esse in P. Petrie, adnotat Mahaffy ad P. Petrie II 2(2).

8) Exempla collegit Bruns *Kl. Schr.* II p. 61.

9) P. Oxy. 34 II et III. Cf. Bruns, *Kl. Schr.* II p. 62 (*proponatur*); p. 58/9 (*edantur*).

10) P. Oxy. 237 VII 29; *BGU* 347 I 17, II 15; 592 II 10; Wilcken, *Philol.* 53 p. 98, 105; Mommsen, *Ztschr. der Sav.-St.* XIII p. 404 ima.

11) Bruns, *Kl. Schr.* II p. 64; Font. (1893) no. 82 III. Imperatoria subscriptio ibidem toties est *Rescripti*.

12) P. Oxy. 237 VII 29; 64; 65; 68; 93; P. Fay. 26, 17; *BGU* 13, 16; 89, 16; 578, 2.

a magistratibus¹⁾ vel ad magistratus.²⁾ Contractibus quoque sic subscribi potest³⁾; inuenio praeterea pro subscriptione interscriptionem anonymam (P. Genev. 20,3): *ὁμολογῶ*. Quid mirum subscriptionem sufficere anonymam, quum omnis subscriptio saepe desit, veluti *πρώματι* Taurinensi⁴⁾, quod edidit Lombroso, *documenti greci* (1869) p. 19, testis compluribus⁵⁾, *σιτολόγων* apochis⁶⁾, *κανόνος* apochae, quae edita est *Mith. PR II/III* p. 263, privatis denique contractibus⁷⁾ apochisque.⁸⁾ Ergo, quod hodie plerisque verum videtur: (*ὅτι*) οὐδὲν ὄφελος ὄλω τῷ χάριτι καὶ τῷ γραμματεῖω ἐὰν μὴ ὁ κύριος τοῦ πράγματος εἰς τὸ τέλος ὑπογράψῃ, quae verba⁹⁾ quidem sunt Asterii episcopi (circa annum 400), aut homonymi, qui sub Constantino exstitit, haeretici, sed docet plane eadem Bruns, *Kl. Schr. II* p. 48 (ima): „*dafs jede Skriptur, die man nicht unterschrieben hat, noch unvollständig ist und noch keine rechtliche Kraft hat*“, id sero omnino¹⁰⁾ apud veteres moribus receptum est, sive dicendum est: numquam, demonstravit enim Brunner¹¹⁾, quum ὁ κύριος τοῦ πράγματος cautionem¹²⁾ ipse scripserit, subscriptionem eius non requiri. Ergo, quam appellat Zeno¹³⁾ *solitam observationem*, licet vox eius ambigua sit¹⁴⁾, in eo consistit, ut qui non scripserit, subscribat¹⁵⁾, quae quam sit vetus observatio, demonstratur manumissione quadam Delphica primi post Chr. saeculi (Michel no. 1417), quae facta est a Diodoro et Callicratea (lin. 3/4), scripta a Diodoro (lin. 14), proinde solius Callicrateae chirographo (lin. 16/7) confirmata. Ne tum quidem

1) Bruns, *Kl. Schr. II* p. 60 sqq.

2) Mitteis, CPR I pag. 74³ („keine Unterschrift“ = keine Namensunterschrift).

3) Ἐρρωσο subscriptam est P. Tebt. 107; 110; P. Amh. 55.

4) Testis est Wilcken, *Jahrb. des Vereins v. Altertumsfr. im Rhld.* 86 (1888) p. 236. 5) Wilcken, *Ostr. cap. III* (passim).

6) Wilcken, *Ostr. I* p. 659/60.

7) Veluti P. Grenf. II 16; 17; P. Amh. 43; 88 et *μεθηρηνηνένειρα* BGU 1002.

8) Non computo innumerabiles trapeziticos (cf. superior § 19), monographicos (cf. *Revue égyptol.* II p. 123/4), agoranomicos contractus, quibus debitor non subscripsit.

9) Veluti P. Grenf. I 22; P. Tebt. 111.

10) Leguntur apud Cotelierium (Monum. II p. 2). Laudat ea Marini adn. 7 ad P. 84.

11) Mitteis, CPR I pag. 74 „erst ganz zuletzt.“

12) *Z. Rechtsgesch. der Urk I* (1880) p. 57—59. Adstipulatur Karlowa, *Rechtsgesch. I* (1885) p. 996 (summa). Add. Saboulard, *Étude sur la forme des actes* (1889) p. 90—92.

13) De testamentis omnes concedunt propter c. 28 § 6(1) Cod. 6. 23 (sub conditione: *si specialiter in scriptura reposuerit, quod sua manu hoc (= hanc) confecit*). 13) c. 31 § 1 Cod. 8. 53(54).

14) Quia per alium interpretari possumus per alium quam tabellionem vel ita per alium quam donatorem.

15) Subscripsisse sufficit aliena manu (c. 31 § 1 cit.).

videtur domini subscriptio requiri, quum domini vice scriptor aut ipsa literarum serie¹⁾ aut subscriptione sua²⁾ demonstraverit, quis scripserit; etenim, quum tantundem valeat subscriptio aliena manu quantum propria³⁾, modo constet, quis subscripserit⁴⁾, quidni, modo se manifestet scriptor, tantundem valeat aliena manu, quantum propria, scriptio? Quae quum ita sint, mirandum non est autochira sine subscriptione inveniri, sed non propterea mirandum⁵⁾ cum subscriptionibus exstare nomen quoque habentibus. Sic testae 1326 ab eo qui scripsit, subscriptum est *Κέφαλος σεσημειώμαι*; sic P. Grenf. II 61 a scribente subscriptum est⁶⁾ *Ταπισμης ὡς ἐτῶν ν' οὐλή γόναι δεξιῶ.*⁷⁾ At, quem laudat Gradenwitz⁸⁾, *BGU 69* non habet scribentis supervacaneam subscriptionem, quum is papyrus scriptus sit aliena manu, proinde scribentis subscriptio eo pertineat, ut tantum valeat scriptura quantum autochirum, sed post scribentis utilem subscriptionem, domini supervacaneam.⁹⁾ Ne alter quidem, quem laudat¹⁰⁾, papyrus (*BGU 71*) optimo iure huc refertur, nam scriptus is quidem est et subscriptus idem a domino, sed continet subscriptio novam clausulam. Est ibi domini revera supervacanea subscriptio, ubi socius pro utroque subscripsit, quod fieri videmus P. Paris. 17 (= Bruns, font. (1893) liu. 22sq. : *Ἐμογένης καὶ Ἀμμώνιος . . . τῶ δεῖνι χαιρεῖν. Ἔσχαμεν παρὰ σοῦ τὸ γεινόμενον τέλος Ἀμμώνιος συνεπίσθη*¹¹⁾), vel ubi similiter pro utroque socius scripsit.¹²⁾ Scribentis quoque vel subscribentis pro utroque (*ὁ δεῖνα καὶ ἡ γυνὴ ὁμολογοῦμεν*) supervacanea est¹³⁾ adnotatio, scripsisse se pro socio (*ὁ δεῖνα ἔγραφα ὑπὲρ αὐτῆς*), quia id quidem

1) Veluti Bruns, font. (1893) no. 131 (P. 113; P. 14; P. 27; P. 34 ext.; P. 15 ext.); no. 137, 1—3.

2) Veluti P. Grenf. II 17; CPR I 37; *Actenst.* 9; P. Petrie II 25(d); 25(g); Ostr. 1027. 3) c. 31 § 1 Cod. 8. 53 (54).

4) Hoc ideo, quia omnis subscriptio vires capit ex persona subscribentis. Ergo pro alio subscribendum est: *ὁ δεῖνα ἔγραφα ὑπὲρ αὐτοῦ* vel *ὁ δεῖνα ἔγραφα*. Plane, quum per se nota est subscribentis manus (veluti quum subscribit magister officiorum) ea subtilitas supervacanea est (P. Marini 82 II 6), quemadmodum supra diximus de stratego ad trapezitam subscribente.

5) Miratur Gradenwitz, *Einf.* I p. 143.

6) Solemne („*usualis*“) hoc videtur editori.

7) *Εἰκονισμός* etiam in subscriptionibus frequens est. Vid. praeter hunc papyrum (Grenf. II 61) P. Genev. 37, 19/20 (*Archiv* I p. 554); P. Grenf. I 44; 47; P. Lond. 216 (*Class. Rev.* XII p. 435); Spec. Wesselyi (6) 6, 19; (14) 30, 31. 33.

8) L. I. (*Einf.* I p. 143) not. 4.

9) Cf. Gradenwitz, op. cit. p. 147. 10) Op. cit. p. 143⁴.

11) I. e. *συνεπίσθη*. Cf. P. Genev. 11, 8 (*συνεπίσθημεν*).

12) *BGU 228* (cf. Gradenwitz, *Einf.* I p. 147 not. 2); P. Fay. 14 (*Προσδιάρχαφης = προσδιέγραφας*). 13) Spec. Wesselyi (6) 6, 14sq.

res ipsa docet. — Nondum dimittere possum P. 23; est enim is papyrus perutilis cognoscendo duas significationes verbi *χορηματίζειν*, quod est sane *πολύσημον*. Quinquies ibi occurrit imperativus *χορημάτισον* vel *χορημάτιζε* (lin. 4, 11, 19, 23, 24) cum accusativo summae praestandae, et quidem ter sic nude (lin. 19, 23, 24), bis cum adiectione: *ἀπό τῆς ἐν Παθούρει τραπέζης* (lin. 4), ulteriorive.¹⁾ Adiectio *ἀπό τῆς δεινα τραπέζης* alibi quoque exstat, veluti post imperativum P. *Rev. Méf.* pag. 327, 7/8 et item *Actenst.* 6, 5/6; 7, 4/5, post medii infinitivum (*χειροματίζθαι*) *Actenst.* 9, 4—6, 10a, 3—5. Non metuo, ne contradicat quis statuenti, ubicumque id adiectum sit, nisi forte ad ipsum trapezitam sermo referatur (*Actenst.* 9; 10a), ibi verbo *χορηματίζειν* significari quod Latine dicatur *erogandum decernere*, quia solus trapezita *ἀπό τῆς τραπέζης* proprio strictoque sensu erogat. Ex diverso, ubi *χορημάτισον* pure ponitur, vox ambigua est²⁾ et animadvertendum, utrum sic scribatur ad eos, qui pecunias, publicas praesertim³⁾, erogant (*comptables*), an⁴⁾ qui erogandas decernunt (*ordonnateurs*). Illis quum rescribitur *χορημάτισον*, significatur: *eroga*, his quum rescribitur: *erogandum decerne*. Ergo nostri quoque papyri lin. 23, 24, ubi trapezitae imperatur, vertendum est: *eroga*, atqui lin. 19, ubi *τῷ ὑποδιοικητῇ* mandatum scribitur, vertendum est *erogandum decerne*.⁵⁾ Privatus quoque quum ad trapezitam scribit: *χορημάτισον*⁶⁾, incunctanter vertendum est: *eroga*, quamquam displicet versio Ottoni Gradenwitz⁷⁾, ut mihi quidem videtur, non iure. Non is dumtaxat, qui pecuniam numerat⁸⁾, *χορηματίζει*, sed etiam qui alias res⁹⁾ ministrat, ministrandasve decernit.¹⁰⁾ Medium *χειρομα-*

1) Lin. 11: *ἐκ τοῦ Λατοπολίτου* (λόγῳ scilicet). Ergo eius νομοῦ ratio tractabatur ἐν Παθούρει. Quod non intellexerunt editores (ad. lin. 4).

2) Similiter ambigua vox est *numerare* (Cic. pro Flacco 19 § 44 *praetor . . . a quaestore numeravit, quaestor a mensa publica, mensa aut ex vectigali aut ex tributo*). Quamobrem vitio vertendum non est Ulrico Wilcken (*Actenstücke*, p. 51; *GGA* 1895 p. 151; *Ostr.* I p. 63/4). quod ubique *χορηματίζειν* vertit *auszahlen*.

3) Interdum *privatas* (l. 9 § 2 *Dig.* 2. 13).

4) Ita distinguitur l. 2 § 1 *Dig.* 50. 1.

5) Mirum hoc non videbitur repntanti omnia verba transitiva simul esse causativa.

6) Fit hoc *BGU* 156, 3; 813, 5/6 (Gradenwitz, *Archiv* II p. 96/7, p. 103); P. Fay. 100, 3/4 (Wilcken, *Archiv* I p. 553).

7) *Archiv* II p. 99. — Vertendum ipse censet (p. 97): „*negotiere*.“ Quod quum novum est tum palcrum.

8) Hunc *χορηματίζειν*, etiam docet testa 1835 (I p. 63/4). Add. P. Petrie II 12(4), 2 (*GGA* 1895 p. 151) et ibi lin. 3 emend. *τοῖς* (pro *τοῦς*). Add. praeterea P. Gizeh 10271 (*Archiv* II p. 81) lin. 11.

9) Veluti *ἑλασόν καὶ λίξι* (P. Paris. 22, 33; 26, 20; 30, 21; 31, 14) vel *σφήνας* (P. Petrie II 4(2), 9) vel *στέγμα* (P. Tebt. 67, 59).

10) Cf. Leemans ad P. Leid. E 15 (= Paris. 27, 15).

τίσθαι¹⁾ id significat, quod κεκομίσθαι. — P. 67 nihil contineri, quod iurisconsultis utile esse possit opinio est viri clarissimi Scialojæ.²⁾ Utilis tamen est papyrus, quum locatio conductio operarum sit et habeat idem ἀραβῶνος commemorationem, ad refellendam Cuicicii³⁾ opinionem docentis locationibus conductionibus arrham numquam intervenire. Quam in rem laudari præterea possunt P. Oxy. 140 et 299 et P. Fay. 91. Sed P. 67 convenit, ne mercedibus futuris arrha subducatur (ἔσχεσ ὑπὲρ ἀρ(ρ)αβῶνος [τοῦ] μὴ ἰλλογουμένου⁴⁾ σοι δραχμὰς τόσας), ex diverso P. Fay. cit. convenit, ut subducatur (ὑπολογίσ(ε)ιν τὸν Λουκίον τὰς τοῦ ἀργυρίου δραχμὰς ξξ κατὰ μέρος ἐκ τῶν ἰσομένων μισθῶν), quemadmodum P. Lond. 334 (pag. 211) et BGU 446, qui venditionem continet, arrhabo⁵⁾ penditur ἀπὸ τῆς τιμῆς. Quin immo P. Oxy. 299 datur arrhabo ἐντοκος, id est cum usuris ex mercede deducendus.⁶⁾ — P. 69, 34 falso suppletum est τεθίμαι (= τίθειμαι) τῆνδε τῆ[ν λόγ]υσιν et lin. 40 εὐδοκῶ τῆ εἰς ἐμὲ [λογ]ύσει. Requiritur enim ἐπίλυσιν et ἐπιλύσει. Est enim ipse P. 69 ἐπίλυσιν, id est apoche (cf. P. Grenf. I 26, 11; II 26, 27; 30, 31; 31, 19). Quod autem P. 69 facta commemoratur ὑποθήκη ἡμερῶν πέντε ὑδρευμάτος, quodammodo explicatur BGU 993 III 3sq. (cf. Archiv II p. 387), ubi legantur ἡμέραι ἀγνευτικὰ δέκα ἐπτά. — P. 70, 21 editum est Πετεχῶν υἱὸς Τμάρσιος ὁ προκειμένος ἀπὴνεργα ὡς πρόκειται. Ergo, quia π et υ idem est⁷⁾, sine dubio subscripsit Petecho ἀπὴνεργα, magistratus autem præscripserat (lin. 4) Πετεχῶν υἱὸς Τμάρσιος κτέ. ἀπὴνεργε[ιν], quasi esset plusquamperfectum.⁸⁾ Aliae formae hibridæ occurrunt P. Grenf. I 21, 4 (συνήμην); BGU 1001, 4 (καταγέγραφαν); P. Tebt. 27, 28 (ἔγεγράφην); 58, 43 (ἐνέτευχαν); 58, 39 (δέδωκαν). — P. 76 divortium continet et mutum apochen; ergo lin. 11sq. mulier absolvit virum πάντων τῶν ἐπιδοθέντων ἀ[πὸ] τῶ εἰς λό]γον προικός, vir autem lin. 6sq. mulierem πάντων τῶν παραδοθέντων¹⁰⁾ ἀπὸ παρ' ἐμοῦ; spondet præ-

1) Cf. paulo supra.

2) *Bullett. dell'istit. di dir. rom.* IX p. 174. 3) Obs. IV 26.

4) Scilicet εἰς τὸν μισθόν, sed requiritur omnino ἰλλογ(ε)ομένου (pro ἰλλογησομένου). [Vgl. unten das Referat über P. Grenf. I u. II. U. W.]

5) Cf. Gradenwitz, *Einf.* I p. 29: „Anzahlung; es sind 500 Drachmen auf 800 Kaufpreis.“ Scilicet ea ratio est BGU cit; P. Lond. cit. ratio est 14:21. Arrhæ dationem et partis pretii solutionem („Anzahlung“) non sine causa separat Gradenwitz. Causam demonstrant Imperatores c. 2 Cod. 4. 45 (Dernburg, *Pandekten* II (1892) § 12 not. 2).

6) Cf. Wilamowitz-Moellendorff, *GGA* 162 (1900) p. 57.

7) Gradenwitz, *Einf.* I p. 24. 8) Editor supplet ἀ[ποφ]ε[ρ]ε[ιν].

9) Supplet editor ἀπ[ὸ] τῆ.

10) Παραδοθέντα intelligo εἰς χρῆσιν.

terea lin. 9/10 μήτ' <ἐπ>ελεύσεσθαι <μηδὲ> περί συμβιώσεως μήτε περί ἔθνον. Ἔθνον vocabulum mirantur editores, et est res mirabilis, sed occurrit ἔθνα etiam in Basilicis (veluti sch. 1 (Theodori) ad Bas. 29. 1. 45), et est ibi non dos sed donatio propter nuptias, quod olim observavit Cuiacius (Obs. VI 6). Nostro loco *donatio ante nuptias* intelligenda est, quam Iustinianus demum in donationem propter nuptias transfudit (§ 3 Inst. II 7).

§ 24. (Ad P. Paris. 5 = P. Leid. M.). Negat Mitteis¹⁾ in papyris hactenus inventum esse exemplum venditionis ex pacto, quod, etsi verum est, tamen interpretum potius quam papyrorum vitio factum arbitrator. Exstat enim exemplum in P. Paris. 5 anni ante Chr. 114, ubi vendit τὸν εἰς Ταγῆν²⁾ οἶκον³⁾ Horus creditor idemque pater Tagetis⁴⁾, emunt ceteri filii Osoroeris, Nechmonthes, Petosiris; nam Tages adscribitur quidem venditioni quasi quadrantis emptrix (Ταγῆς τὸ ἄλλο τέταρτον), sed fit hoc respectu ceterarum rerum Hori; huius enim omnes res⁵⁾ cum praedio Tagetis duobus talentis liberis ab eo veneunt, sed de praedio Tagetis nominatim excipitur, ne in eo quadrantem habeat⁶⁾, sed fratres trientes. Ergo in ceteris patris rebus tres fratres habituri sunt κατὰ τὸ γ' ΤΑ δ' (= τὰ [τρία] τέταρτα), id est trientes dodrantis⁷⁾, id est singulos quadrantes, in domo Tagetis iuncti assem. Ipsa nihilominus tantundem solvit, quantum singuli fratres, et est iustissima conventio, quia compensandum est τῇ γεγονυῖα ἐκδία. Venit Tagetis domus fratribus ipsius pro dodrante debiti, quadrantem soror infert⁸⁾ et consequitur liberationem. Veluti debuerit quatuor milia (4x) drachmum, cetera substantia patris aestimata sit octo milibus (12000—4x), pendunt singuli, Osoroeris, Nechmonthes, Petosiris, Tages trina milia,

1) *Ztschr. der Sav.-St.* XXIII (1902) p. 301: „wir kennen . . . in den Papyrusurkunden keinen Fall, wo (die Hypothek) in den Verkauf ausmünden würde.“

2) I. e. τὸν εἰς Ταγῆν (ἀναγραφόμενον). Cf. P. Grenf. I 33, 17—19 (ἀπὸ . . . γῆς ἡπείρου αἰτοφῶρον ἐν τῇ κάτω τοπαρχίᾳ τοῦ Λατοπολίτου ἀναγρα(φομένης) εἰς τὴν ἀνω τοπαρχίαν Παθουρίτου); P. Genév. 16, 11/2 (ἴστιν παρ' ἡμῖν αἰγιάλας ἀναγραφόμενος εἰς τὴν . . . κάμην); P. Tebt. 30, 13. 18. 20; 31, 19.

3) I. e. οἶκον.

4) Tages filia est (P. Paris. col. 40, 1: Τάγῆτος τῆς Ἔθρον).

5) Id est alterius οἰκίας ἀποδομημένης μέρος ἔρδομον et οἰκίας καθηρημένης τὸ ἦμιον et οἰκίας ἀποδομημένης τὸ ἦμιον et προστασία σωματων, quae efficiebant τὰ ἐπάροχοντα Ἔρη τῷ πατρί.

6) His verbis: χωρὶς τῶν εἰς αὐτὴν οἶκον (l. οἶκου) πηχίων τοσοῦτων. Vertunt Brugsch (*Lettre* etc. (1850) p. 8), Revillout (*Chrestomathie* (1880) p. LIII), χωρὶς ἐν οὐς (dehors) de, quasi Tages praecipiat domum.

7) De lectionis veritate (κατὰ τὸ γ' τὰ δ') disputabimus infra.

8) Τῆς ἐκδίας nomine.

invenient autem fratres bina milia (3000— x) in substantia patris, singula milia (x) in domo sororis; soror autem duo milia (3000— x) in substantia patris, mille drachmas (x) debitum compensando. Erit enim propter domus amissionem tribus milibus ($3x$) pauperior facta, sed propter liberationem quatuor milibus ($4x$) ditior; habebit igitur, quantum ceteri tria milia (3000— $x+x$). — Venire Tagetis domum ab Horo pignoris iure, necessario sumendum est; alioquin qui potuisset vendere Horus cum sua substantia filiae domum¹⁾? Sed dubitatum iri scio, num recte reposuerim col. II lin. 1: *κατὰ ΤΟ γ' ΤΑ δ'*, quum Parisinum exemplar habeat *κατὰ τὸ [γ'] τὸ δ'*, Leidense autem *κατὰ [τὸ] δ' τὰ δ'*. Scilicet *ΤΑ δ'*, id est *τὰ τέταρτα*, id est *τὰ τρία τέταρτα*, omnino requiritur, quia Tageti venit τὸ ἄλλο δ', ergo fratribus venire nil potuit nisi *ΤΑ δ'*. Quod intellexerat Brugsch (*Lettre etc.* (1850) p. 10), itaque rescribi iusserat *κατὰ τὸ γ' τὸ Δ δ'*, id est τὸ ἡμῶν τέταρτον, quam sprevit coniecturam Parisinorum papyrorum editor, nec minus sprevit Leidensis exemplaris auctoritatem, quam nos omnimodo defendimus. Erratum quidem est ab eo qui Leidense exemplar scripsit, quatenus fratribus dodrantem tribuit *κατὰ [τὸ] δ'*, nam quia tres erant numero, dividere debebant *κατὰ τὸ [γ']*, quod recte supplevit Parisinorum papyrorum editor.

Traiecti.

(Continuabuntur.)

J. C. Naber.

1) *Τὸν εἰς Ταγὴν (ἀναγραφόμενον) οἶκον.*

Das Gericht der Chrematisten.

Als dieser Aufsatz in Fabrens stand, hatte der Herr Herausgeber des Archivs die Güte, seine Lesungen einiger Stellen der Turiner Papyri mir mitzuteilen, so konnte ich noch im Druck manches klären.

1. Zeit.

Gericht üben heißt einen Spruch fällen, der zwei streitenden Teilen gegenüber das Ansehen der abgeurteilten Sache besitzt. Dies Ansehen verbürgen dem Rechtfinder entweder die Parteien durch freiwillige Unterwerfung oder der Staat durch allgemeine Belehrung.

Freiwillige Unterwerfung unter den zu erwartenden Rechtsspruch galt im republikanischen Rom, sie herbeizuführen, lieb der Staat seinen Arm.¹⁾ Bestelltes Richteramt, die Fähigkeit, auf Ansuchen auch nur eines Teiles zu richten, gab der Principat, und eine Organisation von Beamten diente der Rechtspflege. Nicht fürs ganze Reich und nicht für alle Arten von Rechtshändeln war jeder Beamte bestellt: örtlich und sachlich hatte die Zuständigkeit Grenzen. Wo die Behörde ihren Sitz hatte, da sollte das Recht gesucht werden; doch kam in den Provinzen der Beamte, periodisch wandernd, auch den Bedürfnissen der Fernwohner seines Sprengels entgegen.

Finden wir in ptolemäischer Zeit *κριτήρια*, so werden wir diese Gerichte wohl auf die römischen Kategorien hin prüfen können, aber die Mischung nicht nach römischem Vorbild erwarten dürfen.

In römischer Zeit noch prangt in Ägypten der Titel *πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἔλλων κριτηρίων*.²⁾ Aber *κριτήρια χρηματιστῶν* hat die Römerzeit nicht mehr. Hätte die Römerzeit den Titel geschaffen oder auch nur geändert, so wären die *χρηματιστά* weggefallen. So wie er ist, muß er der Ptolemäerzeit entnommen sein und also mußten die *χρηματιστά* eines von mehreren Gerichten der Ptolemäerzeit gewesen sein, und zwar das Hauptgericht.

1) Mommsen, Strafrecht S. 175: 'das kompromissarische Fundament ist dem nicht deliktischen Privatprozeß zwar nicht fremd.'

2) Neuestens P. Lips. 20, 1.

2. Beamte oder Schöffen? *εισαγωγείς*.

Was aber waren sie? Der römische *iudex privatus* war ein Mann aus den höhern Ständen, dem der *consensus* beider Teile Gerichtsbarkeit für je einen Prozeß gab. Er war Einzelrichter, und sein Spruch, eben weil die Parteien sich ihm vorbehaltlos unterworfen hatten, inappellabel, wie der *index* denn auch das, in *indicio* genannte, Verfahren selbständig leitete.

Die römischen Kriminalgeschworenen waren berufen, unter Leitung eines Beamten den sämtlichen Anklagen beizusitzen, welche in ihre Session fielen.

Die Chrematisten nun sind, wie schon der Name sagt, nicht Einzelrichter, sondern Kollegium, und zwar, wenn wir den Fall Taur. XIII verallgemeinern dürfen, *triumviri stlitibus iudicandis*. Einen eigentlichen Direktor hat das Dreimännerkollegium nicht, sondern die drei *χηματισται* werden ohne jede Andeutung eines anderen Amtstitels nur mit dem Namen bezeichnet und dem Epitheton, welches Ersatz für die römische *Tribus* war: *Κοινεύς* etc. Hieran ist kein Zweifel: die drei Männer sind mit dem Eigennamen und dem gleichlautenden Vaternamen benannt: *Ἡρακλείδης Ἡρακλείδου, Σωγίνης Σωγίνου, Ἀλέξανδρος Ἀλεξάνδρου*, wozn bei allen dann der *δημος* hinzutritt *Φιλομήτοριος, Θεοδοφόριος, Κοινεύς*.¹⁾ Es ist damit erwiesen, daß sie keine Beamten sind, bei denen eine Titulatur notwendig war, und andere Namen natürlicher erschienen; verfehlen doch selbst bloße Reiterlente nicht, diese Eigenschaft dem Namen beizufügen. Sie sind Privatmänner, zum Richten berufen, ihre Bestallung ist uns P. Fay. XII 27 *τοὺς ἀποτεταγμένους τῇ κατοικίᾳ* andeutungsweise überliefert: Es werden diese Schöffen hier für das Gebiet einer *Katökie* eingesetzt, und sie finden sich auch da, wo eine *Katökie* nicht besteht, nie aber für das ganze Land, sondern immer nur für einen Distrikt. Da sie eingesetzt, *καθεστηκότες*, sind, so werden sie vom König berufen sein, nicht durch Selbstverwaltungsorgane gewählt. Schwerlich sind sie auf Lebenszeit berufen, denn wer lebenslängliche Gerichtsbarkeit hat, wird zum Gerichtsbeamten²⁾; überdies ist eine besondere Einrichtung vorhanden, die zur Lebenslänglichkeit der Chrematisten schlecht paßt: diese Schöffen haben einen *εἰσαγωγεὺς*.³⁾ Der Name erinnert an den *προσοδοποιὸς* der Römer-

1) Die beiden ersten Demennamen hat Revillout, *Revue Egypt.* II p. 126 gelesen, aber nicht als solche aufgefaßt, a. a. O. p. 122. — *Κοινεύς* Kenyon, *Archiv* II 77, bei der Aufzählung der Demennamen.

2) In der Tätigkeit, die ihm den Namen gab, erblicken wir ihn P. Amh. II 33, 14: *ἤδη τῶν καθ' ἡμᾶς εἰσαγομένων*, da unsere Sache schon vorgetragen wurde, = *introducere*.

zeit, den BGU 388^H bietet¹⁾, und bedeutet den offenbar ständigen Subalternbeamten, der die Schriften des Schöffengerichtes führt: er wird unter den Richtern nicht mit aufgezählt, vielmehr werden im Protokoll nur die *χρηματισταί* (Taur. XIII 3) genannt. Des *εισαγωγεύς* Tätigkeit erhellt aus P. Grenf. I 40:

*Λίδνμος ὁ εἰσάγων τοῖς τ[³]
 χρηματισταῖς ἐν Πτολεμαί[δι
 Νεχθμίνιος τοῦ Ζμίνος κ[*

A break in the papyrus

*λαῖς πα[. .]χ[τῶν περὶ? Grdz
 τὸν Νεχθμίνιον ἀπολελυμένων ἐπὶ τοὺς τόπους
 ἔχειν, ἐκρινον γράψαι σοι ὅπως εἰδῶς παραγγε(λ)ης καὶ τ[οῖς]
 ἄλλοις ἱερεῦσι ἐτοιμοὺς ἔχειν ἕως τοῦ ἐπιβαλεῖν
 ἡμᾶς ἐπὶ τοὺς τόπους.*

Er bezeichnet sich daselbst als den, welcher für die Chrematisten den *εισαγωγεύς* macht, ihnen *εἰσάγει*, und tut den Rechtsuchern kund, wann der wandernde Gerichtshof an Ort und Stelle erscheinen werde. Er meldet „im Auftrag“ oder „auf Befehl“, denn *ἐκρινον γράψαι* ist „die Chrematisten haben beschlossen, daß geschrieben werde“, und es ist offenbar seines Dienstes, den Gerichtstag dieses Jahres wenn nicht festzustellen, so doch kundzutun und die laufende Korrespondenz mit den Eingesessenen zu erledigen. Darum wird er auch mit Namen genannt, wenn es sich um die Korrespondenz mit dem Chrematistengericht handelt, bezeichnend genug, sogar in der Supplikation an den König, P. Amh. II 33, 9³⁾, mit Namen und Funktion, während hier die *χρηματισταί* mit *συνεδροπόντων καὶ τῶν ἐν τῷ προειρημένῳ νομῷ τὰ β. καὶ π. καὶ ἱ. κρινόντων χρηματιστῶν, ὧν εἰσαγωγεύς Δεξιός* abgefunden werden. Nach außen hin deckt die Chrematisten der *εισαγωγεύς*⁴⁾,

1) Über diesen vgl. Mommsen, Z. R. G. 16, 187. Mitteis, Hermes 30, 589.

2) *τὰ βασιλ. καὶ προσοδ. καὶ ἰδιωτ. κρίνουσιν?* (oder *τ[ῆς βασιλικῆς* Taur. XIII 47), jedenfalls ergeben die noch gefundenen Urkunden, daß die *χρηματισταί* nicht, wie Grenfell 1896 noch vermuten durfte, Adressaten des Briefes sind. Der Schreiber der Urkunde *Λίδνμος* führt für sie an.

3) Ebenso Taur. III 35: *τοῖς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Σο(ή)νης χρηματιστάς, ὧν εἰσαγωγεύς Ἀμμώνιος*. Auch hier geht die Eingabe an den König.

4) Damit steht nicht in Widerspruch, daß P. Petr., Arch. I S. 285 recto col. 2 die Eingabe sich nennt: *Ἐπιπόνημα Νικουλεῖ κ. . . [10] χρηματισταῖς παρὰ Φάμητος κτλ.* Wenn hier die *χρηματισταί* in der Adresse und nicht bloß in der Urkunde (Z. 6 *αὐτὸς δ[ε]δικῶς?* vgl. BU 226] *τὴν ἐνευξεν αὐτῷ διὰ τοῦ παρ' [ὀ]μῶν ὑπηρέτου*) angedredet sind, so erklärt sich dies darans, daß die Eingabe bereits die zweite ist, und also von der ersten schon zugestellten her die Chrematisten in Aktion sind.

beim Protokoll der mündlichen Verhandlung treten sie mit Namen ein, und der *εισαγωγεύς* verschwindet, weil sie für ihr Urteil verantwortlich sind und wahrscheinlich die Exekution mit Hilfe anderer Beamten in die Wege leiteten.¹⁾

Sind so die *χηματισται* Distriktsrichter, so sind sie bekanntlich²⁾ auch Wanderrichter in ihrem Distrikt. Gerichtssitz im kleinen Sprengel, oder Wanderrichter im großen Bezirk, ist die naturgemäße Alternative. Die Chrematisten sind als Wanderrichter eingesetzt, die ihre Gerichtsreisen nach vorher festgestelltem Tableau vornehmen. Der Vorteil dieser Einrichtung besteht darin, daß sie den Rechtsuchenden Reisen erspart³⁾; er wird notwendig erkaufte durch die Verzögerung der Rechtshilfe bis zum jedesmaligen Eintreffen des Gerichts an Ort und Stelle. Eine weitere Schwierigkeit scheint auf den ersten Blick darin zu liegen, daß der Prozeß mehrere Termine erfordern kann, und dann entweder das Wandergericht unmäßig lange an Ort und Stelle verweilen muß, oder die Sache bis zum Gerichtstag des nächsten Jahres zu vertagen hat. Eben hier scheint aber die Tätigkeit des *εισαγωγεύς* eingegriffen zu haben; die Korrespondenz dieses Hilfsbeamten mit den Rechtsuchenden des Gaues bezieht sich allerdings nur auf die Frage, wann der Gerichtstag am betreffenden Orte abgehalten werden wird; aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß der *εισαγωγεύς* den Chrematisten vorbereitend und voruntersuchend⁴⁾ so viel wie möglich abgenommen hat, und diese letztern wesentlich sich auf die eigentlich urteilende Tätigkeit beschränkt haben.

[Die Inschrift von Ghazi(n), herausgegeben von Krebs, Göttinger Nachrichten 1892, S. 536 ff., auf die Mitteis mich hinweist, zeigt ebenfalls drei Chrematisten, die für einige Gaue (nicht für die ganze Epistrategie, wie Krebs, S. 538 mit Recht hervorhebt), bestellt sind; sie stellen 'nach Schluß ihrer zweijährigen Amtstätigkeit' den Königen zu Ehren 'irgend ein *μνημειον* auf, dem diese Inschrift als Dedikationsinschrift anscheinend gewidmet hat' (Krebs a. a. O.). — Wir finden auch hier drei Chrematisten, und nur auf sie scheint sich der Vermerk über die zweijährige Tätigkeit zu beziehen. Nach ihnen werden genannt der *εισαγωγεύς*, der also nicht Vorsitzender ist, und selbst dem Verhandlungsleiter unserer Militärstrafgerichte insofern nicht gleichgestellt werden darf, als dieser ja beim Urteil mitstimmt, was der *εισαγωγεύς*

1) Über die Wahrscheinlichkeit, daß der *εισαγωγεύς* wiederum den Vermittler zwischen *χηματισται* und *πράκτωρ ξενικών* macht, s. S. 82 u. Taur. XIII in fine.

2) Mitteis Reichsrecht und Volksrecht S. 48.

3) Und dies soll zur Einführung der *χηματισται* geführt haben. Vgl. S. 33.

4) Wie der *προσοδοποιός* Mommsen a. a. O.

sicher nicht tut. Von der anderen Seite ist vom ihm noch unterschieden und ihm nachgeordnet der γραμματεὺς, dessen Aufgabe die eigentliche Protokollführung gewesen sein mag. Die Tätigkeit des ὑπηρέτης als Gerichtsdieners ist aus manchem Römerzeitpapyrus bekannt (Einführung S. 10 ff.). Die Inschrift lautet:

Βασιλεῖ Πτολεμαίωι καὶ βασιλίσσηι
 Κλεοπάτραι Θεοῖς Φιλομήτορσι τοῖς
 ἐγ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ
 βασιλίσσης Κλεοπάτρας Θεῶν
 Ἐπιφανῶν καὶ Εὐχαρίστων
 χρηματισταὶ οἱ τὸ η καὶ θ Λ
 κερηματικότες ἐν τῶι
 Προσωπίτηι καὶ τοῖς ἄλλοις
 τοῖς μεμερισμένοις νομοῖς
 Ἡρακλέων Πυθαγόρου
 Νικόστρατος Δημητρίου
 Ἄρειος Διονυσίου
 καὶ εἰσαγωγεὺς Ἀμύντας Ἀμύντου
 καὶ γραμματεὺς Δημήτριος Ἀπολλωνίου
 καὶ ὑπηρέτης Μεννείας Διονυσίου.]

3. Rechtshängigkeit. ἀγγεῖον.

Formell freilich wendet sich der Rechtsuchende an die Chrematisten, und es ist uns überliefert Pap. taur. I p. 2 l. 5:

ὄθεν ἐν τῶι αὐτῶι
 ἔτει τοῖς ἐν τῇ Θηβαίδι χρηματισταῖς ἐνέβαλον ἔντενξιν εἰς τὸ
 προτεθὲν ὑπ' αὐτῶν ἀγγεῖον ἐν τῇ Διοσπόλει, ὧν ἦν εἰσαγωγεὺς
 Διονύσιος, κατὰ τῆς Λοβάιτος, πρὸς τὸ ἀπροφασίστους αὐτοὺς¹⁾ κατα-
 στήσαι.

Der Rechtsuchende wirft seine Klageschrift in den dafür aufgestellten Kasten, dem sie dann entnommen wird, um rechtlich weiter behandelt zu werden. Es ist kaum anzunehmen, daß die Leerung der Kasten erst an Ort und Stelle erfolgte; jede praktische Erwägung spricht dafür, daß der Kasten entsprechend frühzeitig geleert wurde, um eine Vorbereitung der Sache für den Gerichtstag noch zu ermöglichen, und man mag an eine Proklamation denken, des Inhalts, daß die Chrematisten am so und sovielten einzutreffen gedenken, und daher etwa bis vierzehn Tage

1) Den Gegnern jeden Vorwand zu nehmen.

früher die Gesuche in das *ἀγγεῖον* zu werfen oder dem *εἰσαγωγεὺς* persönlich zu übermitteln sind.¹⁾

Durch eben diesen Einwurf ins *ἀγγεῖον* wurde die Rechtshängigkeit begründet, und der Zufall hat uns ein Übereinkommen aufbewahrt, welches den seltenen Fall darstellt, daß eine Klage, die bereits eingereicht ist, durch Vertrag der Parteien außer Gericht für zurückgenommen erklärt wird. Pap. taur. IV l. 3 ff.

ὁμολογεῖ Ἰπολλώνιος ὃς καὶ Ψενμώνθησ Ἐρμίον τοῦ καὶ Πετενεφάτου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς μεγάλης τῆς Θηβαΐδος μισθοφόρων ἰππέων Ψενχώνσει Τεφερίβιος, καὶ (... κτλ.) τοῖς πέντε χοαχύταις κατοικούντων τὴν αὐτὴν πόλιν συνελύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεωσ εἰς τὸ προκειμενον ἐν Πτολεμαίδι ἀγγεῖον ὑπὸ χρηματιστῶν, ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος, τοῦ μδL Ἐπίφ.

Es liegt hier ein privater Kontrakt vor, welcher wohl geschlossen ist „vor dem Agoranomen“, nicht „unter der Agoranomie“. Er gibt sich, wie üblich, als Anerkenntnis, und zwar bekennt der Aussteller der Urkunde, daß er auseinander sei mit dem Beklagten in betreff der Eingabe, die er seiner Zeit in das in *Πτολεμαῖς* aufgestellte *ἀγγεῖον* geworfen hat. Es ist das Natürliche, anzunehmen, daß der Vertrag am gemeinsamen Wohnort der Kontrahenten geschlossen ist. Geschlossen ist er in *Διὸς πόλις*. Die Eingabe ist eingeworfen in die Urne zu *Πτολεμαῖς*. Man mag daraus folgern, daß eine derartige Urne an den Hauptorten des Reisesprengels aufgestellt war, und den Rechtssuchenden, welche sicher zum Ziele gelangen wollten, die Meldung daselbst von nöten war. Wer sich erst an Ort und Stelle²⁾ einfand, mochte sehen, wie er den Gegner zur rechten Zeit selbst stellte, und die Sache spruchreif vor die Richter brachte.

Das Lösungsgeschäft³⁾ (taur. IV) ist, wie bemerkt, ein *privates*

1) Von den eingereichten Gesuchen wurde dem Gegner entweder von Amtswegen Abschrift zugestellt, wenn wir an die Entsprechung unserer heutigen Einrichtungen denken dürfen, oder es konnte der Rechtsuchende selbst dem Gegner die Abschrift durch den Gerichtsdiener zustellen lassen: P. Petrie recto 2 (S. 24 A. 4), Text. 29, 17 (die Gegner, nämlich die Kläger) *παρίδωκάν μοι παρ' ἐρ[ων ἀντιγραφοῦ ἐντεύξεωσ*.

2) Wie der Kläger Taur. I 2, 6 tut.

3) Es nennt sich *συνελύσθαι*. Der Vergleich, *transactio* der Römer, ist den Basiliken wie den Severischen Urkunden P. Amb. II 33 *διάλυσις: Εἰπόντος τοῦ Ἐτδαίμονος τὸ συμβόλαιον ἀποδοῆναι* [15] *καὶ ἄκυρον ἐκ τῆς διαλύσεωσ φανέν: irritum ex transactione apparet*. — So auch der Bericht an den König P. Petrie

Rechtsgeschäft. Es beginnt mit *ὁμολογεῖ* und setzt etwa in der Art, wie wir das bei zahlreichen Verträgen rein privater Natur kennen, für die Zuwiderhandlung gegen das Versprechen, die anhängig gemachte Sache nun auch materiell ruhen zu lassen, Privatstrafe und Königsbuße fest. Ich wähle als Gegenstück den Papyrus aus römischer Zeit (10. Jahr des Domitian = p. Chr. 91) Lond. II S. 185.

Es handelt sich in dem römischen um eine nachträgliche Zustimmung, erteilt von Chares der Tamystha, zu einem Verkauf, welchen seine Geschwister (und Miterben der Mutter) betreffs einiger Hinterlassenschaftsgegenstände mit der Tamystha abgeschlossen haben. Die Genehmigung erfolgt hier „dem andern Teil“ gegenüber, er nimmt das *εὐδοκεῖν* vor und verpflichtet sich in einer Weise, die ich zur bessern Übersicht hier neben die Bestimmungen unseres ptolemäischen Prozeßvergleichs setze:

Taur. ὡς καθήκει καὶ μὴ
London καὶ μὴ

ἐπιλεύσεσθαι μήτ' αὐτὸν Ἀπολλώνιον, μὴδ' ἄλλον
ἐπιλεύσεσθαι τὸν ὁμολογοῦντα Χάρην μὴδὲ τοὺς

μηδένα ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπὶ τοὺς περὶ τὸν Ψευχῶσιν,
παρ' αὐτοῦ ἐπὶ τὴν Ταμύσθην

μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτῶν, περὶ μηδεὶνος
μηδὲ ἐπὶ τοὺς παρ' αὐτῆς περὶ τῶν

ἁπλῶς τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως σημαινομένων
κατὰ τὴν εὐδόκησιν ταύτην διὰ τὸ ἐκπεπίσθ.

καθ' ὄντινον ἄντροπον. ἐὰν δὲ ἐπέλθῃ ἡ¹⁾ ἔτερος τις
αὐτὸν. ὑπὸ τῆς Ταμύσθης ἐὰν

ὑπὲρ αὐτοῦ, ἢ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω, καὶ προσαιοται-
δὲ ἐπέλθῃ ἢ μὲν ἔφοδος ἢ ἐνκλησις ἄκυρος ἔστω ἔτι καὶ προσ-

σάτω τοῖς περὶ τὸν Ψευχῶσιν ἢ ὧς ἂν ἐπέλθῃ τῶν
αποισιάτω τά τε βλάβη καὶ δαπανήματα πάντα

(Arch. I S. 282) recto 3, 6 ff. Δημήτριος δὲ ἐξετάσ[θη] τοῦ μὴ γινῶσιν εἰς τεθῆναι ἄλλ' ἐπ' αὐτῶν διαλυθῆναι, d. h. der nach Alexandrien gereiste Gegner wurde überführt, die Sache nicht zum Urteil gebracht, sondern zurückgezogen zu haben: er hatte also mit der Reise nach Alexandrien, durch die er die Chrematisten perhorreszierte (Recto 2, 8), gesunkert.

1) ἡ] Wilcken.

παρ' αὐτῶν, ἐπίτιμον παραχρήμα χα(λοῦ) νομίσματος (τάλαντα) εἰκοσι,
διπλᾶ καὶ ὡς ἴδιον χρέως ἀργυρίου δραχμᾶς διακοσίας

καὶ ἱερᾶς τοῖς βασιλεῦσι ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμᾶς τετρακοσίας,
καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας

καὶ μηθὲν ἦσσαν ἐπάνωκον ποιείτω κατὰ τὰ προγεγραμμένα.
καὶ μηθὲν ἦσσαν τὰ διωμολογημένα μὲνιν κύρια

ὑπογράφῃ τῆς Ταμύσθας Σωτήριχος ὁ προγεγραμμένος.

Lond. — Χάρης Σίτου ὁμολογῶ εὐδωκ[ῖν] ἢ [πικολίγται ἢ ἀδελφῆ
μου Χάρις καὶ Πτολεμ[ᾶ καὶ τὰ] τῆς ἐτέρας ἀδελφῆ
μου τελευτη(χυλάς) καὶ τέκνα Σουήρι[ς καὶ Ἐρώτιον] Ταμύσθας
..[...] οἰκία [

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Lösung der Rechtshängigkeit durchaus im Sinne eines privatrechtlichen Vertrages behandelt wird, und dieses ist eben auch wieder durch die Tatsache zu erklären, daß dieses Gericht ein wanderndes ist. Da nämlich die Zurücknahme des Klagbegehrens wieder an den Gerichtsort zu befördern wäre, was eine unter Umständen schwere und dem Kläger nicht zuzumutende Aufgabe ist, so wird der Beklagte mit dem Rüstzeuge dieses Vertrages bewehrt und kann nun das Schriftstück, welches wir vor uns sehen, wohl auch dem Gericht einreichen, auf daß der Prozeß von der Rolle gestrichen werde.¹⁾ Darüber hinaus aber verzichtet Kläger auch materiell auf seine Rechte.

4. Hauptverhandlung. Taur. XIII.

Die Verhandlung selbst, wie sie sich vor den Chrematistengerichten darstellt, bietet uns Pap. taur. XIII, welcher aus vier Nummern besteht:

1. [Zeile 1—3] Ordre, vom 15. Tybi, an den *ξενικῶν πράκτωρ* in Memphis, das Urteil, welches aus der in Abschrift beiliegenden *ὑπογραφῆ* erhellt, zu vollstrecken. 2. Abschrift des Protokolls (vom 5. Tybi) selbst. 3. Der Vermerk *ἀνέγνωσται*.²⁾ 4. Vollstreckungsklausel für den *ξενικῶν πράκτωρ*.³⁾

Es zeigt die Vergleichung verschiedener übereinstimmender Partien, daß Überweisung an den *ξενικῶν πράκτωρ* (Nr. 1) vom Kläger beantragt ist oder vielmehr schon früher beantragt war. Vgl. Z. 14:

1) Man kann das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis vergleichen, welches unser Gesetzbuch als Ersatz für einen abhanden gekommenen Schuldschein dem zahlenden Schuldner zuspricht.

2) Vgl. Wilcken, *Philologus* N. F. VIII S. 80 f.

3) Oder, nach Wilcken (S. 33 Anm. 2): Ausfertigung.

καὶ ἐὰν μὴ ἀπαντήσῃ ἐπὶ τὸ κριτήριον ἐπισταλῆναι τῷ τῶν ξενικῶν
 πράκτορι συντελεῖν αὐτῷ¹⁾ τὴν πρᾶξιν τῶν προκειμένων κεφαλαίων

und im Urteil Z. 23:

ἐση]μαίνομε[ν τῷ]ε²⁾ πράκτορι συντελεῖν αὐτῷ¹⁾ τὴν πρᾶξιν τῶν κατ
ων κεφαλαίων [. . . τῷ]ε βασιλεῖ.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der zweite Passus dem ersten konform ist. ξενικῶν πράκτορι und συντελεῖν drängen sich ebenso auf, wie τῶν κατ . . .ων κεφαλαίων hinter πρᾶξιν das Entsprechende zu τῶν προκειμένων κεφαλαίων ist. Es geht das Klagebegehren hier darauf, daß wegen der bei Nichterscheinen des Beklagten offenbar als geschuldet anzusehenden Summe die Vollstreckung durch den ξενικῶν πράκτωρ beschlossen werde: Kläger befürwortet in seiner hier nur verlesenen Eingabe, daß Beklagter zahlen soll, und wenn er sich nicht dem Gericht stellt, dem ξενικῶν πράκτωρ die Vollstreckung aufgegeben werde. Es kommt nun, um den auch von Revillout p. 94 angewendeten Ausdruck zu gebrauchen, zum Kontumazialverfahren, das in ein für vollstreckbar erklärtes Urteil ausläuft. Der Gerichtsvollzieher wird hier genannt Beitreiber ξενικῶν; es ist nicht gelungen, diesen Ausdruck zu erklären. Grenfell und Hunt³⁾ machen darauf aufmerksam, daß die früher⁴⁾ geäußerte Vermutung, es seien die ξένοι der ξενικά eben die den Ägyptern als Fremde erscheinenden Griechen, vor einem Griechengerichte eines griechischen Herrschers nicht wohl bestehen könne. Aber Grenfells und Hunts eigene Hypothese, es seien die ξένοι die außerhalb ihres Wohnsitzes vagabondierenden Individuen, ist auch nicht durch Wahrscheinlichkeit empfohlen. Zunächst ist in unserm Falle nicht wohl abzusehen, warum bei beiden Parteien kein Domizil genannt ist, wenn der Grund nicht eben der ist, daß sie aus Memphis selbst sind, ist aber dies, so sind sie nicht ξένοι im Sinne von Vagabunden, und sodann ist es auch a priori unerklärt, warum uns beidemals⁵⁾, wo diese Gerichtsvollzieher bis jetzt sich finden, gerade ein Beitreiber im Fremdenprozess begegnet.

Die πράκτορες pflegen, wenn sie ein Distinktivum -ικῶν führen, nach dem Gegenstande der Steuer, die sie betreiben, bezeichnet zu werden, und es mag sein, daß dem, dem ξενικά, Fremdensteuer, zufiel,

1) συντελεῖν αὐτῷ Wilcken.

2) ἐση]μαίνομε[ν τῷ]ε Wilcken.

3) P. Teb. I S. 55.

4) Revillout p. 140.

5) Hier und P. Teb. I 5, 221.

später die Zwangsvollstreckung ebenfalls übertragen wurde, und er auch in diesem Amte, welches mit den *ξένοι* nichts zu tun hatte, jenen Titel weiter führte; jedenfalls möchte ich seine Tätigkeit nicht auf Fremdenprozesse irgend welcher Art beschränken, sondern in ihm einfach den Gerichtsvollzieher erblicken, in dessen Titel ein rudimentäres Anhängsel geblieben war.

Das Verfahren in dieser Kontumazialverhandlung kann nicht ohne weiteres für die kontradiktorischen maßgebend sein; aber es bleibt doch von wohlthuender Einfachheit, selbst wenn man wegen der Einseitigkeit des Vortrages viel in Abzug bringt: man resumiert den Inhalt einer schriftlichen Eingabe, die darauf abzielt, daß Beklagter zahlen solle, und wenn er nicht vor Gericht erscheine, zur Vollstreckung überwiesen werden solle.

Darauf wird festgestellt, 1. daß dem Beklagten Abschrift der Klage zugestellt, 2. daß die Sache auf die Rolle gesetzt („und ausgerufen“?) sei, zuletzt am 2. d. M., 3. daß der ausgebliebene Beklagte daraufhin zum heutigen Termin geladen (und auf die Versäumnisfolgen hingewiesen?) sei.

Das Gericht würdigt dann in einigen dem Spruche vorausgehenden Sätzen der Motivation die durch, erweislich, erfolgte Zustellung der Klage an den Beklagten ergänzte Erzählung und erkennt darauf dem Klagantrage gemäß, und zwar im vollen Umfange des Klagantrags. Da ist nichts von Rhetorik, vielleicht sogar nichts von Rhetoren, obwohl die Lücke in Z. 5 sichern Schluß verbietet; wir haben ein Protokoll, welches in völliger Sachlichkeit nur das Notwendige bringt. Bemerkenswert ist das Vorwiegen der vorbereitenden Schriftsätze, deren Rezitation in der Hauptverhandlung auch bei dem großen Pap. I (dem sogenannten Hermiaspapyrus) einen breiten Raum einnimmt. Die Klage muß ja auch heute bei größeren Sachen trotz mündlicher Verhandlung schriftlich eingereicht werden, und ähulich beginnt der Pap. I p. 1, Z. 9 mit der Klageschrift, welche bis p. 3 Z. 16 reicht. Darauf kommen die Plaidoyers der Advokaten. Dementsprechend enthält Pap. XIII die Klageschrift, wohl in direkter Rede, und danach sofort das Urteil, da ein Hin- und Widerreden hier ausfällt. Auch die Struktur des Urteils kann trotz der Mangelhaftigkeit der Überlieferung einigermaßen erkannt werden unter Zuhilfenahme des Pap. taur. I. Dort nämlich schließt sich an die Wiedergabe der Advokatenreden eine Art von Resumé des Vorgebrachten und des Ergebnisses; dies Resumé läßt jedoch auf das nun folgende Urteil schließen und scheint der Extrakt der durch richterliches Befragen hergestellten Endverhandlung zu sein; wenn es in Z. 25 endet:

*καὶ μηθὲν παρατεθειμένον συντετάχθαι μὴ ἀντιποιεῖσθαι*¹⁾,

so sieht diese Bemerkung: „in Anbetracht, daß nichts dafür vorgebracht ist, daß die Besitznahme vertragsmäßig ausgeschlossen wurde“ aus wie ein Vermerk darüber: „Der Kläger, befragt, ob er etwas in der Richtung vorbringen könne, schwieg“. Hieran unmittelbar schließt sich noch nicht der Tenor des Urteils, sondern erst die Feststellung, welcher Partei das Gericht beipflichtet:

*καὶ αὐτοὶ κατακολουθήσαντες ταῖς ἐπενηνεγμέναις ὑπ' αὐτῶν
συγγραφαῖς*

und erst hieran der eigentliche Entscheid *εἶπαμεν*.²⁾ Zwar spielt der Hermiasprozeß vor Hierakleides, dem Vorsteher des thebanischen Distrikts und Steuerchef (unter Assistenz anderer Titulare, daher *εἶπαμεν*), aber die Struktur des Urteils³⁾ ist in beiden Fällen die gleiche: im Pap. XIII l. 16 ff. zunächst die Sätze, welche eine Übersicht über die Vorgänge geben, durch die der Beklagte für das Versäumnisurteil reif wurde; hierauf der Vermerk

*κατακολουθήσαντες τοῖς προδιειλ[ημμένοις] καὶ κ[αλῶ]ς ἔχειν ἢ[γού]-
μενοι κτλ.* (nach Wilcken)

endlich (Z. 24):

ἐση]μαίνομε[ν τῶ]ι πράκτορι κτλ.

5. Vollstreckungsklausel oder Protokollunterschrift

Der Gang des Verfahrens vor den Chrematisten war der: Der Kläger warf seine Klageschrift in das seinem Aufenthaltsort nächste *ἀγ-
γεῖτον*; durch Vermittelung des *εἰσαγωγεὺς* gelangte die Klageschrift so an die Chrematisten, und es wurde eine Abschrift behördlicherseits dem Gegner zugestellt. Hierauf kam die Klage auf die Rolle der am nächst-

1) Ebenso auch in der von einem Epistates wiederum unter Assistenz eines zahlreichen consilium vor sich gehenden Versammlung von Pap. taur. IX. Auch hier heißt es Z. 15

*[ἦς κα] παραναγνώσεως (Wilcken) καὶ τοῦ
Πτερωτότου ἀντιτιθ[έναι] πρὸς ταῦτα μὴ δυναμένου
διεστειλάμεθα μηθὲν ἢ[τι] τοιοῦτο ἐπιχειρεῖν διαπράσσειν,
ἐμμεῖν δ' ἐν οἷς ἐκόν[τες] πρὸς ἑαυτοὺς συνκλωφῆκασι.*

2) Vgl. Anm. 1.

3) Es ist zu beachten, daß in beiden Fällen *ἐπογραφῆς ἀντίγραφον* vor-
kommt; taur. I p. 9 l. 23:

*καὶ ἐπὶ Πτολεμαίου δὲ τοῦ πρὸ τοῦ πρὸ ἡμῶν ἐπιστάτου
ἐπογραφῆς ἀντίγραφον (vielleicht ἀντιγράφου?) τῆς γεγυνοῦσας αὐτοῖς κατάστασως.*

gelegenen Orte zu verhandelnden Sachen, und es scheint nach der allerdings lückenhaft erhaltenen Äußerung in Pap. XIII Z. 18:

τῶν δὲ κατ' αὐτούς¹⁾ προτεθέντων καὶ ἄλλοτε μὲν καὶ τῆι β
τοῦ προ [κειμ]έ[νου] μ[η]νός],

daß eine eigentliche Ladung zum Termine nur dann erfolgte, wenn sich nicht beide Parteien von selbst gestellt hatten und die erschienene nunmehr Ladung der weggebliebenen verlangte. In der Hauptverhandlung wurde zunächst bei größeren Sachen die Klageschrift verlesen, hierauf folgten die Plaidoyers, und daran schloß sich richterliche Befragung; worauf denn das Urteil erging und event. die Zwangsvollstreckung gleich mit verfügt wurde. Und hier wird der *εἰσαγωγεὺς* wieder eingegriffen und den Verkehr mit dem *πράκτωρ* vermittelt haben. Es ist immer mißlich, Vermutungen von sachlicher Bedeutung auf Grund ungeprüfter Konjekturen aufzustellen: aber der *Ἀρτεμίδωρος*, der das Protokoll Taur. XIII 26 unterzeichnet (rechts) und für vorgelesen (links) erklärt, wird wohl der *εἰσαγωγεὺς* sein und als solcher dafür Sorge getragen haben, daß dies Urteil in Abschrift vollstreckbar an den *πράκτωρ* gelangte. Der Vermutung von Revillout, revue II S. 140 ff., daß Artemidorus wie ein Gerichtsherr am königlichen Hoflager das Urteil zu bestätigen hatte, kann ich mich nicht anschließen, glaube vielmehr zu lesen: *δι εἰσαγω(γεως) αρτεμιδωρον*, will sagen, es soll die Sache durch den *εἰσαγωγεὺς Ἀρτεμίδωρος* weiterverfolgt, d. h. dem *πράκτωρ ξενικῶν* zugewiesen werden²⁾, und der *ἀνέγνω*-Vermerk dieses *Ἀρτεμίδωρος* beglaubigt das Protokoll und macht seine Abschrift reif für die Vollstreckung.

6. Supplikation an den König.

Aber, war auch der Einwurf ins *ἀγγεῖον* das Mittel, den Prozeß in die Wege zu leiten, so ging man formell doch nicht die Chrematisten, sondern den König selber an:

Διὸ (τῆ)ν
καταφυγὴν ἐφ' ὑ(μᾶ)ς ποιησάμενος
δεόμεαι ὑμῶν τῶν μεγίστων θεῶν καὶ
νικηφόρων, εἰ ὑ(μ)ιν δοκεῖ, ἀναπέμψαι
ἡμῶν τὴν ἐντευξιν εἰς τοὺς ἀπὸ τοῦ

1) Zu κατ' αὐτούς vgl. τῶν καθ' ἡμᾶς εἰσαγομένων. Amherst 33, 14.

2) [Wilcken bemerkt, daß *Ἀρ(τε)μίδωρος* *Ἀν(έ)γνωσται* von 2. Hand, also von A. selbst geschrieben ist, und faßt *δι' εἰσαγωγίως* als „Ausgefertigt durch den *εἰσαγ.* — *δι' εἰσαγω(γεως) Ἀρτεμίδωρον τοῦ . . .* liest bereits Wilcken bei Droynen, Kl. Schriften II S. 436, 32. Ebenso hat er *δι' εἰσαγωγίως* hergestellt in P. Petr. II 38 c 63 (GGA 1896 S. 159/60).]

Πανοπολλίου μέχρι Σύν(η)νης χρηματισ-
 τᾶς, ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος, ὅπως χρηματίσαντες αὐτὴν
 εἰς κρίσιν, καὶ μεταπεμφόμενοι τοὺς
 ἐγκαλουμένους δι' Ἀντιφάνου φρουράρχου¹⁾
 ἐπισκέψονται, ἵν', εἰ ἢ οἶα προφέρομαι, κρίνω-
 σιν τοὺς μὲν διασαφουμένους τῆς οἰκίας
 πῆγεις ἐπὶ εἶναι ἔμοιός καθότι καὶ
 εἰδὼν, πραγθῆναι δ' ἔμοι αὐτοὺς τοῦ ἀδι-
 κίου κατὰ τὸ διάγραμμα κτλ.

wobei zu beachten ist, daß Taur. IV 9 (die Zurücknahme dieser Klage) die Klageerhebung also bezeichnet: περὶ ἧς ἐνέβαλον κατ' αὐτῶν (wider die Gegner) ἐντεύξεως εἰς τὸ προκείμενον ἐν Πτολεμαίδι ἀγγεῖον ὑπὸ χρηματιστῶν ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος τοῦ μὲν L'Ἐκείφ. Es ist nicht notwendig, wie Peyron (p. 4) will, den Einwurf ins ἀγγεῖον zeitlich nach der Eingabe anzusetzen, sondern es kann sehr wohl die formell an den König gerichtete in der Tat für die Chrematisten bestimmt gewesen und in das ἀγγεῖον gelegt worden sein, um von ihnen kraft genereller Delegation sofort in Behandlung genommen zu werden. Und diese Form der Klageerhebung begegnet noch zweimal. Auch P. Fayum 11 und 12 sind Fälle von Supplikation an den König.²⁾ Die erste betrifft eine Darlehensklage, die andere einen Fall groben Unfugs, der nicht ohne Humor sich abgespielt zu haben scheint: sie sperren ihn Nachts ein und versetzten sein Gewand, das er dann auslösen mußte; so fordert er Schadenersatz und Schmerzensgeld. Alle beide richten das Petitum an den König: δέομαι ἐπιστεῖλαι μοι τὴν ἐντεῦξιν ἐπὶ τοῦς { ἐπὶ τῶν τόπων³⁾ } ἀποτεταγμένους τῆ κατοικίᾳ } χρηματιστᾶς ὧν εἰσαγωγεὺς Δωσίθεος Διοσκουρίδης } ὅπως { διαλέξαντες αὐτὴν εἰς κατάστασιν καὶ ἀνακαλεσάμενοι τὸν θέονα διὰ Δημητρίου λογευτοῦ προσκαλεσάμενοι τὸν τε Διοκλῆν καὶ Ἀμμώνιον διὰ τ[] λογευτοῦ κρίνωσιν } πραγθῆναι μοι κτλ.
 συγκρίνωσιν }

Es ist klar, daß dies typisch ist und also der Weg war, Prozesse an die Chrematisten zu bringen. Aber diese formelle Anrufung des

1) dem nicht völlig die Rolle des ἐπηρέτης zufällt. Der ἐπηρέτης stellt die Ladung zu, der φρούραρχος soll die Geladenen zum Termin stellen.

2) Der Beklagte von 11 ist auch der von 12 (Gr. u. H. S. 102 Z. 6).

3) Dies ist ein Teil des Sprengels der Chrematisten, schwerlich der ganze; dieser ist in den Pap. Taur. viel größer.

Königs war keineswegs die einzige Art, ihn mit der Sache zu befassen; auch sachlich und ernsthaft erging mitten im Prozeß sofortige Beschwerde an ihn; ist die Vermutung richtig, daß die Klage nur formell beim König anhängig gemacht wurde, so mag freilich auch die Beschwerde immerhin durch die Chrematisten an den König gegangen und also diesen Gelegenheit gegeben worden sein, die Abstellung schon von sich aus vorzunehmen: wozu der Fall P. Amherst II 33 vorzüglich geeignet scheint: denn wer wird das regulativwidrige Erscheinen eines Sachwalters¹⁾ statt bei dem iudex a quo sofort beim iudex ad quem rügen? Aber wenn die Chrematisten dem Beschwerdeführer nicht Recht gaben, so stand nun selbst wirklich der Weg zum König offen und der König konnte eingreifen.

Die Form der Supplikation an den König in Händeln, die noch bei unteren Behörden schweben, ist dem Ptolemäerrecht geläufig auch da, wo es sich nicht um Chrematistenprozesse handelt: so wird P. Teb. 43 der König samt Königinnen angerufen Z. 32—35: *ἐὰν φαίνηται προστάξει ἀποστ[ε]λ[ε]λαι ἡμῶν τὴν ἐντευξιν ἐπ' Ἀπολλώνιον τὸν συγγενέα καὶ στρατηγὸν ὃς ἀκόλουθος ὦν τῆ[ι] ὑ[μ]ετέρας βουλήσει προνοεῖται ὡς οὐθίς ἂν ἀδικῆ* Worauf Z. 44 die zweite Hand schreibt *Ἀπολλωνίου· ἐὰν ἦ οἶα προφ[έ]ρεται προνοηθῆναι ὡς οὐ παρενοχληθῆσεται*

περισπασθῆσονται (Datum). — Der zuständige Beamte ist der *στρατηγός*, der Schutz gewähren soll gegen neue Behelligung durch die Ankläger. Seines Dienstes ist es, diesen Schutz zu gewähren, aber das Petitum geht an den König, damit dieser den *στρατηγός* zur Erfüllung seiner Amtspflicht anhalte. Während aber die Gesuche im Chrematistenprozeß ohne Unterschrift sind, gibt hier die Königliche Kanzlei durch *ὑπογραφή* die Sache an die zuständige Behörde ab (cf. Grenfell Aum. S. 146 Abs. 2), und zwar in einer Weise, die dem *si preces veritate nituntur* in den Reskripten der römischen Kaiser gleichkommt.

Solche präventive Supplikation bietet den Vorteil, die Behörde wissen zu lassen, daß das Auge des Königs über der Sache wacht, und ist darum verständlich, aber daneben bleibt es angemessen, in den Chrematistenprozessen diese Eingaben als bloße Formalien zu behandeln.

1) Die Regel: in Steuersachen kein Sachwalter wider den *fiscus* ist ganz im Sinne der alten Ägypter, deren *της χώρας νόμος* nach Diodor I 76, den Prozeß nach dem Grundsatz eingerichtet hatte: *νομίζοντας ἐκ μὲν τοῦ λέγειν τοὺς συνηγόμενος πολλὰ τοῖς δικάσις ἐπισκοπῆσειν* (vgl. Archiv II S. 121) und stimmt zu dem § 29 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. VII 70, auf den mich mein Kollege von Blume hinweist: „Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.“

7. Kompetenz.

1. Sachliche. a) Bloß für *χηματικά δίκαια*? Wenn so geringes Material einen Schluß gestattet, so möchte ich annehmen, daß die Chrematisten auf Geld zu verurteilen hatten: die Getreidemulden werden Taur. 13 in Geld taxiert und die Freiheitsberaubung wie die Invektiven haben Fayum 12, 32 ihre Schätzung. In den Eingaben Taur. III 41 ff. geht das Petitum dahin: *ἐπισκέψονται, ἢν' ἂν ἦι οἷα προσέρονται, κρίνωσιν τοὺς μὲν διασαφουμένους τῆς οἰκίας πῆχους ἕκτα εἶναι ἕμους καθ' οἷα καὶ εἰσίν, πραχθῆναι δ' ἔμοι αὐτοὺς τοῦ ἀδίκιον κατὰ τὸ διάγραμμα ᾧ Χ' ε. περὶ μὲν γὰρ τῆς ὕβρεως καὶ πηγῶν καὶ ὧν συντελεσμένοι εἰσίν εἰς με μετὰ ταῦτα λήψομαι . . τὸ δίκαιον.*

Also es soll eine Art pronuntiatio dahin ergehen, daß die 7 Ellen dem Kläger gehören und darauf soll gegen den Beklagten wegen des Unrechtes nach dem Edikt vollstreckt werden; d. h. nicht eine direkte Pfändung der Sache, sondern eine durch Edikt taxierte Entschädigung wegen des in der Entziehung liegenden Unrechtes. Außerdem noch die Injurienklage, wie denn τὸ ἀδίκιον die unerlaubte Handlung im Sinne der Rechtsverletzung, ὕβρις die Injurie ist (Fayum 12, 31 τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς — τῆς ὕβρεως). Es ist unverkennbar, daß der Rechtsuchende mehr die Rechtsverletzung durch den Gegner betont als sein eigenes Recht, und, wenn das preußische Landrecht alles Vermögensrecht unter den Gesichtspunkt des Eigentums brachte, scheint hier umgekehrt der Rechtsanspruch Beschwerde wegen erlittenen persönlichen Unrechtes zu sein; wie das Vertragsrecht mit enormen Bußen und Zinsen arbeitete, so der Prozeß um Hab und Gut mit ediktal tarifierten Bußen: diese, sei es mehr arbiträr festzustellen, sei es, nach dem *διάγραμμα* oder nach dem Wortlaut eines Vertrages, reproduktiv zuzuerkennen, war die Hauptaufgabe der Chrematisten.¹⁾

1) Die ägyptischen Dreißigmänner, wie Diodor I 75 (2 u. 6) sie schildert, zeigen ebenfalls das eigentümliche Gepräge einer Gerichtsbarkeit, die mehr dem Unrecht zu wehren als das Recht zu verkünden scheint. Er geht aus davon, daß δῆλον (γὰρ) ἦν ὅτι τῶν μὲν παρανομοῦντων κολαζομένων, τῶν δ' ἀδικουμένων βοηθείας τυγχάνοντων, ἀρίστη διόρθωσις ἔσται τῶν ἀμαρτημάτων· εἰ δ' ὁ φόβος ὁ γινόμενος ἐκ τῶν κρίσεων τοῖς παρανομοῦσιν ἀνατρέποιο χολήσασιν ἢ χάρισιν, ἔσομένην ἰσῶν τοῦ κοινοῦ βίου σύγκρισιν, und schildert die Gegnerschaft im Prozeß so, daß unzweifelhaft nur Strafprozeß in unserm Sinne gemeint sein kann: ἔθος ἦν τὸν μὲν κατηγοροῦν γράψαι καθ' ἕν ὧν ἐνεκάλει καὶ πῶς γένοιε καὶ τὴν ἀξίαν τοῦ ἀδικήματος ἢ τῆς βλάβης, τὸν ἀπολογοῦμενον δὲ λαβόντα τὸ χηματισθῆν ὑπὸ τῶν ἀντιδίκων ἀντιγράψαι πρὸς ἕκαστον ὡς οὐκ ἔπραξεν ἢ πράξας οὐκ ἠδίκησεν ἢ ἀδικήσας ἑλάττονος ζημίας ἀξιότις ἔστι τυχεῖν. Diodor nennt diese Richter nicht *λαοκρίται*, sondern *δικασταὶ κοινοί*, und vergleicht sie mit den *Ἀρεοπαγίταις*. Meinerseits möchte ich die *λαοκρίται* von diesem peinlichen Gericht sondern, und sie

Eine Amtsanklage liegt vielleicht auch P. Teb 29 vor, wo der *χωρογραμματεύς*, der von zwei Männern beschuldigt war, mit ihrem Land wider Recht verfahren zu sein, um Aufschub des Termins aus landwirtschaftlichen Amtsgründen bittet; er wendet sich an *τοὺς χρηματισταὶς ὧν εἰσαγωγὸς Δω*]. Ferner: der Petent von Taur. III, Apollonius der berittene Söldner, der sich beklagt, daß seine fünf Widersacher ihn vom väterlichen Hof getrieben, und ihm Invektiven und Prügel verabreicht haben, bittet König und Königin, seine Beschwerde gelangen zu lassen an die (l. 35 ff.) *ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συ(ή)νης χρηματιστὰς ὧν εἰσαγωγὸς Ἀμμώνιος, ὅπως χρηματίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν καὶ μεταπεψάμενοι τοὺς ἐγκαλουμένους δι' Ἀντιφάνου φρουράχου ἐπισκέψωνται, ἵν' ἐὰν ἦ οἷα προφέρομαι, κρίνωσιν τοὺς μὲν διασαφουμένους τῆς οἰκίας πῆχεις ἐπὶ εἶναι ἐμοὺς καθότι καὶ εἰσίν, πραχθῆναι δ' ἐμοὶ αὐτοῦς τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα χ' λ' ε*. Also er fordert die Gegner vor das Chrematistengericht, und wünscht, daß verkündet wird, dies Stück Landes sei sein, und jene sollten ihm fünf Kupfertalente¹⁾ zahlen, wegen des durch die Dejektion begangenen Unrechts.

Die Strafe für die eigentliche iniuria, Prügel und Invektiven, behält er einer anderen Eingabe vor (zu der es nach Taur. III nicht gekommen ist, wohl weil in der Tat keine *ὑβρις* vorlag). Man könnte die Trennung so erklären, daß die Eingabe wegen des Stückes Land an die Chrematisten zu überweisen war, die andere aber nicht, und also Trennung sich empfahl; doch will ich soweit nicht gehen, glaube vielmehr, daß auch hier die Chrematisten zuständig waren; aber auch die Injurienklage ging, wie die römische *Actio iniuriarum*, auf Geld, und könnte wohl *aestimatoria* in dem Sinne gewesen sein, daß den Chrematisten eine fixierte Geldsumme vorgeschlagen wurde, auf die der Kläger seinen Gegner verurteilt wissen wollte. Mindestens geht der Klageantrag Fayum 12 dahin, daß reipersekutorisch als Ersatz des Schadens eine Summe, und wegen der *ὑβρις* eine zweite verlangt wird.

Und der Hermiasprozess, der sich zu gewaltigen Aktenmassen aus-

als die ägyptische Entsprechung der *χρηματισταί* auffassen, nämlich als Inhaber der Gerichtsbarkeit in den *χρηματικά δίκαια*, den pekuniären und auf Geldkondemnation hinauslaufenden Klagen; Ortsrichter, die jedermann sich darboten, während die hohen *δικασταί* eher der Rolle entsprechen, die in der ptolemäischen Gerichtsverfassung dem König selber zufällt. Diese *δικασταί κοινοί* lassen auf eine Art Verbot der Kabinettsjustiz in der Pharaonenzeit schließen, das der religiöse Sinn der Ägypter (Mommsen Römische Geschichte 5, 515²) auf priesterlicher Grundlage wohl geschaffen haben kann.

1) Vgl. Peyron z. d. Stelle.

gedehnt hatte, wurde schließlich von einem Beamten entschieden, nachdem die Chrematisten mit ihm befaßt worden waren. Vielleicht hatte die Übung, das Gesuch formell an den König zu richten¹⁾, doch noch den Wert, daß wichtigere Sachen besonders deputierten Beamten zugewiesen wurden — der Satz „niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden“, hatte im ptolemäischen Ägypten sicherlich keine Stätte — und die Kompetenz des Gerichts so präventiv geregelt wurde. Kapitalsachen haben diese Chrematisten sicher nicht entschieden.

Βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ. Die Befugnisse der Chrematisten sind sachlich wiederholt geschildert durch: *τοῖς τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνουσιν.*²⁾ Es springt sofort die Ähnlichkeit mit der Trichotomie *βασιλικῆ γῆ, γῆ προσόδου, ἰδιωτικῆ γῆ* in die Augen. Allein dies dürfte mehr zufällig sein: daran zu denken, daß die Kompetenz nach Immobilienklassen gegliedert war, und also zum Ausdruck kam, daß keine Art Grundstück eximiert war, ist in der Tat kaum möglich.

Ebensowenig dürfte die Parallele mit der römischen Einteilung *constitutio . . . prohibuit iudici vel adversario in publicis vel privatis vel fiscalibus causis (pecuniam dare)* Ulp. D. 3, 6, 1, 3 weiter führen, denn dort ist publica auf crimina publica zu deuten und daß auch diese den Wanderrichtern unterstellt waren, ist nicht anzunehmen. Vielmehr dürfte die Lösung darin liegen, daß die Chrematisten zwar nur pekuniäre und also sicherlich nicht kapitale Sachen zu entscheiden hatten, in Geldsachen aber auch für die Königsbußen, wie für die Steuermulden das Recht fanden. Man erinnert sich, daß fast jeder Vertrag neben der zu gunsten des Gegners zu bestimmenden Konventionalstrafe noch eine Buße, in ptolemäischer Zeit *εἰς τὸ βασιλικόν*, in römischer *εἰς τὸ δημόσιον* bringt, und über diese hatten die Chrematisten offenbar ebenso zu entscheiden, wie über die eigentliche Hauptsumme und das private *ἐπίτιμον*.

Es ergibt sich als dritte Kategorie Steuersachen, etwa Hinterziehungs- und ähnliche Prozesse. Man kann das Verfahren bei dieser Popularklage als Accusation und Strafprozeß bezeichnen³⁾, muß aber festhalten, daß damit keineswegs für die Chrematisten eine Kapitaljustiz erwiesen oder auch nur glaubhaft gemacht ist. Vielmehr werden die Chrematisten nur bei den eigentlich abschätzbaren Streitsachen

1) Ein befreundeter Praktiker macht mich darauf aufmerksam, daß auch die Gesuche für das ostpreussische Tribunal in früheren Jahrhunderten formell an den König gingen.

2) P. Amherst 33, 8. Taur. XIII 5.

3) Wenger, Arch. II. S. 48.

gewissermaßen als Liquidatoren und Arbitratoren, gewirkt haben, während in denjenigen Händeln, bei denen die richterliche Kunst Schuld und Sühne zu wägen hat, die königlichen Beamten nicht etwa konkurrierten, sondern sogar ausschliesslich Recht sprachen.

Amberst II 33, Z. 6ff. sagt: *συνεστηκίας ἡμῖν καταστάσεως ἐπὶ [Ζω]πύρου τοῦ ἐπι[μ]ελήτου καὶ Πετεαρφηνήσιος τοῦ βασιλικῷ γράμματιώς συ[ν]εδρονοντων καὶ τῶν ἐν τῷ προγεγραμμένῳ νομῷ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κριν[όν]των χρηματιστῶν ὧν εἰσαγωγεὺς Δεξιὸς πρὸς Τεσενούφιν τὸν κομαρχήσαντα τὴν προειρημένην κώμην ἀφ' ὧν ἐπιδ[ε]δῶκειμεν αὐτοῖς ἐμφανισμῶν περὶ τινῶν ἀδικημάτων[ν] καὶ παραλοιδῶν σίτου τε καὶ χαλκοῦ.*

Dieser Prozeß mag sich um eine Geldbuße wegen Hinterziehung bei Gelegenheit von Kupfer- und Kornbeitreibung drehen; die Buße mag nach der Höhe der Hinterziehung fixiert gewesen sein, und die Chrematisten sind insofern zuständig, als das Petitum Z. 21ff. sie als Adressaten königlicher Remedur ins Auge faßt: *δέομεθ' ὑμῶν τῶν μεγίστων θεῶν εἰ ὑμῖν δοκεῖ ἀποστεῖλαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς αὐτοὺς χρηματιστὰς ὅπως ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν ἐπι[ε]ξέων συντάξουσιν τῷ Τεσενούφει μὴ μετὰ συνηγόρου συναθίστασθαι.*

Allein schon hier ist jedenfalls im ersten Termin der *ἐπιμελητής* mit dem *βασ. γραμματεὺς* zugegen, und die erst an letzter Stelle (bemerkenswert: auch hier ohne Namen¹⁾) erwähnten Chrematisten sind als *συνεδρονοντες* καὶ bezeichnet, wie im Hermiasprozeß die große Schaar der den vorsitzenden Beamten umgebenden Titulare (*συνπαρόντων* — *ἔλλων πλειόνων*). Also hier schwächt sich die Chrematistenmacht ab, und der aufsichtführende und nach dieser Aufsicht benannte Beamte hält den Termin ab.²⁾ Doch ist zu beachten, daß der König in der Supplikation gebeten wird, die *χρηματισταὶ* zu bedeuten, und also den Prozeß vor ihnen allein seinen Fortgang zu nehmen hat.

2. Persönliche. Der Ursprung des Chrematistengerichts ist uns überliefert in der von Peyron (II S. 93) wohl richtig erklärten Stelle des Aristetas: *καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν χειρῶν ὁμοίως δι' ἐγγράπτων διαστολὰς ἔδωκεν, εἰὰν ἀνεγκαίον ἢ κατακαλίσαι, διακρίνειν ἐν ἡμέραις πέντε. Πρὸ πολλοῦ δὲ ποιούμενος καὶ χρηματιστὰς καὶ τοὺς τούτων ὑπὲρτας ἐτάξαε κατὰ νομοῦς³⁾, ὅπως μὴ πορισμὸν λαμβάνοντες οἱ γεωργοὶ καὶ*

1) Wieder ist der *εἰσαγωγεὺς* genannt; und er waltete schon seines Amtes: *τῶν καθ' ἡμᾶς εἰσαγομένων* (Z. 14); offenbar soll die Königsbotschaft an den *εἰσαγωγεὺς* gehen, der ständig ist: vielleicht kommt sie erst, wenn die Chrematisten dieser Judikaturperiode abgegangen sind.

2) Vgl. Wenger, Archiv II S. 49. Wilcken, ebenda S. 121.

3) Vgl. das Gesuch um Aufschub Tebt. 29. — Dazu S. 37.

προσάται τῆς πόλεως ἐλαττώσει τὰ ταμεία, λέγω δὲ τὰ τῆς γεωργίας πρόσφορα (ed. Wendland § 110/11).

Sie sind also eingeführt durch Königsedikt, damit nicht die *γεωργοί* und ihre städtischen Anwälte den Staatsschatz schmälern: es mag sich um eine Art Reisediäten handeln, und dies Chrematistengericht, eben wie bei uns die Gerichtsferien es bezwecken sollen, den rechtsuchenden Bodenbestellern berufschädigende Reisen erspart haben. Diese Richter kommen zum Rechtsuchenden¹⁾ und schlagen die ihnen vorher unterbreiteten Händel öffentlich an, auf daß männiglich sich einrichten konnte; dies war allerdings eine Wohltat, und wenn sie auch auf die *γεωργοί* zielte, so war sie nicht ständisch abgegrenzt, sondern national: dem Griechen sprachen die Chrematisten Recht, dem Ägypter seine *λαοκρίται*; so vermutete Mitteis schon 1891²⁾; man muß nur vorweg betonen, daß dies Chrematistengericht dem Griechen brachte, was der Ägypter besaß: den Rechtspruch an Ort und Stelle: denn die *λαοκρίται*, die Volksrichter sind im Gegensatz zum Königegericht und den hauptstädtischen Griechengerichten überall zu haben; und dem Griechen, der nur vom König Recht nimmt, ersparen die *καθεστηκότες τῆ κατοικίᾳ χρηματισταί* das dornige Privilegium der Reise zum Gerichtsherrn. Wohl sind die dem *ταμείον* steuernden Klassen in einer gewissen Beziehung zu den Chrematisten geblieben³⁾; daß die Antithese Grieche und Ägypter gewesen ist, kann nicht zweifelhaft erscheinen.

Für das Vertragsrecht ist der Konflikt zwischen beiden Institutionen bezeugt und beseitigt durch das Edikt P. Teb. I 5, 207—220.⁴⁾

Diejenigen Griechen, welche als *βασιλικοὶ γεωργοὶ* oder *ὑποτελεῖς* oder sonstwie in das Steuerwesen verwickelt sind, sollen, so muß man schließen, eximiert bleiben vom Gericht der *λαοκρίται* und damit zugleich vom Rechte des Landes (*τῆς χώρας νόμους* v. 220), dem ägyptischen Landrecht: denn diese Ordnung umfaßt mit dem Gerichtsstand zugleich das materielle Recht. So sagt Pap. Taur. I 7, 3: *προσαποδεικνύς ὡς εἰ καὶ ἐπὶ λαοκριτῶν διεκρίνοντο καθ' οὗς παρέκειτο νόμους*, d. h., wenn von den Laokriten und also nach ägyptischem Landesrecht verhandelt worden wäre. Die Laokriten kennen ihr Landesrecht und urteilen danach; die *χρηματισταί* folgen dem Königerecht.⁵⁾

1) ἐπὶ τοὺς τόπους Grenfell I 40, 5. 8. Cf. Mommsen Strafrecht S. 312 Anm.

2) Reichsrecht und Volkrecht S. 48.

3) Tebt. 5 eximiert einige Klassen von der Gerichtsbarkeit der *λαοκρίται*.

4) Dazu G. u. H. S. 54/55. [Wenger, Archiv II S. 487 ff.]

5) Ebenso richtet der hohe Beamte im Hermiasprozeß mit seinem „Umstand“ *συνπαρόντων καὶ ἄλλων πλείονων* (Taur. XI 3, 8) *κατακολουθήσαντες ταῖς ἐπιτηρημέναις ὑπ' αὐτῶν συγγραφαῖς καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν βασιλέων προσεταγμένοις περὶ τῶν κρατίσεων, διὰ τὸ μὴ κατὰ τῶν συγγραφῶν μηθὲν ἐπιτηρηέχθαι γράμμα* (I 9, 28 ff.).

Im übrigen sind den Chrematisten gewisse Schranken auferlegt worden: gewillkürter Gerichtsstand kann auch, wenn beide Teile Ägypter sind, vor den Chrematisten bestehen: nur *ἐπισπᾶσθαι* sollen die Chrematisten nicht, auch nicht auf Ersuchen eines Teiles, wenn *Αἰγύπτιοι πρὸς τοὺς αὐτοὺς* vorgehen, sondern sie sollen *ἔαν [κριν] διεξάγεισθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους*, sie sollen den Laokriten ihr Amt als Schiedsmänner nicht verkümmern.¹⁾ Bei den nicht steuernahen Griechen soll in ihrem Rechtsverkehr untereinander ebenfalls Chrematistenspruch gelten, im Verkehr der Griechen und Ägypter aber eine Art internationales Privatrecht eingreifen, bei dem nicht Recht und Gerichtsstand des Beklagten²⁾, sondern der Charakter der Urkunde entscheidet.

Die Zweckmäßigkeit der Verordnung leuchtet ein, und mag an heutigen Verhältnissen in den Distrikten mit sprachlich gemischter Bevölkerung ermessen werden. Vor allem aber ist zu betonen, daß die *Αἰγύπτια συναλλάγματα* nicht nur durch die Sprache, sondern auch durch den Inhalt sich von den *Ἑλληνικὰ σύμβολα* unterscheiden. Das ägyptische *συναλλάγμα*, ist, auch wenn es *κατὰ τὸ δυνατόν* ins Griechische übersetzt ist, kein *Ἑλληνικὸν σύμβολον*, sondern ein ägyptischer Vertrag in Übersetzung. Die *Ἑλληνικὰ συναλλάγματα* sind Verträge nach Griechenart, nicht bloß in griechischer Sprache geschrieben, die „nach bestem Wissen und Gewissen übersetzten“ ägyptischen Urkunden bleiben ägyptische, und die griechische Übersetzung ist kein griechischer Vertrag. Darum aber waltet in der Auslegung solcher Verträge der Geist der Volksgenossen, und weil die ägyptischen Verträge ägyptischem Geist entsprossen, sollen sie der *διεξαγωγή* durch ägyptische Rechtskundige (eben die *λαοκρίται*), und folglich *κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους*, unterliegen: beidemale³⁾, wo die *λαοκρίται* als zuständig erwähnt werden, findet sich dieser Satz, zum Zeichen, daß zwei Rechtsordnungen, und also auch zwei Vertragsweisen sich gegenüberstehen. Werbende Kraft entfalten nur die *χρηματισταί*, die *λαοκρίται* sind in der Defensive und sollen geschützt werden.⁴⁾

Ungewöhnlich klar tritt uns hier das Personalitätsprinzip entgegen,

1) Beachtenswert, daß *κριν* ausdrücklich ausgemerkt ist; es ist *διεξαγωγή*, was die Laokriten vornahmen, Pap. Taur. I 7. 3 wenigstens *διακρίνειν*.

2) Falls nicht Tebt. S. 213 *ἐπίχειν καὶ λαμβάνειν τὸ δίκαιον* in absichtlichem Gegensatz zu 216 *ἐπίχειν* gesagt ist, und letzteres auf den griechischen Beklagten sich beschränkt.

3) Tebt. 5, 715. 219. Ebenso Taur. I 7, 3.

4) *ibid.* 219: *ἔαν [κριν] διεξάγεισθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους*.

welches eben darauf beruht, daß die Generationen an dem ererbten Rechte zäh festhalten, unbekümmert um das anderweite Recht des Nachbarn; weil jeder nach seinem Recht lebte, so durfte er als berufenen Interpreten seiner Verträge Richter eigenen Stammes heischen: richten über Verträge heißt ja doch am letzten Ende den Willen deuten; und war der Wille der zufälligen Vertragsgegner dunkel oder setzte er aus, so hatte der *λαοκρίτης* wie der *χηματιστής* in seine Erinnerungen sich zu versenken und die gute Regel der Volksgenossen auch für die neue Willkür anzuwenden.

8. Würdigung.

Die Einrichtung der Chrematisten mußte dazu dienen, die Trennung der Gewalten zu fördern. Polizeigewalt hatten sie so wenig wie Verwaltungsbefugnisse. Wenn sie nicht die Richter schlechthin waren, so waren sie doch schlechthin nichts als Richter. Und als solche übertrugen sie die Institution der *λαοκρίται* auf die Hellenen: Emanzipation von Alexandrien durch Rechtsprechung von Seiten wechselnder, reisender, vom König zu ernennender oder zu bestätigender Schöffen, das ist der Grundzug ihres Wesens. Ihr Wirken mag vom *εἰσαγωγεὺς* nicht so sehr geleitet worden sein, wie das unserer Kriminalschöffen vom Amtsrichter, der ja mitstimmt und seine Schöffen allwöchentlich wechselt; aber mehr als das unserer Handelsrichter, die ja Richter und Sachverständige in einer Person sind. Sie jedenfalls gaben den Namen her für das Urteil; für den Verkehr verschwanden sie in der Anonymität eines wechselnden Laiengerichts.

Sicherlich war ihr Sprengel nicht der große der Verwaltungsbehörden und nichts hindert, wechselnde Sprengel, ja jährliche Deputationen für eine bestimmte Ortsgruppe nach der Zahl der angemeldeten Fälle anzunehmen. Daß sie nicht bloße Bagatellrichter waren, zeigt Pap. Taur. XIII mit seinen 1208 Talenten. Daß der Staat sich ihnen nicht allein anvertrauen mußte, ihre Einführung Geschäftserleichterung, nicht wie die des römischen *judex privatus*, Verfassungsänderung bedeutete, zeigt der Vorsitzende in P. Amherst 33.

Vergleicht man die römischen Einrichtungen im kaiserlichen Ägypten, so ist die Ähnlichkeit wie die Verschiedenheit gegen den *διαλογισμὸς* einleuchtend:

Bestellt für die Griechen, haben sie Gerichtsbarkeit in einem kleinen Sprengel; wenn der *conventus* des Statthalters (wie dies bei unseren Kaisermanövern stattfindet) alle paar Jahre einmal ihn selbst in jede Gegend führt, so hat jeder Gau jedes Jahr seine Chrematisten;

ob sie im Lande vertauscht, oder gerade für die eigene Heimat ernannt wurden, steht dahin. Beerbt hat sie nicht gerade der römische Stratege, aber auch nicht der praefectus Aegypti, eher haben dies die Delegierten des Präfekten getan. Es hat in der Römerzeit die Zentralisation nachgelassen und wenn der Präfekt sich durch hohe Würden-träger jurisdiktionell im Wege der Delegation mehr entlastete, als der Ptolemäer es getan hatte, so hat andererseits die faktische Delegation an kleine Beamte, welche Verwaltungs- und eigentlich Willkürsache war, den Weg zu den Wanderrichtern, den gesetzmäßigen und herkömmlichen Generaldelegaten des Königs, erübrigt.

Königsberg.

Otto Gradenwitz.

Kornfrachten im Fayum.

Die von Jouguet publizierten Ostraka aus dem Fayum¹⁾ gleichen im Formular dejenigen, die Grenfell und Hunt bereits früher publiziert haben.²⁾ Jouguet hält die einen wie die anderen für Notizen der Thesaurusbeamten über Lieferungen aus dem Thesaurus; er erklärt den in Joug. Ostr. 1 bis 26 genannten Ἀππιανὸς ἐξηγη(ητης) Ἀλεξ(ανδορείας) als den Empfänger der Lieferungen und folgert daraus, daß der alexandrinische ἐξηγητης Getreide für die annona der Stadt Alexandria aus dem Fayum bezog. Die Jouguet Ostraka stammen aus der Zeit des Decius.³⁾

Der Erklärung von Jouguet stehen verschiedene Bedenken gegenüber. Zunächst läßt sich Appianus in den Ostraka vom Jahre 7 des Philippus bis zum Jahre 5 des Decius⁴⁾, also 5 Jahre lang hintereinander, als Funktionär nachweisen. Der ἐξηγητης in den Metropolen ist in römischer Zeit ein liturgischer städtischer Beamter; nichts deutet darauf hin, daß es in Alexandria anders gewesen sei. Eine Iteration, und gar fünfmal hintereinander, ist unwahrscheinlich; es liegt daher nahe, die Titelform ἐξηγ der Ostraka in ἐξηγητεύσας statt in ἐξηγητης aufzulösen.⁵⁾

Als gewesener ἐξηγητης könnte Appianus noch in der Eigenschaft als besonderer staatlicher Kommissar⁶⁾ jene Getreidelieferungen

1) Ostraka du Fayum, t. II des Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie Orientale, le Caire 1902.

2) P. Fay, Ostr. 24—40.

3) Jouguet setzt mit Recht das Jahr 1 der Ostraka gleich dem Jahre 1 des Decius (ein Kaisername wird nicht genannt). Diese Datierung wird noch gestützt durch Joug. Ostr. 27, welches einen Σεπίμιος Ἀμόριος στρατηγός erwähnt, welcher durch BGU 7 col. I, 1; 8 col. I, 19 u. 25 für 247/8 bezeugt ist.

4) Man zählte unter Gallus die Jahre des Decius weiter. Das Jahr 5 erscheint nur einmal (in Nr. 26), woselbst die Lesung nicht ganz sicher ist; das Jahr 4 dagegen ist sicher bezeugt durch Nr. 25 (5. März 253).

5) Die Titelform ist in einem Falle (Nr. 26) ungekürzt geschrieben; nach Mitteilung des Herrn Professor Jouguet liegt jedoch hier ein Druckfehler vor, es ist daher ebenfalls ἐξηγητεύσας aufzulösen.

6) Ein auf mehrere Jahre hintereinander fungierender Kommissar erscheint z. B. BGU 842 u. P. Amh. II 109 (für die Jahre 26—28 des Commodus).

entgegengenommen haben; doch erheben sich auch hiergegen Bedenken. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Funktion des Appianos in den Jong. Ostr. ebenso aufgefaßt werden muß, wie die Funktion des Σωδικῆς ποιμῆν in der Fay. Ostr. bei Grenfell und Hunt. Die Identität geht aus der nachfolgenden Gegenüberstellung zweier Ostraka deutlich hervor:

<p>Fay. Ostr. 26. (20. Januar 250.)</p> <p>Θεαδελφίας γεννη(μάτων) ς (ἔτους) δη(μοσίαν) κτη(ῶν) Πίλα Σωδικῆς ποιμῆν ἄν(οι) β (ἔτους) α Τῦβι κε.</p>	<p>Jong. Ostr. 18. (16. August 251.)</p> <p>Θεαδελφίας γεννη(μάτων) α' (ἔτους) δη(μοσίαν) κτη(ῶν) Τέστν 'Αππιανὸς ἐξηγ(ητεύσας) 'Αλεξ(αν- δρείας) ἄν(οι) ς' (ἔτους) β Μεσορή κγ'.</p>
---	---

Beide Ostraka stammen aus Theadelphia, beide stimmen im Formular genau überein, selbst die Wortkürzungen und der Zeileninhalt decken sich beinahe völlig; ihre Abfassung liegt 1½ Jahre auseinander. Sodikes erscheint in 6 Ostraka (Fay. Ostr. 24—29); in 5 Ostraka wird er als ποιμῆν bezeichnet.

Man könnte zunächst daran denken, daß diese Ostraka Quittungen des Appianos und des Sodikes sind¹⁾; da die benannten Getreidelieferungen aber offenbar durch Lasttiere²⁾ dem Empfänger zugeführt wurden, so müßten die Quittungen vom Empfänger nach der Absendungsstelle zurückgesandt worden sein.³⁾ Das ist jedoch unwahrscheinlich, weil nach Jong. Ostr. 10—13 zweimal 5 ἄνοι, einmal 6 ἄνοι und einmal 10 ἄνοι an einem und demselben Tage an Appianos abgeliefert worden sind. Wäre Appianos der Empfänger dieser Lieferungen, so hätte der Thesaurus diese kleinen Posten nicht so einzeln behandelt, auch hätte wohl Appianos die 26 Esellasten gemeinschaftlich abquittiert, anstatt 4 getrennte Quittungen auszuschreiben.⁴⁾ Daß die Ostraka Quittungen der Empfänger seien, ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil sie von dem sonst üblichen Quittungsformular

1) So erklären Grenfell und Hunt, Fay. Pap. S. 310f., die von ihnen publizierten Ostraka.

2) Dies ist daraus zu entnehmen, daß überall die Lieferungen nach der Zahl der ἄνοι oder σάκκοι bezeichnet werden.

3) Jouguet setzt mit Recht vorans, daß die Jong. Ostr. an derjenigen Stelle gefunden worden seien, von wo die Getreidemengen abgeschickt worden sind; für die gleichartigen Fay. Ostr. bei Grenfell und Hunt ist das erwiesen.

4) Auch Jong. Ostr. 6—9 stammen von einem und demselben Tage.

ganz und gar abweichen, insbesondere auch, weil sie die verabfolgte Getreidemenge nicht in Artaben angeben; denn die Menge in Artaben ist für die Buchführung im Thesaurus allein maßgebend.

Nimmt man jedoch (mit Jouguet, a. a. O.) an, daß die Ostraka Ausgabevermerke des Thesaurusbeamten darstellen, so entstehen andere Schwierigkeiten. Zunächst ist daran zu erinnern, daß der Thesaurusbeamte jede Ausgabe in seinem fortlaufend geführten Ausgabebuche zu vermerken hatte.¹⁾ Es könnten daher die Ostraka lediglich interimistische Ausgabevermerke sein, angefertigt zum Zwecke der späteren Übertragung²⁾ in das Ausgabebuch; denn irgend eine Beweiskraft als Ausgabebelag neben der Eintragung im Ausgabebuche kann ein Ostrakon nicht besitzen, das von derselben Dienststelle geschrieben ist, die auch das Ausgabebuch führt. Indessen ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Thesaurusbeamte seine Ausgaben nicht sofort und endgültig im Ausgabebuche hätte buchen sollen. Gegen die Annahme, daß wir interimistische Ausgabevermerke vor uns haben, spricht ferner der Umstand, daß die Fay. Ostr. und Joug. Ostr. in umständlicher Weise fast regelmäßig nicht nur die Absendungsstelle (*θησαυροῦ*), sondern auch den Ort (z. B. *Θεαδελφείας*) angeben; bei der Abfassung interimistischer Vermerke hätte sich der Thesaurusbeamte die Sache bequemer gemacht, zumal im Hinblick auf die sonstige Kürze dieser Ostraka. Schließlich ist es ungewöhnlich, den Empfängernamen (*Αρπιανος*, *Σοδικος*) im Nominativ zu finden, statt im Dativ³⁾ oder mit *πρός*⁴⁾; zweimal lautet sogar das Formular: *θησαυροῦ κτλ ὀνόματος Ἀρπιανοῦ κτλ* (ohne ein zweites nom. propr.)⁵⁾; die Verbindung mit *ὀνόματος* ist in einem Ausgabevermerke des Thesaurusbeamten nicht verständlich.

Die Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir davon ausgehen, daß die Ostraka von den Spediteuren angefertigt worden sind, welche die Frachten im Thesaurus zur Weiterbeförderung entgegennahmen. Alsdann ist es verständlich, weshalb nur die Stückzahl an Esel-lasten (*ὄνοι*) oder an Sack (*σάκκοι*) statt der Artabemenge angegeben

1) Vgl. Wilcken, Ostr. I S. 662; dazu P. Oxy. I 43 recto, col. I u. II, vom Jahre 295.

2) Etwa nach Eingang der vom entfernt wohnenden Empfänger einzusendenden Quittung. Bei weiten Transporten würden jedoch die Buchungen wochenlang verzögert worden sein.

3) Wie im Ausgabebuche P. Oxy. I 43.

4) In Fay. Ostr. 34 u. 35 ist der Empfänger deutlich mit *πρός Ὀρσάν Ἡρώνα* gekennzeichnet.

5) Joug. Ostr. 23 u. 24.

wird, denn für die Spedition ist die Stückzahl allein das Wesentliche.¹⁾ Für den Spediteur lag auch die Notwendigkeit vor, den Absender namhaft zu machen (*θησαυροῦ*), denn er nahm von verschiedenen Absendern Frachten entgegen; ebenso mußte er den Abgangsort angeben (z. B. *Θεαδελφείας*), denn seine Tätigkeit erstreckte sich vermutlich auf mehrere Dörfer. Alsdann läßt sich auch die getrennte Behandlung von mehreren, oft sehr kleinen Ausgabeposten, die an dem nämlichen Tage oder mehrere Tage hintereinander auf den Ostraka erscheinen, leichter erklären; ferner ist jenes *ὀνόματος Ἀππιανοῦ* verständlicher, wenn man sich vorstellt, daß ein Beauftragter des Speditens Appianos dieses Anerkenntnis anstellt. Daß ein gewesener *ἐξηγητής* aus Alexandria Spediteurgeschäfte treibt, dürfte nicht weiter auffallen, wenn man annimmt, daß derselbe im Fayum Großgrundbesitzer war und die Karawanenladungen unter seinem Namen verfrachten ließ.

Als Spediteurrquittungen erscheinen die Ostraka auch für den praktischen Betrieb im Thesaurus in einem neuen Lichte: von dem Augenblicke an, wo der Thesaurusbeamte einen Getreideposten nach einem Fernorte zur Absendung brachte, fehlte ihm ein Ausgabebelag so lange, bis die Quittung vom Empfänger einlief; für diese Zwischenzeit bildete die Spediteurrquittung — ähnlich wie bei uns heute — den interimistischen Ausgabebelag, den der Thesaurusbeamte bei einer Revision dem Revisor vorzeigen konnte.

Die Namhaftmachung des Empfängers fehlt auf den Speditenrquittungen²⁾; es läßt sich vermuten, daß das Ausgabebuch hierüber hinreichend Aufschluß bot, sodaß der Nachweis der abgesendeten Anzahl der *ὄνοι* oder *σάκκοι* genügte.³⁾ Jedenfalls war für den Spediteur an jedem Sack die Adresse verzeichnet, gleichwie an den zur Versendung gelangenden Mumien.

Somit wäre *Σωδίκης ποιμήν* ein Spediteur; aus dem Zusatz *ποιμήν* läßt sich schließen, daß er selber Besitzer von Lasttieren war; durch Fay. Ostr. 25 wird das bestätigt. Ebenso wäre auch *Ἀππιανὸς ἐξηγητεύσας* ein Spediteur oder ein Grundbesitzer in Theadelphia, der sich mit Speditionsgeschäften befaßt.⁴⁾

1) Im allgemeinen gilt die Rechnung: 1 *ὄνος* = 1 *σάκκος* = 3 *ἀράβαι*; vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 754. — Der Revisionsbeamte konnte im Thesaurus aus den Spediteurrquittungen annähernd die Artaben berechnen.

2) Der Name des Empfängers fehlt auch auf den Ostraka von Sedment; vgl. weiter unten.

3) Das Datum der Spediteurrquittung mußte mit dem Datum im Ausgabebuch übereinstimmen.

4) Gewesene Exegeten als Geschäftslente sind nicht selten; vgl. P. Lond. II, S. 214 oben (Geldverleiher); BGU 362 col. IX, 10 (Geldgeschäfte).

Zur näheren Erklärung der Spediteurquittungen wähle ich Fay. Ostr. 24: *Θησ(αυροῦ) Θεαδελφ(είας) γενη(μάτων) ε (ἔτους) διὰ κτηνῶν μητροπόλεως Σωδίκης ποιμὴν διὰ Ἀμμωνίου δηγλ(άτου) σάκ(οι) δ (ἔτους) ε Μεχ(είρ) ιε καὶ τῆ ιθ ὁμοίως ἄλλοι σάκ(οι) β (γίνονται) σάκ(οι) ε (ἔτους) ε Μεχ(είρ).*

Das Ostrakon zerfällt in 2 Quittungen; die erste Quittung enthält folgende 7 Angaben:

1. *Θησ(αυροῦ) Θεαδελφ(είας)*. Firma des Absenders.
2. *γενη(μάτων) ε (ἔτους)*. Jahrgang des gelieferten Getreides, der auch sonst bei keiner Berechnung oder Quittung fehlt. Die Lagerung der verschiedenen Jahrgänge geschah offenbar in getrennten Abteilungen oder Speichern; aus diesem Grunde war es nicht unwesentlich für den Thesaurosbeamten, daß ihm der Spediteur bescheinigte, aus welchem Speicher er die Fracht empfangen hatte. So empfing Appianos am 4. Thot des Jahres 3 eine Fracht aus dem Jahresspeicher 1 (Joug. Ostr. 23); im Jahre 4 eine Fracht noch aus dem Jahresspeicher 2 (Joug. Ostr. 25).
3. *διὰ κτηνῶν μητροπόλεως*. Angabe des vom Spediteur verwendeten Beförderungsmittels; Sodikes benutzte in diesem Falle Lasttiere der Stadtgemeinde zu Arsinoe.
4. *Σωδίκης ποιμὴν*. Firma des Spediteurs.
5. *διὰ Ἀμμωνίου δηγλ(άτου)*. Ammonios ist der Frachtführer oder auch der Beauftragte des Spediteurs, der den Transport begleitete und möglicherweise auch dieses Anerkenntnis ausstellte (vgl. *ὄνοματος Ἀππιανοῦ*). In Fay. Ostr. 25—29 erscheint Sodikos allein (ohne *διὰ*).
6. *σάκ(οι) δ*. Stückzahl der übernommenen Getreidefracht.
7. *(ἔτους) ε Μεχ(είρ) ιε*. Datum.

Die hierauf folgende zweite Quittung besagt, daß Sodikes, nachdem er am 16. Mecheir 4 Sack zur Beförderung an einen bestimmten Empfänger im Thesauros empfangen hatte, am 19. Mecheir abermals 2 Sack entgegennahm. Vielleicht hatte sich der Abgang der Karawane verzögert, sodaß ein Nachschub der 2 Sack möglich war, vielleicht war die Karawane inzwischen schon wieder zurückgekehrt, und der Spediteur trägt aus besonderen Gründen die zweite Quittung auf der ihm wieder vorgelegten ersten Quittung nach.

Auf dieselbe Weise lassen sich die Fay. Ostr. 25—30, 36—40¹⁾ sowie die Joug. Ostr. 1—26 erklären; Abweichungen im Formular durch Umstellung oder Auslassung einzelner Angaben kommen vor.²⁾

1) In Fay. Ostr. 38 ist „*θεῶς Ἰσιδος τῆς κά(μη)ς*“ die Angabe zu Punkt 3 (Eigentumaverhältnis der *δυν*). Der Name des Spediteurs fehlt hier, wie im Fay. Ostr. 30.

2) Z. B. enthält Fay. Ostr. 27 nur die Punkte 7, 3, 4, 6.

In Joug. Ostr. 6—9 erscheinen die in Theadelphia amtierenden¹⁾ *δεκάπρωτοι*²⁾ als Absender, nicht der Thesaurus; im übrigen zeigt das Formular keine prinzipiellen Abweichungen.³⁾

Die zur Verwendung kommenden Frachtruppen werden nach ihrem Eigentümer, sei es Gemeinde oder Privatmann, gekennzeichnet; es ist das ein charakteristisches Merkmal der Spediteur-Ostraka. Die von Sodikes für Transporte aus Theadelphia benutzten Lasttiere sind teils sein Eigentum (Fay. Ostr. 25), teils gehören sie der Stadtgemeinde Arsinoe (Nr. 24), teils den Dorfgemeinden *Πέλλα*, *Τῆις* und *Βε(ρ)ενικίς*?). Appianos verwendet bei seinen ebenfalls von Theadelphia ausgehenden 26 Transporten in keinem Falle eigene Tiere, ebensowenig Tiere der Gemeinde Theadelphia, vielmehr solche von 13 verschiedenen Dorfgemeinden.⁴⁾ Die meisten dieser Dörfer liegen im arsinoitischen Gau verstreut, doch befinden sich darunter auch Dörfer fremder Gaue, z. B. wiederum *Πέλλα* im oxyrhynchitischen⁶⁾ Gau (Nr. 16), ferner *Πῶις* im herakleopolitischen⁶⁾ Gau (Nr. 9; 17; 24), *Ἀπόλλωνος πόλις* im kynopolitischen⁷⁾ Gau (Nr. 14).

Diese Verwendung von Lasttruppen aus nahe und aus fern gelegenen Dörfern für Transporte, die von einem Dorfe des Fayum abgehen, läßt sich nur in folgender Weise erklären. Die Karawanen, welche mit Gütern irgend welcher Art aus fremden Gauen oder aus Dörfern des eigenen Gaues am Bestimmungsorte angelangt waren, kehrten nicht unbeladen nach Hause zurück; sie nahmen vielmehr, soweit irgend möglich, Rückfracht. Rückfracht direkt nach dem Heimatsorte war nicht immer vorhanden; darum nahmen sie, je nach Gelegenheit, Rückfrachten für passende Teilstrecken, die nicht immer

1) Vgl. hierzu P. Fay. 85 vom Jahre 247.

2) Es ist daselbst aufzulösen: *δεκ(απρώτων) Φιλοξ(έρον) και Κυρίλου*, nicht *δεκ(απρωτωνόρων)*.

3) Es ist eigentümlicherweise in diesen 4 Quittungen der Ortsname (*Θεαδείφειας*) nicht zum Punkt 1 gesetzt, sondern regelmäßig zwischen Punkt 3 und 4 eingeschoben. Die 4 Quittungen datieren vom 28. Phamenoth des Jahres 1. Da diese Abweichung in dem, einen Tag später ausgeschriebenem, ebenfalls auf den Namen des Spediteurs Appianos lautenden Quittungen (Joug. Ostr. 10—13) nicht wiederkehrt, so sind beide Gruppen von verschiedenen Schreibern verfaßt. In den erstgenannten 4 Quittungen findet sich, wo sonst der bloße Name *Ἀππιανός ἐξηγη(ητέστας)* steht, die Angabe: *Ἡρωνί πασφου (?) Ἀππιανός*; vielleicht ist hier *Ἡρωνί(νος)* aufzulösen (vgl. BGU 362 col. IX, 18). In dem unverständlichen Worte *πασφου* würde das Dienstverhältnis des Heroninos zu Appianos zu suchen sein.

4) *Τέσσον*; *Μοῦχις*; *Μαγδῶλα*; *Λικωμία*; *Κόβα*; *Κερκεσηφίς*; *Βοκρ(?)*; *Πῶις*; *Τάβονα*; *Σερήφίς*; *Ἀπόλλωνος πόλις*; *Πέλλα*; *Βουστρίς*.

5) Vgl. P. Oxy. II 245.

6) Vgl. Wilcken, Ostr. II, 1106; 1116.

7) Vgl. Wilcken, Ostr. II 1098; 1121.

auf dem kürzesten Wege zu liegen brauchten. So schoben sich die Frachttrupps von Gau zu Gau oder innerhalb desselben Gauces hin und her.

Ist diese Darstellung richtig, so ergibt sich bei dem ständigen Wechsel fremder Trupps die Notwendigkeit von selbst, daß ein Institut existierte, welches zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vermittelte; diese Rolle fiel den Spediteuren zu; ihre Aufgabe wird es gewesen sein, die auf Rückfracht hier und dort harrenden Frachttrupps nach Bedarf heranzuziehen und wohl auch die Abrechnung über Beförderungskosten zwischen dem Absender der Fracht und dem Eigentümer des Trupps abzuwickeln.

Jeder Frachttrupp muß von einem Frachtführer begleitet gewesen sein, der aus demselben Heimatsorte wie die Tiere stammte, und der seinem Herrn, dem Eigentümer des Trupps (Gemeinde oder Privatmann), für die Tiere und deren Verwendung verantwortlich war. Für die richtige Überkunft der Fracht dagegen wird der Frachtführer durch Vermittelung des Spediteurs dem Absender verantwortlich gewesen sein. Auf diese Weise erklärt es sich, weshalb in den Spediteurquittungen der verwendete Lasttrupp nach Frachtführer¹⁾ und Eigentümer, meistens allerdings nur nach Eigentümer (Gemeinde oder Privatmann) bezeichnet²⁾ wird, denn an Stelle des Frachtführers muß in letzter Linie der Eigentümer selber verantwortlich gewesen sein, mit dessen prinzipieller Bewilligung und zu dessen Nutzen die Verwendung der Trupps in der Fremde vor sich ging.

Behufs Abgrenzung dieser Verantwortlichkeit ist es Regel, daß die Spediteurquittungen für jeden Trupp getrennt³⁾ angefertigt werden. Es gehen z. B. am 29. Phamenoth des Jahres 1 aus dem Thesaurus zu Theadelphia unter Leitung des Spediteurs Appianos 4 Frachttrupps ab: ein Trupp der Gemeinde *Κόβα* mit 5 *δνοι*, ein Trupp der Gemeinde *Τάβονα* mit 5 *δνοι*, ein Trupp der Gemeinde *Σεφῆφίς* mit 6 *δνοι* und ein Trupp der Gemeinde *Κερκισῆφίς* mit 10 *δνοι*; hierüber stellt Appianos 4 getrennte Quittungen⁴⁾ aus. So konnte bei einem Rechtsstreite oder zu anderen Zwecken für jeden Trupp-Eigentümer die Quittung einzeln beigebracht werden.

Die Fay. Ostr. 33, 34 und 35 sind Listen über die Zusammen-

1) Fay. Ostr. 24; 36; 39; 40.

2) In Fay. Ostr. 31 fehlt diese Angabe.

3) Wegen der scheinbaren Ausnahme in Fay. Ostr. 24 siehe oben.

4) Jong. Ostr. 10—13. Ähnlich ist es Jong. Ostr. 3—5; 6—9; 14—16;

fügung von Trupps zu Karawanen.¹⁾ Die Karawane in Fay. Ostr. 33 besteht aus 3 Gemeinetrupps und 1 Privattrupp, zusammen mit 43 *δνοι*; diejenige in Fay. Ostr. 34 aus 3 Gemeinetrupps mit zusammen 22 *δνοι*; diejenige in Fay. Ostr. 35 aus 4 Gemeinetrupps mit zusammen 31 *δνοι*. Die Gemeinetrupps sind vor den Privattrupps überall bei weitem in der Mehrzahl.

Daß die Lasttiere der Gemeinden auch zu öffentlichen Leistungen herangezogen wurden, zeigt P. Lips. 30 u. 31 (372 p. C.); zugleich ersehen wir aus beiden Urkunden, wie im Hermopolites die Bildung eines kombinierten Eseltrupps vor sich ging. Der Hergang scheint folgender zu sein. Verschiedene Dörfer hatten für einen staatlichen Getreidetransport²⁾ nach den Bergwerken je einen Gemeindeesel zu stellen; die Führung des Trupps übernahm Aurelios Didymos (als *ἀαβδοῦχος*), gebürtig aus dem Dorfe *Μαγδῶλα Μιρή*³⁾ des genannten Gaues. Nach seiner Rückkehr liefert er jeder Gemeinde ihren Esel zurück; am 8. Tybi erhält er von den Behörden seines Heimatsdorfes eine Quittung über die Rücklieferung⁴⁾, am 10./14. eine ebensolche Quittung von dem Dorfe *Τερενβῦθις*.⁵⁾

Eine Verwandtschaft mit den Spediteurquittungen zeigen die Ostraka von Sedment (Wilcken, Ostr. II 1091—1125), doch haben sie ein anderes Formular. Die als Spediteur charakterisierte Persönlichkeit fehlt; statt des *θησαυρός* werden die *σιτολόγοι* als Absender genannt; die Angabe des Empfängers fehlt auch hier. Neben der Zahl der *δνοι* oder *σάκκοι* erscheint regelmäßig die Angabe der Artaben; dem Schreiber dieser Ostraka ist es daher nicht nur um die Spedition einer Anzahl von Frachtstücken zu tun, sondern auch um die Übermittlung eines bestimmten, in Artaben auszudrückenden Quantums Getreide. Grenfell und Hunt (Fay. Pap. S. 319) sowie Jouquet (a. a. O.) vermuten, daß diese Ostraka am Abgangsorte der Karawanen ausgefertigt und den Karawanen behufs Aushändigung an der Grenz-Kontrollstation mitgegeben worden seien. Das erstere ist richtig, wie aus der nachfolgenden Gegenüberstellung einzelner Ostraka derselben Zeit hervorgeht.

1) Fay. Ostr. 34 und 35 geben den Empfänger der kombinierten Karawanen an; beidemal heißt es: *πρὸς Ὀρσίαν Ἡρώνα*.

2) Auf Getreidetransport deuten die *σιτολόγοι* in P. Lips. 31, 7.

3) Vgl. Wilcken, Archiv II 130, zu P. Amh. II 87.

4) P. Lips. 31.

5) P. Lips. 30. Meine Vermutung, daß so zu lesen ist (nach CPR 10 I 1), wird mir von Wilcken nach dem Original bestätigt. [Zu P. Lips. vgl. unten S. 106 Anm. 1. D. Red.]

1. Aus *Ἀθήναι* der *Θεμιστον* *μερίς*.¹⁾

Ostr. 1093	183/4 n. Chr.	σιτολ Ἀθη[νων] . .	γενη	κδ	ς	νομ	Κυροπολιτων				
" 1094	183/4 " "	σιτολ Ἀθηρων	γενη	κδ	ρο		Κυροπολ				
" 1099	185/6 " "	σιτολ Ἀθηρων	γενη	κδ	ς	ρο	Ηρακ				
		Απολλωνο	ονοι	ιη	Ϸ	νδ	κε	ς	Αθυ[ρ] δ		
		Κε[...]δίας	ονοι	ια	Ϸ	λ[γ]	κε	ς	Αθυρ δ		
		Σινεβ	σ[ακκο]ι	ιβ	Ϸ	λδ	/// αλεν (...)	ονοι	ιβ	ς	λδ

2. Aus *Θεογονίς* der *Πολέμ*. *μερίς*.²⁾

Ostr. 1103	191 n. Chr.	λα	ς	Επιφ	κβ	σιτολ	Θεογο	δια
" 1106	192 " "	λβ	ς	Παυνη	ια	σιτολ	Θεογο	δια
" 1108	192 " "	λβ	ς	Παυνη	ιε	σιτολ	Θεογονιδο	δι
		ονω	Οξ	Σεσφρω (?)	ονο	ιε	Ϸ	με
		ονο	Ηρακ	Πωτας	ονο	λβ	Ϸ	ξδ
		ονω	Ηρακλειπολ	Ποιμενων	ονο	κθ	Ϸ	πθ

3. Aus *Κάμεινοι* der *Πολέμ*. *μερίς*.³⁾

Ostr. 1101	189 n. Chr.	φωφ	κβ	σιτολ	Καμεινων							
" 1105	192 " "	παννη	ι	σιτολ	καμη[ς] Καμεινων Πολ							
" 1107	192 " "	παννη	ιβ	σιτ[ολ]	καμης Καμει[νων Πολ]							
		κθ	∟	δια	ονων	της	καμης	σακ	ιδ	Ϸ	μη	
		λβ	∟	δια	οννου	Μεμφιτου	νομ[ου]	Κερκη	ονων	κγ	Ϸ	ξθ
		λβ	ς	δια	Μεμφ[ιτου νομ]	Πεδιο		οννου	κδ	Ϸ	ση	

Wenn das Formular im Grunde überall dasselbe ist, so hat man doch in *Θεογονίς* die Ostraka nach einem anderen Schema abgefaßt, als in *Κάμεινοι*, und hier wieder anders als in *Ἀθήναι*.⁴⁾ Die Ostraka sind im Sitologenbureau der einzelnen Dörfer geschrieben worden, nicht etwa im Bureau des Spediteurs; denn einigemal ist die Artabemenge nicht das Dreifache der Lasten (Nr. 1106 und 1108), eine Abweichung, die nur im Sitologenbureau berechnet werden konnte.

Die Absendungsorte sind, soweit sich das feststellen läßt, durchweg Dörfer im Fayum, die in allen 3 *μερίδες* verstreut liegen. Ein Ostrakon für eine Karawane in umgekehrter Richtung, d. h. von außerhalb nach dem Fayum, läßt sich nicht darunter nachweisen. Es ist daher an die Möglichkeit zu denken, daß diese Kornfrachten in

1) Vgl. BGU 141 verso.

2) Vgl. P. Teb. S. 87.

3) Wilcken, Ostr. II 1105.

4) Vgl. auch die besonderen Eigenarten, z. B. *καυνη* und *δνον*.

Sedment gelöscht¹⁾ wurden; alsdann würden die Ostraka Frachtbegleitbriefe darstellen, die zusammen mit der Ladung an den Empfänger ausgehändigt wurden; sie würden der Ausweis darüber sein, daß die zur Ablieferung kommende Fracht mit der vom Absender übernommenen übereinstimmt.

Es sind 35 Ostraka von Sedment vorhanden; auf ihnen erscheinen 38 Frachttrupps (3 Ostraka nennen je 2 Trupps).²⁾ Von diesen 38 Trupps sind nur 2 in demjenigen Dorfe des Fayum beheimatet³⁾, von wo sie abmarschiert waren; 5 Trupps sind in solchen Dörfern des Fayum beheimatet, die mit den Abgangsorten nicht identisch sind; 29 Trupps sind in fremden Gauen zu Hause, nämlich 9 im Herakleopolites, 7 im Memphites, 6 im Kynopolites, 5 im Oxyrhynchites und 2 im Aphroditopolites. Die Lage des Heimatsdorfes der restlichen 2 Trupps⁴⁾ läßt sich nicht sicher bestimmen. Die überwiegend große Zahl von Trupps aus fremden Gauen in diesen Ostraka zeigt, daß die Trupps bestrebt waren, bei Übernahme von Rückfrachten tunlichst bald wieder über die Gaugrenze zu gelangen.

Die Anzahl der Esellasten (*δνοι* oder *σάκκοι*) ist in den Ostraka von Sedment sehr verschieden benannt. Bei den aus dem Herakleopolites, Kynopolites und Memphites stammenden Frachttrupps, welche aus dem Fayum kommend ihre Ostraka in Sedment ablieferen, befragen die Esellasten:

Aus dem Herakleopolites	Ostr. Nr.	1114	1116	1117	1119	1099	1104	1108	1106	1125
	Zahl der <i>δνοι</i>	5	6	7	13	12	21	29	32	40
Aus dem Kynopolites	Ostr. Nr.	1123	1100	1094	1109	1121	1093			
	Zahl der <i>δνοι</i>	3	8	11	15	16	18			
Aus dem Memphites	Ostr. Nr.	1113	1092	1111	1105	1112	1102	1107		
	Zahl der <i>δνοι</i>	11	14	23	23	24	26	26		

1) Möglich wäre eine Weiterbeförderung zu Wasser.

2) Nr. 1092; 1123; 1124. Sobald mehrere Trupps gleichzeitig für den nämlichen Empfänger Frachten führten, war eine Trennung der Ostraka nach Trupps, wie bei den Spediteurquittungen, nicht erforderlich; die Verantwortlichkeit der Trupps war durch die Spediteurquittung, nicht durch den Frachtbrief, bedingt.

3) Nr. 1096 (aus *Ἰξίθυρα*); 1101 (aus *Κάμινος*).

4) Nr. 1092 (*Μοισθέμωσι*); 1122 (*Μισμύθων*).

Es ist einleuchtend, daß ein aus dem Kynopolites stammender Trupp, der eine weite Reise hinwärts und rückwärts zurückzulegen hat, nicht so klein sein kann, daß er bloß 3 oder 5 Esellasten mit sich führt; die Höchstzahl der ὄνοι beträgt nach vorstehender Tabelle 40. Daher wird ein einzelner Frachttrupp gleichzeitig mehrere Ostraka mit Frachten an verschiedene Empfänger, vielleicht auch von verschiedenen Absendern¹⁾, mit sich geführt haben; das Ostrakon Nr. 1114 über 5 ὄνοι besagt nur, daß der Trupp 5 Esellasten für Rechnung des im Ostrakon benannten Absenders befördert hat; die hierdurch nicht beanspruchten Lasttiere desselben Trupps waren, falls sie nicht unbeladen laufen mußten, vermutlich mit Sendungen anderer Absender entweder ebenfalls nach Sedment oder nach anderen, weiterhin belegenen Stationen beladen.

Charlottenburg.

Friedrich Preisigke.

1) Wiederholt wird in Papyrusbriefen erwähnt, daß Privatpersonen zur Übersendung von Paketen an Verwandte und Freunde die sich anbietenden Beförderungsgelegenheiten benutzen; BGU 615; 384; P. Fay. 127.

Papyrus Cattaoui.

I. The text.

The important Papyrus Cattaoui was first published by the energetic director of the Alexandrian Museum, Dr. G. Botti, in *Rivista Egiziana* VI no. 23 pp. 529sqq., where the text of Columns II—V of the recto was given; cf. V. Scialoja in *Bulletino dell'Istituto di diritto romano* VIII 1895, pp. 155sqq. An independent transcription of Columns III—IV appeared soon afterwards in Revillout's *Mélanges* pp. 354sqq. In 1902 Botti reedited the papyrus in *Bulletin de la société archéologique d'Alexandrie* no. 4, 1902 pp. 108—118, with the addition of the text of the fragmentary first column of the recto, and a partial decipherment of the first four columns of another important document on the verso. This publication of the first column of the recto led to the interesting discovery by Wilcken and P. M. Meyer (cf. *Archiv* II p. 392) that the Papyrus Cattaoui was the direct continuation of B. G. U. 114, the ends of lines preserved in P. Catt. I being those missing in B. G. U. 114 II. Under these circumstances a revision of the published text of P. Catt., which even in Botti's second edition presented many difficulties of interpretation, became more than ever necessary; and at Wilcken's request we paid a visit to Alexandria in April 1903 for that purpose. The time at our disposal (a little over two days) was less than we could have wished to devote to the examination of the papyrus, though Botti most courteously gave us every possible facility; and owing to the unfortunate disappearance of a somewhat important fragment in Col. I, the readings of the papyrus in several doubtful passages in ll. 1—7 cannot be verified. But in the rest of the recto there are now only a few places in which there is any uncertainty about the text where it is preserved; and we are able to offer a tolerably complete copy of the first five columns of the document upon the verso, which is far more difficult to decipher.

Putting together the Berlin and Alexandrian portions of the whole papyrus, the recto contains six columns of *ὑπομνηματισμοί* concerning the marriage of soldiers, while on the verso are seven columns of a

statement laid before a judge by one of the parties in a complicated dispute concerning the recovery of a debt. Since Col. I of the recto begins in the middle of a sentence, the roll is incomplete at the beginning, but Col. VI has every appearance of being the original conclusion. The document on the verso has lost nothing at the beginning or at the end, but the careless character of the handwriting and the frequent corrections show clearly that it is only a rough draft of the speech which was actually delivered. The surface of the papyrus on this side is much damaged in places, causing the partial or complete obliteration of the ink. A more prolonged examination would no doubt lead to the solution of some of the difficulties which baffled us in Columns II and V; but Cols. VI and VII are in a hopeless condition, only a few isolated words being visible. The loss of these two columns is not however very serious, for they were both very narrow and Col. VII contained only 10 lines. There seems to be no particular connexion between the recto and the verso, since the points at issue are different; but the author of the speech on the verso was himself a soldier (IV 34—5), and the Longinus Apolinarius mentioned in Recto III 16 is perhaps identical with a person of the same name who occurs about 30 years later in Verso III 17.

The handwriting of the first five columns of the recto is a large, clear, ornamental cursive, that of the verso is small and much more rapidly formed, so that at first sight the writing on the two sides would seem to be by different persons. But a link between the two styles is provided by Recto Col. VI, which has some marked points of resemblance with both; cf. also the spelling *ρασσασσα* in Recto VI 15 with the similar forms in Verso I 3, 21 and II 24. We therefore are disposed to assign the texts on both sides of the papyrus to a single scribe, whose handwriting became more and more cursive as he proceeded. Mistakes of spelling and grammar are not infrequent, and in at least one passage (Recto V 1) there seems to be a serious corruption.

The text of B. G. U. 114 has been revised by Schubart and Wilcken, who are responsible for the few alterations from Wilcken's original publication of it. From information kindly supplied by Schubart we have endeavoured to fix as closely as possible the size of the lacunae between B. G. U. 114 II and P. Catt. I, but until the two papyri are actually brought together it is difficult to do this quite accurately. The changes which we have introduced in the previously published texts of P. Catt. are too numerous to be worth a separate record in the footnotes. A few of them have already been suggested by Wilcken and Mitteis and Revillout in *Archiv* II p. 392¹.

Recto.

Col. I (B. G. U. 114 I).

[22 letters]ε[.]τος και αὐτὸν

ἐχ[ε]ν περὶ τινων πρὸς αὐτήν, Αὐῶπος εἶπεν· „Περὶ

[23 letters] τὸν στρατηγὸν

τῆ[ς] πόλεως κριτῆ[ν σοι] δ[ί]δωμι.“

5 Ἐξ Ἰουλίου Καίσαρος Τιβεριανῶν δεκάτη.

Λουκίας Μακρίνας διὰ Φανηίου ῥήτορος εἰκόσεως

ἀπαιτεῖν παρακαταθήκην ἐξ ὑπαρχόντων

Ἀντωνίου Γερμανοῦ στρατιώτου τετελευτηκό-

τος Αὐῶπος εἶπεν· „Νοοῦμεν ὅτι αἱ παρακα-

10 ταθήκαι προικῆς εἰσιν. Ἐκ τῶν τοιούτων αἰτιῶν

κριτὴν οὐ δίδωμι. Οὐ γὰρ ἐξεστὶν στρατιώτην

γαμεῖν. Εἰ δὲ προικα ἀπαιτεῖς, κριτὴν δίδωμι[ε],

δόξω πεπεσθαι νόμιμον εἶναι τὸν γάμον.“

Ἐξ ἀνακομῆς Μαμερτείνου·

15 Ἐξ Ἰουλίου Καίσαρος τοῦ κυρίου [Φ]αμενῶδ ᾠ, ᾠ ἐν

Κόπτω, Χθινβόις πρὸς Κάσι[ο]ν Γεμέλλον

[ε]πίεα Βουκοντίων ἐπ[ι] παρ[όν]τι τῷ [π]α[τ]ρι

[αὐ]τῆς Ὀρεστοῦφι. Ἀπολιναρίου ῥήτορος εἰπόν-

τος ὀφειλομένων ὑπὸ Γεμ[ε]λλ[ο]ν Τινβόιδ[ε]

20 δραχμῶν ἐπακοσίας κατὰ διαγ[ρ]αφὴν μέ-

τειε[ν]αι τοῦτον ἀκολούθως τῆ διαγρα[φ]ῆ,

Ἀλεξάνδρου καὶ Ἡρακλείδου ῥ[ή]τορω[ν] ἀποκρι-

ναμένων Χθινβόιν ὡς γεγ[α]μημέν[ην] αὐτῷ

ἀπαιτεῖν αὐτὸν βούλεσθαι προοι[κ]α [ῆ]ν ἀπ[ο]-

25 δίδωκεν αὐτῷ μήτε δ[ύ]ναται λαβεῖ[ν]

5 Ἐ = ἔτος; so in l. 15 etc. — 15 The second ᾠ is to be omitted. — 19 Τινβόιδ[ε] = Χθινβόιδι. — 20 l. δραχμῶν ἐπακοσιῶν . . . μετεῖναι. — 24 l. προικα: so in II 6, 24, III 3. — 25 l. δύνασθαι. — λαβεῖν Wilcken.

Col. II (B. G. U. 114 II + P. Cattaoui I).

(The underlined portions represent the lost fragment; cf. p. 55).

ἀπγορευομένου στρατ[ε]ῖ[σ]ιν ἰστέσαι

γυναῖκες, τὸν δε πατέρα α[ὐ]τῆς ἐπιτρο[π]εύ-

σαντα αὐτοῦ λογοτεθηθεῖ[ν]τα πρὸς αὐτὸν

προεῖσθαι αὐτῷ γράμματα ἡ[ρ]η-

5 κέναι ἐν τούτῳ λογο[γ]ο[ν] . . . ἡ[ρ]η[σ]α[ν]τα

προοικὸς πι[σ]τευθεῖσα τῷ[σ]ιν . . . πρ[ο] τοῦ

- μετάλλου οἶκημα ἐκτεπροφθ[.....]να αὐ-
 τοῦ καὶ ἄλλα πλείστα κα[[λ πε]ρὶ τῆς ὑ]φαιρέ-
 σεως <τῆν> ἐνκαλουμένην || [..]ειλ[ηφ]έναι τῆν
 10 τοῦ λόγου τάξι, δεῖσθαι οὐ[ν] ἂ ὑφέλιτο
 ἐπαναγκασθῆναι ἀ[ν]τε[π]οδοῦναι,
 τοῦ συνηγοροῦντος [..]ξ . || [ν] τι προειγ-
 καμένον μηδὲν μὲν αὐ[τ]ῆν ὑφηρησθαι
 τοῦ Γεμέλλου, δε[δ]ανεικέν[α] δὲ αὐ[τ]ῶ
 15 κατὰ δύο δ[ια]γραφὰς [τ]ὰς ἐπ[α]κοσίας δε[α]-
 χμάς, κατὰ μὲν πρώτη[ν] σ[ξ] κατ[ὰ] δ[ε]
 δευτέραν ὑμ, καὶ οὐχ ὡ[ς] ἄνδρα ἀλλ' ὡς
 ὑπόχρεον ταύτας ἀπαι[τεῖν, ἀνα]γνωσ-
 θεισῶν τῶν διαγραφῶ[ν] ὁ ἱεροῦς καὶ
 20 ἀρχιδικαστής: „Στρα[τι]ώ[ταις] μὲν ἀπηγό]-
 ρενται γυναικας ἐλ[έσθαι] [θαι . . .
 δὲ αὐτοὺς οὐδὲ εἰς . || [..
 μὴ περιεχοίσης τῆς || [δευτέρας διαγρα]-
 φῆς εἰς προοικὸς || [λόγον ἀναφέρεσ]-
 25 θαι τὰς ὑμ, α[. . .

1 l. ἀπηγορευμένου.]ς ε. σ . . . B(ottii) ἐλέσθαι Wilcken. — 2 l. γυναικας.]υτης επιροσεν B. — 3]τα προς αυτον B. l. λογοποιηθηεντα. — 4 ξ Wilcken.]μ . . εκ . ση B. Perhaps μη τετηρηθηκέναι; cf. III 5. P. Meyer suggests μηδ' ἐπ]-
 ειρηκέναι. — 5 The letter following λογο is either λ or δ (Schubart).] . . ξι
 περι B. — 6 τω: or ιω Schubart.]οισαν[α κ]ο τον B. — 7 For the unintelli-
 gible μετάλλου P. Meyer suggests Γεμέλλου.] . . μα[τ]α αν B. — 9 P. Meyer
 suggests [δ]ειλ[ηφ]έναι. — 10 δεισθαιαν or δεισθαιαν Schubart. Unless the
 Berlin and Cattaoui papyrus can be brought together, it is impossible to deter-
 mine whether a letter is lost before α υφέλιτο here and before τ in l. 12. But
 a comparison of ll. 11 and 13—16 renders it probable that there is a small
 lacuna in ll. 10 and 12 at the junction. δεισθαι ού[ν] ἂ P. Meyer. — 11 α[ν]τε[π]
 Wilcken. — 12 Perhaps [δ]ε εἰς or [δ]ε ἀ[ν]τεπροειγκαμένον. — 17 ούχ Schubart
 ἀλλ' ὡς P. Meyer; our copy had σμως. — 18 ὑπόχρεον Wilcken. — 21 ἐλ Wilcken.
 γυναικας Schubart. — 25 ἀ[πο]φαίνω Γεμέλλου? There is a blank space before α[. .
 P. Meyer suggests ἀ[κόλουθον]. Wilcken adds ἐστὶ and suggests therefore in III 1
 ἀποδ[οθῆναι].

Col. III (P. Cattaoui II).

ταύτας αὐτῆ ἀποδ[οῦναι], . . ε δὲ κατὰ τῆν δευ-
 τέραν διαγραφὴν [. . .]το . . ε τῶν σ[ξ] κρα-
 τεῖσθαι οὐ δύναται, [π]ροοικὸς δίκαια τού-
 των ἔχουσων.“ [Γ]εμέλλου ἀξιοῦντος

1 Perhaps ὅσα δέ. δευτέραν is an error for πρώτην; cf. II 16—7. — 2 [ἀπαι]-
 τοῖσι? — 4 After εχουσων a blank space.

5 τηρηθῆναι αὐτῶ [λόγο]ν τῆς ὑφαιρέσεως πρὸς
τὴν Χθινβόιν .λ[. . .], Οὐλίπιος Ἀσκληπιά-
δος γενόμενος ἑπαρχος σπειρης δευτέρας
'Ι[σπ]α[ν]ῶν ὁ ἱερεὺς κα[ί] ἀρχιδικαστής· „Ἐάν
10 εἴν ἐπενέ[γ]κῆς, ἀκούσομαι [ο]ῶσον.“

Λ [ι]ῆ Τραιανοῦ Φαῶφι ἐβδόμη καὶ εἰκάδι. Λογγίνου
Τ . . [. .]ου εἰπόντος Ῥωμα[ί]ον ἱαντὸν ὄντα ἑστρα-
[τεῦσθαι ἐν] σπειρῃ πρώτῃ Θηβαίων ὑπὸ Σε-
ουῆ[ρον], συνωρκηκέναι δὲ ἐν τῇ στρατείᾳ
15 γυν[αι]κί Ῥωμα[ί]α ἐξ ἧς πεκαυδοποιήσθαι
Λογγ[ε]ν[ο]ν Ἀπολινάριον καὶ Λογγείνιον Πομ-
πώ[ν]ιον οὔσπερ ἀξιοὶ ἐπικριθῆναι,
Λοῦπ[ος] λαλήσας μετὰ τῶν νομικῶν εἶπεν
„[. . .] .η[. .]γται οἱ παῖδες ὡς ἐκ Ῥωμαίας
20 [γεγεννημέ]νοι. Σὺ αὐτοὺς καὶ θ[έ]λει[ς] ἐξέπι-
[.]μους καταλείπειν, νόμιμον
δὲ πρετέρα αὐτῶν ποιεῖν οὐ δύνομαι[ι].“

6 Before Οὐλίπιος a blank space. — 14 η of ονη corrected. — 16 Λογγ[ε]ν[ο]ν:
cf. Verso III 17. Λογγ[ε]ν[ο]ν could also be read. — 18 First σ of λαλήσας corr.
from λ. — 19 εἰπειθῆ [πο]λλῆται P. Meyer, with a comma after [γεγεννημέ]νοι. ο of
οι corr. from α(?). — 20—21 σὺ (l. sol) αὐτοὺς καὶ (statt ei) θ[έ]λει[ς] ἐξεσι | [μὲν
κληρονό]μους P. Meyer. — 22 l. δύνομαι.

Col. IV (P. Cattaoui III).

Λ ιη Τραϊανοῦ Παῦνι ι.

Χρῶτιδος διὰ Φιλοξένου ἡγόρευτος εἰπούσης
ἀστὴν ἱαντὴν οὔσαν συνελθυθῆναι Ἰσιδώ-
ρφ ἀστῶ, μετ[ὰ] ταῦτα δὲ στρατευσαμένοι ἐκείνου
5 ἰς χῶρτην ἐσχληκέναι ἐξ αὐτοῦ υἱὸν Θεόδω-
ρον περὶ οὗ ἐντυγχάνει ἀξιοῦσαν ε[ν]τ[ί]μῃ ἡμε-
λήθη ἀπαρχὴν αὐ[τ]οῦ ἀποτεθῆναι, ὅτι δὲ υἱὸς
ἔστιν ἐκείν[ο]ν ἐγ διαθήκης ἦν ἔγραψε φανε-
ρὸν ε[ί]ναι, κληρονόμον γὰρ αὐτὸν τῶν ἰδίων ἀπολε-
10 λοιπέναι, ἀγνωσθείσης διαθήκης Ἰουλίου
Μαρτιαλίου στρατιώτου σπειρης πρώτης Θη-
βαίων, Λοῦπος λαλήσας μετὰ τῶν
φίλων εἶπεν· „Οὐκ ἐδύνατο Μαρτιά[λιος]

6 l. ἀξιοῦσα. — 10 γαρ above the line. — 11 Or Μαρτιανοῦ. — 12 After
βαίων a space.

- στρατευόμενος νόμιμον υἷον ἔχειν,
 15 κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψεν νομι[μωσ].⁴
 Ἐ ἐ Ἀντωνεῖνου τοῦ κυρίου ἐπαγομένων γ.
 προσελθόντων Ὀκταουίου Οὐάλεντος καὶ Κα-
 σίας Σεκούνης πρὸ μιᾶς ὑπεριθεθέντω[ν],
 Εὐδαί[μω]ν βουλευσάμενος σὺν τοῖς παρο[ῦ]σι
 20 εἶπεν· „Καὶ ἐχθὲς εὐθὺς τῶν ὑπομνη[μ]ά-
 των τοῦ κρατίστου Ἠλιοδώρου ἀναγνω[σθ]έν-
 των καὶ τῆς αἰτίας δι' ἣν ὑπερέθετ[ο] δῆ[λ]ης
- 19 Eudaeomon was praefect; cf. P. Oxy. III 484. 22, note.

Col. V (P. Cattaoui IV).

- γενομένης ἰδεῖν περὶ ἀπηγορευ[μέν]ωφ πράγματος
 ἐντυχούσαν τὴν μητέρα τὴν τοῦ [παι]θὸς τούτου,
 καὶ σήμερον ἐντυχὼν τοῖς ἰς τοῦτο θ[ε]αφέρουσιν πρά-
 γμασιν βεβαιῶ ὃ ἐχθὲς ὑπελάμ[βα]νον. Ἐξερχομέ-
 5 νου εἶτε ἐν τάξει εἶτε ἐν σπείρᾳ εἶτε [ἐ]ν εἰλη ὁ γεννη-
 θεὺς οὐ δύναται εἶναι νόμιμος υἱός. [μη] Μῆ ὦν δὲ
 νόμιμος υἱὸς τοῦ πατρὸς ὄντος Ἀλεξανδρέως Ἀλε-
 ξανδρεὺς οὐ δύναται εἶναι. Ὁ παῖς [ο]ύτος γεγέννη-
 [θε]ται τῷ Οὐάλεντι στρατενομένου ἐ[ν] σπείρᾳ· ὀθνίος
 10 αὐτοῦ ἐστίν· εἰσαχθῆναι ἰς τὴν πολιτείαν τὴν Ἀλεξαν-
 δρέων οὐ δύναται.“ Καὶ προσέθηκεν· „Ἐχθὲς ἐφης
 ἄλλους ἐσχηνάει παῖδας· ποίας ἡ[λ]μικίας εἰσίν, πότε
 ἐγεννήθησαν;“ Ὀκταούιος Οὐάλης ἀ[πε]κρίνατο· [.]
 „Ὁ εἰς νῦν, ὁ εἰς δὲ προγενέστερός ἐστ[ιν].“ Εὐδαίμων
 15 εἶπεν· „Ὁ προγενέστερος ποῦ σοι σ[τρα]τ[ε]νομ[ε]ν[ε]ν[φ]
 ἐγένετο;“ Οὐάλης ἀπεκρίνατο· „Ἐ[ν] χώρῃ καὶ οὐ-
 τος ὁ μικρότερος.“ Εὐδαίμων εἶπεν· „Ἰσθι
 καὶ ἐκείνους τῆς αὐτῆς τάξεως τούτῳ ὄντας.
 Ἔνια ἀπαράβατά ἐστιν.“ Οὐάλη[ς] εἶπεν· „Ἄρτι ἐὰν
 20 γένηται με ἀποθμῆν, σὺ αὐτός μ[οι] ὑπογράψεις
 δι' ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν με τὰ δίκ[αι]α. Τί ἠδίκησαν
 οἱ παῖδες;“ Εὐδαίμων εἶ[π]εν· „Ἐῦ]θες π[ε]ποίηκα

1 ἀπηγορευ[μεν]ωφ: the last two letters are more like μη, but this reading yields no sense. ἀπηγορευ[μέν]ου does not suit the vestiges, but seems to be required by the context, ἰδεῖν—[παι]θὸς τούτου being exepexegetic of δῆ[λ]ης γενομένης, though even so the construction of IV 20—V 4 is unusually harsh. 1. Ἐξερχομένηφ Wilcken. — 8 First γε of γεγέννη above the line. — 9 I. στρατενομένηφ. — 12 ισ of εἰσίν corrected from στ. — 20 P. Meyer suggests ὑπὲργραφας.

διὰ πολλῶν εἰκῶν ὃ ἐδυνάμη[ν] . . . ζευσαι ἐν ἐ-
λαχίστω. Ἐπιδὴ τοίνυν ἐπιχειρεῖς τοῖς ἀδυνάτοις,
25 οὔτε οὗτος οὔτε οἱ ἄλλοι υἱὲ ἔσθω Ἀ[λε]ξανδρῶν
πολεῖται εἰ[σι]ν.“

23 Apparently not *σπεῦσαι*. Wilcken suggests *κλιθεῖσαι*.

Col. VI (P. Cattaoui V).

Ἰδίου λόγου Ἰουλιανῶς.

Ἔτους κ̄ Ἀδριανῶς τοῦ κυρι[ου] Ἀθῦρ κ̄.

Σαρακίωνος Ἀπολλωνίου καὶ Ἀμοισοῦσά Ἡλιοδώρου [κα]τηγορούντων
Κορηλίας δι' Ἀπολλωνίου [π]ρεσβυτέρου ῥήτορος ὡς ἐπικρατούσης
5 ἀνδραπόδων ξ̄ καταγραφέντων αὐτῆι ὑπὸ [Ἰουλίου] Ἀκουτιανῶς
ἀκληρονομήτου ἐν τῷ τῆς συνβιώσεως χρόνῳ, καὶ Θέωνος
ῥήτορος παριστά[.] μένου [τ]ῆ Κορηλίᾳ φάσκοντος γάμον νόμιμον
μη [γ]εγονέναι, στρατευομέ[ν]ω γὰρ συμβεβληκέναι τῷ Ἀκουτιανῶ
καὶ τὰ ἀνδράποδα ταύτην ἐωνῆσθαι, ἀναγεινώσκοντός τε
10 ὠνῆν Μούσης σὺν ὑποτιτικῶ ἐπὶ τοῦ δωδεκάτου ἔτους καὶ
Ἀάφνης ἐπὶ τοῦ ἰθ̄ οἰκογενείας δὲ θρεπτοῦ καὶ συντρόφου,
φ[ά]σκοντος δὲ Ὁρειῶνος ῥήτορος παρισταμένου αὐτῆ
Σ[ε]ου[ῆ]ρον ὑποτίθιον ἔ[τι] εἶναι ἐκ Μούσης γενόμενον, Ἐπι-
15 δηφόρου δὲ οἰκογένειαν [δ]ὲ μ[ὴ] ἔχειν, τοῦτο δὲ ἐπὶ πολλῶν φιλεῖν
γενέσθαι, μ[ὴ] γὰρ παι[δας] ἐξ̄ οἰκογενείας τάσσεισθαι, Ἰουλιανῶς·
„Τὸ μετὰ τὴν σ[τ]ρατεῖαν γεννη[θ]ῆν ἀνδράποδον καὶ οὐ μὴ ἐπή-
ρη[γ]κας οἰκογένειαν . . . [.]ται [ε]ἰς τὸν κυριακὸν λόγον· τὰ ἄλλα
σοι ἀνήμι.“ Ἀξιούσης αὐτῆς ἀποδοθῆναι τάλαντον
ὃ ἔσχεν παρ' αὐτῆς Ἀκουτιανῶς ἐν παρακαταθήκῃ καὶ ἀνα-
20 γινωσκούσης τὰ γράμματα, τοῦ δὲ κατηγόρου λέγον-
τος τοῦτο εἶναι τὸ γαμικὸν συμβόλαιον, τού[ς] γὰρ στρατευομένους
οὕτω συμβάλλει[ν], Ἰουλιανῶς· „Τὸ ἀναγινωσθῆν δάνειον
ἐκβάλλω ἐκ παρανόμου γάμου γενόμενον.“

14 *δε* and [δε] above the line. — 15 Wilcken proposes παι[δικῶς] οἰκο-
γενείας. — 1. τάσσεισθαι: cf. Verso I 3, 21, II 24. — 17 Possibly ἀ[νίληπ]ται.
P. Meyer suggests π[εσι]ται. — 19 κ̄ of *θηκη* corrected from *χ*. — 21 *το* before
γαμικον and *γαρ* above the line. — 22 Second *l* of *συμβάλλει[ν]* above the line.

Verso.

Col. I.

Ὁ κράτιστος διοικητῆς Ἰουλιανῶς ὃ διέπων
τὰ κατὰ τὴν δικαιο[δοσίαν] ἠθέλησεν σὲ

- μεσείτην ἡμῶν καὶ κριτὴν γενέσθαι
περὶ ὧν ἔχομεν πρὸς τοὺς ἀντιτεταγμέ-
5 ν[ο]υς. [ἦν] δ' ἡμῶν τὸ πρᾶγμα· ὁ πατήρ μου
'Ιούλιος Ἀγριππ[ια]ν[ὸ]ς δανιστῆς [ἐ]γένετο ἀνδρὸς
μὲν τῆς ἀντιτεταγμένης ἀρτίας Δρου-
σίλλας πατὴρ δὲ .. δεντίου Φιλίππου τού-
του καὶ ἀφήλικος ἀδελφοῦ αὐτοῦ [††]
10 ἔτι ἀπὸ τοῦ ιγ' Ἰ. θεοῦ Ἀδριανοῦ, καὶ ὡς
οὐκ ἀπελάμβανε τὰ ὀφειλόμενα ἐχρή-
σατο ἐπὶ περιόντος αὐτοῦ τοῖς νομίμοις
μεσηγγύου ἀντιπόντος. Μεταλλάξαν-
τος δὲ αὐ[τοῦ] ἐξ ἀντιδικίας ἢ γυνῆ αὐτοῦ
15 οὐσα Δρουσ[ί]λλα προδικουσα τῶν τούτου
τέκνων Φιλίππου τε τοῦ ἐξ ἀντιδικίας
καὶ [†] ἄφηλιμος τότε οὐδέπω ὄντων
τῶν ἐτ[ῶν] ἠμφισβήτησεν πρὸς τὸν
πατέρα πρὸς Ἀσκληπιάδην γενόμενον
20 [.], μετερχομένη ^{μὲν} [καὶ] προ-
κα π ν ὀφείλεσθαι ^{ἐαυτῇ} ὑπὸ τοῦ
'Απολιναρίου, βοηθοῦσα δὲ καὶ τοῖς ἀφή-
λιξι [β[.]. κληρονόμοις δηλονότι τοῦ]
[π] καὶ προφερομένη εἶναι αὐτοὺς
25 τοῦ πατρὸς κληρον[ό]μους, μεμφομένη
δὲ τοὺς κατασταθέντας αὐτῶν τῆς ὀφθα-
νείας ἐπιτ[ρο]πους, ὑπὸ τοῦ πατρὸς αὐτῶν
ἀπὸ διαθήκης Γέμελλον καὶ Σεμπρώνιον
. ὡς ἀμελήσαντας τῶν τοῖς ἀφή-
30 λιξι διαφ[ε]ρόντων. Κα[ὶ] ἠθέλησεν ὁ Ἀσκλη-
πιάδης[ς] τοὺς ἐπιτ[ρο]πικούς παρῆναι, τὸν δὲ
πατέρα μου μηδὲν [κ]ατὰ τῶν ὑπαρχόντων
οἰκον[ομ]εῖν. [μέχρι κρίσεως ἐνι . . . πρ . . .]
[ἀλλ μέχρι κ[ρίσεως] περὶ τὰ γενόμενα]
35 [. συνίδησιν ἐγένετο]
[. Ἀνθέστιον]

3 l. γενέσθαι: cf. l. 21, II 24 and Recto VI 15. — 5 ἡμῶν Wilcken. Our copy had ημ[.].ι. — 8 There is not room for Ποσειδωνίου. — 9 It is not certain that †† was erased. — 10 ε of ετι is very uncertain, being more like β. — 12 l. Ι(τ) Wilcken. — 13 μεσηγγύου Wilcken. Our copy had ἰσηγγυου or τη-σγγυου. — P. Meyer suggests ἀ[ρχιδικαστήν]. — 21 l. ὀφείλεσθαι. — 29 Wilcken suggests Σεβείνον for the first word, comparing Verso II 13. — 36 σι of Ἀνθεστιον is very doubtful, being more like ν.

Col. II.

- Γέμελλον ἐνέτυχεν ἢ Δρου[σίλ]λια
 Ἰουλίῳ Μαξιμιανῷ τῷ γενομ[έ]νῳ
 δικαιοδότη, καὶ [εκεῖ] ἔγραψεν ἐπιστο-
 λὴν Κερεάλῳ στρατ[η] γεινομένῳ στρα-
 5 τηγῷ τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ
 Ἀρσινοεῖτου ἐπιλαβόντα [τοῦ] ὕπο-
 μνηματισμοῦ αὐτοῦς ἐξετάσαι
 καὶ ἀναπέμψαι τὰ ἐνφερόμ[εν]α πρό-
 σωπα.
- 10 Καὶ μετὰ ταῦτα ὁ αὐτὸς Μαξιμι-
 ανὸς ὁμοίως καταστάσεως [έ]π' αὐτοῦ
 γενομένης τῇ Δρουσίλλῃ πρὸς τε τὸν
 Γέμελλον καὶ [Σα]βείνον καὶ πρὸς τὸν
 πατέρα μου, καὶ τῆς Δρουσίλλας μεμ-
 15 φομένης τοὺς ἐπιτρο[φ]οὺς ἀπέφη-
 νεν ὁ Μαξι[ε]μιανὸς . . . [.]. <οὕ>τως·
 ἠΓράψω τῷ τοῦ νομ[οῦ] στρατηγ[ῶ] ἵνα
 τοῖς παιδίαις δύο ἐπί[τρο]ποι ἀποκατα-
 σταθῶσι· εἴ τινες πρ[ο]σ[.] . . . φρουσι
 20 τὰς ὑποθέ[ε]ις ἐπιγνο ν
 τοῦ τετελευτηκότος καὶ εἰ
 κατ' ἐκείν[ο]ν τὸν χ[ρ]ό[ν]ον μεθ' ὅν
 τέθνηκ[ε]ν ἐς τὸν ὑμέτ[ε]ρον κίνδυνον
 ἀναφέρεσθαι καὶ ὑμᾶς ἐνέχεσθαι
 25 τῇ ζημίᾳ. Οἱ αὐτοὶ ἐπί[τρο]ποι ἔροῦσι
 καὶ πρὸς τὸν δανιστὴν α δὲ
 μὲν ἀλλ[ῶ] πρᾶγματα τὰ τε πρὸς τοὺς
 ἐπιτρο[φ]οὺς καὶ τὸν θ[ε]ν[ε]στῆν κ[α]θ' ἑ-
 ξῶ ἴν[α] ἢ τὰ ὑμῶν α
 30 μέχρ[ε] ἂν οὐ ἐξετασθῆ μ[ε]λέχρ[ε] προ-
 κρίματος ὁμοίως καὶ ξε . . . ηται
 ἐμνεῖ α δοκεῖ ὁ δαμ[ε]ιστῆς ἐξω-

1—9 The brackets indicate that these lines were to be omitted. Γέμελλον in l. 1 is partly erased. — 3 ο of δοτη corrected from η. — 4 Κερεάλι: cf. P. Grenf. II 46(a) 1. The scribe began to write στρατηγῷ, but stopped before completing it and erased the η. — 16 οὕτως Wilcken: our copy has . . . τως. — 24 First α of ανα corrected l. ἀναφίρεσθαι . . . ἐνίχεσθαι. — 27 μὲν seems to be superfluous. l. τὰ δὲ ἄλλα(?), beginning a fresh sentence. — 32 l. ἐ(μ)μνεῖ? in which case a stop is to be placed after ἐξετασθῆ.

Col. III.

κονομηκί(αι), ἵνα ἂν μὲν
 ἀποδειχθῇ δανιστῆς εἶναι
 μείνῃ αὐτῷ τὰ νόμιμα,
 ἂν δὲ μὴ ἀποδειχθῇ καὶ
 5 εἰ τι ἔλαβεν μὴ δειόντως
 ὠκονομήσας τοῦτο διπλοῦν
 ἀποδοῖ. Οἱ δὲ αὐτοὶ ἐπίτροποι
 ἔροῦσι καὶ πρὸς τὴν γυναῖκα
 περὶ τῆς προικῆς. Χειροτονη-
 10 θήσονται δὲ ἐντὸς ἕ ἡμερῶν
 ὑπὸ τοῦ στρατηγῶ (τοῦ) νομοῦ, καὶ
 μετὰ τὴν χειροτονίαν ἐν-
 τὸς ἕ ἡμερῶν ἀπαρτιοῦσιν
 τὰς δίκας.⁶ Χειροτονηθέν-
 15 των οὖν ὑπὸ τοῦ τοῦ νομοῦ
 στρατηγῶ Ἰουλίῳ Γεμέλλῳ
 καὶ Λογγίνῳ Ἀπολιναρίου
 ἐγένετο καὶ ἐπὶ παροῦσι αὐτοῖς
 ὑπὸ τοῦ Μαξιμιανοῦ κατάστα-
 20 σις, καὶ ἀκολουθῶς τοῖς γεγο-
 νόσι αὐτοῦ ὑπομνηματίσ-
^{τὸν τοῦ νομοῦ στρατηγὸν}
 μοις ἐκρίθη [τοὺς ἐπιτρόπους]
 ἐξετάσαι πάντα τὸν τοῦ ὑπο-
 χρέου πόρον καὶ ἐν πόσοις ἐστὶ
 25 τὰ ὀφειλόμενα καὶ δηλώσαι
 αὐτῷ. [καὶ μετα]
 [.] Τοῦ δὲ στρατηγῶ δια-
 κούσαντος καὶ δόντος λογοθέ-
 τας οὗς εἴλαντο, Δρουσίλλας
 30 μὲν Ἄλκιμον γεγυμνασιαρχη-
 κότα τῆς τῶν Ἀρσινοειτῶν
^{δὲ}
 πόλεως, τοῦ [δὲ Ἀγριππιανῶ]
 πατρός μου Πτολεμαῖον

6 l. οἰκονομήσας.

Col. IV.

ὁμοίως γεγυμνασιαρχηκότα,
 μετέδωκεν ὁ πατήρ μου κατὰ

- τὸ ἀκόλουθον δι' ὑπερέτου
 τοπικοῦ τοῖς λογοθέταις τοῖς
 6 λόγους τῶν τε ὀφειλομένων
 αὐτῶ κεφαλαίων καὶ τόκων
 καὶ ὧν ἔσχε προσόδων. Ἡ δὲ
 Δρουσίλλα καὶ οἱ ἐπίτροποι
 συνειδότες ὡς ἀνόνητος
 10 αὐτοῖς ἔστιν ἡ λογοθεσία
 περιέστη[τους]σαν τοῖς
 λογιστὰς ἕως ἐτελεύτη-
 σεν ὁ πατήρ μου, ἐμοῦ δὲ
 [πει] ὡς ἔτι νέφ' ὄντι καὶ
 15 ἀγνο[οῦ]ντι τὰ τοῦ πατρὸς
 πράγμα[α] ἡμφισβήτη-
 σε πρὸς ἐμὲ ἐπὶ τοῦ τοῦ νο-
 μοῦ στρατηγοῦ, ὃς ἐπι-
 γνοὺς τὰ κεκριμένα
 20 ἀνέπεμψεν ἡμᾶς
 ἐπ[ι] τοὺς αὐτο[ὺς] λογο-
 θέτας καὶ ἐκέλευσεν
 ἐξαργυρισθῆναι ἐνὸς
 ἐνιαυτοῦ γενήματα
 25 μέχρι τοῦ τῆς λογοθε-
 σίας ἀπαρτισμοῦ. Ἐπ(ε)ὶ οὖν
 ἐξαργυρισθέντα τὰ γε-
 νήματα [ἐ]θεματίσθη,
 τῆς δὲ [ἀ]γρίας Δρου-
 30 σίλλας περισταμέ-
 νης τὴν λογο[θ]εσίαν
 ὁμοίως κατεστά-
 θησαν καὶ εἰ τῶν ἐξῆς
 ἐτῶν π[ρό]σοδοι, [ἐ]γέ-
 εν στρατ[ε]ῖα γ[εν]ομένου
 35 [νε]το μ[ε] [ε]ν]

13 l. ἐμοί. πρὸς ἐμὲ in l. 17 is superfluous.

Col. V.

[Δρουσίλλας [.]ν]ῆ
 ἡ μήτηρ μ[ου]]ς τῆς
 Δρουσίλλας [.]. μω ἐπὶ

Ἡρώδου το[ύς δεδομ]ένους
 5 κριτὰς πεμ[.]. τὴν
 τῶν γεννη[μάτων ἀπ]ορχήν,
 καὶ ἀκολ[ο]υθ[. . . .]. το
 ε . . . ὑπαρ . . . [. .] . . πάντων σου
 κα[?] ξυψ . . . [. . .] του Φαμενώθ
 10 ὑπ[ο]μνημ[α]τισμ[. . . ἀ]πέφη-
 νεν οὕτως ὁ Μ[αξι]μιανός
 ὁ τὴν ἐπιστ[ολ]ὴν γράψας περὶ
 τῶν γεννημάτων δι[α]λαμ-
 βάνων κατ[. . .]ν περὶ τοῦ πρά-
 15 γματος καὶ [με]τὰ ταῦτα Κέλε-
 ρον στρατη[γός] β, εἶτα καὶ
 [. . .] . . . [. . . .] ὁ κράτιστος
 μὲν
 δικαιοδ[ο]τ[ης] ἀ . . . περὶ τῶν
 γεννημάτων ἔκρινεν·
 20 „Δύναται δὲ περὶ τούτῃν [ἐ]ν-
 τυχεῖν τῷ τοῦ γροῦθῶ
 στρατηγῶ . . . [. .] . . οὐ
 ἢ Δρουσίλλα. Ἡ μὲν λογοθεσία
 κατὰ τὰ κριθέντα εὐθέως
 25 ἀπαρτισθ[ι]σ[ε]ται, προνοήσει
 δὲ Ἀπολινάριος ὁ τοῦ νομοῦ
 στρατηγός ἐντὸς ἡμερῶν
 λ τὴν λογοθεσίαν γενέσθαι,
 ὑπερέτην [ε]ς τοῦτο ἀποτά[ξ]ας
 30 ἵνα μὴ [τ]ε πλ[έ]ον παρέλκηται.“
 Μετὰ ταῦτα γενομένης ἡ-
 μῶν καταστάσεως ἐπὶ Σίγγιου
 Μαξίμ[ο]ν χ[ι]λιάρχου τοῦ ἐπὶ

8 The vestiges do not suit *υπαρχοντων*. — 11sq. The punctuation of this passage is very obscure. Perhaps a quotation begins with ὁ Μαξιμιανός: cf. II 16. — 15 l. Κρεαίλις: cf. II 4.

Col. VI.

τῶν κεκρ[ι]μένων ἐπ[ι]γνοῦς
 τὰ κεκρ[ι]μένα ἀνάγκασεν
 ἡμ[ᾶς] ἀψησαι ἐν

2 l. ἡνάγκασεν.

After Col. VI 3 the surface of the papyrus is much damaged and the ink has for the most part completely disappeared. Out of the 30 remaining lines of Col. VI only a few words here and there are decipherable. τοῦ πρᾶ[γμα]το[ς] [ἀπ]αρτισθέν[τος] occurs in ll. 7—9; Ἰουλιανὸς | [ὁ] κ[ρ]άτιστος διοικητής (cf. I 1) in ll. 11—2; λογοθεσίαις at the end of l. 17; κελύεις at the end of l. 21; and τὸν ἐξηγητήν in ll. 22—3. Col. VII consists of 10 lines and no doubt concluded the document. ἀξιῶ occurs in l. 4.

Oxford.

Bernard P. Grenfell.

Arthur S. Hunt.

II. Kommentar.

A. Recto.

I. Anlage und Inhalt.

Das Recto der Aktenrolle enthält auf seinen 6 Kolumnen Abschriften aus den ὑπομνηματισμοί ägyptischer Beamter, und zwar 7 Prozeßprotokolle, die von derselben Hand geschrieben sind (s. S. 56) und sich auf die Eheverhältnisse der römischen Soldaten beziehen. Die 7 Protokolle verteilen sich folgendermaßen:

- 1) col. I, 1—4: Protokoll des praef. Aeg. M. Rutilius Lupus (114—117).¹⁾
- 2) col. I, 5—13: Protokoll desselben vom 5. Januar 117.
- 3) col. I, 14—III, 10: Protokoll eines ἀρχιδικαστῆς als Delegat des praef. Aeg. M. Petronius Mamertinus vom 25. Februar 134.
- 4) col. III, 11—22: Protokoll des M. Rutilius Lupus vom 24. Oktober 114.
- 5) col. IV, 1—15: Protokoll desselben vom 4. Juni 115.
- 6) col. IV, 16—V, 26: Protokoll des praef. Aeg. Valerius Eudaimon²⁾ vom 26. August 142.

1) Was die Amtsdauer der praef. Aeg. betrifft, verweise ich auf P. M. Meyer, *Hermes* 32, 210 ff.; Hoerwessen S. 145 ff. und de Ricci, *Proc. Soc. Biblical Archaeol.* 1902, 56 ff.

2) Grenfell-Hunt führen zu P. Oxy. III, 484 mit Recht aus, daß das Datum P. Oxy. II, 237 VIII, 18 (18. Juli 142) sich auf den praef. Aeg. Valerius Eudaimon bezieht. Dieser ist mit unserem Eudaimon identisch (s. auch P. Oxy. I, 40; *Prosop.* II p. 41). Er fungierte zwischen C. Avidius Heliodorus (138 bis 141; P. Oxy. III, 484 v. 22 ff.; 28. Januar 138; BGU 113, 9 ist γΛ statt σΛ zu lesen) und L. Valerius Proculus (145—147).

- 7) col. VI: Protokoll des *ιδιος λόγος* Claudius Julianus¹⁾ vom 22. November 136.

Die Prozeßprotokolle zeigen die uns bekannte Anlage (s. Wilcken, *Philologus* 53, 80 ff.): Rede und Gegenrede der meist durch ihre Anwälte (*ἀγτορες*) vertretenen Parteien, gelegentlich Zwischenfragen des Richters, zum Schluß Entscheidung desselben. Das Präskript ist in fast allen abgekürzt; die rubrica mit der Angabe des Beamten, aus dessen Amtstagebuch die Abschrift erfolgte, ist nur im 7. Protokoll erhalten (VI, 1: *ιδίου λόγου Ἰουλιανοῦ*). Nur das 3. Protokoll enthält ein ziemlich vollständiges Präskript: Delegation, Datum, Ort, Journalseite, Name der Parteien (I, 14 ff.: Wilcken a. a. O. 107).

Die chronologische Reihenfolge der einzelnen Protokolle ist nicht gewahrt. Wir haben vielmehr die Abschrift einer Zusammenstellung (amtlicher oder nichtamtlicher Natur) nach sachlichen Gesichtspunkten vor uns:

- 1) läßt sich der Klagegrund nicht bestimmen,
- 2) und 3) handelt es sich um fingierte Dotalklagen von „Soldatenfrauen“,
- 4) um die Präjudizialklage eines miles c. R. den status familiae seines „Soldatenkinds“ betreffend,
- 5) Antrag einer civis Alexandrina, ihren in dem Soldatentestamente eines miles c. R. zum Erben eingesetzten Sohn von der Erbschaftssteuer zu befreien,
- 6) Präjudizialklage eines miles c. Alexandrinus den status civitatis seiner Kinder betreffend,
- 7) *συκοφαντιᾶδος κατηγορία* (Delatorenprozeß) vor dem *ιδιος λόγος* gegen eine Soldatenfrau: *bona vacantia*.

(Von den Widerklagen sehe ich bei dieser Übersicht ab.)

Allen diesen Prozessen liegt die Eherechtsfrage der Soldaten in der römischen Kaiserzeit zu Grunde. Bevor wir also auf die einzelnen Protokolle eingehen, müssen wir diese Frage auf Grund des uns jetzt vorliegenden Materials kurz behandeln und zu entscheiden suchen.

II. Das Eherecht der Soldaten.

Drei Ansichten stehen sich gegenüber; die Anschauung, die Soldaten seien während der ganzen Kaiserzeit im Besitz des Eherechts gewesen, wie sie Wilmanns und Mispoulet vertraten, kann als erledigt gelten. Mommsen (CIL III p. 2011 sq.) und ich (der römische Kon-

1) Er ist noch 140 *Idioslogos*: P. Rainer 107; s. meine Abhandlung in der Festschrift für Otto Hirschfeld (1903: *Διοίκησις* und *Ἰδιος λόγος*) S. 161. 162.

kubinat S. 100—124. 169 ff., Zeitschr. Savignyst. R. A. 18, 44 ff.) nahmen gesetzliches Eheverbot (Dio 60, 24) bis ins 4. Jahrhundert hinein an. Nach Seeck (Untergang der antiken Welt I², 588 ff.; s. auch Kübler, Zeitschr. Savignyst. 17, 363 f.) hob Septimius Severus das Eheverbot für die Landsoldaten auf (Herodian. 3, 8, 4). Neuerdings hat H. Erman (Zeitschr. Savignyst. 22, 234 ff.) in einer Kritik der Schrift von Tassistro (il matrimonio dei soldati romani; s. diese Zeitschr. II, 168), die Ansichten T's modifizierend, mit guten Gründen wahrscheinlich gemacht, daß das Eheverbot für römische Soldaten nicht gesetzlich festgelegt war, vielmehr auf kaiserliche Mandate zurückging, deren Ausführung bald milder, bald strenger gehandhabt wurde.

In seinen Wirkungen unterscheidet sich das Disziplinarverbot nicht von dem gesetzlichen Verbot. Es ergibt sich uns also folgendes: Augustus und seine Nachfolger schärfen die altrömische Disziplinarvorschrift, die den Soldaten das Zusammenleben mit Frauen verbietet, durch Mandate aufs neue ein. Das Verbot des Zusammenwohnens schließt natürlich die Rechtsgültigkeit der Ehe aus. Auf ein solches Disziplinarverbot weisen die Worte des Hadrian in seinem Mandat an den praef. Aeg. Q. Rammius Martialis (BGU 140; s. Wilcken Hermes 37, 84 ff.), das am 4. August 119 in Alexandria öffentlich bekannt gemacht wurde (v. 14 ff.): [καὶ τ]οῦτο οὐκ ἐδόκει σκληρὸν [εἶ]ναι [τοῦν]αντίον αὐτῶν τῆ[ς] στρατιω[τ]ικῆ[ς] διδα[χ]ῆς πεποιηκότων. Ἡδίστια δὲ αὐτὸς προείε(μ)αι τὰς ἀφορμάς, δι' ὧν τὸ ἀσθηρότερον ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ ἀτοκρατόρων σταθὲν φιλανθρωπότερ[ο]ν ἐρμηνεύω. Das Disziplinarverbot erstreckt sich auf alle Soldaten, ob cives R. oder peregrini, auf alle geschlechtlichen Verbindungen. Zuwiderhandeln hat Nichtigkeit jedes matrimonium, sowohl des m. iustum iuris civilis, als des m. iuris peregrini — also für Ägypten speziell des m. Alexandrinum — zur Folge. Die während der Dienstzeit geborenen Kinder sind unehelich, stehen den übrigen unehelichen Kindern in bezug auf die rechtliche Stellung ihrem Vater gegenüber gleich. Die vor der Dienstzeit abgeschlossene Ehe wird suspendiert, um nach der missio des Soldaten wieder in Kraft zu treten. Das matrimonium iniustum zwischen cives R. und peregrinae ohne conubium gilt vom Standpunkt des römischen Rechts bis zum 3. Jahrhundert überhaupt nicht als Ehe, hat also auch keine rechtlichen Wirkungen. Eine entgegen dem Disziplinarverbot vom Soldaten mit affectio maritalis eingegangene Verbindung involviert aber kein stuprum, gilt vielmehr als concubinatus. Soldatenfrauen und Kinder sind also in bezug auf ihre testamentarische Erbfähigkeit gegenüber dem „Mann“ und Vater nicht beschränkt (s. meinen Konkubinat 32. 54 ff. 58 f. 105 ff.)

III. Der Papyrus Cattaoui und das Eherecht der ägyptischen Soldaten.

Unsere Protokolle lassen sich nur unter Voraussetzung eines Disziplinarverbotes, das gesetzlich nicht festgelegt ist, erklären. Die allgemeinen militärischen Vorschriften werden unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse Ägyptens daseibst gemildert. Die römischen Truppen in Ägypten sind in ihren Sitten und Gebräuchen, besonders was den Verkehr mit dem weiblichen Geschlechte betrifft, die Nachfolger der ptolemäischen Soldateska (Justin. 12, 4, 2 ff.). Mit der militärischen Disziplin stehen sie immer auf gespanntem Fuße (s. Zeitschr. Savignyst. 18, 54 f.; Heerwesen S. 4 und 148). Gerade von ihnen wird die Disziplinarvorschrift am häufigsten übertreten sein; gerade hier war am meisten Gelegenheit, ein Auge zuzudrücken und Ansnahmen zu gestatten. Das zeigt uns das Institut der *ex castris* (Konkubinat 110 ff.), das zeigt die *indulgentia* des Hadrian (BGU 140). Im Tarif von Koptos vom 10. Mai 90 (s. diese Zeitschr. II, 437 n. 37) bilden die *γυναικες στρατιωτων* eine ausdrücklich von den Konkubinen und *meretrices* (*γυναικες εισπλεουσαι* und *γυναικες προς εταιρισμόν*) unterschiedene Kategorie. Wenn in irgend einem Teile des römischen Reiches den Soldaten in eherechtlicher Beziehung Vergünstigungen gewährt werden, so ist das in Ägypten der Fall. Tassistro (l. l. p. 67) stellt also die Tatsachen vollkommen auf den Kopf, wenn er die klaren und deutlichen Eheberbote für Soldaten, wie sie gerade unser Papyrus zeigt, als eine ägyptische Besonderheit ansieht.

Alle 7 Protokolle unserer Aktenrolle zeigen uns das eheliche Zusammenleben ägyptischer Soldaten mit Frauen während ihrer Dienstzeit. Kol. III, 13 erklärt Longinus *Ῥωμα[ί]ον ἐαντὸν ὄντα ἐστρα[τε]υ[σ]θαι* . . . , *συνωκηκέναι δὲ ἐν τῇ στρατείᾳ γυν[αι]κί* *Ῥωμα[ί]σσι*; kol. IV, 2 finden wir das Wort *συνεληλυθέναι*; kol. VI, 6 heißt es *ἐν τῷ τῆς συνβιώσεως χρόνῳ*. *Συννοικεῖν* ist, wie dies schon Kübler (a. a. O. 17, 364) hervorhob, gerade der technische Ausdruck für eheliches Zusammenleben; ich habe dies früher mit Unrecht bestritten. Diese Bedeutung tritt klar zutage in dem Worte *συννοικίσιον* (P. Gen. 21 V.; diese Zeitschr. II, 487; P. Paris. 13, 10) = *συννοικέσιον* (P. Oxy. II, 250, 16; P. Amh. II, 71, 8; 266, 11) der ägyptischen Eheverträge. Es bedeutet, wie Wilcken (in dieser Zeitschr. II, 487, 1) erwiesen hat, vollgültige ägyptische Ehe, *γάμος ἔγγραφος*. Ebenso wird *συνβίωσις* in den Ehekontrakten und sonst stets für „eheliches Zusammenleben“ gebraucht. Solche Zustände wären bei gesetzlich festgelegtem Eheberbot nicht möglich; sie lassen sich bei einem in Ägypten milde gehandhabten Disziplinarverbot erklären. Alle Entscheidungen unserer

Protokolle halten aber den Satz aufrecht: Die von den Soldaten während ihrer Dienstzeit geschlossenen Verbindungen sind ohne rechtliche Wirkungen, nichtig; Ehe des Soldaten existiert vor dem Gesetz nicht. Dies ist der Angelpunkt aller Entscheidungen:

I, 11: οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν; II, 1: ἀπγορευομένου στρατιώταις ἐλεύσθαι γυναῖκα; IV, 13: οὐκ ἰδύνατο ... στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχειν (vgl. III, 22); V, 4 ff.: ἐξερχομένου εἴτε ἐν τάξει εἴτε ἐν σπείρῳ εἴτε [ἐ]ν εἰληῇ ὁ γεννηθεὶς οὐ δύναται εἶναι νόμιμος υἱός; VI, 23 nennt der Richter die Verbindung *παρένομος γάμος*; VI, 7 erklärt die Soldatenfrau selber *γάμον νόμιμον μὴ [γ]εγονέναι*.

Die aus solchem *matrimonium illicitum* stammenden Kinder haben aber als *extranei* unbeschränktes testamentarisches Erbrecht: III, 20 f.: σὺ (l. σοὶ) αὐτοὺς ... ἔξεστι [μὲν κληρο]νόμους καταλείπειν; IV, 15: κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψεν νομ[μ]ως).

Die nachseverischen Verhältnisse liegen außerhalb des Rahmens dieses Kommentars. Ich erwähne sie nur kurz. Für ihr Verständnis ist maßgebend Herodian. 3, 8, 4: τοῖς τε στρατιώταις ... ἐπέτρεψε γυναῖκα ... συνοικεῖν, ἅπερ ἅπαντα σωφροσύνης στρατιωτικῆς καὶ τοῦ πρὸς τὸν πόλεμον ἑτοίμου τε καὶ εὐσταλοῦς ἀλλότρια ἐνομιζέτο. *Συνοικεῖν* bezeichnet auch hier „eheliches Zusammenleben“; wir haben die Stelle also so aufzufassen: Die bisher im Interesse der militärischen Disziplin (der *στρατιωτικῆ διδασχῆ* BGU 140) erlassenen, auf der *σωφροσύνη στρατιωτικῆ* beruhenden Bestimmungen werden aufgehoben, die Soldaten erhalten jetzt *ius conubii* während der Dienstzeit, wohnen mit ihren Frauen außerhalb des Lagers zusammen. Ob diese Eheerlaubnis allgemein für alle Soldaten gilt, ob sie sich nur auf die des Landheeres bezog (so Seeck a. a. O.) oder ob hier die Prätorianer ausgeschlossen; ob endlich die Maßregel des Severus Bestand hatte oder später wieder aufgehoben wurde, das sind Fragen, deren Beantwortung nicht hierher gehört.

IV. Die einzelnen Prozeßprotokolle.

1. Protokoll: I, 1—4.

Der größte Teil fehlt mit der oberen Hälfte der Kolumne. Eine Ergänzung ist müßig. Der praef. Aeg. M. Rutilius Lupus bestellt den *στρατηγὸς τῆς πόλεως* zum Richter. Der *στρατηγὸς τῆς πόλεως* ist identisch mit dem *στρατηγὸς Ἀλεξανδρείας* (s. Wilcken, Ostraka I, 624). Mir sind folgende Belege außer unserem Papyrus bekannt: P. Oxy. I, 100 (a. 133): *στρατηγίσας Ἀλεξανδρείας νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σεβάσιδος*; BGU 729 (a. 144): *γενομένου στρατηγοῦ τῆς πόλεως*;

BGU 888, 5 (a. 159): *γενομένου ἀρχιδικαστοῦ καὶ ὑπ[ο]μνηματογράφου νῖφ̄ γενομένου στρατηγ[ῶ] τῆς πόλεως ἰερ[ε]ῖ ἀρχιδικαστῆ̄* cet. In allen diesen Fällen haben wir es mit *gewesenen στρατηγῶι τῆς πόλεως* zu tun, so daß wir über ihre Funktionen nicht unterrichtet werden. So können wir auch ihr Verhältnis zu den 4 *ἐγγύριοι ἄρχοντες κατὰ πόλιν* (Strabo 17 p. 797, 12), dem *ἐξηγητής, ὑπομνηματογράφος*¹⁾, *ἀρχιδικαστής, νυκτερινὸς στρατηγός*, nicht bestimmen. Jedenfalls gehören sie wie diese den alexandrinischen Honoratiorenfamilien an (BGU. 729, 1; 888, 5). Der *στρατηγός τῆς πόλεως* nahm, wie die Gaustrategen, eine niedrigere Rangstufe ein als der *ἀρχιδικαστής* (BGU 888, 6). Andererseits wird er aber wohl den 3 anderen Beamten übergeordnet gewesen sein, ebenso wie der Gaustrategie eine Kontrolle über den *ἐξηγητής, ὑπομνηματογράφος, νυκτοστρατηγός* ausübte, die wir in römischer Zeit auch in den Metropolen finden. Die Funktionen des alexandrinischen *ἐξηγητής*, des ptolemäischen praef. urbi (*ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως*), sind jetzt beschränkt. Vielleicht steht die Schaffung eines *στρατηγός Ἀλεξανδρείας* hiermit in Verbindung; sie zeigt uns jedenfalls die mangelnde Autonomie der Stadt. Selbständige Gerichtsbarkeit besitzt er sicher ebensowenig wie die Gaustrategen (s. meine Bemerkungen Berl. Phil. Woch. 1902, 816 ff.); er fungiert auch hier als delegierter Richter.

2. Protokoll: I, 5—13.

Entscheidung des praef. Aeg. Lupus (s. S. 67) vom 5. Januar 117. Trajan, der am 8. August 117 starb, wird *θεὸς Τραϊανός* (v. 5) genannt. Entweder ist also das Protokoll erst nach dem Tode des Kaisers redigiert oder *θεός* vom Schreiber unserer Abschrift hinzugefügt; dem letzteren widersprechen aber die übrigen Protokolle.

Klägerin ist Lucia Macrina, civis R.; vertreten durch ihren Anwalt stellt sie eine *actio depositi* gegen den Nachlaß des verstorbenen Bürgersoldaten Antonius Germanus an (v. 7: *ἀπαιτεῖν παρακαταθήκην ἐξ ὑπαρχόντων . . . στρατιώτου τετελευτηκότος*). In wessen Händen sich der Nachlaß befindet, gegen wen also die Klage angestellt wird, ist nicht gesagt. Das Wahrscheinlichste ist, daß der Fiskus Erbe des ohne Testament gestorbenen Soldaten ist.

Die Bedeutung der Entscheidung des Präfekten ist sehr bestritten. Der Anfang ist klar (v. 9—12): „Solche Depositaverträge sind, wie

1) Der von Strabo erwähnte alexandrinische *ὑπομνηματογράφος* ist nicht identisch mit dem ptolemäischen Kabinettssekretär, wie Strack in dieser Zeitschr. II, 557 annimmt. Als Nachfolger des letzteren haben wir vielmehr den a commentaris praef. Aeg. (Philo in Flacc. 16; Lucian. apol. 12) zu betrachten, der wiederum nichts mit dem *προσοδοποιός* (s. S. 87) zu tun hat.

wir aus Erfahrung wissen, Dotalverträge; Soldaten ist aber die Ehe verboten, daher kann ich auf Grund derartiger Klageanträge keinen Richter bestellen“. Es handelt sich um einen fingierten vermögensrechtlichen Vertrag, der in Wahrheit ein *γαμικὸν συμβόλαιον* ist (s. VI, 21; zur Sache vgl. Mitteis, Reichsrecht 274 ff.; Wessely, Wiener Sitzungsber. 124, 9 S. 46 ff.; Grenfell-Hunt, P. Oxy. II n. 266 p. 239 ff.). — Nachdem aber Lupus die *actio depositi* abgelehnt, fährt er fort (v. 12 f.): *εἰ δὲ προῖτα ἀπατεῖς κριτὴν δίδωμ[ε] δόξω πεπεισθαι νόμιμον εἶναι τὸν γάμον*. Mitteis (Hermes 30, 580. 585; Aus den griechischen Papyrusurkunden 44 a. 38) faßte diese Worte so auf, daß der Präfeld der Soldatenfrau eine *actio rei uxoriae ficticia* zu geben verspreche, eine fiktizische Dotalklage, als wenn die Ehe gültig wäre. Diese Entscheidung würde allen Gepflogenheiten der ägyptischen Rechtsprechung in Ehesachen der Soldaten widersprechen (s. S. 70f.). Trotz faktischer Duldung von Soldatenverbindungen knüpft ein Richter niemals rechtliche Wirkungen an eine solche Verbindung. Ausdrücklich werden die Ansprüche aus solchen verschleierte Dotalverträgen im 3. Protokoll (col. III, 2—4) zurückgewiesen. Wo die Ehe nichtig, kann auch von der Bestellung einer *dos* nicht die Rede sein (D. 23, 3, 3). Der Soldat ist zwar tot, aber trotzdem wird der Präfeld nicht Gnade für Recht haben ergehen lassen. Im 7. Protokoll, wo es sich um einen vollkommen gleichen Fall handelt (VI, 22 f.), erklärt der Richter: *τὸ ἀναγνωσθὲν δάνειον* (v. 19: *ἐν παρακαταθήκῃ*) *ἐκβάλλω ἐκ παρανόμου γάμου γεγόμενον*. Endlich kommt noch in Betracht, daß eine der Klägerin günstige Entscheidung wahrscheinlich, wie schon bemerkt, die Interessen des Fiskus schädigen würde.

So ist denn der Auslegung von Gradenwitz (Einf. i. d. Pap. 10) m. E. der Vorzug zu geben, wenn auch seine Lesung *διδω[ύς]* nach Wilckens Nachvergleichung zu verwerfen ist. Grammatisch liegt nach Wilcken auch keine Schwierigkeit vor. Der Präfeld entscheidet danach ungefähr folgendermaßen: „Bei Anstellung einer *actio depositi* gewähre ich keinen Richter. Stellst du die *actio rei uxoriae* an (und) würde ich darauf einen Richter gewähren, so könnte man daraus schließen, daß ich die Existenz eines *ustum matrimonium* annehme. Das ist nicht der Fall; deshalb weise ich den Klageanspruch zurück, verweigere überhaupt die Bestellung eines Richters.“

3. Protokoll: I, 14—III, 10.

1. Der Richter.

Es liegt das Protokoll über eine Gerichtsverhandlung vom 25. Februar 134 vor, deren Schauplatz Koptos in Oberägypten ist.

Das Präskript (I, 14—18) beginnt mit den Worten *ἐξ ἀνακομπῆς Μαμερτινίου*. Der Richter fungiert also kraft Delegation durch den praef. Aeg. M. Petronius Mamertinus. Ihm ist der Prozeß als Ganzes übertragen, sowohl die Untersuchung als die Entscheidung; es ist also Delegation in vollem Umfange.¹⁾

Der Name und Titel des Richters fehlt im Präskript. Auch bei der Verkündung des Urteils ist nur sein Titel genannt (II, 19 f.): *ὁ λερεὺς] καὶ ἀρχιδικαστής*. Erst bei der neuen Klagegewährung an den verurteilten Beklagten erscheint beides — das erklärt sich aus der Anlage der Amtstagebücher — (III, 6 ff.): *Ὀβλίπιος Ἀσκληπιάδης γενόμενος ἐπαρχος σπειρης δευτέρως Ἰ[σπ]α[ν]ῶν ὁ λερεὺς κα[ὶ] ἀρχιδικαστής*. Delegierter Richter ist also der *ἀρχιδικαστής*. Auf seine Stellung und Funktionen ist hier nur in Kürze einzugehen. Die Frage, die eine der schwierigsten auf dem Gebiete der ägyptischen Verwaltungsgeschichte ist, erfordert eine besondere Behandlung, die ich mir vorbehalte. Der *ἀρχιδικαστής* (Erzrichter) ist der „Kontrakt-richter“ (vgl. Wilcken in dieser Zeitschr. I, 124. 176, II, 389; Mitteis ebendort I, 350; s. S. 99). Schon in ptolemäischer Zeit lautet sein voller Titel [*ἀρχιδικαστής καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων [χρητηθῶν* (BGU 1001: 56/55 vor Chr.; Archiv II S. 389). Sein Verhältnis zu den *χρηματισταί*, wenn überhaupt Beziehungen vorhanden sind, ist noch des näheren zu untersuchen.²⁾ Strabo (17 p. 797, 12) nennt ihn unter den 4 *ἐπιχώριοι ἄρχοντες κατὰ πόλιν* zu seiner Zeit an 3. Stelle. Das gilt wohl nur für die Übergangszeit (s. S. 72). Die uns bekannten Inhaber des Amtes sind im 1. Jahrhundert Nicht Römer, im 2. Jahrhundert dagegen im Besitz der *civitas R.* Der *ἀρχιδικαστής* unseres Protokolls, Ulpian Asclepiades, hat unter Trajan das Bürgerrecht erhalten. Angehörige der alexandrinischen Honoratiorenfamilien, gehen die Erzrichter häufig aus der Kommunalverwaltung, der sie ursprünglich angehören, hervor (s. S. 72). Unter Hadrian finden wir sie vor der Bekleidung ihres Amtes häufig als *praefecti cohortis* (so BGU

1) Über *ἀναπέμπειν*, *ἀνακομπή* vgl. Mommsen, Zeitschr. Savignyst. 12, 292 f. Analoge Fälle, wie der unsrige, wo das Präskript auch den Vermerk *ἐξ ἀνακομπῆς praefecti Aeg.* trägt, sind CPR I n. 18, 2, BGU 19 (hier holt der Delegat Instruktion vom Präfekten ein). — Bei partieller Delegation bedeutet *ἀναπέμπειν* sowohl die Überweisung an den Delegaten als die Zurücksendung an den Mandanten: s. z. B. BGU 613, 4; P. Lond. II n. 196, 11 — BGU 15 I, 17; 168, 25. — *Ἀναπέμω* in der Bedeutung „zurücksenden (ohne Erledigung)“ von seiten des nicht kompetenten Richters an den kompetenten s. P. Teb. 7, 7 (114 v. Chr.).

2) [Vgl. den obigen Aufsatz von Gradenwitz über die Chrematisten; S. 22f.

73. 136. 231). Auch unser *ἀρχιδικαστής* war vorher praefectus cohortis II. Hispanorum.¹⁾

Für ganz Ägypten, Alexandria und die *χώρα*, fungiert nur 1 *ἀρχιδικαστής*²⁾, der Jahresbeamter ist; sein Amtssitz ist Alexandria. Hier übt er in den meisten uns bekannten Fällen seine Tätigkeit aus; doch kann es uns bei seinem auf ganz Ägypten erstreckten Amtskreis nicht verwundern, daß wir ihm auch gelegentlich in der *χώρα* begegnen. So BGU 136 in Memphis, in unserer Urkunde in Koptos. Hier fungiert er als Delegierter des praef. Aeg., der wohl nicht nur für den einen Fall bestellt ist; Konventsgerichtsbarkeit scheint er aber nicht ausgeübt zu haben. Warum er gerade in unserem Fall bestellt ist, zeigt der Klagegrund (I, 19): *ἀφειλομένων ὑπὸ Γεμ[ε]λλ[ο]υ Τινβόιδ[ε] δραχμῶς ἑπτακοσίας (sic) κατὰ διαγ[ρ]αφὴν μετεί[ν]αι (sic) τοῦτον ἀκολούθως τῇ διαγρ[α]φῇ*].

2. Der Klagegrund.

Die Klägerin gründet ihre Klage auf eine *διαγραφὴ*, laut welcher der Beklagte ihr 700 Drachmen schulde. *Διαγραφὴ* = *διαγραφὴ τραπεζῆς* ist nach den scharfsinnigen Untersuchungen von Mitteis (Trapezitika [Sonderabdruck aus der Zeitschr. d. Savignyst. 19] 20 ff.) und Gradenwitz (Einf. i. d. Pap. 139 ff.; in dieser Zeitschr. II, 96 ff.) eine Bankurkunde über Zahlungen durch und an die Bank, vor allem über Zahlungen ersterer Art. Auf Grund eines solchen die Zahlung von 700 Drachmen durch eine Bank beurkundenden Darlehnschuldenscheines, der beim *ἀρχιδικαστής* hinterlegt, erhebt Klägerin die Klage (actio certae pecuniae creditae). Im Laufe der Verhandlung gibt sie zu, daß es sich nicht um eine, sondern um 2 *διαγραφαί* handelt (II, 14 ff.).

3. Die Parteien.

Klägerin ist *Χθινβόις* (= *Τινβόις* I, 19), ihr Vater *Ὅραιοτοῦφι*. Beklagter ist *Cassius Gemellus ἱππεύς Βουκοντιῶν* = eques alae

1) Durch unseren Papyrus ist jeder Zweifel darüber gehoben, daß in Ägypten eine cohors II. Hispanorum unter Hadrian stationiert war. Auf einer Inschrift der Memnonssäule (CIL III, 50) wird ein praef. coh. II. Hispan. eq(uitatae) erwähnt. Cichorins (bei Pauly-Wissowa IV, 298. 301) hat aber mit gutem Grund diese Inschrift der coh. I. Hispanorum equitata zugewiesen, die unter Domitian in Talmis in Nubien lag, und sie ins Jahr 83 gesetzt. Wir haben in unserer Urkunde also wohl das einzige Zeugnis für eine ägyptische coh. II. Hispanorum; die Zahl der so benannten Kohorten wird also um eine neue vermehrt.

2) BGU 888, 1 ist entsprechend BGU 578, 7. 614, 7 (s. Add.) zu verbinden: [*Ἡ*]ρακλείδου μεριθ[ο]ς Ἀραίν[ο]ίτου σ[τ]ρατηγῶς.

Vocontiorum (s. Cichorius bei Pauly-Wissowa I, 1269 f.). Beide Parteien sind durch Anwälte (*ρήτορες, ὁ συνήγορος*: II, 12) vertreten; Apollinaris vertritt *Χθινβόις*, Alexandros und Herakleides den Gemellus.

Die Klägerin ist peregrina; der Beklagte hat zwar römische Nomenklatur, doch beweist das nichts für seine civitas R. (s. meine Bemerkungen Zeitschr. Savignyst. 18, 59 f.) Gegen diese spricht, daß eine Verbindung zwischen einem civis R. und einer peregrina ohne conubium bis ins 3. Jahrhundert keine Ehe war, sondern als concubinitas, contubernium galt (s. S. 70 f.), in unserer Urkunde aber von Ehe die Rede ist, die nur im Hinblick auf den Soldatenstand des Gemellus wichtig ist (I, 23 ff.).

4. Gang der Verhandlung.

Klagevortrag (I, 18—21): Gemellus schuldet mir 700 Drachmen laut *διαγραφή* (*τραπέζης*).

Klagebeantwortung: Es handelt sich nicht um ein Darlehn, sondern um die Mitgift (*προίξ*), die Gemellus bei Abschluß seiner Ehe von *Χθινβόις* erhalten hat (s. S. 72) und die diese jetzt (nach Auflösung der Verbindung) zurückverlangt, als ob sie überhaupt verheiratet gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall; denn den Soldaten ist die Ehe verboten. So hat sie auch keinen Anspruch auf die 700 Drachmen (I, 22—II, 2).

Die nächsten Zeilen bis II, 11 sind leider infolge des Verlustes eines alexandrinischen Fragments auch jetzt noch sehr unklar. Folgendes läßt sich vielleicht dem lückenhaften Text entnehmen: *Ὁρεστοοῦφι* (I, 18) wird als [*ἐπιτρο*]πέυσας (II, 2) des Cassius Gemellus bezeichnet. Wir können wohl nicht an einen *ἐπιτροπος ἀφήλικος* = tutor impuberis, einen Altersvormund, denken (wie z. B. BGU 86, 18 f.; 98, 8; 388 III, 12 u. sonst). Wahrscheinlicher scheint mir die Annahme eines curator absentis (D. 42, 5, 22, 1). Gemellus ist Soldat; wir kennen auch sonst Fälle, wo während der Abwesenheit des Soldaten dessen Vermögen von einem solchen curator verwaltet wurde. So finden wir in einer *κατ' ολιάν ἀπογραφή* des Jahres 175 (BGU 447, 18 ff.) vom Hausvorstand aufgeführt [*τῷ ἀδελφῷ ἀ[ύτ]ῳ φροντισομ(ένῳ) ὑπ' ἐμοῦ . . . στρατιώτῃ*] und *ἔχει εἰλης Μαυρειτανῆς δυν[α]τεῖ ἐν ἐτέρῳ τόπῳ φροντισομ(ένῳ) ὑπ' ἐμοῦ*. Wir müßten danach auch hier *φροντιστής* erwarten; doch hat schon Mitteis (Reichsrecht 155. 217) darauf hingewiesen, daß alle Orientalen, so auch die Ägypter, die Unterscheidung zwischen cura und tutela nicht so genau nehmen.

Nach Beendigung der cura (die vielleicht mit der Auflösung der Ehe zusammenfällt) stattet *Ὁρεστοοῦφι* dem Gemellus Rechenschaft ab:

λογοθετεῖν (II, 3) bedeutet rationem reposcere, λογοθέτης ist der zur Rechnungsprüfung bestellte (Verso III, 28; IV, 4 usw.: s. S. 100); λογοθετηθεὶς πρὸς αὐτόν kann also nur heißen „nachdem er zur Rechnungslegung an ihn aufgefordert“. Bei Gelegenheit dieses Rechenschaftsberichtes macht nun Ὀρεστοῦφι dem Gemellus Mitteilungen, die sich auf das Verhalten der Χθινβόις beziehen. Diese Mitteilungen sind nun leider nur lückenhaft erhalten; v. 5/6 findet sich περὶ προικός, v. 6 πι[σ]τενθεῖσα. Dann heißt es v. 8 ff.: κα[ὶ] πε[ρὶ] τ[ῆς] ὑφ[α]ιρέσεως ἐγκαλουμένην [...] εἰλ[ηφ]έναι τὴν τοῦ λόγου τάξιν. Χθινβόις wird also der ὑφαίρεσις, der Unterschlagung, wohl von ihrem eigenen Vater, beschuldigt.¹⁾ Es hat den Anschein, als ob sie ihr von Gemellus — ich wage nicht anzunehmen, daß II, 7 μεταλλου, das deutlich zu lesen ist, verschrieben ist statt γεμελλου — anvertraute Objekte beiseite geschafft habe. In welcher Beziehung diese Objekte zu der προῖξ (II, 6) stehen, weiß ich nicht. Ἡ τοῦ λόγου τάξις (v. 10) bedeutet „Rechnungsaufstellung“ (vgl. λόγους τάσσεισθαι BGU 136, 12; s. auch unser Verso IV, 2 ff.: μετέδωκεν . . . τοῖς λογοθέταις τοὺς λόγους τῶν τε ὀφειλομένων αὐτῶ κεφαλαίων), vielleicht auch „Inventarverzeichnis“ der anvertrauten Objekte (wie BGU 136, 12 f.: γραφὴν [τῶν κατα]-λειφθέντων; CPR I n. 18, 33 ff.) Als Verbum wird ein der ὑφαίρεσις entsprechendes verlangt, etwa [ὑπ]ειληφέναι = subtraxisse, surripuisse; also: „der ὑφαίρεσις beschuldigt, schafft sie die Rechnungsaufstellung, das Inventarverzeichnis, beiseite.“

Dem Klageantrag der Χθινβόις tritt also Gemellus seinerseits mit einem Klageanspruch entgegen; die Berechtigung des ersteren bestreitet er, beschuldigt andererseits die Klägerin der ὑφαίρεσις. Sein petitem geht dahin (v. 10): δεῖσθαι οὐ[ν] ἂ ὑφείλατο ἐπαναγκασθῆναι εἶν]τ[ε]-[π]ροδοῦναι. Nicht er, sondern Χθινβόις habe ihrerseits ihm, was sie ihm unterschlagen, herauszugeben; er stellt die rei vindicatio an.

Replik (II, 12—18): Χθινβόις hat dem Gemellus nichts unterschlagen (II, 13: μηδὲν μὲν αὐ[τ]ῆν ὑφηρεῖσθαι τοῦ Γεμελλου) — mit dieser einfachen Ablehnung begnügt sich der Anwalt; der λόγος τῆς ὑφαίρεσεως steht oben nicht zur Verhandlung (vgl. P. Oxy. II 237 VII, 16) —; was die 700 Drachmen betrifft, so schuldet ihr Gemellus dieselben nicht als „Ehemann“²⁾ kraft Dotalvertrages, sondern laut zweier Bankurkunden über Darlehen. Die erste lautet auf 260, die zweite auf 440 Drachmen.

1) ἐγκαλουμένην ist passivisch gebraucht; ἐγκαλεῖν περὶ τινας s. Schol. Aristoph. Vesp. 756 u. sonst.

2) II, 17 ist wohl statt meines Vorschlages εἶχ ὡς προῖκα) εἶλλ' ὡς ἐπό-
χριον besser mit Wilcken zu ergänzen εἶχ ὡς ἀνδρα) εἶλλ' ὡς ὄ.

Sententia des ἀρχιδικαστήs (II, 20—III, 4): Nachdem die beiden Bankurkunden verlesen (II, 18 f.), entscheidet der ἀρχιδικαστήs: Den Soldaten ist verboten Frauen zu nehmen. (Daher können sie auch keine Dotalverträge schließen: das wird ungefähr in der Lücke v. 21 f. gestanden haben.) Die 2. διαγραφὴ enthält nun aber nichts, was auf einen solchen Dotalvertrag schließen läßt; die 460 Drachmen sind also von Gemellus der Klägerin zurückzuerstatten.¹⁾ Was jedoch die 1. διαγραφὴ betrifft²⁾, so kann Χθινβόις mit den 260 Drachmen nicht obsiegen, da ihre Hingabe auf einem Dotalvertrag beruht (III, 3 f.: [π]ροσικὸς δίκαια τούτων ἔχουσῶν).

Neues petitum des Verurteilten (III, 4—6): Duch das Urteil ist meine Klage gegen Χθινβόις wegen Unterschlagung nicht konsumiert. Ich beantrage salvam mihi manere hanc actionem. Das entspricht den Grundsätzen des Prozesses; die res iudicata bezieht sich nur auf das, was wirklich im Urteil ausgesprochen ist; eine vom Beklagten im Laufe der Verhandlung geltend gemachte Gegenforderung, die das Urteil nicht berücksichtigt, wird nicht konsumiert (D. 16, 2, 7, 1: si rationem compensationis index non habuerit, salva manet petitio: nec enim rei iudicatae exceptio obici potest; vgl. auch D. 3, 5, 7, 2; 27, 4, 1, 4; 13, 6, 18, 4).

Dementsprechend erfolgt auch der Bescheid des ἀρχιδικαστήs (III, 6—10): „Hast Du einleuchtende Beweise vorzubringen (ἐναργεῖς³⁾ ἀποδείξεις), so will ich Dir sogleich Gehör geben.“

Damit schließt die uns vorliegende Abschrift des Protokolls.

4. Protokoll: III, 11—22.

Entscheidung des praef. Aeg. M. Rutilius Lupus vom 24. Oktober 114.

Longinus . . . , Veteran (v. 12: ἔστρα[τεῦσθαι] der cohors I. Thebaeorum (equitata)⁴⁾, der schon vor seiner missio im Besitz der

1) II, 25 ergänzen Grenfell-Hunt ἀ[ποφαίνω Γ]εμῆλλον, mir würde besser gefallen etwa ἀ[κάλουθον Γ.] oder ἀ[γάκη Γ.].

2) Grenfell-Hunt vermerken den Schreibfehler III, 1/2 δευτερον statt πρώτην. Sie schlagen III, 1/2 ergänzend vor: ἕρεε δε [ἀπαι]ροῦσι, was ja paläographisch ausgezeichnet paßt; nur will mir der Plural nicht gefallen; verlangt wird ein Wort wie ὀφείλεται.

3) Vgl. BGU 428, 4: ἐναργῶν ἐνα[η]μέτων.

4) Die cohors I. Thebaeorum equitata, der auch der Soldat des 5. Protokolls angehört (IV, 11), hat im Jahre 98 ihr Standquartier in Syene (CIL III, 14147⁵⁾; auch in Talmis in Nubien finden sich Inschriften von Angehörigen derselben; s. Cichorius bei Pauly-Wissowa IV, 334 f. III, 13/14 ἐπὶ Στοιγ[γο]ν bezieht sich wohl auf den decurio der turma, unter dem Longinus dient.

civitas R. war¹⁾, erklärt während seiner Dienstzeit in ehelicher Verbindung mit einer civis R. gelebt zu haben (v. 14: *συνφικημένοι*).²⁾ Die aus dieser Verbindung entsprossenen beiden Söhne³⁾ beantragt er (als eheliche) zu bestätigen (v. 17: *ἀξιολέπιφιθῆναι*).⁴⁾

Longinus verlangt rechtliche Anerkennung seiner Söhne als legitimi. Zur Entscheidung dieses Antrages ist aber notwendig die Feststellung der Tatsache, ob die Voraussetzungen für die Legitimität vorhanden sind. Das petitum läuft also auf ein praeiudicium hinaus. Praeiudicia sind Klagen, „welche lediglich den Zweck haben, eine rechtlich erhebliche Tatsache zu ermitteln und zu künftigem Gebrauche festzustellen“ (Keller-Wach, Römischer Zivilprozeß 189). In unserem Fall handelt es sich um die Frage: stammen die Kinder aus einem iustum matrimonium, ist Longinus ihr pater legitimus.

Es liegt nun aber die Verbindung eines miles civis R. und einer civis Romana vor; diese hat infolge des Disziplinarverbotes nicht den Charakter eines matrimonium iustum, wird vielmehr nur als (legitimer) Konkubinat betrachtet, nach der Dienstzeit aber in vollgültige Ehe, jedoch ohne rückwirkende Kraft, verwandelt (Konkubinat 108 ff.) Die dem Antrag zu Grunde liegende rechtliche Tatsache ist also nicht vorhanden. Dementsprechend lehnt auch Lupus nach Beratung mit seinen assessores⁵⁾ den Antrag ab (v. 21 f.): *νόμιμον δὲ πατέρα αὐτῶν ποιεῖν οὐ δύνομα[ι] (sic).*

1) Darauf weist die ausdrückliche Bezeichnung *Ῥωμαῖον* (v. 12) *ἐαυτὸν ὄντα* hin; vgl. BGU 747 I, 7 ff.: *τοῖς ἐν ταῖς δημοσίαις χρεῖαις τοῦ ἑρμοῦ οὐαῖ Ῥωμαῖοις καὶ Ἄλε[ξ]ανδρεῦσι καὶ πάλ[α]ι στρατιώταις*. Die Veteranen, die erst bei ihrer missio die civitas erhalten, werden also nicht unter den cives R. einbegriffen.

2) Über *συνοικεῖν* s. S. 70.

3) Der eine derselben Longinus Apollinaris ist vielleicht, wie Grenfell-Hunt bemerken, identisch mit dem Verso III, 17 genannten.

4) Über *ἐπίφικαις*, *ἐπιφικεῖν* in seiner allgemeinen Bedeutung — rechtliche Bestätigung einer schon vorhandenen Tatsache, probare, confirmare s. Fiebigcr, Leipzig Studien 15, 422; Paul M. Meyer, Zeitschr. Savignyst. 18, 50; Heerwesen 126, 475; Grenfell-Hunt, P. Oxy. II p. 217 ff.; Wessely, Wiener Sitzungsber. 142, 9.

5) v. 18: *λαλήσας μετὰ τῶν νομικῶν εἶπεν*. Vgl. CPR I n. 18, 23 f: *σὺν-λαλήσας Ἀρε[μ]ιδάωφ τῷ νομικῷ*; s. auch col. IV, 12 unseres Recto: *λαλήσας μετὰ τῶν φίλων*. Über die Bedeutung von *νομικός* = assessor, rechtskundiger Beisitzer (consiliarius), s. Mommsen, Röm. Staatsr. II³, 245; Hitzig, Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter (München 1898). Vgl. außerdem CPR I, 18, 5; BGU 388 passim; P. Oxy. II, 237 passim; P. Paris. 69 III, 8; s. auch BGU 288, 14 ff. Diese Zeitschr. II, 440 n. 49 ist nicht [*συνπαρόντων*] zu ergänzen, sondern etwa [*ἐγκλοθέντων*] *Ποτάμωνος καὶ τῶν σὺν αὐτῶν [διδάχτηρος?] . . . γραμματεῖ καμογραμματαίς*. — *Οἱ νομικοὶ* und *οἱ φίλοι* sind identisch (comites = cohors amicorum). Col. IV, 19 heißt es *βουλευσάμενος σὺν τοῖς παροῦσι*: er berät

Der Präfekt beschränkt sich aber nicht auf diesen negativen Bescheid; er fixiert auch positiv das zwischen Vater und Sohn bestehende Rechtsverhältnis, ebenso wie im 5. Protokoll. Wie col. IV, 13 ff., wo sich gegenüberstehen *οὐκ ἐδύνατο . . . στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχειν* und *κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψεν νομιμῶς* (vgl. IV, 9: *κληρονόμον γὰρ αὐτὸν τῶν ἰδίῳ ἀπολελοιπέται*), so wird auch hier ein gleicher Gegensatz verlangt. Ich schlage daher zur Ergänzung von v. 20 f. vor zu lesen: *ἔξεστι [μὲν κληρονό]μους καταλείπειν, νόμιμον δέ cet.* „Wenn Du auch nicht pater legitimus bist, so kannst Du sie doch als pater naturalis testamentarisch zu Erben einsetzen, wie jeden extraneus, der im Besitz der civitas R. ist. Denn da die Mutter civis R. ist, so sind auch die Kinder cives R. (im Gegensatz zum griechisch-alexandrinischen Recht: s. col. V, 6 ff.; S. 85)⁴. Das ist der Sinn der Entscheidung des Lupus. Dementsprechend möchte ich vorschlagen, den ganzen Passus der sententia des Präfekten folgendermaßen zu ergänzen und zu lesen (v. 19 ff.):

Ἐ[πει]δὴ [πο]λλῆται οἱ παῖδες <εἶσιν> ὡς ἐκ Ῥωμαίας
 [γεγεννημέ]νοι, σὺ (l. σοί) αὐτοῦς καί (vielleicht statt εἰ)
 θ[έ]λει[ς] ἔξεστι
 [μὲν κληρονό]μους καταλείπειν, νόμιμον
 δὲ περὶ αὐτῶν ποιεῖν οὐ δύναμαι (sic).

5. Protokoll: IV, 1—15.

Entscheidung des praef. Aeg. M. Rutilius Lupus vom 4. Juni 115.

Ἰσίδωρος, ein civis Alexandrinus (*ἀστὴρ* v. 4), der mit *Χρῶτις*, einer civis Alexandrina (*ἀστὴν* v. 3) zusammenlebt (*συννηλυθέναι* v. 3), tritt als Soldat in die cohors I. Thebaeorum (equitata) (s. S. 78 A. 4) ein, erhält den Namen Julius Martialis (od. Martianus). Während der Dienstzeit wird der *Χρῶτις* von ihm ein Sohn, *Θεόδωρος*, geboren.¹ *Ἰσίδωρος* stirbt als Soldat; in seinem Testament setzt er *Θεόδωρος* zum Universalerben ein (v. 8 f.).

Petitur der *Χρῶτις* (v. 6—10): Sie beantragt die Erbschaftsteuer des *Θεόδωρος*, wenn es bisher verabsäumt sein sollte, (von der Liste der Erbschaftsteuerzahler) abzusetzen (v. 7: *ἀπαρχὴν αὐ[τ]οῦ ἀποτεθῆναι*). Ihre Argumentation ist folgendermaßen: *Ἰσίδωρος* hat *Θεόδωρος* in seinem Testament als Universalerben eingesetzt; folglich ist

mit den Anwesenden; das spricht dafür, daß die Verhandlung nicht in Alexandria, sondern auf dem conventus stattfindet.

1) Dafür, daß das während der Dienstzeit geborene Kind schon vor dem Diensttritt des Vaters konzipiert ist, liegt kein Anhaltspunkt vor.

dieser der Sohn (und zwar der legitimus filius: s. v. 14) desselben. Er ist also als solcher von der Zahlung der Erbschaftsteuer befreit.

Urteilspruch des Lupus (v. 12—15): Nach Verlesung des Testaments und Beratung mit den Beisitzern (s. S. 79 An. 5) entscheidet der Präfekt: *Θεόδωρος* ist rechtmäßig als Erbe von *Ἰσίδωρος* (Martialis) eingesetzt. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß dieser sein legitimer Vater ist: als Soldat konnte er gar keinen legitimen Sohn haben. (Folglich ist *Θεόδωρος*; auch nicht von der Erbschaftsteuer befreit.)

Die Rechtsfrage.

Grundlage des Falles ist das Soldatentestament des Julius Martialis (*Ἰσίδωρος*). *Ἰσίδωρος* war vor seinem Dienst Eintritt civis Alexandrinus; nach seiner Ausmusterung in die Kohorte¹⁾ erhält er den Namen Julius Martialis. Wird er damit zugleich civis R.? Ich habe diese Frage früher in verneinendem Sinne beantwortet, neige jetzt aber dazu, sie zu bejahen. Daß zwar die römische Nomenklatur nicht beweisend für die Civität ist, zeigt das 3. (s. S. 76) und besonders das 6. Protokoll unseres Recto (V, 6 ff.: S. 83). Gegen die römische Bürgerqualität des Martialis kann aber nicht ins Feld geführt werden, daß *Χρῶτις* von *Ἰσίδωρος* als *ἀστὸς* spricht; denn hier (v. 3 f.) ist von den Rechtsverhältnissen vor der Dienstzeit die Rede. Für die Civität spricht die Tatsache, daß im 4. Protokoll, das aus demselben Kaiserjahr wie das unserige stammt, uns ein Soldat derselben Kohorte begegnet, der schon vor seinem Dienst Eintritt civis R. war (s. S. 78 f.). Dagegen, daß *Ἰσίδωρος* als Soldat civis Alexandrinus bleibt, spricht auch die Entscheidung des 6. Protokolls (V, 6 ff.), wonach der uneheliche Sohn eines Alexandriner nicht einmal die civitas Alexandria erhält (s. S. 85). Vor allem aber kommt für mich in Betracht, daß *Χρῶτις*, wenn auch ohne Berechtigung, für *Θεόδωρος* Befreiung von der Erbschaftsteuer in Anspruch nimmt. Das kann sie aber nur unter der Voraussetzung, daß Julius Martialis als civis R. testierte und gestorben ist. Denn nach römischem Recht besitzen *οἱ πάντῃ προσήκοντες τῶν τελευτῶντων* in bezug auf die *vicesima hereditatum ἀτέλεια* (Dio 78, 9, 5 ed. Boissvain; vgl. auch Plin. panegyricus c. 37 ff.) Nach alexandrinischem Recht dagegen sind auch die filii legitimi in bezug

1) Interessant ist, daß *Χρῶτις* von *χώρα* = cohors (s. Wilcken in dieser Zeitschr. II, 168 f.) spricht, während das offizielle *στραία* v. 11 gebraucht wird (vgl. auch col. V, 5. 9 mit V, 16); *χώρα* ist also in die Vulgärsprache übergegangen; s. P. Lond. I n. 178; BGU 423; Wilcken, Ostraka II n. 1014. 1476.

auf die väterliche Erbschaft der ἀπαρχή¹⁾ unterworfen. Das zeigt P. Taur. I col. 7, 8 ff.: Danach haben unter Euergetes II. κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα²⁾ die Söhne auch bei väterlicher Erbschaft eine ἀπαρχή zu leisten. Den πολιτικὸν νόμον steht ὁ τῆς χώρας νόμος (s. auch P. Teb. 5, 217. 220) gegenüber: ἡ πόλις ist Alexandria im Gegensatz zur χώρα, zu Ägypten. Οἱ πολιτικοὶ νόμοι repräsentieren also das alexandrinisch-griechische Recht (daher das städtische) gegenüber dem ägyptischen. Es ist in römischer Zeit das spezielle Recht der cives Alexandrini im Gegensatz zum Αἰγυπτίων νόμος (s. z. B. P. Oxy. II n. 237 VII, 33) — ἐπιχώριος νόμος (P. Oxy. II n. 237 VIII, 34); zu diesen beiden Kategorien tritt als 3. das römische Recht, charakteristischerweise bezeichnet als τὰ τῶν Ῥωμαίων ἔθη. Nach alexandrinischem Recht gibt es also überhaupt keine Befreiung von der Erbschaftssteuer: wie in ptolemäischer, so sicher auch in römischer Zeit. Beantragt also Χρῶτις jetzt Befreiung ihres Sohnes als Erben des Martialis von der Erbschaftssteuer, so muß sie das römische Recht im Auge haben (das zwar auf ihren Fall gar keine Anwendung findet).

Θεόδωρος ist also geboren als unehelicher Sohn eines miles civis R. und einer civis Alexandrina: er ist peregrinus. Trotzdem erklärt der praef. Aeg. die testamentarische Erbinsetzung desselben für vollkommen rechtmäßig. Sie entspricht den Bestimmungen der römischen Kaiser hinsichtlich der libera testamentificatio der Soldaten. Diese ist erschöpfend geregelt durch Mandate des Nerva und Trajan (D. 29, 1, 1). Die Testierfreiheit bezieht sich nicht nur auf die Form, sondern auch auf den Inhalt des Testamentes. Bei Gaius (II, 110 ed. Seckel-Kübler) im Abschnitt de testamentis militum heißt es: praeterea permissum est iis et peregrinis et Latinis instituere heredes vel iis legare, cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur³⁾ capere hereditatem legataque . . . Ganz allgemein heißt es in einer Verordnung des Caracalla (C. Just. 6, 21, 5: a. 224): inter cetera quae militibus concessa sunt liberum arbitrium, quibus velint relinquendi supremis suis concessum est . . .

Ans der Einsetzung des Θεόδωρος als κληρονόμος des miles Julius Martialis geht also an und für sich durchaus nicht hervor, daß jener

1) Über die Bedeutung von ἀπαρχή s. Wilcken, Ostr. I, 345 f.; P. M. Meyer, Zeitschr. Savignyst. 18, 58 f. Der Ausdruck ἀπαρχή im Munde einer Alexandrinerin ist allgemein zu fassen, kann sich auch auf die vicesima hereditatum beziehen.

2) Vgl. P. Amh. II, 43, 12 (173 vor Chr.); P. Paris. 62 I, 6.

3) Über die Testierbeschränkung der patres civis R. gegenüber ihren liberi peregrini bis auf Pius s. Pausan. 8, 43, 5.

υιός desselben ist, sei es legitimer, sei es illegitimer. Martialis kann in seinem Soldatentestament einsetzen, wen er will. Θεόδωρος ist peregrinus, filius naturalis und extraneus des Martialis: daher kann von Befreiung von der Erbschaftssteuer nicht die Rede sein.

6. Protokoll: IV, 16—V, 26.

Enderkenntnis des praef. Aeg. Valerius Eudaimon (s. S. 67 A. 2) vom 26. August 142.

Nur dieses liegt vor, läßt uns aber die Vorgeschichte und den Verlauf des Prozesses im großen und ganzen klar erkennen. Octavius Valens, der noch jetzt aktiver miles cohortis¹⁾ ist, ein civis Alexandrinus (V, 6 ff.), hat während seiner Dienstzeit aus der Verbindung mit Cassia Secunda 3 Knaben (V, 12 ff.) erhalten. Nur auf den ältesten derselben bezieht sich sein petitum (V, 2. 8), das wohl darauf hinausläuft *αὐτὸν εἰσαχθῆναι εἰς τὴν πολιτείαν τὴν Ἀλεξανδρέων* (vgl. V, 10 f.). Auf die Eingabe des Valens und den ihm darauf zugegangenen Marginalbescheid (*ὑπογραφή*, subscriptio) des praef. Aeg. wird V, 19 ff. von ihm Bezug genommen. Es läßt sich vielleicht aus dem Wortlaut entnehmen, daß die Verhandlung nicht in Alexandria, sondern auf dem Konvent in der χώρα stattfindet (s. S. 84 An. 3). Seine ablehnende Entscheidung (V, 4—11) dehnt der Präfekt zugleich auf die beiden jüngeren Knaben aus (V, 11—26). Die Verhandlung erstreckt sich über 2 aufeinanderfolgende Tage.

1. Verhandlungstag: Anwesend ist nur der Petent Octavius Valens.²⁾ Die Verhandlung, in deren Verlauf Valens u. a. erklärt, daß er noch 2 andere Söhne habe (V, 11 ff.), wird, nachdem eine Entscheidung des praef. Aeg. C. Avidius Heliodorus, des Vorgängers des Eudaimon, aus den Protokollen verlesen und der Vertagungsgrund bekannt gegeben, um einen Tag verschoben³⁾: Die Konstruktion IV, 20—V, 2 (s. Anm. 2)

1) Sein jüngster Sohn ist jetzt geboren (V, 14) und zwar *στρατευομένῳ* . . . *ἐν χώρῃ* (V, 15 ff.).

2) Nur so kann ich die Worte IV, 21—V, 2 erklären: *καὶ τῆς αἰτίας δι' ἣν ὑπερέθε[σ]ε δ[η]λ[ῆ]ς γενομένης ἰδεῖν περὶ ἀπηγορευ[μ]έν[ω]ν πραγμάτων ἐντυχθεῖσαν τὴν μητέρα τὴν τοῦ [καί]δ[η]ς τούτου* = und nachdem der Grund der Vertagung bekannt gegeben war, nämlich, „die Mutter des Knaben zu sehen und über die in Betracht kommende Zuwiderhandlung gegen die militärische Disziplin zu vernehmen.“ Sie war also am 1. Tage nicht anwesend, soll erst vorgeladen werden. Der Schreiber fügt dem *περὶ ἀπηγορευ[μ]έν[ω]ν* (vgl. P. Fay. 106, 8) gedankenlos noch *πραγμάτων* hinzu.

3) IV, 18: *πρὸ μίας ὑπερεθέμενω[σ]*; vgl. P. Oxy. I, 86, 15: *[οὗτο] δὲ μίαν ἐκ μίας ὑπερεθέμενω[σ]*; P. Fay. 133, 5: *[ὁ]περθεθὸ δὲ ἡμερῶν δ[έ]σ[ο] καὶ τριῶν*; BGU 19 I, 5: *ὑπερεθέμεν τὸ εἶν πρόμα . . ἔχει οὐ γράψω*; P. Oxy. II, 237 VII, 33: *ὑπερεθεῖσθαι τὴν δίκην ἑμῖν*; P. Oxy. I, 41, 18 u. sonst.

schwebt in der Luft. Wahrscheinlich ist das Hauptverbum vom Schreiber im Hinblick auf *δὲ ἦν ὑπερέθετο* ausgelassen. Zu vergleichen ist BGU 613, 27 ff.: *... καὶ ἐχθὲς διαλαβὼν ὑπερέθηκεν τ[ὸ] πρᾶγμα ἐκ τοῦ ἀναγραφῆ[το] ὑπομνήματος Μουνατίου. ἐπεὶ δὲ σήμερον* cet.

2. Verhandlungstag: Es erscheinen Octavius Valens und Cassia Secunda (IV, 16 f.), derentwegen die Verhandlung am vorhergehenden Tage angesetzt war. Mit ihrer Vernehmung *περὶ ἀπηγορευ[μίν]ωρ πράγματος* (s. S. 83 A. 2) beschäftigt sich der Präfekt (V, 3: *καὶ σήμερον ἐντυχὼν τοῖς ἰς τοῦτο ὁ[ι]αφίρουσιν¹⁾ πράγμασιν*). Dann fällt er nach Beratung mit den anwesenden adsoressores (s. S. 79 A. 5) das Urteil (V, 4: *βεβαιῶ δ' ἐχθὲς ὑπελάμ[βα]νον*).

Das Urteil geht dahin: Da 1) die während der Dienstzeit geborenen Kinder aller Soldaten des Landheeres, sowohl der *legio* (*τάξις*) als der *cohors* (*σπειρα*) als der *ala* (*εἰλη*), unehelich sind (V, 4—6), 2) der uneheliche Sohn eines *civis Alexandrinus* die *civitas Alexandrina* nicht erlangen kann (V, 6—8), so ist der dem Octavius Valens während seiner Dienstzeit in der Kohorte geborene Sohn *ὄθνηος αὐτοῦ, ξένος*, durch kein *vinculum civitatis* oder *familiae* mit ihm verknüpft, kann daher nicht in die Bürgerlisten von Alexandria eingetragen werden (V, 8—11).

An dieses Urteil knüpfen sich noch Fragen des Präfekten, Antworten des Soldaten und ein definitiver Urteilsspruch. Diese letztere Partie der Verhandlung ist im Protokoll ziemlich wortgetreu wiedergegeben (V, 11—26):

Eudaimon: 'Du hast, wie Du gestern erklärtest, noch andere Söhne; wie alt sind sie, wann sind sie geboren?' Valens: 'Der eine ist jetzt geboren, der andere aber ist älter.' Eudaimon: 'Wo dienstest Du, als der ältere geboren wurde?' Valens: 'In der Kohorte wie auch jetzt, wo der jüngste geboren.' Eudaimon: 'Auch diese beiden sind in derselben rechtlichen Lage²⁾ wie der älteste. Es gibt eben Bestimmungen, die man nicht übertreten darf (v. 19: *ἔνια ἀπαράβατά ἐστιν*). Valens: 'Vor kurzem hast Du selbst auf meine Eingabe mir durch *subscriptio* den Bescheid gegeben, falls ich abwesend sein sollte, würde mir durch einen Stellvertreter mein Recht werden. Was haben die Kinder verbrochen?' (V, 19—21: *ἄρτι, ἐὰν γένηται με ἀποδημεῖν³⁾*,

1) Vgl. P. Paris. 69 I, 6. 9 ff. 13 ff. IV, 16 ff.: *τοῖς διαφίρουσι ἐσχάλασεν*; s. Wilcken, *Philologus* 53, 88.

2) *τάξις* bedeutet hier *condicio*; V, 5 *legio*; II, 10 *λόγον τάξις ratio, inventarium*.

3) *ἀποδημεῖν* ist der Gegensatz von *ἐνδημεῖν* (s. bes. die Ebekontrakte); vgl. BGU 614, 19 f.: *διὰ τὴν στρατείαν μου <ὅ> δ[ι]νόμενος (sic) εἰς τοὺς τόποι[ς]*

σὺ αὐτὸς μ[οι] ὑπογράψεις (sic)¹⁾ δι' ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν με τὰ δίκ[αια]. Τὶ ἠδίκησαν οἱ παῖδες;

Darauf faßt Endaimon sein Schlußurteil zusammen: Alle 3 Söhne des Valens können die civitas Alexandrina nicht erlangen.

Die Rechtsfrage.

Die Entscheidung des praef. Aeg. basiert also auf dem Grundsatz: Kein uneheliches Kind eines civis Alexandrinus kann civis Alexandrinus werden. Maßgebend ist allein die Illegitimität; der status der Mutter — ob sie Alexandrinerin ist oder nicht — kommt gar nicht in Betracht: das uneheliche Kind ist ὀθνίος (ὄθνεϊος), steht außerhalb des Bürgerverbandes. Das ist nicht etwa eine nur dem alexandrinischen Recht eigentümliche Bestimmung. Die Ausschließung der Bastarde aus dem Bürgerverbände finden wir auch sonst im griechischen Recht. Παλλακῆ (concubina) — und das ist die Soldatenfrau während der Dienstzeit — und ξένη, νόθοι und ξένοι sind oftmals gleichgestellt. So berichtet Herodot (1, 173) von den Lykiern, daß dort die Kinder eines Bürgers und einer ξένη ἢ παλλακῆ nicht Bürger sind (ἦν δὲ ἀνήρ ἀστὺς καὶ ὁ πρῶτος αὐτῶν γυναῖκα ξείνην ἢ παλλακὴν ἔχη, ἅτιμα τὰ τέκνα γίνεται). Allgemein formuliert diesen Satz Aristoteles (Πολιτικά 3, 5 p. 1278a Susemihl). Nach ihm genügt es zur Erlangung des Bürgerrechtes in einigen Städten, daß beide Eltern Bürger sind, auch νόθοι werden Bürger. In manchen geht man noch weiter und läßt auch Kinder von Nichtbürgerinnen (ξένοι) zum Bürgerrecht zu. Doch betont er ausdrücklich, daß diese Bestimmungen nicht als normale zu betrachten sind, vielmehr meist nur in Zeiten der Not zur Anwendung zu kommen pflegen aus Mangel an Bürgern (δι' ἐνδεῖαν τῶν γνησίων πολιτῶν). Die Entscheidung unseres Protokolls entspricht also den Regeln des griechischen Rechts, so auch des alexandrinischen, das hier vom Präfekten zur Anwendung gebracht wird. Griechisches und römisches Recht stehen sich hier scharf gegenüber: in diesem erhält jedes illegitime Kind von parentes civis R. das römische Bürgerrecht, wie das ausdrücklich das 4. Protokoll (col. III, 19 ff.: S 80 f.) erklärt.

Über den status civitatis der Mutter der Kinder, Cassia Secunda,

ἀφ[ίσθαι]. Das Naheliegendste ist es, die eventuelle Abwesenheit des Valens auf die Zeit der ἐπιδημία des Präfekten zum διαλογισμός (conventus) im Gan zu beziehen (s. S. 83). In diesem Fall soll er durch einen Stellvertreter (ἐπίτροπος; hier ganz allgemein ohne Beziehung auf einen bestimmten procurator) später Recht erhalten.

1) Statt ὑπογράψεις, das wohl verschrieben ist, ist ὑπέγραψας zu setzen.

erfahren wir nichts. Er ist, wie schon bemerkt, für die Entscheidung auch gleichgültig. Zwei Möglichkeiten sind natürlich nur vorhanden: *Secunda* ist entweder *civis Alexandrina* oder *civis R.* In beiden Fällen würden unter normalen Verhältnissen die Kinder *cives Alexandrini*; denn die *lex Minicia* (Gaius 1, 77; Ulpian. 5, 8) bestimmt, daß auch die Kinder eines *peregrinus* und einer *civis Romana* stets *peregrini* werden sollen. Da sie nun aber infolge der militärischen Disziplinarbestimmungen unehelich sind, können sie nach alexandrinischem Recht die *civitas Alexandrina* nicht erhalten. So sind sie, um den herodotischen Ausdruck zu gebrauchen, *ἄτιμοι*, von der Ausübung der politischen und wohl auch sonstiger Rechte ausgeschlossen. Wie sich die Disziplinarvergehen der Soldaten in bezug auf das Dotalrecht an den Frauen rächen, so hier in bezug auf die bürgerlichen Rechte an den Kindern. Mit Recht ruft Valens aus: *τί ἠδίκησαν οἱ παῖδες*;

7. Protokoll: col. VI.

Entscheidung des *ιδίος λόγος* Claudius Julianus (s. S. 68 A. 1) vom 22. November 136.

A. Der Richter.

Zum Verständnis dieses letzten Protokolls des Recto ist es notwendig, die Kompetenz des als Richter fungierenden *ιδίος λόγος*, seine Stellung innerhalb der ägyptischen Finanzverwaltung, besonders sein Verhältnis zum Fiskus, zu erörtern. Ich habe über diesen Beamten in der Festschrift für Hirschfeld S. 131 ff., bes. 148 ff., gehandelt. Da ich inzwischen nach nochmaliger Prüfung in einigen wichtigen Punkten zu anderen Ergebnissen gelangt bin, gebe ich hier eine Übersicht über die schwierige Materie, verweise im übrigen auf die genannte Abhandlung.

Die gesamte Finanzverwaltung der Ptolemäer untersteht dem *διοικητής* in Alexandria; es gibt nur eine Zentralkasse, das *βασιλικόν*. Der *ιδίος λόγος* unter dem gleichnamigen Vorsteher bildet nur ein Ressort der *διοίκησις*. Die Funktionen des ptolemäischen *ιδίος λόγος* entsprechen der Kompetenz, die ihm Strabo (17 p. 797, 12) für seine Zeit vindiziert: *ἄλλος δ' ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος ὃς τῶν ἀδεσπῶτων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πᾶσιεν ὀφειλόντων ἐξεταστὴς ἐστίν*. Ihm steht die *ἐξέτασις* über das, was dem *βασιλικόν* zufällt, zu. An ihn sind u. a. die *πρόστιμα*, die *multae*, zu leisten; deshalb findet P. Amh. II, 31 (112 v. Chr.) die Zahlung *εἰς τὸν ἴδιον λόγον τῶν βασιλέων* statt. BGU 992 (95 v. Chr.) wird das Erbstandsgeld bei Erbpacht von Domanialland *βασιλεὶ εἰς τὸν ἴδιον λόγον* geleistet. Es gibt

kein „Land des *ιδιος λόγος*“, wie ich in der Hirschfeld-Festschrift S. 133 f. annahm. In den obengenannten Fällen, wie auch in den Aktenstücken der Kgl. Bank zu Theben I—IV, handelt es sich um die königliche Domäne (Staatsdomäne), um Land des *βασιλικόν*. Das zeigt BGU 992 I v. 6: Das Erbpachtland, für das die *τιμή* an den *ιδιος λόγος* gezahlt wird, gehört dem *βασιλικόν* (*ἀνειλήφθαι εἰς τὸ βασιλικόν* cet.; s. Hirschfeld-Festschr. 134). Der *ιδιος λόγος* hat also mit Privatgut, Privatländereien des Königs nichts zu tun; auf die Einkünfte aus diesen weist vielleicht die *πρόσοδος κεχωρισμένη* unter dem *προστάς* (*προστάτης*) *τῆς κεχωρισμένης προσόδου* (s. P. Teb. Index p. 612; Hirschfeld-Festschrift 132 A. 4).

So bleibt es auch in römischer Zeit: Der *ιδιος λόγος*¹⁾ bildet ein Ressort der *διοίκησις*, eine Unterabteilung des *fiscus* (*φίσκος* = *δημόσιον* = *κυριακὸς λόγος*: VI, 17; s. Festschrift 139). Er nimmt ebensowenig eine selbständige Stellung ein wie die übrigen Ressorts der *διοίκησις*, so z. B. *ὁ τῆς νομαρχίας λόγος*. (Danach ist Festschrift S. 137 f. zu rektifizieren.) Dem *ὑποκείμενον ἐπιστρατηγία, κωμογραμματοεῖα* usw. (s. BGU 1 + 337; P. Rainer 171; vgl. Wilcken, Ostraka I, 596 f.) entspricht das *ὑποπίπτειν τῷ ἰδίῳ λόγῳ* (s. Festschrift 151. 153). Jedes dieser Ressorts hat die Kontrolle bestimmter Steuern und Staatseinkünfte. So fallen die *caduca, bona vacantia, b. damnatorum* und andere Konfiskationen, Straf gelder an und unter das Ressort des *ιδιος λόγος*. Er fungiert nur als *procurator* der Fiskalverwaltung. In bezug auf die obengenannten Kategorien (*τὰ εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφείλοντα*) liegt ihm die *ἐξέτασις* ob. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Prozesse aufzufassen, in denen er als Richter fungiert. Meist sind es *συκοφαντῶσαι κατηγορίαι* (s. Festschrift 150), Delatorenprozesse; gewerbsmäßige Ankläger (*κατηγοροὶ*: s. VI, 3, *συκοφάνται*) strengen vor dem Richterstuhl des *ιδιος λόγος* Klagen gegen Personen an, die sie bezichtigen, Gut, auf das der Fiskus einen Anspruch hat, innezuhaben (s. Festschrift 149 ff.). Solche Fälle liegen vor in dem von Wessely edierten Wiener Papyrus (Festschrift 150 f.) und in unserem Protokoll. Häufig fungiert als Vertreter des *fiscus*, der die Interessen desselben vertritt, der *προσοδοποιός* (BGU 868; 388); ich habe ihn (Festschrift 153 f.) als Vorgänger des *συνήγορος τοῦ ἑρωτάτου ταμείου Ἀλεξανδρείας*

1) Zu der von mir (Hirschfeld-Festschrift 162 f.) gegebenen Liste ist auf Grund neu hinzugekommenen Materials nachzutragen: de Ricci, diese Zeitschr. II, 440 n. 49: [*ἀντίγραφον ἐπονηματισμῶν Μαρκίου Μοισέου πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ* L I Ἀδριανὸς Καίσαρος τοῦ κυρίου Θῶθ κ: 17. September 120. — Ebendort 430 n. 5, 12 ist die Ergänzung [*ἰδίῳ λόγῳ* ausgeschlossen; schon de Ricci hält sie für wenig wahrscheinlich.

καὶ *Αγύπτου* charakterisiert. Um *bona vacantia* (*ἀδέσποτα*) handelt es sich BGU 868 (Festschrift 152 f.) und in unserem Protokoll, um *πρόστιμον* für Bifank in jenem Wiener Papyrus (s. oben); zweifelhaft ist der Fall BGU 388 (Festschrift 153 f.).

Zu den *εἰ*; *Καίσαρα πίπτειν ὀφείλοντα* gehören auch die *res sacrae* (*τὰ ἱερά*); sie fallen auch unter das Ressort des *ἴδιος λόγος* (Festschrift 159 ff.). Das *ἐπιστατικὸν ἱερέων*, der *φόρος βωμῶν*, das *εἰσκριτικόν* gehören zu den *ὑποπίπτοντα τῷ ἰδίῳ λόγῳ*.

Mit dem *ἴδιος λόγος*, dem Ressort der Fiskalverwaltung (der *διοίκησις*), hat aber bis auf Septimius Severus nichts zu tun der *οὐσιακὸς λόγος*. Auch hier sind meine Ausführungen in der Festschrift S. 154 zu rektifizieren. Der *οὐσιακὸς λόγος*, das Privatgut, die Privatdomäne des Kaisers (*τὰ οὐσιακά*, zweifellos dem *patrimonium* entsprechend) bildet ein besonderes Ressort (entsprechend der *κεχωρισμένη*), das nicht der *διοίκησις* untersteht. An der Spitze desselben steht der *procurator usiacus*, ein Freigelassener (Festschrift S. 156).

Seit Severus werden aber die Funktionen des *ἴδιος λόγος* erweitert: Er wird *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αγύπτου πάσης*; der *procurator usiacus* (*ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν*), der jetzt dem Ritterstande angehört, wird Stellvertreter des *ἀρχιερέως*; (Festschrift 157—162). Damit wird der Vorsteher des *οὐσιακὸς λόγος*; Untergebener des *Idioslogos*, also auch sein Ressort Unterressort des *ἴδιος λόγος*. Erst jetzt wird der *ἴδιος λόγος*, nachdem er das ägyptische *patrimonium* aufgenommen, ein selbständiges Ressort, gleichzeitig mit der Schaffung der *res privata* im Reich. Etwaige Schlußfolgerungen auf die Verhältnisse daselbst aus diesen Ausführungen zu ziehen, versage ich mir hier.

B. Gang der Verhandlung.

Die Verhandlung zerfällt in zwei gesonderte Teile:

- 1) eine *συκοφαντιῆδος κατηγορία* (s. S. 87) gegen eine Soldatenfrau: Vindikation von 7 Sklaven seitens des *fiscus* (v. 3—18),
- 2) eine fingierte Depositalklage dieser Frau (v. 18—23).

1) Die *συκοφαντιῆδος κατηγορία*.

Κατηγοροῦντες sind *Σαραπίων* und *Ἀμοισοῖσᾶς*¹⁾ (v. 3); Beklagte *Cornelia* (v. 4), vertreten durch die Anwälte *Θέων* und *Ῥορίων* (v. 6. 12).

1) Dieser Name begegnet uns, worauf mich Wilcken aufmerksam macht, in einer Inschrift aus Koptos bei de Ricci, diese Zeitschr. II, 562 n. 104: *ἰσίδι τῆς δ' ἀνέθης Ἀμοισοῖσᾶς*.

Anklage: Cornelia befindet sich in unrechtmäßigem Besitz von 7 Sklaven; sie sind ihr von Iulius Acutianus, der ἀκληρονόμητος (vgl. BGU 868, 12) gestorben ist, während ihrer συνβίωσις (s. S. 70) überignet worden (καταγραφέντων¹⁾ αὐτῆς: v. 5) (v. 4—6).

Beantwortung: Zwischen Cornelia und Acutianus hat keine gültige Ehe bestanden, da ihre Verbindung während der Dienstzeit des A. abgeschlossen²⁾ (v. 6—8). Die Sklaven hat Cornelia gekauft. Es werden vom 1. Anwalt auf dieselben bezügliche Urkunden verlosen (v. 9—11):

- a) Kaufurkunde vom 12. Jahr (128/129) über Μοῦσα (1) nebst einem Säugling³⁾ männlichen Geschlechts (2),
- b) Kaufurkunde vom 19. Jahr (135/136) über Δάφνη (3),
- c) Urkunden über die Hausgeburt⁴⁾ von 2 nicht benannten Sklaven⁵⁾ (4. 5).

Weiter, bemerkt der 2. Anwalt, seien noch vorhanden Severus (6), ein Säugling von Μοῦσα, und Ἐπιδήφορος (7); eine Urkunde über die Hausgeburt des letzteren existiere aber nicht, es sei auch nicht üblich (?), von Knaben solche Urkunden aufzusetzen (s. Anm. 4): v. 12—15.

Urteilsspruch des ἰδίου λόγου: Die nach der Dienstzeit des Acutianus erworbene⁶⁾ Sklavin und das Sklavenkind, dessen Hausgeburts-

1) Über die allgemeine Bedeutung von καταγράφειν, καταγραφή (perscriptio mancipatio) = auf den Namen jemandes etwas umschreiben und überreichen s. Gradenwitz, Einf. i. d. Papyrusk. 104.

2) v. 8: συμβέλλειναι. Συμβάλλειν bedeutet „in Verbindung mit jemandem treten“, wie zu jedem Verträge so auch zur Ehe. Vgl. VI, 21: τοῦτο εἶναι τὸ γαμικὸν συμβόλαιον, τοῦ(ς) γὰρ στρατευομένων οὕτω συμβάλλει[ν].

3) ἑποικεθικός: v. 10; es entspricht dem ὁ, ἡ ἑποικεθίος v. 13, ist = ἑποικεθίος qui est sub mamilla; s. van Herwerden, Lexic. gr. suppl. p. 860.

4) οἰκογένεια v. 11. 14. 15. 17. Es werden entgegengesetzt ὄνην v. 10 und οἰκογενείας v. 11; wie jenes Kauf und Kaufinstrument, so bedeutet dieses die Hausgeburt und die Urkunde über eine solche (die Glossen setzen es dominatus gleich). Hausgeborene Sklaven (οἰκογενεῖς = vernae) werden in den Urkunden ausdrücklich als solche bezeichnet: BGU 193, 12: οἰκογενεῖς δουλικὸν ἔγγονον; P. Oxy. I, 48, 4: δοῦλη οἰκογενεῖς ἐκ δοῦλης; s. im Gegensatz dazu BGU 115 II, 13: [δοῦλ(όν) μου] Ἀνὴν ὠνηθέντα ὑπ' ἐμοῦ τῷ [L. . . .]. Bei der Geburt scheint eine Urkunde aufgenommen zu sein, die als Erwerbstitel der Sklaven gilt; nach v. 15 zu schließen, würde dies aber nur bei δοῦλαι οἰκογενεῖς der Fall sein; doch ist darauf nichts zu geben: s. v. 11. Solche Urkunden sind uns nicht bekannt.

5) Sie werden bezeichnet als θρεπτός und σύντροφος. Θρεπτός, θρεπτή ist synonym mit οἰκογραφής, οἰκοτρέψ, οἰκογενής; Beispiele s. van Herwerden l. I. p. 372; dazu P. Oxy. II, 298, S. 46.; s. auch Plin. ep. ad Traian. 58. Σύντροφος ist = simul nutritus, contubernalis.

6) v. 16 ist die Ergänzung μετὰ τὴν ἀ[ρ]ρατελ[αν γεννη]θέν nicht möglich. s. S. 91 Anm. 1.

schein Cornelia nicht beigebracht hat, fallen an den fiscus (κυριακός λόγος: s. S. 86 ff.) heim¹⁾, die übrigen 5 Sklaven lasse ich der Cornelia (v. 15—18).

2) Die fingierte Totalklage.

Petition der Cornelia: Ich fordere Rückgabe eines Talentos, das Acutianus von mir als depositum erhalten hat, wie die Urkunde, die ich verlese, zeigt (v. 18—20).

Entgegung des κατηγορός²⁾: Diese Urkunde repräsentiert einen Ehevertrag; denn in dieser Form pflegen die Soldaten ihre Ehe einzugehen (v. 20—22).

Bescheid des ἰδίου λόγος: Ich lehne die Darlehnsklage (sic) ab, da sie auf einer ungültigen Ehe basiert (v. 22 f.).

C. Die Rechtsgrundlagen bei der συκοφαντώδης κατηγορία.

Den Schlüssel zum Verständnis bildet die Behauptung der delatores (v. 5): καταγραφέντων αὐτῆι ὑπὸ . . . Ἀκουτιανοῦ ἀκληρονομίτου ἐν τῷ τῆς συνβιώσεως χρόνῳ und die Entgegung der Cornelia (v. 7): γάμον νόμιμον μὴ [γ]εγονέναι . . . καὶ ἐωνῆσθαι, endlich die Worte des Richters (v. 16): τὸ μετὰ τὴν σ[τ]ρατι[αν] . . .]θίν cet.

Die Verhandlung spielt im 20. Jahr des Hadrian. Acutianus ist kurz vorher gestorben; denn noch im 19. Jahr ist zwischen ihm und Cornelia ein Rechtsgeschäft abgeschlossen (v. 11). A. war Soldat, ist erst nach seiner Entlassung (v. 16) gestorben, und zwar ἀκληρονόμητος, ohne Hinterlassung von Intestaterben oder eines Testamentes. Sein Nachlaß fällt also als ἀδέσποτον (bonum vacans) an den Fiskus. Für diesen nehmen die delatores die 7 Sklaven in Anspruch; denn „sie sind der Cornelia während der Ehe übereignet“ (v. 6). Darauf entgegnet Cornelia: „zwischen A. als Soldaten und mir hat gar keine gültige Ehe bestanden; denn Soldatenehe ist Konkubinat“. Die Inanspruchnahme auch der Sklaven als bonum vacans gründet sich also darauf, daß nach Ansicht der delatores ein Rechtsgeschäft zu stande gekommen ist, das unter Ehegatten verboten ist. Cornelia entkräftet dies damit, daß es sich um Konkubinat mit einem Soldaten handelt. Das Rechtsgeschäft nun, das von Ehegatten abgeschlossen nichtig ist,

1) v. 17 ist ein praesens oder futurum zu erwarten; ein perfectum ist nicht am Platze. Also am besten ἀ[να]κληρονομί[σ]ται: Über ἀναλαμβάνειν εἰς τὸ ταμίειον vgl. Hirschfeld-Festschrift S. 134. 144. Möglich wäre auch π[ρ]οστί[σ]ται; vgl. Strabo 17, 797, 12; doch dafür ist die Lücke zu groß.

2) Er ist nicht identisch mit einem der κατηγοροῦντες, den delatores; eher mit dem προσοδοποιός; s. S. 87 f.

unter im Konkubinat Lebenden gültig, ist die *donatio inter vivos* (D. 24, 1, 1. 2; 24, 1, 3, 1; s. Konkubinat 79).

Doch auch nach der *missio* hat Cornelia, die an sich zur Ehe qualifiziert ist, mit Acutianus weiter gelebt: ihr Konkubinat verwandelt sich in *ustum matrimonium* (Konkubinat 108); jetzt besteht also das Verbot der Schenkung. Das im 19. Jahr, kurz vor dem Tode des Acutianus, abgeschlossene Rechtsgeschäft hat sicher nach der *missio* stattgefunden.

Nun bezeichnet aber Cornelia sowohl die Übereignung des 19. als die des 12. Jahres als *ώνή*, präsentiert Kaufurkunden. Ich glaube, hier handelt es sich um fingierte Kaufverträge (eine *imaginaria venditio* ohne Gegenleistung). Die beiden Schenkungen sind mit Vorbedacht in die Form des Kaufvertrags gekleidet, ebenso wie die *γαμικὰ συμβόλαια* der Soldaten als Deposital- resp. Darlehns-Verträge figurieren. Cornelia selbst legt ja demselben Richter (v. 18 ff.) einen solchen verschleierte Vertrag vor.

Nur wenn wir *donatio* annehmen, ist die Entscheidung des *ἰδιος λόγος* in unserem Fall verständlich.¹⁾ Ergänzen wir *γεννηθέν*, so ist sie unklar; denn warum sollte gerade das nach der Dienstzeit geborene Sklavenkind an den Fiskus fallen? Bei der *donatio* ist aber die Scheidung in Schenkungen an die Konkubine (während der Dienstzeit) und an die *uxor* (nach der Dienstzeit) notwendig: Erstere sind gültig, letztere nicht. Der Richter geht also davon aus, daß jedes während der Dienstzeit des Acutianus zwischen ihm und Cornelia abgeschlossene Rechtsgeschäft (außer der Bestellung einer *Dos*) gültig sei. Dementsprechend beläßt er *Μούσα*, die im 12. Jahre des Hadrian erworben, und ihre 4 Kinder (nur von ihr können die v. 11 genannten stammen, da *Δάφνη* erst im 19. Jahre erworben) der Cornelia. Für die Zeit nach der Dienstzeit schließt er sich den *delatores* an, *donatio inter virum et uxorem* ist nichtig: deshalb fällt *Δάφνη* an den *fiscus*.

B. Verso.

Während der Beginn der 1. Kolumne des Recto fehlt, ist das Verso nach Grenfell-Hunt im Anfang vollständig, obwohl eine eigent-

1) v. 16 f.: τὸ μετὰ τὴν σ[τ]ρατε[ί]αν ώνήθεν (oder auch χαρισθέν — auf diesen terminus technicus für Schenkung [s. P. Grenf. II, 68. 70] verweist mich Wilcken —) ἀνδράποδον (= Δάφνη) . . . ἡ[ρα]ληφ[θ]ήσε[ται] [ε]ἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Βενιθέν wäre inkorrekt; doch einerseits ist in bezug auf die technischen Ausdrücke auch die 2. Entscheidung des Iulianus nicht sehr korrekt (s. v. 19;

liche Adresse nicht vorhanden ist. Das spricht dafür, daß die Rückseite erst beschrieben wurde, als die Aktenrolle schon beschädigt war. Greuffell-Hunt nehmen für Recto und Verso denselben Schreiber an, besonders auf Grund orthographischer Übereinstimmungen in R. VI und im Verso. Jedenfalls hat dann dieser Schreiber seine Vorlagen nicht zu gleicher Zeit abgeschrieben; zwischen der Abschrift der ersten 5 Kolumnen der Vorderseite einerseits, der 6. und dem Verso andererseits liegt wohl ein Intervall. Ein sachlicher oder sonstiger Zusammenhang zwischen der Vorder- und Rückseite ist nicht zu erkennen.

Das Verso enthält die Eingabe eines Soldaten, die auf Protokollen verschiedenster Beamten und auf Eigenem beruhend und die entwickelte Geschichte eines Prozesses vor Augen führt. In bezug auf Genauigkeit, sowohl des Inhalts als der Form steht unsere Urkunde weit hinter der verwandten 'petition of Dionysia' (P. Oxy. II n. 237) zurück, deren Bedeutung für das Rechts- und Verwaltungswesen des römischen Ägypten auch eine weit höhere ist. Es kommt dazu, daß col. II, 17 ff. und col. V viele Lücken aufweisen, die dem Scharfsinn der Mitforscher noch weiten Spielraum lassen, von col. VI und VII nur einzelne Worte lesbar sind (s. S. 67). Ein glücklicher Zufall hat es aber gefügt, daß uns ein anderer Papyrus erhalten ist, der sich auf dieselbe Angelegenheit bezieht und gerade die Vorgeschichte des Prozesses und das Endstadium in ziemlich klarem Lichte erscheinen läßt. Es ist das der von Kenyon veröffentlichte P. Lond. II n. 196 p. 152 ff. Da er für das Verständnis unserer Urkunde von höchster Bedeutung ist, von ihr nicht zu trennen ist, außerdem erst durch die vorzügliche Nachprüfung Grenfells (Classical Review XII, 434) verständlich erscheint¹⁾, gebe ich hier den Text der 1. Kolumne vollständig, den der 2., soweit es notwendig:

Col. I:

Καὶ τὸ τελευ[ταί]ον Νεοκίδου τοῦ κρατίστο[υ] ἐντετα-
 μένου τῷ στρα[τα]ρχ[ῶ] ὄρον ἐπιθ[ῆ]ναι τῷ πράγματι οὐδὲ οὐ-
 (2. H.) δ' ἀπο
 τως ἀπηρτίσθη καὶ ἐπὶ τέλει ἰκανὸν οὖος προσ[ε]κρετέειν
 τῷ Νεοκίδει ἐστρα[τα]τεύσατο καὶ διὰ τοῦτο ἔγραψεν Οὐερ-
 5 γιλλιανῶ τῷ [στρα]τοπεδάρ[χη] πέμψαι αὐτ[ὸν] ἐπὶ τῆν

¹⁾ ἐν παρακαταθήκῃ, v. 22: δάνειον), andererseits könnte er sehr wohl den von der Beklagten gebrauchten Ausdruck gebraucht haben, da ihm ja eine angebliche Kaufurkunde vorliegt.

1) Soeben hat Wilcken nach Revision des Originals noch einige Korrekturen beigeuert. Nachdem Fr. Kenyon auf seine Bitte bereitwilligst eine nochmalige

κρίσιν καὶ μαθ[ῶ]ν ὅτι λογοθῆται ἐδόθησαν [οἰ]ς τοὺς λό-
 γους ἢ μήτη[ρ τῶν] παιδῶν παρέσχεν αὐτ[ο]ς ἐγγρα-
 ψεν τῷ στρατ[ηγ]ῷ ἐπανα[γκ]άσαι τοὺς λο[γο]θῆτας ἢ δη-
 ποτὲ τὸ πρᾶγμα ἀπαρτίσαι· 'Ιουλιανὸς εἶπεν. Πῶ[ς] δύν-
 10 ατα στρατενομένου τούτου τὸ πρᾶγμα ἐπ[ὶ] τοῖς τόποις
 ἀναμφόθῃ[ται;] Καλλίνεικος ο[.] κέλε[υ]σον
 γενέσθαι. 'Ιουλιανὸς· 'Ενθάδε δύν[αται] τὸ πρᾶγ[μα] πέρασ
 ἔχειν· ἔλεσθε τ[ῆ]να βούλεσθε μεσ[ίτην] . . .]οεντίου
 ἐλομένου Δομ[ίτιο]ν τὸν ἐξηγητῆ[σ]αντ[α καὶ] 'Αγριπεί-
 15 νου συνκαταθεμένου, 'Ιουλιανὸς εἶπεν· Δ[ομ]ίτιος
 καὶ μεσιτεῦσαι ἡμῶν καὶ κρινεῖ καὶ [έ]ντος
 [δ]εκάπεντε ἡμερῶν ἀπαρτισθ[ή]κτω τὸ ζῆ[τ]ῆ[μα] διαλεξο-
 [. . . .] .. αἰ·

Col. II:

19 'Εστὶν δ[ὲ] τ[ῆ] ἀ ὀφειλόμενα. ἔδαν[εῖσ]ατο Οὐαλέριος 'Απολινάριος
 παρὰ τοῦ μετηλλαχ[θ]ό[τ]ο]ς μου πατρός 'Ιουλίου 'Αγριππείνου καθ' ὑπο-
 θῆ[κα]ς τετελειωμένους διὰ τοῦ ἐν Κόπτῳ γραφείου [τ]ῷ β ἄ θεοῦ
 'Αδριανοῦ, μία (sic) μὲν 'Αθῶρ ἐπὶ ὑπ[ο]θήκη ἐλαιῶνος ἄ ε ζ
 κεφαλαίου ἀργυρίου ᾧ α ζ β̄χ̄, ἕλλης δὲ Μεχειρ ἐπὶ ὑποθήκη
 ἐλαιῶνος ἄ . . . β ς . . . πρὸς ἀργυρίου κεφαλαίου ᾧ α ζ ω,
 καὶ [ἄλλ]ῃς ἐπὶ ὑποθήκη ἐλαιῶνος ἄ δ . . . ἐξ ὧν ἀπέδωκεν τῷ δ ἄ
 Φαμενῶθ ἀργυρίου κεφαλαίου ᾧ α ζ β γί(νεται) τῆς ὑποθήκης κεφα-
 λ(αιου) ζ δ ἐπὶ ταῖς λοιπ[αῖς] ἄ β γί(νεται) ἐπὶ τὸ αὐτὸ ὑποθηκ(ῶν) τῶν
 κεφαλαίου ᾧ γ ζ αῦ ἐπὶ ταῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ προκειμέναις ἐλαιῶνος ἄ ιδ̄.
 Καὶ ὁμοίως ἔδανείσατο ὁ αὐτὸς κατὰ διαγραφὴν . . . τραπέζης ἀργ(υ-
 40 ρίου) ᾧ α ζ αῦ. γί(νεται) ἐπὶ τὸ αὐτὸ ὀφειλόμενα ᾧ [δ] ζ βω].

Betrachten wir kurz die alexandrinische (P. Cattaoui V.) und die Londoner Urkunde in ihrem Verhältnisse zu einander.

Die alexandrinische ist die Eingabe eines nicht genannten Soldaten (IV, 35) an einen nicht näher bezeichneten Richter, den ὁ κράτιστος διοικητῆς 'Ιουλιανὸς ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν zum μεσιτῆς ἡμῶν καὶ κριτῆς (I, 1—3) bestellt hat. Die Eingabe enthält die Darstellung der bisherigen Phasen eines Prozesses, der zwischen dem Vater

Glättung des Papyrus vorgenommen hatte, ergab sich in I 16 die Lösung καὶ μεσιτεῦσαι ἡμῶν. Außerdem fanden Grenfells Ergänzung ἀ[παρ]τίσαι in 9 und meine Ergänzung ζῆ[τ]ῆ[μα] in 17 ihre Bestätigung. In 13 steht nach Wilcken nicht δεντίου, sondern eher]οεντίου. An der Identität mit dem Manne des alexandrinischen Stückes zweifelt er darum nicht, sondern erwartet die Lösung dieser und anderer Schwierigkeiten von der nochmaligen Revision, der Grenfell-Hunt im nächsten Winter das alexandrinische Stück unterziehen wollen.

des Soldaten (I, 4 f.), Iulius Agrippianus, und dann nach dessen Tode (IV, 12) von diesem selbst als seinem Rechtsnachfolger und einer Frau, Drusilla, im eigenen und im Namen ihrer 2 Söhne (I, 7 ff.) geführt wird. Klägerische Partei ist Drusilla; sie tritt zuerst als Prozeßvormund, *προδίκος* (I, 15), ihrer noch unmündigen Kinder (*οὐδέπω ὄντες τῶν ἐτῶν*: I, 17 f.)¹⁾ auf; zur Zeit der Eingabe unserer Urkunde ist ihr ältester Sohn (*.. δέντιος Φίλιππος*) mündig (I, 8. 16). Die Hauptklage richtet sich gegen die unrechtmäßige Inbesitznahme und Verfügung über *ὑπάρχοντα* des Mannes der Drusilla, Apollinaris (I, 22), seitens des Iulius Agrippianus in seiner Eigenschaft als Darlehensgläubiger (I, 6). Der Prozeß spielt in Alexandria und in der *Ἡρακλείδου μερίς* des *Ἀρσινοίτης*, wo die Parteien domiziliert sind.

Die 1. Kolumne des Londoner Papyrus enthält das unvollständige Protokoll einer Gerichtsverhandlung, in der als Richter *Ἰουλιανός* fungiert (I, 9). Unschwer erkennen wir in ihm den *κράτιστος διοικητής* cet. des alexandrinischen Papyrus. Zum Schluß bestellt Iulianus auf Vorschlag der einen Partei unter Zustimmung der anderen den *Δομίτιος ὁ ἐξηγητεύσας* zum *μεσίτης* und *κριτής* (I, 13 ff., s. bes. 16: *καὶ μεσειτεύσει ὑμῶν καὶ κρινεῖ*). Das ist der *μεσίτης ἡμῶν καὶ κριτής* des P. Cattaoui s. col. VI, 22 f.).

Als Parteien werden genannt . . . *Ἰοεντίου* (I, 13) und *Ἀγριππείνου* (I, 14). Das ist erstlich der *.. δέντιος Φίλιππος* des P. Cattaoui, der also hier statt seiner Mutter als Prozeßpartei erscheint. Auch auf diese wird hingewiesen (I, 6 f.: [*οἷς*] *τοὺς λόγους ἢ μήτηρ [ῥ τῶν] παιδίων παρέσχεν*). Agrippinus (sic) ist der als Rechtsnachfolger seines Vaters Iulius Agrippi(a)nus²⁾ in beiden Urkunden auftretende Soldat (P. Cattaoui IV, 35; P. Lond. I, 4). Das konnten wir schon aus einem

1) Die *ἐννομος ἡλικία* beginnt in Ägypten mit 14 Jahren (vgl. P. Paris. 41 mit P. Paris. 38, 22); von da ab ist man der Kopfsteuer unterworfen. Alle unter 14 Jahre alten heißen *οὐδέπω ὄντες ἐν ἡλικίᾳ* (P. Oxy. II, 273, 13), *οὐδέπω ὄντες τῶν ἐτῶν* (so hier u. P. Oxy. II, 276, 8). Wer sich dieser Grenze nähert, ist *προστέχων τῇ ἐννόμῳ ἡλικίᾳ* (P. Oxy. II, 247, 12). Der Unterschied zwischen *impubes* und *minores* existiert für *ἐγγράμμοι* nicht; wer unter 14 Jahren ist, ist *ἀφῆλιξ*. Auch *cives R.* werden als *impubes ἀφῆλικες* genannt: der *ἀφῆλιξ* I, 9. 17 steht gegenüber dem *εἶς* IV, 14 = *εἰς ἐντὸς ὧν τοῦ Λαιτωρίων νόμου* (BGU 378, 21) = *minor viginti quinque annis* (s. S. 96). Die *ἐννομος ἡλικία* (*aetas legitima*) der *cives R.* beginnt mit 25 Jahren. Doch ist der Gebrauch von *ἀφῆλιξ* bei *cives R.*, besonders in späterer Zeit, kein konstanter, so z. B. P. Lond. I n. 113, 1, 11: [*ὅτι ἐν ἀφῆλικότητι* *πρὸ [τῆς μεθίξει]ως ἐννόμου ἡλικίας τῶν εἰκοσι πέντε ἐνιαυτῶν τὴν πρῶσιν ἐποιήσατο*].

2) Dieser wird genannt BGU 73 (n. 135), vielleicht auch P. Lond. II n. 191 (unter Trajan); s. mein Heerwesen 132.

anderen Papyrus ersehen. Der BGU 378 genannte C. Iulius Agrippi(a)nus *στρατιώτης λεγεῶνος β̄ Τρατανῆς Ἰσχυρᾶς* ist identisch mit unserem Agrippi(a)nus. BGU 378 enthält die Abschrift einer Beschwerde über den iuridicus Calpurnianus, mit der sich Agrippi(a)nus an den praef. Aeg. L. Valerius Proculus (145—147) wendet; als ehemaliger iuridicus ist Claudius Neocydes genannt. Interessant ist der Vergleich der Selbstcharakterisierung des Petenten in BGU 378 mit einer ähnlichen Stelle des P. Cattaoui (s. S. 94 A. 1):

Catt. IV, 13 ff.:

ἐμοῦ δὲ ὡς ἔτι νέφθοντι καὶ ἀγνο-
[οῦ]ντι τὰ τοῦ πατρὸς πράγμα[ατ]α.

BGU 378, 20 f.:

ἀνάγκασέν (sic) με γράφαι βίβ-
ᾱκοντα · ἑγγυῶν γὰρ ἀγράφως
[. . .]υτο ἔτι ἐντὸς ὧν τοῦ Αἰτω-
ρίου νόμου

Die 2. Kolumne des Londoner Papyrus gibt ein genaues Verzeichnis der verschiedenen Darlehen, die Iulius Agrippi(a)nus, der Vater, dem Valerius Apollinaris — es ist der Mann der Drusilla — gewährt hat. Im Ganzen hat danach Agrippi(a)nus als Darlehn 5 Talente 1400 Drachmen gegen Bestellung verschiedener Hypotheken an *ἐπάροχοντα* des Schuldaers im 2. Jahre des Hadrian (a. 117/118) hingegeben, außerdem zu einer nicht angegebenen Zeit 1 Talent 1400 Drachmen Silber gegen *διαγραφή τραπεζῆς*. Von der ersteren Summe hat Apollinaris gegen Tilgung einer halben Hypothek 1 Talent 2000 Drachmen im 4. Jahre des Hadrian (a. 119/120) zurückgezahlt. Es bleibt also eine Schuldforderung gegen ihn von im Ganzen 4 Talenten 2800 Drachmen; mit Hypotheken belastet sind $10\frac{1}{4}$ Aruren Öllandes. Von Zinsen wird nichts gesagt; auf sie nimmt eine Liste Bezug, die Agrippianus der Vater den *λογοθέται* einreicht (P. Catt. IV, 6).

Unsere Liste, die der Sohn aufstellt, die also den Stand der Schuldbeziehungen nach dem Tode des Vaters repräsentiert, gibt uns die Darlehensbegründung, die dem Prozesse mittelbar zu Grunde liegt. Wenn es P. Catt. I, 10 heißt: *δανιστῆς [ἐ]γένετο . . . ἔτι ἀπὸ τοῦ ἸϚ Λ Θεοῦ Ἀδριανοῦ*, so ist damit demnach nicht der Anfang der Schuldbegründung gemeint, eher die letzte Darlehensgewährung; vielleicht war dies das zeitlich nicht näher bestimmte *δάνειον κατὰ διαγραφὴν τραπεζῆς*.

Die beteiligten Personen des Prozesses sind also: Iulius Agrippi(a)nus der *δανιστῆς* und sein Rechtsnachfolger und Sohn C. Iulius Agrippi(a)nus, der während des Prozesses miles legionis II Tr. F. wird. *Δανιστάμενος* ist Valerius Apollinaris; seine Rechtsnachfolger sind seine Söhne, . . dentius Philippus und ein *ἀφῆλιξ*; auf Grund von Ansprüchen an ihn tritt Drusilla, seine Frau, auf.

Was das zeitliche Verhältnis des P. Lond. zum P. Cattaoui betrifft, so geht schon aus den bisherigen Ausführungen hervor, daß die 1. Kolumne des P. Lond. den Kolumnen V—VII des P. Cattaoui ungefähr gleichzusetzen ist (s. S. 102).

Die Rechtsfrage.

Die Darlehen sind also Grundlage und Ausgangspunkt der ganzen Angelegenheit. Sie sind aber nur mittelbare Ursache des Prozesses. Als Kläger tritt nicht der *δεδανεικώς* auf, vielmehr die Frau des *δεδανεισμένος*, Drusilla, und ihre Kinder. Der Schlüssel liegt in den Worten des P. Cattaoui I, 10 ff.: *καὶ ὡς οὐκ ἀπελάμβανε τὰ ὀφειλόμενα ἐχρήσατο* ἔ(τ)ι *περιώτερος αὐτοῦ τοῖς νομίμοις μπεργγού ἀντικόντος* (wie nach Wilcken's glänzender Vermutung zu lesen ist). 'Da Agrippi(a)nus die Darlehen nicht zurückerhielt, bediente er sich noch bei Lebzeiten des Apollinaris der ihm zustehenden Rechtsmittel.' Bleiben wir zuerst hierbei stehen!

Die Formel *τοῖς νομίμοις χρῆσθαι* finden wir auch BGU 301, 13 ff. Ein Darlehn über 900 Drachmen ist gegen eine Hypothek auf 4 Aruren Landes gewährt worden: in einem Nachtrag erklärt die Schuldnerin u. a.: *ἐὰν μὴ ἀποδιδῶ χρῆση τοῖς περὶ τούτων νομίμοις πᾶσι*. Das ist ein sehr allgemeiner Ausdruck. Analog finden wir BGU 741, 27 ff.: *ἐὰν δὲ μὴ [ἀ]ποδοί, [ἐ]ξῆναι (τῷ δεδανεικῷ) ἐπα[τ]ελεῖν τὰ κατὰ τῆς ὑποθήκης νόμιμα περ[ὶ] οὗ (sic) τι ἂν βαστάξ[η] cet.* Die griechische Hypothek ist Verfallspfand. Vom Moment der Schuldfälligkeit an kann sich der Gläubiger in den Besitz des Pfandobjektes setzen; der technische Ausdruck hierfür lautet *ἐμβάτευσις* (*ἐμβαδεῖα*); diese gewährt, wie neuerdings zwei Papyri zeigen (P. Fir. 1¹), P. Rainer 28²); s. Mitteis, Zeitschr. Savignyst. 23, 300 ff., Wessely, Anzeiger d. Wiener Akademie 38 [1901], 101 ff.), dem Gläubiger Eigentum und ein unbeschränktes Verfügungsrecht (Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht 413. 441). Auch in unserem Fall ist *τοῖς νομίμοις ἐχρήσατο* so zu verstehen. Das zeigt jetzt klar P. Oxy. III, 485, 32 ff. (a. 178); *ἴν' . . . ποιήσονται μοι τὴν ἀπόδοσιν ἢ εἰδῶσι χρῆσόμε[νον] με[ν] τοῖς ἀρμόζουσι περ[ὶ] ἐ]μβαδεῖας νομίμοις ὡς κ[αθ]ήκει* (vgl. P. Oxy. III, 653, 18). Agrippianus hat sich also durch *ἐμβάτευσις* in den Besitz der Pfandobjekte gesetzt

1) *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδοί τῆς προθεσμίας ἐπστάσης ἐθέτως ἐξίστω τῇ δεδανικῇ . . . ἐπικαταβολὴν ποιῆσαι τοῦ ὑποτιθεμένου . . . βεῖκου . . . καὶ κτάσθαι αὐτὴν . . . τοῦτο κυρίως ἀντὶ τῶν [ἐ]φει[λο]μ[έ]ν[ων] καὶ ἐμβαδεῖων εἰς ἀπὸ . . . καὶ οἰκορμεῖν περὶ αὐτοῦ καθ' ὃν ἐὰν αἰρῶνται τρόπον ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον . . .*

2) v. 32 ff.: *ἐξῆναι . . . [ἐ]μ[β]αθεύσαντι κρατεῖν καὶ κυριεύειν καὶ δεσπόζειν καὶ [ἐ]ξ[ου]σίαν ἔχειν πᾶσαν οἰκ[ονο]μ[ί]αν κ[ατ'] αὐτῶν ἐπιτελεῖν.*

(P. Catt. III, 5; III, 1; I, 31 f.). Und dazu ist er unter normalen Verhältnissen vollkommen berechtigt. Aber — und nun kommt das, worum sich der ganze Prozeß dreht, seine Legitimation hierzu ist von den Gegnern bestritten. Das ersehen wir aus der Formulierung der Frage durch den iuridicus P. Catt. III, 1 ff. (s. S. 100).

Nachdem wir dies konstatiert, wenden wir uns zu den Worten P. Catt. I, 13 *μεισιγγύου ἀντιπόντος*. Die allgemeine Bedeutung von *μεισιγγυος* zeigt Bekker Anecdota p. 61, 13: τὸ θέσθαι τι παρὰ μείσιγγυφ. In den Nikareta-Urkunden von Orchomenos (223—170 v. Chr.; s. Dareste, Recueil des Inscr. iurid. gr. p. 284 n. VII B, 146) finden wir das Wort in der Bedeutung des ptolemäischen *συγγραφοφύλαξ*¹⁾ und *συμβολοφύλαξ*²⁾: es bezeichnet denjenigen Zeugen, bei dem der Vertrag deponiert wird. Meist bedeutet es — wie auch *μείσιτης* (s. Mitteis, Hermes 30, 616) und wie *μείσος* — den Sequester: sequester dicitur qui certantibus medius intervenit, qui apud graecos ὁ μείσος dicitur, apud quem pignora deponi solent (Isidor. Etymol. 10, 260). So haben wir auch hier *μεισιγγυος* aufzufassen! Agrippianus ist nicht der einzige, der Ansprüche auf die Pfandobjekte erhebt. Bis zur Austragung des Streites, wessen Recht das bessere ist, sind diese Liegenschaften des Apollinaris sequestriert, einem Dritten in Verwaltung gegeben.³⁾ Doch trotzdem nimmt Agrippianus die *ἐμβάτευσις* noch bei Lebzeiten des Apollinaris vor; der *μεισιγγυος*, der Verwalter, protestiert.

Drusilla und ihre Kinder erheben Ansprüche auf die *ὑπάρχοντα*; aber erst nach dem Tode des Apollinaris (P. Catt. I, 13 ff.) wird von ihnen der Klageweg gegen Agrippianus beschritten, seine Berechtigung, die *ὑπάρχοντα* in Besitz zu nehmen, bestritten. Der Klageantrag der Drusilla richtet sich nicht gegen ihn als Darlehnsgläubiger; diese Tatsache bestreitet sie nicht. Sie bringt vielmehr Gründe vor, die ihr und ihren Kindern nach ihrer Überzeugung die Priorität gegenüber Agrippianus sichern, nämlich (P. Catt. I, 20 ff.)

- 1) Apollinaris, ihr Mann, schuldet ihr die *προίξ*,
- 2) ihre Kinder sind Erben des Apollinaris; ihre Interessen sind aber von den tutores testamentarii aufs gröblichste vernachlässigt.

Die 1. Forderung basiert m. E. darauf, daß die *ὑπάρχοντα* des Apollinaris der Frau „verfangen“ sind; ihr steht die *κατοχή τῆς οὐσίας*

1) s. P. P. II n. 29^{b, c, d}, 47, 83. 87; P. Magdola 14, 7; P. Teb. 104, 86. 105. 109; P. Leyd. O.

2) Rev. Laws 10. 12. 13.

3) Vgl. die Sequestration einer Erbschaft quoad fructus BGU 592 II 9: τὰ [72]-*τήματα ἐν μείσιγγύματι* (sic) *ἔσται* (Mitteis, Hermes 32, 655); vgl. auch BGU 388 III 7.

(P. Oxy. II n. 237 VI, 22), τὰ περὶ τῆς κατοχῆς δίκαια (l. l. IV, 32) zu. Wie über so vieles, so gibt auch hier das Edikt des M. Mettius Rufus (l. l. VIII, 34 f.) die Erklärung. In den Katasterblättern der ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη werden für jedes einzelne Grundstück nicht nur die Eigentümer und δανεισταί eingetragen, auch Frauen und Kinder: παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες τὰς ὑποστάσεις τῶν ἀνδρῶν ἕξ κατὰ τινὰ ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται τὰ ὑπάρχοντα, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ τέκνα τὰς τῶν γονέων οἷς ἢ μὲν χρῆσθ[ε]ις διὰ δημοσίων τετήρηται χρηματισμῶν, ἢ δὲ κτήσεις μετὰ θάνατον τοῖς τέκνοις κεκράτηται . . . (s. Grenfell-Hunt, P. Oxy. II p. 142 f., Mitteis in dieser Zeitschr. I, 188. 189 A. 1). Zur Sicherung für die Rückgabe ihrer dos hat die Frau nach einheimischem Recht ein Pfandrecht an den ὑπάρχοντα des Mannes, und zwar ist dieses Pfandrecht ein privilegiertes¹⁾ (Beispiele s. P. Oxy. II p. 142; besonders P. Oxy. II n. 237 VIII, 22 f.); es ist in den διαστώματα der ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη eingetragen. Daß auch der Anspruch der Kinder des Apollinaris an den ὑπάρχοντα auf eine solche κατοχή, die κτήσεις nach seinem Tode, zurückzuführen, scheint mir nach dem Wortlaut unserer Urkunde (P. Catt. I, 22 f.) ausgeschlossen. Sie sind κληρονόμοι des Vaters, haben aber kein Privilegium.

Die nach dem Tode des Apollinaris angestrengte Klage richtet sich also

- 1) gegen den δανειστής, der die ὑπάρχοντα unrechtmäßigerweise im Besitz hat,
- 2) gegen die ἐπίτροποι (die tutores testamentarii), welche die Interessen der Kinder nicht wahrgenommen haben (P. Catt. I, 25 ff. II, 14 f.; s. auch II, 1—9, S. 99 Anm. 3).

Die tutores fungieren noch; es kann sich also nicht um eine actio tutelae oder de rationibus distrahendis handeln. Drusilla gebraucht auch nur den Ausdruck *μεμφομένη* (P. Catt. I, 25; II, 14). Die ἐπίτροποι haften vielmehr nur für Versäumnis der diligentia boni patrisfamilias mit ihrem Vermögen (D. 27, 3, 1 pr.). Sie werden deshalb auch vom iuridicus Maximianus für allen Schaden verantwortlich gemacht, den die ἀφίλικες seit dem Tode ihres Vaters infolge ihrer schlechten Vermögensverwaltung erlitten haben, zugleich werden sie ihrer Vertrauensstellung enthoben (P. Catt. II, 23 ff.).

Die Hauptklage ist gegen Agrippianus gerichtet. Hier kommen für die Entscheidung die zwei Fragen in Betracht:

1) Im römischen Recht gewährt erst Justinian der Dotalhypothek eine solche Priorität (C. Just. 8, 17).

a) nach dem *δάνειον*,

b) nach der *προίξ*

(s. II, 25: *έρουσι και προς τον δανειστήν* . . . ; III, 8: *έρουσι και προς την γυναίκαν* (sic) *περι της προικός*).

Wir wollen nun die Phasen des Prozesses, wie sie sich aus dem P. Cattaoui und dem P. Lond. ergeben, kurz betrachten.

Die Phasen des Prozesses.

1) Klage der Drusilla gegen Iulius Agrippianus vor *Άσκληπιάδης* (P. Catt. I, 13—35).

Der Titel des Richters wird nicht genannt. Sollte er mit dem im 3. Protokoll des Recto am 25. Februar 134 als Richter fungierenden *ἀρχιδικαστής* Ulpus Asclepiades (R. III, 6: s. S. 74) identisch sein? Wir haben angenommen, daß Drusilla zur Sicherung ihrer *προίξ* ein privilegiertes Pfandrecht an den *ὑπάρχοντα* des Apollinaris *διὰ τῶν γαμικῶν συγγραφῶν* erhalten hat, das als solches in dem betreffenden *διάστρωμα* der *ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη* eingetragen. Sowohl von solchen Dotalpfandrechten als auch von anderen Pfandrechten — wie dem des Agrippianus — wird der *ἀρχιδικαστής* eine Anzeige erhalten haben, die in seinem Archiv niedergelegt wurde. Ist also die obige Annahme richtig, dann kann es uns nicht verwundern, daß Drusilla bei Geltendmachung ihres Anspruches gegenüber dem derzeitigen Inhaber der Pfandobjekte sich zuerst an den *ἀρχιδικαστής* wendet. Dafür läßt sich auch der P. Lips. 18 (Mitteis, Griechische Urkunden der Papyrusammlung zu Leipzig, 1. Heft 1903) anführen.

Άσκληπιάδης erläßt eine einstweilige Verfügung (P. Catt. I, 30: *ἠθέλησεν*); dem Agrippianus wird untersagt, rechtliche Verfügungen¹⁾ in bezug auf die *ὑπάρχοντα* zu treffen.²⁾

2³⁾ Klage der Drusilla gegen die tutores testamentarii und Iulius Agrippianus vor dem iuridicus Iulius Maximianus (P. Catt. II, 10—III, 14).

In seiner *ἀπόφασις* setzt der iuridicus die Entscheidung aus bis

1) Zu *οἰκονομεῖν, οἰκονομαί* vgl. P. Fir. 1 (S. 96 Anm. 1); P. Rainer, 28, 32 (S. 96 Anm. 2); BGU 94, 16. 233, 15. 483, 7. 667, 16 u. s. w.

2) Vgl. Reichszivilprozeßordnung § 817.

3) P. Catt. II, 1—9 bezieht sich auch auf unsere Angelegenheit; Antistinus Gemellus (s. BGU 156 [n. 138—142]: *ἀπολυθεῖς τῆς στρατείας*) ist der eine der beiden tutores testamentarii. Es handelt sich also um die Klage der Drusilla gegen die Vormünder (S. 98). Vgl. übrigens P. Catt. II, 1 ff. mit V, 11 ff.: *ὁ Μ[αξι]μιανός ὁ τῆν ἐπισ[ολ]ῆν γράψας . . . και [με]τὰ ταῦτα Κέλερον στρατη[γός] β . . . — Zu II, 8: τὰ ἐπιτερόμ[εν]α πρόσσωπα vgl. CPR I n. 18, 36.*

zur Beendigung der *ἐξέτασις*. Diese soll durch die *iussu iuridici* (s. S. 104f.) vom *στρατηγός* innerhalb von 20 Tagen neu zu bestellenden *ἐπίτροποι* (*tutores dativi*) geführt und binnen fünf Tagen nach ihrer Bestellung vollendet sein.¹⁾ Für das je nach dem Ausfall der *ἐξέτασις* zu fallende Urteil gibt er eine Direktive durch Aufstellung einer Formel: *ἐὰν μὲν ἀποδειχθῆ θανιστῆς εἶναι μείνη αὐτῷ τὰ νόμιμα, ἐὰν δὲ μὴ ἀποδειχθῆ καὶ εἴ τι ἔλαβεν μὴ δεόντως ὠκονομήσας τοῦτο διπλοῦν ἀποδοῖ* (III, 1—7)

3) Neue Verhandlung vor dem *iuridicus Maximianus* in Gegenwart der neu bestellten *ἐπίτροποι* (P. Catt. III, 14—26).

Über den Ausfall der *ἐξέτασις* der *ἐπίτροποι*, die als Parteigänger der Drusilla bezeichnet werden (IV, 7 ff.), hören wir nichts. Der *στρατηγός Ἀρσινοῦτον Ἡρακλείδου μερίδος* wird jetzt vom *iuridicus* mit der *ἐξέτασις* über die Aktiva und Passiva des Apollinaris delegiert (III, 22f.): *τὸν τοῦ νομοῦ στρατηγὸν ἐξετάσαι πάντα τὸν τοῦ ὑποχρέου πόρον καὶ ἐν πόσοις ἐστὶ τὰ ὀφειλόμενα καὶ δηλώσαι αὐτῷ.*²⁾

a) Der *στρατηγός* bestellt seinerseits *λογοθέται*, und zwar zwei, einen auf Vorschlag jeder Partei (P. Catt. III, 27 — IV, 1; vgl. P. Lond. I, 6). Die *λογοθέται* (s. S. 77), Kontrolleure, Rechnungsprüfer, sind Privatleute, die von amtswegen ernannt werden. Sie müssen das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen; die hier fungierenden gehören zu den ersten Honoratioren der *μητρόπολις* Arsinoe, sind gewesene *Gymnasiarchen*. Der *στρατηγός* ist befugt, solche *λογοθέται* auf Vorschlag der Parteien zu bestellen, aber nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern kraft seiner, die eventuelle Bestellung einbegreifenden, Delegation durch den Oberbeamten. Das zeigt BGU 245, die in dieselbe Zeit wie unsere Urkunde fällt; der *iuridicus* delegiert wie hier den *στρατηγός* und fügt hinzu (II, 5): *ἐὰν δὲ λογοθέτην δοῦναι δώσει.*³⁾

1) P. Catt. II, 26 ff.: *τὰ δὲ [μὲν] ἀλλ[α]? πράγματα . . . κ[α]θ' ἕξω . . . μέχρι[ε] ἂν οὐ ἐξετασθῆ . . .* III, 11 ff.: *καὶ μετὰ τὴν χειροτονίαν ἐντός ἡμερῶν ἀπαρτιοῦσιν τὰς δίκας.* Zu *ἀπαρτίζειν* vgl. IV, 26 L.: *μέχρι τοῦ τῆς λογοθεσίας ἀπαρτισμοῦ*; P. Lond. II n. 196, 8: *(τὸ πράγμα) οὐδ' οὕτως ἀπηρτίσθη[ε]*; s. auch v. 9. 17; P. Oxy. I 117, 3 f.; BGU 448, 26. Merkwürdig ist der Ausdruck *ἀπαρτίζειν τὰς δίκας* in bezug auf die die *ἐξέτασις* führenden *ἐπίτροποι*.

2) Ein ähnlicher Auftrag wie dieser liegt BGU 106 (n. 199) vor: ein *cornicularius ἰδίον λόγον* wird von einem Vorgesetzten beauftragt: *πάντα τὸν πόρον . . . χρεώστων το[ῦ] ταμείου φρόντισον ἀναζητῆσαι καὶ ἐν ἀσφαλεῖ ποιῆσαι ἐμοὶ τε δηλώσαι*; ein anderer BGU 8 II, 29 ff. (n. 248) und CPR I n. 228. Über den *πόρος* als Grundlage für die Bekleidung der *λειτουργία* s. n. a. BGU 5 II. 6. 11. 18. 91. P. Gen. I, 37. P. Lond. II, 199.

3) Vgl. auch BGU 77, 10. Mit den römischen *arbitri* haben die *λογοθέται* nichts zu tun. Sie sind die Vorgänger der *discussores* der nachdionokletianischen Zeit, die uns in den Rechtsbüchern so häufig begegnen (s. auch P. Oxy. I 136, 33).

b) Den *λογοθέται* reicht¹⁾ Agrippianus die Liste über das ihm geschuldete Kapital nebst Zinsen ein, sowie über die Einkünfte, die ihm aus den *ὑπάρχοντα* des Schuldners, seitdem sie in seinem Besitz, (sei es durch Fruchtgenuß, sei es durch Verkauf²⁾, Verpachtung und dgl.) zugeflossen. Nach der uns vorliegenden Eingabe des Sohnes zieht aber Drusilla, unterstützt durch die tutores, in der Erkenntnis, daß das Resultat zu ihren Ungunsten ausfallen werde, die Untersuchung hin, bis Iulius Agrippianus stirbt (P. Catt. IV, 2—13).³⁾

c) Nach dessen Tode erhebt sie von neuem Klage beim Gaustrategen. Dieser weist sie aber an die Instanz zurück, bei welcher der Prozeß liegen geblieben: die *λογοθέται*. Der Auftrag des *στρατηγός* ist noch nicht erloschen. Als Delegat des *iuridicus* verfügt er auch, daß bis zur Erledigung der *λογοθεσία* die Früchte eines Jahres der sequestrierten *ὑπάρχοντα* zu Geld gemacht werden sollen (*ἐξαργυρισθῆναι*: P. Catt. IV, 23). Den Erlös hinterlegt Agrippianus beim Bankier (P. Catt. IV, 26: *ἐπ(ε)λ οὖν ἐξαργυρισθέντα τὰ γενήματα [ἐ]θιματίσθη*). Da Drusilla die Sache weiter verschleppt, werden auch die Einkünfte der folgenden Jahre versilbert und der Erlös gleichfalls deponiert (P. Catt. IV, 32: *ὁμοίως κατεστάθησαν καὶ αἱ τῶν ἐξῆς ἐτῶν π[ρό]σοδοι*)⁴⁾ (P. Catt. IV, 13—34).

4) Inzwischen ist Maximianus durch Claudius Neocydes als *iuridicus* abgelöst. Das geht aus dem P. Lond. I, 1 ff. hervor. Hier sehen wir die Sache in einem anderen Lichte; die Darstellung ist, abgesehen von den wörtlich zitierten Bescheiden des P. Catt., eine glaubwürdigere, da wir die Abschrift eines Protokolls vor uns haben; ich nehme deshalb den P. Lond. zur Grundlage für das Folgende, zumal da P. Catt. V sehr lückenhaft ist.

1) Zu P. Catt. IV, 2: *μετέδωκεν . . . δι' ὑπέρτερον τοπικοῦ* vgl. BGU 226, 18. 25: *μετεδόθη διὰ Ἰμμωνίου ὑπέρτερον . . .*; P. Oxy. III, 485, 49. BGU 578, 1. 592 II 10: *[ἡ]γεμονικὸς ἐπ[η]ρέτης*; P. Oxy. II, 259, 13: *διοικητικ[οῦ] ὑπέρτε[ου]*; P. Tebt. 45, 5. 188. — *Τοπικός* hat hier die Bedeutung von *ὁ ἐπὶ τῶν τόπων*; s. z. B. BGU 522, 1; vgl. P. Lond. II n. 196 I, 10: *ἐπ[ὶ] τοῖς τόποις*; P. Catt. V, 27 ff.: *στρατηγός . . . ὑπέρτερον [ἴ]ς τοῦτο ἀποτά[ξας]*.

2) Darauf weist hin P. Catt. II, 32: *ἐ<μ>μενεί? & δοκεῖ ὁ δαγ[ισ]τῆς ἐξρηγομηκέν<αι>*.

3) Diese Darstellung erscheint sehr unwahrscheinlich, da ja Drusilla bei der *λογοθεσία* nichts zu verlieren hat. Sie wird auch widerlegt durch P. Lond. I, 6 f.: *ὅτι λογοθέται ἐδόθησαν [οἱ]ς τοὺς λόγους ἢ μήτη[ρ] τῶν παιδίων παρέσχεν*. Ob dies zwar gerade in dieses Stadium des Prozesses fällt, ist zweifelhaft.

4) Wir finden also gleichgesetzt *γενήματα* und *πρόσοδοι*, *θηματίζειν* und *καθιστάσαι*. *Θηματίζειν* setzt Hesychius = *ἀποτιθέναι*; vgl. Dittenberger, Syll. I², 329, 55—60; van Herwerden, Lex. gr. suppl. s. v. *θηματίζω*; *θήμα* s. P. Oxy. II n. 237 IV, 18; 298, 20.

Agrippianus verpflichtet sich dem Neocydes gegenüber, vor seinem Richterstuhle in Alexandria zur Verhandlung zu erscheinen (P. Lond. I, 3 ff.). Mittlerweile wird er aber Soldat (miles leg. II. Tr. F.: s. S. 95) in Alexandria (P. Catt. IV, 35; P. Lond. I, 4). Neocydes wendet sich infolgedessen an den praef. castrorum leg. II. Tr. F., den στρατοπεδάρχης¹⁾ Vergillianus (sic), mit dem Ersuchen πέμψαι αὐτὸν ἐπὶ τὴν κρίσιν (P. Lond. I, 5). Dann richtet er, nachdem er erfahren, daß die Sache seit langem bei den λογοθέται liegt, ein energisches Schreiben an den στρατηγὸς Apollinaris, die λογοθέται anzuhalten, binnen 30 Tagen die λογοθεσία zu beendigen:

P. Catt. V, 23 ff.²⁾

ἡ μὲν λογοθεσία κατὰ τὰ κριθέντα εὐθέως ἀπαρτισθῆ[σ]εται, προνοήσει δὲ Ἀπολλινάριος ὁ τοῦ νομοῦ στρατηγὸς ἐντὸς ἡμερῶν ἅ τῆν λογοθεσίαν γενέσ[θαι]... ἵνα μὴ [τ]ε πλ[έο]ν παρελκυσ[ε].

P. Lond. I, 7 ff.

(Neocydes) [ἐ]γγραψεν τῷ στρατηγῷ ἑπανα[γ]άσσει τοὺς λογοθέτας ἤδη ποτὲ τὸ πρᾶγμα ἀπαρτίσαι (vgl. I, 1 f.: Νεοκύδους τοῦ κρατίστο[υ] ἐντειλαμένον τῷ στρατηγῷ ὄρον ἐπιθεῖναι[ε] τῷ πράγματι).

Damit ist aber die Sache noch nicht am Ende; es folgt noch eine constitutio causae vor dem tribunus militum Sentius Maximus³⁾ (P. Catt. V, 32 ff.). Dann findet eine Verhandlung der Parteien vor dem κράτιστος διοικητής Iulianus ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιο[ο]δοσίαν statt (P. Catt. I, 1 f.; VI, 11 f.; P. Lond. I, 9 ff.). Iulianus, der in Vertretung des zur Zeit abwesenden iuridicus Neocydes fungiert⁴⁾, bestellt auf Vorschlag des ..dentins Philippus, dem Agrippianus zustimmt, Δομ[έτιο]ν τὸν ἐξηγητὲν[σα]ντα, einen gewesenen ἐξηγητή (von Arsinoe⁵⁾), zum μείσιν und κριτής (P. Lond. I, 14 ff.; P. Catt. VI, 22 f.). Er setzt einen Termin von 15 Tagen für die Beendigung der Sache. An

1) S. mein „Heerwesen“ 152 mit Anm. 541.

2) Ans der Gegenüberstellung ersehen wir, daß der col. V, 17f. genannte ὁ κράτιστος δικαιοδό[τ]ης Neocydes ist. Maximianus wird schon vorher V, 11f. zitiert als ὁ Μ[αξιμιανὸς] ὁ τὴν ἐπιστολὴν γράψας περὶ τῶν γενημάτων, ist nicht mehr im Amte.

3) Zu χιλίαρχος ὁ ἐπὶ τῶν κεικρμένων vergleiche ἐπάρχω εἰλης καὶ ἐπὶ τῶν κεικρμένων: BGU 613, 2; ἐπάρχω στόλον καὶ [ἐπὶ τῶν] κεικρμένων: P. Oxy. II, 237 VIII, 3.

4) Das zeigt P. Catt. V, 17, wo Neocydes (s. oben Anm. 2) nicht als γενομένος bezeichnet wird (s. auch P. Lond. I, 1): s. S. 42.

5) Daß dieser nicht alexandrinischer Exeget ist, ersehen wir aus der Frage des Iulianus (P. Lond. I, 9f.): Πῶ[ς] θέντατι στρατευομένου τοῦτου τὸ πρᾶγμα ἐπὶ τοῖς τόποις ἀναμφοθῆν[αι]; Der bestellte μείσιν καὶ κριτής ist ἐπὶ τῶν τόπων, nicht in Alexandria.

Domitius reicht nun C. Julius Agrippianus die Eingabe ein, die uns im Verso des P. Cattaoui vorliegt. Die definitive Entscheidung des Domitius ist nicht erhalten.

Die Richter.

1) Der *μεσίτης και κριτής*. Der Ausdruck *μεσίτης* ist ein sehr vieldeutiger (s. Mitteis, Hermes 30, 616 ff.). Hier weist er auf eine schiedsrichterliche Tätigkeit hin, mehr auf einen Friedensrichter als auf einen Berufsrichter. In gleichem Sinne wird das Wort *μεσιτία* P. Lond. I n. 113, 1 (6. Jahrh.) gebraucht (v. 27): *συνβέβηκεν μεσητίαν (sic) γε[νέσ]θαι μέσων ειρηνηκῶν ἀνδρῶν ἀγαθῶν*. Die Tätigkeit dieser *μέσοι* (= *μεσίται*) wird entgegengesetzt der des *δικαστήριον*, des ordentlichen Gerichts (l. l. 29). In unserem Fall greift der stellvertretende iuridicus, nachdem die Sache jahrelang durch die verschiedensten Instanzen ohne Erfolg hindurchgeschleppt, zu der Bestellung eines Vertrauensmannes beider Parteien als Schiedsrichter. Er ist ein angesehener Mann in ihrem gemeinsamen Wohnort, in Arsinoe, hat dort, wie die früher bestellten *λογοθέται* (s. S. 100) eins der höchsten Gemeindeämter bekleidet. *Καὶ μεσειτεύσει ἡμῶν καὶ κρινεῖ*, so lautet seine Bestellungsformel (P. Lond. I, 16). Er soll zwischen den Parteien zu vermitteln suchen und dann die definitive Entscheidung fällen.

2) *Ὁ κράτιστος διοικητής* Iulianus *ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν*: Iulianus, der den *μεσίτης* bestellt, ist uns bisher nicht bekannt.¹⁾ Er ist *διοικητής* und zugleich stellvertretender *δικαιοδότης* (iuridicus). *Διέπειν τι* bedeutet administrare, so z. B. *διέπειν τὴν ἀρχήν*, *διέπειν τὰ κατὰ τὴν πόλιν* (Athenaios 6 p. 259C). In einem Papyrus des Jahres 283 (P. Oxy. I n. 55, 4) wird der *ἐναρχος πρύτανις* τῆς *λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀ]ἔ(υφυγιτῶν) πόλεως* bezeichnet als *διέπων καὶ τὰ πολιτικά*: der *πρύτανις* verwaltet zugleich die städtischen Finanzen (den *πολιτικὸς λόγος*, die *πολιτικά χρήματα*). Synonym mit *διαδεχόμενος* (s. Hermes 23, 599. 32, 227) wird *διέπων* nicht gebraucht; es fehlt der Begriff des Untergebenen, der an die Stelle des Vorgesetzten tritt. Der Ausdruck ist wohl ebenso technisch wie jener, aber nicht mit ihm zu vertauschen.²⁾ Das zeigt auch unser Fall: der *διοικητής* hat nur während der Abwesenheit oder Behinderung des *δικαιοδότης* dessen Funktionen übernommen (s. S. 102 A. 4).

1) Er ist nicht identisch mit Clandius Iulianus, dem *ἴδιος λόγος* des R. VI (s. S. 68 Anm. 1; S. 86 ff.).

2) *Διοικῶν* findet sich nicht so gebraucht; P. Amh. II, 72 ist nach Wilcken (in dieser Zeitschrift II, 127) zu ergänzen: *ἀπαιτη[τ]ῆ διοικ(ήσεως) [...]* 'Ερμοπολί(ίτου).

Der *διοικητής* (s. Hirschfeld-Festschrift 145 ff.) nimmt im 3. Jahrhundert die Stellung des ptolemäischen Finanzministers ein, ist als solcher der Vorgänger des *καθολικός* = rationalis Aegypti. Auch P. Oxy. III, 513¹⁾ aus dem Jahr 184 zeigt ihn uns in einer analogen Stellung (s. auch P. Oxy. III, 533). Ob um die Mitte des 2. Jahrhunderts seine Funktionen auf Alexandria beschränkt waren, was auch ich aus den uns inschriftlich erhaltenen Titeln *ἐπίτροπος ἐπὶ διοικήσεως [Ἀλεξανδρείας]* = proc. ad dioecsin Alexandr(iae) geschlossen habe, muß noch dahingestellt bleiben. Jedenfalls nimmt er noch am Ende des 2. Jahrh. trotz umfassender Funktionen eine niedrige Rangstufe ein: der P. Oxy. III, 513, 28 ff. (a. 184) genannte ist vom *στρατηγός* zu seinem Amte avanciert. Das spricht für die Annahme Hirschfeld's (V. G. 263 a. 9), daß er im 2. Jahrhundert *sexagenarius* war.

3) Die *iuridici*: Wir haben schon bei der Darstellung der einzelnen Phasen des Prozesses die als Richter fungierenden *iuridici* Alexandreae = i. Aegypti = *missi in Aegyptum ad iurisdictionem* = (*Ἀγρότου καὶ Ἀλεξανδρείας*) *δικαιοδότης*²⁾ kennen gelernt. Danach ist der Nachfolger des Iulius Maximianus: Claudius Neocydes (s. S. 101); als sein vorübergehender Stellvertreter fungiert Iulianus.

Die Amtszeit des Iulius Maximianus läßt sich bestimmen nach dem *στρατηγός* Cerealis, der von ihm delegiert wird (P. Catt. II, 4; vgl. V, 15 f.). Dieser ist für den 15. Februar 139 als *στρατηγός Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινόειου* bezeugt (P. Grenf. II n. 46a, 1 und Verso). Unter Claudius Neocydes ist Apollinaris *στρατηγός* dieser *μερίς* (P. Cattaoui V, 26 f.: s. S. 102); er wird als solcher in mehreren Urkunden des Jahres 140/141 genannt (BGU 357: 30/31. Januar 141; BGU 353—355; vgl. BGU 613, 38). Damit erhalten wir also als ungefähre Ansetzung für Iulius Maximianus das Jahr 139, für Claudius Neocydes 141. Die Liste der *iuridici* dieser Zeit (s. zuletzt Stein in dieser Zeitschr. I, 446) ist also zu modifizieren:

Sex. Cornelius Dexter (Wende des Hadrian und Pius) — Iulius Maximianus (c. 139) — Claudius Neocydes (c. 141); unter ihm ist der *διοικητής* Iulianus vorübergehend Stellvertreter — Calpurnianus (April 147) — Calvisius Patrophilus (147/148).

Unser Prozeß spielt demnach in der Hauptsache, wenn wir von der Verhandlung unter *Ἀσκληπιδίδης* (s. S. 99) absehen, zwischen 138 und 147.

1) V. 28 ff.: *ἔξ ἐπιστο[λῆς] τοῦ κρατίστου διοικητοῦ Οὐεσιδίου (l. Οὐεντιδίου) Ἰ[σ]χυρί[ου] . . . τοῦ στρατηγῆσαντος.*

2) S. CIPelop. I, 1600: Cn. Cornelius Pulcher (s. Prosop. I p. 460) *Ἀγρότου καὶ Ἀλεξανδρείας δικαιοδότης*. Außer diesem ergibt sich als weiterer bisher unbekannter *iuridicus* aus P. Oxy. III, 578 (2. Jahrh.) Flavius Priamus.

Was die Kompetenz des *iuridicus* betrifft, so zeigen unsere Urkunden deutlich, daß die örtliche Zuständigkeit sich auf Alexandria und die *χώρα* erstreckt (Mommsen, R. G. V, 567; Jouguet - Collinet in dieser Zeitschr. I, 306; Wilcken ebendort 312). Da es sich in unserem Fall aber um *cives R.* handelt, so ist die Frage, ob er für alle Bewohner der *χώρα* zuständig ist, damit ihrer Lösung nicht näher gebracht. Das ständige Forum des *iuridicus* ist Alexandria; hier üben die uns in diesen Urkunden Begegnenden ihre Tätigkeit als Zivilrichter aus. Das zeigt besonders P. Lond. I, 3 f. 9 f. (s. auch P. Catt. II, 3. 17. V, 12. P. Lond. I, 7). Die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit ist schwerer zu entscheiden. Mir scheint, daß die *iuridici* in unserem Prozesse als Vormundschaftsrichter kompetent sind. Die zuerst vor dem *iuridicus* Maximianus von Drusilla anhängig gemachte Klage (P. Catt. II, 10 ff.) ist in erster Linie gegen die *tutores testamentarii* der Kinder gerichtet, erst in zweiter Reihe steht der *δανειστής*. Als Vormundschaftsrichter liegt dem *iuridicus* auch die Vormundschaftsbestellung ob. Nach Ulpian. D. 1, 20, 2 ist ihm dieselbe zwar erst durch Marcus zugestanden; die Papyrus widerlegen aber diese Angabe. Natürlich bedarf der *iuridicus* eines Exekutivorgans, das, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut, auf seinen Befehl die *tutores* auswählt: das ist der *στρατηγός τοῦ νομοῦ*. P. Catt. II, 17 ff. erklärt der *iuridicus*: *γράφω τῷ τοῦ νομ[οῦ στρατηγ]ῶ ἵνα τοῖς παιδίοις δύο ἐπι[τροποι] ἀποκατασταθῶσι*, III, 9 ff. befiehlt er zum Schluß: *χειροτονηθήσονται*¹⁾ δὲ ἐντός ἡμερῶν ἐπὶ τοῦ στρατηγού <τοῦ> νομοῦ. Das entspricht vollkommen den Worten des von Erman (Zeitschr. Savignyst. 15, 241 ff.) besprochenen Genfer Papyrus (s. bes. IV, 6 ff. 11 ff.: *ἀκολουθῶς [οἷς] ἔγραψεν ὁ κράτιστος δ[ικασ]μοδότης* cet.). Auf Grund desselben hat er mit Unrecht den Satz aufgestellt: Der *στρατηγός*, der überhaupt selbständige Gerichtsbarkeit besitzt, bestellt den Vormund kraft eigenen Rechtes (ihm folgt Wenger, Papyrusstudien 139). Der *στρατηγός* fungiert vielmehr hier wie sonst, sowohl auf dem Gebiete der *iurisdictio contentiosa* als der *iurisdictio voluntaria* — so bei der Testamentseröffnung — nur kraft Delegation des Oberbeamten. Wie die *λογοθέται* (P. Catt. III, 28 ff.: s. S. 100), so werden auch die *tutores* vom *στρατηγός* *iussu iuridici* bestellt. Die Stellung des *στρατηγός* in unseren Urkunden entspricht dem, was ich in der Berliner Philologischen Wochenschrift 1902, 816 f. kurz ausgeführt habe.

Schöneberg-Berlin.

Paul M. Meyer.

1) Vgl. den *χειροτονήσας . . . πρότανας*, der als Sprachrohr der *βουλή* die zu *λειτονηγία* bestellten *βουλευταί*, die *αἰρεθέντες ἐπὶ τῆς κρατίστης βουλῆς*, verkündet (BGU 8 II, 5. 17. 23; 362 III, 1. V, 1; CPR I, 20 I — P. Amh. II n. 83, 5).

P. Lips. 13.

Im Nachstehenden soll eine Urkunde der jungen Leipziger Papyrusammlung veröffentlicht werden, welche durch Umfang und Inhalt besonderes Interesse beansprucht. Es ist ein Stück aus dem Protokoll eines Strafprozesses wegen eines Raubattentats und gibt eine so lebendige Vorstellung von dem Vorgang, gleichzeitig aber auch von der Genauigkeit der gerichtlichen Protokollführung, daß es zu den wertvollsten Stücken der Sammlung gezählt werden muß.¹⁾ Anfang und Ende fehlen.

H. 31, Br. 124 cm. — Kursive aus dem Ende des IV. oder Anfang des V. Jahrh. — Aus Hermupolis in Mittelägypten. — Durchkorrigiert von 2. Hand.

Kol. I.

	Unzusammenhängende Wortreste.
lin. 7	... Herminu(s) a]d(vocatus) d(ixit): Τῆ πλῆγματ[α] φανερ[ᾶ? ...].
9	...] Εἶπον ὅτι δοῦλός εἰμι. Παραμένω
11	... [Ac]holius d(ixit): Ἔχω κατὰ τοῦ . . . μου με-
13] ἔχει κατ' αὐτοῦ . . . ου. Herminu(s) ad(vocatus) d(ixit):
15 [Ac]holius d(ixit): Ὅτι ε αὐτοῖ []
16	ἢ ἔσω? καὶ ἢ ἔ]σω θύρα χαμαὶ κείνται ε.[. . . .]
18 τ?]ὅτι ἔριψεν τὸν λίθον.
19	. . .] . αι τε ἔβ[αλ?]εν τ[ὸν] λίθον]. [H]erminu(s) ad(vocatus) d(ixit):
21	. . .] κέλευσον αὐτὸ<ν> εἰσελθεῖν. Herminu(s) ad(vocatus) d(ixit):

Spuren von 3 Zeilen.

15 und öfter οἶκ' Pap.

1) Der Papyrus war mit 45 anderen Stücken bereits für die erste Lieferung einer von mir projektierten Ausgabe der Leipziger griechischen Papyri gedruckt. Da jedoch eine von Herrn Prof. Wilcken freundlichst an den Originalen vorgenommene Revision dieses sowie der übrigen Texte noch vielfache Gehrechen meiner im vorigen Winter hergestellten Transkriptionen ergab, habe ich mich entschlossen, den im Buchhandel noch nicht erschienenen Druck zu beseitigen und durch einen Neudruck zu ersetzen. Für den vorliegenden Abdruck habe ich Prof. Wilcken gebeten als Mit-Herausgeber zu zeichnen, da erst nach den von ihm hergestellten zahlreichen Rektifikationen meiner Lesung das volle und richtige Verständnis des Hergangs gegeben ist, und ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich ihm für seine Unterstützung herzlich danke. L. Mitteis.

Kol. II.

- ἕξεάση εἰ μόνος οὗτος ἦν [ἦ] ἰσοῦλος μετ' αὐτοῦ. 1
 Fl. (avivus) Leontius Beronician(us) v(ir) c(larissimus) pr(eses) Tebaei(dis) d(ixit): 2
 Μόνος ἐστὶν οὗτος ὁ ἐπελθὼν ἦ καὶ ἕτεροι; Filammon d(ixit): Τίτσαρις
 εἰσὶν, Στεργόριος καὶ ἕτεροι. Εἶπη, τίνες εἰσὶν οἱ μετ' αὐτοῦ, αὐτὸς οἶδεν
 τοὺς
 συνδούλους ἑαυτοῦ. 3
 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Εἰπέ τὰς προσηγορίας 4
 αὐτῶν. Filammon d(ixit): Οὐκ εἴσμεν αὐτοὺς, αὐτὸς οἶδεν. Εἶπη αὐτὸς
 παρῶν καὶ .τιγῶν τὰ ὀνόματα αὐτῶν, αὐτὸς οἶδεν αὐτούς.
 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Πόσοι συνεπέλθον 5
 ἄμα σοι οἰκίται; Acholius d(ixit): Μόνος μετὰ τοῦ παιδίου ἐγὼ ἤμην.
 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Εἰπέ τὸ ἀληθές. Acha- 6
 lius d(ixit): Μόνος ἤμην μετὰ τοῦ παιδίου.
 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Expolia. C[un]ctique ex- 7
 poliatu fuisset, d(ixit): Ἐγὼ εἰμι μόνος καὶ ὁ μικρὸς ἐκείνος νῆος πάνυ
 τυγχάνων. Filammon d(ixit): Ἄνσταται ὁ λογιστῆς εἰπεῖν ὅτι πολλοὶ εἰσιν.
 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Εἰσαγγέσθω ὁ λογιστῆς ἔν 8
 καλοῦσιν μάρτυν. Inducto Hermaione curatore civitatis Hermupol()
 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Μάρτυρα σε κεκλήκασι 9
 τῶν πραγμάτων. Αἰεῖσις δὲ ὡς ἐλευθερὸς τὰ ἀληθῆ. Τίνα ἐόρακας ἢ τίνα
 τετόλμηται; Hermaion curat(or) e(?) d(ixit): Ὅψι πάνυ
 βαθ[ε]ί[ας] ἐσπέρι[ας] θρούλον ἤκουσα ἐπὶ τῆς οἰκίας μου τυγχάνων καὶ 10
 ἔπεμψα τοὺς παῖδάς μου ὥστε γνῶναι τὴν αἰτίαν. Ἐξῆλθον καὶ ἐδῶκασι
 τοῦτον <τὸν> Ἀσυγκρίσιον ε[...] ὄμιον καὶ τυπτόμενον ὑπὸ γαλλιαρίων
 καὶ ἐπόλησαν αὐτοὺς ἀναστειλαὶ τὴν ἀταξίαν. 11
 [Fl. Leontius Beronicianus v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Πόσοι ἦσαν οἰκίται; 12
 Hermaion d(ixit): Δύο ἦσαν ἐκεῖ ἢ τρεῖς, ὅψι πάνυ ἦν. Senecion d(ixit):
 Ἐξῆλθον καὶ ὁ λογιστῆς ἵνα ταῦτα εἶπη. Ἀξιώ τὸν σερβῆ εἰσελθεῖν
 [καὶ εἰπεῖν·?] Πολλοὶ ἄνθρωποι εἰσιν οἱ ἀνελεθόντες [ἐἰς τὴν] οἰκίαν, τριά- 13
 κοντα καὶ τεσσαεράκοντά εἰσιν. Hermaion curat(or) e(?) d(ixit): Εἰ μὴ
 ἦσαν πρὸς τῇ οἰκίᾳ μου, πάλαι ἂν ὁ Ἀσυγκρίσιος τετελεύτηκεν, μὲ τὸν
 παντοκράτορα.
 [...] Sen[ecion] d(ixit): Καλῶς διδάσκει. Αὐτὴ ἡ οἰκία εἰγγύς τῆς οἰκίας 14
 τοῦ λογιστοῦ ἐστίν. Ὁ λογιστῆς ἐκεῖ μένει.
 Fl. Leontius Beronicianus v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Τίνες εἰσὶν οἱ μετὰ 15
 σου τὴν ἐφοδὸν τοιμῆσαντες, καταμήνησον. Acholius d(ixit): Δύο ἦσαν
 πρότερον, ἐγὼ καὶ ὁ μικρὸς, μετὰ ταῦτα ἦλθεν σύνδουλός μου
 μετὰ τὴν μάχην, μετὰ τὴν λύσιν τῆς μάχης]. Herm[an]n(s) ad(vocatus) 16
 d(ixit): Ἀνὴρ ἀξιόπιστος ἐμαρτύρησεν πρῶτων τῆς Ἐρμοπολιτῶν.
 Fl. Leontius Beronicianus v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Εἰπέ τὰ ὀνόματα 17
 τῶν συνεπέλθόντων. Acholius d(ixit): Τὸ παιδίον καὶ Γοργόνιος ὁ λεγόμε-
 νος κατασχέει τὰς χεῖρας αὐτοῦ.

4 l. ἴσμεν. — 4 στηγῶν (vielleicht <μῆ> στ<υ>γῶν?) oder στηγῶν = ὀδηγῶν?
 — 7 εἰμι verschrieben für ἤμην. — 8 ermpol? Pap. — 10 γ in γαλλιαρίων (vgl.
 galearius) korrig. aus x.

- 18 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Ἐλεύθεροί εἰσιν ἢ οἰκίται; Acholius d(ixit): Σοῦλοί εἰσιν.
- 19 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Τίνος δοῦλοι; Acholius d(ixit): Σεργίου τοῦ ἀ[γα]θοῦ δεσπότου μου. Senecion d(ixit): Ἄπὼν ἴσιν ὁ δεσπότης αὐτῶν. Ἐπήριαν πείνονθιν ἢ οἰκία αὐτοῦ. Μαρτυρίαν ἔγω. Ἡ ἀρετὴ σου τὸν σκρίβα[ν] ἐπέμψεν καὶ εἶδεν τὰς θύρας χαμαὶ ἐξομιμέναις. Ἠξίωσα δὲ μυριαστὸν ἐν ὑπομνήμασι εἰσαχθῆναι τὸν σκρίβα[ν] καὶ λῆγειν, τίνες τὴν ἐπήριαν ἐποίησαν.
- 21 [Δ]εικνύω ὅτι τριάκοντα καὶ τεσσαράκοντα ἀνῆλθον ἄνω εἰς τὴν οἰκίαν. Filammon d(ixit): Οὐκ ἄπαξ οὐ δεύτερον οὐδὲ τρι[ς]τον ἤλθιν εἰς τὴν πόλιν ταύτην καὶ ἐρήμισεν ἡμᾶς. Τίτι
- 22 [οὐ]κ ἐπῆλθον; Senecion d(ixit): Κἀγὼ αὐτὸς φοβοῦμαι, ἐπειδὴ ἄπὼν ἴσιν ὁ ἑταῖρός μου. Λόγος ἴσιν δημόσιος τῶν κοντουβερναλίων ἀποκειμένος. Αἱ θύραι χαμαὶ εἰσιν. Ὁ σκρίβας ἔλθῃ,
- 23 [κα]ταθέται ἐν ὑπομνήμασι καὶ ὁμολογήσῃ τοὺς ἀνελθόντας καὶ τίς ἴσιν ὁ ἀνελθών. Οὐ γὰρ ἔγνω, τίς ἴσιν ὁ ἀνελθών. Filammon d(ixit): Ὁμολογεῖ ὁ δοῦλος ὅτι κατέσχεν τὰς χεῖρας
- 24 [τοῦ υ]ιοῦ μου καὶ ἐτόπησεν.
- 25 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Τίνος ἔνεκεν ἐ[π]ῆλθες τῷ βο[υ]λευτῇ κατὰ τὴν ἐσπέ[ραν] καὶ τράματα ἐργάσω κατὰ τῆς ὄφ[ρ]εως αὐτοῦ; Acholius d(ixit):
- 26 [Δ]έομαι σου τῆς ἀρετῆς, ἐγὼ οὐκ ἐπῆλθον, ἀλλ' αὐτὸς μοι ἐπῆλθον. Πάντως μοιρὰ μου ἦν ὥστε με ἐμπ[ε]π[τ]ε[ν] εἰς α[γ]ῆτον [ὀ]ψί.

Kol. III.

- 1 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Τὸ τραῦμα τίς ἐργάσατο; Acholius d(ixit): Τὸ μικρὸ[ν] πα[ε]δίον.
- 2 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Τί λέγει ὁ τὴν πληγὴν δεξάμενος; Filammon d(ixit): Ἄλλος τὰς χεῖρας αὐτοῦ ἐκράτησεν, ἄλλος ἴβαλεν αὐτὸν χαμαὶ καὶ ἠθέλησεν αὐτὸν ἀποκρίναι διὰ τὸ δημο[σί]ον] χρυσίον, ὁ εἰς τὰς χεῖρας αὐτοῦ ἐκράτησεν, ὁ ἄλλος λῆθω δίδωκεν τῷ νῶ μου, ἄλλος ἰλάκτισεν. Ὅλον τὸ σῶμα αὐτοῦ πεπληγμένον ἴσιν. Μὰ τὴν πρόνοιαν παρ' ὀλίγον ἀπέθανεν.
- 4 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Τίς ὁ πλήξων, εἰπέ σαφῶς. Filammon d(ixit): Οἱ σύνδουλο[ι] τούτου.
- 5 Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): Ὁ παρὼν ἐπληξεν ἢ καὶ ἕτερος; Filammon d(ixit): Οὐκ οἶδα ὅτι (sic) τίς ἴσιν αὐτῶν. Οὐκ ἐπεργόται παρ' ἡμῖν ἡμεραίς μήτι γε νυκτός. Herminu(s) ad(vocatus) d(ixit): Ὁμολόγησεν αὐτὸς
- 6 ὁ οἰκίτης ὅτι ὁ μὲν τὰς χεῖρας αὐτοῦ ἐκράτησεν, ἕτεροι ἐπῆλθον καὶ ἐτόπησαν. Ταῦτα δὲ κατέθετο καὶ ἀξιόπιστος μάρτυς ἀνὴρ πρωτεύων κατὰ τὴν Ἐρμουνοπολιτῶν καὶ ὑπόλοιπον ὥστε τιμωρίαν ἐξενεχ[θ]ῆναι]
- 7 τὴν δέουσαν κατὰ τῶν ἐπιελθόντων τῷ βουλευτῇ. Senecion superstat(iona-

18 ἢ korrig. aus os. — 19 γ in Σεργίου korrig. aus κ — 1. ἐπήριαν. — 23 l. ἐπῆλθον. — 23 l. [κα]ταθέται. — ἀνελθ dreimal korrig. aus ἐπελθ. — 25 l. τραῦματα. — 26 ἐπῆλθον* vergeschrieben für ἐπῆλθον. — III 2 ἀποκρίναι Pap. l. ἀποκ(τ)ῆναι (= ἀποκτεῖναι). — 6 ἐτόπησεν korrig. aus ἐτόπησεν.

rius?) ε(?) d(ixit): *Διὰ πειθανολογίας τὰ ἀρπαγίνα ζητοῦσι κατέχειν. Κεῖνται αἱ θύραι. Μαρτυρία ἐστίν. Μυριαστὸν κατεθέμην ὅτι αἱ θύραι κεῖντα[ι]*
καὶ ἄξιόν τὸν σκρίβα εἰσελθεῖν καὶ εἰπεῖν· Ἄσκητός ἐστιν ὁ οἶκος <τὸ> 8
λοιπόν.

- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Καὶ μὴν ταῦτα ὁ 9*
οἰκίτης οὐκ αἰτιάται. Senecion d(ixit): Ἡ ἀρετὴ σου οὐκ ἐξήγησεν, ἡ ἀρετὴ
σου ἐξετάσαι.
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Τίνος ἔνεκεν ἐπὴλ- 10*
θατε Ἄσυνκριτῶ; Acholius d(ixit): Οὐκ ἐπὴλθαμεν, αὐτὸς ἐπ[η]λθεν.
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Κατὰ τίνας τόπους; 11*
Acholius d(ixit): Εἰς ἐκείνην τὴν ἴσμην.
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Αἰγίτω Φιλάμμων 12*
τίνας εἰσὶν οἱ τὸ χρυσίον ἀφειλόμενοι τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ. Filammon d(ixit):
Οὔτοι οἱ δοῦλοι.
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Πόσον χρυσίον; 13*
Filammon d(ixit): Ὡς δέκα χρυσίνους ἢ δώδεκα. Senecion superstat(iou-
narins?) ε(?) d(ixit): Ὁ δὲ λόγος τοῦ ἱταίρου μου Σεργ<Ι>ου <ἀργυ>ρίου
χειλῶν τετρακοσ[ίω]ν ἐστίν.
Ἄξιόν τὴν λαμπρότητά σου κελύσαι εἰσαχθῆναι τὸν σκρίβα καὶ εἰπεῖν ὅτι 14
αἱ θύραι χαμαὶ κεῖνται καὶ ἐμαρτυροῦσθαι καὶ ἔτοιμος ὁ σκρίβας κατα-
θίσθαι ἐν ὑπομνήμασι τίνος π[. . .].
- τίνας εἰσὶν οἱ ἐπειθόντες, ὑποβάλλῃ τίς ἐστιν. Ἐτεροὶ τριάκοντα ὡς λέγει 15*
σὺν αὐτοῖς ἦσαν. Μὴ γὰρ οἶδα, μὴ γὰρ μετ' αὐτῶν ἦμην. Ἐξετασθῆ
ὁ σκρίβας.
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Εἰσαγέσθω ὁ σκρίβας. 16*
Gennadius adiut(or) ε(?) comm(entariensis) d(ixit): Ἐκελεύσθη ἀκολουθεῖν
τῷ νυκτοστρατήγῳ ἀριτίως κατὰ πρόσταγμα τῆς σῆς [λ]α[μ]π[ρ]ότητος] διὰ
τὴν παράστασιν τῶν ὑποβληθέντων ὑπὸ τῶν β[ο]υλευτῶν εἰς τὸν κεφαλαιω- 17
τὴν. Senecion d(ixit): Ἦνεγκα τὸν σκρίβα καὶ παραδίδωκα τῷ προξ[ε]ί[μ]ω.
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Τοῦ σκρίβου τί χρῆ- 18*
ζεις; Senecion d(ixit): Ἡ ἀρετὴ σου μάρτυρας ἐξήγησεν ὅτι ἐπὴλθον τῷ
ὄσπιτῷ τοῦ κολλήγα μου. Filammon d(ixit): Ὁ υἱός μ[ου]
ἐκινδύνευσεν ἀποθανεῖν διὰ τὰς πληγὰς. 19
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Τίνος ἔνεκεν ἐπὴλθεις 20*
τῷ βουλευτῇ; Et ad officium d(ixit): Τυπείσθω. Et cumque buneuris
caesus fuisset,
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Ἐλευθέρου μὴ 21*
τόπτητε. Et ad officium d(ixit): Parce. Cumque peperitum ei fuisset,
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Εἰπέ ποῦ ἐστιν τὸ 22*
χρυσίον ὑπερ ἠρπασας. Acholius d(ixit): Τὸ ἑμάτιον αὐτοῦ ἀπειδύσατο καὶ
δίδωκεν [τῇ] γυναικὶ τῇ ἀκολουθούσῃ αὐτῷ. Οὐκ εἴδον.].
- Fl. Leontius Beronician(us) v. c. pr. Tebaei(dis) d(ixit): *Διελθὼν αὐτὸν ὅτι 23*
χρυσίον σου ἀφειλάτο. Filammon d(ixit): Ἀπὸ τῆς μάχης ἔλυσεν ἀπὸ [τῆς]
χειρὸς τοῦ υἱοῦ μ[ου] καὶ ἠρπασεν, εἰς ἐκράτησεν αὐτὸν κα[ι]

13 στεργουσιον Pap. — 16 comm. Pap. — 17 προξ[ε]ί[μ]ω (= proximo) korrig.
aus προξ[ε]ί[μ]ω.

- 24 *ὁμολογεῖ ὅτι Γοφ[γ]όνιος ἔδωκεν αὐτοῦ τὰς χεῖρας.* Herminu(s) ad(vocatus) d(ixit): Ἀξιούμεν ἄλλους τοὺς συνιργήσαντας αὐτῷ οἰκίας παρῆναι. Filammon d(ixit): Ὁ Στρατόνομος τὴν κεφαλὴν αὐτοῦ ἐκροτάφισεν.
- 25 Senecion d(ixit): Καταθῆται εἰ αὐτὸς μόνος ἢ ἢ ἄλλοι μετ' αὐτοῦ, ἵνα ἀσφαλῆς ἡμῖν γίνηται, ἵνα ὁ σκεῖβας Πάθῃ καὶ εἴπῃ.

Leipzig-Halle.

L. Mitteis und U. Wilcken.

Zur Erläuterung.

Einer freundlichen Aufforderung von Herrn Prof. Mitteis folgend, gebe ich einige kurze Bemerkungen zu dem vorstehenden Text. Zu einem eingehenderen Kommentar war jetzt, da der Artikel im letzten Augenblick eingeschoben wurde, kein Raum.

Wie in dem von Collinet und Jouguet in dieser Zeitschrift herausgegebenen *ὑπομνηματισμός* (I S. 293 ff.) sind auch hier die verbindenden Worte des Protokollführers lateinisch, die vor Gericht gesprochenen Worte griechisch. Auch der Vorsitzende, der Praeses Thebaidis, spricht griechisch, nur einige kurze Befehle an die Diener sind lateinisch erteilt. Vgl. *Exposita* (II 7) und *Parce* (III 21). Dagegen hat er unmittelbar vorher an dasselbe *officium* gewendet *ὑπείσθω* gesagt (III 20). Wie in dem von Collinet und Jouguet herausgegebenen Text sind auch hier die vom Vorsitzenden gesprochenen Worte durch bedeutend größere Schrift und durch Ausrücken der betreffenden Zeilen nach links kenntlich gemacht, so daß sie sich für das Auge deutlich von dem anderen Text abheben. Das ist darin begründet, daß diese Prozeßprotokolle ja Teile der *ὑπομνηματισμοί*, der Amtsjournale sind, die über die täglichen Amtshandlungen zu richten haben. Die im Prozeß gesprochenen Worte des Vorsitzenden sind eben die zu buchenden Amtshandlungen.

Die in dem Leipziger Protokoll behandelten Vorgänge stelle ich mir etwa folgendermaßen vor. Angeklagt ist Acholius¹⁾, ein Sklave des Sergius (II 19). Dieser Sergius, ein Mann, der mehrere Sklaven hielt (vgl. *σύνδουλος* II 15. III 4), ist identisch mit dem „abwesenden Freund“ (vgl. II 19 mit 22) des Senecion, des *superstat(ionarius?)*²⁾, und ist zugleich sein *collega* (III 18).

Die Anklage behauptet, der Sklave Acholius habe den Buleuten Asynkritios³⁾ eines Ahends in später Stunde auf offener Straße angefallen und beraubt. Dieser Asynkritios ist der Sohn des Philammon, der statt seiner, der halbtot geprügelt ist, vor Gericht seine Sache vertritt. Außerdem wird er durch den Advokaten⁴⁾ Herminus vertreten. Der Sklave

1) Über seine Vergangenheit werden nicht leicht verständliche Andeutungen gemacht II 21. *ὅτι ἀπαξ ὁ δεύτερον ὁδὲ τρίτον* bedeutet „sehr oft“.

2) Bei Senecion und Hermaion werden die Titel nur gelegentlich hinzugefügt, beim Praeses regelmäßig, wie in gewissen Märtyrerakten.

3) Vgl. zu dem Namen P. Goodsp. 13, 6: *ἐν ἑσπῆ λεγομένη Ἀσυκρη[ρ]ίου*, gleichfalls aus Hermupolis. Weitere Belege bringt Vitelli in seiner Besprechung der inzwischen vorläufig zurückgegebenen Leipziger Papyrusausgabe (Atene e Roma VI 1903, Sp. 249 ff.)

4) In der Annahme, daß das *ad* (*d*³ vereinfacht) in *ad(vocatus) d(ixit)* auflösen ist, bestärkt mich die Präzision seiner Reden, durch die er sich von den Anderen abhebt. Vgl. III 5 ff.

leugnet, jenen Asynkritios angefallen zu haben und stellt die Behauptung auf, daß Asynkritios vielmehr ihn angegriffen habe (II 26, III 10). Jedenfalls war es zu einer blutigen Schlägerei (*μάχη* II 16) gekommen, bei welcher der Sklave nach der Anklage von einigen Mitsklaven unterstützt wurde: Einer warf den Asynkritios nieder, einer (Gorgonios) hielt ihm die Hände fest (II 17), einer (wohl Stergorios III 24¹⁾) schlug ihn mit einem Stein auf den Kopf (III 24, vgl. II 25), ein anderer trat ihn mit Füßen (III 2/3). Der Angeklagte dagegen behauptet, während der Schlägerei allein mit einem kleinen Jungen gewesen zu sein (II 5ff.); erst nach Beendigung der *μάχη* sei ein Mitsklave (Gorgonios) dazugekommen (II 15f.).²⁾ Höchst drollig ist seine Ausflucht, die Wunde sei dem Buleuten von jenem Knaben beigebracht (III 1), von dem er noch kurz vorher gesagt, daß er ein ganz kleiner Junge sei (II 7). Nach der Anklage hat Acholius dann mit seinen Helfershelfern nach der Prügelei aus der Geldtasche (*χειρίδος*) des Rats Herrn öffentliche Gelder (III 2/3) im Betrage von 10 bis 12 Solidi geraubt (III 13. 23). Auch dies leugnet der Angeklagte: Asynkritios habe sein *ἰμάτιον* (gemeint ist, mitsamt dem Gelde) ausgezogen (wohl um sich kampfbereit zu machen) und seiner Frau, die ihn begleitete, übergeben; so habe er nichts von dem Gelde gesehen (III 22). Die Sache hatte dann dadurch ein Ende gefunden, daß der in der Nähe des Tatortes wohnende Kurator Hermaion seine Söhne hinschickte. Hermaion, der hier als Zeuge auftritt, bezeichnet sich danach als den Lebensretter des Buleuten (II 9f.).³⁾

Unser Protokoll ist darum nicht leicht verständlich, weil mit dieser Anklage wegen Raubanfalles beständig eine andere Sache verquickt wird, die damit garnichts zu tun hat. Diese zweite Sache wird ausschließlich von Senecion im Interesse seines abwesenden Freundes, des Sergius, vorgebracht.⁴⁾ Sondert man die Aussagen des Senecion und die darauf erfolgten Antworten aus, so bleibt ein zusammenhängendes Protokoll über den Raubanfall übrig. Senecion behauptet, daß Acholius⁵⁾ zusammen mit einer größeren Bande von 30 bis 40 Strolchen (II 13) einen Einbruch in das Haus des abwesenden Sergius gemacht habe (dies Haus lag in der Nähe des Kuratorhauses II 14), die äußeren und inneren Türen (I 16) erbrochen und auf die Erde geworfen und Gelder im Betrage von 1400 (Talenten)⁶⁾ geraubt habe, und verlangt, daß ein scriba als Zeuge dafür vorgeführt werde.⁷⁾ Der

1) *Στεργόριος* = Stercorinus. Dagegen CIGr. IV 9568 *Στεργόριος*.

2) Es scheint, daß Acholius bei einer früheren Verhandlung oder in einem früheren Stadium der gegenwärtigen weitergehende Zugeständnisse gemacht hat. Vgl. II 23, III 5ff. Oder denken seine Gegner seine Worte *ὁ λεγόμενος κατασχίσεν* (II 17) zu ihren Gunsten?

3) Wenn er die Angreifer als *γαϊλάριος* bezeichnet (II 16), was offenbar Transkription von *galearii* ist, so ist das wohl nicht wörtlich zu nehmen, sondern als Schimpfwort („Strolche“) zu fassen. Vgl. die Frage des Praeses: *πόσοι ἴσαν οἰκέται; — Ζη ἀναστειλαί* in II 11 vgl. Ed. Just. XI pr. ἀναστειλαί καὶ παύσαι.

4) Nach III 18 ist schon vorher darüber vor demselben Praeses verhandelt worden.

5) In den erhaltenen Worten sagt er nicht ausdrücklich, daß Acholius dabei gewesen, aber aus dem Zusammenhang geht doch wohl hervor, daß er es meint.

6) An Drachmen wird man bei dem damaligen niedrigen Kurs nicht zu denken haben.

7) Das *μυριαστὸν* in II 20 (vgl. III 7) ist als vulgäre Hyperbel zu fassen:

Praeses läßt es langmütig geschehen, daß Senecion mit seiner heterogenen Sache beständig in die Hauptverhandlung hineinredet, ja, gelegentlich sogar die Redenden unterbricht (II 12) und inquiriert ausschließlich betreffs des Raubanfalles. Endlich als wieder und wieder Senecion die Vorführung seines Zeugen verlangt, macht ihn der Präses darauf aufmerksam, daß dieser Punkt gar nicht zur Anklage gehöre (III 9), worauf Senecion die Bitte ausspricht, doch auch diesen Punkt zu untersuchen. Nach weiteren Zwischenfragen über den Hauptpunkt gibt dann der Praeses, nachdem Senecion seinen Antrag gründlicher formuliert hat (III 14), den Befehl, jenen scriba vorzuführen, und nun erhebt sich der adiutor comm(entariensis) Gennadius und teilt mit, daß dieser scriba augenblicklich dienstlich verhindert sei zu erscheinen.¹⁾ Der Ausruf des unglücklichen Vaters, sein Sohn sei an den Schlägen fast gestorben (III 18), bringt den Praeses wieder zur Hauptfrage zurück.

Halle a/S.

U. Wilcken.

Zum zehntausendsten Mal (oder unzählige Male) habe ich zu Protokoll verlangt, daß etc. — Die Scheidung der beiden Angelegenheiten wird erleichtert durch die Beobachtung, daß beim Raubanfall immer von *ἐπιθεῖν*, beim Einbruch meist von *ἐπιθεῖν (εἰς τὴν οἰκίαν)* die Rede ist.

1) Er hatte Befehl erhalten, sich dem *νεκροστράτηγος* anzuschließen, der ausging, um die von den Buleuten zum Posten eines *κεφαλαιωτής* (vgl. Cod. Theod. II 24, 6 § 7) Vorgeschlagenen (*ἐπιβληθέντων*, so auch Arch. I 408) zu stellen (*παράστασις*).

II. Besprechungen und Mitteilungen.

Papyrus-Urkunden.

Seit dem letzten Referat (II S. 385—396) sind folgende Publikationen erschienen:

- I. Edgar J. Goodspeed, *Greek papyri from the Cairo Museum together with papyri of Roman Egypt from American collections*. The University of Chicago: The decennial publications Vol. V. Chicago, The University of Chicago press 1902. 78 S. (P. Goodsp.).
Vgl. W. Crönert, *Woch. f. kl. Phil.* 1903 Nr. 27 Sp. 729—736.
- II. B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *The Oxyrhynchos Papyri part III*. With 6 plat. *Egypt. Explor. Fund.*, Graeco-Roman branch. London 1903. XII u. 338 S. (P. Oxy. III.).
- III. B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *Catalogue général d. Antiquités Egypt. du Musée du Caire*. *Greek Papyri*. Oxford 1903. VIII und 116 S.

I. P. Goodsp.

Im fünften Bande der zu Ehren des zehnjährigen Bestehens der University of Chicago herausgegebenen Festschrift hat E. J. Goodspeed, über dessen Arbeit über die Aussaatquittungen hier schon früher berichtet wurde, (*Archiv I 557*), 30 bisher unedierte Papyri herausgegeben. Die ersten 15 gehören dem Museum in Cairo, Nr. 16—27 stammen aus der Sammlung des Reverend J. R. Alexander in Asiüt und sind von ihm kürzlich dem Museum des Westminster-College, New Wilmington, Pennsylvania überwiesen worden. Nr. 28—30 sind im Privatbesitz des Herausgebers.

Wir verdanken hiermit Goodspeed eine Bereicherung unserer Papyrusliteratur, die uns manches Interessante lehrt. Wie weit ihm die Lesung der Texte gelungen ist, kann ich nicht im einzelnen erkennen, da mir die Originale nicht zugänglich sind. Aber nach einigen Kairener Stücken zu schließen, von denen ich mir früher Notizen gemacht hatte, erwecken seine Lesungen, die, wie einige Bemerkungen zeigen, schon seit Jahren sorgfältig vorbereitet sind, einen guten Eindruck. Hin und wieder liegt es nahe Korrekturen vorzuschlagen.

In 3, einem Brief aus dem III. Jahrh. v. Chr., den Goodspeed aus zwei Fragmenten zusammengesetzt hat, ist in Z. 7/8, wie auch Crönert Sp. 730 gesehen hat, zu schreiben: *Αλυπτιστι* (statt *Αλύπτισ[ε].τι*) δὲ ὑπέγραφα, ἅπως ἀκριβῶς εἰδήης. Diese Worte sind für die Frage, wie der Papyrus beim Schreiben benutzt wurde, nicht uninteressant. Wie Goodspeed mitteilt, stehen auf der Rückseite demotische Zeilen. Wenn diese auch noch

nicht entziffert sind, so ist doch wohl kein Zweifel, daß sie eben das Traumgesicht enthalten, das der Schreiber *αἰγυπτιαί*, d. h. demotisch „daruntergeschrieben“ zu haben erklärt. Hier ist also *ἐπογράφειν* gesagt in bezug auf Notizen, die auf der Rückseite stehen. Das Verso galt eben als natürliche Fortsetzung des Recto. Vgl. z. B. P. Grenf. I 37. — Z. 1 *Μετὰ τὸ δέξαι* verstehe ich nicht. Ist *δέξαι* richtig gelesen?

Zu 5 vgl. meine im Archiv II S. 578 f. gegebene Interpretation, wozu ich nur noch nachtrage, daß, worauf Hunt mich aufmerksam macht, auch er und Grenfell schon in P. Teb. I S. 224 *διεθέντο<ς> μου* für P. Grenf. I 41 hergestellt haben.

6 ist ein neues Beispiel dafür, daß die *δολογία* bei Immobilienverkäufen in der ptolemäischen Zeit die Tradition des Kaufobjektes (*παραζώρησις*) festsetzt. Vgl. meine Ausführungen im Archiv II S. 388 f. Ähnliche Dokumente sind P. Grenf. I 27 und II 25. 33.

Zu dem *Πίρσης τῶν προσγράφων* in 8, 3 vgl. P. Lond. II S. 15, 3, bisher den einzigen Beleg. Zur Sache vgl. Archiv II S. 154. Derselbe Londoner Text zeigt übrigens, daß in dem Kairener Text Z. 1 nicht *Σώσου*, sondern *Ἀμμωνίου* zu ergänzen ist. Auch darf die Ortsangabe nicht fehlen. Also 1: *ἐ[ν Παθούρι ἐπ' Ἀμμωνίου]*.

In 9 fehlt das verbum finitum, wiewohl der Text vollständig erhalten ist. Steckt es etwa in dem Schluß des auffällig langen Namens der Insel *Περχμασσινῆτι*?

Über 10 machte ich schon im Archiv I S. 137 nach meiner eigenen Kopie einige Mitteilungen. Wenn ich dort *διαγῖς* in *δι(ε)γγρα(αφειν)* veränderte, so war das nicht nötig; man kann *διαγ(εγρ)ά(φηκειν)* auflösen, aber jedenfalls nicht *διαγ(έγραπται)*, wie Goodspeed tut. Letzteres könnte nur passivisch aufgefaßt werden. Im übrigen stimmt seine Kopie mit der meinigen völlig überein, nur daß ich vor *γ(ινονται)* in 12 den bekanntesten Strich der „Gleichsetzung“ (Hermes 19, 292) notierte. Der Text bietet einen neuen Beleg dafür, daß in Memphis die *ἄφοδα* numeriert waren. Vgl. Archiv II S. 472. — Crönert Sp. 731 hat bemerkt, daß der in 4 genannte *Ἀνουβλων ὁ καὶ Κολοσλων* wiederkehrt in P. Gen. 36, 27 (a. 170) und in P. Leipz. 26 Verso (ed. Wessely). Wenn er aber aus letzterer Übereinstimmung folgern will, daß die Leipziger Fragmente wohl älter sind als angenommen wird (III. Jahrh. n. Chr.), so ist er im Irrtum. An der betreffenden Stelle steht nämlich nicht *κλήρ(ος) ὀνό(ματος) Ἀνουβλωνος*, wie Wessely vermutete, sondern *κληρονῶ = κληρονό(μ. .) Ἀνουβλωνος*, wie ich mir vor Jahren am Original notierte, denn *κληρ* hat keinerlei Zeichen der Abbriviat. Die Stelle beweist also gerade, daß dies Leipziger Fragment jünger als die anderen heiden Papyri sein muß — die Identität vorausgesetzt —, da es von den Erben des Anuhion handelt. Übrigens hat Crönert wohl übersehen, daß Fr. 1 das Datum des Jahres 244/5 trägt. Nach meiner Erinnerung ist Wesselys Datierung der Sammlung (III. Jahrh.) richtig. Einzelne Stücke könnten ja etwas älter sein, aber das müßte erst für jeden besonderen Fall möglichst am Original erwiesen werden.

In 13, 3 wird *ἔγγρα[φ]ον* (statt *ἔγγρα[φ]ήν*) *ἀσφάλειαν* zu lesen sein. Dieser Kaufvertrag vom J. 341 ist unterschrieben: *Ἀφ(ήμιος) Πινουσιων συναλλαγματογράφ(ος) δι' ἑμοῦ ἐγρ(άφη)*, wozu schon der Herausgeber auf

P. Oxy. II 237 VIII 36 verweist. Da der Vertrag ein *χειρόγραφον*, also Privat-urkunde ist, ist auch dieser *συνδιαλαματογράφος* als Privatperson aufzufassen. Er ist offenbar identisch mit dem *συμβολαιογράφος* der späteren Urkunden. Daß darunter Privatnotare zu verstehen sind, hat H. Erman im Archiv II S. 458 hervorgehoben. Der Herausgeber übersetzt richtig: *writer of contracts*. Dadurch, daß Privatnotare diese Verträge aufsetzten, erklärt sich die Tatsache, daß an den einzelnen Orten die Formulare der Verträge so sehr übereinstimmen. Vgl. z. B. mit dem vorliegenden Vertrag CPR 9 und 10 aus Hermopolis.

In 14 bleibt noch manches unklar. Heranzuziehen sind die verwandten Urkunden P. Oxy. I 142 und Amh. 138. Nach Z. 3 wird man in Amh. 138, 5 lesen *ἀγ(ωγῆς)* (vgl. die Photographie) (*ἀγραβών*) *σ* statt *ἄγο(ντος)* (*ἀγρίβας*) *σ*. Vgl. auch P. Grenf. I 49, 17. — Am Anfang von Z. 4 erwartet man nach Oxy. 142 etwa *μμετηρήσθαι δεξ(α)μύτους*, aber ist Platz? — In 6 bleibt *καὶ κα. ὅσιν δὲ* unklar. Vielleicht ist *καὶ πρὸς* zu lesen, in dem Sinne von „und darüber“; aber was folgt? — Zu den *ναῦλα* in 7 vgl. P. Oxy. 142, 7: *καὶ ὑπὲρ λόγου ναύλου Ἀλεξάνδρου*. Das *σακκοφορικόν* bedeutet hier nicht eine Abgabe der Paktträger (vgl. Gr. Ostrak. I 292), sondern das für Bezahlung ihrer Dienstleistungen den Steuermännern mitgegebene Geld. — In 9 würde ich eher [*Ἀλεξάνδρου*] als [*Νίαν Πόλιν*] ergänzen, gerade weil in derselben Zeile *τῆς Νίας Πόλιως* ohne Rückbeziehung gesagt ist. Hinter *εἰς τοὺς δημοσίου*s in derselben Zeile ist *θησαυροῦς* hinzuzudenken. *Ἐποίσαντες* ebendort möchte ich nicht mit Crönert l. c. als Äquivalent für *ἐπειλύναντες*, sondern als hybride Form für *ἐποίσοντες* halten, wie auch das *λιτουργήσαντα* in Arch. II 263, 10 entschieden als (hybrides) Futurum aufzufassen ist. Ebenso steht auch *προσκομισάντες* in Z. 10 für *προσκομισόντες*. Beide Worte sind futurisch zu fassen. — Ich betone, daß auch hier wieder *χειρογραφία* (Z. 13) im prägnanten Sinne des schriftlichen Eid bezeichnet. Vgl. Archiv II 46, 1.

Bei 15, einer Klagschrift vom J. 362, trägt die Berücksichtigung der durchweg vulgären Orthographie viel zum besseren Verständnis bei. So darf in Z. 2 nicht *Νίλω Γενναδίω* und *Θεοδώρω Κωμασίω* gedruckt werden, sondern *Γενναδίω* (für -ου) und *Κωμασίω* (dito), denn der Grieche hat nur einen Namen. So steht *όνύδιν* in Z. 16, das schon Crönert richtig erklärt hat, für *όνίδιον*. Auch das schwer verständliche *καὶ ἱφανέρωσα τῆ μονῆ καὶ τῆ βοηθῶ κλ.* findet so seine Erklärung. Goodspeed weist auf *μονή* = *monastery* hin, *but that meaning does not seem possible here*. Crönert will *μονή* als Station, „nämlich den im Ort befindlichen Militärposten“ fassen, was ebenso wenig passend ist. Ich vermute, daß *τημονηκαι* verlesen ist für *τημονηκω*, und dies steht nach vulgärer Orthographie für *Τιμονίκα*. Damit haben wir den Namen des *βοηθός*, der nach dem Zusammenhang hier auch zu erwarten ist. In 20 steht wieder *τοῦ πλοῦτου* für *τῆ πλοῦτου*, mit Vertauschung von *ο* und *υ* wie oben bei den Namen. *σηνος* in 24 möchte ich nicht als *σεινός* (Goodspeed), auch nicht als *σένωσιν* (Crönert) fassen, sondern als *σθίνος*: denn durch die Macht seines Geldes vertrieb der reiche Isaak — ob er Christ oder Jude war, wissen wir nicht — die Lente aus dem Dorfe. Vgl. Z. 20. — Mit den Worten in 9 *τὸν ποτισμὸν ἐποίησεν ἀπὸ τοῦ φρένο(ι)ς τοῖς βοεικοί[ς] μου κ[α]τ[ε]τή(ν)σει* ist auf das Schöpfrad, die vom Ochsen in Bewegung gesetzte Sakje hingewiesen. Gegenüber meinen Aus-

führungen über die Sakjen (Archiv I S. 131) hat kürzlich Crönert behauptet, die Schöpfräder seien außer von dem *κυκλευτής* von dem *μηχανάριος*, d. h. dem Handwerker, der das Rad gearbeitet habe, getrieben worden: *itaque irrigandi opus a duobus hominibus conficiendum fuisse contendit* (Class. Rev. May 1903 S. 193f.). Das wird ihm niemand glauben, der je eine ägyptische Sakje in Tätigkeit gesehen hat. — 15 die Vergleichung mit dem Duplikat zeigt, daß der Text heillos korrumpiert ist. Will man nach den Worten des Duplikats *βαρέαν ούσαν καὶ ἐπέτρωκεν τὸ βρέφος* in 15 (*τὴν μὲν Ταῆσιν βαρέαν ούσαν ἐκ τῶν πληγῶν αὐτῶν ἐξέτρωσεν τὸ βρέφος*) ein *καὶ* einschließen, so würde ich es vor *ἐκ τῶν* setzen, denn ich stimme Goodspeed bei, der *βαρέαν* als „schwanger“ faßt, während Crönert *βαρέαν ούσαν ἐκ τῶν πληγῶν* zusammenzieht. Damit erledigt sich der von Crönert schon zurückgewiesene Vorschlag Goodspeeds, *ἐξέτρωσεν* (= *ἐξέτρωσαν*) kausativ zu nehmen. Es heißt vielmehr: sie <schlugen?> die Tafels, die schwanger war, und infolge ihrer Schläge machte sie eine Fehlgehurt.

Das kleine *boat ticket* (28) ist noch nicht richtig erklärt. Der *ἐπίπλους* ist nach den im Archiv I S. 155 von mir beigebrachten Stellen der „Schiffsanfseher“. Neben ihm wird hier der Stenermann genannt. Aber wie ist zu konstruieren? So, wie Goodspeed druckt, schweht der Genetiv *Ἰσιδώρου* in der Luft. Ich schlage vor: *Πτολεμαῖος Πανομίως ἐπίπλους ἀπὸ Καρανίδος Ἰσιδώρω* (für *Ἰσιδώρου*) *Ἰσιδώρου κυβερνήτη*). „Ἰσος πλήρης.“ Hiernach macht der *ἐπίπλους* brieflich dem *κυβερνήτη* die lakonische Mitteilung: *Ἰσος πλήρης*. So leicht *πλήρης*, so schwer ist *ἰσος* zu verstehen. Ich denke an folgendes: so lange die Schiffe beladen werden, liegen sie auf der Seite. Sind sie voll, und ist gleichmäßig gepackt worden, so liegen sie wieder gerade. Diesen letzteren Zustand soll hier wohl *ἰσος* hezeichnen. Als Subjekt könnte man etwa *ὁ λέμβος* hinzudenken. Vgl. P. Petr. II 20, 4, 4f. — Ganz andersartig ist hiernach der von Goodspeed herangezogene Text Amh. 123: *Βακχιάδος ἐπίπλοι· Ἀλεξᾶς Ἐκ[ύ]στως, Κοπερῆς Πουβλε (?)*. Es ist auch nicht ein *ticket for two persons sailing on the canal which led past Bacchias* (Grenfell-Hunt), sondern eine Liste von Schiffsaufsehern von Bacchias. Nach P. Lond. II 173/4 ist es nicht unwahrscheinlich, daß dies Amt liturgischen Charakter hatte. Doch wurden auch Soldaten dazu genommen. Vgl. P. Oxy. II 276; III 522, 6. Wie sie das Schiff bis zu der *παράδοσις* und *ζυγοστασία* zu begleiten hatten (vgl. P. Lond. II S. 256, Grenf. II 46a), so heaufsichtigten sie nach dem von Goodspeed edierten Stück auch die Befrachtung der Schiffe. Es scheint, der Steuermann durfte nicht eher die Fahrt beginnen, als his ihm der *ἐπίπλους* die ordnungsmäßige Befrachtung gemeldet hatte.

In 29 II 4 erg. *θε[ο]ῦ* statt *θε[λο]υ*.

Von hervorragendem Interesse nach vielen Seiten hin ist das große Rechnungsbuch vom J. 191/2, das Goodspeed als Nr. 30 vorgelegt und eingehend interpretiert hat. Ich verweise auf seine mühevollen und sorgfältigen Edition, zu der Crönert l. c. noch manches beige-steuert hat.

II. P. Oxy. III.

Soeben ist der dritte Oxyrhynchos-Band erschienen, über den ich nur noch ein kurzes Referat hier einschließen kann. Wiewohl der Schwerpunkt

dieses Bandes in den literarischen Texten liegt, so bieten uns doch auch die Urkunden viel des Schönen und Lehrreichen. Die Publikation steht durchaus auf der Höhe ihrer letzten Vorgänger. Ein besseres Lob wüßte ich ihr nicht zu spenden. Die Kollationierung einzelner Stücke, die Grenfell und Hunt mir in Oxford freundlichst gestatteten, bestätigte mir nur die Zuverlässigkeit ihrer Lesungen. Ihre Übersetzungen sowie ihr Kommentar zeigen ihre volle Beherrschung des Stoffes.

Den ersten Platz nimmt Nr. 471 ein, *Speech of an advocate*. Die Herausgeber haben aus dem Fragment richtig herausgelesen, daß die Anklage gegen einen früheren Präfectus Aegypti (Maximus) vor dem Kaiser erhoben wird. Sie lassen die Frage offen, ob diese Rede ein wirkliches Aktenstück darstellt oder nur eine literarische *composition* ist wie P. Oxy. 33, neigen aber mehr der letzteren Annahme zu. So herechtigt diesem Unikum gegenüber die Aufwerfung dieser Frage ist, möchte ich mich doch für die erstere Annahme entscheiden. Jedenfalls ist nichts in dieser Rede enthalten, was nicht auf wirkliche Vorgänge bezogen werden könnte. Wenn die Handschrift auch in der Mitte des II. Jahrh. geschrieben ist, so ist es doch nicht notwendig, den Prozeß in dieselbe Zeit zu verlegen. Der Maximus darf m. E. auch unter den Präfecten der früheren Zeit gesucht werden, denn die Handschrift kann auch eine spätere Kopie sein. Ihr Äußeres, das ganz den literarischen Handschriften gleicht, würde zu dieser Annahme gut passen.

Zu den Lesungen, die ich am Original verglichen habe, habe ich nur wenig nachzutragen. Über $\sigma\delta$ in II 6 ist ν = $\epsilon\pi(\epsilon\rho)$ hinzugefügt. Also: $\epsilon\pi(\epsilon\rho)$ $\sigma\delta$. Zu III 62 ist, wie schon die Editoren bemerkten, wohl eher $\delta\sigma[\]\epsilon\iota\omega\nu$ als $\delta\alpha[\nu]\epsilon\iota\omega\nu$ zu lesen. Vielleicht ist $\delta\sigma[\lambda]\epsilon\iota\omega\nu$ (= $\delta\sigma\lambda\omega\nu$) herzustellen. In V 131 lese ich $\mu[\]\xi$ statt $\mu\iota\xi$. Das kann nach dem Zusammenhang wohl nur zu $M[\acute{\alpha}]\xi[\mu\epsilon\iota]$ ergänzt werden. Ebendort wird man $\delta\pi\omega\langle\nu\rangle$ statt $\delta\pi\omega\epsilon$ emendieren. Die Schlußkolumne VI habe ich am Original folgendermaßen hergestellt:

(141) Ἄμα γὰρ τὴν ἐνσέβ[ειαν τοῦ] (142) Μαξιμουσκόπει. Οὐδέ[]
(143) ριος (so statt ρισι) Καλλ[]νικὸς ἤ[]εις τῶν] (144) ἀπὸ Μουσειῶν
φιλοσόφων], (445) ἄρξας δὲ καὶ τὴν ἡ[]ων ἱκ[]εῖ] (146) ἀρχιδικαστῶν ἀρχ[]ην
(so statt αἰ) ἔτη δέ]- (147) καὶ ἐπὶ παιδεί[]α τε καὶ ἐπὶ] (148) ἐνπειρία δε
[.], (149) ἄλλως δὲ οὐκ [ἐνμόρφω?] (150) σώματι χειρομη[]ένος]
(151) ἠξιώθη παρ' αὐτοῦ περὶ] (152) τῶν τοιούτων ἀρροδι]- (153) σίων
αἰφ[.] (154) κρείνεν. [Ὁ δ' ἀπεκρίνατο?] αὐτῷ·¹⁾ κτλ.

Hienach war Valerius (?) Callinicus, einer der Gelehrten des alexandrinischen Museums, der das Amt des ἀρχιδικαστής dort 10 Jahre lang bekleidet hatte, als *γενόμενος ἀρχιδικαστής* vom Präfecten Maximus aufgefordert worden, in einem Prozeß, in dem es sich vielleicht auch wie in dem vorliegenden um Lastknaben handelte, als Richter zu fungieren. Hier liegt also ein Fall von *delegatio* (*ἀναπομπή*) vor. Aus dem *ἔκει*, das in 145 des Raumes wegen wohl mit Sicherheit zu ergänzen ist, ergibt sich, daß der Prozeß vor dem Kaiser nicht in Alexandria geführt wurde. Da die Körper-

1) Die Ergänzung der letzten Zeilen ist zweifelhaft. Wenn ich *κρείνεν* mit Recht mit *ἠξιώθη* verbunden habe, so hat der Schreiber die Paragraphos falschlich unter 153 statt unter 154 gesetzt. — Hinter *αἰφ* in 153 folgt nicht ρ .

beschaffenheit des Callinicus hervorgehoben wird, so wird sie in seiner Antwort, die uns leider nicht erhalten ist, eine Rolle spielen.

Unter den weiteren *official documents* bietet uns 473 zum erstenmal die interessante Formel: [Ἰδοξε τοῖς τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ὀξυρυγγίων ἄρχουσι καὶ τῷ δήμῳ [καὶ Ῥωμαίων καὶ Ἀλεξανδρίων τοῖς παρεπιδημοῦσι. Der δήμος von Oxyrhynchos war uns schon in P. Oxy. I 41 entgegengetreten. Auch Nr. 474 mit dem Verbot des Plautius Italus *προσαγορεύω ἄνευ τοῦ ἐπιτραπήναι μὴ ἐφάπτεσθαι τοῦ κυριακοῦ χροίματος* ist von hohem Interesse. Nr. 475 illustriert die Vorgeschichte der ärztlichen *προσφωνήσεις*. Nen ist uns, daß der Beauftragte des Strategen, der den Leichnam zu inspizieren und durch den Arzt die Todesart festzustellen hat (vgl. Oxy. I 51), auch beauftragt ist, die Leiche zur Bestattung zu überweisen. Weitere Parallelen werden uns hoffentlich über die interessante Frage aufklären, ob nur hier im besonderen Falle, oder ganz allgemein bei jedem Toten die Erlaubnis zur Mumifizierung und Bestattung von der Regierung abhing.

Unter den Deklarationen sind 477 und 478 von besonderem Wert. Erstere bietet noch manche Rätsel. Dem zweiten Text haben die Editoren sehr gute Bemerkungen über die *ἐπίκρισις* vorausgeschickt. Zum Text bemerke ich, daß zwischen Z. 15/6 wohl nicht *λέγ(ει)*, sondern *λέγ(εται)* aufzulösen ist, ebenso auch zwischen 25/6. Wenn die Herausgeber zu 483, 3 vermuten, daß die Trias *Διὸς καὶ Ἥρας καὶ* . . . dem Sarapis, Isis und Thóris entspreche, so glaube ich das nicht, auch abgesehen davon, daß die ägyptische Trias hier immer in der Reihenfolge *Θοῆρις, Ἴσις, Σαρᾶπις* auftritt. Auch daß *Θοῆρις* mit der Athene gleichgesetzt sei, ist mir bei der Lückenhaftigkeit von 579 nicht gesichert. Mit Recht vertreten die Editoren auf S. 174 die Ansicht, daß die Namen der κλήροι die Namen der ursprünglichen Inhaber wiedergeben. Ebenso werden auch *Ἡρακλείδης, Πολέμων* und *Θεμιστοῆς* die Namen der ersten Vorgesetzten der 3 arsinöitischen Bezirke gewesen sein.

Es folgen Petitionen, Testamente, Kontrakte, Rechnungen und Briefe. Von größter Bedeutung ist der folgende Passus in 513, 37 f.: *Ἐπιμέχου ἀσχολουμένου ὠνὴν τῆς [ἐπ]ὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρυγγίων πόλεως Σαραπειῶν τραπεζῆς*. Hiernach war die Serapeumsbank in Oxyrhynchos von der Regierung verpachtet. Wie die Herausgeber in ihrem sachkundigen Kommentar ausführen, sehen wir jetzt, daß das Bank-Monopol, das der Revenue-Papyrus für die Ptolemäerzeit aufgedeckt hatte (Ostraka I S. 635 f.), nicht, wie wir bisher annehmen mußten, von den Kaisern abgeschafft worden ist, sondern fortbestanden hat. Über die Ausdehnung des Monopols (sie verweisen auf die *ἰδιωτικὴ τράπεζα* in P. Oxy. 305) werden wir hoffentlich durch neue Texte noch Aufschluß erhalten. Diese überraschende Neuigkeit wirft auch ein neues Licht auf die durch diese Banken vollzogenen *διαγραφαί*.

Unter den Rechnungen ragt 519 besonders hervor: Fragmente von Abrechnungen über Zahlungen an Schauspieler, Homeristen usw. Die Gelder in Fragm. b sind vom *ἐξηγητῆς* und *κοσμητῆς* eingezahlt. In der Lücke vorher war jedenfalls der *γυμνασιάρχος* genannt.

Unter den Briefen endlich fällt Nr. 528 als besonders kurios auf. Wenn der verlassene Ehemann hier seiner Frau schreibt: „Seitdem ich am 12. Phaophi mit dir badete, habe ich nicht wieder gebadet“, so erinners

ich an Diod. I 91, 1, wonach das Nichtbaden bei den Ägyptern ein Zeichen der Trauer war.

Zum Schluß meines sehr summarischen Referates sei nur noch hervorgehoben, daß in den *descriptions* einzelne Texte vollständig mitgeteilt sind, und daß sich auch unter diesen sehr interessante befinden, wie 653 ein sehr beachtenswertes Protokoll einer Gerichtsverhandlung.

III.

Der von Grenfell-Hunt herausgegebene Katalog der Kairener Papyri ist eine ebenso dankenswerte und nützliche wie entsagungsvolle Arbeit. Die katalogisierten Papyrus tragen die Nummern 10001 bis 10869. Jeder einzelne Papyrus ist in aller Kürze beschrieben nach Material, Größe, Herkunft, Form und Schriftart. Über den Inhalt sind kurze Angaben beigefügt. Im Wortlaut publiziert sind nur 3 interessante theologische Stücke, ein nicht-kanonisches Evangelienfragment (10735), ein Fragment der Korrespondenz zwischen Christus und Abgarus (10736) und ein christliches Gebet (10696), das man wohl auch als Amulett auffassen kann. Die Anfänge des Lucas-, Matthäus- und Johannesevangeliums stehen hier wohl als Zauberworte wie das Vaterunser in dem von mir im Archiv I S. 431 ff. mitgeteilten Amulett. Zum Schluß werden die Heiligen Phokas und Mercurius angeführt wie dort der heilige Serenus. — Die Brauchbarkeit des Katalogs ist durch vortreffliche Indices erhöht.

Halle a/S.

Ulrich Wilcken.

Zu P. Grenfell I und II.

Meine diesjährige Reise nach England, die ich mit Unterstützung der preußischen Akademie der Wissenschaften unternommen habe, diente der Vollendung der seit 1887 von mir geplanten, aber bisher nur mit großen Unterbrechungen vorbereiteten Sammlung von „Urkunden der Ptolemäerzeit“. Wenn ich mich daher auch bei meinen Arbeiten in Oxford und London auf die ptolemäischen Papyri konzentrierte, so habe ich doch auch mehrere Stunden erübrigen können, um bei dieser Gelegenheit auch einige der aus römischer und byzantinischer Zeit stammenden Urkunden am Original zu revidieren. Was ich hierbei gefunden habe, will ich, soweit es mitteilenswert ist, schon jetzt bekannt geben, während die Resultate meiner auf die ptolemäischen Texte gerichteten Bemühungen für die oben erwähnte Sammlung, die ich nun bald den Fachgenossen vorlegen zu können hoffe, vorbehalten bleiben. So teile ich im folgenden kurz mit, was ich bei der Revision der Originale von P. Grenf. I und II an den römisch-byzantinischen Texten beobachtet habe, und hoffe im nächsten Heft, einige Nachträge zu den römisch-byzantinischen Urkunden in P. Lond. II folgen zu lassen. Da meine Revision dieses Teiles der Urkunden nur ein Parergon sein konnte, das nicht viel Zeit erfordern durfte, beanspruchen die folgenden Notizen natürlich in keiner Weise etwas Abschließendes zu geben. Die beiden

Publikationen, die ich im folgenden behandle, gehören zu den frühesten Arbeiten von Grenfell und Hunt. Zu welcher Vollendung sie es inzwischen in der Entzifferungskunst gebracht haben, wissen wir alle und habe ich jetzt im besonderen bei der Durchsicht von Originalen der Tebtynis-Papyri, deren Lesung ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten unterliegt, von neuem bewundern können. Die Liebenswürdigkeit und Liberalität, mit der in der Bodleian Library wie im British Museum meine Studien wiederum gefördert wurden, haben mich mit lebhaftem Dank erfüllt.

P. Grenfell I (vgl. Grenf. II S. 209 ff.).

Für 45 hatte ich im Archiv II S. 395 auf Grund von P. Teb. 103 die Vermutung ausgesprochen, daß das unverständliche *θλιών σύνταξιν* in Z. 8 zu emendieren sei in *⟨τ⟩ελών σύνταξιν*. Nun sehe ich am Original, daß eine Emendation nicht nötig ist, da der Papyrus selbst das postulierte *τελών* deutlich bietet.

In 47, 10 ist mir Hunts Vorschlag *καὶ γὰρ* zweifelhaft. — 11 l. *Στοουήτιδος* (*δ* korrig. aus *τ*) statt *Στοουητιάδος*. — 14 l. *ὄραται* statt *ὄρατός*. Man wird zu verbinden haben: *ὁ δὲ Αἰωνιάς ἐπὶ τοῦ παρόντος οὐχ ὄραται ἐμφανῆς*. — 19 Schluß steht hinter *χ* und einem hohen *ι* eine gewundene Linie, die vielleicht nichts anderes als das gerundete Haken-alpha ist; also: *χ(ρὸς) ἀ(ρ)ιστερεῖς*.

Zu 48, 13 habe ich in den Gr. Ostr. I 661 A. 3 vermutet, daß *συναγορασικὴν* statt *νῦν ἀγορασικὴν* zu schreiben sei. Das Original zeigt, daß die letztere Lesung über allem Zweifel steht. Da der terminus technicus *συναγορασικὴν* hier m. E. zu erwarten ist, möchte ich das *νῦν* für Schreibfehler halten und *⟨σ⟩υναγορασικὴν* emendieren.

50, 4 l. *καὶ* (*μέτοχοι*) statt *κλ*. Man kann schwanken, ob man das folgende *εξηγ* in *ἐξηγηταί* oder *ἐξηγητεύσαντες* auflösen soll. Für ersteres könnte sprechen, daß es hinter *καὶ μέτοχοι* steht, wo man die Angabe des Amtes, nicht der Rangstufe erwartet. Andere Gesichtspunkte sprechen aber für *ἐξηγητεύσαντες*. *κληρ*/ am Schluß löse ich *κληρ(ονόμων)* auf, wovon in 5 abhängt *Κάστρος* (statt *κα[...]*ως). Damit haben wir wieder ein Beispiel dafür, daß für den im Amt verstorbenen Steuererheber seine Erben eintreten. Vgl. P. Par. 17, 23. *ἀπαιτῆ* wird man mit *Κάστρος* verbinden müssen, nicht mit *μέτοχοι*. — 5/6 l. *δίδραχμου* *γεροδίω* (statt *λη δ[...]*). Die Lesung *γεροδίω* gebe ich allerdings nicht ohne Bedenken, denn das *γ* ähnelt einem *λ* sehr stark. Aber es ist zu berücksichtigen, daß der Horizontalstrich des *Γ* hier dadurch verändert werden mußte, daß er an den Fuß des *ε* herabzuführen war. Der Schluß des Wortes (*ων*) ist korrigiert und daher auch unsicher zu erkennen. — 6/7 l. *γυμνασι(αρχήσας)* statt *γυμνασ[ιαρχ]*. Wie mir Grenfell mitteilte, liest er in 8 jetzt *Τάν[ε]ως*, und da Tanis und Philadelphia, wie seine Ausgrabungen gezeigt haben, Nachbarörter sind, so erklärt sich dadurch, daß ein *κω(μάρχης)* hier für beide erscheint. Übrigens wäre auch *κω(μῶν)* in 7 wohl nicht ganz ausgeschlossen.

In 51 lese ich in 6 und 11 *οἶνου συνοτικῶ* (= *συνοδικῶ*) statt *συνολικῶ*. Das ist also Vereinswein! — In 12 las ich *ἡβ οβ δ* als Preis

für 2 Kotylen Öl. So ist auch nach Z. 5 zu erwarten, wo 1 Kotyle 1 Drachme 2 Obolen kostet.

54, 2 l. τῶν αἰώνιων Ἀγούστων statt τοῦ αἰώνιου Ἀγούστου. Ich weiß nicht, ob ich nicht schon früher einmal darauf hingewiesen habe, daß der Flavius Vitalianus hier in Z. 3 wohl identisch ist mit dem gleichnamigen Mann in dem Kaufvertrag von Askalon (BGU 316, 5). — 12 l. ἀρούρης statt ἀρούρας. — In 16 hat Hunt schon καθήκει hergestellt. Aber damit ist die Stelle noch nicht ganz geheilt. Es ist zu lesen: Ἔργα πάντα ὄσα (= ὄσα) καθήκει ἐκ κτλ. — 17 l. μηδενί statt μηδέν. — 18 hinter τελευμάτων, das Hunt hergestellt hat, l. πάντων(ν) oder πάντ(ων) statt πάντα. — 23/24 l. συνφωνί μοι ὡς statt συνφων(ῶ) καθῶς.

57, 3 heißt der Dorfname *Hyliou* statt *Ἥλιου*. — 6 l. Βελᾶ statt *Melē*. Dieses *Belēs* wird eine Koseform für *Βελισάριος* sein. Der Text stammt aus dem J. 561! — 9 Schluß ist hinter *ἰσθμιας* noch *φῶρον* hinzuzufügen. — In der Subskription (22) wird das *αφ* Schluß von *συμβολαιογράφου* sein; davor hat *δι' ἑμοῦ* κτλ gestanden. Darauf folgen zunächst Noten, und erst darunter steht *δι(ὰ) Βάκ(τορος) νόου*.

58, 2 l. *π(αρά) Ἀύρηλιου* statt *π(όλιως) Ἀύρηλιος*. — 3 l. *Hyliou* wie oben statt *Ἥλιου*. Schluß der Zeile steht *ἰκονολῶς*, Z. 4 beginnt mit *καί*. — 6 l. *λεγόμενον* *Ἀίγιο*(ν). — 20 l. *Ἀπολῶς* statt *..λας*. — 23 schreib *Ἥλιου* statt *Ἥλιου*.

59, 5 l. *δσον* statt *δρον*.

60, 17 l. *ἔγγραφον* statt *ἔγγράφην*.

Zu 62, 9/10 ist wohl erst inzwischen der Anfang hinzugekommen. Er lautet: 9 ἢ δ' οἶον δῆποτε προ[σ]ώ[πον ἢ διὰ? π] (allerdings nur in geringen Spuren erhalten), 10 οἶων δῆποτε ζημιῶν[...]. — 18 l. *ἄπει ἀπίη* statt *ἄν εἴη*. Den Schluß lese ich *τοιοῦτό τι ποιῆ[σαι] κ[ατά] ε[π]ῶ*. — 22 Schluß l. *διδοσθαι*. [Von den nun folgenden Fragmenten lassen sich d und b aneinanderfügen, wie folgende Zeile zeigt: *διατυπῶσαι ἐν ταύταις μ[ὲν ταῖς τε]λευταῖς βουλήσεσιν*. Andererseits ist schon vor mir Fragment c mit d zusammengefügt worden, sodaß die 1. Zeile von c, die unmittelbar auf die 3. von b folgt, also lautet: *βού[λ]ομαι κ[α]τὰ κελύω* (statt *εἰς ἐν[...]*), eine Phrase, die auch aus dem Testament des Abraham bekannt ist. Ich habe den Eindruck, daß die Fragmente eher dem Anfang als dem Schluß des Testamentes angehören.

64, 1 und 3 und 6 wird *αὐτῶν* (im Sinne von *ἐμῶν*) statt *αὐτῶν* zu schreiben sein. — In 5 sah ich *εὐκαιριον* statt *ἐγκαριον*. Ich möchte es folgendermaßen deuten: *καὶ σὺν θεῷ ἐφ' ἑφ' ἑφ' εὐκαιρεῖ ὄν προσαναφίρω*. Dazu ist zu vergleichen Z. 3: *οὐκ ἐφ' ἑφ' προσαναφίρω κτλ*. Das Adverb *εὐκαιρεῖ* (zur rechten Zeit) ist den Lexicis fremd.

65, 1 ist *ἔγραφον* vielleicht als *ἔγ<γ>ραφον* zu nehmen. Solche mangelhafte Bezeichnung der Nasalierung kommt in dieser Zeit öfter vor.

$\chi\nu$ statt $\xi\nu$.
Ebend. l. π statt β . Welcher Titel damit gemeint ist, weiß ich nicht. In 4 stehen vor *καὶ συμβῆ* noch 2 Buchstaben, von denen der 2. ein λ ist, der 1. nur mit Bedenken als α zu bezeichnen ist. Das wäre zu lesen: *ἀλ<λ>*. Es bleibt mir fraglich. — 5 l. wieder *ἄπει ἀπίη* statt *ἄν εἴη*. — 5 Schluß hinter *ἐνοχῆς* steht noch ξ — *καί*. — In 7 hat Grenfell ξ

λέυεις richtig gelesen. Aber das gibt keinen Sinn. Ich vermute, daß ζ auch hier für και steht, und dies και mit λέυεις zu verbinden ist zu καιλέυεις = κελέυεις. Es ist paläographisch sehr interessant, daß hier die Sigle ζ auch innerhalb eines Wortes verwendet wird. Das erinnert an tachygraphische Art.

In 67 lese ich sowohl in 1 wie in 2 deutlich $\xi\xi\pi\epsilon\lambda\lambda\epsilon^{\epsilon}$ statt $\xi\xi\pi\epsilon\lambda\lambda\epsilon^{\sigma}$. Also haben wir das aus Cod. Just. 10, 11, 9; Nov. 128, 6 etc. bekannte Wort $\xi\xi\pi\epsilon\lambda\lambda\epsilon(\nu\eta\varsigma)$ vor uns, an das auch schon Grenfell erinnert hatte.

In 69, 1 l. $\Pi\omicron\upsilon\sigma\iota\varsigma$ st. $\Pi\omicron\eta\sigma\iota\varsigma$.

P. Grenfell II.

40, 1 l. $\Pi\alpha\nu\epsilon\varphi\epsilon\acute{\rho}\mu\mu\iota(\varsigma)$ $\Sigma\omicron\chi\acute{\omega}\tau\omicron(\nu)$ statt $\Pi\alpha\nu\epsilon\varphi\epsilon\acute{\rho}\mu\mu\iota\varsigma$ $\Sigma\chi\acute{\omega}\tau\omicron\nu$. — Wichtiger ist, daß in 5, wie auch für diese Zeit zu erwarten war, $\Pi\epsilon\tau\epsilon\iota\omicron\nu$ $\epsilon\eta$ (nicht ϵ) dasteht, entsprechend dem $\chi\omicron\lambda\omicron\chi$ $\epsilon\eta$.

42, 1 fand ich meine schon früher geäußerte Vermutung, daß $\nu\eta\varsigma$ $\Lambda\iota\gamma\upsilon\pi\tau\omicron\nu$ zu ergänzen sei, bestätigt, indem die Schriftspur hinter α zu ϵ paßt. Also: $\Lambda\iota[\gamma\upsilon\pi\tau\omicron\nu]$. Daß in 2 $\nu\epsilon\iota\lambda\omicron$ wegen $\tau\omicron\upsilon$ in $\Nu\epsilon\lambda\omicron(\nu)$ (Genit.) aufzulösen ist, erwähnte ich schon früher. In 3 hat P. Meyer (Heerwesen S. 39 Anm. 136) hinter $\tau\acute{\omega}\nu$ ($\epsilon\kappa\alpha\tau\omicron\nu\alpha\rho\omicron\upsilon\theta\epsilon\omega\nu$) ergänzt $[\iota\pi\prime]\pi[\alpha]\rho[\chi\iota\alpha\varsigma]$. Da die Herausgeber $\pi[\prime]\rho[\prime]$ gelesen hatten, so war eine solche Ergänzung sehr kühn. Die Lesung der Herausgeber ist völlig richtig, wie mir das Original bestätigt. Da in der nächsten Zeile $\pi\epsilon\rho\iota$ $\delta\acute{\epsilon}$ steht, was ein vorhergehendes $\pi\epsilon\rho\iota$ $\mu\acute{\iota}\nu$ voraussetzt, so ergänze ich in 3 vielmehr $\pi[\epsilon]\rho[\iota]$ $\mu\acute{\iota}\nu$. Mit Unrecht ergänzen die Herausgeber zu den Brüchen $\acute{\alpha}\rho\omicron\upsilon\theta\epsilon\omega\nu$ (ebenso in 4). Da die Bruchreihe $\gamma\tau$, $\tau\acute{\iota}$, $\tau\acute{\chi}$ vorliegt, so handelt es sich vielmehr um das Hohlmaß, die Artabe. — Von 7 an schreibt eine andere Hand. In 7 glaube ich vor $\eta\mu\iota\sigma\upsilon$ $\alpha\rho\omicron$ zu erkennen, womit die Arure gemeint sein wird.

43, 1 l. $\delta\iota\acute{\alpha}$ $\tau\eta\varsigma$ statt $\delta\iota\acute{\alpha}$.

44, 8 l. $\epsilon\pi\iota\sigma\tau\alpha\lambda\epsilon\iota\sigma\alpha\varsigma$ statt $\epsilon\pi\iota\alpha\gamma\epsilon\iota\sigma\alpha\varsigma$. — 10 l. $\gamma\epsilon\mu(\mu\alpha\tau\acute{\iota}\omega\varsigma)$ $\epsilon\iota\varsigma$ statt $\gamma\epsilon(\alpha\mu\mu\alpha\tau\acute{\iota}\omega\varsigma)$ $\acute{\omega}\varsigma$ $\epsilon\iota\varsigma$. — 12 l. $\xi\upsilon\sigma\tau\acute{\omega}\varsigma$ statt $\xi\epsilon\sigma\tau\acute{\omega}\varsigma$.

45, 11 l. $\kappa[\acute{\omega}\mu]\eta\varsigma$ statt $\alpha\upsilon\tau\eta\varsigma$. Das $\acute{\omega}\mu$ muß allerdings etwas zusammengezogen sein. Aber der erste Buchstabe kann nur κ sein.

46, 4/5 l. Κερκεισούχοις statt Κερκεισούχη . Dem entsprechend heißt auch nachher in Z. 9 der Genitiv Κερκεισούχων . — In 17 hatte ich schon früher an $\acute{\upsilon}\rho\omicron\gamma\epsilon(\alpha\varphi\eta)$ — $\gamma\epsilon(\alpha\varphi\epsilon\iota\sigma\alpha)$ Anstoß genommen, denn hier konnte nur der $\acute{\upsilon}\rho\omicron\gamma\epsilon\alpha\varphi\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ genannt sein. Das Original gibt nun folgende Lösung: 17 Ἰγοργε(αφείς) $\tau\omicron\upsilon\theta$ $\acute{\eta}\gamma\omicron\alpha\kappa\acute{\omicron}\tau\omicron\varsigma$ 18 $\mu\acute{\iota}\nu$ $\Delta\alpha\tau\acute{\iota}\omega\nu$ $\Sigma\alpha\beta\acute{\epsilon}\iota\omega\nu$. Das δ in $\Delta\alpha\tau\acute{\iota}\omega\nu$ ist nicht sicher, und in 24, wo der Name wieder stehen muß, paßt der erhaltene Schluß nicht sehr gut zu $\omega\nu$. Aber die Hauptsache ist, daß durch $\mu\acute{\iota}\nu$ der Gegensatz zwischen dem Käufer, der einen $\acute{\upsilon}\rho\omicron\gamma\epsilon\alpha\varphi\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ hat, und dem Verkäufer, der selbst schreiben kann, klargestellt ist.

46(a) Grenfell-Hunt haben inzwischen schon mitgeteilt, daß statt $\epsilon\pi\acute{\iota}\mu\mu\omicron\iota$ in 7 $\epsilon\pi\acute{\iota}\pi\lambda\omicron\upsilon\iota$ zu lesen sei. Vgl. P. Oxy. II 276, und Archiv I S. 155. Ich hemerke nach dem Original, daß in 7 völlig sicher $\pi\acute{\iota}\pi\lambda\omicron\upsilon\iota$ steht, während das $\acute{\epsilon}$ am Ende von 6 steht. Über diese $\epsilon\pi\acute{\iota}\pi\lambda\omicron\upsilon\iota$ habe ich oben S. 116 gehandelt. Z. 10/11 l. $[\kappa\alpha\iota]$ (statt $\acute{\alpha}$. Von κ noch winzige Spuren)

Παπείτ[ιο]ς (statt παν ἰστ[ίν]). Der Sinn bleibt mir auch so noch dunkel. Ich zweifle, ob χωρ[ί]στοιτες in 9 richtig ist.

47, 6 l. ξυ[σ]τῶ statt ξ[ε]σ[τ]ῶ. — 14 l. σύμπ(αντος) statt συμμ(εμετρμένον). Das Verbum συμμετρεῖσθαι, das in der nächsten Zeile bedeutet „ich habe mit meinem Kompagnon zusammen mir das Getreide vermessen lassen“, würde hier in 14 nicht verständlich sein. Übrigens ist hier in 14 und 15 das Kreuz 7 irrig mit (ἀράβας) statt mit πρῶθ aufgelöst. „Artabe“ ist hinzuzudenken.

In 49, 9 steht deutlich συναπορο(αφῆ), nicht ἀπορο(αφῆ). Der merkwürdige Ausdruck begegnet hier m. W. zum ersten Male. — Z. 13 l. Βουταφίου statt Βουακῶ. — 15 ist in der Lücke σεση(μείωμαι) zu lesen.

Unter den Thorzollquittungen, die unter Nr. 50 zusammengestellt sind, war ich auf eine besonders gespannt, weil hier das Anfangswort ohne Klammern τετέλισαι gedruckt war. Diese Lesung in 50g hat mich bei der Konstatierung der richtigen Form τετελώνηται in den Paralleltexten sehr choquiert (vgl. Archiv II 134). Nun fand ich am Original zu meiner Freude, daß auch hier in 50g τετελώνηται deutlich ausgeschrieben dasteht, nicht τετέλισαι. Somit ist diese Frage erledigt.

Eine andere erfreuliche Bestätigung brachte mir 53d. Ich habe im Archiv I 479 auf Grund eines fragmentarischen Münchener Textes die Vermutung gewagt, daß die Quittungen über die πενθήμερος von den Beamten der κατασπορά ausgestellt seien. Ich ergänzte die fragmentarische Subskription des Münchener Stückes: ἐπι(ρηγηής) κ[α]τασπ(ορᾶς). Dies wird jetzt wenigstens dem Gedanken nach bestätigt durch 53d, wo ich die Unterschrift lese: Λεωνίδης κατασπορεῖ(ς) (statt Β. τ. ε. Ὄρων) σεση(μείωμαι). Dieser Leonidas hat allerdings unerhört gekritzelt, trotzdem halte ich die Lesung für gesichert. Demnach ist natürlich auch im Münchener Fragment zu ergänzen κ[α]τασπ(ορεῖς). Im übrigen bemerke ich noch folgendes zu diesen Quittungen:

In a ist Z. 7 vor Τεσσενούφ(εως) noch die aus dem Demotischen übernommene Sigle für (μηρός) zu erkennen. Z. 8 lese ich: Α[...]. α[...]. κ[α]τασπορεῖς statt Α[...]. η() Α[...]. [... In b 7 fehlt vor Ἐριώς ein τοῦ und hinter Ἐριώς die demotische Sigle für (μηρός). — In c 7 l. Ὅρσεννο(ύφρεως) (μηρός) statt Ὅρσεννο(φρεως). — In d 4 fehlt ξ vor (ἴρους). Mit Ἐπιφ (abend.) beginnt die 2. Hand. — In g 4 l. εη = (πενθημέρου) statt ε... ().

54, 3 l. Ἀπολλ(....) statt Μίλα.

In 56 steht am Kopf die Paginazahl, wohl ρε. In 7/8 l. ἀπορο(αφῆν) γ. α. (ἀρουφῶν) β (πρότερον) (geschrieben α) Θίωνος. Demnach deklariert Artemidora 2 Aruren, die früher dem Theon gehört haben. Sie wird das erwähnen, weil bei der letzten ἀποροαφή wahrscheinlich noch Theon, von dem sie sie inzwischen gekauft hat, die Anzeige erstattet hatte.

Für 60, 3 habe ich früher vermutet, daß statt ἐγ λη(μμάτων) vielmehr ἐγλή(μπορσι) aufzulösen sei. Nur die beiden folgenden Worte μη(νός) προ(τέρον) machten noch Schwierigkeiten. Jetzt werden durch das Original alle Zweifel beseitigt, denn es bietet: ἐγλήμπτορσι statt ἐγ λη(μμάτων) μη(νός) προ(τέρον). Außerdem l. in 2 Χοίακ' statt Χοίαχ, in 3 Θώνι statt Θώμι, in 4 Πουνητης statt Πουόλιος; in 6 ist τοῦ am Anfang zu beseitigen.

In 61, 3 l. δὲ ἂν Ἀν[ο]βλίωνος statt δὲ Ἀνυβλίωνος. — In 8 f. ergänze ich: Στοτοῦτις [τ]ις κομισάμενος statt [ε]ίς κομισάμενος. — In 14 l. ἔσχ[ο]ν statt ἔσχεν. Denn Tapiamis hat jencm Stotoetis das Geld gegeben, damit er es dem Weinhändler im anderen Dorf einbändige für Wein, den natürlich sie bekommen bat. — 19 l. τόδε τὸ statt τοῦτο.

62, 2 ist Σατύρου Ἄρθου Σύρου richtig gelesen, aber ich fasse es anders: der Mann heißt Satyros; statt dessen wird er aber kurz auch Syros genannt. Also: ἀνθ' οὗ. Ebenso möchte ich in BGU 474, 7 lesen: ἀνθ' οὗ Σαταβο(ῦς).

62a, 4 steht hinter ἡμῶν noch τῶν.

In 63 war bisher eine große Crux, die viele von uns gepochigt hat, der βουλ(ευτής) σιτολόγων (in 1 und 9). Glücklicherweise löst sich das Rätsel sehr einfach: das Original bietet völlig sicher βοηθ(ός) σιτολόγων. Ich würde diesen Text übrigens, den Grenfell-Hunt wohl nur des βουλευτής wegen ins III. Jahrh. gesetzt haben, lieber der Mitte des II. Jahrh. zuweisen. — Die Spur am Ende von 3 paßt zu ν, nicht zu ς, also: λόγου[ς] statt λόγων. — Am Schluß von 4 folgt auf λόγου die charakteristische Spitze eines δ, zwischen beiden aber ist, etwas erböbt, eingetragen ν' = ὑπ(ίρ). Da nun in Z. 12 in der Parallelstelle ὀψωνίου τοῦ[] steht, so legt das den Gedanken nahe, daß hier das Jahr angegeben ist, und so lese ich in 4 ὑπ(ίρ) δ' [(ἔτους)] und ergänze ebenso in 12 τοῦ [δ' (ἔτους)].

In 67 ist mit Kenyon (Catal. of addit.) wahrscheinlich ἀλλ(ητρίδων) statt γυμ(νασίου?) zu lesen. — 2 l. Ἀσκλᾶ statt Ἀσκλ(ηπιᾶδου). — 6/7 l. [λ]ε[ι]τουρη[γ]ήσιν, wie ich schon im Archiv I 154, 1 vermutet hatte, statt δὲ [ἄρ]χισιν. Vgl. jetzt auch P. Oxy. III 475, 8. — 7/8 l. πορ[κ]ε[ι]μ[ε]ν[η] statt προει-[ημ]ν[η]. — 8 Schluß steht die Zahl 4, ein lang gezogener Strich, den die Herausgeber wohl für einen Schwanz der vorhergehenden Zeile gehalten haben. Also auf 10 Tage sollen die Tänzerinnen nach Bacchias kommen. Anfang von 9 wird vor α]τὸ wohl nichts fehlen: denn α wird, wie häufig, sehr weit nach links vorgreifen. — 11 l. [αὔ]τῶν statt [ὑμ]ῶν. — 11/12 l. ἡμερη[σ]ίως, wie ich schon im Arch. I 554 nach Gen. 73 vermutete, statt ἡμερη[ς] [μι]ᾶς. — 17 l. εσχ[η] = εσχ[η] (κασί) statt εσχ[η]ς. Darauf schreiben die Herausgeber: ὑπὲρ ἀραβῶνος [τοῦ] μὴ ἔλλογουμί[σ]ιν σ[ο]ί. Hierzu vgl. Naber oben S. 19. Ich sehe vor μῆ links oben einen Punkt, der wohl nur von einem ι stammen kann und lese danach [τῆ] τ[ε] μ[η] statt [τοῦ] μῆ. Das heißt, das Angeld soll auf den Preis (den Lohn) mit angerechnet werden. σ[ο]ί ist übrigens fraglich.

Daß in 68, 4 f. εὐνοίας ἐν[εκ]εν καὶ ἀμετανοήτω ἢν ἰδειξας εἰς ἐμὲ die Worte καὶ ἀμετανοήτω unsinnig sind und offenbar aus der vorbegehenden Zeile hinein geraten sind, haben schon die Herausgeber bemerkt. Doch möchte ich nicht καὶ ἀμετανοήτω einfach entfernen, sondern nach 71,12 vielmehr für Verschreibung von καὶ φιλοσοφίας halten. Der Schreiber von 70,8, der jene Urkunde von 68 abzuschreiben hatte, stutzte bei jenen unsinnigen Worten und hat das ἀμετανοήτω fortgelassen, bat aber das καὶ mitgeschrieben und so auch seinen Text verdorben.

70, 19 l. Ἐως τοῦτου statt πρὸς τοῦτο. Also: Soweit geht der Vertrag. — 21 l. ἀνήμεγα statt ἀπήμεγα, wie auch Naber oben S. 19 richtig vermutet hat. Danach ergänze ich in 4 ἀ[να]φέρ[ει]ν. Das Verbum, von dem dies abhängt, ist am Ende von 4 zu ergänzen.

Für 71 II 4 hat Crönert kürzlich *Πλουτογένου* statt *Πλουτοσύ[ο]υ* vermutet. Die letztere Lesung ist aber richtig. I 13 l. τ[ά]δε.

An 73 habe ich wieder einmal gesehen, wie leicht Photographien täuschen. Für die Monographie Deismanns über diesen christlichen Brief hatte ich nach einer Photographie einige Textänderungen vorgeschlagen, deren Unrichtigkeit am Original mit Leichtigkeit zu erkennen ist. So sind in 1 die Lesungen der Herausgeber völlig richtig, ebenso in 13, wo ich fälschlich *ἐξ αὐτῆς* statt *ἐξ αὐτῶν* zu sehen glaubte. Andererseits habe ich in Z. 9 etwas Neues am Original gesehen: da steht sicher nicht *εἰς τὰ ἔσω*, sondern *εἰς τὰ ἐνω* oder besser *ἐνω*. Die Rundung des 2. Buchstabens ist nach links, nicht nach rechts geöffnet, also ist *σ* ganz ausgeschlossen. Aber was ist τὸ *ἐνω*? Es kann doch wohl nur verschrieben sein für *ἔσω*.

74, 4 l. Ἀπειανῶ Βά[ν]ου ἐξὼπυλλ[τ]η statt Ἀπία Νωβανού ἐξᾶπυλλ[τ]η. Der Eigennamen *Βάνης* kommt auch in P. Grenf. I 58 vor. — 11 erg. *συνε[ρεῖσ]θη* statt *συ[ε]στάθη*.

75, 8 l. *δ* *καλανδῶν*, ebenso 9 *καλανδῶν*. — 12/13 l. *Κυ[ρ]ῖα* statt *κα[.]ια*. — 20 l. *Οὐαλερίου*, 21 *Ἰα[ν]ουαρίον* (*sic*).

76, 4 l. ἀπεξεῦχθαι statt ἀποξεῦχθαι. — 11 l. *ῶ* *ἐάν* statt *ὡς* *ἄν*. Die geschiedene Frau kann heiraten, wenn sie will, aber nicht, wie sie will.

77, 8 l. *δράσητε* statt *δωλήτε*. — 43 l. *ἴ* = *δεκάδαρχος*.

78, 3 l. *Ἡγαγόμεν* statt *εἰσαγόμεν*. — 6 eher *Λελοι* als *Λελοι*. — 8 erg. *πρωτανε[υ]ομένης* statt *πρωτανε[υ]σας . . .*. — 10 erg. *ἔμοις*. Durch die Ergänzung *γένος?* in 11 haben die Herausgeber der Urkunde einen Sinn gegeben, den ich nicht für richtig halte. Die Angreifer behaupteten nicht, daß die Frau und Kinder des Syros Sklaven seien, sondern sie ließen ihnen, den Freien, eine Behandlung zu teil werden, wie man sie nur Sklaven angedeihen läßt. Danach ist hinter *δούλοισ* zu ergänzen.

Auch für 80 ff. hat das Original mir die Lösung einer Schwierigkeit gebracht, die mich viel beschäftigt hat. Daß *κεφαλαιωτάτου* auf *ἡγεμονικοῦ πολυκόπου* bezüglich nicht richtig sein könne, war mir klar, ebenso daß in *κεφαλαιωτα* der Titel der vorhergenannten Männer stecken müsse, aber die Regelmäßigkeit, mit der in den drei Urkunden immer *κεφαλαιωτατου* gelesen war, hinderte mich, die Lösung zu finden. Nun lese ich in 80, 6/7 völlig deutlich *κεφαλαιωται τοῦ* statt *κεφαλαιωτάτου*, auf Verso *κεφαλαιω(τῶν) τοῦ* oder *κεφαλαιωτῶν* (nicht ganz klar geschrieben); ferner in 81, 6 *κεφαλαιωται τοῦ* und Verso *κεφαλαιωτ(ῶν) τοῦ*, und in 82, 3 *κεφαλαιωται τοῦ* und Verso *κεφαλαιωτ(ῶν)*. Also Victor und Kolluthos sind „Hauptleute“ oder „Capitaine“ des Vielrudders des *ἡγεμόν*.

Im einzelnen sei noch folgendes zu diesen Texten bemerkt: 80, 3 l. *αι* statt *κα*. — In 82, 1 steht: *Κυρίω* (fälschlich für *κυρίως*) *μου* [ἀδ]ελφοῖς (statt [ἀδ]ελφῶ). — In Z. 2 ist zwischen *Βίκτωρ* und *Κολλούθος* (so scheint mir zu lesen zu sein statt *Κολλούθου*) ein halbverloschenes *ς* = *καί*. Der Brief ist also nicht von Victor, dem Sohne des Kolluthos, geschrieben, sondern von den beiden Kapitänen Victor und Kolluthos (daher *κεφαλαιωται* in 3). Daraus erklärt sich auch die doppelte Grußformel am Schluß, die von 2. und 3. Hand hinzugefügt sind. — In 6 steht *κατασχόντε*, verschrieben für *κατασχόντες*. — In 7 *Ἐρμουπολέτην* wie häufig in jüngeren vulgären Texten. In den älteren und sorgfältig geschriebenen Texten wird, soweit ich sehe, an der

schon von Letronne erkannten Regel festgehalten, daß man Ἐρμοῦ πόλις, aber Ἐρμοπολίτης schreibt. — Z. 9 ist τοῦ vor χρόνου einzuschieben. — 15 steht τηλικαύτη, nicht τηλικούτη.

In 86, 7 halte ich Κύρη für den Namen des Adressaten, ebenso schreibe ich in 19 Γεωργοῦ statt γεωργοῦ.

In 88, 14 scheint mir hinter ἰσχημένα nicht ὁμοῦ, sondern με zu stehen.

In 89, 2 u. Verso möchte ich στρα lieber in στρα(τιώτου) statt στρα(τηλάτου) auflösen. Denn ein römischer Dux wird nicht so unterwürdig an einen Notar schreiben. Auch die Namen sprechen dafür. Dasselbe gilt natürlich für 90.

In 90, 18 l. σὴν statt τὴν. — 19 l. τὸ ἀσφαλὲς statt τὰσφαλές.

In 93 scheint mir auf dem Verso κυρίῳ statt πνευματικῶν zu stehen.

In 99, 4 l. οἱ(νακρέου) statt γί(νεται).

99(a) 5 l. ἀνελεθῖν statt ἀπελεθῖν. — 6 l. διαίταν statt διαίτην.

Die Bedeutung dieses wichtigen Textes ist mir erst durch einen Leipziger Papyrus aufgegangen. Ich übersetze ihn folgendermaßen: „David hat Bürgerschaft übernommen für Thaisia, daß sie zum Schiedsgericht (δίατα) kommt und tut, was der Schiedsspruch sagt. Wenn sie es aber nicht tut, soll ich sie ins Gefängnis werfen.“ Das ist eine Mitteilung oder eine Bestätigung auf Grund einer παράστασις-Urkunde, ausgestellt von dem Beamten, der die Bürgerschaft übernommen hat. Also ein neues Beispiel für eine Bürgerschaft im Hinblick auf eine Gerichtsverhandlung (vgl. Wenger). Der Text zeigt zugleich, welche Mittel es gab, um die Unterwerfung unter den Schiedsspruch durchzusetzen.

Halle a. S.

Ulrich Wilcken.

Inschriften aus ptolemäischer Zeit. III.

Von der zweiten Sammlung (Archiv II S. 537—561) waren durch äußere Umstände eine Anzahl Inschriften zurückgestellt worden. Inzwischen ist — wie jedem eine flüchtige Durchsicht der Präskripte zeigt, besonders durch die große Liebenswürdigkeit des Herrn Seymour de Ricci — das Material stark vermehrt, so daß sich eine neue Gruppierung und Zählung für den leichteren Gebrauch empfahl. Diesmal könnte man von Stücken von großer Wichtigkeit sprechen, wenn diese nur nicht so traurig verstümmelt wären (Nr. 9, 20, 21). Aber auch so ist manches Interessante (Nr. 4, 6, 13) in der Sammlung enthalten, und der treu bewahrende Boden Ägyptens läßt der Hoffnung Raum, daß — wie schon mehrfach — sich eines Tages die besseren Hälften zu den schon gefundenen hinzugesellen werden.

Ptolemäus II.

1. Altar im Serapeum von Alexandrien in situ gefunden, jetzt im alexandr. Museum. Schreiber, 46. Philologenversammlung S. 47. Mir von Ricci angezeigt.

βασιλέως Πτολεμαίου | καὶ Ἀρσινόης Φιλαδέλφου | θεῶν Σωτήρων.
Zeit: bald nach 270; vgl. Sammlung II 5 im Archiv II S. 539.

Ptolemäus IV.

2. Blauer Kalkstein im Museum von Liwadia, Böotien. Große Inschrift mit den Namen der Sieger, der offiziellen Festteilnehmer an den βασιλεια und der Abrechnung des Agonotheten. Vollgraf, BCH. 103 XXV 365; unvollständig schon im CIGrSept. I, 3078. In der neu herausgegebenen Siegerliste erscheint:

ἔρματι τελεῖωι | βασιλεὺς Πτολεμαῖος Φιλοπάτωρ.

Zeit 221—216.

Ptolemäus V.

3. Kalkstein in der Glyptothek von Ny Carlsberg, veröffentlicht von Valdemar Schmidt, Det gamle Glyptothek paa Ny Carlsberg (1899) 393 Nr. 474. Hoch 0,20 m., breit 0,20 m. Mir durch Ricci bekannt geworden.

βασιλεὺς Πτολεμαῖος | θεῶι Ἐπιφανεὶ καὶ Εὐχαρί|στωι καὶ βασι-
λίσσηι Κλεοπάτραι Ἀπολλώνιος Ἀντικατρου γραμματεὺς | Ὀρνυμένους, 5
ὁ καὶ τὸ Ἰ|ερὸν τοῦ Ἄιοντος καὶ | τὰλλα τὰ προσκύροντα | τῶι ἱερῶι 10
Ἰδρυμένους ὁ | πέρ αὐτῶν.

Zeit: etwa 190 v. Chr., bald nach der Hochzeit des Königspaares (193/2), da die Königin noch nicht die Beinamen des Königs trägt, und auch noch nicht die Kinder erwähnt werden (Philometor geb. 186). — Ricci gibt aus Jouguets handschriftlichen Notizen die Beschreibung einer Stele, auf der ein Pharao Ptolemäus vor einem Löwen opfert, und die folgende in guter aber nachlässiger Schrift geschriebenen Worte enthält: οἰκία τῆς ταφῆς τῶν | λεόντων ἱερά. Der Text ist soeben von Lefébure nach Jouguets Mitteilungen publiziert worden in BCH XXVI S. 453/4. Über dem Löwen steht in Hieroglyphen: „der lebende Löwe“, über dem König ebenso: „Ptolemaios der ewig Lebende“. Strabo (17. 812) zählt den Löwen unter die Tiere, die in Ägypten nur an einer Stelle, nicht allgemein Verehrung genießen. Er nennt Leontopolis im östlichen Delta als den Kultplatz, und Älian (hist. anim. 12, 7) kennt ebenso hier die Verehrung und die Tempel der Löwen, weiß aber auch zu berichten, daß die Einwohner von Heliopolis Löwen halten. Man kann also zweifeln, woher die Inschrift stammt; wahrscheinlich ist die Herkunft aus Leontopolis.

Der Name Ornymenes, den der Dienstherr des Apollonios trägt, ist sehr ungewöhnlich. Erst der Hinweis Wilckens, daß bei Pape (nach Mionnet III 164, Münze von Milet) ein Ornymenos vorkommt, hat mich auf den Gedanken gebracht, daß hier ein Name stehe. Einen weiteren Beleg habe ich nicht gefunden.

Ptolemäus VI und Ptolemäus VII.

4. Kalksteintafel aus dem Fayum (?), jetzt in Paris im Louvre. Unveröffentlicht, erwähnt von Ricci, Revue arch. XXXVIII (1901) 308. Abgeschrieben und mir geschickt von Ricci.

*Ειρήνην τέκνον | πολλά χαίρει | ὁ περιέχων μετε | λεύσεται τοὺς
5 ἐπει | χάραντές σοι' || έτους λς' τὸ καὶ α' L | εἰς θεοὺς ἐπειφ κη'.*

Zeit: 22. August 145; schon von Ricci richtig bestimmt. Philometor und sein Sohn Eupator sind die Regenten, deren Jahre hier geglichen werden. An einen der anderen drei Könige zu denken, die 36 Jahre und mehr regiert haben, liegt kein Grund vor. Wir kennen das Doppeldatum schon von einer Münze. Die Inschrift bietet eine höchst erwünschte Bestätigung und setzt die früher angezweifelte Tatsache außer Frage, daß Eupator wirklich schon Herrscher neben seinem Vater gewesen ist. Und zwar im ganzen Reich, nicht etwa mit dem Sitz und der Oberhoheit in Cypern (Strack, *Dynastie* 37). Eupator wird zur Regierung gekommen sein, als sein Vater in den Krieg gegen Alexander Balas zog; er blieb wohl als regierender König in Alexandrien zurück, damit die Stadt nicht herrscherlos sei. — Das Datum legt den Schluß nahe, daß Philometor noch Ende August 145 gelebt hat, und hält man sich streng an die Datierungen der Papyrus (s. Strack, *Dynastie* 198²³), so war Eupator noch nicht am 31. Januar 145, ja selbst nicht am 14. Mai 145 Samtherrscher. Denn diese Datierungen sind, oder sollen nur nach Philometors Jahren gegeben sein ohne Hinzufügung des 1. Regierungsjahres. Aber so durchaus exakt sind die Datierungen nicht, und mancher Grund läßt sich leicht erdenken, der den Vater der Eirene bestimmte, das Doppeldatum zu schreiben, auch nach dem Tode des Philometor. Genauere Geschichtsdaten also möchte ich nicht aus unserer Inschrift zu gewinnen versuchen.

Ptolemäus VIII.

5. Propyloninschrift eines Tempels in Medinet en Nahasch im Fayum. Jouguet, *Comptes rendues de l'académie des inscriptions et belles lettres* 1902 Mai/Juni, S. 353. Erwähnt von Ricci, *Revue des études gr.* 1902 XV 451.

*ὑπὲρ βασιλ[έως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς] |
ἀδελφῆς καὶ β[ασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς γυναικὸς θεῶν Ἐννεργετῶν] |
καὶ τῶν τέκνων [..... ὁ δεῖνα κ[α]π[άρχη]ς ἐπ' [άν]- |
δρῶν καὶ <ι> κάτ[ο]ικος..... |
5 [Ἡρώνι θεῶι μεγάλωι] |
τὸ πρόπυλον κ[α]ι καὶ τὰ λ[ι]θικὰ ἔργα π[άντα] |
L νβ ἐπειφι.*

Zeit: Sommer 118, und wenn man trennt *ἐπιφ ι'*, so ist das genaue Datum: 28. Juli 118. Das kleine Fragment in Z. 4 IKOS steht selbständig und kann anderswohin gesetzt werden; der Platz der [Λ]ΘΙΚΑ ΕΡΓΑΤ[ΑΝΤΑ] ist sicher. Die Inschrift 9 Z. 6 bietet gleichfalls *ἐπάρχης ἐπ' ἀνδρῶν κάτοικος*. Sie führt auf die Tilgung des Jota in Z. 4. Es ist aber ebenso möglich, daß das beanstandete <ι> auf *ἐπάρχης ἐπ' ἀνδρῶν καὶ (ο)ἱ κάτοικοι* hinweist.

Ptolemäus X.

6. Schlanke Stele mit dreieckigem Giebel aus Mit-Rahineh, einem Dorfe auf einem kleinen Teil des alten Memphis. Nicht in situ gefunden,

aber wahrscheinlich nicht weit verschleppt. Schrift, wie man sie im 3. Jahrhundert trifft, sehr ähnlich der Elefantenjägerinschrift unter Ptolemäus IV. (Strack, Archiv I 205, 18). Maspero, Annales des services des antiquités de l'Égypte 1901 II 285. Erwähnt von Foucart, comptes rendus des inscriptions et belles lettres 1902 März/April S. 119, und erwähnt auch von v. Bissing, Deutsche Literaturzeitung 1903, 23. Mai.

ἔτους ἕκτου¹⁾ | ἐπὶ συναγωγῆς | τῆς γενηθείσης ἐν τῷ ἄνω Ἀπολλ[ω] |
 νειῶν τοῦ πολιτεύματος καὶ τῶν | ἀπὸ τῆς πόλεως Ἰδουμαίων. || —
 ἐπεὶ Λωρίων ὁ συγγενὴς καὶ στρατηγὸς | καὶ ἱερεὺς τοῦ πλῆθους τῶν 5
 μαχαιοφόρων | ἐν πολλοῖς εὐεργετικῶς ἐφαίνετο καὶ κοινῇ | καὶ κατ'
 ἰδίαν ἕκαστον εὐσεβῶς τε διακείμενος | πρὸς τὸ θεῖον προθύμως πε-
 πότηται μετὰ πολλῆς || καὶ δαφιλοῦς δαπάνης τῆν τε καταλιπὴν καὶ | 10
 κονιασιν τοῦ δηλουμένου ἱεροῦ καθάπερ καὶ | πᾶσι προδηλόν ἴσιν. —
 ἔδοξεν τὰς μὲν ἄλλας |, ἃς ἔχει τιμὰς, μένειν αὐτῷ διὰ βίου καὶ ἐπὶ |
 τῶνδε αἰετὶ γινομένων θυσῶν ἀναγορεῦσθαι αὐτῷ θάλλον κατὰ τὸν 15
 πάτριον νόμον | καὶ ἐπιτάξει τοῖς ἱερεῦσι καὶ ἱεροφύλαταις | ἐπὶ τῶν
 ὑμῶν μεμνησθαι αὐτοῦ, ἔτι δὲ καὶ | ἐπὶ τῶν τοῦ πολιτεύματος εὐωχιῶν
 στε | φανούσθαι διὰ παντὸς ἐξάλλωι στεφάνω(ι). || — τὸ δὲ ψήφισμα ἐν- 20
 γράφοντας εἰς στήλην | λιθίνην ἀναθεῖναι ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ | τοῦ
 ἱεροῦ τόπῳ καὶ μεταδοθῆναι αὐτοῦ ἀντί | γραφον τῷ Λωρίωνι ἵν' εἰδῆι
 ἦν ἔσχηκεν | πρὸς αὐτὸν ἢ πόλις εὐχάριστον ἀπάντησιν.

1) In der kurzen Begleitnote gibt Maspero „Jahr 6“, das er der Schrift wegen auf Ptolemäus IV. bezieht. ἕκτου nach Ricci sicher.

Zeit: etwa II. Jahrhundert, und zwar eins der drei Jahre 176, 165, 112 — wahrscheinlich das letzte der μαχαιοφόροι wegen. Höher hinaufzugehen verbietet der Titel συγγενὴς des Geehrten, der sicher nicht vor der Regierung des Epiphanes, wahrscheinlich nicht vor 190 v. Chr. besteht. Tiefer ins I. Jahrhundert die Inschrift zu setzen — es kann sich noch um die Jahre 76 und 47 handeln — dürfte der Schriftcharakter verbieten, der Maspero fürs III. Jahrhundert zu sprechen scheint.

Der Geehrte ist unbekannt. Lente seines Namens gibt es viele — einer ist zufällig auch μαχαιοφόρος (P. Amh. II 62) —, ein so hoher Würdenträger wie der unserige ist bis jetzt unter den bekannten Dorion nicht.

Die μαχαιοφόροι erklären Grenfell-Hunt (P. Teb. 37, 13, vom Jahre 111 und P. Amh. II 38) als 'a kind of military police'; 'at this period armed attendants on the various officials rather than regular soldiers'. Ich glaube, damit wird eine unnötige Scheidung von Gleichartigem eingeführt. Die μαχαιοφόροι sind so gut Söldner, Soldaten wie andere, nicht etwa Polizisten oder Gendarmen. Das beweist m. E. die Zusammenstellung der ἐγγιλοισμένοι μαχαιοφόροι mit anderen Soldaten in der Inschrift Archiv I 21, und wohl auch unsere Inschrift, wenn man die Idumäer mit dem Verein der Schwerträger (Z. 3 und 5) identifiziert. Den Soldatenkorps ist die Benennung nach Ländern eigen. Es gibt Vereine der Kreter, Kyprier, Lykier, Thraker, Perser u. s. w., in denen ebensowenig auf Landsmannschaft gehalten wurde, wie heute bei den Studentenkorps der Schwaben, Hanseaten, Franken. Wir haben keinen Grund, bei den Idumäern eine Ausnahme anzunehmen. Aber natürlich ist zuzugeben, daß die Soldaten im Lande viel

Sicherheitsdienst versehen und auf Inspektionsreisen der Strategen als bewaffnete Begleitung mitgehen, also Dienst tun wie unsere Gendarmen oder türkische Zaptehs. Es handelt sich nicht um leeren Wortstreit. Die Existenz eines Gendarmeriekorps, zum Schutz der Beamten über Ägypten verteilt, würde mir das Bild des späteren ptolemäischen Ägypten durchaus verändern.

Die Versammlung im Apolloheiligtum hat in dem Bestreben, den Tenor des Dekrets etwas weniger eintönig zu machen, uns das Verständnis erschwert. Wer beschließt in der Synagoge? Sicherlich zwei Parteien gemeinsam: τὸ πολίτευμα καὶ οἱ ἀπὸ τῆς πόλεως Ἰδουμαῖοι. Aber fraglich wird, ob nun der Verein der Schwertträger mit einer dieser beiden Parteien identisch ist, fraglich auch, wer unter der Polis am Schluß zu verstehen ist. Was ist hier überhaupt πολίτευμα? Zwei Auffassungen sind möglich. 1. Die gebräuchlichen, durch Literatur und Inschriften vielfach zu belegenden Bedeutungen von πολίτευμα „Staat, Staatsverfassung, Bürgerschaft“ führen auf die Gleichheit πολίτευμα = πόλις. Dann haben wir eine aus irgend einem Grunde ungenannte Stadt (wahrscheinlich Memphis) als eine Partei; sie nennt sich im Dekret bald πολίτευμα bald πόλις, vielleicht aus reiner Marotte, vielleicht um die sonst wohl genannten Presbyter nicht bloß zu stellen. Die andere Partei sind dann οἱ ἀπὸ τῆς πόλεως Ἰδουμαῖοι, die man am einfachsten als die Besatzung des Ortes faßt (wie οἱ ἀπὸ Λεωσπόλεως τῆς μεγάλης, Theb. Bank. I u. 5.) und mit dem πλήθος τῶν μαχαιοφόρων gleicht. 2. πολίτευμα = πλήθος. Für diese Bedeutung „Verein“ weiß ich nur einen nicht einmal ganz einwandfreien Beleg, P. Teb. 32, 17 οἱ ἐπιχωριμίνοι τοῦ πολιτεύματι τῶν κρητῶν ἄνδρες φ'. Nimmt man sie an, so haben wir als Dedikanten das aus Idumäern bestehende Korps der Garnison von X (Memphis) (τὸ πλήθος τῶν μαχαιοφόρων = τὸ πολίτευμα) und die ebenda bestehende Idumäerkolonie, deren Mitglieder nicht zu einem Verein zusammen sich gefunden haben, also Kaufleute, Handwerker u. s. w. Die Stadt als solche bleibt unbeteiligt bei der Ehre, und diese selbst wird geringer. Es ist Gefühlssache, wohin man sich entscheidet. Für die erstere Erklärung spricht der πάτριος νόμος, die Mehrzahl der Priester und Priestergenossen, die εὐχάριστος ἀπάντησις τῆς πόλεως (Z. 24), von der eine fremdländische Bevölkerung (Garnison und Kolonie der Idumäer) gar kein Recht hat zu sprechen; gegen sie das Fehlen des Stadtnamens. Foucart a. a. O. entscheidet sich für die zweite Auffassung, ich ziehe die erstere vor: Bürgerschaft und Garnison des Gemeinwesens X ehren den Dorion.

Zu ἔξαλλος (Z. 19) „außergewöhnlich“ vgl. Radermacher Philol. LX 1901, 497.

Ptolemäus XI.

7. Inschrift aus Medinet en Nahasch im Fayum. Jouguet, comptes rendus des inscriptions et belles lettres 1902 Mai/Juni, S. 353. Erwähnt von Ricci, REGr. 1902 XV 451.

ἐπὶ βασιλείᾳ Πτολεμαίου τοῦ α[α] | Ἀλεξάνδρου καὶ βασιλείσσης
[Κ]α[ε]ο[ε] πάτρας | τῆς ἀδελφῆς θεῶν Φιλομητό[ο]ραν Σωτήρων καὶ τῶν
δ τέκνων καὶ τῶν | [προ]γόνων Ἡρώων θεῶι μεγάλοι | Φαμενῶθ α'.

Es folgt eine — leider nicht veröffentlichte — Eingabe an den König von *Ἡρώδης Χαριδῆμον* und *Ἡρώδης Νείλου*, die zum Tempelpersonal des θεῶ; *μύριστος Ἡρών* in Magdola gehören. Sie beklagen sich über Vergewaltigung und ungerechte Steuereinteilung und bitten um das Asylrecht für ihren Tempel. Darunter stehen die kurzen Anordnungen des Hypomnematographen an den Strategen und des Strategen an den Epistaten, daß der Eingabe nachzugeben sei. Hoffentlich wird uns diese wichtige Urkunde nicht lange vorenthalten.

Zeit zwischen 100—88. — Z. 3 ergänzt Jouguet *Κλεοπάτρας* | *Βερενίκης*, was den Raumverhältnissen schlechter zu entsprechen scheint, wie das einfache, und auch sonst vorzuziehende, *Κλεοπάτρας*. Sollte nicht vor dem Monatsdatum das Königsjahr stehen? — Von Alexander I. kennen wir zum mindesten zwei Kinder, den späteren Alexander II., der 19 Tage regierte und eine Tochter (Eusebius I 166). Über den Doppelnamen des Herrscherpaares s. Sammlung II 37 (Archiv II 554).

Ptolemäus XIII.

8. Kalkstein in der Glyptothek von Ny Carlsberg, veröffentlicht von Valdemar Schmidt, *Det gamle Glyptothek paa Ny Carlsberg* (1899) 390 Nr. 472. Hoch 0,31 m; oben mit ägyptischer Darstellung versehen. Mir durch Ricci bekannt geworden.

*ἔπερ βασιλείωσ Πτολεμαίου θεοῦ Φιλοπάτ<ο>ρος καὶ Φιλαδέλφου
Ἰσιδι Ἐσσηγηβει θεᾶ<ι> μεγάλ<ι> | οἱ ἐκ τῆς Ἐσσηγηβιακῆς συνόδου, ὧν
συναγωγὸς Ἔλενος Ὠφρ . . ρος Ν ἐπὶ Ἰμουν Ο, Β Ἐλενος περὶ Ἰ ἔως |
τοῦ δὲ αἶ . . . καὶ ἕως τοῦ Ἰεροῦ. L γ' με[χρίφ. oder μεσορή.]* 5

Zeit: Frühjahr oder Herbst 78 v. Chr. Der König ist Ptolemäus XIII., dessen bekanntester Beiname *νεὸς Λιόνυσος* hier wie in der Inschrift von Kos (Strack, *Dynastie 155*) ausgelassen ist; vielleicht hat er ihn erst nach 78 v. Chr. angenommen. Ebenso fehlt der Name der Frau Kleopatra-Tryphaina. Hier wird der Zufall spielen; jedenfalls wird ihr Name schon in einem demotischen Papyrus des 3. Jahres Pachon 12 (P. demot. Leid. 374, Rev. égypt. II 90) genannt, also aus der Zeit unserer Inschrift. Daraus den Schluß auf einen Hochzeitstermin im Jahre 78 zu ziehen, scheint mir zu kühn.

Es handelt sich um das Geschenk eines Grundstücks wie in den Fayumer Inschriften, Strack, *Dynastie 142*, 143. Im einzelnen sind die Worte nicht ganz klar. Z. 4 steht hinter dem Vatersnamen wohl *τόπος*; *νότου βορρᾶ δρόμου* erkennt man, Z. 4 *αἶ* wird *λιβὸς* oder *ἀκημῶτου* zu lesen sein, doch bedarf dieser Teil der Inschrift der Nachprüfung, nachdem die Reinigung des Steines beendet sein wird.

Der *συναγωγὸς* gehört zur *συναγωγή* der Inschrift 6. Er ist der Versammler wie diese die Versammlung, die Vereinigung. Aber in dem letzteren Wort ist der ursprüngliche Wortsinn noch mächtig, das erstere ist erstarrt. *Συναγωγή* ist in der Inschrift 6 noch die Vereinigung, nicht Verein, geschweige Vereinshaus; *συναγωγὸς* ist der Präsident. Aus der Kaiserzeit haben wir diesen Titel und den wesensgleichen des *συναγωγεὺς* häufiger; Ziebarth (Vereinswesen, Index) weist ihn für Tomi, Panticapaion, Tanais,

Delos, Elaiussa nach. Für Ägypten vgl. auch Archiv II 429 f. Nr. 2 und 5 (Ricci).

Ob unser Präsident des Isisvereins — der Beiname der Göttin ist neu — mit der Familie des Ἰσίδωρος Ἐλίνοῦ in Verbindung zu bringen ist, aus welcher der Vater Helenos Erzieher des Königs Alexander II. und Gouverneur von Kypros war (Strack, Dynastie 149)?

Berenike IV.

9. Kalkstein in Ägypten, Fundort und jetziger Standort unbekannt. Hoch 1,20 m, breit 0,50 m. Von Giannino Dattari an Ricci, von diesem mir geschickt. Ricci wird die Inschrift in der Revue archéologique veröffentlicht. [Vgl. jetzt Rev. arch. II (1903) p. 50/5.]

ἀγαθῆι τύχηι
 ὑπὲρ βασιλίσσης Βερενίκης θ[ε]ῶν
 ἔδοξ[εν] τοῖς ἐκ τοῦ ἐν Ἀφροδίτης π[ό]λει
 5 ὑ' ἐπειδὴ ἐπὶ τῶν ἀεὶ συνισταμένων
 οὐ ἐκ πλείονων συνεορῶμεν σ
 πάρχην ἐπ' ἀνδρῶν κατο(κ)ον π ν
 ετο . . . εἰς καὶ ἐν τοῖς κατὰ (τ)ήν
 δ . . . καὶ μεγάλου ἱερῆως κ
 θα . . . ανεστραμμένων κ
 10 ανιερωμένων πρὸς
 πολέως μετὰ τῆς μεγίστης
 ἐν καλοκαγαθίαν αὐτοῦ καὶ ἐνέργ[ει]αν
]τυγχάνει τιμίων (frei) καὶ
 . . . λλειπτως κατατεθειναι εἰς το
 15 ἴστος αὐτοῦ πατῆρ Διονύσιος
 ἰγ . . . τοῦ τῶν δογμάτων δεῦ
 εμαμον Ἡρω[ιδ]ος Δημητ . . .
 [ι]ππέων ἀνθερατωσ ἐπιδεξ . . .
 20 σ . αρχιαν τὴν ἑαυτοῦ προστατῆ
 ον αιρεσιν σ . μανηι κ . θεσ . . .
 .. ΗΔΙΑΝΡΕΔΕΙΛΩΣΑ
 ν . ου καὶ ἡμέραν ἑλαλον θα
 σης προθυμίας τοὺς ἀνθ
 25 νος δὲ καὶ τὴν μεγάλην ἔξε
 κησιν καὶ τὴν προ . . . οσβασιν τοῦ πρ
 ραι τὸν πόλεμον ξ . στον ἐτι δε
 τούτ . . . ε κοσμιαν καὶ τὴν πρ
 ενποον π . ωνθει του ἀνωπε
 γ στασιν ναοποντας καὶ πλειστα
 30 . . νας τούτων ο νικηφοριο
 . ου μεγαλον καὶ . . βολιν ποιησαμ
 . . . ποδιξαμενου τοὺς ἀνδρας μετ
 . ὑπὲρ τῆς κυρίας βασιλίσσης καὶ τῶν
 . ον . σ στρατηγὸν καὶ τοὺς ἄλλους π
 35 . . . ἐπιδημοῦντας τῶν ἀπ' Ἀλεξαν[δ]ρείας
 . . υσεων τῶν ακσος στρατιωτῶν ἐκ

..... ς τη περῑ ἐαυτὸν δοξῆς
 ἀριστον ἀ(π)αντήσεως
 μενου Ἡρω̄ .ι. δου καθαριε
 νου ακατηγορητον 40
 ηγου μενου . . μειψιν

[In 6 liest Ricci l. c. κατοιδωνιν = κατοίκων ἐπ[είων].]

Zeit: Jahr 58—55.

Vier Bereniken sind bekannt. Die zwei ersten, die Frauen von Ptolemäus I. und III. kommen nicht in Betracht, da es sich um eine Alleinherrscherin handelt. Berenike III.-Kleopatra führt das Regiment allein in der ersten Hälfte des Jahres 80; Berenike IV. ebenso in den Jahren 58—55. Letztere freilich nicht diese ganzen drei Jahre allein — die Alexandriner haben sie zweimal zur Hochzeit gezwungen — aber doch den größten Teil der Zeit, da ihre Männer Seleukos Kybiosaktes und Archelaos, der eine nur wenige Tage, der andere sechs Monate Mitregenten waren. Von der Berenike III. wissen wir eine Namensänderung vor ihrer Alleinherrschaft. Sie heißt in griechischen Papyrus der Jahre 101, 99, 98 Berenike, in solchen der Jahre 89 und 88 Kleopatra. (P. Teh. 106; P. Leid. G—K; P. Grenfell II 35; vgl. oben Nr. 7 — P. Leid. O; P. Amh. II 51, 19; die demot. Papyrus, die sie auch nach dem Jahre 88 Berenike nennen, läßt man vorerst wohl hesser außer Acht; s. Strack, *Dynastie* S. 56.) Von Berenike IV. wissen wir eine solche Namensänderung nicht. Danach scheint die Inschrift mit Sicherheit für Berenike IV. in Anspruch genommen zu werden. Dem ist nicht ganz so. Wir wissen nicht: 1. wie Berenike III. sich als Mitregentin des Soter II. (88—80) und als Alleinherrin (80, erste Hälfte) nannte; sie kann den angenommenen Namen Kleopatra wieder mit ihrem früheren Namen Berenike getauscht haben; 2. ob Berenike IV. nicht gleichfalls ihren Namen bei der Thronbesteigung geändert hat. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht für die Zuteilung an die letztere. Es ist die erste Steinurkunde aus der Regierungszeit dieser vierten Berenike, und wie es scheint, keine unbedeutende. Umso mehr ist die heillose Verstümmelung zu bedauern; ich verstehe nicht einmal, worum es sich handelt.

Unbestimmt.

IV. Jahrhundert.

10. Kalkstein aus den Alexandria benachbarten Mexer Brüchen. Hoch 0,21 m, breitet 0,18 m. Gefunden in Schedia (s. Archiv II 554 Nr. 37), jetzt im Besitz des Herrn Sieglin. Schiff, Festschrift für Hirschfeld 388.

Διὸς | Σωτῆ | φος.

Vom Herausgeber noch ins 4. Jahrhundert gesetzt.

11. Kalksteinstele, hoch 0,22 m, breitet 0,22 m. Fundort, Besitz, Veröffentlichung wie bei Nr. 10.

Ἄθηνα | ης Πολι | άδος.

Vom Verfasser noch ins 4. Jahrhundert gesetzt.

III. oder II. Jahrhundert.

12. Roter Porphyry gefunden in Thera, jetzt in Paris, cab. des médailles 32. Ursprünglich unversehrt, jetzt fehlen die Zeilen 1— $\frac{1}{2}$, 9; das erhaltene Stück ist hoch 0,43 m, breit 0,29 m. Häufig veröffentlicht mit falscher Datierung, zuletzt richtig von Hiller von Gärtringen IGIns. III 331 den Ptolemäern zugewiesen. Der Stein ist wiederaufgefunden von Michel und neu verglichen, Revue de Philol. XXIII 1899 S. 50—52, und Recueil d'inscr. grecques n. 1002. Die Vergleichung hat viele Flüchtigkeiten des Steinmetzen konstatiert, die für den sicheren Text ohne Belang sind.

ἔδοξε τοῖς ἀλειφομένοις· ἐπειδὴ | Βάτων Φίλωνος πρότερον μὲν |
 5 ἐφ' ἔτη δύο προχειρισθεὶς γυμνασί|αρχος προεστάτησε ἐνδόξως | καὶ κα-
 ταξίως αὐτοῦ τε καὶ τῆς τῶν | ἀλειφομένων προαφίσεως τοῦ | γυμνα-
 σίου, ἀνθ' ὧν τὸ κοινὸν εὐδο|κιμήσαντα ἐστεφάνωσεν αὐτὸν | ἐπὶ τὰ
 10 προειρημένα ἔτη δύο θαλ|λοῦ στεφάνωι, καὶ τὴν περὶ τούτων | ἀνα-
 γραφὴν ὑπομνήματος χάριν | εἰς τὸ γυμνάσιον κατακεχώρηκεν φι|λοτι-
 15 μίας ἕνεκεν καὶ τῆς λοιπῆς ἐ|πιμελείας ἧς ἔχων διετέλεσεν εἰς | αὐτούς,
 πάλιν τε εἰς τὸ κς' L καὶ ζκ' L καὶ ηκ' L ἀξιοθελὲς ὑπέμεινε γυ|μνα-
 σιαρχῆσαι, καὶ τὴν ἀρμόζουσαν εὐ|ταξίαν αὐτοῦ τε συνετήρησεν καὶ |
 20 τοῦ τόπου καὶ τῶν ἀλειφομένων ἐ|κτενέστερον καὶ φιλοτιμότερον ἔτι
 πολλῶ προεστάτησεν τούς τε τῷ | Ἑρμοῖ καὶ Ἡρακλεῖ τιθεμένουσιν ὑπὲρ |
 25 τοῦ βασιλείως γυμνικῶν ἀγῶνας | συννεκροσμῶν κατὰ τὴν αὐτοῦ δὲ | να-
 μιν κα[ι] | ἰδιὰν ἐκτιθεὶς ἄθλα τὰ | καθήκοντα τοῖς ἀγωνιζομένοις | ἐφ'
 οἷς θεωροῦν τὸ κοινὸν πᾶσαν | προθυμίαν καὶ σπουδὴν ἐνδεικνύμε|νον
 30 αὐτὸν ὑπὲρ τοῦ τόπου στεφάνους | τε χρυσοῦς περιεθεῖκεν καὶ γραπ-
 35 τῆ | τετίμηκεν εἰκόνη Βάτωνι Φίλωνος | γυμνασιαρχήσαντα τὸ τρίτον
 καὶ τέ|ταρτον καὶ πέμπτον ἔξῃς καὶ τὴν ἐν | τῷ προδεδηλωμένωι χρόνῳ
 40 τῶν νέ|ων προστασίαν εὐσχήμονά τε καὶ | πρέπουσαν ποιησάμενον· δε-
 δόχθαι δὲ | καὶ νῦν ἐπαίνεσαι τε αὐτὸν ἐπὶ τούτοις | καὶ προσπειστε-
 φανῶσαι πάλιν χρυσοῖ | στεφάνωι, καὶ τοὺς μὲν χρυσοῦς στεφά|νους
 εἰς λεύκωμα καταχωρῆσαι, τὸ δὲ δό|γμα τόδε ἀναγράψαι εἰς στήλην·
 λιθέ|νην καὶ ἀναθεῖναι ἐν τῷ ἐπιφανεστά|τῳ τόπῳ τοῦ γυμνασίου·
 προσαξιῶσαι | δὲ αὐτὸν καὶ εἰς τὸ θκ' L ἔτι γυμνασιαρχῆ|σαι, διότι
 τοῦτο πράξας ἔσται πᾶσι τοῖς | ἀλειφομένοις κεχαρισμένος.

Zeit: Hillers Zuweisung in die Regierung der Ptolemäer ist zweifellos richtig. Unter den Königen kommen des 28. (ev. 29.) Regierungsjahres wegen nur Philadelphos, Philometor, Euergetes II, Neos Dionysos in Betracht, also die Jahre 258/57, 154/3, 143/2, 54/3. Von ihnen fällt das letzte aus politischen Gründen weg. Für das erste hat sich PMeyer (Heerwesen 20, Anm. 75) ausgesprochen, für 154/3 Hiller. Zwingende Gründe sind bis jetzt nicht beizubringen. Das Fehlen der Titel und Ämter, und die Nennung des Königs allein sind dem höheren Ansatz (3. Jahrhundert) günstig; die vielen Flüchtigkeiten und das Material vielleicht dem niedrigeren. Ein Gewicht zu Gunsten Philometors vor Euergetes finde ich nicht.

I. Jahrhundert.

13. Schwarzer Granit, Fundort unbekannt, jetzt im Museum von Ale-

xandrien, Saal 6 No. 7. Hoch 0,78 m, hreit 0,78 m. Botti, notice du musée d'Alexandrie (1893) 139 n. 3053, catalogue² (1901) 253.

Πτολεμαῖος | στρατηγός | πόλεως.

Aus der Zeit der Ptolemäer nach dem Herausgeber; ebenso von Ricci auf Grund einer Milneschen Abschrift ins 1. Jahrhundert v. Chr. gesetzt. Leider ist die Herkunft nicht zweifelsfrei angegeben. Ptolemais und Alexandrien kommen vor anderen in Betracht. Wenn sich Alexandrien als Fundort ergehen sollte (was mir wahrscheinlicher ist und von Botti, notice a. a. O. genannt wird), so liegt hier die älteste Erwähnung des wichtigsten vom König besetzten Stadtmagistrats vor. Wilcken (Ostraka 624) weist einen *στρατηγός τῆς πόλεως* aus den Jahren 133 und 144 n. Chr. nach, (BGU 729; P. Oxy. I 100, 1 f.) und erinnert an die vier bekannten von Strabo XVII 797 angeführten Stadtämter des *ἐξηγητής, ὑπομνηματογράφος, ἀρχιδικαστής* und des *νυκτερινός στρατηγός*. Es ist möglich, daß letzterer gemeint ist; möglich auch, daß nicht der Platzkommandant zur Nachtzeit, sondern ein Kollege mit mehr fiskalischem als militärischem Charakter sich in dem *στρατηγός πόλεως* als Pendant zum Gaustrategen versteckt. Der Titel ist vielleicht erst im 2. Jahrhundert entstanden; jedenfalls liegt es nahe, in dem *συγγενής καὶ κατὰ τεμῆν ἀργυρέων καὶ διοικητής καὶ ἐξηγητής καὶ ἐπὶ τῆς πόλεως καὶ γυμνασίου* die Vorstufe zu sehen (Nerutsos, l'ancienne Alexandrie 98, Inschrift aus Alexandrien zur Zeit des Epiphanes(?)).

14. Kalksteinblock, die untere Hälfte des Türsturzes, in Kom Ushim (Karanis) im Fayum. Hogarth und Grenfell, Egypt Exploration Fund, Archaeological report 1895—96, S. 16, n. 1; Grenfell-Hunt, Fayum towns and their papyri, 1900 S. 32; erwähnt von Ricci, Rev. archéol. S. 314.

ΙΛΚΗΝΩΝΙΟΥΘΟΥΖΟΥΣΙΝΙΛΙΠΙΛΙ (Πε.)

τ[εσ]ούχο[υ] τὸ πρόπυλον Πνεφερωτι καὶ | Πετσεούχοι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς | μεγάλοις μεγάλοις ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ τῆς | γυναικὸς καὶ τῶν τέκνων εὐχίην. | (ἔτους) ιθ', μεσορῆ κς'.

'Sicher nicht später als der Beginn des ersten Jahrhunderts n. Chr., wahrscheinlich in das erste Jahrhundert v. Chr. gehörend'. — Die erste Zeile (und die vorhergehenden) enthält Namen und Titel des Stifters; τέκνων, wie die Herausgeber herstellen, ist nicht wahrscheinlich, da die Kinder in der fünften Zeile genannt sind. Da die empfangenden Götter, wie die Menschen, um deren Willen der Tempel errichtet wird, ebenfalls vollständig genannt sind, können auch nicht die Namen der Regenten im Anfang gestanden haben. Wie der Stifter geheißen hat, und seine Ämter (τέκτων? — ἱερεὺς Πετσεούχου — Ἐριεὺς Πετσεούχου) liest vielleicht ein anderer aus den Spuren.

15. Kalkstein-Architrav in Jakuta im Fayum. Hoch 0,26 m, hreit 0,68 m. Grenfell-Hunt, Egypt. exploration fund, archaeol. report. 1900/1901 S. 6. Vorher unvollständiger herausgegeben von Dareesy, Fouilles de Deir el Bircheh 1897 S. 30 (Annales du service des antiquités de l'Égypte 1899 I 46). Von Ricci nach einer Photographie verbessert.

[Δέκμος ὁ καὶ Πτολ[εμαῖος] θεοῖς Σωτήρ(σ)σι με[γ] | ἀλο[ε]ς Διοσ]-

κούροις ἀνέθηκεν κατ' ἐσχὴν [ὑπ] | ἔρ [αυτοῦ κ]αι τῆς γυναικὸς Μίθης
καὶ τοῦ υἱοῦ Ἀ[ντ] | λόχου ἐπ' ἀγαθῶι.

16. Drei Kalkstein(?)fragmente in Jakuta im Fayum, Stücke eines Architravs. Daressy, Fouilles de Deir el Bircheh 1897 S. 30 (Annales du service des antiquités de l'Égypte 1899 I 46). Von Ricci nach einer Photographie verbessert.

I	II	III
Δεκμο οισθιο του	υροισαν ηγυναικθσ	ατευχηγ και του υιου αν

Mit Hilfe der vorigen Inschrift zu ergänzen wie folgt:

Δέκμο[ς ὁ καὶ Πτολεμαῖος θεοῖς Σωτήρσιν μεγ[άλ]οις Διο[σκο]ύροις
ἀν[έ]θηκεν κ]αιτ' ἐσχὴν [ὑπερ | ἐαυ]τοῦ [καὶ τ]ῆς γυναικ[ὸς] [Μίθης]
καὶ τοῦ υἱοῦ Ἀ[ντ] | λόχου ἐπ' ἀγαθῶι]

Nach der Schrift ist diese und die vorhergehende Inschrift in das 1. Jahrhundert vor Chr. zu setzen.

17. Hawara im Fayum. Petrie, Hawara, Biahmu and Arsinoe VII 2. Erwähnt von Strack, *Dynastie 275*. Ricci verdanke ich den handschriftlichen Text von Petrie (II).

I		II	
ΥΠΕΡΒΑΣΙΛΙΩΣΠ	ϸΙ ϸϸ	ΥΠΕΡΒΑΣΙΛΕΩΣΠ	ΣΟΥ
ΠΕΤΕΝΕΦΙΗΣ	ΦΗΤΟΥ	ΠΕΤΕΝ(?) ΕΦΙΗΣ	ΦΗΤΟΥ
ΣΟΥΧΟΥΟ	ΕΑΜΑΡΡΗ	ΣΟΥΧΟΥ Ο	ΕΑΜΑΡΡΕ
ΗΣΥΗΟ	ΤΙΛΟΣ	ΗΣΥΜΟ	· - /// ΙΛΟΣ
ΚΑΙΤ	ΤΟΥΟ	ΚΑΙΤ	/// ΤΟΥΤ
	ΟΛ		ΟΤ

Also etwa: ὑπερ βασιλέως Π[τολεμαίου] θεοῦ Νέου Διονύ]σου
Πετενεφίης [ὁ δεινα τοῦ στολιστοῦ καὶ προ]φήτου
Σούχου θ[εοῦ] μεγάλου τῷ δεινα θεῷ καὶ Πρ[ε]μαρρ[ε]ι
u. s. w.

Der Gott *Πρεμαρρῆς* ist aus einer Inschrift aus dem Fayum bekannt (Strack, *Dynastie Anhang 141*); er wird wohl auch hier gemeint sein, obgleich der Name etwas anders geschrieben ist. Wilcken macht noch auf P. Petr. II 43 (h) 65/6 aufmerksam: βωμοῦ *Πρεμανρῶς*.

Ganz unbestimmt.

18. Rhodos, jetzt verschollen. Aus den Papieren von Hedenborg veröffentlicht in den *Atti del R. Istituto Veneto di scienze ser. VII 10, 1898/9, S. 261*.

5 ΓΤΟΛΕΝ ... | ΒΑΣΙΛΕ ... | ΤΟΝΓΑ ... | ΤΟΝΚΛ ... | ΚΑΙΓΡΟ
... | ΠΤΟΛΕΜΑ ... |

19. Fragment, links und rechts gebrochen, in Thera. Mir geschickt von Hiller von Gärtringen.

...ΟΛΕΜΑ ...|...ΟΥΚΑΙ...|...ΞΣΩΤΗ...|...ΞΛΦΩΙ...|...
ΑΓΩΝC...

Etwa: βασιλέα Πτολεμαί[ον, τὸν | Πτολεμαί]ον, καὶ [Βερε]νίκην θεοῦ]ς Σωτη[ρας Ἀρσι]νόηι Φιλαδ[έ]λφωι [Νατάδι ὁ δεῖνα Κ]ράτανο[ς].

Eine Ergänzung auf Soter II und Berenike III Philadelphos ist ebenso möglich, aber der Zeit nicht entsprechend.

20. Inschrift aus Karnak, jetzt in Gizeh. Weil (nach Masperos Photographie und Abklatsch) *comptes rendus de l'academie des inscr.* 1900 S. 173 f.; erwähnt *Am. Journ. of Archaeol.* 1901 S. 85. Von Ricci erneut verglichen. Der rechte Rand ist erhalten bis auf die ersten zwei Zeilen; oben und links ist Bruchfläche.

ΕΙΣΤ
 ΞΣΕΝΕΒΕΒήκει
 προ ΣΕΤΑΞΕΝ
 χρ ΗΜΑΤΙΣΕΤΑΙ
 ε ΤΙΤΩΝΠΡΟΓΟΝΩΝ 5
 ΑΛ]ΕΞΑΝΔΡΕΙΑΣΓΛΩΙΟΣΜ (?)
 ΑΝΘΙΕΡΕΙΣΓΟΙΗΣΙ
 ΚΟΓΤΙΤΩΝΑΜΙΣΘC
 σ ΤΡΑΤΙΩΤΙΚΟΝΚΑΙ
 μ ΗΝΟΣΤΗΔΕΘ̄ leer 10
 ΞΥΕΙΣΤΟΙΕΡΟΝΡΥΜΒΥΛ
 ΗΜΗΜΕΝΟΥΤΟΥΙΕΡΟΥ
 ΩΝΠΕΡΙΒΟΛΩΝΚΑΙΤΩΝ
 κατε ΣΚΕΥΑΣΜΕΝΑΜΕΝΕΓΗ
 ΗΗΜΕΝΑ ΔΕ ΔΙΑ ΤΗΝ ΤΟΥ 15
 νῦν βασιλέως φιλανθρωπίαν, ἀναγράφει δ' εἰς στήλην ΛΙΘΙΝΗΝ
 ΤΟΙΣ ΤΕ ΙΕΡΟΙΣ
 καὶ ἐγχορίοις καὶ ἑλληνικοῖς γράμμασιν τὰς γεγρονίας ΥΓ ΑΥΤΟΥ
 ΕΥΕΡΓΕΣΙΑΣ
 καὶ ἀναθεῖναι αὐτὴν ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ δεῖνα ΕΝ ΤΩΙ ΕΠΙΦΑΝΕ-
 ΣΤΑΤΟΙ (so)
 τόπωι ἵνα ἡ χάρις καὶ μεγαλομέρεια ἀειμνηστος ὑπάρχη εἰς ΤΟΝ
 ΑΠΑΝΤΑ ΧΡΟΝΟΝ
 παρὰ πᾶσι τοῖς ἀνθρώποισι· στήσαι δὲ τοῦ αἰωνοβίου βασιλέως εἰκό-
 ΝΑΣ ΠΕΝΤΑΓΗΧΕΙΣ
 ἐν ἐκάστῳ τῶν τε πρώτων καὶ δευτέρων καὶ τρίτων ἱερῶν ΕΚ ΤΟΥ
 ΜΕΛΑΝΟΣ ΛΙΘΟΥ.

Die Zeilenlänge ergibt sich aus Z. 16. Sie zeigt, daß die Stele hoffnungslos verstümmelt ist, und jede Ergänzung des wirklichen Inhalts auf Spielerei hinausläuft. Nicht einmal ob ein Samtbeschluß der Priesterschaft Ägyptens wie in der Rosettana und Tanitica vorliegt, oder ob ein einzelnes Heiligtum zur höheren Ehre des Königs und sich zu Nutzen erhaltene Vergünstigungen aufschreibt, ist klar. Weil (von dem die Wörter der ersten Zeilen ergänzt sind) sieht in Z. 11 in ΡΥΜΒΥΛ einen Gott oder wenigstens das Stück eines Gottesnamens.

21. Marmor aus Alexandrien (?), jetzt im Museum von Alexandrien, Saal 16, Nr. 106. Hoch 0,61 m, breit 0,24 m. Botti, Rivista Egiziana 1894 VI 344; erwähnt von Botti, catalogue² 282 Nr. 106. Mir mitgeteilt von Ricci nach Milnes Copie. Rechts unvollständig.

ΔΙ|ΑΛΕΧΟΥ — ΙΕΥ . . . ΗΟΝΑ
 αὐξων καὶ μήτε ἐφειστώσ
 — — Α σβαρους εντρεπ
 5 στησαι δοῦς καὶ κοσμοιο[
 κως τε τῆι γερουσίαι τὰ
 χουμένων ἀνδρῶν (frei)
 σαμενος παρ' ἑαυτοῦ κ
 ξιν εἰς τοὺς ἴσους ἀνδρα[ς
 εἰς ὀλίγους ὄντας τό τε
 10 σας τῆς χρεϊσεως ὥρας α[πεπο]-
 λυπλασιασμένου του πυ
 βευαιώσας τῆι καθ' ἑαυτοῦν
 χρόνον τῶν ἐπὶ τὴν ΤΥΝ|||
 ἐπὶ τούτων τι παραθραυς
 15 εστιν καὶ αὐτοὺς προνοια Ἀ
 καὶ ἀποδεξιμένων αὐτοῦν
 τοῦ τόπου καθῶς καὶ τὰ προ
 τοῖς ἐξηγηταῖς τὴν περὶ τς
 ἐκράθη μὴ εἰσδέχεσθαι εἰς —
 20 ἀφηλικούς πλην οἷς ἀπὸ τῆ
 ἐπιβάλλει χρόνος, τοὺς τε προ
 νειν ἀργυ(ρλου) δραχ(μὰς) Α ἢ τοῖς παραβ¹⁾
 γνωσ ἕως πρᾶσσεσθαι μετα[
 νον κεφάλαιον τὰς τε ἐξηγ
 25 νων πλειόνων εἶναι ε φ
 τελουμένων ἀργ(υρλου) δρα(χμὰς) τξ ←Φ²⁾
 ἐπὶ ταῖς τοῦ ΑΡ ≈ ←Φ πρᾶσσομεν
 εἰσελευσομένων καθ' ὧς καὶ τ
 νομεν τὸ κόσμιον τῆς πολ[
 30 τόπου τὴν ἀρμόζουσαν ε
 — Ρ οντας δόγμα καταβαλ
 [.]ντα στήλην ἐκθεῖναι.

1) Z. 22 ΑΡ¹⁾ ΔΡΑ^Χ Α^Ω 2) Z. 26 ΑΡΓ ΔΡ^Α ΤΞ ←Φ.

22. Bläuliche Kanne mit Relief, Fundort unbekannt, jetzt im Britischen Museum. Guide to the first and second Egyptian rooms (1879) 105. 1237; Mowat, rev. num. 1901 V 32.

βασιλέως Πτολεμαίου(ν) | Ἀφροδίτης(?)

Das letzte Wort ist nicht ganz sicher zu lesen. Es ist dieselbe Vase, auf der Lenormant Θεῖ|αι Κλειοπά[ραι | αἰ]γαθ[ῆι] τ[ύχ]ηι gelesen hatte (Strack Dynastie, Anhang 173). Das Relief zeigt eine Frau mit Füllhorn im linken Arm, die mit einer Schale über einem Alter opfert; auf dem Haupt trägt

sie ein Diadem(?) Hinter ihr eine konische Säule mit Guirlande, auf der ein Pinienzapfen (?) steht. — Von derartigen geweihten Schenkkannen mit opfernden Frauen mit Kopfschmuck kenne ich drei, eine vierte nur mit Inschrift und Guirlande. (Strack, *Dynastie* 25, 48, 67, 173; die ersten drei abgebildet bei Mowat a. a. O. 29.) Sie tragen die Inschriften: 1. ἀγαθῆς τύχης Ἀραβίωνης Φιλადέλφου; 2. Βερενίκης βασιλίσσης ἀγαθῆς τύχης (und auf dem Altar) Θεῶν Ἐνέργετων 3. βασιλέως Πτολεμαίου Φιλοπάτορος. Auf ein fünftes Exemplar macht mich Ricci aufmerksam, das Mowat veröffentlicht hat Bull. société des antiquaires de France 1901 (?) (mir nicht zugänglich) und ein sechstes Stück verhängt sich vielleicht bei Botti cat. Mus. Alex.² (1901) 92 Nr. 1735: „email bleu pâle, trouvé à Hâdra Θεῶν | Ἐνέργ[ετων]“⁴. Daß diese irdenen Kannen von elender Arbeit zum persönlichen Gebrauch der müheiligen Fürstinnen Ägyptens gedient haben sollen, wird außer dem letzten Herausgeber wohl niemand den Gottköniginnen zutrauen, und nicht viel größer wird die Zahl derer sein, die sich diese Kannen nur im Gebrauch in Tempeln wie dem Ptolemaeion, Arsinoeion denken, und die ihren Export nach Kyrene, Großgriechenland, Kypros (den jetzigen Fundorten) der Okkupation Ägyptens durch Antiochos IV zur Last legen.

Bonn, 1. August 1903.

Max L. Strack.

Englische Ausgrabungen in Hibeh und Oxyrhynchos 1903.

The first part of last season's work was devoted to completing our excavations at Hibeh which had been begun in the previous year. Here we made a large addition to our collection of early Ptolemaic papyri from this site, and if the papyrus cartonnage obtained in 1903 contains the same proportion of literary fragments as that discovered in 1902, the new finds will be of considerable importance. Besides papyri the Ptolemaic tombs yielded few antiquities of interest, but two fine portrait mummies of the Roman period were found. In view of a recent attempt to assign some of the extant Graeco-Roman portraits to the Ptolemaic period, it is worth while repeating that such a hypothesis is wholly incompatible with the archaeological evidence. We have found portraits at Ümm el Baragât, Rubayyât and Manashinshâneh (cf. *Archiv* I 377, 562, II 181), as well as at Hibeh, and the tombs containing them were clearly of the Roman period (1st—3rd century), being markedly distinguished by their position, the style of burial and the pottery found in them from the Ptolemaic tombs on the one hand and from those of the Byzantine period (4th—7th century) on the other. The evidence of the writing upon those portraits which are inscribed with names or, as one of those from Ümm el Baragât, have descriptions of the deceased written upon the hack, is equally fatal to the view that portraits were introduced before the 1st century of our era. A mummy which was found in juxtaposition to one of the Hibeh portraits was dated in the reign of Trajan.

The town site, although the upper strata of the mounds were in most parts Roman, yielded only a few fragments of papyrus, the houses containing little 'ash'; but in a room in a small building adjoining the east

wall we found a number of funerary statuettes with inscribed bases, of the late Saite or Persian period, and a tomb of the same date produced two fine sarcophagi together with canopic vases, many ushabtis, a good-sized bronze Osiris, etc.

On leaving Hibeh we paid brief visits to Karâra, about 10 miles to the south, where there was an extensive Byzantine and Coptic cemetery, Sharôna, where the neropolis proved to go back to the third dynasty, and Shêkh Fadl, the ancient Cynopolis. Here, as we expected, papyrus cartonnage was employed in Ptolemaic times, but the tombs of that period had not only been plundered anciently but had been very extensively dug out by natives in recent years, so that our finds were insignificant.

At the end of February we returned to Oxyrhynchos. The work was confined on the present occasion to two large mounds, which were cleared away down to the level affected by damp, and the success of the second excavations was in proportion to the time expended (about six weeks) not less marked than that of the first in 1897. Not only were first to fourth century documents numerous, but both mounds had been strewn with the débris of libraries of classical and theological writings. Among the third and fourth century documents Latin papyri were fairly common, and in one place was discovered a group of first century B. C. papyri, a period hardly represented in the former find. The first instalment of the new discoveries will be published as Part IV of the Oxyrhynchos Papyri in June 1904. The theological fragments include one of a collection of sayings of Jesus, similar to that found in 1897 and of special interest because it contains the introduction to the collection and includes a saying found in the Gospel according to the Hebrews. There is also a fragment of an uncanonical gospel, possibly the Gospel according to the Egyptians, a libellus belonging to the period of the Decian persecution, and fragments of Genesis in the version of the Septuagint and of the Epistle to the Hebrews, the last being of considerable length and written on the verso of another text which is as welcome as it is unexpected. This proves to be part of a new epitome of Livy, in Latin, covering Books 37—40 and 48—55 and differing largely from the extant epitome of the lost books. Among the new Greek classical fragments are (1) parts of two odes of Pindar(?), one of which is a *Παρθένιον*; (2) on the verso of the Pindar several epigrams, some of which were unknown; (3) a piece of the *προτροπικὸς λόγος* of Aristotle containing a passage quoted by Stobaeus; (4) part of a philosophical dialogue introducing Solon and Pisistratus and other historical personages; (5) the argument of Cratinus' *Διονυσιαὶξάνδρος*. Extant classical authors are represented, besides the inevitable Homer and Demosthenes, by fragments of Hesiod, Sophocles (Electra), Apollonius Rhodius, Theocritus, Herodotus, Thucydides, Xenophon (Cyropaedia), Aeschines and Isocrates. The documents to be published in the coming volume comprise the first century B. C. group mentioned above and a selection belonging to the next two centuries. The excavations at Oxyrhynchos will be resumed next winter, and we look forward to continuing them until the site is thoroughly exhausted.

Oxford.

Bernard P. Grenfell
Arthur S. Hunt.

III. Bibliographische Notizen.

Durch äußere Umstände (eine Studienreise nach England u. a.) bin ich diesmal verhindert worden, die eingegangenen Schriften alle genauer durchzuarbeiten. Ich werde mich daher meist auf referierende Notizen beschränken müssen.

1. Bibliographien u. ä. (vgl. Archiv II S. 463).

- P. Jouguet**, Chronique des papyrus I. Revue d. études anciennes V Nr. 2, 1903 (Annales de l. Fac. d. Lettres de Bordeaux et d. Universités d. Midi. IV Sér. 25. année) p. 139 ff. Abgeschlossen am 30. Dez. 1902. — Diese neue Übersicht unterscheidet sich von den sonstigen dadurch, daß der Verf. nach Besprechung der Ausgrabungen und der literarischen Texte die neuen Urkundenpublikationen in der Weise exzerpiert, daß er die wichtigsten neuen Mitteilungen derselben nach sachlichen Rubriken geordnet vorlegt. So ermöglicht diese sehr nützliche Arbeit einen bequemen Überblick über das, was wir Neues aus den besprochenen Arbeiten zu lernen haben.
- F. Mayence**, Note papyrologique. Rev. d'hist. ecclésiastique IV Nr. 2, 1903 p. 231/40. — Eine Zusammenstellung der für die Kirchengeschichte interessanten papyrologischen Arbeiten und Editionen.
- Das Bulletin papyrologique II von **S. de Ricci**, auf das ich schon im Arch. II S. 463 hinwies, ist inzwischen erschienen (Rev. d. Etudes grecques 1902, XV p. 408/60) und eine Fortsetzung ist gefolgt (ebend. XVI p. 105/25), abgeschlossen am 15. Aug. 1902. Auch diese bietet wieder in dankenswerter Weise ein sehr reiches Material.

2. Zu den Papyrusurkunden (vgl. Archiv II S. 463).

Über die neuen Editionen von **Goodspeed** (Kairener Papyri etc.) und **Grenfell-Hunt** (Oxyrhynchos III und Kairener Katalog) ist oben S. 113 ff. referiert worden. Beiträge zu den edierten Urkunden lieferten:

- W. Crönert**, Adnotamenta in papyros Mus. Britannici graecas maximam partem lexicographica. Classical Review XVII (1903) S. 26/27 und 193/198. — Die Vorschläge sind teils richtig, teils unrichtig. Von den richtigen sind manche schon von Grenfell-Hunt in Class. Rev. XII (1898) S. 434/36 gebracht worden, was dem Verf. entgangen ist. Ich werde im nächsten Heft gelegentlich meiner Beiträge zu P. Lond. II auf Crönerts Arbeit zurückkommen.

- J. Fürst**, Die literarische Porträtmanier im Bereich des griech.-römischen Schrifttums. Philol. LXI (N. F. XV) Heft 3 S. 374 ff. — Der Verf. behandelt u. a. die Signalements der Papyri. Bisher war mir nur ein flüchtiges Durchblättern möglich.
- G. A. Gerhard**, Untersuchungen zur Geschichte des griechischen Briefes. Erstes Heft: Die Anfangsformel. Diss. Heidelberg 1903. — Eine eindringende Studie, in der auch die Papyrusbriefe verarbeitet sind. Die vollständige Arbeit, von der das Vorliegende nur ein Kapitel darstellt, wird im Supplement des Philologus erscheinen.
- S. de Ricci**, Deux papyrus grecs de Soknapiou Nêsos au musée du Louvre. Festschr. f. O. Hirschfeld S. 104/7. — P. Louvre 10356 ist ein Duplikat von BGU 322, durch das Mahaffy's Korrektor *πλειόνοον* in Z. 26 von neuem bestätigt wird. Vgl. BGU I S. 358. Der andere Text (Louvre 10365) ist ein Schuldschein vom J. 216.
- A. Sogliano**, Dionysoplaton. Rendic. Accad. d. arch. lettere e belle art. Napoli 1902. Vgl. Beil. zur Allg. Zeitung 1903 Nr. 46 S. 368 (Crönert). — Der Verf. deutet den *Διονυσοπλάτων* in P. Oxy. I 105, 20 abweichend von Wilamowitz als dionysischen Plato und findet in bildlichen Darstellungen eine Stütze dafür.

Rezensionen erschienen:

- Über P. Teb. (vgl. Arch. II S. 394 ff.): **W. Crönert** in Woch. f. klass. Phil. XX 1903 Nr. 17 und 18, Sp. 449/60 und 483/89.
- Über Stud. Pal. I 2 (vgl. Arch. II S. 392 ff.): **R. de Ruggiero** in La cultura XXII (1903) S. 152/3.
- Über P. Magd. (vgl. Arch. II S. 390 ff.): **W. Crönert**, Rev. d. Et. Gr. 1903, Mai — Juni.

3. Sprachliche Untersuchungen (vgl. Arch. II S. 464).

- E. Nachmanson**, Laute und Formen der Magnetischen Inschriften Upsala 1903, XVI u. 199 S.
- F. Voelker**, Syntax der griechischen Papyri. I. Der Artikel. Beilage z. d. Jahresber. über d. Realgymnasium z. Münster in W. für das Schuljahr 1902. 1903 Progr. Nr. 433.
Beide Arbeiten werden später in dem Referat über die „Forschungen über die hellenistische Sprache“ zu würdigen sein.

4. Zur Theologie und Religionsgeschichte (vgl. Arch. II S. 466).

In diesem Heft ist oben S. 119 zu vergleichen.

- A. Dieterich**, Eine Mithrasliturgie. Leipzig, Teubner 1903. VI und 230 S. — Der Verf. gibt von einem Stücke des zuerst von Wessely herausgegebenen Pariser Zauberpapyrus 574, in dem er eine Mithrasliturgie entdeckt hat, unter Benutzung einer Kollation von W. Kroll eine Neuedition nebst Übersetzung. Die umfangreichen und tief eindringenden „Erläuterungen“ dieses Textes sind bestimmt, die hohe religionsgeschichtliche Bedeutung dieses Fundes darzulegen.
- H. Hanschildt**, *Πρεσβύτερος* in Ägypten im 1.—3. Jahrh. nach Chr.

- Zeitschr. f. d. Neutest. Wiss. u. d. Kunde d. Urchristentums IV 3 (1903). — War mir noch nicht zugänglich.
- H. Junker** und **W. Schubart**, Ein griechisch-koptisches Kirchengebet. Zeitschr. f. Ägypt. Sprache XL (1903). — Edition und scharfsinnige Erklärung eines in einer Pergamenthandschrift des Berliner Museums überlieferten Kirchengebetes aus dem X. Jahrh., das ein koptischer Priester in schwer verständlichem Griechisch niedergeschrieben hat.
- G. Lefébure**, Inscriptions grecques d'Égypte. Bull. Corr. Hellén. XXVI S. 456 ff. — Die Theologen seien namentlich auf die auch im Faksimile mitgeteilte christliche Grabschrift aus dem J. 1157 aufmerksam gemacht, welche beginnt: *Ὁ Θεὸς τῶν πνευματικῶν καὶ πάσης σαρκός, ὁ τὸν θάνατον καταργήσας καὶ τὸν αἰ(ε)δὴν καταπα(τ)ήσας.*
- Zu **F. Mayence**, Note papyrologique vgl. oben S. 141.
- W. Max Müller**, Der Gott Proteus in Memphis. Oriental. Litt.-Ztg. VI (1903) Sp. 99/101. — Ausgehend von einer ungenauen Übersetzung von Herodot II 112 macht der Verf. einen verfehlten Versuch, den Namen *Πρωτεύς* daselbst zu erklären.
- E. Preuschen**, Mönchtum und Serapiskult, eine religionsgeschichtliche Abhandlung. Zweite vielfach berichtigte Ausgabe. Gießen, Ricker 1903, 68 S. — Der Schwerpunkt dieser wichtigen Abhandlung liegt darin, daß Pr. im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht die *κέρου* des Serapeus nicht als „Eingeschlossene“ (*reclus*), sondern als vom Gott „Besessene“ auffaßt, eine Deutung, die von den Älteren allein Letronne gegeben hat. Wenn der Verf. auch durch die zahlreichen falschen Lesungen der Serapeumtexte in Einzelheiten vielfach irreführt worden ist, so neige ich doch dazu, ihm in dem Hauptpunkt Recht zu geben, muß mir aber, da eine umfassende Durcharbeitung mir noch nicht möglich war, die definitive Stellungnahme vorbehalten. Ich hoffe, daß meine revidierte Ausgabe der Serapeumtexte (in den „Urkunden aus der Ptolemäerzeit“) für dieses wichtige Problem eine sichere Basis geben wird.
- Max L. Strack**, Die Müllerinnung in Alexandrien. Zeitschr. f. d. Neutest. Wiss. u. d. Kunde d. Urchrist. IV 3 (1903) S. 213/234. Vgl. Arch. II S. 544 n. 22. — Der Verf. kommt zu dem Schluß, daß die urchristliche Institution der Presbyter sich durchaus an die in Ägypten gang und gäbe Sitte angeschlossen.
- A. Wiedemann**, Beschneidung im alten Ägypten. Orient. Litt. Ztg. VI (1903) Sp. 97/9. — Der Verf. vertritt die Ansicht, daß die Verbreitung der Beschneidungssitte in Ägypten je nach den verschiedenen Perioden der Geschichte gewechselt habe und der Mode unterworfen gewesen sei.

5. Zur Jurisprudenz (vgl. Arch. II S. 468).

- F. P. Garofalo**, Sul diritto Romano in Egitto. Rivista di storia Antica VII (1903) fasc. 1. 8 S. — Der Verf. behandelt die Unterschiede des römischen und des ägyptischen Erbrechtes.

J. Nietzold, Die Ehe in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit, nach den griechischen Heiratskontrakten und verwandten Urkunden. Leipzig, Veit 1903. IV u. 108 S. — Der Verf. behandelt in vier Kapiteln „Arten und Wesen der Ehe“, „Die Eheverträge“, „Die Scheidungsurkunden“ und „Die Quasi-Ehe der römischen Soldaten in Ägypten“. Die klargeschriebene und übersichtlich disponierte Monographie gibt einen guten Überblick über die auf diesem Gebiete zur Zeit vorliegenden Probleme. Auf Ausstellungen, die in Einzelheiten zu machen wären, kann ich hier nicht eingehen. Schade ist, daß der Verf. unser vorliegendes Heft und den dritten Oxyrhynchosband, die wichtiges neues Material zu diesen Fragen bringen, noch nicht benutzen konnte.

Rezensionen erschienen:

Über Mitteis, Erbpacht (vgl. Arch. II S. 168 und 470): **P. M. Meyer**, Berl. philol. Wochenschr. 1903, Sp. 718/27.

Über Wenger, Papyrusforschung und Rechtswissenschaft (vgl. Arch. II S. 469): **E. Rabel**, Deutsche Litteraturz. 1903, Sp. 1913. **R. de Ruggiero**, La cultura XXII (1903) S. 168/9.

Über Wenger, Rechtshist. Papyrusstudien (vgl. Arch. II S. 571 ff.): **R. de Ruggiero**, Bullett. d. Ist. di Diritto Rom. XV (1902) fasc. I—II. 11 S.

6. Historische Arbeiten (vgl. Arch. II S. 470).

E. Breccia, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d' Alessandro Magno. Studi di Storia Antica pubbl. da G. Beloch. Fasc. IV Roma 1903. VIII u. 167 S. — Das Buch zerfällt in folgende Kapitel: 1. Successione al trono. 2. Assunzione al trono. 3. Vestito. Insegne. Onori. Titoli. 4. I cognomi. 5. La collegialità del potere. 6. La famiglia reale. Wenn ich oben hervorhob, daß ich die eingegangenen Schriften nicht alle habe durcharbeiten können, so bedaure ich das gerade diesem Werk gegenüber besonders; sind doch die hier behandelten Fragen von grundlegender Bedeutung. Muß ich daher heute mit meinem Urteile zurückhalten, so möchte ich es doch schon jetzt als einen prinzipiellen Vorzug dieser Arbeit hervorheben, daß diese Probleme hier nicht nur für die Ptolemäer, sondern auch für die anderen hellenistischen Dynastien untersucht worden sind.

B. Hausoullier, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion. Bibliothèque de l'école des Hautes Etudes. Sciences hist. et philol. Fasc. 138. Paris, Bouillon 1902. X u. 323 SS. — Auch wenn Milet nicht zeitweise den Ptolemäern gehört hätte, würde die treffliche Studie des Verf. bei den engen Beziehungen der seleucidischen und ptolemäischen Geschichte auch für die Papyrusforscher von hohem Werte sein.

J. Krall, Zum makedonischen Kalender in Ägypten. Festschrift f. O. Hirschfeld S. 113/22. — Wenn der Verf. am Schluß seiner Ausführungen, die von neuem die großen Schwierigkeiten des Problems hervorheben, bemerkt, daß bei der Lage der Dinge nur von ausgiebigen neuen Funden Heil zu erwarten sei, so ist vielleicht von den Magdôla-Papyri nach den bisher vorgelegten Proben zu hoffen, daß sie nach

dieser Seite hin Licht bringen werden. Vgl. Archiv II S. 390. Zu der Frage, wie die ptolemäischen Regierungsjahre gezählt wurden (S. 114 ff.), ist der wichtige Aufsatz von Smyly (Hermathena X Nr. 25 p. 432) zu berücksichtigen, in dem er von dem Datum $\Lambda\epsilon\omega\acute{\omega}\varsigma$ δ' $\alpha\iota$ $\pi\rho\acute{o}\sigma\sigma\omicron\delta\omicron\iota$ $\Lambda\iota\beta$ ausgehend gezeigt hat, daß man für verschiedene Zwecke zwei verschiedene Rechnungsarten gehabt hat.

- P. M. Meyer, *Διοικήσεις* und *Ἰδίας λόγος*. Festschrift f. O. Hirschfeld S. 131/63. Die Frage ist zu verwickelt, als daß hier mit wenigen Worten der Inhalt wiedergegeben werden könnte. Der Leser sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß der Verf. nach seinen obigen Darlegungen (S. 86 f.) in einigen wichtigen Punkten inzwischen zu einer anderen Ansicht gekommen ist.
- B. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea. III. Band. — War mir noch nicht zugänglich.
- U. Wilcken, Ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Ägyptens. Festschrift f. O. Hirschfeld S. 123/30. — Die Entvölkerung der Deltadörfer BGU 902 und 903 wird mit Hilfe eines unedierten P. Fröhner nicht auf einen allgemeinen Bevölkerungsrückgang, sondern auf die Pest vom J. 167 ff. zurückgeführt. Dagegen tritt wirtschaftliche Not in den zahlreichen *ἀναχωρήσεις* hervor.
- H. Willrich, Caligula. Beiträge z. Alt. Gesch., hsg. von Lehmann und Kornemann. III S. 85/118, 288/317, 397/470. — An dieser Stelle sei auf diese Studie namentlich wegen der eingehenden Behandlung der Alexandrinischen Geschichte hingewiesen.

7. Epigraphische Arbeiten.

- F. Hiller von Gärtringen, Der Verein der Bakchisten und die Ptolemäerherrschaft in Thera. Festschrift f. O. Hirschfeld S. 87/99. — Auf kleinem Raume ein wichtiger Beitrag zur äußeren und inneren Geschichte der Ptolemäer. Mein Vorschlag, statt *περιστάσιμοι* [ἴς] vielmehr *περιστάσι κα[τα]φοίς* zu lesen, wird von Hiller gebilligt.
- G. Lefébure, Inscriptions grecques d'Égypte. Bull. Corr. Hell. XXVI (1903) S. 440/66 mit 1 Tafel. — Eine dankenswerte Publikation von 31 Inschriften, auf die in den Inschriftenreferaten zurückzukommen sein wird. Vgl. einstweilen oben S. 127 und 143.
- A. Schiff, Inschriften aus Schedia (Unterägypten). Festschrift für O. Hirschfeld S. 373/390. — Wenn die von Schiff hier edierten Inschriften auch schon im Archiv wiedergegeben sind (Arch. II S. 436 n. 31 nach ihm zu verbessern), so sei hier doch noch besonders auf seinen sachkundigen Kommentar hingewiesen. *Ἰνάξ* statt des üblichen *συνάλη* ist übrigens nicht so singular, wie der Verf. annimmt (S. 383). Aber das Beispiel, das ich anführen kann, scheint seine Beobachtung, daß dieser Gebrauch der jüdisch-alexandrinischen Sprache angehört, zu bestätigen. Es steht nämlich in der berühmten Synagogeninschrift Strack Dyn. n. 130 (aus der Zeit des Euergetes I). Über *ἰνάξ* als Bezeichnung für die beschriebenen Kalksteine, vgl. meine Gr. Ostraka I S. 8 Anm.

8. Zur Numismatik (vgl. Archiv II S. 472).

- G. Dattari, Numi Augg. Alexandrini; monete imperiali greche: catalogo della collezione G. Dattari, compilato dal proprietario. Kairo 1901. XII u. 472 S. 37 planch. — Mir nur bekannt aus der ausführlichen Besprechung von S. de Ricci, der zugleich einen Überblick über die neueren Arbeiten auf diesem Gebiet gibt (Rev. archéol. IV. Ser. I 1. 1903, S. 113/20).

9. Ägyptisch-Hellenistisches.

- E. Reviolent, Revue Egyptologique X. Paris 1902. — Dieser reichhaltige Band ist ganz den ägyptologischen Studien gewidmet. Für uns Hellenisten ist die Mitteilung Revillouts auf S. 86/7 von Interesse, wonach Harmachis, der Gegenkönig des Ptolemaios V, auf einem Skarabäus als „Herr von Memphis“ bezeichnet sein soll. Wie mir Spiegelberg aber schreibt, und er hat sicher Recht, ist hier nicht der Gegner des Epiphanes, sondern der Gott Harmachis gemeint, der — wie zahlreiche andere Götter — hier nur die Königstitulatur angenommen hat.
- W. Spiegelberg, Ein demotischer Papyrus in Innsbruck. Rec. d. travaux rel. à la phil. égypt. et assyr. XXV S. 4 ff. — Der Verf. veröffentlicht in Faksimile und erklärt einen zu den Serapeumsurkunden gehörigen demotischen Text, der die griechische Unterschrift trägt: *Ἀριστος Ἀναγλυφανταὶ διὰ τοῦ ἐν τοῖς Ἀνούβισται (sic) γραφίον*. Lξ Ἰθὺρ ἰδ. Eine gleichlautende Unterschrift vom Lξ Φαῶφι κθ hat P. Louvre 2411. Daß die beiden Jahresangaben bei Spiegelberg fehlen, kann nur ein Versehen des Druckers sein, denn ich batte ihm den vollständigen Wortlaut mitgeteilt.
- Derselbe, Demotische Miscellen. Ebenda S. 6 ff. — Durch fortgesetzte Studien ist Sp. zu dem erfreulichen Ergebnis gekommen, daß die im Archiv II S. 144 von mir beanstandete Übersetzung des 6. Satzes seines Vertragschemas aufzugeben ist zu Gunsten der folgenden: „Noch soll irgend ein Mensch der Welt, (weder) ich (noch) meine Familie, darüber Macht haben außer dir von dem oben genannten Tage an.“ Damit ist auch in diesem Punkt völlige Übereinstimmung mit dem griechischen Text erreicht. — In Sp.s Bemerkungen zu den Personalbeschreibungen in demotischen Kontrakten (S. 10 ff.) ist für uns von Interesse, daß diese nach seinem Urteil Übersetzungen der griechischen sind. Also ist das „Signalement“ in den Kontrakten etwas Hellenisches.

Halle a/S., 18. September 1903.

Ulrich Wilcken.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

THESAURVS LINGVAE LATINAE

EDITVS AVCTORITATE ET CONSILIO



ACADEMIARVM QVINQVE GERMANICARVM
BEROLINENSIS GOTTINGENSIS LIPSIENSIS



MONACENSIS VINDOBONENSIS

VOL. I. LIEFERUNG 1—6. VOL. II. LIEFERUNG 1—5.

Das Werk wird vollständig in 12 Bänden zu 125 Bogen in 15 Jahren vorliegen. — Erscheinungsweise: Es erscheinen im allgemeinen je 2 Bände nebeneinander in Lieferungen zu 15 Bogen, im Jahre insgesamt 100 Bogen. — Preis: Der Preis beträgt für den Bogen zunächst 48 Pf., für die Lieferung also Mk. 7.20. Die jährlichen Aufwendungen belaufen sich somit nur auf Mk. 48.— Für jeden fertigen Band wird der Preis um etwa 20%, gegen den Subskriptionspreis erhöht.

Ausführliche Prospekte und Probefolgen versendet unentgeltlich und postfrei die Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig, Poststr. 3.

Seit mehr denn 100 Jahren hat das Bedürfnis, ein erschöpfendes und zuverlässiges lateinisches Wörterbuch zu besitzen, zu immer neuen Versuchen geführt, den Plan zur Verwirklichung zu bringen. Der Zusammenschluß der fünf deutschen gelehrten Körperschaften hat endlich die für das große Unternehmen ausreichende Organisation zu schaffen vermocht.

Auf Grund eines Materials, das das in den bisherigen Wörterbüchern Verarbeitete immer an kritischer Sicherheit, fast immer auch an Vollständigkeit weit übertrifft, will der Thesaurus in einem jeden Artikel die Geschichte eines jeden Wortes geben, indem er für seltenere Wörter das Material möglichst vollständig gibt, bei häufigeren Wörtern die Bedeutungsunterschiede und -entwicklungen klarlegt, alles ohne viel eigene Worte, möglichst nur durch klare, übersichtliche Anordnung der Citate.

Für die Bearbeitung steht für die Schriftsteller bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. das Material vollständig verarbeitet, „verzettelt“, zur Verfügung. Die späteren bis zum 6. Jahrhundert sind zum kleineren Teil ebenfalls „verzettelt“, zum größeren excerptiert, d. h. auf das lexikalisch Wichtige durchgearbeitet worden. Hervorzuheben ist, daß auch die Inschriften berücksichtigt worden sind und daß der Thesaurus auch die Eigennamen umschließt.

Die lateinische Lexikographie wird hier den Stoff finden, mit dem ihr sicherer wissenschaftlicher Aus- und Anbau allein möglich ist. Ganz ähnlich bietet sich der lateinischen Grammatik in dem Thesaurus für Formenlehre wie Syntax reichstes Material. Durchgreifende Wirkung wird der Thesaurus ferner auf dem Gebiete der Textkritik üben können, indem an Stelle von subjektivem Geschmacke und schweifender Phantasie wird festes Wissen treten können und müssen. Zur Lösung literarischer Probleme wird er Hilfe leisten können, insofern er die sprachgeschichtliche Methode mit größerer Sicherheit zur Anwendung zu bringen ermöglichen wird. Daß direkt und indirekt die großen Leistungen des Thesaurus auch der Sach-

forschung zu gute kommen, ist für den Kundigen ohne weiteres klar.

Darüber hinaus besitzt der Thesaurus Wichtigkeit für alle die Wissenschaften, für die die lateinische Sprache oder die lateinische Literatur von Bedeutung ist, für die Sprachwissenschaft in weiterem Sinne, für den Indogermanisten und Romanisten insbesondere, wie für den mittelalterlichen Historiker, den Juristen, für den Theologen, wie den Philosophen.

Die angegebenen Zahlen für Umfang und Erscheinungsdauer werden, wie bereits jetzt in bestimmte Ansicht gestellt werden kann, keinesfalls überschritten, eher nicht erreicht werden. Völlige Sicherheit bietet hierfür, wie für die sachliche Durchführung der Aufgabe die unter Leitung der Akademien geschaffene Organisation.

Der Ladenpreis des Werkes ist zunächst so niedrig festgesetzt, als die bei dem Inhalt — jeder Bogen enthält über 83000 Buchstaben — hohen Herstellungskosten es irgend ermöglichen, um eine unlichste weite Verbreitung zu gestatten. Nach Vollendung der ersten beiden Bände würde eine geringe Preiserhöhung eintreten können, falls die erforderliche Anzahl der Subskribenten bis dahin sich nicht gefunden haben sollte oder die Herstellungskosten wesentlich steigen würden.

Mit den ersten Lieferungen werden besonders angefertigte Sammelbanddecken zu billigen Preisen den Subskribenten zur Verfügung gestellt werden, die die Möglichkeit der sofortigen Benützung der jeweils laufenden Bände mit der Gewähr für eine tadellose Aufbewahrung vereinigen. Für die abgeschlossenen Bände werden Einbanddecken von bester Ausführung ebenfalls zu mäßigem Preise jeweils zur Ausgabe gelangen. — Der Bezug kann durch jede leistungsfähige Sortimentsbuchhandlung erfolgen. Nur wo eine solche nicht vorhanden ist, liefert die Verlagsbuchhandlung unmittelbar an das Publikum.

Das Werk dient natürlich nicht nur der lateinischen, sondern der klassischen Philologie in ihrem ganzen Umfange.

HANDBÜCHER UND NEUE ERSCHEINUNGEN AUF DEM GEBIETE DES KLASSISCHEN ALTERTUMS IM VERLAGE VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

- Alexander der Große.** Die Geschichte des Königs Alexander d. d. Großen. Von H. Brühl. Mit sehr reichhaltigen Illustrationen. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Alkestis.** Alkestis. Von Dr. L. Bloch. 1 Tafel und 14 Abbildg. im Text. n. K. 2.
- Augustus.** Augustus. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Biographie.** Die griechisch-römische Biographie nach ihrer literarischen Form von Friedrich Schlegel. n. K. 1.
- Botanik.** Botanische Zeichnungen des Alexander d. d. Großen. Von H. Brühl. Mit sehr reichhaltigen Illustrationen. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Brief.** Briefe. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Brunn.** Brunn. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Chronologie.** Chronologie. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Etymologica.** Etymologica. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Grammatik.** Grammatik. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Helbig.** Helbig. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Hellenismus.** Hellenismus. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Hellenistisches Zeitalter.** Hellenistisches Zeitalter. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Homer.** Homer. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Kaiserzeit.** Kaiserzeit. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Literatur.** Literatur. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Lydien.** Lydien. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Metrik.** Metrik. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Mithras.** Mithras. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Mithras.** Mithras. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Mythologie.** Mythologie. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Oekumene.** Oekumene. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Plato.** Plato. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Polybius.** Polybius. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Porträtköpfe.** Porträtköpfe. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Quellenkunde.** Quellenkunde. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Redner.** Redner. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Rhythmus.** Rhythmus. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Rom.** Rom. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Rom.** Rom. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Satura.** Satura. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Seelenvogel.** Seelenvogel. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Sicilien.** Sicilien. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Sphaera.** Sphaera. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Sprache.** Sprache. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Synonymik.** Synonymik. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Tertulle.** Tertulle. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Trajanssäule.** Trajanssäule. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.
- Vergils.** Vergils. Von Dr. L. Bloch. 1 Bd. 18 Bogen. Geb. 12.

Hierzu Beilagen von B. G. Teubner in Leipzig, wenn wir Besetzung
haben. Diese Beilagen sind gratis.

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO GRADENWITZ IN KÖNIGSBERG, BERNARD P. GRENPELL IN OXFORD,
ARTHUR S. HUNT IN OXFORD, PIERRE JOUQUET IN LILLE, FREDERIC
KENVON IN LONDON, GIACOMO LUMBROSO IN ROM, JOHN P. MAHAPPY
DUBLIN, LUDWIG MITTEIS IN LEIPZIG, JULES NICOLE IN GENÈVE,
WILHELM SCHUBART IN BERLIN, PAUL VIERECK IN BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN
IN HALLE A. S.

DRITTER BAND.

ZWEITES HEFT.

MIT EINER DOPPELTAFEL IN LICHTDRUCK

Ausgegeben am 2. August 1904.



LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1904.

Das Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete
erscheint in Heften zu je etwa 9 Druckbogen, von denen 4 einen Band bilden.
Der Preis des Bandes beträgt 24 Mark.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Inhaltsverzeichnis.

Zu Mommsens Gedächtnis. Von Ulrich Wilcken	Seite 147
--	--------------

I. Aufsätze.

Il papiro filosofico del Museo Egizio Vaticano. Von N. Festa	151
Fragment einer medizinischen Schrift. Von Albert Bäckström	158
Lettere al signor professore Wilcken. V—IX. Von Giacomo Lombroso	163
Ein lateinischer Empfehlungsbrief (Pap. lat. Argent. 1). Von H. Bresslau. (Mit einer Lichtdrucktafel)	168
Adoptionsurkunde vom Jahre 381 n. Chr. Von L. Mitteis	173
Ein ΝΟΜΟC ΤΕΛΩΝΙΚΟC aus der Kaiserzeit. Von Ulrich Wilcken	185
Kornerhebung und -transport im griechisch-römischen Ägypten. Von M. Restowzew	201
I. Le domaine du roi Ptolémée. II. Le cachet du stratège et les archéphodes. Von Jules Nicole	225
Neue Nachträge zu P. Lond. II. Von Ulrich Wilcken	232
Zum Drusilla-Prozeß (BGU 1019). Von Paul M. Meyer	247
Sarapis und Osiris-Apis Von Ulrich Wilcken	249
Über die Freilassung durch den Teileigentümer eines Sklaven. Von L. Mitteis	252

II. Referate und Besprechungen.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. Von Friedrich Blas	257
Papyrus-Urkunden. Von Ulrich Wilcken	300
Über W. Dittenberger, <i>Orientalis Graeci Inscriptiones Selectae</i> . Von Ulrich Wilcken	313

III. Mitteilungen.

Englische Ausgrabungen in Oxyrhynchos. Von Bernard P. Grenfell und Arthur S. Hunt	337
In Vorbereitung: Papyrus-Chrestomathie. Von Ludwig Mitteis und Ulrich Wilcken	338

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen (Manuskripte, Rezensionsexemplare u. s. w.) wolle man richten an:

Prof. Dr. Ulrich Wilcken, Halle a. S., Lafontainestraße 29.

Eben dahin ist auch das korr. Exemplar der in 2 Abzügen zur Versendung gelangenden Druckkorrekturen zu senden; das andere Exemplar sowie das Manuskript bleiben im Besitze der Herren Verfasser.

Zu Mommsens Gedächtnis.

In Theodor Mommsen ist ein Gelehrter von so universeller Bedeutung für unser gesamtes wissenschaftliches Leben dahingegangen, daß jede spezielle Hervorhebung seiner Betätigung auf einem Einzelgebiet leicht wie ein Verkennen seines wahren Wertes aufgefaßt werden kann. Lag doch seine einzigartige Größe nicht in dem, was er für die einzelnen Disziplinen getan hat, so staunenswert es war, sondern darin, daß er sie alle, die er zum Teil erst selbst ins Leben gerufen hatte, in den Dienst der letzten Aufgaben der Geschichte gestellt hat. Wenn ich trotzdem das erste Heft unseres Archivs, das nach seinem Tode erscheint, nicht hinausgehen lassen möchte, ohne sein Verhältnis zu den Bestrebungen dieser Zeitschrift kurz darzulegen, so folge ich nur dem innerlichen Bedürfnis, ihm übers Grab hinaus für das zu danken, was er uns gewesen ist.

Wer nur die wenigen, in der Masse seiner Publikationen verschwindenden Aufsätze kennt, in denen Mommsen griechische oder lateinische Papyri interpretiert hat, der wird vielleicht glauben, daß er unserer Papyrusforschung nur gelegentliche Aufmerksamkeit zugewendet habe. Dem war aber nicht so! Wir haben vielleicht keinen so warmen Freund, keinen so hilfsbereiten und energischen Förderer gehabt wie gerade Mommsen.

Waren die älteren Papyrusfunde, die mit geringen Ausnahmen ja nur ptolemäische Texte brachten, ihm ferner geblieben, so hat er von dem Augenblick an, wo sich herausstellte, daß die neuen Funde aus dem Faijüm auch Urkunden der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit enthielten (1883), diesen Studien ein beständig wachsendes Interesse entgegengebracht und hat sie gefördert mit Rat und Tat, wo irgend eine Gelegenheit sich bot. Mit lebhafter Teilnahme verfolgte er das rapide Anwachsen der Funde und die immer größere Ausbreitung der Papyrusstudien, und mit heller Freude sah er hier eine neue hoffnungsvolle Disziplin entstehen, die geeignet war, der in seiner Jugend von ihm selbst begründeten Epigraphik ergänzend an die Seite zu treten.

Mommsen ist wohl der erste gewesen, der klar erkannte, daß diese braunen Fetzen, aus denen das Altertum zum Teil mit Stimmen, die wir noch nicht gehört hatten, zu uns spricht, für die verschiedensten Zweige der Altertumforschung von größter Bedeutung sind. „Die große Fundgrube für alle Forschungsgebiete“ — so hat er noch kürzlich in der Festschrift für Dernburg (1900) die ägyptischen Papyri genannt. Aber wenn er auch dem universellen Charakter dieser neuen Urkundengruppe vollstes Interesse entgegenbrachte, so verfolgte er doch mit besonderer Spannung, was diese Urkunden für die römische Geschichte, in dem weiten Sinne, wie er sie gefaßt hat, an neuen Aufschlüssen brachten. Die schon früher erkennbare und erkannte Tatsache, daß die ägyptischen Einrichtungen vielfach Muster für das junge Reich geworden sind, mußte sein Interesse auch an dem provinziellen Detail erhöhen. So schrieb er z. B. in einem Brief vom 4. Oktober 1902: „Die Behandlung des kaiserlichen Geldwesens auch im Reich und insbesondere des Fiskalguts ist nicht zu lösen, bevor das ägyptische Muster klar gestellt ist.“ So sehr auch jener Grundgedanke durch die neuen Funde weitere Stützen fand, wehrte er sich innerlich doch gegen eine aprioristische Verallgemeinerung und strebte nach fester Umgrenzung. „Das ägyptische Verwaltungswesen“, so schrieb er mir gelegentlich im Jahre 1900, „ist so sehr Muster des römischen der Kaiserzeit, daß man darin — mir selbst ist es so gegangen — leicht zu weit geht“ . . . „Für die richtige Auffassung der Kaiserzeit ist es, meine ich, von durchschlagender Wichtigkeit, daß die römischen Ordnungen nicht lediglich Abklatsch von vorgefundenen sind, sondern Nehmen und Geben hier im Gleichgewicht steht.“ Je mehr die neuen Nachrichten sich drängten, desto deutlicher erkannte er, daß die Aufhellung der ptolemäischen Einrichtungen eine notwendige Vorbedingung für die richtige Würdigung der römischen sein müsse. So hat er noch vor kurzem eine Arbeit über die kaiserliche Domänenverwaltung Ägyptens, die er für unser Archiv bestimmt hatte, leider wieder zurückgezogen, weil er dieser selbstgestellten Forderung nicht gerecht werden zu können glaubte. „Ich kann von diesem Isisbild nur den Schleier heben“, so schrieb er mir darüber am 27. November 1902 . . . „und je mehr ich in diese Dinge hineinsehe, desto deutlicher wird es mir, daß das römische Ägypten nur studiert werden kann auf Grund des ptolemäischen, um nicht zu sagen des sesostrischen.“ Ich setze diese Worte hierher wie ein Vermächtnis von ihm, denn damit hat er den Weg vorgezeichnet, den unsere Forschung einzuhalten hat.

Hiermit ist zugleich einer der Gründe gestreift, die Mommsen mehr und mehr zum resignierenden Zuschauer machten. Es widerstrebte

seinem ganzen Wesen, auf Forschungsgebieten, die er nicht völlig beherrschen konnte, sich zu bewegen. Ihn, der sonst überall zu den letzten Quellen hinabgestiegen war, konnte es nicht befriedigen, aus zweiter Hand zu schöpfen. Um aber selbst noch in das Technische der Papyrusarbeiten einzudringen, dazu fühlte er sich teils zu alt — „jetzt wäre es zu spät“, schreibt er einmal, „und ich muß mich in das Zusehen finden, was nicht ganz leicht ist“ —, teils war er gebunden durch die großen Aufgaben, die seinen Geist nach anderer Richtung hin beschäftigten. Gelegentlich fand er humorvolle Wendungen für diese Zurückhaltung, so wenn er bei Übersendung seines numismatischen Aufsatzes für das Archiv (1900) schrieb, er komme sich „etwas wie Saul unter den Papyrus-Propheten“ vor, oder wenn er in einem früheren Briefe (1894) sagt, es gehe ihm mit mir ein wenig „wie der berühmten Henne mit den Enten“. Aber zu anderen Zeiten äußerte er sich sehr bekümmert darüber, daß er nicht so mittun konnte wie er wollte, und bedauerte, daß diese Papyrusfunde nicht in seine jüngeren Jahre gefallen seien. Dann würde er, so sagte er noch kurz vor seinem Tode zu einem befreundeten Gelehrten, wenn auch nicht der erste, so doch einer der eifrigsten Mitarbeiter geworden sein. Wir dürfen mit Freude aus diesem schönen Wort entnehmen, welche hohe Wertschätzung dieser Geist, in dem die Welt sich spiegelte, unserem Arbeitsgebiet gezollt hat.

Aus den angeführten psychologischen Beweggründen ist Mommsen mit speziellen Papyrusarbeiten nur selten hervorgetreten, und es ist sehr bezeichnend für seine Art, daß er vorwiegend nur solche Texte sich herausgriff, bei denen er sich auf festem Boden fühlen konnte, nämlich juristische Urkunden und Militärakten. Dagegen finden sich gelegentliche Verwertungen von einzelnen Angaben der Papyri in seinen Schriften nach und nach in steigender Zahl, so namentlich in seinem Römischen Strafrecht.

Das große Wohlwollen aber und das Interesse, das er den Papyrusarbeiten entgegenbrachte, hat er praktisch betätigt, wo immer er konnte. Ich darf hier nicht von dem sprechen, was ich persönlich ihm nach dieser Richtung hin zu danken habe; ich würde auch nicht leicht ein Ende finden. Aber das möchte ich hervorheben, daß er, der große Organisator wissenschaftlicher Arbeit, auch in unser Gebiet, soweit er Einfluß hatte, organisierend eingegriffen hat. Er war ein Feind der „Stückchen-Publikation“, die für den Anfang ja unvermeidlich war, auf die Dauer aber unerträglich werden mußte. So gab er den Anstoß zu einer Gesamtpublikation der Berliner Papyri, und da er bei der Verwaltung der königlichen Museen das verständnisvollste Ent-

gegenkommen fand, so kam auf seine Initiative die Berliner Museumspublikation zustande. Nicht nur der Plan im ganzen, sondern auch die Einrichtung im einzelnen geht auf Mommsens Vorschläge zurück. Ebenso konnte ich, als die Zeit gekommen erschien, der neuen Disziplin eine zusammenfassende Zeitschrift zu geben, auf seine Erfahrungen rechnen: auch bei der Begründung und Einrichtung dieses Archivs ist sein bewährter Rat gehört worden. Endlich hat er auch für die Zukunft die Organisation der Arbeit vorgezeichnet, indem er die Notwendigkeit, ein Corpus papyrorum zu schaffen, betonte. Freilich bei dem beständigen Anwachsen des Materials war auch nach seiner Ansicht vorläufig noch nicht an eine solche Zusammenfassung zu denken. Als ich im vorigen Sommer, an einem unvergeßlichen Augustvormittag, zum letzten mal mit ihm zusammen war und mancherlei schwebende Fragen unserer Forschungen mit ihm besprechen durfte, sagte er zu mir: „Ich werde das Corpus nicht erleben — und Sie auch nicht.“ Wer aber auch immer diese Arbeit in Angriff nehmen wird, seien wir es doch noch oder eine spätere Generation, dem wird, abgesehen von den Veränderungen, die durch die Besonderheiten des Materials bedingt sein werden, die großartige Organisation, durch die Mommsen das Corpus inscriptionum latinarum ermöglicht hat, Muster und Vorbild sein.

Wir dürfen es als eine glückliche Fügung preisen, daß der Aufschwung unserer Papyrusforschungen noch in das Mommsensche Zeitalter gefallen ist. So hat er der jungen Disziplin, indem er mit seiner Autorität für sie eintrat und mit seiner reichen Erfahrung sie unterstützte, manchen Stein aus dem Wege geräumt und ihr die für den Anfänger oft so rauhe Bahn geebnet. Und wenn auch die Kraft des jungen Mommsen sich ihr nicht widmen konnte, so muß es ihr doch zum Segen gereichen, daß die Augen des alten Mommsen mit gütigem Wohlwollen und hoffnungsreicher Freude auf ihr geruht haben. Uns aber verpflichtet dies, in seinem Sinne weiter zu streben.

Halle a/S.

Ulrich Wilcken.

I. Aufsätze.

Il papiro filosofico del Museo Egizio Vaticano.

Dalla descrizione sommaria data dal prof. Marucchi (*Il Museo Egizio Vaticano*, Roma 1899, p. 296) si può vedere che il quadro E (n. 11), posto sulla porta d'ingresso del secondo gabinetto dopo il semicircolo, conteneva 6 frammenti di papiri diversi:

- a) contratto demotico di 30 linee con registrazione greca nel basso.
- b) piccolo frammento geroglifico di epoca tarda.
- c) frammento greco di 28 linee in due colonne di carattere unciale (2° o 3° sec.?). Vi si leggono le parole *κοσμικὸν θεῶν* [col. I 15]; onde il ch. prof. Comparetti credette di ravvisarvi un'opera filosofica nella quale trattavasi degli dei e della loro natura. (Vedi G. Lumbroso, *Rendiconti dei Lincei*, 26 Novembre 1893).
- d) altro piccolo frammento greco di età forse posteriore al precedente e quasi svanito.
- e) frammento greco di un documento amministrativo (3° sec.?).
- f) piccolo frammento copto in cui si legge il nome di un abate Sabino.^a

Qui non intendo occuparmi se non del frammento c, sul quale la mia attenzione fu richiamata dallo stesso prof. Lumbroso, il solo, per quanto mi consta, che abbia finora studiato il papiro. Egli ebbe anche la bontà di mettere a mia disposizione la copia da lui fatta nel Novembre 1893, che fu quindi la prima base delle mie ricerche. Per ciò mi è grato esprimergli qui tutta la mia riconoscenza.

La copia del prof. Lumbroso fu eseguita in condizioni estremamente sfavorevoli, perché la Direzione del Museo non volle allora consentire neppure che il quadro fosse staccato dalla parete, e all'illustre uomo fu solo concesso di copiare, stando in posizione molto incomoda sopra una scala a piuoli. Con tutto ciò egli riuscì a leggere esattamente la massima parte del frammento, e solo in pochi luoghi posso dire che abbia recato a me qualche frutto lo studio diretto che poi ho potuto fare dell'originale.

Per intercessione del prof. Marucchi mi fu concesso nello scorso inverno di esaminare ripetutamente il papiro e di farne eseguire una fotografia. Ottenni ancora che sotto la direzione dell' illustre Padre Ehrle il frammento venisse tolto dal quadro sopra descritto e messo in una piccola cornice più maneggevole. A questi valentuomini e all' egregio cav. Masi sono molto obbligato per i larghi aiuti offertimi in questa occasione. Al prof. Wileken, infine, che ha esaminato la fotografia, sono debitore di parecchi utili suggerimenti.

Sulla provenienza del papiro non mi è stato possibile trovare alcuna notizia. Il Dr. Seymour de Ricei, che ebbi la fortuna d' incontrare nella Biblioteca Vaticana, mi espresse a voce l'ipotesi che i vari frammenti del quadro E fossero un tempo uniti coi papiri omerici del Louvre. Ciò è vero certamente per il piccolo frammento già illustrato dal Lumbroso. Per gli altri inclino a credere che un puro caso li abbia fatti aggruppare dentro la stessa cornice, mentre possono provenire da raccolte assai diverse.

Il papiro è integro nella parte superiore, offrendo un margine di circa mm. 15 al disopra della parte scritta, è mutilo invece nella parte inferiore e nei lati. Lo spazio libero fra le due colonne è di cm. 3. La larghezza massima complessiva raggiunge (circa l' 8ª riga della I. col. e la 7ª della II.) i mm. 202. La lunghezza massima della I. col. è di mm. 205, con 28 righe, quella della II. di mm. 214, con 30 righe, dell' ultima delle quali rimangono appena due o tre lettere, oramai illeggibili.

Si può calcolare con sufficiente probabilità che la parte perduta nella I. col. contenesse 6—8 lettere per ciascuna delle prime 26 righe, in modo che il numero delle lettere per ciascuna riga si può calcolare di 26—32. Farebbe eccezione la lin. 18.

Per la II col., come si vedrà, le condizioni del papiro non si prestano a simili congetture; ma credo di poter avventurare l' ipotesi ch' essa dovesse essere alquanto più stretta della I.

La scrittura è calligrafica, accurata ed elegante. Notevoli sono le forme dell' Α (Δ) del C (Ϟ) dell' Ω (ω) del Ξ (Ξ) del Μ (Μ). Le particolarità grafiche più notevoli sono εε per ε (I 7. II 23), ι per εε (I 4. 26. II 7?. 27¹⁾), la mancanza del iota muto, che è solo ascritto, e probabilmente per errore, ad ΑΘΗΝΑΙ (I 13), e infine ΕΓ ΔΕ (I 14), ΚΑΤΑΛΗΜΨΙΝ (I 6), ΕΝΚΩΜΙΑ (I 24; cfr. 15). In complesso mi riesce difficile assegnare il papiro a una data più recente del sec. I d. C.

* * *

1) Il 7 è dubbio, anche perché non sarebbe assolutamente da escludere che potesse essere qui usato *εσέβια* per *εσέβια*, come dai poeti; certo è invece *δσέ(ε)*; II 27.

La prima idea che ebbi esaminando il frammento fu che potesse trattarsi di un pezzo del libro *περὶ Ἀθηνᾶς* di *Diogene di Babilonia*. Delle varie ipotesi, che mi vennero in mente dopo, nessuna mi è sembrata così probabile come quella. Il nome di Arcesilao che è certo I 22, sebbene il passo sia tutt'altro che chiaro, si può bene intendere nello scritto d'uno scolaro di Crisippo, tanto più che non è difficile intravedervi un'eco della polemica del maestro. Disgraziatamente gli estratti finora noti del libro di Diogene sono troppo sommari e scarsi, e inoltre ci danno più un'idea delle conclusioni che della disquisizione e della ricerca.¹⁾ Se la mia ipotesi non è errata, la col. I appartiene ancora all'introduzione dell'opera, mettendo in evidenza la poca attendibilità delle ricerche anteriori sullo stesso soggetto. La col. II invece, per quanto è lecito sospettare, ci trasporta già *in medias res*, spiegando, col metodo preferito degli stoici, la ragione di certi attributi e di certi epiteti della dea, o piuttosto del *θεῖος νόος*, del dio supremo di Cleante e dei suoi seguaci. Si sa infatti che anche per Diogene, come per Crisippo, Athena è la *φρόνησις* o la *Διὸς νόησις*. L'ultima parte della colonna è particolarmente interessante per gli accenni astrologici o astro-nomici; ma le lacune del testo non permettono di stabilire se qui abbiamo una parte dell'argomentazione a favore della mantica o di una dimostrazione, sul tipo di quella di Cleante, dell'esistenza di una *πρόνοια* divina, in base alla grandiosità e precisione dei moti degli astri.

Riproduco qui senz'altro la parte leggibile delle due colonne, e vi aggiungo un parziale tentativo di ricostruzione. Parecchi dei miei supplementi hanno, come è naturale, un grado sufficiente di probabilità, altri invece sono posti solo a mo' di esempio. I miei lunghi e ripetuti sforzi per leggere le linee in cui la scrittura è svanita sono stati poco fruttuosi, perché in varie parti, come mi fece notare anche il P. Ehrle, è sparito il glutine, e le nude fibre del papiro non serbano più alcuna traccia della scrittura.

La carta su cui il papiro fu incollato insieme cogli altri frammenti del quadro E, è stata ora recisa agli orli, ma non si è potuta staccare dal verso del nostro frammento, perché l'operazione parve pericolosa. Del resto, guardando contro luce, si vede chiaramente che il verso non presenta alcuna traccia di scrittura.

Col. I.

] . ΤΗCΘΕΟΥΤΑΥΤΗCΤΟCΑΥΤΑΝ
]ΙΝ ΟΛΟΓΩΝΙCΤΟΡΕΙΝΤΟΓΑΡΗ

1) Il terzo volume degli *Stoicorum Veterum Fragmenta* mi ha giovato meno di quello che speravo, per ragioni che qui non è il caso di esporre.

]ΘΕΙΟΝΟΥΛΟΓΩΔΟΞΑΖΕΤΑΙΠΤΟ
]ΝΟΝΓΑΡΕCΤΙΘΗΤΗΦΥCΙΑΩΝΙ
 5]ΒΕCΘΑΙΟΘΕΩΝΚΑΙΟΘΕΩΝΜΕ
]ΜΗCΤΗΝΠΑΝΤΩΝΚΑΤΑΛΗΜΨΙΝ
]ΕΝΟCΟΥΘΕΝΕΙCΧΥCΕΝΠΕΡΙΤΗC
]ΕΝΕCΕΩCΑΚΡΙΒΕCΚΡΙΤΗΡΙΟΝ
]ΝΕΙΤΕΠΑΡΑΤΩΝCΥΝΘΕΝΤΩΝ
 10] ΕΘΓΟΝΙΑCΑΡΧΑΙΟΤΑΤΩΝ
]ΚΑΙ . ΩΝΙΕΡΩΝCΥΝΤΑΓΜΑΤΩ . ΔΔ
]ΟΝΤΡΟΠΟΝΕΓΕΝΕΤΟΑΡΧΗCΗ
]CΗ ΑΘΗΝΑΙ . ΑΟΡΑΤΟCΥΠΘΕΩΝ
]Θ[ΩCΥΠΠΑΝΘΡΩΠΩΝΕΓΔΕΤΩΝ
 15] . ΔΓΙCΜΕΝΩΝΚΟCΜΙΚΩΝΘΕΩ
]ΝΤΕΚΜΗΡΟΜΕΝΟΙCΥΝΕΓΡΑΨΑΝ
]ΑΥΤΗCΙΕΡΟΝΑΘΓΟΝΑΥΤΗΝΓΑΡ
]ΓΑΓΟΥCΑΝΠΑΝΤΟ . . . ΜΑ . . . ΕΝΟΘΕΝ
]ΝΑΥΤΗCΟΥΝΟΜΑΔΟΝΚΑΘΑΡΟΝ
 20]ΤΟΕCΤΙΝΕΜΑΥΤΗΝΗΓΑΓΟΝΚΑΙ
]ΠΟ . ΤΙCΑΝΟΥΝΓΕΝΟΙΘΗΜΙΝ
]ΠΟΙΟΥCΕΙΑΡΚΕCΙΑ . ΝΟCΕΙCΤΙ
]ΤΗΛΙΚΑΥΤΗCΘΕΟΥΜΕΓΑΛΟΠΤ[.]
]ΑΕΝΚΩΜΙΑΠΛΕΙCΤΑΓΑΡΕΧΩΝ
 25]ΕΡΙΤΩΝΑΥΤΗCΞΟΑΝΩΝΚΑΙΑΓΑ[.]
]ΑΙΕΤΕΡΩΝΙΔΩΛΟΠΤΟΙΕΙΩΝ
]ΥΔΥΝΑΙΤΟΤΙCΑΠΛΩC
]ΤΗCΥΛΗ[

1 La seconda lettera può sembrare un Π, sebbene l'asta sinistra non sia visibile, ma T lesse il Lumbroso e legge il Wilcken sulla fotografia. — 2 tra ΙΝ e ΟΛΟΓΩΝ c'è uno spazio alquanto più grande del solito, ma nessuna lettera è svanita — 6 M si può ritenere come certo. — 7 avanti a ΕΝΟC si può scorgere una debole traccia di un'asta obliqua (Λ), che può sembrare un avanzo del Δ; ma si tratta piuttosto di un Θ (cf. Crönert, *Memoria graeca Herculanensis* p. 165 sq.). — 9 tutto il rigo è molto incerto, salvo le ultime sei lettere e il T nel mezzo. Le tracce della prima lettera mi suggerivano a volte un Α, a volte un Υ, quelle della quarta un Γ. Dopo il T suddetto può sembrare che non ci sia Ω, ma ΙΝ. — 11 le due ultime lettere sono estremamente incerte per una piccola lacerazione del papiro e conseguente spostamento di alcune fibre. — 14 le prime tre lettere molto svanite mi sembravano dapprima ΑΤΟ o ΕΤΟ; ora la lezione meno improbabile mi sembra quella che ho adottata nella trascrizione. — 15 considero i primi due segni come avanzi di ΕΝ, ammettendo che il copista abbia seguito anche qui la stessa regola ortografica di cui è prova *ἐκκόμια* nella lin. 24. — 18 la lacuna presenta solo molto deboli tracce di qualche lettera; a volte mi è sembrato di scorgere nel mezzo un Α, a volte un Ν. La lezione ΠΑΝΤΟ è dovuta

al Wilcken; a me pareva di leggere ΠΑΝΤΑ — 19 la prima lettera parve già al Lumbroso un Ν, e questo mi pare anche oggi più giusto dell' H che qualche volta ho creduto di vederci. Le due lettere dopo ΑΥΤΗ sono molto confuse: non è chiaro se il copista abbia voluto ΟC, o CO, o CC, o pure, avendo scritto per errore un doppio C, abbia poi inteso di cancellarne uno. Le ultime dieci lettere sono state da me più intravedute, con uno sforzo straordinario della vista, che lette con sicurezza. Dalla fotografia il Wilcken ha l'impressione che dopo CΥΝΟΜΑ si possa leggere ancora . . Α . ΛΘΩC (quindi *συνόμαμα καθώς?*); ma un confronto con l'originale mi ha persuaso che le maggiori probabilità sono per la lezione da me proposta.

Col. II.

]ΕΡΟΥΑΝΑΘΕΕCΕΩCΚΑΙΤΩ[
 ΑΕΙΔΙΑΜΕΝΩΝCΗΚΩΝΑ[
 ΩCΤΕΔΙΑΜΕΝΕΙΕΠ[
 ΝΑΝ CΤΗ . . ΩΝΙΕΡ[
 5 CΑCΙ ΑΚΡΙΒ . [
 ΠΡΩΤΟ ΑΝ[
 ΗΔC ΜΕΝΩΝΤΑΤΕΡΙΕΥCΕΒ[
 ΩC]ΕΡΟΥΚΕΝ . . ΤΥ . [
 Τ CΟΝΤΟΥΠΟΤ [
 10 ΧΕΙ ΤΗCΑΡΧΕΓΟ [
 ΚΑΙ . . . ΑΤΕΡΜΑ . . . ΚΑΙ[
 ΜΕ ΩCΔΙΑΤ Ω . Ο[
 ΕΝΤΩΛΕCΙΝ ΕΛΩΝ[
 ΩΤΑΤΩΝ ΩΧΑ[
 15 ΛΟΙCΘΑΥΜ [
 CΙΚΥΚΛΟΙC ΜΑ[
 ΒΛΗΤΑ]ΕΡΕΥC[
 ΕΠΙΒΗΝΑΙ . . . ΜΗ ΠΑΝΤΩ[
 ΜΟΙCΕΟΡΤΑΙC ΚΑ[
 20 ΚΑΙΠΤΕΡΑΦΟΡΟ [
 CΕΒΑCΤΩΝΕΠΙΤΕΛΕΙCΚΟ[
 ΜΕΤΑΔΕΤΟΥΤΟΝΕCΤΙΟΥ[
 ΝΟΥΜΕΙΜΗCΙΝΕΧΩΝ . . [
 [.]ΟΥΜΕΡΟΥCΗCΗΚΟΙΤΕΝΤΕ[
 25 [.]ΕΥΩΝΥΜΩΝΤ . . . ΑC[
 ΤΕΝΤΕΑΠΛΑΝΩΝΑC[
 ΤΟΛΗΚΑΙΔΥCΙΟΜΟΙΩC[
 ΜΕΝΕΙΤ . ΥΤΟΙCΗΚ Ο[
]CΔΕΕΝΚΕ[

5 è sempre molto incerto per me se le deboli tracce di scrittura contenute a principio di questa riga debbano condurre a un CACI o ad uno CKEY. Solo

a titolo di curiosità riferisco che per un momento credetti di poter ristabilire questo senso (4—7): . . . πρὸς τῆν τῶν ἱερῶν . . . παρασκευῆν διακρίνει] ἀκριβῶς πότερον] πρωτογεννήματά τις] ἀν[ίθηναν . . .] ἢ θεομένων τὰ περι εἰσαβ(ε)ίας ἐστὶ, intendendo θεομένων = supplicantium. — 8 piuttosto che ΕΡΟΥ le tracce della scrittura possono suggerire di leggere ΟΥΟΥ; sicché mi è venuto anche in mente ἔπου (= ἐπόπτης secondo Esichio) οὐ ἐν . . . — 16 sq. σχήμα[τα ἀμετάβλητα? — 18 sq. [. . . πανθῆ]μοις ἰορταίς? — 20 Si parlava di immagini alate di Athena? Non conosco sull'argomento niente di più recente dell'articolo del Savignoni sul vaso di Orvieto, *Röm. Myth.* 310 s., al quale articolo rinvia anche il Weicker nel suo bel libro *Der Seelenvogel* ecc. — 21 ἐπιτελεῖ σκο[λιὸν δρόμον?] ο ἑπιτελεῖς (effectores) κο . . .? Le mie nozioni in materia astronomica sono troppo poco sicure, perché io possa tentare una ricostruzione di questa parte, meglio conservata, della colonna. In altri casi ho potuto giovarmi dell'ottimo libro del Boll, *Sphæra*. Si può restituire in parte il contesto: μετὰ δὲ τοῦτόν ἐστι ὁ[. . . οὔρα] τοῦ? μείμησιν ἔχων [. . .] ον μέρους σημεῖοί πέντε[. . .] ἐβώνημον τ[ε . . .] ἀστέρων . . .] πέντε ἀπλανῶν (lapsus calami per πλανητῶν?) ἀστέρων . . . ἀνα]τολῆ καὶ δόσ(ε) ὁμοίως [. . . ἐμ]μένει τοῦτοις <τοῖς> σημεῖοις κριὸς δὲ ἐν κε[φαλῆ]?

Della col. I propongo con le dovute riserve la seguente lezione, alla quale non aggiungo un commento, che sarebbe prematuro. Qui noto soltanto che di *συννόμαδος* (19) non conosco altri esempi. Sarebbe facile proporre *συννοπαδόν*. S' intende che non sono punto soddisfatto del senso e del costruito di questa riga e della seguente, dove siamo, se non erro, in presenza di un frammento nuovo di letteratura orfica. L' autore stoico riassume un' argomentazione di Arcesilao in cui era citato il *ἱερὸς λόγος*?

- [. ποιητῶν ἢ λογογράφων]
 [τις περὶ] τῆς θεοῦ ταύτης τοσαῦτ' ἄν
 [ἔχοι καὶ] νολογῶν ἱστορεῖν. τὸ γὰρ ἢ
 [ἀίδιον ἢ] θεῖον οὐ λόγῳ δοξάζεται πο-
 [τε· ἀμήχανον γὰρ ἐστὶ θνητῇ φύσ(ε)ι αἰωνί-
 5 [οὐ ἐπιλα]βέσθαι· ὅθε[ω]ν καὶ ὁ θεῶν μέ-
 [τοχος μνη]μης τὴν πάντων κατάληψιν
 [ποθῶν οὐθ]ενὸς οὐθὲν εἰσχυσεν περὶ τῆς
 [τούτων γ]ενέσεως ἀκριβῆς κριτήριον
 [ἐξενεῖ]ν, εἴτε παρὰ τῶν συνθέντων
 10 [ἔπη ποτὲ] περὶ θεογονίας ἀρχαιοτάτων
 [σοφῶν ἢ] καὶ <ἐκ> τῶν ἱερῶν συνταγμάτων[ν]. ἀλλ' ἂν
 [ἄδηλον] ὅν τρόπον ἐγένετο ἀρχῆς ἢ
 [γενέσεω]ς ἢ Ἀθηνᾶ<ι> ἀόρατος ὑπὸ θεῶν
 [οὔσα <καὶ>] ὁμ[οίως] ὑπ' ἀνθρώπων. ἐγ δὲ τῶν
 15 [ἡμῖν προσ]εγγισμένων κοσμικῶν θεω-
 [ρημάτων]ν τεκμηράμενοι συνέγραψαν

- [τὸν περι] αὐτῆς ἱερὸν λόγον. αὐτὴν γὰρ
 [φασὶ συνα]γαγεῖσαν πᾶν τὸ [κτίσ]μα [εἰς] ἔν' ὄθεν
 [καὶ χορὸν] αὐτῆς συνόμαδον καθαρόν.
 20 [καὶ τοῦ]το ἔστιν „ἐμαντὴν ἤγαγον“ καὶ
 [πᾶν τὸ λοι]πόν. τίς ἂν οὖν γένοιθ' ἡμῖν
 [λόγος ἢ] ποιοῦς εἰς) Ἀρχεσλά[ο]ν, ὃς εἰς τι-
 [μὴν τῆς] τηλικαύτης θεοῦ μεγαλοπρ[ε]-
 [πῆ ποιοῖ] τὰ ἐγκώμια; πλείστα γὰρ ἔχων
 25 [τις ἢ πε]ρὶ τῶν αὐτῆς ξοάνων καὶ ἀγα[λ]-
 [μάτων κ]αὶ ἐτέρων <ε>ἰδωλοποι<ε>ιῶν
 [ἢ περὶ] θυσιῶν, ὅμως ο]ὐ δύναίτο τις ἀπλωῶς
 [τι λέγειν ἀκριβῆς περι] τῆς ὑλη[ς αὐτῆς

La restituzione della lin. 18 rimane molto dubbia, anche perché, dato che κτίσμα (= κόσμος) si possa giustificare come vocabolo desunto dal ἱερὸς λόγος, non è ben certo che lo spazio della lacuna sia sufficiente per le lettere supplite, sebbene in questa riga, che verrebbe ad essere oltremodo lunga, troviamo in fine le lettere ΘΕΝ molto più fitte del solito. Ma, qualunque sia il vocabolo, non può essere dubbio il senso. Mi pare evidente che qui si accenni alla *νέα δημιουργία* di Athena (cfr. *Procl. in Plat. Tim.* I p. 170, 14 Diehl; vedi anche p. 124, 27; 133, 23 ecc.) e specialmente al potere spiegato dalla dea nel riunire e conciliare gli elementi fra loro contrari (ibid. 168, 5ss.; 171, 7 ecc.). Il commento di Proclo al Timeo dà la chiave per intendere varie cose del nostro frammento; per es. l. 6; cfr. *Procl.* I p. 124, 26 *θεία μνήμη* (quindi ὁ—*μνήμης* sarebbe il sacerdote o l'ispirato); l. 19s.: cfr. *Procl.* I p. 111, 23. 131, 28, dove si parla delle *ψυχὰ πασθῶν*, e per *καθαρόν* cfr. *Procl.* I 168, 25ss.

Roma, 26 Aprile 1904.

N. Festa.

Fragment einer medizinischen Schrift.

In meinem Vortrage „Demetrius von Apamea und seine Fragmente“, den ich in der Sitzung der Gesellschaft der Klassischen Philologie und Pädagogik vom 7/21. Mai 1903 gehalten und der bald in dem russischen offiziellen Organ „Journal des Ministeriums der Volksaufklärung“ erscheinen soll, berichte ich n. a. über ein Papyrus-Fragment aus der berühmten Sammlung des bekannten Ägyptologen Herrn W. Golenischtschew. Da das Russische nur einer geringen Zahl deutscher Leser zugänglich ist, halte ich für nicht überflüssig, eine kurze Mitteilung über diesen Papyrus auch in deutscher Sprache zu machen.

Das Fragment, das H. Golenischtschew gütigst zu meiner Verfügung gestellt, mißt etwa 22 × 32 cm. und enthält fünf Spalten einer guten Schrift des 3. Jahrh. n. Chr. Die Buchstaben sind von der Größe um 0,4 cm; jede Zeile enthält von 8 bis 12 Buchstaben; die drei ersten Spalten waren zu je 27 Zeilen; die zwei letzten erreichen nur die Mitte der Seite, dabei ist die fünfte Spalte von einer späteren Hand hinzugefügt, also bietet das Fragment nur das Ende einer Rolle. Der Rest der Seiten 4 und 5 ist mit der Schrift einer dritten(?) noch späteren(?) Hand bedeckt und enthält unwichtige Rezepte in barbarischem Griechisch. Die obere Hälfte der Spalte 5 ist in paläographischer Hinsicht interessant, da sie eine die Hand des Urtextes nachahmende Archaisierung der Schrift ist. Obgleich die Schrift deutlich und leserlich ist, bildet das Ganze infolge starker Beschädigung nur sparsame Bruchstücke, die sich nur teilweise ergänzen lassen.

Das Fragment lautet:

Col. I.

21 μα
. χαλα
στικὰ δ]εδοκί-
μασται] έπι-
25 θέματα? ..]νπο
. έπάρ-
χοντο]ξ ρϑϑ

Zeilen 1—20 nicht vorhanden. — Z. 21 kann auch έλλιαι, πολλαί usw. sein.

Col. II.

- [πάθους?]
 ἐξ ὅη
 πορ]όςλα-
 βε? τὰς [σι]κύας
 5 πορος?]φέρειν,
 κα]θαρῶν δὲ
 γενν]ωμένον
 ῥοῦ] φλεβοτο-
 μητέον] ἐντὸς
 10 τῆς πορ]ώτης
 ἡμέρας .] θγγ .[. ?
 ποι .[. ?
 ὠσπερ] ἐ[σ]ημε[ι-
 ὠ]σαμεν, βησόμε-
 15 θα] ἐπὶ τὰ τ[(ῶν)] χροφ-
 νίω]ν καθῶν
 ἄλλα] γένη ἔ
 ἀπ]ὸ τῶν ὀξεί-
 φη καθῶν
 20 ἐφί] τὰ χρόνι-
 α ἰ[ασι]ν. βησόμε-
 θα [ἐ]πὶ τὰ τῶν
 χρονίων π[α-
 θῶν λγ'.
 25 Τὺ ἐστιν ἱ[ρ]α-
 πεισ[α;]
 Οἱ ἀρχαῖοι ὦν ἡ-

Z. 2 anstatt ὅη mögen auch andere ähnliche Buchstaben sein. — Z. 4 κύας kann auch κηίας sein. — Z. 11 Buchstaben δ und ν gar nicht sicher. — Z. 15 bei τροφ fehlt das Abbriviaturszeichen.

Col. III.

- σφ[ν]ι
 . σο ν
 θιφὺς καὶ [Δ]η-
 μήτωρ[ι]ος ὁ Δ-
 5 καμύς, ἰστώ-
 ρησαν χιτῶ-
 νά τινα [ἔ]νδ[ον
 τῆς μήτρας

- εἶναι, ὅ]ς περιέ-
 10 χει . .]νοσ .
 ρσθεις
 ρειχο
 ρ
 ω
 15 καλ

 ε

 ἀ]πολαμ-
 20 βάν]εται περι
 μήτ[ρας . .]σλα[. ?
 . . σητα[ε] ἐπι
 ὑμ]έσι βορβυ-
 ρέζων ἐν ταῖς
 25 πορείαις κλύ-
 δωνα παρε-
 λών ἐήγνυ-

Z. 1—3 καὶ μίλ)]σ]σο[ς ὁ . . .]ν]διεύς oder ähnliches, nicht *δρεύς. —
 Z. 15 καὶ oder κία. — Z. 19—20 ἀ]πολαμ[βάν]εται, kaum ὁ]πολ. oder ἐ]πιλ. —
 Z. 26—27 παρῆζων vermutet Dr. H. Schöne; doch steht im Papyrus viel mehr
 παρελών als παρῆζων.

Col. IV.

- τα[ε] ὀ[ιὰ . . .]†
 ζισης, [ὁ δὲ χυ-
 μὸ[ς] γε[ε]ναμέ-
 νης κεινή-
 5 σεως σφοδρ[ᾶς
 καὶ ῥαγεις ὑ-
 γραφίας ἀπὸ
 μήτρας ἀπρ-
 ῥέθωκε, ταῖς
 10 ὃς ἐχούσαις
 καὶ βάρος κα[λ
 φρηπ[ό]νεια[ν
 κύ[στε]ι καταμη-
 νίων ἐμπο-
 δισμούς.

Z. 1 † unsicher. — Z. 2 * kann auch ε, χ oder υ sein.

Wie bei jeder neuen Publikation eines noch nicht edierten und bisher unbekanntes Textes ist die Frage, von wem und aus welcher Schrift er stammt, von höchstem Interesse. Ich mache also auf folgendes aufmerksam: 1. offenbar ist der Papyrus ein Bruchstück einer gynäkologischen Schrift; 2. diese Schrift war der Behandlung chronischer Krankheiten gewidmet, da bis zum Ende des Kap. 32 die Rede augenscheinlich von einer Art chronischer Krankheiten ist, deren Ursachen uns unbekannt geblieben sind; im Kap. 33 geht aber der Autor zu einer anderen Art chronischer Krankheiten über, welche zuerst akut auftreten und nur mit der Zeit chronisch werden.

Wenden wir uns nun zu dem berühmtesten Gynäkologen und Kinderarzt der antiken Welt, Soranus von Ephesos, zu seiner Schrift *περὶ γυναικείων παθῶν*, so finden wir im B. II Kap. 31, wo *περὶ προπτώσεως τῆς μήτρας* die Rede ist, folgende Stelle, die wir in der deutschen Übersetzung von Dr. H. Lüneburg anführen¹⁾: „Manche behaupten, es falle der Uterus ganz vor, indem die ihn stützenden Bänder (Häute) und Muskeln infolge eines Stoßes oder eines ähnlichen Anlasses rissen, schlaff würden oder eine Art Lähmung erführen. Die Schüler des Hippokrates und Herophilos dagegen sind der Ansicht, daß nur der Muttermund vorfalle . . . Andere sagen, daß auch der Muttermund nicht ganz vorfalle und die entzündete Vaginalportion täusche einen Prolapsus vor. Andere wieder meinen, der Vorfall geschehe in der Art einer Auswärtskehrung (*ἐκτροπή*), Ektropium), daß bald die äußere, bald die innere Haut vorfalle . . . Es sei nämlich eine zwiefache Haut vorhanden, eine äußere, welche mit den darüber lagernden Teilen verwachsen sei, und eine innere, welche mit jener zusammenhänge; der Vorfall geschehe infolge von Erschlaffung dieser Häute.“ Die letzten Worte haben eine große Ähnlichkeit mit dem Anfange des 33. Kap. unseres Fragments. Dabei wird aus den ersten Zeilen des angeführten Kapitels des Soranus klar, daß er den Vorfall der Gebärmutter von der Inversion unterscheidet: „Unter Vorfall der Gebärmutter“, sagt er,

1) Die Gynäkologie des Soranus von Ephesos etc. üb. von Dr. H. Lüneburg, komm. etc. von Dr. J. Ch. Huber 1894 München S. 148f. Ed. Rose II, 31, 86: *ἔτιοι μὲν οὖν ὅλην λέγουσι προπίπτειν, τῶν ἀντεχόντων αὐτὴν ὑμῶν καὶ μῶν φαγίντων ἐκ πληγῆς ἢ τινοῦ τῶν ἰμφορῶν ἢ χαλασθέντων καὶ ὁμοίων τι παρὰ ὅσους ἰσχυροῦσθαι. οἱ δὲ περὶ τὸν Ἰπποκράτην καὶ Ἡρόφιλον μόνον τὸ στόμιον . . . οἱ δὲ μὴ δ' ὅλον. οὐκ ἂν γὰρ φασὶν ἀποκαθίσαι τὸ μὴ ἀπὸ μέρους, φλεγμαῖνον δὲ τὸ στόμιον φαντασίαν παρέχειν προπτώσεως. οἱ δὲ κατ' ἐκτροπήν γίγνεσθαι τὴν πρόπτωσιν αὐτῆς ὑπολαμβάνουσιν ὡς πῆ μὲν τὸν ἔσωθεν πῆ δὲ τὸν ἔσωθεν αὐτῆς χιτῶνα προπίπτειν. διπλὴν γὰρ αὐτὴν ὑπάρχειν καὶ τὸν μὲν ἔσωθεν αὐτῆς χιτῶνα τοῖς ὑπερκείμενοις συμπεφυκίαι, τὸν δ' ἔσωθεν τοῦτο συνηρησθαι, καὶ τῆ χαλασίαι τῶν ὑμῶν προπίπτειν.*

„verstehen wir die Gefahr der Inversion.“¹⁾ Da er aber einen Unterschied zwischen dem Vorfalle und der Inversion kennt und ersteres mit großer Ausführlichkeit beschreibt, so wäre es zu erwarten, daß er auch der Inversion der Gebärmutter eine Beschreibung widmete. Wenn er es in seinem lückenhaften Werke über Frauenkrankheiten nicht berührt, so ist das noch kein Beweis dafür, daß es in keinem seiner anderen Werke vorkommt.

Ferner wissen wir, daß er auch ein Werk „über akute und chronische Krankheiten“ geschrieben hat, dessen Umarbeitung die Schrift des Caelius Aurelianus bietet.²⁾ Hatte hier Soranus auch die Frauenkrankheiten besprochen? Unterwegs macht auch Caelius einige Exkursionen ins Gebiet der Gynäkologie, hauptsächlich ist aber sein Werk ein Leitfaden zu den allgemeinen Krankheiten. Da wir in der Gynäkologie des Soranus einige Zitate aus seinem therapeutischen Werke finden, die bei Caelius nicht vorkommen³⁾, so ist anzunehmen, daß Caelius nur einen Auszug verfertigt und alles, was dem Gebiete der Gynäkologie angehört, wegfallen ließ oder vielmehr in einem besonderen den Frauenkrankheiten gewidmeten Werke gesammelt hatte.⁴⁾ Wenn dies der Fall ist, so konnten auch unsere Bruchstücke dem Werke des Soranus *περὶ ὀξέων καὶ χρόνιων παθῶν* entnommen sein, in welchem er außer allgemeinen Krankheiten auch Gynäkologie sorgsam behandelte.

St. Petersburg.

Albert Bäckström.

1) Sor. Gynaec. II 31, 84: *Πρόπτωσης ὑπέρας λέγεται ἢ τῆς ἐκτροπῆς περὶ τὴν μήτραν ἀπειλή.*

2) R. Fuchs, *Gesch. d. Heilkunde bei d. Griechen*, in dem *Handb. d. Gesch. d. Medizin v. Neuburger u. Pagel*. Jena 1902 Bd. I S. 340, 9, S. 344 ff.

3) Sor. Gynaec. II, 10, 41 ed. Rose appar. ad v. 3; non extant in Caelii capitulo chr. IV, 6. Auch Sor. Gynaec. II, 11, 44. 12, 46. 2, 9. Vgl. besonders Gynaec. II, 17, 58 usw.

4) Eine Stelle aus den therapeutischen Büchern des Soranus (Gynaec. II, 11, 44) existiert in der lateinischen Übersetzung des Oreibasios (ed. Daremberg VI 353) und wird dem Caelius zugeschrieben, läßt sich aber in seinen Werken nicht finden.

Lettere al signor professore Wilcken.

V.

Frascati, 6 ottobre 1903.

Pregiato Amico!

Ho tra le mani il volume terzo, or'ora uscito alla luce, dei Papiri di Ossirinco, ed, accanto, il volume primo. C'è un gruppo che mi ferma. Nei numeri 51, 52, 475, 476, si tratta di perizie mediche e di autopsie ordinate dall'Autorità. A giudicare dai nomi personali che vi figurano, ci troviamo, coi numeri 51, 52, 475 (*Λιδόσκορος, Ἐπαγαθός, Ἰέραξ, Λεωνίδης, Πλουτίων*) in case greche, col numero 476 (*Ἄπις, Θῶνις, Παῦσις, Πεταῦς, Τανῆς*) in casa egiziana. I quattro documenti (del secondo secolo per lo più) si somigliano perfettamente nella formola e nello scopo (*ἐφιδεῖν, ἐπιθεωρεῖν σῶμα νεκρὸν καὶ προσφωνῆσαι τὴν περὶ τὸ αὐτὸ διάθεσιν*). Senonchè nei numeri 51, 52, 475, l'autopsia è fatta da *ιατροί*, nel numero 476 da *ἐνταφιασταί*. A considerare le cose dal lato puramente terminologico, non è questa la primissima volta che avviene questo scambio. Già in un episodio della Genesi relativo ad imbalsamazione di cadavere in Egitto (50, 2), i LXX, ossequenti alla parlata greco-egizia (Deissmann, *Bibelstudien* p. 117), traducono per *ἐνταφιαστῆς* il termine ebraico che corrisponde a *latrós*. Ma nel papiro di Ossirinco 476, immeggiato come sembra dagli altri affini, non si tratta propriamente od esclusivamente di imbalsamazione, ma di autopsia, di necroscopia. L'Autorità ricorre qui agli *ἐνταφιασταί* colla stessa sua costante preoccupazione delle competenze, colla quale ricorre, poniamo, a *τέκτονες*, per l'autopsia di un albero *Περσεία* (No. 53); ricorre agli *ἐνταφιασταί* collo stesso riconoscimento di competenza medica, col quale ricorre, secondo gli altri papiri, in casi analoghi, ai greci *ιατροί*. Dei meriti degli *ἐνταφιασταί* egiziani, non già come imbalsamatori, ma come osservatori del corpo umano, nelle diverse condizioni in cui può lasciarlo la morte, così poco si sapeva, che tutto riducevasi, io credo, al passo di Censorino (de die nat. 17): „Dioscorides scribit Alexandriae inter eos qui mortuos sallunt constare hominem plus centum annos vivere non posse, idque cor hominum

declarare eorum qui integri perierunt sine corporis tabe; ideo quod multis annis pendendo cor omnis aetatis incrementa et deminutiones conseruere etc.“; perciò quel che risulta ora, se pure risulta, dai Papiri di Ossirinco, mi sembra un'aggiunta di qualche valore.

Dico „se pure risulta“, perchè quando si è fatalmente condannati come noi ad osservare le cose che si studiano

Kaum durch ein Fernglas, nur von weitem,
il diffidare delle proprie vedute non è mai troppo.

Sempre Suo cordialmente

Giacomo Lombroso.

VI.

Frascati, 14 ottobre 1903

Pregiato Amico!

Com' Ella può immaginare, nel fascicolo III, 1 dell'Archivio, distribuito in questi giorni, fra tante belle e varie cose, ho notato con vivo interesse l'iscrizione di epoca tolemaica e probabilmente di Memfi illustrata dallo Strack a pagina 129, cioè quella deliberazione in cui, come ha ben veduto a mio avviso il nuovo editore, *συνεπεφωνήκει καὶ τὰ πολιτικὰ γένη καὶ τὰ στρατιωτικὰ*, „Bürgerschaft und Garnison“.

Ma non è del mio consentire collo Strack e dissentire dal Foucart, su questo punto, ch'io presumo di parlarle. Voglio unicamente comunicarle, se mai potesse giovare alla piena illustrazione del monumento epigrafico, una reminiscenza, all'infuori del suddeto punto.

La *συναγωγή* ha luogo *ἐν Ἀπολλωνείῳ*, mira ad onorare un munifico e pio personaggio specialmente benemerito *τοῦ θελουμένου ἱεροῦ*, e ad essa partecipano *οἱ ἀπὸ τῆς πόλεως Ἰδουμαῖοι*. Or precisamente questa nazione e questa religione si trovano congiunte in Jos. c. Apion. II, 9, nel racconto seguente ch'egli cita per criticarlo: „dum bellum Iudaei contra Idumaeos haberent longo quodam tempore, ex aliqua civitate Idumaeorum, qui in ea Apollinem colebat, venisse ad Iudaeos, cuius hominis nomen dicitur Zabidus, deinde eis promississe traditurum se eis Apollinem deum (illius civitatis).“

Affettuosamente Suo

Giacomo Lombroso.

VII.

Roma, 24 dicembre 1903.

Pregiato Amico!

Sulla strana usanza attribuita ad alcune genti antiche (*Τραυσοί, Καυσιανοί*) di piangere per chi nasceva e rallegrarsi per chi moriva, e parallelamente sulle riflessioni pessimiste di alcuni pensatori antichi (Euripide, Plutarco, ecc.) intorno alla vita umana, trovansi via via raccolti testi e riscontri nell'„*Aglaophamus*“ del Lobeck (t. 2, p. 804), nonchè nei Commenti del Baehr ad Erodoto (V, 4), del Tzschucke a Pomponio Mela (II, 2, 4), del Jacobs all'Antologia Greca (t. 8, p. 270), di Carlo Müller a Nicola Damasceno (Fr. hist. gr., t. 3, p. 460). A tutte queste sillogi, manca, dal punto di vista etnografico, la notizia *τῶν περὶ τὸν Κανύκασον βαρβάρων* in Strabone 520 (*τοῖς μὲν γὰρ νόμιμον εἶναι φασὶ τὸ τοῦ Εὐριπίδου „τὸν φύντα θρηνεῖν εἰς ὄσ' ἔρχεται κακά, τὸν δ' αὖ θανόντα καὶ πόνων πεπαιμένον χαίροντας εὐφημοῦντας ἐκπέμπειν δόμων“*), e dal punto di vista filosofico, tutta la prima parte (*περὶ τῶν θρήνων*) del „*De luctu*“ di Luciano (§ 16sq. *διδάξομαι σε θρηνεῖν ἀληθέστερον . . . Τέκνον ἔθλιον, οὐκέτι διψήσεις, οὐκέτι πεινήσεις οὐδὲ ὀργώσεις* etc.)

Veda Lei, mio pregiato amico, se sia utile segnalare quest'altro materiale per chi dovrà un giorno raccogliere nel „*Corpus papyrorum*“ l' *ἔθῶν συναγωγή*, così disgraziatamente lacera, che è nel No. IX dei Papiri Petrie (t. I), e che fa menzione del *νόμιμον* dei *Καυσιανῶν* (l'unica cosa chiara in quel Papiro):

[*τοὺς μὲν*]
γινόμενους θρηνεῖν, τοὺς
δ[ὲ τε]λευτώντας [εὐδαιμο-
[νή]ειν ὡς πολλῶ[ν καμάτων]
ἀναπεπαιμέν[ους].

Ma veda soprattutto che Trausi, Causiani e Caucasiani si rallegrino il più tardi che sia possibile per Lei.

Affettuosamente Suo

Giacomo Lombroso.

VIII.

Roma, 1 maggio 1904

Pregiato amico!

„Ptolemaeus (scrive Giustino 16, 2) cum magna rerum gestarum gloria moritur. Is contra ius gentium minimo natu ex filiis ante infirmitatem regnum tradiderat.“ *Πτολεμαῖος δὲ ὁ Ἀγίου* (scrive Luciano Macrob. 12) ὁ τῶν καθ' αὐτὸν εὐδαιμονίστατος βασιλείων Ἀγίου μὲν ἰβασίλευσε τέσσαρα καὶ ὀγδοήκοντα βιώσας ἔτη, ζῶν δὲ παρέδωκε τὴν ἀρχὴν πρὸ δύο ἔτων τῆς τελευτῆς Πτολεμαίῳ τῷ υἱῷ, Φιλαδέλφῳ δὲ ἐπίκλησιν. Entrambi rappresentano ciò che si chiama la tradizione, e questa non mette punto in dubbio che la morte di Tolemeo I sia stata tranquilla e naturale. Quindi un certo stupore leggendo altrove: „Ptolemaeus, cum vivus filio regnum tradidisset, ab illo eodem vita privatus dicitur“ (Corn. Nep. 21, 3). Rileggo con attenzione l'intero passo. A prima giunta sembra che sia per essere un compendio di storia dei più insigni Diadochi, ma in fondo si tratta della fine che fecero: „Fuerunt praeterea magni reges ex amicis Alexandri Magni, qui post obitum eius imperia ceperunt, in eis Antigonus et huius filius Demetrius, Lysimachus, Seleucus, Ptolemaeus. ex his Antigonus in proelio cum adversus Seleucum et Lysimachum dimicaret, occisus est. pari leto affectus est Lysimachus ab Seleuco: namque societate dissoluta bellum inter se gesserunt. at Demetrius, cum filiam suam Seleuco in matrimonium dedisset neque eo magis fida inter eos amicitia manere potuisset, captus bello in custodia socer generi perit a morbo. neque ita multo post Seleucus a Ptolemaeo Cerauno dolo interfectus est, quem ille a patre expulsum Alexandria alienarum opum indigentem receperat. ipse autem Ptolemaeus, cum vivus filio regnum tradidisset, ab illo eodem vita privatus dicitur.“ Non Le pare che sia latente qui sotto come un processo di assimilazione, come una tendenza a completare tant bien que mal (dicitur) una così bella serie di morti affrettate o violente, processo e tendenza aiutati dal sentimento che tutto fosse possibile (cf. Plut. Demetr. 3!) in quelle corti e famiglie dei Diadochi?

„Habent sua fata“ le fonti che pur sono a nostra disposizione. Nessuna fra le Storie moderne dei Lagidi, nessuna Monografia su Tolemeo I, registra od accenna o tanto meno discute questo passo di Cornelio Nepote. Perciò ne scrivo a Lei, che forse o senza forse può darne una critica migliore della mia.

Affettuosamente Suo

Giacomo Lombroso.

IX.

Roma 4 Maggio 1904

Pregiato Amico!

È assurdo il testo, quale si suol dare in Vopisc. Anrelian. 27, della risposta di Zenobia a quell' imperatore: „Deditionem meam petis, quasi nescias Cleopatram reginam perire maluisse quam in qualibet vivere dignitate.“ Anzi è due volte assurdo: 1. perchè Aureliano le ha offerto „vita“, non „dignitas“ („deditionem praecipio inpunitate vitae proposita, ita ut illic Zenobia cum tuis agas vitam ubi te ex senatus amplissimi sententia conlocavero“); 2. perchè Zenobia, tanto „perita historiae alexandrinae,“ non può ignorare la forma storica, tradizionalmente unica e fissa, di quell' alternativa e di quel „maluisse“ di Cleopatra. La forma è notoria ed è questa: Cleopatra sull' arrendersi ambisce ancora, spera ancora dal vincitore, *καὶ τὴν ἔδειαν καὶ τὴν βασιλείαν* (Dio Cass. 51, 11, 1); il vincitore in una famosa intervista le dice soltanto: *οὐδὲν κακὸν πείσῃ*, ond' ella rimane *περιαληγῆσασα ὅτι μήτε τι περὶ τῆς βασιλείας ἐφθέγγετο*, e quindi prorompe dicendo: *ξῆν μὲν οὐτε ἐθέλω οὐτε δύναμαι* (51, 12, 5). „Nec illa de vita, quae offerebatur, sed de parte regni laborabat“ (Florus II, 21). Quindi il „maluisse“ com' è in Orazio: „Deliberata morte . . . invidens Privata deduci superbo Non humilis mulier triumpho“ (Carm. I, 37), e in Dione: *μᾶλλον γε ἐν τε τῷ ὀνόματι καὶ ἐν τῷ σχήματι αὐτῆς ἀποθανεῖν ἢ ἰδιωτεύεσασα ξῆν ἤφειτο* (51, 11, 2).

Zenobia avrà dunque scritto „Cleopatram reginam perire maluisse quam sine qualibet vivere dignitate.“ E dalla sua lettera caveremo una conferma dell' avere Ottaviano offerto a Cleopatra unicamente l' „inpunitas vitae.“

Affettuosamente Suo

Giacomo Lumbroso.

Ein lateinischer Empfehlungsbrief (Pap. lat. Argent. 1).

(Hierzu eine Lichtdrucktafel.)

Domino suo Achillio Uitalis.

Cum in omnibus bonis benignitas tua sit praedita, tum etiam scholasticos et maxime, qui a me cultore tuo honorificentiae tuae traduntur, quod honeste respicere uelit, non dubito, domine praedicabilis. Quapropter Theofanen oriundum ex ciuitate Hermopolitanorum prouinciae Thebaidos, qui ex suggestione domini mei fratris nostri Filippi usque ad officium domini mei Dyscoli uexationem itineris quodammodo sine ratione sustinere uidetur, inimitabili religioni tuae trado, ut eundem praeter euntem more honestatis tuae benigne et humane respicere digneris. Iuro enim eodem minime petente beniuolentiae eundem insinuandum pntau. *Domine*

¹⁶ *dulcissime et uere*

¹⁷ *amantissime beatum te*

¹⁸ *meique amantem semper*

¹⁹ *gaudear.*

(Adresse auf der Rückseite.)

²⁰ Domino suo

Achillio ἡγεμ(όνι) Φουβείκης

²¹ *Uitalis.*

15) Hinter 'beniuolentiae' vermißt man 'tuae'. — 'insinuendum', so statt 'insinuandum' 17) Die Entzifferung der Worte 'beatum te' und der beiden griechischen Worte der Adresse verdanke ich U. Wilcken. — 'gaudear', das Deponens ist auffällig, doch vgl. Augustin. sermon. 9, 19; die Lesung scheint sicher. 20) 'domino suo' ist kaum zu erkennen und statt 'suo' auch 'meo' möglich.

Den prachtvoll erhaltenen Brief, den ich hier vorlege, hat R. Reitzenstein von einem Händler erworben, der Fundort ist unbekannt. Das Format des Papyrus ist quadratisch; er mißt 27 cm. Das Blatt ist beim Schreiben so gelegt worden, daß auf der Vorderseite die Schrift-

zeilen den Fasern der oberen Papyruschicht parallel verlaufen. Dann ist das Blatt quer gelegt und dreizehnmal gefaltet worden, sodaß die nicht ganz gleich breiten Falten rechteckig zu den Schriftzeilen des Briefes stehen; dadurch wurde es ermöglicht, daß die auf die Rückseite geschriebene Adresse, die den Falten parallel läuft, sich ebenso parallel zu den Fasern der unteren (rückseitigen) Papyrusschicht verhält, wie die Schrift der Vorderseite zu denen der oberen. An der Stelle, wo die Adresse steht, ist der Papyrus dunkler gefärbt: dies war also die Außenseite des zusammengefalteten Briefes. Spuren einer Besiegelung des Briefes habe ich nicht entdecken können.

Er ist geschrieben von einem Schreiber des Absenders Vitalis; dieser selbst hat nur die oben cursiv gedruckten Worte, d. h. den Schlußwunsch auf der Vorderseite und seinen eigenen Namen auf der Rückseite eigenhändig hinzugefügt. Die beiden Worte *ἡγεμόνι Θεοφάνους* hat weder der Schreiber des Briefes, noch Vitalis, sondern ein dritter, wahrscheinlich der Empfohlene, Theophanes, nachgetragen. Da der Brief in Ägypten gefunden ist, wird Theophanes von der Empfehlung keinen Gebrauch gemacht, sondern sie, wenn nicht die Reise überhaupt unterblieben ist, in die Heimat wieder zurückgebracht haben.

Die Personen, die in dem Briefe genannt werden, sind, soweit ich sehe, anderweit nicht bekannt; aber die Namen sind richtig gebildet und kommen auch sonst vor.¹⁾ Dyscolus muß ein höherer Beamter in Asien, Vitalis ein solcher in Ägypten, Theophanes wird ein Rhetor oder Rechtskonsulent gewesen sein; Achillius wird als Statthalter von Phönizien bezeichnet; wir kommen gleich auf seinen Amtstitel zurück. Ob Adressat und Absender Christen oder Heiden waren, ist aus dem Briefe nicht zu entnehmen; auch der Schwur 'iuro enim salutem communem et infantum nostrorum' ist bei Christen wie bei Heiden denkbar. Ebenso wenig ist aus der Wendung 'dominus meus et frater noster' etwas zu folgern; sie kommt natürlich bei Christen vor²⁾, ist aber auch in den Briefen des Symmachus nicht ungewöhnlich.³⁾

Im übrigen ist zu dem Inhalt des Briefes wenig zu bemerken. Er gehört zu der Klasse der 'epistolae commendaticiae'⁴⁾, die sich von Cicero

1) Theophanes, Vitalis und Philippus bedürfen keines Beleges; zu Achillius vgl. z. B. C. I. L. III, 12161; zu Dyscolus de Rossi Roma sott. III, 322.

2) Vgl. z. B. *κύριον μου ἀδελφῶν* Palaeogr. soc. II, pl. 189.

3) Vgl. III, 69. V, 43; ähnlich 'dominus meus parens noster' II, 44. Frater meus (noster) allein, ohne dominus, ist noch häufiger.

4) Oder des *τύπος σεστατικῆς* des sog. Demetrius Phalereus (Hercher, Epistolographi 1).

über Plinius, Fronto, Symmachus, Salvianus, Apollinaris Sidonius, Ruricius, Ennodius usw. bis auf Lupus von Ferrières und noch weiter ins Mittelalter verfolgen lassen¹⁾; griechische Seitenstücke fehlen nicht; und die neueren Papyrusfunde haben manche schöne Einzelbeispiele geliefert.²⁾ Auch in der Ausdrucksweise schließt unser Brief sich hier und da an die ältesten Beispiele dieser Gattung an.

Die Abfassungszeit läßt sich aus paläographischen Gründen allein nicht sicher bestimmen, da fest datierbare Proben lateinischer Cursive aus dem 4. und der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, die wohl allein in Betracht kommen, immer noch recht selten oder sehr geringen Umfangs sind. Für die Ansetzung ins 4. Jahrhundert könnte vielleicht die Gestalt des nach links gewandten *b* geltend gemacht werden, das von dem *d* sich nur wenig unterscheidet, abgesehen davon daß das letztere nie, das erstere in der Regel mit dem folgenden Buchstaben ligiert wird; doch ist ein sicheres Urteil daraus nicht zu gewinnen, da, worauf mich L. Traube³⁾ aufmerksam gemacht hat, dies *b*, wenigstens in einzelnen Stücken, sich noch bis zum Ende des 5. Jahrhunderts erhalten hat.⁴⁾

Auch die Ausdrucksweise ermöglicht keine sichere Entscheidung. Die Satzschlüsse sind bis auf 'respicere digneris' und, was die weniger starken betrifft, bis auf 'tuae trado' richtig akzentuiert. Von den zahlreichen Höflichkeitsformeln⁵⁾ (wie *benignitas tua*, *honorificentia tua*, *domine praedicabilis*, *inimitabilis religio tua*, *honestas tua*, *benivolentia (tua)*, *domine dulcissime et vere amantissime*), kommt 'dulcissimus' schon bei Cicero vor, 'amantissime' und 'domine vere sancte' gebraucht Hieronymus; die substantivischen Umschreibungen 'benivolentia tua', 'benignitas tua', 'religio tua' ebenso wie 'praedicabilis' finden sich zwar erst bei Augustin häufiger; aber entsprechende griechische Wendungen — *χρηστότης, κύριε ἀπαράβλητε, σοῦ τὴν ἀμίμητον καλοκάγαθίαν*⁶⁾, sind doch auch schon im 4. Jahrhundert nachweisbar.

So bleibt für die Entscheidung nur der Titel *ἡγεμῶν Φοιρείκης*,

1) Vgl. Peter, der Brief in der römischen Literatur (Leipzig 1901); Schneidewin, Die antike Humanität 165 ff.

2) Vgl. z. B. Deissmann, Bibelstudien 212 f. und Pap. Oxy. I, 61 Nr. 32.

3) Ihm und U. Wilcken verdanke ich auch einen Teil der im folgenden gemachten Bemerkungen.

4) Vgl. z. B. Marini, Pap. diplom. tab. VIII.

5) Vgl. Engelbrecht, Das Titelwesen der spätlateinischen Epistolographen (Aus dem Theresianum. Festgabe zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Wien 1893).

6) Pap. Lond. (ed. Kenyon) II, 293. 296; Pap. Genf. 55.

der dem Achillius gegeben wird. Die Provinz Syria Phoenice ist nach den Feststellungen Kuhns¹⁾, auf die ich mich hier stütze, am Ende des 4. Jahrhunderts in zwei Provinzen Phoenice maritima (πάρραλος) und Phoenice Libani oder Libauesia geteilt worden. Da aber die erstere ebenso oft — und in der Notitia dignitatum²⁾ ausschließlich — Phoenice schlechtweg heißt, und nur die binnenländische Provinz immer den Zusatz erhält, so folgt aus dem Namen des Landes nicht, ob der Brief vor oder nach der Teilung von Phoenice geschrieben ist, und nur soviel ist sicher, daß er entweder an den Statthalter der ungeteilten Provinz oder an den von Phoenice maritima gerichtet war. Weiter aber kommen wir vielleicht mit dem Amtstitel.³⁾ Die ungeteilte Provinz stand im Anfang des 4. Jahrhunderts unter einem praeses, noch 342 wird Marcellinus praeses Phoenice genannt (Cod. Iust. 2, 57, 1). Dann wurde der Statthalter zum consularis befördert; von 362 bis 380 werden nach einander Iulianus, Leontius⁴⁾ und Petrus als consulares Phoenices erwähnt (Cod. Theodos. 12, 1, 52; 13, 1, 9; 7, 22, 9; 12, 1, 83). Nach der Teilung behielt die Küstenprovinz einen consularis, während die binnenländische einem praeses unterstellt wurde. Da nun ἡγεμών dem lateinischen 'praeses' entspricht, während consularis durch κοινουλάριος (so z. B. bei Hierocles) wiedergegeben oder durch ὑπατικός, ὑπατευκός übersetzt wird, so scheint unser Brief vor 362 angesetzt werden zu müssen. Nur ein Zweifel bleibt noch bestehen. In älterer Zeit wird 'praeses provinciae' und das entsprechende ἡγεμών ganz allgemein für den Provinzialstatthalter gebraucht, ohne Rücksicht auf den speziellen Amtstitel, den der Einzelne führt.⁵⁾ Ob das gelegentlich auch noch nach der diocletianisch-konstantinischen Zeit vorkommt⁶⁾, in der praeses der Spezialtitel einer bestimmten Klasse von Statthaltern geworden ist, vermag ich nicht zu sagen; wenn es der Fall wäre, würde der eben gezogene Schluß nicht zwingend sein.

1) Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reiches II, 330; Jahrb. f. klass. Philologie CXV, 712 ff.; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, 426.

2) Not. dign. ed. Seeck, Or. I, 48. 60; II, 10; XXII, 3 — 19; XXXII, 1. 17. 52, verglichen mit I, 89; II, 18; XXII, 9 — 25.

3) Vgl. Kuhn II, 194 f.; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, 424, N. 8.

4) An Iulianus und Leontius haben wir mehrere Briefe des Libanins. Aber deren Adresse hat nur den Namen, keinen Titel.

5) Vgl. Mommsen, Staatsrecht II, 240 N. 2.

6) Wie genau man in dieser Zeit den Unterschied beachtet hat, zeigt die Inschrift C. I. L. IX, 2566 (aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrh.): consul(ar)i (auf dem Steine steht consuli) Paunoniarum secundae post presides primo, auf die mich O. Hirschfeld aufmerksam gemacht hat.

Ich muß es anderen, auf diesem Gebiete kundigeren Forschern überlassen, hier die letzte Entscheidung zu treffen. Die Wichtigkeit unseres Briefes für die lateinische Paläographie würde natürlich erheblich gesteigert werden, wenn auf Grund der vorangehenden Darlegungen seine Ansetzung vor 362, also etwa um die Mitte des 4. Jahrhunderts — denn viel höher hinaufgehen darf man wohl nicht — anerkannt werden könnte; unsere Abbildung des prächtigen Stückes wird auch ohnedies willkommen sein.

Straßburg i. Els.

H. Bresslau.

Adoptionsurkunde vom Jahre 381 n. Chr.

P. Lips. Inv. N° 598. Hermupolis.

H. 28, Br. 27 cm.

1. [Ἰπατ]είας Φλαυίων Εὐχερίου τοῦ λαμπροτάτου καὶ Συναγρίου τοῦ
λαμπροτάτου
2. ἐπάρ[χ]ου Τῦβι ε.
3. [Ἀ]ὐρηγίοι Τεῦς Παῖσιος μητρ[ὸ]ς Θωήσιος ὡς (ἐτῶν) ξ, οὐλή
γόνατ[ι] ἀριστεροῦ
4. [ἀ]πὸ κώμης Ἄρειως τοῦ Ἐρμουπολείτου μετὰ συνεστῶτος οὐ ἕκο[υ]-
σί]α ἔμανη
5. παρήνεγκα τοῦ καὶ γράφοντος ὑπὲρ ἑμοῦ μὴ εἰδυίης γράμματα
[Ἀ]ὐρηγίου
6. Προ[ο]ὔτος Κουλώτος κωμάρχου ἀπὸ τῆς ἀντή[ς] κώμης Ἄρειω[ς]
καὶ Σιλβαν[ὸ]ς
7. Πι[τῆ]σιος υἱὸς τῆς προκειμένης Τεῦτος ἐξῆς ὑπογράφων ἀπο-
τακτικὸς
8. [ἀ]πὸ τῆς ἀντῆς κώμης Ἄρειως ἀλλήλοισι χαίρειν. Ἐπειδὴ ὁ μει-
ζότερος
9. [υ]|[ὸ]ς] ἑμοῦ τῆς προκειμένης Τεῦτος τελευτῶν Παπνούθιος .φ. . . φ
10. [κα]τέλειψε[ν υ]ἱὸν Παῖσιν τὴν προσηγορίαν ὡς (ἐτῶν) ι πλείω
ἐλάτ[το]νε, εἰδείθη^(sic) δὲ
11. [. . .] ἐμὲ τὸν [ἀ]δελ[φ]ὸν αὐτοῦ Σιλβανὸν κατ' εὐσίβιαν τοῦτον
τὸν πατ[ρ]ῆα ἔχειν
12. [καθ'] υἱοθεσίαν πρὸς τὸ δύνασθαι ἀνατρέφεσθαι εὐγενῶς καὶ
γνησίως, κατ[ὰ] τ[ο]ῦτο
13. [ὁμολ]ογοῦμεν ἀλλήλοισι ἔγω μὲν ἢ Τεῦς πα[ρ]αδοθῶκεναι σοι
[τ]ῷ Σιλβανῷ τὸν μνημονευθέν-
14. τα Πα[ῖ]σιν καθ' υἱοθεσίαν μετ[ὰ] τῆ[ς] πατρ[ο]φίας αὐτοῦ [κ]λη[ρο]νο-
μίας καὶ μη[τ]ροφ[α]ς ἐν τῇ γηδί-
15. οισ καὶ οἰκοπε[δ]ο[ι]ς καὶ ἐνδομενικοῖ[ς] διαφόροις εἰδεσι παρ[ὸ]ς τὸ
εἶναι σου υἱ[ὸ]ν γνήσιον καὶ πρω-
16. τότοκον ὡς ἐξ ἰδίου αἵματος γεννηθέντα σοι, ἐγὼ δὲ ὁ Σιλβανὸς
παρεληφέναι παρὰ

31. Dezember
381 p. Chr.

17. σου τῆς μητρὸς μου Τεεῦτος τὸν προκείμενον υἱὸν Παπνουθίου
πρὸς υιοθεσίαν ἔνπερ
18. θρέψω καὶ ἱματίῳ^(sic) εὐγενῶς καὶ γνησίως ὡς υἱὸν γνήσιον καὶ
φυσικὸν ὄν
19. εἰς εἶ[μ]οῦ γενόμενον, παρειληφέναι δὲ καὶ τὰ πατρῶα αὐτοῦ πράγ-
ματα καὶ μητρῶα ἔν τε
20. γη[δ]ίωις καὶ οἰκοπέδοις καὶ ἐνδομενικοῖς διαφόροις σκεύεσει ἐπι
τῷ με ταῦτα αὐτῷ δια-
21. φυλάξαι καὶ ἀποκαταστήσαι αὐτῷ ἐν ἡλικίᾳ γεναιμένῳ μετὰ καλῆς
πίστεως χ[α]ἰ εἶναι ἑαυτὸν
22. καὶ τῶν ἐμῶν πραγμάτων κληρονόμον υιοθετηθέντα μοι ὡς προ-
εῖρηται. Ἡ υιοθεσία χυ[ρ]ία δ[ι]μ[ε]σῆ
23. γραφείσα . . . π. ς. πρὸς τὸ παρ' ἐχ[ά]στω ἡμῶν εἶναι μοναχὸν πρὸς
ἀσφάλειαν κ[α]ἰ ἐπερ(ωτηθέντες) ὁμολογή(σαμεν.)
- 24.^(2. Hand) Ἀύρη[λ]ία Τ]εεὺς Παήσι[ο]ς ἡ προκειμένη ἐθέμην τὴν υιο-
θεσί[α]ν καὶ εὐδοκῶ καὶ περ[ι]θ[ο]μα[ε]ἰ π[α]σι τοῖς
25. ἐγγ[ε]γρα[μ]μ[ε]ν[ο]ῖς ὡς πρόκειται. Ἀύρηλιος Προοὺς Κουλῶτ[ο]ς κω-
μάρχας^(sic) ὁ προκείμε[ν]ο[ς]
26. συν[έ]στ[η]ν αὐτῆ καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδ(υίης).
^(3. Hand) Ἀύρηλιος Σιλβανὸς Πιε[τ]ήσιος ὁ προκει-
27. μεν[ο]ς ἀ[π]ο[τ]ρα[κ]τικὸς ἐθέμην τὴν υιοθεσίαν καὶ παρῶν τὴν
πατρῶαν αὐτ[ο]ῦ κληρονομίαν
28. κα[ὶ] μ[η]τρῶαν καὶ εὐδοκῶ καὶ πίθουμαι πᾶσι τοῖς ἐγγεγραμμένοις
ὡς πρόκειται.

⁴ (?) Hand. Λι' εμοῦ Φιλοσαρά[πι]δος ἐγρά(φη).

Auf dem Verso einzelne unleserliche Schriftspuren.

Der Text ist bis auf wenige Stellen gut erhalten, und auch die vorhandenen Lücken lassen sich mit Ausnahme von lin. 1 i. f., 11 pr. und 23, zu welchen vielleicht von anderer Seite die Ergänzung vorgeschlagen werden wird, leicht ausfüllen. Er ist angeblich geschrieben von dem Tabellionem *Φιλοσάραπισ*, von welchem noch ein zweites Stück der hiesigen Sammlung, Inv. N° 112, ein Schulschein aus dem J. 385, unterfertigt ist; indessen habe ich mich nicht entschließen können, seine Unterschrift als „erste Hand“ zu bezeichnen, weil sie, trotzdem man bei Namensunterschriften mit gewissen Abänderungen vom gewöhnlichen Ductus zu rechnen hat, mir doch von der Schrift des Textes zu sehr abzuweichen scheint. Auch zeigt der Augenschein, daß der Text von Inv. N° 112 von einer ganz andern Hand herrührt als die vorliegende Urkunde, während an der Identität des *Philosarapis* bei der vollkommenen Übereinstimmung der beiden Unterschriften nicht gezweifelt werden

kann.¹⁾ In einer von beiden Urkunden muß also der Vermerk 'δι' ἐμοῦ Φιλοσαράπειδος ἐγράφη' unwahr sein. Das ist aber auch nicht im mindesten verwunderlich oder tadelnswert, da weder die Natur der Sache noch die Gesetze den Tabellionen verpflichten, den Text seiner Urkunden persönlich zu schreiben, die Zuziehung von Gehilfen zu dem mechanischen Schreibgeschäft vielmehr ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird in Nov. Just. 73 c. 7, 1: 'ἐπὶ γὰρ δὴ τῶν ἐπ' ἀγορᾶς συνταττομένων συμβολαίων, εἴπερ ὁ συμβολαιογράφος παρέλθοι καὶ μαρτυρήσειε μεθ' ὄρκου, εἰ μὲν οὐ δι' ἑαυτοῦ ἔγραψεν, ἀλλὰ διὰ τινος τῶν ὑπουργούντων αὐτῷ . . .', wobei außerdem noch zu bedenken ist, daß die uns erhaltenen Urkunden zumeist nur ein Mundum darstellen und man selbst wenn der Tabellio persönlich die Schede geschrieben haben sollte, nicht erwarten kann, daß er sie auch selbst mündert haben wird. Seine Unterschrift ἐγράφη ist also nicht buchstäblich, sondern im juristischen Sinn so zu nehmen, daß die Urkunde in seinem Bureau und unter seiner Verantwortung abgefaßt worden ist. Es wäre interessant, die vorhandenen Tabellionenurkunden einmal auf die Handschrift hin zu prüfen; diese Seite der Sache wird regelmäßig wenig beachtet.

Zum Text ist zu bemerken:

lin. 10. ἐλλάτ[το]μ[ε]ν wahrscheinlicher als ἐλάττω. — ἰδεῖθ[η] für ἰδεῖθ[η]; ἰδεῖτο kann ich nicht lesen, und es würde auch mit dem vorhergehenden Aorist κατέλειψεν nicht zu vereinigen sein.

lin. 13. [ὁμολογῶ]μεν ἀλλ[ή]λοις trifft jedenfalls den Sinn der Stelle, aber ich betone, daß der Raum für ἀλλήλοις etwas eng ist; auch bin ich über die Buchstaben ἀλλ keineswegs ohne Zweifel.

lin. 18. ἱματίῳ geschrieben für ἱματίω.

lin. 23. ἐκ[τ]ῶ; ἐκατέρω ausgeschlossen.

lin. 25. l. κωμάρχης.

Die Urkunde enthält einen Adoptionsvertrag, geschlossen zwischen Aurelia Tees und ihrem jüngeren Sohn Aurelios Silbanos, laut dessen die erstgenannte als väterliche Großmutter ihren zehnjährigen Enkel Paῖσις, den von beiden Elternteilen her verwaisten Sohn ihres vorverstorbenen Sohnes Papnuthios an Kindesstatt übergibt. Dieser Vertrag ist im Sinne des für die Kontrahenten nominell geltenden römischen Rechts nicht Adoption im engern Sinn, d. h. Übergabe einer Persona alieni iuris durch den Gewaltträger in die Gewalt eines Adoptivvaters, sondern er ist Adrogatio, d. h. Annahme an Kindesstatt einer nicht

1) Eher scheint es mir denkbar, daß N° 112 von Philosarapis selbst geschrieben ist.

unter fremder *Patria Potestas* stehenden *persona sui iuris*; denn da der Vater des *Paësis* gestorben und, wie nach dem ganzen Vorgange klar ist, auch sein väterlicher Großvater nicht mehr am Leben ist, gilt der zehnjährige Knabe selbst als „*Paterfamilias*“.

Indessen entspricht der Vorgang weder den Vorschriften der *Adrogatio* noch jenen der *Adoptio*. Denn erstere, deren Rechtsformen hier die eigentlich gebotenen sind, vollzieht sich in dieser Periode gemäß einem Gesetz von Diokletian¹⁾ nur auf Grund besonderen kaiserlichen Reskripts und setzt außerdem noch einen rechtsförmlichen Vertrag vor dem (Prätor oder) Präses *provinciae* voraus²⁾, wogegen allerdings der Umstand, daß der *Arrogandus* noch unmündig ist, dem Vorgang nicht mehr wie in der republikanischen Zeit entgegensteht³⁾, wo die *Adrogatio* in den *Komitien* geschah und darum *Komitia*lfähigkeit des *Arrogandus* voraussetzte. Ebenso wenig sind aber auch nur die leichteren Formen der *Adoption* im engern Sinne, d. h. der Annahme bezüglich einer *Persona alieni iuris* (obwohl diese wie gesagt hier schon an sich ungenügend wären) erfüllt; denn auch diese sind viel komplizierter als unser Hergang. Genau genommen sind nämlich für diesen Fall auch jetzt noch die *‘veteres circuitus’*, d. h. der dreimalige Verkauf des Haussohnes ins *Mancipium* mit drauffolgender Scheinvindikation vorgeschrieben, denn erst Justinian hat sie aufgehoben und durch einen *Adoptionsvertrag* vor der kompetenten Behörde ersetzt⁴⁾; und wenn man auch annimmt, daß dieser vereinfachte Vorgang schon lange vor seiner Zeit der praktisch übliche und gewohnheitsrechtlich geduldet war (s. u.), so ist unsere Urkunde auch dieser erleichterten Praxis nicht konform, da sie von behördlicher Bestätigung keine Spur aufweist.

Denn daran wird man für keinen Fall denken dürfen, daß sie nur als Entwurf für eine spätere gerichtliche Protokollierung aufzufassen ist. Das römische Recht kennt — ebenso wie das moderne — keine Beurkundung in dem Sinne, daß der zu beurkundende Akt von den Parteien privat errichtet und dann der Behörde bloß zur Beifügung ihrer Zustimmungserklärung überreicht würde; das würde allen Begriffen der Beurkundung widerstreiten; diese verlangt vielmehr jedenfalls das Erscheinen der Parteien vor der Urkundsbehörde.⁵⁾ Wenn in ägyptischen privatschriftlichen Verträgen die *δημοσίωσις* als eine Überreichung der vollzogenen

1) Dioclet. et Maxim. C. J. 8, 47, 2, 1 und 6 (a^o 293).

2) Dioclet. et Maxim. C. J. cit. 2, 1.

3) c. 2 cit. pr. 4) C. J. 8, 47, 11.

5) Wieweit hierbei Stellvertretung für die Parteien zulässig ist, bildet eine Frage für sich.

Urkunde an die Behörde oft genannt wird, so ist das etwas ganz anderes als Beurkundung, nämlich Registrierung der Urkunde; diese kann nach Landesrecht für die gerichtliche Anerkennung¹⁾ der Urkunde erforderlich sein nach dem von den Ptolemäern eingeführten Grundsatz: τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα (αἰγύπτια) συμβόλαια ἄκυρα εἶναι, aber den Formvorschriften, welche das Reichsrecht aufstellt, entspricht diese Registrierung niemals. Gerade für die Adoption hat die obzitierte justinianische Verordnung das Erfordernis der Parteienanwesenheit vor Gericht ganz besonders betont, 'apud competentem iudicem manifestare praesente et eo qui adoptatur . . . nec non eo qui eum adoptet'. Übrigens reicht auch ein Blick auf unsere Urkunde hin, jeden Gedanken an einen bloßen bestätigungsbedürftigen Entwurf anzuschließen; es fehlt jeder Hinweis darauf, daß die Parteien noch eine Konfirmation ihres Abkommens gewärtigen, während sonst das 'εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσσει' sich findet; das Vermögen des Arrogierten ist dem Adrogator schon ausgefolgt worden; die *νιοθεσία* wird als *κυρία* bezeichnet und jedem der Kontrahenten ein Exemplar ausgehändigt, und endlich: der Akt ist auch sonst noch zu fehlerhaft, um einer römischen Behörde vorgelegt werden zu können.

Es besteht nämlich, wenn ein Pupillus sui iuris adrogiert werden soll, seit Antoninus Pius die bekannte Vorschrift, daß der pater adrogator demselben für die sog. Quarta Divi Pii Kautio stellen muß, d. h. dafür, daß er ihm bei seinem Tode oder im Falle der Emanzipation schon in diesem Zeitpunkt den vierten Teil seines Vermögens zuwenden wird. Auch dieses ist hier unterblieben; denn wenn auch Silbanos den Paësis als seinen künftigen Erben bezeichnet (dar. unten), so fehlt doch jede Garantie dieser Zusage. Wollte man dieselbe im Pflichtteilsrecht des Paësis suchen (wobei noch die Möglichkeit bliebe, daß dieser Pflichtteil durch die Geburt leiblicher Erben des Adoptivaters verringert würde), so wäre der Emanzipationsfall noch ganz übergangen — kurz es ist klar, daß dieser Akt, abgesehen von seiner formellen Unzulänglichkeit, auch inhaltlich der Kritik vom reichsrechtlichen Standpunkt keinen Stand hält.

So bleibt denn nichts übrig, als auf diesen Standpunkt zu ver-

1) Ich sage ausdrücklich „gerichtliche Anerkennung“, nicht Giltigkeit. Der Sinn dieses von den Bearbeitern der bezüglichen Fragen häufig übersehenen Unterschieds ist einfach dieser. Das *συμβόλαιον μὴ ἀναγεγραμμένον* ist keinesfalls nichtig in dem Sinn, wie etwa heute ein der erforderlichen Form entbehrender Vertrag; vielmehr kann eine solche Urkunde jederzeit von jeder der Parteien dadurch zur vollen Rechtskraft erhoben werden, daß sie (sei es auch nur einseitig von einer Partei) zur Registrierung gebracht wird.

zichten und anzunehmen, daß wir hier eine Erscheinung dessen vor uns haben, was man gegenwärtig auch unter der Herrschaft des römischen Rechts in den Provinzen zu finden sich nicht mehr wundert, nämlich des Volksrechts, und wir besitzen aus der Zeit nach der Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts vielleicht noch kein Dokument, welches die weitgehende Gleichgültigkeit der Provinzialbevölkerung gegen die offiziellen Vorschriften so deutlich illustriert und das im „Reichsrecht und Volksrecht“ Gesagte so merkwürdig bestätigen würde wie dieses. Denn die Sklavenfreilassung vom Jahre 354 bei Young (Hieroglyph. tab. XLVI)¹⁾, obwohl sie mit ihrem ἀφικέλαι ἐλευθέρους ὑπὸ γῆν καὶ οὐρανόν deutlich an volksreligiöse Vorstellungsweise anklingt, kann doch vom römischen Standpunkt als haltbare Manumissio per epistolam gefaßt werden und ist darum viel weniger heterogen und regelwidrig als dieser Adoptionsakt.

Dennoch ist auch dieser nicht so beispiellos, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Auch in unserm Fall bewährt sich der Satz (Reichsrecht 11), daß die diokletianischen Reskripte, die bekanntlich sämtlich dem Orient angehören, ein lehrreiches Bild des dortigen Rechtslebens darbieten. Ist es nicht wie ein Spiegelbild unserer Urkunde, wenn in C. J. 8, 47, 4 Diokletian reskribiert: *Adoptio non tabulis, licet per tabellionem conficiendis sed sollemni iuris ordine apud praesidem solet copulari*? Auch c. 6 eod. wird man heranziehen dürfen, wo es heißt (Diokl.): *Adrogationes eorum qui sui iuris sunt nec in regia urbe nec in provinciis nisi ex rescripto principali fieri possunt*.

Unzweifelhaft hat es also in der nachklassischen Zeit viele im Besitz des Bürgerrechts befindliche Leute gegeben, die sich in der Frage der Adoption — und gewiß auch in vielen andern — blutwenig um die lateinischen Gesetze gekümmert haben, sondern selbst bei diesem den ganzen Personenstand erfassenden Rechtsgeschäft sich genug getan zu haben glaubten, wenn sie zum Schreiber auf den Markt gingen; und ebenso sehen wir, daß es solcher Urkundenschreiber überall gegeben hat, welche, ohne sich über die Rechtsgültigkeit ihres Operats Skrupel zu machen, die bezüglichen Urkunden aufsetzten. Fraglich kann es dabei sein, auf welche Wurzel die in unserer Urkunde sich offenbarende Rechtsgewohnheit zurückgeht. Man kann an national-ägyptisches Recht denken, zumal die Parteien Ägypter sind, aber auch an hellenistisches; denn wenn auch das klassisch-griechische Recht sicher überall bestimmte Formen der Adoption verlangt hat (Zustimmung der Phratrie u. dgl.)²⁾, mögen diese wohl zur Zeit dieses Ver-

1) = Curtius Anecd. Delph. p. 84; vgl. Reichsrecht 376 n. 6.

2) Vgl. Meier-Schömann-Lipsius Att. Proz. 548 sp.; Gortyn 10, 84 f.

trages abgestorben gewesen sein. Ausgeschlossen scheint mir dagegen, an eine allgemeine, d. h. auch die nationalrömische Bevölkerung jener Zeit umfassende Sitte zu denken, welche das Adoptionsgeschäft so einfach abgemacht hätte, also an dasjenige, was man „römisches Vulgarrecht“ nennt. Daß dieses einen solchen Grad von Verwilderung — denn so müßte man die Erscheinung in den lateinischen Rechtsgebieten bezeichnen — erreicht hätte, halte ich für ausgeschlossen. Ein Zeugnis dafür, daß eine allgemeine Sitte derart nicht bestand, liefert für die der Adoption formverwandte Emanzipation vielleicht¹⁾ das syrische Rechtsbuch, welches (L 3 u. Coroll.) zwar auch gegen die Vorschrift der vorjustinianischen Zeit²⁾ die Emanzipation durch Ausstellung eines Freibriefs (also ohne Scheinemanzipation und -vindikation) geschehen läßt, doch aber voraussetzt, daß dieser Brief „vor dem Richter“ geschrieben wird. Wenn diese Quelle, die gewiß nicht dem Vorwurf übermäßiger Klassizität ausgesetzt ist, die einfache Privatschriftlichkeit hier nicht kennt, sondern richterliche Beurkundung verlangt, kann erstere sicher nicht als allgemeines Vulgarrecht prädiert werden. — Das Wahrscheinlichste ist, daß die Adoption in unserem Fall dem griechischen Schema folgt, wofür die scheinbar technische Verwendung des Ausdrucks *νόθεσία* spricht.

Wohl aber erhält der Umstand, daß das syrische Rechtsbuch — immer vorjustinianische Provenienz wenigstens der Londoner Handschrift vorangesetzt (Anm. 1) — statt der Scheinemanzipationen den erst von Justinian legalisierten Freibrief ruhig voraussetzt, durch den Leipziger Papyrus seine Erläuterung. Die Vermutung von Bruns, daß die Umgehung der altrömischen Form durch schriftliche Verträge sich schon lange vor Justinian eingebürgert haben muß, einleuchtend wie sie an sich ist, wird nunmehr dokumentarisch erhärtet. Das einzige Bedenken, das bestehen bleibt, liegt etwa noch darin, daß die Praxis der „Briefe vor dem Richter“ eine Mitwirkung des letzteren zu der illegalen Form voraussetzt, ein Bedenken, das im Fall unseres Papyrus freilich nicht besteht. Aber als unüberwindlich wird dasselbe nicht angesehen werden können.

Es erübrigt noch, die Frage nach der Rechtswirkung derartiger Adoptionen wie die vorliegende aufzuwerfen. Auf den ersten Blick erscheint sie müßig und einfach abzutun durch den Hinweis auf die

1) Vielleicht: nämlich wenn nicht etwa (gegen meine eigene bisherige Annahme [Reichsrecht 292]) sämtliche Hss. desselben d. h. einschließlich der Londoner nachjustinianisch sind; in letzterem Fall könnte man die entscheidenden Paragraphen als Wiedergabe der justinianischen Protokollierungsvorschrift ansehen.

2) Vgl. Bruns ad h. l.

ausgesprochene Unwirksamkeit der Adoption (C. J. 8, 47, 4); man mag dann die Verbindungskraft derartiger Zusagen dem Gewissen der Beteiligten überlassen und sich damit trösten, daß der junge Paësis von seinem Oheim, wenn auch ohne gesetzliche Bestätigung, doch als Kind gehalten worden sein mag. Indessen mit dieser negativen Kritik würde der juristische Sinn wie der historische Wert der Urkunde nicht genügend gewürdigt sein. Die Sache liegt nicht so einfach, und ihre Betrachtung führt uns tiefer.

Man würde nämlich von vornherein sich auf einen schiefen Weg begeben, wollte man den Vertrag der Teeys und des Silbanos mit römischem Maßstab messen. Die römische Adoptionsform ist bestimmt und berechnet zur Begründung der väterlichen Gewalt im Sinne des lateinischen Rechts. Nun ist auf der Hand liegend, daß unsere Ägypto-romanen sowie von der römischen Adoptionsform, so auch von der väterlichen Gewalt gar keine Vorstellung haben, vielmehr etwas ganz anderes im Sinne führen. Was dieses ist, ergibt sich aus den einzelnen Stipulationen des Kontrakts; es wird bezweckt:

- 1) Das Adoptivkind soll vom Adoptivvater anständig gleich einem ehelichen aufgezogen werden (lin. 12: *πρὸς τὸ δύνασθαι ἀνατρέφεισθαι εὐγενῶς καὶ γνησίως*; lin. 18: *ὄνπερ θρέψω καὶ ἡματίσω εὐγενῶς καὶ γνησίως ὡς υἱὸν γνήσιον καὶ φυσικόν*); Ernährung und Bekleidung werden dabei besonders genannt.
- 2) Der Adoptivvater übernimmt das Kindesvermögen zur getreuen Verwaltung und verpflichtet sich dasselbe bei erlangter Volljährigkeit des Kindes zurückzustellen (lin. 14—15; lin. 19—21: *ἐπὶ τῷ με ταῦτα διαφυλάξαι καὶ ἀποκαταστῆσαι αὐτῷ ἐν ἡλικίᾳ γεναιμένῳ μετὰ καλῆς πίστειως*).
- 3) Das Kind soll Erbe des Adoptivvaters werden.

Es ist nun klar, daß es sich hier um ganz andere Dinge handelt als eine Begründung einer patria potestas. Von solcher ist gar nicht die Rede; nirgends wird von einer zu begründenden Berechtigung des Silbanos an der Person des Paësis gesprochen, vielmehr ist es durchaus nur das Moment seiner Verpflichtung und der Rechte des Paësis, welches aus der Urkunde hervorleuchtet. Wenn man das väterliche Gewalt nennen wollte, wäre es eine solche nur im Sinne des modernen Rechts, ein Erziehungsrecht, welches nur die äußere Schale für die Erziehungspflicht ist: von jus vitae ac necis keine Rede. Für diesen unrömischen Charakter des Verhältnisses ist es dean der deutlichste Ausdruck, daß dasselbe nicht für die ganze Lebensdauer des Vaters, sondern nur bis zu dem Zeitpunkt bestehn soll, wo das Kind die *ἡλικία* erlangt haben wird. Demgemäß läßt sich auch sehr zweifeln,

ob Silbanos durch die Übernahme des Kindesvermögens zeitweiliger Eigentümer desselben wird; denkbar ist für den Romanisten ein solches provisorisches Eigentum ohne Zweifel und findet sein Analogon an dem ehemännlichen Dotaleigentum; aber im Sinne dieser Kontrahenten lag wahrscheinlich nur ein Verwahrungsverhältnis, das juristisch als bloße Detention zu qualifizieren war.

Es scheint mir nun sicher, daß wenigstens dieser Teil des Vertrags trotz der mangelnden Adoptionsform durchaus klagbar gewesen wäre. Da bekanntlich ein vollständiger Richter auch an einem in der zunächst beabsichtigten Gestalt wegen Formmangels ungültigen Vertrag zu halten sucht, was sich halten läßt, konnte man durch 'conversio actus iuridici' den in unserer Urkunde liegenden Ziehvertrag zweifelsohne trotz ihrer Formlosigkeit zur Geltung bringen. Ein ungegründetes Bedenken wäre es dabei, den Ziehvertrag für ein Schenkungsverprechen an das Kind anzusehn und wiederum wegen Formmangel — denn allerdings unterliegen zu dieser Zeit auch die Schenkungen des Oheims an den Neffen der Verpflichtung zur Beobachtung der feierlichen Schenkungsform¹⁾ — zu annullieren; denn es liegt keine Vermögensschenkungs vor. Vielmehr wird ja dem Silbanos das Vermögen des Paësis ausgeantwortet, und vollzieht er die Alimentation wenigstens in erster Linie aus den Erträgen dieses Vermögens, so daß ihm mehr eine faktische Mühewaltung als ein pekuniärer Aufwand obliegt. Dieses Verhältnis aber ließ sich sehr wohl nicht bloß als Mandat, sondern auch als Innominatkontrakt nach dem Schema 'facio ut facias'²⁾ konstruieren und mit der *a° praescriptis verbis* schützen.

Bedenklicher steht es um jenen Teil des Vertrags, welcher dem Kind die Erbschaft des Adoptivvaters zusichert. Zunächst ist die Meinung der Kontrahenten zu ermitteln. Dieselbe könnte gefaßt werden als gerichtet auf Abschluß eines Erbvertrags, wie solche in C. J. 2, 3, 15 u. 19; 5, 14, 5; 8, 38, 4 erwähnt werden; aber das trüfe nicht das Richtige. Der Gedankengang der Beteiligten ist vielmehr dieser, daß Paësis ein Kindes- also Intestaterbrecht erlangen soll; gerade das ist eine Hauptwirkung der *'υιοθεσία'*. Von einem Erbvertrag im gewöhnlichen Sinne unterscheidet sich das vor allem dadurch, daß dieser dem Vertragserben einen quotativ gesicherten Anspruch, sei es nun auf die ganze Erbschaft (das würde nach dem Wortlaut hier der Fall sein) oder die sonst verabredete Erbquote gibt. In unserm Falle dagegen kann

1) S. Constantian C. Th. 8, 12, 5 und 7.

2) Nicht: 'do ut facias' — denn wie oben gesagt, wird ja Silbanos nicht Eigentümer, sondern nur Detentor des Kindesvermögens.

nicht angenommen werden, daß Silbanos stillschweigend ein Gelübde der Ehelosigkeit ablegt; wenn er, der gegenwärtig offenbar kinderlos ist, später eigene eheliche Kinder erhält, muß Paësis offenbar sich die Konkurrenz dieser gefallen lassen. Wahrscheinlich geschieht es gerade darum, daß ihm die Stellung eines *υἱὸς πρωτότοκος* (lin. 15—16) zugesichert wird; in letzterem liegt vielleicht eine Reminiszenz oder ein Hinweis auf ein in Ägypten bekanntes Erstgeburtsrecht, eben darum aber wohl auch die Anerkennung dessen, daß Paësis nicht notwendig Universalerbe sein wird. — Fraglich bleibt es, inwieweit es dem Silbanos freigestellt blieb durch Testamenterrichtung oder nachträgliche Emanzipation die Ansprüche des Paësis aufzuheben oder zu verkürzen. Wir sind über das hellenistische Adoptionsrecht sehr unzulänglich unterrichtet; aus verstreuten Nachrichten, welche ich Reichsrecht 213—215 zusammengestellt habe, läßt sich aber wenigstens soviel schließen, daß das Adoptivkind zwar vielleicht nachträglich wieder emanzipiert werden konnte, aber dann doch für sein entgangenes Erbrecht entschädigt werden mußte, und demgemäß kann es auch nicht zugelassen worden sein, daß demselben seine Erbansprüche durch Testament ohne Emanzipation gänzlich entzogen wurden, irgend einen Pflichtteil muß es vielmehr auf alle Fälle bekommen haben.

Sicher ist nun freilich, daß dieser Teil des Vertrags rechtlich wirkungslos war; denn das römische Recht kennt weder ein *pactum successorium*, noch auch ist, wie oben gesagt, die Adoption als solche gültig. Wie daher von seinem Standpunkte aus die Sachlage zu beurteilen war, zeigt sich in der einzigen¹⁾ Stelle, in welcher das Verhältnis dort eingehend erörtert wird.²⁾ Dieselbe unterscheidet zwi-

1) Eine gelegentliche Erwähnung in C. J. 7, 1, 17.

2) D. 45, 1, 132 pr. *Paulus l. 15 quaestionum: Quidam cum filium alienum susciperet, tradenti promiserat certam pecuniae quantitatem, si eum aliter quam ut filium observasset. Quaero, si postmodum domo eum propulerit vel moriens nihil ei testamento reliquerit, an stipulatio committetur, et quid intersit, utrum filius an alumnus vel cognatus agentis fuerit. Praeterea quaero, si filium suum quis legitime in adoptionem dederit et ita, ut supra scriptum est, stipulatio intercesserit eumque pater adoptivus exheredaverit vel emancipaverit, an stipulatio committatur. respondit: stipulatio utilis est in utroque casu: igitur, si contra conventionem factum sit, committetur stipulatio. sed videamus primum in eo, qui legitime adoptavit, an possit committi, si eum exheredaverit vel emancipaverit: haec enim pater circa filium solet facere: igitur non aliter eum quam ut filium observavit. ergo exheredatus de inofficioso agat. quid ergo dicemus, si et meruit exheredari? emancipatus plane et hoc remedium carebit. quare sic debuit interponi stipulatio, ut, si eum emancipasset vel exheredasset, certum quid promitteret. quo tamen casu commissa stipulatione potest quaeri, an exheredato permittendum esset dicere de inofficioso? maxime, si patri naturali heres extitisset, an victo deneganda est ex stipulato actio? sed si eo, qui*

schen der rechtsgültigen Adoption und der Annahme eines bloßen Pflegekindes. Für den letzteren Fall betont sie ausdrücklich, daß das Pflegekind 'extraneus' bleibt, also gar kein Erbrecht erwirbt, nur scheint die freilich ziemlich verworren gefaßte oder vielmehr verworren überlieferte Auseinandersetzung, bei der noch dazu der Schluß (von *dicit supervacuo an*) ersichtlich verstümmelt und unverständlich ist, auch bei dem bloßen Alumnatverhältnis eine Strafstipulation auf eine bestimmte Geldsumme für den Fall des 'aliter quam ut filium observare' für zulässig zu halten; aber abgesehen davon, daß dies mit der sonstigen Ablehnung der Erbverträge im römischen Recht nicht gut zu vereinbaren¹⁾ und darum wahrscheinlich nur ein durch die üble Überlieferung oder gar Interpolation der Stelle erzeugter trügerischer Anschein ist, wäre jedenfalls eine Stipulation auf eine bestimmte Pönalsumme gefordert, an welcher es hier jedenfalls fehlt, und man kommt darum doch nur darauf zurück, daß vom Standpunkt des Reichsrechts dieser Teil des Vertrags wirkungslos war.

Das Resultat ist also, daß der Vertrag keinesfalls gänzlich unwirksam ist, sondern man zwischen seinem gültigen Teil — der Übernahme einer Pflegschaft — und einem ungültigen, den erbrechtlichen Stipulationen unterscheiden muß.

Sehr klar läßt aber unser Kontrakt uns die Gründe ersehen, welche für Justinian bestimmend waren, als er den Gegensatz von *adoptio plena* und *minus plena* geschaffen hat. Die letztere bedeutet bekanntlich, daß die Adoption, die nicht etwa zu Händen eines leiblichen Aszendenten des Kindes erfolgt, nicht mehr die *patria potestas* erzeugt, sondern lediglich dem Kinde das Intestaterbrecht gegen den Adoptivvater verschafft. Jetzt sehen wir, wenn wir unseren Papyrus als typisch betrachten dürfen, daß dieser Gedanke gerade für die hellenistischen Untertanen Justinians kein neuer war, sondern nur demjenigen entsprach, was diese mit der Adoption zu bezwecken pflegten.

Soviel über den Inhalt des Stückes im allgemeinen. Im besondern wäre noch manches zu besprechen. Insbesondere ist die Stellung der Großmutter sehr eigentümlich: kraft welchen Rechts ist sie in der

stipulatus est, non debuit denegari victo filio, nec ipsi deneganda erit debita pecuniae executio. in eo autem, qui non adoptavit, quem intellectum habeat haec conceptio 'si eum aliter quam ut filium observasset', non prospicio: an et hic exigimus exheredationem vel emancipationem, res in extraneo ineptas? sed si is, qui legitime adoptavit, nihil facit contra verba stipulationis, cum utitur patrio iure in eo, qui haec non fecit, dicit supervacuo: dici tamen poterit commissam esse stipulationem.

1) D. 45, 1, 61; 17, 2, 52, 9; 28, 6, 2, 2; C. J. 8, 38, 4.

Lage, über die Person des Unmündigen zu verfügen? Eine großmütterliche Gewalt hat es natürlich bei den Römern nie gegeben; aber auch die Vormundschaft, welche übrigens eine Legitimation zu dieser Verfügung nicht in sich schließen würde, ist der Großmutter gänzlich verschlossen; selbst der Mutter ist sie erst neun Jahre nach unserm Kontrakt (a° 390, Valentinian II. C. Th. 3, 17, 4 = C. J. 5, 35, 2) und nur unter der (hier auch wieder fehlenden) Voraussetzung des Abhandenseins männlicher Verwandter zugänglich gemacht worden. Auch an das griechische Recht läßt sich hier nicht gut denken; wie soll eine Frau, die selbst eines *κύριος* bedarf, die Vormundschaft über andere führen können? In unserm Falle ist freilich noch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Adoption vom Vater des Paësis gewünscht worden war, vermutlich sogar in einer letztwilligen Verfügung; aber auch von dieser Tatsache vermögen wir die juristische Tragweite nur negativ zu bestimmen, dahin, daß das nach römischem Recht eine formell wirkungslose, höchstens bei der Frage der kaiserlichen Genehmigung des Arrogationsaktes zu berücksichtigende Sache war. Auch hier stehen wir vor Rätseln.

Leipzig.

Ludwig Mitteis.

Ein NOMOC ΤΕΛΩΝΙΚΟC aus der Kaiserzeit.

Grenfell und Hunt haben als P. Oxy. I 36 die Reste von zwei Kolumnen aus dem II/III. Jahrhundert n. Chr. herausgegeben, die sie mit Recht als *extracts from customs regulations* erklärten. Die diesen heiden vorhergehende erste Kolumne, die nach ihrer Angabe nur *accounts* enthält, haben sie nicht mit publiziert. Als ich im Sommer 1903 in der Bodleian Library zu Oxford, in der dieser Papyrus mit der Signatur *Bodl. Mss. Gr. class. d. 60 (P)* bewahrt wird, die erste Kolumne genauer prüfte, ergah sich mir, daß sie die Reste eines Zolltarifs enthielt. Mit gütiger Erlaubnis des Vorstehers der Bodleian Library, Mr. Nicholson, der wie auch schon früher meine Studien freundlichst förderte, teile ich den Text hier mit und füge zugleich die schon von Grenfell-Hunt edierten Kolumnen II und III bei.¹⁾

I. Der Text.

Von jeder der drei Kolumnen ist nur der untere Teil, vielleicht kaum die Hälfte des ursprünglichen Textes erhalten. Die Fasern des Papyrus könnten an einigen Stellen noch besser geordnet und geglättet

1) Sonst habe ich nur wenige von den Oxyrhynchos-Papyri verglichen. In P. Oxy. I 62 Verso 2 las ich $\mu\epsilon\tau\omega$ vor $\Sigma\delta\omega\phi$. In Z. 16 $\delta\eta = \delta\langle\epsilon\rangle\eta$ statt $\delta\epsilon\omega$. Den Titel in 1/2 ergänze ich danach: ($\epsilon\kappa\alpha\tau\omega\tau\acute{\alpha}\rho\chi\eta\varsigma$) $\epsilon\pi\iota$ $\kappa\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\omega\upsilon$ [$\theta\epsilon\omega$ (θ)? $T\eta\tau\omega$ oder auch bloß $[T]\eta\tau\omega$ (vgl. BGU 979, 5: $\sigma\acute{\upsilon}\sigma\iota\omega\upsilon$ [$T\eta\tau\omega$]). In letzterem Falle würde ich annehmen, daß die Zeile (im Präskript) etwas nach rechts eingerückt war. Danach stand dieser Centurio über den Gütern des Titus. Vgl. P. Lond. II S. 127 n. 195, wo $\text{T}\iota\beta\epsilon\rho\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\text{K}\alpha\iota\sigma\alpha\rho\acute{\omega}\varsigma$ $\Sigma\beta\alpha\sigma\tau\acute{\omega}\delta$ wohl nicht von einer Jahresdatierung abhängt, sondern zu dem Namen der in Z. 1 genannten $\kappa\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\omega\varsigma$ gehört. Vor allem aber sehe ich eine Stütze für meine Ergänzung in P. Lond. II S. 287, wo ein $\epsilon\pi\acute{\iota}\tau\epsilon\rho(\sigma\kappa\omicron\varsigma)$ $\delta\epsilon\sigma\pi\omicron\tau\iota\kappa(\omega\upsilon)$ $\kappa\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\omega\upsilon$ den praefectus castrorum Abinaeus auffordert, zur Eintreibung der $\delta\epsilon\sigma\pi\omicron\tau\iota\kappa\omega\upsilon$ $\kappa\alpha\tau\acute{\omega}\nu$ Soldaten zu schicken. Ebenso schickt unser Centurio einen stationarius für die $\epsilon\mu\beta\omicron\lambda\eta$. Auch er mag unter einem $\epsilon\pi\acute{\iota}\tau\epsilon\rho\omega\varsigma$ (procurator) $\kappa\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\omega\upsilon$ gestanden haben. Schon Mommsen hat im Strafrecht S. 312 bemerkt, daß der praef. castrorum im IV. Jahrh. die Stellung einnimmt, die in den älteren Texten der centurio hat. Vgl. endlich Oxy. I. c. Z. 9: $\text{}\acute{\iota}\nu\alpha$ $\mu\acute{\eta}$ $\epsilon\kappa$ $\tau\eta\varsigma$ $\sigma\eta\varsigma$ $\acute{\alpha}\rho\mu\epsilon\lambda\epsilon\iota\alpha\varsigma$ $\epsilon\upsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha$ $\pi\epsilon\rho\acute{\iota}$ $\tau\eta\eta$ $\epsilon\mu\beta\omicron\lambda\eta\eta$ $\gamma\acute{\epsilon}\nu\eta\tau\alpha\iota$ mit Lond. Z. 19: $\acute{\omega}\varsigma$ $\sigma\acute{\upsilon}$ $\tau\eta\eta$ $\acute{\alpha}\pi\alpha\iota\tau\eta\sigma\iota\upsilon$ $\tau\omicron\delta$ $\delta\epsilon\sigma\pi\omicron\tau\iota\kappa\omicron\delta$ $\omicron\lambda\iota\kappa\omicron\upsilon$ $\epsilon\upsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\acute{\epsilon}\sigma\alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma$. So schiebt jeder die Verantwortung von sich ab.

werden. Dann ließe sich hier und da vielleicht noch mehr lesen. Meine Transkription, die schnell gemacht werden mußte, beansprucht überhaupt nicht, abschließend zu sein.

Kol. I.

1]ν τοῦ φορτίου	(δραχμᾶς) α [. ?]
2] . ἀγραφον ἀπό ον	(δραχμᾶς) ιβ
3] . . τοῦ μετρη(τοῦ)	(δραχμᾶς) δ (τετρώβολον) (ἡμιώβολον)
4] . ης τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμᾶς) δ (τετρώβολον) (ἡμιώβολον)
5	[.] [.] . τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμᾶς) κβ (διώβολον) (ἡμιώβολον)
6	. . δ ?] μὰ χειρὸς	(ὀβολόν)
7	[μύρου] ἐκ Μειναίας	
8	τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμᾶς) κβ (διώβολον) (ἡμιώβολον)
9	μύρου] ἐκ Τρωγοδοντι-	
10	κῆς	(δραχμᾶς) ξξ (ὀβολόν)
11	[κ]ασίας τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμᾶς) κβ (διώβολον) (ἡμιώβολον)
12	ἄμμου ἑκσιωτικ(ῆς)	
13	τοῦ φορτίου	(δραχμᾶς) κδ
14	[κ]ύπρου τοῦ μετρη(τοῦ)	(δραχμᾶς) θ (ὀβολόν)
15	[λ]αδάνου τοῦ (ταλάντου) α	(δραχμᾶς) ζ (ὀβολόν).

2 ἀπό und die von mir nicht entzifferten Buchstaben zwischen Zeile 2 und 3 scheinen nachträglich hinzugefügt zu sein. Statt ον ist am Schluß des Zwischengeschobenen vielleicht ον zu lesen. — 9 = Τρωγοδοντικῆς. — 11 Die Verbindungslinie vor ασίας paßt für κ.

Kol. II.

	[έ]πει δὲ τῶ[ν φ.....].
	μων πάντω[ν..... ὁ ἔμπο]-
	ρος συντι[....]
	[ὁ] τελώνης [.....]
5	πότερον τὸ τ[.....]-
	φορον βούλετα[ι]. 'Ε[ὰν] δὲ
	<ὁ> τελώνης ἐκφορ[τισθ]ῆ-
	ναι τὸ πλοῖον ἐπιζητήσῃ,
	ὁ ἔμπορος ἐκφορτιζέ[τ]ω
10	καὶ ἐὰν μὲν εὔρεθῆ τ[ι] ἔτε-
	ρον ἢ ὁ ἀπεργράψατο, στερή-
	σιμον ἔστω, ἐὰν δὲ μὴ εὔ-
	ρεθῆ, ὁ τελώνης [τῆ]ν δα-
	πάνην τῶ ἐμπό[ρ]ω τοῦ
15	ἐκφορτισμοῦ ἀποθ[ότ]ω

1 Heute ist nur bis τω erhalten; Grenfell-Hunt lasen noch τωv ε[. — 5 Letzter Buchstabe τ, nicht π (Gr.-H.). — 7 Falls δ nicht in dem verstümmelten Schluß von 6 übergeschrieben war, muß man es hier einfügen.

Kol. III.

καὶ παρὰ τῶν [ἐ]γλαβόντων]
τὰ τέλη χειρόγραφ[α λαμβ]α-
νέτωσαν, ἵνα εἰς τὸ μέλ-
λον ἀσυκοφάνηται

5 ὄσιν.

Ὅπλα.

5 Unter ὄσιν sind Punkte von der Paragraphos erhalten. — 6 lese ich ὄπλα statt ὀ πλε. Das α ist, wie häufig am Schluß, lang nach rechts hin gezogen.

2. Interpretation des Textes.

In Kolumne I ist eine Reihe von ausländischen Waren im Genetiv aufgeführt, und unter Angabe von Maßeinheiten — τοῦ τελέωντου α¹), τοῦ μετρητοῦ, τοῦ φορτίου — ist jeder Kategorie eine Geldsumme hinzugefügt. Znmal die beiden folgenden Kolumnen über den Verkehr von τελέωνται und ἐμποροὶ handeln, kann wohl kein Zweifel sein, daß die Geldsummen der I. Kolumne, die für die Preise zu gering erscheinen, die für die Maßeinheiten festgesetzten Zollsätze darstellen, daß wir also einen Zolltarif vor uns haben. Die Flüssigkeiten werden nach μετρητά berechnet, die andern Waren teils nach Gewicht (τάλαντα), teils nach Lasten (φορτία).

Die ersten 6 Zeilen sind zu verstümmelt oder noch zu mangelhaft von mir gelesen, als daß ich sie erklären könnte.

Der erste erkennbare Posten ist in Zeile 7: [μ]ύρον ἐκ Μειναίας; mit 22 Drachmen 2½ Obolen für das Gewichtstalent. Also Salben aus dem Lande der süd-arabischen Minäer, deren Glanzzeit damals schon weit zurücklag, die aber doch von einer unserm Papyrus zeitlich nicht fernstehenden Quelle, von Claudius Ptolemaeus (6, 7, 23), noch als μέγα ἔθνος bezeichnet werden. Die Schreibung Μειναίοι (statt des gewöhnlicheren Μιναίοι) haben auch die meisten Codices von Strabo 16 p. 768. Da das Land in den einheimischen Inschriften 𐤓𐤓 Μ᾿ίν heißt, kann man schwanken, ob das εἰ bloß, wie so häufig, für langes Jota steht, oder ob man Μειναίοι lesen soll. Über die Beziehungen der Römer zu den Minäern vgl. Mommsen RG V S. 604.

1) Warum bei τοῦ τελέωντου die Zahl α hinzugefügt ist, bei den andern beiden nicht, weiß ich nicht.

Der nächste Posten nennt Salben aus dem Trogodytenlande, an der ostafrikanischen Küste. Daß die Schreibung *Τρωγοδύτης* (ohne λ) die richtige Form ist, hat Otto Puchstein in seiner Dissertation (*Epigrammata graeca in Aeg. rep.*, Straßburg 1880, S. 53) erwiesen, und konnte durch Nr. 9 der „Aktenstücke aus der kgl. Bank zu Theben“ (Abh. Berl. Akad. 1886) von mir bestätigt werden. Wie lebhaft die Beziehungen zur Trogodytenküste im III. Jahrh. v. Chr. waren, zeigen die bekannten Gründungen der Ptolemäer daselbst. Für das II. Jahrh. v. Chr. ist jenes thebanische Aktenstück ein Zeugnis, denn wenn dort ein *ἔρμηνεύς τῶν Τρωγοδύτων* sich die Quittung für die königliche Bank von einem *ἡγεμῶν ἔξω τὰξίων* (so lese ich jetzt in Z. 10) schreiben läßt, so liegt es nahe anzunehmen, daß er als Dolmetscher an einer von jenem *ἡγεμῶν* geleiteten Fahrt ins Trogodytenland teilgenommen hat. Vgl. auch manche der Inschriften aus Redesiyeh mit ihrem Refrain: *σωθείς ἐκ Τρωγοδύτων* (Lepsius, *Denkm. Abt. VI S. 81*). Aus Strabos Worten (17 p. 798): *τί χρὴ νομίσαι τὰ νῦν, διὰ τοιαύτης ἐπιμελείας οἰκονομούμενα καὶ τῶν Ἰνδικῶν ἐμποριῶν καὶ τῶν Τρωγοδυτικῶν ἐπηξημένων ἐπὶ τοσοῦτον* folgt nach dem ganzen Zusammenhang, daß im Ausgang der Ptolemäerzeit (Auletes) der Handel mit der Trogodytike niedergegangen war, mit der römischen Herrschaft aber einen großen Aufschwung genommen hatte.

Die Salben aus diesem Lande werden nach unserm Tarif mit 67 Drachmen 1 Obol verzollt¹⁾, also dreimal so hoch wie die aus Minäa: $3 \times 22 \text{ Dr. } 2\frac{1}{2} \text{ Ob.} = 67 \text{ Dr. } 1\frac{1}{2} \text{ Ob.}$, abgerundet 67 Dr. 1 Ob. Wiewohl mit *μύρον* sehr verschiedene Salben bezeichnet werden können, wird man in diesem Zusammenhange wohl im besonderen an Myrrhen zu denken haben, und insofern wäre für diesen starken Wertunterschied nicht ohne Interesse, was Plinius h. n. 12 § 69 von der *murra* sagt: *genera complura: Trogodytica silvestrium prima, sequens Minaea*.

So harmlos der nächste Posten ist (für casia²⁾ 22 Dr. 2½ Ob. für das Talent), so dornenvoll sind die darauf folgenden Worte für den Interpreten: *ἄμμον ἐκδιωριῶν*. Was soll zunächst *ἄμμος* hier bedeuten? An Sand kann unmöglich gedacht werden. Eine Übertragung auf sandartige oder pulverartige Stoffe ist mir nicht bekannt. Eine annehmbare Lösung des Rätsels fand ich dagegen in der Notiz bei

1) Die Maßbestimmung *τὸ θάλανρον α* ist ausgelassen, weil sie nach dem vorhergehenden Posten selbstverständlich ist.

2) Die aus Arabien stammende *casia* (resp. *casσία*) ist bekannt genug. Vgl. H. Blümner, *Maximaltarif d. Diokletian S. 180*. Sie begegnet auch in BGU 953, 4, gleichfalls in der Schreibung *casia*.

Du Cange: „*Άμμος ἀλόη χλωρά, ἡ λεγομένη ἀλύκη, in Lexico Ms. Nicomedis, Aloe viridis*“. Das steht nach ihm im Lexikon des Iatrosoophisten Nicomedes im cod. Reg. 2147. Die Angabe nachzuprüfen, hatte ich leider keine Gelegenheit. Diese Bedeutung von *ἔμμος* als Aloë paßt, wie mir scheint, nicht schlecht in unsern Zolltarif hinein, zumal dieser Zoll nach *φορτία* berechnet wird.¹⁾ Wie ich einem Aufsatz von Georg Schweinfurth entnehme²⁾, ist die Aloë seit ältesten Zeiten in Ägypten importiert worden. Von den beiden Aloëarten, die er dort bespricht, der rotblühenden, die in Abyssinien zu Hause ist, und der orangerot- oder gelbblühenden, die auf den Vorbergen des glücklichen Arabiens wild wächst, würde zu der *ἀλόη χλωρά* die zweite passen. Demnach würden wir die Heimat unserer *ἔμμος* im südlichen Arabien zu suchen haben. Der Periplus mar. Erythr. § 28 erwähnt in der Tat als Exportartikel der Südküste Arabiens die *ἀλόη*. Zu der Erwähnung der Aloë in den Dig. 39, 4, 16 § 7 siehe unten S. 194.

Die Herkunft unserer *ἔμμος* ist aber noch spezieller angegeben durch den Zusatz *υκσιωτι**, was in *υκσιωτι(α)ῆ* aufzulösen sein wird. Das ist eine Adjektivbildung, die man auf ein Nomen *Υκσιώτης* oder auch *Υκσιώς, ὄτος* zurückführen könnte. Auch noch andere Grundformen wären denkbar. Unwillkürlich wird man durch die sonst kaum belegbare Lautfolge *Υκσ* an die *Υκσός*³⁾ bei Josephus c. Ap. I 14 § 82ff. erinnert. Da die Manethonische Etymologie dieses Wortes, die dort mitgeteilt wird, nur ein Versuch ist, den Fremdnamen, der selbstverständlich nur aus der fremden Sprache abgeleitet werden konnte, aus dem Ägyptischen zu erklären⁴⁾, mithin die Möglichkeit besteht, daß

1) Was für Lasten hier gemeint sind, ist nicht gesagt. Der Palmyrenische Zolltarif unterscheidet Kamel- und Esellasten. Jedenfalls muß in unserm Tarif immer ein und dasselbe *φορτίον* gemeint sein.

2) Verhandlungen d. Berliner anthropol. Gesellschaft, 16. Okt. 1897, S. 392.

3) Ob die Form *Υκσός*, die Eusebios hat, die bessere ist, wie manche meinen, ist mir sehr zweifelhaft. Nach Nieses Ausgabe haben nicht nur die Josephus-Handschriften, sondern auch die besseru lateinischen Haudschriften die kürzere Form. Manetho erklärt jedenfalls die singularische Form *ὄς*, nicht *ὄκον*. Wenn *ὄκον*, z. B. von Gutschmid, wegen der Pluraleudung u(w) gefordert wurde, so ist dagegen zu sagen, daß in enttonter Silbe (der Ton ist auf *ὄς* gerückt) die volle Pluraleudung kaum zu erwarten ist.

4) So weit ich sehe, ist dies nirgends hervorgehoben worden. Man loht gewöhnlich die Korrektheit der Erklärung, da es wirklich ein ägyptisches Wort *hq* = Fürst gibt und ein Wort *šos*, das im Neuen Reich die Beduinen der Sinaihalbinsel, später allgemeiner die Hirten bezeichnet. Trotz dieser an sich richtigen Gleichungen ist die Etymologie doch natürlich verkehrt, da das einbrechende Volk nur einen Namen aus seiner eigenen Sprache gehabt haben kann. Übrigens könnte nach der Manethonischen Etymologie *Υκσός* doch nur der Name der

der Name der ägyptischen Etymologie zu Liebe (wie so häufig bei Volksetymologien) ein wenig geändert ist, so kennen wir die genaue Form jenes Fremdnamens nicht. Aber mag die lautliche Ähnlichkeit mit dem arabischen Stammwort von ἰκσιωρικ(ή) noch so groß gewesen sein, an einen historischen Zusammenhang zwischen den beiden wird man nicht denken können. Wohl aber wäre in diesem Falle folgendes zu erwägen. Josephus l. c. fährt fort: τινὲς δὲ (also andere als Manetho) λέγουσιν αὐτοὺς Ἀραβας εἶναι. Es ist schwer einzusehen, woher diese τινὲς ihr Wissen über die ethnologische Zugehörigkeit der Hyksos geschöpft haben sollten. Auf altägyptische Tradition geht es auf keinen Fall zurück. Sollten sie nicht zu dieser Aussage einfach dadurch geführt sein, daß ihnen bekannt war, daß Ägypten zu ihrer eigenen Zeit mit einem arabischen Lande dieses oder ähnlichen Namens in Handelsbeziehungen stand? Dann würde jene Aussage bei Josephus, der manche neuere Forscher gefolgt sind (übrigens in dem irrigen Glauben, daß sie aus Manetho stamme), als Zeugnis für die Heimat der Hyksos auszuscheiden sein. Aber der Boden ist mir zu unsicher, um mit gutem Gewissen darauf zu bauen.

Über die letzten beiden Posten kann ich mich kürzer fassen. Das vom Kyprosbaum gewonnene Kyprosöl, von dem der μετρητής mit 9 Dr. 1 Ob. verzollt wird, ist bekannt genug. Ich verweise nur auf Plinius h. n. 12 § 109, der übrigens den Preis nach Gewicht angibt, während bei uns das Flüssigkeitsmaß zugrunde gelegt ist. Plinius kennt als Heimat nur Ägypten, Askalon und Cypern. Da unser Zolltarif in dem vorliegenden Stück nur Waren aus Arabien oder Trogydytike nennt, liegt die Vermutung nahe, daß dieses Kyprosöl auch von dort eingeführt werden konnte. Freilich kennen wir nur ein kleines Stück des Tarifes.

Für das λάδανον endlich verweise ich auf Herodot III 112: τὸ δὲ δὴ λάδανον, τὸ καλεῖσθαι Ἀράβιοι λάδανον κτλ. Vgl. Plinius h. n. 12 § 73: *Arabia etiam nunc et ladano gloriatur*. Derselbe bezeugt § 75 die Form *ledanum* für Cypern. Unser Text, der λάδανον hat, meint offenbar das arabische.

Die Kolumnen II und III leiden durch den Verlust der obern Hälfte noch mehr als Kolumne I, die nur einzelne für sich verständliche Posten brachte. An sich wäre es denkbar, daß diese Kolumnen

Dynastie gewesen sein, nicht aber der des Volkes. Gerade weil man aber auf eine sachlich unmögliche Etymologie verfallen ist, ist es mir wahrscheinlich, daß der Name des Volkes wirklich Hyksos oder ähnlich gelaute hat, und nicht etwa erst von den Ägyptern ihnen gegeben ist.

in keinem direkten Zusammenhange mit Kolumne I ständen, daß vielmehr mit Kolumne II ein neuer Abschnitt begänne, ähnlich wie III 6. Aber wahrscheinlich ist das nicht. Es wäre schwer, sich vorzustellen, wie die verlorene obere Hälfte von II bei der außerordentlichen Kürze der Zeilen genügen sollte, eine neue Gruppe von Zollobjekten einzuführen, auf deren Behandlung die erhaltenen Regeln sich zu beziehen hätten. Auch habe ich am Schluß von Kolumne I keine Spur einer Paragraphos notiert, wie unter III 5. Ich glaube daher, daß Kolumne II bis III 5 Bestimmungen enthalten, die sich als Schluß des ganzen Zollparagraphen an den vorhergehenden Zolltarif anschließen.

Verständlich ist von Kolumne II nur der Passus Z. 6—15: Wenn der Zollpächter die Ausladung des Schiffes wünscht, so muß sie erfolgen. Findet sich dann etwas, was vom Händler nicht deklariert war, so wird es ihm weggenommen. Findet sich aber nichts derartiges, so muß der Zöllner dem Händler die Unkosten für das Ausladen zurückerstatten. — Eine derartige Bestimmung über das Ausladen ist sonst wohl nicht erhalten, doch fügt sie sich dem sonst bekannten ein.¹⁾ Sie stimuliert den Zöllner zur größten Wachsamkeit, da er selbst von der eventuellen Konfiskation Vorteil hat, sie schützt andererseits das Publikum gegen übermäßige Belästigungen, da im Fall eines nicht begründeten Mißtrauens der Zöllner die Unkosten aus eigener Tasche zu zahlen hat. — Die Verpflichtung des Importierenden zur schriftlichen Deklaration der eingeführten Waren ist sowohl für den griechischen²⁾ wie für den römischen³⁾ Rechtskreis bezeugt.

Unklar bleiben mir die 6 ersten Zeilen dieser Kolumne. Nur die Konstruktion ist klar: nachdem der *ἐμπορος* dies und das getan hat, soll der *τελώνης* [wählen oder entscheiden?], ob (*πότερον*) er dieses oder jenes . . . will.

In Kolumne III 1—5 wird dann bestimmt, daß die Händler sich von den Zöllnern Quittungen (*χειρόγραφα*) ausstellen lassen sollen, damit sie künftig nicht durch Denuntiationen belästigt werden. So

1) Daß dem Zollpächter das Recht der Durchsuchung zustand, bezeugt Plutarch v. d. Neugier 7: *καὶ γὰρ τοὺς τελῶνας βαρυνόμεθα καὶ δυσχεραίνομεν ὅχι ὅταν τὰ ἔμφανη τῶν εἰσαγομένων ἐπιλέγωσιν, ἀλλ' ὅταν τὰ κρυπόμενα ζητοῦντες ἐν ἄλλοις οὐκ εἰσὶ καὶ φορτίαι ἀναστρέφονται. Καὶ τοὶ τοῦτο ποιεῖν ὁ νόμος δίδωσι αὐτοῖς καὶ βλάβονται μὴ ποιοῦντες.* Zu vergleichen sind auch die Bestimmungen des Rev. Pap. 55, 17 ff. über das den Ölmonopol-Pächtern zustehende Recht der Haussuchung (*ζήτησις*).

2) Vgl. Demosth. c. Phormio. § 7; Pollux 9, 31.

3) Philostratos, vit Apollon. 1, 20. Vgl. auch Zolltarif v. Palmyra bei Dessau, Hermes 19 S. 523, wo wohl eher *ἀπ[ο]γρα[φ]αμένων* als *ἀπ[ο]γρα[φ]ομένων* zu ergänzen ist.

ist die Stelle richtig von Rostowzew, Staatspacht S. 343 gedeutet worden, der zugleich mehrere Parallelen dafür anführt, daß die Pächter gern durch ungerechte Denuntiationen sich bereicherten.

Hiermit ist der Abschnitt zu Ende, wie die Paragraphos zeigt. Das Wort *ἄλλα*, das in Zeile 6 nach rechts gerückt steht, ist offenbar als Überschrift des nächsten Abschnittes zu fassen, den der Schreiber leider nicht mehr kopiert hat, wiewohl der Papyrus noch viel Platz hat.

3. Die Zölle.

Die Waren, die im Zolltarif genannt werden, fallen, gleichviel ob sie Rohmaterialien oder Fabrikate sind, wohl alle unter den Begriff der *ἀρώματα*. Vielleicht hat *ἀρώματα* über diesem Abschnitt gestanden, sowie *ἄλλα* über dem nächsten steht. Rostowzew hat es vor kurzem als zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich bezeichnet, daß die *aromaticae species* von den kaiserlichen Fabriken monopolisiert wurden (Woch. f. klass. Phil. 1900 Sp. 115). Diese Vermutung hat manche Analogien für sich. Wenn wir jetzt aber sehen, daß die importierten *aromata* verzollt wurden, so ist der Kaiser doch wohl zum mindesten nicht der ausschließliche Abnehmer in Ägypten gewesen. Andererseits weist auf besondere Beziehungen der Kaiser zu den *aromata* allerdings jene Stempelinschrift¹⁾ hin: *ἀρωματικῆς τῶν κυρίων Καισάρων*, die Rostowzew in den Mitteil. Deutsch. Arch. Inst. Rom XIII (1898) S. 121 ff. ediert und erklärt hat. Vgl. auch Archiv II S. 443 n. 64. Ausgehend von der Annahme, daß dieser Tonstempel auf den Ballen gesessen habe, die nach Alexandrien und weiter gingen, meint er, daß der kaiserliche Hof ägyptischen Kaufleuten die Beschaffung der für die Hofhaltung nötigen *aromata* in Pacht gegeben habe, und dieses Tonstempel habe dazu gedient, die Waren als kaiserliches Eigentum und damit als zollfrei zu bezeichnen. Sprachlich ist diese Erklärung gewiß einwandfrei, aber sachlich könnte man sich den Tatbestand auch noch anders erklären. Ich habe in Herakleopolis Magna eine analoge Stempelinschrift²⁾ gekauft: *ἀρωματικῆς Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου* (Arch. II 443 n. 63). Die beiden einander sehr ähnlichen Tonstempel zeigen auf der Rückseite, wie ich mich kürzlich an den Originalen überzeugte, tiefe Einschnitte von den Schnüren oder Baststreifen, mit denen die Einzelkrüge verschnürt wurden. Waren diese Stempel also, wie auch H. Schäfer meinte, auf Krugverschlüsse eingedrückt, so liegt die Er-

1) Der Stempel ist übrigens Nr. 8913 nicht des Berliner Antiquariums, sondern der Ägyptischen Abteilung der königl. Museen daselbst.

2) Jetzt Nr. 14769 der Ägyptischen Abteilung des Berliner Museums.

klärung nahe, daß durch solche Stempelung ausgedrückt war, daß der betreffende Krug kaiserliches Fabrikat enthalte. Denn kaiserliches Eigentum, das an den Hof weiter gehen sollte, wie Rostowzew meinte, würde wohl kaum in die entlegenen Ruinen von Herakleopolis gekommen sein. Aber sicher ist mir auch diese Deutung nicht. Jedenfalls hat Rostowzew richtig erkannt, daß ἀρωματική hier nicht eine Abgabe bezeichnen kann, denn bei einer solchen wäre die regelmäßige Hinzufügung des Namens des jeweilig regierenden Kaisers ganz ungewöhnlich.

Auf die Frage, wo diese Zölle auf arabische Spezereien zahlbar waren, kann ich leider keine sichere Antwort geben. Verschiedene Möglichkeiten sollen hier kurz erwogen werden. Diese Frage hängt wesentlich von der andern ab, ob die Angaben von Kolumne II—III 5 sich auf eben jene ἀρώματα beziehen oder nicht. Wenn das der Fall ist, was, wie wir oben sahen, das bei weitem Wahrscheinlichere ist, dann können die Sätze unsers Tarifs nur als Durchgangszölle betrachtet werden, denn in Kolumne II wird als das Normale angesehen, daß der ξμπορος, ohne ausgeladen zu haben, weiter fährt, nachdem er den Zoll gezahlt hat. Die Zollbude, die hier ins Auge gefaßt ist, muß also an einer Durchgangsstation (und zwar wegen der πλοῖα am Wasser) gelegen haben. Damit ist ausgeschlossen, an die Einfuhrzölle zu denken, die in den Häfen am Roten Meer erhoben wurden, denn diese Häfen bildeten für die Schiffe notwendigerweise den Endpunkt der Reise. Wer dagegen Kolumne II—III 5 von I inhaltlich trennt und auf andere Objekte bezieht, den hindert nichts, die Sätze unsers Tarifs auf eben diese Einfuhrzölle zu beziehen, denn über die Höhe und Art derselben ist uns bisher nichts bekannt.¹⁾

Schwieriger ist die Frage, ob unter der wahrscheinlichen Voraussetzung des Zusammenhangs der drei ersten Kolumnen (bis Z. 5) an die Exportzölle gedacht werden kann, die nach Strabo 17 p. 798 in Alexandrien (vor der Ausfuhr ins Ausland) erhoben wurden. Hier ist zu bedenken, daß die Flußschiffe, die diese Waren in Koptos von den Karawanen übernommen hatten, jedenfalls in der Regel nur bis Alexandrien, nicht aber über das Mittelländische Meer fuhren. Also für diese Schiffe würde Alexandria der Endpunkt der Reise sein. Somit würde auch an diese Exportzölle nicht zu denken sein.

Andrerseits hören wir aus Strabo 17 p. 800, daß oberhalb von

1) Siehe unten Abschnitt 5. Wenn ich Rostowzew, *Woch. f. klass. Phil.* 1900 Sp. 117 recht verstehe, so meint er, daß in den ägyptischen Häfen am Roten Meer eine πειρηκοσμή erhoben sei. Ein Zeugnis liegt darüber nicht vor.

Alexandrien bei Σχεδία¹⁾ das *τελώνιον τῶν ἔνωθεν καταγομένων καὶ ἀναγομένων* war. Da die Flußschiffe, die nach Alexandria wollten, über diese Zollbnde hinaus auf dem Kanal weiter fuhren, so scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß unser Tarif auf diese Zölle von Σχεδία bezogen werden könnte.

Ich sehe auch noch eine andere Möglichkeit. Aus Agatharchides c. 22 (Photins Bibl. p. 447^b Bekk.) und Strabo 17 p. 813 wissen wir, daß an der alten Grenze von Ober- und Unterägypten, bei der hermo- politischen *φυλακῇ* (auch Σχεδία genannt), ein Zoll von den aus der Thebais stromab geführten Waren erhoben wurde. Auch an diesen echten Transitzoll ließe sich bei unserem Tarif denken.

Dagegen darf aus dem Fundort des Papyrus, Oxyrhynchos, nicht etwa für diesen ein derartiger Zoll postuliert werden. Wie trotzdem unser Tarif nach Oxyrhynchos kommen konnte, werden wir sogleich sehen.

Die Waffen, die im nächsten Abschnitt behandelt worden sind, dürften ebenso wie die *ἀρώματα*, denen sie parallel stehen, als Import- resp. Exportwaren aufzufassen sein. Ich habe mich noch nicht darüber orientieren können, ob über Waffeneinfuhr in Ägypten sonst etwas bekannt ist. Für Waffenausfuhr fand ich zufällig ein Beispiel im Periplus mar. Ery. § 6, wonach aus Ägypten gewisse Waffen an der afrikanischen Küste eingeführt wurden: *ὁμοίως δὲ καὶ πελώκια προχωρεῖ καὶ σκέπαρνα καὶ μάχαιραι*.

4. Der Charakter der Urkunde.

Es erübrigt noch zu untersuchen, welcher Art die Urkunde war, von der ein kleiner Fetzen uns erhalten ist.

Die erste Kolumne ist ein Tarif, vergleichbar den bekannten Tarifen von Palmyra, Zarai, Koptos. Außerdem berührt sich mit unserem Text jenes Verzeichnis von *species pertinentes ad rectigal* in Dig. 39, 4, 16 § 7, das Dirksen in den Abhandlungen d. Akad. Berl. 1843 S. 59 ff. eingehend kommentiert hat. In der ersten Gruppe von Importartikeln, die unseren *ἀρώματα* etwa entspricht, finden sich von den in unseren Tarif genannten Objekten *cassia* (*cassia turiana* und *xylocassia*) und *aloë* (so nach Mommsen statt des überlieferten *alche*) wieder. Auch entspricht die *smurna*, wie wir sahen, etwa unserem *μόρον*. Wenn andererseits schon in unserem kleinen Fragmente mehrere der dahingehörigen Artikel genannt werden, die dort fehlen, wie *κύπρος* und *λάδανον*, so bestätigt das nur die Auffassung

1) Zu Σχεδία vgl. jetzt die lehrreichen Ausführungen von Alfred Schiff, Inschriften aus Schedia (Festschrift O. Hirschfeld S. 373 ff.).

von Dirksen, wonach in der Digestenstelle nur eine nach bestimmten Gesichtspunkten in dem Reskript des Marcus und Commodus getroffene Auswahl uns vorliegt.

Auf diesen Tarif folgen im Papyrus gesetzliche Bestimmungen (beachte die Imperative!) über den Geschäftsverkehr zwischen *τελωνιαί* und *ἐμποροί*, die sehr wahrscheinlich, wie wir sahen, dem Tarif unmittelbar angeschlossen waren.

Die vollständige Urkunde, die in verschiedene Paragraphen mit Sonderüberschriften zerfiel, enthielt also eine Mischung von zollgesetzlichen Bestimmungen und Tarifen. Ich glaube danach, daß wir ein Fragment des allgemeinen νόμος τελωνικός vor uns haben, auf Grund dessen alljährlich die Verpachtung der Abgaben vorgenommen wurde. Hiernach ist die richtige Parallele für unseren Text der Revenue-Papyrus. An dieser Auffassung, die schon Grenfell und Hunt für Kol. II und III vertreten haben, brauchen wir nicht zu rütteln, nachdem wir in Kol. I einen damit verbundenen Zolltarif kennen gelernt haben. Was wir heute den Revenue-Papyrus nennen, sind ja nur dürftige Fragmente jenes allgemeinen νόμος τελωνικός, in denen rein zufällig nur von der Verpachtung von Steuern und Monopolbetrieben, nicht auch von Zöllen die Rede ist. Für Zolltarife war daher in den erhaltenen Teilen des Gesetzes kein Platz; tarifartige Festsetzungen der τιμή finden sich bei den Monopolen auch hier. Der Papyrus von Oxyrhynchos zeigt uns jetzt, in welcher Weise innerhalb jenes νόμος die Zölle behandelt wurden. Damit erklärt sich auch, wie diese Bestimmungen über Durchfuhrzölle auf arabische Spezereien, die für Oxyrhynchos praktisch keine Bedeutung hatten, dorthin gekommen sind: es wurde eben überall der ganze νόμος τελωνικός publiziert. Vgl. Griech. Ostraka I S. 514. Weiteres hierüber in meinen „Urkunden der Ptolemäerzeit“.

Wir haben also in P. Oxy. 36 sozusagen ein Stück „Revenue-Papyrus“ aus der Kaiserzeit. Auf die große Ähnlichkeit, die er mit dem ptolemäischen im Stil hat, wiesen schon Grenfell und Hunt hin. Wir werden uns auch ihrer weiteren Vermutung anschließen dürfen, daß die hier vorliegenden Bestimmungen, aus dem II./III. Jahrhundert, im großen und ganzen wohl von den Ptolemäern übernommen sind. Nur hinsichtlich der Tarifsätze wird man natürlich die Zugrundelegung der augenblicklich herrschenden Preise anzunehmen haben.

5. Die τεράρτη von Leuke Kome.

Da oben von den Zöllen, die in den Häfen des Roten Meeres erhoben wurden, die Rede war, möchte ich hier anhangsweise die neue

Ansicht, die ich mir gelegentlich dieser Arbeit über die vielbesprochene *τετάρτη* von Leuke Kome gebildet habe, kurz begründen.

Der *Periplus mar. Ery.* § 19 sagt darüber: . . . ὄρμος ἐστὶν ἕτερος καὶ φρούριον, ὃ λέγεται Λευκὴ κόμη, διὰ τῆς ὁδοῦ ἐστὶν εἰς Πίτραν πρὸς Μαλίχην βασιλεία Ναβαταίων. Ἔχει δ' ἐμπορίου τινὰ καὶ αὐτὴ τάξει τοῖς ἀπὸ τῆς Ἀραβίας ἐξαριζομένοις εἰς αὐτὴν πλοίοις οὐ μεγάλοις. Διὸ καὶ εἰς αὐτὴν καὶ παραλήπτως τῆς τετάρτης τῶν εἰσφερομένων φορτίων καὶ παραφυλακῆς χάριν ἑκατοντάρχης μετὰ στρατεύματος ἀποστέλλεται. Dieses Leuke Kome liegt an der Westseite der arabischen Halbinsel und ist der südlichste Punkt des Nabatäischen Gebietes. Vgl. die Belege bei C. Müller, *Geographi Graec. min.* I S. 272.

Ich habe früher, z. T. durch eine irrtümliche Vorstellung von der geographischen Lage von Leuke Kome verführt, die Vermutung ausgesprochen, daß ebenso wie in Leuke Kome auch in den ägyptischen Häfen am Roten Meer ein Zoll von 25% erhoben sei. Vgl. Griech. Ostraka I 399. Rostowzew hat dem in seiner Besprechung meiner Ostraka¹⁾, der ich viele Anregung verdanke, sowie in seiner Geschichte der Staatspacht S. 396 widersprochen, und mit Recht, wie ich sogleich zeigen werde. Aber ebensowenig kann ich die Vermutung, die er statt dessen aufgestellt hat, für richtig halten. Er sieht in dieser *τετάρτη* einen von den Ptolemäern zu Gunsten des ägyptischen Handels eingeführten Schutzzoll und fährt fort: „Die Ptolemäer haben sich wahrscheinlich des Haupthafens auf der gegenüberliegenden Küste, von wo die beste Straße nach Petra und weiter nach Syrien führte, bemächtigt, und um den ganzen östlichen Handel nach Ägypten zu lenken, erhoben sie dort den enormen Zoll von 25%“.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Rückdatierung dieses bisher lediglich für die Kaiserzeit durch den *Periplus* bezeugten Zolles auf die Ptolemäerzeit von Rostowzew nur aus der Inschrift CIGr III 5075 gefolgert wird, die einen *παραλήπτης τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* nennt. Rostowzew hat aber diese Inschrift mit Unrecht der Ptolemäerzeit zugewiesen: der Nachtrag aus dem 32. Jahre des Augustus (Lepsius, *Denkm. Abt. VI n. 395*) zeigt, daß auch jene vorübergehende Inschrift den Anfängen der Römerzeit angehört. Vgl. unten meine Bemerkungen zu Dittenberger *Or. Graec. Insc. Sel. n. 202*. Daß die Ptolemäer also nach Leuke Kome übergegriffen hätten, ist durch diese Inschrift nicht erweisbar, und unsere sonstigen Nachrichten über das Verhältnis der Ptolemäer zu den Nabatäern sprechen eher dagegen. Vgl. J. Beloch in dieser *Zeitschrift* II S. 233.

1) *Wochenschrift f. klass. Phil.* 1900 Sp. 116.

Aber auch wenn die Inschrift ptolemäisch wäre, würde sie nicht beweisen, was Rostowzew aus ihr folgert. Denn der *παράληπτης* der Inschrift, der zugleich *στρατηγός* des Ombites usw. ist, kann unmöglich jener *παράληπτης* des Periplus sein, der — offenbar regelmäßig und zur dauernden Tätigkeit — nach dem an der arabischen Küste gelegenen Leuke Kome geschickt wird. Wo bliebe da die Verwaltung des Ombites? Dagegen ist es verständlich, wenn dem *στρατηγός* des Ombites neben seinen sonstigen Amtsgeschäften die Entgegennahme der an der ägyptischen Küste von den Pächtern erhobenen Zölle anvertraut war.¹⁾

Doch darum könnte Rostowzew vielleicht immer noch Recht haben mit der Annahme, daß der 25 prozentige Zoll, den er mit Recht auf Leuke Kome beschränkt, ein, wenn auch nicht von den Ptolemäern, so doch von den Römern eingeführter Schutz Zoll zu Gunsten des ägyptischen Handels gewesen sei²⁾ — vorausgesetzt, daß der Zoll des Periplus überhaupt ein römischer gewesen ist. Diese fast allgemein geltende Annahme³⁾ halte ich seit kurzem für irrig. Stutzig gemacht wurde ich zuerst durch die Ausführungen von B. Fabricius, der auf S. 138 seiner Spezialausgabe des Periplus⁴⁾ den Zoll von Leuke Kome

1) Auch sonst kann ich Rostowzews Ausführungen auf S. 896/7 in vielen Punkten nicht zustimmen. Er hält den Plocamus, der *maris Rubri vectigal a fisco redemit*, zuerst ganz richtig für einen Pächter, nennt ihn dann aber einen kaiserlichen Halbbeamten, da er ihn mit dem *παράληπτης* des Periplus identifiziert. Den *παράληπτης* der Inschrift nennt er dann einen „Beamten oder Pächter“. Diese Vermischung, mit der er auch sonst viel operiert, ist hier jedenfalls abzulehnen. Der *redemptor* ist nichts anderes als ein Pächter, und der *παράληπτης* ist ein Beamter (*παράλαμβάνειν* steht niemals in Beziehung zu einem Pachtverhältnis). Ich weiß für den *παράληπτης της Ἐρυθρᾶς Θαλάσσης* auch heute noch keine bessere Deutung als die in den Griech. Ostraka I S. 584 gegebene (die Rostowzew in Anmerkung 131 übersehen hat), nämlich daß er der Beamte war, der die von den Pächtern in den ägyptischen Häfen erhobenen Zölle entgegenzunehmen hatte, also eine Art Kontrollbeamter war. Daß der *παράληπτης* des Periplus, für den sich sogleich eine neue Deutung ergeben wird, jedenfalls kein Pächter gewesen ist, dafür spricht die feine Beobachtung von Dittenberger (Or. Graec. In. S. n. 202 S. 311), die er übrigens irrtümlich mir zuschreibt, daß das Wort *ἀποστῆλαι*: dies fordert: *etenim conductor non mittitur, sed sua sponte venit*.

2) Ganz anders — und ich glaube, richtiger — faßte freilich Mommsen die handelspolitische Situation auf, wenn er in der Röm. Geschichte V S. 616 die Hypothese aufstellte, daß seit Augustus den arabischen und indischen Fahrzeugen die ägyptischen Häfen wenn nicht geradem gesperrt, so doch durch Differentialzölle tatsächlich geschlossen seien.

3) Lombroso, Recherches S. 312. Hirschfeld, Untersuch. S. 20, 2. Mommsen RG V S. 479, 1. Auch ich in den Ostraka I S. 398.

4) Der Periplus d. Erythr. Meeres von einem Unbekannten. Griechisch und deutsch von B. Fabricius. Leipzig 1883.

als eine auf Rechnung des Nabatäerkönigs erhobenen erklärt (wie auch Schwanbeck und C. Müller). Prüfen wir die von Mommsen RG V 479, 1 für die herrschende Ansicht aufgeführten Gründe. Die Reichsangehörigkeit des Autors, in der Mommsen das erste Argument sieht, kann für sich allein jedenfalls nicht beweisen, daß die von ihm genannten Beamten römische sein müssen. Ihr steht gegenüber die Zugehörigkeit von Leuke Kome zum Nabatäerreich, die Strabo 17 p. 780 bezeugt (*Λευκὴν κώμην τῆς Ναβαταίων γῆς*). Das Verhältnis dieses Staates zu Rom ist in seinen wohl sehr wechselreichen Perioden so wenig aufgeklärt, daß auch daraus die obige Frage nicht ohne weiteres entschieden werden kann. Wenn Mommsen hervorhebt, daß es auch sonst vorkomme, daß ein Klientelstaat in das Gebiet der Reichssteuer eingezogen wird, so ist damit doch nur die Möglichkeit erwiesen, die Anwendung auf den Einzelfall aber noch nicht indiziert. Der Wortlaut legt jedenfalls, wie Fabricius mit Recht bemerkt, es näher, an nabatäische Beamte zu denken, da vorher vom König der Nabatäer, aber nicht von den Römern gesprochen ist. — Der Hauptgrund dafür, den Zoll von Leuke Kome für einen römischen zu halten, ist früher für mich immer der *ἑκατοντάρχης* = *centurio* gewesen. Auch Mommsen sagt: „Auch paßt für das Heer des Nabatäerkönigs der Centurio nicht.“ Da B. Fabricius l. c. nun im Gegensatz hierzu versichert, daß der *ἑκατοντάρχης* nur „eine Übersetzung des echt arabischen Namens“ sei, so bat ich Theodor Nöldeke um Belehrung, die er mir mit gewohnter Liebenswürdigkeit gewährt hat. Er schrieb mir (20. 4. 04): „Leider wissen wir über die Einrichtungen des Nabatäerreiches außer dem, was die Inschriften (fast durchweg Grabschriften) und die Nachrichten Strabo's usw. ergeben, nichts. — — Also wie ein *ἑκατοντάρχης* bei den Arabern des 1. Jahrhunderts geheißen habe, das kann bis jetzt niemand mit Sicherheit sagen. Vielleicht läßt sich's mal aus einer Inschrift ermitteln. Natürlich ließe sich „Befehlshaber von Hundert“ leicht ins Arabische übersetzen — —, aber es wäre sehr die Frage, ob wir damit den richtigen Titel trafen, oder vielmehr, das wäre sehr unwahrscheinlich. Es kann sehr wohl ein einfaches Wort gewesen sein, das durch *ἑκατοντάρχης* nur dem allgemeinen Sinn nach, nicht wörtlich wiedergegeben wäre.“ Wenn also auch das arabische Prototyp sich nicht erweisen läßt, so ist doch die Möglichkeit zuzugeben, daß unser ägyptischer Kaufmann für jenen nabatäischen Führer den aus dem römischen Ägypten ihm geläufigen Titel gewählt hätte, der ihm am ehesten zu entsprechen schien. Es wäre das nichts anderes, als wenn die Griechen z. B. den römischen Ädilen als *ἄγορανόμος* bezeichneten.

Bis hierher ist die Frage weder nach der einen noch nach der

anderen Seite hin entschieden worden. Wenn Mommsen nun aber als letzten Grund anführt, daß „die Steuerform ganz die römische“ sei, so kann ich dem gegenüber auf eine Nachricht hinweisen, die die Wage zu Gunsten des arabischen Ursprungs des Zolles sinken läßt. Plinius h. n. 12 § 68 sagt von der sabäischen murra: „*Non dant ex murra portiones deo, quoniam et apud alios nascitur. regi tamen Gebbanitarum quartas partes eius pendunt.*“ Vgl. hierzu § 63, wo vom *tus* derselben Gegend die Rede ist: *evehi non potest nisi per Gebbanitas itaque et horum regi pendunt vectigal.* Damit ist die *τεράπη* als Durchgangszoll für ein arabisches Gebiet bezeugt, und ein Durchgangszoll ist auch die *τεράπη* von Leuke Kome, wenn sie auch im Periplus formell als Einfuhrzoll bezeichnet wird.

Zumal ich nun einen 25 prozentigen Durchfuhrzoll im römischen Reich nicht kenne, ist es mir schon hiernach mehr als wahrscheinlich, daß wie der König der Gebbaniten in jenem Falle, so hier der König der Nabatäer in Leuke Kome, dem südlichsten Punkt seines Reiches, da wo die Karawanen resp. die vom Periplus erwähnten arabischen Schiffe zuerst sein Gebiet berührten, den Zoll von 25% erhoben hat.

Man könnte nun vielleicht einwenden, daß, wenn auch der Zoll ursprünglich ein arabischer sei, er doch in römischer Zeit von der römischen Regierung in alter Höhe erhoben worden sei. Daß dem nicht so ist, glaube ich aus Plinius h. n. 12 § 63 ff. erweisen zu können. Plinius schildert hier den Transport des Weihrauchs vom Sabäerlande bis Gaza. Er gibt die Entfernung bis *Gaza nostri litoris in Iudaea oppido* und die Zahl der Stationen, die die Kamelkarawanen bis dahin zu machen hatten (65), erwähnt dann die vielen Abgaben, die unterwegs zu zahlen waren für Wasser, Futter und Stationen *variisque portoriis, ut sumptus in singulas camelos MDCLXXXVIII ad nostrum litus colligat iterumque imperii nostri publicanis penditur.* Hier werden also die Unkosten für das Kamel bis zum Mittelländischen Meer, resp. bis Gaza berechnet, einschließlich der auf diesem Wege gezahlten mannigfachen *portoria*, „und wiederum wird dann an die Zöllner unseres Reiches gezahlt“. Durch *iterum* werden die Zahlungen an die römischen publicani in deutlichen Gegensatz gestellt zu den vorhergehenden Zahlungen an die nicht-römischen, sondern arabischen Erheber. Hieraus scheint mir ganz klar zu folgen, daß die aus Arabien an der Westküste nach Norden ziehenden Karawanen erst am mittelländischen Meer, bei Gaza, d. h. an der Südgrenze der Provinz Syrien, die Reichszollgrenze passierten und auch erst hier mit römischen Zöllnern in Berührung kamen. Folglich kann die von einem Zeitgenossen des Plinius be-

zeugte τετάρτη von Leuke Kome, das auf eben dieser Route vom Sabäerlande nach Gaza gelegen war, nicht zu den römischen Zöllen, sondern nur zu den arabischen (jenen *varia portoria*) gehört haben, und jener παραλήπτῆς und εκατοντάρχῆς können hiernach nur in nabatäischen Diensten gestanden haben.¹⁾

Halle a./S.

Ulrich Wilcken.

1) Wie mir Nöldeke schreibt, sind nicht weit von Leuke Kome „die Denkmäler von Teimä, die eben in der Zeit des Periplus errichtet worden und nach den Nabatäerkönigen datiert sind“. — Ich verdanke ihm zu den *quartae partes* der Gebbanitenkönige noch folgende Bemerkungen, die hier mitzuteilen er mir gütigst gestattet: „Wir wissen aus verschiedenen guten Zeugnissen in Versen und Prosa, daß bei den Arabern zu Muhammeds Zeit der Führer eines Stammes den vierten Teil der Bente erhielt; der Prophet änderte das in den fünften Teil ab, den er, resp. der Staat bekam (was dann bei den großen Eroberungen unter seinen Nachfolgern zu riesigen Erträgen für den Staat führte). Das ist ja nicht dasselbe, aber doch etwas Ähnliches.“ — — „Es scheint mir echt arabisch gedacht zu sein, den Zoll als einen Benteanteil zu betrachten. Der Gott oder die Götter bescheren dem Führer des Raubzuges die schöne Gabe wie dem Herrn des von den Kaufleuten zu passierenden Ortes.“

Kornerhebung und -transport im griechisch-römischen Ägypten.

Viele der dunklen Fragen des griechisch-ägyptischen Agrar- und Steuerwesens, die sich noch vor kurzem wohl stellen, aber nicht beantworten ließen, sind jetzt durch die Tebtynisurkunden der Entscheidung näher gebracht worden. Zu ihnen gehört die wichtige Frage über die Auflage und Erhebung der Kornabgaben, der sogenannten *σιτικά*. Aus den vielen zusammenhängenden Problemen, die das ägyptische Kornproblem bilden, hebe ich in diesen Zeilen nur das eine über die Technik der Erhebung und des Transports heraus. Das von Wilcken (Ostraka) und Grenfell-Hunt-Smyly (in den verschiedenen Papyruspublikationen) schon Gefundene setze ich meistens als bekannt voraus, obwohl es mir doch zuweilen notwendig war, auch das Bekannte kurz zu streifen.

I. Ptolemäische Zeit.

Die Tebtynisurkunden reden uns fast ausschließlich von Domänen, nicht vom Privatlande. Die *γη βασιλική* bildet in der ptolemäischen Zeit im Dorfe Kerkeosiris und der Nachbarschaft den Hauptteil des bewirtschafteten Bodens; daneben figuriert nur Tempel- und assigniertes Soldaten (resp. Beamten-)land, das durch Abgaben viel weniger belastet wird und nur zum Teile gutes Kornland ist. Die Dörfer, mit denen sich die Tebtynispapyri beschäftigen, sind von königlichen Pächtern (*βασιλικὸν γεωργόν*) bevölkert, denen vielleicht nur Haus und Hof als Eigentum gehören.¹⁾ Trotzdem, glaube ich, bleiben die Tebtynisurkunden für die Fragen der Administration, die uns hier beschäftigen, charakteristisch. Es ist höchst wahrscheinlich erstens, daß die Domänenverwaltung überall in Ägypten dieselbe bleibt, zweitens, daß in der Technik der Erhebung der Naturalabgaben von Ländereien anderer Qualität dieselben Hauptzüge wie bei der Erhebung der Domänenabgaben sich nachweisen lassen. Folgende Zeilen werden manchen Beweis für diese Behauptung bringen.

Der Kornerhebung gingen, wie bekannt, weitläufige vorbereitende Arbeiten voraus, die als ihr letztes Ziel die Feststellung der Forderungs-

1) Darüber s. Tebt. Pap., p. 544 f. und öfter in dem Appendix I.

listen — *ἀπαιτήσιμα* — hatten. Diese vorbereitenden Arbeiten lagen hauptsächlich auf den Dorfschreibern, den *κομογραμματεῖς*. Auf Grund des Katasters, der wohl geographisch angelegt war, stellten diese im Beginne jedes Saatjahres die Liste der besäten Grundstücke fest, indem sie dabei auch die für die Regierung zu erwartenden Abgaben notierten. Diese Liste, die in verschiedenen Berichten verschieden bearbeitet wurde, finden wir nach einem Hauptprinzip angelegt: es gilt hauptsächlich die Höhe der von jedem Grundbesitzer oder Pächter zu bezahlenden Abgabe zu eruieren und in dieser Weise die Summe des jährlichen Staatseinkommens für das betreffende Dorf festzustellen.¹⁾

Die Berichte selbst zerfallen aber in verschiedene Klassen, die alle ihre Bedeutung und Wichtigkeit haben:

1) *εὐθυμετρία κατ' ἄνδρα κατὰ περίχωμα τοῦ ἀναγραφομένου περὶ τὴν κόμην παντὸς ἰδάφους* (Tebt. Pap. 84a 1 ff., vgl. 85 1 ff., andere dieser Art sind aufgezählt von den Herausgebern in der Einleitung zu 84). Die nahe Verwandtschaft mit dem Kataster ist evident. Die Angabe der Kornrente bei einzelnen Parzellen bezeugt die Verwendung für Zwecke der Besteuerung. Ausdrücklich bezeichnet als vom Komogrammateus verfertigt.

2) Listen (*κατὰ φύλλον*) des bewirtschafteten Bodens, der keine Grundrente bezahlt: der *γῆ ἰερὰ, κληρουχική* (Tebt. Pap. I, 62, 63; 65, 79)²⁾ und des *ὑπόλογον*.³⁾ Auch diese sicher vom *κομογραμματεὺς* zusammengestellt.

3) *Κατὰ φύλλον ἐπὶ κεφαλαίου*⁴⁾ (Tebt. 66—70) — Berichte des *κομογραμματεὺς* über wirklich besäten Boden und über die zu erwartende Rente. Am Schlusse wird angegeben, wieviel zu fordern ist (*ἀπαιτεῖσθαι*), wieviel mit Gewalt einzutreiben (*πράσσεισθαι*). Der Zweck der Liste erhellt aus diesen letzteren Angaben (vgl. auch Nr. 71).

Endlich: 4) Die großen Listen des ganzen Bodens des Dorfes mit detailliertesten Angaben der verschiedenen Bodenarten und der Renten der *γῆ βασιλική*, das Saatkorn, die Kornanleiben und verschiedene kleine Abgaben von allerlei Bodenarten mit eingerechnet. Ob diese großen

1) S. Wilcken, Ostraka I, 480 ff. und die Tebt. Pap. I, p. 638 f.

2) Darüber s. Tebt. Pap. I, Append. 1.

3) Tebt. Pap. 74—75: *ἑπολογισμὸς ὑπόλογον δισσαλμένου τοῦ ἀπὸ μ (ἔτους) καὶ τοῦ ἕως τοῦ λ[θ] (ἔτους) παρακειμένων καὶ τῶν προσηγγιλι(έν)ων ἐπὶ τοῦ διοικητοῦ μετὰ τὸν σπόρον τοῦ θ (ἔτους) etc.* (74, 2 ff.), vgl. App. I, p. 674 ff. S. auch Tebt. Pap. 78: Parzellen, über die gestritten wird.

4) Crönert, Woch. klass. Phil., 1903, 457 (nach dem gütigen Hinweise Prof. Wilckens).

Listen auch vom Dorfschreiber verfertigt wurden, bleibt vorläufig unentschieden.¹⁾

Diese Berichte gingen, wenigstens teilweise, nach Alexandrien zum Dioecetes.²⁾

Mit Hilfe der Selbstdeklarationen (s. Wilcken, Ostraka I, 456 ff.) und der ἀπαίτησιμα der vorhergehenden Jahre konnte man auf Grund des angeführten Materials, das natürlich nur specimina der ganzen ähnlichen Urkundenmasse liefert³⁾, die verschiedenen ἀπαίτησιμα für das laufende Jahr feststellen.

Bei dieser Feststellung wirkten das Bureau des Dioecetes mit dem des Eclogisten zusammen. Aus dem letzteren ging die σιτικὴ διαγραφή (Tebt. P. I, 72, 443, vgl. 61 b, 37) das General-ἀπαίτησιμον heraus; definitive Gültigkeit bekam aber diese διαγραφή erst nach der Zustimmung des Dioecetes (Tebt. P. I, 72, 443 ff.).

Mit dieser διαγραφή stehen wohl die verschiedenen oben erwähnten ἀπαίτησιμα in Konnex. Zwar sind dieselben für die Ptolemäische Zeit weder in Originalen erhalten, noch direkt erwähnt, vieles aber erlaubt die Existenz solcher Dokumente mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen. Ἀπατεῖν ist terminus technicus für gesetzmäßige Forderung der Abgaben (s. Tebt. Pap., Index XII⁴⁾), ἀπαίτησιμοι heißen die Grundstücke, denen solche Forderungen gestellt werden (Tebt. Pap., Index XII), endlich scheinen ἀπαίτησιμα (wenigstens in Auszügen) vorhanden zu sein: ich meine die alphabetischen κατ' ἄνδρα der Zahlungen (Tebt. Pap. I, 93, 94 cf. 162, 163), wo der erste Teil jedes Absatzes die Forderung ist, der zweite die Zahlungen registriert. Wie und wo die ἀπαίτησιμα definitiv ausgearbeitet wurden, wissen wir nicht; wir sehen sie, wenigstens in der römischen Zeit, zuletzt in den Händen des χωμογραμματεὺς (s. Wilcken, Ostraka I, 511 f. u. 619 f.). Zur Zeit der Ernte waren die ἀπαίτησιμα fertig. Wie geschah nun auf Grund dieser Listen die Erhebung? Aus mehreren Tebtynisurkunden gewinnen wir ein ziemlich anschauliches Bild der ganzen Erhebungstechnik.

1) Sind es vielleicht die ἐπιμεληταὶ βασιλικῆς γῆς, s. Tebt. Pap. I, 618, 45: ἐπι[θ] τῶν πρότερον ἐπιμε[σ]ητῶν?

2) Tebt. Pap. I, 167: παρὰ Μυγχιῶν χωμογε(αρματίας) Κερκοσί(οτος). ἔστιν τὰ θε[... ..] γενέσθαι μετὰ τὴν κατ[ἀ] φύλλ[ον] γεω(μετρίαν) τοῦ αὐτοῦ α (ἔτους) καθ' ἣν πεποιήμεθα ἐν Μελιανδρείᾳ ἐπὶ τοῦ διοικη(τοῦ) ἀνα(φορέ)ν, vgl. 74, 4, 5 und 75, 17—18.

3) S. z. B. den Bericht des νομέρχης über die κατασκευμένη γῆ aus dem 3. Jahrh., gemacht nach den Angaben der εἰσοπογραμματαίς, Petrie P. II, 80 d.; Wilcken, Ostraka I, 200 u. 460. Für die Beamten der Toparchien lieferten das Material natürlich die Beamten der κόμαι.

4) Vgl. Rev. L. 39, 14; 35, 3—4. Kol. 85 möchte ich die Überschrift Z. 8 ἀπαίτησις τελεθ[ε]ν lesen.

Das abgemähte Korn wird von den Pächtern nicht nach Hause, sondern auf öffentliche Tennen gebracht.¹⁾ Diese Tennen befinden sich vor dem Dorfe und bedecken ein ziemlich ansehnliches Areal.²⁾ Über die richtige Zufuhr zu den Tennen wachen die *γεννηματοφύλακες* (s. Anm. 1). Auf den Tennen wird das Korn gedroschen und wohl nur notdürftig gesichtet.³⁾ Nichts soll von der Tenne vor der Abrechnung (*εἰκασία*) mit dem Staate weggenommen werden: darüber wachen die schon erwähnten *γεννηματοφύλακες*.⁴⁾

Die Abrechnung geschieht also auf der Tenne, angesichts der Masse des gedroschenen Kornes. Es figurieren dabei: einerseits die Vertreter der *γεωργοί*, die *πρεσβύτεροι* und *ὑπερέται τῶν γεωργῶν* und wohl die betreffenden Kontribuenten selbst, andererseits der Dorfschreiber, der Komarch und die mehrmals erwähnten *φύλακες*.⁵⁾ Die Zwangs-

1) S. Tebt. P. I, 27, 60: die *γεννηματοφύλακες* sollen schwören: *φροντίζω ὅπως καὶ τὰ [λα γέν]ηται κατὰ θερίαν ἐξ ὕγιος, παρακομ[ί]ειν δὲ ἐπὶ τοῖς ἀποδειγμένους τῆσπον] . . .* Diese *τόποι* sind die *ἄλω*-Tennen, s. Tebt. 61 b, 369—574; 72, 369—370: bei einem Pächterstreik kommt der Strateg, der zugleich *ἐπὶ τῶν προσόδων* ist, an Ort und Stelle: *καὶ παραγομένον αὐτοῦ εἰς τὴν κώμην καὶ ἐπιθόντος ἐπὶ τὰ γεώργια εὐρίθηναι τὸν σῆρον κακοφῆ ὄντα καὶ τὰ γενήματα ἀθέριστα, π[ρ]ὸς δὲ τὸ μὴ τῶν θαναμένων περιγενέσθαι ἐκπείων παρακαλέσαντος τοῦ γεωργῶτος προτρέψαντος θερίσαι: καὶ (72, 69: θε[ρίσαντ]ας) μετενέγκαι ἐπὶ τὰς ἑλω[ς] τεθεωρηθῆαι ἐκ τῆς γεγενημένης εἰκασίας μετὰ ταῦτα τὰ ἐπιγεγραμμένα τῇ γῆ μὴ δένανθαι συμπληρωθῆαι εἰς τὸ βασιλικὸν καὶ τὰ ἀπολείποντα ἀπὸ ἐνεχυρασίαν πράξαντα μόλις συμπληρωθῆαι. Ich habe die ganze Stelle ausgesprochen, weil ich auf dieselbe noch mehrmals zurückzukommen babe. Vgl. Tebt. 48, 16f. 8. auch Petrie Pap. II, 2 (1), wo die Abgaben vom Privatlande auf der Tenne bezahlt werden und Petrie Pap. II, 58a, 22f., wo Privatennen für Anfbewahrung der *γενήματα* χορτικὰ als *θήκαι* fungieren.*

2) S. Tebt. P. I, 84, 8: *ὀπολό(γ)ον ἐκτὸς μισ(θώσεως) ἀλώνων (ἰ. ἀλώνων) (ἄροτρα) ἰ.* Für die Benennung dieser Tennen wird eine besondere Naturalabgabe *ἀλοτην* erhoben, s. Tebt. 48, 17; 105, 23: *καὶ τελεσεῖ κατ' ἔτος πάντα τὰ ἰσόμενα ἐπὶ τῇ ἄλω ἀνηλόματα καὶ λογευτικὰ πυρῶ[ν] ἀτάβας τρεῖς.* Vgl. 90.

3) Über das erstere finde ich keine direkte Nachricht; es ist aber selbstverständlich; das zweite schließe ich ans der Bezahlung eines *κοσμητικῶν* in den Thesauran, s. Tebt. P. I, 92, 10 und Index X. Das Korn mußte also nochmals gereinigt werden.

4) Tebt. P. I, 27, 61: *καὶ μηθὲν τούτων καταπροήσ[ε]σθαι; 5, 188: ἀφίσει δὲ καὶ τοῦς κατὰ τὴν χώραν φυλακίτας τῶν παραγραφόμενων πρὸς τὰς βασιλικὰς ἐπισκοπίαις καὶ πρὸς ἅ καταπρίσινται γενή(μα)τα . . .*

5) Tebt. P. I, 45: Eingabe an den Dorfschreiber eines *βασιλικὸς γεωργῶς* und *ἐπιτέτης γεωργῶν*; er sagt: *ὄντος μου ἐν τοῖς ἄλλοις γεωργοῖς πρὸς τῇ πρακ[το]ρίῃ τῶν ἐνοφειλομένων πρὸς τὴν μίσθωσιν τοῦ αὐτοῦ ἔτους; 48: ähnliche Eingabe eines Komarchen und mehrerer *πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν* — Z. 16: *ὄντων πρὸς τῇ παραδδοσι τῶν ἐκφορίων καὶ τοῦ ἀλοτησῶ* auf der Tenne wegen einer Gewalttat; die Genannten *ἐν τοῖς λοιποῖς γεωργοῖς* (Z. 24, 25) s. hien; 128: ähnliche*

eintreibung, die *πράξις*, besorgen hauptsächlich die *φύλακες*. Ihnen gesellen sich zuweilen auch höhere Beamte zu.¹⁾

Auf der Tenne werden alle Abgaben bezahlt (auch die Rückstände und Anleihen²⁾, nur der Rest — *ἐπιγένημα* verbleibt den Pächtern.³⁾ Nach geschehener Abrechnung wird das Staatskorn nach dem Thesaurus transportiert (Tebt. P. I, 92, 7f.). Der Transport liegt auf den Pächtern, geschieht aber sicher unter strenger Kontrolle der Beamten. Für die römische Zeit steht dieser Satz fest (s. unten), für die ptolemäische läßt er sich nur durch Analogie mit der Weinabgabe beweisen (Rev. Laws, Col. XXXI ff.). Einmal im Thesaurus, geht das Korn in den Bereich der Tätigkeit der Thesaurusbeamten über. Wir sehen, die Verhältnisse sind fast vollständig dieselben, wie sie bei der Weinabgabe in der Zeit des Ptolemäus Philadelphus lagen. Den Hauptunterschied bildet das gänzliche Fehlen der Abgabepächter, die in der Weinabgabe

Urkunde; 183: der Komarch, die *γενηματοφύλακες* zusammen mit dem Dorfschreiber erheben zu viel von einem *γεωργός*, worüber er dem *κομομισθωτής* (sonst unbekannt) klagt. Über *γενηματοφύλακες* s. Tebt. 27; vgl. S. 46—47 u. 51. Als Vertreter der Interessen des *βασιλικόν* erscheinen sie auch in Petrie Pap. II, 1, 16f.; ich lese: *νόν τε ἐπό [τῶ]ν γεν[μα]τοφύλακων ἡμέτερος ὁ σίτος [. . .] σκεταί (ob κατίζεταί? vgl. κατόχημα Tebt. 27, 67) [ἐν τῷ] ἐν Εὐήμερις Σουχίειρ εὖν τοῖς ἡμέτεροις ἐπιγενημασι*. Das Streitgetreide wird wegen des Staatsinteresses zeitweilig konfisziert (vgl. Tebt. S. 462; der Rekonstruktion des Inhaltes der Petrieurkunde, die hier gegeben wird, kann ich leider nicht ganz zustimmen). Tebt. 27 zeigt uns auch den *ἐπι τῶν προσόδων*, den *οἰκονόμος*, den *βασιλικὸς γραμματεὺς* und den *ἀρχιφυλακίτης* verantwortlich (Z. 20—26 u. 64—70). Die Erhebung leitet der *ἐπι τῶν προσόδων* in dem oben ausgeschriebenen Passus der Tebt. 61 b u. 72.

1) Tebt. P. I, 5, 191f. (vgl. die Herausgeber zu Z. 159 u. 188); 27, 60 ff.; 61 b, 369 ff.; 72, 369 ff. Die in den Tebtynisurkunden mehrmals erwähnten Praktoren haben mit der Zwangseintreibung der *ἐκφόρια* von den *βασιλικὸν γεωργοὶ*, soweit ich ersehe, nichts zu tun. Nur die reliqua sammeln, wie es scheint, die *λογεῦται*, s. Tebt. 99 in der Einleitung; 100: Einleitung und Kol. II, 1; III, 10. Ob der Acusilias des letzteren Dokumentes in Kol. IV als Praktor erscheint? Unmöglich wäre es nicht. Vgl. Rev. Laws VI, 1—3; VIII, 3—6. Mit den *λογεῦτικὰ* (Tebt. 105, 23) ist die Abgabe *πράξις* oder *πρα(κτορικόν)* Tebt. 91 u. 93 zu vergleichen. Die Abgabe wurde wohl als Entschädigung und zur Strafe für späte Bezahlung erhoben.

2) S. Tebt. 27, 62 ff.: die *γενηματοφύλακες* sollen nichts von der Tenne wegtragen lassen: *τῶν μὴ πάντε[ων] ὧν δέον ἐστὶ παραθῆν[αι καὶ] τῶν ἐπιλοκόμενων πρὸς τοὺς ἐμπροσθεν χρόνους ἐκπληρωθέντων*; die anderen eben angeführten Beamten sollen schwören, Z. 65: *ἔπαρ τοῦ μηδὲν ὀφείλειν τὸν ἐπι τὴν αἰρεσιν τῶν ἐπιγενη[μ]άτων παραγινόμενον* (vgl. BGU 656 (*βασιλικὸν γεωργὸν*) — *προσιροχέωσιν τοῖς πρὸς τοὺτοὺς ἔρσειν διδόντες*, vgl. Wilcken, AFP. I. 137, *μηδὲ πρὸς] ἕλλα ἐγκλήματα ἢ αἰτίας εἶναι κατόχημα, προ[νο]εῖσθαι δὲ ἵνα πάντες [ὅπως] τάχιστα ἀποδοῖαι τὰ εἰς τὸ βασιλικόν γινόμενα*, vgl. 615, 313—516; 72, 326 ff. (Bezahlung der Anleihen); Petrie Pap. II, 2 (1); Tebt. 105, 23 ff.

3) Vgl. Wilcken, Ostraka I, 194.

und den meisten Abgaben des Ptolemäischen Ägyptens eine so hervorragende Rolle spielten. Die ἀπαίτησις, die bei der Weinabgabe den Pächtern zustand, geht hier auf die Vorstände der γεωργοί — die πρεσβύτεροι — über, unter ständiger Kontrolle und bei Mitwirkung derselben Beamten, die auch bei der Weinabgabe wirken: die Polizee, die Finanzbeamten, wie der οἰκονόμος und ἀντιγραφεὺς, die verschiedenen Schreiber beobachten den Gang der Forderung und greifen ein, wenn es notwendig ist zur Gewalt, d. h. zur Praxis, überzugehen (s. meine Geschichte der Staatspacht, S. 15).¹⁾ Ich glaube kaum, daß dies Fehlen der Pacht das Resultat geschichtlicher Entwicklung ist, eher ist es vom Anfange an so gewesen. Eine Pacht über die andere (die γεωργοί sind selbst Pächter (μισθωταί), ihr Einkommen ist dasselbe ἐπιγένημα, wie es die Zollpächter bekamen) zu stellen, hatte wenig Sinn, obwohl die römische Kaiserzeit mit ihren conductores und coloni doch zu diesen Verhältnissen gekommen ist.²⁾ Nun aber, könnte man sagen, waren nicht alle Pächter, es existierten auch Grundbesitzer, und ihren Grundzins in Pacht zu geben, wäre ganz natürlich (s. z. B. Tebt. 5, 111). An sich ist diese Möglichkeit nicht zu eliminieren. Man soll sich aber zuerst über die Tragweite derselben verständigen. Erstens ist es ganz ungewiß, wie weit der Privatbesitz in der Ptolemäischen Zeit sich entwickelt hat. Mir scheint es, daß die Verhältnisse im Arsinoitischen Gau kaum eine Ausnahme, eher die Regel bilden. Königlich Land und Land, welches Soldaten und Tempel in Nutznießung haben, sind die maßgebenden Besitzformen, welche die Ptolemäer von den ägyptischen Königen übernommen haben, für Privatbesitz bleibt dabei wenig übrig.³⁾

Zweitens scheint es nach den neueren Funden nicht möglich, von einem festen Grundzinse, den der Privatboden zu zahlen hatte, zu reden (s. Tebt. 38 ff.). Die Naturalabgaben vom Landbesitze waren sehr verschiedener Art und nicht für alle Grundstücke dieselben.

1) Dieselbe Reihe der Beamten und Vorstände, die im Arsinoites wirken, wirken auch im Pathyrites, Grenfell-Hunt, Gr. Pap. II, 37: Ἐρμίας τῆ ἐπιστάσει Παθύριτος καὶ ἀρχιερατικῆς καὶ ἀρχιερατικῆς καὶ βασιλικῆς γραμματεῖ καὶ κομογραμματεῖ καὶ σιτολόγῳ καὶ τραπεζίτῃ καὶ τοῖς πρεσβυτέροις τῶν γεωργῶν καὶ τοῖς ἄλλοις τὰ βασιλικὰ πραγματευομένοις. Nachricht von der Einsetzung eines neuen οἰκονόμος.

2) Mit einem römischen Conductor läßt sich vielleicht nur der aus Tebt. 183 bekannte κομομισθωτικῆς vergleichen; die Nachricht steht aber zu vereinzelt da, um darauf Schlüsse zu bauen. Ein Generalpächter einer ganzen κόμη wäre allerdings nichts Überraschendes, s. meine Gesch. der Staatspacht, 156.

3) Es kann nicht Zufall sein, daß wir weder aus der Ptolemäischen, noch aus der römischen Zeit irgendwelche bestimmte und reichhaltige Nachrichten über

Für einige von diesen Abgaben die Existenz der Pacht voraussetzen, ist möglich und sogar wahrscheinlich. Darüber scheint ein Privatbrief vom J. 111 (Tebt. 58) zu reden. Es handelt sich um ein Pacht; bezahlt wird für dieselbe in Artaben. Der Pächter hat Forderungen an die Dorfschreiber, die, wie wir sahen, eine so wichtige Rolle bei der Korn-ἀπαίτησις spielten.

Regel aber bleibt bei dem ἐκφόριον — der Hauptabgabe unter den Naturalabgaben — die direkte Eintreibung ohne Mitwirkung der Pächter. Noch klarer wird diese Tatsache, wenn wir die oben angeführten Sätze mit dem, was wir über dieselben Verhältnisse in Sizilien wissen, vergleichen.

Cic. Verr. 3, 96: *exoritur peculiare edictum repentinum ne quis frumentum de area tolleret antequam cum decumano pactus esset*, vgl. 3, 20: *ut neque in segetibus neque in areis neque in horreis neque in amovendo neque in asportando frumento grano uno possit arator sine maxima poena fraudare decumanum*. Eliminieren wir die Pächter, und wir bekommen die Verhältnisse von Kerkeosiris. Von der Saat an werden die Kolonen von den Beamten beobachtet¹⁾; ist das Getreide reif, so muß es der Kolone auf die Tennen (areae) bringen²⁾; vor der Abrechnung mit den Beamten (also vor der pactio, συγγραφή, mit dem Pächter im Ölmonopol³⁾) durfte der Kolone an keinem einzigen Körnchen rühren; die pactio selbst geschah auf der Tenne unter Mitwirkung der Beamten, welche, wie ich vermutet habe, allein das Recht der πρᾶξις besaßen (Verr. 3, 34, s. meine Geschichte der Staatspacht, S. 26); nach der pactio gelangte das Korn in die horrea, d. h. in unsere θησαυροί.

Ob wir die Analogie weiter ziehen dürfen, indem wir vermuten, daß das System der Professionen auch bei der Kornverwaltung, wie

Privatland haben. Selbst in der römischen Zeit, wo wir vom Privatlande hören, sind die Besitzer meistens Römer. Dagegen besitzen wir wichtige und reichhaltige Nachrichten über Domänenland, die endlich einmal zusammengestellt werden müßten.

1) Vgl. R. L. 33, 9 ff.; 36, 3 ff.; 41, 4; 43, 3 ff. Das ist dieselbe Arbeit, von der in den verschiedenen Dokumenten aus Kerkeosiris die Dorfschreiber berichten.

2) Dasselbe beim Ölmonopol Rev. L. 39, 8: ἴδεν θ[ε] μὴ βοῦληται ὁ γεωργὸς θ[ε]ιδῶσαι καθαρὸν εἰς ἔλιον παραμετρίτω ἀπὸ τῆ[ς] ἑλω καθαρὰς κοσιλῶ(ι) (vgl. das κοσιλευτήριον für das Getreide).

3) Die pactio beim Ölmonopol geschah auf Grund verschiedener amtlicher Angaben und Selbstprofessionen, s. R. L. 42 u. 43, 3 ff. Hier sollen die amtlichen Angaben über die Aussaat den Pächtern zwei Monate vor der Ernte eingehändigert werden sowohl wie die Selbstprofessionen der γεωργοί; auf Grund dieser Dokumente geschieht die pactio, und zwar schriftlich; diese Schriftstücke konnten sehr gut als ἀπαίτημα dienen, besonders da sie doppelt verfertigt wurden, cf. col. 27.

bei der Weinabgabe und dem Ölmonopol, in Geltung war, weiß ich nicht, wahrscheinlich ist es allerdings.

Nun aber gelangt das Korn in den Bereich der Tätigkeit der Sitologen. Sie nehmen das zum Thesaurus transportierte Korn in Empfang¹⁾, vermessen es mit streng kontrollierten ehernen Maßen²⁾ und stellen zusammen mit den Kontrollbeamten — den *ἀντιγραφείς* — die Quittungen aus.³⁾

Wem die Quittungen ausgestellt wurden, bleibt auch mit Zuziehung der neueren Dokumente ungewiß. Ausgeschlossen ist nur eines: sicher sind es nicht die Pächter. In den Amh. Pap. II, 59 und 60 sind es wohl Vertreter der Priester, die königliches Land gepachtet haben; dieselben bilden eine Gesellschaft. Eine Gesellschaft erscheint öfters auch in den Ostraka der Ptolemäischen Zeit⁴⁾, und damit scheint die Gebühr *κοινωνικά*⁵⁾ in Verbindung zu stehen.

Im Falle der *βασιλικὸν γεωργὸν* ist es am natürlichsten an die *πρεσβύτεροι γεωργῶν* zu denken. Die früher angeführten Stellen, die die Tätigkeit der *πρεσβύτεροι* bei der Eintreibung charakterisieren, der geringe Grad der Wahrscheinlichkeit, daß man das einmal erhobene Korn wieder den Kontribuenten eingehändigt habe, das Fehlen jeder Nachricht über Mitwirkung spezieller Beamten, etwa in der Art der späteren *πράκτορες σιτικῶν* (s. unten)⁶⁾, verleihen der ausgesprochenen Hypothese große Wahrscheinlichkeit. Bestätigt wird sie vielleicht noch durch Fayum Pap. 18(a), 1; hier verkehrt der *γραμματεὺς γεωργῶν* mit dem Sitologen direkt; er gibt ihm die Ordre, Saatkorn auszuzahlen.

1) Tebt. I, 5, 85 ff.; 89, 12—14; 159; Amh. Pap. II, 59 u. 60, vgl. Tebt. 186 (es wird dem *ἐπηρέτης σιτολόγων* bezahlt) und Wilcken, Ostraka I, 653 ff.

2) Tebt. 5, 85 ff.: Verordnung des Königs wegen der Betrügereien, die die Sitologen mit Hilfe falscher Maße trieben. Die Maße sollen jetzt durch die Nomosbeamten aufs genaueste verfertigt werden; es wirken dabei die Kontribuenten mit.

3) Amh. Pap. II, 59: *ἀμ[ολογεῖ ὁ δεινα] σιτολόγῶν* *περὶ Φιλοπά[τορα] ἰργαστήριον* *μμετρῆ[σθαι]* . . . Zweite Hand Z. 10: *Ἡρώδης ὁ ἀντιγραφεὺς ε(ν)μμετρημαί;* 60: dieselbe Formel, am Ende (2. Hand): *ὁ ἀντιγραφεὺς παρὰ βα[σιλικῶν] γραμματέως;* Tebt. 159 (vgl. ad 89, 12): *εἰσοχῆ κατ' ἄνδρα [τοῦ μ]μετρημένου σίτου Πτολεμαίου καὶ Πα[.] τοῖς σιτολογοῦσι τὸ περὶ αὐ(τῆν) ἰργαστήριον ἀπὸ τῶν γενημάτων [τοῦ αὐ(τοῦ) L] οἱ καὶ ἀντιγραφόμενοι δι' ἄρον κομάρχου [καὶ] Μαρρσιῶς γενηματοφύλακας (sic!);* vgl. 89, 12 ff. S. auch die Quittungen Wilcken, Ostraka II, Nr. 709, 725, 727, 728, 729, 731, 732, 735, 736, 740, 745, 747, 748. Es existieren also besonders dazu bestellte *ἀντιγραφείς*, als solche können auch die Beamten fungieren, die auf den Tennen bei der *ἐπαίτησις* wirkten.

4) Wilcken, Ostraka II, 702, 704, 751 und andere.

5) S. Tebt. 5, 59; 100, 10; 119, 12, vgl. ad 5, 59. Es scheint, daß dieselbe hauptsächlich von den *κάτοικοι* erhoben wurde.

6) Es könnten nur die *λογισταὶ* in Betracht kommen, s. aber oben.

Was wir von den *πρεσβύτεροι* in den späteren Zeiten wissen, widerspricht meiner Meinung keinesfalls (s. unten).¹⁾

Über die allmähliche Kornzufuhr führen die Sitologen genaueste Bücher. Soweit wir sichere Nachrichten haben, sind es hauptsächlich: das Tagebuch der Eingänge nach den Zahlern, das in zehntägigen und monatlichen Berichten zusammengefaßt wurde. Die Tagebücher (Tebt. 90. 91) scheinen nach den Abgaben geordnet gewesen zu sein.²⁾ Über die zehntägigen und monatlichen Berichte legen uns die *προδιαλογισμοί σικκολ* der *χωμογραμματεῖς* (s. Tebt. 89 und unten) Zeugnis ab.

Auf Grund der Berichte der Sitologen scheinen auch die Listen der Eingänge von Rückständen (Tebt. 96. 97) gemacht zu sein.³⁾

Das von den Sitologen empfangene Korn wird gereinigt.⁴⁾ Einiges wird für verschiedene Zwecke von den Sitologen selbst verbraucht (s. Tebt. 72, 325 ff.; 111; Amh. P. II, 61; Fayum P. 18(a), 1), als Saatkorn oder Anleihe an die *γεωργοί* vergeben, das meiste aber wird weiter transportiert.

Über diesen Transport haben wir zwar wenige, aber doch ziemlich reichhaltige Nachrichten.

Zuerst Tebt. 92. Es wird die Lage des Dorfes Kerkeosiris in Betreff der Beförderung und Bewachung des gesammelten Kornes bestimmt. Das Dorf liegt 160 Stadien von der Metropolis, 159 von dem nächsten Orte mit militärischer Besatzung, mitten im Lande, hat keine Wasserstraße und ist nicht bewacht. Deshalb muß das Korn auf Lasttieren weiter befördert werden und zwar nach der Metropole, *Πτολεμαῖς Ἐδεργέτου*, die am Flusse lag und als Exportplatz bekannt ist.⁵⁾ Die Distanz wird angegeben wohl wegen der zu berechnenden Frachtkosten, der *φόρετρα*.

1) Vgl. Wilcken, AfP. I, 143. Neben den *πρεσβύτεροι* stehen schon in Ptolemäischer Zeit die *δεκάταρχοι* s. AfP. II, 81 (Gizeh Museum). Ob hier wie bei den *Latomi* (Petrie P., *passim*) diese δ. bloß Vorsteher von je 10 *γεωργοί* sind (s. Grenfell-Hunt, I. I., 82) ist mir zweifelhaft, vgl. unten.

2) Nach solchen täglichen Berichten werden wohl auch die Listen in der Art von Tebt. 18, *recto* über Pachtrenten, zusammengestellt gewesen zu sein.

3) Ein *μηνιεύς (ἐν κεφαλαίῳ) τοῦ λοιπογραφομένου* (vgl. unten Kap. II) *εἶναι εἰς Μεσορή καὶ τοῦ προσειδεδιγμένου [καὶ ἀνηλωμένου ἀπὸ τῶν γενημάτων τοῦ αὐτοῦ] [φρούς]* bei Goodspeed, Cairo P. VII aus den Jahren 119—118 v. Chr. zeigt, wie hoch die Rückstände waren (20000 Art.), die im nächsten Jahre zu erheben waren. Das unbestimmte *εἰς τὸν τόπον* könnte daraus erklärt werden, daß der Bereich der Tätigkeit der Sitologen nicht konstant war.

4) Es wird, wie oben angeführt wurde, für die Reinigung eine besondere Gebühr genommen. Dann kommt noch das *ἐπίμεινον*, s. Tebt. 91, 11; 92, 11—12 (2 Arten auf Hundert; es ist vielleicht dasselbe Korn, das in Tebt. 8, 91 als *τὰ εἰς τὰ παραπλάματα ἐπιπυροσημένα* bezeichnet wird — wahrscheinlich auch 2 auf 100).
5) S. Tebt. S. 411.

Dies *φόρετρον* wird in natura und zwar am Orte der Absendung bezahlt. Es zeugen dafür hauptsächlich zwei Urkunden: Fayum P. 18, b und Petrie P., II, 39 g. Die erstere Urkunde ist eine Anweisung eines *γραμματεὺς γεωργῶν* an den *σιτολόγος* von Bacchias: es soll Korn (*μέτρησον πυροῦ ἀράβας τέσσε[α]ρας Ζ. 10, vgl. 5 ff.*)¹⁾ als *φόρετρον* bezahlt werden. Wir haben also eine organisierte Gilde der Lasttierbesitzer mit ihrem Sekretär, die die Beförderung des Kornes gegen Bezahlung übernimmt. Petrie P. II, 39 g besagt: *ἐάν τινες τῶν τοιοῦτων πυρὸν μετρώσιν παραλαμβάνοντας καὶ ἀνθυπολογησαμένους τὸ γινόμενον φόρετρον ἕως τοῦ μεγάλου ποταμοῦ*²⁾ *τὸ λοιπὸν παραμετρήσαι ἡμῖν ἐπὶ τοῦ ὄρου* — das Korn soll also am Hafen mit Abziehung der Fracht abgeliefert werden.³⁾ Die Fracht wird aber auch in Geld bezahlt (s. Petrie P. 30a, Z. 12—13 und 19—20).⁴⁾

Die *κτηνοτρόφοι* der Fayum Pap. sind wohl mit den *ὄνηλάται* des Petrie P. II 25 identisch. In Petri P. II, 25 i bürgen elf *ὄνηλάται* eines Dorfes *τῆς Πολέμωνος μερίδος* dem Ökonomus und anderen nicht näher bezeichneten Beamten — Z. 14: *ἐφ' ᾧ λαβόν[τες]] τιμὴν ὑποζυγίων καὶ ἐκάστῳ [.] σάκκιον Ἐρμ ὥστε εἶναι ΓΤΞ* [. . . Der Rest ist leider nicht erhalten; es war wohl angegeben, was für eine Arbeit die *ὄνηλάται* zu verrichten sich verpflichteten. Die Nennung der *σάκκοι* in der Gleichung 1 *σάκκος* = 1 *δνος* ist die in der römischen Zeit bei den Korntransporten übliche Gleichung (s. unten). Es kann sich also auch hier um Korntransporte handeln. Ob auch die anderen Teile des Pap. II 25 sich mit einer Transportkarawane unter Leitung des Ökonomus beschäftigen, wage ich nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich machen diese Deutung die Quittungen Petrie P. II 25 c (F. 80), d und e (G. 21).⁵⁾

Wie dem auch sei, klar ist, daß die *ὄνηλάται* wie die *κτηνοτρόφοι* organisierte Transportgesellschaften waren, die sich natürlich auf Getreidetransport nicht beschränkten, deren Hauptaufgabe aber diese Kornbeförderung war. Details darüber geben uns erst die Dokumente der römischen Epoche.

1) Z. 6 möchte ich *ἐκ τ(οῦ) [ἀγορα]στοῦ Συριακοῦ πυροῦ* lesen, vgl. unten. Vgl. auch Fay. P. 146 u. 145 (?).

2) Ob es der Bahr-Yusuf oder der Nil ist (s. ad 92, 2) ist schwer zu entscheiden. Ich dünke eher an den Bahr-Yusuf, an welchem die Metropole lag. [Ist nicht der *Μίγας Ποταμός* genannte westliche Nilarm gemeint, über den A. Schiff in Festschr. f. O. Hirschfeld 379 gehandelt? D. Red.]

3) Nach Prof. Wilckens Lesung. Die *μετρώσεις* sind vielleicht Sitologen, die Fracht wird im Thesaurus berechnet und abgezogen.

4) Das Korn ist *σίρος ἀγοραστός*, vgl. unten.

5) Vgl. aber Grenf. P. II, 14, bes. 6, 5—6.

Einmal im Hafen angelangt, wurde das Korn auf Schiffe geladen und nach Alexandria transportiert. Über die Organisation dieses Transports geben uns mehrere Papyri wichtige Aufschlüsse. Über den Korntransport wachen der Diocetes, der Epimeletes und der Ökonomos (Petrie P. II, 20, I 1 ff.; II 2 ff.; IV 2 ff.). Besorgt wird er aber durch Unternehmer, deren einer uns namhaft gemacht wird, es ist Antikles: *ὁ πρὸς τῆς εξαγωγῆς τοῦ ἐν Ἀρσινοίῃ βασιλικῷ σίτου ὑπὸ τῶν δι' αὐτοῦ πλοίων* (Petrie P. II, 20, I 2 f. und IV 2 f.). Sein Verhältnis zu den Beamten scheint in Petrie P. II 20, IV bestimmt zu werden: ein *λέμβος* des Antikles wird vom Oikonomos als Lastschiff (*ἀγγαρεύειν — εἰς φορηγίαν ἄγεσθαι* Suidas) und zwar zwangsweise¹⁾ für den Transport des Kornes für Elefanten nach Memphis in Aussicht genommen. Der Agent des Antikles erwidert, daß dafür besondere Schiffe in Fracht genommen sind, zu denen der *λέμβος* des Antikles nicht gehört.²⁾ Es wird also der Transport an Unternehmer verpachtet; dieselben besorgen es durch eigene Schiffe; im Falle der Not werden aber von denselben Unternehmern Schiffe dazu requiriert.

Dies wird durch die Dokumentenserie Grenfell Pap. II, 23 vom J. 108 v. Chr. bestätigt. Es wird einem gewissen Pamphilos vom Dioeketen aufgetragen, die Kornbeförderung zu beschleunigen (*Πάμφιλος ὁ προχειρισμένος ἐπὶ τὸν ἐπισπουδασμὸν τοῦ πυροῦ*, Z. 18). Dieser erledigt mit zwei Schiffen schleunigst das Geschäft. Die Bemannung der Schiffe bekommt monatlich 8 Tal. Geld und 25 Art. Weizen (vgl. die Dokumente Petrie P. II, 25). Dies extraordinäre Verfahren wird wohl dem gewöhnlichen soweit entsprochen haben, daß an Stelle eines besonderen Agenten ein Unternehmer für größeren Transport auftrat.

Solche Unternehmer heißen *ναύκληροι* (Petrie P. II 48 vom Jahre 186 v. Chr.): möglich ist es, daß sie nicht bloß Transportunternehmer, sondern auch Händler sind; sie laden teilweise den *φορικὸς σίτος*, teilweise den *ἀγοραστὸς* (= *ἔνσιος* zum Verkauf bestimmten); die beiden Arten liefern die Sitologen.³⁾

1) S. Seeck, PW., RE. I, 2185, s. v. *angarium*; noch ein Zeugnis über die Einwirkung des Ptolemäischen Liturgiesystems auf die Verhältnisse des römischen Reiches.

2) Z. 12: *ἐπειδὴ ἰσχυροῦς γενημένης περὶ σίτου καταγωγῆς τοῦ ἀποστειλομένου εἰς Μίμφιν*.

3) Petrie P. II 48; vgl. 20, II, 8—9 und 30 a, 12—13, 19—20. *Φορικὸς σίτος* bedeutet wohl das in natura gelieferte Korn, das als solches nach Alexandria geht. Näheres darüber bieten wieder die Dokumente aus römischer Zeit. Etwas anderes ist *σίτος συναγορασμένος* — Grenfell-Hunt, Arch. II, 80; diesen vergleichen G. H. richtig mit der später zu erwähnenden *συναγοραστῆ κριθῆ* für Soldatenbedarf.

Das Ziel dieser Karawanen ist hauptsächlich Alexandrien (s. Petrie P. II, 48, 23; Tebt. P. 92, 10).

Kehren wir aber nach Kerkeosiris zurück. Wir haben schon gesehen, daß für die Korneintreibung die ganze Finanzadministration verantwortlich ist. Die Hauptlast der Verrechnung fällt wieder auf den Dorfschreiber, der, wie gesagt, auch bei der Eintreibung und der Aufstellung der *ἀπαιτήσιμα* die Hauptrolle spielte. Auf Grund der Berichte der Sitologen und eines *προδιαλογισμὸς* des *γραμματεὺς γεωργῶν*, der wohl als Vertreter der *πρεσβύτεροι* fungiert (Tebt. P. I, 236), verfertigt er den *προδιαλογισμὸς σιτικὸς*, der folgendermaßen angelegt ist (s. Tebt. P. I, 89, vgl. 160 und 174).

Nach dem Titel¹⁾, wo angegeben wird, daß die Verechnung für das ganze Jahr gilt (bis zum 30. Mesore) kommt die Angabe der Größe des besäten Areals, dann die Budgetsumme verteilt nach Zahlungsmitteln, darauf folgt: *εἰς ἃς μεμετρήσθαι ἐν αὐτῇ Ἀμμωνίᾳ καὶ Ἡρακλείῃ τοῖς σιτολογοῦσι τὸ περὶ αὐτῆν οἱ καὶ ἀντιγραφόμενοι* (Z. 12 ff.). Es folgen verschiedene Rubriken der Eingänge. Die Hauptrubrik ist *μισθὸς* — also Pachtrente. Die Rubriken sind nach Monaten von *Φαρμούθι* an, innerhalb derselben nach zehntägigen Perioden angelegt. Ähnlich ist Tebt. P. I, 238: *προδιαλογισμὸς προ(ἄξεω)ς*(?) vielleicht ein spezieller Bericht über eingetriebene (nicht *ἀπαιτηθέντα*) Korneingänge.

Daneben werden von den Dorfschreibern noch Listen *κατ' ἄνδρα* alphabetisch angelegt, wohl auf Grund und als Material für die *ἀπαιτήσιμα* geführt (s. Tebt. P. I, 93—97).

Auf Grund dieser *προδιαλογισμοί* geschieht wohl die definitive Abrechnung (*διαλογισμὸς*). Dieselbe geschieht im *λογιστήριον*, also in der Metropole, der Dorfschreiber bringt eine Reihe von Schriftstücken mit (s. Schilderung des Vorganges Petrie P. II, 10, 2)²⁾.

II. Kaiserzeit.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß in der Kaiserzeit in Bezug auf die Kornabgaben etwas prinzipiell geändert wurde. Die Grundlage der Steuerberechnung blieb natürlich der Kataster. Auszüge daraus, die uns erhalten sind — P. Lond. II, 267, S. 129 ff.; Wilcken, Arch. I, 151 f. — zeigen große Ähnlichkeit mit den Ptolemäischen Auszügen Tebt. P. — I, 84; 85 — und dienten wohl denselben Zwecken.³⁾

1) Tebt. 89, 1 ff. *Ἰ[των]ς δ, παρὰ Μεγγίους κωμογραμματεὺς Κ[τε]ρκεοσίρας· προδιαλογισμὸς ἐπὶ κεφαλαίῳ τοῦ αὐτοῦ (ἴτων) ὑποκειμένων τῶν ἐγδιωρημένων ἕως Μισοφῆ 2.*

2) Vgl. Wilcken, Ostraka I, 495.

3) Vgl. Tebt. 358.

Nen sind vielleicht die besonderen Beamten, die über die *κατασπορά* wachen, die *κατασπορείς*, welche vielleicht zugleich auch *χωματεπιμεληται* waren, und der *ἐπιτηρητής* (resp. *ἐπιμελητής*) *κατασποράς*.¹⁾ Die Ersteren wachen über die Arbeiten nach der Überschwemmung, die zweiten, begleitet von Geometern und der Nomosadministration, stellen auf Grund des Angenscheines (*ἐπίσκεψις*) die zu besäenden Grundstücke fest. In die Kompetenz der Dorfschreiber betreffs der Feststellung der wirklich besäeten Felder greifen sie wohl nicht ein.

Der Gang der *ἀπαιτήσις*, ebenso wie die vorbereitende Tätigkeit der Behörden treten weniger klar als in der Ptolemäischen Zeit hervor. Es ist aber kein Grund zu denken, daß sie wesentlich anders gestaltet waren. Dagegen sind wir über die *ἀπαιτήσιμα* der einzelnen Dörfer ziemlich gut unterrichtet. Das beste Beispiel ist BGU 659 (J. 298—229 n. Chr.). Das Dokument wird von den *χωμογραμματεῖς* für die *δημοσία γῆ* und den *αἰγιαλός* von *Σοκροπαίου Νήσου* aufgestellt. Es zählt die Kontribuenten in alphabetischer Reihenfolge auf, indem bei jedem Namen die Zahl der Aruren und Artaben angegeben wird (vgl. Tebt. 93—97).²⁾ Eine Kopie dieses *ἀπαιτήσιμον* scheint öffentlich ausgestellt zu werden (s. BGU 659, Anfang), das Original verbleibt in der *δημοσία βιβλιοθήκη* (BGU 175). Eine andere Art bilden die *ἀπαιτήσιμα* für einzelne Dörfer, wo nur Gesamtsummen mit Angabe der verschiedenen Dörfer notiert werden (s. BGU 84 und Fay. F. 208, vgl. Grenfell-Hunt, Fay. P. p. 157). Die letzteren Listen finden wohl ihre Erklärung in der Tatsache, daß die stenerpflichtige Einheit das Territorium der *κώμη* bildet; dies Territorium wird aber auch von Kolonen, welche in anderen Dörfern sesshaft sind, bewirtschaftet (s. besonders Fay. P. 86 und 85a, vgl. Gen. P. 81: *διὰ τῶν ἀποί[ων]* — *διὰ τῶν ἀπὸ τῆς κώμης*). Das *ἀπαιτήσιμον* gilt also auch für Bewohner anderer Komen. Ob die Abrechnung über die *γενήματα*, wie in der Ptolemäischen Zeit, auf den Tennen zustande kam, ist nicht bezeugt, aber höchst wahrscheinlich. Dafür sprechen mehrere Tatsachen. Zuerst, daß wir neben den Sito-

1) S. BGU 12 (181—182 p. Ch.); Wilcken, Ostraka I, 175 u. 541; Archiv III, 123; Z. 10. 11 könnte man vielleicht lesen: *ὅπρ τῶν ἐκίστου τόπου κατασπορεί(ων) τῶν καὶ χωματεπιμελητῶν*, vgl. Z. 19; vgl. auch den *λιμνασ[τή]ς καὶ κατασπορείς*, Wilcken, Ostraka 508, 2 [und unten S. 236] und BGU 91 (170—171 p. Ch.).

2) Derselben Art ist auch CPR 33 (115 n. Ch.): *ἀπαιτήσιμον κατ' ἄνδρα σιτικῶν διὰ δημοσίων γεωργῶν ἐκ κώμης Σοκροπαίου Νήσου*. Über *ἀπαιτήσιμα* s. Wilcken, Ostraka I, 619. Vgl. noch Lond. P. II, 322 p. 159 (vom J. 214—215 n. Ch.), *παρὰ Ἀργηλίου Πονάριως χωμορ(α)μματίας* *Σοκροπαίου Νήσου κατ' ἄνδρα*, *πρὸς ἀπαιτῆσαι φορέτρου ἀποτάκτου τῶν μετατιθημένων ἐνθάδε ἀπὸ κώμης Βακχιάδος τῆσδε τῆς μερίδος τοῦ ἐνεστάτος κγ (ἔτους)*.

logen besondere *πράκτορες σιτικῶν*¹⁾ und *ἀπαιτητὰ σιτικῶν φόρων* treffen.²⁾ Die *πράκτορες σιτικῶν* bekommen vom Dorfschreiber das *ἀπαιτήσιμον*, fungieren also nicht nur beim Eintreiben der Rückstände (BGU 457).³⁾ Sie sitzen aber nicht im *θησαυρὸς*, wo sie gänzlich überflüssig wären, da dort die Sitologen und ihr Personal arbeiteten.⁴⁾ Man wird sie also getrost außerhalb des *θησαυρὸς* arbeiten lassen und sie für Agenten, welche die *ἀπαίτησις* auf den Tennen leiteten, erklären. Mit ihnen zusammen arbeiteten wohl daselbst die *πρεσβύτεροι*. Für die Kornabgabe ist diese enge Verwandtschaft zwischen Praktoren und *πρεσβύτεροι* nicht bezeugt, wir sehen sie aber sonst in mehreren Fällen (s. BGU 181a [102 n. Chr.]; Lond. P. II, 255 aus dem J. 136 n. Chr.; Wilcken, Ostraka I, 613ff.) mit den Praktoren zusammenwirken.⁵⁾ Bei der Kornverwaltung sind die *πρεσβύτεροι* als Vertreter der *γεωργοί* in BGU 85 tätig. Besonders lehrreich sind aber die Urkunden, die über die *συναγοραστικὴ κριθὴ* handeln (s. BGU 381; Grenf. P. I, 48, besonders aber BGU 807, vgl. meine Staatspacht [russische Ausgabe] S. 220f. und Wilcken, Arch. I, 177).⁶⁾ Hier fungieren die *πρεσβύτεροι* als die, welche die von der *κώμη* zu stellende Gerste den Soldaten zu liefern haben. Die Stellung der Soldaten bei dieser Eintreibung ist der der *πράκτορες σιτικῶν* sonst vollständig analog (vgl. Tebt. 48, Z. 12ff., wo es sich auch um Extralieferungen handelt).⁷⁾ So werden wir wohl Recht haben, wenn wir die *πρεσβύτεροι κώμης*, wie in der früheren Zeit die *πρεσβύτεροι γεωργῶν*, als Vertreter der Kontribuenten wirken lassen: sie

1) Besonders charakteristisch ist BGU 467; Wilcken, Ostraka I, 620 und AFP. 1, 143.

2) Oxy. P. III, 514.

3) Vgl. Oxy. P. III, 530 Z. 3: *π[ε]ρὶ δὲ τῶ[ν] π[ρ]ο[σ]τ[ε]ρῶν ὧν σε ἀπέτηκαν οἱ πράκ[το]ρες.*

4) Der *πράκτωρ* stand aber unter dem Sitologos, wie BGU 425 zeigt und wird unter denen, die das Personal eines *θησαυρὸς* bildeten, aufgeführt. Dies erklärt sich aus den stetigen Geschäftsbeziehungen, die die beiden Beamten eng verbanden.

5) Vgl. Fay. P. 39 (183 p. Ch.): die Dorfältesten nennen hier einem Pächter den Kontribuenten, von welchem *τὸ προκείμενον ἀπότακτον* zu fordern war.

6) Vgl. auch über dieselbe Lieferung Amh. P. II, 107—108 und 173—177.

7) Vgl. auch Amh. P. 79 (186 n. Chr.) aus Hermupolis. Hier wirken die den Dorfältesten analogen Stadtarchonten mit den Sitologen und *ἐγμωρητὰ* zusammen. Zusammen mit den Archonten wirken die *πρεσβύτεροι* in BGU 842 (187 n. Chr.), vgl. Amh. P. II, 109 (J. 186—186 n. Chr.). Sie bekennen von denselben das Geld für das der *κώμη* „aufgelegte“ (*ἐπιβληθὲν*, daher *ἐπιβολή*) Kornquantum bekommen zu haben. Das Geld verteilen sie wohl nachher den einzelnen *γεωργοί*. Das Zusammenwirken der Dorfvorsteher mit der Administration bei Erhebung der Kornabgaben illustriert für das IV. Jahrh. Goodspeed, Cairo P. XII, cf. BGU 21.

stehen zwischen den Praktoren und den Kontribuenten, um beiden Kategorien ihre Arbeit zu erleichtern und die Zahl der Verantwortlichen zu mehren.¹⁾ Sie bilden die Brücke zu den späteren Dekaproten.

Für die Bezahlung der Abgabe außerhalb des Thesaurus zeugt auch das öfters erwähnte *φόρετρον*, welches in den Pachtkontrakten entweder die Pächter oder die Pachtgeber sich zu zahlen verpflichteten.²⁾ Dasselbe *φόρετρον* erscheint auch öfters in den Berichten der Sitologen.³⁾

Aus den angeführten Stellen wird vollständig klar, daß dies *φόρετρον* für den Transport der Abgaben nach dem Dorfthesaurus (s. Lond. P. 314, Z. 19) bezahlt wird; repartiert wird es nach der Größe der bewirtschafteten Parzelle und jährlich (Amh. P. II, 90. 91); der Transport wird in der Regel durch die *δηλάται* (s. unten) besorgt (Lond. P. II, 314); bezahlt wird das *φόρετρον* entweder in natura (Anm. 2) oder in Geld (Anm. 1). So bekommen wir auch hier dieselbe Technik wie in der Ptolemäischen Zeit. Das Korn wird auf die Tennen gebracht, wo die *ἀπαιτήσεις* durch die *πράκτορες* oder *ἀπαιτηταί* geschieht; es wirken dabei auch die Dorfältesten. Das von den Praktoren erhobene Korn wird auf Lasttieren (gewöhnlich Eseln) in den Thesaurus transportiert; in diesem wird es von den Sitologen in Empfang genommen, worüber den Praktoren unter dem Namen der Kontribuenten quittiert wird.⁴⁾

Die Buchführung der Sitologen ist uns besser als für die Ptole-

1) Wie in der Ptolemäischen Zeit fungieren neben ihnen die *δεκαδάρχαι*. Besonders lehrreich ist BGU 23 unbestimmbarer Zeit. Drei, wohl *προσβύτεροι κάμης*, beklagen sich über einen Dekadarchen: er läßt andere zur Dekadarchie nicht zu, beschützt seine vier Brüder und andere und läßt die Dörfer für sie bezahlen (*καὶ ἔποιεμένα αὐτῶν ἀπὸ τῶν κομῶν*), bewirtschaftet Land in anderen Dörfern und bezahlt dafür nichts. Es scheint also, daß der *δ.* über den *προσβύτεροι* steht und in mehreren Komen wirkt. In BGU 81 (J. 188—189 n. Chr.) steht der Dekadarch in näheren Verhältnissen zum *σιτοπαράλημπτῆς* und den *Θησαυροί*. Sorgt er für die *εὐθηνία*? Ob auch die zehn *ἔφορες δεκαετίαν πρὸς* (BGU 831 J. 125 n. Chr.) in dieselbe Reihe zu stellen sind? Sie scheinen auch zu mehreren Thesauren Beziehungen zu haben.

2) *Δημόσια φόρετρα* heißen sie öfters, z. B. BGU 227 (150—151 p. Chr.); *τὰ κατ' (ἀρουρῶν) κατ' ἔτος φόρετρα* — Amh. P. II, 90. 91 (559 n. Chr.); *πρὸς ἐμὲ ἔντος τοῦ δηλιατικοῦ φορέτρον μέχρι Ἰερῆς* heißt es Lond. P. II, 314 p. 190 Z. 19 (149 n. Chr.). Vgl. Oxy. P. I, 101 (142 p. Chr.); BGU 571; die Taxe von 3 Obolen auf die Arure, BGU 569—571, wird auch vielleicht *φόρετρον* nicht *φόρος*) aufzulösen sein, vgl. BGU 166: *χάλκινα φόρετρα*.

3) Amh. P. II, 69; Fay. P. 86 und öfters. Vgl. das *ἀπαιτησίμου* Lond. P. II, 322, p. 159 (214—315 n. Chr.).

4) Wilcken, Ostraka I, 110f.; AfP. I, 143.

mäische Zeit bekannt. Unschätzbar ist dafür das Dokument Amh. P. II, 69 (aus dem J. 154 n. Chr.). Es übermitteln hier die Sitologen *Ἀφροδισίφ καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ προχειρισθεῖσι πρὸς παράληψιν* καὶ κατακομιδὴν βιβλῶς (l. ν) πεμ[π]ομ(ένων) εἰς Ἀλεξάνδρειαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐγλ[ο]γιστῇ καὶ ἰδίῳ λόγῳ (Z. 2—4) folgende Dokumente:

- 1) *μέτρον(α) κατ' ἄνδρα ἰσοδοχῆς ἀπὸ Παῦνι ἕως Μεσορῆ* (Z. 8, 9).
- 2) *μηνιαῖοι ἐν κεφαλᾷ ἀπὸ Παῦνι ἕως Με[σο]ρῆ* (Z. 10, 11).
- 3) *ἀπολογισμὸς . . . διαφόρου φορέ(τροῦ) ἀπὸ Παῦνι ἕως Μεσορῆ* (Z. 11, 12).
- 4) *κατ' ἄνδρα καταγωγῆς τῷ Ἐπειφ καὶ Μεσορῆ* (Z. 13).
- 5) *λόγος φορέτρον* (Z. 15).
- 6) *ἀπολογισμ(ὸς) ἰδίῳ λόγῳ* (Z. 15).

Weniger reichhaltig ist eine ähnliche Aufzählung der Dokumente, welche die Sitologen den *βιβλιοφύλακας δημοσίων λόγων* eingereicht haben¹⁾ (Oxy. P. III, 515, J. 134 p. Chr.). Es sind:

- 1) *κατ' ἄνδρα συμπλή(ρώσεως) γενήμ(ατος) εἰς (ἔτους)* (d. h. für das vorige Jahr) Z. 4, 5.
- 2) *[τὸ] μηνιαῖον ἐπὶ κεφαλαί(ο)ν*, Z. 6.
- 3) *μεταλόγι(ο)ν κατ' ἄνδρα ἰσοδοχῆς*, Z. 8.

Wir erfahren aus diesen beiden Dokumenten zuerst, daß die Berichte der Sitologen teilweise durch besondere Beamte nach Alexandrien in das Rechnungsamt abgeschickt wurden. Das Rechnungsamt zerfiel in Abteilungen, deren jede sich mit einem Nomos abgab. Daneben berücksichtigten die Sitologen auch den *ἰδιος λόγος*.

Die Berichte selbst sind:

- 1) die Jahresrechnung für das verflossene Jahr nach den Kontribuenten angelegt (Oxy. P. 515, 1);
- 2) Monatsabrechnungen (Amh. P. 69, 2 und Oxy. P. 515, 2);
- 3) *κατ' ἄνδρα ἰσοδοχῆς* — also Registrierung der Eingänge, wohl Tag für Tag mit monatlicher Summierung (Amh. P. 69, 1 und Oxy. P. 515, 3)²⁾;
- 4) Abrechnungen über zwei Arten der *φόρετρα*. Das erstere (nach der Stellung im Dokumente zu urteilen) ist das uns bekannte *φόρετρον* zum Thesaurus, das zweite die Fracht vom Dorfthesaurus weiter (nach dem *λόγος καταγωγῆς* genannt)³⁾ (Amh. P. II, 69, 3 und 5);
- 5) die Aufzählung des weiter geförderten Kornes in der Richtung nach Alexandrien (Amh. P. II, 69, 4);

1) *Καταχορισμὸς βιβλίων* ist technisch, s. Oxy. P. III, 314, vgl. Grenf. P. II, 41 und Wilcken, Ostraka I, 587. 2) Vgl. Oxy. P. II, 391.

3) Vgl. Grenf. P. II, 44: *ὡς εἰς φόρετρον ὃν κατέξαν γενῶν ἐπὶ κόμη(ς) Βακχιάδος* und weiter unten.

6) die Abrechnung mit dem *ιδιος λόγος* (Ämh. P. II, 69, 6).

Wir wissen, daß in den Komen für den *ιδιος λόγος* keine gesonderte Kassen und Thesauern existierten.

Einige dieser und ähnlicher Berichte lassen sich in der vorhandenen Urkundenmasse mit gewisser Wahrscheinlichkeit nachweisen. So halte ich Fay. P. 86 für etwas den *μηνιαίοι ἐν κεφαλαίῳ* Ähnliches. Fay. P. 300. 329. 332 erinnern mich an die *κατ' ἄνδρα εἰσδοχῆς*. Gut bezeugt sind die monatlichen Berichte an den Strategen — *μηνιαία ἐν κεφαλαίῳ* — s. BGU 64, 835.¹⁾ Ein *μηνιαίων κατ' ἄνδρα* ist vielleicht BGU 585. Allen diesen Berichten liegen die Einzeichnungen *καθ' ἡμέραν* (Lond. P. 194 p. 124f. und Fay. P. 338), die in zehntägigen Perioden zusammengefaßt werden (z. B. Fay. P. 86a) zugrunde. Endlich wird der Bericht über die *καταγωγή* durch BGU 802 vortrefflich illustriert. Damit aber scheidet wir von der *κώμη* und gelangen zum Export.

Bevor wir nun das Dorf verlassen, möchte ich auf die große Ähnlichkeit, die zwischen der Ptolemäischen und römischen Zeit vorhanden ist, hinweisen. Die Grundgedanken bleiben dieselben, es treten nur kleine Änderungen ein. Wie früher wird der Bauer von der Saat an beobachtet; nach der Ernte werden zuerst die Forderungen der Regierung berücksichtigt, nur was bleibt, ist Eigentum des Bauers, die Eintreibung geschieht durch Beamte, die vom Praktor an bis zum Strategen für dieselbe verantwortlich sind²⁾. Wie mit den Rückständen verfahren worden ist, das zeigen uns die Urkunden aus Mendes, BGU 902—904 und 976(905)—980 (vgl. Wilcken, Arch. II, S. 386 und „Beiträge zur alten Geschichte“ zu Ehren O. Hirschfelds, 123ff.). Leider sind die Dokumente verkohlt und nur zum Teile gelesen. Es handelt sich in der ganzen Serie um einen furchtbaren Rückgang der Bevölkerung. Dadurch werden größere Stücke Land un bebaut (n. 904), und dadurch wieder entstehen Rückstände in den Thesauern (976—980). Die Rückstände zerfallen in solche, die den *λόγος διοικήσεως*, und solche, die den *λόγος οὐσιακός* betreffen. Festgestellt werden sie durch eine

1) Vgl. BGU 529 (216—217 n. Chr.) und 534 (216 n. Chr.): *μηνιαία* derselben Art, die über Eingänge der annona berichten.

2) Höchst charakteristisch dafür sind die Urkunden BGU 747, bes. I, Z. 14 ff.: *τῶν γὰρ πραγμάτων τὸ μέγιστόν ἐστιν καὶ γνησιώτερον [π]ολλῆς τε προσ[θ]έσεως δέουσαν [αἱ ἀ]παίτησις τῶν ὀφειλομ[ε]νων τῆ κυριακῆ λ[ό]γου, vgl. II, 20 ff. Hier ist natürlich nicht nur die *ἀπαίτησις* von den Kontribuenten gemeint, s. I, Z. 17, 18: *προσφ[ε]ρόμενος τῆ ἐκπράξει*. Gemeint sind hauptsächlich die Rückstände, vgl. Oxy. P. II, 291 (25—26 p. Chr.) — Brief eines Strategen an einen Diocetes; die Rückstände (? *ἐκθεσις*) sollen sobald wie möglich aufgeschrieben werden; dann soll die *ἀπαίτησις* nicht verzögert werden, vgl. Fay. P. 320.*

ἐγμέτρησης-Vermessung des Kornes in den Thesauren, wohl unter stetem Vergleiche mit den Summen, die vorhanden sein sollten. Das Fehlende soll, wie es scheint, von den Sitologen¹⁾, den Basilikogrammaten und den Strategen bezahlt werden (vgl. BGU 145 vom J. 212/213 n. Chr.). Leider bleibt das meiste noch dunkel. Interessant ist es, daß unter den Verantwortlichen die Dorfschreiber gar nicht erscheinen. So ging die Korneintreibung in den Dörfern vor sich.

Das eingetriebene Korn wurde in dem Thesaurus nicht aufbewahrt, sondern weiter spedit. Über die Technik und den Zweck dieser Speditionen berichten uns mehrere und reichhaltige Urkunden. Zuerst die unschätzbare Urkunde BGU 802 (vom J. 42 n. Chr.). Es ist ein Tagebuch folgendermaßen angelegt:

1) Datum;

2) Eingänge (*κατῆκται*) von verschiedenen Sitologen verschiedener *κῶμαι* mit Angaben der Zahl der Esel und Artaben und Nennung der Zahler, die das Korn in den Dorfthesauren geliefert haben: *κομητικῶν* (also der in *κώμη* wohnhaften Eigentümer), *κατόκων*, *δημοσίων* (d. h. der Staatspächter, der Kolonen). Am Ende die Summe des *κατηγμένου* wohl für das ganze Jahr nach Rubriken: *πυροῦ*, *κριθῆς*, *φακοῦ*, *κνάμου*, *ψαήλου*²⁾);

3) Ausgaben:

A. Zuerst: *ἀφ' ὧν ἐνβελήσθαι*, also „es wurde auf Schiffe geladen“ (s. unten) und zwar auf die Rechnung des *ἀγοραστῆς φακῶς* (das am meisten in den aufgeführten Tagen gelieferte *γένος*) eines gewissen *Ἡρακλείδης Ἀλθ(αι)εύς* (also Alexandriner) aus dem *γένημα* des vorigen Jahres für die Rechnung des Sitologen *Ἀκουσιλάου Πηλουσίου*. Das Korn wird nicht an den Herakleides selbst, sondern an einen *κυβερνήτης* eines *θαλαμηγῶς*, der einmal als einem *Ισίων Διοσκουριδούς*, andere male als einem *Secundus centurio* der dritten Legion gehörend, bezeichnet wird. Dann wird das *ναῦλον πλοίων* berechnet und die Schiffe, an welche das Korn repartiert wird, namhaft gemacht. Solche Vermerke über *ἐμβολή* finden wir ziemlich selten, nur in Kol. IV, XII und XIV.

1) Vgl. BGU 908 (Zeit Trajans): ein Kollegium von Sitologen treibt von einem anderen die Rückstände ein; die letzteren versichern, sie wären nie Sitologen gewesen; Z. 26f.: *ἐπιχορηγῆσαι ἀπαιτήσαι ἡμᾶς ἐγδίαν σιτολογίαν* (l. s) *ἥς οὐκ ἐνεχρήσαμεν*.

2) Die Zahl für den *πυρὸς* ist kolossal: 270 808, für *κριθῆ* etwas kleiner: 37 839½. Geliefert wird in den erhaltenen Tagen in diesen Kornarten nicht mehr. Die angegebenen Zahlen sind für die Ertragsfähigkeit der aufgezählten Dörfer von kolossaler Wichtigkeit. Wir bekommen endlich feste und sichere Zahlen, die noch zu verwerten sind.

B. Regelmäßig erscheint: ἀφ' ὧν προεξήχεται, also: „aus welcher Zahl schon früher so und soviel exportiert wurde“, nach allen früher angeführten Kornarten aufgezählt.

C. Ναῦλα — Wassertransportkosten in natura, wohl nach den Arten des exportierten Getreides.

D. Λοιπαί — also im Thesaurus vorhanden. Es erhellt daraus, daß der πῦρος fast gänzlich zum Export verbraucht war.

4) Endlich folgt die Aufzählung der noch vorhandenen Kornmengen nach Komen und Sitologen.

Aus dem Dokumente selbst erhellt, daß die Zählung an einem Hafeneorte gemacht wird. Es werden Korntransporte in Empfang genommen und ohne Verzögerung auf Schiffe geladen und weiter befördert. Wo sind wir und was treibt man? Auf diese Fragen können wir nach anderen Dokumenten eine ganz befriedigende Antwort geben.

Einen λόγος καταγωγῆς haben wir schon oben unter den Büchern der σιτολόγοι nachgewiesen. Was versteht man aber unter καταγωγή? Lond. P. 2^o:5 (S. 100) aus dem J. 118 n. Chr. lautet: Πολλίδιχ(αι) μετόχ(οις) σιτολόγ(οις) τοπαρχ(ιας) Διονυσιάδ[ος] γ[εν]ημ(άτων) β[ε]λ . . . καμηλοτρόφ[ο]ς Διονυσιάδος ὁμολογῶ μμετρηῆσθαι κ(αί) ἀπεσχη[κέν]αι παρ' ὑμῶν φέρετρα ἧς κατῆξα ὑπὸ ἰδίων καμήλων ἀπὸ τῶν τῆς μερίδος θησαυρῶν εἰς τοὺς ἀποδεδειγμένους ὄρους κριθῆ; etc.¹⁾ Dasselbe besagen BGU 607 (aus dem J. 163 n. Chr.) und Grenf. P. II, 44 (J. 101 n. Chr.). Klar ist es, daß die καταγωγή die Kornzufuhr von den Dorfthesauren zu den Häfen bedeutet. Dieser Korntransport wird durch καμηλοτρόφοι, ὀνηλάται oder κτηνοτρόφοι besorgt. Diesen Gilden begegnen wir häufig. Eine allgemeine Maßregel, die ganze Gilde der ὀνηλάται betreffend, ist die Verordnung des Aemilius Saturnilus an die Strategen der sieben Nomen und des Arsinoites (BGU II, 15 aus dem J. 197 n. Chr.?): τὴν ἐμβολὴν καὶ σφόδρα ὑφ' ἡμῶν (l. ὑμῶν) ἀμελουμένην ὄρω. Die Ursache ist die ὀλιγότης τῶν εἰσθότων παραφίριν τὸν πῦρον (Z. 6, 7), d. h. der ὀνηλάται (Z. 11). Dieselben sind jetzt zu der nötigen Zahl gebracht, aber die Mißwirtschaft dauert fort; die Strategen, die sich mit den ὀνηλάται verständigigt haben, begünstigen einen anderen Ausweg: die ὀνηλάται halten nicht die nötige Zahl der Esel (3). Dadurch genießen sie die Vorrechte (δικαία) der ὀνηλάται, ohne die Last der Leiturgie zu tragen. Der Epistratege hefiehlt nun: κελύω ἵνα ἕκαστον τῶν ὀνηλατῶν ἀνανκάξιν τὴν ὀφειλομένην ὑπ' αὐτοῦ τρέψεται τριούριαν, ὑμᾶς δὲ σφραγιθῶν ἐπιβάλλ[λ]εν ἐκάστῳ ὄρω. Die

1) Mit den Verbesserungen Prof. Wilckens.

häufige Erwähnung der *ὄνηλάται* in den Ostraka aus Fayum¹⁾ zeigt, daß die dort erwähnten *δημόσιοι ὄνοι* verschiedener Dörfer wohl mit den *ὄνοι* der Onelatengilde identisch sind. Dafür zeugen die Ostr. 14—18 aus Fayum (Fay. P. p. 324, J. 1—35 n. Chr.), Befehle an den *γραμματεὺς κτηνοτρόφων*²⁾ für den und den *θησαυρὸς* zu Korntransporten Esel zu liefern (vgl. BGU 362).

Eine gewisse Organisation des Eseltreibergewerbes bezeugt auch die Steuer, die von den *ὄνηλάται* bezahlt wurde (öfters zusammen mit der Lastwagensteuer bezahlt), s. Wilcken, Ostraka I, 272.³⁾

Die verschiedenen Daten der angeführten Dokumente zeigen uns, daß die Transportgilden der Kaiserzeit mit denen der Ptolemäischen identisch sind (oben S. 210). Die Organisation der Gilden ist folgende: sie existieren, wie Aemilius Satornilus ausdrücklich sagt, hauptsächlich für Korntransporte.⁴⁾ Vereinigt sind sie in größeren Komplexen, nach Toparchien (Lond. P. 295), und bedienen ganze *μερίδες* (s. Lond. P. 295; Grenf. P. II, 44; BGU 607). Innerhalb der Toparchien teilt man sie nach Dörfern, wenn nur meine Identifikation der Onelatenesel mit den *δημόσιοι ὄνοι* der Ostraka richtig ist. Eine noch weitere Zusammenfassung, z. B. nach Nomen, ist nicht ausgeschlossen.⁵⁾ Wie alle Gewerbetreibenden bezahlen auch die Eseltreiber eine Geldsteuer; für die Tiere zahlen sie natürlich separat.

Welche Vorrechte Aemilius Satornilus meint, ist schwer zu bestimmen. Ist es das *φόρετρον*, das ihnen von den Sitologen bezahlt wird, oder haben sie das Monopol der Transporte auch privater Waren? Für diese Vorrechte müssen sie stets für Staatszwecke drei Esel bereit halten; diese drei könnten, trotzdem sie den *ὄνηλάται* gehörten, mit vollem Rechte *δημόσιοι* genannt werden. Für Privatgeschäfte könnten die *ὄνηλάται* auch mehrere Tiere halten. Doch genügt es für unsere Zwecke, nachgewiesen zu haben, daß täglich aus den Dorfthesauren Esel- und Kameelkarawanen nach dem Flusse zogen. Am Flusse, in unserem Falle in Ptolemais-Hormos, lud man das Korn in Schiffe ein

1) Grenfell-Hunt, Fayum towns, p. 327, n. 24 ff. und Jouguet, Bulletin de l'Institut d'archéologie orientale II, 97 ff.; vgl. Preisigke, Arch. III, 44 ff. und Wilcken, Ostraka II, n. 1306 (*ἰερά κώμη*).

2) Ich lese überall *γραμματεῖς*, wie in Ostr. 17.

3) S. bes. Lond. P. 131; Wilcken, l. l., Anm. 1.

4) Hauptsächlich, nicht ausschließlich, s. ein Beispiel für mehrere BGU III, 13; P. Lips. 30. 31 (bei Preisigke, oben, S. 51) und öfters.

5) Dafür zeugt die von Preisigke betonte Tatsache, daß verschiedene Karawanen aus Eseltrapps mehrerer Dörfer, die nicht immer zu demselben Nomos gehören, bestehen.

(ἐμβάλλειν, ἐμβολή)¹⁾, nachdem es von Beamten in Empfang genommen und aufgeschrieben wurde. Welche Beamte es waren, wer also BGU 802 verfaßt hat, bleibt ungewiß; Lond. P. II, 197 (S. 100) läßt vermuten, daß es die ὄρμουλάκιες sein könnten.²⁾ Diese Beamten waren aber, wie wir gesehen haben, nur Vermittler: jeder Sitologe hatte in Betreff der ἐμβολή seine eigene Rechnung.

Wie wir schon wissen, übergibt man das Korn einem κυβερνήτης εἰς λόγον τοῦ δεινός. Dies bestätigen und erläutern mehrere Urkunden. Lond. P. 256a (J. 15 n. Chr.), p. 99 (vgl. Wilcken, Arch. I, 145) ist eine Bescheinigung eines κυβερνήτης σκαφῆς δημοσίας durch einen Soldaten der 2. Legion (man nennt ihn ἐπίπλοος)³⁾ an den Sitologen der beiden Lysimachiden, 1817½ Art. Weizen in Πτολεμαῖς Ὀρμος in Empfang genommen und aufgeladen zu haben. Der Weizen gehört zur Rechnung zweier: eines Διόνυσος und eines Φιλόλογος. Der Steuermann verpflichtet sich, das Korn nach Alexandrien zu bringen und es den genannten Dionysos und Philologos, oder wem sie befehlen, zu übergeben.

Fast dasselbe besagt Oxy. P. II, 276 (vom J. 77 n. Chr.). Neu ist nur, daß die Ladung vom στρατηγός bestimmt wird.

Die Steuermänner leisten einen ὄρκος βασιλικός: ἀντιλήψασθαι τῆς χρείας πιστῶς καὶ ἐπιμελῶς καὶ πᾶσαν φροντίδα ποιήσασθαι τοῦ παραμεῖναι τοὺς ἐπιπλόους μέχρι τῆς ἐν πόλει ζυροστασίας καὶ παραδώσειν (Wilck.) τὸν γόμον σῶον καὶ ἀκακούρητον τῷ ἔ[μ]αν[τοῦ] κινδύνῳ ἢ ἐνοχ[ο]ς εἶην (Wilck.) τῷ ὄρκῳ (Lond. P. II, 301, S. 256, J. 138—161 p. Chr.), vgl. Amh. P. II, 138 (J. 326 n. Chr.) und besonders Grenf. P. II, 46(a) aus dem J. 139 v. Chr.

Jede Sendung heißt ἀπόστολος, s. Oxy. P. III, 522 (2. Jahrh.), vgl. Lond. P. 356a, 10 und das bekannte ἀποστολικόν der Inschrift aus Koptos. Der angeführte Papyrus aus Oxyrhynchus gibt die verschiedenen Auslagen für jeden ἀπόστολος an; die Ausgaben werden hier in Geld verrechnet, sonst bezahlt man die ναῦλα in natura (BGU 802). Jeder ἀπόστολος wird im Oxyrhynchus Papyrus durch einen Personennamen bezeichnet, wohl analog den Namen, die in BGU 802 und Lond. P. 356a begegnen. Außerdem sehen wir in derselben Urkunde mehrere Personen

1) Wilcken, Ostraka I. § 160, S. 364 und Oxy. P. I, 62v; s. auch Goodspeed, Cairo P. XI (Wein-ἐμβολή für Soldaten).

2) [Vgl. jedoch unten S. 238. Die Red.]

3) Über diese ἐπίπλοοι Wilcken, Arch. I, 155. Der Dienst als ἐπίπλοος ist vielleicht eine Liturgie, welche nach Dörfern repartiert wurde, s. Amh. P. II 123 und Goodspeed, Cairo P. 28. Die Auffassung der Herausgeber der beiden Papyri kann ich nicht teilen. [Vgl. Arch. III 116. Die Red.]

mit der Ladung beschäftigt: *ὑπηρεταί* und der uns schon bekannte Soldat, ein *θησαυροφύλαξ*, Arbeiter, welche die Aufladung besorgen, von den *πρεσβύτεροι* gestellt¹⁾, Arbeiter, die das Korn zum Trocknen heraustragen.

Wir bekommen also folgendes Bild. Im Hafen warten auf das zu transportierende Korn Schiffe, meist Staatsschiffe. Jedes Schiff hat einen Steuermann, eine Besatzung und als Aufseher einen Soldaten. Jede abgeschickte Ladung, *ἀπόστολος*, bildet ein Eins für sich, ob sie von einem oder mehreren Schiffen befördert wird. Den *κυβερνήται* liefern die Sitologen das Korn für Rechnung gewisser nicht qualifizierter Männer. An Ort und Stelle beschäftigen sich mit dem Korne verschiedene *φύλακες* und die *πρεσβύτεροι*, welche die nötigen Arbeiter zu stellen haben.²⁾ Die Schiffe gehen nach Alexandrien.

Wer sind aber die, auf deren Rechnung das Korn geliefert wird? Nachricht darüber gibt uns vielleicht Oxy. P. 63 (2.—3. Jahrh.), ein Privatbrief. Ein gewisser Paesios schreibt seinem *ὑπηρετή*s. Den Brief wird ihm ein *ναύκληρος* übergeben. Man soll dafür sorgen, daß der *ρόμος*, die Ladung dieses *ναύκληρος*, am schnellsten aufgeladen werde (*ἐνβαλέσθαι*). Es folgt ein Absatz über die *δειγματοδάρται*, die das Wägen zu besorgen hatten, den ich nicht recht verstehe. Weiter soll der Naukleros die Thesauren sehen, die Sitologen und andere sollen vorbereitet werden. Erinnern wir uns, was wir über die Ptolemäischen *ναύκληροι* schon wissen, und vergleichen wir es mit den Angaben dieses Briefes und der Rolle, die die Personen, auf deren Rechnung das Korn geliefert wird, spielen. In BGU 802 wird ihnen der *ἀγοραστὸς πυρός* wie in der Ptolemäerzeit geliefert, die Sitologen in BGU 802 und den anderen Urkunden verkehren mit ihnen direkt, wie in der letzteren Urkunde; ihr Standort ist meistens Alexandrien. Alles spricht dafür, daß wir überall mit denselben Nauklern zu tun haben, Leuten, die Korn, ob es *ἀγοραστὸς* oder *φορικὸς πυρός* ist, nach Alexandrien transportieren, um es dort den *ναύκληροι θαλαττίου ναυκληρίου* (Oxy. P. 87) zu übergeben.³⁾ Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß diese Nauklern auch für ihre Rechnung arbeiteten, natürlich im Falle des *ἀγοραστὸς πυρός*.

1) Vgl. die *σακκοφόροι* BGU 286 (306 n. Chr.) und 370 (630 n. Chr.).

2) Dieselben wachen auch über die zum Aufwärtsziehen der Schiffe nötigen Leute, s. Wilcken, Ostraka I, 1153, vgl. 1298.

3) Einen Brief solch eines *ναύκληρος* aus Italien s. BGU 27. Er trat ans Ufer (in Puteoli?) am 30. Juni, kam nach Rom am 19. Juli. Er wartet in Rom auf die *δραμ[ε]σωφία*. Diese einmal in den Händen, kehrt er nach Ägypten zurück. Über die Nauklerie im allgemeinen zu handeln, ist hier nicht der Ort. Ihr Ursprung liegt sicher in Ägypten.

Das *ναυκλήριον* ist wohl Pachtgeschäft, das allmählich in Leiturgie verwandelt wird. Jeder *ναύκληρος* übernimmt wohl ein gewisses Getreidequantum zur Beförderung nach Alexandrien oder anderswohin. Dies Quantum soll er von den Sitologen direkt beziehen; mit denselben rechnet er auch ab.¹⁾

Zu allen diesen Ausführungen habe ich mit Absicht das Ostrakonmaterial aus dem Fayum nicht zugezogen. Spediteure, wie Preisigke oben S. 44 ff. konstruiert hat, finden beim Transportgeschäft, wie ich ihn geschildert habe, keinen Platz. Mir scheint es, daß die in den Theadelphischen Ostraka öfters genannten Appianos und *Σωδύκης*²⁾ — *ναύκληροι*, keineswegs Spediteure sind. Die Ostraka sind Bescheinigungen ihrer Agenten über die in verschiedenen Dörfern gebildeten Karawanen. Außerdem bekam jeder *ὀνηλάτης* vom Thesauros einen Begleitbrief, in dem auch die Artabenzahl notiert wurde.³⁾ Die vorläufigen Symbola dienten als Material für den *λόγος καταγωγῆς*. Das Symbola wurde hauptsächlich zur Verrechnung des *φόρετρον*, das jeder *κώμη* auszuführen war, notwendig, es wurde von dem Karawanenführer im Namen (*ὀνόματος*) des Naukleros ausgefertigt. Die Nennung des *ναύκληρος* war notwendig, da das *φόρετρον* wohl auf seine Rechnung gesetzt wurde.⁴⁾

Wir kommen zum Schlusse. Die Ergebnisse unserer Zusammenstellungen haben uns ein ziemlich klares Bild einer Seite der ägyptischen Finanzverwaltung vor Augen geführt. Wir sahen, wie sowohl unter den Ptolemäern wie unter den römischen Kaisern die Kornproduktion von einer Beamtenarmee beobachtet und gefördert wurde. Die Leitidee ist fiskalisches Interesse: kein Körnchen soll der Staatskasse verloren gehen. Das Korn ist der Reichtum Ägyptens; deshalb konzentriert sich ein gutes Stück der Verwaltungstätigkeit auf die Kornfrage. Mit wenig Kosten soll das günstigste Resultat erzielt werden; deshalb knüpfen sich an die Kornverwaltung so viele Verantwortlichkeiten und Leiturgien; vom *γεωργός* und Onelates bis zum Naukleros und Strateg sind alle in die Kornfrage verwickelt. Trotzdem aber trachtet jeder seinen Nutzen aus den Kornsäcken zu ziehen. Und

1) S. die wichtige Urkunde Goodspeed, Cairo P. XIV (363 n. Chr.) „contract of surety for the transportation of corn“. Besonders lehrreich ist das Auftreten der Bürgen.

2) Dazu paßt vortrefflich, daß Appianos gewesener Exoet von Alexandrien ist: was in dem *ποιμήν* steckt, weiß ich nicht: Vatername, Demos? Vgl. Wilcken, Ostraka II, 1806.

3) Die Ostraka aus Sedment.

4) Ein Rücksymbolon im Hafen ausgegeben ist vielleicht Wilcken, Ostraka II, n. 1461.

trotz der scheinbar strengen Kontrolle gelingt es öfters. Administrativer Donner wirkte leider wenig; die Kolonen und Grundbesitzer hatten nicht wenig Lasten außer den staatlichen zu tragen, und nicht immer war es möglich sicher zu sagen, wo eigentlich einige Hunderte Kornsäcke verschwanden.

Unter steter Beobachtung gelangte das Korn nach Alexandrien. Hier bildete es die Macht der Ptolemäer und das Begehren der römischen plebs frumentaria. Hier beginnt seine Weltrolle und seine Bedeutung in der Weltgeschichte. Vielleicht aber hat es auch seine Wichtigkeit, die Fäden, die vom Bauer zum König und Kaiser, vom Dorfe zum Weltmarkte führen, einmal, soweit es ging, aufgedeckt zu haben.

Petersburg, am 10/23. Jan. 1904.

M. Rostowzew.

Le domaine du roi Ptolémée.

Quand le propriétaire d'un immeuble porte un nom très connu, il arrive en tout pays et en tout temps que ce nom sert souvent à désigner l'immeuble bien après qu'il a changé de main. M. Wilcken a recueilli dans les textes grecs d'Égypte (*Griechische Ostraka II pp. 391sqq.*) un certain nombre de faits de ce genre, auxquels d'autres sont venus se joindre depuis.

Tous ces exemples remontent à l'époque romaine. C'est ainsi qu'un papyrus de l'an 57 parle d'une propriété de Mécène, devenue celle de Néron (*Griechische Urkunden de Berlin N° 181*), et qu'un acte daté de 144, la 13^{ème} année d'Antonin-le-Pieux, mentionne un domaine d'Antonia, fille de l'empereur Claude (*Villes du Fayoum N° 60 cf. ib. N° 40*). Presque toujours les immeubles en question ont passé dans le patrimoine impérial¹⁾ par voie de confiscation, d'héritage ou d'achat. C'est sans doute la première de ces voies qu'avaient suivie les biens possédés une fois par Agrippine, Narcisse et Pétrone (?).

Fréquemment, les deux attributions, l'ancienne et la nouvelle, sont réunies au moyen de la formule *πρότερον* (ou *α'*) *μὲν τοῦ δεινός, ὑνὶ δὲ τοῦ ἰερωτάτου ταμείου*. Voir p. ex. les *Griechische Urkunden de Berlin N° 475* et les *Papyrus du British Museum N° 214*.

Cette espèce de survivance de l'ex-propriétaire pouvait être assez durable. Un siècle environ s'était écoulé entre l'époque où la fille de Claude était morte et l'année du règne d'Antonin où la terre qu'elle avait possédée portait encore son nom. Mais le cas le plus significatif à cet égard est celui que je relève dans le papyrus N° 54 de ma collection particulière.

Ce texte, malheureusement très fragmentaire, est daté de la 5^{ème} année d'Antonin, soit de l'an 142—143 de J. C. Une groupe d'individus, dont

1) La seule exception que je connaisse, c'est l'*οἶκος* ou domaine sis à Euhéméria, dans le Fayoum, et ayant appartenu au philosophe Jules Asclépiade. En 156, le 18^{ème} année d'Antonin, il est à la ville d'Alexandrie (*Villes du Fayoum, N° 87*).

plusieurs se disent Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, demandent à prendre en sous-location un terrain de cent et quelques arures, plus une fraction d'arure, appartenant à l'οἶκος ou domaine impérial, sis près de Sébennytos, bourgade du nome d'Arsinoé. Ils écrivent aux fermiers du domaine; mais, le partie gauche de la pièce ayant disparu, l'adresse ne contient plus que les noms du dernier. La voici, avec les restitutions qui s'imposent:

[καὶ Ἡ]ρακλει[δῆ] Ὀρ[ί]ωνος¹) μισθωταῖς οἴκο[υ]
[α'] βασιλέως Πτολεμαίου
[νυνὶ δὲ τοῦ] ἰερῶ[ν] ταμει[ο]ν

Les cent arures ne sont pas disséminées sur moins de 7 σφραγιδεῖς ou parcelles cadastrales différentes. Les signataires en avaient eu déjà la terre sous l'administration des précédents fermiers; ils veulent la garder encore deux années.

Le domaine impérial de Sébennytos, dont il est question aussi dans un autre papyrus de la même époque (*Villes de Fayoum N° 23*), avait donc appartenu à l'un des Ptolémées. Peut-être à l'un des premiers. Mais, en admettant même que ce fût au dernier de tous, Ptolémée XVI Césarion, assassiné l'an 30 avant 7. C., il est intéressant de voir le souvenir de la dynastie grecque attaché, deux siècles après la conquête romaine, au patrimoine des empereurs.

II

Le cachet du stratège et les archéphodes.

Haut de 9 cm, large de 15, 5, le papyrus 102 de Genève contient le texte d'une lettre adressée par un stratège aux fonctionnaires d'une bourgade de sa juridiction.

La partie gauche de la pièce a été arrachée; en outre, dans la partie droite, des éraflures ont fait disparaître un certain nombre de lettres.

Voici ce que nous pouvons encore lire ou deviner:

..... στρατηγὸς πρεσ^β(υτέροισ) καὶ ἀρχε^φ(όδοισ) καὶ ἑλλ(οισ)
[δη(οσίοισ) κώμης ...] Ἐκπέμψατε Ἀχιλλῶν Τανύσειως κ[αί]
[..... καὶ Ἀπολλ]ιγάρ[ι]ον Κορνηλίου ἐνκαλλ[ο]ν[υ]μ[έ]νον[ς]
[ὑπὸ] α. υρ μ(ηνὸς) Δομιτιαν[οῦ] κ[ε]

1) Probablement le même personnage qui, dans le papyrus 314 du British Museum, prend en sous-location une partie du domaine public de Socnopéonès en 149.

„X. stratège, aux anciens, aux archéphodes et aux autres fonctionnaires de la bourgade de X.

Faites conduire ici Achillas, fils de Taneusis, X. fils de X et Apollinarius, fils de Cornélius, contre lesquels il y a une plainte de X. le 25 du mois de Domitien.“

Il manque, à la première ligne, le nom ou les noms du stratège. Quant aux lacunes des autres lignes, la comparaison avec les textes semblables ou analogues dont nous parlerons plus loin permet de les définir. Il y avait, dans la partie gauche du papyrus, à la 2^e ligne, l'indication de la *κόμη*; à la 3^e, le nom et le patronymique d'un deuxième inculpé et les lettres initiales qui manquent au nom du troisième et dernier; à la 4^e ligne, enfin, le nom ou les noms de l'accusateur et peut-être aussi l'indication de l'année du règne.

La lettre a été écrite le 25 du mois de Domitien. Un autre papyrus de Genève (N^o 58) montre que ce mois correspondait en Egypte à l'athyr du calendrier indigène, qu'il allait par conséquent du 28 Octobre au 26 Novembre. Autrement dit, bien qu'au rapport de Suétone (*Domit. c. 13*), ce fût au mois d'Octobre que Domitien eût donné son nom, c'était en Egypte le mois de Novembre presque tout entier que l'on désigna de ce nom sous son règne.

Nous devons lire, selon toute probabilité, à la ligne 4 de notre texte, en utilisant les caractères encore lisibles au commencement de cette ligne: [μ](ηνὸς) Ἀ[θ]ὺρ [κε'] μ(ηνὸς) Δομιτιαν[οῦ] κε'. La répétition insolite du *μηνὸς* s'expliquerait par l'emploi spécial et peut-être tout nouveau alors du nom de l'empereur comme nom de mois. En tout cas, c'est du 21 Novembre que la lettre est datée.

L'indication de l'année fait défaut: il est possible que le stratège ou son scribe l'ait omise. Elle manque dans tous les documents du même genre; mais, comme on n'y trouve pas non plus celle du mois et du jour, l'analogie ne saurait être invoquée ici.

Nous ne savons pas au juste à quelle époque le mois de Domitien prit place dans le calendrier. Le papyrus 58 de Genève, la pièce la plus ancienne, si nous ne nous trompons, où il apparaisse, est daté de la 8^e année du règne, c'est-à-dire de l'an 88 de J. C. Cela ne prouve nullement qu'il n'ait pas apparu plus tôt.¹⁾ Le terminus post quem

1) Si, comme c'est assez probable, Domitien substitua son propre nom à celui d'Octobre, en même temps qu'il changeait Septembre en Germanicus (Suet. *Dom. l. c.*), la lettre pourrait remonter au début du règne. En effet, le papyrus 286 d'Oxyrinchus est daté du 22 Germanicus de l'an 1 de Domitien. Pour le remarquer en passant, le témoignage, si catégorique pourtant, du papyrus d'Oxyrinchus est en contradiction avec celui des historiens. Sans s'accorder, il est vrai,

de notre lettre demeure incertain. Quant au terminus ante quem, c'est le 26 Athyr, soit le 22 Novembre, de l'an 95. Domitien avait été assassiné dès le 19 Septembre de cette même année, et, sans doute, on n'attendit pas à Rome qu'elle eût pris fin pour rayer du calendrier le nom maudit; mais il se peut qu'arrêtée par la mauvaise saison, la nouvelle ne fût pas encore parvenue en Egypte deux mois après l'événement. Il n'est donc pas absolument sûr que le terminus ante quem doive être fixé au 22 Novembre de l'an 94, comme il semblerait naturel.

Mais, ce qui distingue surtout notre papyrus, c'est, à un centimètre au-dessous des lettres *ΛΟ* de la dernière ligne, un cachet de terre sigillaire, dont l'empreinte, de forme ovale, porte en caractères très nets, quoique très menus, la légende suivante, disposée sur trois lignes:

ο στρατηγός σε | καλεῖ.

„Le stratège te fait appeler“.

L'écriture est l'onciale des manuscrits, l'épsilon et le sigma ayant la forme dite lunaire.

Une ou deux fibres de papyrus traversent les bords du cachet, pour le fixer sur le côté recto de la feuille. Dans la règle, les ordres, lettres, assignations et autres actes expédiés par le stratège étaient probablement revêtus de son sceau, et, si nous ne le trouvons que sur notre pièce, c'est qu'ici un heureux hasard a protégé la terre sigillaire contre les causes nombreuses de destruction — chocs, pression, humidité etc. — qui l'ont fait disparaître ailleurs.

On remarquera le caractère impersonnel de la légende. Le stratège y figure seulement comme tel; il n'y est pas désigné par son nom. Rien n'empêchait donc le sceau du stratège de passer d'un titulaire à l'autre, au lieu d'être changé tous les trois ans, à chaque nomination nouvelle, et celui qui a servi à authentifier notre pièce sous le règne de Domitien pouvait fort bien être un héritage de l'époque ptolémaïque.

On remarquera aussi le peu de rapport logique entre le sens de la légende et la nature de l'acte qui nous l'a conservée. S'il manquait un mot de plus à notre texte, *ἔκπέμψατε* de la ligne 2, et que l'on en fût réduit dès lors, pour conjecturer la teneur de l'acte, à la formule *ὁ στρατηγός σε καλεῖ*, on supposerait une citation ou invitation directe et personnelle adressée par le stratège à un destinataire unique. Or, le stratège écrit à tout un ensemble de fonctionnaires, et ce n'est pas pour

sur l'année, ceux-ci assignent tous à l'apparition du mois de Germanicus une date beaucoup plus récente. Il faudrait admettre, ou bien qu'ils ont tous fait erreur, ou bien que le papyrus d'Oxyrinchus a été daté après coup.

les citer à son office ou les convoquer chez lui, mais pour leur ordonner l'arrestation d'un prévenu, dans le *κώμη* où ils résident. Admettons que chacun des *πρεσβύτεροι* et des autres personnages publics désignés collectivement dans l'adresse reçût individuellement un exemplaire de la lettre; toujours est-il que la formule en question ne va guère avec la mission qu'on leur donne. Faut-il croire que le stratège s'est trompé de cachet, ou qu'il n'en avait qu'un à sa disposition? ou bien l'ordre qu'il signifie aux destinataires implique-t-il pour eux l'obligation de comparaître eux-mêmes? ¹⁾

On trouve dans les Griechische Urkunden de Berlin (*BGU* N° 14f., 148, 314—376), dans les Papyrus Grecs d'Oxford (*Grenf. II* N° 66), et dans ceux des Villes du Fayoum (*Fay. N° 37*) tout un groupe de pièces analogues à celle de Genève. Elles datent toutes du 2^e ou du 3^e siècle. Ce sont aussi des mandats d'amener. Mais, depuis Domitien, la formule s'est simplifiée. Elle est d'ailleurs la même, à peu de chose près, dans tous ces papyrus. ²⁾

Voici, pour citer l'exemple où elle est la plus complète, le texte du N° 66 des Papyrus grecs d'Oxford (II. Série).

Ἀρχεφῶδω κώμης Φιλαδελ(φίας) ἀνάπεμψον Σάτυρον Ἡρώνας ἐπικα(σόμενον) Ἀρκαλον καὶ Ἀφροδείσιον Ἀμμωνίου ἐπικα(σόμενον) Σισίου, τοῦ β' πράκτορα σιτικῶν, ἐγκαλουμένους; ὑπὸ [Ἀπ]ολλωνίου κατασκοπέως.

Il n'y a aucune date indiquée, et l'expéditeur n'est pas désigné. Dans toutes les autres pièces du groupe, c'est le même silence sur ces deux points.

Comme destinataires, nous avons les *ἀρχεφῶδοι* et les *πρεσβύτεροι* dans *BGU* 148, les *ἀρχεφῶδοι* et les *εὐσχήμονες* dans *BGU* 147 et 276, les *ἀρχεφῶδοι* dans *BGU* 374, enfin un *ἀρχεφῶδος* dans *BGU* 375, *Grenf. II* 66, et *Fay. 37*.

Ainsi, pour tous les actes de ce genre, c'est, du moins jusqu'à une certaine époque, l'*ἀρχεφῶδος* ou les *ἀρχεφῶδοι* qui constituent l'élément fixe, invariable de l'adresse. ³⁾ On y trouve aussi d'autres fonctionnaires;

1) Voir les papyrus 64 et 65 d'Oxyrinchns (Vol. I p. 122—123), où des fonctionnaires locaux sont invités à se rendre en ville à propos d'une arrestation opérée par leurs soins dans leur *κώμη*.

2) M^r Grenfell relève le fait assez curieux que les pièces de cette catégorie sont écrites sur le côté des fibres verticales. Ce n'est pas le cas pour le papyrus de Genève.

3) Au lieu des *ἀρχεφῶδοι*, on trouve les *καμάρχαι* dans *Oxy. 65*, les *καμάρχαι* et l'*ἐπιστάτης εἰρήνης* dans *Oxy. 64*. Mais ces deux textes sont d'une époque assez basse; de plus, ce ne sont pas, à proprement parler, des mandats d'amener: dans

mais, outre que le titre de ceux-ci varie¹⁾, ils ne figurent en quelque sorte que facultativement. Autrement dit, quand un mandat d'amener arrivait du chef-lieu dans la *κώμη*, c'était en fait aux *ἀρχέφθοδοι* qu'incombait le soin de s'assurer de la personne du prévenu et de le faire conduire en ville sous escorte, les *προσβύτεροι* ou les *εὐσχήμονες* n'opérant qu'à leur défaut. Aussi bien étaient-ce les *ἀρχέφθοδοι* qui avaient la haute main dans la police locale, comme nous l'apprennent nombre de textes.²⁾

Lorsqu'un délit suivi d'une plainte avait été commis sur le territoire de la *κώμη*, les *ἀρχέφθοδοι* avisaient aux mesures d'urgence: ils dirigeaient l'instruction, ou tout au moins le commençaient. S'ils manquaient à cette tâche ou s'ils la remplissaient mal, ils pouvaient être cités devant l'autorité supérieure du nome (Voir *Oxy.* 69).

Dans aucun des actes dont nous venons de nous occuper, l'expéditeur n'est désigné. L'analogie qu'ils présentent pour tout le reste avec notre pièce fait penser au stratège. Et, si c'était régulièrement le stratège qui expédiait les ordres de ce genre, on s'expliquerait le sous-entendu de sa personne et de son titre dans l'adresse. Sans compter que, selon toute probabilité, les pièces émanées de son office étaient souvent, sinon toujours, revêtues de son sceau, comme le papyrus de Genève.

En fait, on ne peut guère douter que, dans un grand nombre de cas, ce ne fût le stratège qui lançât les mandats d'amener. Cependant nous voyons que, du moins à une certaine époque, il partageait ce droit avec d'autres fonctionnaires civils. C'est ainsi que, sous le règne de Gordien,

l'un et l'autre, l'expéditeur, un officier romain, ordonne à l'autorité locale de remettre entre les mains d'un émissaire à lui la personne du prévenu.

1) Il se peut qu'à la différence du titre entre les *προσβύτεροι* et les *εὐσχήμονες* ne correspondit vraiment aucune différence de fonction ou de qualité, ceux-ci remplaçant ceux-là dans telle ou telle *κώμη*.

2) Ce sont eux également qui sont chargés par le stratège de faire afficher dans la *κώμη* les ordres venus d'Alexandrie (Fay. 34). On comprend d'ailleurs que, par la nature même de leurs fonctions ordinaires, les *ἀρχέφθοδοι*, ces chefs ou commissaires supérieurs de police, étaient les mieux informés de tout ce qui se passait dans les bourgades. Hiérarchiquement, ils venaient tout de suite après les *προσβύτεροι*; mais leur grande pratique des gens et des choses de la *κώμη* les désignait à l'autorité centrale du nome pour les plus humbles services. C'est ainsi que, dans un texte d'Oxyrinchus, les *ἀρχέφθοδοι* d'une *κώμη* reçoivent du chef-lieu l'ordre de fournir un âne pour aider au chargement d'un navire (Oxy. 63). Il est à noter que, si les archéphodes abondent à l'époque romaine, on n'en trouve qu'un seul dans tous les papyrus ptolémaïques publiés jusqu'ici (Fay. 90). tandis que les éphodes, très communs sous les Ptolémées, disparaissent complètement sous les empereurs.

l'archéphode de Seucoleno, une des *κώμαι* du nome d'Oxyrinchus, chargé de rechercher certains individus, constate le résultat négatif de ses démarches dans une lettre adressée, non pas au stratège, mais à un prytane et à deux irénarques, les mêmes personnages évidemment qui lui avaient envoyé l'ordre. Et puis, à côté de l'autorité civile, il y avait l'autorité militaire romaine, qui ne tarda pas à lui faire concurrence et tendit de plus en plus à la supplanter. Au lieu des stratèges, les centurions et les commandants reçurent les plaintes, ordonnèrent les enquêtes et les poursuites. On n'a pas publié encore, que nous sachions, un seul mandat d'amener lancé par l'un d'eux; mais la pièce dont nous parlerons en terminant prouve d'une manière certaine, quoique indirecte, que le cas se produisait.

Le papyrus 379 du British Museum (*Lond. II, S. 162*), contient un billet adressé aux *ἀρχέφοδοι* et aux *πρεσβύτεροι* de la bourgade d'Héraclée, district de Thémiste, nome d'Arsinoé. Au-dessus du texte, un cachet. M. Kenyon y distingue deux figures d'homme, l'une montée, l'autre tenant le cheval par la bride. Aucune légende n'accompagne ces figures. Avez-vous là aussi le cachet du stratège? Les fautes d'orthographe qu'on relève dans les quatre très courtes lignes de l'épître et la brusque énergie de la phrase: *μη̅ παρενοχλίτε* - «Pas de tracasseries» trahissent bien plutôt un officier romain peu fort sur le grec et peu soucieux de se montrer poli avec des notabilités de village. C'est le ton que le fameux commandant de cavalerie Flavius Abinnius devait prendre en parlant à ces gens-là.

L'ordre donné ici aux *ἀρχέφοδοι* et aux *πρεσβύτεροι* est négatif. Mais il implique chez celui qui l'a envoyé l'habitude d'en signifier en toute occasion et de tout genre.

Genève.

Jules Nicole.

Neue Nachträge zu P. Lond. II.

Wie ich im vorigen Heft (oben S. 119) bemerkte, habe ich im Sommer 1903 in London und Oxford neben meiner Hauptaufgabe, der Revision der ptolemäischen Papyri, auch für einzelne Texte der römischen Zeit einige Stunden erübrigen können. Was ich dabei für P. Grenf. I und II an neuen Lesungen gewonnen habe, ist bereits oben S. 119/26 mitgeteilt worden. Hier möge jetzt folgen, was ich an einigen der römischen Texte, die Frederic Kenyon im II. Bande seines Catalogue ediert hat, angesichts der Originale beobachtet habe. Mit welcher Liberalität meine Studien von der Verwaltung des British Museum, insbesondere von Kenyon selbst gefördert wurden, sei auch hier nochmals mit aufrichtigem Dank hervorgehoben. — Außer meinen eigenen Lesungen teile ich auch einige Korrekturen mit, die Herr Dr. Waszyński 1902 in Würzburg beim Studium der Photographien gewonnen hat.

Ich setze im folgenden die Nachträge, die schon früher gebracht sind, voraus, nämlich die von Grenfell und Hunt in *Class. Review* XII 434/6, von mir im *Archiv* I 131/165, von Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde S. 195f., und von Crönert in *Class. Review* XVII 197/8 (vgl. zu letzteren meine Bemerkungen oben S. 141).

Den großen Papyrus 259 (S. 36ff.) habe ich nur flüchtig an wenigen Stellen nachprüfen können. Dabei ergab sich:

S. 37, 48 lies *Ταπεισεφύξ(ι)ος* statt *Ταπεισεφου*⁸.

S. 38, 60 erg. *οι'* zu *οι προείμενοι* statt *οι άντες*. — Z. 61 *ι προείμενοι* st. *πρ[ν]*⁷. — Z. 63 fand ich meine früher geäußerte Vermutung (*Arch.* I 138) *Ηχθησαν* st. . . . *σαν* bestätigt. Die erhaltenen Spuren fordern diese Lösung.

Von größerer Bedeutung ist, daß in Z. 64 *ύπερ ιγ'* (= *τρισκαίδεκάτου έτους* scil. Domitiani) *ξα* st. *υπερ τρ'ξα* zu lesen ist. Aus Kenyons Lesung habe ich *aaO* den notwendigen Schluß gezogen, daß diejenigen, die über 61 Jahre alt waren, von Kopfsteuer befreit waren. Bei meiner Lesung ergibt sich jetzt aus dem Zusammenhang

vielmehr, was sachlich auch viel begreiflicher ist, daß schon die 61jährigen von dieser Steuer frei waren, d. h. daß die Kopfsteuerpflicht vom 14. bis zum 60. Jahre (inklusive) gewährt hat. Denn diejenigen, die im 13. Jahre des Domitian in ihr 61. Jahr gingen, werden hier mit den in demselben Jahre Gestorbenen zusammenaddiert.

Z. 66 habe ich nicht heilen können. Vor dem dunklen *κατα* .. *γαν* *μ'* glaubte ich *Καὶ οἱ* (?) zu sehen.

Ebenso bedarf noch weiterer Nachprüfung S. 40, 126 ff.

In Z. 126 l. *Κ[α]νώνιον* st. *Κεφόνιον*. Zu den Ergänzungen vgl. Arch. I 138. Der Schluß von Z. 128 ist wesentlich anders, als in der Edition zu lesen, doch kam ich noch zu keinem befriedigenden Ergebnis. Z. 129 l. *ἤχ[θ]σαν* st. *σαν*.

S. 50, 110 will Crönert *αο* das überlieferte *α^lι^o* deuten als *ά(ν)ι-κός(νιστοι)*. Das ist paläographisch und sachlich ausgeschlossen. Die Vergleichung mit Z. 85/6 zeigt deutlich, daß es sich in 110 um Einjährige, ebenso wie in 86 um Zweijährige handelt. Ich glaube allerdings auch nicht, daß Kenyon *β^lι^o* mit Recht in *διετιχοί* auflöst. Vielmehr fasse ich *β^l* als *διέτετις* und *ι^o*, wofür in ähnlichem Zusammenhange S. 55, 39 ff. *ει^o* steht, als *(ε)ίκο(νισθείτετις)* oder ähnlich.

Diese beiden wichtigen Urkunden P. 260 und 261 werden erst besser verstanden werden, wenn Wessely den dazu gehörigen Wiener Text, aus dem er in den „Studien z. Paläogr. u. Pap.“ I S. 8 ff. interessante Mitteilungen gemacht hat, im Wortlaut vorgelegt haben wird. Einstweilen hat er dort eine Verbesserung zu S. 51, 119 gegeben. Zu seiner mit Hilfe des Wiener Textes gemachten Herstellung von S. 54, 27: *Τὸ Ι(σον) κατακτεχόμεναι βασιλικῆ γραμματεῖ δι(ά) Ἀγαθου (l. Ἀμουθίω()) θεμ(οσίου) βυβ(λιοφύλακος) κτλ.* habe ich nach dem Original nur zu bemerken, daß statt *θημ* vielmehr *θαίμ*^{ll} dasteht, womit auch seine Veränderung von *Ἀγαθου* fortfällt, denn es ist nun zu verbinden: *Ἀγαθοῦ Θαίμ[ο(νος)] βυβ(λιοφύλακος)*. Hinter dem Monatsnamen *Γερμ(ανικέου)* scheint die Zahl *ξ* zu stehen.

S. 55, 58 l. *τῶι ε^l Οὐεσπ[ασιανου] st. τῶι . . . τρου . . .*

S. 57, 106 l. *Τιθοητιωνο(s)* st. *Τιθοντιων^o*.

S. 65, 2 dürfte Kenyons Ergänzung *φυλακ[ιτη]* nicht haltbar sein. Das Korps der *φυλακίται* ist m. W. für die Kaiserzeit nicht bezeugt. Man wird annehmen dürfen, daß es durch die Neuordnungen des Augustus überflüssig geworden ist. Es wird also eine Ableitung von *φύλαξ* o. ä. vorzuziehen sein. Vielleicht ist es mit dem vorhergehenden *]φ* zusammenzuziehen. —

S. 67, 8f. l. *Ὁ ἀπ[ο]γρα(φείς) (9) ὑπὸ ἐμοῦ τῆ st. o . . . (9)*

... μου ... Ebenda Z. 11f. l. $\delta\upsilon\ \kappa\alpha\iota\ \delta\mu\omicron\mu\eta\tau\rho\iota\omicron\varsigma$ st. ο ομομη-
τρ $\iota\omicron\varsigma$. In Z. 13 fand ich meine Vermutung (Arch. I 140) 'Αβάσκαν-
τος bestätigt.

S. 70 n. 460. Die in der Edition nicht gelesenen Schlüsse von
Z. 3 und 5 möchte ich $\sigma\delta/\sigma\upsilon$ (μβολικ $\omicron\upsilon$ o. ä.) τρι $\acute{\alpha}$ βολον lesen. Ob
 $\beta\sigma\iota$ in 3 und 5, wie ich früher vorschlug, $\beta\sigma\omega$ (ν) gelesen werden kann,
ist mir angesichts des Originals (ι ein spitziger großer Haken) sehr
zweifelhaft geworden. Ich weiß keine Lösung.

Daß $\rho\iota$ - δ in 3 und 5 (in 5 ist δ ausgefallen)¹⁾ $\acute{\epsilon}$ κατοστα τέσσαρες
= 4% zu lesen sind, hob ich schon im Archiv I 141 hervor. Inzwischen
ist mir durch einen Papyrus der Münchener Sammlung (s. unten S. 238)
sehr wahrscheinlich geworden, daß diese 4 Procente, die hier als Zu-
schlag zur Altarsteuer gezahlt werden, nichts anderes sind als die sonst
so häufig genannten προσδιαγραφόμενα. Nicht als ob die letzteren
immer 4% betragen hätten; in jenem Münchener Text wechseln diese
Zuschläge für eine und dieselbe Abgabe (ειρκίσεις) in verschiedenen
Jahren zwischen 4 und 6 $\frac{1}{4}$ %. Wohl aber scheinen die προσδια-
γραφόμενα genannten Zuschläge immer prozentual berechnet zu sein.
Ebenso möchte ich jetzt die Procente, die bei den Naturlieferungen
berechnet werden (vgl. z. B. BGU 552 A I 9/10, wo $\rho\iota$ ' = $\acute{\epsilon}$ καστ $\acute{\omega}\nu$), als
identisch mit den προσμετρούμενα erklären. Sind die 4% in unserm
Text die προσδιαγραφόμενα, so bietet er ein neues Beispiel dafür,
daß προσδιαγραφόμενα und συμβολικά neben einander vorkommen,
also zwei verschiedene Gebühren darstellen. Vgl. Griech. Ostr. I
S. 288, auch P. Lond. II S. 113 (s. unten S. 238). Da die erstere auf
Ostraka so häufig, die letztere niemals erscheint, hege ich die Vermu-
tung, daß das συμβολικόν speziell die Gebühr für den zur Quittung
verwendeten Papyrus darstellt. Doch ist das noch weiter zu unter-
suchen.

S. 77 unten 1. Meine Vermutung (Arch. I 142), daß in $\Lambda\gamma\rho\alpha\mu\bar{o}$
der Agoranomentitel stecke, fand ich am Original bestätigt. Ich las:
 $\alpha\gamma\omicron\rho\alpha\nu\bar{o}$ (ο $_1$ direkt an γ angeschlossen), was aus sachlichen Gründen
eher zu $\acute{\alpha}$ γορανομ(ήσαντος) als $\acute{\alpha}$ γορανό(ου) zu ergänzen ist. Also ein
früherer Agoranom ist hier zur Kontrolle der Viehdeklarationen vom
Strategen erwählt. Vgl. Griech. Ostr. I 475. — In Z. 9 paßt der kleine
Horizontalstrich vor $\acute{\epsilon}\mu\omicron\upsilon$ nicht zu $\delta\iota$], wohl aber zu einem ϵ]. Ich
vermute [$\acute{\upsilon}\rho\omicron\ \tau\epsilon$] $\acute{\epsilon}\mu\omicron\upsilon$. Unklar bleibt mir noch $\eta\pi\kappa\bar{\alpha}$ in Z. 8. Leider
habe ich die Richtigkeit dieser Lesung nicht geprüft. Steckt darin

1) In BGU II 620, 14 steht in ähnlichem Zusammenhang bloß $\acute{\epsilon}\pi\iota\rho\ \acute{\epsilon}$ κατοστ $\acute{\omega}\nu$.
Der Ausfall des δ kann beabsichtigt sein.

das Verbum (Passiv) zu dem Subjekt 'Εξαριθμησις, mit dem in 7 der Bericht beginnt?

Auf S. 79 unten (n. 305) blieb mir bei flüchtiger Revision noch vieles dunkel. Kenyons Lesung ὑπὲρ τ(ης) ὑπεσταλ(μένης) δεη(σεως) in Z. 2 scheint mir nicht richtig. Aber als sicher konnte ich nur erkennen, daß δε^x st. δε^v zu lesen ist. — In Z. 3 sah ich αλεξα . . ου, also jedenfalls nicht 'Αλεξανδρείας. Es scheint mir eine kontrahierte Schreibung vorzuliegen, wie z. B. bei den Kaisernamen auf Vierecks Tafel im Arch. I 450. Steht es vielleicht für 'Αλεξάνδρου Νήσου (Dorf im Faijûm)? — In Z. 5 ist ἀπό st. ἔργη zu lesen. Darauf folgt nicht Οἰνογράφ, sondern ein Ortsname, der mit Θε beginnt. Vielleicht soll es Θεαδελφίαις heißen. Ist noch weiter zu prüfen.

S. 82 (unten) 3 lies ὑπερ! (= ὑπὲρ, wie öfter Vermischung von ὑπὲρ und περ!) statt ἔλλορ. Im übrigen haben wir diese Quittung Ὠρ[ω]ν 'Απολλωνίου διέγραψε ὑπὲρ<ι> μόσχου θυομένου ἐν ἱεροῦ Πακῦσις Θεός (sic) bisher nicht richtig gedeutet. Kenyon sah in Horion den Nomarchen, an den gezahlt wird (vgl. BGU II 463) und in Πακῦσις Θεοδ(ώρου) — so vermutete er statt Θεός — den Zahler. In dieser Auffassung folgte ich ihm im Arch. I 142 (auch Wessely, Wien. Denk. 47, 118), doch mit Unrecht. Vielmehr ist der Steuerzahler, d. h. in diesem Falle der Priester, der den Ochsen geopfert hat (vgl. Gr. Ostr. I 384), der Horion, während der Steuererheber in diesem Text nicht genannt ist. Den Πακῦσις dagegen halte ich jetzt für den Gott, denn es wird ἐν ἱεροῦ Πακῦσις θεός stehen für ἐν ἱεροῦ Πακῦσεως θεοῦ. Damit gewinnen wir einen neuen Gott für Ägypten, denn Πακῦσις war uns bisher nur als einer der häufigsten Personennamen aus dem Faijûm, besonders aus Soknopaiou Nesos bekannt (vgl. Wessely aaO und die Indices). Leider geht aus dem Londoner Text nicht hervor, an welchem Ort sich der Tempel des Gottes Πακῦσις erhob. Es liegt nahe, an Soknopaiou Nesos zu denken.

S. 85 (n. 469a) 2 scheint Οὐαλέρις zu stehen statt Οἰεπίς. — 3 l. ὄνο(ν) st. ερτ^ε. Dazu paßt das folgende ἐνα.

S. 86 (n. 469b) 2 ff. l. ἀπό 'Ιόμ ἐξ(άγων) st. . ποιου ει. Dieses 'Ιόμ ist identisch mit dem koptischen iou (vgl. ⲛⲟ) = „das Meer“. Hier ist damit das Faijûm gemeint (auch in dieser arabischen Bezeichnung steckt dasselbe Wort), das die Griechen entsprechend mit Αίμνη wiedergaben (vgl. z. B. Rev. P.). Über Ταφιῶμις = „die des Faijûm“ vgl. Archiv II 179, 1.

S. 87 (n. 316b). Meine früheren Lesungen in Z. 2 ἰσάγω(ν) st. ἰστ^ε und in Z. 3/4 τμητὰ st. ημιθγ τ^ε haben sich mir am Original von neuem bestätigt. Also auch in dieser Torzollquittung ist die Höhe

der Abgabe nicht angegeben. Vielmehr ist notiert, wie hoch die importierten Keramien Wein an Wert taxiert waren. Die angegebene Summe, 8 Drachmen 4 Obolen, wird auf das einzelne Keramion, nicht auf die 20 Keramien zu beziehen sein.

S. 90, 9. Meinen früheren Vorschlag (Arch. I 144), [τ]ῶν ἀπὸ) zu lesen, ziehe ich zurück. Auch [κω]μαρχ(ῶν) (Grenfell-Hunt) ist gleichfalls nicht zutreffend. Das Richtige hatte schon Kenyon gegeben: γεωργῶν. Ich sehe: [γέ]ωργ[ῶν].

S. 97, 2 l. δόγμασι. — 3/4 steht nicht τῶν παρ[α]γενημένων (K.), auch nicht ἡγουμένων, wie ich Arch. I 144 vorschlug. Das Richtige konnte ich noch nicht finden. — Am Schluß von Z. 4 wird [κώμην] st. [γην] zu ergänzen sein, und darauf folgt in Z. 5 ἐδάφη λιμένα[σαι] καὶ κατασ[π]ε[ρ]σαι¹) statt .δ ἀλλὰ καταν Also der Sitologe soll den δημόσιοι γεωργοί die vorzuschießende Aussaat nicht eher liefern, als bis sie ihm die vorschriftsmäßige eidliche Versicherung (denn das heißt χειρογραφία, vgl. Arch. II 46, 1 und III 115) gegeben haben, daß sie alle zu dem Dorf gehörigen δημόσια²) ἐδάφη bewässern und besäen werden usw. Die Art der Besäung wird genauer im folgenden bestimmt. Kenyon ergänzte diese Worte: πυρῶι καὶ τοῖς ἀρόζουσι [κατὰ καιρὸν σπέρ]μασι. Ich möchte hier vielmehr an den Gegensatz von Saatland und Brachland denken: ersteres soll mit Weizen, letzteres mit Futterpflanzen bebaut werden (vgl. Arch. I 157f.). Danach wäre etwa zu ergänzen: τοῖς ἀρόζουσι [τῆ ἀνακαύσει] oder ἀνακαυματικοῖς ο. ἄ. χορτάσ]μασι. Die Platzfrage ist am Original zu untersuchen. — Nachträglich sehe ich, daß unser Text eine Parallele bietet zu P. Teb. 66, 56ff. Da ist Domanialland nicht besät worden, δι' ἀμ[έ]λιαν (vgl. hier Z. 6 δι' ἀμ[έ]λειαν), wiewohl die γεωργοί die σπέρματα bekommen haben, ὑπὲρ ὧν γράφ[ει] ὁ καιμογρ[αμματεὺς] τοὺς — γεωργοὺς κεχειρογρ[α]φηκέναι (das ist unser Eid!) — σπερεῖν το[τ]ῆς ἀρόζουσι γένεσι ἢ μετρήσειν τὰ ἐκφόρια[ι] δ[.] δ[.] . σιν κτλ. Nach dem ἐκ τοῦ ἰδίου im Lond. Z. 6 liegt die Vermutung nahe, daß im P. Teb. die letztzitierten Worte ἐκφόρια ἰδ . . . zu trennen sind. — Z. 6 l. καθ' ὃν δήποτε οὖν st. και σφρον. — Z. 10 Schluß ist [χειρογραφίαν] eine unmögliche Ergänzung. Hier kann nur gesagt

1) Vgl. den λιμναστῆς καὶ κατασπορέως in Griech. Ostr. I 508, 2. Das war ein liturgischer Beamter (BGU 91), der die Aufsicht über die λιμνασσία und κατασπορά führte. Sie standen wohl unter den ἐπιμεληταὶ λιμναμοῦ, die kürzlich Vitelli bekannt gegeben hat. *Atene e Roma* VII S. 121.

2) Ob zur Ergänzung von δημόσια am Schluß von 4 hinter κώμην Platz ist, weiß ich nicht. Gemeint sind natürlich nur diese δημόσια, die in 2 spezialisiert sind als βασιλική[ν] καὶ ἱερῶν καὶ ἐτί[ρ]αν γήν.

sein: empfangen die ordnungsmäßige Quittung. *Χειρογραφία* heißt aber nicht Quittung (s. oben); also ist, da ein Femininum erforderlich ist, etwa [*ἀποχήν*] zu ergänzen.

Diese wichtige Urkunde, in der bei längerem Studium sich noch manches wird herstellen lassen, ist bereits früher mit den Aussaat-Quittungen, die die *δημόσιοι γεωργοί* den *σιτολόγοι* ausstellten, in Verbindung gesetzt worden (vgl. Arch. I 145 und Goodspeed, Stud. in Class. Philol. Chicago 1900: Papyri from Karanis S. 8), aber diese Beziehungen haben wir bisher für den Text jener Aussaat-Quittungen noch nicht genügend verwertet.¹⁾ Die Hauptschwierigkeit liegt hier in den auf *Ἔσχον* folgenden Worten: *προσφ*^m oder *προ* *χειρογρα* o. ä. Vgl. auch Viereck, Hermes 30, 111. Wir verbanden es meist mit dem folgenden Worte *σπερμάτων* und sahen darin einen Hinweis auf den Vorschuß: *προ(χρεῖαν) σπερμάτων*. Viereck faßte *προχρεῖαν χειρογραπ(τον)* als „einen Vorschuß gegen Ausstellung dieses Schulscheines“. Ich gebe meine früheren Vorschläge auf und glaube, daß in jener Gruppe, von der *σπερμάτων* zu trennen ist, vielmehr ein Hinweis auf die im Londoner Papyrus Z. 4 geforderte und inhaltlich genauer mitgeteilte eidliche Versicherung steckt: „Ich habe empfangen, nachdem ich die (vorgeschriebene) eidliche Versicherung (betreffs der von mir zu übernehmenden Verpflichtungen) geleistet habe.“ Die Herstellung des Textes wird nur an den Originalen möglich sein. Da in BGU 279 deutlich *προσφ*^m geschrieben ist, wird man hiervon auch bei der Erklärung von *προ* auszugehen haben. *Προσφώνησις* ist terminus technicus für offizielle von der Regierung amtlich eingeforderte Erklärungen, die meist unter dem Eide geschehen. So fallen *προσφώνησις* und *χειρογραφία* vielfach zusammen. Danach könnte man *προσφ*^m und *προ* in *προσφω(νήσας)* auflösen, *προ* *χειρογρα* etwa in *προ(σφωνήσας) χειρογρα(φίφ)* o. ä. Den Wortlaut lasse ich dahingestellt, aber den Sinn glaube ich aus dem Londinensis richtig erschlossen zu haben.

S. 98, 8 fand ich meine Lesung *δάνηα* (Arch. I 145) bestätigt. Das *δ* ist korrigiert.

S. 100 (n. 295), 5 l. *ὕμων* st. *υμιν*. — 6 l. *κατῆξα* st. *κατέξα*.

S. 100 (n. 197). Schon im Arch. I 146 bezweifelte ich, daß eine von Naturalieferungen handelnde Quittung mit *εἰρησ* beginnen könne. Das Original bietet in der Tat für Z. 1 eine völlig andere Lesung: *Ἀύρη(λος) Διδόθωρος ἀγορα(νομήσας) βουλ(ευτήης)* [... statt

1) Goodspeed a.a.O. wurde dadurch behindert, daß er bei der *χειρογραφία* Z. 4 von dem Begriff *receipt* ausging.

ϣϣϣ¹ δε Ο . . . του ζ) [Α]κουσ[. . . Wegen des Buleuten (vgl. auch *Αύρημιος*) ist der Text nicht ins II., sondern ins III. Jahrh. zu setzen, wozu die Schrift auch durchaus paßt. — Z 3 schließt das Präskript mit δ (*έτους*). Darauf folgt: Κατή[ξ]ατξ [st. κατξ . . .]. Hiernach modifiziert sich die Vermutung von Rostowzew oben S. 221. — Von dem nicht mitpublizierten Verso, einem Brief, notierte ich mir als bemerkenswert die Worte (Z. 6): ὑβρίσθην ὑπὸ τοῦ ἐ[πι] τῶν στεμμάτων. Vgl. CIGr. III 4705 (Antinoë): γυμν[ασιάρχου καὶ] ἐπὶ τῶν στεμμάτων (a. 11 des Severus Alexander).

S. 102 (n. 171), 4 l. τειμ^η st. τειμ^μ.

S. 102 (n. 475), 2 bleibt mir noch unklar. Sicher ist, daß der Anfang, wie schon Grenfell-Hunt sahen, εξ, nicht εφ lautet. In 3 sah ich τφ ε (*έτει*) γενή(ματος) δ (*έτους*) st. τ^ω εφ εν xδ^ε (Kenyon) resp. τδ(ν) ἐργεπισ(τατών) δ (*έτους*) (Grenf.-Hunt). — 4 wird, wie schon Kenyon für möglich hielt, ἀπὸ τ[ο]ῦ zu lesen sein (st. ακατ[ωφ]). — 5 l. θη(σαυροῦ) st. δη(μοσίου).

S. 104 (n. 316a). Zu meinen früheren Verbesserungen, die ich am Original bestätigt fand, füge ich hinzu, daß in Z. 5 διῶ(ρυνγ) st. δτ zu lesen ist.

S. 105(b), 4 ist Ἐπαγ(αθιανη) aufzulösen, wie inzwischen Viereck (nach Wessely) zu BGU III 876 bemerkt hat. Damit fallen meine Bemerkungen im Arch. I 146,7.

S. 113 (n. 329). Wiewohl ich das Original nicht verglichen habe, kann ich auf Grund einiger mir inzwischen bekannt gewordener Münchener Papyri (II. Jahrh. n. Chr.) zu meinen früheren Bemerkungen (Arch. I 147) noch einige weitere Erklärungen hinzufügen. Meine aaO gemachten Vorschläge werden durch die Münchener Texte durchaus bestätigt, mit folgenden Ausnahmen: 1) Z. 7 würde ich (auch mit Berücksichtigung der Photographie) *ιερῶν*, nicht *ιριῶν* lesen. 2) Z. 9 Schluß beträgt das *συμβολικόν* nicht $\frac{1}{2}$ Obol, sondern $\frac{1}{2}$ Drachme: ρ . Wichtig ist mir vor allem, daß meine damals nur zaghaft gegebene Lesung Ἐρμοῦ in Z. 9 (st. *συμβ*) durch die Münchener Texte gesichert wird. Also war ein Hermestempel (*Ερματος* Münch.) mit dem Soknopaiostempel verbunden, und zwar in der Weise, daß der einzelne Priester zugleich Priester beider Götter war. So zahlt unser Tesenuphis *ἰσχυρίσεως ιερῶν Σοκνοπαίου Νήσου*, und zwar erstens für den Gott Soknopaios und zweitens für den Gott Hermes. Ebenso zahlen die in den Münchener Abrechnungen genannten Priester für beide Tempel, wenn auch in den Überschriften die Abgabe nur nach dem Hauptgott bezeichnet wird als *ἰσχυρίσεως ιερῶν Σοκνοπαίου θεοῦ Σοκνοπαίου Νήσου*. Die vorliegenden Texte (Lond. und Münch.) ergeben, daß die Höhe der

Abgabe selbst (*εἰσκριτικόν*) in verschiedenen Jahren für die sämtlichen Priester aller 5 Phylen des Soknopaios- und Hermestempels identisch war, nämlich 20 für den ersteren, und 8 für den letzteren, daß dagegen die kleinen Zuschläge (*προσδιαγραφόμενα* resp. *ἑκατοσταί*, vgl. oben S. 234 und *συμβολικόν*) in den verschiedenen Jahren schwanken konnten. Ich bemerke noch, daß in meinen Griech. Ostr. n. 136 und 137 die Ammonpriester aus Theben für dieselbe Abgabe je 8 Dr. 3 Ob. zahlen, d. h. ebensoviel, wie hier in Soknopaiu Nesos die Priester des Hermes einschließlich des *προσδιαγραφόμενον*. Über das Fehlen des *συμβολικόν* auf Ostraka vgl. oben S. 234 eine Vermutung. — Daß das *εἰσκριτικόν* eine Staatsteuer ist, die durch *πράκτορες* erhoben wird (vgl. Griech. Ostr. I 185), bestätigt die Münchener Abgabenquittung vom J. 139 n. Chr.¹⁾ Zugleich zeigt sie, daß die gezahlten Summen nicht etwa für einen Monat, sondern für das ganze Jahr gelten. Über die Bedeutung des *εἰσκριτικόν* wird demnächst Walter Otto umfassend handeln.

S. 114 (n. 345), 2 l. *Ἀτρεσίους* (Waszyński) st. *Ἀπιους*. — 3 lies *Ναβλα* st. *Ναβάν[ης]*. Dieser neue Dorfname ist nicht ohne Interesse. Sein semitisches Gepräge paßt dazu, daß die Hauptgöttin in diesem Dorfe *Ἴσις Ναναία* war, d. h. eine Vermischung der Isis mit der altbabylonischen Nanai oder Nanaja, die auch in Alexandrien einen Tempel (*Ναναίον*) hatte.²⁾ Ich vermute, daß dies Dorf Nabla oder, wenn wir *Ναβλᾶ* als Genitiv auffassen, Nablās, das nach Z. 1 im Heraklidesbezirk des Arsinoites lag, in der Inschrift aus Soknopaiu Nesos (Dimē) bei Strack, Dyn. n. 141 = Dittenberger, *Orientalis Graec. Inscr. Select.* n. 175, Z. 9 wiederzuerkennen ist. Das Objekt der Stiftung wird daselbst also

- 1) Wiewohl meine Kopie keine definitive ist, sei sie hierhergesetzt:

*Ἔτους δευτέρου Ἀυτοκράτορος
Καίσαρος Τίτου Αἰλίου
Ἀδριανοῦ Ἀντανίνου Σεβαστοῦ
Εὐσεβοῦς Φαῶφι Ἰ διέγρα(ψεν)
5 διὰ Στοτοήτιος νεωτέρου καὶ μετόχ(ων)
πρακτόρων ἀργυρικῶν Παμίνης Στοτοήτιος
πρεσβυτέρου Πακύσιος ἱερέως ᾗ
φιλίης ἱερείου ἱεροῦ Ἐρμείου
τοῦ διελ(λυθότος) α Ἰ Σοκνοπ(αίου) Νήσου
10 ἡδὲ καὶ ἰση, προσδ(ιαγραφόμενα) ρ, συμβολικοῦ ρ.*

Diese Quittung ist im Vergleich zur Londoner eine Teilquittung, insofern hier nur für den einen Tempel gezahlt ist.

2) Vgl. Arch. I 124. Eine *Ναναία* auch in 2. Makk. 1, 13 ff., worauf schon Kenyon p. XII hinweist. Zur babylonischen Göttin vgl. Zimmern, Keilschr. u. Alt. Testam.³⁾ S. 442.

bezeichnet: τὴν εἰς τ[ὴ]ν ἀπὸ τοῦ δρόμου Πρεμαρρείους ἄγουσαν εὐθείαν ὁδὸν ἐπ[ὶ] τὸν ναβλα καὶ τὰς γεφύρας πρὸς εὐχέ[ρ]ειαν] ὁδοποιημένην εἰς ἀμφοτέ[ρ]α τὰ ἱερά τ[ῶ]ν τε δ[ια]πάνην καὶ τὸν βωμό[ν]. Die Ungenauigkeit der grammatischen Konstruktion ist schon von Mahaffy und den späteren Bearbeitern hervorgehoben. Da ἐπ[ὶ] am Ende einer Zeile steht, also wohl auch noch mehr Buchstaben dahinter ergänzt werden können, so vermute ich, daß etwa ἐπ[ὶ τὸ . . .]τον Ναβλα zu lesen ist, und daß mit diesem Ναβλα eben das obige Dorf gemeint ist. Also der neue Weg führte vom Dromos des Premarres, der hier mit der [Ἰ]σιδι Σονοναει (vielleicht verschrieben für Σοκνοπαει?) und dem Harpokrates verehrt wurde, über das . . . von Nabla(s) und die Brücken zu „den beiden Tempeln.“ Grenfell-Hunt haben erkannt, daß diese „beiden Tempel“ identisch sind mit dem großen Tempel von Dimè, der nach ihren Untersuchungen tatsächlich aus zwei verschiedenen Tempeln besteht.¹⁾ Doch ist mir zweifelhaft, ob sie mit Recht annehmen, daß der eine der beiden Tempel der in der Inschrift erwähnte (der Isis Sononaeis, Harpokrates und Premarres), der andere der des Soknopaios und der Isis Nepherses sei. Wenigstens nach meiner obigen Deutung der Inschrift muß der erstere Tempel, zu dem der δρόμος des Premarres gehört, außerhalb der „beiden Tempel“ liegen, und das Dorf Nabla(s) muß zwischen ihnen liegen. Nach dem, was ich oben über die gemeinsame Priesterschaft des Soknopaios und des Hermes gesagt habe, liegt es vielmehr nahe, die „beiden Tempel“ der Inschrift als den Doppeltempel des Soknopaios und des Hermes zu deuten. Der nördliche Tempel von Dimè, aus wohlbehauenen Steinen errichtet, würde danach der des Soknopaios und seiner σύνναοι sein, der südliche, der aus Ziegeln und schlecht behauenen Steinen erbaut ist, der des Hermes. Das Dorf Nabla(s) muß hiernach in unmittelbarer Nähe von Dimè gelegen haben, denn es wird sich bei der ὁδός nicht um große Entfernungen handeln.

Z. 6 l. χειρισ^m = χειρισμ(οῦ) st. χειριῶ. Vgl. Grenf.-Hunts Bemerkung zu S. 113, 10/11.

S. 114 (n. 352), 3 fand ich meine im Arch. I 147 gegebene Vermutung, daß ἀριθ(μήσεως) Φαῶφι δι(έγραψε) statt ἀμφεφιδας zu lesen sei, bestätigt. Dagegen konnte ich das rätselhafte διγ) in Z. 4 bei dem Fehlen einer Photographie damals nicht erklären. In Wirklichkeit steht da ἐπιστατικ(οῦ) ἱερ(έων)²⁾ γ(έτους) st. επιστατικ^x ιε (wobei schon Kenyon an ἱεροῦ oder ἱερέων dachte) διγ) (= διέγραψεν K.). Zn der Abgabe vgl. jetzt P. Teb. 5, 63.

1) Archaeolog. Report (Egypt. Explor. Fund) 1900/1 S. 6.

2) Geschrieben ιερς.

S. 122 ff. In den Schlußsummen steht in der Tat, wie ich vermutete, durchweg ἀρ(γυρικὰ) st. γῶ̄.

S. 143, 28 l. Ἀβίνκις st. Αἰνικίς. — 47 l. Πααβῶς Ἀβράμου st. Πααφῶς Ἀραμου. — 61 l. hinter dem Strich der Addition: α[ἰ]π(ροκειμέναι). — 63 κλῆ̄ — κλη(ρονό)μ(οι). — 64 ι[ερε]υ[ς] unsicher.

S. 144, 73 l. κλη(ρονό)μ(οι) Φα[.]. ἀγορανο(μου oder μήσαντος). — 84 l. Σεραπίων st. Σαραπίων. — 87 entweder εὐθη(νιάρχης), wie Crönert vorschlägt, oder Εὐθή(μονος).

S. 145, 111 l. Σεραπίας st. Σαραπίας. — 114 l. Θεσμοφο̄ st. Θεσφο̄. — Zu Z. 136 bemerkt Crönert anO: λευκοργγος: lalet λευκουργός und beruft sich auf λευκοργός in einer kilikischen Inschrift. Diese Vermutung batte von vornherein wenig Wahrscheinlichkeit. Am Original fand ich Kenyons Lesung abgesehen vom letzten Buchstaben durchaus bestätigt: λευκοπύργου Ich denke dabei an die Toparchie Λευκοπυργίτης im Hermopolitischen Gau und vermute auch hier, an der Spitze eines neuen Abschnittes, einen Lokalnamen. Liest man den Anfang der Zeile Ἐπ[ο]κ(ίου), was ich nicht für sicher, aber für möglich halte, so hätten wir den Ortsnamen Ἐποικίον Λευκοπύργου gewonnen. Dies findet eine Stütze dadurch, daß ich am Anfang des nächsten Abschnittes Z. 152 Ἐποικ(ίου) Μελ. . . . lese (st. προ. . . .). Bestätigen sich meine Lesungen bei genauerer Prüfung, als sie mir in der Eile möglich war, so ist danach die Urkunde in der Weise geordnet, daß die Naturalieferanten nach den verschiedenen Ortschaften gruppiert sind und zwar in je zwei Gruppen, von denen die letzte die κάτοικοι des betreffenden Ortes (αὐτοῦ = daselbst) nennt. — 141 l. Ἀβούς st. Ἀγους.

S. 150, 9 l. ἀνελήμφθησα[ν] ῥσ (= 200 Drachmen) καλ. — 10 l. ἰδηλώθη δὲ ἐπὶ [κατα]στάσεως st. ἀνηλωθη δε ἐπὶ [.] τασεως.

S. 152/3 (n. 196). Vgl. die Neuausgabe im Arch. III S. 92/3.

S. 154, 1. In dem Paralleltext P. Grenf. 67, 1 lautet der Titel des Angeredeten προνοη(τῆ) ἀν(η)τριδων). Vgl. oben S. 124 (nach Kenyon). Danach möchte ich vorschlagen, auch hier zu lesen: Κόσμοφ προ(νοη)τ(ῆ) ἀδ(η)τριδων). Znmal ich dies nicht nach dem Original, sondern nach der Photographie nachträglich gefunden habe, bedarf es weiterer Prüfung. — 4/5 mein früherer Vorschlag ἐπιστη(μοσι) γυ(μ)ναστῆς ist ebenso falsch wie Kenyons π[α]μηλίταις. Das Richtige konnte ich noch nicht finden. — 12/3 l. παραδῶσωμ[ε]ν st. παραδφωω [σ]ρη. — 13 l. παραλαβωμ (= παραλάβωμεν) st. παρελάβωμν (K.) resp. παραλάβωσι (Gr.-H.). Wenn Satyros hier in den Plural verfällt, so mag er auch als Vorsteher eines Vereins schreiben wie Aurelius Askas in dem Paralleltext.

S. 155, 14 l. *Οὐαρελάς* (= *Οὐαλεράς*) st. *Ευαρελάς*.

S. 156, 26 lies *Πετσίρις* statt *Πεκιρίς*. — 36 lies *Κάρανος* statt *Κερανος*.

S. 157, 57 ist wohl *Γεμέλλου* zu lesen st. *Γεωμου*. — 58 l. *κουρέύς* st. *βοτρεύς*.

S. 160 (n. 322), 20 l. *Ἀβοῦς* (*Waszyński*) st. *[Π]αβους*.

S. 160 (n. 213), 3/4 l. *τῆν περι[γραφ]ομένην* st. ... *περι...* *ομεν τον*. — 5 erg. *κα[ὶ τὸ]*. — 11 l. *σῶν* st. *εἰων*, wie ich schon Arch. I 154 vermutet hatte.

S. 166 (n. 357), 3 lies *Εὐχρηστήσα Ἀρπαγάθην τὸν [Πανεφ]ρόμμιν* (für *Πανεφρόμμεως*) *ἐκ τῆ(ς) α(ὐτῆς) κώμης* st. *εὐχρηματίσα Ἀρπαγάθ[ο]ν π...[...].εἴρων εἰροσι...* Am Schluß l. *τκ* st. *τῆς*. Die Bedeutung „leihen“, die hier das Verbum *εὐχρηστειν* hat (ebenso wie in P. Par. 13, 26) ist in der Literatur durch eine Notiz bei Phrynichos p. 402 bezeugt, wo er sagt: *Εὐχρηστειν, ἀπόρριφον, λέγει δὲ κυχράναι*. — 4 l. *σταθέντος* st. *επιθέντος*. — 7 l. *Ἀρπαγάθου* st. *αφ...* Nachher lies *μὴ βουλομένου ἐμμεῖναι*. — 8 erg. *ὠρισθεῖσι*. Nachher l. *ἐπιχειροῦντος [ἀφ?]αρκάσαι*. — 9 Anfang l. *[μο]ι* st. *[.]*. — 11 l. *καὶ [οἰς κορυφαί]οις*. Zu den *κορυφαίοι*, die hier neben dem *ηγούμενος τῶν ἱερέων* auftreten, vgl. BGU 347. Nachher l. *εἰ(?) ἀποδοῦν[αί] μοι τὰ ὀφειλόμενα ὑπὸ τ[οῦ]* st. *εἰ... δουγ[αί] η... φ... ενα υποτε*.

S. 169 (n. 361), 2 l. *Πανο]μιεῦτος* st. ...] *βευτος*. — 8 hinter *αντιχέσθαι* steht noch ein *τ* und ein *ο* oder Anfang eines *ω*. Also etwa: *τῶ[ν] | [διὰ τῆς μισθώσε]ως*. — 10 vor *μεινους* ein *σ* oder *ο*. Am Schluß l. *διὰ τῆ[ς]* st. *φιτη[σι]*. — 11 erg. *[μισθώσεως προθ]εσμίας*. — 12 wird eher *ἀναφέρω* st. *διο αξίω* zu ergänzen sein (wegen *ὅπως*). — 15 l. *καταλίπεσθαι* st. *καταντιεσθ[.]*.

S. 170 (n. 363), 1 l. *Θε[μίστου] καὶ Πρ[ό]ξ[έμωνος]* st. *Θεμίστου*. Also wird die Eingabe an den *στρατηγός* gerichtet sein.

S. 173 (n. 198), 3 schreib *προδίκου* st. *Προδικου*. Ebenso in 4. — Nach dem Faksimile las ich 5 *Σα]ραπίας* st. *ρηπίας* und 12 *ὡς πυθόμενος* st. *πῶς [.]ψομενος*.

S. 176, 7 l. *γῆς* st. *σης* und *Φεβ[ε]λ[ι]χι* st. *Φεχ[.]σι*. — 12/3 l. *οὐέξι[λλα][τρί]να* st. *ο...ξι[...].να*.

Zu S. 177 vgl. Wessely, Pap. script. gr. spec. Taf. 1.

S. 183, 17. Mein früherer Vorschlag (nach der Photographie) *ἀργ(ῶν) ἔ[ο]δίων* ist ebenso irrig wie Kenyons Lesung *ἀφρ[ο]δί[σι]ων*. Die starken Verlesungen erklären sich z. T. daraus, daß, wie ich am Original sah, der Anfang korrigiert ist. Am Original erkannte ich

nun ἀρχο[ο]δρ[ύ]ων (für ἀκροδρῶν). Das Richtige hatte schon Dr. Waszyński vermutet, und ebenso jetzt Crönert, der ἀκροδρῶν schreiben wollte.

S. 185 (n. 289), 14/5 l. [Διο]νυσίου (Waszyński) st. Λευκιου.

S. 190 (n. 168), 5 l. τρ[ε]ῖς st. το[υ]. — 10 l. ποιόντων (sic) st. ποιο[υν]των. — 14 l. φαίνηται st. φαρ[η]ται.

S. 192 (oben), 11 l. ἀνήλοκες (gemeint ist ἀναλίσκειν σε) st. ανηλοκες. — 17 zu θαλλον vgl. Arch. II 131. — 22 l. κοπτοραν καθῶς st. κοπτορανκ[ο]ν[ω]ς.

S. 193 (n. 280), 1 l. ἐπιχωρή(σεως) st. ἰψιχωρῶ?. — 14 l. ἀνήκον[τα] ξύ[λα] καλ. Im übrigen vgl. Arch. I 159.

S. 197 (n. 466), 11/2 l. δακτ(ύλω) χ(ειρὸς) ἀρ(ιστερᾶς) ἀπὸ Ἄττινοῦ (12) Ἰσίου Πανεμφορέμει st. δ. . χ^τ. φρῖ) ἀναστίνου (12) ἰθίου Πατρωφιλωνι. Das hier genannte Dorf ist in der Form Ἄττινοῦ Ἰσίου durch P. Petr. II 39(a) 8 für das III. Jahrh. vor Chr. bezeugt. Der Eigennamen Ἄττινας begegnet auch in einer pergamenischen Inschrift aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Dittenberger, Orient. Gr. In. 266, 23). Damit entfällt die Möglichkeit, den Personennamen Ἄττινας vom römischen Attinius abzuleiten, woran Pape-Benseler, Griech. Eigennamen, gedacht haben. — 17 Schluß scheint hinter ἀπ[ε]σ[χ] noch ein τ zu stehen, vielleicht also ἀπέσχη(κεν) (Indik. nach S. 198 oben 18) τ(ι(μῆν)). — 19 l. Βεβαιό(σει) (für βεβαιώσει) ὁ ὁμολ(ογῶν) st. βεβαιουμ^ε. Danach wird auch in der nächsten Urkunde (S. 198), die nach demselben Formular angelegt ist, Z. 20 Schluß βεβ(αιώσει) <δ> ὁμολ(ογῶν) zu lesen sein.

S. 201, 1 wird [Ὁ δεινα Σα]ταβοῦτος zu ergänzen sein. Die folgenden Priesternamen müßten im Dativ stehen. — 4 l.]ων st.]ν. — 7 l. ἄρακος (Gen. von ἄραξ) st. Αιακος. — 8 l.]τον st.]ν. — 9 l. γεωργ^ο st. γεωργ. In 8/9 bleibt noch vieles unklar. — 18 l. κβ st. κγ oder κδ.

S. 202, 9 Schluß ist vielleicht λεσ zu lesen, also etwa λεσ[ώνει]. Aber unsicher. — 12 l. πω τὸ st. πων.

S. 204 (n. 143), 5 l. ὀφρὸν δεξιάν (Waszyński) st. οφρους δεξιας. — 16 l. καθάπερ ἀνομολογ^ε (Waszyński) st. κ^τ κυριαν ομολογ^ε. — 16 l. ἐνεστῶτι (Waszyński) statt ενστωι. — 21 l. προαπέσχε καθά (Waszyński) st. προαπεχε[ι] καθ[θ]ος.

S. 206 (n. 298), 5/6 l. κρωτάφω (Waszyński) st. [α]ντι[κν^τ]. Grenf. Hunt hatten schon κ[ρο]τάφω vorgeschlagen. — 7. Der Phylennamen lautet nicht Αιλιναβατιω, wie Kenyon anfangs las, auch nicht Τειχναβατιω, wie ich nach dem Faksimile las (Arch. I 159), sondern sicher

Νιλαναβατίφ, wie Kenyon inzwischen (Arch. II 75) gelesen hat. In diesem Londoner Text steht *Νιλ-*, während in P. Oxy. II 319 mit Kenyon [*Ν*]ειλ- herzustellen ist. — Auf dem Verso der Urkunde ist der rote Stempel, das *χαράγμα* (vgl. Arch. I 76, 1), sehr schön erhalten. Der äußere Kreis lautet: *Λη Α[ύ]τοκράτορος Καίσαρος Τραιανού*, der innere: *Αδριανού Σεβαστού*. Im Zentrum steht *γραφείου*. Vgl. BGU I 183.

S. 209, 6 l. υῶς (*ς* corr.) ἀποίκου Ἠλίου πόλιν (für πόλεως). Vgl. jetzt Oxy. IV 719. — 7 habe ich l. c. *πακτωτο* richtig gelesen gegenüber *πακτωμ* (Ken.), aber meine Deutung *πάκτω τὸ* war falsch. Eine andere ist mir jetzt durch einen Berliner Text an die Hand gegeben. Da werden *ναύκληροι* mit ihren Schiffen aufgezählt. Bei dem einen heißt es: *τοῦ Ἰδίου πακτωτοῦ*. Das Wort wird gleichbedeutend sein mit *πάκτων*, auf das schon Kenyon hinwies. Danach möchte man im Londinensis *πακτωτο(ῦ)* ergänzen. Oder soll man *πακτωτῆ* emendieren? — 9 Das Kanfobjekt wird genauer beschrieben als *πλοίου κορηγοῦ λιμναίου*. Der Vorschlag Crönerts, vielmehr *Λιμναίου* zu schreiben und dies als Personennamen zu fassen, ist abzulehnen. Erstens würde man bei diesem *Λιμναίου* den Vatersnamen vermissen, und zweitens würde *Λαβόης* nicht ein Schiff verkaufen können, das einem *Λιμναίος* gehört.

S. 212 (n. 470). Da diese Urkunde durch meine neuen Lesungen einen völlig anderen Sinn erhält, muß ich, um meine Erklärung zu begründen, den Wortlaut des Hauptteiles hierherstellen. Sarapion, ein Alexandriner (*Σωσικόσμιος ὁ καὶ Ἀλθαρεύς*) schreibt dem römischen Veteran Antonius Tiberinus folgendes: *Ἐπ[ε]ί ἐπεγράψω κύρι[ο]ς* (st. *ε[π]επε[μ]ψα τω κυρ[ι]ῳ*) *τῆς [ἐ]μῆς γυναικὸς περιλυούσης* (st. *περιπρουσης*) *δάμιον μητρικὸν* (st. *μητρικ[ω]ν*) *αὐτῆς κατὰ τὸν νόμον τῶν Ῥωμαίων τρι[τ]ου μέρ[ο]υς Ἀματίας Πρείσκας τῆς καὶ Λουκίας, ἐντεῦθεν ἀνεύθυνόν σε ποιῶ διὰ τὸ αὐτὴν ἀπειληφέναι* (n. 168). Der römische Veteran hat also bei einem speziellen Rechtsgeschäft als Tutor für die Frau des Alexandriner Sarapion funktioniert. Nun ist das Rechtsgeschäft beendet, und der Ehemann teilt dem Tutor mit, daß er, der Veteran, keine Verantwortung mehr habe.

Hierin ist manches bemerkenswert:

1) Wenn hier nicht der Ehemann, sondern ein anderer, ein Römer, den Tutor spielt, so setzt das voraus, daß ein Alexandriner, der eine römische Frau hat, nicht qualifiziert war, ihr Tutor zu sein. Dies entspricht durchaus, wie Mitteis mir bemerkt, dem von ihm im „Reichrecht n. Volksr.“ S. 108 festgehaltenen, von H. Erman in Savig. Z. XV S. 254, 4 mit Unrecht für undurchführbar erachteten Satze, daß die

Frage nach der Person des tutor nach dem Personalrecht zu entscheiden war.

2) Dieser zur Tutel disqualifizierte Ehemann ist trotzdem in der Lage, die Aufhebung der Tutel mit den Worten ἀνεύθυνόν σε ποιῶ dem Tutor anzukündigen. Mitteis bezweifelt, daß dies juristisch korrekt ist.

3) Die obige Tutel ist nur für ein einzelnes Rechtsgeschäft bestellt worden. Vgl. P. Oxy. I 56 und Gradenwitz, Einf. Pap. S. 152f. Der obige Text zeigt, wie in solchem Falle nach Beendigung des Rechtsgeschäftes die Verantwortlichkeit des Tutors aufgehoben wird.

Was das Rechtsgeschäft selbst betrifft, so ist die Frau¹⁾ des Ausstellers dieser Urkunde, wie mich Mitteis freundlichst belehrt, nicht die zahlende Schuldnerin, sondern die quittierende Gläubigerin, da die Römerin nicht zum Zahlen, wohl aber zum Quittieren einen tutor braucht (Gaius 3, 171). Mitteis weist ferner darauf hin, daß auch sonst das Verbum λύειν oder περιλύειν (vgl. BGU 907, 10; Oxy. I 68 11/2 und II 323) meist die Tätigkeit des erlassenden oder quittierenden Gläubigers bezeichnet.

S. 213 (n. 341), 11 l. ὅς (- οἷς) st. οἷς.

S. 215, 6/7. Hinter ἀτελῶν, das schon Grenfell-Hunt hergestellt haben, hatte ich früher ὡς δὲ πρότερον vermutet und angenommen, daß darauf die Nomenklatur, die der Mann vor Erlangung des Bürgerrechts gehabt hatte, folge. Der Gedanke war richtig, aber den Wortlaut bot mir erst das Original: ὡς δὲ πρὸ τῆς Πω[ματικῆς] πολιτείας χρημα]τήσαντι (= χρηματίζαντι). — 14 l.]θ[ιὰ] τῆς τῶν [ἐγκ]τήσεων st. .]. ἡς τῶν [. .] τῆς ἐκ[ε].

S. 215 (n. 151), 2 l. παρὰ σου τὸν (o korrig.) st. παρ αὐτῶν. — 3/4 l. ἐλαιῶνων (= ἐλαιώνων). — 6/7 l. ἐκπεποκότων (sic).

S. 253 (n. 144). Der Schrift nach würde ich diesen Brief nicht ins I., sondern ins II./III. Jahrh. setzen. Z. 2 l. σε ἀσπάζομαι st. ἐκσπάζομαι. — 11 l. δνάρ[ιον] st. φ παμ[. .]. Dieselbe Form des ν z. B. in διανησαι in 6. Durch diese Lesung erhält der Brief erst seine Pointe: Alexander ist in Not, sein Sklave ist krank und hat ihm daher die Lebensmittel nicht bringen können. Da bittet er in diesem Brief den Athenodoros, daß er einen Esel verschaffe, damit der Sklave zu ihm kommen könne. Προνοῆσαι kann hier nur heißen „verschaffen, besorgen“. Der Thesaurus bietet dafür nur ein klares Beispiel und

1) In der Amatia Prisca möchte ich nicht mit Kenyon die Frau, sondern die Mutter sehen, von der die Frau das δάνειον geerbt hat. Der Name ist mit einem aus μηρικὸν herauszuholenden μηρὸς zu verbinden. Der Name der Frau hätte, wenn überhaupt, am Anfang der Periode genannt werden müssen.

zwar für das Medium, Diog. Laert. 6, 23: *Ἐπιστείας δέ τιμι οὐκιδιον αὐτῷ προνοήσασθαι*. Da diese Bedeutung hiernach feststeht, so wird man bei dem oben S. 241 besprochenen *προνοητῆς ἀνλη(τριδων)* eher an einen Mann denken, der Flötenspielerinnen verschafft, als an einen, der für sie sorgt. In den beiden uns vorliegenden Fällen vermietet er Mädchen zu Festlichkeiten.

S. 256 (n. 301), 12 l. *παραδῶσιγ* st. *παραδφ[σω]*.

S. 282, 26/ l. *με*. *Ἐ[ρ]ῶμένον σ' ἐν αἰω(νίοις) χρό(27)νοίς*
[δ:]αφυλάξι (= διαφυλάξιη) ἐν π[α]νοικί(ε) (scil. ὁ θεός).

Halle a/S.

Ulrich Wilcken.

Zum Drusilla-Prozeß (BGU 1019).

BGU 1019, das Fragment eines nur zum Teil erhaltenen Aktenstückes, repräsentiert ein weiteres Dokument zum Drusilla-Prozeß, den ich an der Hand der P. Cattaoui-Verso und P. Lond. II Nr. 196 im Archiv III, 91 ff. behandelt habe. Die soeben veröffentlichte Berliner Urkunde gehört einer späteren Zeit als die beiden erwähnten Papyrus an. Das geht erstlich daraus hervor, daß der iuridicus Claudius Neocydes, der sowohl im P. Cattaoui als im P. Lond. als noch im Amt befindlich charakterisiert ist (s. Arch. III, 102 A. 2. 4), hier *ὁ γενόμενος δικαιοδότης* genannt wird (v. 5). Weiter können wir dies daraus ersehen, daß der *διοικητής* Julianus, der Stellvertreter des Neocydes (Arch. III, 102 ff.), dessen Prozeßprotokoll uns im P. Lond. vorliegt und an den als *ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν* die Eingabe des P. Cattaoui gerichtet ist, uns BGU 1019 als *τῷ τῶς διαδεδχομ[έ]νῳ α[ὐ]-τὸν Βαν[...]Ιουλιανῷ διοικητῇ* (v. 11 ff.) entgegentritt. (Die Lesung *Βαν[...]* scheint mir ziemlich sicher). Endlich bestellt im P. Lond. der *διοικητής* den gewesenen *ἐξηγητής* Domitius zum *μεσίτης καὶ κριτής*, der binnen 15 Tagen die Sache entscheiden soll; in dieser Eigenschaft ist an ihn die Eingabe des P. Cattaoui gerichtet: im BGU 1019 dagegen wird er in der 3. Person genannt (v. 13 ist zu lesen: *μεσίτην καὶ κριτὴν Δομίτιον*); er fungiert also hier nicht mehr als Richter. Wir können daraus den weiteren Schluß ziehen, daß der Prozeß auch mit seiner Einsetzung als Schiedsrichter noch nicht sein Ende gefunden hat.

Der Charakter von BGU 1019 läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; es handelt sich entweder um eine Rede oder eine Eingabe des Prozeßvertreters (*ῥήτωρ*) des C. Julius Agrippianus, der als *ὁ ἡμέτερος* bezeichnet wird (v. 2/3. 9). Summarisch wird über den bisherigen Verlauf des Prozesses berichtet.

Das Fragment beginnt mit der Erwähnung der Wiederaufnahme der Klage seitens Drusilla nach dem Tode des Vaters des C. Julius Agrippianus gegen diesen (BGU 1019, 1 ff. — P. Catt. IV, 13 ff.). Er ist jetzt miles leg. II. Traianae F. (BGU 1019, 3 — P. Catt. IV, 35 — P. Lond. I, 4; BGU 378). Ganz summarisch wird zuerst gesagt (v. 3 f.): *πολλὰς καταστάσεις πρὸς αὐτὸν πεπολεῖται*. Dann wird der

iridicus Neocydes erwähnt, über dessen Amtshandlungen und Verfügungen in unserem Prozesse uns ja der P. Lond. informiert (s. Arch. III, 101f.). Es heißt von ihm (v. 6): *ὅς ἔδωκεν τὸν στρατηγὸν τοῦ νομοῦ εἰς τ[ὸ] πέρασ ἐπιθεῖναι τ[ῆ] λογοθεσία.* Das entspricht dem Inhalt und Wortlaut der beiden ausführlicheren Papyri: P. Cattaoui V, 23ff., P. Lond. I, 1f. (*ὄρον ἐπιθεῖνα[ε] τῷ πράγματι; 7ff. 12: δύν[αται τὸ πράγ]μα πέρασ ἔχειν: s. Arch. III, 102).* Wie im P. Catt. (IV, 11. 30) wird die Verschleppung der Sache durch Drusilla hervorgehoben (v. 8: *περ[ε]σταμένης δ' αὐτῆς*): wir haben es dort wie hier mit einer einseitigen Darstellung der Partei des Agrippianus zu tun (s. dazu Arch. III, 101 A. 3). Neu dagegen ist die Angabe v. 8ff.: *ἐνέτυχεν [ὁ] ἡμέτε[ρο]ς τῷ ἡγ[ε]μόνι καὶ ἀναπε[μφθεί]ς ἐπὶ τὸν δικαιοδ[ό]την* Da dieses Stadium des Prozesses nicht weit vom Jahre 141 n. Chr. abliegt (s. Arch. III, 104), kann hier nur der Präfekt C. Avidius Heliodorus in Betracht kommen. Von ihm und seiner Zurückverweisung der Sache (*ἀνακομπή*) an den iridicus wird in der leider sehr schlecht erhaltenen 6. Kolumne des P. Cattaoui die Rede sein (s. Arch. III, 67). Julianus wird als Stellvertreter des iridicus BGU 1019, 11 *ὁ τ[ό]τε διαδεχόμε[ε]νος α[ὐ]τόν* genannt; *διαδεχόμενος* wird also synonym mit *διέπων* (P. Catt. I, 1) gebraucht. Mit der Erwähnung der Bestellung des Domitius zum *με[σ]είτης καὶ κρ[ι]τής*] schließt unser Fragment.

Wir erfahren also leider nicht, in welcher Weise Domitius sich seines Auftrages als Schiedsrichter entledigt hat und welche Bewandnis es mit unserer Urkunde hat. Die Hoffnung ist aber nicht ausgeschlossen, daß uns noch weitere Urkunden oder gar die den Berliner Papyrus ergänzenden Stücke bescheert werden, die zur näheren Beleuchtung des interessanten Prozesses beitragen.

Schöneberg-Berlin.

Paul M. Meyer.

Sarapis und Osiris-Apis.

Soweit ich sehe, sind sämtliche Gelehrte, die die Beziehungen zwischen dem Sarapis und dem Osiris-Apis erwogen haben, der Meinung, daß der Name *Σαράπις* — durch Verkürzung oder wie man sich das sonst vorstellt — aus *Ὄσοράπις* entstanden sei. Bouché-Leclercq gibt nur die herrschende Meinung wieder, wenn er in seiner *Histoire des Lagides I* S. 115 folgende Gleichung aufstellt: *Osar-hapi (Ὄσοράπις, Ὄσισαπις, ὁ Σόραπις, Σόραπις, Σέραπις, Σάραπις, Serapis, Sirapis)*. Ich bin dagegen schon seit längerer Zeit der Ansicht, daß der Name *Σαράπις* mit dem Namen *Ὄσοράπις* sprachlich gar nichts zu tun hat, wenn auch die beiden Götter im Kult verschmolzen worden sind. Folgendes sind meine Gründe.

Der in Memphis verehrte Apistier wurde nach einer bekannten ägyptischen Vorstellung nach seinem Tode als Osiris-Apis, ägyptisch *wšr-ḥp*, verehrt. Der erstere Name wird, für sich allein stehend, griechisch gewöhnlich mit *Ὄσιρις* (*Ὄσειρις*) wiedergegeben, der zweite mit *Ἄπις*. Treten beide zu einem Worte zusammen, so muß nach ägyptischem Sprachgesetz das erste Wort enttont werden. Ich kenne vier verschiedene Formen des enttonten *Ὄσιρις*. Im Artemisiapapyrus, dem bei weitem ältesten Zeugnis, das wir haben (rund um 300 v. Chr.), heißt der tote Apis *Ὄσεράπις* und sein Tempel (in nicht gräzisierte Form) *Ποσεράπι* (d. h. Tempel des Osiris-Apis). Vgl. *Ὄσεργαριαχ* noch in einem Zauberpapyrus des IV. Jahrh. (Lond. I S. 117, 43). In den jüngeren Urkunden heißt jener Gott regelmäßig *Ὄσοράπις*, nachweisbar mindestens seit dem II. Jahrh. vor Chr. In Memphis, dem Kultort des Gottes, sind nur diese beiden Formen *Ὄσεράπις* und *Ὄσοράπις* nachweisbar. In dieser jüngeren Transskription ist das zweite o offenbar unter dem Einfluß des vorhergehenden o entstanden, durch eine Art Vokalharmonie (wie *ὀβολός* für älteres *ὀβελός*). Diese enttonte Form *Ὄσορ* begegnet auch in zahlreichen anderen Kompositionen, z. B. *Ὄσορομνεύις* (P. Leid. G—K); *Ὄσοροῆρις* oder *Ὄσορονῆρις* (P. Par. 5, 1, 10 und öfter); *Ὄσοροννώφρις* (P. Lond. I 68, 101; 69, 119); *Ξενοσορφίβις* (Tor. 1, 5, 8 etc.); *Πετοσορσμητις* (Par. 5, 19, 8); *Πετοσορβοδχις* (Ostr. n. 1196) etc. Gelegentlich tritt das *w* (von *wšr*) mit einem vorher-

gehenden Vokal zum Diphthong zusammen, vgl. *Πετυσοράπιος* (Par. 60, 5—6 so zu lesen statt *παρά σου Σαραπίων*, vgl. auch Teb. 85) und *Τανσοράπις* (BGU 1021, 4). Die dritte enttonte Form *Οσιρ* findet sich in einem jungen Zauberpapyrus in *Οσιρχεντεχθα* (P. Lond. I S. 92, 257). Endlich kommt (selten) *Οσαρ* in Oxyrhynchos in der Kaiserzeit vor: *Πετοσαράπις* (Oxy. II 266), *Τανσαράπις* (Oxy. I 73).¹⁾

Nirgends in den Urkunden gibt es ein Beispiel dafür, daß der O-laut von *Ώσιρις* in solchen Zusammensetzungen geschwunden wäre. Zwar bietet die Pariser Ausgabe in P. Par. 22, 3: *των Σοράπει*. Aber ich habe am Original schon vor langen Jahren konstatiert, daß hier vielmehr *των Ώσοράπει* geschrieben steht. Formen, wie das obige *Τανσοράπις* aus dem III. Jahrh. nach Chr. zeigen vielmehr, wie lebendig bis in späte Zeit das anlautende *w* geblieben ist. Wenn aber in den Serapenmstexten die Gottheit, der die Zwillinge dienen, bald *Ώσοράπις* bald *Σαράπις* genannt wird, so beweist das nur, daß diese beiden Gottheiten hier einander gleichgesetzt waren, nicht daß ihre Namen ursprünglich identisch waren. Und ebenso, wenn auf der von Maspero edierten Goldplatte aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Recueil de travaux VII, 140) dem hieroglyphischen *wsr-hp* in dem griechischen Text ein *Σαράπις* entspricht, so folgt auch daraus nur die Gleichsetzung der beiden Gottheiten.

Neben dieser urkundlichen Tradition hat die Wiedergabe jener Namen bei Autoren natürlich nur sekundären Wert, namentlich wenn Etymologien vorgebracht werden, wie z. B. von Nymphodoros FHG II S. 380, 20. Seine Form *Σοροάπις* ist willkürlich gebildet, weil er das Wort aus *σορός* (Sarg) erklären will.

Von den urkundlich überlieferten Formen *Ώσεράπις* und *Ώσοράπις* (in Oxyrhynchos auch gelegentlich *Ώσαράπις* in der Zusammensetzung mit *Πετι*) gibt es nach Obigem keine Brücke zu *Σαράπις*. Wäre es möglich, *Σαράπις* aus jenen abzuleiten, so müßte man auch Formen wie *Σαρφιβις*, *Σαροήρις* usw. zu finden erwarten. Es hat sich aber bisher unter den Tausenden von Eigennamen nicht eine einzige derartige Bildung gefunden. Im übrigen müßte die herrschende Form *Ώσαράπις* gewesen sein, während diese Form als selbständiger Gottesname überhaupt noch nicht nachgewiesen ist. Zu der Zeit, wo der Sarapis auftritt (siehe unten), sagte man in Memphis *Ώσεράπις*.

Mir scheint aus diesem Tatbestand zu folgen, daß *Σαράπις* viel-

1) Vgl. *Ώσάρσηρον* (s. *Κερκεσηρις*) bei Ios. c. Ap. I 26 § 238. — Wenn in *Ώσιρανισίδειος* (Archiv II 72) überhaupt keine Enttonung stattfindet, so hängt das wohl damit zusammen, daß hier auch keine organische Verbindung mit einem ägyptischen Wort vorliegt.

mehr ein selbständiger Name ist, der sprachlich mit dem Osiris-Apis nichts zu tun hat. Von diesem *Σαράπις*, für das die halikarnassische Inschrift (Dittenberger, Orient. Gr. Inscr. Sel. n. 16) das älteste urkundliche Zeugnis ist, hat sich später eine Sekundärform *Σεράπις* gebildet, die zuerst sporadisch im II. Jahrh. v. Chr. auftritt, in der Kaiserzeit immer häufiger wird. Diese junge Form ist bei den Lateinern als Serapis die übliche geworden.

Wenn aber *Σαράπις* ein selbständiger Name ist, so muß diesem auch ein selbständiger Gott entsprechen, und da das ägyptische Pantheon einen Gott Sarapis nicht kennt, so muß er ein ursprünglich ausländischer Gott gewesen sein. Zu seiner späteren Identifizierung mit dem ägyptischen Osiris-Apis wird die Namensähnlichkeit mit beigetragen haben.

So führt uns die rein sprachliche Beobachtung zu derselben Auffassung, die der bekannten Legende zugrunde liegt, wonach der Gott Sarapis im Anfang der Ptolemäerzeit von auswärts in Ägypten eingeführt worden ist. Sie zeigt zugleich, daß die Ansicht derjenigen Forscher, die, wie neuerdings Bouché-Leclercq und Beloch, den hellenistischen Sarapis aus dem memphitischen Osiris-Apis ableiten wollen und eine Einführung von auswärts leugnen, nicht richtig sein kann. Denn daß man für den aus dem ägyptischen Gott differenzierten hellenistischen Gott einen ähnlich klingenden Namen frei erfunden hätte, wird wohl niemand verteidigen wollen. Auf die weitere Frage, woher der Sarapis eingeführt ist, will ich heute nicht eingehen. Ich wollte vorerst nur die obige These zur Prüfung vorlegen.

Halle a/S.

Ulrich Wilcken.

Über die Freilassung durch den Teileigentümer eines Sklaven.

Der eben erscheinende vierte Band der Oxyrhynchos-Papyri von Grenfell und Hunt bringt unter N^o 716 und 722 zwei Urkunden, welche uns zeigen, daß unter den Graeco-Ägyptern die teilweise Freilassung von Sklaven vorkommen konnte. Allerdings wäre dies schon früher aus dem Pap. Edmondstone zu ersehen gewesen, den die Herausgeber mit Recht heranziehen, denn auch dort ist von ἀφιέναι ἑμᾶς ἐλευθέρους τοῦ ἐπιβάλλοντός μοι μέρους die Rede (lin. 7); aber diese Stelle ist bisher allgemein übersehen worden. Von den beiden neuen Zeugnissen ist N^o 716 vom Jahre 186 n. Chr. das weit interessantere, nicht bloß weil es vollkommen erhalten ist, während in N^o 722 vom Jahre 91 oder 107 die rechte Seite stark beschädigt erscheint, sondern weil es auch weitere Fragen aufwirft, die derzeit kaum zu lösen sind.

Auf diesen wenig aussichtsreichen Versuch will auch ich mich hier nicht einlassen, sondern lediglich das Verhältnis der Urkunde zu den Lehrsätzen des römischen Rechtes mit einigen Worten klarstellen. Was die Herausgeber, unter freundlicher Berücksichtigung einer brieflichen Meinungsäußerung meinerseits, hierüber sagen, ist durchaus zutreffend, und soll hier nur noch unterstützt werden durch Beseitigung etwaiger Zweifel über das Verhältnis, in welchem diese Erscheinung des graeco-ägyptischen Rechtes zu den Mitteilungen in C. Just. 7, 7 steht, ein Nebenpunkt, auf welchen in der Publikation begreiflicher Weise nicht einzugehen war.

Der Wortlaut der Urkunde ist dieser:

Ἀσκληπιάδῃ τῷ καὶ Σαραπίῳ[νι γυμν]ῳσίῳ
[χαίρει]ν
παρὰ Ἰερ[ε]ῖωνος Πανηγύτου τοῦ Δωρᾶτος μη-
τρὸς Ταρῦτος καὶ Ἀπολλωνίου Δωρῖωνος
ε τοῦ Ἡρᾶτος μητρὸς Θεήσιος καὶ Ἀβασκάντου
ἀπελευθέρου Σάμου Ἡρακλείδου τῶν τριῶν
ἀπὸ Ὀξυρύντων πόλεως ἐπιτρόπων ἀφηγί-
κων τέκνων Θεῖωνος τοῦ καὶ Δι[ον]υσίου

- Εὐδαιμονίδος μητρὸς Σινθεύτος καὶ Λι-
 10 ονυσίου καὶ Θαήσιος ἀμφοτέρων μητρὸς
 Ταύριος τῶν τριῶν ἀπὸ τ[ῆ]ς αὐτῆς πόλεως.
 Ἐπάρχει τοῖς αὐτοῖς ἀφ[ῆλ]ίξε τῆ μὲν Εὐδαι-
 μονίδι ἕκτον μέρος τῷ δὲ Λιονυσίῳ καὶ
 Θαήσει ἡμισυ μέρος τὸ ἐπὶ τὸ αὐτὸ δίμοι[ρ]ον
 15 μέρος πατρικοῦ αὐτῶν δούλου Σαραπίῳ[ος
 ὡς (ἐτῶν) λ οὗ τὸ λοιπὸν τρίτον δν τοῦ ὁμοπα-
 τρίου αὐτῶν ἀδελφοῦ Λιογένου[ς] ἠλευθέρ-
 ωται ὑπ' αὐτοῦ. ὅθεν ἐπιδίδομεν τὸ βιβλί-
 διον ἀξιούντας κατὰ τὸ δηλούμενον
 20 τῶν ἀφῆλίκων δίμοιρον μέρος τὴν προ-
 κήρυξιν γενέσθαι καὶ <τῷ> τὴν ἀμείνονα
 αἴρεσιν διδόντι παραδοθῆναι. (ἔτους) κξ
 Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου
 Κομμόδου Ἀντωνίνου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς
 25 Σεβαστοῦ Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ
 Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ Μεγίστου
 Βρετανν[ι]κοῦ Θῶφ. (2nd hand) Ὁρίων Πανεχότου
 ἐπιδέδωκα. (3rd hand) [Ἀπο]λλώγη[ος] Δω[ρ]ίωνος συ[ν]-
 ἐπιδέδωκα. (4th. hand) Ἀβάσκαντο[ς] ἀπελεύθερο[ς]
 30 Σάμον Ἡρακλείδου συνεπι[δέδ]ωκα. Αἴφ[γένης]
 θέωνος το[ῦ] καὶ Λιονυσίου ἔγραψα ὑπὲ[ρ] αὐτοῦ]
 μὴ εἰδότες γράμματα. **

Vier Geschwister — übrigens zum Teil nur halbbürtige von Vaterseite — von denen drei minderjährig sind, hatten zusammen das Eigentum eines Sklaven, so zwar, daß einer davon, Diogenes, ein Drittel, die eine Tochter Eudaimonis ein Sechstel, endlich zwei weitere Kinder, Dionysios und Thaisis zusammen die Hälfte besaßen. Da nun Diogenes, der wahrscheinlich volljährig war, den Sklaven zu seinem Drittel freigelassen hat, stellen die Vormünder der drei übrigen noch minderjährigen Geschwister an den Gymnasiarchen die Bitte, die restierenden Eigentumsanteile an dem Sklaven zur Versteigerung an den Meistbietenden zu bringen.

Das römische Recht hat über Freilassungen durch den Teileigentümer die Regel, welche Ulp. fragm. 1, 18 Paul. sent. 4, 12, 1 Frag. Dosith. 10¹) übereinstimmend dahin formulieren: Die zivile Freilassung bedeutet Verwirkung des Anteilrechts, welches demnächst dem Mit-

1) Vgl. auch J. 2, 7, 4.

eigentümer adressiert; die unförmliche Freilassung ist wenigstens nach der überwiegend vertretenen (von Proculus freilich angefochtenen) Meinung nichtig und ändert mithin an den Eigentumsverhältnissen gar nichts.

Nun macht uns aber Justinian in seiner c. unica C. 7, 7 de servo communi manumisso einige Mitteilungen über ältere Kaiserkonstitutionen, die dennoch von der Teilfreilassung sprachen. Es wird nützlich sein, um etwaige Fehlbeziehungen auszuschließen, welche zwischen obigen Papyri und diesen Nachrichten hergestellt werden könnten¹⁾, den Inhalt derselben sofort klarzulegen, was angesichts der nicht übermäßig präzisen Wortfassung der genannten Konstitution nicht überflüssig sein dürfte.

Der Wortlaut ist in dem hier entscheidenden Teil (Prooem. und § 1) folgender:

In communes servos eorumque libertates, et quando cuidam domino pars libertatem imponentis accrescit, nec ne, et maxime inter milites, qui huiusmodi imponunt libertatem, multa ambiguitas exorta est apud veteres iuris auctores. § 1. Et inventa est constitutio apud Marcianum in institutionibus divi Severi, per quam idem imperator disposuit, necessitatem imponi heredi militis, comparare partem socii et servum libertate donare. (1a) Sed et alia constitutio Severi et Antonini principum reperta est, ex qua generaliter necessitas imponebatur socio, partem suam socio suo vendere, quatenus libertas servo imponatur, licet nihil lucri ex substantia socii morientis alii socio accedat, pretio videlicet arbitrio praetoris constituendo, secundum ea, quae et Ulpianus libro sexto fideicommissorum et Paulus libro tertio fideicommissorum refert, ubi et hoc relatam est, quod et Sextus Caecilius, iuris antiqui conditor, definivit, socium per praetorem compelli suam partem vendere, quatenus liber servus efficiatur; quod et Marcellus apud Iulianum in eius Digestis notat, hocque et Marcellum, quum Iulianum notaret, retulisse palam est. (1b) His itaque apud veteres iuris auctores inventis, decedentes tales alterationes generaliter sancimus, ut nulla inducatur differentia militis seu privati in servis communibus, sed in omnibus communibus famulis, sive inter vivos sive in ultima dispositione libertatem quis legitimam imponere communi servo voluerit, hoc faciat, necessitatem habente socio vendere partem suam, quantam in servo possidet, sive dimidiam, sive tertiam, sive quantamcunque, et si plures sint socii, uno ex his libertatem imponere cupiente, alios omnes necessitatem habere partes

1) Wenn ich recht verstehe, will J. Pfaff (favor libertatis 22) jene Konstitutionen auch auf die Freilassung unter Lebenden beziehen.

suas, quas in servo possident, vendere ipsi, qui libertatem servo imponere desiderat, vel heredi eius (licet ipse communis servus heres institutus sit), et hoc moriturus dixerit, ita tamen, ut omnimodo ipse, qui partes alias comparaverit, vel heredes eius libertatem imponant.

Es scheint mir nun vollkommen sicher, daß diese ganze Mitteilung, wonach im älteren Recht die Freilassung durch den Teileigentümer vielfach diskutiert wurde, nur bestimmte Fälle im Auge hat, nämlich die fideikommissarische¹⁾ Freilassung und auch hier haben wohl solche Fälle den Ausgangspunkt gebildet, wo es sich um Soldatentestamente handelte. Es heißt schon im Pr., daß die bezüglichen Streitfragen über die Freilassung maxime inter milites sich bewegt haben. Zunächst ist die Rede von einer *constitutio divi Severi*, welche sich lediglich auf die Soldaten bezog. Sie bestimmte, daß der Erbe eines im Miteigentum eines Sklaven stehenden Soldaten — offenbar unter der Voraussetzung einer von diesem Soldaten seinem Erben fideikommissarisch auferlegten Freilassung — den Teil des Miteigentümers²⁾ behufs Vollzug der Freilassung ankaufen solle und, was das jämmerliche Referat übersieht, obwohl es eigentlich die Hauptsache ist, offenbar auch dürfe. — Darauf erwähnt die Stelle eine Konstitution von Severus und Antoninus, die allerdings insofern weiter geht, als sie, wenn ich recht verstehe, den genannten Rechtssatz auch auf Zivilpersonen ausdehnt: „*Ex qua generaliter necessitas imponebatur socio, partem suam socio suo vendere, quatenus libertas servo imponatur, licet nihil lucri ex substantia socii morientis alii socio accedat.*“ Immer aber handelt es sich hierbei nur um letztwillige fideikommissarische Freilassungen, wenn auch die Worte *generaliter imponebatur* dies für den ersten Blick verschleiern. Das Richtige geht deutlich daraus hervor, daß in den gleich darauf folgenden Worten Erläuterungen von Ulpian und Paulus zu dieser Konstitution angeführt werden, welche aus ihren Abhandlungen über die Fideikommisse stammen; außerdem auch aus den Worten „*licet nihil lucri ex substantia socii morientis alii socio accedat.*“ Daß dies alles mit den oben zitierten Papyrusurkunden nichts zu tun hat, geht schon daraus hervor, daß diese letzteren sich auf Freilassungen unter

1) Voigt RG. 2, 495 n. 89 scheint sie auch auf die *manumissio testamento directa* zu beziehen, wogegen das im Text folgende. M. W. könnte dafür höchstens D. 28. 6. 18 pr. angeführt werden; aber die bezügliche Äußerung Ulpians (oder Tribonians?) zeigt schon ihrem Wortlaut nach, daß sie ein *Novum* darstellt und nicht einmal auf Konstitutionen beruht.

2) Dabei ist vorausgesetzt, daß der Miteigentümer vom Erblasser nicht auch selbst gültig belastet ist; sonst ist die Entscheidung ja selbstverständlich.

Lebenden beziehen — mit keinem Worte ist angedeutet, daß letztwillige Freilassungen vorliegen; noch mehr aber daraus, daß das ganze eben besprochene Recht selbst der Zeit des Severus und Antoninus angehört, also jünger ist, als die Vorkommnisse in den obigen Papyri.

Allerdings wird am Schlusse des § 1a noch angedeutet, daß auch Afrikanus und Marcellus sich mit den bezüglichen Fragen befaßt haben; vielleicht sogar lassen sich die Worte 'cum Iulianum notaret' darauf beziehen, daß auch Julian¹⁾ bereits über ähnliche Angelegenheiten gehandelt hat. Im Sinne dieser letzteren Schriftsteller, durch welche man allerdings in die Zeit wenigstens des Pap. N° 716 zurückgeführt wird, ist aber sicher wieder nur an letztwillige Freilassungen zu denken; außerdem aber kommt man damit bestenfalls in die Mitte des zweiten Jahrhunderts zurück, und erscheint um diese Zeit die Sache noch als *Novum*, während P. Oxy. N° 722 schon an der Wende des ersten und zweiten Jahrhunderts geschrieben ist.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist die wahrscheinliche Entwicklung die gewesen, daß zuerst die bekannten Privilegien der Soldatentestamente auch in der Richtung erstreckt wurden, dem Soldaten, der nur Teileigentümer eines Sklaven ist, die letztwillige Freilassung desselben zu ermöglichen. Zu diesem Ende wurde schließlich bestimmt, daß der Miteigentümer verhalten werden solle, seinen Eigentumsanteil um eine vom Prätor (resp. Provinzialstatthalter) festzustellende Taxe an den Erben zu überlassen. Dies wurde später auch auf Privatpersonen ausgedehnt, aber erst, wie gesagt, um die Mitte des zweiten Jahrh. n. Chr. und nur für testamentarische Freilassungen.

Daraus ist ersichtlich, daß der Rechtsfall obiger Urkunden im Reichsrecht keine Wurzel haben kann; abgesehen davon, daß es sich in denselben nicht um Römer handelt, kann nicht einmal von einer analogen Anwendung eines für die Römer hier allgemein geltenden Rechtssatzes die Rede sein. Eher ließe sich daran denken, daß jene Behandlung der Soldatentestamente und die daran sich schließende Rechtsbildung einer in den hellenistischen Provinzen schon vorlängst geltenden allgemein verbreiteten Praxis angegliedert sind.

Leipzig.

L. Mitteis.

1) In D. 28, 6, 18 pr. spricht Julian nur von *redemptio* schlechthin des Eigentumsanteils; daß sie erzwungen werden kann, sagt er nicht. Ulpian fügt es hinzu — wenn die Worte echt sind.

II. Referate und Besprechungen.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. I, 104—120, 502—539. II, 337—381.)

Es ist dies die vierte Übersicht, wieder sehr reichhaltig, wemgleich von den im folgenden aufgeführten Nummern ein recht großer Teil nur Fetzen sind, von minimalem oder gar keinem Werte. Indes zwei erhebliche Publikationen sind dabei, beide aus Berlin: der Timotheos-Papyrus Nr. 197 und der des Didymos Nr. 231, ersterer auch durch sein hohes Alter ausgezeichnet, welches ihn an die Spitze aller griechischen Papyri stellt. Die Herren Grenfell und Hunt haben auch jetzt die weitaus größte Masse geliefert, in zwei stattlichen Bänden. Zuerst *The Tebtunis Papyri, part I* (erschienen als: University of California Publications, Graeco-Roman Archaeology, vol. I, London H. Frowde, 1902); als dritter Herausgeber tritt hier J. Gilbert Smyly hinzu. Es sind dies die Ergebnisse der Ausgrahung von Krokodilmumien im Fayum, wo das Krokodil das heilige Tier war; ganz große Papyrushogen wurden für die Krokodile verwendet, und die Zeit ist 120—56 vor Chr., indes Urkunden hilden weitaus die Hauptmasse (vgl. Archiv II S. 394 ff.), und nur vier literarische Papyri von mäßigem Interesse finden sich dabei. Der andere Band ist wieder von Oxyrhynchos: *The Oxyrhynchus Papyri part III, 1903*, und hier sind die *New Classical texts* mit Nr. 408—444, die *Fragments of extant classical authors* mit 440—463 (und 534—573) vertreten, wozu noch 464—470 *Miscellaneous literary fragments* kommen. Die übrigen, sämtlich kleineren Publikationen erwähne ich an ihrer Stelle. Es sind ein paar Latina darunter; der nächste Band aus Oxyrhynchos wird auch von dieser Art etwas viel Größeres bringen (s. über diesen inzwischen auch erschienenen Band das nächste Heft).

I. Poetische Stücke.

143. Pap. Teht. Nr. 4 (S. 12). Von einer Krokodilmumie.

Reste von 5 Kolumnen (Frg. a 11,3 > 11,2). Buchschrift des ausgehenden 2. Jahrh. v. Chr.; zusammen mit diesen Resten wurden 2 Dokumente dieser Zeit gefunden. Das A hat links unten eine Schleife, wie in dem Papyrus des Hypereides gegen Philippides. Von Kol. IV. V ist auf Tafel II ein Faksimile gegeben.

[Da Herr Dr. Crönert von dem literarischen Referat zurückgetreten ist, und Herr Prof. Blaß es freundlichst übernommen hat, werden die Herren Editoren literarischer Papyri erbenst ersucht, Rezensionsexemplare resp. Separatabzüge für das Archiv künftig an Herrn Prof. Blaß, Halle a/S., Lafontainestr. 17 senden zu wollen. Die Redaktion.]

Homer Ilias B, 95—210 in Resten. Der Text ist aristarchisch, und kritische Zeichen sind zugefügt: Obelen vor 124. 133. 197; Obelos mit Asteriskos zu 164 (wie die Hsgg. mit Recht annehmen; von diesem Vers selbst ist nichts da); Diple *πεμισσιμένη* vor 156; dies alles im Einklang mit der aristarchischen Notierung, indem auch vor 130—132 und 193—196 jetzt nicht mehr vorhandene Obelen angenommen werden dürfen (auch wohl vor 141). Der schlechte Vers 206 fehlt überhaupt, wie in ACD usw. Nur vor 204 (jedenfalls auch 203. 205) Antisigma statt Punkten, und jedenfalls vor 192 Punkt statt Antisigma; Aristarch stellte jene Verse um nach 192, und bezeichnete das nach den Scholien so, daß 192 das Antisigma hatte, und die umzustellenden Verse Punkte. Sonstige Zeichen sind: eine schräge Linie vor der Zeile für den Beginn eines neuen Abschnittes (in anderen Homerhandschriften anders verwandt) und bei V. 200 die Zahl (β). Akzente mangeln; die *σιγή* (oben) kommt zuweilen vor. Lesarten und Verschreibungen: 125 *Τρωας* (Hdschr.) gegen Aristarch, der *Τρωας*. 131 *ἔσ[ε]ν* wie Hdschr. (*ἔναισιν* Kallistratos und die eine Ausgabe Aristarchs). 132 Anfang *οἰμικεν* . . . statt *οἷ με μέγα πιάζουσι*. Stand da: *οἷ μὲ κε πιάζουσιν τε καὶ οὐκ ἴδουσιν* (vgl. φ 233)? — 133 *Ἰλιο]* (Aristarch) Text, -*ov* übergeschrieben (Hdschr.). — Vor 135 *κεδ*, nicht zu entrütseln; etwa zu 109 in der vorhergehenden Kolumne gehörig, wo *ἔσι* vorkommt? — 137 die Schriftreste nach *ποτιδύμεν* nicht mit -*αι ἄμμι δὲ* zu vereinigen; auch die Variante *νλας Ἀχαιῶν* bei Herodian π. σχημ. Rh. Gr. III 86,15 hilft nicht. Über dem *Ἰκόμεσ[ε]α* des nächsten Verses stand eine andere Lesart . . λ (über *μει*). — V. 175 *πολυκλησι*, 177 *Ἑλένην* wahrscheinlich doppelt; 185 war unten nachgetragen und an seiner Stelle wird mit *κατω* dorthin verwiesen; 209 *ηχη*.

144. Pap. Oxyrh. 445 (S. 84).

Reste mehrerer Kolumnen (Höhe 30,5). Buchschrift aus dem 2. Jahrh. n. Chr. oder dem Anfang des 3.; drei korrigierende Hände zu unterscheiden. Von dem 1. Fragmente ist auf Tafel IV ein Faksimile gegeben.

Homer Ilias Z, 128—Ende in Trümmern; zwischen 199 und 445 alles fehlend. Kritische Zeichen reichlich, ähnlich wie im Ven. A; besonders Diplen (176. 178. 181. [nicht 183.] 186. [neu] [nicht 199. 191.] 194. 199. 507. 510. 518); Diple mit Antisigma davor 174, wo in den Scholien nur eine Diple erläutert wird. Dem Antisigma sollten *δύο σιγήματ* entsprechen, um zu bezeichnen, daß derselbe Gedanke in einer Folge zweimal ausgedrückt sei; weder ist dies der Fall, noch finden sich die 2 Punkte. Die Diplen vor 181 und 186 haben nach den Hsgg. einen Punkt darüber (das Faksimile zeigt bei 181 nichts), die Hsgg. erörtern, ob *δικαί περισιγμέναι* vorliegen könnten, verneinen dies indes mit Recht. Die Verse 490—492 haben Asterisken (vgl. Schol.) wegen ihrer Wiederkehr in α 256 ff., wo man sie athetierte (Asteriskos mit Obelos); nicht auch 493, der nach dem Schol. ebenfalls notiert war, tatsächlich aber mit α 259 nur ähnlich und nicht identisch ist (wie freilich auch 492 mit 258 nicht ganz). Vor 507—509 fehlen die Asterisken. Mehrere Randbemerkungen mit Lesarten sind zugefügt. Akzente u. dgl. zuweilen nach dem alten System, so daß die *βαρεία* über der ersten Silbe indirekt den (gedämpften) Hochtou der letzten bezeichnet; Interpunktion meist nur mit der *τελεία* oben, in 477

nach *ἰμόν* und in 496 nach *ἐντροπαλιζομένη* mit der *μέση*. — Einzelne Lesarten: 128 nur Bemerkung rechts (der Vers verloren): *καταβέβηκας | η κο(ινη) ουρανου*. Nämlich Aristarch *οὐρανόν: καταβέβηκας τὸν οὐρανόν*, wie auch das Scholion in A erläutert. 148 Text *ωρηίε?* (was auch bei uns für *ῶρη* Variante, in A usw.; so las Aristophanes); Bemerkung rechts | *αι Αρη(σταρ)χ(ου) | η κ(οινη) ου(τω)σ ωρης*. So möchte ich lesen, und dann den Strich vor *αι* als Rest von *ωρη* fassen, während die Hsgg. ihn für Bestandteil des Textes und als *ε* nehmen. *Ἡ κοινὴ* ist auch zu 464 nur mit *η κ* geschrieben. — 175 und 191 *οτιεδη* d. i. *οτιεδη* in einem Worte; so las Aristarch immer, La Roche Hom. Textkr. 327. — 187 *ἰδιωδέπεροχομενω*, mit *α* über dem ersten *ε*; jedenfalls stand rechts eine Bemerkung. Nach Didymos las Aristarch nicht *ἀπερχ.*, was allerdings in Schol. V für seine Lesart ausgegeben wird, sondern *ἀνερχ.*; andere Lesart war *ἐπερχ.*; wir kennen aus den Hdschr. auch *δ' ἀναιερχ.*, und die Betonung *δ' ἀρ* (so auch A), während sich *ἐπερχ.* bei uns nicht findet. — 445 *εὐμμελίω Πριαμοιο*; dazu bemerkt *δο(τικη) μ(ε)τ(α) του τ / γ(ενικη)? | εὐμμελίω*. Das unsinnige *εὐμμελίω* steht in A usw.; die Bemerkung ist erst recht Unsinn. Die Hsgg. verweisen auf die Kontroverse bei B 461 *Ἀσίω* oder *Ἀσίωι*, wo beides möglich ist. — 456 *Αργεῖ οὔσα*, hekannte schlechte Variante; *προσάλλης* in *προ ἀλλης* korrigiert, vgl. W bei Ludwich. — 459 *κάτα*, also nicht *κάτα*; 464 *η κ(οινη) τεθνεῖσθα*; also *τεθνηῶτα* (Aristarch) stand im Text. La Roche Textkr. 282. — 475 *θειοσιν*; 477 *αριπρεπία* mit *ενι* über *αρι*, ganz wie in A; 478 Bemerkung *η κο(ινη) βιη[ν τ]*, bei der Unsicherheit auch des Apostrophs un verwendbar; die Stelle des Textes ist nicht da (Varianten *βιην τ' ἀγαθόν*, *βιην ἀγ.*, *βιην ἀγαθόν τε*). — 479 übergeschriebene Note *ἰδη(ως)*, auf die Varianten *γ' ὄδε* und *δ' ὄ γε* bezüglich; Text fehlt. 487 *προιαψει* und darüber (*προ)τι(αψει)*, hier nicht als Variante bekannt und schlecht. Nun aber 493 die richtige Lesart neu: *πᾶσι, μάλιστα δ' ἰμοί, τοί Ἰλίωι ἔγγιστάσιν* (übergeschrieben *ν* über *γ*). Alle Hdschr. haben *πᾶσιν, ἰμοί δὲ μάλιστα, τοί* —, mit Verletzung des Digamma von *Ἰλιος*, weshalb Hoffmann und Bekker vorlängst so vermutet haben, wie nun bezeugt ist. Also sogar für die Ilias kommt aus Papyrus, nicht einmal sehr alten, etwas an guten unbekanntes Lesarten heraus, und für Konjekturen ist einige Möglichkeit dereinstiger Bestätigung durch Papyri. Auch jemand wie La Roche, der der sich selbst empfehlenden Konjekturen gegenüber bemerkt, es sei nun einmal sein Prinzip, über die alexandrinische Tradition nicht hinauszugehen, wird nun wohl anders urteilen, zumal da dies nicht der erste Fall derart ist. — Vers 494 wieder etwas Neues: *εἴλετο χειρὶ παχείηι* für *εἴλ. φαίδιμος Ἐκτωρ*; sehr zu erwägen. Die Hsgg. vergleichen Φ 403 *χειρὶ παχείηη*, mit Variante *Παλλὰς Ἀθήνηη*. — 497 *εἶ*; 518 *ἦθεε'* (Lenis nicht deutlich); 523 wieder neu, aber falsch *ἀλλ ἀκωσῶν* für *ἀλλὰ ἰκόν.* 527 *δωμη*. Unter der letzten Zeile Koronis und darunter die Zahl *φρε*, während unsere Verszahl 529 ist. Athetiert wurden nach den Scholien in dem ganzen Buche nur 438—439, indes das sind 7 Verse. Leider ist im Papyrus das *ε* unsicher. Dann noch *Ἰλίσσος ζ*.

145. Pap. Oxyrh. 534, 12,9 × 18,8. Ende einer Kolumne, 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 274 im Auszug.

Homer Ilias A 1—15, in Resten. Vers 15 *Ἰλίσσος* gegen A (*λίσσο*).

146. Pap. Oxyrh. 535, $11,5 \times 5,2$; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 274 im Auszug.

Homer Ilias A, 43—59 in Resten.

147. Pap. Oxyrh. 536, $16,5 \times 3,3$. 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, auf der Rückseite (Vorderseite eine Rechnung des 2. oder 3. Jahrh.). S. 274 Inhaltsangabe.

Homer Ilias, geringe Reste von A 127—147.

148. Pap. Oxyrh. 537, $9 \times 8,9$; 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift. S. 274 Inhaltsangabe.

Homer Ilias A 215—220 (Enden), 250—266 Anfänge, doch fehlt 265 wie in A usw.

149. Pap. Oxyrh. 538, $10,7 \times 10$. Oberer Teil eines Blattes aus einem Buche; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift. S. 274 im Auszug.

Homer Ilias A 273—297 Anfänge (Rückseite), 318—342 Enden (Vorderseite). 273 $\mu\epsilon\upsilon$ von zweiter Hand zugefügt. 277 $\Pi\eta\lambda\epsilon\iota\delta\eta\ \theta\epsilon\lambda$].

150. Pap. Oxyrh. 539, $5,2 \times 3,7$; 2. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; auf der Rückseite Reste einer wissenschaftlichen Schrift. S. 274 Inhaltsangabe.

Homer Ilias A 575—583 in Resten.

151. Pap. Oxyrh. 540, $11,9 \times 16$; Vorderseite Rechnung des 2. oder 3. Jahrh. und eine andere verwischte Urkunde; Rückseite literarisch, Buchschrift. S. 274f. Auszug.

Homer Ilias B 672—683 (672—679 ziemlich vollständig). 680 $\rho\omega\nu\ \delta\epsilon$ wie AHL und Papyr. Fayum ed. Grenf. 1900 p. 310; 682 $T\epsilon\eta\lambda\epsilon\iota\upsilon\ \epsilon\upsilon\epsilon\upsilon\epsilon\mu\omicron\nu\tau\omicron$ ähnlich wie unsere Hdschr. und Pap. Fayum.

152. Pap. Oxyrh. 541, $8,1 \times 6,7$, 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 275 Auszug.

Homer Ilias B 859—873 in Resten.

153. Pap. Oxyrh. 543, $9 \times 2,5$, spätes 2. oder 3. Jahrh. n. Chr. (Rückseite; Vorderseite Urkunde des 2. Jahrh.); Halbunziale, S. 275 Auszug.

Homer Ilias Γ (III) 361—377, geringe Reste der Enden.

154. Pap. Oxyrh. 542, $23,8 \times 8$; Teil eines Blattes aus einem Buche; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 275 Auszug.

Homer Ilias Γ (III) 371—393 Anfänge (Vorderseite, 389 verloren). 394—418 Enden (Rücks.; 413—4 verloren). 406 $\kappa\epsilon\lambda\upsilon\theta\omicron\upsilon\varsigma$ wie A usw.

155. Pap. Oxyrh. 549, $9,4 \times 3,1$; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 275 Auszug.

Homer Ilias A (IV) 182—198 Enden. Vers 196. 197 fehlen; sie haben in A Obelen und Asterisken (vgl. 206f.), und fehlen auch in DO¹, sowie in einem Papyrus Mahaffy; 195 $\acute{\alpha}\rho\chi\omicron\nu\ \text{A}\chi\alpha\iota\omega\nu$ mit CG usw.

156. Pap. Oxyrh. 545, $9 \times 4,2$; 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 275 Auszug. Der literarische Text auf der Rückseite; Vorderseite Urkunde des 2. Jahrh.

Homer Ilias A (IV) 478—490, geringe Reste der Anfänge.

157. Pap. Oxyrh. 546, $5,6 \times 8,4$; 2. Jahrh. n. Chr., Halbunziale; S. 275 Auszug. Der liter. Text auch hier auf der Rückseite; Vorderseite Steuerliste 2. Jahrh. Anfang.

Homer Ilias H (VII) 237—244 Enden, 264—273 Anfänge. 268 *δευτερον* erst (wie H), *ς* übergeschrieben. 272 *ασπιδι ενγραμ[φθεις]* wie A usw.

158. Pap. Oxyrh. 547, $11,6 \times 21,8$. Enden zweier Kolumnen, 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 275 Auszug.

Homer Ilias H (VII) 324—336 Enden, 357—363 Anfänge. 333 *κατακειομεν* wie A usw.

159. Pap. Oxyrh. 548, $16,7 \times 8,8$. Teil eines Blattes aus einem Buche, 3. Jahrh., Buchschrift; S. 275f. Auszug.

Homer Ilias I (IX) 235—268 erste Hälften (Vorderseite, als Seite θ gezählt). 269—301 zweite Hälften (Rückseite, als ϵ gezählt). 236 *σφιν* wie A usw. 249 *μετ' οπισθ'*. 274 *καεπι* (A usw.). 296 *πολύφρηγες* (A usw.).

160. Pap. Oxyrh. 549, $9,3 \times 10,8$. Ende einer Kolumne, spätes 2. oder 3. Jahrh., Buchschrift, S. 276 Auszug.

Homer Ilias A (XI) 39—52 Reste. 40 *αμ[φιστεφεις]* wie CD usw. 45 *εκδουπησαν* wie CL usw. 51 *μετ* für *μεγ* oder *μεθ*.

161. Pap. Oxyrh. 550, zwei Fragmente, wovon b) $17,8 \times 10,3$; 2. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 276 Auszug.

Homer Ilias A (XI) 505—516. 521—547 (Enden). 555—567. 572—602 (Anfänge). 525 *α]νδρες* für *αυτοί*, neu und nicht schlecht. 563 *ως οα τοσ αμφ Αιαντα* neu und gut. 564 *τ[η]λεκλειτος* (gegen Aristarch) mit A usw. 583 *ειλεν* pr., zweite Hand *ειλεν*, vgl. CD usw. 595 *τηλε* statt *στη* $\delta\epsilon$ neu, aber nur Schreibfehler. 600 *εισσηκει* wie A usw. 602 am Rande das Zeichen \div .

162. Pap. Oxyrh. 446. Schmalere Streifen aus einer Kolumne ($18,4 \times 4,3$); Schrift aus dem Ende des 2. Jahrh. n. Chr., wie auch eine dieser Zeit oder dem 3. Jahrh. angehörige Rechnung auf der Rückseite beweist. Abbildung Tafel VI.

Homer Ilias N (XIII), 58—99, Mitte der Verse. Viel Schreibfehler, die es sich nicht lohnt zu notieren; einzig *ειμισσηθησεσι* 73 sei hervorgehoben.

163. Pap. Oxyrh. 551. Teile von zwei Kolumnen ($24,5 \times 25,8$). 2. Jahrh. n. Chr., noch mit Γ und Ξ . Nur im Auszug mitgeteilt (S. 276).

Homer Ilias Z (XIV) 227—253. 256—283 in Resten. Nicht eben korrekt. Vers 247 *ιομην* statt *λοίμην*. 259 *μητειρα* statt *δητειρα* (auch von Eustath. erwähnt). 269 fehlend wie in AC usw. 276 ohne τ' wie E.

164. Pap. Oxyrh. 552. Geringe Reste ($7,7 \times 2,8$), Buchschrift, 2. Jahrh. n. Chr. Nur Inhaltsangabe (S. 276).

Homer Ilias P (XVII) 80—94 Versenden.

165. Pap. Oxyrh. 553. Rest eines Blattes aus einem Buche ($14,1 \times 2,5$), 3. Jahrh. n. Chr. Buchschrift. Nur Auszug (S. 276).

Homer Ilias T (XIX) 97—117, (Rückseite) 132—151, Mittelstücke der Verse. Nur aus Versehen fehlt 134.

166. Pap. Oxyrh. 559. Rest des Endes einer Kolumne ($8,3 \times 6,1$), 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift. Nur Auszug (S. 276).

Homer Ilias T (XIX) 251—259 Anfänge. 251 $\chi\epsilon\iota\mu\epsilon\iota$ wie A usw.

167. Pap. Oxyrh. 555, $3,2 \times 4$. 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift (S. 276 f. Auszug).

Homer Ilias T (XIX) 417—421, nur kleine Reste.

168. Pap. Oxyrh. 556, $8,6 \times 3,1$. 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift (S. 277, Auszug).

Homer Ilias T (XX) 241—250 in geringen Resten.

169. Pap. Oxyrh. 557, $6,6 \times 6,2$. 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift (S. 277, Inhaltsangabe).

Homer Ilias Φ (XXI) 372—382 Anfänge, auf der Rückseite geschrieben (Vorderseite leer).

170. Pap. Oxyrh. 559, $11,8 \times 12,6$. 2. Jahrh. n. Chr. Buchschrift (S. 277 Inhaltsangabe).

Homer Ilias X (XXII) 1—18 und 40—57 in Resten (Anfänge zweier Kolumnen).

171. Pap. Oxyrh. 558, $13,5 \times 12,6$; spätes 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift (S. 277 Auszug).

Homer Ilias X (XXII) 115—134 und 143—160 in Resten (Anfänge zweier Kolumnen). Vers 121 anscheinend fehlend wie in A usw.

172. Pap. Oxyrh. 447, $7,3 \times 4,2$; nicht später als zweite Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr. S. 93f., mit Abbildung auf Tafel VI (des Schriftcharakters wegen).

Homer Ilias Ψ (XXIII) 81—91 in Resten. 88 $\nu\acute{\eta}\mu\iota\omicron\nu$ wie D falsch. 89 $\epsilon\nu\theta\acute{\alpha}\ \mu\epsilon$ gemäß der antiken Weise bei trochäischem Wort.

173. Pap. Oxyrh. 560, $5,8 \times 18,6$; 3. Jahrh.; Buchschrift; S. 277 im Auszug.

Homer Ilias Ψ (XXIII) 775—785 und 834—847 in Resten. 847 $\nu\mu\epsilon\rho\mu\alpha\tau\omicron$ für $\nu\mu\epsilon\rho\beta\alpha\lambda\epsilon$ neu; wohl nur durch $\nu\acute{\eta}\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ 846 entstandene Variante.

174. Pap. Oxyrh. 551, $10 \times 6,2$; Ende 3. oder Anfang 4. Jahrh. n. Chr.; Buchschrift (S. 277 Inhaltsangabe und Beschreibung).

Homer Ilias Ω (XXIV) 282. 286. 318—331 in Resten, auf der Rückseite (Vorderseite Kursivschrift). S. noch (zu I (IX) 389) unten Nr. 240.

175. Pap. Oxyrh. 418 (27,7 × 12), Kursivschrift vom Ende des 1. oder Anfang des 2. Jahrh. n. Chr., S. 63ff.

Kommentar zu Ilias A. Dieser Kommentar ist lediglich mythologisch und springt daher von den zuerst behandelten Versen 263 und 264 alsbald zu 399. Zu 263 wird der Krieg der Lapithen und Kentauren und die Abstammung des Peirithoos behandelt, zu 364 die Geschichte des Kaineus, zu 399 die Verschwörung der Götter gegen Zeus und dessen Rettung durch Thetis. Alles dies steht mit sehr genauer Übereinstimmung, vielfach auch der Worte, in unseren Scholien A; der Papyrus leistet hier und da gute Dienste zur Verbesserung, obwohl fast alle Zeilen am Schluß und die meisten auch zu Anfang verstümmelt sind.

Ich erwähne beiläufig, daß der Pap. 574, exzerpiert auf S. 279, neben einer Urkunde auf der Vorderseite auch etwas Homerisches auf der Rückseite hat (Halbunziale des 2. Jahrh.): [*Ἀχιλλεύς ἔπεμψε Πάτροκλον μωθησόμενον εἰς εἴη, ὃ δὲ ἔπικνώς* (d. i. *ἐπιγνοῖς*, nämlich den Machaon *Α 651*) *καὶ ἀπολυόμενος τῆς παραδείξεως (?) Εὐρυπύλω συναντᾷ, ὃν καιώς* (d. i. *κακῶς*) *ἐκ τῆς πληγῆς ἔχοντος* (statt *-ρα*) *ἀπαγαγὼν εἰς τὴν ἐκείνου σκηνὴν εἰσται.* τῆς ἦ. Das letzte ist unklar; τῆς μ (Inhaltsangabe für M) würde man verstehen.

176. Pap. Oxyrh. 562, 12,2 × 7; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 277 Inhaltsangabe.

Homer Odys. α 131—145 zweite Hälften.

177. Pap. Oxyrh. 563, 8,7 × 4,3; 2. oder frühes 3. Jahrh. n. Chr. Buchschrift, S. 277 Inhaltsangabe.

Homer Odys. α 432—444 Enden, mit Resten der Buchunterschrift.

178. Pap. Oxyrh. 564, 9,7 × 4,2; 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 277 Inhaltsangabe.

Homer Odys. β 315—327 Anfänge.

179. Pap. Oxyrh. 565, 8,3 × 6,7; 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 277f. Auszug.

Homer Odys. δ (IV) 292—302 erste Hälften. 292 *τα γ* wie D¹T. 297 *αιθουσσα* vgl. T.

180. Pap. Oxyrh. 566, 15,3 × 4,5; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 278 Inhaltsangabe.

Homer Odys. δ (IV) 685—708 in geringen Resten.

181. Pap. Oxyrh. 567, 6,9 × 2,7; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 278 Inhaltsangabe.

Homer Odys. δ (IV) 757—765 Enden.

182. Pap. Oxyrh. 568, 14,3 × 8,1; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 278 Inhaltsangabe.

Homer Odys. λ (XI) 1—20 Anfänge; links der Titel der Rolle: *Ὀδυσσεύς | λ μ.*

183. Pap. Oxyrh. 569, 8,2 × 12,2; 2. Jahrh. n. Chr., Halbunziale. Der literar. Text auf der Rückseite; Vorderseite Urkunde des 2. Jahrh. — S. 278 Auszug.

Homer Odys. λ (XI) 195—208 in Resten. 207 *ἐκ[ε]λον καὶ* korrupt.

184. Pap. Oxyrh. 570, 11,4 × 11,8; 2. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 278 Auszug.

Homer Odys. ξ (XIV) 50—72 (52—56 fast vollständig). 54 *μαλιστα θιλις* falsch; 65 *αιξε[ι]* wie FG usw. falsch für *-η*.

185. Pap. im Museum zu Cairo (Gizeh), Nr. 10397, herausgegeben von Edgar J. Goodspeed *Greek Papyri from the Cairo Museum* (The Univ. of Chicago, Decennial Publications, 1902) p. 3ff. Fragment einer Rolle, Ende von zwei Kolumnen, 12,6 × 12,3; 2. Jahrh. n. Chr., Buchschrift.

Homer Odys. ο (XV) 216—231 Enden der Verse; 239—253 Anfänge. Einzelne Akzente (*κάθ'ἕρον* 221; 218 *νη]* scheint Druckfehler, indem in der Vorbemerkung *νη]* angegeben ist); viel Interpunktion mit verschiedener Stellung des Punktes, worin indes ein System nicht zu erkennen ist. Diplen vor 247 und 250, erstere sicher wegen *γυναίκαν εἶνεκα δάφρων* (vgl. λ 521); Obelos vor 251, bisher nur indirekt aus Schol. *Τ* 235 bekannt; es sollte der Asteriskos zugefügt sein. Lesarten: *επορ]*[*υ*]*ων* 217 mit G¹PH für *-νας*; 218 wie gewöhnlich *ἑταῖροι νη]* *μελαίνῃ*, während P hat *ἔμοι ἐρήφης ἑταῖροι*. 220 *ἦθ' ἐπιθοντο* wie die meisten (*ἦθ' π. U*). 222 *θνετ ἀθρηῃ* neu und besser als *δ'* der Vulgata. 245 *ο[ν* wie die Hdschr., nicht *τόν* wie im Zitat.

186. Pap. Oxyrh. 571, 7,1 × 5,1; spätes 1. oder 2. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 278 im Auszug.

Homer Odys. π (XVI) 1—8 in Resten, mit vielen Akzenten.

187. Pap. Oxyrh. 572, 28,9 × 12,2; 3. Jahrh. n. Chr. Buchschrift, S. 278 im Auszug.

Homer Odys. σ (XVIII) 1—35 Versenden, 56—93 Anfänge. Vers 65 neu, aber schlecht *Ε[τρυμα]χός τ[ε καὶ Ἀντίνοος]*. 78 *αὐ* *εν[μ]πεν*. Nicht *Ἀντίνοος δ'*, gewiß nur Korruptel.

188. Pap. Oxyrh. 573, 15 × 7,8; 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 278 im Auszug.

Homer Odys. τ (XIX) 452—471 in Resten. 466 *Παρηγησον* wie PD.

189. Pap. Oxyrh. 448. Mehrere Fragmente einer größeren Rolle; Kolumnenhöhe 29,6. Text auf der Rückseite; die Vorderseite war ehemals mit einer Schrift in Prosa ausgefüllt, die bei der neuen Benutzung ausgetilgt wurde. Was davon geblieben ist, zeigt eine Hand des 3. Jahrh. n. Chr.; demselben Jahrhundert kann auch die neue Schrift zugewiesen werden.

Homer Odys. ζ. ψ (XXII. XXIII), doch sind von *ψ* nur sehr geringe

Reste (185—194. 230—242), wogegen von χ gar nicht wenig da ist, wenn auch nie vollständige Verse: 31—47. 80—93. 111—148. 182—196. 230—317. Kritische Zeichen mangeln; Akzente sind viel gesetzt, und bei den Oxytona noch in der alten Weise (vgl. oben Nr. 144): 123 κρᾶτι. 136 διότ[ρ]ιφες. 238 ἡμεν. 246 βίος; nur 184 εὐρύ (es kann nach εὐρύ interpungiert werden). Ferner zeigt ὦν τε (ὦν τε) ψ 234 die uns unbekannt, von Gr.-H. aber bereits an Ox. 223 (Ilias) konstatierte Regel, daß die Enklisis den Circumflex in Akut verwandelt ($\wedge = /$). Lesarten: 37. 38 in richtiger Folge wie XU Eustath.; τε 37 mit U Eust. für δέ; dafür δέ 38 allein statt τε. 43 fehlt wie in den meisten. 128 εντ]ος εἶσαι mit XU Eust. statt εὐ ἀραυῖαι. 130 ιεῖωτ' (wie anderswo Aristarch) mit H (sonst ἰσαῶτ', ἰσῶτ' usw.); dann αγχοῦ τη[ς] allein statt ἄγγ' αὐτῆς, allen denen willkommen, die das αὐτοῦ attischen Gebrauches aus Homer austreiben wollen. 186 erst ελυνο, λ übergeschrieben (also δέ λῆλυνο, Gr.-H., nicht δ' ἄλλ.). 191 fehlt wie in den meisten unserer Hdschr. 233 ἴσα]σο wie die meisten (v. l. ἴσασ). 234 οφρ' ἰδης, mit ε bei ε übergeschrieben. 241 ἀτρον]ε. 249 κινὰ εὐ[γ]μα[τα]. 251 neu τῶ ν]ον μηδ' αμα πάντες (statt μη). 255 εκλευς wie X (-σεν) statt ἐκλευεν. 274 τῶν δ' für τῶν allein; der Pap. mag auch 257 so gehabt haben. 278 ακρην wie XU¹. 287 ω Π[ολυ]θιρσειδῆ πολ]υ[κρο]με mit M statt φιλοκρόμε; mit umgekehrtem Fehler ὦ φλε θιρσειδῆ U. Bei 302 steht γ̄ (300), richtig nach der Auslassung von 43 und 191. — ψ 192 οφρα τελο[σα] wie Bekker² schreibt, statt ὀφρ' ἐτέλ.; keine Hdschr. so. Vgl. oben zu χ 186. Die Handschrift ist also nicht schlecht; starkes Zusammengehen mit dem Vindob. X und dem Monac. U macht sich bemerklich.

190. Pap. Oxyrh. 421 (7,8 × 4,7), Enden von 19 Hexametern; Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., p. 67. 70.

Wahrscheinlich Hesiod genealogisches Gedicht, über Εὐρυνόμη Νίσου θυγάτηρ Πανδιδονίδα (2), die Mutter des Bellerophon (Hygin. fab. 157). Die Erzählung scheint kurz gewesen zu sein: Vers 4 τὴν πάσαν τέχνην ἰδιδάξατο Παλλὰς Ἀθήνη? Dann Schilderung der Schönheit: 7 δ' ἀπο εἶδος ἄγιο vgl. Aspis 7f.; dieser Ausdruck scheint für Hesiod beweisend. 10 τὴν δ' ἄρ' ἰδονοισιν δεξ]ήμενος (Homer φ 161) ἦλθε γυναι]κα, nämlich Glaukos Sisyphos' Sohn, der bei Homer Vater des B. ist; bei Hesiod war es Poseidon, der vielleicht schon in V. 1 vorkam (ποσει), vgl. Schol. Pind. Ol. XIII, 98. V. 17 der von Poseidon geschenkte Pegasos.

191. Pap. Oxyrh. 422 (12,8 × 17), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., p. 67f. 70f.

Reste von 11 Hexametern unbekanntem Verfassers. Es scheint am ehesten alexandrinische Epik vorzuliegen: 5 θανάτω καταλαβεν ἄλλοτος αἶσα erinnert an das von Kallimachos gebrauchte πολύλλοτος = πολύλιτος; an Hesiod erinnert nichts. Zuerst ist von einem gefallen Helden die Rede; V. 10 wird Herakles genannt.

192. Pap. Oxyrh. 423 (9,8 × 6,6), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., auf der Rückseite (Vorderseite leer); p. 68. 71.

Reste von 13 Hexametern, unbestimmbar; Ἐρμείας 4, πλημυρην (so, vgl. Bacchyl. V, 107), Νίλος 13.

193. Pap. Vitelli, Atene e Roma 1903 Nr. 53 Sp. 149 ff., opisthograph und Bogen aus einem Buche, auf jeder Fläche 2 Kolonnen, deren Folge sich nicht bestimmen läßt; auch könnte dies einer der äußeren Bogen des Heftes sein, und innere könnten fehlen. Schrift des 5. Jahrh. n. Chr. Der Papyrus stammt aus den südlichen Dörfern des Fayum oder aus der Gegend von Aschmunên (Herakleopolis).

Spätes Epos in schlechtem Zustande der Erhaltung; unter den 77 Versen, von denen überhaupt etwas da ist, sind nicht 4 vollständig. Verschiedenartige Mythologie zeigt sich; aber trotz aller Mühe, die der Hsg. angewandt hat, ist der Inhalt nicht zu bestimmen, und leider würde auch die Dichtung, wenn besser herauszubringen, die Mühe kärglich lohnen. Vitelli hebt reichliche Übereinstimmung im Ausdruck mit Nonnos hervor; in der Verskunst ist nicht alles genau wie bei diesem; aber die Zeit (bald) nach diesem muß die Entstehungszeit sein.

194. Pap. Oxyrh. 408, vier Fragmente (a 13 > 15), Buchschrift (doch eigentümlich; die Hsg. vergleichen die halbunzialen Kontrakte aus der Periode von Domitian bis Trajan), Ende des 1. Jahrh. n. Chr. oder Anfang des 2.; auf der Rückseite Rechnungen in Kursivschrift des 2. Jahrh.; S. 13 ff. mit Faksimile von a auf Tafel II.

Pindar, allem Anschein nach irgend welche religiöse Gattung der Lyrik. Natürlich in rhythmischen Kola geschrieben; die Paragraphos dient unter Z. 22 zur Abgrenzung gegen die Antistrophe, unter 42 desgl. gegen die Epode, die Koronis unter 54 bezeichnet das Ende eines Gedichtes. Das Fig. a) hat oben Rand, links Reste einer vorübergehenden Kolonne und dann rechts die zweite, was den Umfang nach rechts betrifft, vollständig; aber nach dem Rande zu ist der Papyrus gewaltig abgeseuert. Fig. b) schließt sich nach Gr.-H. an die 2. Kol. von a) ganz oder fast unmittelbar nach unten an, ist aber oben sehr schmal und gibt auch unten keinen Vers vollständig; c) und d) sind ganz klein und nicht zu kombinieren. Bemerkungen sind zugeschrieben zu Kol. I, 12 (*μαντευματων*, jedenfalls Erklärung) und dann in Fig. b) zu dem Anfange des 2. Gedichtes; leider aber ist diese ganz unleserlich; es wird ja wohl der Titel gewesen sein. Spiritus usw. sind nicht selten. An der Responson hat man keine Hilfe; denn von dem ersten Gedichte sind nur Antistrophe und Epode da, vom 2. nur Strophe; dazu sind die Rhythmen hier und dort alles eher als klar. Bei diesen verzweifelt scheinenden Umständen kommen gleichwohl für das 2. Gedicht zwei Zitate zu Hilfe, die zugleich Pindar als Verfasser sicher stellen, und darnach ist es hier möglich, den Gedankengang dieses Proömiums zu erkennen, wenn auch durchaus nicht die Worte herzustellen. Der Dichter nahm seinen Ausgang von dem alten Musiker Xenokritos oder Xenokrates aus dem unteritalischen Lokroi; dann erwähnte er die von diesem erfundene lokrische Harmonie und weiter einen von demselben auf Apollon und . . . verfaßten kleinen Pöan, bei dessen Hören er selber, als Pfleger einer geschwätzigten Kunst, sich zu einem größeren Gesange anreizen lasse, ähnlich wie auf die Delphine die Flötenmusik anreizend wirke. Diesen Vergleich zitiert Plutarch aus Pindar (Fig. 235) und die zitierten Worte reichen viel weiter als der Papyrus; einige der Worte über Lokroi zitiert der Scholiast zu Ol. X, 17 (Fig. 200), und zu dem, was der Papyrus neu

liefert, gehört ein ältester Beleg für *Λύσονια*: *Λοκρῶν τις*, [οἷ τ' ἀργυλοφον] *π[ᾶρ Ζεφυρο]σὺ κολῶ[ναν] ν[α]λονθ' ἰπ[ί]ρ Λύσονια[ς] ἄκρας*, *λι[παρὲ πόλ]ις*; denn so ungefähr werden die Worte wohl gelautes haben. Xenokritos (richtiger Xenokrates nach Wilamowitz, Timoth. 103, 3), bei Pindar nicht genannt, hat nach Kallimachos b. Schol. Ol. 10, 17 die lokrische Harmonie erfunden, und das beruht auf dieser pindarischen Stelle: *Ἰώνων . . . (Ἰωνίδα Schroeder) | εὐοιδᾶν τε κ[α]λᾶ* (so Schroeder; die Lücke zwischen Anfängen und Enden scheint hier überhaupt größer als die Hsg. annehmen, die nur *-[ἀνκ]αί) ἄρμονίαν | — ἔ]πεφράσα[το] | τῶ[ν] πρὶν Λοκρῶν τις κτλ.*, und so Kallimachos: *ὄς τ' Ἰταλὴν ἐφράσαθ' ἄρμονίην*. Das *Ἰταλὴν* läßt sich in den Lücken bei Pindar leicht unterbringen. Bei Plutarch *π. μουσ.* wird er bald als Dichter von Pſanen, bald als solcher von „Dithyramben“, d. h. mythischen Erzählungen in lyrischer Form angegeben; Pindar also zeugt nicht nur für ersteres, sondern kannte überhaupt nur einen kleinen Pſan von ihm. Für Pſan steht hier *καίη[σ]να*, Z. 63; also dieselbe ionische Form wie bei dem Ionier Bacchylides (XV, 8); darnach kann man auch *Ἰώνων* oder was es war zu Anfang des Gedichtes nicht beanstanden. Dieser Rest ist also lehrreich trotz seines schrecklichen Zustandes; von dem 1. Gedichte ist viel mehr da, aber verlassen von Zitaten wie wir sind, können wir nur ahnen und raten und von den Worten wenig genug herstellen. Herakles hat auf dem Zuge gegen Laomedon dem Zeus und dem Apollon auf Paros Altäre errichtet; viel mehr ist nicht zu erkennen, und auch O. Schroeder, Berl. Phil. Woch. 1903 Sp. 1444 ff. kann das Unmögliche nicht leisten. V. 36 ff. (an Apollon): *μνάσθηθ' ὅτι τοι ζεθίας | Πάρον ἐν γυάλοισ ἴσατο ἀνεκτι | βωμῶν πατρὶ τε Κρονίωι τιμᾶν τε πᾶρον ἰσθμὸν διαβαίς, ὅτι Λαομίδωνι | πεπρωμένοι ἤρχετο μῦθος κάρυς*. Für *τιμᾶν* liest man indes **TIMĪĀN/TĪ**, was *τίμωι, ἀντιπῆραν* ist. Da *τίμωι* *θεῶν* Ol. II, 71 steht und Z. 35 *ἐκαβόλε* ähnlich eingeschoben ist, so scheint mir dies eigentlich nicht unmöglich; *ἀντιπῆραν* freilich läßt sich so früh nicht belegen. Was den Sinn betrifft, so ist auf Paros, wie die Karten zeigen, eine nördlich ins Meer vorspringende Halbinsel, zu der das Vorgebirge Sunion gehört, sie ist durch einen Isthmus verbunden. Die Form *διαβαίς* ist (vgl. Schroeder) insofern neu, als *-αις* für *-ας* bisher nur im Partic. Aor. I überliefert war.

195. Pap. Oxyrh. 426 (24,3×5), langer Streifen; der literarische Text, in ungeschickter Buchschrift etwa des 3. Jahrh. n. Chr., steht auf der Rückseite, während auf der Vorderseite Kursivschrift des 2. Jahrh. ist; S. 68. 72f. Vielleicht Schülerabschrift.

Inhalt Lyrik, wahrscheinlich ebenfalls Pindar, doch kommt hier kein Zitat zu Hilfe, und die Verstümmelung geht sehr weit, besonders in den letzten 12 der 32 Zeilen. Auch eine strophische Gliederung läßt sich nicht erkennen, wiewohl die Rhythmen deutlich die enhoplischen (daktyloepitritischen) sind. Gegen Pindar macht O. Schroeder (Berl. Phil. Wochenschr. 1903 Sp. 1447) *ρεψας* 8 und *φρασιν* 9 geltend; letzteres könnte etwas wie *πᾶρφρασιν* gewesen sein, und auf die Schreibung *-ας* oder *-αις* ist doch in solchen Texten kaum Verlaß. Dagegen spricht für Pindar der Ausdruck: 10 *ἐν δὲ χροῖ[ω]ι* wie Pyth. 4, 291; 17 *ἔξ[ο]χως τίμασ'* wie Ol. 9, 69; ferner *τίμενος ζᾶθρον* 15 wie *ζᾶθρον ἔλλος* Ol. 10, 45; 16 *κείν[?]ας ἀπὸ ῥίξας* (ein

Name muß in 13 vorhergegangen sein) vgl. N. 6, 35 f. ἀπὸ ταύτας αἶμα πά-
 τρας . . Καλλίας; 18 f. ἀγλαΐαι . . και μολπαι λγ[ται vgl. Frg. 199 (213)
 χοροὶ και Μοῖσα και Ἀγλαΐα. Ergänzen und verstehen kann man nur in
 der Mitte etwas, Z. 12 ff.: - υ]ς ἐξ Ἄργεος Μελάμπος | -]ρ Ἀμυθανίδας
 (erst ομοθ., in αμαθ. korrigiert; vgl. Frg. 179) | βω]μόν τε Πυθαεὶ κτίει
 [- υ υ - ? | και] τίμενος ζήτηον | κείν?]ας ἀπὸ ἑ[ζ]ας· τὸ δὲ χρ[υ]σοκόμης |
 ἐξ[σ]χως τίμασ' Ἀπόλλων | - υ]ς, ἴν' ἀγλαΐαι | σ' ὄμν?]εῖσ[ι] και μολπαι
 λγ[ται? (oder λγ[υ]ραι υ υ -, wenn nicht das -αι überhaupt als Dativ zu
 fassen ist) | -]ονες ὦ ἄνα τοι[, usw. — Z. 4 πολεμαίνετον (Eigenname?);
 7 ταν<υ>φυλλον oder ταν<ι>φυλλον.

196. Pap. 424 (6 × 3,1), Buchschrift des 3. Jahrhunderts n. Chr.,
 ähnlich mit nr. 7, also vielleicht auch aus derselben Handschrift; p. 68. 71f.

Kann Sappho sein wie nr. 7; aber man erkennt nur so eben die
 sapphische Strophenform, indem nicht nur wie in nr. 7 die Anfänge der
 Zeilen, sondern auch die Schlüsse fehlen. Kombination mit 7 ist unmög-
 lich, da jene Kolumne vollständig ist. Hoffen wir, daß sich von dieser
 Handschrift noch mehr findet; hier hat man wirklich Grund, der Τύχη zu
 zürnen, die so vielen Schund in ausgiebiger Länge hewahrt. Die Form
 ἀτέρας — ἐτέρας zeigt ein α, welches für dies Wort hisher im Aeolischen
 zweifelhaft war.

197. Timotheos, die Perser, aus einem Papyrus von Abusir im
 Auftrage der Deutschen Orientgesellschaft herausgegeben von U. von Wila-
 mowitz-Möllendorf. Mit einer Lichtdrucktafel. Leipzig (Hinrichs) 1903.
 126 S. Dazu: Der Timotheos-Papyrus, gefunden bei Abusir am 1. Februar
 1902. Lichtdruckausgabe. Das. 15 S. 7 Tafeln.

Das ist also nun der älteste griechische Papyrus, aus dem 3. wenn
 nicht 4. vorchristlichen Jahrhundert. Der Hsg. weist ihn dem 4. zu, Gren-
 fell der Grenze des 4. und 3.; es kommt nicht so sehr darauf an, indem
 auch der letztere ihm seinen Rang als ältester Papyrus nicht bestreitet.
 Rein epigraphische Schrift als Buchschrift; soweit war man noch nicht,
 was größere Funde betrifft, obwohl einige kleine Fetzen Grenfells und
 Mahaffys mit ähnlicher Schrift bereits vorlagen. Der Papyrus des Phaidon
 nämlich hat zwar E, aber nicht ζ; hier ist ζ und überhaupt alles so
 wie auf Steinen. Also die paläographische Wichtigkeit des Fndes ist sehr
 groß, nach dem Hsg. auch die literarische: durch die so ungeahnt große
 geschichtliche Erkenntnis, die aus diesem Funde erwachse, sei er „hundert-
 fach“ wertvoller, als 250 neue Verse des Pindar oder Sophokles sein würden
 (S. 55). Das mag richtig sein für einige Philologen, die sich an dieser
 Erkenntnis erfreuen können; für Altertumsfreunde überhaupt, deren es doch
 immer noch auch außerhalb des Kreises der Philologen gibt, würde das
 Interesse in jenem Falle groß sein und ist in diesem notwendig gering.
 Timotheos ist kein Klassiker, und wurde auch im Altertum nicht dafür
 gehalten; Virtuose war er immerhin. Der in einem Grahe gefundene Pa-
 pyrus ist, ganz wie der des Didymos, in seinen äußeren Teilen ruiniert,
 in seinen inneren gut erhalten. Es sind 6 Kolumnen da oder überhaupt
 nachweisbar; die letzte hat nur 4 Zeilen, unter denen auch nicht etwa
 eine Unterschrift mit Titel folgt. Aber diese Kolumnen sind oder waren

sehr breit: die erste maß 29 cm., die 2. 23,5; man kann das trotz des fragmentierten Zustandes namentlich von I dennoch berechnen, indem die Fragmente von I an II anklebten und eins derselben links etwas Rand hat. Kol. III ist 23,5 breit, IV 21, V 23,5, VI 20,5. Ungefähr ist das die Breite einer der *σολίδες*, aus denen der Papyrus zusammengeklebt ist (diese 21,5 breit). Die Zahl der Zeilen in jeder Kolonne ist (von VI abgesehen) 26—29. Nun aber ist es nach dem Inhalt etwas schwer, die Vollständigkeit des ganzen Gedichts in diesen 6 Kolonnen anzunehmen; der Hsg. tut das auch nicht, sondern, da auf einem der Fragmentchen von I links Schnittfläche zu sein scheint (was die Photographie nicht bestätigt, vielleicht indes auch nicht widerlegen kann), so glaubt er, man habe die Handschrift halbiert und dem Toten nur die zweite Hälfte mitgegeben. Wahrscheinlich ist diese Konstruktion nicht; ich halte es auch nicht für sicher, daß nicht außer I noch andere Kolonnen vermodert sind. Andererseits trifft es sich seltsam, daß von dem aus einem Zitat bekannten Anfang des Gedichtes: *Κλεινὸν Ἰωνθεῖας τῶν μίγαν Ἑλλάδι κόσμον*, sich auf ein paar Stückchen von I, die oben Rand haben, mit gutem Willen vielleicht 6 Buchstaben (nicht hintereinander indes) erkennen lassen, vgl. meine Anzeige der Ausgabe (Gött. Gel. Anz. 1903) S. 657f.

Der Nomos *Πίπται* des Timotheos enthielt eine einigermaßen dramatisch gehaltene Beschreibung der Schlacht von Salamis; erzählenden, meist mythischen Inhalts waren überhaupt die *νόμοι*, und die *διθύραμβοι* nicht minder, in denen Timotheos ebenfalls exzellierte; aber die Vortragsweise war verschieden. Der Dithyrambos wurde von einem Chor ausgeführt; der Nomos war Solovortrag des Virtuosen, der zugleich sang und spielte. Die Musik war jedenfalls Hauptsache, auch der Vortrag studiert und wirkungsvoll; der Text trat dagegen zurück, etwa wie ein Libretto. Es ist nun sehr zu bedauern, daß dieser so alte Papyrus nicht auch die Noten gibt, sondern nur den Text. Dieser ist, wie überhaupt die jüngere Lyrik, nicht in Strophen komponiert, sondern, wie ich es nenne, mit Responion des Benachbarten (statt des Getrennten, wie vordem in der strophischen Poesie); die musikalische und auch rhythmische Behandlung konnte so den Verschiedenheiten des Textes folgen, wogegen bei den Strophen sowohl Rhythmen als Melodie trotz wechselndem Inhalt bis zum Schlusse dieselben blieben. Was zusammenstellt, entspricht sich; es sind nicht planlos die mannigfaltigen Rhythmen durcheinander geworfen, sondern sie schließen sich mit Anpassung aneinander an. Nun aber trat die Gliederung in Kola und Takte in der lyrischen Poesie, der alten wie der neuen, sichtlich und bezeichnet nur in der Musik hervor, die Worte dagegen waren bis zu den Alexandrinern hin wie Prosa geschrieben; also die dithyrambische Poesie und die ihr nachgebildete rhythmische Prosa sahen auch äußerlich ganz gleichmäßig aus. So bedarf es hier wie dort der Analyse, die sich nach dem Prinzip der Responion des Benachbarten richten muß und bei den Resten der Lyriker immer schon gerichtet hat, die aber nur dann mit Sicherheit geübt werden kann, wenn der Text unversehrt ist. Das ist nun leider in diesem Papyrus des Timotheos trotz seines Alters nicht so, sondern es sind eine große Anzahl sichtlicher Korruptelen, und hiernach ganz gewiß eine noch größere minder sichtlicher, z. B. Auslassungen. Auch in dem unten zu besprechenden Papyrus des Julius Africanus (Nr. 245), dessen

Zeit ebenso nahe auf die Abfassung der Schrift folgt wie in dem hier vorliegenden Falle, ist die Verderbnis des Textes schon recht arg. Der Hsg. nun, der im übrigen, abgesehen von einigen Einzelheiten, seine Sache vortrefflich gemacht hat, zeigt in der rhythmischen Analyse nicht die gleiche Sicherheit; ich habe selber in meiner Anzeige (a. a. O. S. 662—666) den besser erhaltenen Teil des Textes mit strengerer Wahrung des Prinzips der Responsion zu analysieren gesucht. Z. B. V. 174 ff. stehen bei Wil. erst Trochäen, $\sigma\acute{\iota}\delta' \acute{\iota}\pi\epsilon\iota \kappa\alpha\lambda\acute{\iota}\mu\pi\omicron\rho\omicron\nu \sigma\upsilon\gamma\eta\eta\nu \text{ } \xi\theta\epsilon\nu\tau\omicron \tau\alpha\chi\acute{\iota}\kappa\omicron\rho\omicron\nu$, dann aber läßt er Iamben folgen: $\alpha\upsilon\tau\acute{\iota}\kappa\alpha \mu\acute{\iota}\nu \acute{\alpha}\mu\phi\iota\sigma\tau\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\varsigma \mid \acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha\varsigma \acute{\epsilon}\chi \chi\epsilon\rho\omega\nu \acute{\epsilon}\rho\iota\pi\tau\omicron\nu, \delta\rho\upsilon\pi\tau\epsilon\omicron \delta\acute{\epsilon} \pi\rho\sigma\omega\pi\omicron\nu \delta\nu\nu\chi\iota, \text{ } \Pi\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\alpha \sigma\tau\omicron\lambda\acute{\eta}\nu \pi\epsilon\rho\iota \mid \sigma\tau\acute{\epsilon}\rho\iota\nu\omicron\iota\varsigma \acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\kappa\omicron\nu \acute{\epsilon}\nu\sigma\phi\eta, \mid \sigma\acute{\upsilon}\nu\tau\omicron\nu\omicron\varsigma \delta' \acute{\alpha}\rho\mu\acute{\omicron}\xi\tau\omicron \mid \text{ } \acute{\Lambda}\sigma\iota\acute{\alpha}\varsigma \omicron\iota\mu\omega\acute{\gamma}\acute{\alpha}$. Man kann ja $\alpha\upsilon\tau\acute{\iota}\kappa\alpha \mu\acute{\iota}\nu \acute{\alpha}\mu\phi\iota\sigma\tau\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\varsigma$ als $-\cup-$ $|\cup-$ messen, und wenn Gewalt gelten soll, auch $\acute{\Lambda}\sigma\iota\acute{\alpha}\varsigma \omicron\iota\mu\omega\acute{\gamma}\acute{\alpha}$ als iambischen Dimeter: $\Lambda\cup\cup- \mid \cup\cup$ (S. 33). Denn wenn auch der Hsg. sich hütet, das nicht von ihm aufgestellte Prinzip der Responsion des Benachbarten theoretisch anzuerkennen: praktisch befolgt er es in seiner Weise; oder wie käme er dazu, $\acute{\Lambda}\sigma\iota\acute{\alpha}\varsigma \omicron\iota\mu\omega\acute{\gamma}\acute{\alpha}$ zum iambischen Dimeter zu machen, statt es als Dochmius zu messen? Der Dimeter ginge noch eher, wenn eine Länge anlautete, die man dreizeitig messen könnte; da zwei Kürzen anlauten, so muß Pause eingeschoben werden. Aber überhaupt halte ich es für viel richtiger, in Trochäen fortzufahren und dadurch auch mit der Satzgliederung mehr in Einklang zu bleiben: $\alpha\upsilon\tau\acute{\iota}\kappa\alpha \mu\acute{\iota}\nu \acute{\alpha}\mu\phi\iota\sigma\tau\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\varsigma \acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha\varsigma \acute{\epsilon}\chi \chi\epsilon\rho\omega\nu \acute{\epsilon}\rho\iota\pi\tau\omicron\nu, \mid \delta\rho\upsilon\pi\tau\epsilon\omicron \delta\acute{\epsilon} \pi\rho\sigma\omega\pi\omicron\nu \delta\nu\nu\chi\iota, \mid \text{ } \Pi\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\alpha \sigma\tau\omicron\lambda\acute{\eta}\nu \pi\epsilon\rho\iota \sigma\tau\acute{\epsilon}\rho\iota\nu\omicron\iota\varsigma \acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\kappa\omicron\nu \acute{\epsilon}\nu\sigma\phi\eta, \mid \sigma\acute{\upsilon}\nu\tau\omicron\nu\omicron\varsigma \delta' \acute{\alpha}\rho\mu\acute{\omicron}\xi\tau\omicron \mid \text{ } \acute{\Lambda}\sigma\iota\acute{\alpha}\varsigma \omicron\iota\mu\omega\acute{\gamma}\acute{\alpha} (\cup-)$. Denn lieber nehme ich eine kleine Lücke an, als drei dreizeitige Längen. — Der Papyrus zeigt nur an drei, höchstens vier Stellen eine Pause an. Zweimal ist dies der Fall in Kol. IV, nach 150 und nach 174, wo der Rest der Zeile leer gelassen und die Paragraphos gesetzt ist; es sind dies abgegrenzte Teile der Erzählung. Dann in Kol. V steht nach 214, unter Freilassung der übrigen Zeile, außer der Paragraphos auch eine eigentümliche, wie ein langbeiniger und langhalsiger Vogel aussehende Koronis, und hier ist ein Hauptabschnitt, indem die Erzählung zu Ende ist und ein persönlicher Teil mit Nennung des Namens folgt. Diesen persönlichen Teil mit dem Hsg. *σφραγίς* zu nennen sind wir gewiß berechtigt; denn das ist der von Pollux an der bekannten Stelle überlieferte und schon von O. Crusius so gedeutete Name des vorletzten Teils des terpandrischen Nomos, und es wird eben von alters her üblich gewesen sein, hier sich zu nennen und dem Werke gleichsam sein Siegel aufzudrücken. Auch den letzten Teil des Pollux, den *πίλοτος*, können wir bei Tim. wiederfinden: mit Kol. VI, 1 ist die *σφραγίς* zu Ende, und es kommt noch mit Z. 2—4 eine Anrufung des Gottes, gekennzeichnet als besonderer Teil, wenn man will, durch einen links vor Z. 1. 2 gesetzten dicken Punkt. Also ist das der *σφραγίς* Vorhergehende der *ὀμφαλός*, und dieser drittletzte Teil enthielt (Wil.) den eigentlichen Kern, die Erzählung; also die erwähnten Paragraphoi vorher scheiden keine Teile, sondern Abschnitte, wie das auch sonst die Paragraphos tut. Es folgt dann aber weiter, daß der Omphalos lange vor dem zusammenhängend Lesbaren begann, und daß die ersten vier Teile des Pollux in dem ganz oder fast Verlorenen gesucht werden müssen, wenn sie ja da waren, was man auch nicht weiß. So vieles also bleibt leider unklar. Zitiert werden aus den Versen außer dem

Anfangsverse noch zwei ebenso kleine Stücke, patriotischen Inhalts; ich denke aus einer Ermahnungsrede, die Timotheos den hellenischen Feldherrn in den Mund legte. Denn das geht durch, daß nach aller Möglichkeit Personen mit Reden eingeführt werden; nicht weniger als vier Reden sind noch da.

Was nun die Herstellung des Textes betrifft, durch Ergänzung, wo Lücken sind, und durch Emendation, wo Korruptelen, so hat das hier seine besonderen Schwierigkeiten. Bei Prosaikern hat man eine kenntliche Grenze für möglich und unmöglich, bei klassischen Dichtern auch so ziemlich, denn man darf Ansprüche stellen, da doch Geschmack und Sorgfalt unzweifelhaft vorhanden sind; nur Euripides in einigen späteren Stücken sudelt allerdings, so daß keine Grenze mehr zu erkennen. Bei Timotheos nun sieht man auch kaum etwas von einer solchen; vollends ist nicht zu übersetzen, und demgemäß hat der Hsg. sehr passend statt der Übersetzung eine Paraphrase in Scholiastengriechisch gegeben. Ich nehme als Beispiel V. 401 ff.: *χιρῶν δ' ἔγβαλλον ὄρειους | πόδας ναός, στόματος δ' ἐξήλλοντο μαρμαρογενεῖς | παιδες συγκρουόμενοι*. Die *ὄρειοι πόδες ναός* also sind die Ruder; gut bemerkt Th. Reinach, *Revue des études grecques*, 1903, 79, daß Tim. sich überall hütet, ein Ding bei seinem eigentlichen Namen zu nennen, und so nicht *κῶπαι*, sondern *πόδες ὄρειοι* hier und *χειρες ἐλάτιναι* V. 7. Aber was sind nun die aus dem *στόμα* hervorspringenden *παιδες*? Die Zähne des Mundes, so versteht man zunächst: die sind ja marmorglänzend, und wenn jemand vor Angst seine Zähne ganz gewaltig zusammenschlagen läßt und wenn sie sehr locker sind, dann können sie herauspringen. Schrecklich kleinlich ist das, und äußerst geschmacklos; aber können wir anders als so verstehen? Doch ja: Diels bei Wil. bemerkt sehr fein, daß diese Zähne die abgeschleuerten, also hellen Ruderpföcke im Bord des Schiffes (*τράπηξ*, was mit *χειρος ναός* erklärt wird) sein könnten. Nun haben wir die Wahl, was uns minder geschmacklos und minder kleinlich erscheint, und aus der Qual der Wahl kommen wir nicht heraus. Dann gleich V. 105 heißt das mit Leichen bedeckte Meer *κατάστερος*: soll man in *κατάστερος* (worauf außer mir auch van Herwerden gekommen ist) emendieren, oder dem Poeten — ich mag nicht Dichter sagen — den Vergleich der nackten Leichen mit Sternen lassen? Man würgt schließlich alles herunter; nur da ist meines Bedünkens eine kenntliche Grenze, wo auch die Rhythmen nichts taugen; denn Rhythmoepie verstand der Musiker ganz ordentlich, wenn er auch etwas einfürmig darin ist. Eine andere Art berechtigten Anstoßes nahm Reinach (S. 80, 1) an V. 186 des Wschen Textes: *καὶ παλιμπόρευτον ὡς ἰαῖδε βασιλεῖς κτ.* So einfürmig nämlich ist Tim. auch im Satzbau, daß er, abgesehen von fünf *γάρ*, immer nur mit *δέ* anknüpft; also das *καὶ* überrascht angenehm, aber erregt auch ein gewisses, nur zu gerechtes Bedenken. Nämlich die Kontrolle, sei es durch das Faksimile, sei es durch die Transkription in Majuskeln S. 17, zeigt alsbald, daß hier ein kleines Versehen vorliegt und daß es *ὁ δὲ* für *καὶ* heißen muß. Das ist also zu den 48 *δέ*, die der Index aufzählt, das 49.

Für die Herstellung des Textes nun haben sich außer dem Hsg. bereits mehrere andere bemüht, zuerst und sehr eingehend und verdienstlich O. A. Danielson *Eranos* (Upsala) V, 1—39. 98—128; dann ebenfalls mit eingehender und nicht unfruchtbarer Bemühung Sudhaus *Rh. Mus.* 58, 481—499; zu nennen ferner: Th. Reinach *Rev. des ét. gr.* XVI, 62—83;

M. Croiset das. 323—348; Mazon Rev. de phil. XXVII, 209—214; van Leeuwen Mnemos. XXXI, 337—340; Schroeder Berl. Philol. Woch. 1903 Nr. 29 Sp. 897—906 (und van Herwerden das. 896); Sitzler N. phil. Rundschau 1903 Nr. 18 S. 409—413. Auch ich bin in der öfter erwähnten Anzeige auf manches Einzelne eingegangen. Alles nun, was jemand versucht hat, zu verzeichnen ist hier zwecklos; es zeigt sich gleichwohl, daß, wie auch der Hsg. vorausgesehen hat, man nie und da noch weiter kommen kann. In V. 1—35 wird die Schlacht beschrieben; Erhaltung schlecht, doch ist vieles schon vom Hsg. schön hergestellt. V. 6 nicht $\sigma\tau\alpha\iota$ wie in der kursiven Umschrift, sondern $\sigma\tau\alpha\iota$, vgl. die Transkription in Majuskeln (Dan.). Nach $\sigma\tau\alpha\iota$ soll freilich ein Buchstabe durchstrichen sein; in der Abbildung sieht das wie H ohne die erste Senkrechte aus. Vor AI eine Senkrechte. V. 7 mißt Wil. $\kappa\alpha\rho\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\omicron\nu$ als Imperfektum, was ich für unmöglich halte; Dan. denkt an $\kappa\alpha\rho\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\omicron\nu$ Aor. II, wenn man überhaupt ω zu entfernen habe. Gewiß kann der Rhythmus auch (ionisch mit Anaklasis) $\omega\omega\omega\omega\omega\omega$ ($\kappa\alpha\rho\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\omicron\nu$ $\dot{\iota}\lambda\alpha\tau\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma$ $\acute{\alpha}\lambda\lambda'$), oder eber noch choriambisch-iambisch $\omega\omega\omega\omega\omega\omega$ ($\chi\epsilon\acute{\iota}$) $\rho\alpha\varsigma$ $\kappa\alpha\rho\acute{\iota}\sigma\upsilon\rho\omicron\nu$ $\dot{\iota}\lambda\alpha\tau\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma$ gewesen sein, wie 18 $\sigma\kappa\eta\pi\tau\acute{\omicron}\nu$ $\dot{\epsilon}\pi\iota\mu\acute{\beta}\alpha\lambda\lambda\omicron\nu\tau\epsilon\varsigma$ $\acute{\alpha}\nu\epsilon$. — V. 10f. gut Dan. $\acute{\pi}\alpha\nu\tau\epsilon\varsigma$ [$\acute{\epsilon}\pi$] $\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\iota\pi\tau\omicron\nu$] $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\iota}\sigma\epsilon$ $\nu\alpha[\theta]\tau\alpha\iota$, auch zu dem Lesbaren vortrefflich stimmend. 32—35 rhythmisch besser so: $\sigma\mu\alpha\rho\alpha\gamma\delta\omicron\chi\alpha\acute{\iota}\tau\alpha\varsigma$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\acute{\pi}\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ $\acute{\alpha}\lambda\omicron\kappa\alpha$ $\nu\acute{\alpha}\tau\omicron\iota\varsigma$ $\acute{\epsilon}\rho\omega\iota\sigma\sigma\epsilon\tau\omicron$ $\sigma\tau\alpha\lambda\acute{\alpha}[\gamma\mu\alpha\iota]$, zweimal $\omega\omega\omega\omega\omega\omega$ (Hsg. $\sigma\tau\alpha\lambda\omicron[\gamma\mu\omicron\iota\varsigma]$). Aber nicht (s. Daniels.) — $\tau\omicron\theta$ $\pi\upsilon\rho\acute{\omicron}\varsigma$ $\acute{\epsilon}\kappa$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\nu\acute{\epsilon}\omega\nu$ $\sigma\tau\alpha\lambda\acute{\alpha}\sigma\sigma\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$ (Paraphr.), sondern $\tau\omicron\theta$ $\acute{\alpha}\mu\epsilon\tau\omicron\varsigma$. — V. 36 ff. Wil. so: $\delta\mu\omicron\theta$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\nu\acute{\alpha}\iota\omicron\varsigma$ $\sigma\tau\epsilon\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ | $\beta\acute{\alpha}\rho\beta\alpha\rho\omicron\varsigma$ $\acute{\alpha}\mu\mu\iota[\gamma\alpha$ $\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\iota\varsigma$] $\acute{\alpha}\nu[\tau\epsilon\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\tau$] $\acute{\epsilon}\nu$ $\acute{\iota}\chi[\theta\upsilon]$ $\sigma\tau\epsilon\phi\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma$ $\mu\alpha\rho\acute{\mu}\alpha\rho\omicron\nu[\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron]$ $\sigma\tau\epsilon\phi\acute{\iota}\nu\alpha\varsigma$ $\kappa\acute{\alpha}\lambda\pi\omicron\tau\omicron\sigma\iota\nu$ [$\acute{\Lambda}\mu\phi\iota\tau\epsilon\tau\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\alpha\varsigma$]. Den blühenden Unsinn des letzten hat Daniels. erträglicher gemacht: $\acute{\iota}\chi\theta\upsilon[\sigma\iota]$. („fischgedrängt“) $\mu\alpha\rho\mu\alpha\rho\omicron\nu[\acute{\iota}\pi\lambda\omicron\iota\varsigma]$ ($\mu\alpha\rho\mu\alpha\rho\omicron$ „schimmernd“). Aber auch $\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\tau\omicron$ ist nicht zu halten; von erneutem Kampfe ist gar keine Rede, sondern es folgt das breit ausgeführte Bild des schwimmenden, von den Wellen beinahe erstickten, trotzdem aber in hochmütiger Rede das Meer scheltenden Schiffbrüchigen. Also $\acute{\iota}\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\tau\omicron$, und vorher was immer; denn ANT ist durchaus nicht gesichert; $\nu\acute{\alpha}\iota\omicron\varsigma$ $\sigma\tau\epsilon\rho\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ ist nicht die Flotte, sondern die Bemannung, wie mein Kollege Robert bemerkt hat. — V. 67 f. Dan. sicher $\acute{\alpha}\mu\phi\acute{\iota}$ $\nu\alpha[\tau\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\alpha\varsigma]$ $\tau\epsilon\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\nu$ $\acute{\epsilon}\lambda\iota\chi\theta\acute{\epsilon}\iota\varsigma$. Mit 70 fängt die ordentlich (bis auf Z. 1 und 20—27) erhaltene 3. Kolumne an. V. 71 f. soll stehen $\acute{\epsilon}\pi\iota\sigma\tau\epsilon\pi\iota\tau\omicron\nu\alpha\phi\omicron\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\alpha\beta\alpha\chi\chi\omega\tau\omicron\varsigma$, aber vor dem E, welches Z. 1 schließt (dann AB usw. Z. 2) zeigt das Faksimile deutlich eine Senkrechte; wie soll das Δ sein? Also schwerlich doch $\acute{\alpha}\phi\acute{\rho}\omega\delta\eta\varsigma$, wie der Hsg., eher $\acute{\alpha}\phi\acute{\rho}\omega\nu$ oder $\acute{\alpha}\phi\acute{\rho}\acute{\epsilon}\omega\nu$; nämlich dies ist eine der Stellen mit sichtlicher Korruptel. So hat man in einer Folge dreimal dim. iamb. acat. + dim. iamb. catal. — V. 81 für das attische $\mu\iota\mu\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ haben sowohl Dan. als ich $\beta\epsilon\rho\mu\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ vermutet. — Wieder eine Korruptel ist V. 89 $\acute{\epsilon}\gamma\kappa\lambda\acute{\iota}\sigma\iota\mu\epsilon\iota$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\pi\acute{\epsilon}\delta\iota\alpha$ $\pi\acute{\iota}\lambda\omicron\mu\alpha$ $\nu\omicron\mu\mu\alpha\sigma\iota\nu\alpha\nu\gamma\alpha\iota\sigma$. $\nu\omicron\mu\mu\alpha\sigma\iota\nu$ Hsg., und dies ist sicher; aber $\nu\acute{\alpha}\tau\alpha\iota\varsigma$ (Dan., Sudhaus, Sitzler, Croiset) ist eine sehr naheliegende Verbesserung, und jetzt ist Thörnell bei Dan. auf $\nu\omicron\mu\mu\alpha\sigma\iota\nu$ $\acute{\delta}\epsilon\tau\alpha\iota\varsigma$ gekommen, was sich auf Xerxes' angeblich projektierten Dammbau nach Salamis beziehen würde, an den übrigens auch Sudhaus denkt, und wohl mit Recht. Einfacher indes würde $\acute{\alpha}\nu$ $\chi(\acute{\iota})\alpha\iota\varsigma$ sein, indem ja auch die Brücke über den Hellespont mit Erde bedeckt war. Ob mir das gefalle, muß man nicht fragen. — V. 90 $\kappa\alpha\lambda\omicron\mu\acute{\epsilon}\tau\eta\mu\alpha$ wird jetzt von Dan. nicht auf $\kappa\alpha\lambda\acute{\alpha}\iota\omicron\varsigma$ „alt“, sondern auf ein

verschiedenes Wort *καλέος* = *ἡλέος* zurückgeführt, wofür sich ja einiges sagen läßt. Die Alten leiten *καλέος* geradezu aus *ἄλέος* + *π* ab; doch ist das *α* bei dem Lakonier der Lysistrate (988) sicher kurz. — Im folgenden (97 ff.), wo von der Flucht ausgegangen wird und dann die Schiffbrüchigen, die sich auf Küsten gerettet haben, redend eingeführt werden, sind die Dunkelheiten zahlreich: man ist sehr uneins, was *σύρτις* (99) sei, und dann, was die schon erwähnten *μαρμαροφεγγεῖς παῖδες* 103 f., und auf *κατάστειρος* 105 (oben) folgt *εγλιπονηος* und sofort *λι...στειρέσειν*, wo ich und Sudhaus *λι[νο]στ.* vorschlagen, Dan. aber jetzt auf ein ganz seltsames *λιβοστειρέσειν* gekommen ist, = „tot“. Seltsam ist auch, was Dan. S. 113 f. sagt: die Lücke sei für *βο* etwas zu breit (richtig), für *νο* etwas eng und für *πο* (Wil., aber als Verschreibung; er emendiert in *ψυχοστ.*) gerade passend. Sie erscheint vielmehr auch für *ΝΟ* etwas breit; das wird indes (vgl. die nächste Z.) an einer Auszerrung der Fasern liegen. Vorber 98 tilgt W. *βάβαρος* nach *Πέρσης στρατός* als Glossem; das ist doch bedenklich. Rhythmen nach mir: *φυνγαί δὲ πάλιιν ἔτο | Πέρσης στρατός βάβαρος*; vgl. ähnlich kurze selbständige Kola 201 f. Die Anrufung der Heimat seitens der Schiffbrüchigen ist von 120 ab in heillosem Zustande; Sudhaus' Herstellung ist (wie auch Dan. urteilt) als Ganzes unmöglich, wiewohl er sehr ansprechend den mysischen Heros Astakos (mit komischem Nebensinn) hineinbringt und auf diesen *νυμφαιογον* — 121 bezieht: also dies Vokativ, '-γον' (daß, wie bei Wil., *ON* folgte, ist aus dem Faksimile nicht zu erkennen), und 122 *δὲ* (Sudh. *ἐνα*λι', aber *ΔΙ* der Hsg.) *Ἰσθακ' ἀπε[χ]ε*, wie 124 *ἐπιχε μάχομ[ο]ν* (so schon Dan.; gewiß nicht wie Wil. *ἐπιχέ μ' ἀχι μο*!). — V. 132 scheint mir *λιποπόρος* (Wil.) auch nach dem Faksimile unanfechtbar (Sudh. *ιδιοπ.*); 137 *ἀμφιβάλλειν* besser als *ἀμφέβαλλον* Wil. (*αμφιβαλλων* Pap.), wenn nicht mit Dan. *ἀμφιβαλλοι* zu schreiben. 138 macht W. aus *ΛΙΣΣΩΝ* *λίσσων*, was auch Dan. schließlich (in einer Berichtigung) annimmt; doch verlangt der Rhythmus wenigstens noch ein *ω* dahinter, wenn ja *λίσσομαι*, was ich vorschlug, mit dem Objekt *ἐμὸν αἶδνα* trotz Homer *Π* 46 zu hart scheint. — V. 148 Sudh. *γυῖων ἔρκος ὄφαντόν* für *γ. εἶδος ὄ.*, und an die Kleidung ist jedenfalls zu denken, wenn auch die Möglichkeit, daß T. diese mit *εἶδος ὄφ. γυῖων* bezeichnete, nicht durchaus zu leugnen ist (s. Dan.). — Es folgt von 151 ab die ausgesprochen komische Szene, wo der gefangene Phryger seinen Überwinder in gebrochenem Griechisch anfeht, 158 ff. *ἑλλεσι(ο) 'Ελλάδ'* (-*ΑΔΙ* Pap., verb. vom Hsg.) *ἐμπλέκων Ἀσιάδι φωνᾷ, διάτορον σφραγίδα θρασῶν στόματος*. Was immer *σφραγίς στόματος* ist: *διάτορον* scheint, wie Croiset will, zum Vorigen zu gehören. *Σφραγίς στόματος* erklärt Dan. gut als die dem Barbaren gegenüber dem Griechen zunächst auferlegte Stummheit (anders Wil. S. 50). In dem Kauderwelsch selbst muß jedenfalls die Interpunktion nach *κάθω* gestrichen werden: *ἄλλὰ κάθω ἐγὼ σοι | μὴ δεῖθ', ἐγὼ κίεσι παρὰ Σάρδι παρὰ <τε> Σοῦσα* (*Ἀργάτανά τε ναίαν*). — V. 178 *προσωπον ουνε* entweder *πρ. ὄνυι* (Wil.), oder *πρόσωπ' ὄνυε*. — V. 186 *καὶ* statt *ὁ δὲ* nur Versehen, s. o. — V. 191 ist gleich Aisch. Choeph. 50: *ὡὸ κατασκαφαὶ δόμων* (auch von Reinach bemerkt, samt vielen anderen Berührungen mit Aischylos, d. i. zumeist den Persern). — V. 197 f. *πυρὸς δ' αἰθαλόεμ μένος ἀργίωι σάμασι φλέξει* halte ich für entstellt, während außer dem Hsg. auch Dan. es verteidigt. Nämlich was nach dieser Klage des Königs (der als Letzter redend eingeführt wird)

allerdings *θησαυρός* auch hier „Schatz“ heißen kann und nicht „Schatzkammer“ heißen muß. Für unmöglich halte ich nach wie vor 246 ff. *Μίλητος δὲ πόλις νιν ἂ θρέψασα, δωδεκαετιχίος λαοῦ πρωτεύς* ἐξ Ἀχαιῶν, noch nicht so sehr wegen des bisher unerhörten *πρωτεύς*, als weil der Genitiv von nichts recht abhängt, und weil die Bezeichnung der Ionier als des ersten Volkes eine arge Anmaßung ist. Milet ist die erste Stadt in Ionien; das konnte gesagt werden; darum habe ich (etwa) *πρωτόπολις* vorgeschlagen. Wil. löst *θρέψασα* in *θρέψασ'*, ἂ auf, des Genetivs wegen; indes wenig wahrscheinlich, da der Artikel bei Tim. merkwürdig selten ist, und hier so zweimal stehen würde. Den Schluß des Nomos halte ich für rhythmisch bedenklich: *πέμπων ἀπήμονι λαῶ | τῶιδ' εἰρήναν | θάλλουσαν εὐνομίαν* (so Hdschr.; Wil. *εὐνομίαι*). Mit einer Lücke nach *εἰρ.* gewinnen wir schöne Rhythmen: - - - - - | - - - - - (ω - -, *βαθυπλοῦται* etwa) | - - - - - ω -, vgl. 101 ff. Man hat aber *εἰρήνῃσι* zu schreiben und *εὐνομίαν* zu belassen, trotz Dan., dem der (weibliche) Dativ *εἰρήνῃσι* nach *ἀπήμονι* λαῶι τῶιδε schlimmer scheint als die sonstigen, sehr naheliegenden Bedenken.

198. Pap. Tebtunis 1. 2, ersterer 30,5×49; dieser (Frg. a) 15,2×11,8; im Inhalt größtenteils identisch; auch die Hand dieselbe. In 1 ist zuerst eine kurze Kolumne, worin der Anfang der Dekrete des Euergetes II (Tebt. nr. 5) wiederholt ist; dann eine sehr breite Kolumne in Halbunziale literarisch. In 2 (4 Fragmente außer ganz kleinen) sind beide Seiten benutzt, der Inhalt größtenteils literarisch, die Schrift zum Teil kursiv. Ende des 2. Jahrh. v. Chr.; Abbildung von 1 Kol. II oberer Teil auf Tafel I.

Anthologie nach den Hsg.; nach Wilamowitz Timoth. S. 82 eher **Diktate** zur Übung in der Buchschrift; letzteres kann ja nicht sein, da keine Buchschrift ist. Die mehrmals wiederholten Stücke sind: a) eine **Monodie der Helena**, 1 Col. II, 1—4; 2 Frg. a Rücke. 8—14. Ferner b) **lyrische Schilderung der Waldeinsamkeit**, 1, II, 5—11; 2 Frg. a I Vorders., Frg. b Vorders. (wieder eine andere Kopie), Frg. c Rückseite. Sodann c) drei kurze **Sprüche**, 1, 12—16; 2 Frg. a Rücke. 1—7. Außerdem enthält h nur noch eine **Anekdote** (17—19); aus 2 kommt noch mehr hinzu, aber in schlechtem Zustande der Erhaltung, teils wie es scheint zweizeilige Sprüche, teils eine Art **Mimos** in Prosa. Das Hauptinteresse haben a) und b), die auch Wilamowitz Timoth. 82f. wiedergibt, mit einer evidenten Berichtigung (auf Grund des Faksimiles) in h, 1 (*δὲ λυγύφω(α)* statt *δ' λυγύφω(α)*). Der Text ist hier vollständig, aber nicht etwa fehlerfrei, und die Fehler wiederholen sich zumeist in den verschiedenen Kopien. In a) ist nach W.s richtiger Charakterisierung „ausgeleierter tragischer Stil“; die Situation ist völlig unklar; die Rhythmen sind pöinisch (Strophe und Antistrophe nicht schwer herzustellen, wie die Hsg. richtig hemerken); Herkunft ebenfalls völlig unklar. Das Stück h) ist besser, aber recht schwülstig; die Beschreibung der singenden Vögel und dann die der Bienen ist ganz endlos. Die Rhythmen sind ionisch; Wil. denkt hier an Kitharodie. In c) sind Sprüche über die Liebenden und die Liebe; aus den ersten beiden kann man, wenn man etwas Gewalt anwendet, Paare von Trimetern machen; bei dem längeren nr. 3 versagt diese Möglichkeit, und die Erhaltung ist auch sehr schlecht.

199. Pap. Teht. 3 (21,5 × 13,4), rechte Hälfte einer Kolumne, Buchschrift des frühen 1. Jahrh. v. Chr., p. 10 ff., mit Abbildung auf Tafel II.

Epigramme, wovon eins in der Anthologie (A. P. IX, 588), das andere unbekannt; aber nur Zeilenenden. Das erhaltene Epigramm ist auf eine Statue des Pankratiasten Kleitomachos von Theben; der Verfasser Alkaios von Messene wird hier nicht genannt, vielleicht wegen der Verstümmelung. Von den andern ist das erste (in 12 Zeilen) die Beschreibung eines Gemäldes, auf dem der gestürzte Phaethon, beklagt von seinen Schwestern, dargestellt war. Das zweite ist nach der Überschrift von -ippos (Poseidippos oder Hegesippos), auf ein Buch eines Zeitgenossen, in 4 Zeilen; das 3., von [Asklepiades, jetzt in 5 Zeilen (die Fortsetzung war in der nächsten Kolumne), besingt die Lakonierin, die ihren aus dem Kampfe geflohenen Sohn selber tötet (gleich mehreren in der Anthologie erhaltenen Epigrammen).

200. Pap. Oxyrh. 434 (12,5 × 8,6), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., p. 70. 76.

Unbedeutende Reste von 2 Kolumnen, Hexameter oder Distichen; wenn ersteres, etwa ein **Klagelied mit Refrain**, indem in Kol. II nach V. 11. 16. 21 und vielleicht 27 der Anfang der Zeile leer gelassen, und in 12 und 22 nach dem freien Raum noch der Anfang eines Buchstaben sichtbar ist.

201. Pap. Oxyrh. 425 (11,4 × 9,5), vollständiges kleines Blatt mit groher Buchschrift des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., offenbar Übung eines Schülers; p. 68. 72.

Ein vollständiges Gedichtchen: *Ναῦται βυθοκυματοδρομοί | ἄλιων
Τρίτωνες ὕδατων, | καὶ Νειλῶται (-τε geschr.) γλυκυδρομοί | τὰ γελῶντα πλέ-
οντες ὕδατα (-τη geschr.), τὴν σύγκρισιν εἶπατε φλοι | πέλαιους καὶ Νειλῶ
γονίμων.* Das Versmaß ist: - - - - - | - - - - -.

202. Pap. Oxyrh. 449, Fragmente des ersten Blattes eines Buches (größtes Fragment 9 × 7; das Blatt läßt sich auf 28 × 14 berechnen), Buchschrift wohl der 1. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr. (also frühes Beispiel der Buchform, s. zu 230 Demosth.); S. 101 ff.

Rückseite (oben verstümmelt) **Euripides Andromache** V. 5—48; Vorderseite im allgemeinen leer, nur in der Mitte zeigt sich ΠΗ[— oder ΠΙ[—, nach dem Hsg. etwas wie ῥί[σις Ἀνδρομάχης, indem darunter Lücke ist und eine 2. Zeile gefolgt sein kann. Das Nächstliegende ist offenbar Εὐ[ριπίδου | Ἀνδρομάχῃ; doch scheint es, daß sich dann Schriftspuren vor P zeigen müßten, die nicht da sind. Akzente hie und da, nach der alten Weise was die Oxytona betrifft: 14 ὄρος, 19 λλω[ς; verkehrt τὰ κ[εινης (mit Raum vor κ) d. i. τὰ κείνης (falsch auch 47 υπ[ἐκπετω). Die Elision ist wie sonst bei Trimetern und bei Timotheos heliebig ausgeführt oder nicht ausgeführt: τοισδ' ὄφρα εἶνα εντ[ικτω 24. Lesarten: der unechte (Schol.) V. 7 fehlt; also wird es gelautet haben ε[ϋν δ' εἴ τις ἔλλη διστιχιστάτη γυνή. 10 ρεφεντα (ῥεφθεντα LB Weckl). 17 σύγχορ[α ναω]. ρ εν ἡ θαλασσα, unverträglich mit ναω πεδ[', εν', wenn nicht das anscheinende P | mit Apostroph ist, und vorher etwas Falsches ausgestrichen war. 27 τεχθεντ[ος τεκνον für σωθέντος τ., unmöglich, da ἐτέχθη ganz spät ist.

203. Pap. Oxyrb. 450 (4,1 × 5,3), Fragment des oberen Teils einer Kolonne, Buchschrift des 3. Jahrh., auf der Rückseite stehend, während die Vorderseite Kursivschrift des 2. oder 3. Jahrh. zeigt. Das wäre also der Fall wie beim Aristoteles-Papyrus. S. 103.

Euripides Medea 710—715 in Resten. 713 *χωρα* (erst *χωραν*) και *δομο[ις]* wie Hdschr. (*δόμων* Prinz-Wecklein). 715 *και αυ[ος]*, s. zu 202

204. Pap. Oxyrb. 419 (9,2 × 4,6], Buchschrift des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., S. 65 f.

Fragment von **Euripides Archelaos**, zu identifizieren durch frg. 275 N. (bei Stob. Flor. 7, 5), von welchen zwei Tetrametern sich Stücke aus der Mitte hier wiederfinden. Wir haben nur kärgliche Reste von 16 Versen, wovon die vier letzten einem Chorliede angehörten. Hier kann man ein bißchen vom Sinne abnen: *οὔ ποτ' ἄνδρα γῆρ' διὰ τῶν [—]—ν ἀμεραν' (so) | ἐν βραχ[ι]εῖ (so) γὰρ αἰ τύχα[ι] —*. Vgl. für den Anfang Androm. 464. — Z. 6 -v-]βαναξ, Φοῖβ' ἄναξ? Πόλυβ' ἄναξ? Die Fabel des Archelaos ist nur mangelhaft bekannt; das nachfolgende *κάθιζε* paßt doch eher auf einen Menschen. Zu 7 -v-]τω καὶ πρόβαλλ[ε] (oder -βάλλ[ου]); dann Z. 7 die zitierten Verse: *ἦν δέ σοι μόνον προφωνῶ, μὴ πᾶ δουλείαν ποτὲ ζῶν ἐκὼν ἔλθῃς, παρόν σοι κατθανεῖν ἔλευθέρως*.

205. Pap. Oxyrb. 420 (15,7 × 9,2), Buchschrift etwa der Mitte des 3. Jahrh. n. Chr.; Rückseite Kursivschrift des ausgehenden 3. Jahrhunderts. S. 66 f. mit Abbildung auf Tafel VI, die indes den unteren Teil von Z. 12 (11) Mitte ab (wohl ein losgelöstes Fragment) nicht mit enthält.

Inhalt von **Euripides Elektra**; alles Wesentliche stimmt zum Drama. Der Stil indes ist in seiner Geziertheit von dem gewöhnlichen der *ἐποθέσις* stark abweichend. Das Erhaltene und Ergänzbares deckt sich (in 14 Zeilen) etwa mit Vers 357—584 des Stückes.

206. Papyr. Oxyrb. 427 (9,9 × 6,7), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr. auf der Rückseite; Vorderseite Kursive des 2. Jahrh.; p. 68 f. 73.

Antiphanes Ἀθηρωπογονία Schluß und Unterschrift; jedoch außer dieser nur drei Zeilenenden. — *ἄνδρες αἱ γεγενημένοι | πάντες εὐρώστωσ' ἡμα | — τὸν βλον δάξτε*, nämlich wenn ihr dem Stücke Beifall gebt; dann *Ἀντιφάνου | Ἀθηρωπογονία*. Dies Stück war nicht bekannt; aber aus der *Θηγογνία* des Antiphanes gibt Irenaeus ein langes Exzerpt, welches indes durch eine falsche Konjektur Meinekes, der eine Verwechslung mit Aristophanes' Vögeln annahm, aus Kocks Fragmentensammlung bedauerlicher Weise verschwunden ist. Dies kleine Fragment erweist sich also in der Tat als recht wertvoll.

207. Pap. Oxyrb. 409 (21,5 × 34,1), 3 Kolonnen ganz oder zum Teil (die 3. auf einem losgelösten Stücke), Buchschrift etwa aus der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr., p. 17 ff. mit Tafel II (Kol. III) und III (Kol. II).

Menandros Kolax, wie sich aus hier wiedergefundenen Zitaten ergibt. Leider ist nicht alles bei dem Funde so günstig: von Kol. I sind nur die Versenden da, in Kol. II sind die mittleren Teile der Verse arg verschuert, von Kol. III fehlt die obere Hälfte. Die Anzahl der Verse ist nicht gering:

1 (dieser ganz zerstört) — 33 Kol. I, 34—67 Kol. II; dann Lücke; 79—101 Kol. III. Vgl. dazu F. Leo, Menanders Kolax, Gtg. Nachr. 1903, 673—692. Nach den ersten 13 V. in Kol. I ist eine Lücke gelassen, die vielleicht einen Szenenwechsel anzeigt; die vorübergehende Erzählung — denn das scheint es jedenfalls zu sein — bezieht Leo auf den jungen Mann, der auch in Kol. II auftritt und Nebenbuhler des Soldaten Bias war, und kombiniert glücklich 10 ε[ύ]νοδος ἡμῖν γίνεσθαι mit frg. 292 des Kolax (bei Athen.), wo ein τοῖς τετραδισταῖς aufwartender Koch spricht. Daß indes dies Mahl im Hause des Bias stattfinden soll, wie L. meint, ist ganz ungläublich. Auf diesen und seinen Parasiten Struthias kommt das Gespräch erst später, in Kol. I auf den Bias, der nun ein großer Mann geworden ist, auf den Parasiten und seinen Glückswechsel ausführlicher in II, und hier haben wir vollständiger die Worte des Jünglings und seines alten Pädagogen, der mit großer Emphase gegen die alles Unheil verschuldenden Schmeichler deklamiert. Leo bemerkt ganz richtig, daß wir hier etwas von der Kraft Menanders kennen lernen. Ein Vers (54) ist auffällig kurz: εἰς ἴσιν und dann noch 6 Buchstaben; weiterhin frei. Man kann hier ergänzen, nach dem gefälschten Fragment des Sophokles 1025 N.: εἰς <ταῖς ἀληθείαισιν, εἰς> ἴσιν [τρόπος], δι' οὗ τὰ πάντ' usw., ganz wie dort εἰς ταῖς ἀλ. εἰς ἴσιν θεός. V. 63 ändert Leo so: οἱ κόλακες· οὗτοι δ' εἰδὼν αὐτοῖς αἴτιοι, statt — ἄθλιοι, wie deutlich da steht; der Hsg. 'οἱ π[άρ]εισιν(?) αὐτοῖς ἄθλιοι'. Nämlich nicht OI, sondern OY hat nach allem Anschein der Papyrus gehabt, und vor ΕΙCIN erkennen Gr.-H. viel eher als P die Spitze eines Buchstabens wie A, Λ, Μ; also auch Δ kann gewesen sein, so daß sich hiernach die Konjekturen ebenso empfiehlt, wie ihre Gewaltsamkeit und auch die Mattigkeit des Sinns dagegen spricht. Aber eben οὗτοι δ' εἰδὼν αὐτοῖς ἄθλιοι oder ἄθλιον könnte richtig sein: diese sind ihr Unglück. Ganz schwierig ist die 3. Kolumne, wo ein πορνοβοσκός Person, und wo es sich um den Verkauf eines Mädchens durch diesen handelt. Hier scheint mir auch Leo in seinen Versuchen, Licht hineinzubringen, nicht glücklich zu sein. V. 82 f. μεταπέμψεθ' ἑτέρουσ [δη] στρατ[ιώτας, ἡδύως] | οἷ[ς] π[αραφυλάξει] παῖδες· ἐκτροβ[ο]ίμεν ἔν ἡν die Hsgg.; Leo so: — συστρατιώτας δώδεκα, — παῖδες (Vokativ), ἐκτροβ[ο]ίμεθ' ἔν. Der Soldat ist ja Subjekt, παραφυλάξει aber, meine ich, muß Medium sein: vor denen kannst du dich halten. Und wenn er seine Sklaven schickt, die machen wir vollends leicht zu Schanden. Vor und nach παῖδες ist voll interpoliert. Leo macht daraus: „Kinder, wir sind dann ruiniert“: ganz unmöglich doch. Es wird gegen den Soldaten und seine Absichten geredet; nicht, wie L. meint, dafür. Gut ist L.s Ergänzung zu 97 f.: ἡ μία λαμβάνει | ὅσον οὐχ] δέκα, τρεῖς μὲν ἑκάστης ἡμέρας. Weiteres Studium des Fragments wird hoffentlich noch weiter fördern.

208. Pap. Oxyrh. 428 (5,1 × 5), Halbzuniale des 3. oder eher des 2. Jahrh. n. Chr., p. 69. 73.

Enden von 9 Trimetern, eher auf Komödie als auf Tragödieweisend.

209. Pap. Oxyrh. 429 (15 × 10,4), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr. (Rücks. Kursivschrift aus dem Ende dieses Jahrh.), p. 69. 73 f.

Anfänge von 14 komischen Trimetern aus dem Schlusse einer Komödie;

denn die übliche Formel des Verlöbnisses kommt vor: *παιδων ἐπ' ἀρό[τ]ωσ
γνησίων κτέ.*

210. Pap. Oxyrh. 439 (5 × 4,7), auf der Rückseite einer Rechnung aus dem 2. oder frühen 3. Jahrh. n. Chr., wohl nicht viel später als diese geschrieben, p. 69. 74.

Reste von 7 komischen Trimetern (θῦτρον 3, οἰχτ' εκ 7).

211. Pap. Oxyrh. 43 (6 × 6,2), Buchschrift eher des 2. als des 3. Jahrh. n. Chr., p. 69. 74 f.

Reste von 12 Trimetern, wohl ebenfalls Komödie.

212. Pap. Oxyrh. 432 (12,8 × 3), Buchschrift auf der Rückseite einer Rechnung des 2. oder frühen 3. Jahrh. n. Chr., p. 69. 74 f.

Anfänge von 17 Zeilen, Dialog, wie die Paragraphoi zeigen; vor Z. 2 steht ρ]ητορικ(, vor Z. 8]αρισ(, nach Paragraphoi, so daß dies Personenbezeichnungen scheinen. Aber die paar Buchstaben der Anfänge lassen vom Inhalt nichts errathen, nur daß 8 der Anfang σντη: μ[(doch wohl αἴτη (als Anrede) zu lesen (und der Doppelpunkt als Interpunktion zu fassen ist); danach kommen wir auf ῥητορική.

213. Pap. Oxyrh. 433 (8,7 × 9), Halbunziale aus dem Ende des 2. oder der ersten Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., p. 69 f. 75 f.

Zeilenschlüsse aus dem Anfang einer Kolumne und Anfänge aus dem Anfang der nächsten, Trimeter; Zaubermittel für verschiedene Zwecke, die vor jedem Absatz in kleiner Schrift angegeben werden. Z. B. *μεισηθρον* 28, beginnend *σνγητὸν εἶναι πᾶ[σιν ἐπὶν θείης τινα, | κόπρω πειθί[σ]ου usw.*; für den Zweck und den Ausdruck *μίσσηθρον* (nicht für dieses Mittel) vergleichen die Hsg. Lukian Dial. Mer. 4, 5. — Z. 22 vor der Kol. *θυμὸν κα[ταπαῦσαι]*; 33 desgl. *ἐκθρ(ός) ποιῶν*; Versanfänge: *ἐκθρούς δὲ ποιεῖν* [— | *ἐπὶν θείης, ἐνκέρ[α]λον* — | *ἔψει* (Imper. *ἔψω*) *σὺν* [-ῦ] *σύν* [τε —.

214. Pap. Oxyrh. 464 (25,4 × 23,2), auf der Rückseite der dorischen Rhetorik Nr. 410 (unten Nr. 240), Halbunziale etwa des ausgehenden 3. Jahrh. n. Chr., S. 123 ff.

Astrologische Poesie (elegischer Form) mit Überschriften über jedem Abschnitt, in 2 Kolumnen; die Zeilen sind lang und meist ohne Rücksicht auf die Verteilung. Der Text ist schlecht erhalten; die Orthographie spät (*ναοτητι* = *νέοτ.* 38).

215. Pap. Oxyrh. 413 (22,9 × 42,3), Vorderseite 3 Kolumnen in Halbunziale, aus der Zeit der Antonine; Rückseite erst 2 Kol. in kleiner kursiver Schrift, dann noch eine in größerer und sorgfältigerer, indes von derselben Hand; auch diese Seite ist noch im 2. Jahrh. n. Chr. beschrieben. S. 41—57.

Ein in seiner Art höchst wichtiger Fund und von überraschender Neuheit: hellenistischer Mimos in zwei Gestaltungen, rezitativer Mimos und mimische Hypothesis. Auf der Vorderseite ist links unbestimmt viel vorhergegangen, rechts indes der Schluß so ziemlich da, denn es ist rechts von

der 3. Kolumne noch ein an dem unteren Teile derselben anhängendes leeres Stück, wonach der Text höchstens noch $\frac{1}{4}$ Kol. weiter ging. Auf der Rückseite beginnt der anderweitige Text auf eben diesem Stücke, mit geringen (nicht mitgeteilten) Resten einer vorhergehenden Kolumne; mehr als diese wird indes nicht fehlen. Rechts ist abgebrochen, aber von diesem Inhalt kann auch da nicht so sehr viel mehr gefolgt sein, woraus zu schließen, daß auch auf der Vorderseite das links Vorhergegangene nicht allzu viel war. Nämlich der Inhalt der Vorderseite und des 2. Teils der Rückseite decken sich soweit, daß man zwei Behandlungen desselben Stoffes erkennt: A, 1—56 = B, 188—230; also fehlend, was mit A 57—106 entsprach, etwa $1\frac{1}{4}$ —2 Kolumnen. Was so doppelt gegeben wird, ist die „mimische Hypothese“ (s. Plut. Mor. 712E, und H. Reichs Anzeige Deutsche LZ. 1903 Sp. 2677 ff.), ein Drama mit vielen Personen, indes klein und nur skizziert, immer aber das erste von dieser Gattung, welches überhaupt bekannt wird. Es spielt in Indien, und hat neben der Hauptperson, der wohl von Seeräubern entführten Griechin Charition und ihrem Bruder, der sie zu befreien gekommen ist, und anderen griechischen Personen auch indische, die zumeist ihre Sprache reden; es sind somit (in Transkription) ausgedehnte Stücke barbarischer Sprache hier eingelegt, in denen nach vergeblichen Versuchen anderer mein Kollege E. Hultzsch so eben (Hermes 1904, 307 ff.) mit voller Sicherheit, wie es scheint, Kanaresisch erkannt hat. Zwischen den südindischen Küsten, wo diese Sprache herrschte, und Ägypten war damals, in der ptolemäischen und römischen Zeit, ein derartiger Verkehr, daß man so gut in Ägypten einen Inder mit indischer Sprache einführen konnte, wie Plautus in Rom einen Punier mit punischer eingeführt hat. S. Hultzschs Nachweise im Hermes S. 309 ff. Der Mimus hat nun auch einen Clown als notwendige Figur, hier einen Diener der Charition, dessen Witze ihren Mittelpunkt in der *Προδῆ* haben. Diese Person ist mit **B** bezeichnet, Charition mit **A**, der Bruder mit **Γ**, usw.; der indische König aber mit **BAC**, und das Ensemble mit **KOI(vj)**, wie mein Kollege Wissowa (bei Gr.-H.) erkannt hat. Die Form ist im allgemeinen prosaisch; aber (vgl. Reich) die Einnischung metrischer Stücke gehört einmal zum Mimus, und so singt der König, den man betrunken gemacht hat, um die Befreiung zu ermöglichen, in Sotadeen, und Charition und die andern machen den Schluß des Stückes in trochäischen Tetrametern. — Der rezitative Mimus auf dem ersten Teil der Rückseite ist von geringerem Interesse; hierzu hatte man bei Herodas u. a. auch schon ähnliches. Der Realismus ist hier in der Tat abstoßend, um so mehr, als nicht einmal irgendwelche künstlerische Form mildert: eine Frau will erst einen ihrer Sklaven zur Unzucht mißbrauchen und, als er sich weigert, ihn mit samt einer Sklavin, mit der er ein Verhältnis hat, hinrichten lassen (wozu es indes nicht kommt), und sodann ihren alten Gemahl vergiften. Es sind außer der Frau noch andere Personen als gegenwärtig zu denken, aber (vgl. Reich) nur zu denken; sie sprechen nie wirklich, und was sie nach der Fiktion sagen, tritt lediglich in der Rede der Hauptperson hervor. Übrigens sind sowohl hier wie bei der Hypothese die Schwierigkeiten im einzelnen immer noch recht zahlreich.

216. Ostrakon von Theben, von Th. Reinach gefunden und in den Mé-

langes Perrot (Paris 1903) p. 291 ff. veröffentlicht. Maße $0,14 \times 0,08 - 0,12$; beschrieben auf der Außenseite mit 14 Zeilen, die aber sämtlich vorn stark verstümmelt sind. Zeit das 2. oder 1. Jahrh. v. Chr.

Richtig konstatiert der Hsg. große Ähnlichkeit mit dem „erotischen Fragment“ Grenfells (1896), mag man nun dieses und jenes *Mimos* zu nennen haben oder wie immer sonst. Wie dort eine Monodie eines verlassenen Mädchens, so haben wir hier die Worte eines trunkenen Liebhabers, allerdings nur in Resten. Es scheint aber Dialog zu sein, anders als dort, und Z. 6 findet sich der Doppelpunkt, der sonst Personenwechsel anzeigt und auch hier nicht anderes bedeuten wird. Die Form ist ein eigenes Gemisch von Poesie und Prosa. So schon im Dialekt: *φιλήεις, Παφίης* und *ἀκρήτω* ionisch, sonst gewöhnliche Sprache, ganz wie bei Grenfell *ἀκατασσεσίης* und (nach Gr.s letzter Feststellung) *φιλήεις* und *φιλήην*. Reinach führt dies auf den ionischen Ursprung dieser Poesie (Hilarodie, Magodie, Lysiodie) zurück. Sodann ist Metrum weder hier noch dort; Rhythmen bei Gr. sehr deutlich, hier nicht deutlich, indes vielleicht nur der Verstümmlung wegen. Da *μὸν* im Hiatus bei iambischem (trochäischem) Rhythmus vorkommt, so sind die Gesetze der poetischen Komposition nicht gewahrt; das ist bei Grenf. doch anders. Auch der Doppelpunkt zeigt dort nicht Personenwechsel an, sondern gibt eine, mit der Abgrenzung des Sinnes meist zusammenfallende, rhythmische Abgrenzung. Der Hsg. erklärt zum Schluß, so sind die Griechen treffe es nicht zu, daß alles entweder Poesie oder Prosa sei (Molière im *Bourgeois Gentilhomme*), dafür seien diese Stücke mit ihrem undefinierbaren Mischcharakter ein Beleg.

II. Prosaische Stücke.

217. Pap. Oxyrh. 463. Untere Teile von 7 Kolumnen (Kolumnenbreite 5 cm), Buchschrift aus dem ausgehenden 2. oder der 1. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr.; S. 119 ff.

Xenophon *Anabasis* VI, 6, § 9—24 in Resten. Aus den Lesarten (die Neues nicht enthalten, außer einigen Fehlern) geht klar hervor, daß der Text der sog. *deteriores codices* der *Anabasis* weit entfernt ist erst aus byzantinischen Zeiten zu stammen, und daß demnach der Hsg. der *Anabasis* nicht bestimmten Handschriften einseitig folgen darf. Ungefähr ebenso oft stimmt dieser, relativ doch sehr alte Zeuge mit den „schlechteren“ wie mit den „besseren“ überein. Vgl. außer den Bemerkungen der Hsg. die von K. Fähr in der Berl. Philol. Wochenschr. 1903, Sp. 1480 f.

218. Pap. Oxyrh. 451 ($7 \times 3,4$), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 203 f.

Reste von Thukydides II, c. 73, 3. 74, 1. *Πλευσίης* wie B, *μηδένα* für *ἔτι* μ. neu.

219. Pap. Oxyrh. 452 ($7 \times 3,8$), Buchschrift des ausgehenden 2. oder des 3. Jahrh., S. 204 f.

Reste von Thukydides IV, 87, 5. 6. § 5 *πλείστον* für *πλείους* nicht gut; § 6 *βουλευεσθαι* (*βουλευσθαι* doch wohl Druckf., vgl. die Anmerkung)

und *αγωνισασθαι* desgl.; *αἰμνηστῆρον* für *ἀδιδιον* möglich (K. Fuhr Wochenschr. f. klass. Philol. 1903 Sp. 1480).

220. Pap. Oxyrh. 453 (8,7 × 3), Buchschrift des ausgehenden 1. oder des frühen 2. Jahrh. n. Chr.; S. 105.

Reste von *Thukydides* VI, 32, 2. 3. Nur *συμμαχα[ν]* mit *σ* zu bemerken.

221. Pap. Oxyrh. 435 (12,5 × 10,8), unförmliche Unzialschrift wohl des ausgehenden 2. oder der 1. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., p. 76 f. 78.

Reste von 20 Zeilen. Zu Anfang werden *Demo(sthenes?)* und die *Kerkyrser* erwähnt; nachher indes ist von einem Mädchen und Hochzeit die Rede; *Roman?* So KFuhr Berl. Phil. Woch. 1903 Sp. 1478 f.

222. Pap. Oxyrh. 436 (10 × 5,5), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 77. 78 f.

Reste von 15 Zeilen, unbestimmbar; von einem Feldherrn und seinem Pferde wird gesprochen.

223. Pap. Oxyrh. 441 (8,8 × 5,7), Buchschrift wohl des 3. Jahrh. n. Chr.; S. 77. 81.

Zeilenenden von einer Kolumne und Zeilenanfänge der nächsten; bei letzteren steht unter 19 eine Diple und die Z. 19 ist nach *ἔσπαρα* leer gelassen; also 20 neuer Abschnitt, der mit *Φιλίππου* beginnt. Sammlung von *Anekdoten?* So vermuten die Hsg.

224. Pap. Oxyrh. 444 (11,3 × 2,1), Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., S. 78. 83.

Unbestimmbar; Philipp und die Makedonier kommen vor.

225. Pap. Erzherzog Rainer, aus dem Funde von Karanis oder von Soknopaiu Nesos, Bruchstück einer Rolle (8 × 11,5); Kursivschrift etwa des anfangenden 2. Jahrh. n. Chr.; also Privatschrift. Wessely Papyrusfragment eines griechischen Historikers, Festschrift zu O. Hirschfelds 60. Geburtstag, Berlin Weidmann 1903, S. 100—103.

Reste zweier Kolumnen: von der 1. 7 Zeilen und etwas, von der 2. nur Anfänge. Zeit und Inhalt des Erzählten hat der Hsg. richtig bestimmt: der athenische Stratege Chares unterstützte den aufständischen Artabazos gegen die königlichen Satrapen, bis ihm durch eine athenische Gesandtschaft das gelegt wird, 355/4. Vgl. Diodor XVI, 34; Demosth. IV, 24. Man kann auf *Theopomp* als Verfasser raten; ein namhafter Schriftsteller muß es doch gewesen sein, daß man sich eine Privatschrift von ihm machte. Oder es sind Scholien (zu Demosthenes) mit einer zitierten Stelle, vgl. Didymos (Nr. 231).

226. Pap. Oxyrh. 411 (21,6 × 18), Blatt aus einem Pergamentkodex, in zwei Kolumnen auf der Seite kalligraphisch geschrieben, nicht später als das 6. Jahrh. n. Chr., wahrscheinlicher noch aus dem 5.; S. 31 f.

Leben des Alkibiades, unbekanntem Verfassers, viel kürzer als die plutarchische Biographie, und ohne jeden historischen Ertrag. Nach der

Phrasen *ἔξορχήσασθαι τὰ μυστήρια* Z. 25 f. (vgl. Lucian, Plutarch u. a.) erst in der Kaiserzeit verfaßt. Der Text ist in leidlichem Zustande; die erhaltene Erzählung reicht von den Anklagen gegen Alkibiades, als er nach Sizilien ausfahren sollte, bis zu seiner Flucht nach Sparta und dem Rat, Dekeleia zu besetzen. Hauptquelle ist Thukydides. Beiträge zur Ergänzung K Führ Berl. Phil. Woch. 1903, 1476 f.

227. Pap. Oxyrh. 460 (10,8 × 10,2), Teile zweier Kolumnen in Buchschrift, aus dem Anfang des 3. Jahrh. n. Chr. oder noch etwas älter; S. 116 f.

Demosthenes π. εὐρήνης (V) § 21 π[ε]πρακται bis Κορω[νεια]; § 23 τουτων ουτε bis ευρη[ησεται]. Lesarten: leider unerkennbar, oh *καλλιστα π[ε]πρακται* oder (S) *π[ε]πρακται* τι; dagegen gleich darauf für das korrupte οὐδὲν ἂν αὐτοῖς ἰδοῖται (*δοκεῖ* Sauppe) *εἶναι* stark abweichend: *οὐδὲν ἀν[α]τοῖς κερ[ε]*. . . . ([-δος ην] Hsg.). Führ in der Phil. Woch. 1903 Nr. 47 hält dies für die richtige Lesart, auch Weil im Journ. des Sav. 1903, p. 107 nimmt *κέρδος* an, aber mit *δοκεῖ*, welches in der Tat notwendig ist, und dann *εἶναι* für *ἦν*. Die Stelle ist immer noch nicht geheilt. Dann *εβου[λο]ντο*, nicht *ἦβ[ε]*, und in § 23 *εφ' αυτούς η[γ]ουνη[το]* ohne *εἶναι*, mit S; nach *πλει[ον]ε[κτι]*-*ματων δυο[ε]ν* ist für etwa 6 Buchst. vor *χυριος* Raum, aber man sieht nicht, was dagestanden haben könnte; auch nicht, was zwischen *ιδιων* und *ε[ν]νεχ*, wo für etwa 3 Buchst. Raum ist.

228. Pap. Oxyrh. 461 (7,5 × 5,5), Fragment vom oberen Teil einer Kolumne, geneigte Unzialschrift, eher 3. Jahrh. n. Chr. als Ende des 2.; S. 117 f.

Demosthenes π. τ. στεφ. (XVIII) § 7 *παρελθεῖν* bis 8 *ἔοικε λόγ[ου]*. Lesarten: *ὑμῶν | ἕκαστος* statt *ἕκαστος ὑμῶν διαφυλάττων* (φυλ. SL³). *προσδέξατο* für *προσδέχεται*, nicht gut, indem das entsprechende *ποιεῖσεται* auch hier steht. *αὐτον* mit Übergesch. *ε* (*ἑαυτὸν* unsere Hdschr.) *ἴσον | και ὁμοιον*, Übergesch. *ιον*, d. i. wohl *κοινον* wie bei uns. Im Richtereide stand *ἀκροάσμαι ὁμοίως ἄμοφοῖν*, doch auch XXIX, 1 *ἴσοι και κοινοι ἀκροάται*. Bei dem mäßigen Zustande, in dem die Kranzrede überliefert ist (wie die zahlreichen Abweichungen unserer Hdschr. unter einander zeigen), könnte dieser Pap. von Wert sein, wenn mehr davon da wäre.

229. Pap. Oxyrh. 462 (17,7 × 8,6), Teile zweier Kolumnen, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr.; S. 118 f.

Demosthenes π. τ. στεφ. (XVIII) § 25 τ[η] *[πόλει* bis 26 *μόνον ἀλλ[α]*; dann 27 *ἔγγουιν]θ'* bis 28 *ἔλλ[α] τ[ε]*. Die Auslassung von *και τοῦς ὅρκους ἀπολαμβάνειν* in 25 ist ebenso unmöglich wie die von *μὲν οὐκ* vor *ἀφ' ἧς* 26 (soviel muß gefehlt haben). Sonst stimmt der Text, von einem kleinen Schreibfehler abgesehen, zu dem wie er jetzt herausgegangen wird (auch *ἐπὶ τοῦς [τόπους* 25, was S nur am Rande hat). Diese Handschrift taugte jedenfalls nicht viel.

230. Pap. Oxyrh. 459 (20,5 × 14,3), Blatt aus einem Buche, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., also für die Buchform ein sehr frühes Beispiel (vgl. oben 202 Euripides); S. 112 ff.

Demosthenes κατ' Ἀριστοκράτους (XXIII) § 110 *πλειω] και* — 119 *τοῦς*

ἀ]π[σ]κτείναντας. Unsere Hdschr. variieren hier unter sich nur unbedeutend; der Papyrus hat einige Abweichungen mehr, doch nichts Erhebliches: § 111 ὧ vor ἄνδρες Ἀθ. (om. SO); ohne ὑμῖν von 1. Hand (schlecht). — § 112 ἄνευ δὲ für ἄνευ γὰρ, desgl. schlecht; τὸ αἴτιον mit F für αἴτιον. — § 113 βουλεσα[σθαι] für -εἰσεσθαι schlecht; ὅρον οὐδὲ wie vulg. (§ S). — Bei δι' ὅπερ πολλοὶ πολλὰς κτ. beigeschrieben die Zahl 16, wie in dem Pap. des Pherekydes (Grenfell Pap. II, 11) die Zahl 6, nach den Hsg. um den Beginn eines neuen Abschnitts zu bezeichnen. Sinnesabschnitte sind indes weder hier noch dort. — καὶ vor τὰ παρόντα zugefügt; kann richtig sein. — § 114 ohne πρὸς ἡμᾶς (A) nach πέμπων; ἐπε pr. für ἐπειδὴ, allein; schlecht εἶναι nach πολεμεῖν zugefügt; ἐαυτῶ (S αὐτῶ); αὐτον (S) gegen vulg. ἐαυτόν; ὑφ' ἐαυτῶ mit A usw. (ἐαυτοῦ S). — § 115 δίκην δοῦναι mit S (δοῦναι δίκην vulg.); das falsche ὄτε nach dem 2. ἦν wie alle Hdschr.; nach ἐξέλε zugefügt λέγε. Lemma ἐπιστολαί allein richtig (Reiske; Hdschr. -λή). — § 116 τοῦτο Hdschr. und 1. Hand; τοῦτο τοῖνον 2. Hand schlecht; ἑωρακό-τες wie Hdschr. (ἐορ. Dindorf); zwischen πεισθητε (so, gegen S) und εἰδότες wenigstens von 1. Hand erheblich mehr als κἀκείνο; vielleicht φρασί nach εἰπεῖν statt nach ἦνπερ, doch ist hier die Lesung überhaupt unsicher. Nach den Hsg. hatte der Pap. gleich darauf beide Lesarten unserer Hdschr., die richtige Φιλοκράτην vom Korrektor und die falsche Ἰφικράτην ursprünglich; vgl. aber dazu K Fuhr Berl. Phil. Woch. 1903, 1482. — § 117 γ' αἰεὶ erst vom Korr. eingefügt, der auch nach βουλήσονται das (gegen unsere Hdschr.) wiederholte ἀδικεῖν tilgte. Das ἐὰν (ἂν Hdschr.), τοῦτονι mit A (τοῦτον), βουλή[σθ]ε für βουλήσεσθε; εἰ πάσης ἄρξαιεν wie gewöhnlich (ἄρξας mg. S). — § 118 καὶ φίλον (om. S) von 1. Hand, aber getilgt. Es müssen nach allem damals (im 3. Jahrh.) die Handschriften dieser Rede den unsrigen ähnlich genug gewesen sein.

231. Berliner Klassikertexte, herausgegeben von der Generalverwaltung der Kgl. Museen zu Berlin. Heft I. **Didymos Kommentar zu Demosthenes** (Pap. 9780), nebst Wörterbuch zu Demosthenes' Aristocratea (Pap. 5008), bearbeitet von H. Diels und W. Schubart. Mit zwei Lichtdrucktafeln. Berlin (Weidmann) 1904. gr. 8. LIII. 95 S. Dazu: Lichtdrucke des Didymos-Papyrus, 4 Tafeln, daselbst. Die Tafeln sind vortrefflich ausgeführt, in etwas kleinerem Maßstabe als die der Ausgabe, aber noch besser.

Eine von den wichtigen und hoch erfreulichen Publikationen, lehrreich nach den verschiedensten Seiten hin. Der Ende 1901 von Dr. Borchardt in Kairo als Rolle erworbene Papyrus mißt in der Höhe etwa 30 cm, in der Länge das was zusammenhängt 90, alles was überhaupt da ist 134. Die Erhaltung der äußeren Teile der Rolle ist wie gewöhnlich schlecht, während die inneren gut erhalten sind: zehn breite Kolumnen in einer Folge, mit nicht allzuvielen verwischten oder zerstörten Stellen, welche letzteren vermöge der Rollung und Faltung einander in den verschiedenen Kolumnen merkwürdig entsprechen; aber Kol. I—V sind nur in kümmerlichen Resten da, und 7—8 Kolumnen fehlen nach der Berechnung der Hsg. überhaupt¹⁾;

1) Vielleicht noch mehr. Die Rede X hat große Stücke mit VIII. und VI. gemeinsam, die also schon bei dieser erklärt waren; dann aber ist für die Berechnung X nicht als länger wie IX anzusetzen, sondern als erheblich kürzer.

d. h. wir haben im ganzen etwa die Hälfte des Papyrus. Dieser ist opisthograph: Rückseite Hierokles Ἡρόκλῆς στοιχείωσις, eine später herauszugebende, nach Diels in der 2. Hälfte des 2. nachchristlichen Jahrhunderts verfaßte Schrift. Danach ist eine obere Zeitgrenze, was die Rückseite betrifft, gegeben; die Hsg. lassen sie auch bald darauf beschrieben sein, die Vorderseite aber eher in der 1. als der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts. Die Schrift auf dieser ist eine Halbunziale, mit ziemlich vielen Abkürzungen und notae (s. das Verzeichnis S. 2 f.); die Kolumnen breit, die Zahl der Zeilen anfänglich über 70 und auch nachher noch über 60; der ganze Papyrus erinnert einigermaßen an den des Aristoteles, und ist nach den Hsg. ganz wie dieser eine Privatabschrift, nicht ein für den Verkauf angefertigtes Exemplar. Die Unterschrift in der letzten (15.), nur zum geringeren Teile ausgefüllten Kolumne lautet: Διδύμου | περὶ Δημοσθένους | κη | Φιλίππειων γ' | θ Πολλῶν ἃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι | ἰ καὶ σπουδαῖα νομιζῶν | ι[α] Ὅτι μὲν ἄνδρες Ἀθηναῖοι Φίλιππος | ιβ Περὶ μὲν τοῦ παρόντος. Zu diesen vier Reden also (IX. X. XI. XIII bei uns) war in dieser Rolle der Kommentar enthalten (zu IX fehlt er jetzt bis auf ein kleines Stück, Kol. I, 1—25); in zwei vorhergehenden der zu I—IV. V—VIII, also wie Z. 4 bezeichnet ist, zu den philippischen Reden insgesamt in 3, und zum ganzen Demosthenes nach Z. 3 in 28. Die Hsg. untersuchen auf S. XXI ff. etwas zu subtil, wie mir scheint, was für ein Corpus der demosthenischen Reden dem Didymos vorgelegen, und wie er geordnet und verteilt haben könne: für die *συμβουλευτικοί* ergibt sich ja hiernach von selbst eine Ordnung in 4 Tetralogien (die 4. = Rede XIV—XVII); aber dann kommen XVIII. und XIX. mit ihrer ungeheuern Länge, und wenigstens für den Kommentar ist da keine Möglichkeit mehr, an der Vierzahl festzubaltn. Diels deutet auch (S. XXIII) die Zahl 28 ganz anders: nicht Bücher des Kommentars, sondern kommentierte Reden, und da hierfür die Zahl weitaus zu klein ist, so läßt er außer dieser Abteilung von 28 noch eine zweite der Reden und des Kommentars gemacht sein. Viel einfacher ist es doch, mit S. XVIII 28 Bücher des Kommentars anzunehmen¹): also 4 für die *συμβουλευτικοί*, dann für XVIII. XIX. XX. XXI. XXIII. XXIV je ein Buch, wenn nicht für XVIII. XIX je zwei; demnach ist schon klar, daß die Zahl 28 herauskommen konnte, wenn auf 2—3 der übrigen Reden ein Bnch kam, und dann noch je eins auf die Proömien und auf die Briefe. Über die Ordnung der Reden und der Kommentare erhellt nur so viel, daß sie nicht die jetzt übliche war: Kommentar zur Kranzrede wird XII, 36 f. 41 f. als geschrieben und vorausgehend zitiert (*δεηλώκαμεν, εἴρηται*), die philippischen Reden kamen in dem Kommentare vielleicht erst gegen Ende, aus welchem Grunde immer, und bildeten eine besondere Abteilung der Kommentare mit besonderem Titel und besonderer Numerierung, etwa wie bei Appian die Ἐμφύλια. Eine genaue Rekonstruktion des Werkes ist unmöglich, und über Didymos' Corpus des Demosthenes wissen wir vollends nichts, außer daß auch das Unechte mit darin gewesen sein wird (sicher XI. und LIX.

1) Mein Kollege Wilcken macht mich darauf aufmerksam, daß wenn, wie hier, fünf Zahlen, die sicher Ordinalzahlen sind, mit einem Strich darüber geschrieben sind, die sechste (28) ohne Strich geschriebene kaum Ordinalzahl sein kann, sondern Kardinalzahl sein wird.

usw.), und eine jetzt verlorene Rede *κατὰ Μέδοντος* (Harpokr. *δεκατέυην*). Eine andere in der Einleitung erörterte Frage ist die, ob der Kommentar zu den philippischen Reden hier in seiner Vollständigkeit oder nur exzerpierend gegeben wird. Der zu XI besteht aus folgenden Stücken: Einleitung über die Zeit; zu *ὀρθοδείν* § 2, zu *Νίκαια* § 4, zu *σκορακίζοντας* § 11, über den ehemaligen Tribut Makedoniens an Athen § 16, über die Verwundungen Philipps § 22. Viel dürftiger noch ist der zu XIII: Einleitung über die Zeit, wozu bereits die Stelle über die *ὀργάς* § 32 angezogen wird; dann wird über diese noch erklärend gehandelt, auch weshalb Demosthenes *τοὺς καταράτους Μιγαρέας* sage, und damit ist der Kommentar über eine, nach Didymos' Meinung echte, Rede von 36 Paragraphen bereits zu Ende. Gleichwohl wird gerade hier es doch ausgeschlossen, daß ein bloßes Exzerpt aus einem vollständigeren Kommentare vorliege; denn nach Erörterung der Zeit heißt es XIII, 62 ff. weiter: *ζητείται δ' ἐν τῷ λόγῳ οὐδὲν, ὅ,τι μὴ λόγου τινὸς ἐν τοῖς πρὸ τοῦ τίσειεν. ὅμως περὶ τῆς ὀργάδος εἰς βραχὺ δηλωτόν.* Ein gutes Stück der Rede ist nämlich auch in XXIII enthalten, und der Kommentar zu XXIII ging voraus; über die Theorie aber, die das eigentliche Thema bilden, mußte zu den olympischen Reden gehandelt sein. Also hier scheint wirklich nichts zu fehlen (obwohl von Rechts wegen über *Φλιασίλους ὅ,τι' ἐξέπεισον κτλ.* XIII, 32 zu reden gewesen wäre), und wenn nicht hier, warum in dem Kommentare zu XI? Denn auch Halos (§ 1) kommt in XIX vor, und XIX war vorher kommentiert. Der Hsg. vermißt nun freilich auch in X zu *Ἀντροῦνας* § 9 eine Erklärung, welcher Ort Thessaliens nur hier bei Demosthenes vorkommt. Aber die Erklärung hierzu kann sehr wohl in den zerstörten ersten Kolumnen gestanden haben. Und aus den Widersprüchen und der Konfusion möchte ich doch schlechterdings nicht auf Exzerpt schließen, d. h. Exzerpt eines andern aus Didymos; auf Exzerpt des Didymos aus andern immerhin, und das tut auch der Hsg. S. XXXII ff., wonach, was XV f. gesagt ist, zu berichtigen sein wird. Also der ursprüngliche Kommentar des Didymos zu Demosthenes hat wohl wirklich so ausgesehen, und man darf den Grammatiker danach beurteilen. Nur das liegt am Tage: die Handschrift ist liederlich gemacht und wenig korrigiert; außer kleinen Lücken, die unzweifelhaft da sind, mögen auch größere da sein. Einmal (VIII, 54) ist ein Raum von 10 Zeilen leer gelassen, doch weil das Original hier beschädigt war; es fehlt eine Belegstelle aus Philochoros oder irgend wem sonst (*σαπέξ δὲ τοῦτο ποιήσει* — gebt vorher). Aus dem Original werden auch die Kolummentitel übernommen sein, die (in praktischer und auch uns geläufiger Weise) über der Kolumne stehend den Inhalt derselben angeben. Die Schrift ist hier nachlässiger und mehr kursiv, doch kann (S. XI) derselbe Schreiber angenommen werden.

Der Ertrag für Demosthenes an neuen Lesarten ist unbedeutend (nur hier kann man von unbedeutendem Ertrage reden). Dabei sind die Lemmata aus den Reden ziemlich zahlreich und ziemlich lang; auch ein sonstiges Zitat findet sich gleich in Kol. I, 8 ff., aus Coron. 79 *καὶ πρῶτον μὲν τὴν εἰς Πιλοπόνησον κτλ.*, arg verstümmelt. Indes erkennt man dentlich (auch im Faksimile) *εἰς Ὁρέον* statt *ἐπ' Ὁρέον*, und ebenso *λείπειθ' ἐκεῖνος τυράννο]υς ἔν] τ[α]ύταις* (σ übergeschr.) *τ[α]ίς* (unsere Hdschr. *τυρ. vor ἐκ.*). Bei den Lemmata aber ist Verdacht, daß sie von den Schreibern an den

gewöhnlichen Demosthenestext angeglichen sind. Nämlich VI, 66 steht ein Lemma aus X, 34, und dazu VII, 1 die Erklärung mittels Hyperbaton, wozu ein großer Teil der Worte wiederholt wird, und da weicht nun der Text in der Wiederholung 4mal von dem im Lemma ab: *καὶ ἐν Ἐγβατόνοισ* Erkl. = F, *καὶ Ἐγβ.* Lemma wie S usw.; *ἐπὶ ταῖς θύραις* Erkl. = Hdschr., *ἐν τ. θ. L.*; *αὐξανομένου* Erkl. = Hdschr., *αὐξομένου* L., und wenn alles dies Zufall sein kann, schließlich *μηδὲ λέγοντα* Erkl., *ἔλλο τὶ λέγοντα* L. = Hdschr. Dies *μηδὲ λέγοντα* (nebenbei auch *αὐξομένου*) halte ich für einzig richtig; in das Lemma aber kann das falsche *ἔλλο τὶ* l. nur aus den gewöhnlichen Texten hineingetragen sein, ein Vorgang, der sich ja auch anderswo wiederholt. Da ferner VII, 10 in der Erklärung *ἀποψηφίσασθαι* gebraucht ist, und so FYO *ἀπέψηφίσασθε* für *-ίξεσθε* der andern haben, so möchte man gegen das Lemma den Aorist als Didymos' Lesart vermuten. Immerhin stellen auch so die Lemmata sehr alte Zeugnisse für den Text dar; damals also, sagen wir im 1. Jahrhundert, scheint in diesen Reden der Text unserer Hdschr. schon dagewesen zu sein. Was die einzelnen Hdschr. betrifft, so stellt sich das Zeugnis nach S. XLIV folgendermaßen: 1mal mit F gegen AS, 2mal mit SA gegen F, 5mal mit AF gegen S, 7mal mit S gegen AF.¹⁾ Neu und schlecht sind einige Kleinigkeiten; neu und gut *πειριμαρτάσθε* XIII, 7 und das Erwähnte aus X, 34 (*αὐξομένου* wegen des beseitigten Tribachys; D. hat *αὔξειν* und *-άνειν*). In XIII, 7 möchte *οὔτε κατεσκευάζεσθε* einfach durch Homoioteleuton ausgelassen sein; ob X, 70 *ἐργώδη* stand statt *φιλαίτιον*, ist mir trotz Diels fraglich, wiewohl das *ε* auch im Faksimile deutlich scheint. Aber für die sog. höhere Kritik des Demosthenes springt auf einmal die überraschende Tatsache heraus, daß die Rede gegen Philipps Brief von Anaximenes ist und „fast wörtlich“ in dessen Geschichtswerk stand; so erklärt sich freilich alles, und das bisher nur negativ gelöste Problem ist nun auch positiv gelöst. Die Sache steht bei Didymos schon in der Kolumnenüberschrift bei Kol. X: *ὅτι Ἀναξιμένους ἴστιν ὁ λόγος*, dann aber kommt sie XI, 10ff. so nebenbei nach breiter anderweitiger Erörterung heraus: *καὶ ἰδὼν οἱ φασὶν Ἀναξιμένους εἶναι τοῦ Λαμψακηνοῦ τὴν συμβουλὴν, ἣν δ[ί] (? besser ταύτην), δ[ί]ο) ἐν τῇ ἑβδόμῃ τῶν Φιλιππικῶν [ἡν] ὄλγου δεῖν γράμμασιν αὐτοῖς ἐντεταχθεῖν*. Das sieht so aus, als wenn man meinte, der wirkliche Verfasser dieser von Demosthenes gehaltenen Rede sei Anaximenes, und dieser habe sein Autorrecht durch Aufnahme in sein eigenes Geschichtswerk gewahrt. So mag Didymos sich diese Meinung gedacht, und schon deshalb auf diese Notiz nicht viel gegeben haben. Daß die Rede bei Anax. stehe, war ja einfach zu konstatieren und gewiß auch für ihn Tatsache, darum indes konnte sie immerhin auch umgekehrt echt demosthenisch sein: warum sollte nicht Anax. die echte Rede genommen haben? Aber diese Akrie trifft nicht Didymos' Gewährsmänner, die auch das richtig konstatiert hatten (7 ff.): *ἕποισήσκειν δ' ἂν τις οὐκ ἀπὸ σκοποῦ συμπεφορῆσθαι τὸ λογίδιον ἐκ τινῶν Δημοσθένους πραγμα(εῖ)ων ἐπισυντεθέν* (nämlich aus den echten philippischen Reden), und die ferner einige undemosthenische Ausdrücke tadelten: *ὀρρωδεῖν* § 2

1) Ich rechne etwas anders, wonach aber das Übergewicht von S das gleiche bleibt: 3mal mit F gegen AS, 12mal mit SA gegen F, 10mal mit AF gegen S, 4mal mit S gegen AF, 5mal mit FS gegen A.

(Z. 14 ff.) und jedenfalls auch *σκοραλίεσθαι* § 11. Wer dieser Kritiker sonst gewesen sein könnte, als Caecilius von Kalakte, weiß ich nicht; Dionysios, Libanios usw. beruhigen sich trotzdem, muß man annehmen, bei einer ähnlichen naiven Annahme wie Didymos. Wir werden jetzt, wie über VII (mit Caecilius gegen Dionysios) ΗΓΗΣΙΠΠΟΥ, so über XI ΑΝΑΞΙΜΕΝΟΥΣ setzen, und die Rede unter Anaximenes' Fragmenten bringen, und dessen Stil mit nach ihr beurteilen, und untersuchen, ob dieser Verfasser auch die *Τέληνη πρὸς Ἀλέξανδρον* geschrieben haben kann, usw. Und da für die Rede auch die des Hegesippos kompiliert ist, so scheint Bethe recht zu haben, daß die Sammlung der philippischen Reden (wenigstens I—IX) schon in Athen gemacht ist, und noch zu Demosthenes' Lebzeiten oder gleich nach seinem Tode. Nun wird aber Anaximenes, wie er den Demosthenes reden ließ, auch den Philipp haben zu Worte kommen lassen, mittels einer Wiedergabe seines Briefes, wie sie ihm paßte. Dieser Brief steht ja in unserm Corpus, als Nr. XII, und wird in dieser Form jetzt als echt anerkannt; Didymos aber zitiert X, 24 ff. den Schluß in einer anderen, breiteren Fassung, nach meiner Meinung eben der von Anaximenes gegebenen: *προὔπαρχόντων ὄν ὑμῶν καὶ διὰ τὴν ἐμὴν εὐλάβειαν μᾶλλον ἐπιθεμένων καὶ διὰ τίλους ὤ[ς]¹ | μάλιστα [δύν]ασ[θε] πραγματοποιημένων κα-[x]θ[ς] [καί]των wird angegeben; im Faksimile nicht klar) | .λ.ντ.. ἐμὲ ποιεῖν τὸν πρότερον ὄ[μας] . . . („auch Wohltaten erwiesen habe“); der Rest arg verstümmelt. Ferner wird aus demselben Briefe schon vorher (IX, 46) eine Erwähnung des Pherkers Aristomedes angeführt, die sich in unserer Fassung nicht findet; sehr wohl aber konnte etwa § 5, wo von den Plünderungen des athenischen Strategen Kallias am pagasäischen Meerbusen die Rede ist, von dem Historiker ein thessalischer Helfer des Kallias erwähnt werden.*

Sonstiger literarhistorischer und historischer Ertrag: I, 13 ff. Zitat aus Philochoros über die Befreiung von Oreos 342/1 und von Eretria 341/0. Die Sachen und Daten schon bekannt; aber jetzt einzelnes genauer. Fernere Zitate aus Philochoros: (I, 29 ff. 53 ff. zerstört; 69 ff. aus Dionysios bekannt.) VII, 17 ff. über den „antalkidischen“ Frieden, aber unter Ol. 97, 1 392/1, in welchem Jahre die ergebnislosen Friedensverhandlungen stattfanden, an denen Antokides teil hatte. Antalkidas indessen (Schreibung hier *Ἀνταλκίδου*, VII, 67 *Ἀνταλκίδου*, zweifelhaft 19; Diels ist für die auch sonst zuweilen bezeugte Form mit *α*, als lakonisch und von *ἀντιός*²) hatte schon damals seine Unterhandlungen gepflogen, und der König nach Andok. III, 15 seine Willensmeinung erklärt, und da nun gesagt wird, die Athener hätten

1) So lese ich im Faksimile ziemlich deutlich. In der Ausg. ist transkribiert ΔΙΑΤΕΛΩ. (Ω., und dies ergänzt zu *διατελοῦσθαι*, obwohl doch nach S. 2 ὄ σος ist, nicht οὐν. Aber der Strich möchte zur vorigen Zeile gehören und einen Teil des ε gebildet haben, welcher durch Auseinanderziehen der Fasern in dieser Gegend von dem andern Teile des Buchstabens etwas getrennt ist, ebenso wie das γ von dem ο jetzt etwas zu weit absteht.

2) Die Späteren sind freilich im Gegensatze zu den Klassikern sehr geneigt, den Vokal in der Komposition zu belassen, sogar *τετρα-ἀρης*; so auch bereits im Timotheos-Papyrus V. 116 *δενδροειδεια*. Es war das vielleicht mehr Sache der Schreibung als der Aussprache; bei Tim. ist auch *ἐκαστεργόμενος* geschrieben, aber natürlich nicht zu sprechen.

den Frieden nicht angenommen, so ist also wirklich von den Vorgängen von 392/1 die Rede, und, wie es hier weiter heißt, ist Andokides samt seinen Mitgesandten Epikrates, Kratinos und Eubulides auf Kallistratos' Antrag flüchtig geworden (wofür, was And. betrifft, auch bisher schon Zeugnisse vorlagen). Dann muß das die Gesandtschaft sein, von der Demosthenes XIX, 276 ff. unter Nennung des Epikrates spricht; denn weder gegen diesen Epikrates noch gegen Andokides und Genossen fand ein Gerichtsverfahren statt, sondern das Volk verurteilte, und sie wurden gleichmäßig flüchtig (ἐκπεσεῖν Dem. 280). Aus dem Psephisma gibt Demosthenes Anszüge, die sich jetzt deuten lassen. Für Andokides' 3. Rede ist nunmehr auch die Zeit endgültig bestimmt, und zwar hat KFühr Recht behalten, dem auch ich (A. B. I² 294) gefolgt bin. Hervorzuheben ist noch der authentische Ausdruck aus dem Briefe des Königs: die asiatischen Hellenen ἐν βασιλείῳ οἴκῳ πάντας εἶναι συννεμημένους, vgl. Demosth. XV, 5 von den Ägyptern: ἐν τῇ ἀρχῇ τῇ ἐκείνου μεμερισμένους.¹⁾ — Philochoros über 397 und 394, Z. 35 ff., zerstört bis auf den Schluß, wonach bei Knidos 50 spartanische Schiffe genommen wurden.²⁾ Z. 65 ff. Ph. über den Frieden von 374, ohne wörtliches Exzerpt. VIII, 16 ff. Ph. über 344/3, Gesandtschaft des Perserkönigs nach Athen (neut!), sicher (wie auch Did. erklärt) die von Demosth. X, 34 gemeinte. Die Hsg. ergänzen hier schwerlich richtig; lieber so: (βασιλείῳ) ἀξιοῦντος τὴν [φιλιαν (nicht [ἄσιαν) διαμῆναι] ἐν αὐτῷ τὴν πατριάν, ἀπεκρίνετο (-το verm. Diels) [τοῖς πρῶτασιν Ἀθηναῖσι διαμῆναι] βασιλεῖ τὴν φιλιαν (Hsg. wieder ἄσιαν), ἐὰν μὴ βασιλεὺς ἐπι[τὰς] Ἑλληνίδας [ἴη] πόλις. Didymos bezeichnet die Botschaft des Königs als deutlich entgegenkommend, was bei der Ergänzung der Hsg. keineswegs der Fall ist. — X, 53 ff. über die Wegnahme der Getreideschiffe durch Philipp 340, gut erhaltenes Zitat aus Ph.; die Tatsachen, auf die Dem. nur anspielt, werden jetzt erst klar. XI, 37 ff. über Philipps Gesandtschaft nach Theben 339, vgl. Dionys. ad Amm. 1, 11; die Zitate des Did. und Dionys. aus Philoch. ergänzen einander.³⁾ — XIII, 46 ff. Ph. (verdorben Φιλόδορος) über den Auszug gegen den Megarer 350/49 wegen der δόγας, und den erfolgten Ausgleich. Auf den Auszug spielt Dem. III, 30 als geschehen an, XIII, 32 als nicht geschehen und unnützlich beschlossen; dieser letztere Beschluß muß also früher fallen (nach mir A. B. III, 1² 399 in 353/2, was in der Anm. der Hsg. zu Z. 59 irrtümlich auf die Rede bezogen wird). — Anderweitige Zitate: IV, 1 ff. Dekret der Amphiktyonen, worin die Messenier, Megalopoliten und noch eine 3. Gemeinde (. . . . στρος im Dativ, kaum richtig gelesen) für ἐνέργειαι τοῦ θεοῦ erklärt werden; wohl gleichzeitig mit Philipp, über dessen Ehrung das Dekret nach der verstümmelten Einführung wohl sicher handeln sollte und doch nicht handelt; es kam dem Didymos aber auf nichts als auf den Titel ἐνέργειας an, da er zweifellos hier Dem. X, 31 erläutert: οὗς βασιλεὺς . . ἐνέργειας ὑπέληφεν αὐτοῦ. Eben dazu dann Zitat Aristoteles im 3. Buche der νόμιμα (wie es scheint) über die

1) Z. 15 ff. von der Verwerfung des Friedens: ἀλλὰ καὶ πᾶν | τοῖς(αὐτίς) δοκοῦσαν) αὐτοῖς ἀ[πι]όσαντο παρ' αὐτοῖς(μον, ὡς Φιλό[χ. κτί. Die Hsg. ἀποδόξαν αὐτοῖς, ohne Ergänzung nach ἀπείως.; zu παρίεμνον vgl. das spätere παρήνόμενον.

2) Z. 54 doch πάλιν wie 65, nicht [ἡμ]εῖν.

3) Z. 45 jedenfalls παραδιδόμην παρὰ (τὸ δόγμα τῶν Ἀμφικτ.) in παρ. καὶ zu emendieren.

Skythen, zerstört. — IV, 59 ff. höchst ausführliche Exzerpte über Hermias von Atarneus, auf den D. § 32 anspielt. 66 ff. ungünstige Schilderung desselben bei Theopomp im 46. B. der Philippika, langes, aber schlecht erhaltenes Zitat; Schluß: *ἀνάσπαστο; ὡς βασιλεία γενόμενος[ος] πλείστ(ην) τῶν σώματι λύμην ὑπομένοντας ἀνασταυρωθεὶς τ[ὸν βίον ἐτελε]ύτησεν.* V, 21 ff. derselbe *ἐν τῇ πρὸς Φίλιππον ἐπιστολῇ* (unbekannt); das wörtliche Zitat scheint mir erst bei *καὶ βάρβαρος* 24 zu beginnen; vorher *ἢν παρσκευάσαστο παρὰ τοῖς Ἑλλήσι δόξαν ἰστορεῖ, ὡς — —, ὁ[δ]ιω[ς](?) δὲ χαρλεῖς καὶ φιλόσοφο[ς]* (so lieber als *φιλόμονο[ς]*), mit 1 Buchst. zu viel) *γεγονώς*. Dies Fragment ist in sehr kräftigen Antithesen gehalten; in der 3. möchte das zu der Ankündigung des Gottesfriedens durch die Eleer Parallele nichts anderes als die Würde eines *εὐεργέτης*; also *εὐεργεσία* (Demosth. 20, 60) bei irgend einem namhaften Staate gewesen sein. Man füllt mit *εὐεργεσίας τ(ην)* allein noch nicht, aber viel Raum ist auch nicht; [X|Λ|Ω]N würde angehen. Weiter von Th. das 27. (*ἰβδόμη; καὶ εἰκ.*) Buch der Philippika VIII, 61 ff., über den philokratischen Frieden; vgl. XIV, 56 ff. aus dem 26 (xς) Buche über denselben; hier wird ein Satz aus einer Rede des Philokrates für den Frieden, dort einer aus einer Rede des Aristophon gegen den Frieden mitgeteilt. Daß Aristophon damals gesprochen, ist unbekannt, aber nicht unmöglich. Dann wird noch das 48. B. der Phil. über Aristomedes von Pherai zitiert, IX, 47 ff., aber nicht ausgeschrieben; X, 49 f. Notiz über die im J. 340 gekaperten Schiffe, nicht wörtlich und ohne Angabe des Buches; XI, 43 ff. über Philipps Verwundung vor Methone, aus dem 4. Buche der Philippika, ebenfalls nicht wörtlich. — Weiteres über Hermias von der günstigen Seite: V, 52 ff. stark zerstört und auch der Autornamen verloren (nicht Anaximenes, s. VI, 60 ff.). Kallisthenes in einer eigenen Schrift (*σύγγραμμά τι*, viell. *ἐγκωμίων τι*) über ihn; Anfang wohl *οὐ μόνον τοι[ούτους] ἢ ὧν πόρω (oder ἐκτός) τῶν κινδύνων, ἀλλὰ καὶ πλησίον [αὐτῶν] γενόμενος ὁ[μοίως] ὧν διατέλει, καὶ μείζ[ω] πολὺ καὶ φανερώτερον ἔδωκε τῆς ἀρετῆς <τῆς> ἐν αὐτῶ [τότε τὸν Ἐλεγ]χο[ν]. οἱ | μὲν γὰρ βάρβαροι θεωροῦν[τες] (οὐν Ὁ geschr.) ἐξέπληττοντο τὴν ἀνδρείαν, ὁ [δὲ] (γ[ὰρ] Hsg.) βασιλ[εὺς] διὰ τίλο[υς] οὐδὲν πυνθα[ν]όμενος ἕτερον ἄλλ' ἢ τοὺς αὐτοὺς λόγους ἀκούων, ἀγασθεὶς κτέ.* (VI, 8 möchte ich *δικάων* lesen). Dann VI, 10 ff. *ἡ μὲν οὖν τοιαύτη | μετριότης ὑπῆρ[ξε] (Hsg.) παρ[ὰ] τῶν ἰχθῶν παραδοξ[ι]στάτη καὶ πολὺ παρὰ τὸν τῶν βαρβάρων | τροπον' ὅμως δὲ τ[ε]λε[υ]τήσαι μίλλ[ω]ν, Φιλί[ων]?* (Φίλιππον Hsg. mit nicht wahrscheinlicher Trennung) *πρὸς ἑαυτὸν [εἰσακα]λέμενος ἄλλων [τε] | ἐμνήσθη καὶ ἐπ[ίστα]κ[η]σεν αὐτῶν πρὸς το[ύς] φ[ί]λους τε καὶ ἑταίρους (schon Hsg.) [ἐπισ]τέλλειν (desgl.) ὡς οὐδὲν | [ἀνάγει]ον εἰ[ς] τὴν φιλοσοφίαν οὐδ' αἰσχημον (Hsg.) διαπραγμαίνομαι.* Aus derselben Schrift noch VI, 55 ff. über den Tod; mit αὐτὸν *ἔξαγαγεῖν* hat Wilamowitz gewiß das Richtige getroffen. — Das 19. ff. der P[er]ian des Aristoteles auf Hermias; Text nicht minder korrupt als bei Athenäus und Diogenes; doch wird Wilamowitz' Konjektur *ἰσαθάνατον (εἰς ἀθ. Diog.)* glänzend bestätigt. Schwierigkeiten machen besonders V. 9 ff. (hier Z. 28 ff.), bei denen soviel ans der gesamten Kompositionsart des astrophischen Gedichtes (nach dem Prinzip des Entsprechens des Benachbarten, s. zu Nr. 197) von vornherein feststeht, daß zweimal dieselben Rhythmen sein müssen (wie auch bei den Hsg. beinahe der Fall). *Σοῦ γ' ἔνεκεν καὶ ὁ Δίος (ΔΕΙΟΥ, vor-*

her schrecklich entstellt C[Hsg. O]ΟΥΓΕΝΕΙΟC, besser Ath. Diog.) 'Ηρακλῆς (-κλῆς Diog.) *Αἰθάς τε κόροι = κόλλ' ἀνέκλασαν <ἐπ>* (Hsg. mit Früheren) *ἔργους [ἀμφ]έποντες σὺν δύναιμιν, - ω - ω - ω - ω - ω - ?* Die Hsg. nach Ath. (D.) *σὺν ἀγρευόντες δ.*, mit denselben Rhythmen; Pap. *εποντε[ς δύναιμιν]*, nach den Hsg. *σὺν δειπόντες*, worin ein Glossem steckt. Oder es steckt in *ἀγρευόντες*. V. 1 *βροτώμω* Pap., was mir richtig scheint: *Ἀρετὰ πολύμω = -χθι γίνεται βροτώμω, wie θήραμα κάλ. = -λιστον βίωμ; V. 4* Pap. wie die anderen Zeugen *ζηλωτὸς* mit η, vgl. Bacchyl. — Epigramm des Ar. auf Hermias (Diog.) VI, 36 ff; Spottepigramm des Theokritos von Chios gegen Arist. und Herm. (Diog., Euseb.) 43 ff, zurückgeführt auf BP .. (ζ). (*περὶ Θεοκρίτου*) wie bei Diog., wo der Name *Ἀμβρότων*; die Lesung des Pap. führt nicht sowohl auf *Βροτών* (Hsg.) als auf *Βροσσών*. In V. 3 scheint der Pap. *μνήμα* gehabt zu haben, ganz gut; in 3 hat er besser *ὄς γαστρὸς τιμῶν ἀνομι[ον φύσιν]*, wo Eus. *ὄς διὰ τὴν ἀκρατῆ γαστρὸς φύσιν* (Diog. fehlt). — Z. 59 ff. wird für die ganze Sache zitiert: Anaximenes *ἐν τῆς ἔκτης τῶν περὶ Φλιππῶν ἱστοριῶν*, aber nicht ausgeschrieben. Davon kommt noch vor das 7. Buch XI, 10 (Rede des Dem., s. o.); sodann das 9. Buch *τῶν περὶ Ἀλέξανδρον* IX, 51 (kurz, nicht wörtlich). Auch VIII, 14 f. ergänzen die Hsg. über die Gesandtschaft des Perserkönigs 344/3 (s. oben bei Philochoros): *ἀφηροῦνται τ[αυτ]α Ἀνδροαίων, ὄς καὶ τ[ὸ]τ' εἶπε, καὶ Ἀναξιμένης εἶ[ρη] δ' ἂν ἄμεινον [τὰ τοῦ Φι]λοχόρου παραγράψαι*. Bei *Ἀναξ.* indes wird Ξ (oder Υ) \dot{M} (d. i. *μὲν*) $\epsilon\iota\varsigma$ als zu lesen angegeben, und das *ὄς καὶ τ[ὸ]τ' εἶπε* sieht wenig wahrscheinlich aus. Um *καὶ Ἀναξιμ.* jedoch (Wilam.) kommen wir schwer herum; vorher *ἐν ἡ Ἀτθίδων*? $\bar{\eta}$ steht freilich nicht da, sondern \dot{K} , aber diese Änderung ist ganz klein; $\dot{O}C$ wird als unvollständig gelesen angegeben, und nach der Photographie könnte dies auch $\epsilon\dot{N}$ gewesen sein. Das 8. Buch paßt jedenfalls, wie sich sogleich zeigen wird. Androtions Atthis ist auch sonst unter den Quellen des Didymos: XIV, 35 ff. über die *ὄργας* (*Ἀ. ἐν τῆς ξ τῶν Ἀτθίδων*) längeres, etwas korruptes Zitat (es wird auch wohl 41 τὸν *ἱεροφάντην* zu schreiben sein, statt τῶν *ἱεροφαντῶν*), in sehr simplem und auch von Hiaten vollem Stil, wonach man durchaus nicht glauben kann, daß dieser Androtion der Isokrateer und *τεχνίτης τοῦ λέγειν* (Dem. XXII, 4) sei. Eigentliche Beweise gibt es zu dieser Frage sonst weder für noch wider; der Stil war bisher nicht zu beurteilen; die Meinungen gingen hin und her. — IX, 52 ff. Belege über Aristomedes mit den Zunamen *ὁ Χαλκοῦς* und *ὁ κλέπτης*, Dem. X, 70 nach SA (v. l. *Ἀριστόδημι*); man versteht jetzt die Stelle viel besser. Deinarchos *ἐν τῆς Δοκίμου ἀπολογίαι ὑπὲρ τοῦ Ἐπικου* (anderweitig *πρὸς Ἀντιφάνην π. τ. ζ.*, also vollständig *ὅπ. Δοκ. πρὸς Ἀ. π. τ. ζ.*, Att. Ber. III, 2² 304); weiter Philemon *ἐν Αἰθιογλύφωι* (unbekanntes Stück), 7 Trimeter (6 f. *ἐκθανεῖν δέει μὸλις τε* für *ἐκθ. ἐπὶ μ. τε* des Pap. und *ἐκθ. ἐπὶ μ. γε* der Hsg.); Timokles *ἐν Ἠρωσίν* 4 Trim. (V. 3 wohl *χαριζόμενός γ'* für *χ. γάρ*); ders. *ἐν Ἰκαρίους* 6½ troch. Tetrameter. — XI, 28 ff. über Nikaia (Dem. XI, 4) Zitat aus Timosthenes *περὶ λιμένων ι*⁴) (der Schriftst. aus

1) In der Einführung das gewöhnliche *τὸν τρέπον τοῦτον* nötig; aus dem angegebenen *τον . . . σοντον* ergibt sich nichts, und das Faksim. zeugt nicht gegen *τοῦτον*. Im Zitat *κομ[ε]σμένοι* nötig, *κομ[ε]σμένοι* unzulässig.

Strabo bekannt, Admiral des zweiten Ptolemäus). — XI, 64 ff. langes Exzerpt aus Demon *περὶ παροιμιῶν*, über das Sprichwort *ἰς κόρακας*, nicht überall gut erhalten. XII, 12 f. *τὴν γ[γνομ(ἐν)η]ν ἀγορὰν ἐντάνας συνήγον*. 17 *πρὸς κακίαν μὲν εὐδειλίαν*, vgl. *ἄκακοι παῖδες* in der Erzählung der gleichen Geschichte bei dem Attizisten Pausanias, s. Aristot. frg. 496 Rose. Z. 22 korrupt, wie ein Strich am Rande anzeigt; *ἄλλωι τοῦτο* für *ἄλλο τοῦτο* scheint das Einfachste. — XII, 40 ff. über Philipps Verwundungen: Theopompos s. oben; Marsyas *ὁ Μακεδῶν (Μακεδονικά, Müller Scr. hist. Al. M. 44 ff.)*; Duris, welcher nach seiner Gewohnheit wunderbaren Zufall hineinbringe; den wunderbarsten freilich erkenne auch Marsyas an, nämlich daß Philipp kurz vor dem Verlust seines Auges einen musischen Agon gegeben habe, bei dem alle Auleten einen Kyklops vortrugen: Antigeneides (*Ἀντιγενεῖην Pap.*) den des Philoxenos, Chrysoگونος den des (jüngeren) Stesichoros, Timotheos den des Oiniades. (Über die Komponisten und Virtuosen bringen die Hsg. die sonstigen Belege.) Die weiteren Verwundungen werden ohne bestimmte Zeugen angeführt: es war hierüber schon zu Coron. 67 gehandelt, s. Z. 40 ff. — XIV, 10 ff. Zitate für *ὀργάζειν ὀργᾶν* aus Sophokles' *Ποιμένες* und aus Aischylos' *Ἐλευσίαιος* (dies Stück nicht genannt, aber bezeichnet), je ein Trimeter (ersterer schlecht erhalten). Dann 17 f. für *ἄλιμα* = *ἔλιος* aus Kallimachos (wie anzunehmen), und mit Namen aus demselben 33 ff., je ein Hexameter oder Teil eines solchen.

Didymos' Kommentar geht in viel höherem Maße auf die Sachen als man von diesem Grammatiker erwartet hatte; das Sprachliche tritt sogar zurück, wenn es auch nicht ganz fehlt. Also steht auch (S. XIII) nichts mehr im Wege, den sachlich reichen Kommentar zu Sophokles' Oidipus auf Kolonos auf den darin mehrfach genannten Didymos zurückzuführen. Was dieser nun hier selbst zusammengetragen, was er aus früheren Kommentaren übernommen hat, läßt sich nicht feststellen (vgl. S. XXXVI ff.); wie wenig er nachdenkt, zeigt sich z. B. zu R. XIII (Kol. XIII), wo erst vermutet wird, daß die Rede nach dem Frieden des Philokrates verfaßt sei (Z. 25 ff.), und dann Z. 40 ff. gesagt: *χρόνον δὲ τοῦ λόγου συνίδοι τις ἂν τὸν μετ' Ἀπολλόδαρον ἔρχοντα Καλλιμάχου (349/8) usw.* — Sehr angemessener Weise ist außer den bei Harpokration erhaltenen Fragmenten des Demostheneskommentars (S. 74—77) auch eine neue Publikation des Fragments eines Lexikons zu R. XXIII hinzugefügt (S. 78—82), wofür ebenfalls Didymos in beträchtlichem Maße, wenn nicht ausschließlich, Quelle ist. Dies Fragment (Pap. 5008 Berlin) muß seit der Zeit, wo ich es untersuchte und herausgab (1882, Hermes XVII, 48 ff.) sehr viel unlesbarer geworden sein; wenigstens erklären die Hsg., daß sie vieles, was ich gelesen, nicht mehr erkennen könnten. Z. B. B, 3 habe ich auf meiner Abzeichnung ohne jeden Vermerk von Zweifel $\Xi\Xi\text{EIPΓACATO}$ \sim (dahinter sei frei), und hier wird diese Lesung als „seltsam“ bezeichnet und angegeben $\Delta\text{E}\text{I}\text{C}\text{E}\text{T}\text{H} \dots \text{N. C.}$. Auch für den Sinn paßt *ἔξειργάσαστο* („hat dies ausgeführt“) vollkommen; vgl. Theon Progymn. II, 69 Sp.: *τὸ Κυλώντιον ἄγος μᾶλλον Ἡροδότου ἐξείργασται Θουκυδίδης*. Sehr schön aber haben die Hsgg. das Z. 1 *ἔταν ἤμῃ ἐλασε μύσαι* gefunden, wo ich über die Korruptel $\text{I}\text{A}\text{A}\text{A}\text{I}\text{A}\text{I}\text{A}\text{E}$ nicht hinwegkam. Ihre ganze Arbeit verdient aufrichtigsten Dank; es ist wieder einmal Licht oder eine gewisse Helle in manches völlige Dunkel gekommen.

232. Pap. Oxyrh. 457 (13,4 × 7,3), Buchschrift wahrscheinlich des 2. Jahrh. n. Chr., S. 110 f.

Aischines κατά Κτησιφώντος (III) § 166 ὡσπερ τὰς — 167 τὸ γενη-
μίνον. 167 συστήσασθαι für συστήσαι mit κρ, schlecht; πάρε[σ]ειν für
πρόσσειν nach der Anmerkung, während im Texte κίνδυν[ος] πάρε[σ]ειν ge-
druckt ist; ἄγαν eingefügt vor προσηκούσαι, kaum echt, da man es weder
vermißt noch versteht, und es auch bei A. sonst nicht vorkommt. Im
übrigen ist der Text gut, und stimmt wesentlich mit dem überein, den auch
ich in der Teubnerschen Ausgabe nach der bisher vorhandenen Überlieferung
gesetzt habe. Vgl. noch K. Fuhr Berl. Phil. Wochenschr. 1903 p. 1483.

233. Pap. Oxyrh. 458, drei Fragmente (a 7,3 × 4,6), Buchschrift des
3. Jahrh. n. Chr., S. 111 f.

Aischines π. τῆς παραπροεβέλας (II) § 21 (a), 26—27 (b), 29—30 (c)
in Resten. In § 21 steht das seit Taylor getilgte [ημας] των συμπε[ρ]εβειων
ebenfalls, desgleichen das von Weidner mit d getilgte, in der Stellung
schwankende [ε]χειν, und zwar nicht da, wo es die besten unserer Zeugen
haben; 1. Hand φοβεῖται für φοβοῖτο. In 27 sind von 1. Hand drei Worte
(irrtümlich) ausgelassen, auch in 30 ist erst vom Korrektor das Richtige
hergestellt. Vgl. Fuhr das.

234. Pap. Oxyrh. 440a (6,2 × 4,2), b (3,1 × 2,6), Buchschrift des
3. Jahrh. n. Chr., S. 77. 80 f.

a Aischines das. § 74 f. — 4½ Zeile bei uns (schon von den Hsg.
richtig auf einen Redner bezogen), b das. 42, — nicht 3 Zeilen. Das
Frgm. a geht zweimal mit der guten Hdschr. i zusammen: in ναυμαγίας
πρὸς τὸν Πύρρον 74 statt πρὸς τ. Π. ναυμ. und in τούτων μὲν ἀπάντων 75
statt ἀπάντων μὲν τούτων. Jedenfalls auch mit ekl ohne das falsche και
nach τάφων. Aus b ist nichts zu notieren.

235. Pap. Oxyrh. 415 (10,4 × 3,9), Reste von 22 Zeilen, Buchschrift
des 2. Jahrh. n. Chr., S. 59 f.

Wohl Isaios κατ' Ἐλπαγόρου και Δημοφάνους, indem Smyly Z. 6 f. sehr
schön εἰ γὰρ ἰβουλήθησαν Ἐλπαγόρου οὐτοὶ και Δη[μοφάνου] ergänzt
hat. Aus dem Anfang der Rede; es lassen sich auch noch einige Zeilen
vorher ergänzen; nachher geht es weniger. Über den Gegenstand der Rede
ergibt sich nichts. Die Handschrift hat sorgfältige Interpunktion (mit dem
Punkte in dreifach verschiedener Stellung); Z. 9 ist λαθῖν οὐδεν mit ,
(unter der Zeile) eingefasst, vielleicht als zu tilgen. Vgl. KFuhr Berl. Phil.
Woch. 1903 Sp. 1477 f., der noch einiges mehr ergänzt: 12 πρότιρόν τε
πολλάκις; 19 μνη[στο]ς.

236. Pap. Oxyrh. 443 (14,5 × 4); Buchschrift eher des 2. als des
3. Jahrh. n. Chr.; S. 78. 83.

Reste von 23 Zeilen; Privatrede; es läßt sich nicht wenig ergänzen,
was aber nicht zur Identifizierung hilft. Fuhr Berl. Phil. Woch. 1903
Sp. 1478 rügt Z. 10 die Ergänzung στερόμενοι statt στερηθίντες (obwohl
doch στερῆσθαι perfektischen Sinn hat und völlig paßt) und Z. 21 die von
ἀπη[λάσθη]σαν, welches freilich unattisch ist; indes auch in Aristoteles
Politeia 13,2 steht in beiden Handschriften (Londin. Berlin.) ἐξηλάσθη.

237. Pap. Oxyrh. 454 (27,5 × 14,5), Rückseite (die Vorderseite enthält eine Geldrechnung in lateinischer Kursive des 2. Jahrh.). Teile von 3 Kolumnen; Schrift auf die Mitte oder die 2. Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr.weisend (Buchschrift mittlerer Größe). S. 105 ff.

Platon Gergias 507 B—508 E, mit Lücken. Wenig Interpunktion (zweimal τελευτα oben und anscheinend zweimal μέση, kaum für den Sinn von jener zu unterscheiden). Lesarten: 507 C εργα] μεν ohne ουν, möglich. Das. ταυτ αληθη mit B Stob. gegen αληθη ταυτα T. — D παρασκευαστειον ohne das von Stob. zugefügte εαυτόν, dann aber jedenfalls μη für μηθην, indem in die Lücke nach -τέον soviel nicht hineingeht. — Das. ευδαμων ουτος ειναι εμοιγε δοκει ο σκοπος falsch für εὐδ. ειναι. ουτος εμ. δ. ο (δ om. Stob.) σκ. — εις του[το τα αυ]του wie B T usw., nicht ε. τ. και τα α. mit Laurentianus VI, 85 (Bk.). — E statt και σαφροσύνη falschlich wiederholt και δικαιοσύνη. — μελλον]τι μακαριω wohl irrig für μακ. μέλλ. — ob ταύτας oder (B) ταυτα, ist nicht zu ersehen. — nach 486 B ohne das wiederholte αν (fehlend im Vindob. Suppl. gr. 39 und bei Jambl. Stob.). — οτω γαρ μ[η ενι nicht gut mit Jambl. Stob., statt οτω δε κτ. (om. δε Vindob.). — 508 A η ισοτης wie gew. (ή om Stob.). — μεγα δυναται mit τ[ι? (2. Hand) über μεγα. — B das bei κακίας δε οφ εθλοι notwendige wiederholte εθλοι (Heindorf) auch hier fehlend. — τ[α] προσθε[ν ω Καλ]ικλεις, ohne Raum für εκεινα nach πρόσθεν. — C δε[ι] ειναι (nicht δε[ιν] auch hier. — ob οὐδὲ τῶν οἰκίωον oder οὐτε (Findeisen) τ. ο., nicht zu ersehen (σ[?]). — ουδε σω[σαι mit Vind. für οὐδ' εἶσα., „nach 486 B unwahrscheinlich“, Fuhr Phil. Woch. 1903 Nr. 47. — D wie alle αποκτειναι, aber nun auch vorher εκβαλειν; doch τυπ[τειν wie alle (und α[φαιρεισ]θαι?). — τουτω[ν] δη αισ]χιστον falsch für πάντων κτ. — Also das ist im großen und ganzen recht genau unser Text; auch αν τε — εαν τε — εαν τε — εαν τε 508 D genau so wie bei uns.

238. Pap. Oxyrh. 455 (9 — 6,6), Buchschrift, Rückseite, Dokumente des spätesten 3. oder 4. Jahrh. n. Chr.; also die Vorderseite, die einen nicht alten Typus zeigt, etwa aus der Mitte oder dem Ende des 3. Jahrh. — S. 109; Abbildung auf Tafel VI.

Platon Staat III p. 406 AB. Wechsel des Sprechers durch Doppelpunkt angezeigt; keine Varianten (μ[ε]ξας A).

239. Pap. Oxyrh. 456 (5,8 × 7), Buchschrift, Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrh., S. 110.

Platon Staat IV, 422 D. Auch hier Doppelpunkt in gleicher Weise; keine Varianten.

240. Pap. Oxyrh. 410 (25,4 × 23,2), vier Kolumnen, wovon die erste nahezu vollständig, Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr. (2. Hälfte); auf der Rückseite astrologische Poesie, Oxyrh. Nr. 464, oben Nr. 214). S. 26 ff., mit Abbildung der ersten beiden Kolumnen auf Tafel IV.

Rhetorik in dorischem Dialekt, in der Tat eine große Merkwürdigkeit, die niemand von Oxyrhynchos erwartete. Den Namen des Verfassers zu erraten ist wohl unmöglich, aber mit einer späteren Fälschung, wie man sie so zahlreich auf die Namen von Pythagoreern machte, haben wir es

gewiß nicht zu tun, sondern mit einer echten Schrift des 4. Jahrh. v. Chr., von Archytas oder irgend wem sonst; denn es ist derselbe Typus des Dorischen wie bei Archytas¹⁾, Philolaos, in den *Διαλέξεις* usw. Gehandelt wird in dem Erhaltenen vom Ethos, und zwar von der *ἐπιείκεια* und *μεγαλοπρέπεια*, die im Proömium, in der Erzählung usw. anzustreben sei. Die *μεγαλοπρέπεια* war nach Quintilian IV, 2, 61 die von „einigen“ geforderte vierte Eigenschaft der Erzählung (neben Deutlichkeit, Kürze und Glaublichkeit), und da nun im allgemeinen (Quint. § 63) bereits Theodectes, Aristoteles' Freund, *μεγαλοπρέπεια* und *ἡδονή* forderte, so ist diese Theorie damit und durch die Polemik des Aristoteles Rhet. III, 12 1414^a 20 für das 4. Jahrhundert sicher gestellt. Die Glaublichkeit (*πιθανότης*) kommt hier Z. 115 vor, wohl als früher schon behandelt. Von Redeteilen werden τὰ *προοίμια* (so: *ἐν τοῖς προομίοις*) und synonym *ἔφοδοι* (*insinuatō*, vgl. ad Herenn. I, § 6), sowie *διόγῃσις* (*διήγ.* der Pap.) genannt. Der Text ist leider neben seiner Lückenhaftigkeit auch vielfach verderben, und nicht bloß in bezug auf den Dialekt. Hervorzuheben sind noch die Dichterzitate: aus Homer, Sophokles (kaum mehr als der Name), Euripides (die bekanntesten Verse aus dem Phoinix frg. 809 N., die auch bei Aischines und Demosthenes zitiert sind; dieser Verf. führt nur mit ὦ [d. i. ὁθεῖν] καὶ τῆνο εἶρηται ein). Ilias I (IX) 389 wird mit einer neuen, sehr echt scheinenden Variante gegeben: οὐδ' εἰ χρυσεῖη Ἀφροδίτῃ εἶδος (statt κάλλος) ἔριζοι. Auch die dorischen *Διαλέξεις* haben viel Dichterstellen; vollends Aristoteles' Rhetorik. — Vgl. die sehr eingehende Besprechung von K Fuhr Berl. Philol. Woch. 1903 Sp. 1473 ff., der die Parallelen aus Rhetoren ins einzelne verfolgt.

241. Pap. Oxyrh. 414, mehrere Fragmente (a 14,3 × 11,8); 4 schmale Kolumnen in Resten; außerdem noch einige Trümmer; Buchschrift eher des 2. als des 3. Jahrh. n. Chr.; p. 57 ff.

Philosophische Schrift über den Nutzen der Dichter, der indes nicht einziges Thema ist: über die geeignetste Jugendbildung wird allgemein geredet. Dialogische Form scheint nicht gewesen zu sein; Hiata werden zugelassen.

242. Pap. Oxyrh. 437 (8,7 × 7,1), Fragment des unteren Teils einer Kolumne, Buchschrift wohl des 3. Jahrh. n. Chr., S. 77. 79.

Medizinische oder philosophische Schrift; neu das Wort ὁ ἀριστοζέουρος Z. 12.

243. Pap. Oxyrh. 438 (12,7 × 3,5), Halbzunale des 2. Jahrh. n. Chr., auf der Rückseite (Vorderseite Rechnung des 2. Jahrh.), S. 77. 80.

Philosophische Schrift; Anfang wie es scheint. Z. 19 f. ταῦτα μὲν εὐκαιροῦσι | ἔσταιρον διεγρήσεται.

244. Pap. Oxyrh. 439 (6,8 × 3,6), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., auf der Rückseite (Vorderseite ohne Schrift), S. 77. 80.

Inhalt nicht zu bestimmen.

1) Es ist nicht überliefert, daß Archytas eine Rhetorik geschrieben hätte. Erwähnt kann werden (nicht als Beweis), daß wie hier Kol. III vor dem Gebrauche unanständiger Worte gewarnt wird, so Arch. nach einer Anekdote bei Aelian V. H. XIV, 19 sich vor dem Gebrauche solcher auf alle Weise hütete.

245. Pap. Oxyrh. 442 (22,6 × 6,3), Reste zweier Kolumnen, S. 78. 82 f. Inhalt nicht zu bestimmen; man könnte an eine Schrift wie die aristotelische an Alexander *περὶ βασιλείας* denken. I, 24 f. ἀπάσι]ης τῆς Ἀσίας καὶ τῆ]ς Εὐ[ρ]ώπης. Vor Kol. II, Z. 52 (nur kleine Anfänge) steht ein Asteriskos, womit man besonders schöne Stellen bezeichnete (Eustath. 599, 34. 1015, 23 usw.).

246. Pap. Oxyrh. 416 (12 × 9,5), Halbzunale des späten 3. oder frühen 4. Jahrh. n. Chr., auf der Rückseite eines Stückes, dessen Vorderseite geringe Reste eines alphabetischen Wörterverzeichnisses in Buchschrift des 3. Jahrh. enthält; S. 60 f.

Reste von 22 langen Zeilen; eine Götterscheinung wird beschrieben; **Roman** nach dem Hsg.

247. Pap. Oxyrh. 417 (a 14,3 × 9,7), 4 Fragmente, von denen nur eins erheblicher; Buchschrift des früheren 3. Jahrh. n. Chr., p. 61 ff.

Scheint aus einem **Roman** zu sein; die Erhaltung ist auch in der 2. Kolumne von a nicht ganz gut; das übrige völlig un verwendbar.

248. Pap. Oxyrh. 465 (Höhe 26,5), Buchschrift des späten 2. Jahrh. n. Chr., auf der Rückseite eines Papyrus, dessen Vorderseite eine Personenliste in Kursivschrift enthält, p. 126 ff.

Reste von 9 Kolumnen, **astrologischer Kalender**, sehr nahe verwandt mit dem von Boll im Archiv I, 492 ff. veröffentlichten Münchener Fragment. Der Kalender ist nach Monaten und den zugehörigen Sternbildern des Tierkreises, innerhalb der Monate aber nach Pentaden angelegt: 1—5. 6—10 usw.; für den gesamten hierauf bezüglichen Aberglauben der Ägypter ist er höchst belehrend. Die Sprache ist vulgär; einzelnes verdient Erwähnung: I, 10 u. 1 μείς Nom., nicht μῆν (dies im Neuen Test. ohne Variante); βασιλῶν = -ειον Diadem (Plut. Is. et Osir. 19) 16 u. 1; κόπλω aus τὸ ὄπ. 17 u. 1; 28 ἀπώλεια = ἀπωλεία (also εἰ vor Vokal noch ε); 37 πίπικαν; 74 ἀποφάγονται; 146. 153 τὰς γυναῖκες; 147 ἔρσης Nom.; 165 κορκοδίου; 228 μογυλάλα (N. T. Marc. 7, 32). Die Orthographie ist noch merkwürdig korrekt.

249. Pap. Vitelli, Atene e Roma 1904 Sp. 32 ff., erworben in Medinet-et-Fayum; Bogen aus einem Papyrusbuche, mit gezählten Seiten 23. 24. 25. 26 (die inneren auf der Schriftseite, dem recto), maß in seiner Vollständigkeit 28 Höhe × 32 Breite (aber 25 f. nur zur Hälfte erhalten, 25 Zeilenanfänge, 26 Enden); Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., mit einigen Abkürzungen.

Περὶ παλμῶν, wie die erhaltene Schrift des Melampus *ἱερογραμματεῖς*; der Hsg. vergleicht auch Suidas *Ποσειδώνιος*· *Ποσειδώνιος*· ὃς συνέγραψε τὸ παλμικὸν οἰώνισμα· οὗ ἐὰν πάλῃ ὁ δεξιὸς ὀφθαλμὸς, τότε σημαίνει; ferner Theocr. 3, 37 und Plaut. Pseud. 104 ff. Die Form ist (Z. 1 ff.): γλουτὸς εὐώνυμος <πάλλων> εὐφρασίαν (Vergnügen) δηλοῖ (allgemein doch wohl; spezielle Ausnahmen oder nähere Bestimmungen für einzelne Stände folgen)· δοῦλον καλόν, παρθένον ψόγον, χῆρα μάγας, στρατιώτην προκοπήν (diese vier Stände regelmäßig, in der gleichen Folge; nie mehr). ἰάσκου Ἐκάτην. Nur 22 f.: κνήμη εὐώνυμος πάλλουσα λύτην παῖσι δηλοῖ. ἰάσκου Δία, und auch wohl

64 f. ähnlich, so daß $\pi\alpha\rho[\theta\acute{\epsilon}\lambda\omega$ 66 falsch ergänzt sein möchte. — 53 und 56 ist $\sigma\upsilon\delta\rho\omicron\nu$ für $\sigma\upsilon\rho\omicron\nu$ geschrieben, wie im N. T. Act. 3, 7 in κ° AB^oC^o. Die Edition ist musterhaft, nicht zu viel und nicht zu wenig.

Von Bedeutung nicht bloß für Magie ist

250. Pap. Oxyrh. 412 (26,5 × 22,3), zwei Kolonnen, Buchschrift aus der Zeit zwischen 225 (Auffassungszeit der Schrift) und 265 (indem etwa 275, unter dem Kaiser Tacitus, eine Kursivurkunde der Rückseite geschrieben ist), daher auch paläographisch von Interesse. S. 36—41; Abbildung von Kol. II und einem Teile von I auf Tafel V.

Julius Africanus *Κεσόι*, Buch 18, laut Unterschrift in Kol. II, die vollständig, aber nur zum Teil gefüllt ist; in I fehlen sämtliche Anfänge der 43 Zeilen. Die *Κεσόι*, ein Werk mannigfaltigsten, wesentlich aber doch magischen Inhalts (weshalb Scaliger vor Zeiten die Identität des Verfassers mit dem christlichen Chronographen bezweifelte), bestanden nach Suidas aus 24, nach Photius (cod. 34) nur aus 14 Büchern; Synkellos spricht sogar nur von 9, die dem Kaiser Alexander Severus gewidmet seien. Das könnte bei den ersten 9 der Fall gewesen sein; dies 18., in dem der Kaiser in 3. Person erwähnt wird, war an einen andern adressiert, anscheinend einen Juden, dessen alte Heimat Jerusalem war (59 ff. τῆς ἀρχαίας πατρίδος κολωνίας Αἰλίας Καπιτωλίνης τῆς Πιλαιστινῆς). Die Kolonnen sind als 35. und 36. gezählt, wonach sich die Länge des Buches ungefähr berechnen läßt: $35 \times 43 = 1505$ Z., dazu 25 von Kol. 36, also 1530. Die Zeilen bleiben freilich in der letzten, aus Prosa bestehenden Kolonne hinter der Normalzeile von 16 Silben an Größe erheblich zurück; die vorletzte besteht aus Hexametern, hat also das Maß. Der Inhalt ist nun eine magische Interpolation in Odyssee λ (XI), wonach Odysseus die Toten regelrecht und mit allen Formeln beschwört. Kol. I, 1—10 = Odys. λ, 34—43; 11—13 = 48—50; also ausgelassen 44—47, und dies ganz gewiß nicht aus Zufall; denn es wird V. 48 mit $\alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\rho$] ἐγὼ fortgefahren, statt (wie es der Anschluß unseres Textes verlangt) mit $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\varsigma$ δὲ, und die ausgelassenen Verse sind nicht nur enthehrlich, sondern schaffen auch in κ, wohin sie gleichfalls eingedrungen sind (531 ff.), in dem Imperfektum $\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\iota\tau\omicron$ 532 eine unlöbliche Schwierigkeit, die zu weitgreifenden aber irrigen Folgerungen über die Komposition dieser Bücher geführt hat. Das $\alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\rho$ ἐγὼ hat sich übrigens auch in einer unserer Handschriften als Randlesart erhalten. Dagegen hat Africanus die athetierten (und sicher unechten) Verse 38—43, mit der Variante $\nu\epsilon\omicron\pi\epsilon\nu\theta\acute{\iota}$ ἑαυτὸν ἔχουσαι 39 statt $\nu\epsilon\omicron\pi\epsilon\nu\theta\acute{\iota}\alpha$ θνητὸν ἔχ.; diese Lesart, wiewohl unhomerisch (ἑαυτὸς bei Homer nur Wolle, bei Pindar usw. auch Blüte, das Schönste und Beste usw.), hat doch allen Anschein der Echtheit. Desto evidenter unecht (nur nicht für Africanus) ist das jetzt Folgende, schon von V. 50 an, dessen Ende in $\kappa\alpha\iota$ ἀμειβόμενος ἔπος ἠΐδων nmgewandelt ist; dann eingeschoben 2 $\delta\epsilon\acute{\iota}$ ποιῆσαι εἰρηκέν, und nun erst 6, dann noch 21 neue Hexameter, bis mit Z. 43 = λ 51 wieder der Anschluß an die Odyssee erreicht wird. Die magischen Verse und die sich an sie schließende Erzählung, wie kräftig der Zauber wirkte, hieten für Liebhaber genug Probleme, zumal da sie alle vorn unvollständig und hie und da auch noch korrupt sind; vgl. A. Ludwigh Berl. Phil. Woch. 1903 Sp. 1467 ff. 1502 ff. Nun fährt der Verf. fort (Kol. II): $\epsilon\acute{\iota}\tau'$ οὖν οἶ-

τως ἔχον αὐτὸς ὁ ποιητὴς τὸ περίεργον τῆς ἐπιρρησεως (περίεργος von Zauberei N. T. Act. 19, 19; andere Belege bei Wetstein und Kypke zu dieser St.; ἐπιρρησεις wie ἐπιρρόη auch Lukian [τὰ ἄλλα¹⁾] διὰ τὸ τῆς ὑποθέσεως ἀξίωμα σεαυδήκην, εἰθ' οἱ Πεισιστρατίδαι τὰ ἄλλα συνγράφοντες ἔτη ταῦτα ἐπέσχισαν, ἀλλότρια τοῦ στοίχου τῆς ποιήσεως ἔκείνα ἐπικρίναντες; dann korrupte und nicht sicher herzustellende Worte. Also hier ein neues „Zeugnis“ für die Peisistratiden als die Zusammenflicker der homerischen Gedichte; es ist wenigstens zu loben, daß (jetzt zuerst) diese genannt werden und nicht der, literarisch doch wenig interessierte Vater. Schluß von 56 an: τὴν τ.σ.ην (nach τ ε oder ο) σύντασαν ὑπόθεσιν ἀνακειμένην εὐρέσεις ἐν τε τοῖς ἀρχαίοις τῆς ἀρχαίας πατρίδος κολωνίας — (s. o.), κὰν Νύση τῆς Καρίας, μέχρι δὲ τοῦ τρισκαίδεκάτου ἐν Ῥώμῃ πρὸς ταῖς Ἀλεξάνδρου θέρμαις ἐν τῇ ἐν Πανθείῳ βιβλιοθήκῃ τῇ καλῇ, ἣν αὐτὸς ἡγευεκτόνησα τῷ Σεβαστῷ. Zu Anfang ist τὴν τ' ἔ[[μ]ῆν des Raumes wegen unzulässig, τὴν γε μὴν, was sich zunächst bietet, gleichfalls; ich denke τὴν τόσην, vgl. nachher τρισκαίδεκάτου. Wer ἐντανθοῖ gebraucht, kann auch τόσος gebrauchen. Man kommt aber überhaupt nicht recht zum Verständnis des ganzen Satzes. Die σύντασσα ὑπόθεσις (d. i. Werk, vgl. Dionys. π. συνθ. c. 4 p. 31; π. ὕψους 9, 12) ist doch Gegensatz zu einem Teile, d. i. der soeben dargelegten Urform von Odyssee λ; das gesamte Werk muß wohl über Magik gehandelt haben. Die Bedeutung der letzten Worte für römische Topographie und Denkmälerkunde wie für Person und Leben des Verfassers leuchtet von selber ein; also Πάνθειον Panthēon (vgl. Dittenberger zu Syll. 781²⁾). — Die Handschrift ist (wie die des Timotheos) so wenig jünger als das Originalmanuskript, daß die vielen Korruptelen Wunder nehmen; in der Orthographie ist die ständige Auslassung des stimmten ι (wie in den Pergamenten des 4. und 5. Jahrh.) zu bemerken.

251. Pap. Oxyrh. 467 (12,3 × 8,1), Buchschrift aus dem Ende des 1. oder dem Anfang des 2. Jahrh. n. Chr., S. 138 f.

Reste von 21 Zeilen; Inhalt Alchymie wie es scheint.

252. Pap. Oxyrh. 466 (13,5 × 18,3), Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., p. 137 f.

Teile von 3 Kolumnen (nur II. besser erhalten; von III. fast nichts), Anweisungen für Ringer, wozu die Hsg. Lukian Ὀνος 9—10 und A. P. XII, 206 vergleichen.

253. Pap. Oxyrh. 468 (9,6 × 8,7), Buchschrift aus der 1. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., p. 139 f.

Reste von 14 Zeilen einer medizinischen Schrift.

254. Pap. Goodspeed, Gr. Papyri from the Cairo Museum (wo dieser Pap. Nr. 10160), by Edgar J. Goodspeed, Univ. of Chicago Decennial publications vol. V, 1902, Maße 9,5 × 9,4; Halbunziale des 2. Jahrh. n. Chr.

11 Zeilen vom Anfang einer Kolumne und noch Zeilenanfänge der nächsten; medizinischer (diätetischer) Inhalt.

1) Τὰ ἄλλα möchten die Hsg. streichen, als aus dem Folgenden eingedrungen.

255. Pap. Oxyrh. 469 ($8,5 \times 10,5$), Halbunziale des frühen 3. Jahrh. n. Chr., auf der Rückseite des Pap. (Vorderseite offizielle Korrespondenz des 2. Jahrh.), p. 140 f.

Eine Kolumne (16 Z.) vollständig, geringe Reste der nächsten; **grammatische Regeln** über die Konjugation der Verba auf *-áω*; nichts Neues.

256. Pap. Oxyrh. 470 ($16,7 \times 19$), Blatt aus einem Papyrusbuche, mit zwei Kolumnen auf der Seite, Halbunziale des 3. Jahrh., p. 141 ff.

Das Blatt ist oben verstümmelt, wodurch die Darlegung nach jeder Kolumne unterbrochen wird; der **mathematisch-technische Inhalt** ist an sich schon schwierig, und dazu ist liederlich geschrieben, besonders auch mit Bezug auf die Zahlen. Zuerst (Z. 1—31) ist von einem *πασσευτήριον* die Rede, welches die Ägypter (nach Eustath. ad Odys. p. 1397) für astronomische Zwecke sich machten, dann von 32—87 von einem eigentümlichen, ähnlich einem Blumentopfe konstruierten *ώρολόγιον*. Für die Interpretation sind die Hsgg. von J. G. Smyly unterstützt worden.

III. Lateinische Stücke.

257. Papyrus in Zürich, aus St. Gallen stammend, zwei Stücke, wovon das größere opisthograph, das kleinere nur ein Streifen, gewiß aus einem Papyrusbuche. Unzialschrift des 7. Jahrhunderts, jedenfalls in St. Gallen geschrieben, wo man also damals auch Papyrus bezog, wie in Ravenna. Nach Abschriften von J. P. Postgate und F. G. Kenyon von ersterem veröffentlicht in Transactions of the Cambridge Philological Society, vol. V part IV, p. 189—193, mit photographischer Abbildung einer Seite des größeren Fragments.

Inhalt Exzerpte aus **Isidor Synonyma** II, 40 ff., mit vielen Auslassungen und auch einigen sonstigen Abweichungen, in schlechter Orthographie.

258. Papyrus in Heidelberg (Nr. 1000), $3 \times 7,4$, Kolumnenenden aus einer Rolle, veröffentlicht von G. A. Gerhard und O. Gradenwitz: Ein neuer juristischer Papyrus der Heidelb. Universitätsbibliothek, Neue Heidelb. Jahrb. XII, Heft 2, S. 141—183, „rustike Kapitalschrift“ des 3. Jahrhunderts.

Juristischer Text, dessen Ergänzung ziemlich möglich war, aber nur in 9 Zeilen. Die juristische Erläuterung gibt Gradenwitz; Gerhard verbreitet sich über die Ursprünge des Pergamentkodex und seine Konkurrenz mit Papyrusrolle und Papyruskodex.

259. Papyrus in Heidelberg (Nr. 1272), $18 \times 9,7$, Fragment eines Blattes aus einem Papyrusbuche, veröffentlicht von G. A. Gerhard und O. Gradenwitz, **Glossierte Paulusreste im Zuge der Digesten**, Philologus Band LXII S. 95—124, kleine Unzialschrift vielleicht des 6. oder 7. Jahrhunderts.

Dürftige Reste lateinischer Zeilenenden auf der Vorderseite, noch dürftigere von lat. Anfängen auf der Rückseite; rechts von jenen und links von diesen griechische Glossen mit eingesprengten lateinischen Ausdrücken. Es kostete den Hsg. gehörige Mühe, dies zu identifizieren: Digest. Buch V Titel 2; aber es scheint kein Zweifel zu sein.

Papyrus-Urkunden.

Seit dem letzten Referat (oben S. 113—119) sind folgende Publikationen erschienen:

- I. **Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin**, herausgegeben von der Generalverwaltung, Griech. Urkunden III. Band, 12. Heft 1903; IV. Band, 1. Heft 1904 (BGU).
- II. **Girolamo Vitelli** publizierte Florentiner Papyri (P. Fir.) in:
 - a) Rendiconti d. Reale Accademia d. Lincei XII fasc. 11. 22. Nov. 1903.
 - b) Atene e Roma, VI (1903) Nr. 59 S. 333 ff.; VII (1904) Nr. 63 S. 86 ff.; Nr. 64/5 S. 120 ff.; Nr. 66 S. 178 ff.**Evaristo Breccia** und **Girolamo Vitelli** in:
 - c) Rendiconti d. Reale Accademia d. Lincei XIII fasc. 5. 15. Mai 1904.
- III. **Pierre Jouguet** et **Gustave Lefebure**, **Papyrus de Magdôla**, 2^e Série, im Bulletin d. Corresp. Hellén. XXVII (1904) S. 174—205 (P. Magd.).
- IV. **Seymour de Ricci**, **A latin deed of manumission of a slave (A. D. 221)**, belonging to the Right Hon. Lord Amherst of Hackney in „Proceed. of the Soc. of Bibl. Archaeol.“ May-June 1904 (P. Amh. Lat.)
- V. **Carl Wessely**, **Griech. Papyrusurkunden kleineren Formats**, Ein Supplement zu den Sammlungen von Ostraka und Überresten griech. Tachygraphie, in den „Studien z. Palaeogr. und Papyruskunde“ I 3. Heft Leipz. Avenarius 1904, 136 S. (Stud. Pal. I, 3).
- VI. **Bernard P. Grenfell** and **Arthur S. Huut**, **The Oxyrhynchos Papyri, Part. IV**, with 8 plates. Egypt. Explor. Fund, Graeco-Roman branch. London 1904. X und 306 S. (P. Oxy. IV).

I. BGU.

Das Schlußheft des III. Bandes bringt Berichtigungen und Nachträge zu den drei Bänden, unter denen zahlreiche vorher noch nicht mitgeteilte sich befinden. Darauf folgen die von W. Schuhart gearbeiteten Indices zum III. Bande. Leider sind bei der Zuweisung der Dörfer an die Gaue von Hermupolis und Herakleopolis (S. 25) viele Irrtümer begangen, wie die Vergleichung mit den „Berichtigungen“ zeigt. Die gut gelungenen Photographien (darunter ein Text aus Myra in Lykien) sind paläographisch sehr interessant.

Die im 1. Heft des IV. Bandes publizierten Urkunden habe ich kürzlich Gelegenheit genommen einer freilich nur flüchtigen Revision am Original zu unterwerfen. Nur an wenigen Stellen habe ich über die sorgsame Edition Schuharts hinauskommen können.

In 1014 sind vor der 1. Zeile Schuharts noch schwache Reste einer vorhergehenden Zeile sichtbar. Ich lese danach:

*E[τους Ἀντοκράτορος Καίσαρος]

Τίτου Ἀ[ύλου Ἀ]δ[ριανου] Ἀντωνίνου

statt Ἐ[δευ]τέρου Ἀ[ντοκράτορος] [Καίσαρος] Ἀντωνίνου. In der folgenden Zeile I. Θῶθ statt Ν[εϋων]ίου).

In 1015 scheint mir hinter οὐλ(ή) nicht γαστρο(κνημιά) zu stehen, sondern νερω. Über den Anfangshuchstaben bin ich mir noch nicht klar. Etwa νερωά(ματι)?

Ich zweifle, ob 1017 dem 3. Jahrhundert zuzuweisen ist. Mich erinnerte die Schrift mehr an die Kursive der Mitte des 2. Jahrhunderts. Ich würde das 14. Jahr in Z. 5 eher auf Hadrian oder Antoninus beziehen, als auf Septimius Severus. Die Ergänzung des Aureliernamens in Z. 1 und 4 würde aber auch unter letzterer Annahme (a. 204/5) nicht gerade wahrscheinlich sein.

1018 ist ein Pachtangebot. Da diese immer die Form von *ὑπομνήματα* haben, so ist das Präskript folgendermaßen zu emendieren: *Ἀύρηλιω Εὐδαμονι κτλ* [*παρὰ*] *Ἀύρη*] *ἰλίου Σύρου κτλ.* — Z. 3/4 ergänze ich *Τετφοροσᾶ[τος] ὡς φησιν.* — 27. Mit *Σύρος* beginnt 2. Hand. Was Schubart hinter *Σύρος* gezeichnet hat, ist die Altersangabe. Sie lautet: ζ (= *ἑτῶν*)ξ.

In bezug auf 1019 machen es die obigen Ausführungen P. M. Meyers (S. 247f.) überflüssig, die von mir vorherbereiteten Bemerkungen mitzuteilen.

In 1020, 8 glaubte ich *τοῦτο τῆν* st. *τούτου*, ἦν zu sehen. — In 9 wird man hinter *μ[ο]ν* ein *καί*, event in der Form ζ, einzufügen haben. — In 18 las ich *νομικ(ὸς)* st. *Πομικ(. .)*. — Wie in 22 statt *ἰμεισθῶθη* zu lesen ist, habe ich noch nicht feststellen können.

Die Bestimmungen von 1021, einem Lehrlingsvertrage, stimmen im wesentlichen mit P. Oxy. II 275 (*διδασκαλική*) überein, nur der Zusatz *ἀπὸ ἀνατολῆς ἡλίου μέχρι δούσεως* ist neu.

Von größerem historischen Interesse ist 1022, die erste publizierte Eingabe an den Rat von Antinoë (vom J. 196): *Τῆς κρατίστης βουλῆς Ἀντινοέων Νέων Ἑλλήνων.* Vgl. hierzu CIGr. III 4679, 4705. Nicht nur die *βουλή* wird hier als *κρατίστη* bezeichnet, wie später auch in den anderen Metropolen, sondern auch die Rats Herrn werden als *ἀνδρες κρατίσται* angedeutet, was für jene Metropolen nicht hezeugt ist. Da die Buleuten von Antinoë unmöglich *viri egregii*, also römische Ritter gewesen sein können (vgl. z. B. Hartel, Griech. Pap. S. 66), so wird jener Titel nur den Rats Herrn als Kollegium (= *κρατίστη βουλή*), nicht dem einzelnen Rats Herrn zugekommen sein. — Der Text lehrt uns zwei neue Demotica von Antinoë, die sich in Kenyons Liste (Archiv II S. 72) noch nicht finden: *Πλωτίνιος* und *Μεγαλέσιος*. Der erstere Demos, der nach Hadrians Wohltäterin Plotina benannt ist, gehörte zur Phyle der Matidia, der zweite (vgl. *Μεγαλήσια*) zu der der Paulina. — Wenn es hier als ein durch Befehl *θεοῦ Ἀδριανοῦ καὶ οὐκιστοῦ τῆς ἡμετέρας πόλεως* gegebenes Privileg der Bürger von Antinoë bezeichnet wird, daß sie von allen auswärtigen (*ἀλλογῶν*) Liturgien frei sein sollen, so hat Hadrian damit nur ausdrücklich für Antinoë ausgesprochen, was allgemein in Ägypten galt, nämlich daß jeder nur in seiner Heimat zu Liturgien herangezogen werden durfte. Vgl. BGU 15 (CIGr. 4957, 34) und dazu meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Savigny-St. f. Rechtsg. XVII. Rom. S. 159. — Die Beschwerdeführer ersuchen den Rat, ihre Sache an den Epistrategen zu bringen. Da sehen wir für Antinoë den *στρατηγὸς* ebenso ausgeschaltet wie in P. Grenf. I 49. Vgl. dazu „Griech. Ostraka“ I S. 467.

Die Lesung *ῥμοῦ* in 12 ist nicht richtig. Leider gelang es mir nicht, die Stelle zu heilen. Dagegen glaube ich in 25 *εἰς τὸ πῖραν ἑνκρεάστους φυλαχθῆναι* emendieren zu können. Wenn die Lesung, wie es mir am Original erschien, richtig ist, muß hier Korruptel vorliegen, denn *ἑνκρεάστους* ist ein unmögliches Wort. Da nun die inkriminierte Handlung in 15 als *ἐπιήρεια*

bezeichnet wird (vgl. in demselben Zusammenhang in BGU 15, 12 *ἐπεράζει*), so ist sicher zu lesen *ἀνεπεράστους*, also unter Annahme einer Haplographie: *εἰς τὸ πέραν* (im Sinne von „jenseitige Zeit, Zukunft“) *ἀνεπεράστους φυλαχθήναι*. Vgl. Euseb. Vit. Const. p. 546: *πάντων λειτουργημάτων ἀνεπεράστους διατελεῖν*.

Besonders wertvoll ist, was uns Schubart unter Nr. 1024 aus einem Papyruskodex (aus dem Hermopolites) mitteilt, in dem die verschiedensten Akten in privaten Abschriften, dazu Zanbertexte, Rechnungen usw. in buntem Durcheinander stehen. Man kann den Kodex noch etwas genauer datieren als es der Herausgeber getan hat. Wie Dr. Preisigke bemerkt hat, ist der *Αἰρηθλιος Φιλαμμῶν Έρμου* in 1025 (vgl. S. 16, 2) sehr wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Hermopoliten in P. Lips. Inv. Nr. 5, vom Jahre 383, den Mitteis im Archiv II S. 260 herausgegeben hat. Da diese Quittungen auf S. 15 und 16 nur für die Gegenwart aktuelles Interesse hatten, wird man demnach diese Abschrift und damit den Kodex ins Ende des 4. Jahrhunderts setzen dürfen. Dazu stimmt auch der Charakter der Handschriften.

Am merkwürdigsten sind die unter 1024 mitgeteilten Akten dieses Kodex: eine Sammlung von Sentenzen des *ἡγεμών* in Kapitalprozessen, denen immer eine kürzere oder längere Charakteristik des Einzelfalles vorangeschickt ist. Während die Sentenzen, wie auch Schubart annimmt, wörtlich aus den *ἐπομνηματισμοί* zitiert sein werden, sind jene Charakteristiken in ganz freier Form (öfter nach dem Schema: *πρὸς τινα... ὁ ἡγεμών*) gegeben. Mit Ausnahme von S. 4 sind die abgeurteilten Verbrecher sämtlich an Weibern begangen; schließlich könnte auch der nach S. 4 ausgegrabene Leichnam ein weiblicher gewesen sein. Die Verwandtschaft der Fälle legt die Vermutung nahe, daß ähnlich wie im P. Cattaoui diese Auszüge aus den Akten aus Anlaß eines ähnlichen Prozesses gemacht worden sind. Ist das richtig, so brauchte mit *ὁ ἡγεμών* nicht immer dieselbe Person gemeint zu sein, und die verschiedenen Fälle könnten eventuell zeitlich weiter auseinander liegen. Freilich für die hier erhaltenen paar Fälle spricht dagegen, daß der *Ζεφύριος* auf S. 3 wie auf S. 6 ff. erscheint. Nach der Vorgeschichte des letzten Falles, der sich in Alexandria abspielt, wird man unter dem *ἡγεμών* den Augustalis zu verstehen haben, nicht den praeses der Thebais; konnte letzterer überhaupt Kapitalprozesse führen? Dies und anderes mögen die Juristen entscheiden, die sich hoffentlich bald dieser eigenartigen Urkunden annehmen werden. Aber auch kulturhistorisch sind diese Dokumente der Leidenschaft von hohem Interesse. Ich will mich hier auf einige Bemerkungen zu dem Text beschränken, der bei längerem Studium noch vielfach wird gefördert werden können.

S. 3, 15. Da das α in $[\sigma]\omega\phi\rho\nu\alpha$ nach rechts hin lang ausgezogen ist, wie dieser Schreiber es gern am Ende von Wörtern tut, so wird $[\Sigma]\omega\phi\rho\nu\lambda\alpha$ als Name des ermordeten Weibes zu fassen sein. Ebenso dann in Z. 29: *τὴν Σωφρο[σ]νίαν*.

S. 5, 7 l. *ἔδρασε*s (= *ἔδρασε*s) statt *ἐπράσε*s. Die Spuren passen zu δ . Das Verbum *δρᾶν* gebraucht der *ἡγεμών* auch S. 8, 7.

S. 5, 8 ist *ἀστιαρχ[χ]ον* (= *ἀστυάρχον*) statt *ἀξιτάρχ[χ]ον* zu lesen, wie Mitteis am Original erkannt hat. Dieser Titel *ἀστυάρχος* ist mir noch nicht

bekannt. Daß er auf Alexandrien zu beziehen ist, geht nicht nur aus der Situation hervor (s. oben), sondern wird auch durch *ἀστὺ* nahegelegt. Vgl. *ἀστός* = Alexandriner.

S. 5, 11 las ich *ἑπτα ἔχων κατὰ πολεμίων* statt *πολλὰ ἔχων κατὰ πολεμίων*.

S. 5, 13/14 sind folgendermaßen zu lesen und zu verbinden: *λανθάνειν τ[ῆ]ν <τῶν> νό[μ]ων ἀπο[τ]ομ[ί]αν καὶ τὴν τοῦ δικάζοντος ἐξουσίαν. Θέλω κτλ.* Vgl. P. Oxy. II 237 VII 40: *ἡ τῶν ν[δ]μων ἀποτομ[ί]α* (die Strenge der Gesetze).

S. 5, 18 gibt *ποιήσω* keinen Sinn. Da vorher in 16 *ἀλλὰ ἕναντία* (mit Aphaereose) geschrieben ist, wird auch hier *Ἄλλὰ ποιήσω* (= *ἰποιήσω*) zu schreiben sein. Also „du machtest in Kappadokien“. Das weitere ist mir unklar, doch sind als Zitat die nächsten Worte jedenfalls nicht aufzufassen. Es scheint, daß der Angeklagte als Soldat (Z. 11) in Kappadokien die Schuld auf sich geladen hat, die darin bestanden zu haben scheint, daß er zu einer Mutter und ihrer Tochter in einem Verhältnis stand, das als Inzest strafällig war.

S. 6, 3. Das überlieferte *προλιτευόμενον* ist vielleicht nicht in *π<ρ>ολιτευόμενον*, sondern in *προ<πο>λιτευόμενον* zu emendieren. Vgl. zu diesem Titel Mitteis CPR I S. 61.

S. 6, 5: *ἦσθει* — *πρὸς τῆς πόρνης[ς] κατὰ τὰς [ἰ]σπειρῆς ὥρας*. Schubarts Vorschlag, *ἦσθει* zu emendieren, erscheint mir sprachlich und sachlich ausgeschlossen. Das nahe liegende *ἦσθη* geht wegen des Aorists nicht; wir brauchen ein Imperfektum. Ich schlage vor: *ἦσθ<ίν>ει*, wobei wohl das aus den antiken Romanen ja sehr geläufige Bild von der Liebeskrankheit vorschwebte.

S. 6, 10 ist *δεσμοδηρίω* geschrieben.

S. 6, 12. Gern wüßten wir, wer *Ζεφύριος* war. Der *ἡγεμών* kann er, trotz seines *ἀσπασμός*, nicht sein, denn auf S. 3, 10 spricht der *ἡγεμών* von ihm. Vielleicht ist er der *ἀστύαρχος* von S. 5, 8.

S. 6, 15 ist *ἀξίωσιν* geschrieben.

S. 6, 20 scheint mir *<μῆ> ἀπολύσαι* zu emendieren zu sein.

S. 6, 26 glaubte ich *μισθὸν τῶν βοώντων* zu erkennen, statt *πίστ[ει]ς ἀπὸ τ. β.* Damit fallen die vorgeschlagenen Ergänzungen. Auch kann in 26 nicht *ἔπεισαν* ergänzt werden, da die Reste vor *σαν* nicht zu *ι*, eher zu *α* passen.

S. 7, 27 ergänze etwa *κολοῦσα αὐτὴν πρὸς] ἀτιμάζουσαν τιμῆν*.

1025. Zur Datierung vgl. oben S. 302. Der terminus technicus *λημματίζειν* (hier immer mit einem *μ* geschrieben) begegnet auch in dem von Mitteis im Arch. II 267, 9 edierten Leipziger Papyrus, woselbst zu lesen ist: *[ἐπιστέλλο]ν σοι ταῦτα ποιῆσαι λημματισθῆναι αὐτοῖς τοῖς Κοπιτίταις ὑπὲρ κριθῶν ἐ"ἰνδικτίονος* (auch in 8 τῆς *Κοπιτίτων πόλεως*).

1026. S. 23, 15 (Zaubertext) l. *ὑπ' οὐρανὸν* st. *ἰπουρανον*.

1028. 11 der Bruch $\frac{1}{4}$ hinter *οθ* hat die übliche Gestalt d. — 12 scheint *λβ<δ>* statt *νβ-φ* zu stehen. — 15 l. *ἐτέρω(ν) ἔξει(άσεων)* statt *ἐτέρας ἔξει(άσεως)*. — 26 l. *μη<τ> καὶ* statt *μήτ[ρ]ας*.

Diese Bauzeichnungen aus dem 2. Jahrh., in denen es sich u. a. um die Ausstattung eines *χοράγιον* handelt, seien der Aufmerksamkeit der Archäologen empfohlen.

1029, 4: *χωροφόρου* ist korrigiert aus *χωροφόρου*.

1031, 11. Während hier *ὁ ἄλογοῦς*, wie gewöhnlich, das Dreschen bezeichnet, muß in P. Teb. 48, 17 (*πρὸς τῆμ παραδόσει τῶν ἐμπορίων καὶ τοῦ ἄλογοῦ*) irgend welche Abgabe damit gemeint sein, wie Grenf.-Hunt richtig bemerkt haben. Sollte an letzterer Stelle nicht eine Verschreibung für *ἀλοη(ε)οῦ* vorliegen?

II. P. Firenze (vgl. S. 300).

Seitdem im März 1901 G. Vitelli über die kurz vorher für Florenz gemachten Papyrusankäufe in Atene e Roma IV Nr. 27 S. 74 ff. berichtet hat (vgl. Archiv I S. 557 f.), ist diese Sammlung sehr bedeutend erweitert worden. Durch die ergebnisreichen Papyrusgrabungen von Ernesto Schiaparelli und Evaristo Breccia in Eshmunên (Hermupolis Magna), sowie auch durch glückliche Ankäufe, die z. T. auch durch Vitelli in Ägypten gemacht wurden, sind zahlreiche und wertvolle Stücke nach Florenz gekommen. Mit Freude hören wir, daß die Reale Accademia dei Lincei, die Eigentümerin der Funde, eine Gesamtpublikation der Texte ins Auge gefaßt und die Ausführung Girolamo Vitelli übertragen hat. So sehen wir Italien, das einst in Amadeo Peyron an der Spitze der jungen Papyrusforschung marschiert war und später durch Giacomo Lumbroso uns die erste grundlegende Zusammenfassung der historischen Ergebnisse dieser Forschungen geboten hatte, auch in die jetzige Entwicklung unserer Wissenschaft mit neuer Tatkraft eingreifen. Bei einem solchen Rückblick dürfen wir zweier Gelehrter nicht vergessen, die Italien vor einigen Monaten durch den Tod verloren hat. Der eine ist Bernardino Peyron, der Neffe Amadeos, der vor nicht weniger als 63 Jahren seine Arbeit über die *Papiri Greci del Museo Britannico di Londra e della Biblioteca Vaticana* in den *Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino* veröffentlicht hat. Mancher von uns mag überrascht sein zu hören, daß er bis jetzt noch gewirkt hat, denn nach jener Jugendarbeit vom Jahre 1841 hat er sich anderen Arbeitsgebieten zugewendet und galt uns daher als einer der Vertreter jener längst dahingegangenen ersten Periode der Papyrusforschung. Der Glanz, der von dem Namen seines Oheims ausstrahlt, mußte den seinen in den Schatten rücken, aber jeder, der jenes Jugendwerk gründlich durcharbeitet, wird anerkennen müssen, mit welchem Scharfsinn und welcher Selbständigkeit des Urteils er das Verständnis jener Urkunden gefördert hat. Eine liebevolle Würdigung des Gelehrten und Menschen hat soeben Domenico Pezzi in den *Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino* vol. XXXIX (1904) veröffentlicht. — Der andere ist G. Botti, der Gründer und unermüdlische Förderer des griechisch-römischen Altertumsmuseums zu Alexandrien. Was er in dieser Stellung für die topographische Erforschung des alten Alexandrien geleistet hat, wie er durch glückliche Funde und ihre Publikation unser Wissen erweitert hat, kann an dieser Stelle nicht gewürdigt werden. Hier sei namentlich hervorgehoben, daß er eine Gesamtpublikation der etwa 900 griechischen Papyri, die er für sein Museum gesammelt hatte, in Angriff genommen hat. Als ich ihn vor fünf Jahren besuchte, konnte er mir schon einige Blätter dieser Edition zeigen, die nach dem Muster der Berliner Museumspublikation die Texte in autographischer Transkription

bringen sollte. Es ist ihm nicht beschieden gewesen, diese Arbeit zu Ende zu führen; nur einzelne Vorarbeiten hat er gelegentlich veröffentlicht, über die in dieser Zeitschrift berichtet worden ist. Vgl. I S. 172 ff., II S. 391 f. Die Liberalität, mit der er auch fremde Gelehrte an der Verwertung der ihm anvertrauten Schätze teilnehmen ließ, ist von mir selbst bei meinem Aufenthalt in Alexandrien dankbar empfunden worden, und ist auch kürzlich in unserm Archiv (oben S. 55) von Grenfell und Hunt rühmend hervorgehoben worden. Möge sein Landsmann Evaristo Breccia, der auf seinen Posten berufen ist, auch in diesem Sinne sein Nachfolger sein, und möge es ihm gelingen, die baldige Edition der Alexandrinischen Papyri in die Wege zu leiten.

Der Gesamtausgabe der Florentiner Texte darf man nach den Proben, die Vitelli bisher vorgelegt hat, mit großen Erwartungen entgegensehen. Unter den in den *Reidicenti XII* mitgeteilten 3 hermapolitischen Urkunden ist die zweite, der Vertrag eines *καυκλιεροκυβερνήτης* mit den *ἐπιμηληταὶ αἰτου Ἀλεξανδρείας* betreffs Ablieferung von Getreide nach Alexandrien (380 n. Chr.) von besonderem Interesse. Vitelli hat inzwischen in Atene e Roma VII S. 87 zu diesem Text wie auch zu dem Paralleltext P. Goodspeed 14 (s. oben S. 115), den er in Kairo am Original revidiert hat, einige wichtige Verbesserungen nachgetragen. Wertvoll ist vor allem, aus dem Florentiner Text zu ersehen, daß in den Metropolen der Gaue eigene Beamte eingesetzt waren, denen die Fürsorge für die Getreidelieferungen nach Alexandrien übertragen war. Diese *ἐπιμηληταὶ αἰτου Ἀλεξανδρείας κανόνος τῆς κ. ἰνδικοκίτωνος* haben ihre Parallelen offenbar in den anderwärts vorkommenden munitzipalen *curatores frumenti* o. s. Vgl. E. Kuhn, Verf. RR I S. 46. O. Hirschfeld, Unters. S. 138. Wie die Quittungen (19/20 erg. ganze *ἔπο[χα γρά]ματα* nach BGU 1025, 6) in Alexandrien vom dortigen *ἀννωνέπαρχος* auf ihren Namen ausgestellt wurden, so werden sie auch mit ihrem Vermögen das Risiko getragen haben. Um so mehr ist von Interesse zu sehen, daß diese drückende *cura* den Dekurionen damals aufgelastet war. Vitelli ergänzt zwar in Z. 4 [*ἀμφοτέροις*] ἀπὸ Ἐρ]μοῦ πόλεως. Aber nach jenem unedierten Münchener Paralleltext, aus dem ich auch die von Vitelli akzeptierte Ergänzung [*κανόνος*] für Z. 5 schöpfen konnte, ist statt dessen vielmehr [*βουλιεταῖς Ἐρ]μοῦ πόλεως*] zu ergänzen. Für die alexandrinische Topographie ist von Interesse zu sehen, daß die kaiserlichen Speicher, die *horrea* (*ὄρε[ρ]λοῖς* in 18, vgl. *δημοσίους <θησαυρούς>*) bei Goodspeed Z. 9) sich in der Neapolis befanden. Vgl. hierzu die Bemerkung *ad frumentum Neapolί(ν)ε* in dem lateinischen Genfer Papyrus bei Mommsen, Hermes 35, 445.

In Atene e Roma VI Nr. 59, 333 ff. veröffentlicht Vitelli einen Paralleltext zu dem großen Darlehensvertrag, den er im IV. Jahrgang derselben Zeitschrift ediert hatte (vgl. Arch. I S. 557 f.) und schließt eine Untersuchung über die *ἐπικαταβολή* an. — In VII Nr. 63 ist der Vertrag zwischen dem *ἀρχέφοδος* eines Dorfes und zwei *παντόμμοι* aus Hermupolis, die er mit ihrer ganzen *συμφωνία μουσικῶν τε καὶ ἄλλων* zu einem Fest engagiert, ein kulturhistorisch sehr interessantes Gegenstück zu P. Grenf. II 67 und P. Lond. II S. 154 (vgl. oben S. 241).

In VII Nr. 64/5 publiziert Vitelli zwei Schreiben an Ἀπολλωνίω στρατηγῷ Ἀπολλωνοπο(λίτου) (*ἑπτα*)*κομίας* aus dem 2. Jahrh. n. Chr., die er,

wohl mit Recht, auf Apollinopolis Magna (Edfü) bezieht. Der merkwürdige Zusatz *Ζωαμίας* bedarf noch sehr der Aufklärung durch weitere Texte aus demselben Gau. Jedenfalls ist es sehr erfreulich, daß sich eine neue Fundstelle für römische Papyri aus Oberägypten, die bisher sehr selten waren, eröffnet zu haben scheint. Interessant ist auch hier wieder zu sehen, wie die Nomenklatur von den Lokalkulten beeinflusst wird. Der heilige Sperber des Gaus (*Περαξ*), der Gott *Ἦρος* und sein Äquivalent *Ἀπόλλων* spielen hier auch in den Namen eine Rolle. Auch der Name *Παχούμις*, der hier zweimal selbständig, einmal in der Zusammensetzung *Παχου-αφής* begegnet, gebört dahin, denn das ägyptische Wort *ḥm*, das darin steckt (mit dem Artikel), bezeichnet den (bockenden) Sperber, später freilich im Koptischen (*ΠΑΞΟΥ*) den Adler. Vgl. Spiegelberg, *Äg. und griech. Eigennamen* S. 25*. Die davon abgeleiteten Namen finden sich in Oberägypten außerordentlich häufig. Vgl. *Παχούμις*, *Παχούμιος* Leps. Denk. VI n. 291, 292 (Phila), *Παχούμις* (Gr. Ostr. II n. 176 Syene), *Παχύμιος* (P. Par. 21, 11 Panopolis, P. Lond. II S. 329 Edfü), *Παχόμιφος* (CIGr. III 5022 Gertassi), ferner *Παχουμπερμών* (Gr. Ostr. II n. 38 Syene), *Παχουμπερής* (Leps. Denk. VI n. 499 Hamamât), *Παχουμπός*, *Παχουμῆμις* (Leps. Denk. VI n. 501 Hamamât), *Παχουψάχις* (Gr. Ostr. II n. 176 Syene) usw. Auch in Hermupolis (BGU 892) und Oxyrhynchos (Oxy. I 65) kommen sie gelegentlich vor, aber aus dem Faijûm ist mir bisher kein Beispiel erinnerlich. Andererseits ist der Name *Ἰσάκ* (14 und 21), der im Faijûm so häufig ist (der Gott *Ἰσεννοφίς* in P. Teb. I Ind. S. 615), auch bereits für Oberägypten bezeugt. Vgl. P. Leid. Q (Syene).

In dem ersten Schreiben auf S. 121, das aus dem 2. Jahre des Hadrian stammt, ist der Titel des Kaisers von Interesse: *Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραϊανου Ἀδριανου Ἄριστου Σεβαστου Γερμανικοῦ Δακικοῦ Παρθικοῦ*. Danach ist auch Z. 25 zu ergänzen. Diese Übernahme der Titel seines Adoptivvaters, *optimus Augustus Germanicus Dacicus Parthicus*, die auf Papyri wohl noch nicht begegnete, ist aus Münzen bekannt, aber nur für den Anfang der Regierung. Vgl. v. Robden bei Pauly-Wissowa I Sp. 499 f.

Zu dem *λμνασμός* vgl. oben S. 236.

Zu dem Brief der *Εὐδαιμονίς* auf S. 124 kann ich einen wertvollen Beitrag von Blaß mitteilen. Sein Vorschlag, in Z. 26 *ε[ὶ ἐγκ]λημάτι* statt *ε[ὶ . . .]ημάτι* zu lesen, wird von Vitelli nach dem Original als richtig akzeptiert. Das *ε* ist sogar noch sichtbar. Daraus ergibt sich, wie Blaß mit Recht bemerkte, daß der *Δισκῆς* in 21 mit der gleichnamigen Person in 4 doch identisch ist. Diesen sonst nicht belegten Namen halte ich für ein Hypokoristikum von *Δισκοβόλος*, und wenn in Z. 7 von seinen *γυμναστικῶν φίλων* die Rede ist, so wage ich die Vermutung, daß er einer Gymnastikerfamilie angehört, die ihm aus Liebe zum Sport den Namen *Δισκοβόλος* resp. *Δισκῆς* gegeben hat.

Z. 4 *ἰστάλην τὸν ἄτακτον Δισκῆν* bleibt mir unverständlich. Wahrscheinlich ist hinter *ἰστάλην* ein Wort ausgefallen, eine Präposition (*πρὸς*?) oder ein Infinitiv, von dem der Akkusativ abhängt.

Richtig, aber nicht leicht zu verstehen sind auch die Worte (11 ff.): *οὐτ[ε ἰ]λουσάμην [οὔ]τε προσεκύνησα θεοῦς φοβουμένη σου τὸ μετώρον*. Zu *μετώρον* vgl. BGU 136, 16; 417, 3 ff.; 829, 10; P. Fay. 116, 12; ferner Oxy. II 238, 1 und dazu Mitteis, *Arab. I* S. 193. Wenn die Mutter wegen

der unsicheren Lage ihres Sohnes nicht badet, so erinnert dies an P. Oxy. III 528, wozu ich oben S. 118 f. auf Diod. I 91, 1 hinwies. Wenn sie aber eben deswegen nicht zu den Göttern betet, so weiß ich hierzu keine Parallele. Jener unglückliche Ehemann in P. Oxy. III badete zwar nicht, machte aber täglich sein προσκύνημα bei der Θοῆρις.

In dem Brief des Θεωνίους auf S. 125 Z. 7 ist χάριτας ἐπιστολικο[ύς] zu lesen, wie Vitelli mir bestätigt.

Zu dem Brief, den soeben Vitelli im Juniheft von Atene e Roma VII S. 179 publiziert hat, verweise ich auf BGU 948, 11: Θέλησον οὐδὲν πέμψην μοι δέκα λίτρων λινάρων καὶ ποῦδ σοι εἰμάτια. Vgl. hier: πέμψω σοι ἐν τάχῃ λίτρων εἰς τὸ δερματῖνον μου: ein Pfund (Flachs, Wolle oder ähnl.) für meine *dalmatica*.

Soeben erscheinen in den *Rendiconti XIII fasc. 5* wiederum neue Papyri, von Breccia und Vitelli publiziert, über die noch ein kurzes Nachwort folge.

In I 1 soll ein Schuldner durch einen Beamten, der über dem στρατηγός steht (Z. 20), zur Zahlung seiner Schulden angehalten werden. Der Text berührt sich mit P. Oxy. II 286 und BGU II 614 und III 888 noch enger als mit BGU 578, insofern in dem letzteren zugleich die δημοσίωσις eines χειρόγραφον erstrebt wird, dort aber nicht. Nach BGU 614 und 888 vermute ich, daß auch der Florentiner Text an den ἀρχιδικαστής gerichtet ist.

In Z. 1 endet mit Μίμῳν das Präskript. Die Urkunde beginnt mit Ὀφειλομ[ένων] (so zu ergänzen nach BGU 888, 8), das in 12 nochmals aufgenommen wird mit ὀφειλομένων δέ. Der Nachsatz beginnt in 19 mit ἀναγκάως προῆλθον. — Z. 9/10 wird ἀκολου[θως] ᾧ ἐνήκεγενε zu ergänzen sein (zu verbinden mit δ[η]μοσίῳ χρηματισμῶ). — Z. 19/20 ergänze προῆλθον [ἐπί]. Zu προελθεῖν vgl. Oxy. II 286, 14. — In 17 ist περιλείπειν vom Schuldner, nicht vom Gläubiger gesagt. Vgl. oben S. 245. — Zu 28 ἀντέχομαι καὶ ἀνθίσταμαι vgl. P. Oxy. II 281, 30; 282, 20. — Am Schluß (29) mußte nach P. Oxy. II 286, 26 auf διαπέσταλμαι unmittelbar der Name des διαπεσταλμένος folgen.

Hierzu kann ich noch folgende Verbesserungen mitteilen, die auf Vorschlägen von Mitteis beruhen, die Vitelli am Original geprüft hat: Z. 1 (hinter Ὀφειλομ[ένων] lies τ[ῶ] μεταλλάξιαι ἀτ[τήκνω] καὶ ἀδιαθέτω κτλ. — 4 l. κ[α]το[κικαί]ς statt κ[α]το[κικαί]ς. — 11 ἐξομολογούμενην]. — 12 l. ὑπερχρονίωγ. — 13 ἐπ' ὀνόματος] jedenfalls unrichtig.

Von besonderem Interesse ist formell und sachlich der Erlaß des Strategen Nr. 4. Formell ist er eine Parallele zu dem Strategenerlaß aus Talmis, den ich in Hermes 23, 595 erklärt habe. Der Erlaß beginnt mit Ἐξ ἐγκληύσεως.

In II Nr. 2, 7 schreibe ich ὄσωρ εἰς πείν ἄ[χρη]ς ἐκβῶμεν statt ὄσωρ εἰς Πεινα[. ἔω]ς ἐκβῶμεν. Πείν = πείν ist in dieser Zeit oft belegt. Vgl. z. B. BGU 34 II 7 usw.

Größeres Interesse hat Nr. 5, die von der μετεπιγραφῇ von Katōkenland handelt. In Z. 1 ist, wie Vitelli mir mitteilt, durch Versehen des Setzers δ κ(α) hinter Νεοκόσμος ausgefallen. — Z. 6/7 möchte ich folgendes vorschlagen: μετεπιγραφείσαι) Σαρ[α]πιάδι . . . ὑπ[α]ρχουσιν). λαβόντες κτλ. Eine zu λαβόντες gehörige Präposition wird man nicht v) abkürzen.

Vor ἐπιάρχουσιν) wird wohl doch ἀπὸ τοῦ ἀ(πτοῦ) χρόνου stehen, was „von demselben Datum an“ heißen würde. Doch bedarf das noch der Nachprüfung am Original.

III. P. Magdôla (vgl. oben S. 300).

P. Jougnet und G. Lefebvre bieten hier eine Fortsetzung ihrer interessanten Pnhlikation, über die im Archiv II S. 390/1 berichtet worden ist. Auch diese Urkunden (Nr. 23—41) sind wie die ersten Proben des Fundes von Médinet en-Nahas an den König gerichtete Klageschriften aus dem III. Jahrh. v. Chr. (mit Ausnahme von 32, einer Bitte um einen κύριος, und 36). Inzwischen haben die Herausgeber die Datierung dahin präzisiert (S. 205), daß diese Texte den letzten Jahren des Euergetes I. resp. den ersten des Philopator angehören. Daraus ergibt sich, daß der König, von dem ich Arch. II 391 nachwies, daß er bei Lebzeiten zu Gunsten seines Sohnes abdiziert habe, Euergetes I. ist. Eine inschriftliche Bestätigung hierzu bringe ich unten S. 318 f. — So gleichartig das Schema dieser Klageschriften ist, so mannigfaltig ist ihr Inhalt. Namentlich kulturhistorisch sind manche Stücke wie Nr. 24 und 33 von höchstem Interesse. Aber auch sonst lernen wir viel Neues daraus für das III. Jahrh. Die Herausgeber sind in ihrem Kommentar in sehr anerkennenswerter Weise in das Verständnis der zum Teil recht schwierigen Texte eingedrungen. Einige kleinere Beiträge mögen hier Platz finden.

Durchweg haben die Herausgeber interpungiert: Βασιλεῖ—χαίρειν. Ὁ δεῖνα—ἀδικούμεθα κτλ. Ich möchte nach wie vor (vgl. schon Hermes 22, 5) daran festhalten, daß wir vielmehr zu schreiben haben: Βασιλεῖ—χαίρειν ὁ δεῖνα. Ἀδικούμεθα κτλ.

Wenn ein Herakleides sich in Nr. 24 beim König beklagt, daß eine Ägypterin Ψενοβάστις ihn attackiert und ihren Nachtopf über ihm entleert habe, so muß er sich in der Aufregung verhört haben: sie kann nur Ψενοβάστις (resp. Τενοβάστις) geheißen haben. Dieser Grieche kannte sich mit den barbarischen Namen offenbar noch nicht aus.

Von hohem Interesse ist Nr. 25. Ein Glühiger klagt gegen seinen Schuldner, weil dieser ihm die ohne schriftlichen Vertrag, διὰ χε(ι)ρός, geliehene Gerste nicht zurückliefert. Er verlangt, ἂν ἤ τι ταῦτα ἀληθῆ ἐπαγαγάσαι αὐτὸν ἀποδοῦναι μοι, εἰ δέ τι[ε] ἀντιλέγει μὴ ὀφείλειν ὀμόσας μοι ἀπολελύσθω. Ich bemerke hierzu, daß die letztere Bestimmung fast wörtlich so von Diodor I 79,1 unter den Gesetzen des Bokchoris aufgeführt wird: Τούς δὲ περὶ τῶν συμβολαίων νόμους Βοκχόριδος εἶναι φασί. Προστάτους δὲ τοὺς μὲν ἀσύγγραφα δανεισαμένους, ἂν μὴ φάσκωσιν ὀφείλειν ὀμόσαντας ἀπολύεσθαι τοῦ δανείου. Übrigens sind die Kontrahenten im obigen Falle nicht Ägypter, sondern der Glühiger ist ein Grieche, der Schuldner ein thrakischer Reiter.

Die metrologisch sehr wichtige Stelle 26,4—5, die ἐξάχωα und πεντάχωα κεράμια οἴνου unterscheidet, konnte noch nicht mit völliger Sicherheit gelesen werden. Daß ^οχ in Z. 4 χα(λκῶ) bedeuten könne, bestreite ich, wenn wirklich ein ο über dem χ steht. Dann kann es (in diesem Zusammenhang) nur χο(ύς) oder eine Ableitung davon bedeuten. Aber was geht vorher?

27. Zu *Μακίνα* als Femininum vgl. P. Kretschmer, Einl. Griech. Sprache S. 284, der Beispiele aus Rhodos (Inscr. Graec. Ins. I 322. 515) beibringt. Mit Recht haben die Herausgeber auch P. Petr. I 13 (1) 7 Π]ύρρον *Μακίνας* (vgl. GGA 1895 S. 135) herangezogen, doch ist hier nicht zu entscheiden, ob das der Dativ zu *Μακίνας* oder *Μακίνα* ist.

28 ist wichtig für die *δωρεά*-Frage, 29 für die Geschichte der Erbpacht durch die Befristung einer Pacht *εἰς τὰ εἴθ* (*ἔτη*)! Übrigens kann *Ταῦτος* in *Πετροβάσιος τοῦ Τ.* (28, 2) nicht der Muttername sein, sondern nur der Vatersname. Es ist derselbe Name, den als *Ταχῶς* oder *Τεῶς* ein König der 30. Dynastie trug.

In 30 scheint es sich darum zu handeln, daß der Schuldner nach Zahlung seiner Schuld den Schuldschein zurückerhalten will. Vgl. 4: *ἔδν?* ἀποδῶς αὐτῶς, τὴν συγγραφὴν κοιμοῦμαι(?). Nun ist der eine Gläubiger, wie es scheint, gestorben, ehe der Schuldner die Urkunde zurückbekommen hat, und der überlebende Sohn, der zweite Gläubiger, weigert sich. Hiernach vermte ich in 5: *πρὸ τοῦ ἢ κοιμισσῶμαι με τὴν συγγραφὴν* statt *Πε[ύσιον*.

In 31 scheint mir dieselbe *ἐπικαταβολή* (Z. 9) vorzukommen, die in dem Florentiner Text so lebhaft Diskussion hervorgerufen hat. Vgl. oben S. 305. Die Worte *ὡς αἱ πρόσοδοι* in 35, 2 sind nicht auf den Monat, sondern auf das Jahr zu beziehen, wie J. G. Smyly in *Hermathena* X Nr. 25 S. 432 erwiesen hat. — Ist in Z. 3 vielleicht *προσοπήσας* statt *προσνοήσας* zu lesen?

IV. P. Amherst Lat. (vgl. S. 300).

Seymour de Ricci veröffentlicht hier den Text eines Diptychon, das im Jahre 1903 Lord Amherst erworben hat. Nach einer genauen Beschreibung der Tafel gibt der Herausgeber den Text und läßt Übersetzung und Kommentar folgen. Das Diptychon, das aus *Hermupolis Maior antiqua et splendida* stammt, beurkundet eine *manumissio inter amicos* aus dem 4. Jahre des Kaisers Elagabal (Juli 221). Der lateinische wie der griechische Text der Außenseiten ist bis auf die griechischen Zeugenunterschriften im allgemeinen gut erhalten. Der Herausgeber hat nur eine Stelle unerklärt gelassen, S. 1 Z. 2: *ex M. . . eterheutae*. Vorher geht der Name des Freilassers: *Marcus Aureli[us] [A]mmonion Lupergu Sarapionis*. Ich meine, in jener Gruppe kann nur der Name seiner Mutter enthalten sein, die ja, wenn überhaupt, an dieser Stelle zu nennen war, und lese daher: *ex m[at]r[e] Terheutae*. Nach der beigegebenen Tafel, die allerdings nur eine Photographie der Abzeichnung de Riccis bietet, scheint wirklich *Terheutae* dazustehen. Das kann nur eine Transkription des für *Hermupolis* mehrfach belegten Namens *Τερεῦς*, *Τερεῦτος* sein (vgl. P. Amh. II Indices). Daß in Z. 20 *παρὰ* und nicht *ἀπὸ* zu ergänzen ist, hat der Herausgeber selbst schon auf S. 18 nachgetragen. Im übrigen verweise ich auf den eingehenden Kommentar des Herausgebers. — Im Appendix I gibt derselbe eine Zusammenstellung der Freilassungsurkunden; im Appendix II berichtet er, unter Beifügung eines Faksimile, über ein Fragment einer lateinischen Wachstafel in der Bodleian Library (Oxford) vom Jahre 147 n. Chr. Diese sowie die Tafel des Lord Amherst sind durch ihre genaue Datierung für die lateinische Paläographie von hohem Wert.

V. P. Stud. Pal. I, 3 (vgl. S. 300).

Das 3. Heft der „Studien zur Paläographie und Papyruskunde“ (vgl. Archiv II S. 392f.) bringt 701 Urkunden „kleineren Formats“ aus der Zeit vom IV.—VIII. Jahrh. In dem Vorwort teilt Wessely mit, daß dies nur der erste Teil einer Sammlung von über 1000 Urkunden dieser Art sein soll. Die Transkription der Texte ist nicht gedruckt, sondern von Wessely autographiert. Zu den schon bekannten Texten aus Paris, Berlin, Oxford usw., die hier alle noch einmal (leider ohne vorhergegangene Revision der Originale) mit abgeschrieben sind, ist eine große Anzahl bisher noch nicht publizierter Texte der Rainer-Sammlung hinzugefügt. Wessely verfolgt mit dieser Publikation, wie er sagt, einen doppelten Zweck. Einmal will er durch die autographische Wiedergabe der in diesen Texten gelegentlich angewendeten tachygraphischen Zeichen Material schaffen für die noch immer nicht gelungene Entzifferung der Tachygraphie. Diesen Zweck wird seine Arbeit in der Tat insofern fördern können, als derjenige, der diese Tachygraphie zu entziffern unternimmt, hierdurch auf viele Stellen hingewiesen wird, wo tachygraphische Zeichen zu finden sind. Im übrigen aber wird er nach meiner Ansicht gut tun, ausschließlich an den Originalen zu arbeiten, um nicht Irrungen über den Tatbestand ausgesetzt zu sein. Die nicht-mechanische Wiedergabe dieser tachygraphischen Notizen ist auch bei größter Sorgfalt sehr schwierig. Das Zeichen z. B., das Wessely am Schluß von Nr. 223 mitteilt, ist völlig anders als auf der von mir edierten Photographie. — Zweitens will Wessely mit dieser Publikation „gewissermaßen die Fortsetzung des I. Bandes des CPR“ und zugleich ein Supplement zu den Ostraka geben.

Ich muß mich heute auf dieses Referat über die Absichten des Herausgebers beschränken. Denn da erst die Hälfte vorliegt, wäre es unbillig, schon jetzt Kritik zu üben. Nur den Wunsch möchte ich aussprechen, daß das Schlußheft gedruckte Indices, vor allem ein Wörterverzeichnis bringe.

Zur Berücksichtigung bei den „Corrigenda“ erlaube ich mir zu den Texten ein paar Kleinigkeiten, die sich mir bei allerdings nur flüchtiger Durchsicht ergaben, zu notieren.

42, 1/2 würde ich *Μαρίστορ(ος) διαστολ(ίως)* schreiben. Der Name *Μαρίστορ* ist aus der Literatur und auch aus Papyri bekannt (s. unten). Ebenso ist auch in Z. 6 *Τριβόνα* als Eigenname zu fassen. Vgl. Nr. 384, 1. Da ψ in Z. 1 vor *ἐκ* unmöglich die Präposition *ἐπί(τε)*, wie sonst gewöhnlich, sein kann, so schlage ich *ἐπί(ηρέτου)* vor.

In 47, 2 scheint mir die Ergänzung $\kappa[α] \alpha\upsilon\tau\iota\sigma\upsilon$ [*νοσοκόμευ*] ganz unmöglich zu sein, da ja vorher von keinem andern *νοσοκόμευ* die Rede gewesen ist. Vergleicht man Nr. 314, die besser neben 47 gestellt wäre, so vermutet man, daß hierin vielmehr der Name des Quittungsempfängers steckt, oder vielleicht zunächst ein *πρόνοητοῦ*. Doch das kann nur am Original entschieden werden.

113, 5. Hinter *Φαμενὸθ* hat Schubart β nachgetragen. Vgl. Add.

118. Auch in diesem Leipziger Text ist *Μαρίστορ* als Eigenname zu schreiben wie oben in Nr. 42, 1. Auf weiteres verzichte ich mit Rücksicht auf die von Mittels vorbereitete Neuedition.

216, 1 l. *ἀφροπῆ*^α.

217, 1 sind die Worte *δείκ(ονος) ἀροπ(ράτης)* hinter *Ἡλλας*, die bei Magirus stehen, vom Herausgeber vergessen worden.

In 225, 4 las ich vor Jahren *Μούζηω(ς)* statt *Μον(άχου?)*, ebenso in 230, 4 *Ἥλισε σ-ιβ ἀρ(τάβας) δώτεκ(α)* statt *κασινοῦ αη/...*, in 232, 4 *ἀρο*^x / statt *ἄρον*. Die von Magirus herausgegebenen Papyri bedürfen sehr der Nachprüfung.

In 253 erwartet man hinter *μέρος* notwendig eine Zahlenangabe, also wohl *ἕκτον* statt *ἐκ τ(ῆς)*. Darauf vielleicht *Βουβ(αστίου)?* Übrigens muß in dieser Lieferungsanweisung hinter *Μελεσίπρω* ein Punkt gesetzt und *Παράσχε(ς)* mit großem *Π* geschrieben werden.

301, 2. *ἀγαρενόντων* ist offenbar verschrieben für *ἀγγαρενόντων*. Über *Βουλλου* (2) steht ein Horizontalstrich, wie häufig damals über Eigennamen. Mit *Κολλοῦθος* in 3 beginnt eine 2. Hand.

493, 2 Schluß lese ich nach einem Paralleltext *γ[ραμμ](αίτης)*. Die Zeichnung von 4 ist nicht korrekt, insofern dem langgezogenen Kreuz über *Καλομηνας* der Vertikalstrich fehlt (vgl. Photographie). Dies Kreuz fehlt daher auch ganz in der Transkription.

VI. Oxyrhynchos IV (vgl. S. 300).

Wenn auch die literarischen Texte dieses Buches, unter denen sich Stücke allerersten Ranges befinden, die Urkunden weit überragen, so verdanken wir doch auch den letzteren reiche Belehrung. Der Band erschien gerade noch rechtzeitig, um einen kurzen Bericht hier anschließen zu können. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die Arbeit der beiden Herausgeber sich wieder auf gewohnter Höhe befindet.

Von den *theological fragments* kommt für uns Nr. 658 in Betracht, der erste *libellus libellatici* aus Oxyrhynchos, der den bekannten Faijümern in allem Wesentlichen entspricht. Neu ist nur der Titel: *Τοῖς ἐπὶ τῶν ἱερῶν [-αί] θυσιαῶν*. Hier wird *ἱερά* nicht Tempel bedeuten, sondern Opfer; es handelt sich um eine Spezialkommission, nicht um die regulären „Tempelvorsteher“. In Z. 12 ist *ἱερων*, wie die Berliner Parallele zeigt, verschrieben für *ἱερίων* (Opfertiere). Ob auch in 1? — Ich wies schon im Archiv I 174, 1 auf einen libellus in Alexandrien hin. Inzwischen hat Botti Mitteilung über diesen in Rom auf dem II. christlich-archeologischen Kongreß gemacht (vgl. de Ricci, Rev. Et. Gr. 1901 S. 203), aber der Text scheint noch nicht publiziert zu sein. Wenn hier eine Priesterin des Petesuchos einen solchen libellus ausstellt, so erinnert uns das daran, daß wir nicht notwendig in allen Schreibern solcher Texte abtrünnige Christen zu sehen brauchen, sondern daß einzelne auch gute Heiden sein können, die das Mißtrauen der Regierung überflüssiger Weise zu diesem Aktenstück gezwungen hatte.

Von hohem Wert sind die beiden Kaiserreskripte in Nr. 705. Die Herausgeber fassen den Sachverhalt nicht ganz richtig auf, wenn sie von *two petitions* sprechen, *to which the Emperors' replies are, as usual, prefixed instead of being appended*. Die Frage, ob *prefixed* oder *appended*, kommt nur in Betracht, wenn kaiserliche Erlasse etc. in Abschrift beigefügt werden. Hier aber werden nicht die Reskripte, sondern die Bittschriften in Abschrift

hinzugefügt. Wir haben also die kaiserlichen Antworten vor uns, in denen, wie auch Leid. Z zeigt, dem Reskript die Kopie der Bittschrift folgt, während die Originalbittschrift in der kaiserlichen Kanzlei zurückbehalten wurde. — Abgesehen von Leid. Z haben wir hier die ersten Proben von Bittschriften an den Kaiser (hier *ἐξιώσεις* genannt). Es handelt sich um gemeinnützige Stiftungen, deren Fortbestand der Stifter durch kaiserlichen Erlaß für die Zukunft gesichert sehen möchte (vgl. I 51 ff.). Die Texte enthalten auch im einzelnen viele interessante Angaben (wie einen Hinweis auf einen jüdischen *πόλιμος* aus dem Ende des 2. Jahrhunderts), die von den Herausgebern sachkundig erörtert sind. Nur in einem Punkte möchte ich ihnen widersprechen: in betreff der Ergänzung *χ[όστ]ου* in III 78. Danach müßte von dem Geld des Stifters Heu aufgekauft werden, dessen Ertrag (*πρόσοδος*) für die Unterstützung der *λειτουργοῦντες* verwendet werden sollte. Diese Kapitalanlage begreife ich nicht, trotz des zitierten P. Oxy. III 507, der die Herausgeber zu dieser Ergänzung verleitet hat. Hierbei bleiben auch unerklärt die Worte, mit denen die Kaiser die Stiftung charakterisieren (III 61): *ἀποδοῦς ἀμοιβὴν ἐν κτήσεως*. Das fasse ich: „du gabst ihnen Entgelt für Erwerb von Grund und Boden“, und danach ergänze ich in 78: *εἰς συνωνήν χ[ωρ]ου* (statt *χ[όστ]ου*) *οὗ ἢ πρόσσοδος κατατεθήσεται εἰς τροφάς κτλ.* Also wird von dem Geld des Stifters ein Gut (vgl. III 70) gekauft, dessen Ertrag für die Liturgen verwendet werden soll. Das einzige Bedenken gegen diese sachlich sehr naheliegende Ergänzung könnte *συνωνήν* erwecken. Aber ich meine, daß *συνωνεῖσθαι* nicht nur (wie gewöhnlich) das Zusammenkaufen vieler Objekte durch ein Subjekt, sondern auch das gemeinsame Kaufen eines Objektes durch viele Subjekte (hier: *κῶμαι*) bezeichnen kann.

In 706 erscheinen zum erstenmal die *ἀστικοὶ νόμοι*, in denen die Herausgeber mit Recht die Gesetze der Stadt Alexandrien sehen. Sie stehen hier im Gegensatz zu *τοῖς τῶν Αἰγυπτίων νόμοις*.

Was die *πλάται* in 707, 26 sind, ist zweifelhaft. Jedenfalls aber sind sie nicht mit den Herausgebern von *ὁ πλάτας*, sondern von *ἡ πλάτη* abzuleiten (vgl. 25: *τάς*).

Von großer Wichtigkeit ist Nr. 709, die, aus dem 1. Jahrh. v. Chr. stammend, u. a. *Θηβαίων, Ἐπὶ Νομοῦ Ἀραιοῦτην* aufzählt. Wir irren nicht, wenn wir annehmen, daß erst durch den *Ἀραιοῦτην* Hadrians der Arsinoites aus der Siebenzahl herausgedrängt sei. Zu dem klaren Kommentar der Herausgeber möchte ich nur eines bemerken. Die Schrift des Papyrus, den sie mir im vorigen Sommer freundlichst zeigten, kann, wie mir scheint, doch wohl ebensogut aus den ersten Jahren des Vespasian, wie aus den letzten Jahren des Nero sein. So zeigt z. B. P. Oxy. II 361 aus dem J. 76/7, wie ich am Original sah, noch dieselbe Schriftentwicklung, wie sie unter den Claudiern üblich war und auch in jenem Papyrus nach meiner Erinnerung vorliegt. Ich glaube daher auch jetzt noch daran festhalten zu dürfen, daß zur Zeit des Edikts des Ti. Julius Alexander (68) die Dreiteilung des Landes noch nicht durchgeführt war (Gr. Ostr. I 425). Wir lernen jetzt neu hinzu, daß sie spätestens unter Vespasian eingeführt ist.

Die folgenden Nummern bringen u. a. neues Material für die *λαογραφία* unter Augustus (711), für den *ξενικῶν πράκτωρ* (712), für die *ἐπίκρισις* (714). Zu 716 und 722 vgl. die obigen Ausführungen von Mitteis (S. 252 f.). Es

folgen darauf Petitionen (717—720). Zu 719, 2 ἀπ[ο]ῦκου Ἠλλίου π[ο]λίτω[ς] vgl. P. Lond. II S. 209 und oben S. 244.

Von hervorragender Bedeutung ist 720: Der lateinische Antrag einer Frau an den praefectus Aegypti (vom Jahre 247) auf Bewilligung eines *auctor* auf Grund der lex Julia Titia, mitsamt der Erledigung des Präfekten. Die Antwort des Präfekten, von der uns die Zeilenanfänge erhalten sind, glaube ich mit Hilfe der lex Salpensana mit Sicherheit ergänzen zu können. Dasselbst findet sich in dem Abschnitt *de tutorum datione* in c. 29 die altertümliche Formel: *quo ne ab iusto tutore tutela abeat, ei tutorem dato*. Danach füllt sich die Lücke von Z. 12. Indem ich ferner die eigenhändige Unterschrift des Präfekten *le[g]i* lese statt des unmöglichen *cepi* (das *l* ist ganz so wie bei der 1. Hand), ergibt sich folgende Restituierung der Antwort des Präfekten:

Quo ne ab [iusto tutore tutela]
 abeat, Pl[utamonem s(upra) s(criptum)(?)]
 e leg(e) Jul(ia) et [Titia auctorem]
 do. (Der Präfekt:) Le[g]i.

Es folgen wertvolle Kontrakte (721—731), über Sklavenfreilassung, Lehrungsverträge u. a. Besonderes Interesse wird 724 erwecken, wo jemand einen Sklaven bei einem Tachygraphen (*σημογράφος*) in die Lehre gibt für einen zweijährigen Lehrkursus. — Von dem Gaius Seppins Rufus in 721, 1 habe ich schon in Deutsch. Litz. 1902 Nr. 18 Sp. 1144 gezeigt, daß er der *Idiologus* war. Für das Idiologus-Problem ist dieser Text von hohem Wert. — Zu 722 haben die Herausgeber den Pap. Edmonstone neu herausgegeben, was sehr dankenswert ist. — In 727 möchte ich, abweichend von den Herausgebern, wegen des Ἀξιοῦμεν in 29, doch wieder einen Antrag auf *δημοσίωσις* sehen. Vgl. Archiv I 176.

Es folgen Steuerquittungen und Rechnungen (732—741). Zu der *ὄνη προθυμῶν* verweise ich auf Griech. Ostr. I S. 394 § 197. — Die merkwürdige Beischrift in 735, 14 *ad cognlega* ist wohl *ad cogn(osendum) lega(tur)* aufzulösen.

Den Schluß der Urkunden machen Privatbriefe (742—747). Darauf folgen wieder *Descriptions* (von Nr. 748—839). Im Appendix I sind Nachträge zu P. Oxy. II und P. Fay. zusammengestellt. Appendix III bietet eine sehr dankenswerte Übersicht über die Verteilung der Oxyrhynchos- und Fayumpapyri an die verschiedenen Sammlungen.

Halle a/S.

Ulrich Wilcken.

W. Dittenberger, *Orientalis Graeci Inscriptiones Selectae, supplementum Sylloges Inscriptionum Graecarum*. Volumen prius. Leipzig, S. Hirzel 1903.

Wenn mir auch nichts ferner liegt als meinen hochverehrten Amtsgenossen „rezensieren“ zu wollen, möchte ich es doch nicht unterlassen, die Leser des Archivs auf dieses für uns so außerordentlich wichtige Werk aufmerksam zu machen. Es wird von allen Freunden des Hellenismus mit

lebhafter Freude begrüßt werden, daß ein so bewährter Meister der Epigraphik wie Wilhelm Dittenberger sich entschlossen hat, in Ergänzung der zweiten Auflage seiner Sylloge, die wichtigsten griechischen Inschriften des hellenistischen Ostens zu sammeln und herauszugeben. Wer je auf diesem Gebiet gearbeitet hat, der weiß, wie sehr die Forschung dadurch behindert wird, daß die Inschriftenfunde in den verschiedensten Monographien und Zeitschriften des In- und Auslandes zerstreut vorliegen. So ist allein schon die Sammlung und Ordnung des weitschichtigen Materials eine hochverdienstliche Tat. Der erste Band beschränkt sich auf die Zeit der Königsreiche, während der zweite die Urkunden aus der Zeit der römischen Herrschaft bringen soll. Folgende Reiche sind in dem vorliegenden Bande behandelt: I. Regna Alexandri, Antigoni, Demetrii, Lysimachi (Nr. 1—15). II. Regnum Lagidarum (Nr. 16—198). III. Nubia et Aethiopia (Nr. 199—210). IV. Regnum Seleucidarum (Nr. 211—263). V. Regnum Attalidarum (Nr. 264—339). VI. Regna Asiana minora: Bithynia (Nr. 340—346), Galatia (Nr. 347—349), Cappadocia (Nr. 350—364), Pontus (Nr. 365—378), Iberia (Nr. 379), Armenia et Media Atropatene (Nr. 380—382), Commagene (Nr. 383—413), Iudaea (Nr. 414—429). VII. Regna Arsacidarum et Sasanidarum (Nr. 430—434).

Indem hier nahe zusammengedrückt ist, was bisher meist weit zerstreut war, ist auch dem Fernstehenden ein Einblick in die Bedeutung des Hellenismus für die verschiedenen Gebiete des Orients eröffnet worden, wie er bisher nur dem Spezialforscher unter großen Mühen erreichbar war. Wir sehen hier die engen Beziehungen der verschiedenen Reiche im staatlichen und privaten Leben greifbar vor uns, werden aber auch in den Stand gesetzt, bezüglich des Maßes der Hellenisierung die verschiedenen Abstufungen zu erkennen. Mehr noch als die Zahl der aus den einzelnen Gebieten erhaltenen Inschriften — die wenn auch an sich nicht unwichtig, doch auch von Zufälligkeiten abhängig sein kann — ist neben den durch die Texte offenbarten Kulturzuständen namentlich die Sprache der Urkunden ein deutlicher Wegweiser für den, der die verschiedene Entwicklung des Hellenismus in den verschiedenen Gebieten erforschen will.

Aber der Wert des Dittenbergerschen Werkes liegt nicht nur in der Sammlung und Zusammenfügung dessen, was früher auseinandergerissen war, sondern vor allem in der kritischen Textgestaltung der einzelnen Inschriften. Zahllose neue Lesungen und Ergänzungen, über das ganze Buch hin ausgestreut, legen Zeugnis dafür ab, mit welcher Gründlichkeit der Verfasser das Verständnis jeder einzelnen Urkunde zu vertiefen bestrebt gewesen ist. Nur ein Philologe von so tiefer und umfassender Sprachkenntnis wie er konnte so verschiedenartige Texte, wie sie hier aus den verschiedensten Zeiten und Gegenden nebeneinander stehen, mit immer gleicher Sicherheit behandeln.

Aber auch die selbst für den Spezialforscher meist sehr verwickelten historischen Fragen, die diese Inschriften aufwerfen, hat der Verfasser in seinen gelehrten Anmerkungen mit einer Gründlichkeit und einer Selbstständigkeit angegriffen, die erstaunlich wirkt, wenn man in der Einleitung liest, daß er hiermit in eine *aliena provincia* eingedrungen sei. Gewiß werden die Spezialforscher hier und da manches nachtragen können und werden auch manches anders auffassen wollen, aber sie werden dankbar an-

erkennen, daß Dittenberger, von der vollsten Beherrschung der nicht-hellenistischen Inschriften ausgehend, auch in die hellenistische Forschung viele fruchtbare neue Gedanken aus jenem Gebiet hineingetragen hat und dadurch manches Problem über die von der Spezialforschung bisher erreichte Grenze hinaus gefördert hat.

Um von dem Inhalt und der Art dieses Buches eine genauere Vorstellung zu geben, will ich im folgenden einige Punkte besprechen, die mich zum Nachprüfen angeregt haben. Wiewohl auch aus den Seleucidischen, Attalidischen und anderen hellenistischen Inschriften für das Verständnis der Papyri außerordentlich viel zu lernen ist, werde ich im folgenden doch den Kreis der ptolemäischen Inschriften bevorzugen, der den Lesern unseres Archivs durch die verdienstvollen Sammlungen von Max L. Strack besonders nahe gebracht ist.

Sogleich für die erste Inschrift des *Regnum Lagidarum* (Nr. 16), die bekannte halikarnassische Inschrift: *Ἀγαθῆς τύχης (τ)[ῆ] Πτολεμαίου τοῦ Σωτήρος καὶ Θεοῦ Σαρπί* *Ἰσι Ἀρσινόῃ τὸ ἱερὸν ἰδρύσατο Χαίρημονος υἱοποιούνης*) bietet Dittenberger eine überraschende neue Auffassung. Während wir diese Inschrift bisher meist auf den toten Lagiden bezogen hatten, stellt er dieser Deutung den Satz entgegen: *pro bona fortuna hominis defuncti profecto nihil unquam dedicatum est*. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird kaum bestritten werden können. Daß *Ἀγαθῆς τύχης Ἀρσινόης Φιλιδίλου* (Strack, *Dyn. Ptol.* Nr. 25) kein Gegenbeweis ist, werden wir unten S. 318 sehen. Auch die ähnliche Vaseninschrift *Βερνίκης βασιλίσσης ἀγαθῆς τύχης* (auf dem danebenstehenden Altar: *θεῶν Εὐεργετῶν*) bei Strack, *Dyn. Ptol.* Nr. 48 (vgl. oben S. 139), die Strack auf die jung verstorbene Tochter des Euergetes I. beziehen wollte, werden wir nach obigem um so mehr auf seine lebende Gemahlin Berenike beziehen, als die Parallelinschrift *Βασιλίσσης Πτολεμαίου Φιλαπάτορος* (Strack, *Dyn. Ptol.* Nr. 67) sicher auf den Lebenden geht. Da nun der *Πτολεμαῖος* der halikarnassischen Inschrift den Königstitel nicht führt, so schließt Dittenberger weiter, daß die Inschrift gesetzt sein müsse, ebe Ptolemäos I. diesen Titel aufnahm (306). Durch den Soter-Beinamen, den ihm zuerst die Nesioten gaben (ca. 308), wird die Datierung endlich auf 308—306 begrenzt.

Vor kurzem hat Beloch in unserem Archiv II 241 eine andere Deutung aufgestellt. Auch er ging von der richtigen Beobachtung aus, daß die Inschrift wegen des *ἀγαθῆς τύχης* zu Ehren eines Lebenden gesetzt sein müsse. Da Ptolemäos I. Halikarnass niemals beberrschte, so sah er in dem Ptolemäos den II. (ca. 280) und übersetzte: „Ptolemäos des Sohnes des Retters und Gottes“.

Wer von beiden hat Recht? Daß die letztere Übersetzung Belochs an sich nicht unmöglich ist, können die unten S. 316 behandelten Inschriften mit der Elternangabe *Σωτήρων* vielleicht dartun. Trotzdem scheint mir seine Deutung dadurch ausgeschlossen, daß vor *Πτολεμαίου* der Königstitel fehlt. Es wäre ohne Beispiel, wie ich glaube, daß der regierende König in einer derartigen Inschrift nicht *βασιλεύς* genannt wäre. Somit bleibt nur die Deutung von Dittenberger übrig, da ich wenigstens eine dritte Möglichkeit nicht sehe. Was die Stellung von Halikarnass betrifft, so hat Dittenberger betont, daß Plutarchs Nachricht von einer angehenden Belagerung der Stadt durch den Lagiden (Demetr. 7 Ende) sich auf 312 bezieht. Jedenfalls

kann man aus den Worten Plutarchs nicht wie Beloch l. c. schließen, daß Ptolemäos I. Halikarnass „niemals“ beherrscht habe.

Durch Dittenbergers Datierung bekommt die halikarnassische Inschrift eine ganz neue Bedeutung für das Sarapisproblem. Da hiernach schon zwischen 308—306 in Halikarnass dem Sarapis und der Isis ein Heiligtum von seiten eines Mitgliedes der ägyptischen Satrapenfamilie gestiftet wurde, so folgert Dittenberger weiter, daß der alexandrinische Sarapiskult schon vorher bestanden haben müsse, und gestützt auf die von Tacit. Hist. IV 83 in den Worten *Alexandriae recens conditae* angedeutete Zeitbestimmung meint er, daß Ptolemäos vielleicht schon bald nach seiner Besitzergreifung Ägyptens (323) diesen Kult geschaffen habe. Die hier berührten Fragen sind so ungeheuer verwickelt, daß ich den Rahmen meiner Besprechung sprengen würde, wenn ich begründen wollte, in wiefern außer diesen sehr plausiblen Schlußfolgerungen immerhin auch noch andere Möglichkeiten denkbar wären. Ich werde in meinen „Urkunden der Ptolemäerzeit“ Veranlassung haben, zur Sarapisfrage im größeren Zusammenhange Stellung zu nehmen. Eine einzelne Vorfrage habe ich oben S. 249 ff. behandelt.

Nr. 21. *Πολυδέυκτιος* ist mit Dittenberger sicher als Demotikon zu fassen, aber nicht nur, weil die Inschrift in Alexandrien gefunden ist, sondern vor allem, weil derartige Ableitungen bei Dorfnamen, wenn ich mich recht erinnere, nicht üblich sind: man würde in diesem Falle etwa *ἀπὸ Πολυδέυκτιος* gesagt haben. Die Ähnlichkeit zwischen arsinoitischen Dorfnamen und alexandrinischen Demennamen, auf die Dittenberger hinweist, ist übrigens doch zu zufällig, um Schlüsse von den einen auf die andern zu rechtfertigen. *Σαυεύς* in P. Petr. I 24, 2, 1 ist sicher auf den Demos, nicht auf ein Dorf zu beziehen. Zur Literatur über die Demennamen ist der klärende Aufsatz von Frederic Kenyon im Archiv II 70 ff. nachzutragen.

Nr. 22. Dittenberger hat die Inschrift mit Recht auf Ptolemäos II. bezogen. Ob die Ergänzung *Σωτήρων* [*υἴων* nötig ist, lasse ich dahingestellt. Die Verwendung von *υἴος* kommt allerdings schon unter Euergetes I. in Adulis vor (vor dem Vaternamen), aber im allgemeinen ist für die Zeit des Philadelphos noch die größte Breviloquenz üblich. Ich halte daher für diese Zeit [*Βασιλέα Πτολεμαίου*] *Σωτήρων* für ausreichend. Vgl. Nr. 23. Man muß also, falls nötig, in Z. 2 einen längern Namen ergänzen. Noch härter ist es, daß, selbst wenn der Königsname im Genetiv voransteht, der Elternname ohne Verwendung des Artikels sich anschließt, wie in Archiv II S. 539 Nr. 5: *Ἰππὸ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης Φιλαδέλφου Σωτήρων*. Daß das nicht, wie Strack annahm, nach 270, sondern vor 270 geschrieben ist, hat Dittenberger S. 648 gezeigt, worauf ich unten zurückkomme. Hiernach ist auch die Schreibersche Altarinschrift zu deuten (Archiv III S. 127 Nr. 1): *βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης Φιλαδέλφου θεῶν Σωτήρων*. Die Breviloquenz ist hier so weit getrieben, daß die größte Zweideutigkeit entstanden ist. Da man auf dem Altar die Namen der hier verehrten Gottheiten erwartet, liegt es nahe, den Ptolemäos und die Arsinoë selbst für die *θεοὶ Σωτήρες* zu halten. Aber nach den obigen Beispielen glaube ich, daß trotz allem mit *θεῶν Σωτήρων* die Eltern des hier verehrten Königspaares gemeint sind.

Nr. 28. *Ἰππὸ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Ἀρ-*

συνόςης κτλ. Strack (Archiv I S. 200 Nr. 2) hält diese Arsinoë für Arsinoë II. Die Möglichkeit will ich nicht bestreiten, aber es kann auch Arsinoë I. sein. Daß sie ohne Nennung der Eltern angeschlossen ist, beweist zwar nichts (vgl. 85), aber dies wäre bei Arsinoë I. besonders verständlich. Vielleicht ist entscheidender, daß sie nicht *Φιλαδέλφου* genannt wird. S. unten S. 319.

Nr. 29 hat Dittenberger folgendermaßen hergestellt: [Ἐπίρ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου | καὶ Βερενίκης Σωτήρων καὶ] ἐπίρ Ἀρσινόης βασιλέως κτλ. Die Ergänzung von *βασιλέως*, die wieder *Σωτήρων* zur Folge hat, scheint auch mir durchaus notwendig. Wohl mit Rücksicht auf Stracks Beobachtung über die durch die Strahlen des Giebels gegebene Zeilenlänge (Dyn. Ptol. Nr. 18), hat Dittenberger das *καὶ* in die 2. Z. gesetzt und so Stracks Normalziffer (30) nur um 5 Buchstaben überschritten. Das wird nicht zu vermeiden sein, denn der regierende König kann in der Weiheformel nach *ἐπίρ* unmöglich ohne Titel stehen. Aber die Ergänzung *βασιλέως*, die Ditt. statt *τῆς γυναικός* (Fabricius, Strack) vorschlägt, balte ich nicht für richtig, weil ich kein Beispiel kenne, daß in dieser Weiheformel der Königstitel hinter dem Namen stünde. Freilich auch an *τῆς γυναικός* und die Deutung auf Arsinoë I. glaube ich nicht, denn dann wäre *βασιλέως* vor *Ἀρσινόης* zu erwarten. Stracks Begründung: „Arsinoë wird die erste Frau des Philadelphus sein, da bei der zweiten Frau die Namen der gemeinsamen Eltern hinter ihren Namen gesetzt sein würden“ ist, wie eben zu Nr. 28 bemerkt, nicht zwingend. Auch Arsinoë III. hat dieselben Eltern mit ihrem Mann, und doch heißt es in Nr. 85: Ἐπίρ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ βασιλέως Ἀρσινόης θεῶν Φιλοπάτορων. Ich sehe für unsere Inschrift zwei Möglichkeiten. Entweder ist *ἐπίρ Ἀρσινόης τῆς ἀδελφῆς* zu ergänzen: so könnte Arsinoë II. nach ihrer Rückkehr nach Ägypten und vor ihrer Hochzeit mit dem Bruder genannt sein. Aber zumal ich eine Parallele hierfür nicht habe, ist mir wahrscheinlicher die zweite Möglichkeit: *ἐπίρ Ἀρσινόης Φιλαδέλφου*, denn für diese Nomenklatur der lebenden Königin (ohne *βασιλισσα*!) haben wir viele Parallelen. S. unten S. 318f.

In Nr. 33 hat sich Dittenberger an Letronne und Strack angeschlossen, indem er ergänzt: *Βασιλισσαν Ἀρσινόην θεῶν Φιλαδέλφου* τὴν Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης [θεῶν Σωτήρων] ἢ πόλις (Ptolemais in Cyrenaica). Da Arsinoë II. erst nach ihrem Tode *θεῶν Φιλαδέλφου* wurde, so mußte notwendig (nicht nur *potius*) die Inschrift sich auf die Tote beziehen († 270). Die Möglichkeit dieser Ergänzung will ich nicht bestreiten, aber ich möchte he-tonen, daß die Ansicht Droysens, der *θεῶν Φιλοπάτορα* und [θεῶν *Εὐεργετῶν*] ergänzte, also die Inschrift auf Arsinoë III. bezog, dadurch nicht widerlegt wird, daß Strack mit Recht die historischen Bedenken Droysens gegen die Beziehung auf Arsinoë II. entkräftet hat. Die große Zahl von Ehreninschriften für Arsinoë II. kann die Frage nicht zu Gunsten der letzteren entscheiden, wie Strack annimmt. Es sind also nach unserem bisherigen Wissen beide Auffassungen möglich. Ich will nicht verschweigen, daß ich der Ansicht Droysens zuneige, und zwar wegen des *βασιλισσα*-Titels. Bei der Angabe der Filiation kommt es zwar vor, daß tote Könige den Königstitel führen (z. B. in Adulis), wiewohl sie ihn häufiger auch da entbehren, also rein als Götter aufgefaßt werden. Aber sonst erinnere ich mich nicht,

bei Toten, die man als Götter bezeichnen konnte, den irdischen Königstitel gelesen zu haben. Freilich kann mich ein besserer Kenner unserer Monumente hierin vielleicht bald widerlegen. Doch bis dahin glaube ich, daß obige Inschrift sich nicht auf die tote Arsinoë II., sondern, wie Droysen annahm, auf die lebende Arsinoë III. bezieht, denn die Frau des Philopator war schon bei Lebzeiten *Θεά*.

Nr. 34. Wenn sich weiterhin bestätigen wird, was Dittenberger zu diesen, weit über die Inseln zerstreuten gleichlautenden Inschriften *Ἀρσινόης Φιλάδελφου* bemerkt, so verdanken wir ihm einen außerordentlich wichtigen Beitrag zu einer brennenden Frage der Ptolemäergeschichte. Und ich glaube, er hat recht gesehen. Die Gleichförmigkeit dieser Inschriften erklärt er aus einer und derselben Veranlassung, nämlich aus Geschenken, die Arsinoë II. anlässlich ihrer Hochzeit mit dem königlichen Bruder den Göttern der Inselwelt gemacht habe. Wichtiger als diese an sich plausible Vermutung, die immerhin nicht zwingend ist, ist die Voraussetzung, von der Dittenberger dabei ausging, nämlich daß Arsinoë II. schon bei Lebzeiten, und zwar offenbar seit ihrer Hochzeit, den Ehrenbeinamen *Φιλάδελφος* geführt habe, wenn sie auch erst nach ihrem Tode (270), wie die Menesstele gezeigt hat, zur *Θεά Φιλάδελφος* erhoben worden ist. Bei der weittragenden Bedeutung dieser Annahme war es nötig, sie mit Beweisen zu stützen, und das hat Dittenberger auf S. 648 nachgeholt. Im Gegensatz zu Stracks Ausführungen im Archiv II S. 540 und der herrschenden Meinung, wonach die Königin auch den Namen *Φιλάδελφος* erst nach dem Tode, zugleich mit dem Kult, bekommen habe¹⁾, zeigt er durch Aufstellung des Satzes: *praepositionis ὄπερ cum genetivo coniunctae vis non cadit in mortuum* aus der Inschrift: *Ἐπὶ βασιλείᾳ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης Φιλάδελφου Σωτήρων Διονύσιος Ποτάμωτος* (Arch. II S. 539 Nr. 5), daß Arsinoë schon bei Lebzeiten *Φιλάδελφος* geheißen hat. Ich füge hinzu, daß die schon oben besprochene andere Regel, die er auf S. 48 aufgestellt hat: *pro bona fortuna hominis defuncti nihil unquam dedicatum est*, zu demselben Ergebnis führt, denn es gibt eine Inschrift: *Ἀγαθῆς τύχης Ἀρσινόης Φιλάδελφου* (s. oben S. 315). Von der Richtigkeit dieser beiden Dittenbergerschen Regeln hängt sehr viel ab. Soweit es mir bis jetzt möglich war, unser Material daraufhin durcharbeiten, habe ich nichts gefunden, was sie widerlegte. Denn Stellen wie *κισθίντος τοῦ σημαυομένου λεροῦ ὄπερ τε σοῦ καὶ τῶν προγόνων σου* (aus einer Bittschrift, Arch. II S. 555 Nr. 38), wird niemand auf eine Stufe mit den hier in Frage stehenden Wehinschriften setzen wollen. Aber vielleicht wird man die Inschrift im Archiv II S. 546 Nr. 24 ihm entgegenhalten, die Strack mit großer Wahrscheinlichkeit so ergänzt hat: *[Ἐπὶ βασιλείᾳ Πτολ. καὶ βασ. Ἀρσινόης τὸ τέμνος . . . [καὶ ὄπερ βασιλείᾳ Πτολ. καὶ βασ. Βερνίκης [θεῶν Ε] ὁ ργεῶν τὸ τέμνος . . .* Das zweimalige *τὸ τέμνος* verlangt, wie Strack richtig gesehen hat, auch ein zweimaliges *ὄπερ βασ. κτλ.* Wenn Dittenbergers Regeln zu Recht bestehen, so müßten hier zwei Königspaare am Leben sein, Ptolemäos IV. mit Frau und Ptolemäos III. mit Frau; und das wird man für unmöglich

1) Nachträglich sehe ich, daß v. Wilamowitz in Sitzungsber. Akad. 1902 S. 1093, 2 von einer Inschrift, in der *Ἀρσινόης Φιλάδελφου* Erwähnung geschieht, sagt, sie müsse zu ihren Lebzeiten gesetzt sein.

halten. Und doch kann es richtig sein! Ich verweise hierauf auf P. Magd. 14, aus dem nach meiner Interpretation im Archiv II S. 391 folgt, daß Ptolemäos II. oder III. kurz vor ihrem Tode (im 30. resp. 26. Jahre ihrer Regierung) zu Gunsten ihres Sohnes abgedankt haben. Genau der Fall wird durch unsere Inschrift für Ptolemäos III. vorausgesetzt: nach dem Dittenbergerschen Gesetz muß Euergetes nebst Frau damals noch gelebt haben, während ihr Sohn Ptolemäos IV., der spätere θεὸς Φιλοπάτωρ, schon regierte, und genau so, wie im Papyrus der junge König, nach dessen Regierungsjahr (1) datiert wird, vor dem alten König genannt wird (χρῆστας καὶ σοὶ καὶ τῷ σὺν πατρὶ ἀμίπτως παρεχόμενος), steht auch in der Inschrift der junge König vor dem alten. Dies Nebeneinanderleben des Philopator und seines abgedankten Vaters ist wahrscheinlich so kurz gewesen, daß die Historiker nichts davon erfahren haben (vgl. Polyb. V 34, 1, Justin 30, 1). Die soeben erschienene Fortsetzung der Magdöla-Publikation (s. oben S. 308) bestätigt diese Ausführungen: Jonguet-Lefebure beziehen jetzt mit guten Gründen jenes 1. Jahr auf Philopator. Ich zweifle hiernach nicht mehr, daß Euergetes I. kurz vor seinem Tode abdankte. — Bis ein Gegenbeweis erbracht ist, nehme ich hiernach mit Dittenberger an, daß Arsinoë II. von der Hochzeit mit ihrem Bruder bis zum Tode den Ehrenbeinamen Φιλῶδελφος geführt hat. Wenn sie nach ihrem Tode dann durch den Bruder zur θεᾷ Φιλῶδέλφου erhoben wurde (vgl. Mendesstele), so ist hier ebenso wie bei ihrem Vater Soter, der vorher schon verliehene Ehrenbeiname in den Kultbeinamen verwandelt worden. Damit ist wohl der Ansicht von Strack, die ich nie geteilt habe, daß Φιλῶδελφος der ursprüngliche Name des Ptolemäos II. gewesen sei, der letzte Stoß gegeben. Wir werden hiernach alle Urkunden nach 270 ansetzen, die die Königin als θεᾷ Φιλῶδέλφου bezeichnen, werden aber bei denen ohne θεᾷ einmal zu berücksichtigen haben, daß die Griechen außerhalb Ägyptens gelegentlich den θεὸς fortlassen auch da, wo er berechtigt ist, und den Kultnamen gewissermaßen als *Distinctivum* benützen (vgl. z. B. Nr. 133). Andererseits lassen speziell bei dieser Göttin gelegentlich auch die ägyptischen Urkunden den Gostitel aus. Vgl. z. B. P. Rev. 36, 19. Hiernach läßt sich keine feste Regel aufstellen, ob die Texte ohne θεᾷ vor oder nach 270 anzusetzen sind. Eine Besonderheit ist übrigens, daß vor dem Ehrenbeinamen Φιλῶδελφος der Titel βασιλισσα meist zurücktritt.

Zu Nr. 35, der Philotera-Inschrift, bestreitet Dittenberger auf S. 648 gegenüber Strack (Arch. II S. 541) mit Recht, daß wie der βασιλισσα-Titel, so auch der βασιλεύς-Titel von nicht regierenden Gliedern der Familie geführt werden könne. Ich wüßte in der Tat nicht ein einziges Beispiel dafür. Dagegen ist zu beachten, wie prompt der βασιλεύς-Titel bei denjenigen Prinzen fortgelassen wird, die nicht mit regieren! Vgl. Nr. 86, 87, 88, 98, 121 usw. Ich mache noch auf die feine Bemerkung Dittenbergers auf S. 44 aufmerksam, daß der Unterschied in der Behandlung von βασιλεύς und βασιλισσα dem verschiedenen Gebrauch von Augustus und Augusta seit Domitian entspricht (Mommson, Staatsrecht II² S. 821 f.).

In Nr. 46, 12: τὴν πεντηκοστὴν καὶ τὸ γραφίον τῶν ὄρων, steht γραφίον, wie Ditt. mit Recht betont, als ein vectigal. Damit ist die Abgabe γραφίον in BGU 277 II 11 (aus römischer Zeit) zu vergleichen. Vgl. Griech. Ostraka I S. 353.

Nr. 69. Vgl. den ἡγεμόν ἕξω τάξεω[ν] in meinen Aktenstücken aus d. kgl. Bank z. Theben Nr. IX 10, der einem ἰσμηνιεύς τῶν Τρωγοδοντῶν eine Quittung schreibt. Zur Sache vgl. oben S. 188.

Nr. 72. In der Anmerkung zitiert Dittenberger die folgende Inschrift aus Redesiye: Πανὶ Εὐδόκῳ καὶ Ἐπικρόῳ Σοφωνιάδῳ (Σοφωνιάδῳ Druckfehler) ἐνὶ τῷ αὐτοῦ und bemerkt zu dem Eigennamen: *nomen corruptum quod Schwarzrius (Nr. 41) frustra defendere conatur*. Ich lese nach Lepsius Denkm. VI 81 Nr. 166 vielmehr: Σόφρων Ἴνδός. Damit lernen wir einen hellenisierten Inder kennen, der griechisch schreibt und dem griechischen Gott dankt, auch einen griechischen Namen führt. Einen solchen Mann unter den Besuchern von Redesiye zu finden, ist ein interessanter neuer Beleg für die Beziehungen zwischen Indien und Ägypten in ptolemäischer Zeit, über die kürzlich Hultsch anlässlich seines Nachweises, daß die Barbarensprache im Mimus von Oxyrhynchos die Kanaresische ist, im Hermes 39 S. 307 ff. gehandelt hat.

In Nr. 74 ist ἐκ πελ(έ)γους eine vortreffliche Emendation Dittenbergers.

Nr. 85. Die Beziehung auf Philopator und seine Fran ist die einzig mögliche. Die ausführliche Begründung des Herausgebers ist völlig überzeugend.

Nr. 86. Wenn ich recht sehe, begegnet hier, in der Zeit des Philopator, zuerst der Artikel mit ἐκ zur Angabe der Eltern. Vgl. auch Archiv II S. 544 Nr. 21, gleichfalls aus dieser Zeit. So können wir verschiedene Stufen der Deutlichkeit unterscheiden: anfangs wird nicht einmal der Artikel regelmäßig gesetzt, dann setzt sich der Artikel fester durch, und schließlich tritt gar noch ἐκ hinzu. Doch kommen auch später gelegentlich wieder die kürzeren Formen vor (z. B. Nr. 128). — Ich möchte übrigens aus dieser Inschrift nicht folgern, was der Wortlaut verlangt, daß der kleine Sohn der Philopatoren (der spätere Epiphanes) damals in den Kult der Eltern mit aufgenommen sei. Das hätte nur geschehen können, wenn er auch βασιλεύς gewesen wäre. Der Schein ist nur durch die Ungeschicklichkeit der Dedikanten erweckt. Daß sie bei θεῶν Φιλοπατόρων tatsächlich nicht an ihn gedacht haben, zeigt der Zusatz τῶν ἐκ Πτολεμαίου κτλ., der nur für die Eltern paßt. Korrekter ist in dieser Hinsicht Nr. 87, 88 wo der Sohn außerhalb des Kultes hleibt. — Zu der Bedeutung von διαδεχόμενος als Stellvertreter vgl. meine Ausführungen im Hermes 23, 597 ff.

Nr. 90. Für die viel besprochene Datierung ἕως τοῦ πρώτου ἔτους ἐπὶ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ schlägt Dittenberger eine neue Erklärung vor: „per totum Philopatoris regnum usque ad primum Epiphanis annum“. Hier kann ich ihm nicht folgen. Wir haben Beispiele, die zeigen, daß es Regel war, in solchen Fällen, wo das Regierungsjahr eines verstorbenen Königs bezeichnet werden sollte — und zwar nur dann —, den Königsnamen nicht, wie beim Lebenden, direkt im Genetiv von der Jahreszahl abhängig zu machen, sondern ihn mit ἐπὶ c. gen. neben das Jahr zu stellen. Und das hat auch seinen guten Sinn: das betreffende Jahr wird als eines bezeichnet, das da war zur Zeit, als der und der König war. Der Kanzleistil hat auf diesem Wege ein Mittel gefunden, um die Regierungsjahre des lebenden Königs und seiner Vorgänger deutlich zu scheiden. Vgl. P. Tor. 1 V 5: τοῦ κη (ἔτους) Παγῶν ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος. Ebendort Z. 14: τοῦ τε (ἔτους) Μισορή ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ βασιλέως. Ebenso in P. Par. 15. Ich gebe zu, daß

diese Beispiele nicht voll beweisend sind, weil man einwenden könnte, daß hier das *ἐπὶ* durch die Zwischenschiebung des Monatsnamens erfordert sei. Aber strikt beweisend ist P. Teb. 61 (b) 70: *ἐν τῶι κθ (Γρε) ἐπὶ τοῦ δ[δε]λφοῦ* (= 153/2), womit auf die Regierung des verstorbenen Bruders (Philometor) des regierenden Königs (Euergetes) hingewiesen wird. Danach kann es auch in der Rosettana l. c. nur heißen „bis zum 1. Jahre zur Zeit seines Vaters“, d. h. bis zum 1. Jahre des Philopator.

Mit Hilfe der hier aufgestellten Regel, die mir erst die Tebtypis-papyri ganz klar gemacht haben, können wir ein interessantes literar-historisches Problem lösen, das die Theologen viel beschäftigt hat. Der Enkel des Jesus Sirach schreibt in seinem Proömium folgendermaßen: *ἐν γὰρ τῷ ὀδῶν καὶ τριακοστῷ ἔτει ἐπὶ τοῦ Εὐεργέτου βασιλείας παραγεννηθεὶς εἰς Αἴγυπτον καὶ συγχρονίσας εἶπον οὐ μικρὰς παιδείας ἀφόμοιον κτλ.* Wir finden hier dieselbe Anwendung des *ἐπὶ* nach der Jahreszahl wie in den obigen Fällen. Schon Deissmann (*Bibelstudien* I S. 255 ff.) hat auf Grund jener Stelle der Rosettana und des Par. 15 gegenüber Letronne u. a. diese Worte dahin richtig gedeutet, daß der Schreiber im 38. Jahre des Euergetes II. (= 133/2) nach Ägypten gekommen sei. Auf Grund meiner obigen Beobachtung gehe ich aber noch einen Schritt weiter und behaupte, daß wir aus der Anwendung von *ἐπὶ* den Schluß ziehen müssen, daß Euergetes II. bereits tot war, als diese Worte geschrieben wurden, d. h. daß die Übersetzung der Sprüche des Jesus Sirach erst nach dem Jahre 116 v. Chr. vollendet worden ist. Nebenbei erhalten seine darauf folgenden Worte: *πολλὴν γὰρ ἀγρυπνίαν καὶ ἐπιστήμην προεργασάμενος ἐν τῷ διαστήματι τοῦ χρόνου κτλ.* unter jener Annahme einen volleren Inhalt. Mindestens 16 Jahre sind also verflossen zwischen seiner Ankunft in Ägypten und der Herausgabe des Buches. In dieser Zeit hat er die ägyptische *Koinḗ* gelernt, wie das Proömium uns zeigt, dessen Sprache sich wesentlich von dem Übersetzungsgriechisch der darauf folgenden Sprüche unterscheidet. Vgl. Deißmann, *Bibelstudien* I S. 63, 1: „Niemand wird sich des Eindruckes erwehren können, daß hier ein alexandrinischer Grieche, nachher ein verkleideter Semit redet.“ Die LXX dagegen weichen in den von Deißmann S. 256 zusammengetragenen Stellen von der lebendigen Sprache Ägyptens ab, wenn sie z. B. *ἐν τῷ δευτέρῳ ἔτει ἐπὶ Δαριῶν* (*Zachar.* 1, 7) im Sinne von „im 2. Jahre des Darius“ schreiben.

Nr. 91, 2 akzeptiert Dittenberger die Ergänzung *στρακὸς τοῦ ἔ[χ]ρόνου*] nebst seinem Hinweis auf 90, 3: *ἐχρόνου θεῶν Φιλοπατόρων*. Letztere Stelle würde ich aber nicht als Parallele empfehlen, weil sie der Datierung der Rosettana entstammt, die bekanntlich eine Übersetzung der ägyptischen Königstitulatur enthält. *ἐχρόνου* entspricht dort einem Wort, das etwa den Sprößling, Nachkommen, Erben bedeutet, aber nicht das übliche Wort für Sohn ist. Der Wechsel von *ἐχρόνου θεῶν Φιλοπατόρων* und *υἱὸς τοῦ Ἡλίου* entspricht genau dem Wechsel der ägyptischen Worte. In unserer rein griechischen Inschrift halte ich daher *ἐχρόνου* nicht am Platze, sondern ergänze *τοῦ ἔ[κ] βασιλείας Πτολ. καὶ Ἀρσι[νόης] θεῶν Φιλοπατόρων*. In 197, 3 heißt *ἐχρονος* der Urenkel. — Daß von den Eltern der Vater den Königstitel bekommt, die Mutter aber nicht, kommt auch sonst vor (vgl. Nr. 61), nur nicht das Umgekehrte, wie Dittenberger S. 135 treffend ausführt und begründet.

In Nr. 92 scheinen mir die Worte *Ἦπερ βασιλῶς Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς καὶ Εὐχαρίστου* rein sprachlich betrachtet eben so wohl auf Epiphanes (Mahaffy, Dittenberger) wie auf einen Sohn des Epiphanes (Strack) bezogen werden zu können. In letzterem Falle würde ich, wie wohl auch Strack jetzt tut (Dynastie Nr. 89, vgl. S. 180), an Philometor denken. Da er dann aber ohne Kultnamen auftritt, müßte die Inschrift vor seiner Apotheose gesetzt sein, und da wir über diesen Zeitpunkt nichts wissen, neige ich sachlich mehr der Ansicht von Mahaffy und Dittenberger zu. Daß deren Auffassung möglich ist, woran für mich kein Zweifel besteht (vgl. Nr. 85), zeigt, daß auch in einer ägyptischen Apisstele, die, wie Brugsch (Äg. Zeitschr. 1884 S. 126) aus der Apismutter erwiesen hat, sicher auf Epiphanes zu beziehen ist, genau dieselbe zweideutige Wortstellung sich findet. Sie lautet nach Burgsch: „Im Jahre 14 des Königs Ptolemäus, Sohnes Ptolemäus, des Gottes Epiphanes Eucharistos“. Brugsch nennt das einen „in der ägyptischen Epigraphik nicht allein dastehenden Irrtum“. Für den griechischen Text braucht ein Irrtum nicht angenommen zu werden. — Andererseits stimme ich Strack zu in der Deutung von *Μαρωνεύς* als Demoticon; als Ethnicon der thrakischen *Μαρώνεια* wird uns *Μαρωνίτης*; und *Μαρωναῖος* von Steph. Byz. überliefert.

Nr. 94. Mit Recht folgert Dittenberger in den Addenda S. 650 aus den Tehtynispapyri, daß Lepsius' Schreibung *Εργεας* die richtige sei. Ich bemerke dazu, daß das *γ* wahrscheinlich, wie so oft, wie *j* zu sprechen ist, und daher der Name identisch ist mit *Ἐργεύς*.

In Nr. 97, 5 würde ich das überlieferte *ΟΞΟΡΩ* nicht *Ἵσορῶ* schreiben, denn das setzt einen Nominativ *Ἵσορος* oder *Ἵσορος* voraus und diese Form ist unmöglich. *Οσορ* ist bekanntlich eine enttonte Form von *Ἵσις* (s. oben S. 249). Also auf *Οσορ* muß immer noch ein ägyptischer Stamm folgen, der den Ton trägt. Ich ziehe daher vor, *Ἵσορῶ* zu schreiben, was als „Großer Osiris“ gefaßt werden könnte und eine nicht gräzisierte Form wäre, ähnlich wie *Χνουβῶ* in Nr. 168. Daß *Οσορῶ* hier nicht als griechische Dativform zu fassen ist, dafür spricht wohl auch das Fehlen des Jota adscriptum, das in dieser Zeit wohl zu erwarten wäre.

Nr. 101. Dittenbergers Emendation *τῆς προσηυχῆς* ist evident. Aber das vorhergehende *τῆνδε ἐξέδοσαν* muß doch wohl zu *τῆνδε* (<τῆν>) *ἰ* verändert werden, wenn man nicht mit v. Wilamowitz, Sitzungsber. Akad. 1902 S. 1904, einfaches *τῆν* lesen will.

Nr. 102: *ἔνεκεν τῆς εἰχεν κτλ.* Der relativische Gebrauch des Artikels ist in den Papyri sehr häufig. Vgl. F. Völker, Syntax der griechischen Papyri. I Der Artikel: Jahresh. Realgymnas. Münster i. W. für 1902 S. 6. — Zu *μαζέμων* in Z. 14 ist Dittenberger noch den Hypothesen P. M. Meyers (Heerwesen S. 64 ff.) gefolgt, deren Unhaltbarkeit schon von Wilh. Schubart, *Questiones de rebus militaribus quales fuerint in regno Lagidarum* Diss. Breslau 1900 (vgl. auch Archiv II S. 152) und mit neuem Material von Grenfell und Hunt, Tehtynispap. S. 552 dargelegt ist. Auch sonst ist hier und da noch zu viel von P. M. Meyers Hypothesen aufgenommen worden, wenn Dittenberger auch an mehreren Stellen aus Eigenem ihm mit guten Gründen widerspricht. Meyers Buch hat sicherlich seine Verdienste, aber

es ist nur mit allergrößter Vorsicht und unter beständiger Kontrolle zu benutzen.

Nr. 103. Auch daß Epiphanes Ägypten in drei Epistrategien geteilt habe, ist eine irriige Behauptung P. M. Meyers (Heerwesen S. 65), für die auch nicht der Versuch eines Beweises gemacht ist. Vgl. gegen die Dreiteilung in ptolemäischer Zeit Griech. Ostraka I S. 423 ff. (dazu jetzt oben S. 312).

Aus Nr. 106 schließt Dittenberger mit Recht, im Gegensatz zu Krebs, daß der *εισαγωγικός* nicht der Vorsitzende der Chrematisten war. So inzwischen auch Gradenwitz, oben S. 25.

In Nr. III, 10 ist Dittenbergers Ergänzung *Φιλομητροῦ[ος]* vortrefflich. Statt *ὄρ[ο]φύλαξ* in 16 könnte man auch an *ὄρμ[ο]φύλαξ* (vgl. Griech. Ostraka I S. 273) oder *ὄρε[ο]φύλαξ* (vgl. Hirschfeld, Sitzungsab. Ak. 1892 S. 819 f.) denken. Für den Kommandanten von Syene paßt der letzte Titel vielleicht am besten, wonach das an Syene angrenzende Wüstengebiet (*ὄρος*) seiner Bewachung unterstellt war. Der Begriff der Grenze (*ὄρος*) will mir hier nicht recht passen, zumal in demselben Text von Gründungen weit im Süden die Rede ist. — In 20 wird in der Lücke *πενταφυλίας* stecken (oder genauer, wie W. Otto vorschlägt, *[ἑ φ]υλίας*). Der Gottesname *Χνομά Νεβιήβ* bedeutet übrigens nicht bloß *Chnumius magnus*, sondern „der große Chnum, Herr von Elephantine“ (Archäol. Anzeiger 1889 S. 115 ff.). — Am Schluß ergänzen Strack und Dittenberger *κατὰ τὸν κείμενον [βασιλικὸν νόμον]*. Sollten die Feste dieses Vereins wirklich durch ein königliches Gesetz geregelt sein? Ich würde hier eher an die Vereinsstatuten denken (vgl. Ziebarth, Griech. Vereinswes. S. 145). Also etwa *[συνοδικὸν νόμον]* oder ähnlich.

Nr. 116. Im Hinblick auf P. Teb. 5, 2/3: *ἀφισ(ε)ῖ τοὺς ὑπὸ τῆ[ν]* [*βασιλεῖαν πίντας ἀγνωμέτων*] vermute ich für Z. 1 die Ergänzung: *συγνωμῆν τοῖς κατὰ τὴν βασιλείαν γεγονόσιν ἀγνωμάσιν*. Damit wäre gleichfalls auf eine Amnestie hingewiesen. Nun wissen wir aus P. Par. 63, 13, daß Philometor, auf den P. M. Meyer diese Inschrift mit Recht bezogen hat, als er am 17. August 163 wieder ans Ruder kam, eine Amnestie erließ: *ἀπολελυκότες [πάντας] πάντας τοὺς ἐνεσχήμενους ἐν τισιν ἀγνωμάσιν*. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß unsere Inschrift auf eben diese Amnestie Bezug nimmt. — In Z. 3 dürfte *χεῖρα* αὐτῶι zu ergänzen sein. Vgl. *καταχράσθαι* in Petr. II 31, 10. *καταχράσθωσαν* P. Rev. 50, 14.

Für Nr. 124 habe ich in der Deutsch. Litt. Z. 1896 Sp. 1388 eine abweichende Deutung vorgetragen, die ich auch jetzt noch aufrecht erhalten möchte. Ich habe in J. G. Droysens Kleinen Schriften II S. 442 aus ägyptischen Denkmälern nachgewiesen, daß der spätere Euergetes II. während der Samtherrschaft mit dem Bruder und der Schwester (ca. 169—163) in ihren Kult als *θεὸς Φιλομήτωρ* mit aufgenommen war, daß er also in Ägypten nicht vor seiner Alleinherrschaft (145 ff.) *θεὸς Εὐεργέτης* gewesen sein kann. Ich ließ dabei die Möglichkeit offen, daß er vorher als König von Kyrene (163—145) dort zum *θεὸς Εὐεργέτης* erhoben sein könne. Die Richtigkeit dieser Ausführungen hat mir inzwischen eine hieroglyphische Inschrift bestätigt, die Brugsch, Äg. Zeitschr. 1884 S. 125 herausgegeben hat. Diese ist datiert aus dem 6. Jahr des Ptolemäos und seines Bruders Ptolemäos

und ihrer Schwester Kleopatra. In der darauf folgenden Lücke wird „der mütterliebenden Götter“ gestanden haben. Jedenfalls machen diese den Schluß in der nun folgenden Aufzählung der apotheosierten Könige (abhängig vom [Alexanderpriester]?). Dabei ist bemerkenswert, daß diese „mütterliebenden Götter“ nicht wie die anderen im Dual, sondern im Plural geschrieben sind. Also gehört der „Bruder“ auch dazu. Nebenbei bemerke ich, daß diese Inschrift Stracks Ansicht, daß während der Samtherrschaft jeder Bruder für sich seine Regierungsjahre gezählt habe (Dynastie S. 34 ff.) widerlegt und meine Auffassung (bei Droysen, Kleine Schr. II 441), wonach diese Jahre 1—7 als gemeinsame Jahre der beiden zu fassen sind, nachträglich bestens bestätigt. Genaueres darüber in meinen „Urkunden der Ptolemäerzeit“. Nach Obigem dürfen wir erwarten, den sogenannten Euergetes II. in Denkmälern Ägyptens vor 163, resp. in Kyrene eventuell vor 145, gelegentlich als *θεός Φιλομήτωρ* anzutreffen. Und dieser Fall liegt nun, wie mir scheint, in Nr. 124 vor: [B]α[σ]ιλ[έ]α [Hr]ολε<μ>αίων [τ]ό[ν] βα[σ]ιλ[έ]ω[ς] Πτολεμαίου καὶ βα[σ]ιλ[έ]σσ[ης] Κλεο[π]έτρας ἰδέει[φ]όν θεόν <Φ>ιλομήτορα ἢ π[ό]λις. Dittenberger sieht in dem erstgenannten Ptolemäos den älteren Bruder (Philometor), in dem zweitgenannten den Euergetes, und schließt aus der Gruppierung der Personen, daß die Inschrift erst nach dem Tode des ersteren (146/5) gesetzt sein könne, wenn sie auch wohl, wie Letronne annahm, vor seinem Tode dekretiert sei. Strack (Dyn. Nr. 86) bemerkte zur Inschrift: „Voraussichtlich aus dem Jahre 169, wenn nicht zu Euergetes gehörig“. Nach meinen obigen Ausführungen scheint mir die einzig ungezwungene Deutung die 1896 von mir aufgestellte zu sein, wonach der geehrte βασιλεύς Πτολεμαῖος θεός Φιλομήτωρ der jüngere Bruder ist. Da die Inschrift aus der Cyrenaica stammt, liegt es nahe, sie der Zeit zuzuweisen, wo er König dieses Gebietes war (163—145). Daraus ergibt sich, daß er als König der Cyrenaica nicht einen eigenen Kult als θεός Εὐεργέτης erhalten hat, sondern nach wie vor ein θεός Φιλομήτωρ geblieben ist, bis er Herrscher Ägyptens wurde.

Zu Nr. 129 (vgl. S. 651 zu 96) erlaube ich mir zu bemerken, daß ich schon 1896 aus staatsrechtlichen Gründen die Synagogeninschrift βασιλεύς Πτολεμαῖος Εὐεργέτης τὴν προσενηχὴν ἄστυον dem Euergetes I. zugewiesen habe: Berl. phil. Woch. 1896 Sp. 1493. Vgl. Archiv II 467.

Nr. 130. Diese Vereinsinschrift, verglichen mit der älteren Parallelinschrift Nr. 111, zeigt ein Fortschreiten des Ägyptisierungsprozesses, insofern bei den Götter-Doppelnamen hier die ägyptischen voranstehen, dort die griechischen. Daß trotzdem und trotz der vielen ägyptischen Namen der Mitglieder unter dem ägyptischen Firnis ein griechischer Kern steckt, zeigt die rein griechische Ausstattung des Denksteines: ein griechisches Giebfeld, geschmückt mit einem Krater und zwei Thyrsosstäben. Also dionysische Kultformen auch damals noch, trotz allem! Das gibt viel zu denken, und mag uns von neuem eine Mahnung sein, bei der kulturhistorischen Verwertung der Texte, im besonderen der Nomenklaturen, mit größter Vorsicht vorzugehen.

Dittenberger hat ohne Zweifel Recht, wenn er sagt, daß derselbe Herodes, der oben als Πτολεμαῖός bezeichnet wurde, hier mit Βερενικεύς als Bürger einer Stadt Berenike bezeichnet werden könne. Wenn er aber die andere Möglichkeit, Βερενικεύς als Demoticon zu fassen, leugnet und

als Grund angibt „nam demoticis cives non utuntur peregrini“, so trifft dies für Ägypten jedenfalls nicht zu. Ich weise nur darauf hin, daß in den Petr. Pap. aus dem Faijûm die in einen Demos eingeschriebenen Alexandriner sich mit ihrem Demoticon nennen, während die noch nicht eingeschriebenen *Ἀλεξανδρείς* heißen (mit dem Zusatz τῶν οὐτω ἐπηγμῆτων εἰς δῆμον x) vgl. GGA 1895 S. 136. Danach hindert nichts anzunehmen, daß Herodes, der sich noch unter den Philometoren *Παργαμνός* nannte, inzwischen etwa Bürger des δῆμος *Βερενικεύς* von Ptolemais in Oberägypten geworden ist. Es wäre übrigens verwunderlich, wenn nicht auch Alexandrien einen solchen δῆμος gehabt hätte. — Zu den Eigennamen bemerke ich, daß statt *Πελλίας* wohl überall *Πελαίας* zu lesen ist, denn gerade für diese Gegend ist dieser Name oft bezeugt. Vgl. Griech. Ostraka II Indices.

Nr. 132, 11 möchte ich *ξενι(κ)ά* emendieren statt des überlieferten *ξενια*, denn an Gastgeschenke zu denken, wie Strack tut, scheint mir durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Es kann nach dem speziellen τὰ λιβανωτὰ φορτία mit καὶ τὰλλα ξενι(κ)ά nur auf sonstige „fremdländische“ Importwaren (aus Arabien usw.) hingewiesen sein. Dazu brauchen wir aber die Form *ξενικά*. Vgl. z. B. *ξενικόν ἔλαιον* in Rev. P. 52, 13 und 26.

Nr. 139, 21: *ἴνα ἡ ὑμετέρα χάρις ἀλεμνηστος ὑπάρχει παρ' αὐτῆς*. Mir scheint, daß παρ' αὐτῆς nur auf die *σιτήλη* gehen kann, von der unmittelbar vorher die Rede ist, nicht auf die Isis, von der nur im Titel des Präskripts die Rede war. Der Sinn kann nur sein, daß durch die *σιτήλη* das Andenken verwirgt werden soll. Vielleicht kommt das am besten zum Ausdruck, wenn man παρ' αὐτῆς(ν) verändert (bei Schwund des ν-finale tritt gelegentlich ε ein). Vgl. etwa Isocrat. Archid. § 52: *παρὰ τούτων γενέσθαι τὴν σωτηρίαν αὐτοῖς*.

Der folgende Schlusssatz scheint mir nicht vollständig überliefert zu sein: ich vermisse hinter καὶ ἐν τούτοις (d. h. auch in diesem Punkt, vgl. 224, 37) die Hervorhebung des ersten Subjekts *ἡμεῖς*. Wie es in der Begründung der Bittschrift heißt: *συμβαίνει ἑλαττωθῆσαι τὸ ἱερόν καὶ κινδυνεύειν ἡμᾶς τοῦ μὴ ἔχειν κτλ.*, so wird es auch hier heißen: *Τούτου δὲ γενομένου ἰσόμεθα καὶ ἐν τούτοις <ἡμεῖς τε> καὶ τὸ ἱερόν τὸ τῆς Ἰαίδος εὐεργετημένοι*.

Auf S. 652 verweist Dittenberger in bezug auf die *παρουσία* u. a. auf P. Teb. 5, 178 ff. Das mir unverständliche Wort *ἐπαρετεῖν* daselbst Z. 182 konnte ich vor dem Original nicht verbessern. Aber mit Hilfe meiner Abzeichnung habe ich nachträglich die richtige Lesung *ἐγγαρετεύειν* (= *ἀγγαρεύειν*) gefunden. Ebenso in Z. 252.

Nr. 168. Die große Inschrift von Assuân, die zuerst Sayce 1887 (nicht 1877) vorläufig ediert hatte, und daraufhin von Cecil Torr in der *Classical Review* I 4 besprochen war, habe ich 1888 mit Hilfe eines Abklatsches rekonstruiert und der Berliner Archäologischen Gesellschaft vorgelegt. Ein kurzer Bericht darüber steht in der *Wochenschr. f. klass. Phil.* 1888 Sp. 1262 und im *Archäol. Anzeiger* 1889 S. 115. Auf Grund meines damals vorgelegten, aber nicht publizierten Textes und einer später am Original (British Museum) vorgenommenen Revision erlaube ich mir zu Dittenbergers

Text, der im wesentlichen auf Strack (nach einem Abklatsch 1895) und Mahaffy (nach dem Original 1896) zurückgeht, noch einige Nachträge beizusetzen.

Ist der Stein wirklich, wie es scheint, in Assuân gefunden, so ist er von Elephantine aus hinübergeschleppt, um dort verbaut zu werden, denn gesetzt sein muß er nach dem Inhalt zu schließen in Elephantine.

Z. 3. Statt der Ergänzung ἀπὸ τῶν κατὰ Συήνην τόπων (Strack), die mir hier nicht passend erscheint, schlage ich das bekannte formelhafte ἐκ τῶν τόπων vor, das auf die Anwesenheit des Königs zu beziehen ist. — Das Weitere ergänzte ich πάντες ἀπέντησαν μετὰ στρατώνων, was ich auch heute gegenüber μετὰστάντες (Strack) und μετὰ στρατηγῶν (Mahaffy) festhalten möchte.

Z. 4. Auch meine Ergänzung Θ]εόκτιστον möchte ich dem ν]εόκτιστον von Strack-Mah. vorziehen. Durch letzteres würde ein historisches Faktum geschaffen, für das wir absolut keinen Anhaltspunkt weiter hätten. Mit Recht hat Dittenberger die Hypothese Stracks, daß Elephantine vorher zerstört worden sei, zurückgewiesen, aber seine Gründe für eine Neubesiedelung Elephantines haben mich nicht überzeugt. Wie viel näher liegt es anzunehmen, daß die Priester — denn sie reden hier in Z. 1—14 — ihre Stadt als die von Gott gegründete preisen! Haben sie doch, wie Sethe (Dodekaschoinos S. 25/6) wahrscheinlich gemacht hat, gerade um diese Zeit, vielleicht gar im Anschluß an den Besuch des Königs, den unsere Inschrift meldet, die alte Geschichte von den sieben Jahren der Hungersnot unter König Doser (III. Dynastie) und der Schenkung dieses Königs an den Chnum von Elephantine wieder hervorgeholt und auf der Stele von Sehêl verewigt. Es liegt ganz in diesem Gedankenkreise, wenn sie ihre Stadt als θεόκτιστος bezeichnen. Sethe l. c. ist unabhängig von mir auf dieselbe Ergänzung verfallen.

Z. 8 wird εὐ]ναπαλαβῶν zu verbinden sein.

Z. 10: vor νραῖς sah ich am Original (und der Abklatsch bestätigt es) einen Horizontalstrich, der zu Γ paßt. Das führt auf ἀρ]γυραῖς. Es ist hier also von irgendwelchen silbernen Gegenständen die Rede und vermutlich vorher auch von goldenen. Hierbei kommt mir der folgende Bericht des Seneca, natur. quaest. IV 2 § 7 in Erinnerung: *Post spatium deinde magnum (vorher ist von Philae und Abaton gesprochen) duo emicant scopuli: Nili venas vocant incolae, ex quibus magna vis funditur, non tamen quanta aperire possit Aegyptum. In haec ora stipem sacerdotes et aurca dona praefecti, cum sollemne venit sacrum, iaciunt.* Wenn hiernach die römischen Statthalter goldene Geschenke in jene Schlünde warfen, so ist wohl nie bezweifelt worden, daß sie damit ein königliches Recht ausübten, das einst in alten Zeiten die Pharaonen und nach ihnen die Ptolemäer ausgeübt hatten. Mir ist es recht wahrscheinlich, daß an unserer Stelle auf diese Zeremonie Bezug genommen wird, und damit bekommt der durch die Inschrift bezeugte Besuch des Soter II. eine neue und wohl seine eigentliche Pointe. Der Besuch gliedert sich danach in drei Abschnitte. Zuerst zieht der König in Elephantine ein und opfert hier den Göttern der Insel, im besonderen auch der Hera (Z. 7). Darauf fährt er in Begleitung seiner Suite (Z. 8) zu jenen beiden Felsen, in deren Höhlung der „Nilquelle“ genannte Schlund (Z. 9) sich befindet, wirft goldene und silberne Geschenke

(etwa *φιάλας*?) hinein und bringt so dem Nil die üblichen Opfer dar (Z. 10) vgl. *sollemne sacrum*. Darauf kehrt er nach Elephantine zurück, wo nun ein großes Fest beim Heratempel gefeiert wird (Z. 11), und bei dieser Gelegenheit spendet er den Priestern die in dem folgenden Aktenstück spezialisierten Gnadenbeweise (Z. 12).

Sind diese Vermutungen richtig, so würde jene Zeremonie im Mesore stattgefunden haben. Ich würde solche Opfer eher vor dem Beginn der Überschwemmung erwartet und für Bittopfer gehalten haben (so auch Mommsen, *Röm. Gesch.* V S. 565), doch ist kein Grund, weshalb sie nicht Dankopfer gewesen sein sollten. Nun meldet Plinius (h. n. V 10 § 57) daß die Könige während des Wachsens des Nils nicht auf ihm fahren durften: *cum crescit, reges aut praefectos navigare eo nefas iudicatum est*. Hiernach müßte man annehmen, daß zu jener Zeit, als der König Elephantine besuchte, das *crescere* beendet war, und das ist nicht unmöglich. Nach den mir vorliegenden Berichten über die modernen Überschwemmungen ist der Höhepunkt in der ersten Hälfte Oktober erreicht, nachdem der Nil schon vorher Ende September einen längeren Stillstand gehabt hat. Da bei diesen modernen Darstellungen die Gegend von Kairo ins Auge gefaßt wird, die Nilschwelle an den Katarakten aber fast einen Monat früher einsetzt als bei Kairo, so würde bei Elephantine der Höhepunkt schon im Anfang des September erreicht sein. Nun ist Soter II. nach unserer Inschrift im Mesore 115 dort gewesen. Da der 1. Thot dieses Jahres auf den 21. September fällt, so ist es sehr gut möglich, daß Soter seinen Besuch abgestattet hat, nachdem das *crescere* beendet war, d. h. die Überschwemmung ihren Höhepunkt erreicht hatte. Wenn meine Kombinationen richtig sind, so würde jenes große Opferfest, bei dem der König die goldenen Geschenke in den Schlund warf, den Charakter eines Dankfestes für glücklich vollendete *ἀνάβασις* gehabt haben. Vielleicht war in dem Satz, von dem die Worte *ὁ μέγας θεὸς Νεῖλος ἀνήκει* erhalten sind, eben auf diesen erreichten Höhepunkt der Überschwemmung hingewiesen. Wenn wir *ἀνήκει* = *ἀναβίβηκε* fassen, so ist mit diesem Präsens der Zustand des Gestiegenseins treffend zum Ausdruck gebracht. Die Erwähnung an dieser Stelle mag mit einer Besichtigung des Nilometers zusammenhängen.

Z. 11. Die Ergänzung *τῆς τε ἐπι[σμήν]ης πόλεως* (Mah.) fällt zugleich mit *ν]εόκτιστον* in 4.

Z. 13/4. Während die für 12/3 vorgeschlagene Ergänzung nur ungefährr den zu erwartenden Sinn wiedergibt (statt *προσεταιργμένα* würde ich eher einen Begriff wie *ἐπιχειρωμένα* verlangen), läßt sich hier, wenn auch nicht ganz, so doch zum größten Teil der Wortlaut herstellen, wenn man berücksichtigt, daß Z. 22/3 diesen Gedanken wieder aufnehmen. Da nun, wie wir sogleich sehen werden, an der späteren auf unseren Passus Bezug nehmenden Stelle neben Soter II. und seiner Mutter auch seine Schwester Kleopatra genannt wird, so muß die letztere auch an unserer Stelle eingesetzt werden. Es bleiben dann nur noch wenige Buchstaben vor *ἐπ[ί]αρχη* zu ergänzen. Danach heißt die Stelle: *ἵνα ἀ[ε]μνηστον τὸ ὄνομα αὐτοῦ τε καὶ βασι[λ]είας Κλεοπάτρας τῆς μητρὸς καὶ βασι[λ] 14 [λ]είας Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς ἐπ[ί]αρχη εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*. Diese Ergänzung würde den Raumverhältnissen, wie sie durch Z. 15 und 16 klargestellt sind, gut entsprechen. Die Zufügung von *θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων* (Strack, Ditt.),

für die nach meiner Deutung kein Platz ist, ist sachlich hier in dem Kontext der Rede überflüssig, zumal von dem αὐτοῦ schon in Z. 1 gesagt ist, daß er θεός Φ. Σ. ist.

Die Ergänzung der Lücke vor ὑπ[άρχη] hängt von der Deutung des nun folgenden κυριεύουσι τ[. . . ab. Bei der von Dittenberger angenommenen Ergänzung Stracks κυριεύουσι τ[ε πάσης χώρας ἧς ὁ ἥμιος ἐφορεῖ] nehme ich, so ansprechend sonst die Ergänzung ist, an dem τε Anstoß. Wenn man statt des als Indicativ Praesentis unmöglichen κυριεύουσι etwa κυριεύοντων schreibt, so wäre das τε nicht am Platze, und damit fällt, da ε dasteht, diese Ergänzung. Daß die Verbesserung κυριεύ(ω)σι, von ἕνα abhängig, bedenklich ist, hat schon Dittenberger hervorgehoben. In der Tat, das κυριεύειν der Könige kann nicht parallel der Verewigung ihres Namens als Zweck der Errichtung der στήλη bezeichnet werden. Doch mir scheint nicht nötig, κυριεύουσι zu verändern, wenn man nur vorher einen Dativ ergänzt, auf den sich ein Partizipium im Dativ Plur. beziehen kann. Das könnte nur ἡμῖν sein, bezogen auf die schreibenden Priester. Ich schlage vor, in der oben von mir noch freigelassenen Lücke vor ὑπ[άρχη] ein παρ' ἡμῖν einzusetzen: „Damit der Name der Könige ewig bestehen bleibe bei uns, indem wir im Besitz der [vom König uns gewährten Privilegien] hleiben“. Zu κυριεύειν (rechtmäßiger Eigentümer sein) würde ein Concretum (etwa κυριεύουσι τ[ῆς ἐπιχωρημένης ἡμῖν συντάξεως διὰ παντός] oder ähnlich) besser passen als ein Abstractum. Durch diesen Zusatz κυριεύουσι κτλ. wäre zugleich angedeutet, daß die Publikation des Gnadenerlasses ihnen den Genuß desselben gewährleisten würde.

Den nun folgenden Brief der Könige an die Priester gliedere ich anders als bisher geschehen ist. Es ist nicht beachtet worden, daß an zwei Stellen deutlich satztrennende Spatien erkennbar sind: in Z. 20 hinter ἐπιτελειῖσθαι und in Z. 22 hinter διακοσῶς. Daraus folgen meine Ergänzungen Προστειτάχαμεν in 20 (statt des hiernach unmöglichen πρὸς τε τὰ) und Ἐπιχωροσμεῖν in 22 (letzteres auch Dittenberger). Der Brief besteht also aus drei Perioden. Die erste (17—20) besagt allgemein: Als wir zu Euch kamen, [trugen wir u. a. Sorge], daß den Göttern [und Priestern] ihr Recht werde. In der zweiten (20—22) teilen die Könige den Priestern mit, wie aus 26—30 hervorgeht, daß sie dem Epistrategen Phommus Befehl gegeben hätten, für die regelmäßige Lieferung der ihnen bewilligten Naturalien zu sorgen. Daraus ergibt sich die Ergänzung von 20: Προστειτάχαμεν οὖν Φομοῦσι τῷ συγγενεῖ καὶ στρατηγῷ 21 [καὶ ἐπιστρατήγῳ]. Das in den von Dittenberger S. 246 angeführten Parallelen hinzugefügte τῆς Θεβαίδος mag hier ebenso ausgelassen sein wie in dem Königsbrief 137, 9 (vergleichen mit 139, 15/6). Wiewohl hier für einen Hinweis auf eine unten folgende Kopie dieses Briefes an Φομοῦς, soweit ich sehe, kein Platz ist, ist die Kopie (26—30) doch beigefügt; es genügt also, wie es scheint, der in προστειτάχαμεν liegende Hinweis, um ohne weitere Einleitungen die Kopie anzuschließen. In der Obeliskenschrift von Philae dagegen wird die Kopie ausdrücklich angekündigt (in 137, 9), was Strack S. 341 übersehen zu haben scheint.

Den Wortlaut von Z. 21 wage ich nicht weiter zu rekonstruieren, wenn der Sinn auch im allgemeinen klar ist. Das ὑπ[οκειμένην] möchte ich hier nicht als ὑπογεγραμμένην fassen, da tatsächlich unten nichts folgt, auf das

dieser Hinweis gehen könnte, vielmehr erinnere ich an P. Lond. I S. 10, 21: τὰ ἡμισυ τῶν ὑποκειμένων εἰς τὰ ἱερὰ δίδόναι und ebend. S. 18, 5: ἐν τῇ γραφῇ τῶν εἰς τὰ ἱερὰ ὑπόκειται δίδοσθαι κτλ. Hier steht ὑποκείσθαι in dem Sinne von „festgesetzt, ausgesetzt sein“. Das paßt hier in ὑποκειμένην σύνταξιν διδόμενων κατ' ἔρος. Doch διδόμενων ist offenbar verschrieben. Der Vorschlag δίδομεν ὧν fällt durch προσετέταχμεν. Ich sehe zwei Möglichkeiten. Entweder schreiben wir διδομένην. Dann wird diese σύνταξις bereits geliefert, die 200 Artaben in Z. 22 müssen dann eine neue Gabe sein, die zu der alten σύνταξις hinzukommt. Also etwa: παρὰ τὴν ὑποκειμένην σύνταξιν κτλ. sollen ihnen 200 Artaben kostenlos geliefert werden. Oder wir emendieren nach den Parallelen des P. Lond. δίδοσθαι, was von ὑποκειμένην abhängen würde. Dann bestand die Gnade vielleicht nur darin, daß eine rechtlich ihnen schon früher zukommende, tatsächlich aber vernachlässigte σύνταξις im Betrage von 200 Artaben ihnen von nun an wirklich regelmäßig ausgezahlt werden soll. Doch hier bleibt manches dunkel.

Die dritte Periode (Ἐπιχωροῦμε[ν 22—24) kann m. E. nach Z. 12 ff. (ἐπιχωροῦσαι κτλ.) und nach Analogie von Nr. 137, 9 ff. nur die in diesem Falle mündlich erbetene Erlaubnis zur Aufstellung der στήλῃ enthalten, denn diese Erlaubnis zu erteilen war königliches Recht. Vgl. Hermes 22, 9 ff. Somit liegt es nahe, nach Analogie von Nr. 137 zu ergänzen: Ἐπιχωροῦμε[ν δ' ἡμῖν καὶ τὴν ἀνάθεσιν ἧς ἠξιοῦτε στήλης ποι-] 23 ἴσασθαι. Ähnliches schlug ich schon in Woch. klass. Phil. L c. vor. Die Ergänzung ἐπιχωροῦμε[νας (Mah., Strack) ist unmöglich, erstens wegen des Spatiums, zweitens wegen des Präsens statt Perfectum. Unmöglich wird nun aber auch die Ergänzung in 23: βασιλείῳς Ἰπολιμαῶν καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς. Man nahm an, daß hier von einem Gnadenerlaß des verstorbenen Königspaares die Rede sei. Unter Berücksichtigung von Z. 12—14 schlage ich vielmehr vor, hinter ποι[ῖσθαι] fortzufahren: ἑτέρῳ τε ἡμῶν καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς. Auf die Raumverhältnisse habe ich überall genau Rücksicht genommen. So erscheint hier zu unserer Überraschung „Kleopatra die Schwester“ neben den Briefschreibern, der Mutter Kleopatra III. und deren Sohne Soter II. (ἡμῶν). Justin berichtet 39, 3, 2: Cui (Soter II.) prius quam regnum daret (Kleopatra die Mutter) uxorem adimit compulsumque repudiare carissimam sibi sororem Cleopatram minorem sororem Selenen uxorem ducere iubet. Daraus folgt, daß unsere Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφή die jüngere Schwester Selene ist, die nach Strabo XVI p. 749 und Joseph. a. Iud. XIII § 490 als königliche Gemahlin den Namen Kleopatra angenommen hat. Inzwischen hat Strack im Archiv II S. 552 f. ein zweites urkundliches Zeugnis für diese Kleopatra publiziert. Wir lernen aus unserem Text, der sie schon für September 115 als Königin bezeugt, daß sie zwar an den Regierungshandlungen nicht teilnimmt, wie denn der Brief nur von Mutter und Sohn geschrieben ist, daß sie aber doch an den königlichen Ehrungen (hier der Nennung auf der Stele) partizipiert, wie sie denn nach jener anderen Inschrift auch in den Kult der θεοὶ Φιλομήτορες Σωτήρες aufgenommen war. Da die letztere Inschrift jünger ist als die unsrige (wegen τῶν τέκνων), so kann die Aufnahme in den Kult zwischen die beiden Inschriften fallen.

Nach obigen Ergänzungen sollen zwei Stelen aufgestellt werden, eine beim Chnmm-Tempel, die andere beim Satis-Hera-Tempel.

Z. 29. Die Ergänzung *προνοηθήν[αι, ὅπως τεύξονται ὧν ἀξιοῦσι* (Strack, Wilhelm, Ditt.) hat zwar formell viele Parallelen, paßt aber nicht recht für die Situation. So konnten die Könige nur schreiben, wenn sie dem Phommüs eine Bittschrift der Priester heiligten (wie unten in Z. 39 und in Nr. 138). Eine solche lag hier aber garnicht vor, und der Gnadentakt scheint spontan bei der persönlichen Begegnung gewährt zu sein. Erhethen hatten sie daraufhin nur, wie es scheint, die Erlaubnis zur Publikation des schriftlich auszustellenden Gnadenerlasses (vgl. 12 *ἐπιχωρήσαι*). Aber auch wenn sie persönlich um die Artahen gebeten haben, so könnte man doch nicht *ἀξιοῦσι* sagen, denn das setzt eine gegenwärtig vorliegende schriftliche Formulierung voraus, höchstens könnte es *ἤξιωσαν* heißen. — Hier in dem Brief an *Φομοῦς* wird wohl kurz befohlen sein, daß er für die regelmäßige Lieferung der 200 Artahen Sorge zu tragen habe (vgl. 20—22).

In Z. 31 wird (mit Strack) *ὑπετάγη ἢ π[ροκειμένη ἐπιστολή]* oder *π[ροκειμένη]* scil. *ἐπιστολή* nach 52 zu ergänzen sein. Wenn der Steinmetz nur bis *π* kam, so liegt das vielleicht daran, daß in seiner Papyrusvorlage, wie so häufig, *η*) geschrieben war. Stracks Annahme, daß der Steinmetz diese Bemerkung redigiert habe, ist von Dittenberger mit Recht abgelehnt worden. Höchstens könnte der redigierende Priester dem Steinmetz diese Notiz gegeben haben. Ich nehme mit Dittenberger an, daß dieser Hinweis vielmehr in der königlichen Kanzlei gemacht ist, wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß dieselbe Kanzlei auch die vorübergehende Kopie des Briefes an *Φομοῦς* dem Brief an die Priester heigefügt hat. Zur Publikation gelangt eben das ganze Schreiben wie es die Priester vom König bekommen haben, d. h. Z. 15—31. Dieselbe Formel, angewendet um innerhalb einer Kopie ein Stück zu übergehen, findet sich z. B. in dem Aktenstück *Hermes* 23, 593 Z. 20: *Καὶ ὑπετάγησαν αἱ τοῦ ταβουλ(αρχίου) ἐπιστολ(αί)*. Daß das Motiv zu der Übergehung hier ein anderes ist, ist für die Form nebensächlich.

In 34 ergänze ich mit Strack: [*Προστετάχμεν Ἐρμοκράτει τῷ συγγενεῖ καὶ σ[τρατηγῷ*, was Dittenberger nicht aufgenommen hat. Durch meine Herstellung von 20 f. (*Προστετάχμεν κτλ.*) erhält diese Ergänzung noch eine Stütze. Auch hier ist die Beifügung der Kopie nur durch dies *προστετάχμεν* indirekt angedeutet (vgl. oben S. 328). *Προστετάχμεν* ist mit *περὶ τῶν* zu verbinden (anders Strack).

Z. 35. Vor *Ἔτους* ist notwendig *Ἐρρωσθε* zu ergänzen. Stracks Vorschlag *γενήσεται ὅπως ἀξιοῦτε* ist sachlich und sprachlich ausgeschlossen. Für den Schluß der Zeile habe ich gegen *κατὰ τὴν Σ[τ]εν νῆσον ἱερῶν* (Strack, Ditt.), von dem Artikel abgesehen, das Bedenken, daß in der Bittschrift, soweit sie vorliegt, von der Insel Sehêl garnicht die Rede ist, sondern von Syene und einer Insel *Ψῶ* (s. unten). Ich schlage mit Benutzung einer dem Kanzleistil geläufigen Wendung vor: *περὶ τῶν κατὰ τὴν ση[μαιομένην διὰ τῆς ἐντεύξεως νῆσον*, womit die Insel *Ψῶ* gemeint sein wird. Statt *ἱερῶν* vermute ich nach den unten folgenden Darlegungen etwa: *γεωργούντων ἱερῶν γῆν* o. ä.

Der Brief an Hermokrates (36—38) läßt sich nach Parallelen (vgl. z. B. P. Leid. G) wenigstens in seiner grammatischen Konstruktion erkennen. Z. 36 ergänze: *Τῆς δεδομένης ἡμῖν ἐντεύξεως ὑπὸ τῶν ἀπὸ Συήνης*. In Z. 38 steht dann vor *Γένεσθω* der Schluß der Periode: *τὸ ἀντίγραφον ὑπο-*

τετάχαμεν od. ähnl. Hier in Z. 38 ist καθάπερ ἀξιούσι am Platz, weil eine Bittschrift gegenwärtig vorliegt. Auf Ἐρρωσ[ο] muß das Datum folgen, und da in 38 der Platz nicht ausreicht, so wird es sich in der folgenden Zeile (vor „39“) in dem verlorenen ersten Drittel fortgesetzt haben: zwischen 38 und 39 ist ja in dem erhaltenen Mittelstück ein freier Raum von der Höhe einer Zeile. Ich behalte trotzdem im folgenden die alte Zeilennummerierung bei.

Die Bittschrift 39 ff. bleibt mir zum großen Teil unklar. Nur das scheint mir mit Mahaffy sicher, daß die Petenten nicht, wie Strack annimmt und Dittenberger für wahrscheinlich hält, die Chnumpriester von Elephantine sind, da diese im Präschrift nicht genannt werden. Die Petenten sind auch nicht in Elephantine zu Hause, sondern auf dem gegenüberliegenden Ufer ἐπὶ τοῦ κατὰ Συήνην ὄρους. Wenn trotzdem ihre Bittschrift auf diesem Stein eingegraben wird, und der König in Erledigung derselben (außer an sie, wie anzunehmen ist) auch an die Chnumpriester schreibt (32—35), so kann man daraus nur folgern, daß die Bittschrift eine die beiden Gruppen betreffende Angelegenheit behandelt. Vor allem wird man erwarten, daß der Chnumtempel in der Bittschrift erwähnt wird, und das ist auch der Fall, wie mir scheint. Indem wir die nächste Bittschrift 53 ff. heranziehen, die dieselben Personen an die früheren Könige gerichtet hatten, gewinnen wir hier für Z. 41 die Ergänzung: ἐν Ἐλεφαντίνῃ ἱερῷ δεδωξασμένου ἔτι ἐξ ἀρχαίων καὶ ὄντος τῶν πρώτων. Dieser seit uralten Zeiten geehrte Tempel erster Klasse auf Elephantine ist sicherlich der Chnumtempel, dem schon der König Doser der III. Dynastie den Dodekaschoinos geschenkt haben sollte. Vgl. Sethe, Dodekaschoinos aaO. Übrigens wird Χνουμῶ Ν[εβι]ῆβ in der nächsten Bittschrift Z. 59 direkt genannt. Etwas weiter führt uns vielleicht Z. 67, wo Mahaffy am Original ἀπὸ Συήνης σκ[gelesen hat, was mein Abklatsch bestätigt (nur daß π nicht deutlich ist). Wir werden unten sehen, daß hiermit im Präschrift eines Königsbriefes (67—71) die Adressaten bezeichnet sind: τοῖς ἀπὸ Συήνης σκ[. . . Da nun unsere Bittschrift 39 ff. von denselben verfaßt sein muß, so gewinnen wir hier in 39 die Ergänzung: χαίρειν οἱ ἀπὸ [Συήνης σκ. Ist das vielleicht zu σκληρουργοί zu ergänzen? Das wären die zu einem Verein (?) zusammengeschlossenen Steinhauer aus den Granitbrüchen bei Syene, die nach Z. 40/1 damals vielleicht auch im Dienst des Chnumtempels standen. Am schwierigsten ist, daß dieselben Leute in 37 bezeichnet werden als παρεχόμενων δὲ τὰς ἐν τῇ ἀτέλει χορηγίας. Brachen sie auch den Granit für den Hof? Oder ist zu korrigieren ἐν τῇ αὐτῇ; Doch dies sind alles nur unsichere Vermutungen. Aber daß nicht die Chnumpriester die Verfasser der Bittschrift sind, ist völlig sicher.

Während der Korrektur geht mir eine Straßburger Dissertation zu von Ricardus Laqueur, *Quaestiones epigraphicae et papyrologicae selectae* (1904), in der auf S. 1—30 über unsere Inschrift, im besonderen über Z. 31—52 gehandelt wird. Die scharfsinnigen Untersuchungen des Verfassers über die Erledigung von Bittschriften haben auf den vorliegenden Fall angewendet deshalb nur teilweise befriedigende Resultate erzielen können, weil er von der irrigen Voraussetzung (wie Strack und Ditt.) ausgeht, daß die Bittschrift 39—50 von den Chnumpriestern geschrieben sei. Unser Fall ist aber viel komplizierter, als die Fälle sind, für welche er

die Regeln aufzuspüren sich bemüht hat, insofern in unserm Fall die königliche Antwort nicht an die Petenten, sondern an gewisse Interessenten gerichtet ist. Damit fällt seine Ergänzung von Z. 34/5 auf S. 23 (*ἐπιχοροδοῦμεν κτλ.*), da die Chnumpriester in diesem Falle garnicht um die Erlaubnis zur Aufstellung einer Stele gebeten haben. Ebenso fällt damit seine Ergänzung von 36—38 ebendort, da die Könige hier nicht an die Priester, sondern an die *ἀπό Σνήνης κτλ.* schreiben.

Z. 40. Das Präskript schließt mit *ἄρους* (vgl. Z. 54). Also beginnt mit *Τὰς χρειάς παρεχόμενοι ἐν(?)* (vgl. 37) der Brief.

Z. 41. Schluß steht nicht *λογ.*, wie Strack mit Recht betont.

In Z. 42 trenne ich *Ψὸ ἀνιερω[μένης]* statt *Ψῶν ἱερω[...]*. Vgl. das häufige *ἀνιερωμένος* in den Tebtynispapyri (z. B. 5, 57 usw.). Dahinter muß irgend ein Gottesname im Dativ gestanden haben. Vielleicht war dieses Tempelland auf der kleinen Katarakteninsel dem Chnum geweiht: dann würden wir die gesuchten Beziehungen zwischen den Petenten und den Chnumpriestern gefunden haben. Ich glaube, wir dürfen in der Tat nach Z. 59 fortfahren zu ergänzen: *ἀνιερω[μένης θεῶς (event. μεγίστου oder dergl.) Νουμῶ Νιβήβ, γεωργουμένης δ' εἰς τὸ ἐν Ἐλεφαντίνῃ Χνοιμίῳ]* od. ähnl. So ergänzen sich die Anfänge der beiden Briefe gegenseitig aufs beste. Nun ist die Brücke geschlagen: die Petenten sind Pächter (vgl. *ἐκφοροῖς* in 60) von Tempelland (*ἱερά γῆ*) auf der Insel *Ψὸ*, das dem Chnum geweiht ist und auf Rechnung des elephantinischen Tempels in Pacht bewirtschaftet wird. Hiernach vermute ich für Z. 43: *προσάμμενοι δὲ τὴν ταύτης προστασίαν διὰ Παγίουβιος* (hier sehr häufiger Name = der des Chnum). Zu der durch Pacht gewonnenen *προστασία* vgl. Theb. Bankakt. II 6: *τοῦ τε τόπου (ein Ἀσκλημῖον) καὶ τῆς λειτουργίας καὶ προστασίας.*

Z. 45. Wie es scheint, hat dies Tempelland von *Ψὸ* unter der früheren Regierung finanzielle Erleichterungen bekommen (s. unten), und die Petenten bitten nun n. a., daß diese Privilegien an heiliger Stelle auf einer Stele verewigt werden dürfen. Dittenbergers Ergänzung *ἐν τῷ ἐπιφρασεύσῳ τόπῳ* ist sicherlich richtig: von dem *φ* sehe ich auf dem Abklatsch noch den Anfang. So erklärt es sich, daß diese Korrespondenz der Petenten mit dem König und jene älteren Privilegien der dem Chnum gehörigen Insel *Ψὸ* (Z. 53 ff.) mit königlicher Erlaubnis auf diesem Stein von den Chnumpriestern eingegraben werden.

Z. 46. Anfang: *εἰ* ist nach dem Abklatsch sicher.

Z. 48/9. Den Epistolographen hat Strack mit Recht in die Lücke eingefügt. Aber was er über angebliche besondere Beziehungen dieses Beamten zum Kultus und über seine Identität mit dem *ἱπομνηματογράφος* ausgeführt hat (vgl. auch Archiv II 556), hat mich nicht überzeugt.

Z. 50. In dem verlorenen rechten Drittel muß das Datum gestanden haben. Da diese Leute von Syene jedenfalls nur nach dem ägyptischen Monat datierten, genügt diese Zeile für das Datum.

Z. 51. Die Worte *ἐπιστολῆς ἀντίγραφον ἐπόκειται ὅπως κατακολουθῆ[...]* gehören zu den schwierigsten der ganzen Inschrift. Man hat darin einen Hinweis auf die nun folgende Korrespondenz mit den früheren Königen sehen wollen. Mehreres spricht dagegen, vor allem, daß die Petenten unmöglich den Königen sagen dürfen: *ὅπως κατακολουθῆ[...]*. Diese Formel

wird nur Untergehenen oder Gleichgestellten (Ditt. Nr. 257) gegenüber angewendet. Soeben hat Laqueur in der angeführten Dissertation S. 27 folgende Ergänzung von 51 vorgeschlagen: [Ἐρμοκράτης τῷ δεῖνα χαίρειν. Τῆς δεδομένης ἡμῖν ἐπιστολῆς ἀντίγραφον ὑπόκειται ὅπως κατακολουθήσας μηδὲν φροντίδος παραλείψης. Ἐρρωσο]. Von Nebenächlichem abgesehen, ist der Grundgedanke dieses Vorschlages sehr beachtenswert. Freilich bleibt auch hierbei unerklärt, wie die Chnumpriester zur Kenntnis dieser amtlichen Korrespondenz zwischen Hermokrates und einem ihm Untergehenen gekommen sind. Man müßte und könnte auch wohl annehmen, daß Hermokrates es ihnen mitgeteilt hat. Immerhin bleiben noch andere Möglichkeiten.

Mit Z. 53 beginnt nun die Korrespondenz τῶν ἀπὸ Συήνης (s. oben) mit Euergetes II. und seinen beiden Kleopatren, auf die in Z. 46 hingewiesen war. Hier hat Dittenberger übersehen, daß es Mahaffy gelungen ist, das Datum zu lesen: Z. 66. ἔτους τρίτου καὶ πεντηκοστοῦ und entsprechend Z. 71: ἔτους τρίτου καὶ πεντηκοστοῦ (was ich auf dem Abklatsch bestätigt finde), also 118/17. Die Bittschrift reicht also von 53—66. Das darauf folgende Schreiben 67—71 halte ich für die Antwort der drei Könige und ergänze danach in 67: [Βασιλεὺς Πτολεμαῖος καὶ βασίλισσα ἡ Κλεοπάτρα ἡ ἀδελφὴ καὶ βασίλισσα Κλεοπάτρα ἡ γυνὴ τοῖς ἀπὸ Συήνης σκ]. . .

Darauf folgt noch ein Brief, 72—75, von dem wiederum Mahaffy das Datum richtig gelesen hat (75): Ἐρρωσο. [Ἐτους δευτέρου [Με]σορῆ ἰνάτ[η]. Im Hinblick auf meine Ausführungen auf S. 327 hemerke ich, daß man auch ἰνάτ[η] καὶ εἰκοστῆι ergänzen könnte. Mahaffy bemerkt hierzu: *this is a letter from the king, winding up the whole business*. Das kann deshalb nicht richtig sein, weil der König nicht nur nach dem ägyptischen Kalender, sondern an erster Stelle nach dem makedonischen datiert. Der Brief muß also aus ägyptischen Kreisen stammen und wegen Ἐρρωσο an eine einzelne Person gerichtet sein. Sein Datum schließt wieder an den Anfang (Z. 2) an. Wenn wir ihn verstünden, würde wohl manches Rätsel, das noch besteht, gelöst sein.

Soviel über die Gliederung des Restes der Inschrift von Z. 53 an. Dieser Teil der Inschrift ist sehr schlecht erhalten, doch glaube ich, daß bei längerem Studium, als es mir bisher möglich war, wohl noch mehr herausgelesen werden kann.

Z. 53 ergänze: Εὐεργ[έταις] χαίρειν οἱ ἀπὸ Συήνης σκ. . . Vgl. oben S. 331.

Z. 54. Was hinter ὄρους steht, weiß ich nicht. Für π[ολλ]ὰ ist der Raum zu groß, auch scheint da kein π zu stehen, eher τ.

Z. 56 erg. κα[ὶ] ὄντος τῶν πρώτων.

Z. 59 erg. ἡρᾶς γῆς νήσου καλουμένης Ἰφὼ ἀνιρωμένης θεῶ].

Von Z. 60 an ist bisher nur von Mahaffy gelesen worden. Eine Nachvergleichung dieses Stückes ist mir im Augenblick nicht möglich. In 62 glaube ich . . . νομίνης [ἀ]ργυρικᾶς ἐπιγραφᾶς zu erkennen.

Nr. 175. Zu dieser Inschrift vgl. meine Bemerkungen oben S. 239 zu P. Lond. II n. 345 (S. 114).

Nr. 187. In bezug auf den Titel ἡρεὺς Πτετσούχου θεῖοῦ μεγάλου μεγάλου

ἀειζῶον καὶ ὡς χρηματίζει (BGU 124, 7) möchte ich mich selbst (Äg. Zeitschr. 1884, 138) dahin korrigieren, daß die Worte καὶ ὡς χρηματίζει nicht, wie ich damals annahm, auf den Gott, sondern auf den *λερούς* sich beziehen. — Mit Recht bestreitet Dittenberger meine Behauptung von 1884, daß ein unveränderter Göttername nicht von Menschen getragen worden sei. Das war, wie ich seit langem erkannt habe, eine große Jugendeseele von mir; es genügt auf Ὀρος hinzuweisen! Dagegen muß ich die andere Behauptung, daß es keinen ursprünglichen Götternamen gebe, der mit *pete* (= die Gabe) zusammengesetzt sei, aufrecht erhalten. Die von Dittenberger dagegen angeführten Götternamen *Πειτεπαμίτις*, *Πειτενήτις*, *Πειτεσῆτις* sind nicht mit jenem Worte *pete* zusammengesetzt, sondern mit dem Präformativ *p' nti m.* kopt. ΠΕΤΝ, d. h. „der welcher ist in“: sie bedeuten „der welcher ist in der Amenti, in Setis, in Senis“. Vgl. hierzu Spiegelberg, Ägypt. und griech. Eigennamen 1901 S. 31. Daß *Πειτεσῆτις* zu den nachträglich apotheosierten Menschen gehört (wie *Ἰμούθης*, *Ἀμεινώθης*), glaube ich noch heute wie vor zwanzig Jahren.

Nr. 194. *Ἀμονρασωνθήρ* (S. 277) bedeutet „Amon Rē König der Götter“. — Die hier zitierten Ausführungen von P. M. Meyer über den *Παρθράτης* und *Περί Θήβας* bedürfen sehr der Korrektur, wie ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ zeigen werde. — Das in Z. 29 (S. 279) überlieferte ΚΑΙΕΥ braucht nicht in καὶ <σ>υ[ν]ελεῖν verändert zu werden: mir scheint καὶ εἰ[σ]χεῖσθαι hier sehr gut zu passen. Vgl. z. B. 168, 11. Auch dieser wichtige Text ist von Dittenberger wesentlich gefördert worden.

Nr. 201. In seinem gelehrten Kommentar zur Silkoinschrift schließt sich Dittenberger Letronno an in der Annahme, daß Silko ein Christ gewesen sei. Ich zweifle auch heute noch daran. Vgl. Archiv I S. 419 und 436. — Zu der Konstruktion *ἐπολέμησα μετὰ τῶν Βλεμύων*, die Lepsius auf das Koptische zurückführte, bietet der Berliner Papyrus P. 8914, 9 eine schöne Parallele: *πολεμήσαι μετὰ τῶν ἀπὸ Κερκῆσις*. So sprach man in byzantinischer Zeit auch im Faijūm. — Kurzformen wie das von Lepsius erklärte ἄραξ für ἄρακος (ἄρακος) gebrauchen die Papyri des öfteren. Vgl. ἄραξ neben ἄρακος, βάθραξ neben βάτραχος.

Nr. 202. Zu dem *παρὰλέμπτης* vgl. oben S. 197. — Die Schwierigkeit, auf die Dittenberger auf S. 312 hinweist, möchte ich so lösen: die Inschrift des . . . ιος Σηνώδης ist gelegentlich eines zweiten Besuches des Apollonius gesetzt worden. Als Apollonius zum zweitenmal kam, war er inzwischen nicht nur ein Julius geworden, sondern war auch vom στρατηγός κτλ. zum ἀραβάρχη (an Stelle seines inzwischen verstorbenen Vaters) avanciert. Diesen zweiten Besuch können wir übrigens genau datieren, denn die bei Lepsius Denkm. VI n. 392 darunter stehenden Worte: *Καλλιμαχος Ἐρμῆνος συνῆλθον καὶ προσεκύνησα τὸν αὐτὸν θεόν. Ἔτους λβ Καίσαρος Φαῶφι* sind wegen des συν auf denselben Besuch zu beziehen. Er fand also Sept. Oktob. 2 n. Chr. statt. Zum ἀραβάρχη vgl. übrigens Griech. Ostraka I S. 350.

Zu Nr. 204 und 205 sind die Daten des Tiberius versehentlich um zwei Jahre zu früh datiert. Über die Zählung seiner Jahre vgl. Arch. I 153.

Nr. 207. Zur legio XXII vgl. Hermes S. 37, 86 ff.

Nr. 210. Es ist mir eine erfreuliche Bestätigung meiner Behandlung dieser Inschrift (Hermes 23, 595; Arch. II 176 f.), daß Dittenberger von von sich aus auf dieselbe Deutung: *Τάλμωος τῆς ἰβ̄ σχολ(νου)* gekommen ist.

Für Nr. 253 möchte ich eine größere Breite der ursprünglichen Inschrift vermuten, denn in Z. 1 vermisste ich hinter *Θε[οῦ]* noch *Ἐπιφανοῦς]* und ebenso in Z. 5 *βασιλεῖ* vor *Ἀντιόχῳ]*. Danach würden sich dann auch die anderen Ergänzungen ändern.

Nr. 262. Die engen Beziehungen zwischen diesem Text und den Serapeumpapyri treten hier nicht hervor, da Dittenberger die *κάτοχοι*, die den kaiserlichen Erlaß betreffs der Privilegien des *Ζεὺς Βασιτοκαίχης* publizieren, für diejenigen erklärt, *qui in illo vico fundos domosque habent* (*κατέχουσι*). Diese *κάτοχοι* sind vielmehr den vielbesprochenen *κάτοχοι* der Serapeums von Memphis an die Seite zu stellen und wie diese, mit Preuschen (Mönchtum und Sarapiskult 1903 S. 36), als „Besessene“ aufzufassen. Vgl. oben S. 143. Weiteres behalte ich mir für meine „Urkunden der Ptolemäerzeit“ vor.

Daß wie die Seleukideninschriften, so auch die Attalideninschriften sachlich wie sprachlich für die Erforschung der ptolemäischen Urkunden von größter Bedeutung sind, ist längst anerkannt, doch lassen sich noch immer wieder neue Beziehungen feststellen. So ist z. B. von großem Interesse, aus Nr. 268 zu sehen, daß eine Stadt, die wie Pergamon ihre *βουλή* hatte, doch einen *στρατηγὸς τῆς πόλεως* ertragen konnte. Kürzlich ist auch für das Alexandria der Königszeit ein Beamter dieses Titels bekannt geworden (oben S. 135 Nr. 13). P. M. Meyer hat daraus den Schluß gezogen, daß die Schaffung dieses Amtes uns „jedenfalls die mangelnde Autonomie der Stadt“ beweise (oben S. 72). Die pergamenische Inschrift zeigt uns, daß das Vorkommen eines *στρατηγὸς τῆς πόλεως* für die nach meiner Ansicht noch immer offene Frage, ob Alexandria unter den Königen eine *βουλή* gehabt habe oder nicht, als entscheidendes Argument nicht verwendet werden darf. — Dieselbe Inschrift ist zugleich eines von vielen Beispielen dafür, wie auch die Urkunden der anderen hellenistischen Reiche durch unsere ägyptischen Urkunden aufgeklärt werden können. Dittenberger hat in dem Schlußsatz, wo Sberard *ΠΡΟΕΣΩΑΙΝΟΝ* bietet, Boeckhs Emendation *προῖσθ(θ)α(ι τ)όν* verworfen, weil *προίημι* hier nicht passe, und hat *προ(θ)έσθ(θ)α(ι τ)όν* vorgeschlagen. Nun begegnet aber das Medium *προῖσθαι* in den Papyri des öfteren in dem hier zu erwartenden Sinne von „auszahlen“. So im P. Lond. I in XVII mehrmals, wie ich in GGA 1894 S. 720/1 gezeigt habe. Vgl. jetzt auch P. Amh. 61. Danach werden wir an der Emendation Boeckhs, die sich an Sberards Lesung am engsten anschließt, festhalten.

Nr. 329. Was hier dem Kleon, dem *ἐπιστάτης* von Ägina, rühmend nachgesagt wird, daß er immer erst Versöhnungsversuche gemacht habe, ehe er die Gesetze walten ließ (11: *τὰ μὲν πλείστα [πι]ρωμένον συλλύειν, τοὺς δὲ μ[ὴ] συλλυομένους ἀναπέμπον[τος]* κτ.), das wird aus dem Ptolemäereich gelegentlich als die normale Praxis überliefert. Die Klagschriften aus Magdöla (III. Jahrh. v. Chr.) sind meist durch Randbemerkungen wie folgende erledigt worden: *Τῷ δεῖν. Μάλιστα συνδιάλυσον αὐτοῦς, εἰ δὲ μ[ὴ]*

ἀπόστολον, ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῶσιν ο. ἄ. Vgl. Bull. Corr. Hell. 26, 127 und oben S. 308.

In einem Nachtrag auf S. 658 zeigt Dittenberger, wie man auch Titel aus dem Reich des Mithradates verwenden kann, um ägyptische Papyri aufzuhellen: zu dem bisher nicht belegten Titel *ὁ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσιν* in P. Teb. I 86, 1 ff. bringt er aus Nr. 374 einen *εσταγμένον ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων* als Parallele. Da in beiden Fällen nur der Titel gegeben wird, bleibt die Bedeutung freilich einstweilen noch dunkel.

Ich schließe meine Anzeige mit dem aufrichtigen Dank für die reiche Belehrung und Anregung, die ich aus dem vorliegenden Werk geschöpft habe.

Halle a/S.

Ulrich Wilcken.

III. Mitteilungen.

Englische Ausgrabungen in Oxyrhynchos.

We began our third season's excavations at Oxyrhynchus on Dec. 4 1903 by an examination of the group of mounds to the immediate south of the temple area. These, which had been dug with little success in 1897, did not prove to be more productive at the second attempt, papyri being scarce and ill-preserved. We next moved the work to two low mounds adjoining the temple area on the north. The richest parts of these had been exhausted in 1897, when many fine 3rd—4th century rolls were unearthed, but the process of finishing the clearance led to some good finds of 2nd—3rd century documents. Proceeding further northwards, we devoted a month to clearing down to the damp level one of the most extensive series of the earlier mounds, which had been partly dug in 1897, when it yielded a rich harvest. The second excavation was also attended with good fortune, papyri of the first four centuries being plentiful. The western portion of the series was poor in literary pieces but particularly productive of 1st century documents, while in the eastern part there was no 1st century layer, but classical fragments were more frequent. South of this group lies another large mound which in 1897 was remarkable for its composite character: in a small area near the summit the papyri from the upper levels dated from the first half of the 1st century, and those underneath, so far from being Ptolemaic, belonged to the reigns of later emperors, while throughout the rest of the mound the papyri were early Byzantine. The Roman part yielded little more, but the Byzantine portion, which had not been much dug previously, was fairly rich in late 4th—5th century documents with occasional theological fragments and a few Coptic papyri. In the last fortnight of the excavations, which terminated on February 25, we began the clearance of the mounds on the extreme north-west of the site. Here the papyri ranged from the 1st to the 4th century and the occurrence of literary fragments was fairly frequent. Generally at Oxyrhynchus the layers of 'afsh', in which papyrus is found, disappear within 4 metres of the surface, but in some of the mounds on the extreme north it is necessary to dig as deep as 7 metres before the damp level is reached. Hence the progress of the trenches was slow, and much remains to be done next winter in that part of the site.

Amongst inscribed objects other than papyri we found 70 ostraca, a set of 6 wax tablets, and 3 leaden tablets with imprecatory formulae. The miscellaneous antiquities include several of more interest than usual, e. g.

a gold bracelet with four heads for clasps, a wooden medallion of a male bust (probably an early Roman copy of an older work of art), and some fine specimens of glass mosaics. Altogether we have good reason to be satisfied with the results of the season's work.

After Oxyrhynchus IV our next publications will be Tebtunis II and Hibeh I, both of which we hope to issue in the course of 1905. The Tebtunis volume will contain the account of the excavations and the texts of the papyri found in the town itself, which are with a few exceptions of the Roman period. The literary pieces are of no great importance, but there are many well-preserved documents, of which one large group is concerned with the priests of Soknebtunis. The Hibeh volume on the other hand will consist of early Ptolemaic papyri from mummy-cartonnage, and amongst these are numerous classical fragments.

Oxford.

Arthur S. Hunt. Bernard P. Grenfell.

In Vorbereitung:

Papyrus-Chrestomathie herausgegeben von L. Mitteis und U. Wilcken
im Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

In den letzten Jahren ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch für die Papyrusforschung eine übersichtliche Sammlung des wesentlichen Materials etwa nach dem bewährten Muster von Dittenbergers *Sylloge Inscriptionum Graecarum* hergestellt werde.

Die Unterzeichneten haben bereits im Jahre 1897 auf dem Dresdener Philologentage den Plan gefaßt, eine derartige Sammlung zu veranstalten, und hoffen denselben binnen nicht mehr ferner Zeit ausführen zu können. Die *Papyrus-Chrestomathie* soll eine größere Anzahl von Urkunden, welche für Philologen, Historiker, Juristen und Theologen von Wichtigkeit sind, in möglichst bereinigter Lesung, nach Sachlage und Bedürfnis auch unter Beigabe deutscher Übersetzungen umfassen. Die Texte werden nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet sein, wie z. B. Kultusverwaltung, innere, Finanz- und Justizverwaltung, Urkunden über Rechtsgeschäfte, Privatleben; zur Einführung Fernerstehender wird jedem dieser Abschnitte eine kurze orientierende Einleitung vorausgeschickt werden. Die Herausgeber hoffen, daß damit sowohl den Interessen des akademischen Unterrichts als auch dem Selbststudium ein nicht unwichtiges Hilfsmittel an die Hand gegeben sein wird.

Ludwig Mitteis.

Ulrich Wilcken.

Handbücher und neue Erscheinungen auf dem Gebiete des klassischen Altertums im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig.

Bodenpacht, von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Bodenpacht*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Botanik. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Botanik*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Brunn, von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Brunnen*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Buchwesen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Buchwesens*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Diplongräber. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Diplongräber*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Etymologica. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Etymologica*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Frühlingsfest. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Frühlingsfestes*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Gewerbe und Künste. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Gewerbe und Künste*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Hadrian. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Hadrian*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Heerwesen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Heerwesens*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Hellenistisches Zeitalter. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Hellenistischen Zeitalters*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Homer. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Homer*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Kriegswesen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Kriegswesens*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Kultur. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Kultur*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Literatur. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Literatur*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Mithras. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Mithras*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Mittelmeer. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Mittelmeeres*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Mutter Erde. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Mutter Erde*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Oekumene. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Oekumene*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Papyri. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Papyri*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Plato. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Plato*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Porträtköpfe. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Porträtköpfe*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Priester. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Priester*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Rom. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Rom*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Seelenvogel. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Seelenvogels*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Sonnortag. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Sonnortags*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Säuers. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Säuers*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Verwölkungsstufen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Verwölkungsstufen*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Wundererzählungen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Wundererzählungen*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Mithras. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Mithras*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Mittelmeer. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Mittelmeeres*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Mutter Erde. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Mutter Erde*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Oekumene. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Oekumene*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Papyri. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Papyri*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Plato. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Plato*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Porträtköpfe. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Porträtköpfe*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Priester. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Priester*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Rom. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Rom*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Seelenvogel. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Seelenvogels*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Sonnortag. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch des Sonnortags*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Säuers. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Säuers*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Verwölkungsstufen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Verwölkungsstufen*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Wundererzählungen. von J. G. Wachsmuth, *Handbuch der Wundererzählungen*, 1. Aufl., 1884, 100 S., 1/2 M.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, 1884.

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

AUSFÜHRLICHES LEXIKON
DER GRIECHISCHEN UND RÖMISCHEN
MYTHOLOGIE

HERAUSGEGEBEN VON W. B. KRÜGER

I. Band: A — A. Zweites Heft. (A — B). 1890 u. 1891. 801 u. 802 S.
1890 u. 1891. Preis 10 Mk. — Inhalt des I. Heftes: 101—200.

II. Band: C — C. Drittes Heft. (C — D). 1892 u. 1893. 803 u. 804 S.
1892 u. 1893. Preis 10 Mk. — Inhalt des II. Heftes: 201—300.

III. Band: D — D. Viertes Heft. (D — E). 1894 u. 1895. 805 u. 806 S.
1894 u. 1895. Preis 10 Mk. — Inhalt des III. Heftes: 301—400.

Die Supplemente sind noch in Vorbereitung.

GRÖßERE BÜCHER: *Die griechische Mythologie* von W. B. Krüger. 1890 u. 1891. 801 u. 802 S. Preis 10 Mk. — *Die römische Mythologie* von W. B. Krüger. 1892 u. 1893. 803 u. 804 S. Preis 10 Mk.

GRÖßERE BÜCHER: *Die griechische Mythologie* von W. B. Krüger. 1890 u. 1891. 801 u. 802 S. Preis 10 Mk. — *Die römische Mythologie* von W. B. Krüger. 1892 u. 1893. 803 u. 804 S. Preis 10 Mk.

GRÖßERE BÜCHER: *Die griechische Mythologie* von W. B. Krüger. 1890 u. 1891. 801 u. 802 S. Preis 10 Mk. — *Die römische Mythologie* von W. B. Krüger. 1892 u. 1893. 803 u. 804 S. Preis 10 Mk.

Das Lexikon ist eine vollständige, sorgfältig bearbeitete Zusammenfassung der griechischen und römischen Mythologie, wie sie in den Quellen vorliegt. Es enthält alle Namen der Götter, Heroen, Dämonen, Tiere, Pflanzen, Städte, Länder, etc., wie sie in den Quellen vorkommen. Die Erklärungen sind kurz und prägnant, so daß das Lexikon nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für den Laien von großem Nutzen ist. Die Ausstattung ist sehr schön, die Druck- und Bindungsart von vorzüglicher Qualität.

Das Lexikon ist in drei Bänden erschienen. Der erste Band enthält die Buchstaben A bis C, der zweite Band die Buchstaben C bis D, der dritte Band die Buchstaben D bis E. Die Supplemente sind noch in Vorbereitung. Das Lexikon ist ein unverzichtbares Werk für alle, die sich mit der griechischen und römischen Mythologie beschäftigen wollen.

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO MÜLLERWALD IN KUNENBERG, THOMAS P. GOSWELL IN MEDFORD,
ARTHUR S. HUNT IN MEDFORD, PIERRE JOSEPH IN LILLE, FREDERIC
G. KEVIN IN LONDON, GIUSEPPE LEONARDI IN ROM, JOHN P. MAHAFFY
IN DUBLIN, LEONARD MITCHELL IN LONDON, JULIUS NIEBLE IN GENÈVE,
WILHELM NIEDERLE in BERLIN, PAUL VERRILL in BURLINGAME

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN, K. N.

DRITTER BAND.

DRITTES HEFT

Angenommen am 31. Juli 1900.



1900

L810210

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

Das Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete
erscheint in Heften zu je etwa 9 Druckbogen, von denen 4 einen Band bilden.
Der Preis des Bandes beträgt 24 Mark.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Papyrus linguistique du Musée de Cairo. Von Paul Collinet, Pierre Jouguet	739
Lettre al signor professore Wilcken. N—XVI. Von Giacomo Lombroso	349
Griechische Basinschriften ptolemäischer Zeit auf Philae. Von Otto Rubensohn, Ludwig Borchardt (mit Nachwort von O. Wilcken)	366
Zwei den Genfer Papyri. Von Ulrich Wilcken	368
Ein neuer Alysias-Brief. Von Otto Gradenwitz	405
Ein Sklavenkauf des 6. Jahrhunderts. Von Friedrich Preisigke	410
Beiträge zur ägyptischen Metrologie. VI. VII. VIII. Von Friedrich Hultsch	455

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen (Manuskripte, Rezensionsexemplare u. s. w.) wolle man richten an:

Prof. Dr. Ulrich Wilcken, Halle a. S., Lafontainestraße 29

Eben dahin ist auch das kern Exemplar der in 2 Abzügen zur Verwendung gelangenden Druckkorrekturen zu senden. Das andere Exemplar sowie das Manuskript bleiben im Besitz des Herrn Verfasser.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Die Bodenpacht. Archäologisch-ethnographische Papyrologische von Dr. STEFAN WARSZYŃSKI.
Erster Band. Die Privatpacht für 1904. geh. M. 6. geb. M. 8.

Vu den sehr zahlreichen und verschiedenartigen Urkunden, die in der antiken Agrar-
geschichte in Betracht stehen, hat der Verfasser die Pachtverträge, die sich über ein verhe-
rlichtes Land etwa 500 v. Chr. bis 600 n. Chr. erstrecken, besonders gefast und die hundert und
mehr Urkunden als Einzelbehandlung. Die Urkunden stammen zwar aus Ägypten, doch führen
sie durch die Frage, zu welchen Anwartschaften der Ägypter übernahm, in Griechenland und
Rom. In dem hier Mesopotamien und in neueren Ländern Zeit über die Urkunden sowohl Materialien
aus vorgeschichtlicher Zeit als auch solche der ältesten Wirtschaftsgeschichte. Grund für den
antiken Pächter sind die verschiedenen Stufen von Pachtverträgen, die in den Übergang von der freien
Pacht über den halbfreien Kalloni bis hin zum vollen Anwesen und in die Sklaverei in Einzelheiten
illustrieren. — Band II. der die Staatspacht behandelt, wird im nächsten Hefen folgen.

Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kultur-
geschichte des Hellenismus von WALTER DESSA. Erster Band. [XIV u. 418 S.]
gr. 8. 1905. geh. M. 14. geb. M. 17.

Die Buch. der vor allem in der Organisation der Priesterschaft, in der Laufbahn der
einzelnen Priester, ihrer Stellung im staatsrechtlichen Sinnung, sowie in den inneren Zuständen
des Tempels, ihrem Kultus, ihren Künsten, der Erziehung und der Verwaltung der Tempel-
wirtschaften und im Ansehen derselben im Vergleich mit dem Staat und Kirchen im hellenistischen
Ägypten zu untersuchen. In dem wird versucht, wenn es möglich ist die Entwicklung der einzelnen be-
trachteten Institutionen zu verfolgen und die Beziehungen zu den Ägyptischen, griechischen oder
syrischen Ursprung zu treffen. Außer der ägyptischen Kirche sind auch die anderen damals
in Ägypten bestehenden heidnischen Kultzentren, die in Betracht zu kommen. Die Darstellung
hat sich vor allem auf den durch die geschichtlichen Quellen, Inschriften und Ostraka gelieferten
ethnologischen Angaben auf.

Aufsätze.

Papyrus bilingue du Musée du Caire.

Une affaire jugée par le Praeses Aegypti Herculiae.

Le texte suivant rentre dans une série que les lecteurs de l'*Archiv* connaissent déjà et c'est ce qui nous engage à le leur soumettre. On peut le ranger en effet à côté du Papyrus Bouriant que nous avons donné plus haut¹⁾ et du papyrus 13 de Leipzig que MM. Mitteis et Wilcken ont plus récemment publié.²⁾ Il fait partie d'un lot saisi entre les mains d'un marchand par le Service des Antiquités d'Égypte.³⁾ La provenance certaine en est Théadelphie, dans le N. O. du nome Arsinoïte, district de Themistes. L'emplacement de ce village est aujourd'hui marqué par le Kôm de Hêrit, célèbre par les fouilles de MM. Grenfell et Hunt.⁴⁾ Le rouleau de papyrus assez bien conservé qui contient notre document est composé de deux κολλήματα et mesure 59 cm sur 27. On y lit le compte-rendu d'une affaire, jugée par le praeses *Aegypti Herculiae*; le greffier l'a rédigé en deux langues; mais tandis que, dans le papyrus Bouriant et dans le papyrus 13 de Leipzig, le latin est réservé pour les formules qui servent à introduire les paroles prononcées par les avocats, les plaideurs ou inculpés et le juge, ici le magistrat s'exprime en latin. L'affaire est d'ailleurs brève; il s'agit d'une réclamation portée contre certains πράκτορες par une victime de leurs exigences: les avocats du plaignant exposent le fait: le praeses, sans poser de question, rend sa sentence. Ce qui nous paraît digne d'attention et distingue notre texte d'autres procès-verbaux connus⁵⁾,

1) *Archiv*, I, p. 293 et suivantes.

2) *Archiv*, III, p. 106 et suivantes.

3) M. Maspéro a bien voulu me confier le déroulement et l'étude de ces textes dont je publierai bientôt les copies (Jouguet).

4) *Fayûm Towns*, p. 51.

5) Sur les protocoles rédigés en latin et en grec, cf. *Archiv*, I, p. 294 et la note.

c'est que cette sentence, qui, sans doute, eût été inintelligible pour les intéressés, est immédiatement suivie d'une traduction en grec. La provenance est l'indice que notre texte n'est pas un fragment original des *acta* ou *ὑπομνηματισμοί* du praeses, mais une copie délivrée au plaignant. Il serait donc possible que, spécialement faite pour lui, la traduction grecque ne figurât pas sur l'original.

L'écriture grecque est très apparentée à celle du papyrus Bouriant; le scribe emploie, comme dans ce dernier document, deux cursives latines. La plus ample est réservée à la formule de date qui semble ainsi servir de titre à la pièce entière; elle présente un dessin de l'*u* que nous n'avons pas rencontré ailleurs. Cette lettre est faite d'un trait à peu près vertical et d'un trait courbe comparable à un S renversé de bas en haut. Le trait vertical est comme coiffé de la sinuosité supérieure du trait courbe, qui, sans jamais le rencontrer, redescend vers la droite, pour remonter légèrement ensuite et former la seconde sinuosité bien moins large que la précédente. L'autre cursive latine nous paraît présenter les caractères du IV^e siècle commençant. On peut comparer Wessely, *Schrifttafeln*, n° 14.

Le texte ne porte ni esprit ni accent ni signes de ponctuation; nous les avons rétablis dans notre transcription, nous conformant en cela et pour le reste aux usages de cette Revue.

Col. I.

- 1 D(ominis) n(ostris) Licinio Aug(usto) VI et Licinio nob(ilissimo) Cae-
s(are) II co(n)s(ulibus) die pridie idus dec[embr]es Χοιὰκ ιε' Arsinoit(um
civitate) in secret(ario).
- 2 E[.]a .[.]s Sotariou (ετ) Horion d(ixerunt): Ἡρων πενθερός αὐτῷ
ἔτελεύτα ἐπὶ κληρονομίαις Ἠλίαι
- 3 κ[α]λ' Ἄγνη καὶ Αἰλ[.]ίη καὶ τῇ γαμετῇ τοῦ συνηγορουμένου Εἰρήνη·
ἥ μὲν οὖν Εἰρήνη
- 4 προετέλεύτα κ[α]λ' τοῦ πατρὸς, ἀλλὰ πρότερον ἐνόχλησιν αὐτῷ προσ-
αγαγόν-
- 5 των τῶν π[ρα]κτ[ό]ρων ὀνόματι τῆς καταλειφθείσης γῆς ἐνετεύχθη τὸ
6 μεγαλεῖον τὸ σ[ό]ν' δίδωκεν βοήθειαν ὥστε διὰ τῶν πραιποσίτων ἀπο-
7 κινήθῃναι τ[ῆ]ν κατ' αὐτοῦ ἐνόχλησιν· ἀλλ' οὐδὲν ἦττον ἐκείνοι
οὔτε τῆς
- 8 ἐνοχλήσεω[s] ἀπέστησαν οὔτε οὐδένα παρέστησαν, ἀλλ' ἐπιτίβουσιν
9 κατὰ τοῦ συνηγορουμένου ἐπηρεάζοντες αὐτῷ· δέόμεθα τοῦ μεγα-
λεῖον τοῦ

σοῦ ἐπαν[αγ]κασθῆναι τὴν ἐνόχλησιν τὴν κατ' αὐτοῦ γιγνομένην 10
 κωλύεσθ[αι].

Q. Iper τ(ir) p(erfectissimus) praes(es) A[egyp(ti)] Hero(uliac) d(ixit): 11
 demonstrantae suscepto tuo obnoxias personas exactor civitatis
 nullam in[qu]ietudinem contra iustitiae rationem ex persona eorūn- 12
 dem eundem
 susceptu[m tuu]m sustinere patietur. 13

L. 1. ddnn— coss—. L. 2. (εἶ) ε et ἰ liés et très mutilés. — Restituez: d. —
 αὐτω, probablement pour αὐτοῦ. — L. 6. δέδωκεν, l'asyndeton est familier au ré-
 dacteur du texte, cf. l. 9 διόμεθα. — L. 7. κατ' αὐτου. L'apostrophe est sur le pa-
 pyrus. De même l. 10. — L. 11. Elle commence plus à gauche que les autres —
 d(ixit), d, — l. demonstrante. — Une coronis mutilée au dessous de la dernière
 ligne.

Col. II.

Ἑρμηνία

α'' ὑποδικνύντος τοῦ ὑπὸ σοῦ
 συνηγορούμενου τὰ ὑπεύ-
 θυνα πρόσωπα, ὃ ἐξάκτωρ
 μη
 5 τῆς πόλεως [ου]δεμίαν ἐνό-
 χλησιν [ὑπεναντίον] παρ[ὰ]
 τὸν τοῦ δικαίου λόγον
 ἀπὸ τοῦ προσώπου τῶν
 αὐτῶν τὸν αὐτὸν ὑπὸ [σοῦ]
 10 συνηγορούμενον
 ὑπομῖναι ἀνέξεται.

L. 1. l. Ἑρμηνία. — L. 2. υποδικνύντος, tâche d'encre après le dernier v. l.
 ὑποδικνύντος. — L. 11 l. ὑπομῖναι.

Malgré la précision avec laquelle elle est donnée, on ne peut dé-
 terminer la date du document d'une manière certaine. Le sixième consulat
 de Licinius le père et le second de son fils, ignorés en Occident,
 nous sont connus, en Orient, par des papyrus qui ont fait le sujet
 d'une discussion entre Th. Mommsen et O. Seeck.¹⁾ Un papyrus de
 Vienne²⁾ nous montre que cette année coïncidait avec la onzième in-
 diction qui commence en Payni ou Epiphi 322 pour finir en Payni ou
 Epiphi 323.³⁾ Mais comme le texte de Vienne est du 4 Payni nous
 ne pouvons savoir s'il est de 323 ou de 322. C'est ce qu'a justement

1) C. P. R. I, 10; *Führer durch die Ausstellung*, n° 292 (cf. O. Seeck, *Hermes*,
 36, p. 31. 32); P. Caire (Grenfell et Hunt, *Catalogue* n° 10610).

2) C. P. R. I, 10.

3) U. Wilcken, *Hermes*, 19, p. 293, et suiv.; 21, p. 277 et suiv.

remarqué M. O. Seeck¹⁾, qui se prononce pour 322, tandis que Mommsen adopte l'année suivante.

Il faut d'abord écarter du débat le papyrus de Genève n° 10 du tome I^{er}, que l'on considérait comme daté de Mésori de la 18^e année de Constantin, et où on lisait le nom des consuls occidentaux de 323. M. Wilcken a revu ce texte, et ses nouvelles lectures, dont il a l'amitié de nous faire part, prouvent qu'il date de 316. Sur ce résultat et pour les importantes conclusions qu'il en faut tirer touchant la chronologie du règne de Constantin et de Licinius, nous renvoyons le lecteur au mémoire de M. Wilcken.²⁾ Ainsi tombe le raisonnement de Mommsen qui, plaçant le papyrus de Vienne au mois de Mai (Payni) 323, et trouvant un document daté par les consuls occidentaux, en Egypte, au mois d'août de la même année, mettait entre ces deux dates la soumission de l'Egypte par les armées de Constantin.³⁾ Ainsi s'évanouit aussi la contradiction qu'il y aurait eu entre notre texte de Théadelphie, daté des consulats de Licinius, le 28 décembre, et le papyrus de Genève, daté des consuls occidentaux, au mois d'août, s'il avait fallu les attribuer tous les deux à la même année 323.

Notre texte peut donc être de cette année, comme de la précédente. M. O. Seeck donne des raisons pour mettre le sixième consulat de Licinius en 322. Elles sont tirées d'une autre formule de date que l'on trouve dans les papyrus d'Oxyrhynchos P. Ox. I, 42: [μετὰ τὴν ὑπατεῖαν]⁴⁾ τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ [Λικινίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Κασσαρος τὸ β', τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ' Τυβλί κγ' (18 Janvier)

P. Ox. I, 60 τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ' Μεισορή κδ' (17 août)

Ce serait ainsi, selon M. O. Seeck⁵⁾, qu'on aurait désigné dans le domaine de Licinius, en changeant seulement le chiffre (τὸ γ') les trois années qui ont suivi le sixième consulat de ce prince, soit 323, 324, 325, car on ne peut descendre plus bas⁶⁾, et il y voit à la fois la preuve que ce consulat est de 322 et que la fin de la guerre est de 324, puisqu'encore au début de 325 on se servait du nom de Licinius pour déterminer la date. M. E. Schwartz⁷⁾ qui pense au contraire avec

1) *Hermes* 36, p. 31. 2) Voir ici même p. 382 f.

3) Th. Mommsen, *Consularia*, *Hermes*, 32, p. 545 et suiv.

4) Restitué par O. Seeck, *Hermes*, 36, p. 32; approuvé par Mommsen, *ibid.* 604, n. 3. 5) O. Seeck, *Hermes*, 36, p. 32. 33.

6) Tout le monde admet qu'en 325 les hostilités ont cessé.

7) E. Schwartz, *zur Geschichte des Athanasius* dans *Nachrichten v. d. Königl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse*, 1904, Heft 5, p. 542. 543.

Mommsen, que Licinius a fait sa soumission à la fin de 323 et qui apporte des arguments nouveaux en faveur de cette date, fixe, lui aussi, le sixième consulat de Licinius en 322. C'est qu'il croit, à bon droit, que le papyrus d'Oxyrhynchos où Licinius est traité de *δεσπότης ἡμῶν* ne peut être que d'une année où l'Orient lui obéit encore, et que, si la guerre finit en 323, il ne peut y avoir d'autre solution que de mettre ce texte en 323 et le sixième consulat de Licinius l'année précédente. Quant à la formule *τοῖς ἀποδειχθησομένοις ἑκάτοισι*, employée pour la troisième fois en 323, rien n'empêche de croire qu'elle ait déjà servi au début de l'année 321, dans l'ignorance où l'Égypte pouvait être des noms des consuls et en 322 avant que Licinius ne se fût proclamé lui-même.¹⁾

Les papyrus jusqu'ici connus ne peuvent donc pas nous servir pour dater la fin de la guerre. C'est au contraire la date de la soumission de Licinius qui pourrait déterminer celle de nos papyrus. Sans vouloir entrer, pour le moment, dans une controverse aussi difficile²⁾, nous nous contenterons d'une remarque, qui en est tout à fait indépendante, et qui, sans emporter notre conviction, nous incline cependant à penser que 322 est bien la date du sixième consulat de Licinius. Le texte de Vienne déjà cité est un acte de vente où nous voyons que le vendeur, selon l'usage, prend à sa charge les impôts des années précédentes et laisse ceux de l'année en cours (la 11^e indiction) à l'acheteur. Il nous semble que si le 4 de Payni, jour du contrat, se trouvait à la fin de l'indiction, il y aurait là un désavantage trop marqué pour l'acheteur et une augmentation inusitée du prix de la vente.³⁾

L'affaire est portée à Arsinoë, du Fayoum, devant *Q. Iper, praeses Aegypti Herculiae*. On attribue à l'empereur Dioclétien le partage de l'Égypte en trois provinces, *Aegyptus Jovia*, *Aegyptus Herculia*, et *Thebais*.⁴⁾ Mommsen, et presque tous les commentateurs après lui⁵⁾ admettaient

1) Les hésitations de Licinius sont constatées par une phrase de l'*Anonyme* de Valois, bien mise en lumière par O. Seeck, *Hermes*, 36, p. 34.

2) O. Seeck, *Zeitschr. d. Savignystiftung, röm. Abt.* 10 (1889) p. 190. — Th. Mommsen, *Hermes*, 32, p. 545 et suiv.; O. Seeck, *ibid.* 36, p. 28 et suiv., Mommsen, *ibid.* 36, p. 602. Mommsen et Seeck, *ibid.*, 37, p. 155—156.

3) C'est sans doute pour une raison de ce genre que l'éditeur assigne à ce texte la date 321/322. — Nous ne voyons pas pourquoi M. E. Schwartz le met à la fin de la dixième indiction, avant le commencement de la onzième.

4) Mommsen, trad. Picot, dans *Rev. Arch.* VII (1866) p. 379. C'est l'important travail de Mommsen sur la liste de Vérone intitulé *Verzeichniss d. römischen Provinzen* dans les *Abhandlungen* de l'Académie de Berlin (1862). Nous n'avons pas en sous les yeux le travail original.

5) Voir la Carte de Mühlendorff, jointe au mémoire de Mommsen, et repro-

que l'Égypte *Jovia* comprenait la partie Ouest du Delta et de la Moyenne Égypte, l'Égypte *Herculia* la partie Est, et que la Thébaïde était la Haute Égypte. Dans cette hypothèse, le Fayoum, partant Arsinoë, aurait fait partie de l'Égypte *Jovia*. Comment expliquer dès lors la présence du *praeses Aegypti Herculiae* dans le domaine d'un de ses collègues? Il est invraisemblable qu'on l'ait fait venir de sa province pour remplir le rôle de *judex datus*, et il vaut mieux croire que notre papyrus confirme une vue de M. Camille Jullian¹⁾ qui plaçait les nouvelles provinces dioclétiennes dans les limites des anciennes épistratégies, l'Égypte *Jovia* comprenant Alexandrie et le Delta, l'*Herculia* correspondant à l'ancienne Heptanomide, augmentée du nome Arsinoïte²⁾, la Thébaïde au sud où elle a toujours été. Notons que cette division, commandée par la configuration même du pays, est *a priori* bien plus rationnelle que l'autre.

Arsinoïte (un civitate) tradnît (ἐν) Ἀρσινοϊτῶν πόλει. C'est le nom qu'a presque toujours Arsinoë dans les textes d'époque romaine et byzantine.³⁾

L'affaire n'est pas plaidée devant le tribunal (pro tribunali = ἐπι βήματος), mais dans la salle du conseil, *in secret(ario)* où l'on pouvait rendre des sentences pourvu que les portes fussent ouvertes.⁴⁾

Quant au sujet de l'audience il reste assez obscur. On peut faire plusieurs hypothèses selon que l'on traduit ὀνόματι τῆς καταλειφθείσης γῆς par à propos de la terre qui lui a été laissée, ou à propos de la terre qui a été laissée sans préciser si c'est au demandeur qu'elle est venue en héritage.

Dans le premier cas, la terre en question aurait été laissée au

duite *Rev. Arch.* vol. cit. — de Ruggiero, *Dizionario Epigrafico*, s. v. *Aegyptus*. Marquardt, *Organisation de l'Empire romain* t. II, p. 425 (trad. franç.) paraît adopter la même opinion. Il dit seulement que l'*Herculia* deviendra l'*Augustamnica*; quant à la *Jovia* il la définit par ces mots inintelligibles: «la Basse Égypte à l'O. du Nil, westlich vom Nil.»

1) C. Jullian, *De la Réforme provinciale attribuée à Dioclétien* dans *Rev. Hist.* XIX (1882) p. 357. Sur la question des provinces Dioclétiennes nous avons vu Kühn, dans *Jahrb. f. Philologie* CXV (1877) p. 697—719; mais nous n'avons pu consulter ni Czwalina, *über Verzeichniss d. römischen Provinzen. Gymnas. Progr. Wesel* 1881 que nous ne connaissons que par Duchesne, *Mél. Graux* p. 133. 134, ni Ohnesorge, *die römische Provinzliste v. 297, Wissenschaftliche Beilage zu Progr. d. Gymn. Duisburg* (1889), ni l'importante réédition de Rohden, *Berl. Phil. Woch.* 1889, 1561—1564.

2) P. Ox. IV, 709 montre que l'Arsinoïte ne faisait pas partie de l'Heptanomide; mais il forme tout naturellement groupe avec elle.

3) Grenfell-Hunt, *Fay. Towns*, introductory p. 9, n. 1.

4) *C. Theod.* I 7, 2.

plaignant par Irène sa femme; celle-ci est morte, prétend-il, avant son père Héron. Les *πράκτορες*, de leur côté, feindraient d'ignorer qu'Irène est morte et soutiendraient que la terre est venue entre les mains du plaignant parce que sa femme l'avait héritée d'Héron. L'impôt qu'ils réclament serait l'impôt sur les successions, *ἀπαρχή*¹⁾, dont nul n'est exempt²⁾, mais que le demandeur aurait déjà payé à la mort d'Irène.

Dans le second cas, la terre n'est pas venue entre les mains du plaignant. Elle faisait bien partie de la succession d'Héron, son beau-père, à laquelle Irène aurait eu part. Mais Irène est morte avant son père et dans ce cas le mari ne pouvait représenter sa femme, et n'héritait pas.³⁾ Les *πράκτορες* soutiendraient au contraire que le demandeur est impossible, affirmant ou bien qu'Irène est encore vivante, ou bien qu'elle est morte après Héron en léguant la terre à son mari. L'impôt exigé serait soit l'*ἀπαρχή* soit un impôt foncier.

Nous avons pris la peine de reconstituer, dans les deux cas, la thèse des *πράκτορες* pour donner une idée plus complète des possibilités de la cause; mais peut-être était-ce une peine superflue. En aucun temps les *πράκτορες*⁴⁾ ou leurs pareils ne s'embarrassent de beaucoup de raisons quand ils veulent molester le contribuable et nous voyons ici qu'ils ne répondent même pas. C'est qu'à vrai dire ils sont absents, les deux avocats du plaignant nous le laissent entendre, et la sentence le confirme. Ce n'est pas la première fois que l'affaire vient devant le *praeses*: déjà précédemment (*ἀλλὰ πρότερον*), leur client avait été victime de leurs exigences et le *praeses* avait ordonné aux *πρασιτι* d'y mettre bon ordre. Mais les *πράκτορες* n'en ont pas moins continué leurs vexations, ils ne se sont pas présentés devant le magistrat⁵⁾, ils n'ont même envoyé personne (*οὐδένα παρέστησαν*), aucun témoin⁶⁾, aucun mandataire pour les défendre. Ils demeurent tellement inconnus que la sentence du *praeses* décide que le demandeur doit

1) Impôt sur les non citoyens romains; Wilcken, *Griech. Ostr.* I, p. 545.

2) A la différence de la *vicesima hereditarium* due par les *cives romani* mais dont sont exempts les *πένν συγγενεῖς*, Wilcken, *l. c.*

3) Nous ne connaissons sur ce point aucun texte précis. Nous voyons que dans le droit égyptien la représentation de leur père par les enfants à l'égard de la succession ab intestato de la grand' mère ne fut autorisée que par une *χάρης* d'Hadrien. P. Garofalo, *Sul diritto romano in Egitto*, *Riv. di Storia antica* VII, 1 p. 7.

4) Sur les *πράκτορες* voir Wilcken, *Griech. Ostr.* I, p. 601 et suivantes.

5) Le texte ne le dit pas formellement mais on peut le tirer logiquement des termes mêmes de la sentence.

6) Sur ce sens de *παρίστημι* voir P. *Amh.* II 66, l. 38. Cf. le sens du même mot dans les *παραστάσεις*.

avant tout désigner les coupables (demonstrante) et que l'*exactor civitatis* veillera à sa sécurité.

Il est assez difficile de déterminer quels sont les fonctionnaires qui sont désignés par les termes vagues de *praepositi*. Il y a en Egypte des *praepositi* militaires¹⁾: Flavius Abinnaeus par exemple est à la fois *ἐπαρχος ἑλλης* et *πραιπόσιτος κάστρου*²⁾ et l'on sait que son rôle n'est pas seulement celui d'un soldat, mais aussi d'un chef de la police.³⁾ Il ne serait donc pas absurde de supposer que c'est à des officiers de ce genre que le *praeses* confie la mission de surveiller les *πράκτορες* trop exigeants. Il est pourtant plus naturel de songer à des fonctionnaires plus directement mêlés à l'administration des finances: tel serait par exemple le *praepositus pagi* qui se trouve à cette époque à la tête de la circonscription territoriale qui sert de base à l'administration de l'impôt.⁴⁾ Il n'est pas seulement occupé à la répartition et à la levée des taxes: il semble concentrer entre ses mains toute l'autorité du district⁵⁾, mais il est presque toujours engagé dans des opérations concernant les contribuables: les chefs du village lui adressent leurs comptes⁶⁾, des listes de contribuables ou de possesseurs⁷⁾, des listes de personnes aptes à remplir certaines fonctions financières⁸⁾, le relevé de certaines sommes levées et versées à la banque comme taxes sur certaines mines⁹⁾ etc.¹⁰⁾ Il est donc naturel qu'il soit aussi chargé du contrôle des *πράκτορες*. On peut se demander pourtant pourquoi, s'il s'agit de ce fonctionnaire, notre texte emploie le pluriel, l'affaire ne regardant probablement que le seul *praepositus* de son district. Il reste, en outre, une autre difficulté assez grave: tous les textes qui donnent à ce fonctionnaire le titre de *praepositus* proviennent d'*Hermupolis Magna*; au Fayoum on paraît avoir régulièrement employé le terme synonyme de *παγάρχης*.¹¹⁾

1) Voir p. e. *P. Ox.* I, 43, II passim. 60.

2) Kenyon *P. Lond.* II, p. 269; Nicole, *P. Gen.* II, p. 62.

3) Sur le rôle des militaires dans la levée de l'impôt, Wilcken, *Griech. Ostr.* I p. 621.

4) Wilcken, *Hermes*, 27, p. 297; G. Milne, *A History of Egypt under the roman rule*, p. 13.

5) On lui adresse des réclamations en cas de violence, *P. Amh.* II, 141 (350 ap. J.-C.).

6) B. G. U. 21.

7) Goodspeed, *Greek Papyri from Cairo Museum*, 12.

8) *P. Amh.* II, 139.

9) *P. Amh.* II, 140.

10) v. aussi C. P. R. 233.

11) Wilcken, *l. c.*, Milne, *l. c.*

Quant à l'*exactor civitatis* on en trouve aussi la trace dans nos textes. Les exactores sont bien connus en Egypte¹⁾ et dans le reste de l'Empire.²⁾ G. Humbert les distingue, à bon droit, des *susceptores* et leur donne la mission spéciale de poursuivre les retardataires.³⁾ Il y a sans doute plusieurs sortes d'*exactores* de rang différent, et ce n'est pas toujours le même qui paraît dans nos documents.⁴⁾ Nous n'avons pas rencontré ailleurs le titre *exactor civitatis*, ἐξάκτωρ τῆς πόλεως, mais il semble bien que ce soit le fonctionnaire correspondant d'Antinoë qui est appelé ἐξάκτωρ Ἀντινόου πόλεως⁵⁾ dans un texte de Berlin. L'*exactor civitatis* paraît avoir été un assez gros personnage. On se vante d'avoir rempli cette fonction⁶⁾, on la sollicite, et nous voyons qu'en Egypte l'*exactor* pouvait être choisi parmi les membres de la curie⁷⁾: le prytane d'Arsinoë demande à Flavius Abinnaeus de lui faire obtenir de l'empereur un diplôme d'exacteur, ἐπιστολή ἐξακτορίας.⁸⁾ Il reçoit des pétitions: tel, sans doute, pour être dégreuvé de charges ou excuser ses retards, se plaint que ses propriétés ont été ravagées.⁹⁾ Il reçoit des rapports de géomètres.¹⁰⁾ Dans le nome Hermapolite, il cumule ses fonctions d'exacteur avec celles de stratège. C'est du moins ce que nous croyons voir dans un papyrus du Caire qui nous intéresse ici à ce titre et aussi parce qu'il est daté des mêmes consuls que celui que nous venons d'étudier.¹¹⁾

Si l'on admet que l'exacteur est chargé, comme nous l'avons dit, de faire rentrer les *reliqua* de l'impôt, on comprend mieux la marche

1) Milne, *l. c.*, Willeken, *Gr. Ostr.* I, p. 630.

2) P. Louis-Lucas, dans le *Dictionnaire des Antiquités* de Daremberg et Saglio s. v. *exactor*.

3) G. Humbert, *Essai sur les finances et la comptabilité chez les Romains* II, p. 10; voir aussi en ce sens Lécivain, *de quelques institutions du Bas Empire* dans les *Mélanges d'Histoire et d'Archéologie* IX (1889) p. 382. et Louis-Lucas *l. c.*

4) P. ex. un *exactor* seconde l'actuarius dans la levée de l'*annona militaris* P. Lond. II, p. 290—293, qui n'est sans doute pas l'*exactor civitatis*.

5) B. G. U. 21.

6) C. P. R. I, 247. Un personnage prend le titre de ἀπό ἐξακτόρων. Il est vrai qu'on ne peut pas affirmer qu'il s'agisse ici d'une charge d'*exactor civitatis*.

7) Dans le reste de l'empire les exactores sont choisis soit dans le bureau du gouverneur soit dans la curie. Lécivain, *l. c.*, P. Louis-Lucas, *l. c.*

8) P. Lond. p. 272—273.

9) P. Caire 10567.

10) P. Caire 10472 (v. ci dessous).

11) Id. — voir aussi P. Caire 10513 (inédit); c'est un fragment de la pétition d'une femme. Il y est question d'une vigne et de l'*exactor*. Elle demande sans doute un dégreèvement. La pièce n'est pas adressée à l'exacteur; peut-être l'était-elle à la *curia* ou à l'un de ses membres. Le texte que nous donnons plus bas dit que c'était des curiales que l'*exactor* recevait des indications et des ordres.

de notre affaire. Une première fois, au moment de la levée régulière de la taxe, les *πράκτορες* ont tracassé le demandeur. Le *praeses* a commis le soin de le protéger aux fonctionnaires chargés du contrôle de cette perception régulière. Au moment de la levée des arriérés, les *πράκτορες* sont revenus à la charge: le *praeses* adresse alors le plaignant au fonctionnaire qui dirige cette seconde opération, à l'*exactor civitatis*.

Nous sommes heureux pour finir de pouvoir donner une copie du papyrus du Caire auquel nous avons fait plus haut allusion.¹⁾

Pap. Caire, 10472. Cf. Grenfell-Hunt, Catalogue, p. 60. provenance probable: Ashmouneïn.

Ἐπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν <Δ>ικινίου Σεβαστοῦ το ε' καὶ
 Δικινίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Κασσαρος τὸ β'.
 Σωστράτῳ Αἰλιανῷ στρατηγῷ [ἦ]τοι ἐξάκτορι Ἐρμοπολίτ[ου]
 παρὰ Ἀθηναίων Παλα[...]. Παιήσιος ἀπὸ κόμης Θύνεως δ[η]-
 5 μούσιον γεωμέ[τρ]ου καὶ Εὐδ[αίμο]πος γνωστῆρος κόμης Σι[να]-
 πῆ· ἐπισταλέντης ὑ[πὸ] σο[ῦ] ἐκ τῶν ἐπιδοθέντων σοι βιβλί[ο]-
 10 ὡν ὑπὸ Ἀθηναίων Ἀδελφ[ί]ου γυμνασιάρχου βουλευτοῦ
 Ἐρμουπόλεως ἀναμέτρησιν ποιήσασθαι γῆς περὶ τὴν
 αὐτὴν Συναπή, γενόμενοι ἐκεῖσε ἅμα Εὐδαίμονι δοιοδί-
 10 κ[τ]η τῶν τόπων ἐκεῖνων καὶ τὴν ἀναμέτρη[η]σιν ποιη-
 [σάμε]νοι δηλοῦμεν κατεληφέναι ἐν κλήρῳ Ἀγαθοκλέους
 <ε>πὶ τῆς αὐ[τῆς]]ησ. νομοῦν σπορὰν Ἀσκλάτος αἰ[...].αυτῆς
]ω καὶ χρ[...]. ἀρούρα[...].

L. 1 αικινίου. P. — L. 3 l. ἐξακτορι. — L. 4 Palaua(?); Grenfell-Hunt. —
 L. 9. 10 l. δοιοδίκτη. — L. 12 Pas de place pour l'ε du début, ni l. 11, ni l. 12.
 — Début de la l. 12 très incertain.

Le bouleute Aurelius Adelphius est connu par les papyrus de Vienne et du Caire, cf. Goodspeed, op. laud. n° 13, C.P.R. 10.

Lille, 30. Juillet 1904.

Paul Collinet, Pierre Jouguet.

1) Cette copie a été prise il y a 10 ans; c'est donc un des premiers textes que j'ai transcrits. Nous l'avons revue sur une photographie assez pâle. Il est probable que sur l'original on lit quelques lettres de plus, surtout pour les deux dernières lignes que l'on doit considérer ici comme mal assurées. (J.)

Lettere al signor professore Wilcken.

X.

Vallombrosa, 16 luglio '904.

Pregiato Amico!

La frase di Dione Cassio (51,17) sulla politica di Augusto in Egitto, *τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἑκάστοις, τοῖς δ' Ἀλεξανδρεῦσιν ἔνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσε*, è una di quelle che mi hanno (se mi permette la familiarità dello sfogo) privatamente perseguitato e tormentato da trentasette anni in qua. Vuol essa dire „caeteris quidem urbibus („des römischen Reichs“, come ha proposto il Kuhn, *Verf.* 2, 480) suum cuique senatum concessit, apud Alexandrinos vero etc.“? Non è probabile, poichè, come Ella, fin dal primo Sno lavoro sull' Egitto romano, ha fatto benissimo rilevare, basandosi su tutta quanta la pagina di Dione, quel *τοῖς μὲν ἄλλοις* non può qui rappresentare senon un *τοῖς μὲν Αἰγυπτίοις*. Vuol essa dire „caeteris quidem urbibus (Aegypti) suum cuique senatum concessit, apud Alexandrinos vero etc.“? Nemmeno questo è probabile, poichè l'altra frase che segue immediatamente in Dione (*καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται, βουλευνοῦσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ*) dinota un trattamento anteriore rigoroso per tutti, rigore che spicca appunto in grazia della tarda mitigazione relativa soltanto agli *Ἀλεξανδρεῖς*. Vuol essa infine dire „ita iussit *τοῖς ἄλλοις* rem suam publicam gerere, ut iussit“? Neanche questo è probabile, dinanzi a quello *σφῶν οὕτω ταχθέντων*, che implica cenno positivo delle misure adottate tanto in riguardo *τῶν Αἰγυπτίων* quanto in riguardo *τῶν Ἀλεξανδρέων*. Io mi domando se non si debba infilare una tutt'altra via nel cercare il vero senso di quella frase, se non si debba riconoscere nell' *ὡς ἑκαστοί* (cioè *πολιτεύεσθαι ὡς ἑκαστοί*) della frase medesima, la locuzione che in Tucide (1, 15; 3, 17), in Luciano (V. Hist. 1, 15), in Dione stesso (54, 22; 60, 7; 69, 13 con 71, 4) val quanto *χωρισθέντες ἀπ' ἀλλήλων*, „gli uni separati dagli altri“. Augusto avrebbe applicato, in vario modo ma dappertutto, tanto

nella *χώρα* quanto nella *πόλις*, l'arte del dividere per più tranquillamente regnare.

Del resto quest'arte non sarebbe stata nuova in Egitto (*l'έκλεινσε* di Dione si può, credo, intendere anche della decisione di mantenere lo statu quo) nè in quanto alla *πόλις*, poichè gli *Άλεξανδρείς* già vivevano per l'addietro *άνευ βουλευτών* (Spartian. Sept. Sev. 17), nè in quanto alla *χώρα*, se teniamo conto della pretesa politica di un antico re, il quale avrebbe creato nel paese tutta quella divisione di culti e di riti *όπως . . . μηδέποτε όμοιοήσαι δύνωνται πάντες οι κατ' Αίγυπτον* (Diod. 1, 89). Ma più che alla tradizione su quell'antico re, qui mi appoggerei ad una osservazione del Mommsen, di grande e cara memoria: „daß Ägypten allein unter allen römischen Provinzen keine allgemeine Vertretung gehabt hat. Der Landtag ist die Gesamtrepräsentation der sich selber verwaltenden Gemeinden der Provinz. In Ägypten aber gab es solche nicht; die Nomen waren lediglich kaiserliche oder vielmehr königliche Verwaltungsbezirke“ (Röm. Gesch. V, 558).

Aff^{mo} Suo

Giacomo Lombroso.

XI.

Vallombrosa, 22 luglio '904.

Pregiato Amico!

Recentemente, in due lavori non trascurabili, è stata attribuita ad uno dei Re greci dell'Egitto una riforma ardita e sorprendente. Evergete II, in mezzo alle difficoltà e peripezie della prima parte del suo regno, avrebbe aperto grande grande l'*Άλεξανδρέων πολιτεία* al *γένος Αιγύπτιον*. In altri termini, è stato interpretato in questo senso Giustino 38, 8: „... omnia sanguine cotidie manabant ... Quibus rebus territus populus (cioè il *γένος Άλεξανδρέων*, come vedesi da Strab. 17, 797 ed Athen. 4, 184c) in diversa labitur patriamque mortis metu exul relinquit. Solus igitur in tanta urbe cum suis (i. e. militibus) relictus Ptolemaeus, cum regem se non hominum, sed vacuum aedium videret, edicto peregrinos sollicitat ...“ Ma prima di tutto, „peregrinos sollicitat“ non trae di necessità che si debba intendere „sollicitat Aegyptios“. Peregrini, *ξένοι*, rimpetto agli *Έλληνες* di Alessandria, erano e potevano chiamarsi tutti gli *Έλληνες* *οι έξωθεν*. Quando Timoleone, per ripopolare Siracusa, fece proclamare *κατά την Έλλάδα*

διότι οἱ Συρακόσιοι διδάσκει χάραν καὶ οὐκίας τοῖς βουλομένοις μετέχειν τῆς ἐν Συρακούσαις πολιτείας (Diod. 16, 82), si avrebbe potuto scrivere di lui precisamente ciò che scrive Giustino di Evergete II „*edicto peregrinos sollicitavit*“. Poi „*sollicitare*“ è una espressione che si capisce trattandosi di chi ricorra premurosamente a gente della stessa razza e della stessa superbia, mentre si stenta a capirla ove si tratti di „*Barbaries*“ naturalmente anelante e, fuori d'ogni speranza, chiamata alla *πολιτεία*. Inoltre, l'essere Tolemeo diventato poco dopo „*etiam peregrino populo invisus*“, non fa tanta meraviglia da parte di cittadini, nuovi sì ma non meno greci dei cittadini esuli, quanta ne può fare da parte di un umile *γένος* così memorabilmente beneficato, così novellamente ammesso ai privilegi della cittadinanza. Ma quel che più importa, contro l'ipotesi debolmente fondata su questo passo di Giustino, sta la testimonianza di uno scrittore antico che studiò ex professo il tema dell' *Ἀλεξανδρέων πολιτεία*. Giuseppe Flavio c. Apion. II, 6 è chiaro ed esplicito: „*Aegyptiis (s' intende πασι, ἀθροίσις) neque regum quisquam videtur jus civitatis fuisse largitus, neque nunc quilibet imperatorum*“.

Che ne pensa? Mi creda sempre

Cordialmente Suo

Giacomo Lombroso.

XII.

Roma, 6 ottobre '904.

Pregiato Amico!

Ha ragione il Dittenberger (*Orientalis graeci inscr. sel. I, 1903, p. 182*): l' *ἑξηγητής* alessandrino che figura negli autori o nelle lapidi come *ἔχων ἐπιμέλειαν τῶν τῆ πόλει χρησίμων* (Strab. 17, 797), come *ἐπιμελιστής τῆς πόλεως* (Pseudo-Callisth. 3, 33 illustrato dal Mommsen *Röm. Gesch. 5, 568*), come *ἐπὶ τῆς πόλεως* (iscr. presso W. Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, 1904, p. 184*), l' *ἑξηγητής* alessandrino che, come vengono accennando via via i Papiri (W. Otto, op. cit. p. 155), par che riunisse in sè le funzioni proprie di una municipalità, non ha che fare coll' *ἑξηγητής* che figura come „*antistes caerimoniarum*“ in un episodio della storia religiosa di Alessandria (Plut. de Is. et Os. 28, Tac. hist. 4, 83). Dobbiamo distinguere *ἑξηγητής* da *ἑξηγητής*, come avviene di dovere distinguere *ἐξηγησθαί*

da *ἐξηγεῖσθαι*. L'ottima nota del Dittenberger mi dà occasione a segnalare due esempi da aggiungere a quelli che trovo citati nel The-saurus e nel Passow. In Arriano 4, 22, si tratta di un *τεταγμένος ἐπὶ πόλεως*, e lo storico nel parlare di questa ἀρχή, adopera indifferentemente le espressioni *τὴν πόλιν κοσμεῖν*, *τῆς πόλεως ἐπιμελεῖσθαι*, *τῆς πόλεως ἐξηγεῖσθαι*. Di Demetrio Falereo, *ἔρχων Ἀθήνησι* (Diod. 20, 27, 1), *τὸ ἔστυ διοικῶν* (Plut. Demetr. 8), *ἐπιμελητῆς τῆς πόλεως* (Diod. 18, 74, 3; 20, 45, 2), *τῆς πόλεως ἐπιστατήσας* (Diod. 20, 45, 5), Diogene Laerzio 5, 5, 1 dice *παρὰ Ἀθηναίους τῆς πόλεως ἐξηγήσατο*.

Il linguaggio amministrativo dell'Egitto greco, adottò prevalentemente il termine tecnico *ἐξηγητής*.

Le stringo affettuosamente la mano

Giacomo Lombroso.

XIII.

Roma, 26 ottobre '904.

Pregiato Amico!

Nel papiro 705 di Ossirinco (petizione agli imperatori Settimio Severo ed Antonino), l'autore della supplica dice degli Ossirinchiti:

ll. 31—35. *πρ[όσε]στ[ε] δὲ αὐτοῖς καὶ ἡ πρὸς Ῥωμαίους εὐχ[οι]-
αί τε καὶ πίστις καὶ φιλία ἦν ἐνεδειξάντο κατ[ά]
κατὰ τὸν πρὸς Εἰουδαίους πόλεμον συμμαχή-
σαντες καὶ νῦν τὴν τῶν ἐπινεικίων
ἡμέραν ἐκάστου ἔτους πανηγυρίζον(ε)ς,*

tutte cose che ricordano ciò che si legge altrove dell' „auxilium atque fidem“ e dei „merita comprobata“ di qualche ἔθνος dell'Egitto verso i Romani durante una guerra (Jos. c. Apion. II, 5), e sembrano implicare il titolo, nel caso di Ossirinco voto titolo, mera formola, s' intende (cf. Kuhn, die städt. Verf. des röm. Reichs II, p. 23), di *φίλη, πιστὴ καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων*: poi prosegue dicendo:

ll. 36—39. *ἐτειμήσατε μὲν οὖν καὶ ὑμεῖς αὐτοὺς ἐπιδη-
μήσ[αν]τες τῷ ἔθνει πρώτοις μετὰ Πηλου-
σιώτας μεταδόν(ε)ς τῆς εἰς τὸ φ[ι]καστήριον ὑμῶν
εἰσόδου.*

Or questa scena noi possiamo ricostruire e ravvivare coll' aiuto di Filostrato nella Vita di Apollonio Tianèo (V, 27), dove describe l' *ἐπιδημία*

in Alessandria di un altro imperatore: *προσιόντι δὲ τῷ αὐτοκράτορι τὰ μὲν ἱερὰ πρὸ πυλῶν ἀνήντα καὶ τὰ τῆς Αἰγύπτου τέλη καὶ οἱ νομοί, καθ' οὓς Αἰγύπτου τέμνεται, φιλόσοφοί τε ὡσαύτως καὶ σοφία πᾶσα . . . διαλεχθεὶς δὲ ὁ αὐτοκράτωρ γενναῖά τε καὶ ἡμερα καὶ διελθὼν λόγον οὐ μακρὸν . . . [πρῶτον μὲν ἐς τὸν νεὼν ἤλθε, cf. Herodian. IV, 8, 9] . . . οὕτω χρηματίσας κατ' ἀξίαν ταῖς πόλεσι: cosa questa che lo vediamo poi fare (V, 35) *λαμπρῶς καὶ ἀφθόνως*, con una *διάταξις* che impariamo dal papiro e che si potrebbe rubricare in questi termini: l' *αὐτοκράτωρ ἀπογραφὴν λαβὼν τῶν πρέσβειων καὶ κατὰ τὴν δόξαν τῶν νομῶν προκρίνων τὰς ἐντεύξεις* (cf. Diod. XVII, 113). Dei Pelnsiotti sempre mai tenuti in grandissima considerazione come *φύλακας τῶν εἰς τὴν Αἰγύπτου ἐμβολῶν* (Jos. A. J. XIV, 6, 2) e come *κρατοῦντες πάντων τῶν παρακομιζομένων ἐπιτηδίων εἰς τὴν Ἀλεξάνδρειαν* (Polyb. XV, 26), pare dal contesto del papiro che tutti accettassero sommessi la precedenza. Epperò l' essere stato il *νομὸς Ὁξυρύχων* dai *δορυφόροι* dell' imperatore *εἰσκληθεὶς πρῶτος* subito dopo i Pelusioti, non era davvero piccola cosa in tanto *ἀγωνισμὸς* ellenistico *ὑπὲρ τοῦ πρωτείου, ὑπὲρ τῆς προκομιείας* (Dio Chrys. or. XXXVIII, 147 R.).*

Cordialmente Suo

Giacomo Lombroso.

XIV.

Roma, 20 dicembre '904.

Pregiato Amico!

È curioso l' imbattersi ripetutamente, fra le scritture che trattano dell' Egitto, in un quiproquo di *νόμος* per *νομός*. Mi riferisco anzitutto a quello notato dal Letronne (Journ. des Sav., 1828, p. 104) e dal Leopardi (Rhein. Mus., III, p. 13), nel passo *χρηματιστάς ἐπέταξε κατὰ νόμους* di Aristeia come prima d' allora si leggeva e si traduceva („legibus ordinavit“, Hody; „ex legibus constituit“, Peyron Pap. Tor., I, p. 97); poi a quello notato dal Deissmann, Bibelstudien p. 142, in Jes. 19, 2 nell' ed. dei LXX del Van Ess (*πολεμήσει πόλις ἐπὶ πόλιν καὶ νόμος ἐπὶ νόμον* per *καὶ νομὸς ἐπὶ νομόν*); poi a quello notato da Lei, Archiv I, p. 125, nel Papiro III, 3 di Ossirinco (dove si tratterebbe di *νομικοί* non da *νόμος* ma da *νομός*, essendo quivi opposti a *πολιτικοί*).

Perciò può venire il dubbio che lo stesso quiproquo sia stato preso anche nella versione latina dello scritto di Ermete Trismegisto citata da s. Agostino de civ. Dei VIII, 26 (Hermes dat intellegi daemones se opinari ex hominum mortuorum animis extitisse, quos per artem, quam invenerunt homines multum errantes, ait inditos simulacris: terrenos deos atque mundanos, factos atque compositos ex anima et corpore, ut pro anima sit daemon, pro corpore simulacrum): „unde contigit, inquit, ab Aegyptiis haec sancta animalia nuncupari, colique per singulas civitates eorum animas, quorum sunt consecratae viventes, ita ut eorum legibus incolantur et eorum nominibus nuncupentur“.

Senonchè Sinesio de Provid. (ed. Petav. 1631, p. 99) accennando a quegli stessi *δαίμοσιν*, dice οὗς *εὐλογον ἀγανακτεῖν, ἣν τις ἐν τοῖς αὐτῶν ὄροις νόμους ἀλλοφύλους τηρῆ*: risultando così l'esistenza di due testi intorno ai *νόμοι* particolari dei singoli *νομοί*. Aggingngansi ol *κατὰ Μέμφιν νόμοι* de' quali fa menzione Filostrato nella Vita di Apollonio Tianèo (VI, 5), e si avrà un piccolo gruppo di dati intorno alla varietà di „leges“ nelle varie „praefecturae“ dell'Egitto.

Cordialmente Suo

Giacome Lombroso.

XV.

Roma, 22 aprile '905.

Pregiato Amico!

San Gregorio Nazianzeno (Vita di lui, premessa alle Opera, 1609) οὐ λογισμοὺς προσόδων καὶ διοικήσεως παρὰ τῶν οἰκονομησάντων τὰ τῆς ἐκκλησίας ἐπεξήτησεν· οὐκ ἀναγραφὴν σκευῶν ἱερῶν, καπηλικῶν μᾶλλον ἢ ἐκκλησιαστικῶν ἀνδρῶν τὸ ἔργον τοῦτο ἵπολαβόν, καὶ ἀρχόντων οὐκ ἐπισκόπων. E sta bene. Ma fu anche, dal canto suo, „the right man in the right place“, quell' Arcidiacono, che nel quinto o sesto secolo stese l' *ἀναγραφὴν τῶν ἁγίων κειμηλίων καὶ ἑτέρων σκευῶν τῆς ἁγίας ἐκκλησίας ἕκα Ψοίου κόμης Ἰβρίωνος*: e dobbiamo essere, come sempre, grati ai dne valentuomini di Oxford che ce l' hanno comunicata (Greek Papyri, II, N° CXI); grati non meno agli altri valentuomini che hanno deciferato e pubblicato altre *ἀναγραφαί*: su qualcuna delle quali (BGU, N° 781!). Ella ha giustamente chiamato l'attenzione ed invocato lo zelo degli archeologi (Archiv

I, 175); e davvero meriterebbe le cure di quel conoscitore dell' „alexandrinische Toreutik“ che è il prof. Schreiber di Lipsia.

Aff^{mo} Suo

Giacomo Lumbroso.

XVI.

Roma, 5 Maggio '905

Pregiato Amico!

Εὐφράκαμεν, συγχάραμεν. Il senso preciso e sicuro, ossia documentato, delle parole *σύστημα πολιτικόν* nella frase di Strabone 17, 813 *Ἐπειτα Πτολεμαϊκῆ πόλις, μεγίστη τῶν ἐν τῇ Θηβαΐδι καὶ οὐκ ἐλάττων Μίμφεως, ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικόν ἐν τῷ ἑλληνικῷ τρόπῳ*, ce lo dà un altro luogo in Strabone stesso 5, 227, dove parla di alcune delle *κατοικίαι* esistenti lungo la Via Flaminia: *πόλεις δ' εἰσὶν αἱ ἐν τὸς τῶν Ἀπεννίνων ὄρων ἄξια λόγου κατὰ τὴν Φλαμινίαν ὁδὸν Ὀκρίκλοι, Ναρνία, Κάρσουλοι, Μηουανία . . . καὶ ἄλλαι δ' εἰσὶ κατοικίαι, διὰ τὴν ὁδὸν πληθυνόμεναι μᾶλλον ἢ διὰ πολιτικόν σύστημα, Φόρον Φλαμίνιον καὶ Νουκίρια καὶ Φόρον Σεμπρώνιον.*

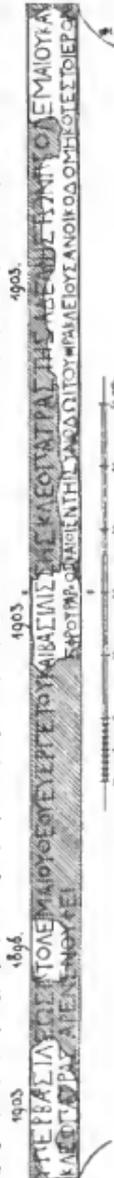
Dunque nell'interpretazione dell'altro testo, relativo a *Πτολεμαϊκῆ πόλις*, possiamo definitivamente lasciare da parte ogni idea politica od amministrativa. *Σύστημα πολιτικόν* non è altro che uno dei modi pei quali le *πόλεις* possono essere più o meno *πληθυνόμεναι*. Esso significa puramente e semplicemente il contrario di un *πλήθος* di *παρεπιδημοῦντες*, ossia un *πλήθος* di residenti, di domiciliati, di abitanti fissi, qualunque sia la forma di governo sotto cui vivono. In somma la frase straboniana vuol dire: in primo luogo, che *Πτολεμαϊκῆ πόλις* era *ἰδίου δήμου πολυάνθρωπος*, ed in secondo luogo che oltre ad un *σύστημα πολιτικόν ἐν τῷ αἰγυπτίῳ καὶ ἐπιχωρίῳ τρόπῳ*, racchiudeva altresì (*καὶ*) un *σύστημα πολιτικόν ἐν τῷ τρόπῳ ἑλληνικῷ*.

Il Suo affezionato

Giacomo Lumbroso.

Sie enthalten also wenig mehr als Namen und Beinamen der Isis. Weder diese Inschrift noch die griechische ergaben in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand einen Anhalt für die Zuteilung des Steines an einen bestimmten Tempel. Aus den untenstehenden Auseinandersetzungen Borchardts geht aber hervor, daß eigentlich nur der Tempel des „Arsnuphis“ in Betracht kommen kann. Von der Bauinschrift dieses Tempels war schon bei den Ausgrabungen im Jahre 1896 ein gleichfalls von einer Hohlkehle herrührendes Fragment gefunden worden, von dem uns leider nur eine Bleistiftzeichnung Borchardts vorliegt. Diese genügt aber, um die von Borchardt erkannte Zusammengehörigkeit des Fragments mit unserer Inschrift mehr als wahrscheinlich zu machen. Das Stück zeigt — soweit man dies nach einer Abzeichnung beurteilen kann — dieselben Buchstabenformen, dieselben augenfälligen Größenunterschiede zwischen den Buchstaben der oberen und unteren Zeile und auch die gleiche Höhe des Bruches bei den Buchstaben der unteren Zeile wie bei den benachbarten Buchstaben des neu gefundenen Stückes.

Die Stelle, an welche das Fragment gehört, läßt sich ziemlich genau bestimmen, die Anordnung ist danach die in der beigegebenen Skizze getroffene. Für die Ergänzung der Ptolemaernamen in der Inschrift gibt den ersten Anhalt die Namhaftmachung der Eltern des Königspaares. Sie heißen Ptolemaios und Kleopatra. Die ersten fünf Ptolemaier sind also ohne weiteres bei der Ergänzung ausgeschlossen. Auch nach unten hin ist die Grenze leicht gefunden. Die Nennung der Eltern der regierenden Herrscher in Inschriften und Urkunden kommt in Ägypten außer Brauch gegen Ende des zweiten Jahrhunderts; schon aus der Zeit Ptolemaios X Soter II ist mir keine ägyptische Urkunde bekannt, in der die Eltern des Königs genannt wären. Auch die Schriftformen widerraten ein Hinunterücken der Inschrift in das erste Jahrhundert v. Chr. Somit bleiben also nur die Kinder des Ptolemaios Epiphanes übrig, Ptolemaios VI Philometor und Ptolemaios VIII Euergetes II. Die durch die Lücken in der Inschrift gegebenen Anhaltspunkte für die Ergänzung stimmen zu diesen Erwägungen. Bei der Ausfüllung derselben ist in Betracht zu ziehen, daß die Buchstaben der oberen Zeile größer sind als die



der unteren und — besonders bei den Eigennamen — weiter auseinander stehen als diese.

Mit Berücksichtigung dieses Umstandes kann als sicher gelten, daß in der Lücke zwischen βασιλισ[σης und της αδελ[φ]ης nicht mehr als der einfache Name der Königin gestanden hat, und damit ergibt sich ohne weiteres die Ergänzung βασιλισ[σης Κλεοπατρας] της αδελ[φ]ης. Jeder andere Name würde zu kurz sein, für jeden weiteren Zusatz fehlt der Raum. Nun ergibt sich aus dem erhaltenen Rest der ägyptischen Hohlkehlenverzierung, daß die Mitte des Steines ungefähr vor dem zweiten σ in βασιλι || σ[σης liegt.

Damit gewinnen wir für die Ergänzung der ersten Hälfte von Zeile 1 eine gute Stütze, sie muß etwa auch 40 Buchstaben enthalten haben, wobei natürlich bei der ungleichmäßigen Schreibweise des Steinmetzen ein Spielraum für einige Buchstaben mehr oder weniger freibleiben muß.

Zwischen dem gesicherten υ]περ βασιλ[εως] Πτολ[εμαιου und κ]αι βασιλι σσ[ης erübrigt also nur ein Raum von 9—13 Buchstaben. Der Gottesnamen des Königs kann nicht entbehrt werden; bei der Wahl zwischen θεου Φιλομητορος und θεου Ευεργετου ist folgende Erwägung maßgebend. In der Inschrift ist die Königin nicht am Ptolemäerkult beteiligt. Philometor war beim Tode seines Vaters ein unmündiges Kind und stand bis kurz vor seiner Hochzeit unter der Vormundschaft seiner Mutter Kleopatra. Kurz vor 172 hat er seine Schwester Kleopatra geheiratet, und diese erhielt entweder gleichzeitig mit oder kurz nach der Hochzeit ihren Anteil am Ptolemäerkult.¹⁾ Nach dem Tode Philometors 146/45 v. Chr. hat Kleopatra wahrscheinlich kurze Zeit mit ihrem Sohne Eupator über Ägypten regiert, dann ist dieser von Energetes II. ermordet worden. Energetes heiratete darauf Kleopatra II., und diese erhielt dann sofort ihren Anteil am Kultus ihres Gemahls. Die Inschrift kann also nicht in die Jahre 172—146/45 gehören, auch nicht in die Zeit nach Vermählung Energetes II. mit Kleopatra. Wäre ferner die Inschrift vor 172 abgefaßt, so müßten wir erwarten, neben Philometor nicht seine Schwester, sondern seine Mutter und Vormündin zu erblicken. Es bleibt daher für die Ansetzung der Inschrift nur die kurze Spanne Zeit von Philometors Tod bis zur Heirat Kleopatras mit ihrem jüngeren Bruder. Ob die Hochzeit der Geschwister gleich nach der Ermordung des jungen Eupator erfolgt ist, wissen wir nicht. Jedenfalls in kurzem Abstand darauf. In diese kurze Periode scheint mir aber am besten die Inschrift

1) Vgl. Dittenberger, *Oriens Graeci Inscript.* 106.

zu passen. Damals hieß zwar Kleopatra de iure noch *θεὰ Φιλομήτωρ*, aber bei der offenkundigen Feindschaft zwischen dem verstorbenen Philometor und dem neuen Herrscher wird man Bedenken getragen haben, sie in einer öffentlichen Inschrift so zu nennen. *Εὐεργέτις* konnte man aber Kleopatra noch nicht betiteln, weil die neue Ehe noch nicht geschlossen war. Damit wäre die Inschrift auf ein Jahr genau zu datieren und dementsprechend sind die Ergänzungen in die obenstehende Skizze eingetragen worden.¹⁾

Die Ergänzung der zweiten Zeile läßt sich nicht so vollständig durchführen. Unbedingtes Erfordernis ist, daß in ihr der Gott, dem der Tempel geweiht war, genannt war. Von dessen Name sind denn auch in dem Fragment von 1896 die Zeichen ΣΝΟΥ erhalten. Ägyptisch heißt der Gott, wie sich aus den hieroglyphischen Inschriften am Tempel²⁾ und aus demotischen Denkmälern³⁾ ergibt, I*ri—h*m—s—n*f*r. Auf griechischen Monumenten kommt der Name des Gottes selbständig bisher nicht vor. Wilcken verweist uns aber auf Personennamen wie *Πατραεισνονουφίς* und *Πατρασνονουφίς* (viermal aus Syene und Elephantine)⁴⁾ und *Πετερασνονουφίς* und *Πατρασνονουφίς* (dreimal aus Syene, Silsilis und Hammamat).⁵⁾

Danach scheint die dem Ägyptischen am nächsten stehende Form *Ἀρασνονουφίς* oder *Ἄρεσνονουφίς* zu sein, in der das im Demotischen und Koptischen⁶⁾ noch erhaltene m der Silbe h*m s in ein v verwandelt ist, daneben muß eine verkürzte Form *Ἀρσνονουφίς* vorgekommen sein.

Setzen wir die volle Form in die Inschrift ein, so wird der Raum zwischen *Κλεοπάτρας* und *σνου[φι]* vollständig ausgefüllt, die verkürzte Form, unter der der Gott jetzt gewöhnlich in den Handbüchern erscheint, würde eine Lücke ergeben, die mit *θεῶι* auszufüllen der Tenor der Inschriftensprache widerrät. In der auf den Gottesnamen folgenden großen Lücke ist nur noch Platz für den Namen und Vatersnamen des Phururarchen von Philae, der mit den Thiasoten des Herakleuskultvereins den Wiederaufbau des Heiligtums, oder was sonst für eine Bauleistung mit dem Wort *ἀνοικοδομηκότις* gemeint sein mag, besorgt hat.

Die Synodos τοῦ Ἡρακλείου ist eine jener Kultgenossenschaften, die wir in allen hellenistischen Staaten und besonders auch in Ägypten

1) [Vgl. hierzu das Nachwort auf S. 366. Die Red.]

2) Lyons Report on the Island and temples of Philae Pl. 5, 6, 8.

3) Hess, *Ä. Z.* XXXV S. 146 Anm. 2.

4) Wilcken, *Ostraka* 29, 191, 218, 234.

5) Lepsius, *Denk.* VI 500; C. I. G. 4856; Wilcken, *Ostraka* 28.

6) Peyron, *Lex. ling. copt.* s. v. *ΣΗΘΟΥC*.

finden.¹⁾ Ob der Verein hauptsächlich aus Soldaten bestand, wie das bei der Mehrzahl der aus Ägypten bekannten Vereine der Fall war, bleibt dahingestellt, ebensowenig kann angegeben werden, was gerade die *σύνοδος Ἡρακλείου*s dazu bewogen hat, dem Arensnuphis-Tempel ihr Interesse zuzuwenden. Arensnuphis ist, soviel wir wissen, eine Form des Gottes Schu.²⁾ Von einer etwaigen Gleichsetzung dieser beiden Götter mit Herakles ist mir nichts bekannt. Die sprachlichen Eigentümlichkeiten der Inschrift, die Schreibung *Ἡρακλείου*s für *Ἡρακλέου*s und die Auslassung des Augments in *ἀνοικοδομηχόντες* sind Erscheinungen, die in hellenistischen Inschriften so viele Parallelen haben, daß darüber kein Wort zu verlieren ist.

Otto Rubensohn.

II.

Die neu hinzugefundene Inschrift gibt mir Veranlassung, hier die bisher bekannt gewordenen ptolemäisch-griechischen Bauinschriften der Insel Philao im Zusammenhange zu besprechen.

Die älteste Bauinschrift³⁾ der Art ist die des großen Tempels. Sie sitzt auf der vertikalen Fläche der Hohlkehle über der Haupttür in der Hinterwand der Vorhalle, ist also gewissermaßen die Überschrift des eigentlichen Tempels. Es ist eine lange Zeile von 6 cm hohen, keilförmig vertieften Buchstaben, die zuerst rot ausgemalt und dann mit vergoldetem Stuck so gefüllt sind, daß von dem Rot der Ausmalung an den Seiten der Vergoldung feine Linien stehengeblieben sind. Die Inschrift besteht also aus goldenen, rotkonturierten Buchstaben:

ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΚΑΙ
ΑΡΣΙΝΟΗΣ ΘΕΩΝ ΑΔΕΛΦΩΝ ΚΑΙ ΒΑΣΙΛΙΣΣΑ ΒΕΡΕΝΙΚΗ⁴⁾
Η ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΑΔΕΛΦΗ ΚΑΙ ΓΥΝΗ ΚΑΙ
ΤΑ ΤΟΥΤΩΝ ΤΕΚΝΑ ΤΩΝ ΝΑΘΝ ΙΣΕΙ ΚΑΙ ΑΡΠΟΧΡΑΤΗ

Also Ptolemäus III Euergetes und seine Familie hätten diesen Tempel der Isis und dem kleinen Horus geweiht. Der Tempel ist aber bekanntlich⁵⁾ schon unter Ptolemäus II Philadelphos in einigen Räumen mit Bildern geschmückt worden. Es fehlt also dieser Bauinschrift die

1) Vgl. z. B. Dittenberger, *Orientalis Gr. Inscr.* 130, 9; Meyer, *Hoerwesen* S. 88.

2) Brugsch, *Mythologie* S. 486 ff.

3) Mahaffy, *Eg. under the Ptol. Dyn.* 119, 1. Vgl. *Archiv* I S. 205 u. Dittenberger *a. a. O.* Nr. 61.

4) Die einzige existierende Abschrift gibt wohl irrtümlich ΒΕΡΗΝΙΚΗ.

5) S. L. D. IV, 6. 7.

nach unseren Anforderungen an historische Wahrheit wünschenswerte Genauigkeit. Es darf uns also auch nicht Wunder nehmen, wenn die Inschrift verschweigt, daß der ganze Bau nur eine Erneuerung, wenn auch eine gründliche, war. An Stelle des jetzigen Tempels hat nämlich vorher ein älteres Heiligtum gestanden, wie man ganz sicher aus dem Vorhandensein des früher in einer einfachen Umfassungsmauer aus Ziegeln eingebauten, jetzt zwischen Hansteinpylonen liegenden Hoftores aus der Zeit des Nectanebos schließen kann.¹⁾

Die nächstälteste Inschrift ist die des Imhotep-Tempels²⁾:

ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΚΑΙ ΒΑΣΙΛΙΣΣΑ ΚΛΕΟΠΑΤΡΑ
ΘΕΩ ΕΡΙΦΑΝΕΙΣ ΚΑΙ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ Ο ΥΙΟΣ ΑΣΚΛΗΠΙΩΙ

Danach hätten Ptolemäus V Epiphanes nebst Familie den Tempel errichtet. Aber auch hier darf man aus dem Wortlaut der Inschrift nicht zu weite Schlüsse ziehen. Um die Behauptung der Inschrift auf das richtige Maß zu reduzieren, müssen wir eine kurze, rein baugesichtliche Betrachtung einschleppen.

Der Asklepiostempel ist älter als die heute noch unfertige östliche Säulenhalle des Tempelvorplatzes, da die nordöstliche Ecke dieser Halle um die fertig geglättete Südwestecke des Tempels³⁾ herumgreift. Die Reliefs und Inschriften Ptolemäus V auf der Vorderseite des Tempels, die übrigens teilweise⁴⁾ über älteren fortgemeißelten stehen, nehmen aber, wie man aus ihrem westlichen Abschluß sehen kann, auf die Hallenmauer bereits Rücksicht. Also ist nachstehende Baufolge sicher: Rohbau des Asklepiostempels, Anbau der Säulenhalle, Dekorierung der Tempelfront durch Ptolemäus V. Wie wir später sehen werden, ist nun die Säulenhalle auch unter Ptolemäus V errichtet worden. Daß aber Tempel und Säulenhalle einem einheitlichen Entwurf entstammen, ist nicht gut anzunehmen, da der Anschluß der Halle an den Tempel, auf den man zu diesem Zwecke ganz unorganisch eine Ecke aufgebaut hat, zu ungeschickt ist. Es bleibt also nur die Annahme, daß Ptolemäus V den Tempel im Rohbau fertig vorfand und ihn teilweise de-

1) Daß in den Säulen der Vorhalle Steine mit dem Namen des Amasis eingebaut sind, kann auch dafür angeführt werden, ist aber an sich noch kein Beweis.

2) L. D. IV, 18; Lyons, Report on the Island and Temples of Philae Taf. 10 zeigt den jetzigen verstümmelten Zustand; Dittenberger, *Orientalis graeci inscriptiones selectae* No. 98.

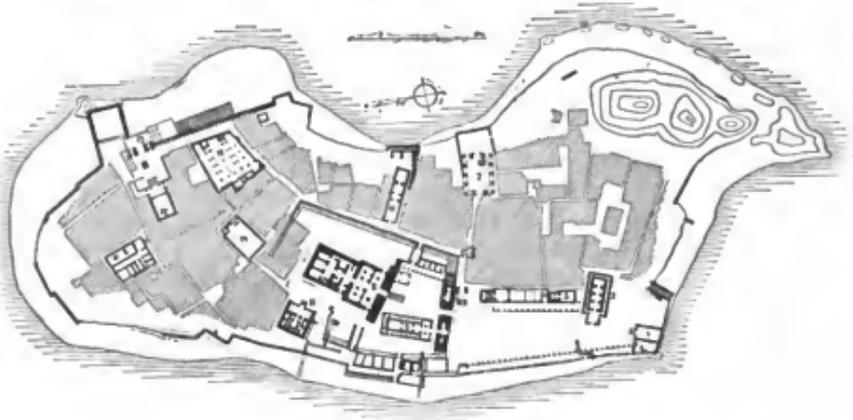
3) Lyons, Report, Taf. 10 u. 35.

4) Lyons, Report, Taf. 10 zeigt deutlich die Spuren der älteren Verzierungen auf der Türumrahmung.

korierte. Diese Tat wurde dann durch die oben zitierte griechische Bauinschrift verherrlicht.

Die zeitlich nächste Bauinschrift ist die neu aufgefundene, die wir dem Arsnuhistempel zugeteilt haben. Wie dieses Resultat zustande kam, mag folgende Überlegung zeigen:

Von den zahlreichen Tempeln¹⁾ auf Philae fallen für unsere Inschrift fort: der „Kiosk“²⁾, die Vorhalle des Nektanebos und die „unfertige“ Kapelle, da diese drei nur Haupttüren ohne Türsturz haben. Außerdem sind natürlich die Tempel mit bereits bekannten Inschriften ausgeschlossen und ebenso das „Geburtshaus“, die kleine Kapelle



Lageplan der Insel Philae

(nach Lyons, Report on the Island and temples of Philae, Plan 1).

- | | |
|--|--|
| 1 Halle des Nektanebos. | 9 Tempel der Isis Wosret (sogen. Geburtshaus). |
| 2 Tempel des Arsnuphis. | 10 „ der Hathor. |
| 3 Unbenannte Kapelle. | 11 „ des Harendotes. |
| 4 Kapelle des Mandulis. | 12 „ des Augustus. |
| 5 „ „ Asklepios. | 13 Stadttor. |
| 6 Unfertige Kapelle. | 14 Kirche. |
| 7 Tempel einer unbekannt. Göttin (sogen. Kiosk). | 15 Kirche. |
| 8 Tempel der Isis u. des Harpokrates. | 16 Kloster. |

1) S. Jahrb. d. arch. Inst. 1903, S. 74.

2) Hier mag ein Irrtum berichtigt werden, der bei den Beischriften zum Lageplan von Philae im Jahrbuch 1903 S. 74 untergelaufen ist. Der „Kiosk“ ist kein Osiristempel. Da er Sistrumskulen, wenn auch noch in unfertigem Zustande, hat, war er einer weiblichen Gottheit geweiht, die aber bisher nicht festgestellt werden konnte.

zwischen Asklepios und Mandulis¹⁾ und die Manduliskapelle selbst, da in allen dreien²⁾ die Türen, welche sonst die Bauinschrift tragen, völlig erhalten sind, aber keine Inschriften zeigen. Bleiben also nur: der Tempel des Harendotes, die unbenannte südlichste Kapelle hinter der östlichen Säulenhalle des Vorplatzes und der Tempel des Ari-hems-nefer.

Vom ersten haben wir nur den Grundriß³⁾ mit minimalen Resten römisch-ägyptischer Architektur, sowie einige dazu gehörige Architrave mit dem Namen des Kaisers Claudius; von der unbenannten Kapelle haben wir nur den Grundriß, der keine Spur einer Erneuerung (*ανοικοδομηκοτες*) erkennen läßt und durch seine Lage dicht hinter der östlichen Säulenhalle anzeigt, daß er aus der Zeit vor Ptolemäus V stammt. Es würde also wohl etwas gewagt sein, für eins dieser beiden Bauwerke die neue Bauinschrift ohne weiteres in Anspruch zu nehmen. Also nur der Ari-hems-nefer-Tempel scheint übrig zu bleiben.

In diesem wurde aber schon 1896 ein Bruchstück einer Bauinschrift, gleichfalls von einer Hohlkehle, gefunden. Damit müßten also die neugefundenen Fragmente irgendwie zusammenpassen, falls man für diesen kleinen Tempel nicht mehrere Bauinschriften annehmen will. Daß die Inschriftstücke von 1896 und 1903 aber wirklich zusammenpassen, hat Rubensohn oben gezeigt, so daß wir nunmehr folgende Bauinschrift für den Tempel des Ari-hems-nefer annehmen dürfen:

ΥΠΕΡ ΒΑΣΙΛ[ΕΩΣ] ΠΤΟΛΕ[ΜΑΙΟΥ ΘΕΟΥ ΕΥΕΡΓΕΤΟΥ
Κ]ΑΙ ΒΑΣΙΛΙΣΣ[ΗΣ ΚΛΕΟΠΑΤΡΑΣ] ΤΗΣ ΑΔΕΛ[ΦΗ]Σ ΤΩΝ
ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΥ ΚΑΙ (2) ΚΛΕΟΠΑΤΡΑΣ [ΑΡΕΝ]ΣΝΟΥ[ΦΕΙ] . . .
.]Σ ΦΡΟΥΡΑΡΧΟΣ ΚΑΙ ΟΙ ΕΝ ΤΗ ΣΥΝΟΔΩΙ ΤΟΥ
ΗΡΑΚΛΕΙΟΥΣ ΑΝΟΙΚΟΔΟΜΗΚΟΤΕΣ ΤΟ ΙΕΡΟΝ.

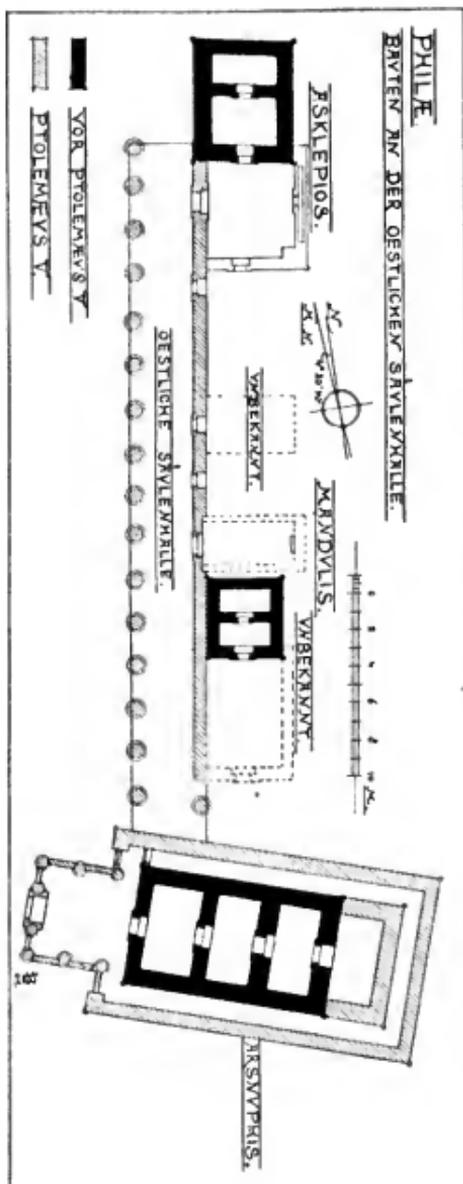
Nach der Inschrift müßte also unter Ptolemäus VIII Euergetes die Erneuerung des Tempels erfolgt sein.⁴⁾ Die einfach zu konstatierende Baugeschichte des Heiligtums zeigt aber wiederum, daß die Inschrift nicht wörtlich zu nehmen ist.

1) S. weiter unten den Grundriß der Bauten an der östlichen Säulenhalle. Im Lageplan im Jahrb. 1903 S. 74 ist diese Kapelle nicht besonders nummeriert.

2) Im „Geburtshaus“ ist dort, wo man die Bauinschrift erwarten sollte, merkwürdigerweise ein gar nicht hingehöriges ägyptisches Bandornament eingemeißelt. Es erweckt dies fast den Gedanken, daß hier eine Bauinschrift getilgt und die Stelle dann durch ein übersetztes Ornament besser geglättet worden sei.

3) Lyons, Report, Taf. 9.

4) In der unten folgenden Notiz spricht sich Wilcken für die Datierung unter Ptolemäus VI Philometor aus. Für die Baugeschichte ist dies ohne Einfluß.



Bei der Ausgrabung des Tempels im Winter 1895/6 fanden sich nur, mit Ausnahme der noch teilweise stehenden äußersten Nord- und Ostmauer, die deutlichen Spuren des Grundrisses¹⁾ auf dem Pflaster. Es gelang dann aus den in byzantinischen Häusern verbaut gefundenen Blöcken einen Teil der Südhälfte des kleinen Tempels auf diesem Grundriss wieder zu errichten²⁾ und die äußere Ostmauer um einige Schichten zu erhöhen.³⁾ Aus diesen Funden konstruierte sich die folgende Baugeschichte: Der Tempel bestand ursprünglich nur aus drei Kammern, genau wie der Hathortempel. Die frühesten Reliefs an diesem ältesten Bau stammen von Ptolemäus IV, der die hinterste Kammer, das damalige Allerheiligste, und einige Wände der davor liegenden Kammer

1) Lyons, Report Plan 2; Mahaffy, Egypt under the Ptol. Dyn. S. 139, bespricht die Baugeschichte und verweist dazu auf den irrtümlich daneben abgebildeten Tempel von Dakkeh!

2) Lyons, Report. Phot. 8.

3) Lyons, Report. Phot. 5, 6.

schmückte. Nach ihm fing der nubische König Ergamenes an, Reliefs mit seinem Namen¹⁾ in der Mittelkammer ausführen zu lassen. Über den noch unfertigen Namensringen dieser Reliefs steht an einigen Stellen mit roter Farbe der Name Ptolemäus' V vorgezeichnet, unter dessen Regierung eine Vergrößerung des Heiligtums ausgeführt wurde. Die hintere Cellawand wurde durch eine Tür, an der wir den Namen Ptolemäus' V fanden, durchbrochen, eine neue Cella dahinter angelegt, das Ganze mit einem Korridor umgeben und außerdem noch ein Säulenvorhof davorgelegt. Der Korridor wurde später unter Tiberius mit Reliefs geschmückt, man könnte also versucht sein zu glauben, er und mit ihm der Säulenvorhof sei erst eine Zutat aus der Kaiserzeit, oder jedenfalls später als Ptolemäus V. Dieser Gedanke muß aber aus folgender Erwägung aufgegeben werden: Mit der Außenmauer des Korridors zusammen erbaut ist die östliche, bis heute noch unfertige Säulenhalle des großen Tempelvorplatzes²⁾; diese aber bestand bereits — wie oben dargetan ist —, als Ptolemäus V die Fassade des Asklepiostempels schmückte; andererseits ist die Außenmauer des Korridors mit oder nach der östlichsten Tempelkammer, die nach Ptolemäus IV zu datieren ist, erbaut worden. Also ist die ganze Erweiterung des Arsnothis-Tempels unter Ptolemäus V vor sich gegangen. Die sogenannte Erneuerung unter Ptolemäus VIII, von der die griechische Bauinschrift spricht, kann sich also wiederum, wie die früher besprochenen, nur auf untergeordnete Ausschmückungsarbeiten bezogen haben.

Die letzte ptolemäische Bauinschrift, die uns noch zu besprechen übrig bleibt, ist die altbekannte³⁾ des Hathortempels. Sie steht über der Tür in der Wand hinter der zweisäuligen Vorhalle:

ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΠΤΟΛΕΜΑΙΟΣ ΚΑΙ ΒΑΣΙΛΙΣΣΑ ΚΛΕΟΠΑΤΡΑ
Η ΑΔΕΛΦΗ ΚΑΙ ΒΑΣΙΛΙΣΣΑ ΚΛΕΟΠΑΤΡΑ Η ΓΥΝΗ
ΘΕΟΙ ΕΥΕΡΓΕΤΑΙ ΑΦΡΟΔΙΤΗΙ

Hiernach sollte man also annehmen, daß der Tempel von Ptolemäus VIII Euergetes II geweiht worden sei. Die sehr einfach abzulesende Baugeschichte⁴⁾ des kleinen Heiligtums zeigt aber, daß der älteste Teil — zwei Räume mit vorgelagerter zweisäuliger Halle — bereits unter Pto-

1) Lyons, Report. Phot. 54, 55; eine der Inschriften in verkehrter Lage wiedergegeben bei Mahaffy, Eg. under the Ptol. Dyn. S. 140.

2) S. den Anschluß der Säulenhalle an den Tempel bei Lyons, Report Phot. 7 links, 8 links oben, 32 rechts.

3) Z. B. L. D. VI 85, Gr. 209; Dittenberger, Or. Graec. n. 142.

4) S. Lyons, Report Plan 6.

lemäus VI Philometor¹⁾ bestand. Die später dahinter angelegte neue Cella ist jetzt gänzlich verschwunden, so daß wir keine Möglichkeit der Datierung haben; die dem Ganzen vorgelegte Säulenhalle ist unter Tiberius dekoriert²⁾, aber wohl schon früher errichtet. Die griechische Bauinschrift Ptolemäus' VIII Euergetes II kann sich also im besten Falle nur auf eine Erweiterung des Tempels beziehen, wenn sie nicht etwa nur auf geringfügige Ausschmückungen geht.³⁾

Somit wären Philae's ptolemäische Bauinschriften in ihrem Zusammenhange mit der von den Monumenten direkt abzuleitenden Baugeschichte besprochen. Von weiteren Bauinschriften in griechischer Sprache gibt es nur noch die des Augustustempels, die an anderer Stelle⁴⁾ bereits bearbeitet wurde, und außerdem eine nicht unbedeutliche Reihe von byzantinischen Texten, die wir hoffentlich bald an geeigneten Orte zusammenstellen können.

Kairo.

Ludwig Borchardt.

Nachwort.

Mit freundlicher Genehmigung des Herrn Dr. Rubensohn erlaube ich mir, hier kurz meine Bedenken gegen seine Datierung der neuen Inschrift vorzulegen. Ich bezweifle sie deshalb, weil man im Jahre 146/5 der Königin Kleopatra, die bereits seit Dezennien ihren Knt als *θεά Φιλομήτωρ* hatte, in einer derartigen Inschrift die Bezeichnung als Göttin nicht versagen konnte, zumal wenn unmittelbar vorher der Bruder mit Kultnamen genannt ist. Rubensohn's Einwand, man habe Bedenken getragen, sie Philometor zu nennen wegen der „offenkundigen Feindschaft zwischen dem verstorbenen Philometor und dem neuen Herrscher“, ist schon deswegen nicht überzeugend, weil der neue Herrscher ja ebenso gut wie der Verstorbene lange Jahre hindurch *θεός Φιλομήτωρ* gewesen war, ehe er *θεός Εὐσεργέτης* wurde (vgl. oben S. 323f.). Übrigens wissen wir garnicht, was bei Rubensohn's Ergänzung vorangesetzt wird, ob Ptolemaios VIII überhaupt schon vor der Hochzeit mit der Schwester sich in den *θεός Εὐσεργέτης* verwandelt hat. Mir wäre es wahrscheinlicher, daß er gleichzeitig mit ihr den neuen Kultus bekommen hätte. — Ich ergänze hiernach in Z. 1 statt *θεοῦ Εὐσεργέτου* vielmehr *θεοῦ Φιλομήτορος* und beziehe die Inschrift auf die Zeit unmittelbar vor der Hochzeit des

1) Brugsch, Reiseberichte S. 266.

2) Die Dekorierung dieser Säulenhalle und die des Korridors des Arsnauphis-Tempels sind von demselben Meister, da die Skizzen zu den tanzenden Figuren, welche die Säulen am Hathor-Tempel zieren (Lyons, Report Phot. 15), in Rötel auf der Ostwand des Korridors des Arsnauphis-Tempels stehen.

3) Wollte man annehmen, daß alle diese Bauinschriften sich nur auf den Weiheakt bezögen, so würde ihr Wert für eine baugeschichtliche Verwendung noch geringer.

4) Jahrbuch d. archäol. Inst. 1903 S. 84.

Ptolemaios VI. Philometor mit seiner Schwester Kleopatra. Ob damals wirklich seine Mutter und Vormünderin hätte genannt werden müssen, wie Rubensohn sagt, ist mir sehr zweifelhaft. Ich kenne kein Beispiel dafür, daß in einer derartigen Weibinschrift der Vormund genannt würde. Doch wir können diese allgemeine Frage, die einer weiteren Untersuchung wert ist, bei Seite lassen, denn die Inschrift könnte auch vor die Hochzeit fallen und doch nach dem Tode der Mutter gesetzt sein. Die modernen Ansetzungen des Todes der Kleopatra I. schwanken zwischen 174, 173 und 172 (vgl. Strack, *Dyn.* S. 196). Andererseits ist die Hochzeit nach der Inschrift Dittenberger, *Or. Gr.* n. 106, die wegen des Perfekts *μεσημεριότις* in das Jahr 173/1 fällt, mit großer Wahrscheinlichkeit in eben dies Jahr zu setzen (vgl. Dittenbergers Kommentar). Jedenfalls liegt die Möglichkeit vor, daß ein größerer oder kleinerer Zwischenraum zwischen dem Tode der Mutter und der Hochzeit liegt, und in diese Zeit (ca. 173?) würde unsere Inschrift auf alle Fälle vorzüglich passen, denn damals konnte Kleopatra II. nur als seine *ἀδελφή* bezeichnet werden. — Übrigens ergibt die obige Anordnung der Inschriftfragmente etwas recht Auffälliges: die Eltern entbehren des Kulnamens!

U. Wilcken.

Zu den Genfer Papyri.

Im September 1904 war es mir vergönnt, im schönen Genf eine Woche lang an den dortigen Papyri zu arbeiten. Ich kann nur mit größter Dankbarkeit gegenüber Jules Nicole an diese Zeit zurückdenken; hat er mir doch mit unübertrefflicher Liberalität und Liebenswürdigkeit die von ihm verwalteten Schätze zur Verfügung gestellt und meine Arbeiten auf jede Weise gefördert. Dank den von ihm getroffenen Maßnahmen war es mir möglich, von früh bis spät unter den angenehmsten Arbeitsbedingungen die Papyri unter die Loupe zu nehmen. Es ist mir eine liebe Pflicht, ihm auch hier meinen wärmsten Dank dafür auszusprechen.

Was ich bei diesen Arbeiten gelernt habe, will ich hier, mit gütiger Erlaubnis Nicoles, den Fachgenossen mitteilen. Wie früher bei meinen Revisionen der englischen Ausgaben (vgl. oben S. 119 ff. und 232 ff.) werde ich mich auch bei den Genfer Papyri im wesentlichen auf die Mitteilung der neuen Lesungen beschränken. Nur hin und wieder soll auch auf die sachlichen Konsequenzen kurz eingegangen werden. Eine Ausnahme mußte ich mit dem separat erschienenen sogenannten „Vormundschafspapyrus“ machen, bei dem die neuen Lesungen und Beobachtungen auch ein genaueres Eingehen auf die durch ihn aufgeworfenen wichtigen Fragen erfordern. Ich werde diesen Papyrus voranstellen und dann die Bemerkungen zu der Hauptpublikation Nicoles, *Les papyrus de Genève* (1896 und 1900), folgen lassen.

A. Der Vormundschafspapyrus.

Dieser im Privatbesitz Nicoles befindliche Text ist zuerst von Nicole in der *Revue Archéologique* 1894 unter dem Titel „*Une affaire de tutelle sous le règne d'Antonin le Pieux*“ herausgegeben und erklärt worden. Etwa gleichzeitig erschien unter Benützung der Lesungen, Ergänzungen und Erläuterungen Nicoles eine juristische Bearbeitung von H. Erman in der *Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte* XV. Rom. Abt. S. 241,55 unter dem Titel „Eine römisch-ägyptische Vormundschafssache aus dem Jahre 147,8“. Das Hauptergebnis seiner Deutung faßte Erman auf S. 247 mit folgenden Worten zusammen: „Der Gau-

vorsteher [σφορηγός] also hat den Vormund bestellt. Und zwar selbständig kraft eigenen Rechts, — nicht bloß „iussu“ eines Reichsbeamten. Denn der einzige Reichsbeamte, der eingegriffen hat, der Juridicus, er-mangelte vor Marc Aurel selbst der tutoris datio. Diese Vormundsbestellung der ägyptischen Gauvorsteher entspricht also durchaus der der graeco-italischen Municipalmagistrate. Diesen standen ja die Gauvorsteher überhaupt praktisch fast ganz gleich. Unser Papyrus bietet also ein neues Zeugnis für die Selbständigkeit der municipalen Vormundsbestellung in der klassischen Zeit.“

Zu diesem Resultat ist von juristischer Seite schon mehrfach Stellung genommen worden. Ablehnend äußerten sich — und zwar auf Grund allgemeiner juristischer Erwägung — Mitteis¹⁾, Gradenwitz²⁾ und P. M. Meyer.³⁾ Dagegen akzeptierte dies Resultat Wenger.⁴⁾

Durch die folgende Neugestaltung des Textes wird jenen Folgerungen Ermans der Boden entzogen. Abgesehen von den neuen Lesungen ist entscheidend, daß von Col. II 1—9 nicht, wie Nicole annahm, die ganze linke Hälfte fehlt, sondern daß diese Zeilen vollständig sind und daher den Schluß der in Col. I begonnenen Bittschrift darstellen. Damit fällt die für Ermans Auffassung entscheidende Ergänzung in II 1: *ἐκέλευσάς με γενέσθαι* [*ἐπίτροπον*], was dem Vormund gegenüber dem Strategen in den Mund gelegt wurde. Daß die beiden erhaltenen Fragmente der Urkunde vielmehr unmittelbar aneinander passen, also II 1—9 vollständig ist, zeigte mir der Augenschein, im besonderen die Tatsache, daß das ε von *ἔχουσιν* in II 4 zur Hälfte auf dem ersten, zur Hälfte auf dem zweiten Fragment sitzt; der Bruch geht mitten durch. Im übrigen darf ich wohl davon absehen, auf die früheren Deutungen von Nicole und Erman im einzelnen einzugehen, da der Text ein wesentlich anderes Aussehen erhalten hat. Ich möchte hier nicht unerwähnt lassen, daß Nicoles Transkription dieses Textes zu seinen allerersten Versuchen auf diesem Arbeitsgebiet gehört. Jeder Sachverständige weiß, daß, wenn irgendwo, so für die Entzifferung der Papyri der alte Satz gilt, daß kein Meister vom Himmel fällt.

Auch die folgende Edition läßt leider noch manche Frage ungeklärt. Durch immer erneutes Studium des Originals wird hoffentlich noch mancher Zweifel schwinden. Die richtige Auffassung von II 1—9 verdanke ich Ludwig Mitteis. Als ich meine Lesungen mit ihm durchsprach, wurde er, namentlich durch *κατὰ γαστρός* (II 3) und

1) Sav. Ztschr. R. A. 25, 375.

2) Archiv f. Pap. II S. 576 Anm. 3.

3) Archiv f. Pap. III S. 106. Vgl. hierzu unten S. 378.

4) L. Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien 1902 S. 139.

ἐποπιεῦσαι (II 5) sofort an das prätorische Edikt *de inspiciendo ventre custodiendoque partu* in Dig. 25, 4, 10 erinnert, und von diesem entscheidenden Gesichtspunkt aus ergaben sich uns dann leicht die Lesung *μέλαι* (= *μαίαι*) in II 3 (nach meiner Abzeichnung) und die Ergänzung ἀπο[κν]ῆσαι in II 4.

Ich lasse nunmehr den Text so folgen, wie ich ihn bis jetzt herstellen konnte. In den Fußnoten bezeichnet N Nicole, W Wilcken.

Columnne I.

- [.? Καλονισίαι Πατρογίλοι τῶι κρατίστῳ]ε δικαιοδότηι
 [παρὰ Γῆ . . . ίας Πετρωνίλλης]. ἔμου καὶ Ἐρεννί-
 [ου]σιανοῦ καὶ Διο-
 [.μη]νὸς Μεσορή ἀπέ-
 5 [θανεν?]. αλευτα εἶναι
 [.]. ιου Λουκίου Ἐ-
 [ρεννίου συμ]βιωσάσης μου
 [. τῆς Ἡρακλείδου]μερίδος τοῦ Ἄρ-
 [σινοίτου νομοῦ]. η . . ον ἀνέ-
 10 [δωκα?]στρατηγόν
 [.]ν μετα
 τὰς κλείδας καὶ
 εὐ]θέρως καταθέσθαι
 ἀναδο?]θησομένων
 15 [ὅπ' ἔμου? εἰς τ]ῆν ἐπιτροπὴν
 [.] . δι' ἐπιστολῶν
 τόδε τ]ὸ βυβλίδιον πα-
 κελε]ῖσαι γραφῆναι
 [.] ἀναμφισβητήτως
 20 τοῦ υἱοῦ] μου Λουκίου Ἐ-
 [ρεννίου]δεμίαν ἡμέ[ρα]ν

1 vor Καλονισίαι etc. (erg. N) hat vielleicht das Praenomen gestanden W. —
 2 Anfang erg. W; vor μου ein Horizontalstrich, passend zu Γ oder Τ W. —
 5 Anfang erg. N; vor αλευτα eine nach rechts geöffnete Rundung C, etwa zu M
 passend, also nicht τ (N), auch nicht v; vor εἶναι ein Spatium W. — 6 die Reste
 sprechen etwa für τιοσ oder γιοσ W; υιοσ N. — 7 erg. N. — 8 erg. W. — 9 An-
 fang erg. W; Schluß vor dem unsicheren η ein Horizontalstrich, der zu Γ oder
 Τ passen würde, das Weitere mir noch unklar, jedenfalls nicht Μενήριον; vor
 ανε ein Spatium W; ης δι . αναν N. — 10 erg. W. — 12 λέυθας και N. —
 13 εὐ]θέρως W; πάλ]εως N; γραμματ]έως Ern. — 14 erg. W. — 15 erg. W. —
 16 ἐπιστολῶν W; επιστολῆν N. — 17 von ο in τ]ὸ die rechte Rundung erhalten;
 erg. W. βυβλίδιον nachträglich verhessert zu βιβλίδιον W. — 18 erg. W. —
 20 erg. W. — 21 ἡμέ[ρα]ν W; η μη N.

[.....]]οῦμαι μὴ κ[...]
[.....]]ση σε τη· τ[ο]ῦ ἔ[π]ι-
]τρόπου?]άγης τὸ μηδὲν
25	ἀν]αγκάλως ὑπο
]ονεν τοῖς ὑπα-
]·μα ἀναφερῆ
]σεως ἀγομέ-
	μ]ερίστη.

22 vor οἰμαι notierte ich den Rest eines Horizontalstrichs, was etwa auf ἡγοῦμαι führen würde und φοβοῦμαι anschließt; von κ nur die obere Spitze des langen Vertikalstrichs erhalten W; ...μαί μη... N. — 23 rechts über τη ist (wohl nachträglich) ein Haken \wedge gesetzt; sollte der σ bedeuten, so wäre τη in τῆς korrigiert W; ...εφερη... N. — 24 vrg. W. — 25 ἴπο W; εχω N. — 26 etwa γέ]ονεν oder]ον ἐν W. — 27]ημα würde zu der Schriftspur passen W. — 27 η in αναφερη unsicher. — 28 ἀγομέ W; αγομ N. — 29 hinter μ]ριστ sind 1 oder 2 Buchstaben korrigiert.

Column II.

- πρὸς ἣν ἐκέλευσάς με γενέσθαι,
 διεπέψατό σοι καταμεμαθηκίαι
 με σὺν μίαι καὶ ἐγνωκέαι κατὰ γαστροῦς
 ἔχουσαν, μὴ δύνασθαι δὲ παρ' αὐτῇ ἀπο-
 5 [κν]ῆσαι με, ὑπεσχῆσθαι δὲ αὐτὴν ἐπο-
 πτεῦσα μ' εἰ συνέχω ἕως ἅπαντα τὰ κατ' ε-
 μὲ πεπλη[ρ]ῶσθαι, καὶ μηδὲν παρ' ἐμὴν
 αἵτε[λ]αν γενοίμαι, ἐν' ᾧ εὐεργετημένη.
 (2. H.) Διενχύει. (1. H.) ("Ετους) ἰά Θῶθ[.]
- 10 (3. H.) 'Επιστελλου...
 (4. H.) 'Αντίγραφον ἐπιστολ(ῆς) ἧς ἔγραψεν Πτολεμαῖος Μαξ[ίμου].
 [I]τολεμαῖος στρατηγὸς Ἀφροδιτο<πο>λείτου Μαξ[ίμου]
 [τ]ῶι καὶ Νεάρχῳ στρατηγῶι Ἀρσινόειτον Ἡρακ(λείδου) μ[ερίθ(ος)]
 τῶι τειμιωτάτῳ χαίρειν.
- 15 ["E]γραφάς μοι Καλουείσιον Πατρόφιλον τὸν κράτιστον [δικαι]-
 [ο]δότην ἧς ἔγραψέν σοι ἐπιστολῆς περὶ καταστάσεω[ς] ἐπιτρο[φ]-
- 1 ἦρ W; .. N. — 2 κατα W; και .. N. — 3 μίαι (= μίαι) (Jota adscr. nachträglich hinzugefügt) Mitteis-W; .. εα N. — 4 γαστροῦς (falls statt ε Schluss- v geschrieben sein sollte, wäre dies in ε zu emendieren) W; τας προς N. — 4/5 ἀπο [κν]ῆσαι Mitteis-W; απ].ῆσαι N. — 5 με W; .. N. — 6 πετεῖσαι W; . τευσαι N; συνέχω ἕως W; συνεχωσ ως N; κατ' ε W; .. N. — 8 αἵτε[λ]αν Blass-W; ... ε αν N. — 8 = γενοίμαι. — 8 ἐν' ᾧ W; ια N. — 9 Διενχύει (lies Διεν- τῶς) W; ευτῶς N; Θῶθ (dahinter ist Platz für 1 Zahl) W; .. θ .. N. — 10 vgl. Kommentar; ἐπιστελλομενον N. — 11 ἐπιστὸ ἧς W; ἐπιστολῆς N.

- πων Λουκίου Ἐρεννίου ἀφήλικος ἀντίγραφον πε[. . . .
 [. . . . ὄπως?] κ[α]τ[ε]ῖ[α] τῆς ἕ[π]ο[ς] Γε . . . ιας Πιτρωνίλλης μ[η]τρὸς]
 αὐτοῦ ἀν[α]β[ο]ῦθ[ε]ντας εἰς τὴν ἐπιτροπὴν δηλώσει, [ὄποτε]-
 20 ρος αὐτῶν [ἄξι]οπιστότε[ρ]ός[τε]στιν [πρὸς] τὴν ἐπιτρο[π]ήν],
 ἀκολουθῶ[ς] οἷ[ς] ἔ[γ]ραψεν ὁ κράτιστος δ[ικα]ιοδότης κ[α]τὰ
 Αἴλιον Ἀπολλώνιον γεγυμνασιαρχή[κ]ο[τα] Ἀντι[μ]έου πόλ[ε]ως),
 νυνὲ δὲ Ὀ[ξ]υρυχ[ε]ίτην Μεμφε[ί]του γεουχοῦντα ἐν
 τῷδε τῷ νομῷ καὶ Λογ[γ]εῖνον Μεθήνιον γεγυμνασιαρχ[η]κό[τα]
 25 Ἀφροδειτοπόλ[ε]ως) γεουχοῦντα ἐν τῷ αὐτῷ νομῷ. [Δηλῶ]
 οὖν τὸν τῆς πόλεως [γρ]αμ[μα]τέα προσπεφων[η]κέναι]
 εἶναι τὸν ἀξιόπιστ[ό]τερον αὐτῶν Αἴλιον Ἀπολλ[ών]ιον.
 Διὸ γράφω σοι, τειμιώ[τα]τε, ἵ[να] εἰδῆς. Ἐ[ρ]ρωσο,
 τειμιώτατε. (5. H.?) (Ἔτους) ια [Ἀ]τοκράτορος Καίσαρος Τίτ[ου]
 Αἴλιου Ἀδριανοῦ]
- 30 Ἀντωνεῖνου Σεβαστοῦ Εὐσεβ[ί]ουθς Θῶθ κθ.

17 Anfang nur πων (l. ἐπιτρόπου) W; [ο]πων N — 17 Schluß die Rundung hinter π raßt zu ε, auch zu ο; vgl. Kommentar; π[ε]μψειν N. — 18 die Spuren würden zu κ[α]τ[ε]ῖ[α] passen; τῆς ist verschrieben für τοῦς; der Buchstabe hinter Γε ein tiefgehender wie ρ W; σης γέλλας N. — 19 αὐτον ἀ[ν]τα[σ]σοντα τις εχμ . . . ἐπιτροπὴν δηλώσει [ον σα] N. — 20 πως αὐτω [ἀξι]οπιστο[υ]ς τὴν ἐπιτρο[π]ήν . . .] N. — 21 κ[α]τὰ (von κ die obere Spitze erhalten) W; κ N. — 22 γεγυμνασιαρχή[ν] γ[ε]ουχο[ν] των εν] N. — 23 Ὀ[ξ]υρυχ[ε]ίτην erst nachträglich nach meiner Zeichnung gelesen, daher unsicher, ob die Schriftspur vor υ genau zu ρ raßt W; νυνὲ δὲ σ[ι]κου[ν]τα εἰ [α]θ[ε]τας ἀφ[ο]δ[ου] γεουχοῦντα ἐν] N. — 24 λ[ο]γ[γ]εῖνον μεν[. . .]μον γεουχο[ν] των εν] N. — 25 ἀφροδειτοπολ[ε]τη] N; Schluß [Δηλῶ] W; N. — 26 οὖν W; ε . . . N; προσπεφων[η]κέναι] erg. W. — 27 ἀξιόπισ[τ]ον ἐπιτρο[π]ον αἴλιον N. — 31 Θῶθ (die Spuren erfordern diese Lesung) κθ W; κς N.

Column III.

- (6. H.) Ἀντίγραφον ἐπιστολῆς ἧς ἔγραψεν Μάξιμος Καλονισίωι.
 Καλοῦ[ι]σίου Πατροφίλωι τῷ κρατίστωι . . . Μάξιμος ὁ καὶ Νέαρ-
 χος . . . χαίρειν].

Ἐδω[κ] . . .

Λουκι[. . .] Ἐρεννι

5 με . . . [

τερον[

Λογγ[ι]νι . . . Μεθημι τὸν μὲν? Αἴλιον Ἀπολλώνιον]
 γεγυμνασιαρχηκό[τα] Ἀντινόου πόλεως, νυνὲ δὲ Ὀξυρυχ[ε]ίτην?]

Die Ergänzungen durchweg von mir. 2 καλω[ς] ποιήσεις N. — 3 εδ N. — 5 zweifelhaft, ob μενο(?) oder μεγισ (wie N) zu lesen. — 7 λυτ. N. — 8 . ερν N.

Μεμ[φίτου, τὸν δὲ? Λογγεῖνιον Μενήνιον γεφυρνασιαρχικότα]
 10 Ἀφροδι[τοπόλεως, ἀμφοτέρους γεουχούντας ἐν τῷ Ἀφροδιτοπο-
 λίτῃ νομῶι].

Ἐπὶ δὲ τ[οῦ στρατηγοῦ τοῦ Ἀφροδιτοπόλλτου νομοῦ?
 ἐστίν [. . .

προσπε[φωνησθαι? ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως?]

γρα[μματέως] ἀξι[οπιστότερον εἶναι πρὸς τὴν ἐπιτροπὴν αὐ]-

15 τοῦ Αἰλίου Ἀπολλώνιον. Διὸ γράφω σοι, κύριε, ἵν' εἰδῆς. Εὐτύχει, |
 κύριε. (Ἔτους) [ἰὰ Αὐτοκράτορος Καίσαρος κτλ.

9 μεκ N. — 11 μητ N. — 13 βο. N. — 14 σθαι αξι N. — 15 του δρα N.
 — 16 von der Sigle L ist nur die Vertikale erhalten, Tinte wohl abgesprungen
 W; κυριε ι N.

Der Genfer Papyrus enthält hiernach folgende Aktenstücke:

I. Bittschrift der Römerin Petronilla an den Juridicus Calvisins Patrophilus (I 1—II 9). Datum: Thoth x des 11. Jahres des Antoninus Pius (147 n. Chr.). Die Urkunde ist in großer Unziale geschrieben, die Grußformel in II 9 in kleiner zierlicher Schrift. Danach ist die vorliegende Eingabe für das Original zu halten, und die folgende Zeile II 10 für die Entscheidung (ὑπογραφή) des Juridicus.

II. Abschrift des Briefes, den Ptolemaios, der Stratege des Aphroditopolites, an Maximus, seinen Kollegen im Heraklides-Bezirk des Arsinoites, geschrieben hat (II 11—30). Datum: Thoth 29 desselben Jahres.

III. Abschrift des Briefes, den dieser Maximus an den Juridicus Calvisius Patrophilus gerichtet hat (III 1—16). Datum nicht erhalten.

In welchem Zusammenhang diese Akten, die alle von verschiedenen Händen geschrieben sind, zu einander stehen, kann erst aus einer Analyse der Texte erschlossen werden.

Da von der ersten Kolumne nur die Zeilenausgänge erhalten sind, lassen sich über den Inhalt dieses Teiles der Bittschrift nur Vermutungen aufstellen. Nachdem Petronilla, wie es scheint, im Anfang auf den im vorhergehenden Monat Mesore erfolgten Tod¹⁾ ihres Mannes hingewiesen hat, bespricht sie im Folgenden die Frage der Einsetzung eines ἐπίτροπος (tutor) für ihren noch unmündigen Sohn Lucius Heren-

1) Hierbei ist vorausgesetzt, daß die schon von Nicole vorgeschlagene Ergänzung ἐπιθάνειν wenigstens dem Sinne nach das Richtige trifft. Die andere Möglichkeit, die man nach dem erhaltenen Wortlaut erwägen könnte, ob Petronilla nicht von ihrem Manne geschieden worden ist, wird dadurch bei Seite geschoben, daß für ihren Sohn ein tutor nötig ist. Daß der Mesore des unmittelbar vorhergehenden Jahres gemeint sein muß, geht aus ihrer Schwangerschaft hervor.

nus. Auf diese Andeutungen, die wir nur mit Hilfe der zweiten Urkunde einigermaßen verstehen können, komme ich bei Besprechung dieser zurück.

Eine ganz andere Frage wird in dem vollständig erhaltenen Schluß der Bittschrift II 1—9 behandelt. Dies ist der Passus, der, wie oben hemerkt, erst durch Mitteis' Hinweis auf Dig. 25, 4, 10 verständlich geworden ist. Dasselbst heißt es (aus Ulpian's 24. Buch ad edictum): *De inspiciendo ventre custodiendoque partu sic praetor ait: „Si mulier mortuo marito praegnatam se esse dicit, his ad quos ea res pertinebit procuratorice eorum bis in mense denuntiandum curat, ut mittant, si velint, quae ventrem inspicient. mittantur autem mulieres liberae dumtaxat quinque haecque simul omnes inspiciant, dum ne qua earum dum inspicit invita muliere ventrem tangat. mulier in domu honestissimae feminae pariat, quam ego constituam“ etc.*

Petronilla referiert hier über einen sie betreffenden Bericht, den eine Frau an den Juridicus geschickt hat (*διεπέμψατο*). Der Name dieser Frau oder eine nähere Bezeichnung derselben muß am Ende von Col. I gestanden haben. Der Gedanke, etwa *Μ]εγίστη*, als Eigenname zu fassen, was an sich möglich wäre, wird dadurch ausgeschlossen, daß von diesem Wort hier ein casus obliquus steht, während der Nominativ, als Subjekt zu *διεπέμψατο*, zu erwarten ist. Zu dieser Frau ist Petronilla auf Befehl des Juridicus gegangen (*πρὸς ἣν ἐκέλευσάς με γενέσθαι*). Die Frau hat dem Juridicus mitgeteilt, sie habe Petronilla mit einer Hebamme (*μαία*) untersucht und sie als schwanger befunden, Petronilla könne aber nicht bei ihr entbunden werden; sie habe jedoch versprochen, Petronilla zu heaufsichtigen, oh sie zusammenhalte (durchhalte), bis alles (d. h. die Entbindung) vorüber sei, — und Nichts sei durch Verschulden der Petronilla geschehen.¹⁾ Die daran sich an-

1) Bei diesen Schlußworten braucht nicht notwendig an Abtreibung oder dgl. gedacht zu werden. Vielleicht wird hiermit auf etwas hingewiesen, das in Col. I schon erwähnt war, wofür hier nur die Schuld von der Petronilla abgewälzt wird. Oder es heißt einfach: Petronilla hat sich nichts zu Schulden kommen lassen. Auch in dem *εἰ συνέχω* braucht nicht notwendig eine absichtliche Störung der Schwangerschaft ins Auge gefaßt zu sein. Ich betone dies mit Rücksicht auf die folgenden Darlegungen, die ich Ludwig Mitteis verdanke.

„Die zur Sicherung des Personenstands bestehenden Bestimmungen des Rö-¹⁾ „mischen Rechts, — um dessen Anwendung es sich hier handelt, da Petronilla“ „Römerin ist — sind folgende: 1. Das Sc. Plancianum, etwa aus der Zeit des“ „Vespasian, bestimmt für den Fall, daß nach geschiedener Ehe die Frau noch“ „behauptete, vom früheren Ehegatten her schwanger zu sein, ein besonderes, die“ „Schwangerschaft und Entbindung kontrollierendes Verfahren, von dessen Beob-“ „achtung der Anspruch auf Anerkennung des Kindes abhängt (D. 25, 3, 1—8);“

schließende Schlußbemerkung $\tau\omega' \acute{\omega} \epsilon\upsilon\epsilon\rho\gamma\epsilon\tau\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\eta$ ist, wie häufig in solchen Bittschriften, nicht mit dem unmittelbar Vorhergehenden, sondern mit dem weit voranstehenden Petitum ($\acute{\alpha}\xi\iota\delta$ etc.) zu verbinden.

Mit dem oben zitierten Edikt steht dieser Vorgang insofern, als hier nicht fünf Frauen, sondern nur eine Frau, zusammen mit einer Hebamme, die *inspectio ventris* vornimmt¹⁾, nicht im Widerspruch, da das Edikt eine Maximalzahl festsetzt.²⁾ Diese eine Frau ist offenbar zugleich jene *honestissima femina*, in deren Haus nach dem Befehl der Behörde die Entbindung stattfinden soll. Denn wenn ein solcher Befehl nicht vorläge, hätte sie keine Veranlassung, dem Juridicus zu schreiben, daß die Entbindung bei ihr nicht stattfinden könne. Zu der Beaufsichtigung erklärt sie sich aber bereit.

Was eigentlich der Zweck der vorliegenden Bittschrift ist, wird durch den kläglichen Zustand von Col. I nicht zu ersen. Wiewohl die folgenden beiden Aktenstücke auf diesen Punkt gar nicht Rücksicht nehmen, sondern nur die Vormundschaft für den L. Herennius berühren,

„es sucht also die Kindesunterschiebung zu verhüten. 2. Das oben zitierte prätorische Edikt hat gleichfalls die Verbütung der Kindesunterschiebung, aber für den andern Fall zum Zweck, daß eine Witwe nach dem Tode ihres Mannes eheliche Schwängerung behauptet. 3. Von beiden wohl zu unterscheiden ist ein Reskript der Divi Fratres in D 25, 4. 1 pr., welches bei geschiedener Ehe dem früheren Ehemann erlaubt, wenn nicht die Frau, sondern er selbst der leugnen- den Frau gegenüber die Schwangerschaft behauptet, auf eine Bewachung derselben zu dringen, um sich sein Kind zu sichern. — An sich würde nun eine Bemerkung dahin, daß nichts gegen die Schwangerschaft geschehen ist, nur zu diesem letzteren Fall passen; denn nur hier besteht der Verdacht, daß die Frau das Kind abtreiben wird, während wo sie selbst ihre Schwangerschaft betont, diese Gefahr ausgeschlossen ist. Dessenungeachtet kann an das Reskript der Divi Fratres in unserem Fall einfach deswegen nicht gedacht werden, weil der Papyrus älter ist, nämlich aus der Zeit des Antoninns Pius, und ebensowenig ist anzunehmen, daß ähnliche Ordnungen schon früher gegolten haben, da das Reskript ausdrücklich sich als vollkommen original bezeichnet (*novam rem desiderare Rutilius Severus videtur sqq.*). Außerdem liegt der Tatbestand des Reskripts gar nicht vor, da wie Sie richtig bemerken, der Mann der Petronilla gestorben sein muß — sonst könnte nicht die Vormundschaft über ihre Kinder in Frage kommen. Daraus scheint sich mir zu ergeben, daß in dem Papyrus nicht gemeint sein kann, es sei nichts gegen die Schwangerschaft geschehen.“

1) Vgl. Dig. 25, 4, 6: *item praetor domum honestae matronae eligere debet, in qua mulier veniat, ut possit inspicere*. Diese wie die anderen Bestimmungen von § 10 beziehen sich allerdings nicht auf den Fall *mortuo marito*.

2) Ich verdanke Wissowa den Hinweis auf die Untersuchungen von W. Kalb, Das Juristenlatein, 2. Aufl. (1888) S. 25 ff., wonach *dumtaxat* in Befehlsätzen das Minimum bezeichnet bei Verpflichtungen, das Maximum bei Berechtigungen. Der letztere Fall liegt im Edikt vor, wie *si relinquit* zeigt. Vgl. Kalb S. 26.

muß doch das Verhältnis zu dieser *honestissima femina* den Hauptgegenstand unserer Bittschrift ausgemacht haben. Das folgt schon daraus, daß die das Petitum abschließenden Worte *ἴν' ὧ εὐεργετημένη* sich hieran schließen. Das Petitum beginnt in Col. I wenn nicht in 17, so in 18, etwa mit den Worten: *ἀξιῶ οὖν, ἐάν σοι φαίνηται, κελε]ύσαι γραφήναι κτλ.* Darauf scheint zunächst von der Ernennung des tutor für den L. Herennius die Rede zu sein (vgl. 20—24). Im folgenden wird dann der Punkt erwähnt sein, der Petronilla veranlaßt hat, in II 1—9 auf jenen Bericht der *honestissima femina* hinzuweisen.

Fraglich bleibt mir vorläufig noch die Zeile II 10, *Επιστελλου* . . ., deren Schluß sicher zu lesen mir nicht gelang. Nach meiner Abzeichnung könnte ich es vielleicht *επιστελλουμεν* (*ν* unsicher) lesen, was für *ἐπιστελοῦμεν* verschrieben sein müßte. Daß hier in einer *ὑπογραφή*, die nach Lage der Dinge aus dem Bureau des Juridicus stammen muß, ein derartiger Schreibfehler stecken sollte, wäre anfallend, aber wohl doch nicht ausgeschlossen. Ich weiß keine andere Erklärung vorzuschlagen.

Betrachten wir nun die beiden Kopien von Briefen, die darunter gesetzt sind. Der erstere Brief, der fast ganz erhalten ist, deckt uns folgende Vorgänge auf. Petronilla hatte (nach dem Tode ihres Mannes) zwei Männer zur Tutel für ihren unmündigen Sohn L. Herennius zur Auswahl vorgeschlagen (II 18 *τ(οὺ)ς ὑ[πὸ] — Περρωνί(λλ)ης — ἀ[ν]α-δ[ο]θέντας εἰς τὴν ἐπιτροπήν*). Diese Vorschläge — die übrigens nicht erst in der obigen Bittschrift gemacht sind, denn zur Einsetzung der betreffenden Namen reichen die Lücken von Col. I nicht aus — sind an den Juridicus gerichtet gewesen, denn dieser wandte sich darauf an den Strategen, in dessen Gau Petronilla ansässig war, mit der Absicht, feststellen zu lassen, welcher der beiden Vorgeschlagenen der Vertrauenswürdigere (*ἀξιοπιστότερος*) sei. Da Petronilla im Heraklidesbezirk des Arsinoites wohnte (vgl. I 8), so ging dieses Schreiben an *Μάξιμος ὁ καὶ Νέαρχος*, den damaligen Strategen dieses Bezirkes. Jene beiden Vorgeschlagenen wohnten aber nicht in dieser Strategie, sondern der eine, Aelius Apollonius, der schon Gymnasiarch von Antinoupolis gewesen war¹⁾, gehörte nach dem (bisher wohl nicht belegten Dorf) Oxyrhynchos im Memphitischen Gau, war aber zugleich Grundbesitzer im gegenüber liegenden Aphroditopolites; der andere, Longinius Mene-nius, der früher die Gymnasiarchie in Aphroditopolis bekleidet hatte,

1) Dieser Aelius Apollonius gehört zu den frühesten Gymnasiarchen von Antinoupolis, denn die Stadt war ja vor wenigen Jahren überhaupt erst gegründet.

war gleichfalls γεοῦχος in diesem Aphroditopolites. Da nun die Glaubwürdigkeit dieser Männer am besten durch die Ortsbehörden des Gaues, in dem sie ansässig waren, konstatiert werden konnte¹⁾, so wandte sich Maximus an den Strategen des Aphroditopolites, Ptolemaios, mit der Bitte um Auskunft. Ptolemaios forderte darauf eine amtliche Erklärung (προσφώνησις) von dem γραμματεὺς τῆς πόλεως von Aphroditopolis²⁾, und dieser antwortete darauf, daß Aelius Apollonius der ἀξιόπιστότερος sei. Hierüber berichtete nunmehr Ptolemaios an Maximus in dem Brief, dessen Kopie uns in II 11—30 vorliegt. Der zweite Brief (III 1—16) ist, wie mir scheint, eine Kopie des Briefes, in welchem darauf Maximus an den Juridicus die Auskunft des Ptolemaios weitergibt. Meine Ergänzungen wollen nicht wörtlich genommen sein, sondern nur ungefähr den Sinn andeuten. Daß der Brief an den Juridicus geht, folgere ich aus κύριε (III 16).

Wegen der Verstümmelung von II 178 ist es nicht ganz klar, ob schon der Juridicus oder erst der Stratege den Gedanken bekommen hat, den Strategen des Aphroditopolites die Auskunft erteilen zu lassen. Auch sonst ist der Geschäftsgang nicht ganz klar. Ergänzt man mit Nicole ein Futurum wie π[ι]μψειν in II 17, so würde es heißen: „Du (Maximus) hast mir geschrieben, daß der Juridicus eine Kopie des an dich gerichteten Briefes mir schicken werde, damit ich — Auskunft gebe“. Dieser Geschäftsgang ist mir wenig wahrscheinlich. Man dürfte wohl auch erwarten, daß Ptolemaios den Empfang jener Kopie dann erwähnen würde, und ohne diese erhalten zu haben, hätte er die Sache nicht untersuchen lassen können. Ich würde eher erwarten, daß Maximus dem Ptolemaios eine Kopie des vom Juridicus ihm geschriebenen Briefes übersandt hätte. Dieser Sinn kommt allerdings nur heraus, wenn man annimmt, was ich nicht für unmöglich halte, daß der Schreiber den Akkusativ Καλονείσιον κτλ. statt des Genetivs gesetzt hat. Dann wäre etwa gemeint: Ἐγραφεὶς μοι Καλονείσιον Πατροτίλου τοῦ κρ. δικαιοδότην ἢς ἔγραψέν σοι εἰπιστολῆς — ἀντίγραφον π[ι]μψαι μοι. Also: „Du schriebst mir, du habest mir von dem Brief des Calvisius an dich eine Kopie übersandt, damit ich — Auskunft gebe, gemäß dem, was Calvisius betreffs der beiden Personen geschrieben hat.“ Auch in diesem Falle wäre es zwar nicht sicher,

1) Betreffs des Aelius Apollonius hätte man sich auch im Memphites erkundigen können. Wenn man es lieber dort tat, wo er γεοῦχος war, so geschah dies vielleicht nur aus Bequemlichkeit, weil man so über beide Männer sich in einem Brief erkundigen konnte.

2) Dieselbe Rolle spielt dieser γραμματεὺς in Pap. Oxy. III 487, der durch den Genfer Text nun neues Licht bekommt.

aber doch wahrscheinlich, daß schon Calvisius in seinem Schreiben die durch Ptolemaios vorzunehmenden Recherchen angeordnet hätte.

Wie diese beiden Briefkopien, die übrigens von verschiedenen Händen geschrieben sind, unter die Bittschrift der Petronilla gekommen sind, läßt sich nur vermuten. Halten wir nach Obigem die Bittschrift für das Original, und Z. II 10 für die *ὑπογραφή* des Juridicus, so würde das Stück mit dieser Bemerkung zunächst an den Strategen des Arsinoites gegangen sein. Dieser hat dann in seinem Bureau — zufällig von verschiedenen Schreibern — die beiden Kopien daruntersetzen lassen, um Petronilla, an die die erledigte Bittschrift zurückging, über den Fortgang ihrer Angelegenheit zu benachrichtigen. Hiergegen ist freilich unter anderem anzuführen, daß die Pointe ihrer Eingabe, wie es uns oben schien, garnicht die Einsetzung des tutors, sondern ihr Verhältnis zu jener *honestissima femina* betraf.

Wenn ich also auch für diese Frage bisher keine ganz befriedigende Lösung weiß, so ist doch die Hauptfrage, die die Juristen an diesem Text am meisten interessiert hat, die nach dem Modus der Vormundschaftsbestellung, durch den neuen Text geklärt worden. Der Geschäftsgang ist danach folgender. Nach dem Tode ihres Mannes hat Petronilla für ihren unmündigen Sohn L. Herennius zwei Personen zur *ἐπίτροπή* vorgeschlagen (I 14, II 18/9). Der Vorschlag (*ἀνάδοσις*) ist an den Juridicus erfolgt. Dieser läßt darauf durch die Ortsbehörden feststellen, welcher der beiden vertrauenswürdiger sei. Die Strategen fungieren hierbei lediglich als Vermittler für diese Recherchen: mit der Vormundschaftsbestellung selbst haben sie im Genfer Papyrus absolut nichts zu schaffen. Anders ist der Geschäftsgang in P. Cattaoui Verso. Dort befiehlt der Juridicus dem Strategen, binnen 20 Tagen einen *ἐπίτροπος* zu erwählen (*χειροτονεῖν*). Vgl. II 17 ff., III 9 ff. (oben S. 63f.). Vielleicht erklärt sich der abweichende Geschäftsgang hier dadurch, daß in diesem Falle keine Vorschläge von seiten der Mutter vorlagen, sodaß es zweckmäßig erscheinen konnte, der Ortsbehörde die Auswahl zu überlassen. Wie dem auch sei, jedenfalls handelt der Strategos hier, wie P. M. Meyer in seinem sachkundigen Kommentar mit Recht betonte (oben S. 105), nicht kraft eigener Kompetenz, sondern nur *iussu iuridici*. Wenn Meyer aber ebendort behauptete, daß die Worte Ulpian (Dig. I, 20, 2): *iuridico, qui Alexandriae agit, datio tutoris constitutione divi Marci concessa est* durch die Papyrus widerlegt werde, so kann ich mich dem gegenüber nur dem Urteil von Mitteis anschließen, der gesprächsweise eine derartige Folgerung für absolut ausgeschlossen erklärte.¹⁾ Tat-

1) Vgl. jetzt Mitteis bei O. Hirschfeld, d. Kais. Verw.-Beamten (2. Aufl.) S. 351 Anm. 2.

sächlich nötig weder der Wortlaut des P. Cattaoui noch der des Genfer Papyrus zu der Annahme, daß der Juridicus hier bei der Vormundschaftsbestellung kraft eigenen Rechtes und nicht vielmehr kraft Delegation des Praefectus Aegypti fungiert habe. Wir werden daher, der unerschütterten Autorität Ulpians folgend, daran festhalten dürfen, daß erst Kaiser Marcus dem Juridicus die Vormundschaftsbestellung aus eigenem Recht gegeben hat.

B. Les papyrus de Genève.

Im Folgenden sind meine neuen Lesungen durch gesperrten Druck hervorgehoben.

1, 3 l. Ἀρσεινοείτου statt Ἀρσινοείτου. — 4 Die Ergänzung [Ἀρ]-λιον erscheint für die Lücke, die dem Ἀρσε (plus ν halb) der vorhergehenden Zeile entspricht, zu kurz. Von Λ die äußerste linke Spitze erhalten. [Ἀρρή]λιον oder [Ἀιμύ]λιον würde etwa zum Raume passen. — 8 vor ἀγνοῶν steht noch der Artikel ὁ. Also: οὐδεὶς ἐστὶν ὁ ἀγνοῶν. — 10/1 l. βιαιώως (verschrieben für βιαιώς) ἐπὶ st. βιαιώ[ς], ὡς καὶ. — 12 daß Nicole inzwischen ἐκταράσσειν gelesen, erwähnte ich schon Arch. I S. 553. — 13 Nicole las inzwischen γεωργούς st. συνοργούς. — 13 l. ἐπὶ st. καὶ. — 14/5 l. μὴ εἰ | μάθοιμι st. ἄλλως, | εἰ μάθοιμι. — 17/8 erg. ἐπανορθῶ [σωμαι]. — 19 die Unterschrift von 2. Hand l. Ἐρρωσθε(αι) ὑμ(ας) ε(ὑχομαι) st. ἔρρωσθε. — 20 l. Ἐκα// st. ἔτους]κα'. — Noch unpubliziert ist die Aufschrift auf dem Verso: Ἐπιστολὴ Θεοκρίτου.

Dem gesamten Schriftcharakter nach möchte ich den Text nicht dem II., sondern dem III. Jahrh. zuweisen. Für die Beziehung auf Caracalla (nicht auf Antoninus Pius) scheint mir auch die Form des Datums Ἐκα// (NB. ohne Kaisernamen!) zu sprechen, die, wenn ich recht sehe, erst am Ende des II. Jahrh. häufiger wird (vgl. Gr. Ostraka I S. 787), vorher höchstens in kürzenden Kopien begegnet (z. B. BGU IV 1047 III 8). Für die Datierung auf den 9. Juni 213 spricht ferner vielleicht, daß das Attribut ἀήτητος (in 5), auf den Kaiser bezogen, mehr dem Stil zu Caracallas Zeit, als dem zu Pius' Zeit entspricht. Damit fällt zugleich die Vermutung des Herausgebers betreffs der Persönlichkeit des Titanianos, die P. M. Meyer (Hermes 33, 266) akzeptierte, Dessau (Prosopogr. Rom. III S. 326) selbst für den von ihm schon in Frage gestellten Fall der Datierung auf 158 bereits bezweifelte. Auch Milne (Hist. of Egypt under the Rom. rule S. 222) hat schon die Beziehung auf Caracalla vorgezogen (berechnet irrig 214). Doch seine Vermutung, daß der Τιτανιανός identisch sei mit dem procurator

Τιτανός bei Dio Cass. 77, 21, wird schon durch dessen Gentilnamen Flavius unmöglich gemacht. Darum könnte seine Deutung des Θεόκριτος als des allmächtigen Günstlings des Caracalla freilich doch richtig sein. Aber ich möchte mit Dessau (Prosop. Rom. III S. 311) die beiden Personen lieber trennen, denn nach Z. 14ff. müssen wir in dem Schreiber einen Mann sehen, der speziell in der ägyptischen Verwaltung tätig war. Über seinen Rang wage ich keine bestimmten Vermutungen.

2. Dies würde ich der Schrift nach (vgl. auch das Häkchen zwischen Doppel-τ in *πιτάκιον* 2) lieber dem Anfang des III. Jahrh. als dem II. Jahrh. zuweisen. — 4/5 l. *ἐπει | τὰς ἰσας ἔσχον* st. *ἐπει-τα ἐσένεγγον*. Syros weist also den Alexandros an, dem Pasion die gleiche Summe auszuzahlen, die er in der πόλις (wohl Arsinoë) von Pasion (als Darlehen) empfangen hat. Zu *τὰς ἰσας* vgl. Gen. 52, 12. Die Worte *ἀπὸ τοῦ κεφαλαίου* zeigen, daß die hier angeordnete Zahlung nur eine Teilzahlung von der Gesamtschuld ist. Für Pasion, der diesen Brief dem Alexandros persönlich überbringt, hat er den Wert eines Checks. In Alexandros wird man etwa den Gutsverwalter des Syros oder dergleichen zu sehen haben, nicht seinen Bankier, denn die für Banken ausgestellten Checks zeigen anderes Formular. Vgl. BGU I 156; III 813.

3, 2 erg. *Ἀρπᾶ[λ]οῦ*. — 18/20 l. *[Ἥ]μῶν | [ο]ὖν παραγενο-
μένων δ[ε] ἐλέσθα[ι] | [δ] τ[ε] [Σ]τοθοῦτις* st. *[ἧ]μῶν. | [σ]υνπαρα-
γενομένων δ[ε] ἐνεύρα-||μεν* [*ὁ δὲ Σ]τοθοῦτις*. Die Petenten waren also eines Tages an den Ort gegangen, an dem sie das Erbgut deponiert hatten, um die Teilung, nämlich unter sich und die beklagten Miterben, vorzunehmen. — 20/1 l. *πε-|[π]υθῶς (= πεποιθῶς)* st. *πε-|
[ποι]θῶς*. — 24/5 l. *περὶ ὧν | [ἧ]μᾶ[ς]* st. *περὶ | [ὧν]*.

4. Dies möchte ich der Schrift nach nicht dem III., sondern dem I. Jahrh. zuweisen. Den Namen des Juridicus in 1 habe ich leider nicht sicher festgestellt. Hinter dem deutlichen Γαίωι sah ich als zweiten Buchstaben *υ*, als vierten resp. fünften *β*. Nach meiner Abzeichnung wäre vielleicht nicht unmöglich *[Ο]ύμβ[ρ]οίωι . . . ωι* zu lesen und darin den aus Oxy. II 237 VII 39 bekannten Umbrins aus dem Jahre 87 n. Chr. zu erkennen. Aber es ist noch weiter zu prüfen. — 3/4 lies *[Ἀκ[ο]νσιλά[ο]ν τοῦ Ἀριστ[ο]δήμου* statt *Ἀκ. . . ἰμ[ο]ν τοῦ Ἀρι . . . δῆμου*. An Aristodemos hatte Nicole schon in der Anmerkung gedacht. — 15/6 l. *γρᾶ[φ]ῆναι* st. *γρᾶ[ψ]αι*. — 17 nicht *Ἀθρηλίωι*. Sicher erschien mir nur *λιωι*. — 18 l. *Ἰ[π]ποκράτει* st. *ι . . . κῆ ἄπαν*. — 18/9 l. *ἔ λη[θ]εῖται*, wie auch Nicole vermutete.

5, 1 l. *[Α]λλῶ Νουμ[ῆ]νι*, wie schon Nicole vermutete.

6, 10/1 l. [κα]ταβε βληθέναι (Arch. I S. 553). — 13 l. ἐπί st. εἰς.
— 17 der wenig logische Schluß der Klagschrift lautet: ἐνεκα τοῦ
κα[ι] εἶναι μ[ε] καμηλοτροφον.

7 ist mit Recht von Nicole ins I. Jahrh. gesetzt. — 1 l. γραμ-
ματι st. γραμματι. — 5/6 l. ἀπέστι|λα st. ἀπέσει λα. — 8/9 lies
κατὰ τὸ ἐξ ἀρχῆς ἔθος st. κατὰ [τῆ]ς ἀρχῆς ὑμῶν — 11 l. αἱ
[δ]οθεῖσαι, wie schon Nicole vermutete. — 12 l. ἔθ[ο]ς st. ἔο[ι]ς.
Darauf: Φωφ[ι] [ιδ]δ. Die Zahl 14 ist durchgestrichen. Die Briefe,
deren Abschriften hier vorliegen, sind also beide an demselben Tage
geschrieben und zwar in der hier vorliegenden Reihenfolge. Zu der
Verkürzung der Abschriften vgl. Arch. I 168 und 372. — 13 l. Ἀπολ-
[λωνίδης]. [. . . .]ε. — 17 l. τὰξ[ι]ς st. τὰξ[ι]ς[ε]ς.

Den Ausführungen von Walter Otto, die er in seinem sehr ver-
dienstlichen Werke „Priester und Tempel I S. 240f.“ über diesen Papyrus
soeben veröffentlicht hat, kann ich nicht in allem zustimmen. Er nimmt
an, daß dem ἀρχιπροφήτης die Besetzung einiger Priesterstellen vom
Staate zugestanden worden sei, und sieht daher in den κακῶς ὑπεσχγ-
μένοι solche, die an falscher Stelle, d. h. nicht bei ihm, sondern
bei staatlichen Organen ihr Angebot gemacht hätten. Mir scheint der
Wortlaut αἱ προσήκουσαι αὐτῶι τάξεις nur die Deutung zuzulassen,
daß die τάξεις selbst, nicht ihre Besetzung dem ἀρχιπροφήτης zustand.
Darum heißt es nachher: κακῶς ὑπεσχγμένους ὧν οὐκ ἔδει κτλ. Die
anderen durften eben auf diese Posten nicht bieten, weil sie jenem
reserviert waren. Otto trägt einen völlig fremden Gedanken hinein,
wenn er die Worte dahin deutet, sie hätten beim Staat nicht darauf
bieten dürfen. Dann wäre jedenfalls die Hauptsache in unserm Text
ausgelassen.

8, 23/4 l. [παρὰ] τοῦ | [Διδύμου]ν st. [παρὰ Διδύμου] | [Μάρω-
νο]ς. — 24 l. τῆς Φλανίας st. Φλαουίας. — 29 das iu Arch. I 553
vorgeschlagene γυναικῶς paßt nicht zu den Schriftspuren.

8^{bis}, 16 l. ἔχω st. ἔχειν, streiche ὀμ(ολογῶ) in 15. — 18 erg.
λαχαν[οσπέρου]. — 19 l. ἀποτώ[σω] (= ἀποδώσω) st. ἀ[ποδώσω]. —
20 l. ἰ[σιώντος] st. εἰ[σιώντος].

9 I, 6 l. δέκ[α] γ[ινεται] ζ[ε] st. δέκ[α]. Streiche [γ ζ] in 7 An-
fang. — 9 schon im Arch. I 553 hatte ich συνδιαφορον getrennt in
σὺν διαφόρου. Der Text ist aber noch korrekter: er bietet σὺν δια-
φόρω (d. h. inklusive Zinsen). — 9 Schluß streiche [ιδ]. — 10 An-
fang erg. [ιδ]περ. — 11 Schluß streiche [τῆς]. — 12 Anf. erg.
[τῆς]. — 24 l. Ἀνοβῆς st. Ἀνάκας. — 24 Schluß l. τὰς τ[οῦ] st.

παρ[ά σοῦ. — 25 wie oben σὺν διαφόρῳ. — 27 erg. [Ἀυρήλιος Οὐ-
αλίριος s. unten.

9 II, 3 l. δ[άνιον. — 8 l. διαφόρῳ. — 20 Schluß l. Γαίου
Οὐβίου. — 21 l. Ἀφινίου Γάλλου st. Οὐβίου Ἀφινίου. — 23 l.
Ἀνουβας st. Ἀνάκρας und τὰς τοῦ st. παρὰ σοῦ. — 24 l. διαφόρῳ.
— 26 l. Ἀυρήλιος Οὐαλίριος st. Ἀυρηλία Οὐαλερία.

10, 8 l. [ἀπὸ οἱ]χ[ί]ας τριστέρον st. [ἀρούρ]ας τρις τέτα(τρον).
Die Ergänzung von ἀπὸ erfordert Z. 11 und hier der Raum. — 8 l.
κοινῆς st. καὶ νῆσι. — 9 l. [κληρον]όμους st. [κληρον]όμοις. —
9/10 erg. Ναυκρατι|[τῶν πό]λεως statt Ναυκρατι|[τοπό]λεως]. —
10 l. κληρονόμους. — In 11 hat Nicole inzwischen die richtige Lesung
φθάνον hergestellt (st. φθορον?). Ich lese davor noch με und
ergänze: [τὸ ἐπ' ἐ]μὲ φθάνον (den auf mich kommenden vierten
Teil). Zu dieser Bedeutung von φθάνω vgl. P. Fir. 9 S. 28 Z. 9/10.
— 12 der Raum verlangt die Ergänzung: [νυν] μ[η]νός. — 13/4 l.
ἀλλή|[λους] ἔ]καστον st. ἀλλή(λους) | [καθ' ἔ]καστον. — 15 l. [σίων
το]ῦ ἑνοικίου. — Schluß ἀκοιλάντως st. οἰκοί πάντως (Arch. I 553).
— 16 erg. [καὶ ἀνν]εφθέτως. — 17 statt ἀντίτυπον, dessen Erklärung
mir viele Schwierigkeiten machte, glaubte ich ἀνπτυγείσαν
lesen zu können. Danach ergänze ich 16/7: δισσην | [γραφε]ίσαν
πτυγείσαν. Während es für δισσην γραφείσαν zahlreiche Parallelen
gibt, ebenso wie für das Asyndeton (δισσὸν γραφέν καθαρὸν o. ä.),
begegnet πτυγείσαν hier zum ersten Mal. Die Faltung der Urkunden
ist so selbstverständlich, daß es auffällig erscheint, daß sie besonders
ausbedungen wird. — Zu dem folgenden ἐπι ὑπογραφῆς ἡμ[ῶ]ν bietet
eine Parallele BGU 13, 17, wo das (sic) zu streichen ist. Wahrscheinlich
wird auch in P. Lond. II S. 273, 12 ὑπογραφῆς< > herzustellen sein st.
συγγραφῆ. — 18 erg. etwa [ἐ]χέτω μ[ονα]χοῦ. — 19 Anfang steht τῷ,
nicht ἰῶ (damit fällt mein Vorschlag [δημοσ]ίῳ). Wahrscheinlich
steckt hier ein Imperativ wie in 18. Vielleicht ist zu ergänzen: καὶ
ἐν[μειν]άτω ὡς πρόκειται. — 20 l. Καικινίου st. Ἀκίλλου. — 21 ιθ
ist als Druckfehler zu streichen (Nicole).

Die Datierung dieser Urkunde hat zu manchen irrigen Folgerungen
Anlaß gegeben. In Z. 12 wird der Mesore τοῦ ἐνεστῶτος δεκάτου καὶ
ὀγδόου ἔτους erwähnt. In Z. 20 folgte dann das Datum nach den Kon-
sulten: Ἀκίλλου Σαβεῖνου καὶ Οὐεντίου Ῥουφίνου (Mesore 15). Der
Herausgeber setzte hiernach die Urkunde in das Jahr 323, ebenso
Mommsen (Hermes 32, 545 ff.), der daher Σαβεῖνου für Verschreibung
statt Στονίρου erklärte, und, da er in Z. 12 das 18. Jahr des Kon-
stantin erwähnt glaubte, die Folgerung zog, daß sein erstes Jahr vom

25. Juli—28. August 306 gewährt habe. Hierzu ist zweierlei zu erwähnen:

1) In Z. 20 ist *Καικινίου* statt *Αικιλίου* zu lesen. Somit haben wir das Konsulat des J. 316 vor uns, das z. B. auch in P. Oxy. 53, 84 und 103 begegnet.

2) Die Worte *δεκάτου καὶ ὀγδοῦν* in 12 können nicht das 18. Jahr bezeichnen, wie Mommsen und ihm folgend auch Seeck (Hermes 36, 29f.) und Ed. Schwartz (Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1904 S. 543) annehmen (das wäre vielmehr *ὀγδοῦν καὶ δεκάτου* oder *ὀκτωκαιδεκάτου*), sondern nur „das 10. und 8. Jahr“. Diese sprachlich allein zulässige Deutung wird bestätigt durch P. Oxy. I 103, 6. Dieser stammt aus dem Phaophi, also dem neuen ägyptischen Kaiserjahr desselben Konsulatsjahres 316, und da wird dieses laufende Jahr bezeichnet als τὸ ἐνεστὸς ἰβ' καὶ ἔνατον. Grenfell-Hunt bezeichnen zwar die Lesung ἰβ' als „fairly certain, though the letters are mutilated.“ Der Genfer Papyrus verlangt aber, daß die verstümmelten Buchstaben, falls nicht Schreibfehler vorliegt, *ιϵ* zu lesen sind: 11. und 9. Jahr im Phaophi, entsprechend dem 10. und 8. Jahr im Mesore. Diese Doppelzählung nach Konstantin und Licinius läßt sich auch sonst noch belegen. In BGU II 411, datiert nach dem Konsuln des Jahres 314, wird über Pachtgeld quittiert *ὅπερ γενήματος ιθ' καὶ ζ' καὶ ε' καὶ γ' ζ'*. Dies kann nur sein das 19. Jahr des Galerius = 7. des Maximinus = 5. des Konstantin = 3. des Licinius = 310/11 (Seeck a. a. O. und Mommsen Herm. 36, 602). Da also die Zahlung drei Jahre später erfolgt, so handelt es sich wohl um die letzte Rate.¹⁾ Vgl. die völlig analoge Quittung Gen. 13. Ein weiteres Beispiel gibt BGU II 408, das nach dem Konsulat des Konstantin und Licinius datiert ist (liederlicherweise ohne Iterationsziffer) und außerdem in Z. 14 das Kaiserjahr *η' καὶ ς' ζ'* nennt. Daß der Herausgeber dies Konsulat ins Jahr 307 gesetzt hat, kann wohl nur ein Versehen sein. Da das genannte Kaiserjahr, 8. und 6., nach Obigem 313/4 ist, so wird man das Konsulatsjahr nicht auf 313 (3. Konsulat), sondern auf 315 (4. Konsulat) anzusetzen haben, sodaß auch hier eine verspätete Restzahlung vorliegt.

Hieraus folgt für Konstantin, daß sein zweites Jahr nicht, wie

1) So Stefan Waszyński in seiner sehr dankenswerten Studie über die Bodenpacht, deren erster Band soeben erschienen ist: „Die Bodenpacht, agrar-geschichtliche Papyrusstudien.“ I. Band: „Die Privatpacht“. Leipzig, Teubner 1906 S. 106. Nur darin möchte ich ihm nicht zustimmen, daß auch die Quittungen (BGU 411 und Gen. 13) nur die letzte Rate nennen, vielmehr zeigt das nachgestellte *πλήρης* doch wohl, daß die Schlußquittung die Gesamtsumme nennt. Der Verfasser mußte noch mit der irrigen Lesung *κβ* statt *δβ* in Gen. 13, 4 operieren.

Mommsen annahm, und Grenfell-Hunt durch P. Oxy. 103 bestätigt fanden, mit dem 1. Thoth 306, sondern dem 1. Thoth 307 begonnen hat. Ähnlich wie z. B. bei Tiberius ist also der kurze Rest des angebrochenen Kaiserjahres nicht als 1. Jahr gerechnet worden. Für Licinius aber haben schon Grenfell-Hunt a. a. O. mit Recht hervorgehoben, daß durch diese Doppelzählung Seecks und Mommsens Nachweis, daß Licinius 308 Augustus wurde, glänzend bestätigt wird. 308 ist nach obiger Zählung das 3. und 1. Jahr. Im übrigen sind die zwischen Seeck und Mommsen verhandelten Fragen nach dieser Deutung des Gen. 10 nochmals nachzuprüfen. Doch das würde an dieser Stelle zu weit führen. Vgl. oben S. 342 ff.

11. Vgl. über die Beziehungen dieses Papyrus zu dem von Jouguet und Collinet edierten Prozeßprotokoll Archiv I S. 311. — 2 l. ἀμόφτεραι Ἡλιτος—ἀδελφαί. So, wiewohl Bruder und Schwester gemeint sind. — 4 l. Κον. . . τος st. Κονίντου. — 5 l. Ἐπειτή (= ἰπειδή). — 5/6 l. [δ]ιαιρήκαμεν st. [δ]ιαιρή[κ]ειμεν. — 6/7 l. κατὰ τὸ ἐροῦν (= αἰροῦν) σοι μέρος statt κατὰ τὸ ἐθ[ο]ς, ὅν σοι μέρος. — 8 l. ἴσω st. εἴσω. — 9 l. ἐνθ[ε]κτίονος. — 10 l. δῶναι (= δοῦναι). Streiche dahinter τῶν. Ebenda P. τέσσαρα. — 11 l. [π]ροχωρήσῃ st. συνχωρήσῃ. — 12 l. δώσωμ. ? st. δωροῦμι. Ebend. ἐροῦσαν = αἰροῦσαν. — 14 l. ἐκτέ[λ]σει st. . . . μ. — Ebend. l. ὑπερ στροφ[ή]ς καὶ statt ἐπιστροφ[ή]σει. Ebend. l. δ[ὲ]ν[α]ρ[χ]ίτων st. δ[ὲ]ν[α]ρ[χ]ίτων. — 17 καὶ ὁ περιούσιος ist nicht richtig. — 18 l. [ὁ] καὶ.

12, 1 l. Βαρβάδου. — 4 l. Ὀλ Κονειήους st. Ὀλκούσι Ἡοῦς. Vgl. Nr. 66, 67. — 13 l. δοκ[ί]μον διζότων (= διζώδων) st. δοκίμου . . . ἰζομένου. Zu διζώδων (auch in BGU 316, 16) vgl. die Erklärung im Hermes 19, S. 424. — 16 l. τὴν καμάραν st. καμάραν. — 17 l. χορωθῆκην und 18 γιγνωμένης. — 19/20 l. ἐμοῦ τοῦ ὁμολογούτων (sic). Dieselbe Form ὁμολογούτων wird in der Dittographie 21 wiederholt. — 26 l. προκίμενος st. προίμενος. — 29 l. Ἀμάεις Πιτοῦφης st. Ἀμαξίς Πιτοῦς Φι. — Auf dem Verso steht vor Τιμαγένης ein x. Am Schluß l. εβζ ἐνδι(κτίωνος) st. βββιου.

13, 3 Schluß über μ der Abkürzungsstrich z. T. erhalten, also μ[ο]ν. — 4 l. ♂ (= ἀρουῶν) β st. κβ. Der Pachtzins beträgt also wie in BGU 411 2½ Art. pro Arure. Vgl. oben S. 383, 1. — 4/5 l. γενήματατος st. γενημάτων. Über das Datum in 5 vgl. oben S. 383. — 8 l. Ρουφ[ί]ου st. Ρουφ (= Ρουφίνου). — 11 l. Ἀρή[λιος] Ἀ[λ]ύπιοι, wie schon Nicole nach BGU 411 vermietet hat.

14, 1 l. ἀγαθῶ (= ἀγαθῶ) st. ἀγαπητῶ. Ebend. l. πανεν(φημ) καὶ θεοφυλάκ(τη) Κύρη (über Κύρη das Kreuz) statt τιμ(ωτάτω)

Θεοφυλάκτῳ κύρω. — 3 l. προσελθε[τ]ιν και st. προσελθει[ν, ἀλλ]ᾶ [δ]ῶ. — 4 Schreib θεοφυλάκτος; Κύρις. Ebenso 20. — 6 l. [ο]ὔτε st. οὔ. — 7 ἀγάπη steht hier im Sinne von Almosen. Vgl. du Cange. — 8 l. εἰς ἀνάλωμά μου st. .εἰσ . . λωνα . ου. — 9 l. κόμισ (= comes). — 9 schreib θεοφυλάκτε. — 10 l. ἐννορία[ν] φ[υ]γ[ε]ῖν st. ἐν[υ]οία[ν] εἰ[μ]ή εἶη. Am Schluß der Zeile steht περιφρονεῖν με. — 12 lies πλοιαίριον. Ebend. l. ἡγόρ[ασα?..]α st. Μη — 14 l. τὸ [π]λ[ο]ῖον st. τ . . γ . . . — 17 l. δανείζει. Ὡς st. δανειζεται. Hier bietet der christliche Schreiber ein Bibelzitat, das er durch ὡς ἴστε auch als Zitat charakterisiert. Vgl. Paroem. 20, 17: δανειζει θεῶ ὁ ἐλεῶν πτωχόν. Danach wird man in 16 auch lieber den Singular ergänzen, sodaß das Zitat lautet: Ὁ γὰρ ἐλεῶν [π]τ[ω]χ[ὸν], ὡς ἴστε, θεῶ δανειζει. Das Weitere habe ich nur flüchtig verglichen. — 21 l. ψυχῆ st. [τ]ύχη. — 25 l. προνοήσεται. — 27 l. μισ[θ]αποδότῃ st. μισθοδότῃ. Vgl. hierzu Hebrä. 11, 6: τοῖς ἐκζητοῦσιν αὐτὸν μισθαποδότῃς γίνεταί. — 28 erg. θεοφυλάκτων μαρτ[ύ]ρων.

Auch abgesehen von den Bibelzitaten enthält dieser christliche Bettelbrief manches, was ihm einen Anspruch auf das Interesse der Theologen sichert. Vgl. auch das schon von Nicole hervorgehobene Bibelzitat in Nr. 51.

15, 1 l. Ἀνοῦβ statt Ἡσαία. — Ebend. schreib Ἐμβόλου. — 2 l. τεσσάρων σί(του) st. τεσσέρων γί(νεται). — 4 l. [μ]ε[τ] ὑπέρ st. . . εκ, darauf eine noch ungeklärte Gruppe. — Ebend. l. Ἀπολλων st. Ἡλία.

16, 2. Da bei sämtlichen anderen Petenten nur der Vater, nicht auch der Großvater genannt ist, so wird λαζοῦ, im Sinne von „Steinmetz“, zu schreiben sein. Vgl. zu dieser Form Arch. II S. 436. — 6 l. Π[α]τ[ῆ]τος st. Ἀπίτος. Ebend. l. Πακύσιος Ψενήσιος. — 10/1 l. ἐγδ[ι]κε[ῖ]ς (von 2. H. korr. aus εὐδικε[ῖ]ς) statt εὐδ[ι]κ[ί]ας]. — 11 ἡμῖν korr. aus ὑμῖν. — 12 l. [π]ερὶ st. εἰς. — 13 l. ἀποκαλυ[φθ]ῆ st. ἀποκαλύπτῃ]. — 14 l. μετριται. Ebend. αὐτὸ korr. aus αὐτω. — 16 hinter ἰδι[ω]τικῆν steht γῆν; wenn auch verblaßt, so doch sicher. — 20 der Schreiber hat deutlich aus Versehen καλισελθεῖν geschrieben statt κατισελθεῖν. — 25 λόγον steht am Ende von 25, nicht Anfang von 26.

17, 8/9 l. ἀπέσ[τ]ι[ν] ἄπ' ἐμοῦ (?) st. ἀπέσ[τ]ι[ν] χ[ε]τό[ν] μου. — 11 da für [και] am Anfang kein Platz ist, so wird man [οὐδ' ἐ]τι statt οὐκέτι ergänzen. — 14/6 möchte ich folgendermaßen herstellen: ὑφοροῦμε (= ὑφορῶμαι N) | [οὐν? ε]ἰ μὴ ἄρ[α] ἄνθρ[ω]πίνον | [τι ἐπ]αθεν εἰ[ξ]ω]. Bechtel verweist mich hierzu auf Demosthenes 19, 289: ἐγὼ δ' οὐδέδοικα, εἰ Φίλιππος ζῆ κτλ.

18, 4 l. Σαρ[ᾶτ?]ος st. Σαμ . . . ς. — 7 die Glättung der rechten Ecke, die mir freundlichst gestattet wurde, ermöglichte die Lesung: Παρεμβολῆς, τῆς δὲ. — 10 l. προσβάγτο[ς εἶ]ς, wie auch Grenf.-Hunt schon zu Grenf. II 49 vermutet hatten, statt προσβα Das folgende [ι]γς wird man nach Parallelen wie P. Oxy. III 478, 16 lieber in τρισκαιδεκαετής auflösen als in τρισκαιδέκατον ἔτος (wie z. B. Grenf.-Hunt a. a. O.). Der Artikel fehlt in beiden Fällen. — 11 l. κχ statt κας; κξ auch in Z. 20. Die Urkunde stammt also aus dem Jahre 187. — 15 nach Reinigung der Stelle wurde προκίμενον sichtbar. — 15/6 l. συν απογρα(ψάμενοι) [χ]αί st. συν ἀπεργ(αψάμεθα) δὲ. Die Lesung συναποργς habe ich auch in P. Grenf. II 49, 9 hergestellt, aber oben S. 123 fälschlich in συναποργ(αφῆ) aufgelöst statt in συναπογρα(ψάμενος). — 18 hinter ἐ[π]ιδίδομεν stehen 9 Kreuze, sowie 3 Kreuze am Schluß der nächsten Zeile. Zu den Kreuzen vgl. Arch. I S. 76 und Preisigke unten S. 417.

19, 1 l. Τυράνν[ωι] τῶ. Ebend. schreib Χρυσί(π)ω. — 2 lies Σουχίωνος. — 3 l. ἀποπεπλεγμένης st. ἀποπεπεμμένης. Vgl. BGU I 118 II 11: τοῦ γενομένου καὶ ἀποπεπλεγμένον μου ἀνδρός. Dies ἀποπέλειν im Sinne von „trennen“ kann also vom Manne ebenso wie von der Frau gesagt werden. Der Genfer Papyrus zeigt, daß auch von separiert lebenden Eheleuten in Sachen der ἐπίκρισις ihrer Kinder gemeinschaftliche Eingaben verlaugt wurden. — 6 l. προσβ(άντος) εἰς (τρискаιδεκαετής) wie oben. — 7 schreib ὀφείλ(οντος). Ebend. l. ὑπετάξαμεν st. ἀ[ν]ετάξαμεν. — 8 erg. ἀπεργ(αψάμην). — 10 erg. ἀπογρα(φῆ). Ebend. l. συναπογρα(ψάμενος) st. συναπεργ(αψάμην) [δὲ]. — 11 erg. ἀπεργ(αψάμην). — 12 hinter Ἰσίδωρον schieb ἀμφότεροι ein. Also 142/3 lebten die Eheleute noch in der Hellenionstraße zusammen. Aher bei dem Census für 145/6 waren sie schon getrennt. Aus Z. 10 geht hervor, daß dieser Knabe nach der Trennung beim Vater blieb, während in BGU 118 lc. die Tochter bei der Mutter lebte (vgl. hierzu Viereck, Philol. 52 (N. F. 6) 238 A). — 12 l. ἐπιγεγεννη(μένοις) st. ἐπιγεγεννη(μένους). — 14 erg. ἀ[περγ]ά(φαντο). — 15 l. διὰ Ἀμμωνί[ο]υ γ[ρα]ματέως st. ο . . Ἀμμωνι . . Vgl. die ähnliche Wendung in P. Grenf. II 49. — 16 l. Σουχι[ών]ος.

20. Zu (π)έων st. γενεων in 3 vgl. Arch. I S. 553. — 10/1 l. ἀνωμολογήσατο st. ἀνωμολογησάτω (sic). Die richtige Lesung το ergibt sich, wenn man den Papyrus, der sich etwas verschoben hat, zurechtrückt. — In 18 ist die Lesung αὐτῶ (allerdings ohne Jota subscriptum) richtig, und die aus einem Heidelberger Paralleltext gezogene Vermutung de Riccis (Rev. Et. Gr. 1901 S. 197), daß hier ἰσῶ statt

αὐτῶ zu lesen sei, ist abzulehnen. Die Rückseite war ursprünglich beschrieben, die Schrift ist aber absichtlich ausgelöscht.

21. Zu diesem wichtigen Heiratsvertrag aus dem II. Jahrh. vor Chr. fand ich vor einigen Jahren in der Münchener Sammlung ein Fragment, das die Zeilenschlüsse dieses Genfer Textes enthielt. Danach publizierte ich die Urkunde von neuem im Archiv I S. 485f. Aber immer noch fehlte zwischen dem Genfer und dem Münchener Fragment ein schmaler Streifen. Zu meiner Freude habe ich nun auch diesen inzwischen gefunden. Als ich im Sommer 1903 in der Bodleian Library in Oxford arbeitete, stieß ich in dem von Grenfell gearbeiteten Papyruskatalog unter dem Titel Bodl. Mss. Gr. class. g. 11 (P) auf folgende Notiz: „*Contract 2. cent. B. C. . . . Parts of 19 lines from a contract concerning a loan. The names Arsinoe and Menecrates occur.*“ Da mir diese beiden Namen aus diesem Heiratsvertrag wohl bekannt waren, bat ich um das Original, und es zeigte sich, daß dieser Oxford-Streifen genau die Lücke zwischen dem Genfer und dem Münchener Papyrus ausfüllt. Nachdem ich inzwischen das Genfer Fragment im Original revidiert habe (leider nicht auch das Münchener), ediere ich die Urkunde nochmals, so wie sie sich durch Zusammensetzung der drei Fragmente jetzt herausstellt. Ich benutze dabei den Paralleltext P. Teb. 104 vom Jahre 92 v. Chr., den Grenfell-Hunt inzwischen herausgegeben haben, und bei dessen Erklärung sie bereits manche Beiträge zu dem folgenden Text geliefert haben. Die drei Fragmente habe ich durch Vertikalstriche von einander getrennt; das neue Oxford-Fragment ist durch Unterstreichung hervorgehoben. In den Fußnoten sind die Abweichungen von der letzten Ausgabe des Genfer Stückes im Archiv I S. 485f. notiert.

P. Gen. 21 + P. Oxford + P. München.

1 . . . μη[. . .

2 [τ]ῶν ὑπαρχ[όντ]ων, [τ]ὰ [δὲ] δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν
καὶ τὰλλα ὅσα προσήκει γυναικί]

3 [γ]αμετῆ παρεχέτω Μενεκράτης Ἀρ[σ]ιν[ό]γι [ἐνδημῶν καὶ
ἐπ[ι]δημῶν κατὰ δύναμιν τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς]

4 [καὶ] μὴ ἐξέστω Μενεκράτει γυναικ' ἄλλην ἐπιστάγεισθαι ἐπ'
Ἀ[ρ]σινόην μη[δὲ καλ[λακ]ὴν μη]δὲ π[αιδ]ικόν]

2 erg. nach Teb. 104, 16 von Gr.-H. — 3 erg. nach Teb. 104, 17f. von Gr.-H.; ἐπ[ι]δημῶν W. — 4 ἐπιστάγεισθαι ἐπ' Ἀ W; ἐπαγαγέσθαι εἰς ε N; μη[ηδὲ] π[αιδ]ικόν erg. nach Teb. 104, 20 von Gr.-H.

- 5 [ἔ]χ^{ειν} μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσης Ἀρσι-
 ν|όης μηδ' ἄλλ|ην οἰκίαν οἰκ[εῖν ἧς ο]ὐ κυριεύ-
 6 [σει] Ἀρσινόη μηδ' ἐγβάλλειν μηδὲ ὑβρίζειν μηδὲ κακου-
 χεῖν|ν αὐτήν μη|δὲ τῶν ὑπαρχόντων μηθὲν
 7 [ἀ]λλοτριοῦν ἄνευ τοῦ ἐπιγραφῆναι τὴν Ἀρσινόην βε-
 βα|ώτριαν. Ἐὰν| δέ τι τούτων ἐπιδειχθῆι
 8 ποιῶν ἢ τὰ δέοντα ἢ τὸν ἱματισμὸν ἢ τὰλλα μὴ παρέχη
 α|ὐτῶι (sic) καθὰ γέ|γραπται, ἀποτεισάτω Μενεκρά-
 9 τῆς Ἀρσινόηι παραχρῆμα τὴν φερνὴν ἡμιόλιον. Κατὰ τὰ
 |αὐτὰ δὲ μη|δὲ Ἀρσινόηι ἐξέστω ἀπόκοιτον
 10 μηδὲ ἀφήμερον γίνεσθαι ἀπὸ τῆς Μενεκράτου οἰκίας
 ἄ|νευ τῆς Μ|ενεκράτου γνώμης μηδ' ἄλλω
 11 ἀνδρὶ συνείη[α]ι μηδὲ φθειρεῖν τὸν κοινὸν οἶκον μηδ'
 α|σ|χύνειν Μεν|εκράτην ὅσα φέροι ἀνδρὶ αἰσχύ-
 12 νην. Ἐὰν δὲ Ἀ|ρ|σινόη ἐκούσα βούληται ἀπαλλάσσεισθαι ἀ[πὸ
 Μ|]ενεκράτου, ἀ|[π]οδοῦς αὐτῆι Μενεκράτης
 13 τὴν φερνὴν ἀπλήν, ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας ἀπαιτηθῆι [ἐν] |ἡμέρας ξ|
 ἀποπειμάτω αὐτήν.
 14 Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι καθὰ γέγραπται, ἀποτει[ε]σάτω [παραχ]-
 |ρῆμα ἡμ|[ε]όλιον. Ἐτῆ μὲν ὑγίεια.
 16 Ἐὰν δέ τις αὐτῶν ἀνθρώπινόν τι πάθη καὶ τελευτήσ[η],
 |ἔστω τὰ| καταλειπούμενα ὑπάρχοντα
 16 τοῦ ζῶντος αὐτῶν καὶ τῶν τέκνων τῶν ἐσομένων
 |αὐτοῖς ἐξ ἀ|[λ]λήλων. Μὴ ὄντων
 17 δ' αὐτοῖς τέκνων ἐξ ἀλλήλων ἢ καὶ γενομένων καὶ τού-
 |των ἀπογε|νομένων πρὸ τοῦ
 18 ἐν ἡλικίαι γενέσθαι ἦτοι ἀμφοτέρων περιόντων ἢ
 κα|ι μετὰ τὴν| ὀπιτεροῦν αὐτῶν
 19 τελευτήν, ἰὰν μὲν Ἀρσινόη προτέρα τι πάθη, ἀποδό-
 τ|ω Μενεκρά|της τὴν φερνὴν πᾶσαν
 20 Ὀλυμπι[ά]δι τῆι μητρὶ αὐτῆς, ἰὰν ξῆι, εἰ δὲ μὴ, τοῖς
 ἐγ|γιστα γένει| ὄσει αὐτῆς Ἀρσινόης
 21 [.] ἰὰν δὲ μ[ὴ] ἀποδῶι, |
 ἀποτεισάτω παραχρῆμα [. . .

5 [ἔ]χ^{ειν} nach Teb. 104, 20 vermutet von Gr.-H., bestätigt durch Original W.
 — 5/6 ἧς ο]ὐ κυριεύ[σει] nach Teb. 104, 21 Gr.-H. — 6 μηδ' W; μὴ N. — 7 für
 [ἔ]μ[α]λλοτριοῦν reicht nicht der Platz W. — 8 verschrieben für αὐτῆι. — 10 γί-
 νεσθαι W; γένεσθαι N. — 11 μηδ' α[σ] W; μη[] N. — 20 Ὀλυμπι[ά]δι W, Ομ.
 μ. . . δι N; εἰ W, ἰὰν N; ἐγ W, ἐξ N.

Verso.

Ἀντίγραφ(αφον) συγγραφ(αφῆς) συνοικισίου
Ἀρσιινόης εἰς Μενεκράτην.

Verso vgl. Arch. I S. 487.

Der Oxforder Streifen entscheidet trotz seiner Schmalheit doch einige noch offenstehende Fragen. In 10 Fällen bestätigt er die im Archiv a. a. O. von mir vorgeschlagenen Ergänzungen, in 8 Fällen gibt er irgendwie Neues. Von einigem Interesse ist darunter folgendes.

Z. 4. Nachdem die Lesung *ἐπεισάγεσθαι ἐπ' Ἀρσιινόην* hergestellt ist, ist es leicht zu erkennen, daß in Teb. 104, 19: *ἐπ[α]ρ[α]γ[ε]σθαι ἀλλὰ Ἀπολλωνίαν* nicht richtig sein kann. Wir brauchen hier notwendig ein Praesens, da das Verbot für die Dauer, nicht für einen Einzelfall gegeben ist. Vgl. auch *ἔχειν, τεκνοποιεῖσθαι* etc. Also wird auch dort *ἐπεισάγεσθαι* zu lesen sein. Daß statt *ἀλλὰ* vielmehr *ἐπι]* *τήν* zu lesen ist, notierte ich mir schon 1903 bei meiner Revision dieses Textes, wenn auch noch mit Zweifeln bezüglich *ην*.

Z. 11: *μηδ' αἰ[σ]χύνειν Μενεκράτην*. Das Aktivum *αἰσχύνειν* habe ich auch in Teb. 104, 29 am Original gelesen, wofür Grenfell-Hunt *αἰσχύνεσθ[αι]* gaben, wenn auch mit Recht Anstoß nehmend am Medium. *αἰσχύνειν* haben sie inzwischen auch in Oxy. III 497, 4 ergänzt. Das *ην* ist in P. Teb. allerdings, wenn meine Zeichnung mich nicht täuscht, korrigiert, aber doch völlig sicher.

Z. 12. *ἀπὸ Μενεκράτου* war schon von Gr.-H. nach Teb. 104, 31 vermuntet.

Z. 13. Überraschend ist, daß nach dem Oxforder Fragment ein Termin von 60 Tagen festgesetzt wird. Ich hatte im Archiv a. a. O. nach den mir damals allein zur Verfügung stehenden Parallelen aus römischer Zeit *ἡμέραις ᾶ* ergänzt. Dafür wollten dann Grenfell-Hunt nach Teb. 104, 32 *ἡμέραις ἰ* einsetzen. Keines von beiden war richtig. Wir lernen, daß bezüglich dieser Termine für die Kontrahenten eine größere Freiheit bestand, als wir annahmen. Die Frist von 60 Tagen ist inzwischen auch durch P. Oxy. III 497, 6 für das II. Jahrh. nach Chr. bezeugt.

Zu Teb. 104 bemerke ich noch, daß ich in 38/9 *τέθειμαι [τήν συγγραφ]αφῆν* statt *ποιήσομαι [περὶ τήν φεθ]νήν* gelesen habe, worauf Hunt das Folgende *κν[ρ]ίαν παρὰ Διο[νυ]σίωι* las (statt *κα[θ]ότι παραθε . . . εἰ*). — Für Z. 43 (Verso) vermute ich nach der obigen Lesung des Verso, daß auch hier *[εἰς]* und nicht *[πρὸς] Φι[λ]ίσχον* zu lesen ist.

22. Was hier vorliegt, ist nur der Schluß einer größeren Urkunde, resp. Urkundengruppe, die in dem gleichfalls aus Hermupolis stammenden, von Vitelli herausgegebenen P. Fir. 1 (vgl. Arch. I S. 557f.) ihre Parallele hat. In der 1. Kolumne stand der Kaufvertrag. Davou ist nur noch erhalten der Schluß der Subskription:] . λ . ε[ω]ς εὐδοκῶ. Damit ist bei Vitelli der Abschnitt a³ zu vergleichen. Die 2. Kolumne enthielt dann, entsprechend Fir. 1 b¹, zunächst die Bankurkunde über die an den Verkäufer zu zahlende Kaufsumme. Auch davon ist nur noch die letzte Zeile erhalten, die ich folgendermaßen las: [...]... [.] . [.] . [.] χιλίας ἐκ[α]τ[ὸν] /' ἀρ (1100, nicht 4090). Hier mag (anders als in P. Fir.) der unterzeichnende Bankbeamte nochmals die Summe genannt haben. Hierauf folgt dann, unterhalb einer großen Schleife, das was Nicole als Nr. 22 vorgelegt hat, die Quittung (ὑπογραφή) des Verkäufers über die durch die Bank ausgezahlte Kaufsumme, entsprechend Fir. 1 b².

1 l. Ζωπύρου st. Ζωεύρου. — 5 streiche τῆ.

23, 2/3 l. Ηεπράκαμόν (sic) st. [Η]ε[π]ράκαμέν. — In der Beschreibung des verkauften Esels lese ich hinter κολοβόν die rätselhaften Buchstaben: αναεστιν (αναε. τιν Nic.). Ich finde dafür keine andere Deutung als die Annahme, daß der Schreiber, aus einer gewissen Scheu, den Hodensack direkt zu nennen, vorgezogen hat zu sagen: „verstümmelt da, wo er es ist“ (ἀν' ἃ ἐστίν). — 6 l. ἀπέχομεν st. ἀπέσχαμεν.

24, 7 in der Lücke hinter Σαταβούτος l. οἱ δ' εἶ, wie auch Zereteli (Byz. Z. X 299f.) vermutet hat. — 8 l. Σεγάθει statt Σαταβη. — 14 l. λαχανοσπίρουον νέον κ[αθ]α[ρ]ο[υ]ν ἀδό[λον] ἀρτάβας]. — 15 l. δρόμωι st. δρομαίω. — 17 l. ὁμολογοῦντες (sic), darauf: τῆι Σεγάθει [τῶ]. — 18 l. [. . . . μ]ηνὶ τοῦ κτλ. — 19 l. [Αὐτοκράτορος Καίσαρος Δομ]ιτιανοῦ Σεβαστοῦ.

25, 1/2 schreib Έρμαίο(ν) | ιδίο(ν). — 8 l. ἐμὲν (= ἐμὲ) st. ἐμὲ. — 10 der Monatstag ist $\bar{\kappa}\epsilon$.

26, 1 l. Μύσθης st. Μυσθίς.

27, 1 l. nicht Ἀδρι(ανού), sondern . . . : (vielleicht Μεσ⁰?) ζ̄. — 3 l. Διογένει st. Διομήδει (vgl. Arch. I 553, auch von Zereteli a. a. O. gefordert). — 14 zwischen ας und [ε]άν Spuren von ca. 5 Buchstaben. — 15 l. ἐξ[οι]χονομῶι, ἀποδίξωι st. α ἀπα[γγ]ελῶ. Der Anfangsbuchstabe von Z. 16 könnte vielleicht ein κ sein, und danach würde ich fortfahren: ὧς ἐστι | κ[αθ]αρά.¹) Dieselbe Formel

1) Wessely, Woch. Kl. Ph. 1900, 426 schlägt die Ergänzung ὧς ἐστι [καθη-
κον] vor. Würde man dafür nicht lieber ὧς καθήκει sagen? Im übrigen vgl. das obige Zitat aus BGU 243, 11.

steckt offenbar in BGU 420, 15—17. Vgl. auch 459, 12. Der Deklarant würde sich dadurch verpflichten, im Falle der Veräußerung den Nachweis zu bringen, daß sein Grundstück unverschuldet ist. In anderen Fällen wurde dieser Nachweis schon in der *ἀπογραφή* selbst gebracht. Vgl. BGU 112. Auf den Nachweis in der *ἀπογραφή* verweist auch der neue Eigentümer, der Käufer, in BGU 243, 11: *Ὅπόταν [γ]άρ τὴν ἀπογραφήν αὐτοῦ ποιῶμαι, ἀποδείξω ὡς] ὑπάρχει καὶ ἐστὶ καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον* (= Gen. 44, 21). Zu dem Anzeigen der beabsichtigten *ἐξοικονομία* bemerke ich nebenbei, daß BGU 184, 27 ff. sich nach BGU 379 vermutungsweise folgendermaßen wiederherstellen läßt:

27 Ἐάν γραφῆται, ἐπιστείλατε] τῷ <τὸ>
 γραφ[εῖον Σοκνο]κ[αί(ον) Νή(σ)ου σ<v>ν[χορη]-
 [ματίζειν ἡμῖν] ὡς] κ[α]θήκει.

28, 7/8 l. *προ[ε]τρ[ε]ψ[α]το* st. *προ[ε]τρ[ε]ψεν*. — 28 hinter der Altersangabe l. *ο(ὐ)λή) μηλ(ῶ)* (= *μηροῦ*) (so schon Wessely, Woch.-Kl. M. 1900, 429) *ἀρισ(τεροῦ)*. — 29 l. (*ἐτῶν*) *κε ἄση(μοσ)*. — 30 l. *κβ* statt *κα*. Die Urkunde stammt also vom J. 137.

29, 1 l. *Ἰσᾶνις*. — 2 l. *Θερενο[υ]θ[ε]ως* st. *Θερενώσεως*. Dies Dorf *Θερενοῦθις* im Prosopitischen Gau begegnet auch in 648, 3; 453, 2; Lond. II S. 285, 13. In 648, 2 liegt es jetzt nahe, nach diesem Genfer Text Z. 1 *Κενθρονύφ[ε]ως* zu ergänzen. — 3/4 l. *Τεσενούφ[ε]ως τοῦ Τεσενούφ[ε]ως*. Die Lesungen in 10 sind sehr unsicher.

31, 2 l. *Τετῆτος* st. *Τεσητος*. — 7 l. *ἀμφιζήτητομένων*. — 13 l. *ἀποκατέσχον* st. *ὄσα κατέσχον*. — 14 *παρὰπέλεγε* ist nicht richtig. Ich vermute: *παρὰγγελέεις* (2. aor. pass.). Dann ist in der folgenden Zeile *αὐτοῦ*, nicht *αὐτοῦ* zu schreiben, denn er wird durch den *μαχαιοφόρος* vor den Strategen gefordert. — 16 l. *φθη* st. *μφθη*. — 18 l. *ἐτ[ι]* st. *ἐφ'*. Dieser Text bietet noch manche Schwierigkeiten.

32, 3 erg. [*Πετοσίρις*], wie ich schon Arch. II S. 140 vorschlug. — 4/5 l. *ἐπ[ε]θεώρησα* st. *ἐπ[ε]θεώρισα*. — 6 l. *ἐν ἑρῶ Σοκνοπ(αίου) Ν[η]σο(ν)*. — In 7 fand ich meinen im Arch. a. a. O. gemachten Vorschlag bestätigt. Es ist zu lesen: *ἀπὸ [τῆς] | α(ὐτῆς) κῶμ(ης) st. μη(τρός) [...]. τῆ α κς*. — 8 Schluß erg. *ὡς*. — 9 l. *ὡς ἐτίθεισται* st. *κα. Θιω*. Zeile 10 ist von Anfang bis zu Ende rein demotisch. Das ist die ägyptische Subskription des Petosiris wie im Straßb. Pap. gr. 1105 (Reitzenstein, 2 relig. Frag. S. 7, 4), die von demselben Mann geschrieben ist.

33, 16 l. *Κατεχω(ρ)ίσθη γραμματεῖ* st. *Δημήτριος γραμματεῖς*. Vgl. zu den Ergänzungen BGU I 352, 16 ff.

34, 9 l. [μισθ]ῶσαι, wie ich Arch. I 554 vermutete. — 9 l. Ἀπο-
ληγία st. Αημύλα.

35, 2 l. δια[πεσταλ(μένφ)]. — 4 l. πρὸς συνωνήν st. ἐπὶ ὠνήν.
— Zu χρει[ας] erwartet man noch eine Bestimmung wie in P. Lond. II
S. 75. — 6 l. ἄρρηνας. — 7 l. τα st. πα. — 7/8 l. ἀπέσχον | [τ]ήν.
— 12 l. κῦριον st. κύριον] ἔσται. — 16 l. Ἐ[.] Ἀύρηλλ[ων] statt
[Ἐτους] δεινέ[ρον]. Damit fällt das genaue Datum, das man diesem
Text für die Statthalterschaft des Volusius Maecianus (Z. 3) entnehmen
zu können glauben durfte.

36. Vgl. hierzu Arch. I S. 554. Bei meinem Hinweis daselbst
auf Revillouts (nicht Wesselys) Edition in der Revue Egypt. VIII S. 9
hatte ich übersehen, daß Wessely angibt, nur eine ihm übersandte
„copie“ an Revillout mitzuteilen, daß also die dort gegebenen Lesun-
gen nicht von Wessely, sondern von dem Einsender herrühren. Da
dies Mr. Nicole war, wie ich inzwischen erfuhr, so nehme ich im
folgenden nur an die späteren Lesungen Nicoles, die er uns unter
Nr. 36 seiner Gesamtausgabe geboten hat, Bezug.

1 παρ^ε las inzwischen Nicole. Nach Oxy. IV 713,1 ergänze ich
es zu Παρε(ἰθῆ), womit die Deponierung im Archiv bezeichnet ist.
— 2 l. Ἐρμαῖσκου st. Ἐρωτίσκου. — 5 l. οραπειας st. θρασείας.
Das π ist völlig sicher. — 7 l. πρὸς κη[δ]ίε st. προσκύν[η]μα. —
8 das nach 18 zu erwartende Θεώτρος steht nicht da. Ich sah Θεα-
οιτος (ohne Doppelpunkt über ι). Die Spuren des dritten Buchstabens
würden am ehesten zu τ passen, vielleicht auch zu π. — 9 l. Πελχύ-
σιος st. Πεκύσιος. — 10 l. ἰερ[ε]ῦσι Σοχνοπαλου st. ἰερ[ε]ῦσι ἰεροῦ.
— 11/12 l. [τ]ῶν συν|νάων θεῶν, wie schon Nicole mir auf An-
frage bestätigt hatte, statt ἄλλων ναῶν τῶν. — 19 l. στολίσματος
πήχεις st. στολίσματα . . . ις. — 21 die Zehn des Datums, ι· (sic), ist
erst nachträglich zwischen Ἐα geschoben. Also ια korrigiert aus α.
— 24 l. Ἀψὺρ ἰψ (namentlich das zweite ψ nicht ganz sicher) statt
Θῶψ ἰ. — 25 l. Ἐρμαῖσκου st. Ἐρω[τ]ίσκου. — 26 l. πήχ(εις) δέκα
st. στολίσματα). — 27 Schluß l. Ἄνοβίω(ν). — 28 l. Κολοσσί(ων)
st. Κολοσι. Die Auflösung nach P. Goodspeed 10,4 wie Crönert (Wochen-
schrift f. Kl. Phil. 1903 Sp. 731) richtig vorgeschlagen hat. Vgl. oben
S. 114. — 28 Schluß ist mir nach meinen Notizen nicht ganz sicher,
ob Β. ουρας statt Β. ου zu lesen ist. — 29 l. ἄ (= ἀπέσχον) πή-
χ(εις) δέκα.

Diese Urkunde ist für die religiösen Zustände Ägyptens in der
Kaiserzeit von hohem Interesse. Eine Priesterkommission des Sokno-
paios-Tempels in Soknopaiu-Nesos bringt 10 Ellen Byssosstoffe nach

Memphis zur Bekleidung des eben verstorbenen Apis von der Mutter Thaoïs.¹⁾ Sie liefert sie ab im Namen des Soknopaios-Tempels an die Bestattungskommission und läßt sich durch die uns erhaltene Urkunde die Übergabe des Byssos bestätigen. Diese Quittung bringen sie dann zurück und deponieren sie (*παρετέθη*) in ihrer Heimat, wo sie offenbar gefunden ist. — Dabei ist vieles im einzelnen lehrreich. Zunächst ist bemerkenswert, daß die Bestattungskommission in Memphis nicht nur aus Priestern besteht, sondern an erster Stelle zwei städtische Beamte, einen gewesenen und einen designierten Gymnasiarchen, an dritter Stelle erst einen Priester aufweist. Schwer verständlich ist der Titel dieses Priesters: *διάδοχος οραπειας καὶ ἀρχιπροφητείας*. Die frühere Lesung Nicoles *δρασειας* hatte man mit *δρασις* Vision zusammengebracht (vgl. Wilcken Arch. I 554 und Reitzenstein, Nachricht. Ges. Wiss. Gött. 1904 S. 315, 1). Nun steht da aber *οραπειας*. Daß darin der Name des Apis steckt, ist a priori wahrscheinlich, aber eine evidente Erklärung des Wortes weiß ich nicht zu geben.²⁾ Zu der Kommission gehören ferner die memphitischen Bürger, die Z. 25 ff. unterschreiben, auch der, der die beiden demotischen Zeilen geschrieben hat. W. Spiegelberg hat nach meiner Abzeichnung diese Zeilen wesentlich anders übersetzt als E. Revillout in Rev. Eg. a. a. O. Mit seiner freundlichen Erlaubnis teile ich seine Übersetzung hier mit: „1. Sils (als Fremddname determiniert, etwa Σίλας) mit Beinamen Onnophris (?) . . . 2. der Lesonis des Apis (?) und die obigen Zeugen (?).“

Wichtig erscheint mir der Ausdruck *ὑπὲρ ἀποθεώσεως Ἄπιδος*. Damit ist gesagt, daß der lebende Apis noch nicht ein *θεός* ist. Er wird erst zum *θεός* nach seinem Tode durch die Verbindung mit Osiris, als *Ἄσοραπις*. Vorher ist er (wie alle anderen heiligen Tiere) nur ein *λερὸν ζῷον*. *Ἰερώτατος* nennt ihn unsere Urkunde. Vgl. auch Diod. I 21, 10: *καὶ τούτους (Apis und Mnevis) σέβεισθαι καθάπερ θεοὺς κτλ.* Ebenso I 85, 2: *ὡς θεὸν ἀνάγουσιν*. Daß dieser feine Unterschied bei den Autoren nicht überall zum Ausdruck kommt, ist

1) Daß mit Thaoïs die Mutterkuh gemeint ist, kann nach den ägyptischen Serapeumstexten kein Zweifel sein. Zu der Verehrung dieser Apismütter vgl. Strabo 17 p. 807: *ἔστι δ' ἀεὶ ἀεὶ προκειμένη τοῦ σηκοῦ, ἐν ἧ ἄλλος σηκός τῆς μητρὸς τοῦ βοῦς*. Übrigens muß sich der Schreiber in 8 oder in 18 geschrieben haben: es kann nur dieselbe Kuh gemeint sein.

2) Gegen die von W. Otto mir vorgeschlagene Ableitung von einem sonst nicht überlieferten Priestertitel *wr-hj p* (= Großer des Apis) habe ich manche Bedenken, die auch Steindorff mir bestätigte. Auch gegen meinen Einfall, *᾿Οσοραπειας* zu emendieren und dies als *᾿Οσοραπειας* scil. *ἀρχιπροφῆτης* zu verstehen (= Oberpriestertum des Osorapis), läßt sich mancherlei einwenden. Also: non liquet.

kein Wunder. Vgl. z. B. Cicero de re publ. III 14: *bovem quendam putari deum, quem Apim nominant*. Maßgebend ist hier die amtliche, von Priestern entworfenene Urkunde. Die ägyptischen Denkmäler sollten auf diesen Punkt hin einmal untersucht werden. Mit unserer Urkunde stimmt völlig überein der Bericht Suetons über den Aufenthalt des Titus in Memphis (Tit. 5): *in consecrando apud Memphim bove Apide diadema gestavit*, was mit A. v. Gutschmid auf die Bestattung des toten Apis, nicht auf die Einführung des neuen Apis zu beziehen ist. Vgl. Sharpe, Gesch. Ägyptens II S. 132.¹⁾ Sueton wendet hier das Wort *consecrare* an, mit dem er auch die Kaiser-Apotheose bezeichnet. Dieser Ausdruck *consecratio*²⁾ entspricht also genau der *ἀποθέωσις* unserer Urkunde. So werden für uns jetzt noch inhaltsreicher die vielbesprochenen Worte des Dekrets von Kanopos: *μετὰ δὲ ταῦτα τὰ πρὸς τὴν ἐκθέωσιν αὐτῆς (der jungen verstorbenen Berenike) νόμιμα καὶ τὴν τοῦ πένθους ἀπόλυσιν ἀπέδωκεν μεγαλοκρίτως καὶ κηδεμονικῶς καθάπερ καὶ ἐπὶ τῷ Ἄπει καὶ Μνηύει εἰθισμένον ἐστὶν γίνεσθαι*. Hier tritt die *ἐκθέωσις* der verstorbenen Prinzessin nunmehr in direkte Parallele zu der *ἀποθέωσις* des verstorbenen Apis. Vgl. Z. 56 des Dekrets, wo auch *ἀποθέωσις* gesagt wird von der Tochter des Rē.

Die ungeheuren Kosten, die das pomphafte Begräbnis des Apis verursachte, lasteten, wie es nach Diod. I 84, 8 den Anschein hat, zu Beginn der Ptolemäerzeit noch auf der Tempelverwaltung, später wurden sie auf die Krone übernommen. Vgl. die oben zitierte Stelle aus dem Dekret von Kanopos, ferner Rosettana 31f. (*τά τ' εἰς τὰς ταφὰς καθήκοντα διδούς*) und jetzt P. Teb. 5, 77: [*προστε*]τάχασι δὲ καὶ τὰ εἰς τὴν ταφὴν τοῦ Ἄπειος καὶ Μνη(υ)ῖος ζητεῖν ἐκ τοῦ βα(σιλικοῦ) [ώ]ς καὶ ἐπὶ τῶν ἀποτεθεωμένων. Nach dem Wortlaut müßte man annehmen, daß die gesamten Kosten der Krone zufielen, doch mag das eine Übertreibung sein. Wie diese Frage in der Kaiserzeit geregelt war, darüber liegen m. W. keine Zeugnisse vor.

Unsere Urkunde zeigt uns nun, daß im Jahre 170 n. Chr. der Soknopaios-Tempel von Dimèh 10 Ellen Byssosstoffe nach Memphis zum Begräbnis des Apis lieferte. Wie ist diese Lieferung aufzufassen? Mir scheint der ganze Tenor der Urkunde dafür zu sprechen, daß es sich hier nicht um eine freiwillige Gabe, sondern um eine pflichtmäßige Lieferung handelt. Der Priester, der sich die Übergabe des Stoffes

1) Die falsche Deutung findet sich auch bei W. Otto, Priester u. Tempel I S. 391.

2) Vgl. hierzu auch Wissowa in Pauly-Wiss. IV 896 ff.

quittieren läßt, schreibt: *παρήνεγκα καὶ παρέδωκα*. Diese Formel kehrt da wieder, wo es sich um Lieferung von Steuern handelt. BGU 974, 5: *παρήνεγκα καὶ παραδέδωκα ὑμῖν εἰς εὐθένειαν τῶν — στρατιωτῶν ἀπὸ δηληγατίου κανόνος — οἴνου ξέστας δισχιλίους*. Ich kann daher W. Otto nicht zustimmen, der zu unserm Papyrus von Kollekten oder Geschenken spricht (Priester u. Tempel I S. 391f.)¹⁾, sondern meine, daß der Soknopaios-Tempel eine Verpflichtung erfüllt, wenn er 10 Ellen Byssos für den toten Apis schickt. Daß die anderen Tempel zu entsprechenden Lieferungen verpflichtet waren, wird man ohne weiteres folgern dürfen. Diese Naturalunterstützung durch die Tempel mag übrigens wohl schon in sehr alten Zeiten eingeführt worden sein, nachdem der Apiskult seine beherrschende Stellung gewonnen hatte. Sie hat gewiß schon in der Ptolemäerzeit, als die Hauptkosten für das Apisbegräbnis der Krone zufielen, nebenher bestanden. Für die Frage, ob die Kaiser diese Verpflichtung von den Ptolemäern übernommen haben oder nicht, ist daher unser Text vom Jahre 170 n. Chr. nicht entscheidend.

37, 1 l. Ἀπολλωτᾶ st. Ἀπολλωνίω. — 4 l. καὶ τὰ st. τὰ. — 7 l. Παουήτις Πεκᾶτος st. Παουήτιος Πατεῦτος. — 4 l. εἰ[v] κλ[η]ρ[ο]ν st. π. . . . ρων. Zu ἐν κλήρῳ vgl. Gr. Ostr. I S. 603. — 11 l. ὑπογεγρα(μμένους). — 11/2 l. εὐπόρους st. ἀξιο [χ]ρόους. — 12 l. ἐπιτηδεύους. — 13 l. εἰς κλήρον st. βουλευτᾶς, wie ich schon im Arch. I 554 vermutete. — 16 l. Ἀσίαρξ st. Ἀσιαρ. Dieser Spitzname Ἀσίαρξ dürfte eine Kürzung sein von Ἀσίαρχος, so wie ἀραξ neben ἄρακος steht, βᾶθραξ neben βᾶτραχος. — 18 schreib λαξός, nicht Λάξος. S. oben S. 385. Zu 19/20 vgl. Arch. I 554.

38, 1 l. Σα[ρ]απόδωρος st. Ἀπολλόδωρος. — 5 l. Διονυσοδωριανῆς st. διορυσσομένης. Damit gewinnen wir den Namen eines bisher noch unbekanntes Patrimonialguts. — 11 l. Σεβαστῶν statt Περτ[ρ]να[χος]. Also ist Z. 12 reine Dittographie.

39. Die hier mitgeteilte Quittung steht auf dem Verso, weil der

1) Auch Plutarch, Is. et Osir c. 21 spricht nicht für, sondern gegen seine Auffassung: *εἰς δὲ τὰς ταφάς* (Hss. *γραφάς*) *τῶν τιμωμένων ζῶων τοὺς μὲν ἄλλους συντεταγμένα τελειν, μόνους δὲ μὴ διδόναι τοὺς Θηβαῖδα κατοικοῦντας ὡς Θηγῶν θεῶν οὐδὲνα νομίζοντας κτλ.* Der Ausdruck *συντεταγμένα τελειν* zeigt deutlich, daß auch hier von pflichtmäßigen abgabenartigen Lieferungen die Rede ist. Was Plutarch über die Ausschließung der Bewohner der Thebais sagt, ist so grundverkehrt (vgl. z. B. den Ὀσορβοῦχις in Hermonthis, Archiv I S. 839f.), daß man daraus keine Rückschlüsse auf den an sich so klar ausgedrückten Charakter der *συντεταγμένα* ziehen darf.

Papyrus schon vorher beschrieben war. Auf dem Recto las ich die Worte: *Μίσθωσις ἀκανθῶνος*. Verso. 9 l. εἰ st. κς. — 11 lies *μεισθήμε τωί* st. *μεισθόμε τωκ*. Die Buchstaben sind schwer zu deuten. — 15 l. /ξ vor *ὡς πρόκειται* (sic). — 16 l. *Παγκράτου*.

40, 4 l. *Σατα[βο(θ)τος]* st. *Σώ[τ]ου*. — 7 wiewohl *Τανεφ* kein Zeichen der Abbiatur trägt, wird doch wohl *Τανεφ(ρῆμειως)* zu lesen sein.

41, 2 l. *Νεμεσᾶ* st. *Νεμεσᾶ[τος]*. — 7 l. *ὄψωνιον* st. *Ὀρ. νιου*. — 10 l. *αἰροῦν* st. *ῥέ ουν*. — 12 hinter *Φαῶφι* stand eine Ordinalzahl. — 13 l. *ὁ(μοίως)* st. *ξ*. — 20 l. [*Η*]ρᾶ ἐπ[ό]ησ[α τὸ] statt *. ραστ* — 21 l. *σ]ῶμα καὶ ἐγ[ρα]ψ[α] ὑπ[ὲρ] αὐτῶν*.

42, 6 lies *Πεληήιτος* st. *Πεπηήιτος*. — 11 l. [*Α*]μυωνᾶς — 17/8 l. *συνέ[θε]γο*. — 18 *συν* ist nicht richtig gelesen. — 20/1 l. *συνέ[νει]ν*. — 21 erg. [*καί*] (Platz für die übliche Abkürzung vorhanden) statt . . . — 24 l. *πρεσ* st. *πραισ*. — 34 l. [*Η*]ρᾶ (vgl. Z. 7) (= *ἐτῶν*) *λε οὐλ(ῆ) ὑπὸ γόνατι ἀρισ(τερῶ)* st. *Ἡ[ρα]κ[λ]εον ἵπογονατίας καὶ*. — 35 l. *Παψόις* st. . .] *παις*. Das folgende Wort ist nicht *ἐπιματος*. Ich sah einstweilen *π. α. ρε*. Darauf folgt *συν-εθε[μ]ην*.

43, 3 *ὡς ἐ[τῶν] ὡς ἐτῶν* (Dittographie). — 6 l. *ἀπὸ [ἀμ]φόδου* st. *ἀναγραφ(αφόμενοι) ἀμφόδου*. Nachher erg. *Ἱερ[α]ει[σο]* (ohne *λ*, was nur Schreibfehler war, vgl. Z. 1!). — 7 Vor *Ἀύρ[η]λίω* ist noch Platz für einen kurzen Vornamen wie [*Γαίω*]. Nachher l. *εὐθνηιαρχήσαντος* st. *γυμνασιαρχήσαντος*. — In 8 ist die Ergänzung [*Ἡρακλεοπολιτῶν*] durch den Raum ausgeschlossen wie auch durch das Attribut *τῆς λαμπροτένης*, das man nicht in einem Atem der eigenen Stadt versagen (Z. 8) und der Nachbarstadt zuerteilen würde. Auch die Parallelen sprechen für die Ergänzung [*Ἀλεξανδρέω*]ν, was der Raum zuläßt. Nachher l. *παρ' αὐτοῦ* st. *παρὰ σοῦ*. — 6 Anfang Nicoles Ergänzung [*ὁμοίως*] ist sehr wahrscheinlich. — 10/1 lies *ἀ[πο]δῶ[σον]||[σιν]* statt *ἀ[πο]δῶ[σομεν]*. — 11/2 l. *δρα[χμὰς]* st. *δραχ[μὰς]*. Wichtiger ist, daß das folgende *ἔπου ἂν ἐντύχη* nicht richtig ist. Ich las *ἡεν[.]λιου*. Es wird hier der Modus der Rückzahlung der Drachmen angegeben im Gegensatz zu der der Gerste. Letztere soll *ἐν τῇ μητροπόλει* zurückgeliefert werden. Ich vermute nach diesem Zusammenhang, daß *ἐπὶ τῇ Εὐτ[ε]λοῦ* (für *Εὐτελοῦς*) scil. *τραπέζῃ* zu ergänzen ist. Also das Gelddarlehen soll bei der Bank des *Εὐτελής* (als Nom. pr. belegt) zurückbezahlt werden. — 12 l. *δρόμω* st. *δρομίω*. — 13 l. *ἐκτίσσοις* st. *ἐκτινοῦσι*. — 13/4 l. *δραχμῶν τὸν* | [.] *μ[ε]νον [τό]κον*. — In der nächsten Zeile (müßte als 15. gezählt wer-

den) l. τῶ vor Ἀνρηλίῳ. — 16 Schluß sah ich ὀρθ[ῶς] st. χορη[στῶς]. Doch ist meine Lesung nicht völlig sicher. Auch das vorhergehende καὶ ist unsicher. Falls ich hier richtig]ως las, sind die Adverbia unverbunden neben einander gestellt. — 18 hier beginnt 2. Hand. — 19 l. ἀπὸ statt ἀνα(γραφόμενοι).

44. Zu meinen Bemerkungen im Archiv I S. 554 trage ich nach, daß auch Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden (1900) S. 46/7 dieselben aus der Vergleichung mit BGU 243 sich ergebenden Verbesserungen für beide Texte festgestellt hat. Die von ihm und mir vorgeschlagenen Verbesserungen zu Gen. 44 haben sich mir am Original sämtlich bestätigt. Außerdem habe ich nach Einsicht des Originals noch Folgendes zu bemerken:

Z. 1—2 sind von derselben 2. Hand geschrieben wie Z. 27—29. Die Unterschrift gibt Dionysodoros für seinen Vorgesetzten, den βιβλιοφύλαξ, die Überschrift, oder besser die nachträglich über die Urkunde gesetzte Notiz, für sich selbst. — 1 erg. [Ἀνρηλίου Ἄντ]ωνεινος, wie schon Nicole vermutete. — 2 l. [κυρίου ἡμῶν Οὐαλεριανῶ]ν st. [Ἀντοκρατόρων Καισάρων]ν (zu lang) Οὐαλερίων. Gemeint ist: Valeriani et Valeriani Gallieni. Vgl. Z. 29. — 2 Schluß l. Μεσορή statt Μεχίρ. — 3 erg. [Ἀνρηλίῳ Σύρω τῶ καὶ Σα]ραπίωνι. — 10 lies]Σεκνεπτυνίου, wie ich schon im Archiv II S. 465 vermutet habe, statt ἡ ἐκ Νεκτωνίου. Hiernach wird auch in BGU 571, 8 Σεκνε(πτυνίου) aufzulösen sein. — 12 l. παλαιᾶς st. καμάρας. — 18 l. Α]ογ' ρεινᾶ st. σπιγεῖνα und Ἄμμωνίου st. Ἀπ[ολ]λωνίου. — 25 l. Ἄνθεστίῳ st. Ἀλχεσίῳ. — 26 streiche τῶ καὶ. — 27 l. [Ἀνρη]λίου Σύρος. Wahrscheinlich ist die Zeile etwas nach rechts eingerückt. Nachher l. δι' st. διὰ. — 28 l. κατεχῶ(ρισα) ζ' (= ἔτους) statt κατεχῶ(ρισεν). — 29 l. [τῶν κυρίων ἡμῶν Ο]ὐαλεριανῶν und Μεσορή wie in Z. 2.

Mein Hinweis a. a. O. auf das Edikt des Mettius Rufus traf nicht den Kern. Dieser P. Gen. 44 und BGU 243 zeigen uns, in welchen Formen der Käufer von Immobilien unmittelbar nach vollzogenem Kauf den Kauf anzuzeigen hatte. Wiewohl die beiden Texte über 70 Jahre auseinander liegen, stimmen die Formeln stellenweise wörtlich überein.

Für die nun folgende Korrespondenz des Flavius Abinnäus habe ich leider nicht viel Zeit erübrigen können. Es sind nur Einzelheiten, die ich beizusteuern habe. Diese z. T. sehr schwer lesbaren Texte bedürfen noch eingehender Nachprüfung. Den schwersten Teil der Arbeit hat auch hier bereits Nicole geleistet.

45, 8 die Subscriptio *Bene val[e]* schien mir von 2. Hand geschrieben.

46, 8 l. *ἐπὶ Πιλάτος τοῦ ἡμετέρου* st. *ἐπὶ τοῦτον τοῦ γραμματίου*. — 9 l. *υἱοῦ διὰ π[ρ]ομακντιῶναν* (= promotionem) st. *τιου τρία νομισμάτια ἄν. . . ι*. — 10 l. *δεκαταρχ.* st. *δεκαδάρχη*. — 13 l. *λόγων* (= *λίγων*) st. . . *των*. — 13/4 l. *πρωμοτίωνος επ.* (unsicher) statt *πρωμοτ[λω]ν[ος]* καλ. — 15 l. *δυνήσομε* (= *δυνήσομαι*) τὸν st. *δυνηθ[ῶ] σοι* ε. . . [. ἔ]. — 16 l. *Πιλάς* st. *γγνας*. Hinter *ἀποκαταστήσω* steht *σοι*. — 26 l. *σενε εὐδοκῶ*. Da nach meinen Lesungen hier Vater und Sohn mit dem gleichen Namen *Πιλάς* begegnen, an dieser Stelle aber der Vater unterschreibt, so vermutete ich, daß *σενε* für *seni(or)* steht. — Auf dem Verso las ich: *Γραμματίου Πιλάς οὐετρανοῦ*.

Auch hiernach bleibt noch vieles dunkel. Nur so viel sehe ich, daß *Πιλάς senior* für seinen Sohn *Πιλάς iunior* anlässlich dessen Beförderung (promotio) zum decurio eintritt und Verpflichtungen übernimmt.

47, 11 steht *τω* für *τῶν* (= τὸν, mit Schwund des *ν* final), nicht für *τῶ*. Hier hat übrigens der Schreiber, wie die Londoner Parallelen zeigen, ein *συλλαβόμενος* versehentlich ausgelassen. — 14 schreib *συ* (= *σοι*) *παραστῆσαι* st. *σπαραστῆσαι*. Das folgende Wort schreibt Nicole ebenso wie Kenyon Lond. II S. 272ff. *εἶτα*. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß in den zahlreichen Parallelstellen das vor *γραφέντα* unerläßliche *τὰ* ausgelassen wäre, schreibe ich vielmehr *εἰ* (= *ἦ*) *τὰ*. Der Sinn ist dann folgender: Die Dorfbehörden sollen die Verbrecher stellen, widrigenfalls soll die Klagschrift an den dux eingereicht werden. Für diese Deutung spricht Lond. II S. 284, 12: *ἦ τούτους ἀποστίλον* — *ἦ* — *ἀνελέγωμεν ἐπὶ* — *τὸν δοῦκα*. Vgl. auch S. 287: *εἰ μὴ βουλήθης τοῦτως ἀποστίλαι, ἀνελεχθήσεται εἰς γινῶσιν τοῦ — δονκός*. Also der dux wird nur angegangen, falls die Lokalbehörden versagen. — 16/7 l. *τολμοῦντες* st. *τολμῶντες*. Dieselbe Orthographie in den Londoner Parallelen. — 19 von 2. Hand l. *Φλάτιος*. — 20 (I. H.) l. *Κ[ωστ]αντίνου*. Dasselbe Versehen (statt *Κωσταντίου*) findet sich auch in Lond. II S. 275, 276.

50. Von 7–10 sind mehrere Worte unsicher. Von 11 an las ich folgendes:

- 11 τῶν (= τὸν) τοῦτου
 12 υἱ[ὸ]ν ὑπέκοψαν καὶ ἀνάγ-
 13 κη μοι γεγένηται γρά-
 14 ψα[ι] τῆ εὐγ[ενε]ίᾳ σου,

15 ὁ[π]ως τῆν κ[ρ]ίσειν (= κρίσειν) ἐκ

16 το[ύ]των ποιήσῃς.

Nachträglich fand ich, daß derselbe Schreiber, Luppiceinus, in P. Lond. II S. 294, 6 dieselbe Wendung gebraucht: ἀνάγκη μοι γέγνηται. Die Subskription scheint mir wesentlich anders zu lauten. In 21 las ich Ἐρρωμ[ε]ίπος (verschrieben für ἔρρωμένον) statt ἔρρωσθα[ί] σε] ὡς und in 22: σε ε[ῦ]χεται statt πλείστ[οι]ς ἔτε. Doch dies, sowie Z. 23 bedarf noch weiterer Prüfung.

51, 14 Zeretelis Vorschlag, κε = κύριε zu fassen, wird dadurch abgewiesen, daß über κε kein Strich steht. Wenigstens habe ich ebenso wenig wie Nicole ihn notiert. κε = καί hat hier auch einen guten Sinn. — 15 l. σου st. μου. Das folgende Νεω .ι ist unsicher; statt ω vielleicht σ(?). — 24 ist der Raum zu klein für die Ergänzung [ἐκ]βῆ, auch scheint mir der Buchstabe vor η ein ο zu sein. Das führt auf [π]οῆ (= ποιῆ), und das wird auch richtig sein. Der Satz lautet: Ἐὰν δὲ πάλιν στρατευθῆ, ἴ[ν]α συντηρήσῃς αὐτόν, ἵνα μὴ [π]οῆ ἔξω μετὰ τῶν ἐγγεγραμ[έν]ων εἰς κομιτάτον (= comitatum, st. ἐκ[κ]ομιτάτων). Da kann wie öfter ποιεῖν stellvertretend für ein vorhergehendes zu wiederholendes Verbum (hier στρατεύεσθαι) gebraucht sein. Zum comitatus vgl. P. Lond. II S. 273, 6, wo es von Abinnäus selbst heißt: Ἀπαντοῦντί σοι ἐν τῷ ἱερῷ κομιτάτῳ. — 27 l. ἀνυψῦ (= ἀνυψοί) statt ἀνυψί.

52. Dieser Brief ist auf dem Verso geschrieben, weil das Recto bereits vorher benutzt war. Auch abgesehen von unserer Theorie über Recto und Verso bezeugt es der Brief selbst, daß er später geschrieben ist als die Schrift des Recto: Χάρτιον (so st. χάρτην zu lesen) καθαρὸν μὴ εὐρῶν πρὸς τὴν ὄραν, εἰς τοῦ[τ]ον ἔγραψα. — 6/7 l. Ἀσκληπι[ά]δην. — 8 l. ν[ο]μισμάτια und ἀποστίλῃς.

53, 5 l. [Π]ροηγούμεινως. — 8/9 l. γρά[μ]ατα. In den nächsten Zeilen ist noch vieles unsicher. Ich konnte nur folgendes notieren: 16 l. εἰσειν (= εἰσιν?) st. εἰτεῖν. — 18 l. κατεξίωσαν (= κατηξίωσαν) st. καλέρωσαν. Übrigens ist auch καλληγε in 13 nicht richtig. Den Anfang davon las ich καὶ τῆ. — 18 Schluß l. δε' ἀν[τ]ὰ st. διαπαντός. — 19 l. ἡὰν (= ἐὰν) ἀπολέσω st. πᾶν ἀποδώσω. — 21 lies ἀποστάνομαι (wohl für ἀφιστάνομαι, vgl. διστάνω) statt ἀποστατίσωμαι. — 22 l. ἐνκῶ (= ἐν κυρίῳ) st. ὑμᾶς. Verso 1 l. πάτρωνι st. [δεσ]πότῃ und Ἀμεινέφ. Zu dem patronus paßt die Bezeichnung des Schreibers als θεοπέτος in der nächsten Zeile.

54, 3 l. Οἰδης (= οἰδες für οἰδας) statt Οἰδας. Dagegen in der nächsten Zeile richtig οἰδας. — 7 Anfang l. μέλωμε (= μάχομαι) st.

μάχομε; unmittelbar danach aber μ[ά]χομε. — 8 l. πράσις st. πράσις. Nachher l. σοι st. σου. — 16/7 wird aufzulösen sein: ἀπ' ὄφ(φικίου) ἐπέρχω (= ἐπέρχον). — 23 bezweifle ich die Ergänzung ἐ[στ]άθη σινόλη. Das σιν (= σεν) wird zum Verbum zu ziehen sein: ἐ[έ]θησιν ὄλη. Auch in der Schrift ist ὄλη abgetrennt. Vielleicht ist hier ἐμάθησεν als 1. Aorist von μανθάνω gebildet. — 26 l. ἐάν [σο]ι δοκί st. ἐνπ[α]ρδοκία. — 32/3 den Schlußsatz las ich so: καὶ ἄν (st. σὺν) θέλη ὁ θεὸς, μετ' ἐσοῦ εἰμί.

55, 6/7 l. Ἐπιτα γι γνώσκειν st. ἐπίπαν | γνώσκειν. — 23 lies βούλι (= βούλει) st. εἶπον. — 24 l. παιδία st. ὄδια. In dem Mittelstück, von Z. 10 an, bleibt noch vieles zu verbessern.

56, 2 Lücke l. [πολ]λά. — 5 l. θέλω st. θέλω. — 6 l. Ποσιδωνίου (= Ποσειδωνίω). — 14/5 l. δύναμι ἀπειλῆν (= ἀπελθεῖν). — 16 l. εἰμί. — 17 l. στρατιωτῶν st. [στ]ρατηγῶν. — 18/9 l. ἐπανελτῖν. — 19 l. τοῦ st. ὄτον. — 20 l. ἐξήγησα. — 21 ε. . (?) ἐκκλησία. Der Anfang schien mir nicht ἐν zu sein. — 23 Lücke l. ἐ[ύ]τ[ο]ῦ (= αὐτοῦ). — 24 l. του st. ὄτι. — 25/6 glaubte ich ἀντίγραφον zu sehen. — 28 l. γίνομαι. Das Folgende konnte ich nicht mehr prüfen.

57, 3/4 l. Θανάσι[ω] ὡς ἀλόγως ἐξ[ο]δ[ί]α σας. — 6 l. Πράγμα γὰρ οὐκ ἐστ[ι] st. προῦ· μὰ γὰρ οὐκ ἔδει]. Dieser Πλουτάμων, der hiernach in ziemlich scharfen Worten sich an Abinnäus wendet, vertritt die Interessen der Stadt (Z. 4), wie er auch in einem anderen Brief (Lond. II S. 283) auf die πόλις hinweist. Vielleicht war er ein Buleut von Arsinoë ebenso wie jener Chairemon, der in ähnlichem Stil sich an ihn wendet (Lond. II S. 284).

60, 5 las ich φ[.]ς. Das könnte zu φ[οίνικα]ς ergänzt werden.

62, 9 l. βεξιλαιώνος (= vexillatio), wie schon Wessely (Woch. Kl. Ph. 1901, 428) vermutet hat, st. Βεξε λεγώνος. — 12 l. μή τινα st. μηδένα. — 13 l. μετὰ st. μέλοι. — 14 [ἐ]πανίσσει ist nicht richtig. Dahinter lese ich: προσχαρίζόμενος ἔσει τὰ μέγιστα. — 15/6 lies ἀντιγραφοί (sic). — 16 l. ὁ ἔδοκας st. οὐ δοκῆ. — 18 l. ποιήσαι st. πύσεις. — 19 l. τάχι.

64. Die Sigle in der Geldabrechnung, 12 ff., bezeichnet nicht die Drachme, sondern das Talent. Ebenso wahrscheinlich die Sigle in 63 II 11—23 und III 8 ff., wovon ich das Original nicht gesehen habe. In 64, 12 beträgt die Summe übrigens: Talente 118 (Drachmen) 2000. — 18 l. Μέλας st. Μαλλ[ί]της].

66, 1 l. [Α]ύρ[η]λίοις (für *Αύρηλοι*) *Ἀμμωνιανός* 'Εκύσι[ο]ς.
 — 2 l. Τιμ[α]γ[ε]νο(υ)ς. — 5 schreib *Αύρηλα Θεοδώρ* als Dativ,
 denn trotz aller Fehler des Schreibers müssen die *Αύρηλοι* Subjekt
 sein. — 6. l. θ[υ]γάτηρ (für *θυγατρ*) *Κουειήου(ς)* statt [δι]έ Ψο-
κονεί τοῦ. Die Stelle zeigt, daß *Κουειής, ἦου* ein selbständiger Name
 ist. Darum habe ich es auch oben in 12, 4, sowie in den nächsten
 Nummern von Όλ getrennt. — 7/8 l. με[μ]ισ[θ]ωκέ]νε. — 9 las ich
ἐν πε[δ]ίοις Μαρὸς Πάνσας, doch das ist nachzuprüfen. — 11 die
 Aruzenzahl ist 10½. — 12 vor *πρὸς* steht ä. — 13 l. *σχόλον* und,
 wie es scheint, *βροχῆς* (vgl. 67, 10). — 14 l. *ἔσχαμεν* st. *ἀπέσχαμεν*.
 15 l. *πλήρη* st. *ἐκ πλήρους*. — 16 l. *ἔχωμεν* und *Αύρηλοις* (wie
 in 1). — 17 l. *Ἀμμωνιανός* st. *Ἄννιανός*. — 18 l. *προκίμενοι*.

67, 7 l. Όλ *Κουειήου(ς)*. Vgl. die Bemerkung zu 66, 6. — 8 las
 ich *Θανεπλ'*. — 9 l. *ιγ'* statt *ια'*. Beachte den Unterschied von der
 Indiktionsangabe in Z. 2. — Verso 1 steht wirklich *Ἄννιανός* (trotz
 Z. 3). Darunter las ich noch eine zweite Zeile: (*ἀρουρ.*) γ// ε[ί]ς
 [σ]πορ[άν] . . [.

68, 3 l. ἐ[δ]αιξάμην. — 4 l. Όλ *Κουειήου(ς)*. — 6 l. *τεσσα-*
ράκοντα. — 7 l. *τέσσαρες*. — 8 l. *όλοκορτίνο*ς. — 9 l. *νο-*
μισματα) statt [έ]ληπ. Hier ist interessant die Gleichsetzung von
 Holokattinoi und Solidi! — 9 l. *σίφρον* (sic) st. *δίφρον*. — 10 l. *τὰ*
st. τὸ. — 14 l. *ἐδεξάμην*. — 17/8 l. *αὐ[τῶν]* st. *ε[ί] . .*

69, 5 l. *βουλόμει*^{θα} (sic) und *Ψο Κουειήου(ς)*. — 17 l. [*Κλα-*
μάσι]ος ἀξι[ωθεις] ἔγραψα.

70, 9 las ich vor *ἰνδικτιώνος* die Zahl κ^α. Wenn ich richtig ge-
 lesen habe, so liegt hier der Fall vor, daß über die 15. Indiktion hie-
 aus gezählt ist. Diese 20. Indiktion würde also der 5. des nächsten
 Cyclus entsprechen.

71, 2 l. *τετραχ(ορα)* st. *μετρηταί*. Das ist ein Maß von 4 Chor,
 bisher noch nicht belegt. Vgl. unten S. 437. — 5 erg. *Πολλα(τος)*.
 Vgl. 1. — 6 l. *τετ[ρ]άχ(ορα)* st. *τοσ δ[ι]χ(ορα)*. — 13 l. *Φαιδίφ*.
 — 27 l. *Ἄνουβάνι*. — 28 l. *όχορον*. — 29 schreib *ἐκ* st. *ἐκ(αστον)*.
 Ich würde diesen Text der Schrift nach eher dem III. als dem II. Jahrh.
 zuweisen.

72. Der hier publizierte Brief steht auf dem Verso; das Recto
 war schon vorher mit einer andern Urkunde beschrieben. Dieser Brief
 ist also eine Kopie (resp. Konzept); daher ist das Präskript verkürzt
 (s. unten) und die Adresse, die im Original auf der Rückseite stand
 (resp. stehen sollte), steht hier unter dem Brief. Ähnlich (als Kon-

zept) möchte ich auch den unten S 405. von Gradenwitz odierten Alypiosbrief auffassen, der dieselben Formalien zeigt. Oberhalb der ersten Zeile Nicoles las ich: Π(αρά) [Φ]ι[λο]ξένου. — 1 Schluß ist vielleicht πα[ιδ]ο[ν] zu lesen, doch ist das nicht sicher. Unterhalb von Z. 5 las ich noch folgende zwei Zeilen:

6 Τεσενούφ[ι] οίνοπώλη
7 Φιλαδέλφιας.

Hiernach bekommt der Brief, den ich übrigens der Schrift nach dem III. Jahrh. zuweise, ein neues Interesse durch seine Beziehungen zu Nr. 77. Denn der Philoxenos, der hier den Weinhändler Tesenuphis auffordert, das Geld zur Zahlung der οίνικά bereit zu halten, ist ohne Zweifel dieselbe Persönlichkeit wie jener Ουαλέριος Κελέριος ό και Φιλόξενος, dem derselbe Tesenuphis dort eine Weinrechnung bezahlt. Die beiden Texte setzen übrigens voraus, daß Philoxenos nicht etwa seine Weine vom Tesenuphis bezieht, sondern daß er Wein an diesen Weinhändler liefert. Philoxenos msg ein großer Weingutsbesitzer gewesen sein. Weiteres unten zu 77.

73, 1 l. Παμοῦνης statt Παμοῦθης. — 5 l. παίσταις st. [έ]πι-
σταις. Das Masculinum ό παίστης ist zwar noch nicht belegt, soweit ich sehe, sondern nur παίκτης, wohl aber das zu jenem gehörige Femininum ή παίστρια (Spielerin, Tänzerin). Außerdem begegnen die Komposita συμπαιστῆς und φιλοπαίστης. — 7 lies ἀρχαίω[ν] εἰς statt ἀχθίω . . ε. — 9 l. ἰς (= εἰς) st. εἰς. — 12 l. παρεχομ[έν]ου statt παρέχον[τος].

74, 7 habe ich Arch. I 554 mit Unrecht ὁμως statt ὄλος vorgeschlagen. Letzteres ist deutlich geschrieben. — 11 l. Ρούφω statt Ρ . . υφω. — 21 ist ἀποτί[ν]ειν nicht richtig. — 27 l. Ἡρ[α]ίς και] Θερμ[οῦθ]ις και.

75 gehört wohl noch in das III. Jahrh. n. Chr. — 4 l. Μέλανον, wie schon Nicole in der Anmerkung für möglich erklärt hat. — 6 die 1. Hand hatte geschrieben γρασχυθις, was die 2. verbesserte in γάρ σχυτις. — 7 las ich σχυτῆς statt σχυλῆς. Da scheint ein Verbum σχυτεῖν gebildet zu sein. — 9 l. ἀγανθέων (= ἀκανθέων) st. ἀπανθέων. — 16 l. σ' st. σε.

76, 4 der Eigenname ist mir noch nicht klar. Ich las: Παρευθ . .
— 5 l. ἀδελφὸ (mit Schwund des ν final. für ἀδελφόν) st. ἀδελφόν.
— 7 l. δῶναι ἀντῶ st. δε . . α . . στω. — 16/7 l. ἐγὼ σοι|νέβαλον (wenn β richtig, = συνέβαλον, vgl. 17) st. ζυγῶσαι | [έ]νέβαλλον. — 17 l. ἐργάσασται (= ἐργάσασθαι) st. ἐργάσαιτο. — 22 Ἐρρωσο scheint

von 2. Hand zu sein. — Wenn ich die dunklen Worte recht verstehe, so weigerte sich der Letzte, mit dem der Schreiber verhandelte, auf Kontrakt zu arbeiten (*σύμφωνα ἐργάσασθαι*); er wollte nur für die einzelnen Tage (*πρὸς ἡμέραν*), mit einem Tagelohn von 12 Drachmen die Arbeit übernehmen.

77. Hier haben schon Grenfell-Hunt, P. Fay. S. 192 nach dem analogen Text Nr. 63 ihrer Ausgabe manches richtig gestellt. So in 2: *Ἄπει χειριστοῦ* st. *Ἄπειχειρήτου*. Auch ihre Emendation *Τεσενουφίς οἰνοπώ(λης)* in 3 trifft das Richtige. *Τεσενουφίς* steht da (st. *Τεσενουφίος*). Ich füge jetzt noch hinzu: 1 Anfang l. *Κατέβαλ(εν)* statt *εἶ*. — 3 l. *τεμ(ῆς)* st. *τελ(έσματος)*. — 4 l. *δραχμὰς* st. *δραχμαί*. — 5 l. *διακοσίας* st. *διακόσια*. — 6 l. *δραχμ* (= *δραχμὰς*) und hinter *δύο*: / *ἐπ(ὶ τὸ αὐτὸ)* ζ (= *δραχμαί*) v. Das 19. Jahr des Datums wird 210/1 sein (vgl. oben zu 72).

Hier wird also dem Weinhändler Tesenuphis quittiert, daß er an Philoxenos, den Schreiber von Nr. 72 (s. oben), von der *τιμῇ*, dem Kaufpreis von Wein vom vorbergehenden Jahr, in Silber 244 Drachmen, in Kleingeld 52 Drachmen gezahlt hat. Da dies zusammen erst 296 Drachmen macht, so haben wir nach der Schlußsumme (das macht 400 Dr.) eine Restquittung vor uns (vgl. *ἀπὸ τιμῆς*). Die hier gezahlten Gelder sind offenbar die in 72 genannten *οἰνικά*, oder sind doch derselben Art. Mit Recht hatten schon Grenfell-Hunt herausgefühlt, daß ihre Urkunde Nr. 63 besser für eine Quittung über eine Kaufsumme paßte, und nur mit Rücksicht auf diesen Genfer Text haben sie in Z. 9 *ἀπὸ τελ(έσματος?)* eingesetzt. Auch dort ist nun natürlich *ἀπὸ τιμῆς* zu ergänzen.

78 steht auf Verso, da auf Recto bereits ein Aktenstück geschrieben war. Beide würde ich eher dem II./III. Jahrh. zuschreiben.

2 l. *αρχ* = *ἀρχ(ιερα)τε(ε)ύσαντι*. — 3 erg. *Κάσ[τορος τοῦ κτλ.* — 12 l. *καὶ προκειμεναι* (*ἄρουραι*) ι ζ (= *ἡμισυ*) statt *κα δ κ*. — 19 was Nicole *εκαί* las, habe ich nicht erkennen können. Jedenfalls ist es vom Schreiber getilgt. — 21 l. *ἐξ ἄλω μέτρων* st. *ἐφαλῶς* (sic) *μέτρων*. — 24 l. *τ[ε]* st. *τῶν*. — 27 l. *ἀναβολ[ὰς* st. *ἀναβ[υσμοῦς]*. — 29 erg. *Κάσ[τωρ]*.

79, 2 der Name scheint eher *Γελάδιον* geschrieben zu sein. Zwischen 3 und 4 ist kein größerer Absatz. Die Urkunde beginnt mit *Ἀπερχόμενον, ὥστε* was wohl nur in dem Sinne von *Ἀπέρχου* stehen kann. —

10 l. *ἀντιλέγει* und *ἀποδόσει τοῦ ἀργυρίου*.

80, 1 l. *Καμισα* st. *Καμασα*. — 7 l. *β* st. *α*.

81 (II. Jahrh.). 1 l. *εἰς σιτικὸ[ν] θ[ε]ῶν γ[ε]ωργῶν*. — 2 vor dem Kaisernamen steht die Jahressigle. — 5 erg. *ὄν τὸ*. — 6ff. Hinter den Aruren bricht der Papyrus meist ab. Dahinter sind Drachmensummen zu ergänzen. — 8 l. *Ψιναροφ* (unsicher, ob vollständig) st. *Τιναρόων*. — 12 wird *Νάβλ(α)* zu ergänzen sein. Vgl. oben S. 239f. — 19 l. *αἱ οὐσ(αι)* st. *ἄρον(ραι)*. Am Schluß nicht *ἀπο[λ]κων*. Ich erkannte nur *απο*. [. . . — 21 l. *προκί(μεναί)* st. *προει(ρημέναι)*. — 31 scheint mir mit *Απ[.]* zu beginnen.

Halle a/S.

Ulrich Wileken.

Ein neuer Alypius-Brief.

Einer mir gehörenden kleinen Kollektion entnehme ich die nachfolgende Urkunde (Nr. 4), deren Eigenart sie der Veröffentlichung in diesem Archiv würdig zu machen scheint:

Π(αφ) Ἄλυπιου.

Διδου Εὐδαιμονι καὶ Πωλιων
τεκνοῖς Σαραπαμμωνος καὶ
δαριου κα[τα μη]να ὑπερ ὄψωνιου
πυρου ἑκα[τερω ἀ]ρταβην μιαν
5 ἡμισυν καὶ ἀργυρ]ιον δραχμας
ἑκοσι καὶ ἔλαιον κοτυλας τεσσαρεῖς
καὶ κατ' ἑνιαυτον εἰς ἱμαθῆκον
δραχμας τεσσαρακοντα ὀκτώ

10 Δειξον καὶ διδου κατὰ μῆνα
ἑκάστῳ πυρου ἀρταβην μι-
αν ἡμισυν ἔλαιον κοτυλας
τεσσαρας καὶ ἀργυριου
δραχμας εἰκοσι καὶ ὑπερ εἰμα-
15 τισμου κατ' ἔτος δραχμας
τεσσαρακοντα ὀκτώ

Ἡρωνεινῷ φ(ρονηστῆ) Θρασῷ

Λι = αθυρ ε

} 2. Hand.

Z. 7 Θῆ zieht Wilcken vor statt θ. — Z. 9 δεῖξον] Wilcken. κατὰ μῆνα] Wilcken. — Z. 12 καὶ] Schubart. — Z. 14 ἔτος] Schubart.

Der Papyrus ist seiner Anlage nach wie auch nach den Personen von Schreiber, Absender und Adressat ein Gegenstück zu dem von Comparetti in der Festschrift für Gomperz S. 86 als Verso eines philosophischen Stückes herausgegebenen Briefe. Er ist von Alypius gerichtet an den φρονηστῆς des Dorfes Thraso; dieser φρονηστῆς heißt Heroneinos.¹⁾

1) Über Alypius und Heroneinos ist kein Zweifel (vgl. Vitelli, Papiri Fiorentini S. 29). Alypius, von dem die Urkunde ausgeht, ist der hohe Herr, der eine

Die erste Hand ist die gleiche, schöne, steile, kursive, wie in jener Edition Comparettis. Die zweite Hand ist eine nnerhört fahrig und zittrige Andeutung der gemeinten Buchstaben. Sie ist die spätere Schrift, denn die betreffenden Buchstaben von *ὄκτω* gehen deutlich über den Längsstrich des *φ* in *φρ(οντιστή)*. Der Schreiber der zweiten Hand, dessen Zeilen zu denen der ersten Hand etwas schräg stehen, ist mit dem ihm freigelassenen Ranne eben ausgekommen. Es muß trotzdem die erste Hand nach einer ähnlichen Vorlage wie unsere zweite Hand geschrieben sein. Denn, wo der Schreiber der ersten Hand gefehlt hat, wie bei *έχοσι* und bei *ιματηχον*, geben die perversen Züge der zweiten Hand Anhaltspunkte für sein Versehen; und die Schreibung des durchstrichenen *ε* nebst *ι* mit Trema läßt auf eine Vorlage mit *εμματισμον* schließen, wie denn in der Tat die zweite Hand *εμματισμοῦ* hat.

So liegt hier die auffällige Erscheinung vor, daß der Chef das brouillon entworfen, und die nach diesem gefertigte Reinschrift in extenso, wenn auch nicht wörtlich, noch einmal zwischendurch geschrieben hat, wenn nicht am Ende seine Zwischenschrift bedeutet, daß er die von Korrekturen und Fehlern keineswegs freie Hauptschrift verwirft, und eine neue fordert, die er vorschreibt; in letzterem Falle würde freilich das Fehlen der Namen des Eudämon und Polion befremden.

Inhaltlich ist die Urkunde eine Anweisung von seiten des Alypios an den *φροντιστής*, er möge den beiden Kindern des *Σαραπαμμῶν* monatlich und bezw. jährlich bestimmte Alimente und Equipierungsgelder zahlen.

Hier erhebt sich denn die Frage, in welchem Verhältnis der *φροντιστής* zu den Kindern gestanden habe. *φροντιστής*, curator, ist von allen die Vertretung betreffenden Ausdrücken der farbloseste, und es steht an sich nichts im Wege, zunächst an einen *φροντιστής*, Pfleger oder Vormund der Kinder zu denken, welchen seine Oberbehörde an-

Anweisung ausstellt, Heroneinos der ihm untergebene Kurator von Thraso; so ist denn hier *Παρ' Ἡλωνίου* vorangestellt und die Adresse, durch die ganze Urkunde getrennt, hintangestellt, — im geraden Gegensatz zu den Eingaben an Beamte und Verpächter, wo ansnahmslos *τῷ — παρὰ τοῦ* gesetzt wird. Alypios an Heroneinos findet sich wieder in dem Pap. Flor., den G. Vitelli in Atene e Roue VI 255 publiziert hat. Auch in diesem Dokument weist Alypios den Heroneinos an, und das Schema ist das gleiche, insofern unter dem Tenor der Anweisung und der Adresse ein eigenhändiger Vermerk steht. Aber da jener Florentiner faktische Befehle enthält, so schreibt Alypios eigenhändig nur mehr einen Gruß und eine allgemeine Direktive, während er in unserm Rechtsdokument die ganze Anweisung wiederholt. Die Zeit für die Urkunden, deren nach Vitelli Florenz noch zahlreiche besitzt, setzt ebendieselbe Forscher auf etwa 250—270 nach Chr. fest.

weist, oder ermächtigt, für die Kinder aus deren Vermögen die und die Summen herzugeben. Das römische Recht scheidet tutor und curator schlechthin nach dem Pflegebefohlenen, und gibt Weibern und impuberes den tutor, den puberes minores, den Wahnsinnigen und Verschwendern, sowie den vorübergehend Behinderten, den curator. Die Papyri sind vielgestaltig: Wie sie den κύριος nur den Weibern zubilligen, so haben sie den ἐπίτροπος ausschließlich für die ἀφήλικες, also für das, was in Rom „tutor“ heißt, zwei Worte und sicherlich auch zwei Begriffe. Aber wenn in Rom jeder impubes seinen tutor hat und einen curator nur neben diesen erhalten kann, etwa um einen Prozeß zu führen, in welchem der Tutor Gegeninteressent ist, so leuchtet aus den Papyri eine reichere Gestaltung der Vormundschaft der ἀφήλικες hervor.

Vormundschaft ist wie Beerbung in der älteren Zeit wesentlich ein Recht der Familie. So ist tutela legitima die Vormundschaft der Nächsten eben wie die hereditas. Wie die hereditas legitima gebrochen werden kann durch das Testament des pater familias, so auch die tutela legitima durch die tutela testamentaria. Wenn der Vater im rechtsgültigen Testamente zum Vormund eingesetzt hat, der schließt die nächsten Angehörigen ebenso aus, wie ein eingesetzter Erbe. Wenn aber weder testamentarische noch blutnahe Erben da sind, so wird die Erbschaft zur hereditas jacens. Die tutela aber darf nicht brach liegen; darum haben Spezialgesetze in Rom unterschiedlichen Behörden das Recht gegeben, einen Tutor zu ernennen — einen tutor, nicht einen curator, da, wie oben bemerkt, der curator impuberis nur neben dem verhinderten, und nicht als Ersatz eines fehlenden tutors einzutreten hat. Die Römer haben dann auch zwei verschiedene Arten von tutor, einmal den allgemeingesetzlichen und den durch das Spezialgesetz des Testamentes in concreto ihm vorgehenden, und sodann den imperio magistratus gegebenen. Diese bekannten Sätze wurden vorausgeschickt, damit die allgemeine Frage an der römischen Lösung sich kläre.

Wenn wir nun das Material der Papyri überblicken, so finden wir für den Vormund des Unerwachsenen: ἐπίτροπος und φροντιστής nebeneinander in Gebrauch; man wird geneigt sein, hier nicht eine Willkür anzunehmen, sondern getrennte Gebiete abznstecken. Einen Anhaltspunkt gibt folgendes: Der ἐπίτροπος wird mitunter so bezeichnet: BU 888, Zeile 20f.: τοῖς τῆς Θεακύνγχιος μεταλλαχύιης κληρονομοῖς τελείοις, ἐὰν δὲ ἀφήλικες ᾖσι, τοῖς τούτων νομίμοις ἐπιτρόποις ὡν τὰ ὀνόματα ἐπὶ τῶν τόπων δηλωθήσεται. Handelt es sich um ein Mädchen, so kompliziert sich dies zu der Formel (BU 907, 2, 3): παρ' Ἀφροδισίας ἀφήλικος μετὰ κυρίου καὶ ἐπιτρόπου κατὰ

τοὺς νόμους τοῦ πατρὸς, oder (BU 667, 21): [ἀφῆλιξ μετὰ κυρίου καὶ] (so zu ergänzen!) ἐπιτρόπου κατὰ τοὺς νόμους τοῦ πατρὸς — auch Zeile 3 ist hiernach zu ergänzen. Wo die Bemerkung „gesetzlicher Vormund“ fehlt, da pflegt, namentlich in Arsinoë, der ἐπίτροπος seine nahe Verwandtschaft zum Mündel hervorzuheben. BU 644, 4ff.: Πεκύσις ὡς ἐτῶν δέκα τριῶν μετὰ ἐπιτρόπου τοῦ πατρὸς ἀδελφοῦ. BU 98, 7: ἐπίτροπος δὲ αὐτῶν ὁ κατὰ κατέρρα αὐτῶν θεῖος Ἀβούς. BU 324, 1f.: Σερήνω τῷ καὶ Ἐρωτι καὶ Ἀλεξάνδρῳ τῷ καὶ Σουχαμμῶνι γυνυ(νασιαρχήσοι) πρὸς τῇ ἐπικ(ρίσει), τῷ δὲ Ἀλεξάνδρῳ τῷ καὶ Σουχαμμῶνι ἀφῆλι(κι) δι' ἐπιτρο(όπου) τοῦ πρὸς μητρὸς θεῖου Κάστορος τοῦ Σαραπίωνος ἀποδειγμ(ένου) γυνυ(νασιάρχου).¹⁾ Ferner Oxyrhynchos 283: ὁ τοῦ Ἀπίωνος ἀδελφὸς καὶ ἐπίτροπος Καλλιθέμας. Ebenso wird BU 136, 11 gesagt: τοὺς ἀντιδίκους — und sie sind Vatersbrüder — τῆς παιδὸς ἐνσεσικέμεναι ἑαυτοὺς τῇ ἐπιτροπῇ. Oxy. 727, 9ff. heit es, da die Aussteller der Urkunde, da sie gegenwärtig nicht imstande seien, die Fahrt ins ägyptische Land anzutreten, den Ofelas bestellt haben φροντιστὴν καὶ κατὰ τήνδε συνχώρησιν φροντιοῦντα καὶ ἐπιμελησόμενον ὧν καὶ αὐτοὶ ἐπιτροπεύουσιν ἀφῆλικῶν ἑαυτῶν ἀδελφιδῶν. Freilich kommen auch ἐπίτροποι ohne die Bezeichnung als gesetzliche und ohne Angabe des Verwandtschaftsgrades vor, wie in der kurzen Steuererklärung Amherst 75, 34 und in der Eingabe Oxyrhynchos 716 und möglicherweise in der Eingabe 740, 42. Amherst 91, 1 bringt ein Pachtangebot an einen Unmündigen mit seinem ἐπίτροπος und seiner beistehenden Mutter Herois. Hier mag an einen *συνεπίτροπος* gedacht sein, wie sich solchen die Witwe nach dem Heiratskontrakte Oxy. 265, 28 soll bestellen dürfen: τῶν τέκνων ἀφῆλικῶν ὄντων ἔστωσαν ἢ τε Σαραποῦς καὶ ὁ ὑπ' αὐτῆς κατασταθῆσόμενος ἐπίτροπος καὶ ὁ *συνεπιτροπεύσας* ἐπιμεταλλάξῃ . . . Das ändert aber nichts an der Tatsache, da namentlich in Arsinoë der ἐπίτροπος als gesetzlicher oder verwandtschaftlich nahestehender bezeichnet wird. Daneben findet sich als Vertreter eines Kindes auch der φροντιστής: BU 352, 9: ἐτι ἀφῆλιξ ὧν διὰ φροντιστοῦ (folgt der Name). BU 420, παρὰ Πασίωνος Μαξίμου ἀφῆλικος διὰ φροντιστοῦ Ὀυννώφρεως. Grenf. I, 45, 5: Τεσενούφρεως τοῦ Κιῶβιος ἀπὸ Σοκνοπαίου νῆσον διὰ φροντιστοῦ Πανούφρεως τοῦ Τεσενούφρεως. Die drei Stücke stammen aus Arsinoë, sind alle drei Steuerprofessionen, und reden nicht von einer Verwandtschaft zwischen Vormund und Mündel, wenn auch allerdings die Grenf.-Urkunde eine Verwandtschaft durch den Namen Τεσενούφρις nahelegt. Da ist denn zu vermuten, da mindestens

1) Nach Wilckens Verbesserungen.

in Arsinoë der Name *ἐπίτροπος* wesentlich für den gesetzlichen, durch Verwandtschaft, oder wie in BU 86, 18 durch Testamente ernannten Vormund in Gebrauch war. Vgl. 86, 17: *ὁ αὐτὸς ὁ ὁμολογῶν καθίστηται μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν τοῖς ἀφήλιξι αὐτοῦ τέκνοις Ὁρου καὶ Ταβοῦτι ἐπίτροπον καὶ ἐπιτροπεύονται αὐτῶν, μέχρι ἂν ἐν τῇ νόμῳ ἡλικίᾳ γένοιται*], *τὸν γνήσιον αὐτοῦ φίλον Παβούς Σαταβότος τοῦ Ἀρπαγάθου ἀπὸ τῆς προγεγραμμένης κώμης ἱερέα τοῦ αὐτοῦ θεοῦ. χωρηγήσι δὲ ὁ ἐπίτροπος τοῖς ἀφήλιξι τέκνοις Ὁρου καὶ Παβοῦτι τὴν καθήκουσαν τροφήν καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἰματισμὸν καὶ τὰ ἄλλα ὅσα καθήκει, τοῦ Παβότος διδοῦντος τοῖς ἀφήλιξι, ὅποτε ἂν ἐν τῇ νόμῳ ἡλικίᾳ γένοιται τ. ν. περὶ πάντων λόγων τ[. . .]s περὶ ἀπάσης πίστεως οὐσῆς περὶ τὸν Παβούν.* Dahingegen wurde wohl für den Vormund, der lediglich durch obrigkeitliche Verfügung bestellt wurde, die Bezeichnung als Pfleger, *φροντιστής*, vorgezogen, welcher im übrigen mehr für den Vertreter Erwachsener, sei es in der Handlungsfähigkeit beschränkter, sei es abwesender Personen gebraucht wurde. In einem Falle, wie Oxy. 727, 11 ff. *οὐ δυνάμενοι κατὰ τὸ παρὸν τὸν ἐς Αἴγυπτον πλοῦν ποιῆσθαι συνεστακέναι τὸν προγεγραμμένον Ὁφελᾶν ὄντα καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ἐν τῷ Ὀξυρρυγχίτῃ νομῷ φροντιστὴν καὶ κατὰ τήνδε τὴν συγχώρησιν φροντιοῦντα καὶ ἐπιμελησόμενον ὧν καὶ αὐτοὶ ἐπιτροπεύουσιν ἀφήλικων ἑαυτῶν ἀδελφιδῶν* würde nach römischen Rechte, wenn die wahren Vormünder *rei publicae causa* ferngehalten werden, die Möglichkeit vorliegen, einen tutor in *locum absentis* zu erbitten. In dem Papyrus beschränken sich die Vormünder darauf, die Sorge für das Mündelvermögen in *Oxyrhynchos* dem Pfleger zu übertragen, der auch ihre eigenen Angelegenheiten in ihrer Abwesenheit besorgt. So ist denn *φροντιστής* keineswegs technisch der Vormund des Unmündigen, sondern ein nur als Ausnahme gedachter Pfleger. Die Scheidung in der Tätigkeit, die in Rom gefordert wird, daß nämlich der tutor in *ipso negotio praesens auctor fieri debet*, der curator vorher oder nachher konsentiert oder auch allein statt des Mündels handelt, ist auf die Begriffe *ἐπίτροπος* und *φροντιστής* nicht anzuwenden, denn ebensowohl *μετ' ἐπιτρόπου* wie *δι' ἐπίτροπου* handeln die *ἀφήλικες*, von der anderen Seite gibt es auch Akte *μετὰ φροντιστοῦ*.

Viel häufiger als bei Kindern findet sich der *φροντιστής* bei Weibern, und man kann hier ein Gebiet für ihn abgrenzen, wo er, und nicht der *κύριος*, auftritt; ein anderes, wo er mit dem *κύριος* konkurriert, und ein drittes, welches dem *κύριος* allein anheimfällt. Ein viertes Gebiet bilden diejenigen Akte, bei denen die Weiber ganz ohne männlichen Schutz auftreten; vor Allem die einfachen Beschwerden an

die Behörden wegen Realinjurien oder sonstiger Unbill. Hier wäre es in der Tat sinnlos, das Weib warten zu lassen, bis es einen männlichen Beistand gefunden hätte. Hierhin gehören beispielsweise die Beschwerden BU 291, 3: *παρὰ Θεανότους Πετρουύχου ἀπὸ κόμης Καρανίδου . . .* (Z. 8) *Πετρώνιος δέ τις Νομηγίου καταφρονήσας μὴ ὡς γυναικίως ἀβουθήτων ἐπέρχεται μοι παρ' ἑκάστα βουλόμενος ἀναρπάσαι τοὺς ἐπιχειμένους καρποὺς . . .* Es ist klar, daß hier Eile not tut und daher die Potentin allein vorgehen darf. BU 327, 2: An den *δικαιοδότους* und stellvertretenden Präfekten wendet sich ein Weib mit einer Klage gegen Gajus Longinus Castor, welcher es verweigere, ihr das von Gajus . . . Macer ihr in römischem Testamente hinterlassene Legat von Geld und Kleidern auszuzahlen. Nur für sie schreibend tritt Cajus Longinius Apollinaris auf, nicht als ihr Vormund; hier wird eine Klage angemeldet, im Termine hätte freilich ein *ἐκδικος* zu erscheinen. Wieder an den Epistrategen wendet sich in BU 340 ein Weib mit der Bitte, ihr Ruhe zu schaffen vor zwei Übeltätern, die sie um ein *legatum debiti* bringen wollen. — Oxy. 488, 3 nimmt allerdings eine Frau ihren Sohn als *κύριος* für die Beschwerde gegen den *καμογοραμματεὺς*, welche aber ausläuft in die Bitte, es möge an den Strategen geschrieben werden; ebenso sagt BU 22 eine Frau *τὸ παρὸν μὴ ἔχουσα κύριον*, indem sie sich über Gewalttätigkeit beim Strategen beschwert: allein beweiskräftig sind vielmehr die Urkunden, die ohne *κύριος* bestehen, — da nichts im Wege stand, daß eine Vorsichtige zum Überfluß einen *κύριος* mitnahm.

Dagegen bedürfen durchaus männlichen Beistandes die *ἀπογραφαί*. Die Vermögens- und Steuererklärungen haben ausnahmslos entweder einen *κύριος* oder einen *φροντιστῆς* neben der Eingebenden. Einer Unterschrift, etwa *ἐπιδέδωκα*, bedürfen derartige Eingaben nicht; wo sie vorkommt, lautet sie entweder bloß *ἐπιδέδωκα*, oder (BU 139) *Ὁνάστρια Πανλίνα διὰ φροντιστοῦ Ὁριγένους ἐπιδέδωκα* (vgl. etwa BU 53, 1; 59, 8; 266, 4, 24). Und hier wechseln die *κύριοι* mit den *φροντισταί* ebenso ab, wie die Präpositionen *διὰ* und *μετά*. Es ist schwerlich ein sachlicher oder auch nur formeller Unterschied in der Behandlung der Eingaben, auf den die verschiedenen Bezeichnungen deuten könnten; es scheint vielmehr der Schreiber der Eingabe sich bald als *κύριος*, bald als *φροντιστῆς* bezeichnet zu haben, wenn auch streng genommen das Weib mit dem *κύριος*, der *φροντιστῆς* statt des Weibes handelt. Denn, wenn rechtlich beides gestattet war, wer wollte hier nachrechnen, ob der Mann wirklich mit seiner Frau die Urkunde abgefaßt, oder statt ihrer er allein geschrieben hatte! Auch hier, ja hier noch mehr als bei dem *ἐπίτροπος* der Unmündigen, zeigt

sich der Unterschied, daß der *κύριος* regelmäßig nach seiner Verwandtschaft zur Petentin bezeichnet wird, der *φροντιστής* regelmäßig ohne eine solche Bezeichnung auftritt; freilich findet sich auch BU 185, 4 *φροντιστοῦ τοῦ ὀμοπατρίου ἀδελφοῦ*; BU 869 *ἀφῆλικας μετὰ φροντιστοῦ τοῦ συγγενοῦς*, und eine in jeder Hinsicht merkwürdige und regelwidrige Urkunde, BU 88, 5 hat *Χαιρήμων . . . πέπρακα(α) Ἰσιδώρου ἀφῆλ(ικι) [με]τ(ᾶ) φροντιστοῦ τοῦ πατρὸς*. Allein im allgemeinen heißt es *διὰ φροντιστοῦ* ohne Angabe des Verwandtschaftsgrades, während der *κύριος* nur ganz ausnahmsweise ohne Verwandtschaftsbezeichnung dasteht.

Es kommt also der *φροντιστής* sowohl bei Weibern als bei Kindern, im Gegensatz zu dem allein den Weibern vorbehaltenen *κύριος* und dem allein den Kindern beizugebenden *ἐπίτροπος* regulär ohne Bezeichnung der Verwandtschaft vor; und er kann daher in beiden Fällen umso mehr als die von außen kommende, nicht dem ureigenen Wesen der Hilfsbedürftigkeit entsprossene Rechtsfigur betrachtet werden. Dagegen aber ist der *φροντιστής* in einem andern Falle die naturgemäße Hilfsperson der Weiber, welche durch einen *κύριος* kaum ersetzt werden kann: bei der Erklärung an ein Weib. Wenn ein Pachtantrag oder ähnliches an eine Besitzerin zu richten ist, so kann dies nur entweder an sie direkt, oder an sie durch Vermittelung eines *φροντιστής* geschehen. Denn der *κύριος* tritt mit dem Weibe handelnd auf, und ein Antrag unter Abwesenden richtet sich nur an den Vertreter oder an die Geschäftsherrin, nicht an den eventuellen Beistand bei der Vollziehung des Rechtsgeschäftes. So sind in der Tat mehrere Angebote an diese oder jene Besitzerin *διὰ φροντιστοῦ* erhalten. BU 39, 1; 71, 4; 76, 9, wozu noch die Bankurkunde an das Kind 88, 5 hinzutritt. Nur Briefe mit *χαίρειν* wechseln hier mit dem *κύριος* der Adressatin: BU 68, 3; 155, 1; 187, 2.

Überdies kommt der *φροντιστής* in der Eigenschaft als Ergänzender unvollkommener Handlungsfähigkeit überhaupt nur im Faijum vor, — er ist eine Aushilfe für die mehr technischen des *κύριος* und des *ἐπίτροπος*, eine Aushilfe, die man im oberen Ägypten vermeiden zu haben scheint. Natürlich konnte derselbe Mann als *φροντιστής* eines Weibes bestellt und ihr zugleich als *κύριος* ein Beistand sein. Die Funktionen waren prinzipiell verschiedene, wenn die Trennung auch in denjenigen Fällen nicht streng innegehalten wurde, wo ein *φροντιστής* ebensowohl wie ein *κύριος* aufzutreten befähigt war.

Aber der *φροντιστής* erscheint noch in ganz anderen Anwendungsfällen. Ich nehme an, daß *ἀφῆλιξ* dem Namen hinzugefügt wurde, wenn es sich wirklich um einen *ἀφῆλιξ* handelte, und finde danach zunächst

eine Anzahl von *φροντισταί*, welche die Vertreter erwachsener Männer sind. Namentlich Soldaten haben einen Abwesenheitspfleger, wie BU 614, 3 und namentlich 447, 18: τῷ ἀδελφῷ αὐτῶν φροντιζομένῳ ὑπ' ἑμοῦ Οὐαλερίῳ Ἀφροδείσιῳ στρατιώτῃ. Ähnlich erscheint BU 493, 2, 16: . . . ἀπούσης ἐξ ὑπομνήματος Ἀπολλωνίου τοῦ Κρονίωνος φροντιστοῦ. Daneben kommen *φροντισται* vor, die mehr den Charakter eines curator im Sinne einer öffentlichen Vertrauensperson genießen. Der Ausgangspunkt ist die Bestellung eines Vertreters im Bureau eines Beamten, wobei der Titel *φροντιστής* der privatrechtlich nächstliegende scheint. Oxy. 58 gibt uns eine Warnung an die Behörden, derartige Vertretungen durch Unterbeamte nicht zu mißbräuchlicher Belastung der Staatskasse ausarten zu lassen, und BU 891 gibt die Anstellung eines solchen *φροντιστής* für einen *γραμματεὺς*. Die weitere Entwicklung zeigt der Ausdruck: Grenf. II 44, 1 *Εὐδαίμων καὶ οἱ μέτοχοι φροντισται σιτολό(όγου) τινῶν κωμῶν*, nämlich *Εὐδαίμων* und Genossen, vertretungsweise Sitologen einiger Dörfer. Von da scheint der Ausdruck *φροντιστής* sich weiter erstreckt zu haben auf Vertrauensmänner, welche für einen bestimmten Rayon die Generalvertretung, sei es der behördlichen Gewalt, sei es eines reichbegüterten mächtigen Privaten, hatten. So sind Oxy. 727 die Schreiber der Urkunde in der Lage, sich auf die von ihnen ausgestellte Generalvollmacht τῶν ἐν Ὀξυδρύνῳ ὑπαρχόντων zu beziehen. So weist BU 360 *Εὐδαίμων φροντιστής Κλαυδίῳ Ἀντωνίνου* dessen Kolonen an, den Pachtzins des laufenden Jahres abzugeben an *Πανσερόμμι καὶ Στοροῦτι ἀγορασταῖς τοῦ κλήρου*. Hier finden wir den Vertreter ohne lokale oder sachliche Begrenzung seines Amtes; dies erklärt sich daraus, daß er selbst spricht; dagegen ist in den Urkunden, welche Anweisungen an den Vertreter enthalten, und deren uns gerade von dem Heroneinos viele erhalten sind, durchaus die Regel, daß der Verwalter sich beschränkt auf ein Dorf. So auch hier; und eben dies muß dafür den Ausschlag geben, daß der *φροντιστής* nicht Vormund dieser τέκνα, sondern Ortsbevollmächtigter des Absenders dieses Schreibens ist. Dann aber ist das Schreiben nicht eine Instruktion an den Vormund, aus den Mitteln des Sarapammon selig dessen Kindern einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, — wie denn auch in diesem Falle eine Wendung wie ἐκ τῶν προσόδων τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ zu erwarten wäre; ja, es mag nicht einmal angenommen werden, daß Sarapammon tot ist, da ja in diesem Falle τοῦ τετελευτηκότος durchaus am Platze wäre, sondern es scheint hier einer jener Akte in Wirklichkeit vorgeführt zu sein, welche in der Legislatur und Theorie durch den Codex Theodosianus XI, 27 de alimentis quae inopes parentes de publico petere debent bekannt

sind.¹⁾ Die beiden Gesetze dieses Titels sind von Konstantin (a. 315. 322), also unserer Urkunde um zwei bis drei Menschenalter zeitlich nachstehend. Aber daß auf den Fiskus und die kaiserliche res privata übertragen wurde, was privatim seit lange geübt worden war, wäre eine durchaus wahrscheinliche Entwicklung. Das Gesetz von 315 befiehlt dem praefectus praetorio Ablabius: . . si quis parens adferat subolem, quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit und fügt bei: Ad quam rem et fiscum nostrum et rem privatam indiscreta iussimus praebere obsequia. — Das Gesetz von 322 (an Menander: mag. incertus Mommsen): . . . ut proconsules praesidesque et rationales per universam Africam habeant potestatem et universis quos adverterint in egestate miserabili constitutos, stipem necessariam largiantur atque ex horreis substantiam protinus tribuant competentem. Beide Gesetze werden auf das Vorkommnis gestützt, daß Väter ihre Kinder, die sie nicht sustentieren konnten, getötet oder verkauft und verpfändet haben. Das Gesetz von 315 unterscheidet alimenta und vestis, ähnlich wie unser Papyrus *ὄψωνιον* und *εἰματισμόν*.

1) Ganz irregulär finde ich den *φροντιστής* in der leider verstümmelten Urkunde BU 76. Sie enthält die *ὁμολογία* der Thases und ihres Sohnes Stotoëtis (*μετά κυρίου τῆς Θεαστος* würde ich Zeile 6 statt *κυρίου καὶ φροντιστοῦ*) ergänzen, obwohl dies auch in der von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 165 zitierten Inschrift sich findet; ich möchte annehmen, daß die nun folgende Sabaiaitas nicht im Nominativ sich anschließt, sondern trotz der dann entstehenden sprachlichen Inkorrektheiten als Destinatarin der *ὁμολογία* zu gelten hat; sie wäre bezeichnet als *τῆς ὁμολογούσης* (so Wessely) *ἀδελφῆ*, und wie ich denke, *τοῦ δὲ Στοτοήτους θίξ* (letzteres Wort nach Viereck), worauf sich eben der *φροντιστής* anschließt, durch den sie das Rechtsgeschäft vornimmt. Sabaiaitas selbst und ihr *φροντιστής* sind mit ihren Personalien bezeichnet, und also als anwesend zu denken; dann aber ist es ein Unikum, daß die Frau nicht *μετά κυρίου*, sondern *διὰ φροντιστοῦ* handelt. — Übrigens ist meines Wissens der Anfang der Urkunde noch nicht erläutert: Hinter *Ἐξ ἐπισκέψεως* ist nach BU 861 und 870 sicher zu ergänzen: *ἡμερησίας*, und zwar muß nach Zeile 3 noch *Σοκροπαίου Νήσου* irgendwie dabei gestanden haben. Diese tägliche Überschau muß zusammengehalten werden mit der *ἐφημερίς*, welche Oxy. 268, 10 und 271, 8 erwähnt ist: *κατὰ συνχώρησιν τὴν τελειωθίσαν διὰ τῆς ἐφημερίδος τοῦ καταλογίου*; vgl. ferner Oxy. 34 II, 7 *ἐπισκέψασθαι ἐπιτρέπειν* (darüber Mitteis, Hermes 34 S. 171). Hier, BU 76, erfolgt die Einsicht im Einklang mit dem Edikt von der Bibliothek her, und es liegt ein irgendwie beglaubigter Auszug aus dem Bande der Bibliothek vor: man kann *ἡμερησία* möglicherweise als Substantiv wie *ἐφημερίς* fassen: Nach Einsicht ins Journal, obwohl das Fehlen des Artikels Bedenken erregt. Will man die Analogie der *πενθήμεροι* (Oxy. II, 5) heranziehen, so muß man an einen täglichen Rapport der Dörfer an die Bibliothek denken. — Flor. 46, 1 bietet eine *ἐκλήμψις ἐκ τῆς ἐν τῷ Πρωτακτίῳ χωρικῆς βιβλιοθήκης*.

Liegt die Anweisung des Alypios an Heroneinos in dieser Richtung, so haben wir es mit einer Fürsorge für die Unerwachsenen zu tun, die an die Bestrebungen der Gegenwart erinnert. Die Frage, wer denn faktisch für die erhaltenen Summen die Kinder zu verpflegen hatte, ob Vater oder Mutter, Verwandte, die Gemeinde, bleibt offen. Daß einiges *κατὰ μήνα* als menstruum, anderes *κατ' ἔτος*, als annuum gegeben werden soll, entspricht durchaus den damaligen Gebräuchen. Die beiden Gruppen sind Beköstigung und Bekleidung, und wenn das Kostgeld als monatliches von dem Kleidergeld als jährlichem geschieden wird, so läßt dies auf einen ursprünglichen Zustand schließen, in welchem die Bekleidung noch in natura alljährlich gereicht wurde; denn wenn einmal das Geld ausgeliefert ist, so läßt sich schwer kontrollieren, was aus der Monatskasse, und was aus der Jahreskasse angeschafft wurde. Die Gegenstände der zu liefernden Naturalien halten sich ungefähr auf gleicher Linie, wie die in dem Testamente BU 86, 21. *χωρηγήσει δὲ ὁ ἐπίτροπος τοῖς ἀφήλιξι τέκνοις ὄρον καὶ Παβοῦτι τὴν καθήκουσαν τροφήν καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰ ἄλλα ὅσα καθήκει* (vgl. für die Amme BU 297, 12; Oxy. 91, 13), während die Heiratsurkunde BU 717, 18 sich kürzer faßt: *ἐπιχορηγήσω αὐτῇ τὰ δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱματισμὸν ὅσα προσήκει γυναικὶ γαμετῇ κατὰ δύνωμιν τοῦ βίου . . .* (vgl. 183, 1 und 251, 5). Die Masse des Darzureichenden ist freilich in der Urkunde BU 86, 16 für die Witwe etwa nur einhalb so groß gegeben, wie hier für jedes der Kinder: *κατὰ μήνα ἕκαστον πυροῦ μέτρον δρόμου τετραχοινίκου ἀρτάβης ἡμισυ δέκατον καὶ ἔλαιον κοτύλας δύο καὶ κατ' ἔτος εἰς λόγον ἱματισμοῦ ἀργυρίον δραχμᾶς εἰκοσι . . .* Der Lehrjunge Oxy. 275, den (Zeile 8) *οὐδέπω ὄντα τῶν ἐτῶν ἐπὶ χρόνον ἐνιαυτὸν ἕνα ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας . . .* der Vater auf ein Jahr dem Weber anvertraut, soll in eigentümlicher Weise versorgt werden: *Ζ. 16 πρὸς ὄν* (nämlich den Vater) *καὶ εἶναι τὰ δημόσια πάντα τοῦ παιδός, ἐφ' ᾧ δώσει αὐτῷ κατὰ μήνα ὁ Πτολεμαῖος εἰς λόγον διατροφῆς δραχμᾶς πέντε καὶ ἐπὶ συνκλεισμῷ τοῦ ὄλου χρόνου εἰς λόγον ἱματισμοῦ δραχμᾶς δέκα δύο*, d. h. der Vater trägt die Kosten, die der Knabe verursacht und wird durch eine Rente von 5 Drachmen monatlich und ein Pauschale von 12 Drachmen für die ganze Zeit entschädigt.

Königsberg i. P.

O. Gradenwitz.

Ein Sklavenkauf des 6. Jahrhunderts.

(P. gr. Str. Inv. Nr. 1404.)

Mit freundlicher Erlaubnis des Herrn Geh. Regierungsrats Professor Dr. Euting habe ich im Sommer 1904 eine Papyrusrolle der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg geöffnet. Die Rolle bestand aus zwei Hälften, da sie (jedenfalls von Händlern in gewinnsüchtiger Absicht) in der Mitte durchgeschnitten worden war. Der Papyrus ist dünn und sehr brüchig; es sind daher infolge des Schnittes bald größere bald kleinere Stücke aus der Mitte herausgebröckelt und in Verlust geraten.

Die Wickelung war so, daß sich im Kern der Rolle auch nicht der kleinste Hohlraum befand. Da die einzelnen Windungen außerdem fest angezogen waren, kann die Wickelung nur mit Hilfe eines Werkzeuges vorgenommen worden sein, vermutlich mit Hilfe eines dünnen Stäbchens¹⁾, das nach beendeter Wickelung aus der Rolle herausgezogen worden ist; möglich ist es auch, daß die im Rollenkerne vorgefundenen Staubteile die Überreste des Stäbchens sind.

Um den brüchigen Papyrus fügsam zu machen, legte ich auf Anraten des Herrn Geheimen Regierungsrats Enting die Rolle zunächst so zwischen angefeuchtetes Fliespapier, daß der Papyrus nicht unmittelbar mit der Nässe in Berührung kam, sondern die Feuchtigkeit nur leicht anzog. So gelang es, drei Viertel der Rolle, wenn auch bruchstückweise, befriedigend zu entwickeln. Das letzte Viertel bot größere Schwierigkeiten. Je enger die Windungen wurden, um so größer wurde die Brüchigkeit. Außerdem befand sich dieser Teil der Rolle teilweise in einem verrotteten Zustande, der es mit sich brachte, daß die Lagen mangelhaft oder gar nicht von einander zu trennen waren. Wurden

1) Vgl. Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens, S. 119.

die Lagen leicht angefeuchtet, so bildeten sie eine zusammenhaftende, schmierige Masse; ließ man sie trocken werden, so zerfielen sie bei der Berührung zu Stauh und Gruß. Auch saßen in diesem innersten Teile der Rolle bald größere, bald kleinere Nester feinen braunen Staubes, besonders in der rechten Rollenhälfte; es war daher nicht möglich, die letzten 40 Zeilen der rechten Rollenhälfte in befriedigender Weise zu erhalten. Die letzten Windungen hatten sich heinahe vollständig in braunen Stauh verwandelt.

Der Durchmesser der Rolle betrug 7 cm. Der aufgerollte Papyrus hat gegenwärtig eine Länge von 330 cm und (beide Hälften vereinigt) eine Breite von 31 cm. Auf der Innenfläche (Schriftfläche) laufen die Papyrusfasern parallel zur Längsseite, auf der Außenfläche daher parallel zur Schmalseite des Papyrusstückes. Die Fasern der Außenseite sind bei der Wickelung nicht gekrümmt worden, die Fasern der beschriebenen Innenseite aber um so stärker, je näher sie dem Rollenkerne liegen. Infolgedessen war die innere Fasernlage bei dem Aufwickeln noch empfindlicher, als die äußere Lage, und in zahlreichen Fällen sprang die innere Lage in winzigen Stücken von der Hinterlage ab; um die Schriftzüge zu retten, mußten diese Stückchen sorgsam wieder auf die Hinterlage aufgeklebt werden. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ließ sich auf der linken Hälfte die Aufeinanderfolge der einzelnen Zeilen bis zu Ende sicher feststellen. Auf der rechten Hälfte dagegen ist die Lage der Bruchstücke in Z. 133, 144, 146, 157 und 159 nicht unbedingt sicher; es ist möglich, daß diese Bruchstücke je zu benachbarten Zeilen aufwärts oder abwärts gehören.

Die Schrift läuft quer zur Faser der Innenlage, parallel zur Schmalseite des Papyrus; die Urkunde bildet eine einzige über die ganze Länge des Blattes sich hinziehende Kolumne. Die Schrift ist die Minuskelkursive des späten 6. Jahrhunderts; sie verrät die ausgeschriebene Hand eines Kanzleibeamten, der schwunghaft zu schreiben gewohnt war. Buchstaben wie η oder τ ragen bis zu 3 cm über oder unter die Zeile hinaus. Daher kommen auf die Zeile öfter nur 31 Buchstaben (Zeilen 13 u. 16). Wie man in modernen Amtsschriftstücken jedoch ebenfalls zu beobachten Gelegenheit hat, erlahmt die Schwungkraft des Beamten allmählich; die Buchstaben werden nach und nach etwas kleiner und die Zeilen enthalten 40—45 Buchstaben. Die Unterschriften der Parteien zeigen durchweg ungeübte Hände.

Die ersten äußeren Wickelungen der Rolle und damit die ersten Zeilen der Urkunde sind bis auf geringe Reste verloren. Vorhanden sind folgende Bruchstücke:

Zeilenenden: . . .]εσσεῖ | . . .] ἀπὸ Μαύραξ | . . .]φων | . . .] . μεν |

Die letzteren beiden Zeilenenden stehen auf demselben Bruchstücke. Sonstige Bruchstücke aus dem Anfange:

...]α φυλαττομε[... | ...]ς ὑπατ... [... |.

Aus diesen Bruchstücken ist zu entnehmen, daß nicht nur der übliche Eingang *ἐν ὀνόματι χρλ.*, sowie die Datierung verloren ist, sondern auch ein weiterer Teil, dessen Inhalt nicht näher zu bestimmen ist. Möglicherweise war eine Inhaltsangabe (vgl. ἀπὸ Μαύρας) vorausgeschickt.

Die Urkunde stammt aus Hermupolis. Pathermuthis und Anatholios, anscheinend eine Sklavenhändlerfirma, verkaufen an Isidora eine frisch importierte 12jährige maurische Sklavin, die sie selber zuvor von äthiopischen Händlern gekauft hatten. *Μαύρα* bedeutet in byzantinischer Zeit die Negerin.¹⁾ Was die Urkunde vor anderen Kaufverträgen derselben Zeit auszeichnet, ist die Fülle der angewendeten Vertragsklauseln.²⁾

Am Schlusse des Kaufvertrages, hinter Z. 121, folgt zuuüchst ein handbreiter leerer Raum; alsdann beginnt mit Z. 122 eine zweite Urkunde, welche die *ἀποχή* zum Gegenstande hat und an demselben Tage wie der Kaufvertrag aufgestellt, sowie von denselben Zeugen und von demselben *συμβολαιογράφος* unterfertigt worden ist.

In Zeile 102 steht oberhalb und unterhalb der 3 Kreuze in kleinen Buchstaben die Umschrift: *σημιον Παθερμουθειας*; in Zeile 104 findet sich als Beischrift nur das Wort *σημιον*. Es soll damit die Bedeutung der Kreuze erklärt werden, welche die Stelle des Siegels vertreten³⁾, gleichwie die auch in modernen Urkunden noch öfter vorkommende Bezeichnung L. S. (= loco sigilli). In BGU 763 (III. Jahrh.) stehen 5 Kreuze, in P. Fir. 1, 16 (153 n. Chr.) 4 Kreuze, in P. Fir. 28, 7 (179 n. Chr.) und in der vorliegenden Straßburger Urkunde (VI. Jahrh.), Z. 102 u. 104, 3 Kreuze, in der letztgenannten Urkunde, Z. 114, 2 Kreuze. Auf die Zahl der Kreuze kommt es hiernach nicht an.

In Z. 102 ist das Wort *σημιον* in einer Art Unziale geschrieben, wie sie sonst in byzantinischen Urkunden nicht vorkommt (CHMION). Wie unsere heutigen Kanzlisten in ähnlichen Fällen die gedruckten Buchstaben nachmalen, griff der Papyrusschreiber auf die Unziale zu-

1) Vgl. Thesaur. s. v.

2) Zum Formelwesen beim Sklavenkauf vgl. Wilcken, *Hermes* 19, 417 ff. *Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht* 182. Die Haftung des Verkäufers behandelt ausführlich Rabel, die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, I. Leipzig 1902. Vgl. die Besprechung dieses Buches durch Wenger in *Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart*, 1904, S. 159 ff.

3) H. Erman, *Archiv* I 76; Wilcken, *Archiv* I 558.

rück. Unter *σημείον* verstand man zunächst den Siegelabdruck selber¹⁾, alsdann auch den Abdruck des Brennstempels auf dem Fell der Tiere²⁾; da ein solcher Abdruck ein nur für Eingeweihte bestimmtes Erkennungszeichen darstellt, ging der Ausdruck *σημείον* auch auf die Kurzschrift (stenographische Schrift) über, die als *σημείον* dem *γραφτόν* (der gewöhnlichen Schrift) gegenübergestellt wird.³⁾ In diesem Sinne sind auch die Kreuze ein *σημείον*. Im Innern einer fest aufgewickelten Rolle war für Siegelabdrücke ohnehin kein Platz.

[.....]ρον ἀπό τοῦ ... ξ . [...]
 [. τιθέμε]θα καὶ ποιούμεθα⁴⁾ ἡμ[ε]ίς
 [Παθερμοῦθις Χριστοφόρου . . .]ξεβεβ[ε]. [...]. . . . καὶ
 [Ἀνατόλιος Μακαρίου . . ἀπὸ τ]αύτης⁵⁾ τῆς Ἐρμονοπολιῶν
 5 [πόλεως θῶθ εἰκὰς πρώτῃ] τῆς παρουσίας [τρίτ]ης⁶⁾
 [ἰνδ(ιχτίονος) τὴν ἔγγραφον συγγραφὴν πρὸς Ἀν]ρηλλαν Ἰσιδώραν τὴν
 εὐγενεστάτ[ην θυγατέρα] Βίκτορος ἀπὸ τῆς
 αὐτῆς Ἐρμονοπολιῶ[ν πόλεως] χαίρειν. Ὁμολογοῦμεν
 ἡμεῖς οἱ προγεγραμμένοι Παθερμοῦθις καὶ
 10 Ἀνατόλιος διὰ τ[αύτ]ης ἡμῶν τῆς ἔγγραφου
 ὠνιακῆς συγγραφ[ῆ]ς ἰκουσίας γνώμη καὶ
 ἀθαιρέτω βουλήσ[ει⁷⁾] καὶ ἀμετανοήτω καὶ
 ἀδόλω προαιρέσει β[ε]βαίως συνειδήσει
 ὀρθῇ δικαιοῖα [δίχα π]αντὸς δόλου καὶ φόβου
 15 καὶ βίας καὶ ἀπάτ[ης καὶ] ἀνάγκης καὶ περιγραφῆς⁸⁾
 πάσης καὶ συναρ[καγῆς] πεπρακέναι σοι
 τῇ προγεγραμμένῃ εὐγενεστάτῃ Ἰσιδώρα
 καὶ καταγεγραφε[μένη] παντὶ πληρεστάτῳ
 τελείῳ δεσποτε[ί]ας νομῖμον δικαίῳ καὶ καλῇ
 20 πίστει καὶ πάσῃ [ἐξουσί]ᾳ καὶ αἰωνίᾳ κατοχῇ⁹⁾

1) Vgl. z. B. Aristoph., equ. 961 ff.

2) BGU 427, 30. Porphyr., de abstin. I 25.

3) P. Oxy. II 298, 6; P. Oxy. IV 724, 3; P. Fay. 128, 7.

4) P. Lond. II S. 325, 4: ταύτην τίθεται καὶ ποιῶνται πρὸς ἑαυτοὺς τὴν ἔγγραφον — ὁμολογίαν κτλ.

5) ἀπὸ τ]αύτης erg. Wilcken.

6) Zur Datierung vgl. Z. 52 u. 101.

7) P. Lond. I S. 232, 9: σκοπῶ ἀθαιρέτω καὶ ἰκουσίας ἡμῶν βουλήσεως ὀρθῇ δικαιοῖα β[ε]βαίως [π]ίστει παντὶ πληρεστάτῳ δεσποτεῖα καὶ ἀντοτελῇ ἐξουσίᾳ κτλ.

8) P. Lond. II S. 325, 19: δίχα παντὸς δόλου καὶ βίας καὶ φόβου καὶ ἀπάτης καὶ ἀνάγκης καὶ πλάνης καὶ οἰσθησῶν νομῖμον παραγραφῆς ἢ περιγραφῆς.

9) P. Par. 21, 17: παντὶ πληρεστάτῳ δεσποτεῖας δικαίῳ καὶ ἐξουσίᾳ πάσῃ καὶ αἰωνίᾳ κατοχῇ πεπρακέναι καὶ καταγεγραφεμένη καὶ καλῇ πίστει κτλ. Vgl. de Ricci, Stud. Pal. I S. 7.

κατὰ πᾶν εἶδος κυριε[υ]τ[ικ]ῶς κατὰ τήνδε τὴν ἀπλήν
 ἔγγραφον ὦνὴν ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπὶ τὸ διηγεκὲς
 τὴν διαφέροισαν ἢ μὴν καὶ περιελθοῦσαν εἰς ἡμᾶς¹⁾
 ἀπὸ δικαίου ατ. [...].²⁾ παρὰ τῶν ἄλλων σωματεμπόρων
 τῶν Αἰθιοπῶν δ[ούλην] Μαύραν Ἀταλοῦν τῷ ὀνόμ(α)τ(ι) 25
 μετακληθεῖσαν νυνὶ παρὰ [σου] Εὐτυχείαν³⁾ ὡς ἔτων
 δώδεκα πλέω ἔλαττον [Ἀ]λώαν τῷ γένι⁴⁾, ἣν περ
 προειρημένην δ[ούλην] Μαύραν μὴ προὔποκειμ(ένην)
 οἷω δῆποτε κεφ[αλαίω] καὶ πράγματι καὶ συναλλάγματι
 καὶ οἷω δῆποτε σίνει π[α]λ[αίω] καὶ ἑκαφῶς⁵⁾ καὶ θαλίματος 30
 καὶ κρυπτοῦ πάθους⁶⁾, ἀλλ' ἔλευθέραν οὖσαν ἀπὸ
 παντὸς κεφαλαίου καὶ πρ[ά]γματος καὶ συναλλάγματος
 καὶ οἷου δῆποτε σ[ίνου]ς παλαιούσ⁷⁾ καὶ ἑκαφῶς καὶ θαλίμα(α)τ(ος)
 καὶ οἷου δῆποτε κρ[υπτοῦ] πάθους, τιμῆς τῆς πρὸς ἀλλήλους
 συμπεφωνημ(ένης) καὶ [συναρεσάσ]ης⁸⁾ καὶ δοξάσης μεταξὺ 35
 ἡμῶν τελείας τε καὶ ἀξίας τ[ῆ]ς αὐτῆς δούλης Μαύρας
 Ἀταλοῦν τῷ ὀνόματι μετα[κλή]θεισαν νυνὶ παρὰ σου
 Εὐτυχείαν Ἀλώαν τῷ γένι⁹⁾ ὡς ἔτων δώδεκα πλέω ἔλαττον
 χρυσοῦ νομίσματα τ[έσσαρα] εὔσταθμα ξυγῶ Ἀλεξανδρ(είας)¹⁰⁾
 γίνε(ται) χρ(υσ)ο(ῦ) νομίσματα δ εὔστ(α)θ(μα) ζ(υγῶ) [Ἀλε]ξανδρ(είας), 40
 ἣν περ προκειμ(ένην)
 τιμὴν αὐτόθεν ἡμεῖς οἱ [ἀπο]δόμενοι Παθεμοῦθις
 καὶ Ἀνατόλιος ἀπεσχήκαμ[εν] παρὰ σου τὴν προ-
 ονομασμέ(νην) εὐγενεσ[τάτην] Ἰσιδώραν ἀπὸ χειρῶν σου
 εἰς χεῖράς μου ἐκ πλ[ή]ρους ἐν ὕψει τῶν ἐξῆς
 ὑπογραφόντων μ[αρτύ]ρων θεασαμένων καὶ 45
 προσμαρτυρησάντων τῇ αὐτῶν καταποχῆ,
 εἰς τὸ εἶναί σοι τῇ πριε[μ]ένῃ εὐγενεστάτῃ

1) P. Grenf. I 60, 24: περιελθόντα εἰς ἐμὲ ἀπὸ γονέων. Vgl. Wilcken, Ostr. I 462.

2) Vom dritten Buchstaben ist nur ein winziger Rest erhalten; der vierte Buchstabe ist kein ρ. Das ε am Ende ist sicher. Die Lesung ἀγο[ρα]τικῶθ̄ ist angeschlossen.

3) παρὰ [σου] Εὐτυχείαν Wilcken.

4) BGU 316, 13: γένι Γάλλων. 5) ἰ. ἑκαφῶς. Ebenso Z. 33.

6) BGU 316, 27: ἱερὰν δὲ νόσον καὶ σίνος παλιὸν καὶ κρυπτὸν πάθος.

7) Die Urkunde enthält weiterhin noch mehr Fehler, die ich nicht weiter anmerke.

8) P. Par. 21 bis, 19: τιμῆς τῆς πρὸς ἀλλήλους συμπεφωνημένης καὶ σ(υ)ρα[ρε]σά[σ]η[ς] κτλ.

9) [γένι] Wilcken.

10) P. Oxy. I S. 236; P. Amb. II S. 182.

Ἰσιδώρα καὶ τοῖς [σοῖς] κληρονόμοις καὶ
 διαδόχοις καὶ δι[ικατο]χοῖς¹⁾ τὴν προειρημέ(νην)
 50 δούλην Μαύραν [μετὰ τῶν] σὺν θ(εῶ)²⁾ τεχνησομέ(νων) ἐξ αὐτῆς
 τέκνων ἐντεῦθεν ἤδη] ἦτοι ἀπὸ τῆς σήμερον
 ἡμέρας, ἦτις ἐστὶν θῶ[θ] εἰκὼς πρώτη τῆς
 παρούσης τρίτης] λυθ(ικτίονος), καὶ αὐτῆς ἐφεξῆς³⁾
 ἐπὶ τὸ διηρκίς, [πρὸς τὸ⁴⁾ σε] αὐτῆς ἐπικρατεῖν καὶ
 55 κυριεύειν καὶ δεσ[πόζειν]⁵⁾ παντὶ δεσποτικῶ
 δικαίῳ, κτᾶσθαι νέ(με)σ[θα]ε⁶⁾ χρῆσθαι αὐτῆς
 καὶ τῶν σὺν θ(εῶ) αὐτῆς τέκ[νων]ων, οἰκονομεῖν καὶ
 διοικεῖν περὶ α[ὐτ]ή[ς], πωλεῖν ὑποθέσθαι
 χαρίσασθαι ἀντ[ικατα]λλάξασθαι εἰς προῖκα
 60 καὶ προκαμον⁷⁾ διδόναι(?) κα]ἰ διδόναι τέκνοισ
 καὶ ἐγγόνοις, καταλείψαι καὶ παραπέμπειν ἐπὶ
 τοὺς σοὺς κληρονόμους καὶ διαδόχους καὶ διακατόχους
 καὶ πάντα ἀπαξ[α]π[λῶς] πο]ιεῖν καὶ πράττειν ἐπ' [αὐ]τή[ς],
 ὅσα οἱ νόμοι κελεύ[ου]σι τοῖς αὐτοτελέσει δεσπόταις
 65 περὶ τὰ ἴδια αὐτῶν διακράττεσθαι πράγματα,
 ἀκωλύτως καὶ ἀνεμποδίστως ἀπὸ τοῦ νῦν
 ἐπὶ τὸ πᾶν, τ[αὐτ]ή[ς] τῆς ἐς αἰὲ βεβαίωσης
 καὶ καθαρποιή[σε]ως⁸⁾ ἢ[αἰ] δηφηντέσεως⁹⁾
 τῆς παρούσης πράσεως] πρὸς πᾶσαν βεβαίωσιν
 70 ἐξακολουθούσης ἡμῖν το[ῖς] πωλοῦσιν καὶ μὴ
 ἐκελεύσασθαι ἡμᾶς ἀ[μ]ύνασθαι μήτ' ἄλλον τινὰ
 ὑπὲρ ἡμῶν ἐπὶ [σε τὴν] ὠνομη(νην) εὐγενεστάτην

1) Ruggiero, I papiri greci e la stipulatio duplae (Bull. dell' istit. di dir. rom. XIV) übersetzt zutreffend κληρονόμος durch heres testamentarius, διάδοχος durch heres ab intestato und διακάτοχος durch bonorum possessor. Vergl. auch C. H. Muller, Archiv I, 438⁴; Naber, Archiv III, 13.

2) σὺν Pap. Ebenso Z. 57.

3) P. Grenf. I 63, 10: ἀπὸ ἐβδόμης Ἰνθ(ικτίονος) καὶ αὐτῆς καὶ ἐφεξῆς καὶ ἐπὶ τὸ διηρκίς.

4) πρὸς τὸ erg. Wilcken.

5) P. Lond. I S. 233, 31: ἐπικρατεῖν καὶ κυριεύειν καὶ δεσπόζειν κτλ.

6) P. Lond. I S. 233, 35: κτᾶσθαι διοικεῖν οἰκονομεῖν — τίμεισθαι ἐκμισθῶν πωλεῖν παραχωρεῖν ἀντικαταλλάττειν δωρεῖσθαι χαρίσασθαι κτλ.

7) Für προκαμον weiß ich keine Erklärung. Das Wort steht deutlich da, nur wäre statt des α ein σ möglich. [Wohl = πρὸ γάμου? Wilcken.]

8) BGU 313, 6: καὶ τὴν νομὴν καθαρποιήσωμεν. Sollte hier νόμην statt νομήν zu lesen sein? P. Grenf. I 60, 40: εἰ δὲ [ἀσθενήσομαι περὶ τὴν ἐκδίκη]σιν καὶ καθαρποιήσιν ταύτης τῆς [πράσεως].

9) δηφηντέσεις = δεφένθενεις = defensio. Du Cange s. v. (Vitelli).

Ἰσιδώραν καὶ τοῖς σοῖς κληρονόμοις καὶ διαδόχοις
 καὶ διακατόχοις περὶ [μ]ηθενὸς τῆσδε τῆς
 πράσεως τρόπῳ μηθεν· ἐὰν δὲ ἐπέλθομεν 75
 ἢ μὴ βεβαιώσομεν καὶ ἀποσοβήσομεν, ἢ μὲν
 ἐφ[ο]δος ἄκυρος ἔστω [κ]αὶ προσαποτίσω ἢ ὁ ὑπὲρ
 ὑπὲρ^(sic) ἡμῶν ἐπὶ σε τὴν ὠνουμένην ἢ ἐπὶ τοῖς
 παρὰ σου μεταπαραληψομέ(νους) τὰ τε βλάβη καὶ
 θαπανήματα πάντα καὶ ἐπιτίμου λόγῳ ὡς ἴδιον 80
 χρέος τὴν προ[γ]εγρα[μ]μέ(νην) τ[ι]μὴν διπλὴν καὶ πάντα
 τὰ ἀναλώματα ἢ ζημιώματα διπλὰ πρὸς τῷ
 καὶ μετὰ τὴν τοῦ προστίμου καταποχὴν ἐρῶδῶσθαι
 τὴν παρούσαν πρᾶσιν κυρίαν οὖσαν καὶ βεβαίαν
 πανταχοῦ προφε[ρ]ομ[ε]ν(ην) καὶ προκομιζομένην ἐπὶ πάσης 85
 ἀρχῆς καὶ ἐξουσίας παντὶ χρόνῳ καὶ καιρῷ διὰ παντός·
 καὶ ταῦτα οὕτως ἔχειν δώσειν ποιεῖν φυλάττειν στέργειν
 ἐμμένειν εἰς πέρας ἔργειν ἐπωμοσάμεθα τὴν ἀγίαν
 καὶ ὁμοούσιον τριάδα καὶ τὴν βασιλικὴν σωτηρίαν
 ὑποθέμενοι σοὶ ἐπὶ τῇ βεβαιώσει τῆς παρουσίας 90
 πράσεως καὶ εἰς τὴν κ[ατ]αποχὴν τοῦ ὡς εἰκὸς
 διπλασίονος τιμῆματός τε καὶ ἀναλώματος, εἰ οὕτω
 τύχοι, πάντα ἡμῖν τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρχοντα
 πράγματα λόγῳ ἐγγύρου καὶ ὑποθήκης δικαίῳ¹⁾
 κατὰπερ ἐκ δίκης· καὶ πρὸς πάντα τὰ προγεγραμμέ(να) 95
 ἐπερωτηθέντες ὁμολογήσαμεν ἀποταττόμενοι
 καὶ ἀποταξόμενοι πάσῃ βοηθείᾳ νόμων βοηθοῦση ἡμῖν
 ἢ βοηθῆσαι δυναμ(ένη) κατὰ τῆς παρουσίας πράσεως ἢ
 κατὰ μέρους αὐτῆς. † Ἐν ὀνόματι τῆς ἀγίας καὶ ζωοποιοῦ
 καὶ ὁμοουσίον τριάδος πατρ[ο]ῦς καὶ Χ(ρ)ι(στ)ο(ῦ) καὶ ἀγίου πνεύματος 100
 ἐγράφ(η) θῶθ εἰκὰς πρώτη τρίτης ἐνδ(ικτιλόνος) ἐν Ἐρμού πόλει
 (2. H.) σημειον
 τῆς Θηβαΐδος. † † † (3. H.) † Ἀνρήλιος Παθερμουθῆς υἱὸς Χριστοφόρου
 (2. H.) Παθερμουθῆως
 ὁ προγεγραμμέ(νος) ἐθήμην τὴν παρούσαν πρᾶσιν καὶ στοιχεῖ μοι πάντα
 (3. H.?) σημειον
 τὰ προγεγραμμέ(να) ὡς πρόκειται. † † † Ἀνρήλιος Θεόδωρος Βίκτορος
 ἀπὸ Ἐρμ(οῦ) πόλεω(ς) ἀξ(ιω)θ(εῖς) ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμμ(ατα) μὴ 105
 εἰδός. †
 (4. H.) † Ἀνατόλιος²⁾ Μακαρίου ὁ προγεγραμμένος ἐθήμην τὴν παρούσαν

1) P. Lond. I S. 202, 69; P. Amh. II 151, 19; P. Oxy. I 138, 39.

2) Vor Ἀνατόλιος steht nur 1 Kreuz, ohne Beischrift.

- [π]ράσιν και στοιχει μοι πάντα τὰ προγεγραμμέ(να) ὡς πρόκειται.
 (5. H.) † Ἀὐρ(ήλιος) Ἰωάννης Κολλούθου ἀπὸ [Ἐ]ρομὸυ π(όλεως) μαρ-
 τυρῶ τῆ πράσει ἀκούσας παρὰ τῶν θεμένων,
 μαρτυρῶ δὲ καὶ τῆ δόσει τοῦ χρυσίου τῶν νομισμα(τίων) τεσσάρων
 εὐστάθ(μων) ζυγῶ Ἀλ(εξανδρείας) τῆ(ς) τιμῆς.
- 110 (6. H.) † Βίκτωρ Φωχᾶς ἀπὸ Ἐρ(μοῦ πόλεως) μαρτυρῶ τῆ πράσει ἀκούσας
 παρὰ τῶν θεμένων,
 μαρτυρῶ δὲ καὶ τῆ δόσει τ[ο]ῦ χρυσίου[ν] τῶν νομισμα(τίων) τεσσάρων
 εὐστάθ(μων) ζ(υγῶ) [Ἄ]λ(εξανδρείας)
 τιμῆ(ς) τῆ(ς) δούλη(ς). (7. H.) † Ἀὐρ(ήλιος) Ἰπαρχ(ος) Θεοδοσίου ἀπὸ
 Ἐρ(μοῦ πόλεως) μαρτυρῶ τῆ πράσει
 ἀκούσας παρὰ τῶν θεμένων, μαρτυρῶ δὲ καὶ τῆ δόσει τοῦ χρυσίου τῶν
 νομισμα(τίων)
 τεσσάρων εὐστάθ(μων) ζ(υγῶ) Ἀλεξ(ανδρείας) τῆς τιμῆς. (8. H.) † †
 Ἀὐρ(ήλιος) Ζωνφριντίνος Σαραπίονος
- 115 ἀπὸ Ἐρ(μοῦ πόλεως) μαρτυρῶ τῆ παρούση πράσει αἰτηθεῖς παρὰ τῶν
 θεμένων, μαρτυρῶ [δ]ὲ καὶ τῆ δόσει τοῦ χρυσίου τῶν
 νομισμα(τίων) τεσσάρων εὐστάθ(μων) τῶ(ν)^(sic) Ἀλεξ(ανδρείας) τῆς τιμῆς.
 (9. H.) Ἀὐρ(ήλιος) Ζαχαρίας Κολλούθου ἀπὸ [Ἐ]ρ(μοῦ πόλεως) μαρ-
 τυρῶ τῆ παρούση πράσει
 αἰτηθεῖς παρὰ τῶν θεμένων, μ[αρ]τυρῶ δὲ καὶ τῆ καταποχῆ¹⁾ τοῦ
 χρυσίου]
- 120 τῶν νομισμα(τίων) τεσσάρων εὐστάθ(μων) ζυγῶ Ἀλ(εξανδρείας) τῆς τιμῆς †
 (10. H.) † † Ἀ(λ) ἐμοῦ Ἰωάννου σὺν θ(εῶ) συμβολαιογράφου) . . [.] . . .
 (anscheinend stenographische Zeichen).
 (Dicht unterhalb der Unterschrift eine Zeile stenographischer Zeichen; da-
 runter eine Wellenlinie in der Länge der ganzen Zeile.)
- (1. H.) Ἐν ὀνόματι τῆς ἀγίας καὶ [ζωοποιού] καὶ ὁμο[ουσίου] τριάδος]
 πατρὸς καὶ Χ(ρ)ι(στ)οῦ καὶ ἀγίου πνεύματος θ[ῶ]θ εἰκ[ῆ]ς πρῶ[τ]η]
 τρ[ί]της [ἐ]νδ(ικτύου) [ἐ]ν Ἐρ[μοῦ] πόλει τῆς Θηβαίδος.]
- 125 † Παθερμου[θ]ις υἱὸς] Χριστ[ο]φόρου καὶ Ἀνατόλιος]
 υἱοῦ^(sic) Μακαρίου . ρ . λ[.] παρ[ὰ] τ[ῶν] ἄλλων]
 σωματεμπόρων ἀπ[ὸ] Ἐρ(μοῦ πόλεως) ἐν[.]]
 χρηματιζόντες θὲ ἐ[.]]
 τῆς Ἐρ(μοῦ πόλεως) τῆς σ[]²⁾ τῆς]

1) καταποχῆ scheint verschrieben für δόσει. Die übrigen 4 Zeugen bescheinigen hier die δόσις (die Hergabe), während in der nachfolgenden Urkunde die ἀποχῆ (das Weghaben) von den Zeugen bescheinigt wird.

2) Das σ ist sicher.

† [Ἀὐρ(ήλιος Βί)χτφ[ρ Φωκᾶ μαρτυρῶ τῇ ἀποχῆ ἀκούσας παρὰ τῶν
θεμένων. † Ἀὐρ(ήλιος)]

[μαρτυρῶ τῇ ἀποχῆ ἀκούσας παρὰ τῶν θεμένων. † Ἀὐρ(ήλιος)
Κολ]λούθο[υ]

160 [μαρτυρῶ τῇ ἀπο]χῆ ἀκούσα[ς παρὰ τῶν θεμένων].

(10. H.) Ἀ(ι') ἐμοῦ Ἰωά(νν)ου σὺν^{θ(εφ)} [συμβολαιογραφ(άφου)]

(Hier fehlen die stenographischen Zeichen, doch folgt unter Z. 161 die Wellenlinie).

Straßburg (Elsaß).

Friedrich Preisigke.

Beiträge zur ägyptischen Metrologie.

VI. Verschiedene andere Hohlmaße.

1. Ein großes Maß von nahezu 12 Artaben findet sich, wie Spiegelberg¹⁾ vermutet, in einem demotischen Papyrus der Kaiserzeit. Es ist durch M bezeichnet und scheint $11\frac{1}{3}$ Artaben enthalten zu haben. Setzen wir als Artabe das unter der römischen Verwaltung übliche thesaurische Maß von 29,18 l²⁾, so kommen auf das Maß M 341 l, ein Betrag, der nur um einen kleinen Bruchteil hinter 39 römischen Modien = 341,4 l zurücksteht. Zu der altägyptischen Artabe (= 80 Hin) verhielt sich M nahezu wie 75 : 8; ursprünglich also hat dieses Maß wohl die Norm von 75 *hekt* oder 750 Hin (oben Abschnitt II § 10) = 341,9 l dargestellt.

2. Hierbei sei noch auf das Maß für Getreidespeicher hingewiesen, das nach dem mathematischen Papyrus Rhind um 1700 v. Chr. in Ägypten üblich gewesen ist.³⁾ Es enthielt 20 königliche Kubikellen = 6400 Hin = 2918 l. Darin erkennen wir nun einen Betrag von 3200 ägyptischen Choiniken (ob. II § 2) oder 100 thesaurischen Artaben⁴⁾ und schließen daraus, daß die thesaurische Artabe zu 32 Choiniken wahrscheinlich schon zu jener Zeit in Ägypten üblich gewesen ist.⁵⁾

1) Die demotischen Papyrus der Straßburger Bibliothek 40.

2) Oben Abschnitt II § 1. III § 8 f.

3) Eisenlohr, Ein mathem. Handb. der alten Ägypter 99 vgl. mit 11. Hultsch, Metrologie² 870.

4) Also betrug 1 thesaurische Artabe, die wir früher als den Kubus des Fußes von 0,308 m bestimmt haben (II § 15), zugleich $\frac{1}{8}$ des Kubus der königlichen ägyptischen Elle, die nach den Ergebnissen früherer Untersuchungen zwischen 0,525 und 0,527 m anzusetzen war (Metrologie 354 f.). Nehmen wir das Fünffache der thesaurischen Artabe = 145,90 l, so erhalten wir für die königliche Elle 0,52644 m. Da der Kubus der kleinen Elle 91,185 l hielt (II § 10), so ergeben sich für diese Elle in möglichster Annäherung 0,45010 m. Demnach war das Verhältnis der kleinen zur großen Elle nur ungefähr = 6 : 7, dagegen nach den genaueren aus den Hohlmaßen entwickelten Bestimmungen = 6 : 7,0176.

5) Von der Römerherrschaft rückwärts ist der Gebrauch derselben Artabe für die Ptolemäerzeit im II. Abschnitte (S. 275 Anm. 4) wahrscheinlich gemacht worden.

3. In dem aus dem 1. Jahrh. n. Chr. stammenden Pap. CCLXV des British Museum¹⁾ werden sechs verschiedene Artaben unter den Namen *δρόμω*, *χαλκῶ*, *ἀνηλωτικῶ*, *Φιλίππου*, *Γάλλου*, *Ἐρμοῦ* erwähnt und nach ihren wechselseitigen Verhältnissen bestimmt. Unter diesen Maßen ist allein die *ἀρτάβη δρόμω*²⁾ aus anderen Quellen bekannt (ob. III § 21). Die einfachsten Verhältniszahlen ergeben sich, wenn wir mit Kenyon die *ἀρτάβη χαλκῶ* an die Spitze stellen. Dann erhalten wir

$$\begin{aligned} \text{χαλκῶ} : \text{δρόμω} &= 25 : 32 \\ \text{χαλκῶ} : \text{ἀνηλωτικῶ} &= 21 : 20 \\ \text{χαλκῶ} : \text{Φιλίππου} &= 10 : 11 \\ \text{χαλκῶ} : \text{Γάλλου} &= 200 : 207 \\ \text{χαλκῶ} : \text{Ἐρμοῦ} &= 25 : 26. \end{aligned}$$

Eine andere Spur konnte, wie es schien, aus dem zwischen *χαλκῶ* und *Φιλίππου* bestehenden Verhältnisse 10:11 entnommen werden. Denn da es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, daß, wie die alt-ägyptische Artabe zum *ἰνδικάμετρον* sich ebenfalls wie 10:11 verhielt (III § 22), auch das Maß der Artabe von 40 Choiniken das gleiche war wie das der Artabe *χαλκῶ*, so konnte man nach dem an erster Stelle verzeichneten Verhältnisse 25:32 eine *ἀρτάβη δρόμω* von 59,2 Choiniken berechnen. Allein die letztere Artabe hielt nach zuverlässiger Überlieferung 10 *μίτρα* zu 4 Choiniken und war sonach der alt-ägyptischen Artabe gleich, mithin die Artabe *χαλκῶ* kleiner als diese. Man wird sich also dabei beruhigen müssen, daß das Verhältnis 10:11 oder der Zuschlag von 10 Prozent zu einem im Verkehr anerkannten Maße auch auf andere Maße als die altägyptische Artabe Anwendung gefunden hat.³⁾

Wir halten also daran fest, daß die Artabe *δρόμω* unseres Papyrus dasselbe Maß wie das oben III § 21 erwähnte war. Dann kommen auf die

Artabe <i>χαλκῶ</i>	31,25	Choiniken =	28,5	l
„ <i>ἀνηλωτικῶ</i>	29,76	„	=	27,14
„ <i>Φιλίππου</i>	34,37	„	=	31,35
„ <i>Γάλλου</i>	32,34	„	=	29,49
„ <i>Ἐρμοῦ</i>	32,6	„	=	29,64

1) Kenyon, Greek Papyri II 257 ff.

2) Mit Wilcken habe ich früher *δρόμων* geschrieben; allein die im Londoner Pap. hinzugekommenen Benennungen *χαλκῶ* und *ἀνηλωτικῶ* beweisen, daß auch *δρόμω* nicht zu ändern war. Es war nicht ein Maß 'der Märkte', sondern ein solches 'nach der Norm des Marktes'.

3) Mehrfach sind die Bildungen von neuen Normen durch den Zuschlag von $\frac{1}{6}$ zu einer älteren Norm bei den Gewichten beobachtet worden. Hultsch, Gewichte des Altertums, Abh. der Leipziger Ges. der Wiss. XVIII 2 (1898), 163f. 179.

Es kann kein Zufall sein, daß drei von diesen Maßen nach durchsichtigen Verhältnissen sich eng an die thesaurische Artabe von 32 Choiniken (ob. II § 1. III § 1. 8) anschmiegen. Denn von den Arten *Γάλλον* und *Ἐρμού* ist die erstere um $\frac{1}{4}$ Choinix, die letztere um $\frac{1}{2}$ Choinix größer als die thesaurische Artabe, während *χαλκῶ* um $\frac{1}{2}$ Choinix hinter derselben zurückbleibt.¹⁾ In diesem ganzen Systeme ist demnach sowohl das uralte ägyptische Hauptmaß von 40 Choiniken oder 80 Hin als Ausgangspunkt erkennbar, als auch die Annäherung an das kaum minder alte thesaurische Maß von 32 Choiniken (ob. § 2) unzweifelhaft. Nachträglich bestätigt es sich nun auch, daß unsere Ansätze der altägyptischen Artabe und der Choinix als $\frac{1}{16}$ derselben richtig waren, denn von keinem anderen alten Maße aus würden wir auf die drei erwähnten Annäherungen an die thesaurische Artabe gekommen sein.²⁾

Die von Kenyon a. a. O. 258 erwähnte 'ungenannte' Artabe des Pap. CXXV des Brit. Mus. ist, wie ob. Abschn. II S. 274 nachgewiesen wurde, die Artabe nach der Norm des babylonischen Maris = 30,39 l, die sich zur thesaurischen Artabe wie 25 : 24 verhielt.

4. Im vorigen Abschnitte sind die attisch-ptolemäische und die kleine provinziale Kotyle als Maße von je 60 Einheiten dargestellt worden, die sich zu einander wie 4 : 3 verhielten. Die attisch-ptolemäische Kotyle hielt also 80 Einheiten der andern Kotyle, und jeder Einheit der andern Kotyle entsprach ein Gewicht von $\frac{2}{3}$ Kite oder 1 neronischen Denar. Auch der Verfasser eines im Berliner Papyrus 7094 enthaltenen, aus dem 2. Jahrh. n. Chr. stammenden Fragmentes³⁾ rechnet nach Drachmen von je einem neronischen Denar und vergleicht verschiedene Hohlmaße, die bei ihm den Gattungsnamen *λυιον* d. i. Maßgefäß, führen, mit einem $\epsilon\tau\upsilon$, dem er ein Gewicht von 80 Drachmen zuteilt. Mithin ist $\epsilon\tau\upsilon$ nur ein anderer Name für die attisch-ptolemäische Kotyle oder römische Hemina.⁴⁾

5. Auf das $\epsilon\tau\upsilon$ folgt in aufsteigender Reihe zunächst das *λυιον τὸ κατὰ τὴν λατρικὴν*. Da ihm ein Gewicht von 100 Drachmen zuge-

1) In ähnlicher Weise scheint die Artabe *ἀνθρακικῶ* an die Art. von 30 Choiniken (III § 8. 10) angenähert zu sein, denn sie ist wohl um $\frac{1}{2}$ Choinix kleiner als die letztere anzusetzen.

2) Zu erwähnen sind hier die Vermutungen von Kenyon (a. a. O. 258) und Grenfell-Hunt (Tebtanis Pap. 232 f.), daß die Artabe *δρόμω* gleich der Art. *μέτρω πορικῶ* (ob. III § 1) gewesen sei. Auf ein Maß von 51 $\frac{1}{2}$ Choiniken sind auch Grenfell-Hunt 233 gekommen; doch wird dieses von ihnen *ἀνθρακικῶ* benannt.

3) Kalbfleisch, Papyri Graecae Musei Brit. et Mus. Berlinensis, Lektionskatalog Rostock, Sommersemester 1902.

4) Vgl. den Exkurs von Hultsch a. a. O. 11 ff.

geschrieben wird, verhielt es sich zur attischen Kotyle wie 5 : 4 und faßte 0,342 l. Zu der kleinen provinzialen, ebenfalls bei den Ärzten üblichen Kotyle (ob. Abschn. V § 3) stand es wie 5 : 3. Als Teilmaße erwähnt der Verf. des Fragmentes die Hälfte zu 50 Dr. oder 0,171 l, das Viertel zu 25 Dr. oder 0,085 l und fügt hinzu, daß analog auch andere binäre Teile berechnet werden können. Ein Achtel wird zu Anfang des Fragmentes zu $12\frac{1}{2}$ Drachmen bestimmt.

6. Ein anderes *ινιον* wird auf 128 Drachmen gesetzt. Dieses Gewicht ist = 48 Kite = 1 euboisch-attische Mine.¹⁾ Da sich das *ινιον* von 128 Dr. zur attischen Kotyle von 80 Dr. wie 8 : 5 verhielt, so faßte es 0,438 l und näherte sich dem altägyptischen Hin von 0,456 l. Das genaue Verhältnis zum Hin war = 24 : 25. Eingeteilt wurde es, wie das vorher erwähnte *ινιον*, in Hälften, Viertel usw. Das Achtel war gleich dem *κνάθος* der hippiatrischen Kotyle, das Zweiunddreißigstel erscheint unter den ärztlichen Kleinmaßen als *χήμε ή μεγάλη* oder *μύστρον* oder *βασιλικόν κάρον*, wozu noch als $\frac{1}{4}$ ein *κοχλιάριον* und als $\frac{1}{15}$ ein *Ποντικόν κάρον* kommen.²⁾

7. Zwei andere in demselben Papyrus angeführte Gefäße dienten zum Abmessen bestimmter Heilmittel. Ein *ινιον τοῦ φοινικίνου ἔρτου*³⁾ wird auf 265 Dr. gesetzt, wonach sich ein Betrag von 0,906 l berechnet, der nur um 6 Tausendstel des Liters hinter der ägyptischen Choinix (III § 8) zurücksteht. Die Hälfte = 0,453 l erreichte fast genau den Betrag des altägyptischen Hin. Das im Papyrus erwähnte Achtel zu $33\frac{1}{2}$ Dr.⁴⁾ faßte 0,113 l. Unter den sonst bekannten Maßen steht ihm am nächsten das Drittel der hippiatrischen Kotyle = 0,109 l.⁵⁾ Doch verwehrt es der immerhin merkliche Unterschied, beide Maße in eines zusammenzubringen.

8. Zum Messen von Hülsenfrüchten diente das *ινιον τοῦ ἄμωσ καὶ κυμίνου καὶ τῶν λοιπῶν ὀσπρίων πάντων*, d. i. des Kümmels, der Kümmelart Amis und aller anderen Hülsenfrüchte.⁶⁾ Wie viele Drachmen auf dieses Maß kommen, bleibt im ungewissen. Kalbfleisch merkt an

1) Hultsch, Gewichte des Altertums 39 f. 41 f. 66 ff. 160. 202 b.

2) S. die Nachweise in der Übersicht über die kleine provinziale Kotyle, Abschn. V § 4.

3) Kalbfleisch a. a. O. 10 b Z. 2 f.

4) Dahinter folgt in Z 3 des Papyrus eine Abkürzung, die von Kalbfleisch anfangs $\frac{oy}{x}$ gelesen worden ist. Laut brieflicher Mitteilung von Schnbart ist vielleicht $\frac{d}{x}$ zu lesen; es kann aber auch (wie Kalbfleisch bei einer nochmaligen Revision bestätigt fand) x^a gewesen sein.

5) Hultsch, Metrologie³ 638, V.

6) Kalbfleisch S. 10 b Z. 4—6. Der Pap. hat *κυμίνου* und *ὀσπρίων*.

'aut $\overline{\chi\delta}$ fuisse videtur aut $\overline{\kappa\delta}$ ', wozu Schubart brieflich mitgeteilt hat, daß $\overline{\kappa\delta}$ sehr viel wahrscheinlicher als $\overline{\chi\delta}$ ist. Danach würde dieses Maß zu dem Viertel des $\iota\nu\iota\omicron\nu$ τὸ κατὰ τὴν *λαστροικὴν* (ob. § 5) sich wie 24 : 25 verhalten und gleich 0,082 l sein.

9. Ein $\iota\nu\iota\omicron\nu$ von 50 Dr., die Hälfte des eben erwähnten $\iota\nu\iota\omicron\nu$ τὸ κατὰ τὴν *λαστροικὴν*, mithin = 0,171 l, wird im Papyrus Z. 22 vgl. mit 23 f. als Flüssigkeitsmaß zu $\frac{1}{4} \frac{1}{4} \frac{1}{8}$ einer nicht näher bezeichneten Kotyle bestimmt. Diese hat sich also zum $\iota\nu\iota\omicron\nu$ von 50 Dr. wie 16 : 7 und zur attischen Kotyle oder römischen Hemina von 80 Dr. wie 10 : 7 verhalten, mithin $\frac{7}{8}$ Sextar = 0,391 l betragen. Nun hat die Artabe nach dem Steuer- oder Pächtermaße (ob. II § 1) 68 $\frac{1}{2}$ Sextare gehalten, mithin ergibt sich die Kotyle von $\frac{7}{8}$ Sextar als $\frac{1}{8}$ dieser Artabe.¹⁾ Da nun zu demselben Systeme wahrscheinlich auch ein Medimnos von 1 $\frac{1}{2}$ Artabe gehört hat, dessen Hekteus als pontischer Kypros bekannt ist, so gewinnen wir die folgende Übersicht der zur *ἀγράβη μέτροφ φορικῶ* gehörigen Maße:

Liter		
56,28 Medimnos	1	
37,52 Artabe	1 $\frac{1}{2}$	1
9,38 Hekteus (kyprischer Modios)	6	4
0,391 Kotyle	144	96
	24	

Wahrscheinlich hat dazu, ähnlich wie im ptolemäischen Systeme²⁾, noch ein $\chi\omicron\upsilon\varsigma$ von 12 Kotylen = 4,69 l gehört.

10. Da die pergamenische Artabe ihrem Betrage nach der eben erwähnten Artabe gleich war, als Teilmaß aber eine Kotyle = $\frac{1}{8}$ Artabe unter sich hatte (ob. II § 1 a. E.), so verhielt sich die *κορύλη μέτροφ φορικῶ* zur pergamenischen Kotyle wie $\frac{1}{8} : \frac{1}{8} = 96 : 80 = 6 : 5$, und es ergibt sich daraus, daß der hispanische Metretes, der zur pergamenischen Artabe sich wie 5 : 6 verhielt³⁾, ebenfalls in 80 Kotylen eingeteilt wurde; jedes Achtzigstel aber betrug eine *κορύλη μέτροφ φορικῶ* = 0,391 l, während das Achtzigstel der pergamenischen Artabe auf 0,469 l auskam. Es scheint rätlich, hierzu eine vergleichende Übersicht beizufügen:

Liter		
37,52 = 1 Steuerartabe	}	1 hispanischer Metretes
31,26		
9,38 = $\frac{1}{8}$ Steuerartabe		
0,469 = $\frac{1}{80}$ „ (pergam. Kotyle)		
0,391 = $\frac{1}{80}$ „		$\frac{1}{80}$ hispanischer Metretes.

1) Anrechnung: 68 $\frac{1}{2}$: $\frac{7}{8}$ = 480 : 5 = 96.

2) Metrologie S. 265. Oben Abschnitt II § 3.

3) Ein Flüssigkeitsmaß der Provinz Hispanien, Berichte der Leipziger Gesellsch. der Wiss. 1897 S. 203, 205.

VII. Die Flüssigkeitsmaße.

1. Das metrologische Fragment von Oxyrhynchus, das für die Trockenmaße so wichtige Aufschlüsse gab, teilt über Flüssigkeitsmaße nur mit, daß auf den Metretes 12 Chus oder 144 Kotylen und auf den Chus 12 Kotylen kommen.¹⁾ Das ist die Ordnung des ptolemäischen Systems²⁾; nur fehlt hier der Metretes, an dessen Stelle in dem Fragmente *περὶ μέτρων* die Artabe steht, während in der zehnten unter Galens Namen überlieferten Tafel *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν* auf den Medimnos, der zwei Artaben hielt, als Zwölftel das *ἡμίλετρον* und als Vierundzwanzigstel der *χοῦς* folgen. Doch finden wir unter Ptolemaios II Philadelphos als gesetzliches Ölmaß einen *μετρητῆς δωδεκάχοῦς*³⁾, der sicherlich keinen anderen Betrag als die ptolemäische Artabe gehabt hat. Zwar wird in einem anderen Fragmente *περὶ μέτρων* ein *μετρητῆς ἐλαιηρός* erwähnt, der dem Maße von 160 Hin (Abschn. II § 10) gleich war und ein halb so großes Ölmaß im Betrage von 36,47 l neben sich gehabt hat⁴⁾; allein so wahrscheinlich auch für die römischen Zeiten eine Rückkehr zu den alten in Ägypten einheimischen Maßen sein mag, so konnte doch der zweite Herrscher in der Reihe der Ptolemäer schwerlich einem anderen Chus, als dem nach der ptolemäischen Elle regulierten, gesetzliche Geltung verleihen. Wir werden demnach den Metretes von 12 Chus der ptolemäischen Artabe gleichsetzen; nur die Benennungen waren verschieden, je nachdem Getreide

1) Greenfell-Hunt Oxyrhynchus Papyri I S. 78, 13 f.: *ἔχει ὁ μετρητῆς χάσις ἑβ, ὃ δὲ χόος ἔχει κοτύλας ἑβ, ὥστε εἶναι τὸν μετρητὴν κοτυλῶν ἑβδ.*

2) Metrol. script. I 258 § 5 vgl. mit 242 § 1—5. Metrologie 624. Vgl. oben Abschn. II § 3.

3) Grenfell, Revenue Laws Col. 40, 11. 45, 4. 53, 20. 54, 2. Wilcken, Griech. Ostraka I 757 f. Bei Grenfell-Hunt, Fayûm Towns Nr. 95, 14 f. 22 f. (2. Jahrh. n. Chr.) handelt es sich um Entleihung einer Ölprelle. Der Entleiher verspricht zu gewissen Terminen je *μετρητὴν ἑνα χόσις ἑξ* gepreßtes Olivenöl, bez. Rettichöl als Miete zu liefern. Dazwischen werden auch Lieferungen von je 12 Chus erwähnt; der Schreiber hat also die einzelnen Chus bis zu 12 gezählt und die Benennung *μετρητῆς* erst dann gebraucht, wenn zur Zwölfszahl noch mehrere Chus hinzukamen. Auch in den Amberst Papyri II Nr. 77, 49 (aus dem J. 159 n. Chr.) wird ein *ἐλαίον μετρητῆς* erwähnt. Ebenda Nr. 93, 10 f. wird in einem Kontrakte über die Entleihung einer Ölprelle aus dem J. 181 n. Chr. eine Miete von *ἐλαίον ἑκαταστάσιον κεράμιον ἑκτά* versprochen. Nach Salluzzi, Rivista di storia antica, nuova serie, VI (1901), 14 war das *κεράμιον ἐλαίον* = $\frac{1}{2}$ *μετρητῆς δωδεκάχοῦς* = 19,70 l; doch ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser der Urkunde diese Bezeichnung synonym mit *μετρητῆς ἐλαίον* gebraucht habe.

4) Unten § 12.

und anderes Trockene oder Öl gemessen wurden.¹⁾ Weiter kommt in Betracht die Festsetzung eines *μετρητῆς ὀκράχους* durch denselben Philadelphos.²⁾ Das war das gesetzliche Maß für den Wein, wie es als *κεράμιον* schon unter Philadelphos³⁾ und als *κεράμιον οἴνου* häufig in jüngeren Urkunden erscheint.⁴⁾ Als Zweidrittelmaß des Metretes von 39,39 l hielt es 26,26 l. Wir erkennen darin das Vorbild für die römische Amphora und verzichten auf den Versuch, zur altägyptischen Artabe ein Zweidrittelmaß von 24,32 l zu bilden, von welchem aus keine Brücke zu den römischen Maßen führen würde.

Endlich ist noch an den Metretes der georgischen Maße (unt. § 10) zu erinnern, der zwar eine andere Einteilung wie der ptolemäische *δωδεκάχους*, aber den gleichen Betrag wie dieser hatte.

2. Daß das *κεράμιον οἴνου* = $\frac{2}{3}$ Artabe war, hat schon Brugsch aus demotischen Heiratskontrakten geschlossen⁵⁾; doch hätte er die Beträge der Artabe und des Keramion nicht auf 39,68 l, bez. 26,45 l ansetzen sollen. Er beruft sich auf die Inschrift aus der Zeit Thutmosis III., wonach ein Quantum Getreide, das ein großes, auf 10000 Hin bemessenes Gefäß füllte, zu 36692 Deben abgewogen worden ist.⁶⁾ Da das Wassergewicht des Hin 5 Deben beträgt⁷⁾, so berechnet sich daraus, unter der Voraussetzung gleichen Volumens, als Verhältnis des Wassergewichtes zum Getreidengewichte 1 : 0,73384.⁸⁾ Statt auf diesem in-

1) Meine frühere Annahme, daß mit der ptolemäischen Artabe Trockenes wie Flüssiges gemessen wurde (Metrologie 624), ist also dahin abzuändern, daß das Maß der Artabe auch für das Abmessen des Öles, jedoch unter anderem Namen galt. In dem Systeme der georgischen Maße (unt. § 10) war der Metretes ebenfalls der Artabe gleich und nicht bloß auf das Abmessen des Öles beschränkt. Über die Verwendung der Artabe zum Messen von Getreide und Früchten vgl. Wilcken, Ostr. I 739 f.

2) Grenfell, Revenue Laws Col. 31, 6: *τον με τον $\frac{7}{8}$, 32, 19: οἴνον του $\frac{5}{8}$* . Auch in den ebd. S. 187 ff. herausgegebenen Papyri des 3. Jahrh. v. Chr. handelt es sich um Metreten Weins. Grenfell S. 191 f. Wilcken, Ostr. I 757 f.

3) Grenfell a. a. O. S. 19 Col. 32, 3 f.: *κεραμια . . . ικανα ται οἴνοι ται συσσομενοι* u. s. w.

4) Wilcken, Ostr. I 758 ff. Auch bei Grenfell-Hunt Fayûm Towns und Amherst Papyri findet sich das *κεράμιον οἴνου* häufig, z. B. Amherst Pap. Nr. 48, S. 13. 19 aus dem J. 106 v. Chr., Nr. 77, 40. 44. 46 aus dem J. 139 n. Chr.; Fayûm Towns Nr. 75, 4 aus dem 2. oder 3. Jahrh. n. Chr.

5) Ägyptologie S. 381 f.

6) Lepsius, Abhandl. der Berliner Akad. 1871 S. 40; Denkmäler Aht. 3 Bd. 5 Blatt 39a und d. Hultsch, Metrologie 373, s. 377. Brugsch, Zeitschr. f. Ethnologie 1889 S. 39 f.; Ägyptologie 378 ff.

7) Nach Abschn. II § 10 kommt dem Maße von 80 Hin ein Wassergewicht von 400 Deben zu.

8) Dies ergibt für den Hektoliter 73,384 kg. Von deutschen Weizensorten

schriftlich bezeugten Werte weiter zu banen, konstruiert sich Brugsch, indem er die Gewichte von Weizen, Gerste, Durra, Mais usw. in eins zusammenwirft, ein angebliches Verhältnis des Getreidegewichtes zum Wassergewichte = 1 : 0,7305, während er doch umgekehrt 0,7305 : 1 setzen mußte. Weiter stellt er nun dem Hin mit dem Wassergewichte von 5 Deben ein 'Getreide-Hin' mit einem Inhalte von 1,3627 gewöhnlichen Hin = ca. 0,62 l gegenüber, gelangt dann, indem er diesen unsicheren Wert mit 64 multipliziert, zu einer Artabe von 39,68 l und berechnet daraus ein Zweidrittelmaß von 26,45 l.¹⁾ Alles dies kann nicht aufkommen gegen die ganz zuverlässigen Bestimmungen zu je 2 Fünfteln der Kuben der zugehörigen Ellen in Verbindung mit den entsprechenden Wassergewichten, wonach auf das Zweidrittelmaß der ptolemäischen Artabe ebenso wie auf die römische Amphora kein höherer Betrag als 26,26 l zu rechnen ist.²⁾

3. Zwei Keramien bildeten den *διπλοκέραμος*³⁾, ein dem attischen Medimnos gleiches Maß im Betrage von 52,52 l.

4. Ein Weinmaß war wahrscheinlich auch der *δεκάφορος πίθος*, welchen der unter Philadelphos lebende Tragödiendichter Sosithéos erwähnt.⁴⁾ Mit dem Fasse von 10 Amphoren kann der am Hofe des

stehen diesem Betrag am nächsten der sächsische Weizen mit 74—70 kg für den Hektoliter und der Weizen aus den Provinzen Ost- und Westpreußen mit 76—73 kg. Merklich höher steht der braune Posener Weizen mit 78—75 kg.

1) In Wirklichkeit hat diesem Ansätze die Berechnung zugrunde gelegen, daß die römische Amphora von 48 Sextaren = 26,26 l, nach dem Verhältnisse des ägyptischen Hin zum römischen Sextar = 5 : 6 (Metrol. 368), 57½ Hin enthält. Dafür hat Brugsch, wie aus seinen Ausrechnungen hervorgeht, die Abrundung zu 58 Hin gewählt und ist so auf einen Betrag von 26,45 l gekommen, den wir für eine ägyptische Artabe, nur daß statt der 58 Hin 29 Choiniken zu setzen waren, in Abschn. III in Anspruch genommen haben. Statt des von Brugsch eronnenen 'Getreide-Hin' tritt bei binärer Zerlegung der ptolemäischen Artabe der Teilbetrag $\frac{1}{4}$ = 0,615 l mit einem Wassergewichte von 6½ Deben = 614 g ein. Dieses Maß berührt sich sehr nahe mit dem Sechzigstel der altägyptischen Artabe = 0,608 l, dem ein Wassergewicht von 6½ Deben = 606 g zukommt. Aber trotzdem sind beide Maße aneinander zu halten, denn das eine ist = $\frac{1}{144}$, das andere = $\frac{1}{117}$ des Kubus der ptolemäischen Elle.

2) Abschn. II § 4. 10. Da die altägyptische Artabe mit dem Wassergewichte von 400 Deben sich zur ptolemäischen Artabe wie 25 : 27 verhält (II § 9), so kommt auf die letztere ein Wassergewicht von 432 Deben oder 1½ ptolemäisches Talent (II § 4) und auf den *μετρητής δικάζονς* (= $\frac{2}{3}$ ptolem. Artabe) 288 Deben oder 1½ Talent oder 80 römische Pfund. Letzterer Betrag ist bekanntlich als Gewicht der römischen Amphora sicher überliefert.

3) Wilcken, Ostr. I 759 f.

4) Sosithéos bei Athen. X 415: *πίσις δ' ἕνα καλῶν μετρητῶν τὸν δεκάφορον πίθος*. Es ist von einem Nimmersatt im Essen und Trinken die Rede, der ein

Königs angesehene Dichter doch kein anderes als das gesetzliche Weinmaß von 10 *μετρηταί* oder *κεράμια οίνου* = 262,6 l gemeint haben. Nebenbei geht aus dieser Stelle hervor, daß schon im 3. Jahrh. v. Chr. der *μετρητής οκτάχους* auch *ἀμφορεύς*, wie später bei den Römern *amphora*, benannt wurde.¹⁾

5. Die Gefäße, in denen von Knidos, Kos, Kolophon, Rhodos Wein nach Ägypten eingeführt wurde, waren auf bestimmte und sich gleich bleibende Beträge geacht. So ist es gekommen, daß *Κνίδιον*, *Κῶνον*, *Κολοφώνιον*, *Ῥόδιον* Benennungen für Weinmaße wurden, mochten sie nun mit den von Knidos usw. eingeführten Weinsorten oder mit einheimischen Weinen gefüllt sein.²⁾ Das *Κολοφώνιον* (*μέτρον*) setzt Wilcken gleich 10 Keramien³⁾ und erkennt in dem noch unerklärten Maße *αδρο*^x das Doppelte des *Κολοφώνιον*.⁴⁾ Im allgemeinen ist anzunehmen, daß diese durch den Handel nach Ägypten übertragenen Maße nach den Normen, die an den Ursprungsorten galten und unter denen der attische Metretes gewiß nicht gefehlt hat, bestimmt waren.

6. Rechnerisch unterlag der *μετρητής οκτάχους* der duodezimalen Teilung⁵⁾; die Hälfte war = 4 Chus, $\frac{1}{2}$ = 2 Chus 8 Kotylen, $\frac{1}{4}$ = 2 Chus usf. Als kleinster Bruch ist bisher $\frac{1}{15}$ = 2 Kotylen nachgewiesen.

Faß von 10 Metreten täglich austrank und dem dieses Quantum nur wie ein Metretes vorkam.

1) Also war es eine ältere Tradition, wenn das Fragment *περί μέτρων*, dessen Quelle in das 1. Jahrh. n. Chr. zurückreicht, *Metrol. script. I 267, 23 ff.* meldet: *ὁ ἀμφορεύς παρ' ἐνίοις λέγεται μετρητής. ἔχει οὖν ἡμισφῆρα δύο, ἔκαλοῦσι τινες κάδους, Ῥωμαῖοι δὲ οὖρας*. Die Gleichung dieses Weinmaßes mit der römischen Amphora bestätigen die im Index zu den *Metrol. script.* unter *ἀμφορεύς* 2 angeführten Stellen.

2) Wilcken, *Ostr. I 764 ff.* Das *Κῶνον* ist neuerdings auch durch das Ostrakon 44 von Fayûm Towns belegt worden.

3) Nach dem Berliner Ostrakon bei Wilcken, *Ostr. I 765* kosten 700 Doppelkeramien 1 Talent 2400 Drachmen = 8400 Dr. Dies ergibt, wie der genannte Gelehrte mir brieflich mitteilte, für 1 Doppelkeramion 12, mithin für 1 Keramion 6 Drachmen. Es wird aber der Preis für die 700 Doppelkeramien berechnet nach dem Satze von 600 Drachmen für 10 *Κολοφώνια*. Ein *Κολοφώνιον* kostete also 60 Dr., und da diese Summe das Zehnfache des Preises für 1 Keramion beträgt, so ist 1 *Κολοφώνιον* = 10 Keramien = 262,6 l, mithin auch gleich dem vor kurzem erwähnten *δεκάμφορος πίθος* zu setzen. *Dolia* von etwa 9 römischen Amphoren (die den ptolemäischen Keramien gleich waren) und größere bis nahezu 40 Amphoren habe ich in den *Ber. der Leipziger Gesellsch. d. Wiss.* 1897 S. 206 f. nachgewiesen.

4) *Ostr. I 766.*

5) Wilcken, *Ostr. I 758.*

Als konkretes Maß hieß der halbe Metretes μέτρον τετράχοον¹⁾; dies war also ein der römischen Urna gleicher Betrag. Dazu kam ein Viertelmaß, das τέταρτον²⁾, = 2 Chus. Neben dem χούς wird als Hälfte ein ἡμίχοον erwähnt.³⁾

7. In den Begräbnisstätten von Kasr el Banat und Harit im Fayum sind außer dem Fragmente einer Amphora mit der Aufschrift $\frac{\delta}{\chi}$ (Anm. 1) mehrere andere Fragmente mit der Aufschrift $\frac{\xi}{\chi}$ aufgefunden worden.⁴⁾ Da diese $\frac{\xi}{\chi}$ zu 1, 2, 3 usw. gezählt werden, so haben wir es auch hier mit einem konkreten Maße namens πεντάχοον (oder πεντάχοον) zu tun. Es hielt 60 Kotylen oder 30 römische Sextare = 16,41 l.

Aus dem Papyrus Magdóla weist Wilcken, Archiv f. Papyrusforschung III (1904), 308 ξέξαχα und πεντάχοα κεράμια οἶνον nach.

8. Über die gegenseitigen Verhältnisse der ptolemäischen Flüssigkeitsmaße ergibt sich demnach die folgende Übersicht:

Liter							
52,52 διπλοκέραμος (Weinmaß)	1						
39,39 μετρητής δωδεκάχοος (Ölmaß)	1½	1					
26,26 μετρητής οκτάχοος, κεράμιον οἶνον	2	1½	1				
13,13 μέτρον τετράχοον	4	3	2	1			
6,565 μέτρον τρίταρον	8	6	4	2	1		
3,283 χούς	16	12	8	4	2	1	
1,641 ἡμίχοον	32	24	16	8	4	2	1
0,274 κοτόλι	192	144	96	48	24	12	6

Die Teilungsweise ist vorwiegend binär, daneben aber auch duodezimal, insofern die beiden Metreten sich wie 3 : 2 verhalten und auf den Chus 12 Kotylen kommen. Eine Sonderstellung nimmt das hier nicht aufgenommene πεντάχοον ein.

9. In einem Berliner Papyrus des 2. Jahrh. n. Chr. werden κεράμια ἐκ κοτυλῶν ὀκτώ, δώδεκα, δέκα ξξ erwähnt.⁵⁾ Es erscheint am rätlichsten, diese Angaben wörtlich zu nehmen und das Keramion von

1) Ebd. 772. Dasselbe Maß ist nach Grenfell-Hunt, Fayūm Towns S. 60 a. E. auf dem Fragmente einer Amphora durch $\frac{\delta}{\chi}$ bezeugt.

2) Wilcken I 759.

3) Grenfell-Hunt, Amherst Papyri II Nr. 93, 12 aus dem J. 181 n. Chr. Auch unter den Maßen von Gytheion erscheint ein ἡμίχοον; doch war dieses nahezu 4½ mal so groß als das ptolemäische Maß. Metrologie 537; Drei Hohlmaße 86.

4) Fayūm Towns S. 58. 60 f.

5) BGU III Nr. 865, 16: ὁμοίως ἐκ κοτυλῶν δέκα ξξ κεράμια . . . Die Ergänzungen zu Z. 14: ἐκ κοτυλῶν δώδεκα und zu 15: ἐκ κοτυλῶν ὀκτώ κεράμια εἴκοσι gibt Wilcken in diesem Archiv I 556.

12 Kotylen gleich dem ptolemäischen Chus, das Keramion von 16 Kotylen = $1\frac{1}{2}$ Chus oder 4,377 l, das von 8 Kotylen = $\frac{2}{3}$ Chus oder 2,188 l zu setzen. Wie mit dem Gattungsnamen Hin (benu, *ἴν*, *ἰνιον*) Maße von sehr verschiedener Größe (von 9,12 l ab bis zu 0,171 l) bezeichnet wurden¹⁾, so wird auch *κεράμιον* nicht bloß für das Weinmaß von 26,26 l oder für ein Ölmaß, mag dieses nun einen ganzen oder halben Metretes d. i. 39,39 oder 19,70 l gehalten haben²⁾, sondern auch für verschiedene kleinere Weinmaße bis herab zum Zwölftel des großen Maßes von 26,26 l in Gebrauch gewesen sein. Um ein Quantum Wein von nahezu 2,2 l zu fassen, bedurfte es schon eines nicht unansehnlichen Tonkruges, für den die Benennung *κεράμιον* ganz passend war. Doch ist außerdem die von Wilcken³⁾ vorgeschlagene Deutung, daß in allen drei Fällen Keramien von 8 Chus gemeint seien und der einzelne Chus entweder 16 oder 12 oder 8 Kotylen enthalten habe, in Erwägung zu ziehen. Freilich würden wir dann neben dem ptolemäischen Chus von 3,283 l noch einen größeren von 4,377 l und einen kleineren von 2,188 l erhalten, mithin die Einheitlichkeit des *χοῦς* der Papyri, die in der Einheitlichkeit der *χοῖνιξ* ihr Analogon hatte, aufgeben müssen. Auch würden die Keramien von 17,51 und 35,02 l, die wir dann neben dem ptolemäischen Keramion von 26,26 l annehmen hätten, in der Reihe der sonst bekannten Hohlmaße ganz vereinzelt dastehen.

10. Bei der Untersuchung über die provinziale Kotyle von 0,4103 l (Abschn. V) wurde bereits das System der georgischen Maße berührt. An seiner Spitze stand ein Medimnos von 102 Sextaren = 55,81 l, der das Maß der persischen Artabe darstellte. Dazu kam als Hauptmaß für Flüssiges ein *μερητηξ*, der zu 72 Sextaren = 1,44 ptolemäischen Kotylen angesetzt, mithin gleich dem *μερητηξ δωδεκάχους* war. Seine Einteilung jedoch wich von der ptolemäischen Ordnung ab; denn unter ihm stand als *χοῦς* nicht ein Zwölftel, sondern ein Achtel, das 9 Sextare = 4,924 l hielt.⁴⁾ Da der ptolemäische Chus, wie 12 eigene Ko-

1) Hultsch bei Kalbfleisch, Papyri Graecae Mus. Britan. et Berol., Rostock 1902, S. 11 ff. Das Hin von 0,171 l ist S. 13a nachgewiesen (vgl. oben Abschn. VI § 5). Ihm steht als Maximum das 'große Hin' des Epiphanios (Metrol. 369. 460) im Betrage von 20 ägyptischen Hin = 9,12 l gegenüber.

2) Oben dritte Anm. zu § 1.

3) In diesem Archiv Bd. I S. 556.

4) Wie das ptolemäische Weinmaß war also auch der georgische Metretes ein *δράχμους*; doch war der georgische Chus größer als der ptolemäische. Eine Verwechslung war kaum zu befürchten, denn in römischer Zeit kannte man schon längst den ptolemäischen *μερητηξ δικάχους* nur unter der Benennung *κεράμιον* (*αἴνον*).

tylen, so 6 römische Sextare faßte, und auf den georgischen Chus von 9 Sextaren ebenfalls 12 eigene Kotylen kamen, so verhielt sich die letztere Kotyle, die wir die provinziale benannten, zur ptolemäischen Kotyle wie 3:2. Auf den georgischen Metretes kamen mithin 96 solche Kotylen, eine Einteilung, die wir früher schon bei der Artabe *μέτροφ φορικῶ* und dem *κεράμιον οἴνου* (VI § 9. VII § 8) beobachtet haben.

11. Als Hälfte war dem georgischen Metretes ein *ἀμφορεύς* von 48 Kotylen = 19,70 l zugeordnet. Auf das vor kurzem erwähnte *πεντάχουν* ptolemäischer Norm kamen 40 provinziale Kotylen.

12. In dem Fragmente *περὶ μέτρων*, das über verschiedene römische, ägyptische und syrisch-hebräische Maße handelt und durchgängig als eine zuverlässige, wahrscheinlich bis in das 1. Jahrh. n. Chr. zurückreichende Quelle sich erwiesen hat¹⁾, folgen auf eine Darstellung der römischen Maße von der Amphora bis zum Cyathus und dessen Teilen die Worte: *καὶ τὰ ἐλαιηρὰ δὲ παραπλησίως, πλὴν ἀπὸ τοῦ καλουμένου κεντηναρίου τὴν ἀρχὴν ἔχει, ὃ δὴ λίτρας ἔχει ἑκατόν²⁾*, d. h. die Ölmaße verhielten sich zu einander ähnlich wie die römische Amphora und ihre Teile; doch war beim Öl das Hauptmaß nach dem Zentnergewicht reguliert. Hier ist doch offenbar ein Maß gemeint, das ein Volumen Öl im Gewichte von 100 römischen Pfund faßte. Nach den metrologischen Tafeln verhalten sich die Gewichte gleicher Volumina von Öl und Wein wie 9:10.³⁾ Auf den Sextar mit dem Weingewicht von 1½ Pfund kommt also ein Ölgewicht von 1¼ Pfund; mithin entspricht ein Ölgewicht von 100 Pfund einem Raume von 66⅔ Sextaren = 36,47 l, d. i. dem ägyptischen Maße von 80 Hin oder dem syrischen Bath.⁴⁾ Die in dem Fragmente noch beigefügte Angabe *ἔστι δὲ καὶ ὁ ἐλαιηρὸς μετρητὴς τοῦδε διπλάσιον⁵⁾* kann, wenn nicht ein Verderbnis vorliegt, nur dahin gedeutet werden, daß zu τοῦδε das vorhergehende τοῦ κεντηναρίου zu ergänzen und dafür das Maß, dessen Ölgewicht einen Zentner beträgt, zu denken ist. So kommen wir auf einen *ἐλαιηρὸς μετρητὴς* von 200 Pfund Ölgewicht, der dem altägyptischen Maße von 160 Hin (Abschn. II § 10) gleich zu setzen wäre. Wir dürfen aber mit Recht annehmen, daß auch die Hälfte dieses

1) Metrologie 10. 415; Drei Hohlmaße 82, 2. Aus diesem Fragment *περὶ μέτρων* ist oben (Abschn. II z. Anf.) die Bestimmung der 'neuen' Artabe zu 3½ Modien entnommen worden.

2) Metrol. script. I 258, 9. Lagarde, Symmicta I 169, 64. Der obige Text schließt sich an Lagarde an; doch ist statt des fehlerhaften *θηραρίου* aus Metrol. script. I 258, 10 *κεντηναρίου* hergestellt worden.

3) Metrol. script. I 92. 223 § 12. 14. 259 § 8. 247 § 2 f. 259 § 7.

4) Oben Abschn. II § 10. III § 9; unten § 14.

5) Dies ist wohl lediglich ein Schreibfehler statt *διπλασίον*.

großen Maße, die ja durch die Worte ἀπὸ τοῦ καλουμένου κερτηναρίου τὴν ἀρχὴν ἔχει als das Hauptmaß unter den *ἐλαιροῦ* bezeichnet war, ebenfalls als *ἐλαιροῦς μετροητής* gegolten hat. Hat es doch neben der provinziellen Kotyle eine halb so große Kotyle (V § 3) und im Bereiche der Gewichte allerwärts neben den schweren Minen oder Schekeln auch Gewichte, die um die Hälfte leichter waren, gegeben.

13. Wenn der nach einem Gewichte von 100 Pfund normierte Ölmetretes, wie der Verfasser des Fragments durch *παραπλησίως* andeutet, ähnlich wie der römische *μετροητής*, d. i. die Amphora (VII § 4), eingeteilt wurde, so hatte er unter sich einen *χοῦς* von 4,56 l und eine Kotyle von 0,380 l. Beide Maße sind uns schon als lakonische begegnet (ob. II § 13).

14. Während die früher erwähnten Flüssigkeitsmaße als Teile des Kubus der ptolemäischen Elle (II § 3) anzusehen waren, sind wir mit dem Ölmaße von 80 Hin = 36,47 l in den Bereich der Teilmaße der kleinen ägyptischen Elle (ob. II § 10—13) eingetreten. Den gleichen Betrag wie das Maß von 80 Hin hatte das syrisch-hebräische Bath, das ebenfalls zum Messen des Öles verwendet wurde.¹⁾ Zehn Bath füllten ein hebräisch-phönikisches Kor (*κόρη, κόρος*) = 364,7 l²⁾, das in Papyrusurkunden aus byzantinischer und arabischer Zeit und auf Ostraka als *κοῦρι* oder abgekürzt *κουρ'* erscheint.³⁾ Eine andere Umbildung des hebräischen Wortes hat *χωρον* gelautet, und daraus sind die Benennungen

<i>μονόχωρον</i> ⁴⁾	= 1 Kor	= 364,7 l
<i>δίχωρον</i> ⁵⁾	= 2 „	= 729 l
<i>τρίχωρον</i> ⁶⁾	= 3 „	= 1094 l

abgeleitet worden, die durch Papyrusurkunden des 2. Jahrh. n. Chr. bezeugt sind. [Jetzt auch *τετραχ(ωρον)* in P. Gen. 71, 2 und 6, vgl. oben S. 401. Die Red.]

15. Die Hälfte des syrischen Bath, das *κόλλαθον* = 18,23 l⁷⁾, wird aus koptischen Urkunden angeführt.⁸⁾

1) Exzerpte aus Epiphanius *Metrol. script.* I 259, 23. 260, 25 — 261, 3. 271, 11. 278, 20—25. Die 60 Sextare, welche hier und anderwärts (vgl. *Metrol. script.* II 167) auf das Bath gerechnet werden, sind alexandrinische und gleichen sich mit 66⅔ römischen Sextaren (ob. Abschn. III § 9). Als Ölmaß erwähnt den *βέρος* auch Evang. Lukas 16, 6.

2) *Metrol. script.* I 258, 21. 260, 10. 271, 8. 278, 6. 277, 16. *Metrologie* 416. 452. Pauly-Wissowa *Chomer*.

3) Wilcken, *Ostr.* I 763. Als volle Form ist *κοῦριον* vorauszusetzen.

4) Grenfell-Hunt, *Fayûm Towns* Nr. 220.

5) Wilcken, *Ostr.* I 768 f. Grenfell-Hunt a. a. O.

6) Wilcken a. a. O.

7) *Metrologie* 587 f. 590.

8) Wilcken, *Ostr.* I 764.

16. Wie bei den Metrologen der Kaiserzeit¹⁾, so erscheint auch in den unter römischer Herrschaft geschriebenen Papyri²⁾ häufig der $\xi\acute{\sigma}\tau\eta\varsigma$ (abgekürzt ξ') als Maß von 2 ptolemäischen Kotylen = $\frac{1}{2}$ $\mu\epsilon\tau\rho\eta\tau\eta\varsigma$ $\delta\omega\delta\epsilon\kappa\acute{\alpha}\chi\omicron\upsilon\varsigma$ = $\frac{1}{2}$ $\mu\epsilon\tau\rho\eta\tau\eta\varsigma$ $\delta\kappa\acute{\alpha}\chi\omicron\upsilon\varsigma$ oder $\kappa\epsilon\rho\acute{\alpha}\mu\omicron\upsilon\upsilon$ $\omicron\iota\upsilon\upsilon$. Auch die ptolemäische Kotyle wird hin und wieder in den Papyri und häufig in den metrologischen Tafeln erwähnt.³⁾

VIII. Das Oxyrhynchos-Fragment über Längen- und Flächenmaße.

1. Auf einem unter Diokletian und Maximian 285/6 und 286/7 beschriebenen Papyrus befindet sich rückwärts eine nur wenige Jahre jüngere Niederschrift über verschiedene Flächen- und Längenmaße.⁴⁾ Als *cubit of land* oder Flächenelle war schon früher ein Maß in der Form eines Streifens von 100 Ellen Länge und 1 Elle Breite = $\frac{1}{100}$ Arura bekannt, das $\pi\eta\chi\upsilon\varsigma$ oder $\pi\eta\chi\upsilon\varsigma$ $\omicron\iota\kappa\omicron\pi\epsilon\delta\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ benannt war.⁵⁾ Unter der letzteren Benennung erscheint die Flächenelle auch in dem eben erwähnten Papyrus Z. 9; vorher aber Z. 3 f. wird dasselbe Maß $\sigma\chi\omicron\iota\nu\acute{\omicron}\nu$ [$\omicron\iota\kappa\omicron\pi\epsilon\delta\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ genannt.⁶⁾ Das $\sigma\chi\omicron\iota\nu\acute{\omicron}\nu$, das bisher nur als Längenmaß⁷⁾ oder als Quadratmaß⁸⁾ bekannt war, erscheint also hier als Rechteck. Da die Arura 27,5 Ar hielt, so kommen auf den $\omicron\iota\kappa\omicron\pi\epsilon\delta\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ $\pi\eta\chi\upsilon\varsigma$ oder das $\omicron\iota\kappa\omicron\pi\epsilon\delta.$ $\sigma\chi\omicron\iota\nu\acute{\omicron}\nu$ 27,5 qm.⁹⁾

1) Metrol. script. an den im Index unter $\xi\acute{\sigma}\tau\eta\varsigma$ 1—4 angeführten Stellen. Metrologie 625.

2) Wilcken, Ostr. I 762 f. Kenyon, Greek Pap. in the Brit. Mus. II S. 311 Nr. 252 um 350 n. Chr.; S. 314 Nr. 429 nm dieselbe Zeit.

3) Grenfell-Hunt, Oxyrhynchus Pap. I S. 78, 14: δ $\delta\acute{\epsilon}$ $\chi\acute{\omicron}\sigma\varsigma$ $\xi\chi\epsilon\iota$ $\kappa\omicron\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ $\epsilon\bar{\rho}$, $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon$ $\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\mu\epsilon\tau\rho\eta\tau\eta\eta$ $\kappa\omicron\tau\omicron\lambda\omicron\nu$ $\epsilon\bar{\rho}\mu\delta$; Fayûm Towns Nr. 95, 17. 19: $\kappa\omicron\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ $\xi\chi$, ebd. Z. 26: $\kappa\omicron\tau\omicron\lambda\omicron\nu$ $\delta\acute{\epsilon}\nu\omicron$ (Ölmaße); Amherst Pap. II Nr. 125, 4: $\xi\lambda\alpha\iota\nu\omicron\upsilon$ γ $\kappa\omicron\tau\omicron\lambda\omicron\nu$. Metrol. script. I 208, 25 f. 236, 10 f. 242, 15. 17. 251, 26 — 262, 1 u. 5.

4) Grenfell-Hunt, Oxyrhynchus Papyri IV Nr. 669 S. 116 ff.

5) Griffith, Proceedings of the Society of Biblical Archaeology XIV (1892) S. 416 ff. Hultsch, Elemente der ägypt. Teilungsrechnung, Abh. der Leipziger Ges. der Wiss. XVII 1 (1895) S. 41 Anm. 1 und 2. S. 41 ff.

6) Die von Grenfell-Hunt S. 119 vorgeschlagene Ergänzung [$\omicron\iota\kappa\omicron\pi\epsilon\delta\iota$] wird bestätigt durch Z. 9 f., wo dem $\omicron\iota\kappa\omicron\pi\epsilon\delta\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ $\pi\eta\chi\upsilon\varsigma$ ebenfalls 100 Quadratellen zugeschrieben werden. Wilcken, Archiv für Papyrusforschung II (1903) S. 88, 4 weist noch die Bezeichnung $\pi\eta\chi$ $\pi\epsilon\rho\iota\sigma$ nach, die er als $\pi\eta\chi\upsilon\varsigma$ $\pi\epsilon\rho\iota\sigma\tau\alpha\lambda\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ deutete. Ich habe dort die Vermutung $\pi\eta\chi\upsilon\varsigma$ $\pi\epsilon\rho\iota\sigma\tau\alpha\tau\omicron\varsigma$ hinzugefügt und angemessen erklärt. Ohne mich zu erwähnen, schlagen Grenfell-Hunt a. a. O. 119 $\pi\epsilon\rho\iota\sigma\tau\alpha\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma$ vor.

7) Metrologie 3^a. 358 f. 361 f. 608 f. Grenfell-Hunt-Smyly, Tebtanis Pap. 370.

8) Metrologie 361 f. 608 f.

9) Elemente der ägypt. Teilungsrechnung 41 Anm. 3.

2. Etwas kleiner war nach Z. 3 das *γεωμετρικὸν σχοινίον*, denn es hatte bei gleicher Breite nur eine Länge von 96 Ellen, verhielt sich also zum *οἰκοπεδικὸν σχοινίον* wie 24 : 25 und war = 26,4 qm. Wie aus Z. 1f. zu schließen ist, wurde es in Hälften, Viertel und Achtel geteilt. Diese Teilungsweise ist schon früher bei der Arura, obwohl diese ganz zentesimal aufgebaut war, beobachtet worden.¹⁾

3. In Z. 5—10 werden die Dimensionen des *εὐθυμετρικός, ἔμβαδικός* und *στερεὸς πήχυς* erklärt. Die Bezeichnung *ἔμβαδικός* für das Flächenmaß findet sich ähnlich in dem Fragment des Didymos Metrol. script. I 180, 12. 14, wo *ἔμβαδικοί παλαισταί* erwähnt werden. Sonst pflegen die Flächenmaße durch den Zusatz *ἐπίπεδος* zu *παλαιστής, πήχυς* usw. von den Längen- und Körpermaßen unterschieden zu werden.

Dem *οἰκοπεδικός πήχυς* werden richtig 100 *ἔμβαδικοί πήχυες* zugeteilt.

4. In dem zweiten Teile von Col. I (Z. 11—25) handelt es sich um zwei *ξύλον* benannte Längenmaße und ein Körpermaß *ναύβιον*. Ein *βασιλικὸν ξύλον* wird, ähnlich wie in der I. heronischen Tafel²⁾, zu 3 Ellen oder 18 Handbreiten oder 72 Fingerbreiten bestimmt. Daneben bestand ein anderes *ξύλον*, dessen Benennung nicht erhalten ist. Ihm werden $2\frac{2}{3}$ Ellen oder 16 Handbreiten oder 64 Fingerbreiten zugeteilt; es verhielt sich also zum königlichen *ξύλον* wie 8 : 9. Da das geometrische Schoinion (ob. § 2) als Längenmaß 96 Ellen betrug, so gingen darauf 32 königliche Xyla oder 36 Xyla zu $2\frac{2}{3}$ Ellen (Z. 18—20). In dem zweiten Abschnitte des Fragments Col. II Z. 38f. wird ein *ξύλον δημόσιον* zu 3 Ellen definiert, mithin dem *βασιλικὸν ξύλον* gleichgesetzt.³⁾

Das *ναύβιον* wird von Grenfell-Hunt als ein Würfel, dessen Kante 3 Ellen betrug, gedeutet.⁴⁾ Hiernach würden ihm 27 Kubikellen zukommen. Ob es auch zu dem *ξύλον* von $2\frac{2}{3}$ Ellen ein entsprechendes *ναύβιον* gegeben hat, bleibt im Ungewissen.

5. Die II. Col. des Fragments beginnt mit den Worten *μέτρων εἶδη*⁵⁾ *δάκτυλος, παλαιστής* usw., ganz ähnlich wie die I. heronische Tafel.⁶⁾ Auf den *παλαιστής* folgt bei Heron die *διχάς*, wofür der Papyrus *λιχάς*, d. i. *λιχάς*, bietet. Der *διχάς* werden in den Tafeln der Längenmaße 8, der *λιχάς* 10 Fingerbreiten zugeteilt.⁷⁾ Der Schreiber des Papyrus stellt Z. 31 seine *λιχάς* der heronischen *διχάς* (zu 2 Handbreiten oder 8 Fingerbreiten) gleich. Ferner werden andere Maße nach

1) Ebd. 44—46. 2) Metrol. script. I 182, 21f.

3) Vgl. Grenfell-Hunt a. a. O. 119f.

4) Ebd. 120; Tebtunis Pap. Nr. 5, 15 S. 21. 38.

5) Der Papyrus hat *εἶδη*. 6) Metrol. script. I 182, 3.

7) S. den Index zu den Metrol. script. unter *διχάς* und *λιχάς*.

der Zahl der Handbreiten, die sie enthalten, aufgeführt. Es bilden nämlich

3	Handbreiten die Spanne,
4	„ den ποὺς α (oder λ),
5	„ „ πήχυς λινοϋφικὸς, d. i. die Leinweberelle ¹⁾ ,
6	„ „ πήχυς δημόσιος καὶ τεκτονικός,
7	„ „ πήχυς Νιλομετρικός ²⁾ ,
8	„ einen πήχυς, dessen Benennung verloren gegangen ist,
10	„ ein βῆμα, das als διάστασις τῶν ποδῶν erklärt wird. ³⁾

6. In Z. 38 beginnt die Aufzählung einiger Maße nach der Zahl der auf sie zu rechnenden Ellen. Es bilden

3	Ellen ein ξόλον δημόσιον (ob. § 4),
4	„ eine ὄργυιά, die als διάστασις τῶν χειρῶν erklärt wird ⁴⁾ ,
(6)	„ einen κάλαμος ⁵⁾ ,
6½	„ eine ἄκαινα. ⁶⁾

1) Das Maß von 5 Hand- oder 20 Fingerbreiten heißt in dem Fragm. Greaves. Metrol. script. I 180, 4 und in der I. heronischen Tafel ebd. 182, 16 πύγων. Hesych. erklärt πύγωνος durch τοῦ πήχεως. Die von mir beigebrachte Erklärung des neuen Wortes λινοϋφικός ist gesichert durch die Glosse λινοϋφος (lini textor) im Thes. Steph.

2) Tannery, Une mission en Italie, Archives des missions, 3^e série, tome XIII (1889), 44 berichtet über eine metrologische Tafel περί μέτρων Ἡρώου, die im cod. Gr. Vatic. 1056, saec. XV, fol. 5 f. enthalten ist. Hiervon teilt er die wichtige Notiz ὁ πήχυς ὁ νιλομετρικός θαυρόλους πῆ mit. Das ist die sogen. königliche oder große ägyptische Elle (ob. Bd. II 88. 278 f.), die nach Eisenlohr, Ein mathem. Handb. 9; Altägyptische Maße, Recueil de travaux usw. XVIII (1896), 33 in 7 Handbreiten geteilt worden ist (wenngleich daneben auch eine Einteilung in 6 Handbreiten bezeugt wird). Vgl. Metrologie³ 349 ff. 354 f. 617 f.

3) Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, διάστασις τῶν ποδῶν als Fußspanne oder passus zu deuten (Metrologie 37. 79 f.), wofür in der V. heronischen Tafel διακίον βῆμα sich findet (Metrol. script. I 189, 1). Allein das obige Maß von 10 Handbreiten kann nur das ἀκίον βῆμα derselben Tafel (ebd. 188, 18) gewesen sein.

4) Mit διάστασις τῶν χειρῶν meint der Schreiber dasselbe vom Körper entnommene Maß, wie es von Poll. onom. 2, 168 sachgemäß erklärt wird. Vgl. Hesych. und E. M. s. ὄργυιά, Suid. s. ὄργυιαί.

5) Die Zahl der Ellen, die auf einen κάλαμος gingen, ist geschwunden; doch ist aus der Ausgabe von Grenfell-Hunt zu schließen, daß nur ein Zahlzeichen ausgefallen ist. Ohne dies zu beachten, schlagen die Herausgeber ein Maß von 4½ Ellen vor. Das würde mit den drei Zahlzeichen δς η̄ zu schreiben sein, wofür im Papyrus kein Platz ist. Wahrscheinlich ist ε ausgefallen. Eine ἄκαινα von 6 Ellen oder 9 Fuß erwähnt Iul. Ascal. Metrol. script. I 201, 7 (vgl. II 149). Da nun ἄκαινα und κάλαμος in der Regel als Synonyma gebraucht werden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß Iul. Ascal. mit seiner ἄκαινα von 6 Ellen dasselbe Maß bezeichnet hat, das in dem Papyrus als κάλαμος erscheint.

6) Die Belegstellen aus den heronischen Tafeln usw. sind im Index zu den Metrol. script. nachgewiesen.

Dann folgt eine lückenhafte Stelle, an welcher nur *οι εισι πηχιδ* noch erkenntlich ist; hierauf hat die Erklärung einiger anderen Maße begonnen. Das kleinste Maß, mit dem alle Längendimensionen gemessen werden, ist, ähnlich wie bei Pollux, in dem fragm. Greaves. und in den heronischen Tafeln¹⁾ der *δάκτυλος*; noch kleinere Beträge werden durch Brüche des Daktylos ausgedrückt.²⁾ Darauf hat eine Erklärung der *λιχάς* folgen sollen; doch bricht der Text hier ab.

Rückblick.

Nachdem im I. Abschnitte dieser Beiträge (Bd. II 87 ff.) sowohl auf die große Menge von verschiedenen ägyptischen Maßen und Gewichten, als auch auf die erstaunliche Mannigfaltigkeit der dabei üblichen Teilungsarten hingewiesen worden war, sind im II. Abschnitte (S. 273 ff.) die Grundzüge zu den Systemen der Längen- und Hohlmaße dargelegt worden. Die Kuben von drei Längenmaßen waren es, deren Wassergewichte hohe Dezimalzahlen von babylonisch-ägyptischen Gewichtseinheiten darstellten und aus denen dann die Längenmaße genau berechnet werden konnten. Die babylonische Doppelelle war von Lehmann zwischen 0,990 und 0,997 m bestimmt worden. Dieselbe, aufgefaßt als Kante eines Würfels von 984,7 l, dessen Wassergewicht 1000 schwere Gewichtsminen ursprünglicher Norm betrug, kam genau auf 0,995 m aus. Der zehnte Teil dieses Würfels = 98,48 l, im Wassergewichte von 100 schweren babylonischen Gewichtsminen, war der Kubus einer Elle von 0,462 m, die wir die ptolemäische nennen, weil die ptolemäischen Hohlmaße nach ihr reguliert waren. Sie hat aber auch die Grundlage für die attischen, durch Solon eingerichteten Hohlmaße gebildet. Endlich hatte die wohlbekannte kleine ägyptische Elle von 0,450 m über sich einen Kubus von 91,185 l, dessen Wassergewicht 1000 ägyptische Deben betrug, aus welchem andere Reihen ältester Hohlmaße sich entwickelt haben.

Hierzu kamen zwei Fußmaße. Das eine, ein Drittel der babylonischen Doppelelle = 0,332 m, ein in Kleinasien, Griechenland und im Westen übliches Maß, war die Kante eines Würfels im Betrage einer

1) S. den Stellennachweis a. a. O. unter *δάκτυλος*.

2) I. und II. heronische Tafel Metrol. script. I 182, 8. 184, 15: *καὶ πάντα τὰ ἐλάττωνα μέρη καλεῖται*, III. Tafel ebd. 186, 1: *δάκτυλος πρῶτός ἐστιν καὶ μόνος*. Mit *μεινέσθαι* scheint der Schreiber des Papyrus zu meinen, daß Abmessungen, welche kleiner als 1 Daktylos sind, Mittelwerte zwischen 1 und 0 Daktylos bilden, d. h. durch Teile des Daktylos, die ihrerseits gezählt werden, ausgedrückt werden, z. B. 1 Drittel, 2 Drittel, 1 Fünftel, 2 Fünftel, 3 Fünftel usf. Vgl. Hultsch, Elemente der ägyptischen Teilungsrechnung 22 Anm. 2. 25 f.

altägyptischen Artabe von 80 Hin oder eines äginäischen Metretes. Das andere, das zur ptolemäischen Elle gehörige Zweidrittelmaß = 0,308 m, hatte als Kubus die thesaurische Artabe über sich, die zuerst in römischer Zeit zum Vorschein gekommen war, dann aber als ein weit älteres Maß sich herausstellte, das zugleich in das System der königlichen ägyptischen Elle als $\frac{1}{2}$ des Kubus dieser Elle sich einreichte (Abschn. VI § 2).

Teils an die altägyptische Artabe, die sich als ein Maß von 40 Choiuiken zu je 2 Hin erwies, teils an einige Hauptmaße des ptolemäischen Systems haben in mannigfaltigen Gliederungen zahlreiche andere Maße sowohl für trockene Gegenstände als für Flüssigkeiten sich angeschlossen. Die in den Papyri neu erschienenen Maße ordneten sich allenthalben nach durchsichtigen Verhältnissen in die Reihen der älteren ein; auch die sechs Arten des Londoner Papyrus CCLXV machten davon keine Ausnahme (Abschn. VI § 3). In gleicher Weise schlossen die in dem Berliner Papyrus 7094 aufgefundenen kleineren Maße ungezwungen an die zahlreichen, schon früher bekannten ärztlichen Maße sich an (V § 1—5. VI § 4—9). Nebenbei gelang auch die Erklärung des Namens *librarius*, den der römische Sextar ursprünglich geführt hat (V § 6 f.).

Im VIII. Abschnitte hat sich die Verwandtschaft des Oxyrhynchosfragmentes über Längen- und Flächenmaße mit den heronischen und anderen Maßtafeln herausgestellt. Unter den neuen Maßbestimmungen, die der Papyrus bietet, ist der *λινοσφικὸς πήχυς* von mir erklärt und zu dem *Νιλομετρικὸς* eine wichtige Belegstelle beigebracht worden.

Andere und nicht minder lehrreiche Papyri werden nach und nach zum Vorschein kommen, und auch in diesen wird vieles Neue enthalten sein; allein die Grundzüge, die ich in den vorstehenden Beiträgen entworfen habe, werden im wesentlichen ihre Geltung behalten. Das Urteil darüber stelle ich allen billig denkenden Fachgenossen anheim; unerwiesene und deshalb unberechtigte Anklagen, die von einer Seite neuerdings gegen mich erhoben worden sind, lasse ich unbeachtet.

Dresden.

Friedrich Hultsch.

Ausnahmsweise enthält dies Heft nur Aufsätze. Die fälligen Referate nebst der Bibliographie wird das Schlußheft, hoffentlich bald, bringen.

Die Redaktion.

Handbücher und neue Erscheinungen auf dem Gebiete des klassischen Altertums im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig.

Athen. Die Stadt A. A. Alföldy u. W. W. Schmidt I Bd n. 4. 20 — II Bd I A 3 n. 1 — und neue Zeit von V. Gerdtmann n. I Bd geb. 4. 22 — geb. 4. 22
Augustus. Die griechisch-römische Biographie nach ihrer literarischen Form von Friedrich Lübke n. 4. 22

Biographie. Augustus. Lebensbeschreibung und Auswahl aus seinem wissenschaftlichen Erbschaften von Max Hoffmann n. 4. 22
Böckh. Die Privatpacht n. 4. 22
Bodenpacht. Die Privatpacht n. 4. 22
Brief. Die Privatpacht n. 4. 22
Brunn. Die Privatpacht n. 4. 22

Cicero. Die Privatpacht n. 4. 22
Demosthenes. Die Privatpacht n. 4. 22
Etymologica. Die Privatpacht n. 4. 22
Grammatik. Die Privatpacht n. 4. 22

Hellenistisches Zeitalter. Die Privatpacht n. 4. 22
Homer. Die Privatpacht n. 4. 22
Kaiserzeit. Die Privatpacht n. 4. 22
Kunstprosa. Die Privatpacht n. 4. 22
Literatur. Die Privatpacht n. 4. 22

Metrik. Die Privatpacht n. 4. 22
Mithras. Die Privatpacht n. 4. 22

Ökumene. Die Privatpacht n. 4. 22
Papyrus. Die Privatpacht n. 4. 22
Plato. Die Privatpacht n. 4. 22
Porträtköpfe. Die Privatpacht n. 4. 22
Priester. Die Privatpacht n. 4. 22

Quellenkunde. Die Privatpacht n. 4. 22
Redner. Die Privatpacht n. 4. 22
Rhythmus. Die Privatpacht n. 4. 22
Rom. Die Privatpacht n. 4. 22

Satura. Die Privatpacht n. 4. 22
Sicilien. Die Privatpacht n. 4. 22
Siegsgöttin. Die Privatpacht n. 4. 22
Sphaera. Die Privatpacht n. 4. 22
Sprache. Die Privatpacht n. 4. 22

Staatsaltertümer. Die Privatpacht n. 4. 22
Staatsverfassung. Die Privatpacht n. 4. 22
Verfluchungstafeln. Die Privatpacht n. 4. 22
Vergils. Die Privatpacht n. 4. 22
Zinsfuß. Die Privatpacht n. 4. 22

Hellenistisches Zeitalter. Die Privatpacht n. 4. 22
Homer. Die Privatpacht n. 4. 22
Kaiserzeit. Die Privatpacht n. 4. 22
Kunstprosa. Die Privatpacht n. 4. 22
Literatur. Die Privatpacht n. 4. 22

Metrik. Die Privatpacht n. 4. 22
Mithras. Die Privatpacht n. 4. 22

Ökumene. Die Privatpacht n. 4. 22
Papyrus. Die Privatpacht n. 4. 22
Plato. Die Privatpacht n. 4. 22
Porträtköpfe. Die Privatpacht n. 4. 22
Priester. Die Privatpacht n. 4. 22

Quellenkunde. Die Privatpacht n. 4. 22
Redner. Die Privatpacht n. 4. 22
Rhythmus. Die Privatpacht n. 4. 22
Rom. Die Privatpacht n. 4. 22

Satura. Die Privatpacht n. 4. 22
Sicilien. Die Privatpacht n. 4. 22
Siegsgöttin. Die Privatpacht n. 4. 22
Sphaera. Die Privatpacht n. 4. 22
Sprache. Die Privatpacht n. 4. 22

Staatsaltertümer. Die Privatpacht n. 4. 22
Staatsverfassung. Die Privatpacht n. 4. 22
Verfluchungstafeln. Die Privatpacht n. 4. 22
Vergils. Die Privatpacht n. 4. 22
Zinsfuß. Die Privatpacht n. 4. 22

Hellenistisches Zeitalter. Die Privatpacht n. 4. 22
Homer. Die Privatpacht n. 4. 22
Kaiserzeit. Die Privatpacht n. 4. 22
Kunstprosa. Die Privatpacht n. 4. 22
Literatur. Die Privatpacht n. 4. 22

Metrik. Die Privatpacht n. 4. 22
Mithras. Die Privatpacht n. 4. 22

Ökumene. Die Privatpacht n. 4. 22
Papyrus. Die Privatpacht n. 4. 22
Plato. Die Privatpacht n. 4. 22
Porträtköpfe. Die Privatpacht n. 4. 22
Priester. Die Privatpacht n. 4. 22

Quellenkunde. Die Privatpacht n. 4. 22
Redner. Die Privatpacht n. 4. 22
Rhythmus. Die Privatpacht n. 4. 22
Rom. Die Privatpacht n. 4. 22

— Günstiges Angebot. —

Wir überlassen Ihre Güter

Album paléographique, ou Recueil des documents les plus intéressants de l'antiquité relative à la littérature nationale espagnole, en l'abrégeant d'après les archives des Bibliothèques et des Archives de la France, avec les notices expliquatives par la comtesse de FÉCLES, duc de Chartres. — 150 pages in-4. Paris 1807. Neuf Exemplars. A Reichl 100. — Preis 60 — Wien.

A. Eggimann & Co., Buchhandlung.
Genf (Schweiz) 3 Courmoulin.

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

AUSFÜHRLICHES LEXIKON DER GRIECHISCHEN UND RÖMISCHEN MYTHOLOGIE

Herausgegeben von W. H. ROSCHER

I. Band des 2. Abtheilunges. A—H. (VI u. 1144 Sp.) Leipzig 1890—1892. geh. M 34.— Auf 2 Bde 27 Lieferungen zu je M 4.—

II. Band des 2. Abtheilunges. I—M. (VI u. 1007 Sp.) Leipzig 1890—1897. geh. M 38.— Auf 10 Lieferungen zu je M 4.—

III. Band des 2. Abtheilunges. N—Z. (VI u. 1144 Sp.) Leipzig 1890—1897. geh. M 38.— Auf 10 Lieferungen zu je M 4.—

Als Fortsetzung erschienen:

Epitheta deorum quae apud poetas graecos leguntur colligit et commentis abut C. F. H. Heindrichmann. (VII u. 228 Sp.) Leipzig 1892. geh. M 19.—

Epitheta deorum quae apud poetas latinos leguntur colligit et commentis abut L. G. Heindrichmann. (VII u. 194 Sp.) Leipzig 1892. geh. M 17.—

Mythische Kosmographie. Von L. Heindrichmann. IV u. 318 Sp. Leipzig 1904. geh. M 1.—

Das Lexikon ist seit seiner stufenweisen Fortsetzung bis zum dritten Bande vorgeschritten, enthält nach vollständigem Knapp und doch vollständige, stets auf die Quellen gegründete Darstellung der ilteren und neueren Mythologie aller Völker und Völkergruppen des Alterthums und der Gegenwart der Welt, und ist durch die Kunst zu geben. Es bringt nicht nur die in der Mythologie selbst enthaltenen, sondern auch die in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, etc. enthaltenen, welche die Mythologie in der That als eine Wissenschaft darstellen, und die in der That als eine Wissenschaft darstellen, und die in der That als eine Wissenschaft darstellen.

Das Lexikon ist seit seiner stufenweisen Fortsetzung bis zum dritten Bande vorgeschritten, enthält nach vollständigem Knapp und doch vollständige, stets auf die Quellen gegründete Darstellung der ilteren und neueren Mythologie aller Völker und Völkergruppen des Alterthums und der Gegenwart der Welt, und ist durch die Kunst zu geben. Es bringt nicht nur die in der Mythologie selbst enthaltenen, sondern auch die in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, etc. enthaltenen, welche die Mythologie in der That als eine Wissenschaft darstellen, und die in der That als eine Wissenschaft darstellen.

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

Otto Gabelsberger in Köln, Rudolf Bruns in P. Ostwald in Meissen,
Arthur S. Hunt in Oxford, Franz Jahnke in Lissabon, Friedrich
G. Kenyon in London, Giovanni Lippmann in Rom, John P. Mahaffy
in Dublin, Léonard Moret in Lausanne, Arthur Thomas in Paris,
Wilhelm Stenning in Bonn, Paul Thureau d'Arnaud

HERAUSGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

in Leipzig.

DRITTE BAND.

LEIPZIG 1882.

DRUCKERES AM 1. SEPTEMBER 1882.



VERLAG

LEIPZIG.

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

Das Archiv der Papyrusforschung und verwandte Gebiete
 erscheint in Berlin bei Schwesinger-Verlag, vom August 4 eines jeden Jahres.
 Der Preis des Bandes beträgt 24 Mark.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Inhaltsverzeichnis.

Referate und Besprechungen.

Die Verhältnisse des von Johannes Strömmer in dem <i>Jahrbuch</i> 1902—1903 von Albert Thunb	118
Grammatik der Texte mit Anmerkungen des Herausg. von Friedrich Bläß	119
Epistola Heliodori von Ulrich Wilken	120
Katholikon	121
1. Buchstaben	122
2. Abkürzungen und Zeichen	123
Die Papyri 22 im Ptolemäischen Arch. Museum, Paris	124

Auch bei der Buchhandlung des Verlegers in Leipzig (Mühlendamm 10) kann das *Jahrbuch* bezogen werden.
 Preis des Bandes 24 Mark.

Verf. Dr. Ulrich Wilken, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Verantwortl. Red. des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.
 Herausgeber des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.
 Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Grammatik der griechischen Papyri

von Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Preis des Bandes 24 Mark.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Verf. Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Verantwortl. Red. des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Herausgeber des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Verf. Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Verantwortl. Red. des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Herausgeber des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Verf. Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Verantwortl. Red. des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Herausgeber des *Jahrbuchs* Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3.

Verf. Dr. G. H. Thunb, Leipzig, Mühlendamm 10, 1.

II. Referate und Besprechungen.

Die Forschungen über die hellenistische Sprache in den Jahren 1902—1904.

Indem ich es unternehme, meinen früheren Bericht in diesem Archiv (II, 396—427) fortzusetzen, geziemt es mir zunächst, einige andere Berichte zu nennen, die das von mir behandelte Forschungsgebiet gleichfalls betreffen oder zu ihm in nachbarlicher Beziehung stehen. Letzteres gilt von

E. Schwyzer, Bericht über die Forschungen auf dem Gebiet der griechischen Sprachwissenschaft mit Ausschluß der Koine und der Dialekte in den Jahren 1890—1903. Bursians Jahresber. CXX (1904) 1—152.

Zwar hat der „Anzeiger für indogerm. Sprachwissenschaft“ seit seinem Erscheinen (1891) regelmäßig über diese Neuerscheinungen berichtet, aber man wird sich trotzdem gern dieses neuen bibliographischen Hilfsmittels bedienen, weil die Ergebnisse einer großen Berichtszeit in systematischer Ordnung kritisch zusammengefaßt sind. Wenngleich der Verf. vor speziellen Erscheinungen der *Koiné* Halt macht, so bietet er dennoch auch dem Erforscher dieser Epoche wichtiges bibliographisches Material, da viele der besprochenen grammatischen Darstellungen und Monographien nicht mit der klassischen Sprache abbrechen, sondern ins Gebiet der hellenistischen Sprache übergreifen. Eine Auswahl der wichtigsten, das Alt- und Neugriechische betreffenden Arbeiten findet sich bei

W. Prellwitz, Griechisch 1899—1902. Jahresber. f. roman. Philol.

VI, 1 (1904) 61—74,

wobei natürlich entsprechend dem Charakter der Zeitschrift besonders auf die Bedürfnisse der Romanisten Rücksicht genommen wird. Doch gehören die darin enthaltenen Bemerkungen über den Ursprung der *Koiné* unmittelbar in unser Gebiet. Für eine ausgiebige Orientierung über mittel- und neugriechische Philologie habe ich selbst durch Fortsetzung früherer Berichte Sorge getragen im „Anzeiger“ der Indogerm. Forsch. XIV, 62—81. 162—204 (die Jahre 1896—1902 umfassend); ich möchte im Interesse der hellenistischen Studien nur wünschen, daß man von diesen Ergebnissen der neugriechischen Sprachforschung Kenntnis nehme. Auch die *Koiné* selbst erfreute sich in jüngster Zeit einer besonderen und ausführlichen Berichterstattung durch

St. Witkowski, Bericht über die Literatur zur Koine aus den Jahren 1898—1902. Bursians Jahresber. CXX (1904) 153—256.

Diese sorgfältige und kritische Arbeit leidet darunter, daß nur die drei letzten vorchristlichen Jahrhunderte darin behandelt werden, daß aber die zweite Periode (vom Beginn unserer Zeitrechnung bis zum Ausgang der Antike) einem besonderen Berichtersteller zugewiesen zu sein scheint, der bis jetzt noch nicht auf dem Plan erschienen ist. Daß Witkowski in der Besprechung der prinzipiellen Fragen immer wieder und meist zustimmend von meiner Behandlung der Probleme (in meinem Buche „Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus“) ausgeht, ist mir persönlich eine Genugtuung; der Verf. erweitert öfter seinen Bericht zu selbständigen und anregenden Erörterungen über Wesen und Ursprung der *Κοινή*, auf die ich weiterhin noch eingehen werde.¹⁾ Vorläufig sei nur auf die Erwähnung der „methodischen Mängel“ hingewiesen, die den bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete der *Κοινή* und so auch meinem Buche noch anhaften sollen (S. 158—161); es sind nach Witkowski: 1. die Nichtberücksichtigung des verschiedenen Bildungsgrades der Verfasser von Inschriften und Papyri, 2. die ungenügende Berücksichtigung der Nationalität der Schreiber und 3. die Tatsache, daß zu wenig mit Verschreibungen gerechnet werde. Da ich diese Gesichtspunkte nicht außer Acht gelassen zu haben glaube und ihre prinzipielle Wichtigkeit selbst anerkenne, so wäre ich dem Verf. zu Dank verpflichtet, wenn er mir an einzelnen Beispielen zeigen würde, wie weit nach seiner Ansicht diese methodischen Mängel bei mir zu finden sind: denn über die Anwendung jener methodischen Grundsätze kann man nur von Fall zu Fall verschiedener Meinung sein, und die Erörterung eines einzelnen Falles kann bei mehreren Gelehrten trotz gleicher methodischer Grundlage eine verschiedene Beurteilung überlieferter Sprachformen ergeben.

Die bibliographische Nachlese, die sich aus Witkowski für meinen früheren Bericht ergibt, ist geringfügig, woraus der Leser das Vertrauen schöpfen mag, daß mir nichts Wesentliches entgangen ist. Es sind außer einigen unwesentlichen Miscellen, die ich mit Absicht weggelassen habe, und einigen wenigen Arbeiten, welche nur ganz nebenbei hellenistische Spracherscheinungen berühren, folgende Aufsätze oder Bücher:

W. Baudissin, Einleitung in die Bücher des Alten Testaments. Leipzig 1901.

A. Deißmann, Die griechische Titulatur des Triumvirn Marcus Antonius. Hermes XXXIII (1898), 344.

L. Mitteis, Trapezitika. Zschr. d. Savigny-Stiftung. XIX (1898), Roman. Abteil. (Ausdrücke für 'Zahlung' n. dgl.).

H. Erman, Die 'Habe'-Quittung bei den Griechen. Arch. f. Papyrusf. I, 77—84 (über ἀπέχω und ἀποδίδωμι).

I. C. Naber, Observatiunculæ ad papyros iuridicæ. Arch. f. Pap. I, 85—91. 313—327.

R. Mayer-G'schrey, Parthenius Nicaeensis quale in fabularum amatoriarum breviario dicendi genus secutus sit. Heidelberg 1898.

J. Lévy, Sur quelques noms sémitiques de plantes en Grèce et en Égypte. Rev. archéol. XXXVI (1900) 334—344.

Schriften über die Sprache von Dichtern wie Theokrit, Apollonios

¹⁾ Wo ich einfach den Namen Witkowski nenne, ist der genannte Bericht gemeint.

Rhodos und Herodas (Witkowski S. 250 f.) lagen außerhalb meines Planes; dergleichen Dinge verzeichne ich in der Bibliographie der Indog. Forsch. (Anz.).

Die Bezeichnung *Κοινή*, welche die Mehrzahl der Forscher für die gesprochene und geschriebene Sprache des hellenistischen Zeitalters gebraucht, ist in jüngerer Zeit von Wendland (Byz. Zschr. XI [1902] 184 f.) und besonders von

A. N. Jannaris, On the true meaning of the *Κοινή*. The Class. Rev. XVII (1903) 93—96

erörtert worden. Den Ausführungen Wendlands stimme ich zu, weil sie sich aus meiner eigenen Begriffsbestimmung der *Κοινή* ergeben. Jannaris will aber mit dem Worte *Κοινή* nur die Literatursprache, nicht die gesamte lebende und literarische Sprachentwicklung der hellenistischen Zeit darunter verstanden wissen; er sucht vor allem aus antiken Grammatikstellen nachzuweisen, daß der Begriff *ἡ κοινή* [διάρλεκτος] nur die von dialektischer Beimischung freie Schriftsprache bezeichnet habe. Jannaris hat hier ein Thema angeschnitten, das einmal einer eingehenden Untersuchung bedürfte, nämlich die Terminologie der Alten (und der Byzantiner) hinsichtlich des Wortes *ἡ κοινή* und verwandter Begriffe. Dem Verf. ist sein Nachweis nur teilweise gelungen: der Begriff wird nicht so einheitlich und eindeutig gebraucht, wie J. meint, und wenn wir die *Κοινή* in einem weiteren Sinn verstehen, so setzen wir uns damit nicht in Widerspruch gegen die antike Tradition. Der Ausdruck ist außerdem so treffend, kurz und bequem und läßt so leicht Unterbegriffe wie 'gesprochene (volkstümliche)' und 'geschriebene (literarische)' *Κοινή* zu, daß man nicht mehr an der Bezeichnung rütteln sollte. Über einige Bedenken Wendlands vgl. die Bemerkungen Witkowskis (S. 163), denen ich nur zustimmen kann. —

Eine Abhandlung, die ihrem Titel nach als allgemeine Einleitung in die uns beschäftigenden Dinge angeführt werden darf,

S. Krauß, Der Hellenismus (ungar.). Egypt. Philol. Kōzl. 27 (1903) 396—405,

ist mir nicht zugänglich (s. auch unten S. 470).

I.

Über die Papyri, die Hauptquelle der *Κοινή*, orientiert diese Zeitschrift in so eingehender Weise¹⁾, daß ich mich auf deren sprachliche Behandlung beschränken darf. Über die literarischen und sonstigen Zustände, welche in Ägypten, dem Land der Papyri, bzw. in Alexandria am Ausgang der Antike herrschten, unterrichtet uns

A. I. Butler, The Arab Conquest of Egypt and the last thirty years of the Roman Dominion. Oxford, Clarendon Press 1902. XXIII, 563 S.

Den Philologen und Sprachforscher interessieren besonders Kap. VIII und

1) Vgl. besonders II, 117 ff. 337 ff. 381 ff. III, 113 ff. 141 ff. 257 ff. In der Rev. des Études gr. XV (1902) 408 ff., XVI (1903) 105 ff. gab S. de Ricci Berichte über die Fortschritte der Papyruskunde. P. Jouguet, Chronique des papyrus. Rev. des études anciennes V (1903) 139 ff. kenne ich nur aus diesem Arch. III, 141.

XXIV; dort (S. 93 ff.) wird Literatur und Wissenschaft Alexandrias zur Zeit des Kaisers Heraklios skizziert, wobei Johannes Moschos eine etwas eingehendere Behandlung erfährt; im zweitgenannten Kapitel (S. 368—400) wird die Geschichte der großen Bibliotheken von Alexandria besprochen. Der Verf. weist die Erzählung, daß die Araber die Bücherschätze verbrannt hätten, in das Gebiet der Legende; die Bibliothek des Serapeus war schon 391 durch den christlichen Pöbel zusammen mit dem Tempel des Serapis vernichtet worden und wird im 5., 6. und 7. Jahrh. nirgends mehr erwähnt, so daß die Araber überhaupt nichts mehr zum Verbrennen vorfanden. Für die Textgeschichte griechischer Autoren scheint mir diese Feststellung nicht unwichtig.

Der Artikel von

A. Deissmann, Papyri. *Encyclop. Biblica* III (1902) 3556—63 ist eine kurze aber inhaltsreiche Orientierung über die Papyri, wobei natürlich auch die Bedeutung der Papyrussprache für die Stellung des biblischen Griechisch gewürdigt wird (S. 3561 f.); die wichtigste wissenschaftliche Literatur ist bis 1900 verzeichnet. Von gleichem Charakter ist

Kenyon, Papyri. *Dictionary of the Bible. Extra volume* (1904) 352—357.

Die Sprache der Papyri ist teils für sich, teils im Zusammenhang mit der Bibelsprache oder mit der gesamten *Κοινή* wiederholt Gegenstand besonderer Forschung geworden; in diesem Abschnitt sind zunächst nur die Arbeiten zu nennen, in denen die Papyri im Mittelpunkt stehen, vor allem zwei größere systematische Darstellungen, nämlich

Guil. Crönert, *Memoria Graeca Herculensis. Cum titulorum, Aegypti papyrorum, Codicum denique testimonii comparatam proposuit* Gu. C. Leipzig, Teubner 1904. X, 318 S. 12 M.¹⁾

F. Völker, *Syntax der Papyri. I. Programm.* Münster 1903. 20 S.

Beide Arbeiten sind treffliche Proben einer deskriptiven Grammatik. Das Buch von Crönert ist eine wichtige Ergänzung zu K. Dieterichs Untersuchungen: es bietet eine Schrift-, Laut- und Formenlehre der Sprache der herculanensischen Rollen; in der Natur dieser literarischen Texte liegt es, daß die Ergebnisse für die Vulgärsprache geringer sind als in den nicht-literarischen Papyri; um so wichtiger sind sie aber für die Feststellung der antiken Orthographie und der damit zusammenhängenden lautlichen Fragen. Da der Verf. überdies die sonstigen Papyrussammlungen und die Inschriften ständig zum Vergleich herangezogen hat, so findet man in dem Buche für die behandelten Dinge, wie z. B. ϵ subscriptum, ν *ἐπιλεκτικόν*, Assimilation des Nasals an den folgenden Laut, Adjektive zweier Endungen, Augment, das attische Futur und vieles andere, eine äußerst ausgiebige und zusammenfassende Sammlung des vorhandenen Materials. Wer aber wie der Verf. die griechischen Elemente des Armenischen heranzuziehen für nötig hielt (s. Index S. 318), hatte doch die Pflicht, die grundlegende Sammlung Hübschmanns und meine darauf aufgebaute Darstellung (*Byz. Zschr.* IX, 388—452) neben der mehr skizzenhaften Studie Brockelmanns zu Rate zu ziehen.

1) Vgl. dazu die Rezension von Wendland, *Gött. gel. Ang.* 1905, 185—195 (mit weiteren Parallelen zu den behandelten Erscheinungen).

Völkers Arbeit zeigt in einem interessanten Einzelgebiet der Syntax die Umwertung alter Werte, die in der *Κοινή* stattgefunden hat, d. h. die „steigende Entwertung“ des Artikels. Zu beachten ist insbesondere der Gesichtspunkt des Verf., die Verschiedenheit des Artikelgebrauchs in der 'Breviloquenz' (d. h. in Schriftstücken summarischen Charakters) und im 'Context' nachzuweisen. — Daß die Abhandlung mitten im Zusammenhang, d. h. hinter einem „a) . . . 1.“ abbricht „wegen Mangels des zur Verfügung stehenden Raums“, ist wenig geschmackvoll.

Dem Leser von Papyrustexten und hellenistischen Inschriften römischer Zeit fallen wohl mehr als die grammatische Form die neuen Wörter ins Auge, die der *Κοινή* ein charakteristisches Gepräge geben, vor allem die lateinischen Elemente. Diese sind nunmehr von

C. Wessely, Die lateinischen Elemente in der Graecität der Papyri.

I. II. Wiener Stud. XXIV (1902) 99—151. XXV (1903) 40—77

behandelt worden. Dem alphabetischen Verzeichnis der lateinischen Entlehnungen (S. 123 ff.) ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche die geschichtlichen Bedingungen für das Eindringen lateinischer Wörter (römische Militär- und Zivilverwaltung, römische Ansiedlungen, Eindringen des römischen Rechts) kurz bespricht. Bemerkenswert ist die langsame Zunahme der lateinischen Elemente vom 1. bis 3. Jahrhundert: man vergleiche die folgende statistische Übersicht, die ich (mit geringer Umordnung) dem Aufsatz entnehme:

	1. Jahrh.	2. Jahrh.	3. Jahrh.
Militärische Termini	7	+ 13	+ 9
Feste	1	—	—
Lokalbenennungen	2	+ 1	+ 3
Kalenderwesen	—	nur in röm. Kreisen	—
Namen von Sachen	—	„etwa“ 10	+ 13
Verwaltung	—	5	+ 5
Münzen und Maße	—	4	—
Recht	—	5	+ 6
Beschäftigungen	—	ohne Zahlenangabe	—
	10	+ (mindestens) 38	+ 37

Es wäre gut gewesen, wenn Wessely seine Statistik etwas exakter angelegt und für die folgenden Jahrhunderte fortgeführt hätte, damit man ein klares Bild über den Fortgang der Bewegung erhielt. Im 2. Teil beschreibt W. die lautliche und flexivische Behandlung der Lehnwörter (wobei auch die Eigennamen berücksichtigt werden) und liefert damit eine wichtige Ergänzung zu Eckingers verdienstvoller Arbeit: „Die Orthographie lateinischer Wörter auf griechischen Inschriften“ (München 1892).

In diesem Zusammenhang seien gleich einige kurze Notizen erwähnt, die ein einzelnes Wort des Spätgriechischen, *κοῦρεια* 'meretrix', erörtern:

H. Heraeus, *curva* = *meretrix*. Arch. f. lat. Lexikogr. XIII (1902) 58.

H. Schuchardt, *Curva* = *meretrix*. Arch. f. lat. Lexikogr. XIII 406.

J. Jäthner, Ein alter Euphemismus. Wiener Stud. XXVI (1904) 155—157.

Während Heraeus das erst durch mittelalterliche Glossen bezeugte Wort

mit dem lat. *curva* verbindet, sehen die heiden andern Gelehrten darin eine Entlehnung aus dem Slavischen, wie schon G. Meyer (Neugriech. Stud. II, 36) angenommen hatte; aber das slav. Wort (asl. *kurva*, bulg., serb., slov. *kurva*, vgl. ferner alh. *kurve* und rumän. *curvă*) könnte immerhin dem romanisch-griechischen Kulturkreis entstammen, und diese Annahme wäre unbedenklich, wenn ein lat. *curva* = *meretrix* unmittelbar nachzuweisen wäre.

Ein ebenso großes Interesse wie die lateinischen Elemente der Papyri heansprechen die ägyptischen — aber eine eingehende Darstellung haben sie immer noch nicht gefunden. Ein einzelnes ägypt. Wort weist

W. Spiegelberg, Der Titel *λεσθωνις*. Recueil de travaux rel. à la philol. égypt. et assyr. XXIV (1902) 187—189 nach: *λεσθωνις* sei aeg. *mr šn* = *ἀρχμερεύς*. Ich kann die Etymologie nicht nachprüfen.¹⁾ Vgl. ferner in diesem Zusammenhang

W. Otto, Ägyptische Flüssigkeitsmasse. Zschr. f. aeg. Sprache XLI (1904) 91 f.,

der kopt. *saidion* als 'Weinmaß von Sais' (wie 'Pódion u. a. Flüssigkeitsmaße) mit dem bei Palladios (4. Jahrh.) überlieferten *Σαίτιον*, *Σαίτης* verbindet; O. möchte auch das schon in der LXX belegte Wort *σάτιον* damit in Verbindung bringen, in welchem Falle man die Ableitung aus dem Hebräischen²⁾ aufgehen könnte; eine Emendation *σαίτιον* wäre hierzu nicht nötig, höchstens die Annahme einer Grundform **σάτιον*, deren *α* nach den Gesetzen des Mittelgriechischen regelrecht aus *αι* entstanden sein würde (z. B. *Μιχαήλης* wird zu mgr. *Μιχάλης*).

Für das Verhältnis der griechischen zur ägyptischen Bevölkerung gibt das Eindringen der einheimischen Namen in griechische Texte wertvolle Aufschlüsse; die formale Behandlung dieser Fremdlinge ist charakteristisch für das Verhalten der griechischen Sprache gegen fremdes Sprachgut. Vgl. darüber

W. Crönert, Zur Bildung der in Ägypten vorkommenden Eigennamen. Stud. z. Paläogr. u. Papyrusk. 2. Heft (1902) 39—43.

Zweierlei ist bemerkenswert: einmal die Bildung von Mischnamen (besonders im 2. und 3. Jahrh. n. Chr.), in denen ägyptische Appellative wie *ψέν* 'Sohn', *τσίν* 'Tochter', *πα-* 'der [Sohn] des ...', *τα-* 'die [Tochter] des ...', *φφ-* 'der erste' u. ä. das Vorderglied (ganz selten das Schlußglied) bilden, zweitens die volksetymologische Umgestaltung (Hellenisierung) der ägyptischen Namen, wie *Ἐπώνυχος* = äg. *Efoneh* (vgl. daneben *Ἀκωνεχ*), *Πανσίας* = *Πανσείρις* u. a. Mit Schmidt (in der Rezension von Spiegelbergs Buch³⁾, Berl. phil. Wschr. 1903, 1459—63. 1492—96) bin ich jedoch der Meinung, daß Crönert in der Annahme solcher Volksetymologien über das Ziel hinausschießt: ich vermag z. B. nicht einzusehen, warum etwa *Δημᾶς* = äg. *Τεμᾶς* oder *Τεμβᾶς*, *Θαυμαστή* = *Θαυβαστis*, *Χάρμος* = äg. *Ἀρμοναίς* sein sollen; hier handelt es sich doch einfach um echte griechische Namen, die mit den ägyptischen nichts als eine gewisse Klangähnlichkeit gemein haben. Daß das Studium solcher Eigennamen

1) Herr Prof. Wilcken macht mich darauf aufmerksam, daß die Etymologie durch Griffith in P. Amh. II S. 44 bestätigt werde; die Nebenform *λεσθωνι* wird von Wilcken Arch. II, 122 nachgewiesen.

2) Aram. *אָרָאָר*, auch im rabbin. Schrifttum.

3) Vgl. Arch. II, 408.

auch für die Lautgeschichte nicht bedeutungslos ist, habe ich schon oben (II, 408) bemerkt; wenn man z. B. das gleiche ägyptische Namens-
element nebeneinander *ϣεν* (*sen*) und *ϣεν* geschrieben findet, so gewinnt man daraus einen Anhalt für die (affrikative oder) spirantische Aussprache des *ϣ*, die uns umgekehrt durch koptische (demotische) Transkriptionen des *ϣ* mit *ts*, *ds* schon vor Jahren nahe gelegt wurde.¹⁾ Ein Text, ähnlich den Texten, aus welchen uns der Ägyptologe Heß vor einigen Jahren die eben erwähnte ältere koptische Transkriptionsweise kennen lehrte, wurde neuerdings durch eine Pergamenthandschrift des 10. Jahrh. bekannt, vgl.

H. Junker u. W. Schubart, Ein griechisch-koptisches Kirchen-
gebet. Zschr. f. ägypt. Sprache XL (1903) 1—31.

Es sind griechische Gebete, die von einem des Griechischen nicht kundigen Kopten in koptischer Schrift niedergeschrieben sind: man findet hier nicht nur die üblichen orthographischen Eigenheiten der ägyptischen *Κοινή*, sondern auch Verwechslung der grammatischen Formen. Die Herausgeber haben daher viel emendiert, um ein lesbares Griechisch zu liefern. Aber ich glaube, daß dem Schreiber mehr Fehler zugeschoben sind als nötig war: eine sprachliche Einzeluntersuchung, die durchgehends die 'Fehler' der griechischen Papyri vergleichend berücksichtigte, dürfte doch vielleicht ein etwas anderes, d. h. mehr 'ägyptisches' Bild von dem zugrunde liegenden griechischen Originaltext liefern.

Unter den sonstigen Aufsätzen, welche sich mit der Sprache der Papyri irgendwie beschäftigen, nenne ich an erster Stelle

(1) J. H. Moulton, Notes from the Papyri. The Expositor. Sixth Series. III (1901) 271—282. VII (1903) 104—121. VIII (1903) 423—439.

(2) J. H. Moulton, Grammatical Notes from the Papyri. The Class. Rev. XVIII (1904) 106—112. 151—155.

Es sind Lesefrüchte, die vor allem zur Sprache des Neuen Testaments Parallelen geben sollen; man findet (1) Belege zur Bedeutungsgeschichte und zum Vorkommen einzelner Wörter, wie: *κολάζομαι*, *σκόλλω*, *σκόλωφ*, *πρισπᾶν*, *χυριακός*, *κοστωδία*, *κράβατος*, *ἐκκινῶς*, *βούλομαι*, *ἴδιος* oder Belege für bestimmte Redensarten, wie: *καταντᾶν εἰς*, *συνᾶραι λόγον*, *κατ' ἐπιταγήν* n. a., sowie Beispiele für den Gebrauch von Perfekt und Aorist, bezw. alphabetische Listen von Wörtern, die sowohl in den Papyri wie im Neuen Testament vorkommen; ferner (2) eine grammatische Blütenlese, worin, geordnet nach den grammatischen Kategorien, interessante sprachliche Tatsachen aus verschiedenen Papyrussammlungen zusammengestellt sind; als besonders bemerkenswert hebe ich die Belege für *ἐν* c. Dat. = Dativus instrumenti hervor, weil ähnliche Konstruktionen des biblischen Griechisch gern für 'Hebraismen' angesehen werden. — Von

W. Crönert, Adnotamenta in papyros Musei Britannici graecas maximam partem lexicographicas. The Class. Rev. XVII (1903) 26 f. 193—198

werden eine große Zahl von Papyrusstellen aus Kenyons Sammlung der Papyri des Britischen Museums besprochen, in denen seltene und neue

¹⁾ Vgl. A. Thumb, Indog. Forsch. VIII, 188 ff., wo weiteres darüber zu finden ist.

Wörter oder Wortbedeutungen zu belegen sind. Ans Grenfell and Hunt, *The Amherst Papyri*, Vol. II, exzerpiert ferner Krynmbacher in seiner Anzeige des Werkes (Byz. Zschr. I, 595—597) einige interessante Formen und Wörter, so u. a. die beiden von den Herausgebern nicht verstandenen Wörter *ἐλυτρον* = *ἐροτρον* und *γαϊδάριον* (nr. 153); über das letztere Wort s. unten. *ἐλυτρον* ist, von der ägyptischen in die normale *Κοινή* übersetzt, **ἐλυτρον* (gemäß der Vertauschung von *i*- und *e*-Lauten in Ägypten) und somit die hellenistische Grundform des neugriech. *ἐλίτρι*. So zeigt sich auch hier wieder wie so oft der hervorragende Wert des Neugriechischen für das Verständnis der *Κοινή*. Der Papyrus, welcher die genannten Wortformen enthält, bot auch

D. C. Hesseling, *Ad Papyrus Amherstianum CLIII. Ex libro gratulatorio in honorem Herwerdeni seorsum expressum. Traiecti ad Rhenum 1902. 8 S.*

Gelegenheit, gerade an diesem Text, einem Brief des 6. Jahrhunderts, zu zeigen, wie sich die Unkenntnis des Neugriechischen rächt. H. erkannte in dem Text, außer *τριμήσια* = lat. *tremissis* und *στράτα* 'Weg, Straße' (lat. *strata*), die mittel- und neugriech. Partikel *αἰς* (mit dem Konjunktiv zur Bildung imperativer Formen), sowie das schon erwähnte *γαϊδάριον* 'Esel'; es ist der älteste Beleg des Wortes, worauf auch

C. Wessely, *γαϊδαρος*. Stud. z. Paläogr. u. Papyruskunde Heft 2 (1902) 35

hingewiesen hat, und man wird auf Grund dieses frühen Vorkommens daran irre, daß das Wort arabischen Ursprungs sei. Hesseling glaubt, daß es aus einer vorläufig noch unbekanntem Sprache des innern Asiens stamme und gleichzeitig von da zu den Griechen, Indern und Arabern gelangt sei.

Weiter sei bemerkt, daß Wilcken bei der Nachprüfung der P. Goodsp., P. Oxy. III, P. Grenfell I u. II und P. Lond. II (Arch. III, 113 ff. 232 ff.) und sonst (Arch. III, 106 ff.) einige sprachliche Beobachtungen und Anmerkungen gemacht hat. Ich verweise besonders auf die einleuchtenden Deutungen von *ἐποισαντες* als Futur (S. 115), von *Βελδς* als Koseform von *Βελδάρμος* (S. 121), von *ὑπερι* als Vermischung von *ὑπέρι* und *περι*.

Endlich benützt

W. Crönert, Sprachliches zu griechischen Ärzten, eine Untersuchung über den Verfasser des griechischen Papyrus Lond. nr. 155. Arch. II (1903) 475—482

sprachliche Tatsachen, um durch sie den Autor des Textes nachzuweisen: eine Vergleichung mit der sprachlichen und stilistischen Eigenart der Ärzte Rufus, Heliodor, Heraklas und Antyllos führt ihn zu dem Schluß, daß der Papyrus dem Heliodor zuzuschreiben sei.

II.

Wegen der zahlreichen **Inschriften**, die ja gerade aus der hellenistischen Zeit am zahlreichsten und aus allen Teilen der griechischen Welt uns bekannt werden, muß auf epigraphische Berichte¹⁾ verwiesen werden; über

1) Die größeren Sammelwerke findet man z. B. in der Bibliographie der Indog. Forsch. (Anz.) unter dem Abschnitt „Griechisch“ verzeichnet.

ägyptische Funde vgl. den Bericht in diesem Archiv II, 537 ff., III, 126 ff. Nur auf drei große Sammlungen soll auch hier die Aufmerksamkeit gerichtet werden, weil sie ausschließlich die Zeit der Κοινή und des Mittelgriechischen betreffen, nämlich

W. Dittenberger, *Oriens Graeci inscriptiones selectae*. I. II. Leipzig, Hirtz 1903—1905. VII, 658; VII, 750 S.¹⁾

A. Audollent, *Defixionum tabellae quotquot innotuerunt tam in graecis Orientis quam in totius Occidentis partibus praeter Atticas in Corpore Inscriptionum Atticarum editas collegit digessit commentario instruxit* A. A. (These). Paris, Fontemoing 1904. CXXVIII, 568 S.²⁾

Millet, Pargoire et Petit, *Recueil des inscriptions chrétiennes du Mont Athos*. I. Paris, Fontemoing 1904 (mir unzugänglich).

Dittenberger hat seinen Stoff zeitlich durch Alexander den Großen und Justinian begrenzt; der erste Band gibt Inschriften aus Diodochreichen und andern Königreichen und Fürstentümern des hellenistischen Orients, der zweite Band enthält Inschriften der orientalischen Provinzen des Imperium Romanum (sowie Appendix, Nachträge und Indices). Auch die sprachliche Seite der Texte findet in den knappen aber inhaltsreichen Kommentaren gehörende Berücksichtigung; unter den Indices kommen hierfür besonders Abschnitt VIII („Res et verba notabiliora“) und IX („Grammatica et orthographica“) in Betracht. Zu den sprachlichen Erläuterungen ließe sich manches anmerken, da der Verf. mit den neuen Ergebnissen der Κοινή-Forschung nicht genügend vertraut ist. So ist Dittenberger z. B. in der Erklärung der interessanten Silko-Inschrift aus Nuhien (Nr. 201) ganz von Lepsius abhängig, der alles Auffallende für 'koptisch' erklärt; daß man hierin zu weit geht, habe ich a. a. O. (Die griech. Sprache im Zeitalter des Hellenismus S. 124 f.) gezeigt.

Für die vulgäre Umgangssprache sind von ganz besonderer Bedeutung die griechischen Texte in dem Werk von Audollent; es sind 163 Nummern in griechischer Sprache, 31 Nummern in einer Art griechisch-lateinischen Mischdialekts. So lange sie noch nicht besonders behandelt sind, werden uns die ausführlichen, nur etwas mechanisch ausgearbeiteten Indices in den Stand setzen, die interessanten Dokumente sprachgeschichtlich auszunutzen. Wie groß der sprachliche Gewinn sein wird, habe ich in meiner Besprechung angedeutet; glaube ich doch in einer Gruppe kyprischer Verfluchungstafeln (Nr. 32—37, etwa 3. Jahrh. n. Chr.) einen richtigen Κοινή-Dialekt nachweisen zu können. Bei Audollent fehlen die zwei großen Verwünschungstafeln, welche Homolle im Bull. de corr. hellén. XXV (1903), 412—456 behandelt hat; Orthographie und Sprache derselben zeigen charakteristische Züge der Vulgärsprache.

Die monographische Behandlung der Sprache hellenistischer Inschriften hat zu dem Werke Schwyzers über die pergamenischen Inschriften (s. oben II, 402) ein Pendant geschaffen, das diesem wissenschaftlich ebenbürtig ist, nämlich

1) Vgl. dazu die Besprechung von Wilcken im Arch. III (1904) 313—336 (mit zahlreichen Vorschlägen zur Lesung der Texte).

2) Vgl. dazu meine Besprechung Indog. Forsch. (Anz.) XVIII, 41—46 und die von Wünsch, Berl. phil. Wachr. 1905, 1071—1082.

E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften. Upsala 1903. XVI, 199 S.¹⁾

Es ist eine treffliche Darstellung eines lokalen Ausschnittes der Κοινή, wobei alle Hilfsmittel der Forschung — mit Einschluß des Neugriechischen — gewissenhaft, methodisch und kritisch verwertet sind. Die zahlreichen grammatischen Einzelbemerkungen verraten ein gutes Urteil des Verf. in sprachgeschichtlichen Dingen; in der „Zusammenfassung“ (S. 172 ff.) kommt der Verf. zu Ergebnissen, die mit meinen eigenen Anschauungen über den attisch-ionischen Ursprung der Κοινή übereinstimmen: der ionische Einfluß ist vorhanden, wirkt aber in Magnesia nicht stärker als z. B. in Pergamon; die Elemente aus nicht-ionisch-attischen Dialekten spielen dagegen eine ganz untergeordnete Rolle.

Gelegentlich geben einzelne interessante Inschriften den Herausgebern Anlaß zu sprachlichen Beobachtungen und Bemerkungen. Vgl.

M. N. Tod, A new fragment of the Edictum Diocletiani. Journ. of Hell. Stud. XXIV (1904), 195—202.

Dieses Edictum Diocletiani ist überhaupt eine sprachliche Fundgrube und lohnt einmal eine eingehendere Untersuchung; so enthält auch das neue Fragment eine größere Anzahl neuer Wörter (darunter lateinische Lehnwörter), die vom Herausgeber hervorgehoben und besprochen werden.

A. Schiff, Inschriften aus Schedia (Unterägypten). Festschrift f. Hirschfeld (Berlin 1903), 373—390

macht auf einige hellenistische Formen aufmerksam, besonders auf ὀφρύη = ὀφρύθῃ, wozu sonstige Nachweise gegeben werden, und meint, daß die Sprache dieser Inschriften „in den Kreis des neutestamentlichen Griechisch“ gehört; dieser Ausdruck ist etwas schief; die Texte gehören eben in den großen Kreis, zu dem auch das Neue Testament gehört.

Th. Wiegand und U. von Wilamowitz, Ein Gesetz von Samos über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1904, 917—931

notieren die hellenistischen Eigentümlichkeiten der dem Anfang des 2. Jahrh. v. Chr. angehörenden Inschrift (S. 927); man bemerke besonders ἕως (und μέγιστος Z. 71) mit dem Koniunktiv ohne ἔν.

Aus dem Kreise der Inschriften und Papyri heben sich als besondere Gruppe die in griechischer Sprache geschriebenen Schriftstücke der römischen Beamten ab; mit Briefen dieser Art beschäftigt sich die mir unzugängliche Schrift von

L. Lafoscade, De epistulis aliisque titulis imperatorum magistratuumque Romanorum quas ab aetate Augusti usque ad Constantinum graecae scriptas lapides papyrique servaverunt. Insulis, Fratres Le Bigot 1902. XV, 141 S.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die umfassendere, aber erst begonnene Arbeit von

G. A. Gerhard, Untersuchungen zur Geschichte des griechischen Briefes. I. Die Anfangsformel. Philol. LXIV (1905), 27—65 = Dissert. Heidelberg 1903. 43 S.

1) Rez. von E. Schwyzer, Byz. Zschr. XIII, 203—205.

hingewiesen werden, die sich mit der Entstehung und der Entwicklungsgeschichte der Anfangsformel $\acute{o} \delta\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha \tau\acute{\omega} \delta\epsilon\acute{\iota}\nu\iota \chi\alpha\lambda\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ befaßt.

Über den Attizismus, eine der indirekten Quellen der *Koiné*, handeln zwei Arbeiten (abgesehen von der weiter unten [S. 466] zu besprechenden Arbeit über Prokop aus Caesarea),

J. Fritsch, Der Sprachgebrauch des griechischen Romanschriftstellers Heliodor und sein Verhältnis zum Atticismus. 2 Teile. Gymn.-Progr. Kaaden. 1901 und 1902.¹⁾

L. Galante, Studi su l'Atticismo. I. L'Atticismo nella Commedia Nuova. II. L'Atticismo di Procopio di Gaza. Florenz, Tip. Barbier 1904. 125 S.

Fritsch kommt zu dem beachtenswerten Ergebnis, daß die „Aithiopika“ des Heliodor nicht ein Erzeugnis der *Koiné*, sondern des Attizismus sind; der 2. Teil²⁾ von Galante untersucht die Sprache eines unbedeutenden späten Attizisten: dabei ergeben sich keine irgendwie wichtigen Tatsachen — die Sprache des Autors verrät trotz seines Attizismus den Einfluß der Zeit besonders im Wortschatz; ich habe bereits in meiner Rezension³⁾ darauf hingewiesen, daß die griechische Sprachgeschichte vorerst wichtigere und dankbarere Aufgaben zu lösen hat als festzustellen, wie weit irgend ein Spätling das Attische zu handhaben verstand. So hat z. B. die Untersuchung der griechischen Wörter, welche in orientalische Sprachen eingedrungen sind, in den Berichtsjahren keine neue Förderung erfahren. Die Arbeit von

Clermont-Ganneau, Index des noms propres et des principaux mots grecs. Rec. d'Archéol. orient. III (1900), 420 ff. VI (1903), 56 ff. ist mir unzugänglich.⁴⁾

III.

Unter den **Literaturwerken**⁵⁾ erfreuen sich besonders die Schriften des Neuen Testaments einer eingehenden sprachlichen Würdigung, während die profane Literatur zurücktritt; so beschäftigten sich mit Polybios nur

R. Amelung, De Polybii enntiatis finalibus. Diss. Halle 1901, der die Konstruktion der Absichtssätze und Verba imperandi mit den Inschriften und Papyri vergleicht, und

C. Wunderer, Polybios-Forschungen. II. Zitate und geflügelte Worte bei Polybios. Leipzig, Dieterich 1901, der eine Fortsetzung der a. a. O. S. 409 genannten Schrift gibt. Obwohl sich der Verf. vornehmlich mit dem literarischen Schaffen des Polybios beschäftigt, so ist doch manche Beobachtung auch für das Verständnis der hellenistischen Sprache wichtig, weil W. den Geist des Zeitalters in exakter

1) Referat s. Zschr. f. d. 5st. Gymn. LVI (1906), 91 f.

2) Mit dem 1. Teil werden wir uns unten beschäftigen.

3) Deutsche Lit.-Z. 1906, 473 f.

4) Das Werk konnte ich nachträglich einsehen: es handelt sich nur um Indices über die in den 6 Bänden vorkommenden und behandelten griechischen Wörter.

5) Über solche, die in Papyrusfragmenten vorliegen, vgl. den Bericht von Blaß in diesem Archiv III, 257 ff.

Detailarbeit zu erfassen sucht. Die Abneigung gegen lyrische Zitate, die Vorliebe für Euripides und für Sprachweisheit verraten den nüchternen Verstandesmenschen der hellenistischen Zeit, zeigen, aber auch, in welcher Weise die Gedankenwelt der klassischen Zeit nachwirkte. Letzteres ist nicht ohne sprachliches Interesse: denn die Sprachform der klassischen Zitate konnte unmittelbar auf den Stil, d. h. besonders auf die Wortwahl der nachfolgenden Zeit einwirken, und das ist, wie der Verf. S. 30 richtig bemerkt, für die Frage der 'poetischen' Wörter der *Koiné* (bzw. der literarischen *Koiné*) zu berücksichtigen. Wenn der Verf. hinsichtlich dieser Wörter mir im allgemeinen zustimmt und nur warnt, den Einfluß der homerischen Gedichte dabei nicht zu unterschätzen, so habe ich dagegen nichts einzuwenden: denn meine These über den ionisch-volkstümlichen Charakter der 'poetischen' Wörter will nicht sagen, daß alle derartigen Wörter der literarischen *Koiné* aus der gesprochenen Volkssprache stammen: daß der Schriftsteller seine Sprache aus dem Schatz der Zitate und der geflügelten Worte, gelegentlich auch aus der Lektüre älterer poetischer und anderer Werke hereichert haben wird, ist eine sehr natürliche Sache; trotzdem halte ich gegen W.'s Anmerkung aufrecht, was ich über die hippokratischen und herodoteischen Wörter des Polybios gesagt habe (daß Polybios sie nämlich nicht durch eifrige Lektüre und bewußte Nachahmung der heiden ionischen Schriftsteller sich 'angequält' habe, sondern daß er sie der Umgangssprache seiner Zeit entnahm); betont doch W. selbst (sowohl S. 30 wie S. 64), daß Polybios u. a. Schriftsteller der *Koiné* z. B. die älteren Dichter mehr aus indirekten Quellen (Spruchsammlungen u. ä.) als aus der Lektüre der Originalwerke kennen gelernt hätten. Bemerkenswert ist des Polybios Ablehnung der zeitgenössischen Literatur und Bevorzugung der klassischen Schriftsteller, und W. (92 f.) sieht darin das „Bestreben, als ein Anhänger des Klassizismus zu gelten“, das „jene Periode der Renaissance einleitet, die sich später auf die Sprache erstreckte“. Das findet W. freilich „umso widerspruchsvoller, je weniger die Sprache und die ganze Anschauungsweise des Historikers mit jenen Klassikern innere Verwandtschaft zeigen“. Ich kann dem nicht ganz zustimmen. Polybios schien mir vielmehr auf dem rechten Weg, wenn er die Vorhilder des Klassizismus nach ihrem geistigen Gehalt schätzte, sie aber nicht wie der spätere Attizismus in der Form nachahmte, um die lebende Sprache zu ertönen; man kann Klassizist sein, ohne ein sklavischer Anhänger toter Formen zu werden. Schiller und Goethe sind Klassizisten, obwohl sie ihre Gedanken nicht in griechischem, sondern deutschem Gewand wiedergaben. — Sprachliches Interesse bietet nächst Polybios der Geschichtsschreiber Diodorus Siculus und zwar für die Entwicklung der lebenden Sprache insofern, als wir das Schwinden gewisser syntaktischer Gehilde bei ihm beobachten können; die Arbeit von R. Kapff, Der Gebrauch des Optativus bei Diodorus Siculus. Diss. Tübingen 1903. VI, 116 S.

zeigt, daß der Schriftsteller unter dem Einfluß der vulgären Sprache steht, aber schon das Bestreben verrät zu attizisieren. Interessante und zahlreiche Tabellen fassen die vom Verfasser gewonnenen Ergebnisse zusammen: nach K. ist der Optativ bei Diodor schon etwas Künstliches. Ich habe jedoch aus den Tabellen des Verf. den Eindruck gewonnen, daß der Modus in bestimmten Gebrauchsweisen noch der lebenden Sprache angehört habe; nicht

alles muß als künstliche Wiederbelebung gedeutet werden. Die Untersuchung des Verfassers ist übrigens besonders dadurch wertvoll, daß auch die Art und Weise, wie der Optativ ersetzt oder vermieden wurde, statistisch behandelt und mit Polybios, Philo und Strabo verglichen wird. Die Arbeiten von

H. Kallenberg, Textkritik und Sprachgebrauch Diodors. I. II. Gymn.-Progr. Berlin 1901. 1902. 23 und 28 S.

Th. Hultsch, Die erzählenden Zeitformen bei Diodor von Sizilien. Progr. Pasewalk 1902. 12 S.

sind Materialsammlungen: der erstere bespricht eine große Zahl von textkritisch interessanten Stellen unter ständiger Bezugnahme auf den Sprachgebrauch Diodors; Hultsch sammelt Stellen, in denen erzählende Formen von *ἔχειν* und *γίνεσθαι* (samt ihren Composita) vorkommen.

Daß man alle Literaturwerke der hellenistischen Zeit vom Standpunkte der *Κοινή* aus prüfen muß, ergibt sich aus der Dissertation von

E. Oldenburger, De oraculorum Sibyllinarum elocutione. Diss. Rostock 1903. 54 S.

Beachtenswert ist der textkritische Standpunkt des Verfassers: gegenüber J. Geffcken und Rzach sucht er jüngere (vulgäre) Gebrauchweisen der Überlieferung festzuhalten und zu verstehen: er untersucht solche Bestandteile in der Konstruktion der Konjunktion- und Relativsätze (Teil I) und im Gebrauch der Kasus und Präpositionen (Teil II); dabei werden Dinge, wie Mischung von Konjunktiv und Futur, von Dativ und Akkusativ bei Präpositionen und Verben erörtert. Hervorheben möchte ich den Gebrauch von *εἰς* II 359 (VIII 278): *δώδεκα πληρώσει κοφίνους εἰς ἐπίδα λαῶν*; er kann zu dem im N. T. gelegentlich vorkommenden prädikativen Gebrauch von *εἰς* hinüberleiten, den man gemeinhin einen Hebraismus nennt.

Innerhalb der **biblischen Graezität** (über die auch Witkowski a. a. O. S. 200 ff. berichtet) finden die Septuaginta-Übersetzung und ihre Sprache bei Philologen und Theologen noch immer nicht das gebührende Interesse; doch ist zu hoffen, daß uns bald eine Septuaginta-Grammatik zu Teil wird. Eine neue kritische Ausgabe wird in Cambridge vorbereitet; in die Vorarbeiten gestatten

A. E. Brooke und N. Mc. Lean, The forthcoming Cambridge Septuagint. The Journ. of Theol. Studies 1902, 601—621

einen Einblick: der Ansatz gibt nebeneinander eine berichtigte und mit kritischem Apparat versehene Textprobe der Handschriften A und B. Die beiden Texte zeigen so charakteristische sprachliche Unterschiede (z. B. *λακάνη* — *λικάνη*, *μάνδρας* — *τρομαλιάς*, *τὰ ἐκφόρια τῆς γῆς* — *καρούς*, *ἵνα τί* — *εἰς τί* 'warum?', *κανὸν* — *κόφινον*, *ἐνέγγεν* — *ἔβαλεν*, *πρόσωπον πρὸς πρόσωπον* — *πρόσωπον πρόσωπον* 'von Angesicht zu Angesicht'), daß die künftige Forschung gut tun wird, jede Textgestalt für sich zu untersuchen: man sieht schon aus den mitgeteilten Formen, daß hier zwei verschiedene Sprachgattungen — etwa zwei 'Mundarten' oder eine mehr archaisierende und eine mehr moderne Sprachform — vorliegen. Warum die Herausgeber in dem berichtigten Abdruck eines Literaturwerkes itazistische Formen wie *ἴδον* (st. *εἶδον*) stehen ließen, ist mir unerfindlich; es genügt vollständig, solche Dinge generell im Apparat oder in den Prolegomena zu notieren.

Die Aufsätze von

H. Thackeray, The Greek Translators of Jeremias. The Journ. of Theol. Stud. IV (1905), 245—266,

Ders., The Greek Translators of Ezekiel. ih. 398—411,

Ders., The Greek Translators of the Prophetic Books. ih. 578—585 klären die Übersetzungstechnik der LXX in wichtigen Punkten an: der Verf. weist an sprachlichen Unterschieden überzeugend nach, daß bei Jeremias und Ezekiel mehrere Übersetzer beteiligt sind; weniger überzeugend aber glaubhaft scheint mir, daß die Übersetzung von Isaias älter ist, als die der übrigen Propheten, das erste Königshuch älter als die übrigen; denn der 'klassischere' Partikelreichtum bei Isaias und der Unterschied *μόνος* — *μονώτατος* in den Königshüchern sind an sich nicht beweisend. Wenn aber der Verfasser aus dem übereinstimmenden Vorkommen eines *ἅπας λεγόμενον* wie *βόμβησις* bei Jer. β und dem ersten Teil von Baruch den gleichen Übersetzer erschließt, so ist dieser Schluß aus Gründen, die ich a. a. O.¹⁾ entwickelt habe, sehr anfechtbar; Th. selbst legt ja sonst auf lexikalische Gleichungen zwischen Jer. α, Ezek. α und γ und den kleinen Propheten kein allzugroßes Gewicht (S. 578 ff.), und das mit Recht.

Der Aufsatz von

E. Nestle *ἄσρος* = Bienenhrot? Korr.-Bl. f. d. Gelehrtschulen Württembergs. IX (1902), S. 95—98

weist darauf hin, daß *ἄσρος* in der griech. Übersetzung des Hohen Liedes 5, 1 möglicherweise 'Honigwabe' bedeute, weil die hebr. Unterlage (*ja'ari*) diese Bedeutung unzweifelhaft hat.

Wegen des Neuen Testaments sei vor allem wieder auf den Theologischen Jahreshericht XXII, 289 ff., XXIII, 229 ff. verwiesen, wo R. Knopf, A. Meyer, J. Weiß und H. Holtzmann die Literatur der Jahre 1902 und 1903 behandeln; Aufsätze und Kommentare, die mehr der Exegese und biblischen Theologie als der Philologie und Sprachforschung angehören, brauchen daher im Folgenden nicht besprochen zu werden.

Wir hatten im früheren Bericht (S. 412 f.) eine Reihe von „Eingleitungen“ zu nennen, die auch für den Philologen gelegentlich in Betracht kommen können. Unter diesen hat Zahns großes Werk (s. II, 413) eine neue Auflage erlebt (1900); wenn auch der sprachliche Standpunkt in der Beurteilung der einzelnen Schriften nicht verändert ist, so spricht der Verf. doch mit einer gewissen Reserve über den Gesamtcharakter des neutest. Griechisch (vgl. besonders I, 38 ff.). Neu hinzugekommen ist

St. Székely, *Hermeneutica hiblica generalis secundum principia catholica*. Freiburg i. B., Herder 1902. IV, 446 S.,

worin S. 60—90. 92 von der neutestamentlichen Graecität gehandelt wird. Der Verfasser ist von den Ergebnissen der jüngsten Forschung unberührt geblieben. Seine Anführungen könnten ebensogut im 16. Jahrh. niedergeschrieben sein; unter den *fontes consuetudinis loquendi Graecae hiblicae* (88 f.) sind die Papyri nicht einmal erwähnt. Die biblische Graecität ist eine 'melior forma dialecti vulgaris Alexandrinae hebraismis referta', bezw. (im N.T.) 'vulgari Palaestiniensi affecta' (S. 61); bei der Vorführung der 'Hebraismi grammaticales et lexicales' (S. 61—79) und 'Christianismi'

1) Die griech. Sprache S. 225 f.

(S. 84f.) begegnen uns die üblichen 'Ladenhüter', mit denen endlich einmal geräumt werden müßte.

Für die neutestamentlichen Sprachstudien wird das große, im Erscheinen begriffene Werk von

H. von Soden, Die Schriften des neuen Testaments in ihrer ältesten erreichbaren Textgestalt, hergestellt auf Grund ihrer Textgeschichte. I Bd., 1. Abteil. Berlin, Duncker 1902. XVI, 704 S.

von grundlegender Bedeutung sein. Die vorliegende erste Hälfte der Prolegomena behandelt die handschriftliche Überlieferung samt dem huchtechnischen Zubehör und verzeichnet 2339 Codices, aus denen die verschiedenen Typen der Textüberlieferung gewonnen werden sollen.¹⁾ Wie diese Typen von einander abhängen und in welcher Weise die Urtypen zu gewinnen sind, zeigt der Verf. an der Textgeschichte des Abschnitts von der Ehebrecherin Joh. 7, 53 — 8, 11 (S. 486 ff.), und die Textprobe (vgl. besonders S. 507) bietet genug der Varianten, die auch sprachliches Interesse haben. S. spricht daher wohl mit Recht die Hoffnung aus (S. 16), daß auch die *Konjunktions*-Forschung „einen kleinen Gewinn einheimen könne“. Dieser Gewinn kann sogar recht beträchtlich werden, wenn dem sprachlichen Charakter der Überlieferung die gehührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Daß die rein itazistischen Fehler der Minuskelhandschriften aus dem Apparat ausgeschlossen werden (S. 19), ist in der Ordnung; aber man muß wünschen, daß nicht zu viel unter den Begriff des Itazismus gerechnet wird. So halte ich es z. B. für durchaus nötig, daß Erscheinungen wie die Verwechslung von *e*- (*ε*, *αι*) und *i*-Lauten (*ι*, *ει*), von *oi*, *υ* und *i*-Lauten, von *η* und *e*- oder *i*-Laut, ferner die Verwechslung von Tenuis, Media und Aspirata wenigstens generell als Merkmal der einzelnen Handschriften und Handschriftenklassen vermerkt werden; denn da das Unternehmen sich die Aufgabe stellt, die einzelnen Typen der Textgeschichte nicht nur zu rekonstruieren, sondern auch zeitlich und örtlich zu bestimmen, so sind jene Dinge nicht gleichgültig, wie ich a. a. O.²⁾ gezeigt habe. Ich möchte dem Herausgeber dringend empfehlen, über die Schreibung des *ν* *ἰσχυριστικόν*, die er zu ignorieren gedenkt (S. 19), nicht hinwegzugehen; denn auch dieser Punkt scheint mir im Zusammenhang mit der Geschichte des auslautenden *-ν* im Spät-, Mittel- und Neugriechischen einmal dazu geeignet zu sein, uns über lokale (mundartliche) Verschiedenheiten des neutestamentlichen Textes aufklären zu helfen. Wir haben ja kein einziges anderes Sprachdenkmal, das sich in der riesigen Zahl örtlicher und zeitlicher Varianten mit dem Neuen Testament messen könnte.

An philologisch bedentsamen Ausgaben einzelner Teile sind zu nennen³⁾:
Evangelium secundum Johannem cum variae lectionis delectu ed.

F. Blaß. Leipzig, Teubner 1902. LXIV, 111 S.

F. Blaß, (Barnabas) Brief an die Hebräer. Text mit Angabe der Rhythmen. Halle, Niemeyer 1903. 54 S.

1) Dieses Verzeichnis übertrifft an Reichhaltigkeit alle früheren Werke, so z. B. Gregory; ein großer Stab von Theologen bereiste Orient und Okzident, um den Handschriftenbestand aufzunehmen: die im größten Stil angeführten Vorarbeiten waren ermöglicht durch die Mühseligkeit einzelner Dame!

2) Die griech. Sprache im Zeitalter des Hellenismus S. 179.

3) Swete's Angabe des Marcusev. (s. oben II, 411) ist 1903 in 2. Aufl. erschienen.

Die Ausgabe des Hebräerbriefes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit

F. Blaß, Rhythmische Komposition des Hebräerbriefes. Theol. Stud. u.

Krit. LXX (1902), 420 ff.,

worin der Text Abschnitt für Abschnitt auf seine rhythmische Anlage hin untersucht wird. Der Hebräerbrief erweist sich dadurch als ein Produkt der Kunstprosa, ein Ergebnis, das besonders den Literaturhistoriker interessieren wird. Über das textkritische Verfahren von Blaß¹⁾ in seinen beiden Ausgaben vgl. Knopf und J. Weiß, Theol. Jahresber. XXII, 305 bezw. XXIII, 306; daß Blaß im Johannesevangelium besonderen textkritischen Wert der Versifizierung desselben durch Nonnos beilegt, scheint mir noch bedenklicher als die Benutzung des Chrysostomos (s. oben II, 413). In den Prolegomena, in denen eine große Anzahl von Stellen erörtert wird, finden sich ein paar sprachliche Bemerkungen; für grammatische Zwecke wird der reichliche textkritische Apparat gute Dienste leisten, und daß hieraus gelegentlich sogar die Erforschung des neutestamentlichen Wortschatzes Nutzen zieht, zeigt eine Lesart wie *σμήγμα* 19, 39, die von Blaß gegenüber der üblichen Lesart *μίγμα* bevorzugt wird.

Daß der Nachweis fester Rhythmen im Hebräerbrief nicht nur literar-geschichtliche, sondern auch sprachgeschichtliche Bedeutung hat, ergibt sich z. B. aus der durch die Rhythmen geforderten Regel, daß elidierbarer auslautender Vokal vor anlautendem Vokal elidiert wird. Wenngleich die Gefahr besteht, daß man sich in der Auswahl der Lesarten und in der Aufstellung der Konjekturen zu sehr durch die Voraussetzung bestimmter Rhythmen beeinflussen läßt²⁾, so springt doch öfters auch ein textlich oder sprachlich interessanter Gewinn heraus, so z. B. wenn 5, 4 die handschriftliche Lesart *ἀκμήν* statt *ἔτι*, 10, 11 das hellenistische *πολλάκι* durch das Rhythmengesetz gefordert werden, während dieses sonst im N.T. gar nicht, jenes sonst nur an einer Stelle belegt ist.

Von wichtigeren Kommentaren werde ich diejenigen Wellhausens in anderem Zusammenhang weiter unten zu erwähnen haben. Ein größeres englisches Werk, Nichols „Expository Greek Testament“, von dessen vier Bänden drei erschienen sind, ist mir unzugänglich.

Die Sprache des N.T. fand in einer Reihe besonderer Bücher und Artikel förderliche Bearbeitung. Die Grundsätze der Forschung, die ich im Verein mit Deißmann vertrete, fassen immer mehr Wurzel, und besonders Gelehrte englischer Sprache lassen es sich angelegen sein, diese Grundsätze praktisch zu anzuwenden. Nebenbei erwähne ich, daß mein oben (II, 415) genannter Vortrag über das biblische Griechisch innerhalb eines Referates über den Stand der Forschung von N. Glubokovskij ins Russische übersetzt worden ist (im Christianskoje Čtenije 1902, Nr. 7). Ferner betont

S. Dickey, New points of view for the study of an old problem: the Greek of the New Testament. Princeton Theol. Rev. I (1904), 631—636

1) Vgl. auch desselben Verfs. Vortrag „Über die Textkritik im N.T.“. Leipzig 1904, worin B. seine textkritischen Anschauungen populär erörtert.

2) Vgl. dazu besonders die Besprechung von Preuschen, Berl. phil. Wschr. 1905, 49—54.

in richtiger Erkenntnis der Stellung des biblischen Griechisch die Notwendigkeit, sich mit den Ergebnissen der hellenistischen und neugriechischen Sprachforschung bekannt zu machen, und gibt eine kurze Übersicht über neuere Arbeiten, welche hierfür in Betracht kommen.

Der anonyme Aufsatz

A Study in the religious language of the Bible. Expository Times XIII, 463 f.

ist mir nicht zugänglich.

Daß Blaß' Grammatik (s. II, 414) bereits 1902 eine zweite Auflage erlebt hat, ist ein bemerkenswertes Zeichen für das Interesse, welches der Sprache des N.T. entgegengebracht wird; was ich über das Buch in einzelnen zu sagen habe, möge man in meiner Rezension in der Theol. Lit.-Ztg. 1903, 420—424 nachlesen; ich habe vor allem wieder darauf hingewiesen, welch wichtige Dienste ein eindringendes Studium des Neugriechischen für die richtige Beurteilung des neutestamentlichen Griechisch leistet. Eine vorzügliche, dem heutigen Stand der Forschung entsprechende Orientierung über die biblische Graecität geben die Aufsätze von

J. H. Moulton, Characteristics of New Testament Greek. The Expositor 6. ser. IX (1904), 67—75. 215—225. 310—320. 359—368. X, 124—134. 168—174. 276—283. 353—364. 440—450.

M. teilt rückhaltlos die Anschauungen, welche Deißmann und ich selbst vertreten, d. h. er betont den allgemeinen *Κοινή*-Charakter des neutestamentlichen Griechisch; so steht er auch in der Hebraismenfrage auf unserm Standpunkt und liefert durch die Heranziehung der Papyrussprache in einer Reihe von einzelnen Fällen den Nachweis, daß die 'Hebraismen' bei fortschreitender Erkenntnis der *Κοινή* immer mehr sich vermindern, was ich seinerzeit vorausgesetzt habe. Wie viele gelegentliche Übersetzungshebraismen einmal vor der sprachgeschichtlichen Kritik bestehen bleiben werden, läßt sich vorläufig nicht ermesen. Die 'Hebraismenfrage' durchzieht wie ein roter Faden die ganze Artikelserie (die der Verf. übrigens in erweiterter Bearbeitung als Buch herauszugeben beabsichtigt): M. gibt außer der Erörterung prinzipieller Vorfragen und lexikalischer Probleme eine Darstellung der neutestamentlichen Grammatik in ihren Hauptzügen, und es werden dabei Fragen angeschnitten, die, wie z. B. die Perfektivierung des Verbums durch Präpositionen, für die Exegese mindestens ebenso wichtig sind wie für die hellenistische Sprachgeschichte.

Die Schrift von

E. Dominik, Syntaxis Graecitatis Novi Testamenti. Olmütz 1901. 105 S. ist mir nicht zugänglich.

Mit Einzelheiten der Syntax beschäftigten sich

H. A. Scamp, The case absolute in the New Testament. I. II. Bibliotheca sacra. 1902 (April) [mir nicht zugänglich].

C. Bruston, Le génitif du régime indirect dans le Nouveau Testament. Rev. théol. et Questions relig. VI (1903) 536—542 [mir nicht zugänglich].

Ders., Le génitif du régime indirect dans le Nouveau Testament. ib. VII, 60—70 [mir nicht zugänglich].

F. W. Mozley, Notes on the Biblical Use of the Present and Aorist Imperative. Journ. of Theol. Stud. IV (1903), 279—282.

Der letztgenannte (Mozley), der auch die LXX berücksichtigt, stellt folgendes fest: 1. In allgemeinen Bitten wird das Präsens, in konkreten einzelnen Bitten der Aorist gebraucht. 2. Gott wird nur im Aorist angerufen. 3. *ἐκδέξαι τὴν ἐκδέχῃσιν* Numeri 31, 2 ist auffallend; der Verf. vermutet, daß die figura etymologica vielleicht die Abweichung bedingt. Warum, darüber äußert sich M. nicht. Da ich keine syntaktische ratio sehe, so werfe ich die Frage auf, ob nicht die phonetische Assonanz *ἐκδέχῃσιν τὴν ἐκδέχῃσιν* eine Art 'formaler Dissimilation' hervorgerufen hat; daß nämlich 'Kakophonien' die syntaktischen Gehilde beeinflussen können, hat J. H. Wright, Harvard Studies in Class. Phil. XII (1901), 136 ff. an Sophokles nachgewiesen.

Einige sprachliche Bemerkungen finden sich endlich bei dem im griechischen Sprachkampf vielgenannten Übersetzer des Neuen Testaments

A. Pallis, A few notes on the gospels according to St. Mark and St. Matthew, based chiefly on Modern Greek. Liverpool, Booksellers' Co. 1903. VI, 47 S.

Die Konjekturen, welche P. vorträgt, verraten zwar den Laien; aber an einigen Stellen, wo er den überlieferten Text mit Hilfe des Neugriechischen nicht zu ändern, sondern zu verstehen sucht, werden ansprechende Erklärungen vorgetragen, die vorhandene Schwierigkeiten heben, wie z. B. *ἐνκαίρος ἡμέρα* (Mc 6, 21) 'an empty day, a day without work' (nicht 'convenient'), *βρώματα* Mc 7, 9 'Gestank, Schmutz' (nicht 'Speise'), *σολέζων* Mc 12, 44 'feierend' (nicht 'leer'). Daraus kann man eben sehen, wie der des Neugriechischen Kundige oft mühelos hellenistische 'Probleme' zu lösen vermag; bei einem sprachgeschichtlich und philologisch nicht genügend geschulten Laien liegt freilich auch die Gefahr der Übertreibung nahe, wie

J. van Jjzeren, Een Griek over het Grieksche Nieuw Testament.

Theol. Tijdskr. XXXVIII (1904), 349—370

Pallis gegenüber — bei Anerkennung der allgemeinen methodischen Grundsätze — mit Recht bemerkt.

Über die Sprache einzelner Teile des N.T. handeln:

E. J. Goodspeed, Did Alexandria influence the nautical language of St. Luke? A study of Act 28, 12 in the light of Greek Papyri. Expositor. 6. ser., VIII (1903), 130—141.

A. Schlatter, Die Sprache und Heimat des 4. Evangelisten. Beitr. z. Förd. christl. Theol. VI (1902), 4. Heft. 180 S.¹⁾

W. Brännig, Die Sprachform des 2. Thessalonicherbriefes. I. Diss. Jena 1903. 31 S.

J. Albani, Die Metaphern des Epheser-Briefes. Zschr. f. wiss. Theol. XLV (1902), 420—461.

T. C. Laughlin, The Solecismus of the Apokalypse. Diss. Princeton 1902. 23 S.

Die Arbeiten von Brännig und Albani kommen nur als Materialsammlungen in Betracht. Goodspeed folgert aus der Bedeutung von *λίψ* 'Westwind' und aus *ζέφρος* bzw. *κῶρος* 'Nordwestwind' (= lat. *Caurus, Chorus*), d. h. aus der Tatsache, daß jenes mit dem Papyrusgebrauch übereinstimme, dieses (wie *Ἐνρακίλων* 27, 14) lateinischen Ursprungs sei, mehr, als man

1) Rez. von Baldensperger, Theol. Lit.-Ztg. 1904, 197—199.

daraus folgern darf; denn daß gerade nur ägyptische Griechen aus Alexandria, d. h. die Bemannung der zwischen Alexandria und Italien verkehrenden Schiffe, die Wörter so gebraucht haben sollen, daß sie dagegen in andern Teilen des griechischen Orients nicht, bezw. in anderm Sinn verwendet wurden, das zu beweisen, hat der Verf. nicht für nötig erachtet: er verfällt in den methodischen Fehler, alles, was den Papyri angehört, für ägyptisches Griechisch zu halten, während sie doch in erster Linie als Denkmäler der *Koine* überhaupt zu betrachten sind.

Die beiden Arbeiten von Schlatter und Laughlin betreffen ein Thema, das noch lange nicht zur Ruhe kommen wird: die sog. Hebraismenfrage, die schon oben (S. 459) gestreift wurde. Von Schlatters Abhandlung gilt der Satz „qui nimis probat, nihil probat“; S. findet eigentlich in jedem Wort und in jedem Satz einen Semitismus. Indem er nämlich das ganze Evangelium des Johannes Satz für Satz darauf hin ansieht, ob gleiche oder ähnliche Wendungen und Gedanken auch im Hebräischen vorkommen¹⁾, und indem er dies überall bestätigt findet, zieht er die Folgerung, daß ein palästinischer Jude das Evangelium geschrieben haben müsse, als ob nicht ein gräzisiertes Jude etwa Kleinasiens ebenso vertraut sein könnte mit der Gedankenwelt und der Ausdrucksweise des Alten Testaments. Man ist aber aufs höchste erstaunt, nun gar als Beweis für die aramäische Denkweise des Autors zu erfahren, daß ein Satz wie *ὁ υἱὸς εἶ* (S. 25) oder *τοῦ ἰσταν ἰκείνος* (S. 83), eine Wendung wie *καὶ λέγει* (S. 25) oder *εἰ κλάεις* (S. 141) auch im Hebräischen vorkommen! Und noch mehr ist man erstaunt, wenn von hebräischer Denkweise auch da gesprochen wird, wo die Ausdrucksweise überhaupt nicht stimmt. Daß z. B. das angeführte *ὁ υἱὸς εἶ* und sein angeblich aram. Vorbild *כִּן יֵאָדָר כִּן* sich recht wesentlich unterscheiden — dort steht die Kopula, hier fehlt sie —, scheidet den Verf. offenbar nicht an. Man vergleiche ferner *ὑδρα πολλὰ ἦν ἔκει* mit dem angezogenen *מִן הַיָּם הָיוּ הַמַּיִם* 'Quellen waren dort' (S. 49) — aber *ὑδρα* wäre doch hebr. *מַיִם*! Oder „*καὶ ἐθῆως* sogleich, gleich darauf, *וְעַתָּה*“ (S. 65) — aber der hebräische Ausdruck 'und von der Hand' ist gänzlich verschieden von dem griechischen! Es schwindelt einem, was alles mit der Methode bewiesen werden könnte — aber die Ansicht der Gelehrten, welche in der Hebraismenfrage auf einem allerdings total verschiedenen Standpunkt stehen, schiebt der Verf. mit überlegener Ruhe zur Seite: „Urteile über das neutestamentliche Griechisch, die ohne jede(!) Kenntnis der in Jerusalem vorhandenen Sprache und Lehre abgegeben werden, entscheiden nichts“ (S. 9)

Die Dissertation von Laughlin ist mit ungenügenden Mitteln ausgeführt; zwar verfällt er nicht in den Fehler, in jedem Satz hebräischen Sprachgeist nachweisen zu wollen, sondern begnügt sich mit mehr oder weniger auffallenden Erscheinungen, die vom Standpunkt der älteren Sprache 'Soloecismen' sind, und vergleicht mit Recht die Sprache der I. XX; aber von dem sonstigen hellenistischen Griechisch und den neueren Forschungen darüber scheint L. keine Ahnung zu haben, sonst hätte er nicht wieder manchen alten hebräischen Kohl aufgewärmt (sit venia verbo!), der endgültig abgetan ist. Daß die Apokalypse teilweise ein unbeholfenes Übersetzer-

1) Der Verf. wählt ein ganz bestimmtes Vergleichsmaterial, nämlich einen rabbinischen Kommentar zum Exodus.

griechisch darbietet, ist zuzugeben, sei es daß es aus LXX-Griechisch oder direkt aus hebräischer (apokalyptischer) Literatur stammt. Wenn aber L. meint, daß der Verfasser der Apokalypse nicht aus Unkenntnis des korrekten Griechisch so 'fehlerhaft' schrieb, sondern in der Absicht, die Weise und den Geist der alten Propheten nachzuahmen, so habe ich vielmehr den Eindruck, daß der Autor nicht besser schreiben konnte, daß er nur mit jenem Griechisch vertraut war, wie wir es aus den Papyri ungebildeter Leute kennen. Ein Beispiel genüge, um die Methode des Verfassers zu illustrieren: Konstruktionen wie 14, 6 *καὶ εἶδον ἄλλον ἄγγελον . . . λέγων* [statt *λέγοντα*] werden schlankweg als Hebraismen erklärt, denn „this neglect of agreement in case is common enough in Hebrew“ (sic!). Ein Blick in K. Dieterichs Buch (S. 206 ff.) hätte den Verf. belehrt, daß in den Papyri und Inschriften noch viel merkwürdigere Beispiele von Inkonsequenz (schon aus dem 2. Jahrh. v. Chr.) vorkommen, und ich füge aus meinen eigenen Sammlungen zwei 'Musterbeispiele' hinzu: πάντες ὁ ἀναγινώσκων Rev. archéol. 1902, 134 (christl. Inschrift aus Ägypten), τῶν τὰ πάντα νεκρῶτος δεσποτῶν Arch. f. Pap. I 408 (Papyrus des 5. Jahrh. n. Chr.). Solche Fälle müssen uns vorichtig machen, alles, was im N.T. ungewöhnlich erscheint, mit dem Schlagwort 'Hebraismus' zu erledigen. Wenn

P. Fiebig, Zwei Wege zum Fortschritt der neutestamentlichen Forschung.

Protest. Monatshefte VIII (1904), 254—264

für das Verständnis des N.T. die Kenntnis der orientalischen Sprachen und der jüdischen Literatur fordert, so muß mit Nachdruck betont werden, daß die Kenntnis des hellenistischen Griechisch mindestens ebenso wichtig ist.

Für eine gründliche Bearbeitung der Hebraismenfrage sind die kommentierten Übersetzungen der drei synoptischen Evangelien von Wellhausen (Berlin 1903 und 1904) eine wertvolle Vorarbeit, weil der hervorragende Kenner der semitischen Sprachen auf alles aufmerksam macht, was eine Berührung mit aramäischem Sprachgeist zeigt. Wellhausen ist leicht geneigt, in solchen Fällen Semitismen anzunehmen, ohne weiter zu fragen, ob denn die Übereinstimmungen mit dem Aramäischen nicht auch echt griechisch sein können; so haben z. B. ἄρες ἐκβάλω Mt 7, 4 und ἀργύρια 'Silberlinge' mit dem Aramäischen gewiß nichts zu schaffen. Man darf die von W. festgestellten sprachlichen Berührungen als die Höchstzahl der zu erwägenden Semitismen betrachten; aber schon beim heutigen Standpunkt der *Korνή-*Forschung ist es möglich, einen guten Teil dieser Semitismen zu streichen¹⁾.

Da sich im N.T. häufige Zitate aus dem A.T. (bzw. der LXX) finden, die natürlich für die Hebraismenfrage eine Sonderstellung einnehmen²⁾, so ist die gewissenhafte Zusammenstellung von

W. Dittmar, Vetus Testamentum in Novo. Die alttestamentlichen Parallelen des Neuen Testaments im Wortlaut der Urtexte und der Septuaginta. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1903. 362 S.

1) In den Kommentaren Wellhausens findet man manch feine sprachliche Beobachtung, die den Graezisten interessiert. Ich greife ein Beispiel herans, die Übersetzung von *παρηλθόν* [ἡ ὥρα] Mth 14, 15 'die Zeit ist vorgerückt'; im Anschluß daran vermutet W. für *παράγειν* die Bedeutung 'weitergehen' (neben 'vorübergeben'). Die Annahme von *παρε-* 'weiter-' ist sehr ansprechend, denn sie wird durch ngr. Wendungen wie *παρὰνω* 'weiter oben' u. ä. direkt bestätigt.

2) s. Die griech. Sprache S. 132.

ebenfalls ein wichtiges Hilfsmittel für das weitere Studium des Problems. Wie weit überhaupt einzelne Stücke des N.T. — ganz abgesehen von der Apokalypse — durch die LXX beeinflusst sind, ist natürlich für die Beurteilung ihres Sprachcharakters nicht unerheblich. So gewinnt z. B. das Magnificat (Lukas 1, 45 ff.) eine ganz verschiedene sprachliche Beleuchtung, je nachdem man es mit Harnack der Feder des Lukas zuweist oder mit Spitta annimmt, daß ein zuvor selbständiger Psalm von dem Evangelisten eingeschoben worden sei. Vgl. darüber die im Theol. Jahresber. XXII, 320. 321 f. verzeichnete Literatur. Sprachliche Erwägungen spielen natürlich auch bei diesem Problem eine wichtige Rolle, s. besonders Spitta, Theol. Abhandl. (Festgabe für H. Holtzmann 1902), S. 78 ff.

Daß die Hebraismenfrage schließlich nur die sprachliche Seite eines viel umfassenderen kulturhistorischen Problems ist, lehrt der Ansatz von

A. Deißmann, Die Hellenisierung des semitischen Monotheismus. Leipzig, Teubner 1903 (S.-A. aus den N. Jahrb. f. d. kl. Altertum 1903¹), worin übrigens die Frage eines 'Judengriechisch' gestreift wird. Wenn ein Rezensent dieser Schrift²) dem von D. gelegneten Judengriechisch das Judendeutsch entgegenhält, so ist damit nichts gesagt: die Möglichkeit einer solchen Erscheinung ist zuzugeben, aber über ihre geschichtliche Realität entscheidet eben doch nur die sprachliche Forschung — und diese hat bis jetzt nichts im Sinne eines lebendigen jüdisch-griechischen Idioms ergeben.

Die Detaillirung der Hebraismenfrage hat sich in jüngster Zeit besonders um die Formel *εἰς ὄνομα* und *ἐν ὀνόματι* gedreht; vgl.

J. Böhmer, Ist zum sprachlichen Verständnis des Neuen Testaments der alttestamentliche Sprachgebrauch anzuziehen? Beitr. z. Förd. christl. Theol. V, 6. Heft (1903), 51—80.

(vgl. auch dens. „Studierstube“ II, 324 ff. 516 ff. 580 ff.).

W. Brandt, Nog eens *εἰς ὄνομα*. Theol. Tijdskr. XXXVI (1903), 193 his 217 (auch D. Lit.-Z. 1904, 2338—2344)

W. Heitmüller, „Im Namen Jesu“. Eine sprach- und religionsgeschichtliche Untersuchung zum Neuen Testament, speziell zur altchristlichen Taufe. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1902.

Der Hauptinhalt dieser Schriften betrifft die biblisch-theologische Seite des Problems, die uns hier nichts angeht; die sprachliche Seite wird besonders eingehend von Heitmüller behandelt. Böhmer und Brandt streiten sich darum, ob *εἰς ὄνομα* das hebr. בְּשֵׁם oder בְּשֵׁם wiedergebe; und dabei hält Böhmer ohne neue Gründe gegen Deißmann daran fest, daß es ein 'spezifisches Bibelgriechisch' gebe, — die 'Sprache des Heiligen Geistes'! Heitmüller prüft die Formel von einem unbefangenen Standpunkt aus, d. h. er untersucht ihr Vorkommen in LXX und N.T. und findet, daß zwar der spezifische Gebrauch von *ἐν ὀνόματι* der jüdischen Graecität angehöre und ähnliche Formeln sonst äußerst selten sind; aber trotzdem hält er (S. 52) die Ausdrucksweise nicht für „ungriechisch, wenigstens ungrüchisch in dem Sinn, daß sie dem Geist der griechischen Sprache zuwiderlaufe“. Dieses Ergebnis ist umso weniger anzufechten, als die Untersuchung der Papyri in

1) Im Auszug in den Verhandlungen des 13. internat. Orientalisten-Kongresses (Hamburg 1902), 358 ff.

2) Nestle, Berl. phil. Wochr. 1904, 173—175.

betreff der Formel εἰς (τὸ) ὄνομα ergeben hat, daß sie „Eigentum der hellenistischen Weltsprache war, daß sie gebraucht wurde lange vor dem N.T., und daß sie zwar nicht allein, aber doch besonders — in verschiedenen Nuancen — in der Geschäftssprache gang und gäbe war“ (S. 104 f.).

Mit der Hebraismenfrage berührt sich endlich der Aufsatz von

F. W. Mozley, The meaning of τοῦτο ποιεῖτε. The Expositor. 6. ser. VII (1903), 370—386

insofern, als er in behandelndem Sinn untersucht, ob ποιῶ dem hebr. קָרַב entsprechend die Bedeutung 'opfern' habe. Entscheidende Gründe für diese Annahme vermisse ich; das Hebräische selbst spricht dagegen: denn eir. hebr. קָרַב קָרַב (= τοῦτο ποιεῖτε) kann nicht bedeuten 'opfert dies', wie mich mein Freiburger Kollege Prof. Reckendorf belehrt.

Der Aufsatz von

W. C. Allen, The Aramaic Element in St. Mark. Expository Times XIII (1902), 328—332

ist mir unzugänglich. Der Notiz von A. Meyer, Theol. Jahrbuch. XXII, 325 entnehme ich, daß der Verf. soviel Aramaismen gefunden zu haben glaubt, daß man nicht bloß von aramaisierendem Griechisch, sondern Übersetzungsgriechisch reden müsse. Ich erlaube mir, darüber die stärksten Zweifel zu haben.

Was im besonderen den Wortschatz des N.T. betrifft, so erwähne ich zunächst, daß das bekannte Wörterbuch von C. L. W. Grimm sowie seine englische Bearbeitung von Thayer in 4. Auflage (Leipzig 1903, bezw. London 1904), die Konkordanzen von Bruder in 6. Aufl. (Göttingen 1904), von Moulton u. Geden (London 1904) und Segond (Lausanne 1904) in 2. Auflage erschienen sind.

Eine eingehende, durch exakte Methode ausgezeichnete Untersuchung ist den Schriften des Paulus zu teil geworden durch

Th. Naegeli, Der Wortschatz des Apostels Paulus. Beitrag zur sprachgeschichtlichen Erforschung Des Neuen Testaments. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1904. 100 S.

Der Verf. prüft die in den Paulinischen Schriften vorkommenden Wörter daraufhin, in welchem Umfang sie dem klassischen oder hellenistischen (vor- und nachpaulinischen) Wortschatz (Schriftsteller, Inschriften und Papyri), bezw. der Übersetzungsliteratur des Alten Testaments angehören, und gelangt zu dem Ergebnis, daß die hellenistische Umgangssprache und die LXX im wesentlichen den Wortvorrat des Paulus geliefert haben; irgendwelche attizistische Neigungen lassen sich nicht nachweisen, aber auch Vulgarismen sind seltener als z. B. im Johannesevangelium; die Sprache der Gebildeten seiner Zeit ist dem Paulus nicht fremd, wenngleich seine Diktion der Umgangssprache (der 'niedern' Κοινή) näher steht, als der literarischen ('höheren') Κοινή. In der Frage der ionisch-poetischen Wörter vertritt der Verf. ganz den Standpunkt, den ich selbst zuerst¹⁾ wie mir scheint methodisch begründet habe: ich finde es daher seltsam, daß unter der S. 22 verzeichneten Literatur mein Name mit Stillschweigen übergegangen wird.

1) Die griech. Sprache S. 209 ff.

Der Aufsatz von

- A. R. Eagar, The Authorship of the Epistle to the Hebrews. The Expositor 1904 (August), 110—123
 will aus dem Wortschatz des Hebräerbriefs den Lukas als dessen Verfasser nachweisen. Beim gegenwärtigen Stand hellenistischer und neutestamentlicher Wortforschung scheint mir der Versuch eines derartigen Nachweises von vornerein wenig Erfolg zu versprechen.
 Mit einzelnen Wörtern beschäftigen sich
 Ph. Barry, On Luke 15, 25 *συμφωνία* 'bagpipe'. Journ. of Bibl. Lit. 1904, 180—190.
 C. Bruston, Le sens de *ἁσθήριον* et ce qui en résulte. Rev. théol. et Questions relig. VIII (1904), Juli (mir nicht zugänglich).
 A. Deißmann, *ἁσθήριος* und *ἁσθήριον*. Eine lexikalische Studie. Zschr. f. neutest. Wiss. IV (1903), 193—212
 (Die allgemeine Bedeutung 'Versöhnungsgegenstand, Gnadenmittel, Sühnemittel' ist auch die biblische).
 S. Dickey, Some Word-Studies in Eph. The Bible Student VII, 35 ff. (mir nnzugänglich).
 G. F. Greene, The Word *parresia* in the Acts. The Bible Student VII, 137—143 (mir unzugänglich).
 G. F. Hamilton and G. G. Findlay, *Ἀληθής* and *ἀληθινός* in St. John. Expository Times XVI (1904), 42 f. (mir unzugänglich).
 F. Herklotz, Miscelle zu Mk 1, 1. Biblische Zeitschr. II (1904), 77 (*ἀρχή* hat die Bedeutung des hebr. *מטרה* 'Hauptsache, summa sc. rei').
 F. Herklotz, Miscelle zu Mt 19, 24 und Parall. Bibl. Zschr. II (1904), 176 f.
 (Bringt Indizien für *κέρμας* 'Schiffs-, Ankertau', das vielleicht aus aram. *כרמס* entlehnt ist).
 F. J. A. Hort, *Ἐξαριστία*, *ἐξαριστεῖν*. Journ. of Theol. Stud. III (1902), nr. 12.
 Kröning, Was bedeutet *ἄστρος ἐπιούσιος*? Gymnasium XXII (1904), Heft 5 (mir unzugänglich).
 Lock, Pleroma. Dictionary of the Bible IV (1902), 1 f.
 (Treffliche lexikographische Studie, welche die innere Entwicklung des biblisch-theologischen Gebrauchs darlegt — ohne 'Judengriechisch' u. dgl. zu Hilfe zu nehmen).
 J. B. Mayor, *Φθινοπωρινός*. The Expositor 6. ser. IX (1904), 98—104
 (Die Bedeutung 'herbstlich' wird für das alttestamentliche Wort gefordert; im Neugriechischen, das 'natürlich' nicht herangezogen ist, hätte der Verf. eine Bestätigung dafür finden können).
 P. Wendland, *Σωτήρ*. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung. Zschr. f. neutest. Wiss. V (1904), 335—353
 (Weist nach, daß das Wort in der Bedeutung 'Heil- und Rettung-Bringer' der hellenistischen Gedankenwelt durchaus vertraut ist).

Die frühchristliche Literatur außerhalb der Bibel hat neuerdings keine sprachlichen Untersuchungen hervorgerufen. Wer sich über diesen Schriftenkreis orientieren will, kann nunmehr auf Henneckes „Neutestamentliche Apokryphen“ und das dazugehörige „Handbuch“ (Tübingen 1904)

verwiesen werden; hervorgehoben sei der Index zu den Acta apostolorum apocrypha ed. Bonnet II, 2 (1903). Über die Märtyrerakten vgl. die Bibliographie in der Byz. Zschr. (besonders XI, 632—636). Von besonderem sprachlichen Interesse sind die

Acta S. Carterii Cappadocis. Das Martyrium des H. Karterios aus Kappadokien. Herausg. von J. Compernaß. I. Text und Indices. Bonn, Georgi 1902. VI, 26 S.

Die Sprache dieses Textes, der nach einer Pariser Handschrift des 12. Jahrh. herausgegeben wurde, ist ein Gemisch klassischer und vulgärer Form; itazistische Fehler wie *περιεθῆναι* (*ε* statt *υ*) scheinen auf kleinasiatischen Ursprung der Textüberlieferung hinzuweisen. Unter den Indices bieten nr. 3 (Titel und Ämter) und nr. 4 (Namen von Marterwerkzeugen) lexikalisches Material.

Ein interessanter Text des 7. Jahrh., der von Gelzer (1893) herausgegebene Leontios, ist jüngst von

A. Georg, Studien zu Leontios. Diss. München 1902. 35 S.

auf seine sprachlichen Eigentümlichkeiten hin untersucht worden. Aus dem 1. Kapitel (kritische Nachlese zu Gelzer) hebe ich hervor, daß der Verf. die Lesart *τά* (24, 12) = *ἄ* (Relat.) anzweifelt und Formen wie *ῥάκτα* den Abschreibern in die Schuhe schiebt; das 2. Kapitel (S. 18 ff.) charakterisiert (in nicht immer einwandfreier Weise) die Sprache des Autors hinsichtlich der Syntax des Nomens und Verbums, des Wortschatzes und der Bedeutungslehre. Das Hin- und Herschwanken zwischen Vulgarismen und klassizistischem Ausdruck — und zwar je nach dem Charakter der einzelnen Stellen (s. S. 18 f.)! — verrät schon ganz den Byzantiner und modernen Griechen mit ihren zerfahrenen Sprachzuständen. Dasselbe gilt von dem Werk eines Profanschriftstellers des 6. Jahrh., das jüngst neu herausgegeben worden ist:

Joannis Lydi de magistratibus populi romani libri tres ed. R. Wuensch.

Leipzig, Teubner 1903. XLVI, 183 S.

Der Herausgeber handelt in der Vorrede S. XXVI ff. über die Sprache des Autors; wie weit die wichtigste Handschrift O (Codex Caselinus, Paris, um d. J. 1000) mit ihren vulgären Wortformen neben den attizistischen Neigungen des Lydus zu Recht besteht, ist schwer zu entscheiden. W. hat Vulgarismen, die sich sonst schon bis zum 6. Jahrh. nachweisen lassen, in den Text aufgenommen, gesteht aber selbst zu, daß die Handschrift doch wohl in noch weiterem Umfang die Sprache des Originals wiedergebe. Wie sehr das klassisch-griechische Sprachgefühl in dieser Zeit geschwunden ist, zeigt die Sprache des Historikers Prokop aus Caesarea. Die Materialsammlung von

F. J. Hartmann, Untersuchungen über den Gebrauch der Modi in den Historien des Prokop aus Caesarea. Gymn.-Progr. Regensburg 1902/03. 30 S.

bestätigt das Urteil Krumbachers (Byz. Lit.² 233) hinsichtlich eines wichtigen Kapitels der Grammatik: die willkürliche Vermischung der Modi und besonders der übermäßige regellose Gebrauch des Optativs sind Symptome der längst vollzogenen Auflösung der antiken Syntax, eine Tatsache, über welche die äußerliche Nachahmung alter Vorbilder wie Thukydides und Herodot nicht hinwegzutäuschen vermag.

IV.

Arbeiten, welche einzelne grammatische Probleme durch die gesamte *Koiné* hindurch verfolgen, sind nicht häufig. Wie weit Papyri, Inschriften und Schriftwerke für sich sprachlich erforscht worden sind, darüber haben die vorigen Abschnitte Auskunft gegeben. Werke wie die von Crönert (s. S. 446) und Nachmanson (s. S. 452) holen am weitesten aus, da sie durch Heranziehung von parallelen Tatsachen die gesamte *Koiné*-Grammatik berücksichtigen. Zwei größere Rezensionen von K. Dieterichs Untersuchungen, nämlich die Solmsens (Indog. Forsch. Anz. XVI, 8—11) und S. Papadimitrin's (Vizant. Vremennik X, 546—556), seien zur Ergänzung des früher Gesagten (II, 423) angeführt. Verschiedene Fragen der *Koiné*-Grammatik finden eingehende Erörterung bei

Γ. Ν. Χατζιδάκις, *Ἀπαθημεϊκὰ ἀναγνώσματα εἰς τὴν ἑλληνικὴν λατινικὴν καὶ μικρὸν εἰς τὴν ἰνδικὴν γραμματικὴν*. I. II. Athen, Σακελλάριος 1902. 1904. xη' und 608, κβ' und 688 S.

Man vergleiche z. B. den Abschnitt über Vokalabfall n. Verw., besonders über die Nomina auf -ις, -ιν st. -ιος, -ιον (II, 500 ff. 514 ff.), eine viel-erörterte Erscheinung, deren neuste Behandlung durch Hatzidakis mir jedoch nicht einwandfrei zu sein scheint.

Zu einzelnen Kapiteln oder Paragraphen einer Grammatik der *Koiné* sind folgende Beiträge zu verzeichnen:

Lautlehre.

C. Bendall, Notes on the Pronunciation of Greek as deduced from Graeco-Indian Coins B.C. 180—20. Journ. of Philol. XXIX (1904), 199—201.

Bemerkenswert sind die Schreibungen η = ε, υ = ι, εϑ = eu oder euu, φ, χ, θ = ph, kh, th und γ, δ = k, t in Fällen wie Akathukreya = Ἀκαθοκλήης, Tiymeta = Διομήδης. Man sieht, daß einzelne dieser Schreibungen auf die kleinasiatisch-syrische Aussprache des Griechischen hinweisen (was vom Verf. nicht erkannt worden ist).

Γ. Ν. Χατζιδάκις, *Γραμματικὰ ζητήματα*. S. A. aus der Ἐπιτηρίδι τοῦ Ἐθνικοῦ Πανεπιστημίου. Athen 1904. 16 S.

In betracht kommt nr. 2. H. stellt die beachtenswerte Hypothese auf, daß der Schwund von γ in hellenist. γινώσκω und γίνομαι durch Silbendissimilation und nicht durch die Lautkombination γν bedingt sei.

Flexion.

L. Radermacher, Griechischer Sprachbrauch. Nr. 9. Philologus LXIII (1904), 4 f.

weist die Flexion ἀρώματων = ἄρωμα n. dgl. aus spätgriechischen Quellen nach.

W. Crönert, Die adverbialen Komparativformen auf -ω. Philologus LXI (1902), 161—192.

Es handelt sich um erstarrte Formen auf -ω (μέλλω, πείω), die für verschiedene Kasus und besonders als Adverbien verwendet worden sind; der Verf. verfolgt diese Formen durch die gesamte Graezität und kommt dabei zu einem bemerkenswerten Ergebnis: die attischen Inschriften kennen den

Gebrauch nicht, wohl aber die Papyri und die hellenistischen Schriftsteller; er ist ferner häufig bei Hippokrates, Herodot und denjenigen attischen Schriftstellern, die Anlehnung an die ionische Kunstsprache zeigen (wie Thukydides, Plato, Xenophon und Aristoteles). Die Erscheinung ist also offenbar neunionischen Ursprungs und von da in die *Koiné* gedungen, seit der Zeit Diokletians aber aus den Papyri wieder verschwunden; sie zeigt mithin „daß die *Koiné* neben dem Mittel- und Neugriechischen ihren ganz speziellen Charakter hat.“¹⁾

Syntax.

L. Radermacher, Griechischer Sprachbrauch. Nr. 14. Philologus LXIII (1904), 11
belegt den Gebrauch von *παρά* c. Gen. statt Dativ aus Papyri und Schriftstellern.

A. Deißmann, Der Artikel vor Personennamen in der spätgriechischen Umgangssprache. Berl. phil. Wschr. 1902, 1467—8
gibt Belege aus Papyri.

F. G. Atkinson, On causes contributory to the loss of the optative in later Greek. Studies in honour of B. Gildersleeve (Baltimore 1902), 353—356

macht für den Untergang des Optativs vor allem den Itacismus verantwortlich. Doch scheint mir diese Ursache nicht zu genügen, um den Verlust des Modus zu erklären; denn der Schwund des Optativ begann schon, bevor *οι* mit *ει* und *η* zusammengefallen war (s. oben S. 454 Kapff über Diodor) und dürfte demnach durch innere (syntaktische) Gründe bedingt sein.

St. Langdon, History of the use of *ἕν* for *ἔν* in relative clauses. Am. Journ. of Philol. XXIV (1904), 447—451
behandelt das Vorkommen des Gebrauchs in der LXX, im N.T., in Papyri, bei Josephus und christlichen Schriftstellern; er hält auch die beiden Belege bei Xenophon Mem. III, 10. 12 und Lysias XVII, 18 für echt.

E. L. Green, *μή* for *οὐ* before Lucian. Studies in honour of B. Gildersleeve 471—480
zeigt aus Polybios, Philodemos, Diodor, Dionysios Hal., Strabo, dem Neuen Testament, Plutarch, Dio Chrysostomos, Arrian, Justinus Martyr, daß *μή* vor allem bei den Verba dicendi (c. Inf.) und in der Oratio obliqua (*ὅτι μή*) in die Sphäre von *οὐ* eingedrungen ist.

Wortschatz.

Über den Plan eines griechischen Thesaurus wurde von den versammelten Vertretern der großen Akademien 1904 in London verhandelt, s. darüber Byz. Zschr. XIII (1904), 698 f. Da aber die Verwirklichung dieses Plans vorläufig nicht abzusehen ist, so muß man jede Arbeit mit Dank begrüßen, die wenigstens den durch Inschriften und Papyri dargebotenen neuen Sprachstoff verzeichnet. In dieser Beziehung leisten das in Athen erscheinende „*Μίγνα Λεξικόν*“ und besonders

1) Die griech. Sprache S. 16.

H. van Herwerden, *Lexicon graecum suppletorium et dialecticum*.
Leiden 1902 (samt Appendix, 1904)
nützliche Dienste.

Nicht nur rein stofflich, sondern auch inhaltlich (d. h. der Bedeutung nach) bieten die *Κοινή*-Quellen dem griechischen Wörterbuch neues Material. Die beträchtliche Umwertung, welche der klassische Wortschatz in hellenistischer Zeit erfahren hat, ist bis jetzt nur gelegentlich, d. h. aus Anlaß einzelner Wörter, untersucht worden; daß die Bedeutungsgeschichte hellenistischer Wörter wiederum aus dem Neugriechischen den größten Nutzen zu ziehen vermag, zeigen die Aufsätze von

K. Dieterich, *Bedeutungsgeschichte griechischer Worte*. Rhein. Mus. N.F. LIX (1904), 226—237. LX (1905), 229—240.

Sie skizzieren die Schicksale der agr. Wörter (1) *χώρα*, *ἀγρός*, *κώμη*, *πίλις*, *ἄστυ*, (2) *καιρός*, *χρόνος*, *ἔτος*, (3) *λαλῶ*, *φημί*, *κελαδῶ*, *ἔδω*, (4) *ξηρός*, *σκληρός*. Wenn man auch nicht allen Konstruktionen des Verf. zustimmen wird, so gebührt ihm doch das Verdienst, durch seine anregenden Ausführungen den Philologen gezeigt zu haben, wie lohnend dieses Kapitel griechischer Sprachgeschichte ist.¹⁾

Die einzelnen Wörter, welche Anlaß zur Besprechung gegeben haben, sind — zusammen mit den schon im Verlauf des Berichtes erwähnten lexikalischen Beiträgen — folgende:

- ἀληθής*, *ἀληθινός*: s. S. 465.
γαῖδαρος: s. S. 450.
ἐπιούσιος (*ἄρος*): s. S. 465.
εὐχαριστία, *εὐχαριστῶ*: s. S. 465.
Ἰαστήριος: s. S. 465.
κοῦρβα: s. S. 447.
λεσῶνις: s. S. 448.
παρηρησία: s. S. 465.
πλήρωμα: s. S. 465.
πρόσωπον 'soziale Persönlichkeit, moralische Person': s. K. Prächter, *Philol.* LXIII (1904), 155 f.
σαῖτιον, *σάτον*: s. S. 448.
συκοφαντῶ 'etwas zur Anzeige bringen; von jem. etwas erpressen': s. E. Nestle, *Zschr. f. neutest. Wiss.* IV (1903), 271.
συμφωνία: s. S. 465.
σπηῖρ: s. S. 465.
σιβαστή ἡμέρα, *κυριακή ἡμέρα* 'Tag des Kaisers': s. Deißmann, *Encycl. Bibl.* III (1902), 2813—2816; ähnlich auch schon Thumb, *Zschr. f. deutsche Wortforsch.* I (1900), 165.
φθινοπωρινός: s. S. 465.
Ὠββλας, Beiname des Jakobus 'Vater des Volkes'?: F. Herklotz, *Zschr. f. kath. Theol.* XXVII (1903), 572 f. XXVIII (1904), 447.

1) Vgl. dazu auch die kritischen Bemerkungen von Krumbacher *Byz. Zschr.* XIII, 598 f. Zu ngr. *χώρα* Stadt vgl. außerdem Kretschmer *KZ.* XXXIX, 564—566, der gegenüber Dieterich gewiß Recht hat.

V.

Von prinzipiellen Erörterungen, welche Charakter, Ursprung und Entwicklung der gesamten Κοινή betreffen, erwähne ich zunächst die größere Besprechung meines Buches „Die griechische Sprache“ durch S. Šestakov im Vizant. Vrem. IX (1902), 473—497 und den mir unzugänglichen Aufsatz von

S. Krauß, Der Hellenismus. Egyet. Philol. Köz. XXVII (1903). 396—405.

Aus der Byz. Zschr. XII, 650 f. entnehme ich, daß sich der Verf. auch mit mir beschäftigt, aber höchst sonderbare Ansichten zu entwickeln scheint. — Eine hübsche Übersicht über die Entwicklung der Κοινή findet sich in den einschlägigen Ausführungen von

E. Schwyzer, Die Weltsprachen des Altertums in ihrer geschichtlichen Stellung. Berlin, Weidmann 1902. 38 S.

Die verschiedenen Probleme der Κοινή-Forschung werden, wie ich schon oben S. 444 bemerkte, in dem Bericht von Witkowski mit selbständigem Urteil erörtert. In der Frage über den Untergang der altgriech. Dialekte (S. 165 ff.) scheint Witkowski sich nicht recht entscheiden zu können, ob er meine Darlegungen annehmen soll oder nicht; doch glaubt er Kretschmer zustimmen zu müssen (S. 168), wenn er bestreitet, „daß der Rückgang des Dialektgebrauchs auf den Inschriften das Schwinden der Dialekte im Leben beweise“; denn „das Schwinden der Dialektinschriften kann ja davon kommen, daß man beginnt, für diese Denkmäler die Schriftsprache als passender anzusehen“. Ich glaube aber bewiesen zu haben — Witkowski weiß keine Gegengründe anzuführen — daß die Verhältnisse der Inschriften ganz einem natürlichen Verlauf der Dinge entsprechen; W. vergißt vor allem, daß das aus den Inschriften gewonnene Ergebnis mit dem übereinstimmt, was wir vom Neugriechischen aus für den Ausgang des Altertums voraussetzen müssen. Und dieser allmähliche ‚Koenisierungsprozeß‘ der Dialekte erklärt ja auch am besten, warum die altdialektischen Bestandteile der Κοινή (außer den ionischen) so wenig beträchtlich sind: denn auch das neugefundene Sprachmaterial ergibt dasselbe Bild, das man schon vor einigen Jahren zeichnen konnte. Das gilt ferner für die ungrischen Elemente der Κοινή; über Lehnwörter und die Hebraismenfrage wurde schon gehandelt. Wenn Witkowski S. 194 meint, daß meine Vermutungen über kleinasiatischen Einfluß beim Wandel von *v* zu *ι* „auf sehr unsichere Grundlagen aufgebaut sind“, so bin ich auch heute noch überzeugt, daß diese Grundlagen mindestens so sicher sind, wie diejenigen für den keltischen Charakter des gallisch-romanischen Wandels von *u* in *ι* (*i*). Wenn meine Annahme kleinasiatischen Einflusses richtig ist, so folgt daraus, daß es einmal eine besonders gefärbte kleinasiatische Κοινή gegeben habe. Meine Hypothese über Κοινή-Mundarten hat bei mehreren Gelehrten, so auch Witkowski S. 196 ff., ziemlich Zweifel erregt. In einem einzelnen Punkt, nämlich in der Beurteilung von pontischem und kappadok. *ἀ(δ)ελφός* gegenüber gemein-neugr. *ἀδελφός*, macht Witkowski (S. 200) einen positiven Einwand: daß ich zu übersehen scheine, daß die neugriech. *λ*-Formen auch auf dem Einflusse der Schule oder der Kirchensprache beruhen können. Ich müßte sehr wenig vom Neugriechischen wissen, um gerade ein solches Moment zu

übersehen, das der neugr. Dialektforscher beständig vor Augen haben muß. Selbstverständlich habe ich die Bewahrung des λ eben deshalb als ein echtes kleinasiatisches Dialektmerkmal aufgefaßt, weil mir die (an sich denkbare) Auffassung von Witkowski ausgeschlossen scheint: es würde zu weit führen, wenn ich das hier begründen wollte. Daß meine *Koivj*-Dialekte nicht so luftige Hypothesen sind, wie man meint, dafür habe ich in der jüngsten Zeit einen für mich erfreulichen Beweis erhalten: unter den von Andollent (s. o. S. 451) veröffentlichten Verfluchungsschriften finden sich mehrere Texte aus Cypern, die ganz ausgesprochene Züge einer *Koivj*-Mundart zeigen, worüber ich in der Rezension des Buches Indog. Forsch. Anz. XVIII, 43 handle.

Zur Frage nach dem Ursprung der *Koivj* macht Witkowski (S. 170 ff.) einige anregende Bemerkungen; dort findet man auch eine klare Darlegung von Kretschmers und meiner Auffassung sowie der Stellung anderer Gelehrten zu dem Problem. Kretschmers Hypothese (über die ich auch oben II, 425 f. mich äußerte) wird, soviel ich sehe, allgemein abgelehnt; mit derselben haben sich seit meinem früheren Bericht noch Ciardi-Dupré, Bessarione, Anno VI, vol. II, 205—212 und Meillet, Mém. de la Soc. de Lingu. XIII (1903), 53 f. beschäftigt; den treffenden Worten, mit denen Meillet die Hypothese Kretschmers ablehnt, kann ich völlig zustimmen. — Die Abhandlung von

E. Darko, Das Verhältnis der *Koivj* zu den altgriechischen Dialekten.

Egypt. Philol. Kōzložny XXVI (1902), 484—515

trägt nach dem Referat Byz. Zschr. XI, 598 die gleichen Ansichten wie ich vor — aber wie es scheint, ohne meinen Namen überhaupt zu erwähnen!

Einigkeit herrscht heute wohl darüber, daß neben dem Attischen nur das Ionische bei der Entstehung der neuen Sprachform eine nicht ganz geringe Rolle gespielt hat. Daß auch die 'poetischen' Wörter in dieses Kapitel gehören, darin stimmt mir Witkowski (S. 175) gegen W. Schmid bei; ich habe schon oben (S. 454) bemerkt, daß man keineswegs alle 'poetischen' Wörter hellenistischer Schriftsteller aus der ionischen Volkssprache herleiten muß. Auf verschiedenen Wegen sind ionische Elemente in die *Koivj* gelangt; Witkowski hält allerdings meine Annahme für bedenklich „daß die attische Umgangssprache zahlreiche Ionismen besaß. Warum soll man direkten Einfluß leugnen?“ Letzterer ist gar nicht zu leugnen, aber ebenso sicher ist es, daß die attische Umgangssprache ionische Elemente frühzeitig in sich aufgenommen hat. Ionische Wörter in der Sprache des Äschylos und Sophokles kommen natürlich nicht in Betracht; wohl aber kann man Euripides hierfür heranziehen. Wie weit dieser Dramatiker überhaupt die attische Umgangssprache verwendet, hat

C. Amati, Contributo sull' uso della lingua familiare in Euripide.

Studi italiani di filol. class. IX (1901), 125—148

untersucht. Der Verf. unterläßt es freilich, die Kriterien für den Nachweis der 'lingua familiare' bei Euripides festzustellen: das Fehlen gewisser grammatischer und lexikalischer Erscheinungen des Euripides bei Äschylos und Sophokles einerseits, das Vorkommen derselben bei Plato andererseits sind schlechte Kriterien; zu erwägen sind nur die Fälle, wo 1) die attische Komödie allein Parallelen aufweist, oder wo es sich 2) um Parallelen aus hellenistischer Zeit handelt. Auch möchte ich weniger Gewicht legen auf Formen

wie *ἔμβα, οἰδᾶς, οὐ γὰρ ἀλλά* (Komödie), *φέρει* c. Conj. (Komödie) u. ä. als auf den Wortschatz. Solche Wörter, die zugleich der Komödie und der hellenistischen Zeit angehören, sind wohl meist Elemente der Umgangssprache; handelt es sich dabei um ionische Wörter, so stehe ich nicht an, darin ionische Elemente der attischen Umgangssprache zu sehen; vgl. z. B. *ἄνθρωπος* = *γυνή* Hipp. 472 (Komödie und Hippokrates), *πολὸν τὸ μέσον* 'ci corre di molto' Alc. 914 (Herodot und später), *καταστορέννυμι* Herc. 100 (Herodot und Aristophanes). Daß in die attische Umgangssprache gelegentlich auch anderswoher Wörter eingedrungen sind, dafür liefert der Verf. einen neuen Beleg mit dem Wort *ἐπιζαρτεῖν* Phoen. 45, Rhes. 411; es wird von den Alten für arkadisch erklärt und scheint demnach, wie Verf. bemerkt, ein aus dem Peloponnes eingedringenes Lehnwort zu sein.

Zwischen der attischen Umgangssprache und der in Attika entstehenden *Κοινή* ist keine Grenze zu ziehen: jene hat sich allmählich zu dieser umgebildet. So zeigen die Untersuchungen Galantes über die neuere attische Komödie (s. oben S. 453), daß deren Sprache mit Formen wie *βασιλισσα, γίνομαι, ἄροσιν* (nehen *ἄροσιν*), *δεικνύω, ἀνολγειν, παράστα* sich schon auf dem Weg zur *Κοινή* befand, wengleich sie in andern Fällen (wie *ττ* für *σσ*, *κλάω* = *κλαίω*, *τήμερον* = *σήμερον*, att. Dekl. auf *-ως*, att. Futurum, *χρησθαί* nicht *χρᾶσθαι*) attischer ist als die *Κοινή*; der beginnende hellenistische Charakter der neueren Komödie zeigt sich ferner im Wortschatz (*βᾶρις, βουνός, γρίνθος, ἐσιτάτωρ, μειςτᾶνεις*), der natürlich auch ionisches Sprachgut enthält (*καταφυγᾶς, σανδαλίον*). Witkowski hat S. 251 treffend darauf hingewiesen, daß bei der Erörterung der Faktoren, die in Athen der Entstehung der *Κοινή* vorarbeiteten, die große Zahl der attischen Metöken nicht außer Acht gelassen werden darf.

Wenn wir sehen, wie sich das Attische in Attika selbst verjüngt und durch Aufnahme einiger fremder Züge verändert, ohne jedoch etwa ionisch zu werden, so dürfen wir in diesem Vorgang gewissermaßen das Muster des umfassenderen Prozesses sehen, der das Attische außerhalb Attikas zur *Κοινή* weiterentwickelt hat. Natürlich ist dieser Prozeß außerhalb Attikas, d. h. im Gebiet des attischen Seebundes, schneller verlaufen und wirkte auf Attika zurück, und daher muß man das 'Groß-Attisch' als Ausgangspunkt der *Κοινή* betrachten. Wenn Witkowski (S. 186 f.) diesen Ausgangspunkt in erster Reihe bei den Makedoniern sucht, so scheint mir diese Formulierung nicht ganz glücklich: die Makedonier haben für die Verbreitung der *Κοινή* gewirkt, sie aber nicht geschaffen, sondern übernommen; sie wären außerhalb Attikas und seines Bereichs das erste Volk, welches die neue, im Entstehen begriffene Sprachform aufnahm und sie zusammen mit der ihm untertanen griechischen (und besonders ionischen) Gefolgschaft über die Welt verbreitete.

Autorenregister.

Albani J. 460.	Bandislin W. 444.	Bruston C. 459. 465.	Crönert W. 446. 448.
Allen W. C. 464.	Bendall C. 467.	Butler A. J. 446.	449. 450. 467.
Amati C. 471.	Blass F. 457 f. 459		
Amelung R. 453.	Böhmer J. 463.	<i>Χαρζιδάκις</i> s. H.	Darko E. 471.
Atkinson F. G. 468.	Brandt W. 463.	Ciardi-Dupré 471.	Deissmann A. 444.
Andollent A. 451.	Brooke A. E. 455.	Clermont-Ganneau	446. 463. 465. 468.
	Bruder 464.	453.	469.
Barry Ph. 463.	Brünnig W. 460.	Compernass J. 466.	Dickey S. 458. 465.

- | | | | |
|-----------------------|----------------------|---------------------|------------------------|
| Dieterich K. 469. | Hesseling D. C. 450. | Meyer A. 456. | Schwyzter E. 443. 470. |
| Dittenberger W. 451. | Holtzmann H. 456. | Millet 451. | Scomp H. A. 459. |
| Dittmar W. 462. | Homolle 451. | Mitteis L. 444. | Segond 464. |
| Dominik E. 459. | Hort F. J. A. 465. | Moulton J. H. 449. | Soden H. von 457. |
| | Hultsch Th. 455. | 464. | Spiegelberg W. 448. |
| Eagar R. 465. | Jannaris A. N. 445. | Mozley F. W. 459. | Spitta 465. |
| Erman H. 444. | Jjzeren J. van 460. | 464. | Swete 457. |
| | Jouguet P. 445. | Naber J. C. 444. | Székely St. 456. |
| Fiebig P. 462. | Jüthner J. 447. | Nachmanson E. 452. | Thackeray H. 456. |
| Findlay G. G. 465. | Junker H. 449. | 467. | Thayer 464. |
| Fritsch J. 453. | Kallenberg H. 455. | Naegeli Th. 464. | Thumb A. 469. |
| | Kapff R. 454. | Nestle E. 456. 469. | Tod M. N. 452. |
| Galante L. 453. | Kenyon 446. | Nichols 458. | |
| Geden 464. | Knopf R. 456. | Oldenburger E. 455. | Völker F. 446. |
| Georg A. 466. | Kraus S. 445. | Otto W. 448. | Weiss J. 456. |
| Gerhard G. A. 452. | Kretschmer P. 469. | Pallis A. 460. | Wellhausen 462. |
| Glubokovski N. 458. | Krönig 465. | Pargoire 451. | Wendland P. 445. |
| Goodspeed E. J. 460. | Krumbacher K. 450. | Petit 451. | 465. |
| Green E. L. 468. | Lafocade L. 452. | Praechter K. 469. | Wessely C. 447. 450. |
| Greene G. F. 465. | Langdon St. 468. | Prellwitz W. 443. | Wiegand Th. 452. |
| Grimm C. L. W. 464. | Laughlin T. C. 460. | Radermacher L. 467. | Wilamowitz U. von |
| | Lévy J. 444. | 468. | 462. |
| Hamilton G. F. 465. | Lock 465. | Ricci S. de 445. | Wilcken U. 450. |
| Harnack 463. | Mayr-G'schrev R. | Schiff A. 462. | Witkowski St. 443. |
| Hartmann F. J. 466. | 444. | Schlatter A. 460. | 470. |
| Hatzidakis G. N. 467. | Mayor J. B. 465. | Schmid 448. | Wright J. H. 460. |
| Heitmüller W. 463. | Mc Lean N. 455. | Schnhart W. 449. | Wuensch R. 466. |
| Hennecke 465. | Meillet 471. | Schuchardt H. 447. | Wunderer C. 453. |
| Heraeus H. 447. | | | Zahn 456 |
| Herklotz F. 465. 469. | | | |
| Herwerden H. van | | | |
| 469. | | | |

Marburg i. H.

Albert Thumb.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. I, 104—120, 502—539. II, 337—381. III, 257—299.)

Die unten gegebene 4. Übersicht betrifft der großen Masse nach die im 4. Bande der *Oxyrhynchus Papyri* (1904) veröffentlichten Stücke, in der Tat für einen Band wieder eine ganze Anzahl, und darunter recht wertvolle. Die *New classical texts* reichen hier von Nr. 659—684, die *Fragments of extant classical authors* von Nr. 685—704 (und 748—783). Eine ausführliche Besprechung davon hat v. Wilamowitz in den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* 1904, Nr. 8, S. 659 ff. gegeben; s. auch O. Schröder und K. Fuhr in *Berl. philol. Wochenschrift* 1904, 1473 und 1505. Außerdem ist als Sammelwerk zu nennen: Papyrus Th. Reinach, *Papyrus grecs et démotiques recueillis en Égypte et publiés par Théodore Reinach*, Paris 1905. Das Literarische beschränkt sich leider auf ganz wenige und noch dazu kleine Stücke, Nr. 1—6. Eine besondere große Veröffentlichung ist die des *Theätetkommentars* in Berlin. Für das Wenige, was anderweitig hinzukommt, ist die Publikationsstelle bei jeder Nummer angegeben.

I. Poetische Stücke.

260. Pap. Oxyrh. 748, 16,1 × 6,6. Versenden, 3. Jahrb. n. Chr., Buchschrift; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias A 107—116 Ausgänge. 108 ο[υδ[ε] τελευσσας wie Aristarch und Aristophanes statt ούρε. 113 Κ[λνται]μηστρης die richtige Schreibung (keine unsrer Hdschr. so).

261. Pap. Oxyrh. 749, 10,3 × 10. Versenden vom Ende einer Kolumne. 2. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias A, 160—176.

262. Pap. Oxyrh. 686, 7,3 × 5,1, Fragment aus dem Ende einer Kolumne, frühe augusteische Zeit, Buchschrift; S. 133 f. mit Faksimile auf T. VII.

Homer Ilias B 50—58, nicht große Reste aus der Mitte dieser Verse. V. 53 wohl βουλην, nicht (wie Aristophanes und Aristarch) βουλῆ; 54 Πυλογεν[εος, 56 θεϊος (Hdschr. mit Aristoph. und Aristarch; θεϊον Zenodot). Keine Lesezeichen.

263. Pap. Oxyrh. 750, 8 × 6,3, Fragment einer Kol., 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias B 57—73 in Resten. 65]κελευε wie DH, statt (ε)κέλευε A usw.

264. Pap. Oxyrh. 751, 19,6 × 9,2, Teil einer Kolumne, spätes 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias Γ 30—55. Fast nichts als Schreibfehler sind zu notieren, doch ist 54 χράσιμη (Hdschr.) in χράσιμοι verbessert, was von Bekker vermutet ist und in der Tat vorzuziehen scheint.

265. Pap. Oxyrh. 687, 7,9 × 4,5, Reste zweier Kolumnen (Versausgänge und Versanfänge); frühe augusteische Zeit wie 686, Buchschrift; S. 134 mit Faksimile auf Tafel VII.

Homer Ilias Γ 185, 187—189 (Enden); 207—216 (Anfänge). Diplen vor 207 (so Ven. A) und 211 (διπλή περιεσσιγμ. A).

266. Pap. Oxyrh. 752, 11 × 8; Versanfänge, 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias Δ 87—96. V. 92 statt ἦ δά νύ μοι erste Hand .. α]ν μοι, 2. Hand δε statt ν; wertlos.

267. Pap. Oxyrh. 753, 19,3 × 6,4; auf der Rückseite einer Rechnung des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift des 3. Jahrh.; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias Δ 364—398 in Resten; aber 369 fehlt wie in A im Texte; man sollte ihn einklammern, da es ein überflüssiger Formelvers ist. V. 382 ὄχοντο ιδ[ε] anscheinend zu ὄχοντ ηδ[ε] verbessert.

268. Pap. Oxyrh. 754, 5,5 × 2,5; auf der Rückseite eines Dokuments des 1. Jahrh. n. Chr.; Buchschrift desselben Jahrh.; S. 248 im Auszug.

Homer Ilias Δ 532—539 in kleinen Resten.

269. Pap. Oxyrh. 755, 19 × 6, auf der Rückseite eines Dokuments

des frühen 3. Jahrh. n. Chr., Versenden einer Kolumne, doch in wenigen Buchstaben; Buchschrift des 3. Jahrh.; S. 248 f. im Auszug.

Homer Ilias E (V), 130—173 Enden. V. 184 ε]μελεχθη erst.

270. Pap. Oxyrh. 756, 6,8 × 8,2; aus dem unteren Teil eines Blattes eines Papyrusbuchs; Halbunciale des späten 3. oder des 4. Jahrh. n. Chr.; S. 249 im Auszug.

Homer Ilias E (V) 324—334 (Enden), und (Rückseite) 379—390 in Resten.

271. Sechs Papyrusreste, mit Buchschrift etwa des 3. Jahrh. n. Chr., Wessely Stud. Pal. V nr. 74.

Homer Ilias V, 554—560. 558—561. 565—567. 566—569. 601—610 in Resten (das 6. Fragment ganz klein).

273. Pap. Oxyrh. 758, 9,6 × 11,4, Anfang einer Kolumne, Buchschrift des späten 2. oder des 3. Jahrh. n. Chr.; S. 249 im Auszug.

Homer Ilias E (V) 583—596 ziemlich vollständig. 587 εισιηκει wie A usw. statt εισιηκει (Aristarch).

274. Pap. Oxyrh. 759, 12,7 × 2,9; Rest des Endes einer Kolumne, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 249 im Auszug.

Homer Ilias E (V) 662—682 Enden. V. 667 αμ]φισεποντες st. ἀμφίποντες (von Brandroth vermutet).

275. Pap. Oxyrh. 760, zwei Fragmente, wovon b) 7,3 × 4,9; Buchschrift des 1. Jahrh. n. Chr.; im Auszug S. 249.

Homer Ilias V, 715—718, kleine Reste der Anfänge (a), und 720—729 in Resten. V. 724 χρυση erst, Korr. χρυσέη, Kühner I³, 1, 375 Anm.

276. Pap. Oxyrh. 761, 21 × 11; auf der Rückseite eines Dokuments, Schreibübung in Halbunciale; spätes 1. Jahrh. n. Chr.; S. 249 im Auszug.

Homer Ilias Z (VI) 147. 148; nach einer Lücke von 2 Z. Teile von 147. 149.

277. Pap. Oxyrh. 762, 19,8 × 8,5, auf der Rückseite Liste von Personen, aus dem späten 2. oder frühen 3. Jahrh., Buchschrift, Versenden einer Kolumne. S. 249 im Auszuge.

Homer Ilias H (VII) 1—35 die zweiten Hälften der Verse. V. 31 fehlt, aber nur durch Irrung.

278. Pap. Oxyrh. 763, 24,4 × 10, Teil eines Blattes aus einem Buche, 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift; S. 249 f. im Auszug.

Homer Ilias H (VII) 68—101 Anfänge (Vorderseite), 102 (verdrückt 69)—134 (Rückseite). V. 112 τόν τε τρομέουσι και ἄλλοι (= P 203), statt σρυγέουσι = O 167. 183. Eine dritte Lesart ist τόν ἐποτρομέουσι im Vindob. 61.

279. Pap. Oxyrh. 764, 9,6 × 2,8, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 250 Inhaltsangabe. Geringe Reste von Θ (VIII) 109—122.

280. Holztafel im französischen Institut zu Kairo, Buchschrift guter Zeit, P. Jouguet und G. Lefebvre im Bull. de corresp. hellén. XXVIII, 207 f.

Homer Ilias I (IX) 1—7 in Abschrift eines Schülers, sehr fehlerhaft. V. 5 *Βορεης* wie gewöhnlich; für *ἰχθυόεντα* 4 ist zweimal (indem dies wiederholt ist) *οχθηρόεντα* geschrieben, weshalb die Hsg. an eine etwaige andre Lesart wie *ὀχθηρόεντα* oder *ὀχθηρέντα* denken. Ein doppelter Schreibfehler, ο für ι und η für υ, kommt mir immer noch wahrscheinlicher vor.

281. Pap. Oxyrh. 765, 8,1 × 5,4, Versenden, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 250 im Auszug.

Homer Ilias I (IX) 320—333, Versenden, mit Lesezeichen (*Oxytona* nach unsrer Weise durch Gravis auf der letzten Silbe bezeichnet). 324 *δὲ* mit A usw., statt *δ' ἄρα*.

282. Pap. Oxyrh. 766, 5,8 × 5,8, Versenden vom Schlusse einer Kol., Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 250 Inhaltsangabe.

Homer Ilias K (X) 542—547.

283. Pap. Oxyrh. 688, 8,1 × 4,5, aus dem Anfang einer Kolumne, Buchschrift der frühen augusteischen Zeit, S. 133 ff. mit Faksimile auf Tafel VII.

Homer Ilias A (XI) 172—183 Anfänge. Ob V. 179. 180 kritische Zeichen trugen, läßt sich nicht ersehen.

284. Pap. Oxyrh. 767, 6,6 × 4,3, Versenden, Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., S. 250 Inhaltsangabe.

Homer Ilias A (XI) 555—561 kleine Reste.

285. Pap. Oxyrh. 768, 14 × 12,9, aus dem Anfang einer Kolumne, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 250 im Auszug.

Homer Ilias A (XI) 736—764 in Resten. Schreibfehler wie 756. 760 *Βουβρασιου*, 757 *Αλεσιου*; 758 steht *Παλλας Αθηνη* statt *λαὸν Ἀθήνη*.

286. Pap. Oxyrh. 769, zwei Fragmente, wovon a) 4,5 × 3,1, Buchschrift des späten 2. oder des 3. Jahrh., S. 250 im Auszug.

Homer Ilias N (XIII) 308—317 und 342—347, in geringen Resten. V. 316 fehlt wie in A usw. 344 *γηθησεν ἰδων* erst aus Korrektur, pr. -σ]ει λ[.

287. Pap. Oxyrh. 770, 4,7 × 4,9, Versenden und Anfänge, Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., S. 250 im Auszug.

Homer Ilias N (XIII) 372—377 Enden, 405—413 Anfänge. Zu 374 am Rande *επαι[εσομαι* und darunter *αινιξ[ομαι*, letzteres eine auch von Didymos verzeichnete und ebenso erklärte Variante zu *αινιξομαι*.

288. Pap. Oxyrh. 771, 14 × 7,8, Versanfänge, spätes 2. oder frühes 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 250 im Auszug.

Homer Ilias O (XV) 736—746 (Schluß des Buches); am Ende *Κορονis* und *Παδ[ος ο*.

289. Pap. Oxyrh. 772, 10,2 × 5,9, Buchschrift des 2. oder 3. Jahrh. n. Chr., S. 250 Auszug.

Homer Ilias P (XVII) 353—373 Versenden.

290. Pap. Oxyrh. 685, $12,5 \times 10,5$, aus dem Anfang einer Kolumne, schöne Handschrift wohl aus der 2. Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr., S. 132 f.
Homer Ilias P (XVII) 725—732 Versenden.

291. Pap. Reinach 1, $6,5 \times 7,8$, große Buchschrift der römischen Zeit nach dem Hsg., womit indes das $\bar{\iota}$ für ζ in Widerspruch steht und ptolemäische Zeit fordert. Reinach S. 13 f., mit Faksimile auf T. II.

Homer Ilias T (XIX) 41—51 in Resten; von Lesarten ist nichts hervorzuheben.

292. Pap. Lipsiensis (II), zwei Fragmente, $14 \times 12,5$ und $12,5 \times 6,5$; Buchschrift etwa des 3. Jahrh. n. Chr. auf der Rückseite von privaten Aufzeichnungen; Blaß Ber. d. Sächsischen Gesellschaft d. Wiss., philol.-histor. Klasse, 1904, S. 211.

Homer Ilias Ψ (XXIII); verdruckt 4) 22—49 Mitte der Verse (vielfach auch Ende) und 79—100 (Anfänge); dazu in b) Reste aus der Mitte von 424—447. Vor 98 steht ein großes A = 100; also scheinen vorher irgendwo 2 Verse zugefügt gewesen zu sein. An Lesarten ist nur $\text{o}\bar{\upsilon} \mu\acute{\alpha} \text{Z}\eta\nu' \text{ó}\sigma\tau\iota\varsigma] \gamma\epsilon$ 43 (statt $\tau\epsilon$) zu verzeichnen.

293. Pap. Oxyrh. 773, 7 Fragmente aus 4 Kolumnen (Höhe der Kol. 24,4), große Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., S. 251 im Auszug.

Homer Odyssee β 304—312. 339—357. 362—374. 386—410 in geringen Resten. V. 341 steht über $\xi\chi\omega\nu] \tau\epsilon\varsigma$ (als Variante)] $\theta\iota$ [...].e. 368 $\delta\alpha\sigma] \omega\nu\tau\alpha\iota$ wie FH usw. st. $-\omega\nu\tau\alpha\iota$. 372 statt $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\eta] \pi\eta$ oder] $\tau\eta$, etwa $\pi\omicron\mu\pi\eta$? Schlecht wäre das freilich. V. 407 fehlt wie in F¹ usw.; ich denke mit Recht, s. m. „Interpolationen in der Odyssee“ S. 207. 408 $\theta\epsilon\epsilon\iota\iota$ von 2. Hand für $\theta\epsilon\iota\iota$: jenes die aristarchische Schreibung. Das $\Lambda\chi\alpha\iota\omega] \upsilon\varsigma$ wie G usw. für $\epsilon\tau\alpha\lambda\omicron\upsilon\varsigma$.

294. Pap. Oxyrh. 775, $4,5 \times 7,5$, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 251 im Auszug.

Homer Odyssee γ 226—231 in Resten. 227 $\epsilon\pi] \epsilon\varsigma$ wie fast alle unsre Hdschr., aber pr. m. $-\alpha\varsigma$, wie Ludwich nach D corr. Ferner 228 ($\theta\epsilon\omega\iota \acute{\omega}\delta' \iota\theta\epsilon\lambda\omicron\iota\epsilon\nu$)] $\theta\epsilon\omega\sigma\epsilon$], das σ anscheinend aus ϵ korrigiert.

295. Pap. Oxyrh. 775, $8,4 \times 4,1$, aus dem Ende einer Kolumne, Buchschrift des 3. Jahrh., S. 251 im Auszug.

Homer Odyssee δ (IV), 388—400 in Resten. V. 399 fehlt wie in G, s. Interp. i. d. Od. S. 207; ich denke auch in diesem Falle mit Recht.

296. Pap. Oxyrh. 776, $6,2 \times 2,4$; Buchschrift des ersten oder frühen 2. Jahrh. n. Chr., S. 251 Inhaltsangabe.

Homer Odyssee δ (IV) 520—529 in geringen Resten. Also in der gewöhnlichen Folge, nicht nach Bothes Umstellung.

297. Pap. Oxyrh. 777, $12,2 \times 8,8$, aus dem unteren Teil eines Blattes (Papyrusbuch), Buchschrift des 4. Jahrh., S. 251 Inhaltsangabe.

Homer Odyssee ϵ (V) 7—17 Anfänge und (Rückseite) 34—44 Enden.

298. Lipsiensis III, 17×15 , Blatt aus einem Pergamentbuche, voll-

ständig bis auf ein herausgebrochenes Stück, kalligraphische Schrift etwa des 4. Jahrh. n. Chr., Blass Berichte der Sächs. Gesellsch. (s. zu 292) S. 211 f.

Homer Odyssee η (VII) 67—96 (Vorderseite), 97—126 (Rückseite). V. 77 *και εην* erst, Übergeschr. *σ* über *ε*, also ähnlich wie im H(arlei.). 86 *εληλε* mit *α* über dem zweiten *ε*. 89 ebenso unmetrisch wie in unsern Handschriften: *αργυροιδισιαθμοιενγαλκωισασανουθωι*. 92 *ετευξειδθυμωι* (mit *ε* über *υ* hinzugefügt), ohne *υ*, wo das Digamma dies tatsächlich verwehrt. 95 *ερηραδαν*. 104 *μυλησ*. 114 *πεφνκει* wie unsre Hdschr.; *τηλεθασονα*. 114 *επιλ[ειπει* wie GT.

299. Pap. Oxyrh. 778, 20,6 × 17,2; nahezu vollständige Kolumne; Buchschrift des späten 2. oder des 3. Jahrh., S. 251 im Auszug.

Homer Odyssee κ (X) 26—50. 31 *επιλλαβε* wie GP usw. — 42 *νεισο μεθα* wie FG usw. 46 *βουλη τε*.

300. Pap. Oxyrh. 779, 6,2 × 9,6, Anfang einer Kol., Kursivschrift des späten 2. oder des 3. Jahrh. n. Chr., S. 251 Inhaltsangabe.

Homer Odyssee κ (X) 124—130.

301. Pap. Oxyrh. 780, 17,7 × 8,5, Buchschrift des 2.(?) Jahrh. n. Chr., S. 250 im Auszug.

Homer Odyssee λ (XI) 471—493 Enden, 523—545 vordere Teile. 539 *βιβδσα* und 544 *αφειστηκει* wie Hdschr.

302. Pap. Oxyrh. 781, 6 × 3,8; Fragment eines Blattes aus einem Buch: 3. Jahrh. n. Chr., Buchschrift, S. 252 im Auszug.

Homer Odyssee π (XVI) 243—256 teilweise (Vorders.), 288—301 Enden (Rückseite). 293 *δε δαττα* wie PH usw.

303. Pap. Oxyrh. 782, 7,3 × 5,3, aus dem Ende eines Blattes (Papyrusbuch), Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 252 im Auszug.

Homer Odyssee ρ (XVII) 137—148 teilweise (Vorderseite), 182—193 Enden (Rückseite). V. 187 *γενεθαι* wie F usw.

304. Pap. Oxyrh. 783, 11,7 × 4,4, spätes 1. Jahrh. vor Chr., Buchschrift, S. 252 im Auszug.

Homer Odyssee ρ (XVII) 410—428 Versenden. 417 *αλλωι* für *ἄλλοι* falsch.

305. Pap. Oxyrh. 689, drei Fragmente vom Anfang einer Kolumne, davon Frg. a) 9,2 × 3,6; Buchschrift etwa des ausgehenden 2. Jahrh. n. Chr., S. 135 f.

Hesiod Aspis 466—480 (d. i. Ende) in Resten. V. 466 anscheinend *μακλ[ον* für *μακρόν*; 473 *πόλιας* statt *πόληας* oder (E, Rzach) *πόλιος*. Der Sinn verträgt Akkus. und Genitiv; über die auch bei Homer schwankenden Formen s. Kühner I². 1, 445. Die V. 474 f., die von Göttling und Rzach verworfen werden, stehen im Texte; 475 *ἐ]νεγειροτο* für *ἦγ.* oder *ἐγ.* oder *ἀγειροτο*. *Ἐπαγείρ.* müßte es zum mindesten heißen.

306. Pap. Oxyrh. 690. 691, 13 × 5,2 und 3,3 × 3,3, zwei Fragmente verschiedener Hdschr., doch von den Hsg. zusammengefaßt. Das

größere Frg. zeigt eine Halbunciale des 3. Jahrh. n. Chr., das kleinere, mit Buchschrift, kann ins 2. gebören. S. 136 f.

Apollonios Rhod. Argon. III, 727—745 in Resten (690), und ebenso in Resten 908—913 (691). Zwei Konjekturen werden bestätigt: Porsons *ναυτίλοι* für *ναύται* 745 und Stephanus' *μετὰ* für *κατὰ* 909. V. 738 fehlt wie in unsren Hdschr. (er ist aus den Schol. eingesetzt); 733 die Korruptel *κασιγνητην* (Laur.) für *-τη* auch im Pap.

307. Pap. Oxyrh. 692, 11,5 × 8,7, zwei Fragmente aus dem Ende einer Kolumne, hübsche Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr., nicht unähnlich der des Thukydides (Ox. 16. 696). S. 137 f.

Apollonios Rhod. Argon. IV, 77—90 in Resten. V. 86 *τόνγ[ε]* besser als *τόνδε* G oder *τῶνδε* (L), 90 nach der Größe der Lücke wohl richtig *ε[αστερ]ω* statt der Korruptel (GL) *εκατέρω*.

308. Pap. Oxyrh. 694, 14,4 × 8,4, Buchschrift des 2. Jahrh. n. Chr. (wohl der 1. Hälfte), S. 149 f.

Theokrit XIII (Hylas), 19—34 Versanfänge. Der dorische Dialekt ist gut gewahrt (20 *Ἀλκμήνας*); bemerkenswert 19 *κῶ* (so) statt *κῶ*, gemäß Apollonios' Bemerkung (Ahrens D. D. 38 f.), daß im Dorischen unzählige Male die Tenuis in der Synalöphe vor Asper bleibe. Irrig 30 *ἔκοντο* für *ἔθοντο* aus 29 wiederholt; neu ist 34 *λεῖμ[ω]ν[σ]φ[ι]ν παρ[ε]κειτο* für *λ. γάρ σφιν ἔκειτο* (*παρέκειτο* viel besser als *ἔκειτο*; hat *γάρ* oder *σφιν* zu weichen?). Vgl. C. Wendel Philolog. LXIV (N. F. VIII) S. 275 f., der auch an *λ. πάρ σφιν ἔκειτο* als gemeinschaftliche Vorlage denkt, schließlich aber auf die Lesart der Hdschr. als die prägnantere zurückkommt. Die einseitige Bevorzugung des Ambr. 222 (k) durch Ziegler findet keine Unterstützung (W.): 20 *Ἀλκμήνας* (s. o.) und 33 *δε[ε]λ[λ]ινο[ε]* beides gegen k. S. jetzt auch v. Wilamowitz Philol. Untersuchungen Heft 18 (d. Textgesch. d. Bukoliker) S. 17; ders. *Bucolici graeci* p. VI.

308a. Pergamentstück aus Hermopolis Magna, 9 × 8,5, aus dem unteren Teil einer Seite, Buchschrift des 4. (3.?) Jahrh. n. Chr., G. Vitelli Atene e Roma VII (1904) 71/2 p. 354 ff., mit Faksimile der Vorderseite.

Oracula Sibyllina V, 498—505 (Vorders.), 517. 518. 518—523 (Rückseite). Der Text weicht nicht nur durch die Umstellung zweier Verse ab, sondern bietet auch (nach 502) einen neuen Vers (oder vielmehr den Anfang eines solchen) und sonstige stärkere Varianten, worüber der Hsg. sehr einsichtig und richtig urteilt. Wir haben es eben nicht mit einem der Klassiker zu tun, die man ja sorgsam überlieferte. Bemerkenswert ist *ἐφ' Αἴγυπ[τ]* 505.

309. Pap. Oxyrh. 670, 15,6 × 3,7, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 121 ff.

Unbekannte Dichtung in Hexametern, Reste aus der Mitte von 26 Versen. Dionysos wird genannt, Hephaistos wird bezeichnet; *Ταρταρησιν ἀλυκ[τ]πεδησιν* V. 5; aber nichts verhilft zu näherer Bestimmung.

310. Pap. Oxyrh. 672, 8 × 5,5, aus dem Ende einer Kolumne, Buchschrift wohl des 1. Jahrh. n. Chr., S. 122. 124.

Unerkennbarer Rest von Poesie, wohl in Hexametern.

311. Holztafel in Kairo, auf beiden Seiten beschrieben (vgl. unten Nr. 327), späte Zeit, P. Jouguet und G. Lefebvre, Bull. de corresp. hellén. XXVIII, 208 f.

7 Hexameter unbekanntem Verfassers, **Apostrophe des Schattens des Achilleus an die Achäer**, wie H. Weil erkannt hat, der die Verse bestellt. Alle schließen baryton, außer dem am Schluß ergänzten V. 6 $\kappa\alpha\tau\alpha\dots$, wo Weil $\kappa\alpha\tau' \alpha\iota\gamma\mu\eta\nu$; jedenfalls keiner proparoxyton, was Nonnos mied, dessen Zeit die Hsg. richtig erkennen.

311a. Papyrusstück aus Hermopolis Magna, $8,2 \times 9$, aus einem Buche und auf beiden Seiten beschrieben, vom unteren Teile des Blattes, Halbunziale des 5. (4.) Jahrh. n. Cbr., G. Vitelli Atene e Roma VII (1904) 71/2 p. 356 f., mit Faksimile.

Unbekanntes spätes Gedicht in Hexametern, über Achilleus' Liebe zu Polyxena. Die Verskunst ist die des Nonnos (kein proparoxytoner Ausgang); ein ägyptischer Dichter wahrscheinlich, wie der Hsg. richtig dartut.

312. Pap. Oxyrh. 659, $12,8 \times 49$; Buchschrift aus der letzten Hälfte des 1. Jahrh. vor Cbr., S. 50 ff. mit Faksimile auf T. III. IV.

Pindar Παρθένειον und sonstiges Lied nach den Hsg.; die Bestimmung auf Pindar möchte sicher sein, obwohl kein Zitat beweisen zu Hilfe kommt, und obwohl im Gegensatz zu andern H. Weil sie bezweifelt. Der Bestand ist: unterer Teil von 4 zusammenhängenden Kolumnen, von denen indes die 4. übel erhalten ist, dazu noch Reste der folgenden fünften und eine Anzahl kleiner, nicht unterzubringender Bruchstücke. Über die Gegend der Handschrift, worin wir uns befinden, werden wir durch ein in Kol. IV beigeschriebenes Γ d. i. V. 300 orientiert; also nicht viele Kolumnen gingen voraus. Wieviel Verse freilich die Kolumne enthielt, ist nicht ganz leicht zu sagen. Mit Kol. II beginnt ein unzweifelhaftes *παρθένειον*, mit Strophen, Antistropfen und Epoden zu je 5 Versen, also mit Perikopen zu 15; wenn wir nun acht Zeilen als oben in III. IV fehlend annehmen, so konstatieren wir in größerer oder geringerer Vollständigkeit 8 Perikopen; setzen wir aber 23 Zeilen als fehlend, so kommen wir ebenfalls aus, aber nun mit 11 Perikopen = 165 Versen. Für diese Frage kommt aber weiter das anderweitige Gedicht in Kol. I in Betracht, von dem Strophe und Antistrophe zu je 5 Zeilen und dazu ebensoviele einer Epode da sind, die letzte mitten im Worte schießend, also nicht letzte der Epode; kommen nun aus Kol. II 8—9 für dies Gedicht hinzu, dann steht der kurzen Strophe in seltsamster Weise eine überlange Epode zur Seite. Wenn aber über der jetzigen Kol. II 23 Zeilen fehlen, dann bildet sich daraus eine neue Perikope mit vielleicht 19 Zeilen, d. b. mit einer Epode von 9. Indessen, da kein Beweis dafür ist, daß unmittelbar über der 1. Zeile des 2. Gedichtes (von der Reste sind) die letzte des ersten gestanden hätte, so kann man für den Anfang von Kol. II auch freien Raum, etwa mit dem untergeschriebenen Titel des 1. Gedichtes ausgefüllt, annehmen; denn den Gedankenfortschritt des 2. verfolgen wir unter Annahme der Lücken von nur 8 Zeilen sehr gut. Die Hsg. machen darauf aufmerksam, daß weder bei Bakchylides noch in dem Pindarpapyrus Oxyrh. 408 ein solcher freier Raum die verschiedenen Gedichte trennt; dennoch kann das hier anders gewesen sein. Auf die Kolumne

kommen unter dieser Annahme 28—29 Zeilen, und vor Kol. I ergeben sich 7 Kolonnen als fehlend. Die Strophen sind gegen die Antistropen und diese gegen die Epoden nach der üblichen Weise durch Paragraphos abgegrenzt; die Perikopen haben eine ausgeführte Koronis am Schluß, ebenso gemäß der Vorschrift bei Hephaestion.

In dem 2. Gedichte nun reden die den Chor bildenden Mädchen, in 1. Singularis, die bei Pindar sonst immer den Dichter bezeichnet, und nicht nur kurz sind die Strophen, ganz gegen die sonstige Weise, sondern auch aus fast identischen Elementen zusammengesetzt: $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$ mit $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$ und $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$, $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$ was bei der ausnahmslosen Länge der 1. Silbe sicher als $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$ und folglich als gleich mit $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$ zu fassen ist; endlich noch zweimal zu Anfang der Strophe die am Schluß um $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$ vermehrte Form: $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$, $\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}\text{-}\underline{\text{v}}$. Auch diese Einfachheit des Baues ist bei Pindar heispiellos. Aber gerade von den Partheneia sagt Dionysios (Demosth. c. 39), daß ihr Charakter von dem sonstigen pindarischen abweiche und dessen Härten nicht so zeige; also ist dies gar keine Instanz gegen Pindar als Verfasser. Das Gedicht ist aber an Aioladas von Theben und seinen Sohn Pagondas gerichtet, der bei Delion 424 das höotische Heer befehligte; also um 450 mag es fallen, in die letzten Zeiten des Dichters. Ferner sind die Übereinstimmungen des Ausdrucks und der Syntax mit Pindar sehr zahlreich: in letzterer Hinsicht vgl. Kol. III, 46 f. *παρθενῆια μὲν φρονεῖν γλώσσα τε λέγασθαι* mit Nem. V. 44 *ἄ Νεμεῖα μὲν ἄραρον μελῆς τ' ἐπιχώριος*, u. a. St. (Rumpel Lex. Pind. p. 291); das 48 *ἀνδρὸς δ' οὔτε γυναικῶς* mit Pyth. VI, 48 *ἄδικον οὔθ' ὑπέροπλον* u. a. St. (Rumpel p. 348). Wenn aber das Gedicht neben dem Charakter als *παρθένιον* auch den eines *δαφνηφορικόν* hat, so ist die enge Verbindung beider Gattungen von Proklos (s. Phot. cod. 239) ausdrücklich bezeugt, und wir können uns diese Verbindung jetzt besser als vordem veranschaulichen. — Dem ersten Gedichte ist die Adresse an Aioladas mit dem 2. gemeinsam, desgleichen die Kürze der Strophe, aber nicht die Einfachheit und Durchsichtigkeit der Rhythmen, und nicht die redenden Mädchen; denn es heißt I, 11 *φιλῶν δ' ἂν εὐχόμεαν*. Ein *δαφνηφορικόν* könnte es trotzdem gewesen sein; der Inhalt des Vorhandenen ist zumeist gnomisch und läßt nichts erkennen. Aber da es mehr oder weniger ähnlich dem andern war: die Person des Aioladas reichte zur Verbindung aus.

Der erhaltene Bestand, in der Tat nicht unbeträchtlich, ist folgender: in Kol. I von I 1 + 5 + 5 + 5 vollständige Verse (Kola), also 16; in II von II Str. α erst gegen das Ende besser erhalten, dann Ant. Epode α Str. β; = 17 V.; in III Str. γ (V. 1. 2 verstümmelt) Ant. Ep. γ, Str. δ 1—4; also gegen 19; in IV Str. ε (V. 1 lückenhaft). Antistr. ε (desgl.). Ep. V. 1, dann arg verstümmelt; ebenso Str. ζ; also etwa 11 V.; man rechnet demnach gegen 63 neue Verse außer den kleinen Resten zusammen. Das Verständnis ist im allgemeinen leicht, bis auf Kol. V, wo auch die schlechte Erhaltung es erschwert; hier ist von Lorbeer usw. die Rede (Antistr. ε'), nachdem vorher Aioladas' Geschlecht mit seinen Siegen in ritterlichen Spielen und mit seinen sonstigen Auszeichnungen gefeiert und auch die vorübergegangene Mißgunst der Bürger (Str. ε') erwähnt war; die ersten Strophen sind einleitend, auch mit Angabe des Gegenstandes und des Charakters des

Chors (*χερσίν τ' ἐν μαλακαῖσιν ὄρπακ' ἀγλαὸν δάφνας ὀχλοῖσα* Kol. II, V. 27 f.), und mit ausgeführtem scherzhaften Vergleich seines Gesanges mit dem der Sirenen, der jeden Seesturm besänftigt (vgl. den Ton in Alkman's Parthenaeion). Das nämlich hatten die Späteren, wie schon Hesiod, aus Homer μ 168 f. (*γαλήνη ἔπλετο νηηνιή, κοίμησε δὲ κύματα δαίμων*) herausgelesen. Der Text dieser alten Handschrift ist leider nicht fehlerlos; er ist auch gar nicht korrigiert. Daß sich unter den unedirten Resten aus Oxyrhynchos noch weitere Fragmente fänden, wäre nicht ausgeschlossen und sehr erwünscht; vgl. unten nr. 332 Thukydides. Eine ausführliche Besprechung geht Wilamowitz S. 670—673; desgleichen O. Schröder, Wochenschr. S. 1476 ff. — V. 53 Wilam. *ἀμφὶ προξενίαισι· τιμαθῆν γὰρ* (für *τιμαθέντας* Hdschr., ä. pr. *τιμαθεῖσιν* Hsg.); Wil. meint auch, daß eher ΓΑC als ΤΑC dastehe. Das ist nun wohl nicht so; auch *ἀμφὶ προξ.* möchte ich nicht gern mit *μάρτυς* ἤλυθον vorher verbinden, wogegen in Verbindung mit dem Folgenden sich Isthm. III, 26 (IV, 8) vergleicht: *τοὶ μὲν ὦν Θήβαισι τιμάειντες ἀρχαῖθιν λέγονται πρόξενοί τ' ἀμφικτυόνων*, übrigens auch ein gutes Anzeichen für den gemeinsamen Antor. Ferner weiß ich nicht, wie bei W. der Satz weiter gehen soll: *τιμαθῆν γὰρ τὰ πάλοι τὰ νῦν τ' ἀμφικτυόνεσσιν, ἔπαυον τ' ὠκυπόδων πολυγνώτους ἐπὶ νίκαις*. Die Proxenien und die Siege machen doch den Parallelismus. Da aber (wie schon Gr.-H. bemerken) die Häufung der Dative unangenehm ist, wenn man *τιμαθεῖσιν* einsetzt, so kann vielleicht der Akkusativ *τιμαθέντας* (oder *τιμάειντας*?) mit Anakoluthie hleiben und sich in *πολυγνώτους* (so) fortsetzen, indem hier erst recht die verbundenen Dative unangenehm sind. Vgl. Aisch. Ch. 410 f. *πέπαλτα δ' αὐτὲ μοι φίλον κέαρ τόνδε κλύουσαν οἶκτον*; Soph. El. 479 f. *ἔπειτ' ἴμοι θεράσος, ἀδυπνῶν κλύουσαν ἀριῶς ὄνειράτων*. — V. 44 will Wil. *δαιδάλοισ'*, was Schr. billigt und den Hsg. schuld gibt, sie hielten *δαιδάλλος* (*ἔπεισιν*) für Adjektiv, während sie natürlich den Optativ verstehen, s. ihre Übersetzung.

313. Pap. Oxyrh. 673, 10 × 4,7, aus dem Anfang einer Kolumne, Bnchschrift wohl des 3. Jahrh. n. Chr., S. 122. 124.

Unbekannter Lyriker; es sind nur einzelne Worte zu erkennen, 1 *Πιερ*ιδων *θερα*[πων], 2 *ὄβρι*μοπατρας, 8 f. *π*οντιάδεσαι (so) . . *επι*]λοκαμοῖς *θεαις*, 12 *πε*]φνε τοξ[usw. Zn Bakchylides stimmt im Ausdruck nicht wenig

314. Pap. Oxyrh. 674, 5,1 × 5,2, Bnchschrift aus der Zeit um 100 n. Chr., S. 122. 125.

Unbekannter Lyriker; von Delphi ist die Rede: 4]*νοι* Δελφοῖ —, 5 *τρέμ*ε δ[?]ε *Παρασσον* *θίμ*ε[θλα, 6]*οις* *τερφ*θεν *ιαροῖς*; 8 *ἐν* *Απολλω*[ν, mit ·ο· (Variante) über ω. Die Hsg. hemerken, daß bei Pindar stets *ἱερός* steht, aber doch *σικαρός*.

315. Pergamentstück in Gizeh erworben, jetzt in Genf, 9,50 × 8,75, innerer Teil eines Bogens, mit Resten heider Blätter, Buchschrift des 5. oder 6. Jahrh. n. Chr., J. Nicole *Revue des études grecques* XVII (1904) 215 ff.

Kallimachos *Αἴτια*, wie der Hsg. in sehr feiner und scharfsinniger Weise ermittelt hat, wiewohl nur Versanfänge und Versenden, sowie eine

Anzahl am Rande stehender Scholien vorliegen, diese nur zum Teil lesbar. Der Inhalt ist der Argonautenzug, und zwar die Geschichte, wie die Argonauten, von den Kolchiern verfolgt, nach Scheria zu Alkinoos kommen; der Hsg. erörtert ausführlich, wie dies Apollonios nach Kallimachos und mit eign. Abänderung dargestellt hat, und wie Kall. selbst erzählt haben wird. Es stand dies bei diesem im 2. Buche der *Αἴτια*, welche im ganzen 4 Bücher umfaßten; in einem der Scholien nun steht: τὴν Νίκαιαν ἐν ᾧ ἀπώλετο ἐκεί ἢ Ἀρήτη, nach N. ein Verweis auf eine andere Partie der *Αἴτια*, in denen darnach neben den Bucheinheiten noch andere kleinere Einheiten gezählt wurden. Die Abteilung 33 müßte aber dann (wegen ἀπώλετο) eine vorhergehende gewesen sein. Lexikalisches und Grammatisches ergibt sich folgendes: ἄζη d. i. ἄζημι, im Scholion mit *ξηρασία*, *λύπη* erklärt; *ἐαλ(εν) ἰτάραξεν* Schol. (im Text nicht vorhanden), ganz dunkel; *πίσυρον* Schol. (desgleichen im Text nicht vorhanden), von Nomin. *πίσυρος* neben *πίσυρ* (*πίσυρις*) abgeleitet, gleichwie *χρυσασμάτων ἰρυσασμάτας* nebeneinander ständen. Ein Akkusativ Singularis von diesem Zahlwort ist aber doch rein unmöglich; steht etwa *πίσυροις* da?

316. Pap. Oxyrh. 661, 14,1 × 16,4, Teile zweier Kolumnen, große Buchschrift aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr. (auf der Rückseite Aufzeichnungen in Kursive, um 200 geschrieben), S. 62 ff. mit Faksimile auf T. V.

Epiden unbekanntem Verfassers, in dorischem Dialekt, aber nur Versenden (Kol. I, fast keine von den kurzen Versen) und Versanfänge (Kol. II) das Versmaß ist iambischer Trimeter + Ithyphallikus, wie in dem Liede der Athener auf Demetrios Poliorketes. Es wird wohl gelehrte alexandrinische Poesie vorliegen, woher der dorische Dialekt (den auch Kallimachos in Liedern anwandte) und die glossematische Sprache. Aber die Verstümmelung ist so arg, daß man nichts vom Inhalt errät. Vgl. Wilamowitz S. 667 f. Das bisher nur aus Lexikographen bekannte *πύρανον* (= *ζώπυρον* oder *φρύγανον*) findet hier eine Stelle: II, 4 *πυράνωι ΠΥΛΕΠ*, wo das folgende Wort verdorben scheint: *πὶ λεπῶι* vermutet Wil. Die Handschrift hat so viele korrigierte Fehler, daß man auch unkorrigierte annehmen darf. Es stehen Akzente, darunter in I zweimal *ὦ Παλαίμονες* oder *Παλαίμονες*, also das anrufende *ὦ*, nicht das anredende *ὦ*. *Ἢ καὶ* nach einer Rede, aber auf einen Plural bezüglich, heben bereits die Hsg. hervor; hier sind keine Akzente, aber *στιγμῇ τελεία* nach *η*.

317. Pap. Oxyrh. 660, zwei Fragmente vom Anfang einer Kolumne, wovon a 13,1 × 9, Buchschrift aus der Zeit um 100 n. Chr., S. 61 f.

Mit Recht als **PŒAN** bezeichnet, nach *μπαῖρον* 2. 17 (25), *μ]παλαν* und *-ασεν* 15. 10 f.; aber das ist auch alles, was sich erkennen läßt. Das kleinere Fragment, mit Resten von nur 6 Zeilen (während das größere die Anfänge von 25 hat), gibt jedenfalls die Fortsetzung der ersten Zeilen von diesem; ob indes die unmittelbare, ist fraglich, und vollständig werden die Zeilen immer noch nicht. Sie waren also sehr lang; also das Gedicht nicht, wie die klassische Lyrik durchweg, in kurze Kola abgeteilt, sondern wie Prosa geschrieben (zwischen Z. 1 und 2 war Wortbrechung, da die 2. mit *ξες* anfängt; also (Wilamowitz S. 668) war es nicht klassische Lyrik,

sondern alexandrinische; vgl. die folgende Nr. — Bemerkenswert ist in Z. 13 $\tilde{\alpha}?$ | $\nu\tau\omicron$ μεταχρόνιαι, nach Hesiod Theog. 279, wo von den Harpyien μεταχρόνιαι γὰρ ἄλλον; es wird dort mit μετέωροι erklärt. Denselben Ausdruck hat auch Apollonios Rhodios. Viel Lesezeichen, so 4 βραῖαι νεᾶς αἰθέων μάλισ, wo νεᾶς, wenn von ναῦς, Pindar oder Bakchylides alsbald ausschlosse; Wilam. denkt vielleicht richtiger an νεᾶς. . . [χεῖρας, mit Dorismus für νεᾶς, woraus sich dasselbe ergäbe.

318. Pap. Oxyrh. 675, 11,8 × 14,5, oberer Teil zweier Kolumnen, Buchschrift etwa aus der Mitte des 1. Jahrh. n. Chr., S. 122. 125 f.

Unbekannter Lyriker alexandrinischer Zeit; ob Kallimachos (auf den ich nach S. 122 geraten habe; ich erinnere mich freilich nicht), ist in der Tat kaum zu fragen. Aber *Ἀλεξάνδρεια* I, 4; eine untere Zeitgrenze wird durch die Zeit der Schrift gegeben. In I, 1 liegt wohl der Anfang des Gedichts vor: παῖαν φιλοστεφᾶ[ν]. Über die Rhythmen (Anapäst, Daktylen, auch Iambus für Anapäst) vgl. Wilamowitz S. 669 f.; es ist auch Wortbrechung wie -σταις (καλλίσταις oder dgl.) εν ὠδαίς. Aber keine Zeile ist vollständig; war überhaupt in Kola abgeteilt? Vgl. oben nr. 317.

319. Pap. Oxyrh. 662, unregelmäßige Buchschrift auf der Rückseite des Pindar (nr. 312), in 3 Kolumnen; nach Gr.-H. nicht viel später als die Schrift der Vorderseite und immer noch aus Augustus' Zeit.

Epigramme verschiedener Verfasser. Die ersten beiden, auf eine Prexo von Samos, die im Kindbett gestorben, von **Leonidas** und **Antipatros**, stehen in der palatinischen Anthologie VII, 163. 164. Dann in Kol. II über das gleiche Thema ein bisher unbekanntes Gedicht eines **Amyntas**; weiterhin von demselben ein gleichfalls neues Epigramm auf das durch Philopoiimen gefallene Sparta; s. dazu Wilamowitz S. 669. Der liederlich geschriebene Text bedarf häufiger Emendation; die stärkste ist, daß anscheinend die ersten zwei Zeilen des 1. Gedichts von II an den Anfang des 2. gesetzt werden müssen. In Kol. III stehen neue Gedichte des **Leonidas** und **Antipatros**, wieder über ein gleiches Thema: Stiftung eines Glenis an Pan und die Nymphen; er weilt Trophäen von der Eberjagd (vgl. Wil. das.). Dann noch *Ἀσιανίδου* und darunter der Anfang *δρυμ[υ]νόμου*.

320. Pap. Oxyrh. 671, zwei Fragmente, a) 9,6 × 7,3, b) 15,5 × 8,1, Buchschrift der 2. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., S. 122. 123 f.

Epigramme über ein epideiktisches Thema: (I, 1) *τίνας ἄν εἴποι [λόγους] . .* (Subjekt) *πρὸς | τὸν νόον τοῦ Δε[ι]*, vgl. Anth. Pal. IX, 126. 449 u. s. Es sind aber höchstens Versanfänge.

321. Pap. Oxyrh. 693, 8,3 × 3,6, schmaler Streifen von dem oberen Teil einer Kolumne, Buchschrift aus der 1. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr.

Sophokles Elektra 993—1007 in Resten. Nicht wertlos (vgl. Wilam. S. 678): 995 richtig *ποτε βλέψασα* (wie ein Cod. Monac.) statt des falschen *ποτ' ἐμβλέψασα*.

322. Ostrakon Brit. Mus. 18711, herausgegeben von H. R. Hall *Classical Review* XVIII (1904), p. 2; auf beiden Seiten beschrieben, aber unten und zum Teil auf einer Seite abgebrochen, Buchschrift des 2. Jahrh. vor Chr.

Euripides Phoen. 105—118 (Vorderseite) und 128—140 (Rückseite), Übung eines Schülers, wie dergleichen auf Papyrus mehrere und eine auch bereits auf einem Ostrakon gefunden ist, Wilcken nr. 1147 (gleiche Zeit, Hippolyt. V. 616 ff.). Die Abschrift ist ungeheuer fehlerhaft, gleichwohl aber für den Text nicht uninteressant. Zu Anfang sind die Zeilen den Trimetern gemäß geteilt, dann aber ist, bei lyrischen Versen und auch Trimetern, keine Versteilung mehr. Einmal steht (zur Bezeichnung des Personenwechsels) Paragraphos. Im einzelnen: 110 *Ἐκάτα κατάγαλον ἄπαν ὄπλοις*; *πέδιον ἀστράπτει* nach dem Ostr., während die Hdschr. *ὄπλοις* auslassen; mit *ὄπλοις* sind die Rhythmen ganz wie 146 f. *καταβόστρουχος ὄμμασι γοργῶς εἰσιδέειν νεανίας*, vgl. auch 164 f. Die an Varianten und Unklarheit leidenden Verse 114 f. sind zum Unglück schlecht erhalten, wie auch der Hsg. hervorheht. V. 128 statt *γαυατι γηγενέτα* ist *γεγονοτα γηγενεσθλαν* geschrieben, worin doch *γηγενέτα* für *γηγενέτα* zu stecken scheint. Wertlos ist *πρόσπαλος*; 129 für *πρόσφορος*; in 132 aber ist vor *ἄλλος ἄλλος* zugefügt *λογαγός*, wie (richtiger *λογαγόν*) in unseren jüngeren Handschriften; nach Kirchhoff Interpolation. Aber doch keine byzantinische, sondern so alt wie das 2. Jahrh. vor Christus. Dazu 133 *τίς οὐτός ἐστιν* für *τίς δ' ἐστιν οὗτος*; man kann nun schreiben: *λογαγόν; ἄλλος ἄλλος ὅδε τευγέων* (iamb. Tripodie + Dochmius) | *τρόςπος· τίς οὗτος* (oder *τίς ἐστιν*). Endlich 138 *ω]δαλλωσχοισα* statt *ὡς ἀλλόχρωσ ὄπλοισι*; das *δ'* kann man gebrauchen. Dies Ostrakon gibt wirklich zu denken.

323. Pap. Oxyrh. 676, 5 × 7,4; Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 122. 126.

Unbestimmbare Reste einer Tragödie: wenige und minimale Zeilenausgänge und etwas mehr und größere Anfänge von der nächsten Kolumne. In der jetzt obersten Z. von II steht eingerückt *μεν*], vielleicht mit etwas größerem freien Raum darüber; die Hsg. erkennen hierin wohl mit Recht den Namen des Sprechers, als *Μενέλαος*. Die elenden Reste liefern (II, 9) das neue Wort (*τὸ σφάλος*, zu *σφάλειν*, *ἀσφαλής*).

324. Pap. Oxyrh. 663, 19,8 × 12,3; 2 Kolumnen, von denen die erste oben verstümmelt; kleine Buchschrift (mit vielen Abkürzungen) aus dem späten 2. oder der ersten Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., S. 69 ff.

Argumentum von **Kratinos' Dionysalexandros**, leider zu Anfang stark verstümmelt, am Schluß indes vollständig, mit dem Titel des Stücks (in viel größerer Schrift) über Kol. II: *Διονυσ[αλεξάνδρος] | ἠ | Κρα[τιν]ου*. Diese Überschrift gehörte doch zu dem weiterhin (in der 3. Kol.) folgenden Stücke selber. Der Fund ist, wie die Hsg. gebührend hervorheben, ausnehmend wichtig, und ist darum auch bereits mehrfach besprochen: von Wilamowitz S. 665 f. und in eignen Artikeln von A. Körte, Hermes XXXIX, 483—498, und M. Croiset, Revue des études grecques 1904, 297 ff. Über die dem Titel beigefügte Zahl 8, die im Zusammenhang mit den bei der Antigone, der Alkestis und den Vögeln überlieferten Ziffern erwogen werden muß, läßt sich zu keiner Sicherheit kommen; Körte nimmt für die beiden Komiker eine alphabetische Liste als zugrunde liegend an, da eine chronologische sich hier als undurchführbar erweist. Die Hypothese heginut kenntlich bei der Parabase (nach Wil. der zweiten; weshalb?), in welcher,

wie es heißt, die den Chor bildenden Satyrn *πρὸς τοὺς θεατὰς τινα πικρὰ ποιη() διαλέγονται*. Persönliches über den Dichter und etwa seine Rivalen natürlich; Körte S. 495 f. vergleicht Entsprechendes aus den *ὑποθέσεις* zu aristophanischen Stücken, wonach die Emendation mit Plural (Körte): *περὶ τῶν ποιη(τῶν)* wenig wahrscheinlich aussieht; was soll dies auch heißen? Besser für den Sinn ist *περὶ* (oder *ὑπὲρ*) *τοῦ ποιη(τοῦ)*, und vgl. Hypoth. Acharn. Equ. Pac. Es wird dann angegeben, daß Dionysos den Schiedsrichter zwischen den drei Göttinnen macht, doch wohl ohne persönliche Anwesenheit dieser, die erwähnt sein müßte, und indem vielmehr nur ihre Gaben da sind, in Küstchen etwa, die vor der Parabase von Hermes gebracht waren (Wil.). Das ist aber nicht *παραγενομένων*, wie dasteht, sondern *προτεινομένων*: dies „Angebot“ besteht in Kraft, auch nachdem Hermes (vor der Parabase) gegangen ist. Oder etwa *παραγενομένων* *(τῶν ἐριζουσῶν θεῶν καὶ προτεινομένων)*? Hermes, der schon vor der Parabase da war (Z. 5), müßte dann als Führer wieder erscheinen. Weiterhin (16 f.) ist doch *(παρὰ) τῆς δ' Ἀφροδίτης* nötig, wenn nicht *παρὰ* statt *τῆς*. Dionysos raubt nun die Helena und kehrt mit ihr auf den Ida zurück; als aber die Achäer kommen und das Land verheeren, *φ[εύγει] πρὸς τὸν Ἀλέξανδρον*. So die Hsg., dagegen Wil. *φ[οβεῖται] τὸν Ἀ.*: Al. sei durch den Angriff der Achäer dahinter gekommen, daß jemand in seiner Maske Unfug getrieben(?). Die Zeit des Stückes, welches nach den Schlußworten der Hypothesis auf Perikles als den Urheber des Krieges zielte, ist nach den Hsg. 430 oder 429, nach Wilam. 431, indem Hermippos in den *Μοῖραι* (430) sich mit βασιλεὺς Σαρύρων (Frg. 46 K.) deutlich auf den Dionysalexandros beziehe. Dies wird richtig sein, Kratinos' Komödie könnte indes auch 430 an den Lenäen, und die des Hermippos an den Dionysien desselben Jahres aufgeführt sein (Croiset).

325. Pap. Oxyrh. 677, 8,6 × 3,9, Rest vom Ende einer Kolumne, Buchschrift aus der 2. Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr., S. 123. 127.

Unbekannte Komödie, Reste von 9 Zeilen; einige weitere Ergänzungen gibt Wilam. S. 669. Z. 7 erscheint der Eigenname *Νουμίμει* (auch attische Inschriften).

326. Pap. Oxyrh. 678, 11 × 4, Rest vom Anfang einer Kolumne, wohl aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr., S. 123. 127.

Gleichfalls unbekannt Komödie, schwache Reste von 10 Zeilen. Z. 6 *ἄρ' ἂν δύνα[το]* (oder *δυνα[μην]*, etc.) richtig Wilam. S. 669.

327. Holztafel in Kairo, auf beiden Seiten beschrieben (vgl. oben Nr. 311), späte Zeit, P. Jouguet und G. Lefebvre Bull. de corresp. hellén. XXVIII, 208.

Trimeter: *ὄργης ἔκατι κρυπὰ μὴ ἐκφάνης φιλου*, = Philemon 233,1 Kock (bei Maximus Conf.) Menand. Monost. 418 Meineke. Bei Philemon ist *φάνης* überliefert, bei diesem und in der Gnomensammlung *ὄργης χάριν τὰ κρ.; ἐκφάνης* ist hellenistisch für *ἐκσάνης* (Meineke), indem bei den Verba liquida das *ἄ* im Futurum allgemein ein *ᾶ* im Aorist nach sich zog (*ἔψαλα, ἐκάθαρα*).

328. Ostrakon aus Luqsor, 20 × 10 (7), datierte (freie) Buchschrift

aus d. J. 140/1 n. Chr. P. Jouguet und G. Lefebvre Bull. de corresp. hell. XXVIII, 201 ff.

Anfang einer Fabel in Trimetern, in der fehlerhaften Abschrift eines Schülers: $\pi\alpha\tau\eta\rho\ \rho\alpha\theta'\ \epsilon\upsilon\lambda\alpha\ \epsilon\upsilon\pi\alpha\rho\alpha\rho\upsilon\sigma\tau\alpha\ \tau\omega\ \beta\lambda\omega\ \kappa\alpha\iota\ \mu\eta\delta\epsilon\upsilon\iota\ \mid\ \alpha\upsilon\tau\omega\ \tau\omicron\ \sigma\upsilon\nu\omicron\lambda\omicron\nu\ \delta\alpha\phi\alpha\rho\upsilon\mu\epsilon\iota\omicron\nu\ \epsilon\pi\iota\ \tau\omicron\nu\ \Sigma\kappa\upsilon\theta\eta\nu\ \text{Ανάχαρσι}\ \tau\eta\gamma\epsilon\iota\ \epsilon\iota\varsigma\ \kappa\rho\iota\sigma\iota\nu.\ \mid\ \omicron\beta\omicron\alpha\ (\text{d. i. } \epsilon\beta\omicron\alpha)\ \delta'\ \acute{\omicron}\ \upsilon\delta\omicron\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\nu\ \mu\eta\ \mid\ \theta\epsilon\lambda\omega\nu\ \tau\rho\acute{\epsilon}\phi\epsilon\iota\nu\ (\text{zu berichtigen in } \delta'\ \acute{\omicron}\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\nu\ \mu\eta\ \theta\epsilon\lambda\omega\nu\ \upsilon\delta\omicron\varsigma\ \tau\rho\acute{\epsilon}\phi\epsilon\iota\nu\ \omicron\upsilon\kappa\ \omicron\iota\kappa\iota\alpha\nu\ \omicron\upsilon\ \kappa\eta\mu\alpha\ (\text{l. } \kappa\eta\mu\alpha\tau\ \omicron\upsilon\ \chi\eta\rho\iota\sigma\theta\ \text{l. } \chi\rho\upsilon\sigma\theta\))\ \beta\acute{\alpha}\rho\omicron\varsigma\ \mid\ \rho\alpha\theta\iota\varsigma\ \tau\iota\varsigma\ \sigma\upsilon\nu\ \tau\upsilon\rho\alpha\nu\omicron\varsigma\ \eta\ \rho\alpha\theta\iota\varsigma\ \kappa\rho\iota\tau\eta\varsigma\ \mid\ \eta\ \nu\omicron\mu\omicron\theta\epsilon\tau\eta\varsigma\ \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\omicron\varsigma\ \epsilon\nu\delta\iota\kappa\omega\varsigma\ \epsilon\iota\rho\epsilon\iota;\ \text{dann die Datierung aus dem 4. Jahre des Antoninus Pius. Das Gedichtchen ist nicht nur unvollständig, sondern nach allem Anschein auch lückenhaft, indem } \omicron\upsilon\kappa\ \omicron\iota\kappa\iota\alpha\nu\ \dots\ \beta\acute{\alpha}\rho\omicron\varsigma\ \text{so keinen Sinn gibt, und dieser doch wohl sein mußte: nichts davon hat er (der Vater) mir gegeben. Die Hsg. liefern die nötigen Erläuterungen und die Parallelen aus den sonstigen Resten antiken Schulbetriebes. Vgl. Leo Herm. 40, 159f.}$

329. Papyrusblatt aus dem Fayum, auf beiden Seiten beschrieben, 32×10 , Buchschrift byzantinischer Zeit (6. oder 7. Jahrh.?), Zereteli Ber. der Akademie zu Petersburg, Februar 1905.

Leben des Äsop, zusammenstimmend (wenn auch wenig genau) mit einer der bisher bekannten heiden Formen, die unter sich entsprechend differieren. Der Papyrus ist bereits von H. Weil zum Teil gelesen und veröffentlicht, in den *Études de littérature et de rythmique grecques* (1902), p. 119 ff. Trotz des schlechten Zustandes namentlich der Rückseite, ermöglicht doch der Paralleltext, den Westermann 1845 herausgegeben, im ganzen ein Verständnis und zum Teil auch sichere Ergänzung. Man sieht (vgl. Weil), wie die über Äsops Leben umlaufenden und in eine anonyme Fassung gebrachten Geschichten während der byzantinischen Zeit nicht sowohl vermehrt, sondern eher immer weiter abgekürzt wurden; denn dies ist das Verhältnis sowohl zwischen dem Papyrus und der nächst ältesten Form, der Westermanns, als auch zwischen dieser und der jüngsten, der planudeischen.

330. Papyrusrest aus Aschmunên (Hermopolis Magna), etwa 4. Jahrh. n. Chr., Vitelli Studi italiani di filologia class. XII, 320.

Unbestimmbare, späte Poesie, in Hemiamben wie so viele Anakreonten, wenn die Zeilen vorn vollständig sind, andernfalls etwa in iambischen Tetrametern. Zu Anfang und zu Schluß greift die Zerstörung noch weiter, sodaß günstigsten Falls nur die 5 mittleren Zeilen wirklich vorliegen. Der günstigste Fall scheint auch der wirkliche zu sein: — θαλύσιον κομίζω. (Paragr.) $\epsilon\rho\omega\ \mu\epsilon\nu\ (\text{wohl besser als } \epsilon\rho\omega\mu\epsilon\nu)\ \omicron\nu\nu\ \epsilon\iota\varsigma\ \eta\beta\eta\varsigma\ \mid\ \tau\acute{\alpha}\chi\iota\sigma\tau\alpha\ \mu\epsilon\tau\rho\nu\ \epsilon\lambda\theta\epsilon\iota\nu\ (\text{sicher doch so, nicht } \text{Πέτρον};\ \text{ich denke auch } \epsilon\lambda\theta\acute{\omega}\nu)\ \mid\ \delta\iota\delta\alpha\sigma\kappa\acute{\alpha}\lambda\omicron\nu\ \tau'\ \acute{\alpha}\rho\iota\omicron\upsilon\sigma\alpha\nu\ \mid\ \rho\alpha\lambda\omicron\nu\nu\ \chi\rho\acute{\omicron}\nu\omicron\nu\ \beta\epsilon\delta\omega\nu\alpha\ \phi\upsilon\nu\eta\ \delta\epsilon\ \dots\ \text{Der Hsg. überschreibt den kleinen Artikel } \text{θαλύσιος},\ \text{weil dies seltene Wort hier einen neuen Beleg findet (} \tau\acute{\alpha}\ \text{θαλύσιον schon Homer). [Vgl. jetzt Vitelli l. c. XIV p. 126].}$

II. Prosaische Stücke.

331. Pap. Oxyrh. 695, 24, $3 \times 7,6$, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 140f.

Herodot V, 104 $\text{Κυ}\text{-}\rho\iota\omicron\upsilon\varsigma$ — 105 $\text{Α}\text{[}\theta\eta\nu\text{]}\alpha\iota\omicron\text{[}\epsilon\ \mu\epsilon\tau\acute{\alpha}\text{]}\ \delta\epsilon$. Keine neuen

Lesarten; 105 ε]μπερησθαι mit AB usw. (R fehlt) gegen ἔμπερησθῆναι P(aris.) Stein.

332. Pap. Oxyrh. 696, weitere Fragmente zu Pap. Ox. 16 (1. Jahrh. n. Chr., Buchschrift), mit Resten von 6 ferneren Kolonnen, S. 141 ff.

Thukydides IV, 28, 4—36, 2 in (weiteren) Resten, z. T. mit direktem Anschluß an das früher Gefundene. Wenn das vorkommen kann, so wollen wir hoffen, daß auch von andern wertvollen Handschriften von Ox. noch weitere Stücke zu Tage kommen. Die Eigentümlichkeiten dieser Handschrift des Thuk., so die zwischen Punkten eingeschlossenen variierenden Lesarten, wiederholen sich natürlich: die Hsg. möchten aber jetzt, auf Grund des vermehrten Materials, annehmen, daß das stets erst aus Korrektur zugefügte paragogische *ν* ungleich den andern Verbesserungen von andrer Hand als der des Schreibers ist. Eingehend bespricht den Fund Wilamowitz S. 675 ff., auch Fuhr S. 1510. Folgende Lesarten sind zu verzeichnen. Kap. 29, 3 ἀποδοκίμωσ mit *οι* über *ω*; letztere Lesart ist neu, aber dem gewöhnlichen Gebrauche des Thukyd. gemäß (s. Wilam.), indem nur noch VII, 21, 4 allgemein in den Hdschr. das Adverbium steht. Es gehört dazu, wie die Hsg. bemerken, vorher αὐτοῖς für αὐτούς; aber diese Stelle ist im Pap. nicht erhalten. Das εἶναι ἄν mit CGEM gegen ἄν εἶναι ABF. 32, 1 εἰ nach εἰναῖς beigeschrieben, wo es unsre Hdschr. haben, und zwischen Punkten nach ἀναλαμβάνοντας. Das τὰς ναῦς (entbehrlich) erst überschriften. Das κατὰ τὸ εἰωθὸς für κατὰ τὸ ἔθος; vgl. 17, 2. 55, 2. 67, 4. VII, 60, 5. 75, 5 παρὰ (κατὰ) τὸ εἰωθός. Dies wird man aufzunehmen haben. Vgl. über die ganze, recht schwierige Stelle Wilam. Das anscheinend (nach dem Umfang einer Lücke) ohne τῆς vor νυκτός. § 2 ἀπβαινν, im Anfang richtig gegen ἐπβ. Hdschr. und bereits nach Vermutung hergestellt; in dem hier ungewöhnlichen -εν statt -ε ist wohl das -ον der Hdschr. zu erkennen (Subj. ὁ ἄλλος στρατός). § 4 οἱ ἀποράτοι Cobet für οἱ ἀπορ., aber dies auch Pap.; ich denke, die Konjekture ist dennoch richtig: κατὰ νότον τι αἰεὶ ἔμειλλον αὐτοῖς, ἢ χωρήσιαν, οἱ πολέμιοι ἴσασθαι, ψιλοὶ καὶ οἱ ἀπ. (Wilam. tilgt οἱ πολέμιοι und ψιλοὶ, dies mit Stahl). Dann ἔκράτων wie Hdschr. (ἐκροτῶντο will Hude). C. 33, 2 χωρῶν τ[ε] überschriften, aber nach χαλεπότητ[ε]; die Stelle ist weder im Pap. noch in den Hdschr. in Ordnung (von χαλεπ. im Pap. nichts erhalten). C. 34, 1 οὐτῶ erst Corr.; mit dem *ς* mag es sich wie mit dem *ν* verhalten (Hsg.). Das ἐπεχειν falsch für ἐπεκτείν, aus der alten Schreibung ἐπεχ(θ)εῖν, wie Wilam. gut bemerkt. Das ἀμύνασθαι falsch Hdschr. (wunderbarer Weise hat man nicht verbessert) und übersgeschrieben (ᾶ, mit Strich über statt unter *α*) im Pap.; für ἀμύνασθαι, wie Pap. im Text. Das Dobree glänzend τοῦ θαρσεῖν τὸ πιστόν für τ. θ. τὸ πλείστον, aber diese Korruptel ist bereits im Pap.; außerdem θαρρεῖν und die schlechte Variante ται (*αι* über *οῦ*). Das ξυνεπισπισμένοι mit *ε* über *ει*, aber das *ε* ist wieder getilgt. Kap. 35, 1 αἰ[ε] erst übersgeschrieben; es ist kaum entbehrlich. Das über ἐχωρησαν (Hdschr.) überschriften αν(ἐχωρησαν). Das οὐ πολὺ ἀπέχον besser für ὃ οὐ πολὺ ἀπέχει. Das ταυτων (ἐν αὐτῷ gut Croiset) auch Pap. § 2 ἐνταῦθα δὴ besser für ἐ. ἤδη. Das πλεῖονι (πλήονι Hdschr.). Das τεθαρρηκοῖς wie ABFG statt -ρα-, vgl. oben zu 34, 1. Das falsch διαφρυγόντες für -φρυγόντες, und π[ρ]ος für ἐς. § 3 nach dem

Raume *οι δ Αθη]ναιοι* statt *καὶ οἱ Ἀ.* Das *πειρωμενο]ς* zu klein für die Lücke. C. 36, 2 *πιστευ]οντες* für *πιστεύσαντες* (beides möglich). Das Gesamtergebnis ist also eine weitere Bestätigung für das was Kenyon in seiner Abhandlung in *Proceedings of the British Academy I (1904) S. 1ff.* aufweist: der Text unsrer Klassiker hat sich etwa seit Beginn unsrer Zeitrechnung unglaublich wenig verändert, und auch von den Korruptelen reicht ein großer Teil so weit zurück. Wilam. zieht das Fazit etwas anders, jedoch ebenfalls zutreffend: „die im Th. besonders zähe konservative Kritik wird durch diese Hdschr. in erfreulicher Weise ad absurdum geführt“.

333. Pap. Ox. 697, 24,4 > 12,5, Blatt aus einem Papyrusbuche, unten unvollständig, nebst einem kleinen Reste eines andern Blattes, Buchschrift wohl aus der Zeit bald nach 200 unsrer Zeitrechnung, S. 146 ff.

Xenophon Kyrupaedie I, 6, 3—11 größtenteils, und (b) wenige Worte aus II, 1, 30. Die beiden Seiten von a sind mit *εζ* und *ση* (17. 18) numeriert. Mit Recht legen die Hsg. diesem, einigermaßen umfangreichen Funde für die Textkritik der Kyrupaedie eine gewisse Bedeutung bei; sie bevorzugen, daß eine kritische Ausgabe, die sämtliche wichtige Handschriften genau und erschöpfend gebe, noch nicht da sei, indes werde von E. C. Marchant eine solche vorbereitet, und dieser Hsg. habe ihnen eine Kollation zweier wichtiger, in England befindlicher Handschriften zur Verfügung gestellt. Alle Hdschr. dieses vielgelesenen und demgemäß recht schlecht erhaltenen Buches zerfallen in zwei Familien; die erste, von Dindorf und Hug bevorzugte besteht aus AGC, dazu dem neuen Etonensis, die andre aus D und dem neuen Bodleianus, wozu gerade für diese Stelle noch ein langes Zitat bei Stobäus kommt. Daneben steht, mit einem vorläufig unbestimmbaren Charakter, Dindorfs R. Es ist nun hier unmöglich, sämtliche Varianten dieses langen Stückes auszuweisen. Der Papyrus hat selber eine Anzahl Korrekturen von andrer Hand über der Zeile, und in dieser doppelten Überlieferung pflegt sich unsre doppelte Überlieferung bereits zu zeigen. § 4 *ὡς πρὸς φίλους* erst, und so AGR Eton. (richtig), *ὡς προσφιλεις* Corr., wie D Bodl. Stob. — § 6 *εἶτον* vor *φύσθαι* wiederholt Pap. corr., DG² Bodl. Stob.; richtig ausgelassen Pap. pr., AG¹ R Et. — § 9 *προσγνόμενον* Pap. corr., D, R, Bodl.; *-γν(γ)νόμενον* Pap. pr., A, G, Et. (falsch). — § 11 *ὦν μὲν* (mit Attraktion) Pap. pr. = AEt., *ἂ μὲν* corr. = DGR Bodl.; hier teilen sich also die Klassen anders, und so haben AEt. gegen DGR Bodl. (Pap.) *λίγονται λήψεσθαι* statt *λήμψονται* (so, mit *μ* DGR Bodl. Papyr.). — Das *πορξίσθαι* Pap. pr. = ADG; *πορξίζειν* Pap. corr. = R Bodl.; auch hier ist die Teilung wieder verschieden. Aber das zeigt sich klar, noch mehr als bei Thukydides (nr. 332), wie auch geringfügige Varianten unsrer Handschriften uralt und mit nichten erst in den byzantinischen Zeiten durch Absicht oder Zufall entstanden sind. Auch in dem falschen *ὦν ἰὰν δέη* § 4 stimmen mit dem Pap. sogar alle Hdschr. und dazu Stobäus mit der Ausnahme des Eton. (*ἂν*) zusammen. Neue Lesarten des Pap. sind nicht viele und keine bedeutenden: § 6 pr. *σου ταυτα ακουσας* (Hdschr. wie corr. *ταυτα* (oder *τοιαυτα, τοιούτων*) *ἀκούσας σου*; gleich darauf *και αρ αναγκη* falsch pr. für *καὶ γὰρ ἂν*. — Das *ναυν* und *ουτε* wie Stobäus für *ναθς* und *οὐδέ* Hdschr.; dann nochmals *ουτε* vor *μη φυλαττομένους*, wo auch Stob. *οὐδέ*. § 7 *ἱκανὸν ἂν εἶη*: Hdschr. ohne *ἂν* (beides möglich). Das *αὐτὸς*

καλὸς τε κάγαθός nicht gut für αὐτός τε καλὸς κάγαθός. — Das. εἰσονται ἀ[παντες für ἔσ. πάντες. Das. τότε εἰσταινο für ἔφ. εἶναι: εἶναι ist überflüssig und τότε auch. S. indes Fuhr, der ἡμιν τότε [εἶναι | εἰσταινο] im Pap. für möglich hält. — § 9 οἶσθα δε εφη οποσα für τί δὲ ἔφη οἶσθα ὁπόσα (in AG¹ fehlen die Worte τί . . οἶσθα samt ὁ Κύρος vorher). Das. οὐ δεήσει für (σοι) δεήσει falsch. Das. πολλα δε και αλλα νυν αναγκη (falsch) δαπαναν αυτον και (falsch für ἢ και): αὐτόν fehlt teils, teils steht es anders; dann nur γινωσκεις für ἑκείνο οὐ γινώσκεις; durch ἑκείνον ersetzt Madvig (falsch nach Fuhr) das für den Gedanken sonst doch nötige αὐτόν. § 10 συν Κναζαρι κοινη für κοινῇ σύν Κ. — Das. ohne δὲ nach και ἔθους; vortrefflich (Fuhr) ἔως ἂν ἔγγ; τά δέοντα. § 11 χαριν εἰσεται ohne das überflüssige τούτων. — Das. nach dem Raume viell. nur ωφελισθαι für [αυτῶ]φελισθαι, was auch eine schlechte Worthrechung wäre. Dazu in Frg. h) II, 1, 30 και τουτο[schlecht für τοιοῦτο(ν). — Ein künftiger Herausgeber der Kyrupädie ist zu bedauern, da er sich nicht nur wie bisher durch unendliche Varianten durchzufinden und überall zu wählen hat, sondern jetzt auch der Möglichkeit herauht ist, eine Handschriftenklasse zu bevorzugen und die Abweichungen in der andern als spätere Entartungen anzusehen. Die Scheidung dieser Familien ist, wie wir jetzt sehen, jung (indem der Papyrus sich neutral hält, und bald mit der einen, bald mit der andern geht, viel häufiger indes mit den sogen. deteriores), die Varianten selber aber sind zumeist uralte. Vgl. in dem vorigen Jahresberichte das über nr. 217 (Ox. 463, Anabasis) bereits Bemerkte, und zu dem neuen Funde Wilam. S. 675. Fuhr S. 1510 f.

334. Pap. Ox. 698, 23, 5 × 7, 9, zwei Fragmente zweier Kolonnen, Buchschrift der ersten Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., S. 154 f.

Xenophon Kyrupaedie I Ende, in der zweiten Kol. die Unterschrift Ξενοφων[τος | Κυρου | παιδεια | [ᾱ]. Es ist nichts zu bemerken, als daß der Anfangssatz von II, τοιαυτα . . Περσίδος, hier den Schluß von I bildet.

335. Pap. Oxyrh. 665, zwei Fragmente, Anfang und Ende einer Kolumne, a) 10, 5 × 4, 6, h) 10, 3 × 4, 6, Buchschrift (ähnlich der des Bacchylides), aus dem 2. Jahrh. n. Chr., S. 80 ff. mit Faksimile auf Tafel I.

Kurze Inhaltsangabe eines Geschichtswerks über Sizilien, die Zeit nach 465 betreffend. Die einzelnen Stücke sind durch abgesetzte Zeile und Paragraphos geschieden, und die erste Zeile des nächsten Stücks fängt mit Ausrückung an. Leider sind fast sämtliche Zeilen rechts unvollständig. Vgl. de Sanctis in Rivista di filologia XXXIII, 66—73, der als Verfasser des exzerpierten Werkes nicht sowohl Timaios als Philistos vermutet, dessen 4. Buch diese Zeit behandelte und Ὀμφάκη (Frg. 21) erwähnte, welches de Sanctis hier zweifellos richtig für Ὀμφα[λαί der Hsg. herstellt. Aus den Kämpfen zwischen Bürgern und Söldnern und auch zwischen den Städten selbst, wie sie nach dem Sturze der Tyrannenherrschaften stattfanden, werden immerhin einige neue Tatsachen berichtet, so kurz auch leider diese Reste sind. Da es eine richtige Handschrift war, so folgte vielleicht der Epitome des Buches das Buch selbst, also die Einrichtung war wie noch jetzt bei Diodor, Wilam. S. 667. (De Sanctis schreibt außerdem Z. 5 π[ροσβολαί statt des von den Hsg. vermuteten π[ροσβεία.)

336. Pap. Oxyrh. 679, Reste des obern Teils zweier Kolonnen, 12, 5 \times 6, 1; Buchschrift des 1. Jahrh. n. Chr., S. 127 ff.

Historisches Werk über die Feldzüge Alexanders des Großen, I, 1 *Ἑλληνικῶν*, 2 ff. *τὸν ἐν Κιλικίᾳ ἀπεσταλαμένον ὑπὸ Ἀλεξάνδρου*; aber nichts von Sinn und Tatsachen zu erkennen. Von Kol. II sind nur einige Zeilenaufänge da.

337. Pap. Oxyrh. 680, 6, 5 \times 4, Rest des Anfangs einer Kolonne, Buchschrift aus der Mitte oder dem Ende des 3. Jahrh. n. Chr., S. 128 ff.

Ähnlicher Inhalt: Z. 1 *Κιλικίων*, 5 *Ἀρτακίης* (so), 6 *τοὺς Ἀθηναίους*, 9 *εἰς Σόλους*, 10 *ἐν Κυπρῶι*; aber auch hier nichts weiter zu erkennen.

338. Pap. Oxyrh. 681, 11 \times 17, 1, von dem Anfang einer Kolonne, Buchschrift des 2. Jahrh. u. Chr., S. 128. 130.

Historisch oder geographisch: Trihaller (6. 10) und Pionier (14) erwähnt; aber wieder nichts weiter zu erkennen.

338a. Papyrusfragment aus Karanis oder Soknopaiu Nesos, 8 \times 11,5, Reste zweier Kolonnen, Kursivschrift aus dem frühen 2. Jahrh. u. Chr., Wessely Festschrift für Otto Hirschfeld S. 100 ff.

Historisches Werk über die griechische Geschichte des 4. Jahrh.; die Stelle handelt über Chares' Feldzug in Asien im J. 355/4 und gibt einiges neue, trotz aller Verstümmelung. Da nicht Buchschrift ist, so vermutet der Hsg. Privatschrift wie im Falle der Notaria, und demgemäß ein bekanntes Werk. Z. 6 *Τιθραυστι* d. i. *-στει* *-στης*.

339. Bruchstücke eines Papyrusbuches, in Gizeh erworben, Buchschrift des 5. Jahrh. n. Chr., mit rohen Miniaturen dazwischen, Adolf Baner (und Josef Strzygowski), Denkschriften d. Akademie d. Wiss. zu Wien, Phil.-hist. Klasse, Bd. LI S. 1—118, mit acht Doppeltafeln in Farbendruck.

„Alexandrinische Weltchronik“ betitelt der erste der Herausgeber, der als seinen Teil den Text und Inhalt übernommen hat, während die Miniaturen von Strzygowski in einem zweiten Abschnitt erläutert werden. Der Erwerber des merkwürdigen Fundes ist W. Goleniščev. Die Zertrümmerung des Buches ist nun allerdings außerordentlich groß und nur der geringste Teil der Bruchstücke überhaupt erhalten; indes diese in damaliger Zeit reichlich (und schlecht) fabrizierten christlichen Weltchroniken ähneln einander sehr, und wir haben zur Vergleichung insonderheit den von Scaliger sogen. lateinischen Barbarus, eine in merovingischer Zeit abgefaßte Übersetzung einer solchen Chronik. Die Zeit der Abfassung ist bei der hier vorliegenden deutlich das beginnende 5. Jahrhundert, und viel später wird auch dies Exemplar nicht geschrieben sein. Der Hsg. hat auf diese Reste eine unglaubliche Mühe verwenden müssen, ohne daß gerade viel für die antike Chronologie herauskäme: es ist auch alles, besonders das ältere, sehr kurz redigiert, und durchans nicht sorgfältig und fehlerlos. Auffällig und wenig glaublich ist mir, daß *Αἰνυλια* statt *Αἰολία* geschrieben sein soll (S. 24); ebenso, daß *ταπε* | *νοσιν* (in einem zitierten Bibelspruch) statt *ταπίννοσιν* stehe (S. 77); hier zeigt sogar das Faksimile nicht nur den Raum für das *ι*, sondern anscheinend Spuren desselben. Für nicht richtig gelesen und ergänzt möchte ich auch die Überschrift der lakädämonischen

Königsliste halten (S. 43): [ἀρξάμενοι (nicht ἄρξαντες) ἔτε] | εἰκοστ[ῶ] Σαοὶλ βασιλείως Ἰουδα | οὕτως (nicht ὅπως) [ἤρξαν (nicht ἄρξαι) ἀπὸ Εὐρυσθέως Λα]κεδα[μονίων βασιλείως. — Interessant sind die paläographischen Ausführungen S. 14 f. über die Genesis der geneigten Unziale (des sog. Spitzbogenstils, ὀξύρυγχος χαρακτήρ), der hier gelegentlich neben der runden Unziale verwandt ist; der Hsg. findet Wilckens Ansicht bestätigt, daß diese Schriftform bereits seit dem 3. Jahrh. vorhanden und neben der andern im Gebrauch war.

340. Papyrus aus einem Kartonsarkophag, 7 Kolumnen, die den Schluß der Vorderseite bilden, Buchschrift des 2. Jahrh. v. Chr., H. Diels, Abhandlungen der Berliner Akademie 1904, mit Faksimile in Lichtdruck.

Laterculi Alexandrini, wie der Herausgeber betitelt, d. i. Verzeichnisse von berühmten Männern in irgend einem Fache, von Bauwerken, Inseln, Bergen, Flüssen, Quellen, alles in äußerster Kürze, ähnlich den letzten Kapiteln des Hygin. Der Herausgeber hat alles, was es bisher Ähnliches gab und womit Zusammenhang zu sein scheint, in musterhafter Weise beigebracht, und außerdem zu den Einzelheiten einen vortrefflichen Kommentar gegeben. Da die Schrift groß und weitläufig, die Kolumnen aber klein sind, so ist auch der Umfang dieser Aufzeichnungen gering, dennoch aber kommt hier und da Neues für uns heraus. Die in Überschriften gegebenen Rubriken sind: νομοθέται, ζωγράφοι, ἀγαματοποιοί, ἀνδριαντοποιοί, ἀρχιτέκτονες, μηχανικοί (hier Neues, so Harpalos als Architekt der Brücke des Xerxes), τὰ ἐπὶ θάματα, ὄρη μέγιστα, ποταμοὶ οἱ μέγιστοι (Schreibung Ῥαδανός), κορῆναι κάλλιστα (neu der Name Hekatomstolos für den Brunnenbau des Theagenes in Megara). In einem Anhang S. 15 f. wird noch ein Fragmentchen besprochen, welches zugehörig schien (indes nach persönlicher Mitteilung des Hsg. nicht ist). Die ersten 3½ Kolumnen der Vorderseite enthalten ein Bruchstück eines Alexanderromans (Katechese der 10 Gymnosophisten) und sollen später herausgegeben werden; auch die Rückseite ist nicht unergiebig.

340a. Papyrusstück (10 × 15,5) unbekannter Provenienz, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., Vitelli Atene e Roma anno VII nr. 66 p. 178 f.

Bruchstück eines Verzeichnisses von Büchern, doch nur 13 verstümmelte Zeilen, die lediglich Rätsel aufgeben. Die Form des Katalogs ist die seit Kallimachos übliche: Verfassersname, Anfangsworte, Stichenzahl. Der Verfassersname war wohl nach links ausgerückt und ist nirgends im Anfang vollständig, dagegen die jedesmal nächste Zeile, mit den Anfangsworten, scheint links vollständig zu sein, aber dafür rechts um so unvollständiger. Z. 2 Δι[ονυσίου], Z. 6 . . ηρου d. i. Οὐ[τήρου] ? Σευ[ήρου]?, Z. 10 . . κάλλους; Anfangsworte der 2. Schrift ὅτι μὲν ὁ φέτε Τύλλ[ε] (Τύλλ[ε]). Titel und Inhalt ist nicht angegeben: der muß also in einer Generalüberschrift gestanden haben.

341. Pap. Oxyrh. 704, 7,9 × 10,3, Rest zweier Kolumnen, Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 161 f.

Isokrates κατὰ τῶν σοφιστῶν (XIII), §§ 16—18 zum Teil. Keine neuen Lesarten als der Schreibfehler μιμησι[σθαι] für -σασθαι 18, und viel-

leicht das *ανθηρο[στερον τε (oder τι)*, indem *ανθηρ.* allein (Hdschr.) den Raum nicht füllt. Vgl. Fuhr S. 1509.

342. Pap. Oxyrh. 700, 14,5 × 4,4, Streifen aus dem Schluß einer Kolumne, Buchschrift eher des 2. als des 3. Jahrh. n. Chr., S. 156 ff.

Demosthenes π. τ. στεφάνου (XVIII), § 17 *Ἀθηναίοι* — 19 *ἀν᾿ ἀλ-
σκων πάντας*. Neue Lesarten: *ἰσχυον οὕτως* statt *οὕτως ἰσχ.* 18; das *ἀλλέ-
τις | ἣν ἀκρι*τος καὶ παρὰ τούτοις ἄπασιν ἴρις καὶ ταραχή, mit Auslassung
von *καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις* (*Ἑλλήσιν*) nach *τούτοις*, was indes unter der
Kolumne nachgetragen war (wohl von zweiter Hand): — — *Ἐλ*λησι *ανω*
(jedenfalls mit entsprechender Verweisung durch *κάτω* am Bande der Stelle).
Die Hdschr. haben alle die längere Form, einige ohne *παρὰ*, alle außer O
ohne *Ἑλλήσιν*, welches O nach *ἄπασιν* hat. Der kürzere Text ist aber
durchaus nicht unmöglich; καὶ wird dann „auch“. — Vgl. Fuhr das.

343. Pap. Oxyrh. 701, 15,7 × 14,6, Teile von 3 kurzen und schmalen
Kolumnen, Buchschrift wohl aus dem Ende des 2. oder der 1. Hälfte des
3. Jahrh. n. Chr., S. 158 f.

Demosthenes κατά Τιμοκράτους (XXIV), § 63 (Einlage, *Νόμος*)
τοῦς ἐν δεκα] — ἦς ἀ]ν (I. Kol.), das. ἦ ἀποιεῖσαι — § 64 *τοὺς ἀλόνας*
(II. Kol.), § 65 *ἴγαντία* — *περὶ* [τάλλα (III. Kol.), doch hier nur geringe
Zeilenreste (s. darüber Fuhr, S. 1509). § 63f. *αποιεῖσας, εκκισση, εκκισωσι*
erst, dann ε getilgt, dazwischen *εκκισση*. *Τίως* (= *ἕως*) immer, Fuhr. Keine
neue Lesart; mit A ohne *ἐντός* § 63 (so in meiner Ausgabe) und wieder
mit A ohne *ἄν* 64, wo ich mit Weil das *ἄν* anders, als überliefert ist, stelle.

344. Pap. Oxyrh. 702, 13,5 × 6,5, Buchschrift des (frühen?) 2. Jahrh.
n. Chr., S. 159 f.

Demosthenes πρὸς Βοιωτὸν περὶ προικός (XL), § 52 *ἀληθῆ* —
53 *ὕπὸ τ᾿ἦς*. Auch hier keine neuen Lesarten; der Pap. stimmt bald mit
dieser, bald mit jener unsrer Hdschr. (Fuhr das.)

344a. Papyrus Erzherzog Rainer, aus dem Fayum, Rest eines Papyrus-
blattes einer Handschrift in Kodexformat, 11 × 10, Kursivschrift des
4.—5. Jahrh. n. Chr., C. Wessely Studien zur Palaeographie und Papyrus-
kunde IV.

Alphabetisches Lexikon zu **Demosthenes Midiana**, richtig vom Hsg.
verglichen mit dem von mir Hermes 17, 150 ff. und jetzt wieder von Diels
im Anhang zu Didymos herausgegebenen Resten eines alphabetischen Lexi-
kons zur Aristokrata. Es ist nur ein Streifen des Blattes da, unten Rand
zeigend, oben abgerissen. Auf der Vorderseite (Artikel *δαινηταί*) steht in
voller Ausführlichkeit das einschlägige Zitat aus der *Ἀθηναίων Πολ.* c. 53,
welches auch Harpokration unter *δαινηταί* gibt, aber dieser viel kürzer und
wenig genau. Die Abweichungen von unserm Texte der *Πολ.* sind zahl-
reich und nicht ohne Interesse. Die Rückseite enthält die Reste mehrerer
kurzer Artikel, offenbar nicht in der Folge der Rede, sondern in alpha-
betischer; diese sind unergiebig.

Zu § 114 las auch der Vf. des Lexikons *εἰσινήρια*, nicht *εἰσινήτήρια*
(v. Herwerden nach d. Inschr.). Der Hsg. erläutert alles nach Möglichkeit

aus den Lexikographen und Rhetoren. Didymos wird sicher auch hier letzte Quelle sein (Wess.).

345. Pap. Oxyrh. 703, 9×9 , Buchschrift des 3. Jahrh. n. Chr., S. 160f.

Aischines *κατὰ Κτησιφῶντος* § 94 Ὠρειοῦ — ζώντων (Kol. I) und § 96 ἄλλο]υ[ς — 97 πα]ρε[κάλει. Ein ganz kleines Fragment, und doch so ergiebig, daß man lebhaft die Kleinheit bedauert. In 94 τὰ δέκα τάλαντα ζώντων] — hier bricht das Fragment ab, aber ζώντων (Hdschr. ὀρώντων) φρονούντων βλέπόντων ergibt sich doch als wahrscheinlich, umso mehr, als bereits Kaibel Hermes XVII, 412 dies vermutet hatte (Wilam. S. 677). In 96 beseitigt ἀπορίαν ἴσασθαι für ἴσασθαι ἀπορίαν einen Hiatus, und ταῦτα μὲν δὴ für τ. μὲν erscheint der Aufnahme würdig, obwohl Fuhr, S. 1509, andre Belege für μὲν δὴ bei A. vermißt.

346. Pap. Oxyrh. 682, zwei Fragmente wahrscheinlich derselben Kolumne, a) $8 \times 2,8$, b) $5,1 \times 4,7$, elegante Buchschrift des ausgehenden 2. oder beginnenden 3. Jahrh. n. Chr., S. 128. 130.

Unbekannter Redner; auf Hypereides raten die Hsg., wofür natürlich die von Smyly gut bemerkte Übereinstimmung zwischen a) ἐν|ταῖς δημοκρατίαις οἱ νόμοι πάντων εἰσὶ τῶν | εἰ]ν τῆ πόλει κύριοι mit Hyper. Euxen. XXI § 5 ἐν δημοκρατίαις κύριοι οἱ νόμοι ἴσονται bei der Allgemeinheit des Gedankens kein Beweis ist. Der Hiatus scheint vermieden; das spricht gegen Hypereides.

347. Pap. Lips. I, drei Fragmente, von denen sich die zwei größeren einigermaßen zusammenbringen lassen; a) 26×11 , b) 10×4 , beide mit Rand oben; das 3. ganz klein. Die Hauptschrift steht auf der Rückseite; auf der Vorderseite nur private Aufzeichnungen. Buchschrift des 1. oder 2. Jahrh. n. Chr. Blaß, Ber. d. sächs. Gesellschaft 1904, 205 ff.

Μελέτη eines Rhetors, wie deren neuerdings mehrere, auch noch älterer Zeit, aus Ägypten zutage kommen, unter Enttäuschung derer, welche znnächst an Reste attischer Redner gedacht hatten. Breite Kolumne, rechts durchweg unvollständig, auch nachdem man b) rechts von a) untergebracht hat; von der vorigen (zu der c) gehören kann) geringe Reste. Ergänzung ist z. T. möglich, wonach sich einige 40 Buchstaben für die Zeile ergeben. Das Thema scheint zu sein, daß ein bestehendes Gesetz verteidigt wird, welches den Gerichtsentscheidungen unwiderrufliche Gültigkeit zusprach. Aher alles ist allgemein und farblos gehalten, und schon darnach hloße Deklamation unzweifelhaft. Die Handschrift, da auf gebrauchttem Papier geschrieben ist, stellt sich als Privatabschrift gleich der der Πολιτεία dar; auch die Breite der Kolonne stimmt zu dieser.

348. Große Papyrusrolle aus Eschmunén (Hermopolis Magna), 30 cm hoch, fast 6 m lang, schöne Buchschrift des (frühen??) 2. Jahrh. n. Chr., H. Diels und W. Schubart, Berlin 1905 (Berliner Klassikertexte, herausgegeben von der Generalverwaltung der Kgl. Museen, Heft 2), mit zwei Lichtdrucktafeln; dazu ein vollständiges Faksimile in 19 Tafeln (Lichtdrucke des Theaetetpapyros) das., 1905, 2^o (in vortrefflicher Ausführung).

Anonymer Kommentar zu Platons Theaetet, wie der Titel lautet.

Es ist alles hier hervorragend: schon die Qualität des Papyrus, dann Schrift und sonstige Einrichtung, auch der Erhaltungszustand im ganzen, und der Umfang sehr, indem es 75 Kolumnen sind; nur der Inhalt mit seiner fast vollkommenen Wertlosigkeit steht damit in betäubendem Kontraste. Die Rolle stammt aus denselben Ruinen eines Hauses wie der Demostheneskommentar des Didymos; daß hier kein Verfassername gegeben wird, liegt einfach daran, daß sowohl Anfang wie Schluß der Rolle fehlt. Die Verstümmelung des Anfangs scheint schon antik zu sein; denn wie die Rolle gefunden wurde, war sie umgekehrt gerollt und das Ende außen, der Anfang innen, also am meisten geschützt, und die wenigen losgelösten Fragmente sind teils sicher, teils nach Wahrscheinlichkeit den späteren, also äußeren Teilen zugehörig. Daß die Rolle den ganzen Kommentar zum ganzen Tbeaetet enthalten hätte, scheint wenig glaublich, sondern der Kommentar wird auf mehrere Rollen verteilt gewesen sein. Was wir haben, reicht von p. 142 bis 158 A, während der Dialog sich bis p. 210 erstreckt. Über Schrift und Orthographie enthält die Einleitung eine sehr genaue Erörterung; ein längerer Exkurs knüpft sich an die wechselnden Formen *ποδισαίος* und *ποδισίος*, nach den Hsg. nicht sowohl verschiedene Schreibungen als verschiedene Bildungen, was auch wohl das Richtige sein wird. (*Μηνίηςος* d. i. *-ισίος* hat der Papyrus des Endoxos, Kol. 15, 17, = *μηνισαίος*; *μηνισίος* auch der Pariser Pap. LXII, Kol. 8, 11). Ein anderer Teil der Einleitung handelt von dem vermuthlichen Verfasser: Schule des Gaios und seines Schülers Alhinos scheint sich zu zeigen, wie Diels mit aller Sachkunde klar macht. Wenn aber das, so ist der Kommentar selbst aus dem 2. Jahrhundert, und wie kann dann die Handschrift, wie doch S. VIII zu lesen steht, im Anfang des 2. Jahrh. (eher als gegen Ende desselben) geschrieben sein? In der Tat heißt es auf S. XXIV nur, daß nach Ausweis der Schrift der Kommentar älter sein müsse als das 3. Jahrh. Von Gelehrsamkeit ist einfach nichts darin, wie andererseits auch nichts von Neuplatonismus, sondern alles ist elementar und langweilig. Und schließlich kommt nicht einmal für den platonischen Text etwas Erhebliches heraus, außer Bestätigungen; so alsbald eine neue Bestätigung der Tatsache, daß unser Text im ganzen und großen schon im 2. Jahrh. existierte. Dasselbe lehrte der Didymoskommentar für Demosthenes (wenn man, wie meines Erachtens geschehen muß, den Text der Lemmata nicht mit dem des Didymos identifiziert). Nur 5 neue Lesarten des Papyrus verdienen nach dem Hsg. Aufnahme in den Text: 147 C *ἀπέρτατον* statt *ἀπέρτατον* (?), 147 A *πληθουλκόν* statt *πληθουγγών*, 151 B *ἐνίοις* statt *ἐνιοί* oder *ἐνίοτε* der Hdschr., 152 B *αἰσθάνεται; ἴσθι γάρ*, statt *αἰσθάνεσθαι ἴσθιν; ἴσθι γάρ*, endlich 152 D die Auslassung von *ἐνός*. (Mir scheint 152 B zwar *αἰσθάνεται*, wie schon Ast schrieb, richtig, aber die Auslassung des einen *ἴσθιν* hart: *αἰσθάνεται ἴσθι γάρ* kann leicht Schreibfehler für *αἰσθ. ἴσθιν ἴσθι γάρ* sein, zumal da die Erklärung Z. 38 *ὅτι τὸ φαίνεται αἰσθάνεται ἴσθιν* lautet. Auch das *ἐνός* 152 D scheint der Kommentar zu bezeugen; er ist freilich hier lückenhaft.) Sodann wird noch bestätigt, was nicht unwichtig ist, daß der Vindobonensis (W) wirklich eine selbständige Textquelle neben B und T ist, also der neueste englische Herausgeber Burnet Recht hat; denn die Übereinstimmungen zwischen W und diesem Kommentar sind recht zahlreich. Bemerkenswert ist, daß 152 E auch der Anonymus, wie BW Eusebius, einen

ganz unmöglichen Text hietet: *καὶ περὶ τούτου πάντες ἐξαιρέσιοι* (οἱ fügt Anon. zu) *σοφοὶ πλὴν Παρμενίδου συμφέροσθον*, statt *ἐξῆς οἱ* (T corr., Stobaeus). Es ist dies Lemma; der Kommentar nimmt auf das fragliche Wort gar keine Rücksicht: *πάντες σοφοὶ συμφωνοῦσιν* 70, 34, *ἄπαντες ποιηταὶ [καὶ σοφοὶ οἱ] πλείστοι* 67, 46. Diels (S. XX f.) hält von *πάντες ἐξῆς οἱ* aus die Korruptel für unerklärlich, und vermutet als richtigen Text *ἐξ αἰσίου οἱ* („mit gutem Vogelzeichen“), wogegen ich an *ἐξῆς οἱ* gar nicht zweifle: *ἐξαιρέσιος* ist homerisch und platonisch, und AI und H konnten in der Schrift nicht schwer verwechselt werden.¹⁾ — Um den Text des Kommentars selber, der hier und da verdorben, sehr häufig aber lückenhaft ist, haben sich außer dem Herausgeber auch v. Wilamowitz und Heiberg verdient gemacht.

349. Papyrusrest in Berlin, 13,5 × 9, Buchschrift vielleicht des 1. Jahrh. v. Chr., H. Diels und W. Schuhart im Anhang zum Theaetetkommentar S. 53 f., mit Faksimile.

Auszug aus Platons Gesetzen, doch nur eine, unten verstümmelte Kolumne, aus VIII, 832 E his 837 C. Sicher (auch nach der Schrift) Buchrest; rechts sind noch Spuren einer folgenden Kolumne, namentlich eine Paragraphos. Dazwischen aber steht, von oben nach unten (doch mit aufrecht stehenden Buchstaben) geschrieben *Μικρόλος καταχώρισα*, was stark an die Beischrift in dem Papyrus der Piasscholien (Oxyrh. II 221) erinnert: *Ἀμμόνιος Ἀμμωνίου γραμματικὸς ἰσημειωσάμην* (dort zwischen Kol. X und XI). Die Beischrift hier wird aber unvollständig sein: „habe eingeordnet, eingereiht in —“; vgl. für *καταχωρίζω* Diod. V, 5. XIII, 114. Dionys. A. R. I, 6 *Τιμαῖον τοὺς πρὸς Πύρρον πολέμους εἰς ἰδίαν καταχωρίσαντος παραματεῖαν*. Aus dem Auszuge ist nur die Definition von *δρόμος ἐρεππος* (*ἐρέππος* hei Platon), hervorzuheben: *ἐρέππους δὲ λέγει δρόμους τοὺς διαύλους τρέχοντας ἐσσαρας* (dagegen 2 *διαύλοι* nach Pausan. VI, 16, 4).

350. Pap. Oxyrh. 666, 27,2 × 9,8; zwei schmale Kolumnen mit Zeilenenden einer 3. vorher; Buchschrift aus der Mitte oder dem Ende des 2. Jahrh. n. Chr., S. 82 f.

Aristoteles Protreptikos, falls das hei Stobäus Flor. 3, 54 (Maximus Monachus, Florib. Laurent.) aus Aristot. zitierte Fragment mit Recht auf diese Schrift bezogen ist; dies findet sich nämlich hier wieder, in vollständigerer Form (indem bei St. in der Mitte etwas fehlt) und am Anfang wie am Ende vermehrt. Was am Schlusse hinzukommt, verstärkt den Beweis für den Protreptikos: *ὥστε πῶς οὐκ ἀπροφασίστως φιλοσοφητέον ἐστὶ καὶ* . . . Natürlich gewinnt der mäßig überlieferte Text auch sonst nicht wenig, wiewohl auch der Papyrus seinerseits von Korruptelen nicht frei ist. Eingehend Wilam. S. 673 f., der einige weitere Verbesserungen liefert: Z. 114 ohne *καὶ*, 163 gut *ἐκ τοῦ μαν|θάνειν* für *εἰς το* [μ; IC und K werden ja oft verwechselt, und es mag in der Tat im Papyrus *ἐκ* stehen. (S. auch Fuhr S. 1505 f.)

351. Pap. Oxyrh. 699, 7 × 4,2, Buchschrift wohl aus dem Anfang des 3. Jahrh. n. Chr., S. 155 f.

1) In der *Πολιτεία Ἀθηναίων* Kol. VII, 41 steht tatsächlich *λακιδαιμονος*, man las aber zuerst *λακιδημονος*.

Theophrastos Charaktere, Schluß von c. 25 (*περί δειλάς*) und Anfang von c. 26 (*περί δλιγαρχίας*), in einer sehr stark exzerpierten Gestalt; also solche Exzerpte gab es bereits früh im 3. Jahrhundert. Die Schrift diente eben den Rhetoren, und wurde darum viel abgeschrieben und dabei (wie ein Schulbuch) mit großer Willkür behandelt. So klein der Rest ist, liefert er wenigstens eine Emendation: - - ἡ δλιγαρχία φιλαρχία τις ισχυροῦ (oder ισχυρῶς) κέρδους γλιχομένη unsre Hdschr., wo κέρδους offenbar falsch ist; der Pap. hat statt ισχυρῶς oder -οῦ vielmehr ισχύος, aber dahinter stand (vor γλιχομένη) noch etwas: ι (oder γ, η, π) mit weiterem Raum für etwa 9 Buchstaben.

352. Pap. Oxyrh. 667, 18 × 8, Teile von 2 Kolumnen, doch von der 2. nur Zeilenaufänge; Halbunziale wohl des 3. Jahrh. n. Chr.

Wahrscheinlich **Aristoxenos**, aber aus einer Schrift über Harmonik, nicht über Rhythmik. Zur technischen Erläuterung haben sich Gr.-H. der ausgiebigen Hilfe von H. S. Macran, dem Herausgeber des Aristoxenos, bedient.

353. Pap. Oxyrh. 664, Höhe 29 cm, zwei nicht zusammenschließende Fragmente; Buchschrift ähnlich der in nr. 412 (Oxyrh. III), etwa aus der Mitte des 3. Jahrh. n. Chr., S. 72 ff.

Philosophischer Dialog, vorläufig unbekanntem Verfassers; nicht (Wilam. S. 666 = Fuhr S. 1507) historischer Roman; denn es ist erzählter Dialog wie so oft bei Platon. Das eine der Fragmente umfaßt eine lange Kolumne (von 45, nicht ganz kurzen Zeilen) vollständig, und ebenso viele Zeilenaufänge der folgenden; ähnlich das andre, doch sind hier von der 1. Kolumne die letzten, etwa 18 Zeilen arg verstümmelt, und von der folgenden sind die Zeilenaufänge nur in der Mitte da. Ein drittes, ganz kleines Fragment mag dieser selben Kolumne (IV) angehören. In Frg. 1 berichtet der Erzählende, er sei, nachdem Peisistratos sich der Herrschaft bemächtigt, ausgewandert und habe längere Zeit mit Solon in Ionien zugebracht; auf Peisistratos' Zureden sei er dann zurückgekehrt. In Athen habe er den Thrasylulos, dessen Vormund er war, und den er als Knaben zurückgelassen, als jungen Mann wiedergefunden; dieser war ein großer Pferdezüchter und Jäger geworden, und sollte außerdem in Peisistratos' jüngere Tochter verlobt sein, die er als eine der Arrhephoren gesehen. Also das ist der Thrasylulos der schönen Anekdote (Plut. Mor. 189 C. 457 F usw.), nach der er Peisistratos' Tochter öffentlich küßt und dafür von dem milden Tyrannen nicht nur Verzeihung, sondern auch die Hand der Tochter erhält. Der Erzähler wird dann einmal in Sachen des Thrasylulos zu dessen Großvater Hagnotheos beschieden, und bei diesem, scheint es, war nun die Szene des Dialogs, der in der folgenden Kolumne bereits begann: Z. 81 ἰπολαβῶν —; danach haben Gr.-H. dies Fragment als erstes gestellt. Im 2. Fragment treten die Personen des Gesprächs hervor: außer dem Erzähler noch Ariphron (Perikles' Großvater), Adeimantos, Peisistratos; die beiden ersteren sind aus Korinth gekommen, wonach Wilam. wohl richtig in Adeimantos den Großvater des Strategen bei Salamis erkennt. Sie wollen von einer grausamen Tat des Tyrannen Periandros erzählen, die diesen in großes Unglück gebracht hat: Periandros versteht eben nicht zu

regieren, und einem solchen wäre es besser regiert zu werden (92 ff.). Dann wird von den Bacchiaden usw. erzählt, aber bald hört die Möglichkeit der Ergänzung auf. Die wichtigste Frage ist nun, in welcher Zeit der Dialog verfaßt ist, worüber Wilam. ganz andrer Meinung ist als die Hsg. Diese denken an Aristoteles' Zeit, wenn sie auch (mit Recht) Aristoteles selbst als Verfasser ablehnen; von dessen Dialogen wissen wir nämlich so viel, daß der vorliegende Rest in der Tat nicht hinein zu gehören scheint, trotz einiger Übereinstimmungen des Ausdrucks mit der *Ἀθηναίων πολιτεία*. Sie behen das gute Attisch hervor: nur *καλεῖ μ' εἰς οἶκον* 39 f. mache eine Ausnahme, da man *οἶκία* erwarte. Die Späteren nämlich vermischen *οἶκος* (att. Familie, Hausstand, Vermögen) und *οἶκία* (Wohnhaus), wie z. B. ich zu Lukas Act. 2, 2 bemerkt habe. Indes erst *εἰς τὸν οἶκον* würde gegen den attischen Gebrauch sein, wogegen *εἰς οἶκον* „zu sich ins Haus“ sich mit *ἐπ' οἶκον, κατ' οἶκον* usw., was auch Attiker haben, zusammenstellen läßt. Wilamowitz aber (vgl. Fuhr S. 1507) rügt nicht nur dies, sondern fügt noch andres hinzu, was nach ihm den Verfasser als einen nachahmenden Attizisten der Kaiserzeit erweist. So *κυνηγία* 27 f. statt *κυνηγία*; s. indessen Aristot. Rhet. I, 11, p. 1371^a 5. Dann den Satz 15: *κατέλιπον μὲν οὖν ἑταῖρα παιδα θρασύβουλον* —, *κατέλιψεν δὲ μισράκιον ἦδη*: es müsse attisch *κατέλαβον* heißen, während *κατέλειομαι* möglich gewesen wäre. Nicht doch: dies war nicht möglich, weil das Plusq. nicht die Vorvergangenheit, sondern einen aus dieser dauernden Zustand ausdrückt, der bei *κατέλιπον παιδα* nicht ist; übrigens muß (Gr.-H.) in *κατέλιπον* emendiert werden, wie auch sonst hier *εἰ* und *εἰ* durcheinandergelassen. *Κατέλιψεν* aber ist richtig, da ein dauernder Zustand vorliegt, und gehört zu *ἐπαίδωσκε* 25, *δαμβέλατρο* 29; der Verf. nimmt für diese ganze Schilderung des Thrasybulos seinen Standpunkt bereits in der Zeit, in der das Gespräch stattfand. Also nichts von „völligem Verfall des Sprachgefühls“, welches übrigens in bezug auf die Tempora auch bei einem Attizisten nicht vorhanden sein könnte. W. tadelt diesen Satz auch stilistisch, aber man braucht nur zu interponieren: — *μισράκιον ἦδη, μάλα καλὸν κάγαθόν, καὶ τὴν οὖν καὶ τὸν τρόπον πολὺ διαφέροντα τῶν ἡλικιωτῶν*. Endlich *ἀρρηγοροῦσαν* 32: nicht nur schlecht attisch für *ἔρη.* (was man wie bei Lysias 21, 5 mit Emendation schreiben darf), sondern sachlich falsch, da die Mädchen nach Aristoph. Lys. 644 dies mit 7 Jahren taten, also als Arrhophoren noch nicht zum Verliehen waren. Aber sie blieben ja Arrhophoren bis zu 11 Jahren (oder konnten bis zu diesem Alter dazu genommen werden), und das ändert sehr. Wenn somit das Urteil der Hsg. vorläufig in Kraft bleibt, so fragt sich weiter, ob sich ein möglicher Verfasser aus der letzten attischen Zeit ermitteln läßt. Und da führt vieles auf Herakleides Pontikos, Aristoteles' Schüler. Erstlich gab es von diesem einen Dialog *περὶ (τῆς) ἀρχῆς*, Diog. La. V, 87 (Schriftenverzeichnis). I, 94 (Zitat über die Herkunft der Frau des Periandros). Zweitens führte er in seinen Dialogen Personen alter Zeit als Unterredner ein, Cicero ad Quint. fr. III, 5, 1, wo er für Ciceros Einführung des Afrikanus und seiner Freunde in de republica als Muster genannt wird. Drittens bezieht sich Plutarch Solon 1 auf Herakleides Pontikos für die Verwandtschaft und Freundschaft zwischen Solon und Peisistratos; damit vgl. hier 10 ff. *χρονῶν δὲ τῶν φίλων σπουδαζομένων ἡμεῖν μὲ' καὶ μάλιστα Πειστράτου δια τὴν οικιστοῦντα* (so Hdschr.) *Σολῶνος*

κλεινόντος επανήλθον Αθηναίς. Also der Sprecher war Freund beider; Wil. interpungiert und interpretiert noch anders und wohl besser: *μάλιστα Πεισ. διὰ τὴν οἰκειότητα Σόλωνος κλεινόντος*: das Verhältnis war so intim, wie es Herakleides Pontikos gezeichnet hatte. Viertens, was noch mehr als dies zu bedeuten scheint, nach Plutarch das. 32 lebte Solon noch *συνγόν χρόνον*, nachdem Peisistratos Tyrann geworden war. Dies folgt allerdings aus der Erzählung hier, da der Sprecher sich nach diesem Ereignis in Ionien mit Solon aufgehalten hat, und nach längerer Zeit (*χρόνοι*, 10) erst heimkehrte, während Solon noch auswärts blieb. Also könnte bei Plut. sogar geradezu diese Stelle gemeint sein. Hiernach scheint es gerechtfertigt, über nr. 664 *Ἡρακλείδου τοῦ Ποντικῆς περὶ ἀρχῆς?* zu setzen. Die Berührungen mit Aristoteles' *Πολιτικά* bieten nun gar keine Schwierigkeit; das Historische aber, was auf Herakleides zurückgeht, erscheint in andern Lichte als bisher: ein solcher Dialog machte gar keinen Anspruch auf historische Exaktheit. Der Verfasser nahm was er irgendwoher wußte, und fügte andres frei erfindend hinzu, und in bezug auf Chronologie hütete er sich höchstens vor ganz groben Verstößen. Ihm paßte es, Periandros und Peisistratos gleichzeitig regieren zu lassen, mochte das der Fall gewesen sein oder nicht; er nahm das als sein Recht. — Herakleides' Stil ist aus einigen größeren Fragmenten bereits bekannt; die allgemeinen Züge stimmen. Der Hiatus ist hier in Frag. I (einleitende Erzählung) vermieden (Fuhr S. 1508), in II (Dialog) nicht mehr; dies stimmt zu dem, was wir an den sonstigen Fragmenten (gleichwie auch denen aristotelischer Dialoge) beobachten. Auch attische Rhythmen finden sich reichlich, und sind für den, der sie sehen will, ebenfalls ein klarer Beweis, daß wir es mit keinem Spätling zu tun haben. — Z. 25 emendiert Wil. *οὐδεὶς* zu *οἴστος*, vielleicht richtig; s. für den Text, namentlich in III, auch Fuhr S. 1508 f.

354. Pap. Oxyrh. 684, 12 > 6,5; Ende einer Kolumne; Rückseite des Pap. (Vorderseite unbeschrieben), Buchschrift wohl aus der Mitte oder der 2. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr., S. 128. 131 f.

Späte philosophische Abhandlung über den Umgang mit Herrschern. Hier ist, im Unterschiede von 353, die späte Zeit deutlich, aus dem Inhalt wie aus *προσιλευόμενος* statt *προσιών* 6. 22. Vgl. Wilam. S. 66 f., der die freie Benutzung von Euripides Frg. 1059 hervorhebt.

355. Papyrusstreifen, in Batn Harit von Rubensohn gefunden, 13 > 10,5, Buchschrift etwa des 2. Jahrh. n. Chr. (ein Brief auf der Rückseite weist auf das 3. Jahrh.); Diels-Schubart im Anhang zum Theaettkommentar (oben Nr. 348) S. 52 f., mit Faksimile auf Tafel 2.

Unbekannter philosophischer Traktat. Es liegt der untere Teil zweier Kolumnen vor, doch sind von der ersten nur Zeilenausgänge da. Kennlich ist nichts als ein Zitat aus dem Phaidros (265 CD), mit falscher Auslassung von *ὁ* vor *ἔστιν*.

356. Zwei Fragmente in Berlin, 6 > 5,5 und 11 > 9, Buchschrift etwa des 2. Jahrh. vor Chr., Diels-Schubart das. S. 55 (ohne Faksimile).

Philosophischer Dialog (?) nach den Hsg.; ich denke eine Schrift, in der Platon's Gesetze benutzt oder erörtert wurden; denn es ist wohl nicht Zufall, daß II b, 1 *Χάρισιν Μούσῃς τε* mit Leg. III, 682 A *σύν τῆς*

Χάρσις καὶ Μούσαις, und das. 5 τίλος δὴ προῖον[τις? mit εἰς τὸ πρόσθεν προέλωμεν ἐν das. zusammentrifft; vgl. auch a 4 κληθῆ mit κληθήσονται Plat. 681 D; b 11 νόμων (vgl. Plat. 681 ὅτι νόμος, νομοθέτης usw.), I 2 διαλόγων. Vgl. oben nr. 349.

356a. Abschrift eines Bogens aus einem Buche, sei es aus Pergament oder Papier, gemacht 1858 oder 1859 von dem Engländer A. C. Harris, dem ersten Entdecker des Hypereides, veröffentlicht von Gius. Botti, Atti del congresso internazionale di scienze storiche (Roma 1903) Vol. II sezione I, p. 155 ff., Roma 1905.

Palaiphatos περί ἀπίστων ιστοριῶν, Anfang und Schluß, an diesen angehängt literarhistorische Notizen über drei Schriftsteller des Namens, mit Berufung auf Demetrios Magnes περί δμωνύμων. Der Veröffentlichter Botti ist bereits verstorben; seinen Aufsatz gibt (mit einem Nachwort) G. Vitelli heraus. Dieser verhehlt nicht seinen Verdacht, daß wir es mit einer modernen Fälschung in der Art von Aischylos' Persern (Ritschl Rh. Mus. 27, 114 ff.) zu tun haben. Die Kopie von Harris ist wiedergefunden und befindet sich (durch Seymour de Ricci geschenkt) im Museum von Alexandria.

357. Pap. Oxyrh. 683, 9,3 × 4,4, Buchschrift der 2. Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr., S. 128. 131.

Unbestimmbare Prosa: geringe Reste von 22 Zeilen. (Z. 9] τις Ἰωνναί, 13 τῶν ἱστοριῶν, 15 ἀκατον, 18] α κερρα δι| κέρνον Opferschüssel?).

358. Pap. Oxyrh. 669, 17,5 × 15,3, Rückseite eines Papyrus, dessen Vorderseite Aufzeichnungen aus 285/6 und 286/7 n. Chr. enthält; Kursive, nur wenig später als die Schrift der Vorderseite, S. 116 ff.

Metrologische Schrift, Teile zweier Kolumnen. Wichtig für ägyptisch-griechische Maße, worüber die Hsg. bald eine neue Arbeit auf Grund des vermehrten Materials erwarten.

359. Pap. Reinach 2, 6,5 × 4,4, Buchschrift ptolemäischer Zeit (2. oder 1. Jahrh. vor Chr.), Reinach S. 14 f., mit Faksimile auf T. II.

Reste zweier Kolumnen, zu gering, als daß sich der Inhalt bestimmen ließe. (Metrik? R.)

360. Pap. Reinach 3, 6 × 8, Buchschrift der römischen Zeit, Reinach S. 15 f.

Mythographischer Inhalt: die 3 Erinyen werden genannt (Ἀλλήλοια, die epische Form); aber es sind nur 7 unvollständige Zeilen.

361. Pap. Reinach 4, 8,4 × 6,3, Buchschrift des 2. Jahrh. vor Chr., Reinach S. 16.

Reste zweier Kolumnen, so gering, daß kein Inhalt zu bestimmen ist.

362. Pap. Reinach 5, 6,5 × 8, Buchschrift etwa derselben Zeit(?) nach dem Hsg., S. 17.

Geringe Reste: περί τ]ῆν καθάρσιν πραγ[ατεύεσθαι oder πραγ[ατεία Z. 4.

363. Pap. Reinach 6, 7,5 × 8, Buchschrift der römischen Zeit.

Astrologischer Inhalt: die Form μόλης ist nicht als Ionismus an-

zusehen, indem die vulgäre hellenistische Sprache die Wörter auf $-\rho\acute{\alpha}$ allgemein so flektierte: $\mu\alpha\gamma\alpha\lambda\acute{o}\nu\eta\varsigma$ u. dgl. Neues Testament.

III. Lateinische Stücke.

364. Pap. Oxyrh. 668, Teile von 8 Kolonnen (Höhe 26 cm); die Rückseite gibt den Text des Hebräerbriefes; große Unzialschrift mit Einmischungen aus der Kursive (b, d), nicht später als der Anfang des 4. Jahrh., wahrscheinlich noch aus dem dritten, S. 90—116, mit Faksimile einer Kolonne (VIII) auf Tafel VI.

Epitome aus Livius XXXVII—XL und XLVIII—LV, ohne Gemeinschaft mit der bisher allein in größerem Umfang vorhandenen Epitome, und nach anderem Prinzip gemacht, indem, statt fortlaufender Erzählung, unter jedem Jahre die Ereignisse desselben kurz vermerkt sind. Vgl. die ausführliche Ausgabe von E. Kornemann, die neue Livius-Epitome aus Oxyrhynchos, in Beitr. zur alten Geschichte von C. F. Lehmann und E. Kornemann, 2. Beiheft, Leipzig 1904; ferner O. Roßbach, Berl. Philol. Woch. 1904, 1020 ff. 1309 f. (Kornemann das. 1182 f., Fuhr 1508). Der Abschreiber verstand das Lateinische nicht, und hat daher massenhafte und ungeheure Fehler gemacht; sodann ist die Zertrümmerung zum Teil arg, und wo sie mit Korruptel zusammentrifft, ist der Zustand ganz schlimm. Trotz allem ist der historische Gewinn beträchtlich. Aus dem 1. Teile, wo der Text des Livius vorhanden ist, können wir die Art des Epitomators gut kennen lernen, und diese Kenntnis für den wichtigeren und auch umfanglicheren zweiten Teil (Kol. IV—VIII) verwerten. Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Resultate und Probleme halte ich nicht für meine Aufgabe.

Nachträge zu den früheren Berichten.

In Oxyrh. Pap. IV werden auf S. 260 ff. Nachträge zu den früheren Publikationen der Hsg. (Oxyrh. Pap. II und Fayûm Towns) gegeben, auf Grund erneuter Vergleichung der Originale. Sehr häufig finden Vermutungen derjenigen, welche Beurteilungen und Beiträge zur Lesung und Ergänzung geliefert haben, eine mehr oder weniger bestimmte Bestätigung.

Ich verzeichne die Nummern der Papyri sowohl in der Publikation als in dem Berichte von W. Crönert (Oxyrh. II, Archiv I S. 502 ff.; Fayûm Towns, das. II, 337 ff.).

Ox. II nr. 211 (nr. 41 S. 513), Menandros' *Περικειρομένη*, wenig. — Nr. 214 (nr. 44 S. 516), späte Epik. — Nr. 215 (60, S. 527), epikureische Schrift (wenig). — Nr. 216 (59, S. 526), rhetor. Übung (Druckfehler berichtigt). — Nr. 218 (64, S. 529), Schrift über merkwürdige Bräuche. — Nr. 219 (46, S. 518), Klage über den Verlust eines Hahns. — Nr. 220 (67, S. 532), Metrik (u. a. ein winziges neues Fragment). — Nr. 221 (Kommentar zu Ilias Φ , nr. 68 S. 533), sehr reichhaltige Nachträge, auch ein kleines neues Fragment. — Nr. 222 (66, S. 531), Olympionikenliste; das von Diels für Z. 17 vermutete $\sigma\upsilon(\tau\omega\varsigma)$ $\kappa\alpha\theta\alpha\tau\eta\varsigma$ ist zu lesen möglich. — Nr. 230 (54, S. 523), Demosth. Cor. (Druckfehler). — Nr. 232 (56, S. 524), Dem. Timokr. (desgl.).

Fayûm Towns nr. 2 (= 106, S. 357), späte Lyrik. — Nr. 8 (111, S. 360), Demosth. Phil. I' (Druckfehler). — Nr. 10 (nicht im Jahresber.) kleines lateinisches Fragment, hinterher von Plasberg und Ferrini als aus Ulpian Lib. XIV (Dig. XXIX, 1, 1) stammend identifiziert.

Zu Nr. 231 des von mir gegebenen Jahresberichts in III, 257 ff. (Didymos zu Demosthenes) ist nun die kleinere Ausgabe, vielfältig weiter ergänzt und berichtigt, hinzugekommen: Volumina Aegyptiaca ordinis IV. grammaticorum pars I, Didymi de Demosthene commenta cum Anonymi in Aristocrateam lexico, recogn. H. Diels et W. Schubart, Bibl. Teubner., 1904, 56 S.

Th. Reinach hat das von ihm bereits 1903 publizierte Ostrakon (s. d. vorigen Bericht S. 280f., Nr. 216) neu herausgegeben in den Papyrus Th. R. (s. oben zu Afg.), Nr. 1, mit Faksimile. S. dazu G. Vitelli Atene e Roma anno VIII p. 219 f.

Halle a/S.

Friedrich Blaß.

Papyrus-Urkunden.

Seit dem letzten Referat (oben S. 300—313) sind eine große Zahl von Papyrus-Urkunden herausgegeben worden. Ich stelle die Editionen von größeren Sammlungen voran und lasse die kleineren Editionen, gleichfalls in alphabetischer Ordnung, folgen.

- I. Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. Griechische Urkunden IV. Band, 2. und 3. Heft, 1904 und 1905 (BGU).
- II. John P. Mahaffy and J. Gilbert Smyly, *On the Flinders Petrie Papyri*, with transcriptions, commentaries and index. With seven Autotypes. Royal Irish Academy. Cunningham-Memoirs Nr. XI. Dublin 1905 (P. Petr. III). Vgl. unten S. 511.
Vgl. Fr. Kenyon, *Archaeological Report* 1904/5 S. 64.
- III. Théodore Reinach, *Papyrus Th. Reinach*. Papyrus Grecs et Démotiques recueillis en Égypte, avec le concours de M. M. W. Spiegelberg et S. de Ricci. Paris, Ern. Leroux 1905. Mit 17 Tafeln (P. Rein.). Vgl. unten S. 521.
Vgl. G. Vitelli, *Atene e Roma* VIII (1905) Sp. 219 ff. L. Mitteis, *Zeitschr. d. Savigny-St. Rom. Ab.* 1905. S. 487 ff. P. Viereck, *Berl. phil. Woch.* 13. Jan. 1906. Sp. 33 ff.
- IV. Girolamo Vitelli, *Papiri Fiorentini, documenti pubblici e privati dell' età Romana e Bizantina*. Fasc. I: Nr. 1—35 con 6 tavol. in fototipia, Fasc. 2: Nr. 36—105, con indice e 9 tavol. in fototipia. 1905—1906 = *Papiri Greco-Egizi pubbl. d. R. Accademia dei Lincei* sotto la direzione di D. Comparetti e G. Vitelli, Volume primo (P. Fior. I). Vgl. unten S. 529.
Vgl. L. Mitteis, *Sav. Z.* 1905 S. 484 ff. Kenyon aaO.
- V. Carl Wessely, *Corpus Papyrorum Hermopolitanorum*. I. Teil. Studien z. Paläogr. u. Papyrusk. V. Leipzig, Avenarius 1905 (CPHerm.). Vgl. unten S. 538.

- VI. Léon Barry, *Un papyrus grec, pétition des fermiers de Soknopaiu Nésoi au stratège*. Bulletin de l'Inst. franç. d'Archéol. Orient. III. Le Caire 1903. S. 1/16 (Seperatabz.) (P. Cattaoui II). Vgl. unten S. 548.
- VII. C. H. Becker, *Papyri Schott-Reinhardt I*, mit Unterstützung d. Großh. Bad. Minist. d. Just. d. Kult. u. Unterr. Heidelberg, Winters Univ.-Buchh. 1906 = *Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung III*, I. Mit 12 Taf. in Lichtdr. (P. Heidelberg III.). Vergl. unten S. 551.
- VIII. D. Comparetti, *Epistolaire d'un commandant de l'armée Rom. en Egypte*. Mélanges Nicole S. 57/83 (Mél. Nic. 57). Vgl. unten S. 552.
- IX. A. Deissmann, *Die Septuaginta-Papyri und andere altchristliche Texte*. Mit 60 Taf. in Lichtdruck. Heidelberg, Winters Univ.-Buchh. 1905 = *Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung*. (P. Heidelb. I.) Vgl. unten S. 553.
- X. G. Gentili, *Dagli antichi contratti d'affitto*. Studi ital. de filol. class. vol. XIII. Fir. 1905. Appendice II S. 362/74 (Stud. ital. d. fil. cl. XIII). Vgl. unten S. 553.
- XI. G. A. Gerhard und O. Gradenwitz, *Ἐπιτομή ἐν πίστεσι*. Philologus LXIII. Leipzig 1905. S. 498/583. (Philol. LXIII. S. 498.). Vgl. unten S. 554.
- XII. Edgar J. Goodspeed, *A Group of Greek Papyrus Texts*. Classical Philology I Nr. 2 (Chicago: The University of Chig. Press). April 1906. S. 167/75 (Class. Philol. I). Vgl. unten S. 554.
- XIII. Edgar J. Goodspeed, *Greek documents in the Museum of the New York Historical Society*. Mélanges Nicole S. 187/91 (Mél. Nic. 187). Vgl. unten S. 554.
- XIV. Gradenwitz, Schubart und Vitelli, *Eine neue διαγραφή aus Hermupolis*. Mélanges Nicole S. 193/210 (Mél. Nic. 193). Vgl. unten S. 554.
- XV. Pierre Jouquet et Gustave Lefebvre, *Papyrus de Magdola*. Mélanges Nicole S. 281/8 (Mél. Nic. 281). Vgl. unten S. 554.
- XVI. Ferdinand Mayence et Seymour de Ricci, *Papyrus Bruxellensis I*, Pap. inédit. de la Bihl. Roy. de Bruxelles (Recto). Musée Belge VIII (1904) S. 101/17 (P. Brux. I). Vgl. unten S. 554. Vgl. Rob. de Ruggiero, Bollettino d. Ist. d. Diritto Rom. XVI (1904) S. 193 ff.
- XVII. Seymour de Ricci, *Lettres*. Compt. Rend. de l'Acad. Inscr. et Belles Lettr. 1905 S. 160 ff. (Compt. R. de l'Acad. 1905). Vgl. unten S. 554.
- XVIII. Seymour de Ricci, *Papyrus Ptolémaïques*. Wessely's Studien z. Paläogr. u. Papyrusk. IV. Leipzig, Avenarius 1905 S. 53/7 mit 1 Tafel (Stud. Pal. IV. S. 53/7). Vgl. unten S. 556.
- XIX. Carl Wessely, *Arsinoitische Verwaltungsurkunden vom Jahre 72—73 nach Chr.* Studien z. Paläogr. u. Papyrusk. IV. Leipzig, Avenarius 1905 S. 58/83 (Stud. Pal. IV. 58/83). Vgl. unten S. 556.

XX. Carl Wessely, Die Papyri der öffentlichen Sammlungen in Graz. Studien z. Paläogr. u. Papyrusk. IV. Leipzig, Avenarius 1905 S. 114/21 (Stud. Pal. IV. II4/21). Vgl. unten S. 558.

XXI. Carl Wessely, Instrumentum census anni p. Chr. n. 245. Mélanges Nicole S. 555/9 (Mél. Nic. 555). Vgl. unten S. 558.

Während des Druckes dieses Referates ging mir zu:

XXII. Ludwig Mitteis. Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig. I. Band. Mit Beiträgen von Ulrich Wilcken. Mit 2 Taf. in Lichtdruck. Leipz. Teubn. 1906 (P. Lips.). Vgl. unten S. 558.

I. BGU.

Das zweite Heft des IV. Bandes ist von verschiedenen Forschern gearbeitet worden, Nr. 1032—1035 von L. Mitteis (Nr. 1033 zusammen mit J. Partsch), Nr. 1036—1044 von Zereteli und Nr. 1045—49 von J. Lesquier. Auch dieses Heft bietet, wiewohl meist bekannte Urkundentypen enthaltend, wieder manche neue, wertvolle Belehrung. Einzelne der Stücke konnte ich inzwischen einer wenn auch nur flüchtigen Revision am Original unterziehen.

1033 ist die rechte Hälfte einer Epikrisisurkunde, wie wir sie bereits aus BGU 113, 265, 780, 847 kennen. Die Herausgeber schlagen für Z. 1 nach BGU 265, 2 die Ergänzung vor: (προγραφῆ) ἐκ τόμου ἐπικρίσεων Μάρ]κου κτλ. Aber diese Ergänzung von 265, 2 beruht auf einer irrigen Auffassung des Herausgebers, denn die προγραφῆ kann doch nichts anderes sein als die „Überschrift“ des betreffenden Bandes. Die richtige Verbindung gibt 113, 1: Ἐκ τόμου ἐπικρίσεων — οὐ προγραφῆ. Man könnte hiernach das]ρη ς in 265, 2 nun in [Ἀντί]γρα(φον) auflösen wollen, aber am Original sah ich, daß die Schriftspur am Anfang auf ο, nicht ε hinweist. Ich vermute daher: [Ἀπ]όγρα(φον), was schließlich auch besser ist als ἀντίγρα(φον), denn dieser Text wird nicht einfache Abschriften, sondern Auszüge aus den Tomoi enthalten, von denen sie die Überschrift und ein Stück aus dem späteren Text bringen. Auch hier in 1033 wird wegen der Größe der Lücke in Z. 1 dasselbe Wort an der Spitze zu ergänzen sein. Da ich ferner in 2 Ἀλεξανδρεῖς statt α[...]. ἄνδρες las, schlage ich folgenden Text vor:

γενομένου

[Ἀπόγραφον ἐκ τόμου ἐπικρίσεων Μάρ]κου Πουτῆλου [Λού]ου [ἐπάρχου Αἰγυῦ]-
 γημόνος
 [Πτου], οὐ προγραφῆ. Οἱ ὑπογεγραμμένοι οὕτω]νοι Ῥωμαῖοι καὶ Ἀλε-
 ξανδρεῖς κ[αὶ]

Wie die Vergleichung der Urkunden zeigt, umfaßt das Zitat der προγραφῆ zwei Sätze: Οἱ ὑπογεγραμμένοι — παρεγένοντο — Ἄ δὲ παρέθεντο — ἐκάστω ὀνόματι παράκειται. Darauf erst folgt (gewöhnlich nach μεθ' ἕτερα) der Text, der aus dem τόμος zu einem bestimmten Zweck ausgezogen ist. Daß nach meiner obigen Lesung die Alexandriner an dieser Stelle genannt werden, modifiziert die bisherigen Deutungen. Es könnte nabe liegen, hiernach in BGU 113, 6/7 Ἀλεξ[ανδρεῖς zu bilden statt ἀπελ oder ἀγελ. Eine erneute Prüfung des Originals ergab mir aber, daß ἀπελ[εῖ]θεροι ganz sicher ist.

In Z. 3 las ich]ν χ[α]ι| ἔτεροι. Das μετα[οθ]έντες ὑπὸ erklärt, wie mir scheint, das δὲ in BGU 265, 13 etc. — 4 die Ergänzung εἰς Μίμω]ν ist schon durch die Wortstellung ausgeschlossen. — In 5 las ich το]ῦ κρατίσ-
 του statt ἐπι]κρα[ι]σ[ι]ς τοῦ. — In 7 las ich]ος statt]ς, am Schluß aber
 κασ statt κατ. Da hier der Name des Mannes zu erwarten ist, dem sie ihre
 δικαιώματα übergaben, so wird hier Κασ[σίω] ο. ä. zu ergänzen sein, jeden-
 falls ein römischer Name. Der Vorschlag der Herausgeber καὶ ἄ würde
 eine unmögliche Worttrennung ergeben. Aber auch die weitere Ergänzung
 καὶ τὰ κελυσθέντα τῷ τοῦ ἰδίου λό]γου ἐπιτρόπω Σεβαστοῦ wird dadurch
 heseitigt, daß am Anfang von 8 nicht]ου sondern]ίου steht. Auch
 sachlich wäre viel dagegen einzuwenden. Daß Cassius, oder wie er heißt,
 selbst ein procurator Augusti sei, glaube ich nicht, auch wegen der Größe
 der Lücke. In welchem Verhältnis er zu dem procurator gestanden, darüber
 wage ich keine Vermutung. — 11 Anfang sah ich]ου. — In 12 ist
 δικα]ιωματ[ι] sehr zweifelhaft. — In 13 las ich δὲ vor τοῦς. — In 16 sah
 ich: διδομι, ἦν ὁ α. [...].]ξη κύριε κ[.]. — In 17 steht vielleicht τὸ
 ἐνν[ε]α { (= και) δέκατον (ῥ). — 20 Anfang las ich]λίνοῦ statt]μνοῦ.
 Darin steckt der Name eines neuen Idiologus. — In 21 ist Ἀριανη (hinter
 Ἀρι) nicht richtig. — In 25 las ich deutlich δύο εἰς statt προίς. Es
 handelt sich um 2 Sklavinnen. — In 29 las ich Ἰοῦστ[ον] τοῦς, in 30
 μ]ηδὲ τοῦς λόγ[ου]ς? μηδὲ. Dies ist weiter zu prüfen. Zeile 35, von
 der noch Spuren sind, war die Schlußzeile.

1034 ist eine ἀπογραφὴ über Landbesitz aus dem III. Jahrh. n. Chr.
 In Z. 2 sah ich vor dem zweiten καὶ deutlich γυ, was γυ(μνασιαρχη-
 σαντι) aufzulösen ist. Danach kann in 3 nur ἐξῆγ(ητεύσαντι) er-
 gänzt werden. Es entspricht den von Preisigke aufgestellten Regeln, daß
 der Gymnasiarch a. D. vor dem Exeget a. D. genannt wird. — In 6 ist
 ἀστ(ῆς) nicht ἀστ(ῶν) zu ergänzen, denn da in Z. 4 Τύραννος bereits mit
 seinem alexandrinischen Demotikon genannt ist, so kann er nicht hier noch
 einmal als Alexandriner (ἀσός) bezeichnet werden. — In 8 las ich
 κοι(νῶς) ἐξ (ἴσου) statt κατ' ἐξ(ἴσασιν). — 10 Schluß τοῦ — In
 12 sah ich Δέλο[v] statt Δ[. . .]. — In 15 steht ἀργυρα ohne jedes Zeichen
 der Abkürzung. Ich möchte es daher nicht zu ἀργυρα(μοιβῶν) vervollständigen,
 sondern ἀργυρᾶ, als Genetiv von dem Hypokoristikon ἀργυρᾶς,
 stehen lassen. Gerade bei den Gewerbenamen sind ja diese Kurzformen
 außerordentlich häufig. Allerdings bleibt dabei dunkel, ob ἀργυρᾶς für
 ἀργυροπράτης oder ἀργυραμοιβός oder aber ἀργυροκόπος oder was sonst steht.

1035 gehört zu den amüsantesten Stücken. Es ist der Bericht eines
 ἀρχυπηρέτης an den Comes (V. Jahrh.), in dem er voller Stolz erzählt,
 wie er einen zwischen den faijümschen Nachbardörfern Kerkesis und Oxy-
 rhyncha ausbrechenden Streit — oder gar „Krieg“! — beigelegt habe. Die
 Leute von Kerkesis hatten die Fischer von Oxyrhyncha von dem Uferland
 vertrieben. Gott hatte geholfen, daß kein Unglück dabei passierte. Da
 hatten nun aber die von Oxyrhyncha sich revanchieren und mit jenen
 kämpfen wollen. Der Schreiber hatte es aber nicht zugelassen. Leider ist
 die Orthographie des braven Mannes eine derartig mangelhafte, daß man-
 ches unverständlich bleibt. In Z. 9 glaube ich anders lesen zu sollen:
 ἀπερ. . . bietet Mitteis und vermutet ἀπερίσ(ε). Ich lese ἀπεριν = ἀπαίρειν

(aufbrechen, wie in P. Lips. 47, 12 s. unt.). Auf die Konstruktion *πολεμήσαι μετὰ* wies ich schon oben S. 334 bei Besprechung der Silkoinschrift unter Bezugnahme auf eben diesen Papyrus hin. — Z. 12 bleibt mir außer *Θεὸς ὀδεν* noch völlig unklar. Die Lesung des Herausgebers [*δ*]εν ist nicht richtig. Ist *υκευκε* vielleicht Dittographie für *υκε*? Ebensowenig verstehe ich den Schluß von 13: *εγχι* ist richtig gelesen, aber noch nicht erklärt. Dagegen kann ich für 15/6 durch eine neue Lesung helfen: *ἴνα δώσῃς* (st. *δικάσῃς*) *αὐτῶν ὄρων* (= ὄρον, nicht ὄρων): „ich habe dir dies geschrieben, damit du ihnen ein Ziel, ein Ende setzt“. Die Unterschrift in 19 lautet: *Δίσποτά μου κύριε*.

1036 ist eine Klageschrift an den Strategen (vom Jahre 108 n. Chr.) wegen Einbruch und Diebstahl. Der Text, den Zereteli herausgegeben, bedarf noch weiterer Nachprüfung. Die Anfangssätze würde ich folgendermaßen verbinden: *Λοκρητίω — παρὰ bis μεθόθεν. Τῆς κ̄ — ἐτελεύτησεν bis Στοιχίτιος*. Dann las ich weiter: *Ἐμ[ο]ῦ ἔχοντος* statt *ἐπ[.] . . . ἔχοντας*. — In 11 fehlt vor *εν* wohl nichts: das vorhergehende *ν* kann einen langen Schwanz gehabt haben. — In 20 schien mir *κ[ἐλλ]ημι* zu stehen, wie auch zu erwarten ist, nicht *κ[ἐλλ]αι*. — In 23/4 steht wohl eher *γενναμένων*. — Z. 24 und 25 habe ich bis jetzt nur zum Teil heilen können. In 24 las ich *ἰμοῦ ἀπὸ πάλαι ἔχοντος* statt *[.]μινου λλει ἔχοντι*. Das Folgende vor *κλειθαν* bleibt noch unklar. Statt des unverständlichen *ἀντ(οῦ) ? τῆς [ἀντῆ]ς γνώμης* vermute ich etwa *ἀνευ (?) τῆς [ἐμῆ]ς γνώμης*, doch habe ich nicht geprüft, ob *ἀνευ* möglich ist. Jedenfalls haben die Übeltäter sich den Raum durch den Schlosser des Dorfes ohne Wissen des Petenten öffnen lassen. — Z. 31 steht *ἐπιδεδώκα* da, was der Herausgeber aus *ἐπιδίδωκε* emendieren will.

In 1037, einem ausführlichen Teilungsvertrage vom Jahre 47, wird in Z. 2 vor *Epiph [Γορπαίου, nicht [Ἰουλίον* zu ergänzen sein.

1038 enthält eine Reihe von Akten und Aktenkopien. Wiewohl links und rechts viel fehlt, lassen sich die Akten mit Hilfe von Parallelen wie BGU 832 und Oxy. III 485 doch einigermaßen verstehen. In Z. 5 ist *τῆν* in *ὀμνίω [τῆν Ἀνωσί]νου* scil. *τύχην* unerläßlich. Es ist auch genug Platz dafür da, wofern nur, wie häufig, der Kaisername in der Schrift zusammengezogen ist. — In Z. 9 wird *μεταδοθῆναι τῆ [ἐνεχυραζομένην* nach 17 zu ergänzen sein. — In Z. 14 wird *συνεκρίναμε[ν, nicht συνεκρίναμε[θα* zu ergänzen sein. — In Z. 18 ist nach Z. 25 *προσεταιγ(μένοις)* zu vermuten. — In 19 schreib *Ἀρσινόε[τη]*. — In 28 würde ich nach 17 *ἐνωπ[ίω]* vorziehen.

1039 ist ein sprachlich und sachlich nicht uninteressanter Bericht eines Gutsverwalters an seinen Herrn, aus byzantinischer Zeit. Da sind die Arbeiter, im besonderen die Kelterer von dem benachbarten Gehöft gekommen und haben Lohn für 4 Tage gefordert, er bat aber nur für 3 gezahlt. Der Ausdruck *πατητής* (*calcator* Gloss.) erinnert an die altägyptischen Darstellungen der Weinernte, in denen die Trauben mit den Füßen ausgetreten werden. Nachher beklagt sich der Schreiber über den Männermangel (*λειψανδρία* = *λειψανδρία*, vgl. Hesych.). In Z. 7 wird doch wohl kaum anders als *δ[ι]α* ergänzt werden können, etwa: *δ[ι]α τὸ ποιῆσαι με τ[δ] oder τ[α] μ. [..... τῆ]ς τρυγῆς*. Am 26. des Monats hofft er in der

Frühe den Wein auf die Schiffe zu verladen (ergänze: *εἰς τὰ πλ[οῦτα] ἕ[ω]θεν*). — Zu *λοικὸν κέλυσσον* in 8 bemerke ich, daß diese Verwendung von *λοικόν* zur Anknüpfung, die schon seit Polybios' Zeit bekannt ist, hier zu Lande sehr allgemein gewesen sein muß, da *λοικόν* in dieser Bedeutung auch ins Koptische übergegangen ist.

Die folgenden Nummern 1040—1044 enthalten gleichfalls Privatbriefe, aber aus der älteren Zeit (II.—IV. Jahrh.). Die Texte bieten nicht nur wegen der z. T. großen Lücken noch viele Schwierigkeiten. 1041, 16 ff. lese ich nach dem Original folgendermaßen: *Μὴ μέμφοι* (statt *μέμφοι*) *μεῖν ἐν τούτῳ. Μεθ' ὑγίας* (= *ὑγιείας*, statt *μεθυσίς*) *ἴαν παραγ[ε]νῃ, πάντα σοι ὑφ[η]γήσο[μ]αι κτλ.* In 21 sind hinter *πάντας* (sic) keine Spuren, die auf ein folgendes *κατ' ὄνομα* hinwiesen. — In 1042, 1 ist die Ergänzung *ἀδείφ[ος]* gerade wegen *τῆ ἀ[δείφῃ]* in Z. 2 unwahrscheinlich. — In 1043, 25 ist die Lesung *παγανός* völlig gesichert. — Nr. 1044 gehört zu den schlimmsten sprachlichen Monstren, die uns die Papyri bieten.

1045, wie die folgenden Nummern von J. Lesquier herausgegeben, ist ein Ehevertrag von nicht gewöhnlichem Interesse. Daß wir hier einen Übergang eines *ἄγραφος γάμος* in einen *ἔγγραφος γάμος* vor uns sehen, dafür haben wir schon manche Parallelen (vgl. BGU 183, 251). Aber neu und für die schwebenden Fragen von Bedeutung ist die Tatsache, daß der Ehemann hier erklärt (10), die Mitgift schon seit einiger Zeit zu haben: *ἔχιν παρ' αὐτῆς ἐφ' ἕ[α]ν[τ]ῆ] ἔτι π[άλαι τὴν φερνὴν]* (die Ergänzungen gesichert durch II 11). Wenn auch mit *πάλαι* auf eine nicht weit zurückliegende Vergangenheit hingewiesen werden kann¹⁾, so ist doch zu konstatieren, daß die Mitgift schon vor dem formalen Abschluß des *ἔγγραφος γάμος* vom Ehemann in Empfang genommen war, d. h. zur Zeit des *γάμος ἄγραφος*. Die herrschende Ansicht, daß die *φερνή* nur dem *γάμος ἔγγραφος* zukommt, wird trotzdem bestehen bleiben können. Denn einmal ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die vorher übergebenen Wertobjekte bei der Übergabe noch nicht als *φερνή* bezeichnet worden sind. Nach Analogie von Oxy. II 267 erscheint es mir nicht ausgeschlossen, daß der Ehemann damals seiner Frau eine *ἀποχή* ausgestellt hat, in der das Wort *φερνή* vermieden war. Wenn er andererseits eine solche Quittung vorher nicht ausgestellt hat, so würde erst in der vorliegenden Urkunde darüber quittiert sein, und zwar über *φερνή*. Jedenfalls lehrt der Text, daß die Übergabe der Objekte, die die *φερνή* ausmachen, nicht notwendig mit der Vollziehung des *ἔγγραφος γάμος* zusammenfällt. Es können aber zufällige, mit dem Wesen dieser Institution nicht zusammenhängende Hindernisse gewesen sein, die hier die Vollziehung des wahrscheinlich schon bei Übergabe des Objekts beabsichtigten *γάμος ἔγγραφος* verzögert haben.

Zum Text bemerke ich: In Z. 1 ist hinter *Ἀντίγραφον συν[γραφῆς]* nicht *συνοικισμοῦ*, sondern *συνοικισίου* hinzuzudenken. Vgl. oben S. 389. Oder soll man *συν[οικισίου]* ergänzen, scil. *συγγραφῆς*? — In Z. 7 ist nicht *[παροῦσῃ]*, sondern nach BGU 252, 4 *[προῦσῃ]* zu ergänzen. Ebenso in II 9. — In II 17 ist der Text korrupt: *ἀποδώσω ἐπὶ τῷ ἰσομένῳ αὐτῷ καθὼς πρόκειται*. Der Vorschlag des Herausgebers *ἐπὶ τῷ ἰσομένῳ μοι* trägt nicht zur Klärung bei. Gemeint sein kann hier nur ein Hinweis auf die Scheidung, denn nur

1) Vgl. auch meine Bemerkungen in der Festschr. f. O. Hirschfeld S. 128.

in diesem Falle findet eine ἀπόδοσις statt. Da außerdem diese Subscriptio von einem fremden ὑπογραφεύς geschrieben ist, der zum Schluß leicht aus der 1. Person in die 3. überspringen kann, so möchte ich etwa vorschlagen: ἀποδώ[σαι] ἐπὶ τῆς ἐσομένης αὐτῶι <διαφορᾶς>.

Sehr wertvoll ist 1046, eine Liste von verschiedenen Beamten (πράκτορες σιτικῶν und ἀγρυρκῶν) aus einem nicht genannten Dorfe des Faijūm (vgl. das hänfige ἐν τῇ κόμη). Wir wußten schon früher, daß diese liturgischen Beamten aus der Zahl der von der Dorfgemeinde den Strategen präsentierten Personen vom Epistrategen ausgelost wurden. Vgl. meine Gr. Ostraka I S. 601 ff. Der vorliegende Text zeigt, daß die Ernennung und Einsetzung der Beamten vom Epistrategen durch einen Brief vollzogen wurde, der am Tage des Empfanges veröffentlicht wurde. Vgl. III. 8: Ὁ μὲν κατασταθ(εῖς) τῷ ἔ̄ ὕπὸ Λοκκίου Ὀφελλιανοῦ τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου δι' ἐπιστολ(ῆς) κομισθ(εῖσης) καὶ προγρα(φείσης) Μεσορῆ λ. Der Empfänger ist nicht genannt.

In III 8 wird Λοκκῖος Ὀφελλιανός für den 23. Aug. 166 (nicht 167!) als der Epistrateg genannt, der zur Zeit der Aufsetzung der Liste aktiv war (s. oben). Für den 28. Mai 164 (nicht 165!) wird Flavius Gratillianus genannt. Da dieser somit nicht mehr aktiv war, muß man in I 11 und II 5 ἐπιστρα(τηγήσαντος) auflösen, nicht ἐπιστρα(τήγου). Der erstgenannte Luceius Ofellianus ist bereits aus CIGr. 4701 bekannt, worauf P. M. Meyer hinweist. Auch die Prosopographia Romana gibt nichts weiteres über den Mann. Durch diese beim großen Sphinx von Gizeh gefundene Inschrift wird er in derselben Qualität als Epistrateg für den 10. Mai 166 bezeugt. So gut die beiden Daten zu einander stimmen, so ergibt sich doch eine Schwierigkeit, insofern Luceius Ofellianus nach dem Papyrus für das Faijūm Bestimmungen traf, also Epistrateg der Heptanomis war, während er nach der Inschrift, wie schon Franz hervorhob, als Epistrateg des Delta zu betrachten ist, da die Gegend um den Sphinx (mit Berücksichtigung von CIGr. 4699) zum Letopolites gehörte, der nach Ptolemäus zum Delta zählt. Ich bedaure das Problem im Augenblick nicht weiter verfolgen zu können.

Interessante Aktenstücke aus der Zeit Hadrians bringt Nr. 1047. In dem ersten hat der κομογραμματεύς dasselbe berichtet wie die gleichfalls befragten βιβλιοφύλακες (ähnlich wie in BGU 5 und 11). Also muß man in II 7/8 schreiben: ὅς καὶ αὐτὸς ταῦτ' (nicht ταῦτα) τοῖς βιβλιοφύλαξι προσφώνησας. Vgl. IV 17. In II 10 las ich am Original ἀναγράφεισθαι, was hier auch allein passend ist, nicht ἀπογράφεισθαι. In III 3 wird zu ergänzen sein: λόγων, δι' ὧ[ν] [δη]λοῦται. — Wenn hier unter einer Urkunde aus der Zeit des Hadrian in III 8 das Jahr einfach durch ἔ̄ // ohne Nennung des Kaisers bezeichnet wird, wie das sonst erst am Ende des Jahrhunderts üblicher wird, so ist dazu zu bemerken, daß wir hier nicht das Originalschreiben, sondern eine Kopie vor uns haben. Vgl. die Überschrift des nächsten Aktenstückes III 9: Ἄλλης.

In III 12 las ich τισσι (= τισι) statt des unverständlichen τασσι. Vor χρόνους ehenda glaubte ich die Spuren auf κληρους deuten zu sollen, also etwa: πε[ρὶ] ἐκ[?] κλήτους χρό[ν]ους. Vgl. Rev. P. 21, 10. Doch das bedarf weiterer Untersuchung. Dagegen las ich mit Sicherheit in 13 ὑπ[έ]ταξας (st. ὑπέταξι), wie auch der Zusammenhang notwendig ver-

langt. In 15 möchte ich ergänzen: ἐκ[λ]ευσας τῆ ἀπαιτήσει τῶν κ[ανό]νων ἐν τῶν[τερον]. Der Raum würde für κ[ανό]νων passen. Es wäre dies freilich wohl die früheste Anwendung von *canon*.

Da der Herodes schon vorher genannt war, möchte ich in IV 2 lieber ἐποίησα [τῷ] Ἡρώδ[ῃ] als ἐποίησά[μην] Ἡ. ergänzen. Wieder sind es die βιβλιοφύλακες τῶν ἐγκτήσεων, die um Anskunft über den πόρος der Sebaldner angegangen werden. Vgl. hierzu BGU I 5 II 1—6 und BGU I 11. An ersterer Stelle ist zu verbessern in Z. 5: τὸν γὰρ διακείμενον (scil. πόρον) ἕτερον εἶναι ὁμωνύμο(ν) statt ὁμώνυμο(ν). In BGU 11, 13 ff. aber möchte ich, angeregt durch das διακείμενον παρ' αὐτοῖς des vorliegenden Textes, jetzt ergänzen: Δηλοῦμεν διακί[σθαι] [διὰ τοῦ διαστρώματος τῆς κώμης, ebenso in Z. 3 ebendort: διὰ τοῦ διαστρώματος τῆς] κώμης, und denke dabei an das Edikt des Mettius Rufus betreffend τὰ ἐν τῇ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκῃ διαστρώματα. Wir lernen hieraus, daß in dem Kataster in der Metropole jedes Dorf sein eigenes διάστρωμα hatte. Vgl. in dem Edikt: κατὰ κώμας. — 7 l. κ[α]ν τινὰ statt καὶ τινὰ.

In dem Kaufverträge 1048 las ich Z. 3 Πανσοροσ[όχρον] statt Πανσοροσ[ο]. . . Der Name ist dadurch interessant, daß er uns zeigt, daß auch das beilige Krokodil nach seinem Tode mit Osiris vereinigt wurde, als Osiris-Suchos, parallel dem Osiris-Apis usw. — In Z. 10 ist διεσταμένον nicht zu emendieren in διεσταμένον. Vgl. Nr. 1053 ff. und P. Rein. 7, 11.

In 1049, 2 streiche τοῖς]. — In 13 werden 3 000 000 Denare = 2000 Talenten gesetzt. Also 1 Denar = 4 Drachmen.

Im Gegensatz zu dem bunten Inhalte des 2. Heftes bat das von W. Schubart gearbeitete 3. Heft einen einheitlichen Charakter. Die hier publizierten Stücke haben zumichest alle dieselbe Herkunft. Sie sind sämtlich losgelöst aus den Mumienkartonnagen, die O. Rubensohn in den letzten Jahren durch seine sehr erfolgreichen Ausgrabungen in Abusir el-Melek (unweit des Einganges zum Faijûm) für das Berliner Museum gewonnen hat. Der alte Name, der noch in dem heutigen Abusir erhalten ist, begegnet in 1061, 8: Βουσίρις. Die hier edierten Stücke gehören aber auch inhaltlich zusammen, insofern sie mit Ansnahme der beiden letzten sämtlich Eingaben an eine und dieselbe Person darstellen: Πρωτόργωι τῶ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου, sämtlich aus dem 17. Jahre des Augustus. Daß man überhaupt noch in Augustus' Zeit Mumiensärge aus Papyrus zusammengeklebt hat, ist eine neue sehr erfreuliche Erkenntnis, da bisher die Ansicht verbreitet war, daß man nur im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. diese Technik gekannt habe. Mit der neuen Erkenntnis wachsen bedeutend unsere Aussichten auf weitere Papyrusfunde in den Nekropolen. Da Schubart mir sagte, daß sich im Berliner Museum noch eine große Anzahl ganz ähnlicher Urkunden aus demselben Funde befinden, und da er erfreulicherweise die Absicht hat, alle zusammen in einer besonderen Publikation mit eingehendem Kommentar vorzulegen, so will ich mich hier nur auf ein kurzes Referat beschränken.

Nr. 1050—1059 sind sämtlich im Bureau des genannten Πρωτόργωι angefertigt und aneinander geklebt. Ordnet man die Stücke chronologisch und beachtet dabei Schubarts Angaben über die verschiedenen Hände, so ergibt sich folgendes Resultat: am 4., 5. und 7. Pharmuthi sind Nr. 1058, 1055 und 1053 von einer Hand, sagen wir von erster Hand geschrieben.

Am 14. ist 1057 von zweiter Hand geschrieben, die auch 1050, 1054, 1059 (alle ohne Tagesdatum) angefertigt hat. Am 20. und 22. Pharmuthi sind 1052 und 1056 von dritter Hand geschrieben. Man gewinnt daraus den Eindruck, daß im Laufe des Monats die verschiedenen Schreiber des Bureau einander abgelöst haben.

Die Urkunden sind formell Eingaben (*ὑπομνήματα*) betreffs Verträge von verschiedenen Personen an jenen Protarchos als den *ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* gerichtet. Zumal auch hier die Formel *Συγχαρεῖ κτλ.* durchweg gebraucht wird, erinnern diese Urkunden formell an die bekannten Eingaben an den *ἀρχιδικαστήν*, der ja auch durch seinen weiteren Titel *πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων* in Parallele zum Protarchos steht, vielleicht sein alexandrinischer Vorgesetzter ist (?). Doch auf die schwierige Frage der juristischen Natur dieser Urkunden will ich hier nicht eingehen, da wir von Schubarts Gesamtpublikation Klarheit darüber erwarten dürfen. Ich beschränke mich hier auf einige Einzelbemerkungen.

Die ersten drei Nummern enthalten Eheverträge, die manches Neue lehren. Ich habe bei Behandlung des ältesten Ehevertrages (Archiv I S. 490) in den bisher vorliegenden Texten einen Paragraphen vermißt, durch den die Strafe fixiert wäre, die die Frau im Falle der Übertretung trifft. Wenn auch meine Vermutung über den Inhalt dieses Paragraphen nicht bestätigt wird (vgl. dazu Ruggiero, Sul matrimonio S. 8), so hieten doch diese neuen Texte nunmehr an der von mir bezeichneten Stelle den vermißten Paragraphen, und zwar des Inhalts, daß die Frau im Falle der Übertretung nach vorhergegangener richterlicher Entscheidung der Mitgift verlustig gehen soll: *ἢ καὶ αὐτὴν τοῦτων τε διαπραξαμένην κριθεῖσαν στέρεσθαι τῆς φερνῆς* (1050, 23 ff.). Erst jetzt haben wir ein volles Bild von den Rechten und Pflichten der Eheleute. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß kürzlich K. F. Schmidt (Elherfeld) in einem populären Vortrag, ohne noch BGU 1050 zu kennen, die Vermutung ausgesprochen hat, daß die Frau in jenem Falle die Mitgift verloren habe.¹⁾ — Auch sonst enthalten diese Eheverträge noch neue Bestimmungen, wie über das *πρόστιμον* und den Vertrag vor den *ἑροθύται*, doch soll hier aus obigen Gründen nicht näher darauf eingegangen werden.

In 1050, 30 ist sicher *ὡς ἔν*, nicht *ὡς ἔάν* zu lesen. Ehendort ist vor *κριθῆι* durch ein Versehen *κοινῶς* ausgelassen.

Damit nicht aus der Notiz Schubarts zu 1052, daß der Text auf der Rückseite steht, etwa geschlossen wird, daß hier eine Ausnahme von meiner Regel über Recto und Verso vorliege, hemerke ich, daß auch das Recto beschrieben ist, daß also die Rückseite zu dieser Kopie benutzt worden ist, weil die Vorderseite schon verwendet war. Ebenso hat auch die Untersuchung der anderen Nummern mir ergeben, daß überall die Theorie von Recto und Verso beobachtet worden ist. Die Beschreibungen des Herausgebers sind nach dieser Seite z. T. (namentlich bei 1059) nicht ganz klar.

In den Darlehensverträgen ist historisch interessant die Bestimmung, daß nicht ein „hohler“ Tag gemacht werden soll: *μηδεμίαν ἡμέραν κολλην ποιησάμενος*. Da „hohle“ Tage nur im macedonischen, nicht im ägyptischen Kalender vorkommen, der macedonische Kalender aber zu

1) Das humanistische Gymnasium 1906 I S. 43.

Augustus' Zeit längst außer Praxis war, so scheint es, daß sich hier Formeln aus viel älteren Zeiten erhalten haben. Daß das Verbum *κοιλάνω* hier prägnant in diesem übertragenen Sinne gebraucht wird (1053, 27: *ἰφ' ἧς ἐὰν ἡμίρας κοιλάνωσιν*), scheint ohne Beispiel zu sein. Ganz originell sind auch die folgenden Strafbestimmungen (*ἀποτίμους* in Z. 30) und weiter die Bestimmungen über das *μὴ καταφεύξασθαι* in Col. II, 4 ff. Hier ist noch vieles dunkel. Da das *η* in *πίστῆς* korrigiert ist aus *ις*, so ist vielleicht *ἐπὶ πίστεις* gemeint? Auch diese Bestimmungen machen mir einen altertümlichen Eindruck. — In 1058, 31 ist natürlich *παρεθελάζουσιν* gemeint. Vgl. Z. 10.

Nr. 1060 und 1061 sind Bittschriften, die an einen *ὑποστράτηγος* gerichtet sind. In 1060 stehen am Schluß 3 Zeilen von zweiter Hand, die noch nicht klar sind. Das erste Zeichen ist nicht ein Kreuz \times , sondern die Verbindung von γ mit ρ : ρ^{γ} . Ich lese danach: *Γρ(άψον) Θέλων ἀρχιφ(όδω) τὸν ἀφωριστό(τα) τὸ ἴδαφος κατανεῖ(σαι)* (statt *κα. . . τ^α*). Das ist also die *ὑπογραφή*, durch die der *ὑποστράτηγος* die Bittschrift erledigt. — In 1061, 22 las ich *σε]ύμη*.

Diese Texte aus Abusir el-Melek gehören ohne Zweifel zu den merkwürdigsten, die in letzter Zeit bekannt geworden sind. Man darf Schubarts Gesamtpublikation mit Spannung entgegensehen.

II. P. Petr. III (vgl. S. 502).

Der vorliegende stattliche Band bietet zweierlei: eine Revision der Lesungen der von Mahaffy früher herausgegebenen ersten beiden Bände der Petrie-Papyri und eine Neuedition von damals noch nicht publizierten Texten derselben Gruppe.

Daß die sehr verdienstvolle editio princeps Mahaffys zahlreiche Irrtümer bot und einer gründlichen Revision bedurfte, war Eingeweihten schon lange bekannt¹⁾, und tritt in dem vorliegenden Bande deutlich zutage: es gibt kaum einen der früher edierten Texte, zu dem nicht wichtige Korrekturen beigezeichnet wären. Diese Korrekturen stammen zum Teil von Mahaffy selbst, zum größeren von Smyly und anderen Forschern. In den meisten Fällen sind nur die Korrekturen mitgeteilt, seltener ist ein Neudruck des ganzen Textes gegeben. Wenn es auch besser gewesen wäre, die sämtlichen alten Texte neu zu drucken und so die früheren beiden Bände überflüssig zu machen, müssen wir doch auch für die gebotenen Zusammenstellungen dankbar sein. Die Benützung ist freilich dadurch erschwert, daß zu diesen Korrekturen noch wieder nachträgliche Korrekturen geliefert sind, so auf p. IX—XI (von den Editoren zusammengestellt), p. XI—XIX (neue Lesungen nach dem Original, von mir beigezeichnet) und p. XIX—XX (Korrekturen von Hunt). Wer sich also orientieren will, ob ein bestimmtes Wort in den Petr. Pap. I oder II richtig gelesen ist — und es ist dringend geraten, sich

1) Meine erste Besprechung in den Gött. G. Anzeigen (1895) stützte sich nur auf die Facsimilia. Den wahren Sachverhalt erkannte ich erst hinterher an den Originalen (1895). Auf diese Revision gehen meine Korrekturen in den Ostraka und sonst zurück. 1903 hatte ich noch einmal Gelegenheit, einzelne Stücke zu revidieren. Hier konnte ich auch die von Smyly mir freundlichst anvertrauten Anhängebogen, soweit sie damals vorlagen, nochmals mit den Originalen vergleichen. Die Resultate teilte ich ihm für die Addenda mit.

immer erst zu vergewissern! —, der muß zunächst durch die Konkordanz auf S. 388/9 feststellen, welche Nummer das betreffende Stück in dem vorliegenden Bande erhalten hat. Dann muß er diese Nummer suchen — und sie zu finden, ist in vielen Fällen außerordentlich zeitraubend, da die Herausgeber die behandelten Stücke nicht etwa mit durchlaufenden Nummern versehen haben, was das einzig Praktische ist, sondern größeren Gruppen eine Nummer mit vielen Unterabteilungen gegeben haben. Um z. B. das Wort *ἔργολαβίας* auf S. 109 zu zitieren, muß man schreiben: 42 F (c) 15! Dabei muß man erst von S. 109 bis S. 102 zurückblättern, um zu finden, daß es sich um Nr. 42 handelt! Man wird gut tun, bei Zitaten — ähnlich wie bei Kenyons Catalogues — zur Sicherheit vor allem die Seitenzahl zu geben. Hat man nun endlich die Nummer gefunden, dann muß man noch in den vorgehenden Addenda et Corrigenda nachsehen, und zwar an drei verschiedenen Stellen, p. IX—XI, XI—XIX und XIX—XX, abgesehen von den Korrekturen, die nun auch wieder hier im Archiv und anderwärts folgen werden.

Die editio princeps der neuen Stücke verdanken wir J. Gilbert Smyly, der mehrere Jahre ernstesten Studiums der Entzifferung der Petrie-Papyri mit bestem Erfolg gewidmet hat. Wahrscheinlich wird auch hier bei immer wiederholten Revisionen des Originals hier und da noch manches zu bessern sein, aber im großen und ganzen dürfen wir diese Erstpublikationen von Smyly mit großem Vertrauen benutzen, da sie die Frucht langjähriger Arbeit sind, und Smyly heute ein perfekter Leser ist. Ihm verdanken wir auch die sorgsamsten Indices. Nach dem Vorwort auf p. VII scheint es, als wenn nunmehr eine vollständige Publikation der Petrie-Papyri beabsichtigt gewesen wäre. Das ist allerdings nicht ganz erreicht. Unter meinen Kopien von 1895 und 1903 finde ich einige Fragmente, die hier noch nicht Aufnahme gefunden haben.

Der Urkundenpublikation ist vorausgeschickt eine Abhandlung Mahaffys, in der er sich gegen die von E. Revillout in den „Mélanges“ gegen ihn gerichteten Angriffe wendet. Auf die Polemik gehe ich nicht ein. Sie haben sich gegenseitig ihre Publikationen gesäubert. Peccatur intra et extra muros. Aber die Angriffe auf die Ehrlichkeit eines vollendeten Gentleman wie Mahaffy haben wir alle leihhaft bedauert. Saeblich ist von besonderem Interesse die Nenedition des Par. 63 (S. 18 ff.), den Mahaffy mit vollständiger Übersetzung und Kommentar vorlegt. Was ich an Lesungen für diesen Text bei einer Revision im Jahre 1887 gewonnen hatte, konnte ich hierzu noch beisteuern. Die nicht unbeträchtlichen Korrekturen aber, die ich erst jetzt 1904 bei nochmaliger Revision gefunden habe, muß ich mir für die Neubehandlung dieses wichtigen Textes vorbehalten, die in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ demnächst erscheinen wird.

Bei der nun folgenden Besprechung der Textpublikation kann ich mich kürzer fassen, da ich, wie bemerkt, meine Textbeiträge meist schon in der Publikation selbst gegeben habe.

Die erste Gruppe (1—19) umfaßt die Testamente, die bei ihrem Erscheinen so berechtigtes Aufsehen gemacht haben. Nur sind hier noch einige neue Stücke hinzugekommen, abgesehen von den zahlreichen Korrekturen zu den alten.

In 4 (2) S. 7 scheinen mir die Namen der Zeugen noch nicht klar-

gestellt zu sein. Wenn man beachtet, daß die Signalements innerhalb einer und derselben Urkunde nach einem festen Schema gegeben werden, so wird man in Z. 7 hinter ἰοῦς ἀριστερόν einen Punkt machen und in dem folgenden Κλειν (etwa Κλειν[ίλας]) den Namen des dritten Zeugen sehen (vgl. z. B. S. 12, 39). Ebenso wird in Z. 12 nicht πυρρός , sondern Πύρρος als Name des sechsten Zeugen zu fassen sein, da die Angaben über die Hautfarbe nicht hinter den Narhen zu stehen pflegen. Zwischen Z. 13 und 14 ist übrigens ein breiter freier Raum.

Zu S. 16, 15 trage ich noch nach, daß wohl eher ἰωι als ἰτωι zu lesen ist — der Name des Sohnes.

Für II, 15 S. 21 schlägt Smyly Αυσιμ[άχειος] vor. Ich weiß nicht, ob dies als Demotikon schon überliefert ist. Dagegen kommt öfter Ἀνδρομάχειος vor. In dem neuen Stück 13 (a) 28 S. 26 ist $\text{[Θα...]}_{\alpha\iota}$ zu ergänzen, denn mit Θα... ebendort ist dieselbe Person gemeint. Vgl. 11, 19.

Leider stoße ich erst jetzt — zu spät für die Addenda — in meinem Handexemplar von Petr. I auf die Notiz, daß das Fragment, das jetzt Petr. III 17 (a) ist (= Petr. I p. [42]), zu Petr. III 14 (= Petr. I 17 (1)) gehört. Setzt man die beiden Stücke zusammen, so erhält man folgenden Text:

..... $\text{ἰμελ[ίχρωος οὐλαί?]} | \text{μέσωι μετώπωι καὶ μυνη[τήρι] ...}$
 ... $\text{δρον Μλεξανδρέυς τῶν οὐπω ἐπηγμένω[ν εἰς δῆμον Ἀνδρο-}$
 $\text{μάχειον ὡς ὁ μείσος λευγὸ[χρωος] τετανὸς οὐλή ὄν[τι] ... καὶ}$
 $\text{ἄλλη ἐπ' ὀφθαλμὸν δεξιόν. Ἰ Κίλλης Ἀντιγόνου Μαν[εδῶν] ...}$
 5 $\text{ὡς ὁ μείσος μεγέθει μελ[ίχρωος] τετανὸς ἀναφάλ[αντος] ...}$
 $\text{Σήραμβος Καμμάνδρου [Θη?]ραῖος τῆς ἐπιγονῆς ὡς ὁ[...]}$
 $\text{συ[ζίας] λοβοὶ ὡ[τι] ὠν προσφ[υ]εῖς οὐλή ἐπὶ γένειον. Σά[τυ]ρος Δη[μη]τρίου}$
 $\text{Ἀλεξανδρέυς τῶν οὐπω | ἐπηγμένω[ν εἰς δῆμ[ον] Αὐ]τοδίκειον}$
 $\text{ὡς ὁ μείλ[ι]χρωος στερογγλοπρόσωπος φακὸς ἐπὶ ὄ[φ]θ[αλ]μ[ῶ] μ[ε]σίμ[η]. Αἰμναί[ος] Ἀ[?]-}$
 10 $\text{φαλον Κυρηναί[ος] τῆς ἐπιγονῆς ὡς ὁ με ἐμμεγ[έθη]ς μελάγχρωος}$
 $\text{ὕποστραβανίτων φακὸς μετώπωι ἐγ δεξι[ῶν]}$

Einzelnes muß am Original nachgeprüft werden. So weiß ich nicht, ob in Z. 1 ἰμελ[...] so weit nach links gerückt werden kann. Das οὐλή in 3 bestätigt nun die Lesung ἄλλη in 4. Ob die Vermutung [Θη]ραῖος in 6 zutrifft, wird vom Raume abhängen. In 10 schreibt Smyly Φαιου , doch ist ein solcher griechischer Name nicht bekannt, auch schwer zu erklären. Ich schlage daher etwa Ἀ[?]φαλον vor.

In Z. 21 von Nr. 14 ist zu ergänzen: $\text{ἐν Ἀλαβανθιδί[ε] τῆς Ἡρακλίδου}$ μερίδος . Vgl. Wessely, Top. Faij. S. 32.

Ebenso sehe ich jetzt, daß das neue Fragment 17 (b) S. 30 zusammengesetzt ist mit Petr. III 15 (= Petr. I XVII 2, 13—19). Die Zusammenfügung ergibt folgenden Text:

$\text{Ἐπιτρόπ[ους δὲ]} | \text{αἰροῦμαι [βασιλέα Πτολεμαῖον]}$
 $\text{τὸν Πτολεμαῖον καὶ Ἀρσινόης | Θεῶν Ἀδελφῶν [καὶ βασιλισσαν Βερενίκην]}$
 15 $\text{τὴν βασιλίαν Πτολεμαῖου} | \text{ἄσ[ε]λφην καὶ γυναικα καὶ τὰ τούτων}$
 $\text{τέκνα. Μάρτυρες Ἡρακλίδης Μάρωνος Θεοῦ[ένειος] ...}$
 $\text{γ[... ἐπ?]ελάρχης κληροῦχος ὡς ὁ με ἐμμεγ[έθη]ς ...}$
 $\text{καὶ οὐλή ὑπὲρ ὀφρῶν ἀριστερά[ν]. Κεφάλων Μαν[εδῶν] ...}$
 $\text{ἐπιλάρχης κληροῦχος ὡς ὁ | ἐρυθρίας τετραγώνιας ...}$

Von besonderem Interesse ist das Testament 19 (c), das sehr detaillierte Bestimmungen über die Anteile der Söhne und Töchter enthält. Leider hiebt auch nach der schönen Textverbesserung von Hunt (p. XIX/XX) noch vieles dunkel. Namentlich die Bestimmungen über die Aussteuer der Töchter (*ἐκδόσεις*) mögen die Juristen beachten. Auch die Bevorzugung des ältesten Sohnes ist von Interesse.

Es folgt die zweite Gruppe „Legal Documents“ (Nr. 20—26), die z. T. außerordentlich wertvolle Urkunden enthält. Die Fortschritte, die seit der editio princeps gemacht sind, sind sehr erfreulich, und doch hiebt auch jetzt noch vieles dunkel. Zu Nr. 20 vgl. P. Foucart, *Rev. Archéol.* 1904 II p. 157/71.

Viel Neues bringt die Publikation der Gerichtsprotokolle unter Nr. 21. Durch die neuen Stücke aus dem Trinity College wird manches geklärt. Für die Geschichte der ptolemäischen Justiz sind diese Urkunden von hohem Wert, denn hier allein, wenn ich mich recht erinnere, begegnet dieser griechische Gerichtshof der 9 *δικασταί* mit ihrem *πρόεδρος*. In formeller Hinsicht ist von Interesse, daß die Protokolle regelmäßig in Duplikaten ausgestellt werden: auf demselben Blatt steht es erst oben in flüchtiger Kursive, dann weiter unten in sorgfältiger Schrift. Smyly stellt auf S. 43 die Vermutung auf, daß die erstere Schrift während der Verhandlung schnell hingeworfen sei, und dann die zweite später als sorgfältigere Kopie hinzugefügt sei. Für diese Annahme scheint zu sprechen, daß in 21 g allerdings in der flüchtigen Schrift (S. 49) Korrekturen vorkommen, die in dem Duplikat berücksichtigt sind. Aber es ist mir nicht ganz sicher, ob man 21 g (mit seiner größeren Ausführlichkeit) auf eine Stufe mit 21 a—f stellen darf: die letzteren bieten gar kein Detail, sind alle nach einem festen Schema geschrieben und sind weniger Sitzungsprotokolle als vielmehr kurze Verhandlungstitel. Während also bei 21 g einfach Brouillon und Reinschrift vorzuliegen scheint, erinnert mich der Tatbestand von 21 a—f an die Duplizität des Thebanischen *ἄρκος βασιλικός* (Theb. Bank. 11, vgl. dazu Gerhard) und der Hüterurkunden (vgl. unten S. 522). Sind etwa die ersten flüchtigen Skripturen auch hier wie dort eingewickelt und versiegelt gewesen? Ich möchte durch diese Hypothese nur anregen, daß die Originale daraufhin untersucht werden. Für die Entzifferung von 21 g müssen wir übrigens Smyly unseren besonderen Dank aussprechen: die Tafel I zeigt, eine wie schwierige Aufgabe hier zu bewältigen war, wenn auch das Duplikat etwas helfen konnte. Aber der Inhalt hat die Mühe belohnt: der *Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς* (Z. 13) und die feine Gegenüberstellung der königlichen *διαγράμματα* und der *πολιτικοὶ νόμοι* (Z. 45 ff.) und vor allem der Einblick in dieses ausführliche Protokoll sind des Schweißes wert.¹⁾

Auch die unter Nr. 22 zusammengestellten Akten aus dem Prozeß gegen Attalos (darunter Zeugenaussagen!) sind von hohem Wert. Die Verbesserungen sind hier so zahlreich, daß sich ein Neudruck sehr empfohlen hätte. Zu meiner Korrektur *ἐπίλαβε* zu (d) 5 trage ich nach, daß es zu *ἐπιλάβε[το]* zu vervollständigen ist. Im einzelnen bleibt noch manches

1) In Z. 12 wird *δικη* zu ergänzen sein. Wenn in der letzten Zeile des Duplikats (c) aufzulösen ist *πολιτικός*, so ist der Text hier etwas anders als im Brouillon.

zu tun übrig. Bei der Rekonstruktion von (b) und (c) muß sich noch klarer herausstellen, daß (b) das Brouillon zu (c) ist (gl. 21 g).

Ebenso haben die Akten über Serambos und Apollodoros ein wesentlich anderes Gesicht bekommen (Nr. 23). Bei Nr. 24, den Akten aus dem Prozeß des Sotairos gegen Sosos, ist der Herausgeber gar zu wortkarg: *The fragments (c) and (b) fit together, the final η of συγγραφή in (c) 10 is preserved on (b), to the left of l. 6, and both fragments are to be placed immediately above (d)*. Wer wird sich hiernach, fern vom Original, getrauen, die Zusammensetzung zu machen? Es hätte mindestens gesagt sein müssen, daß μαρ[τ]υ in (c) 15 hinter Σωτ[α]ρ[ω] in die erste Zeile von (d) 1 gehört: das ρ von μαρ steht zur Hälfte auf (c), zur Hälfte auf (d). Bei der Wichtigkeit des Stückes — es ist das Protokoll einer Gerichtsverhandlung — setze ich den Text von Kol. I hierher, wie er sich durch das Zusammenflicken mir am Original herausgestellt hat. Gerade wenn man sich nicht auf einzelne Korrekturen beschränkt, sondern den vollen Text zu geben versucht, sieht man, wie viel — namentlich im Anfang — noch fehlt. Mögen dem Original noch immer weitere Lesungen entnommen werden.

24 (b) (c) (d), Col. I. Oberer Rand abgebrochen.

...]μ .. [...
 ...] ... Αντιχρ[...] .. [...
 Ζηνό[?]θεμις Πτολεμαῖο[ς] Ἰατρ[οκλ]εύς
 5 ...] .. [...] Ἀσκληπιδάωρος
 ...] ... α . ακ . ος Σωτέλης Θεοφίλου(?)
 ...] τ . [...] νη ε . ς Διονυσίου
 ...] . ε [...] Ἀλεξ[άνδρου] ν vacat
 ...] ἔγνωμεν ὁμογνωμονούντες
 10 [περὶ τῆς δίκης ἧς ἐγράψατο Σώταιρος Σώσου
 κατὰ τὸ ἔγκλημα τόδε Σώταιρος Φωκεύς
 [.....] Σώσου Κώω[ι] τ[ῆς] ἑ [τε(καρχίας) (ἐκατονταρούρι) καθὰ
 [.....] φ . [.....] παρά μου πυροῦ ἀ(ρταβ . .) τ
 [.....] συγγραφή
 [.....] . . ἀ(ρταβ . .) τν .
 15 [.....] ..
 [.....]
 [.....] ν Σωτ[α]ρ[ω] [...] μαρτυ[ρ]ο
 [.....] μαρ[τ]υρεῖ Σωταίρω Διογένη Σίνωνος
 [.....] τῆς ἐπιγονῆς παρὼν ἐν Θεογονίδι τοῦ
 20 Ἀρσινοῖτου νομῶ τοῦ ἐτ' μηνὸς Λαίου
 [.....] ν ἐπιγράψην μάρτυς ἐπὶ συγγραφή[ν
 [.....] ν καθ' ἣν ἰδάνειεν Σώταιρος Σώσου
 [πυροῦ ἀ(ρταβας)] τ, τῆς δὲ συγγραφῆς σφραγισθεῖσ[α]ς
 [ὑπὸ τε Σ]ωταίρου καὶ Σώσου καὶ ἐμῶ καὶ τῶν συν-
 25 [επιγρα]φέντων μοι μαρτύρων, ἔδωκεν ἐμ[ο]ί
 [Σώταιρος] καὶ Σώσος τὴν συγγραφήν κυρίαν φυλάσσειν
 [.....] ἐπὶ τὸ δικαστήριον Σωταίρω [δι]
 [.....] . α Σώσου, καθ' οὗ μαρτυρῶ
 [.....] συγγραφῆς ἀντίγραφα τὰ ὑπογεγραμμένα]

30 [.] τόδε καὶ Σώταιρος καὶ ἄλλο μέρος ἐκ τῶν
[τοῦ? διαγραφ]άματος οὗ ἔσιν μέρος τόδε Ἐάν τι[. .

Unten freier Rand.

Die ersten 7 Zeilen, die erst zum kleinen Teil sicher gelesen sind, bieten die Namen der *δικασταί*, die wie in Nr. 21 unter einem *πρόεδρος* getagt haben werden. Der *Ζηνώθεμις* mag dieselbe Person sein wie in Nr. 21. In Z. 8 beginnt das Protokoll über die Verhandlung. Für Z. 10 hatte ich auf p. XIV vorgeschlagen [ἦς τὸ ἐγ]κλήμα. Der obige Vorschlag [κατὰ τὸ ἐγ]κλήμα stützt sich auf Nr. 21 g 12. Wegen eben dieser Urkunde Z. 13 ziehe ich auch meine Ergänzung [δάνεισα] für 11 zurück. Das *ἔγκλημα* wird ebenso stilisiert sein wie dort, wo es heißt: *Δωσίθιος . . .*]. *ίου Ἰουδαῖος Ἰπιονῆς Ἡρακλείαι* κτλ. So wird auch hier in der Lücke nur ein Attribut zu *Σώταιρος* (wie *κληροῦχος* o. ἄ.) gestanden haben. Auch *παρῶν* für 21 ziehe ich zurück, da dies schon in 19 ausgedrückt ist. Das naheliegende *συμπεγράφη* halte ich nicht für richtig, da hier der *συγγραφοῦλαξ* spricht, der die andern 5 Zeugen als *συνεπιγραφέντας* bezeichnet, aber nicht sich selbst so nennen wird. In 27 wird gestanden haben, daß Diokles die ihm anvertraute *συγγραφή* erforderlichenfalls vor Gericht produzieren soll (etwa [καὶ ἐπιφέρει?] ἐπὶ τὸ δικαστήριον). Das ist auch in diesem Prozeß geschehen, wie aus (b) 6 f. hervorgeht, wo etwa folgendermaßen zu ergänzen ist: *καὶ τῆς συγγραφῆς ἐπε[εχθείσης ὑπὸ Διογένους . . . τὸῦ συγγρα]φοῦλακος κυρίας* κτλ. — Am Schluß von 30 scheint mir doch eher τῶν als τοῦ zu stehen. Vor *Σώταιρος* ist wohl ein Verbum ausgefallen?

Von Nr. 27 an folgen nun Petitionen und Korrespondenzen verschiedener Art, darunter manches ganz Neue, aber auch in dem Alten ist vieles neu. Zu (28a) sind die Bemerkungen von Grenfell-Hunt, *Teb.* S. 462 nicht berücksichtigt worden.

In der neuen Eingabe Nr. 31 ist interessant, daß der Dorfschreiber in seiner Eingabe an den Strategen sich an erster Stelle als *βασιλικὸς γεωργός* bezeichnet: es hängt dies mit den Privilegien dieses Standes zusammen. Vgl. unten S. 525 f. In dem an denselben Mann gerichteten Eingaben wird er natürlich nur *κομογραμματεὺς* genannt. Vgl. Nr. 34 (a) (b).

Ebenso lernen wir durch mehrere Korrekturen zu 32 (c) (= Petr. II 18, 1), die ich versehentlich in den Addenda noch nicht mitgeteilt habe, über die Privilegien der *ὑποτελεῖς*, der in den Monopolbetrieben Beschäftigten, etwas hinzu. Der Kläger sagt von seinem Gegner (13 ff.): *κα[. . .] καταφρονήσας διὰ τὸ ὑπ[ο]τελ[ῆ]ς εἶναι αὐτὸν καὶ μὴ δύνασθαι [μ]ε [λ]αβεῖ[ν] κα[ὶ] αὐτοῦ τὸ δι[κ]α[ι]ον διὰ τοῦ [δ]ικαστηρίου, ἄξιόν σε εἶ[ναι] φάινεται ἀνακαλεσάμε[ν]ον κτλ.* Also der Kläger sagt, er könne von diesem *ὑποτελεῖς* nicht durch das ordentliche Gericht sein Recht bekommen. Daß für die *ὑποτελεῖς* besondere Bestimmungen betreffs der Gerichte galten, wissen wir aus P. *Teb.* 5, 207 ff. Aber dies war uns durch P. *Teb.* für die Zeit Euergetes' II. überliefert. Es ist von hohem Wert zu sehen, daß schon im III. Jahrhundert die *ὑποτελεῖς* eine privilegierte Klasse bildeten, ebenso wie die *βασιλικοὶ γεωργοί* nach den vorhergehenden Bemerkungen. Nun sagt uns der Text aber auch, welches Gewerbe der Mann betrieb, denn in Z. 6 ist *γρᾶφείως* statt *γραφῆς* zu lesen.¹⁾ Danach

1) Außerdem ist zwischen 6 und 7 *ἔξιμος* eingeschoben.

dürfen wir auch die *γναφεῖς*, die Walker, zu den *ὑποτελαῖς* zählen, d. h. auch der Walkereibetrieb wird monopolisiert gewesen sein, und es ist zu untersuchen, ob nicht in P. Teh. 5, 170 [*γναφεῖα*]ς zu ergänzen ist, was neben den *ποκόφους* und *ταυνοφάντας* nicht schlecht passen würde.

Sehr erfreulich ist, daß unter Nr. 32 (f) weiteres Material zu der Klage des Steuerpächters Apollonios gegen *Φίλωνος τοῦ μετέγοντός μοι τὴν μερίδα* gebracht wird. Ich habe schon in den Griech. Ostr. I S. 540 die Ansicht aufgestellt, daß mit diesem Ausdruck nicht der Pachtgesellschafter, der *μέτοχος*, sondern der „zweite Pächter“ genannt sei (= *μετ' αὐτοῦ ἔχων τὴν ὄνησιν*). Dies scheint mir nun bestätigt zu werden durch die hier zum ersten Mal gebotenen Texte der Rückseite. Mir ist nicht zweifelhaft, daß die erste dieser Eingaben, an denselben Apollonios, eine spätere Erneuerung der Klage gegen denselben Philon ist. Dann aber muß in Z. 6 notwendig *συνεξι[λ]ηφότος* ergänzt werden, und das ganze lautet etwa: *Ἐπίδοκά σοι ἤδη] ὑπομνήμα[τα κατὰ Φίλωνος τοῦ συνεξι]ληφότος [μοι κτλ.* Also ist Philon in der Tat ein zweiter Pächter, nicht ein *μέτοχος*. Es folgt aber auch aus dem Schreiben des *κ(ωμο)γο(αμματιῶν) Φίλων* in Col. II. Smyly hält zwar diesen Dorfschreiber für identisch mit dem von Apollonios angeschuldigten Philon. Dies ist aber ausgeschlossen durch den Grundsatz der ptolemäischen Steuerordnung, daß Beamte sich nicht an den Pachten (noch an Gesellschaften etc.) heteiligen dürfen. Vgl. Rev. L. 15, 2 ff. Ist der Dorfschreiber aber ein anderer Philon, so hindert nichts — und der Zusammenhang legt es sehr nahe — in Z. 9 zu ergänzen: [*Φίλ]ων* (statt [*Αἰθ]ῶν) ὁ πραγματευόμενος τὸ [τη(λακικόν)] κτλ.* Auch hier wird er als Pächter bezeichnet. Ist dies aber richtig, so gewinnen wir eine andere Vorstellung von den Machinationen des Philon. Mahaffy hatte in Z. 8 [*προ]ξενεῖ* gelesen, und so hatten wir angenommen, daß Philon die Steuerzahler freundlich an sich gelockt habe. Smyly liest statt dessen jetzt *. [.]κην[.]ει*, was leider noch unverständlich bleibt. Aber das *ἐνεχυρώσας* in Verso II. 12 zeigt uns jetzt, daß Philo vielmehr in unerlaubter Weise die Steuerzahler geschröpft hat. Das *εἰς τὸ ἴδιον* werden wir jedenfalls als „für seinen eignen Bentel“ fassen. Zugleich ist diese Stelle von hohem Interesse für die Frage, ob die ptolemäischen Steuerpächter das Pfändungsrecht gehabt haben. Hier wird ihm vom Dorfschreiber nicht das Pfändungsrecht schlechthin abgesprochen, sondern es wird nur geteilt, daß er es *ἄνευ τῶν παρὰ Ἀριστοκράτου* (scil. *λογευντῶν*) ausgeübt habe. Vgl. außerdem *ἄνευ ἡμῶν* (scil. *τοῦ ἀρχόντου*) in Recto 7. Der Text ist für diese schwebenden Fragen von solcher Wichtigkeit, daß wir Smyly sehr dankbar wären, wenn er ihn vollständig (einschließlich der *twelve* und *ten lines*, die noch ungelesen sind) vorlegen würde.

Auch zu 32 (g) habe ich noch ein paar Korrekturen nachzutragen. Recto (a) 16/7 wird zu ergänzen sein: *ἐγδύσα[ντες] Λιμναῖον* (nicht *Λιγναῖον*) — *ἰδοκα[ν]* (nicht *δὲ* dahinter). Das Datum der letzten Zeile ist deutlich erhalten und lautet sechstes, nicht fünftes Jahr.^(L c).

Auch in der nächsten Urkunde (b) ist das Datum (in Z. 2) *c^L* = sechstes Jahr, nicht *ε^L*. In 8 aber las ich *μέρη τινά* statt des unverständlichen *αρομύνα*.

Auf dem Verso derselben Urkunde las ich Z. 12 *τῶν εἰς τὸ ε^L ἐκφορίων*. Das Datum *L c* (= 6) ist völlig sicher. In Z. 13 las ich *ἐκο-*

μισάμην statt εκομισαμεν und in 16 βα(σιλικοῦ) γραμματεῶς) statt κω(μο)γραφ(αμματεῶς). In 14 aber ist vielleicht ἦν ἔφησθα ἐπισταλκίνας (l. ἐπισταλκίνας) zu lesen.

Nr. 35 (a). Zu der Ergänzung [με ἀπό τῆς] reicht der Platz nicht aus, wie ich bei der letzten Revision sah. Die Wiederholung von με ist wohl nicht nötig, und man kann schreiben: [με]ταπέμψασθαί με καὶ διέσθαι [ἐκ τῆς] φιλ[α]κ[η]ς. — In dem Fragment (1 b) ist etwa zu ergänzen: [ἴνα μὴ συμ]βῆι (vgl. b 8). Die Unterschrift Ἐφρωσο ist von zweiter Hand geschrieben.

In 35 (b) ist in 4 ἐργάτην zu lesen, nicht εργωνην: es täuscht nur der Vertikalstrich des zweiten κ von κακῶς in der darüber stehenden Zeile. Mein früherer Vorschlag π[όδας] für Z. 6 war sehr schlecht: der Artikel war hierbei nicht zu entbehren. Ich ergänze den Passus folgendermaßen: οὔτε ἐργάτην ἴσιν εὐρεῖν διὰ τὴν ἐν[εστ]ῶσαν κακίαν τοῦ μαλακῆσαι π[άντας]. So meldet der Text von einer Epidemie, die es schwer macht, Arbeiter zu finden (ἀλλὰ κατέθαρταί μου τὸ ἐργαστήριον). Πάντας braucht man nicht allzu genau zu nehmen: „alle Welt“ ist krank.

Noch eindringlicher sind die Briefe von Gefangenen, die Smyly unter 36 (a) zum ersten Mal herausgegeben hat. — In 36 (b) IV 6 las ich

συνέμειξα statt συνεπειξα, in 13 ὥστε^{EE} (sic), in 16 τὰ συνηρησθ[έντα].

Mit 37 beginnen die Urkunden über public works. Auch hier ist viel wichtiges Neues hinzugekommen, Unter anderem erfahren wir durch die Rechnungen, daß die Arbeiter alle 10 Tage einen Feiertag hatten (vgl. Smyly S. 97).

Es folgt die Korrespondenz Kleons (Nr. 42) mit zahlreichen Korrekturen. Vgl. zu diesen und den anderen Briefen die Neuausgabe von Witkowski, Epistulae privatae Graecae, die demnächst bei Teubner erscheinen wird. — Am Original sah ich, daß links neben dem Text 42 C (1) noch die Zeilenschlüsse eines vorhergehenden Textes erhalten sind, den die Editoren nicht aufgenommen haben. Auch dies ist ein Schreiben, in dem es sich um die 140 λατόμοι handelt (Z. 9). In Z. 6 sah ich das Datum 4 Α Θῶνθ β.

Von hervorragender Bedeutung sind die neuen Urkunden, in denen die Vergebung öffentlicher Arbeiten berichtet wird, 42 F und 43 (2). Sie sind voll von interessanten neuen Aufschlüssen.

Zu 54 (b) S. 159 habe ich mir am Original notiert, daß die Fasern des Verso deutlich zeigen, daß Fragment (d) oberhalb von (c) anzusetzen ist: es sind Fragmente einer und derselben Seite. Dann gehört aber auch auf dem Recto Text (b) oberhalb von (d). Übrigens ist uns (d) Verso nicht vollständig mitgeteilt; unten folgt noch der Anfang einer Abrechnung über einen Θέσσαλος (2 Z.) und rechts die Zeilenanfänge einer zweiten Kolonne.

Bemerkenswert sind die Amtseide unter Nr. 56 (b) und (c), zumal wir bisher solche nur aus der Kaiserzeit besaßen (vgl. Arch. I S. 8). Wenn hier die Leute ausdrücklich schwören müssen, daß sie im Amte nichts unterschlagen werden (νοσφίσασθαι) und auch keine Unterschlagungen anderer zulassen werden, so mag man damit das [x]οὔτε κλεπέω οὔτε [β]λο[ψ]έω der Labyadeninschrift vergleichen (Dittenberger, Syll.² II 438, 8). So

mußte auch der *λειωνίς* in seinem Amtseide der Priesterschaft unter anderem schwören, daß er sich nicht an den dem Gotte zustehenden Pachtzinsen vergreifen werde. Vgl. P. Amb. 35, 27 (*μη ἐφάψεσθαι τῶν ἐκφορῶν τῆς γῆς κτλ.*). Diese Stelle ist, wie überhaupt der ganze Text, von Otto, Priester u. Tempel I S. 281, mißverstanden worden. Vgl. unten S. 525.

Unter 59 sind census papers zusammengestellt, darunter sehr wichtige Stücke. Die Häuserliste 59 (d) möchte ich nicht *the earliest known example of a καὶ οἰκῶν ἀπογραφή* nennen, da dieser Ausdruck bisher nur für die Kaiserzeit belegt ist, inhaltlich auch eine andere Nuance hat.

In den bekannten accounts of vetturini (Nr. 61) begegnet zweimal die Form *ἐγλοηθέντα*. Vgl. (a) 12: *εἰς ἔππον ἐνοχλοῦμενον ἐγλοηθέντα εἰς χοῖσιν ἐλατον κ' γ' οἶνον κ' γ'*. Vgl. (b) 13. Ich möchte mich der von Mayser vorgeschlagenen Deutung = *ἐγλοηθέντα* nicht anschließen, denn ob dies „ausgerangiert“ heißen könnte, ist mir sehr zweifelhaft. Es wird vielmehr doch für *ἐκλουθέντα* stehen, wie es wohl auch Mahaffy aufgefaßt hatte. Darin bestärkt mich Polyb. 3, 88, 1: *Ἀντίβας — τοὺς μὲν ἔππους τοῖς παλαιοῖς οἶνοις δὲ τὸ πλεῖθος ἐξεθεράπεισε τὴν καρχεζίαν αὐτῶν κτλ.* Die Wunden wurden also mit dem Wein ausgewaschen und mit dem Öl bestrichen.

Zu 61 (i) 4/5 ziehe ich meinen Vorschlag, *ὀνηλα[σίαν εἰς]* zu ergänzen, zurück.

In der neuen Rechnung 62 (c) S. 181 ergänzt Smyly Z. 1: *α]χυρα τοῖς μ[όσχοις*, vgl. Z. 5: *αχυρα τοῖς μόσχοις* (Artab.) *κτ.* Aber die Spreu pflegt nicht nach Artaben, sondern nach Fuhren vermessen zu werden (vgl. Gr. Ostraka I 754f.). Nun vergleiche man Nr. 46 (4), 2 (S. 141): *τῆς εἰς τὴν τροσῆν τῶν μόσχων ὀλύρας*. Hiernach ist es mir sehr wahrscheinlich, daß in unserem Text *ᾠ]λυρα* statt *α]χυρα* zu lesen ist, zumal Smyly ja die Lesung von *χ* selbst als unsicher bezeichnet hat — und *λ* und *χ* sind leicht zu verwechseln.

Zu 64 (d) S. 185 wäre es erwünscht gewesen, wenn nun auch die erste Kolumne, die schon Mahaffy übergangen hatte, mitgeteilt wäre. Es sind zwar nur die Schlüsse von 15 Zeilen, aber trotz der Kürze sind sie vielleicht auch für den publizierten Text nicht ohne Interesse. Die Geldsummen am Schluß sind nämlich sämtlich identisch: in jedem Falle sind 39 Drachmen 2 Obolen gezahlt (*λθ—*) und zwar, wie es nach Z. 6 scheint, in Kupfer. Da nun die publizierte Kolumne, deren Zeilenschlüsse fehlen, eine Reihe von Auszügen ans verschiedenen *ὁμολογίαι* etc. enthält, so ist vielleicht anzunehmen, daß auch hier für jeden Posten 39 Drachmen 2 Obolen notiert gewesen sind. Durch die Gleichartigkeit der Summen bekommen diese aber den Charakter einer gemeinsamen Gebühr, und so lehrt uns der Text vielleicht, daß die Einregistrierungsgebühr damals 39 Drachmen 2 Obolen betragen hat. Möge dies weiter am Original geprüft werden.

In 67 (a) S. 191 ist in Z. 4/5 wohl zu ergänzen: *ἀξίω εἶάν σοι φαίνεται γράψαι ὡς καθήκει [τιθίνας] ταῦτα εἰς προῶν κτλ.*

Der Sinn des Verso von 69 (a) S. 195 ist noch recht dunkel. Es scheint sich mir um ein (Pacht?)-Angebot für ein Taubenhaus zu handeln, denn in Z. 6 las ich im Original folgendermaßen: *ὑφίσταμαι ὑμῖν ἐγγυήσειν περισσευῶνος; in Z. 7: εἶναι ὑπερβῆλλον; in Z. 8: τὸ ὑπερ-*

βάλλον und in Z. 9: καὶ τοὺς ἰγγυ . . (ich weiß nicht, ob ἰγγούος oder ἰγγυητάς) καταστήσω. Oberhalb des Textes stehen noch mehrere unpublierte Zeilen.

Der neue Text 70 (a) S. 196 bestätigt von neuem, was uns schon P. Magd. 26 gelehrt hatte, (vgl. oben S. 308), daß κεράμιον — ähnlich wie ἀράβη und μετρητής — Maße von sehr verschiedenem Umfang bezeichnet. Wenn schon der Magdolotext uns κέραμα ἑξάζωα und πεντάζωα kennen gelehrt hatte, so hegegnen hier auch noch Keramien zu 7 und 8 Chus. Vgl. S. 434.

In 70 (c) S. 202 las ich am Original in Z. 5 σκαφήου und in Z. 6. προς ἀγγέλλε[τα. Der mit 5 beginnende Text enthält also einen Befehl.

Mit 75 beginnen die reports on cultivation, die viel neues Interessantes bringen.

Zu Smyly's Ausführungen auf S. 219 f. über σύνταξις möchte ich hinzufügen, daß σύνταξις jedenfalls immer nur diejenigen bekommen, die in königlichen Diensten stehen. Von den *ἑλαιόκαπλοι* (86) wissen mir schon aus den Rev. L., daß sie dem königlichen Monopol dienen. Wenn daher in 87 auch die *ζυτοποιοί* eine σύνταξις erhalten, so sehe ich darin eine Bestätigung der Ausführungen von Grenfell-Hunt in P. Teb. S. 48 f., die aus P. Teb. 5, 173 mit Recht geschlossen haben, daß auch die Bierbrauerei monopolisiert war.

Ganz neue Aufschlüsse bringen die unter Nr. 107 zusammengestellten Urkunden über Fähr gelder. Ebenso sind für das Steuerwesen sowie für das Heerwesen von großem Wert die Texte unter 108 ff. Ich hoffe, bei anderer Gelegenheit genauer darauf eingehen zu können.

Die sehr interessanten Quittungen der ναύκληροι unter Nr. 116 können noch weiter gefördert werden. Namentlich ist P. Lond. II S. 99, eine Parallele aus der Kaiserzeit, heranzuziehen, worauf ich schon im Archiv I S. 145 hingewiesen habe. Die erste Quittung ist etwa folgendermaßen herzustellen:

[Βα]σιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ [Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης]
 θεῶν Φιλοπατόρων τῆς Χο[ί]ας ὁμολογεῖ]
 ναύκληρος τοῦ τοῦ Πολυκράτους [. ἔμβειβληθεῖσαι ἐπὶ τοῦ
 κατὰ Πτο[λ]μαίῳ δῆμον ὅστις [εἰς Ἀλεξάνδρειαν
 5 λικῶν π[α]ρὰ Δ[ω]φάνου τοῦ σιτολογοῦντος τινὰς τῶν περὶ
 Βουβασ[τ]ῶν τόπων ἀφ' οὗ παρ[ι]ήλθον [.
 εἰς τὸν ἀγοραστὸν καὶ τὸ π] ἀπὸ τῶν
 γενημάτων τοῦ ἐξ^τ πυροῦ καθαροῦ κεκ[ο]σκινευμένου
 ἐπ[ικ]οσ[τ]οῦ ἀ(ράβας) ἑνακ[οσίας /] Τ^μ μέτραι [. . .
 καὶ οὐθὲν ἐνκαλῶ.

Die nächste Zeile, die bei Mahaffy überschlagen ist, lautet: Ἄλλο, als Überschrift für die nächste Quittung. Entsprechend ist auch dort Z. 13 ἔμβειβληθεῖσαι] zu ergänzen und in 14/5 σιτολογοῦντος τὸ] ἔργαστήριον. Vgl. hierzu P. Teb. 159, 4: τοῖς σιτολογοῦσι τὸ περὶ αὐ(τὴν) ἔργα(στήριον), wozu bereits Grenfell-Hunt S. 402 auf unseren Text verweisen. In 17 l. κ[ε]κοσκινευμένου, in 19 steht das Artabenzeichen vor ἑκατόν, und darauf τέσσαρας, nicht τέτταρας. — In der dritten Quittung las ich in Z. 23 κερκοῦρον, οὗτο δὲ τὸ κέ(ρκορον) ἀ(ραβῶν) ζ' (= 7000) [. Der Text bedarf noch weiterer Nachprüfung.

Doch das Wichtigste von allem steht am Schluß, die Neuedition des berühmten „Berichtes“ über den dritten Syrischen Krieg (144). Zu den schon edierten drei Kolumnen ist hier noch eine vierte hinzugefügt, die die ganze Affaire in einem neuen Lichte erscheinen läßt, denn alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, wie die Herausgeber darlegen, daß hier nach der König Euergetes I. selbst der Verfasser dieser Darstellung ist. Auch jetzt bleibt noch manches Rätsel zu lösen, doch muß ich mir zur Zeit versagen, genauer auf die Streitfragen einzugehen. Inzwischen ist die vierte Kolumne gleichzeitig von A. Wilhelm (Jahreshefte d. Östr. Arch. Inst. 1905, Beibl. p. 123) und M. Holleaux (Bullet. Corresp. Hell. 1906 S. 330 ff.) — im wesentlichen übereinstimmend — vortrefflich hergestellt worden. Die ersten Herausgeber hatten sich durch die Annahme, daß rechts viel fehle, den Weg verlegt.

In einem Appendix bietet Smyly eine Neuedition des Pap. Par. 66 und eine eindringende Studie über Naubia und Aoiia. Die von mir beigezeichneten Lesungen stammen von einer Revision aus den achtziger Jahren. Inzwischen habe ich bei einer erneuten Revision 1904 noch weitere Lesungen gewonnen, die ich in den „Urkunden der Ptolemäerzeit“ mitteilen werde.

Die sieben Tafeln, die gut gelungene Photographien bieten, sind geeignet, denen, die es noch nicht wissen, zu zeigen, wie schwierig unter Umständen ptolemäische Cursive zu lesen ist.

III. P. Reinach (vgl. S. 502).

Theodor Reinach bietet in einem stattlichen Bande die Publikation von 65 Papyri, die er im Winter 1901/2 in Ägypten erworben hat: 58 davon sind griechisch, 7 demotisch. Die griechischen Texte hat er selbst herausgegeben, bei der Entzifferung unterstützt von Seymour de Ricci; die demotischen sind von W. Spiegelberg ediert. Sehen wir von den 6 literarischen Fragmenten ab, die an anderer Stelle zu besprechen sind, so gehören die griechischen Urkunden 7—40 der ptolemäischen, 41—58 der römischen und byzantinischen Zeit an. Die ptolemäischen Urkunden (Ende des 2. Jahrh. v. Chr.) stammen sämtlich aus einem Funde, und zwar aus dem durch Jouguets und Lefebvres Ausgrabungen uns in letzter Zeit bekannter gewordenen mittellägyptischen Ort Tehneh, dem alten *Τήνης ή και Ακώριος*, in dem *Μαχίτης τοπος* des *Έρμολόλης*. Dagegen stammen die jüngeren Urkunden aus dem Fajjüm und anderen schon bekannten Fundstellen. Der Editor verdient unsern lebhaften Dank für die sorgfältige Herausgabe und eindringende Erklärung der zum großen Teil sehr interessanten Texte.

Der Edition ist eine Einleitung vorausgeschickt, in der in 7 Paragraphen wichtigere Fragen, die durch die ptolemäischen Texte aufgeworfen werden, im Zusammenhang behandelt werden.

Im § 1 (S. 19 ff.) wird im Anschluß an die Familienverhältnisse des Dionysios, des Sohnes des Kephalas, der in allen diesen Urkunden von Tehneh (mit einer Ausnahme) eine Rolle spielt, das alte Problem der *κληρονομοί* resp. *κατοικοί* und der *της επιγονής* wieder aufgenommen. Ohne hier in die prinzipielle Frage eintreten zu wollen, zu der auch alle anderen neuen Texte, namentlich die von Magdola, herangezogen werden müßten,

möchte ich gegenüber den Ausführungen auf S. 20/1 (vgl. auch Viereck a. a. O. S. 35) nur Eines bemerken, daß es durchaus nicht erwiesen ist, daß der Vater des Dionysios tot war, während Dionysios noch τῆς ἐπιγονῆς war. Wenn dieser als χύριος seiner Mutter auftritt, so kann damals der Vater auswärts dienstlich beschäftigt gewesen sein. Andererseits, wenn Κίραλος in Nr. 7, den Reinach mit Recht dem Κιραλᾶς gleichsetzt, im J. 141 auch noch keinen κλῆρος hatte, so kann er doch in den mehr als 20 Jahren, die zwischen diesen und den Urkunden seines Sohnes liegen, einen κλῆρος erhalten haben. Ich kann somit nicht finden, daß das von Reinach vorgelegte neue Material die These erschüttert, daß die τῆς ἐπιγονῆς beim Tode des Vaters κληροῦχοι wurden. — Da auch hier wieder S. 21 mit einer nach meiner Ansicht falschen Ergänzung von Grenfell-Hunt operiert wird, die schon manche Irrtümer erzeugt hat, will ich sie verbessern. P. Grenf. II 15, 14 ist nicht Πίσης τῶν [υἱ]ῶν zu ergänzen, was man mit τῆς ἐπιγονῆς gleichgesetzt hat, sondern, wie mir angesichts der Lücke des Originals klar wurde, Πίσης τῶν [αὐτ]ῶν. Damit wird aufgenommen das vorhergehende τῶν Πτολεμαίου καὶ τῶν υἱῶν. Daß hiermit aber nicht ein König Ptolemaios und seine Söhne gemeint sind, sondern ein Offizier Ptolemaios, der mit seinen Söhnen die Abteilung kommandierte, zeigt jetzt P. Magd. 1, 1: τῶν Πυθαγγέλιον καὶ Πτολεμαίου τοῦ υἱοῦ αὐτ[ο]ῦ. Übrigens bieten uns jetzt die Reinachpapyri zum ersten Mal die Titel dieser im Faijûm und in Pathyris einfach mit ihren Namen im Genitiv genannten Offiziere (τῶν τοῦ δεινοῦ): sie sind offenbar die ἡγεμόνες im prägnanten Sinne, denn wenn es z. B. in Tennis heißt ὁ δεινα τῆς Ἀρτεμιδώρου ἡγεμονίας (9, 13), so ist das wohl dasselbe, als wenn es im Faijûm etc. heißt: ὁ δεινα τῶν Ἀρτεμιδώρου. Dies sei zu Reinachs Ausführungen auf S. 32/3 hinzugefügt.

In § 2 behandelt Reinach die Datierung der Texte und gibt zum Schluß eine praktische Übersichtstabelle der Urkunden in chronologischer Folge. In § 3 wird dann die militärische Kolonie von Tennis behandelt. In § 4—7 beschäftigt sich der Herausgeber hierauf mit der juristischen Seite seiner Tennis-Urkunden, von denen die meisten Getreidedarlehen sind. Mit Recht scheidet er die stets in epistolarer Form gegebenen χειρόγραφα von den συγγραφαί. Vgl. Deutsch. Lit. Z. 1900 Sp. 2467 ff. Was Mitteis dagegen zitiert (Teb. 105, 61/2), ist lediglich die Subskription einer συγγραφῆ, und diese Subskription ist natürlich subjektiv stilisiert (ὁμολογῶ od. ἕ.), aber niemals findet sich hier die für das χειρόγραφον (in diesem prägnanten Sinne) charakteristische epistolare Form: ὁ δεινα τῶ δεινὸν χάρειν, sondern immer nur: ὁ δεινα ὁμολογῶ oder ἕ. Diese Subskriptionen, die nur Teile eines Ganzen sind, und jene selbständigen Cheirographa sind aber streng zu scheiden. — Bei der Behandlung der συγγραφαί, sowohl der privaten, dem συγγραφοφύλαξ übergebenen, wie der notariellen vom Agoranomos aufgesetzten hat Reinach die tüchtigen Untersuchungen von Gerhard (Savig. Z. XXV Rom. 382 ff., Philol. 63, 499 ff.) noch nicht herangezogen. Um so bemerkenswerter ist, daß er vielfach zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Vgl. auf S. 48 den Hinweis auf die scriptio interior und exterior des römischen Diptychons. Erfreulicherweise fördert das neue Urkundenmaterial von Tennis die von Gerhard aufgeworfenen Probleme in einzelnen Punkten. Vor allem scheint mir wichtig, daß hier, wo wir

die beiden Arten der *συγγραφαί* zum ersten Mal neben einander im Gebrauch derselben Personen desselben Ortes vor uns sehen, der wichtige Unterschied uns entgegentritt, daß die privaten *συγγραφαί* im Dorfe selbst aufgesetzt werden, während die notariellen nur in der mit dem *ἀγορανομίον* ausgestatteten Metropole vollzogen werden können. Hiernach besteht nicht mehr zu Recht, was Gerhard Phil. S. 500 aus dem ihm vorliegenden Material feststellte, daß die Hüterurkunde (d. h. die private dem *συγγραφοφύλαξ* übergebene) in Unterägypten, namentlich im Faijûm, die agoranomische Urkunde in der Thebais zu Hause sei. An eine derartige örtliche Unterscheidung wird man jetzt nicht mehr denken können, wo wir sehen, daß in dem mittellägyptischen offiziell damals zur Thebais gehörigen Tennis beide Urkundenarten neben einander je nach Bedarf vorkamen. Wenn wir aus Pathyris bisher nur agoranomische Verträge haben, so ist das wohl nur ein Zufall, der dadurch begünstigt wird, daß es eben in Pathyris wie in Hermupolis eine Agoranomie gab. In den kleineren Dörfern der Thebais würden wir wahrscheinlich ebensogut Hüterurkunden finden wie in Theben. Wie ich höre, sind kürzlich auch in Elephantine Hüterurkunden zu Tage gekommen.

Noch in einem anderen Punkte fördern uns die Tennis-Urkunden. Gerhard sieht in dem ersten versiegelten Text der Doppelurkunde das eigentliche Originalexemplar und in dem zweiten offenen Text eine Kopie davon (vgl. Phil. S. 501). Die Tennispapyri zeigen uns, daß der erste Text, mag er, wie ursprünglich, ausführlich, oder, wie später meist, zum Exzerpt verkürzt sein, immer von demselben Grapheionbeamten geschrieben ist, der am Schluß die Registrierung vermerkt. Danach ist also der zweite Text der ursprüngliche. Erst nachdem dieser vom Kontrahenten und dann vom *συγγραφοφύλαξ* unterzeichnet war, hat der Grapheionbeamte, der die *ἀναγραφή* zu vollziehen hatte, auf dem oben dazu freigelassenen Platze den „ersten“ Text an die Spitze gestellt. Die schon früher bekannten Texte bestätigen diese Annahme. Grenfell-Hunt haben zu Teb. 104, 42 und 105, 64 ausdrücklich bemerkt, daß diese Subskriptionen des Beamten von erster Hand geschrieben sind, haben aber, wie ich am Original feststellen konnte, übersehen, daß diese erste Hand nur den ersten Vertragstext (104, 1—4 und 105, 1—7) geschrieben hat, nicht auch den zweiten. Der Tatbestand entspricht also durchaus den Tennis-Urkunden. Ebenso ist in Leid. O der erste Text Z. 1—3 von demselben Beamten geschrieben, der zum Schluß Z. 36/7 die vollzogene *ἀναγραφή* notiert. So wird also die Hüterurkunde erst durch das Eingreifen des Grapheionbeamten nachträglich zur Doppelurkunde. So ist nach dieser neuen Erkenntnis die Genesis der hellenistischen Doppelurkunde doch wesentlich verschieden von der der babylonischen Doppelkontrakte, und mir scheint, daß es richtiger ist, die hellenistische Doppelurkunde aus sich zu erklären als mit Gerhard sie auf eine Übertragung jenes orientalischen Brauches zurückzuführen, der infolge des Alexanderzuges dem Westen bekannt geworden sein soll.

Ich wende mich nun zu den einzelnen Texten.

Nr. 7, 4 glaube ich auf der Photographie *διαπικραγμένων* zu erkennen statt *ἀρπικραγμένων*, was mir auch unverständlich wäre. — Z. 11 will Reinach *πρ[ο]δισταμένον* verändern in *πρ[ο]δισταλμένον*, mit Unrecht. Schon Viereck Sp. 39 hat darauf hingewiesen, daß die Überlieferung durch *διασταθέντος* in 18, 3 gestützt wird. Vgl. auch oben S. 509. — Z. 12 ist

ἀκολούθως καὶ ο(Ι)ς zu emendieren. Nach meiner Ansicht kann im Folgenden nur gesagt sein, daß der Käufer sich von der Bank für die gezahlte Rate eine Quittung hat ausstellen lassen. Daher ergänze ich: παρ' οὗ (scil. Σωτῆρος, dem Bankier) καὶ λαβόντος μου τὸ τῆς [τραπέζης σὺ]μβολον. Die Photographie zeigt, daß die Lücke für τραπέζης ausreicht, für ὠνῆς zu groß ist. Σύμβολον ist aber der technische Ausdruck für die Bankquittung (vgl. das stereotype καὶ σύμβολον ποίησαι). Auf die Begründung und die wichtigen Konsequenzen muß ich wegen Raum Mangels verzichten. — Z. 13: ἀποδόντος μου Ἰνσικράτει Reinach bemerkt hierzu: lapsus pour Ἀσικράτει. Da aber Lysikrates bereits in Z. 5 genannt ist, kann der Artikel hier nicht entehrt werden, und es ist daher zu emendieren: τ(δι Α)υσικράτει. — Z. 15. Die Ergänzung [ἀποδοῦναι? διὰ πάση]ς ist für die Lücke viel zu groß. Zumal der Subjektswechsel sonst nicht angehen wäre, schlage ich vor ἵποσχομένο(ν) (R.) τε [αὐτοῦ]. — Z. 25 scheint mir αὐτῶι, nicht τούτωι zu stehen. — Zu 30 vgl. Vitelli a. a. O. Ich glaube, hinter εαν ο noch Spuren eines ι zu sehen, und lese daher: ἐάν <ι> οἴα προφίεροιαι.

Zu den Ausführungen auf S. 60/1 über den Dorfnamen Ἀκῶρις möchte ich hinzufügen, daß schon Letronne, Recueil des inser. I 378 richtig gesagt hat, daß dieser Personennamen zurückgeht auf den Gottesnamen Ἀκῶρις, der uns durch eine Inschrift (jetzt CIGr. III 4971) bezeugt ist.

Mit Nr. 8 heginnen die Kontrakte. Zu dem Schreibfehler προσωφει-λ[ήκασι (erg. von Vitelli) statt προσωφειλ[ήκασι vergl. die klärenden Ausführungen von Mitteis S. 489. Zu *συνηρημένων* (= aufgehoben) vgl. außer ihm auch Viereck Sp. 37, 3.

Nr. 9, 32: mir scheint, daß *Χαριστήριος* nur als Demotikon gefaßt werden kann. — Die Worte in Z. 37 hinter der Erklärung des *συγγραφοφύλαξ* können nur die Subskription des Grapheionbeamten sein (Ἐ[ί]ονς ἔκτου κτλ.), müssen also von anderer Hand geschrieben sein, und zwar derselben, die den ersten Urkundentext (das „bordereau“) geschrieben hat. — Auch in Nr. 10 muß in Z. 32 mit Ἐτους κτλ. die Hand des Beamten beginnen.

Von besonderem Interesse sind die Datierungen dieser Urkunden aus den Jahren 112ff. So begegnet hier zum ersten Mal in einem griechischen Text die *στυφανηφόρος βασιλίσσης Κλεοπάτρας θεῆς Φιλομήτορος Σωτῆρος Δικαιοσύνης Νικηφόρου*, die bisher nur aus demotischen Urkunden bekannt war. Auch die *φωσφόρος* derselben Göttin (Kleopatra) ist neu. Vgl. Otto, Priester und Tempel I S. 193 und 411, und Laqueur, Quaest. epigr. S. 43. Schwierig bleibt auch hiernach noch die Herstellung und Deutung von P. Grenf. II 15, 8, worauf Reinach hinweist: Π[τολεμαίου θεοῦ Φιλο]μήτορος Δικαιοσύνη[ς]. Mir scheint, daß *Δικαιοσύνη* nur als Beinamen zu Königinnen, wie oben der Kleopatra, denkbar ist, nicht zu Königen. Vgl. auch: *Ἰσιδί Δικαιοσύνη* bei Dittenberger, Syll. II² 763. Wenn hiernach also θεῆς Φιλο]μήτορος Δικαιοσύνη[ς] zu ergänzen ist, so fragt sich nur, was mit dem Π[... zu machen ist. Ich sehe keinen anderen Ausweg als den, die Stelle mit dem Vorhergehenden zu verknüpfen und folgendermaßen zu lesen: Πτολεμαίου θεοῦ Ἐπιφανοῦς [καὶ Εὐχα]ρίστου π[ατρὸς Κλεοπάτρας (?)] (falls Platz für Kl. ist) θεῆς Φιλο]μήτορος Δικαιοσύνης. Danach wäre diese Göttin Philometor Dikaiosyne = Kleopatra II., und zwar müßte dieses

Priestertum noch aus der Zeit stammen, als Kleopatra II. die Fran des älteren Bruders Philometor war. Jedenfalls wäre es nach diesem Vorschlag in der Ordnung, daß nunmehr nach Epiphanes der *Πτολεμαῖος θεὸς Φιλομήτωρ* genannt wird.¹⁾ Aber es bleibt mir ungewiß.

Nr. 14, 39 ergänzt Reinach in der Unterschrift des Beamten: *ἀναγγραμμένον*, ebenso in den entsprechenden Urkunden 20, 23, 30, 34. Da an keiner dieser Stellen die Herstellung des Partizipiums durch die Schriftreste gefordert wird, ziehe ich das übliche *ἀναγγραπται* vor.

Unter Nr. 17—19 folgen Klageschriften. Die erste ist gerichtet an *Νικάνορι καὶ τοῖς συν[φ]υλακίταις*. Falls der Raum es zuläßt, würde ich *σύν* [α (= αἰτίαι) φ]υλακίταις vorziehen. In Z. 14 scheint mir notwendig, <τά> *διαπεφωνημένα* zu ergänzen. — Nr. 18 und 19 sind Klageschriften, die Dionysios, Sohn des Kephalas, in einer und derselben Angelegenheit an den στρατηγός und an die βασιλικοὶ γραμματεῖς geschrieben hat. Die Darlegung des Streitfalles ist in beiden identisch; nur das Petitionum ist verschieden. Mir ist dabei von besonderem Interesse, daß Dionysios, der uns in den Kontrakten sonst als *Πέρισις τῆς ἐπιγονῆς* entgentritt, sich hier in den Petitionen einfach als βασιλικὸς γεωργός bezeichnet. Er tut dies offenbar darum, weil er gerade in dem vorliegenden Streitfall von den Privilegien der königlichen Pächter (Teb. 5) glaubt Nutzen zu haben, wie denn auch die Entscheidung des Strategen mit den Worten beginnt: *εἴ ἐστι βασιλικὸς γεωργός*. Aus ähnlichen Motiven haben, wie mir scheint, die Priester des Soknopaios in ihrer Bittschrift P. Amh. 35 im Präskript hinzugefügt, daß sie βασιλικοὶ γεωργοὶ sind.²⁾

Nr. 18, 26 möchte ich anders deuten als der Herausgeber. Es lautet: *ἀξίω συντάξει πρὸ πάντων μὲν γράψαι τῷ τῆς Ἀκάρου ἐπισ[ά]ται μὴ ἐπιτρέπειν — δοῦναι δ' ἐμοὶ³⁾ τὰς πίστις δι' ἐγγράπτων*. Reinach übersetzt letzteres *et qu'il me fournisse à cet effet des sûretés écrites*, nimmt also an, daß der Dorfvorsteher die *πίστις* geben soll. Ich meine, das *δοῦναι* ist vielmehr von *συντάξει*, nicht von *γράψαι* abhängig, steht also dem *γράψαι* parallel (vgl. *μὲν—δὲ*). Dafür spricht der Leid. A, dessen Petitionum ich folgendermaßen hergestellt habe (Z. 29 ff.): [ἀξίω] [συν]τάξει δοῦναι[ναι] μοι ἐγγραπτ[ο]ν πίστιν —, γράψαι δὲ κτλ. Hier ist jeder Zweifel ausgeschlossen, da *γράψαι* an zweiter Stelle steht, und hier sehen wir den

1) Eine andere Schwierigkeit desselben Textes P. Grenf. II 15 kann ich mit größerer Sicherheit beseitigen. In Z. 6 ist, wie ich 1908 am Original sah, nicht *τοῦ βῆμ[ατος Διο?]νόσου* zu lesen, sondern *τοῦ βῆμ[ατος τοῦ χ]ευσσοῦ*. Vgl. jetzt den Paralleltext von Keayon bei Otto I 412. [Die Hibeh-Papyri bringen soeben alexandrinische eponyme Priester ohne Angabe des Gottes schon für die Zeit des Ptolemaios I (S. 370 f.). Die Annahme der Editoren, daß Alexander der Gott sei, wodurch manches, was sicher schien, umgestoßen würde, ist nicht notwendig. Nach Arrian VII 23, 7 hat Alexander dem Hephästion dort eponyme Priester eingesetzt.]

2) Der Deutung, die Otto, Priester I S. 281, 1 diesem Papyrus gegeben hat, kann ich nicht zustimmen. Die Priester haben königliche Domänen gepachtet. Die *γεωργοὶ* in Z. 13 sind nicht Afterspächter dieser Domänen, sondern Pächter von *λεῶν γῆ* des Soknopaios. Daher *εἰς τὸν τοῦ θεοῦ λόγον* in Z. 43. Vgl. auch 24. Von einer „Pfründe“ ist hier nicht die Rede. Der Eid des *λεωνίς* ist sein Amtseid. S. oben S. 519.

3) So wohl besser als *δὲ μοι*. Auch in 29 lieber *μητ' ἐμὲ* als *μητ' ἐμ.*

Epistates des Dorfes, denn das ist der Petent, den Strategen um eine schriftliche πίστις bitten. So wird auch der Petent im P. Reinach sich diese Urkunde vom στρατηγός, nicht vom ἐπιστάτης erhitten.

In Nr. 40, 2 ist in der Sitologenquittung μεμετρῆ(σθαί), nicht μεμετρη(κίνας) aufzulösen. Die Sitologen hezeugen, 20 Arten Weizen empfangen zu haben von Inaros ἐκ τοῦ Φιλάγγρον κλ(ήρου) περὶ ἰβίων φαγη(ματος). Letzteres übersetzt Reinach: *pour la nourriture des ibis*. Aber mit περὶ kann nicht der Zweck der Lieferung angegeben sein, vielmehr wird, wie häufig, damit die genauere Lage des Kleros hezeichnet sein. Also ein Ortsname, wohl ein Dorfname muß darin stecken, etwa: περὶ Ἰβίων oder Ἰβίων(α)(?) Φαγη(…). — 5 l. ἐν(παροῦ).

Mit Nr. 41 beginnt die Reihe der römischen und byzantinischen Texte. Von Interesse ist die Kopie aus dem Amtsjournal eines κριτῆς μεσίτης Ἄκυλος in Nr. 44. Nachdem seine sehr ausführliche ἀπόφασις (vom 7. Jahre θεοῦ Τραϊανοῦ) von erster Hand niedergeschrieben war, ist Folgendes darunter geschrieben: (2. H.) [Φίβις] Κάστορος ἐτιδέδω[κα κα]ὶ [δι?]ώμοσα τὸν ὄρκον κατὰ τ(ὸν) νόμ(ον) Ἀπύργως Ἐγραφα ὑπὲρ αὐτοῦ βραδείως γράφοντα. (3. H.) Φίβις [Κ]άστορος ἠξίωσα . . . [.]ν. Ich kann weder Vitelli zustimmen, der in der ersten Lücke einen anderen Namen als [Φίβις] vermutet, noch Mitteis, der in der zweiten Unterschrift Ἄκυλος statt Φίβις lesen möchte und vñ statt ις zu sehen glaubt. Abgesehen davon, daß nach dem Faksimile mir die Lesung Φίβις völlig sicher erscheint, könnte ich auch nicht begreifen, wie Ἄκυλος hier dazu kommen könnte, diese Kopie zu unterschreiben und einen „Richtereid“ zu leisten, denn da in dem ἀντίγραφον das Datum εἰς θεοῦ Τραϊανοῦ lautet, so kann diese Kopie doch frühestens unter Hadrian angefertigt sein. Dies erklärt aber den Vorgang: anlässlich von Verhandlungen, die viele Jahre nach jener ἀπόφασις in einer verwandten Sache geführt wurden, hat Phihis eine Kopie davon vor irgend einer Behörde produziert (ἐτιδέδωκα). An wen er sie eingereicht hat, und was er beschwört, das wird aus der vorhergehenden, uns verlorenen Seite zu ersehen gewesen sein. Die Schlußworte aber, die er mühselig in ungeschickten Uncialbuchstaben hingekritzelt hat, werden nichts weiter bedeuten, als daß er jenen Apyrchis, oder wie der Name zu lesen ist, geheten hat, statt seiner zu unterschreiben — er ist ja nicht ein Agrammat, sondern er schreibt nur zu langsam —, also etwa: Φίβις Κάστορος ἠξίωσα [αὐτῶ]ν oder [Ἀπύργ]ων oder ähnl. Dies ist das Gegenstück dazu, daß es sonst in den Unterschriften der Vertreter (ὑπογραφαίτις) gelegentlich heißt: ἀξίωθεις ὑπ' αὐτοῦ. Aber es ist wohl das erste Mal, wenn ich nicht irre, daß der langsam Schreiende selbst bestätigt, den ὑπογραφαίτις gebeten zu haben.

In Nr. 47, einer Eingabe an den Präфекten, scheinen mir Lesungen und Ergänzungen z. T. noch unsicher zu sein. Die Ergänzung in 5 ἐν τῇ κώμῃ Τετ[ε]ραπόλις τῇ καὶ Ἄφκο^v, die auf keine Parallele sich stützt, verträgt sich jedenfalls nicht mit der Ergänzung ἀπὸ κώμης Ἄφκων¹⁾ in Z. 3, denn wenn an beiden Stellen dasselbe Dorf gemeint wäre, so würde an zweiter Stelle sicher ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ gesagt sein, und keinesfalls wäre zuerst

1) Unmöglich kann Θεμιστόν μερίδος darauf folgen, wie Reinach vorschlägt: der Artikel τῆς] ist unentbehrlich.

eine verkürzte Namensform und dann die vollständige gegeben. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob in Z. 5 überhaupt ein Ortsname steckt. Aus Z. 10 *ἐπέβαλαν* sieht man, daß mehrere Personen den Petenten gekränkt haben (nicht der *ἐπιστάτης* des Dorfes, wie R. ergänzt), und deren Namen werden wohl in Z. 5 und 6 genannt sein. Nach der Photographie lese ich etwa] . οἱς τ[ις κα]ὶ Ἀφρον[ι], und zwar stammen diese (Z. 6) ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης. Den Namen des Dorfes erfahren wir also nicht.

Z. 7 läßt sich mit Hilfe von 15 z. T. herstellen. In 15 Schluß lese ich deutlich *προβα*, nicht *προκα*¹⁾. Wenn nun in 7]τ[ρό]φους οὐσιακῶν θρεμμάτων steht, so ist dies wahrscheinlich in *προβατο*]τ[ρό]φους zu ergänzen oder auch *προβατοκτηνο*]τ[ρό]φους (wie in Dittenberger Or. Gr. II 655, 5). Am Anfang der Zeile etwa *προσε[ρόμενοι*. Den Sinn des Ganzen hat Reinach richtig aufgefaßt: der kaiserliche Pächter beklagt sich, daß ihm ein öffentliches Amt, wohl bei der dem kaiserlichen Patrimonium gebhörigen Schafzucht, aufgelegt werden soll.

In dem Privatbrief Nr. 48 übersetzt Reinach ἀλλὰ ἐπὶ πάνν ὄρω σε mit *mais je te vois*. Ich setze ἐπὶ = ἐπι.

Eine sehr bedeutende Urkunde ist Nr. 49, zu der der Herausgeber auf S. 239 f. wichtige Verbesserungen nachgetragen hat. Es ist eine *κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ* vom J. 215/6 aus Antinoë. Das Bild dieser Griechenstadt gewinnt in letzter Zeit erfreulicherweise immer neue Farben (vgl. auch unten S. 555 f.). Die vorliegende Urkunde lehrt uns, daß ähnlich, wie Alexandria in fünf Stadtteile zerfiel, die ΑΒΓΔΕ genannt waren, so auch die Stadtteile von Antinoë nach den Buchstaben hießen (τοῦ βῆτα γράματος Z. 2 ff.). Innerhalb des Stadtteils zählte man wieder die *insulae*, die hier als *πλινθεῖα* bezeichnet werden. Vgl. hierzu Vitelli p. 224 f.

Es entspricht der privilegierten Stellung der Griechenstadt, daß die Deklaration gerichtet ist an eine (offenbar vom Rat erwählte) Dreimännerkommission πρὸς τῆ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ] [τοῦ βῆτα γράματος. Die hier Gewählten gehören alle derselben Phyle (Matidia) an. Für jeden Buchstaben war also eine solche Kommission eingesetzt. Daneben werden entsprechende Duplikate auch an Beamte geschickt worden sein, aber gewiß nicht an den *στρατηγός*, von dessen Befehl diese Griechenstadt eben eximiert war. In P. Grenf. I, 49 haben wir etwa aus derselben Zeit eine Steuerdeklaration (*ἀπογραφὴ*) eines Antinoliten, die an den Epistrategos gerichtet ist.

Im Einzelnen bedarf der Text noch mancher Besserung. Vgl. Vitelli und Viereck. Das Original wird wohl noch manche Lesung hergehen. Oh in Z. 15 κ]δ[^l zu ergänzen ist, bezweifle ich, denn wenn dasselbe Jahr gemeint wäre, aus dem der Text stammt (und in Z. 20 ist natürlich mit Vitelli [κδ] zu ergänzen nach 7), so würde gewiß τῷ ἐπιστάτῃ κδ^l gesagt sein. Also wird wohl ε]δ[^l zu ergänzen sein. — Zu Reinachs Ausführungen über den Aurelius [Philanti]noos (oder nach Vitelli [Besanti]noos) den *διαδεχόμενος τὴν ἡγεμονίαν* in Z. 7 bemerke ich, daß aus der Anwendung des Aorists mit Sicherheit zu schließen ist, daß er zur Zeit, wo dieser Text geschrieben war, nicht mehr der *διαδεχόμενος τὴν ἡγεμονίαν* war.

In 52, 4 heißt es: *ὁμοίς δὲ ἡμελήσατε ἕως οὐ καλῶ συνειδότε χρώμενοι*

1) Das Verbum davor scheint ein anderes als *ἀντιλαμβάνεσθαι* zu sein.

ὁ κανὺν ποιήσατε κτλ. Hier nimmt Reinach dem Text die Feinheit, wenn er καν in καὶ verändern will. Gerade κἄν νῦν (wenigstens jetzt) ist am Platze. Vgl. Solons Verse an Mimnermos: ἀλλ' εἰ μοι κἄν νῦν ἴτι πείσεται.

In einem vierten Abschnitt folgt dann die Publikation der demotischen Papyrus Reinach durch W. Spiegelberg (S. 171 ff.). Wie Reinach S. 170, 1 mitteilt, bat er Spiegelberg keine Kenntnis von seinen griechischen Texten gegeben, mit Ausnahme von Nr. 20. Wenn trotzdem in Spiegelbergs Übersetzung und Kommentar die engen Beziehungen zu den griechischen Urkunden Reinachs deutlich hervortreten, so ist dies ein gutes Zeugnis für die Zuverlässigkeit seiner Arbeit. Die vorliegenden demotischen Urkunden regen insofern zu wichtigen Fragen an, als sie meist Personen betreffen, die auch in den griechischen Texten Reinachs eine Rolle spielen. Die starke Mischung des griechischen und ägyptischen Elements am Ende des II. Jahrhunderts vor Chr. tritt uns kaum irgendwo so handgreiflich entgegen wie hier, wo wir sehen, wie dieselben Personen, wie sie griechische und ägyptische Namen führen, so auch bald griechische bald ägyptische Kontrakte aufsetzen.

Die beigegebenen Photographien ermöglichen ein Nachprüfen der Lesungen der griechischen Unterschriften. In P. dem. 3 S. 199 scheint mir vor der Endung ου noch die Ligatur αι erkennbar zu sein. Das führt auf ἀναγέ- γρη(σται) [διὰ Πτολεμαίου, nicht Ἀπολλωνίου], wie Reinach vorschlägt. Ist das richtig, so wird auch die Unterschrift des P. dem. 4 S. 193, die am selben Tage in demselben Bureau gegeben ist, wahrscheinlich von demselben Beamten geschrieben sein. Und in der Tat stimmen nicht nur die Handschriften überein, sondern es scheint mir auch die stark gekritzelte Namensunterschrift (Tafel 12) διὰ Πτολεμαίου zu bedeuten, nicht Ἀπολλωνίου.

Der P. dem. 6 S. 205 ff. ist nach der griechischen Subskription nicht in Tenis einregistriert, sondern in einem andern Dorf, das Spiegelberg τα...τομω liest. Leider kann auch ich keine sichere Lesung nach der Photographie geben. Ich schwanke zwischen Ταχομομου oder Ταχοντομου. Das γο scheint mir sicher. — Der P. dem. 7 S. 212 ist wieder in einem andern Dorf einregistriert: ἐν Ἀμυδνο(ς) πό(λει), wie Spiegelberg richtig gelesen hat¹⁾ Wenn in diesen beiden Fällen die ἀναγραφὴ nicht in Tenis, dem Wohnort des Dionysios, der beide Male der Käufer ist, sondern in dem Wohnort des Verkäufers, der die Erklärung in dem Kontrakt abgibt, ausgestellt ist, so scheint mir daraus zu folgen, daß die Einregistrierung durch das γραφεῖον immer in dem Wohnort desjenigen zu erfolgen hatte, der nach dem ägyptischen Text zu dem andern „spricht“. Dazu stimmen die fünf vorhergehenden Kontrakte, die sämtlich in Tenis eingeschrieben sind, denn diejenigen, die hier zu den andern „sprechen“ — Andron, Dionysios S. des Kephalas, Senablus und Petisis — stammen z. T. sicher, wahrscheinlich aber alle aus Tenis.

Wir schließen unsere Besprechung mit einem aufrichtigen Dank an Reinach und seine Mitarbeiter für vielfache Belehrung und Anregung.

1) Reinach scheint diese Subskription mißverstanden zu haben, wenn er auf S. 29 als Beamten dieses Textes Ammonios, clerc d'Hermias nennt.

IV. P. Fiorentini I (vgl. oben S. 502).

Schon oben (S. 304) haben wir es mit Freude begrüßt, daß die *Reale Accademia dei Lincei* es unternommen hat, die Papyrusforschung in Italien wieder einzubürgern. Es ist ihr gelungen, in kurzer Zeit eine Papyrusammlung von ganz hervorragender Bedeutung für Italien zu gewinnen. Aber das Sammeln allein nützt der Wissenschaft nicht. Es gereicht der Akademie zum besonderen Ruhme, daß sie ein einheitliches wohlüberdachtes Arbeitsprogramm aufgestellt hat und zur Ausführung desselben die rechten Männer an die rechte Stelle gesetzt hat. Schneller als wir es erwarten konnten, ist der erste Band dieser Gesamtpublikation, der Urkunden der römischen und byzantinischen Zeit umfaßt, der Öffentlichkeit übergeben worden. Wir können Girolamo Vitelli zu der schnellen und vortrefflichen Lösung seiner Aufgabe nur Glück wünschen. Es ist ein Genuß, in diesem vornehm ausgestatteten Bande neben den Urkunden auch die sorgfältigen und scharfsinnigen und dabei so knappen Ausführungen des Editors zu lesen, und zu sehen, mit welcher Gewissenhaftigkeit zwischen dem Sicherem und Unsicheren geschieden ist. Man sieht, welche Früchte es bringt, wenn ein klassischer Philologe von dem Range Vitellis auf diesem Gebiete arbeitet. In Deutschland halten sich die Philologen von den Urkunden meist noch fern. Die Freude an der Lektüre wird dadurch noch erhöht, daß sich eine ganze Reihe von Stücken ersten Ranges in dem Bande befinden, die unser Wissen einen tüchtigen Schritt vorwärts bringen. Für die Beigabe der fünfzehn Phototypien sind wir besonders dankbar. Ich hatte gerade die Besprechung des ersten Faszikels, das 1905 erschienen war, beendend, als mir der soeben erschienene zweite Teil zuging. Um das Ganze nicht auseinander zu reißen, habe ich auch den zweiten Teil sogleich mit besprochen, wobei ich mir freilich hewußt sein muß, daß ich in der Kürze der Zeit nur etwas Vorläufiges bieten konnte.

Ich bin Herrn Vitelli zu großem Dank verpflichtet, daß er meine Vermutungen, die ich ihm mitteilte, am Original nachgeprüft hat. Dank seinen brieflichen Mitteilungen bin ich vielfach auf eine festere Basis gestellt worden.

In I, 19 ist *διαγο(αφή)* st. *διαγο(άφει)* aufzulösen. So auch Gradenwitz in *Mélanges Nicol.* S. 207.

Nr. 2 bringt Neues zur Verleihung der Liturgien. Daß die Komarchen die Vorschläge für die dörfischen Liturgien dem Strategen machten, ist uns schon bekannt, ebenso, daß die ganze Dorfgemeinde (*οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*) die Bürgerschaft für die Vorgeschlagenen übernahm (vgl. Gr. Ostraka I 602). Der Vorschlag Hohlweins (*Musée Belge* 9, 191 f.), in *τοῖς ἀπὸ τῆς κώμης* vielmehr die *δημόσιοι* des Dorfes zu sehen, wird unter anderem durch den Florentiner Text widerlegt, in dem es heißt (24 ff.): *κα[νθύνω] ἡμῶν καὶ πάντων τῶν [καταμει]νόντων ἐν τῇ αὐτῇ κώμῃ* (Vgl. 102). Vgl. auch 214: *κινθύνω ἡμῶν καὶ τῶν ἀπὸ τῆς [κώ]μης καὶ καταγειν[ομ]ίων πάντων*. Danach scheint die Verpflichtung sogar auch auf die *incolae* ausgedehnt gewesen zu sein. Vgl. auch unten S. 551. Nach unseren bisherigen Quellen mußten die Vorschläge, worauf Vitelli nicht hingewiesen hat, vom Strategen an den Epistrategen weitergegeben werden, der dann durchs Los die Liturgien bestimmte. Vgl. BGU 194, 23 (a. 177) und 235, 14 (ca. 137):

κατὰ τὸ ἔθος) — so möchte ich jetzt statt ἐπίσταλμα vorschlagen — πεμφθῆσομένους τῷ προ[τρίτω] ἐπιστ[ρατή] εἰς κληρον]. Vgl. Ostraka l. c. und oben S. 508 zu BGU 1046. Das Auffallende an dem neuen Florentiner Text ist nun, daß der Epistratege hier völlig ausgeschaltet erscheint: der Stratege veröffentlicht, ohne eine hervorstehende Entscheidung des Epistraten zu erwähnen, die Vorschläge der Dorfbehörde, meist am selben Tage, „damit alle es wissen und der Vorgeschlagene ἀναδοθεὶς oder εἰσαγγελεὶς sein ihm übertragenes Amt treu führe“. Die Übertragung (das ἐγκεισθεῖσαι) scheint eben durch die Publikation der dörfischen Vorschläge durch den Strategen gehen zu sein, denn der Wortlaut läßt kaum zu, daß die Verfügung nur vorbehaltlich der Zustimmung des Epistraten gültig sein solle. Dem entspricht, daß die Komarchen gar keine Auswahl bieten, sondern für jeden Posten nur eine Person vorschlagen.

So scheint nur übrig zu bleiben, daß das πέμπειν εἰς κληρον damals zu einer absolut bedeutungslosen Formalität geworden war, deren Erfüllung vom Strategen garnicht abgewartet zu werden brauchte, und es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, daß jene beiden Urkunden, die die Mitwirkung des Epistraten erwähnen, dem 2. Jahrhundert angehören, während der Florentiner Text vom J. 265 stammt. Doch müßte, um hier mit Sicherheit von einer historischen Entwicklung zu sprechen, das ganze Urkundenmaterial auf diese Frage durchgearbeitet werden, was mir zur Zeit nicht möglich ist.

Lehrreich ist auch, was sich aus dem Florentiner Text für den Modus der Publikation (der πρόθεσις) ergibt. Nach den sorgfältigen Beobachtungen des Editors sind die προσάγγελα der Komarchen immer zuerst geschrieben und zwar so, daß darüber ein leerer Platz für den nachträglich darüber zu schreibenden Erlaß des Straten übrig gelassen wurde. Dieser Vorgang (vgl. auch die Liquidationsanweisungen aus Hermupolis, unten S. 545) ist mir um deswillen von Interesse, weil, wie mir scheint, für die Doppelurkunden (der Ptolemäerzeit) dieselbe Manipulation angenommen werden muß (vgl. oben S. 523), auch für gewisse Bankurkunden (vgl. P. Lips. 5, wo der obere Teil noch unbeschrieben ist). — Wie die Verschiedenheit der Hände zeigt, ist der Florentiner Papyrus das Original, und zwar kam dieses in der Metropole (Hermupolis) zustande, indem die Komarchen selbst oder durch Vertreter (vgl. z. B. 96 δι[τῶ] ἐμοῦ] τοῦ παρόντος Ἀχιλλέως) dort ihre Erklärung abzugeben hatten. Daß sie auch dort erst geschrieben wurden, zeigt der Umstand, daß ein und derselbe Ἐρημίων für die verschiedensten Dorfschulzen den Text aufgesetzt hat. Von diesem Original, das wahrscheinlich im Bureau des Straten blieb, wurden aber Kopien öffentlich ausgehängt: τοῦ δοθέντος μοι παραγγέλματος — ἴσον δημοσίᾳ πρόκειται. Wo diese Publikation erfolgte, wird nicht gesagt. Es hat aber nur einen Sinn, wenn die Kopie (natürlich Erlaß plus προσάγγελμα) nicht in der Metropole, sondern in dem betreffenden Dorf ausgehängt wurde, denn nur so hat der Finalsatz seine Bedeutung: ἵνα πάντες εἰδῶσιν καὶ ὁ ἀγγελεὶς ἀντιλάβηται κτλ.

Zum Text bemerke ich nur, daß in Z. 21 [ἐφ' ᾧ ἀν]τόν zu ergänzen sein wird nach Z. 183 (eher als [εἰς τὸ αὐ]τόν Crönert). Dagegen ziehe ich in 22 Crönerts [χρεῖσ] Vitellis [ἀρχῆ] vor, wegen Z. 10.

Auch Nr. 3 ist eine ähnliche ἀνάδοσις der Komarchen. Hier ist neu,

daß Leute aus dem Dorf für Bergwerksarbeiten vorgeschlagen werden (*ἐργάτας* — *εἰς τὸ κατὰ Ἀλαβαστρίνην μέταλλον*). Vielleicht liegt dies Verhältniß auch in einem kürzlich von Goodspeed edierten Fragment vor, worüber im nächsten Heft. Wie schon Vitelli angemerkt hat, hat die *παράστασις*-Erklärung am Schluß große Ähnlichkeit mit P. Amb. 139, 18 ff. Ich möchte den letzteren hiernach folgendermaßen emendieren: ... *παραστησόμεθα* (1. *παραστήσομεν*) *ἐξ ἀλληλεγγύης ἀμειψίως* <ἀποπληροῦντας> *τὴν ἐπιφοιτήσασαν αὐτοῖς λιτουργίαν* <εἰς τὸ> (vgl. Fior. 2, 45) *ἐν μηδενὶ μεμψῆσθαι*.

Von hervorragendem Interesse ist Nr. 6, eine Eingabe an den *διοικητής* vom Jahre 210 n. Chr. Didymos, ein Ratsherr von Hermupolis, hatte vom *διοικητής* den Befehl erhalten *κατανῆσαι εἰς Ἀλεξάνδρειαν ἐπιού[σῃ]ς τριακάδος τοῦ Ἐπιφ.*, um sich gegen die Anklage eines gewissen Petronis zu rechtfertigen. Schon vor dem Erscheinen der *Correzioni* Vitellis bezweifelte ich die von Vitelli als unsicher bezeichnete Lesung *ἐπιού[σῃ]ς* (zumal der Artikel nicht entbehrt werden könnte) und sprach Mitteis gegenüber die Vermutung aus, daß *ἐντὸς* [τῆ]ς *τριακάδος τοῦ Ἐπιφ.* zu lesen sei. Nun hat Vitelli in den *Correzioni* diese Lesung selbst bezeugt.

Darnach ist der 30. Epiph der Endtermin der ihm bewilligten Frist. Ganz ähnlich heißt es in Wessely, Specim. Nr. 11, 14: *κατελθεῖν εἰς Ἀλεξάνδρειαν* — *ἐντὸς [μην]ός Ἐπιφ.* Didymos ist nun verhindert gewesen, dem Befehl rechtzeitig nachzukommen und bittet daher den *διοικητής* um Verlängerung der Frist, aber er sendet erst am 29. Epiph, einen Tag vor Ablauf der Frist, die Eingabe von Hermupolis aus ab, so daß sie dort jedenfalls zu spät ankommen mußte. Vitelli hat daher angenommen, daß (in Z. 22) in dem Datum der Eingabe vielleicht *Ἐπιφ* irrthümlich statt *Παῦνι* geschrieben sei. Mitteis l. c. dagegen suchte die Schwierigkeit dadurch zu heben, daß er in dem zitierten Satze *κατανῆσαι* „sich auf die Reise machen“ übersetzte, und folgerte weiter, daß beim provincialen Kognitionsprozeß anders als beim Akkusationsprozeß (Mommsen, Strafr. 396) die Ladung nicht auf einen bestimmten Termin erfolgt sei. Wiewohl hierdurch Didymos von dem Verdacht, sich zu spät zu entschuldigen, gereinigt werden würde, trage ich doch Bedenken — ebenso wie jetzt Vitelli in den *Correzioni* —, diesem Vorschlag zuzustimmen, denn *κατανῆσαι* bezeichnet nicht nur nach den Zitaten der Lexica (vgl. Steph. Thea.), sondern auch nach dem Sprachgebrauch der Papyri nicht „sich auf die Reise machen“ (dafür sagt Didymos in Z. 7 *ἐξορμήσαι*), sondern „an einem Orte eintreffen“ Vgl. Oxy. III 486, 30: *κελευσθεῖσα καταπ[λεθ]σαι ἐνθάδε κατήγησα*, d. h. „ich bin hier eingetroffen“, oder auch „ich bin hierher gereist“, aber nicht „ich bin hierhin abgereist“. Oder (worauf jetzt auch Vitelli verweist) BGU 5 II 14: *κεχιτογραφημένοι τῇ ἰ τοῦ Ἀθῆν μνηὸς τοῦ α* (*ἐν ἡμέραις μ κατανῆσιν εἰς Ἀλεξάνδρειαν καὶ ὄρκους δώσειν*. Hier ist klar, daß die Hauptforderung ist, daß der Schwur (*ὄρκους δώσειν*) binnen 40 Tagen in Alexandrien geleistet wird. Das setzt aber voraus, daß mit *κατανῆσιν* die Ankunft in Alexandrien bezeichnet ist, nicht die Abreise dorthin, denn sonst könnte es passieren, daß man zwar binnen 40 Tagen nach Alexandrien abreist, aber doch zu spät ankommt, um den Schwur noch rechtzeitig zu leisten. Mir scheint daher der von Mitteis vorgeschlagene Ausweg nicht gangbar. Ich sehe aber auch keine Nötigung, einen Schreibfehler im Datum anzunehmen. Zwar ist der Payni, wie Vitelli mit Recht betont, der eigent-

liche Erntemonat, aber die *δημόσια μετρήματα*, mit denen sich Didymos entschuldigt, fallen doch gelegentlich auch in den Epiph (Lond. II S. 89, 91; Grenf. II 47), ja auch in den Mesore (BGU 755; Oxy. I 89). Vgl. auch Waszynski, Bodenpacht S. 104 f. Immerhin ist die Möglichkeit der Verschreibung zuzugeben. Aber warum soll denn Didymos seine Bitte um Verlängerung nicht zu spät ahgeschickt haben? Ja, unter dieser Annahme wird sogar erst so recht verständlich, daß er Z. 17 ff. sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß er durch einen schriftlichen Eid sich zum *κατανῶν* verpflichtet habe.

Der Dioiketes, vor dem die Verhandlung stattfinden soll, ist sicher betreffs seiner *δικαιοδοσία* (Z. 7) nur Mandatar des Präfekten (daher Z. 23), aber er übt diese Jurisdiction nicht in *sostituzione del dikaiodotes* o *dell' idioslogos* aus, denn dann müßte er notwendig in der Adresse als *διαδεχόμενος* oder *δέκων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν* o. ä. bezeichnet werden wie im P. Cattaoui Verso I.

Das *διεπεμφάμην* in 20 gibt uns zwei Korrekturen zu dem verwandten Text BGU 5 II an die Hand. In 19 ist daselbst zu ergänzen *διεπέμφα(ντο)* und *διε]απεπέμφθαι* (Med.) *ἀναφόριον* κτλ.

In dem auf S. 26 mitgeteilten Fragment wird in 7 *ὡς τοῦ* (*ἐνόξ*) *ἐκ* zu lesen sein, mit dem distributiven *ἐκ* zur Angabe des Preises. Ebenso 9 etc. Vgl. BGU 362 VIII 4: *ὡς τοῦ* (*ἐνόξ*) *ἐξ* (*ὀβολῶν*) *ιη*.

Μέμφις in 12 erklärt Vitelli als das arsenoische Dorf. Mir scheint, wegen der Verwandtschaft mit P. Goodsp. 10 doch die Metropole Memphis gemeint zu sein.

Zu 14 sind von Mitteis und Vitelli wichtige Nachträge geliefert. Aber *τὸν ἴστα[μνον] ἐν τὰξ[ε]ι αὐτῶν τόκον* ist mir unverständlich (11). Ich vermute, daß *μεταξὺ αὐτῶν* zu lesen ist, wie Vitelli früher und auch Mitteis gelesen haben.

15 (vgl. Taf. IV). Die überschriebenen Buchstaben über Z. 17 möchte ich lesen: } (= *καὶ*) *ὑποπίσσιον ἔν*, was mir Vitelli brieflich bestätigt, zugleich mit dem Bemerkten, daß *υπο* nicht, wie ich nach der Photographie annahm, durchstrichen ist. *ὑποπίσσιον* erinnert an 5,9: *τοῦ τε πυλῶνος καὶ πεισοῦ*, eine Verbindung, die auch in dem von Grenfell edierten Papyrus aus Apollinopolis (Journ. of Phil. XXII 272) Z. 29 begegnet. Davon könnte *πίσσιον* ein Diminutivum sein. Aber was bedeutet *ὑποπίσσιον*?

Zu 16, 26 vgl. Apostelgeschichte 27, 40 (*τὰς ζευκτηρίας τῶν πηδαλίων*), In unserem Falle werden *αἱ ζευκτηρία* das Riemenwerk bezeichnen, mit dem die Kuh an der Sackje angeschirrt wird.

Nr. 18. In Z. 1 ist die Lesung Grenfells *πιτ(. .)* völlig sicher (vgl. Taf. V). Ob mit Vitelli *πιτ(αχιάρχης)* zu ergänzen ist, ist noch zu überlegen. An der einzigen Stelle, wo nach Wesselys Vermutung dieser Titel vorkommt (BGU 634, 2), steht, wie Schuhart mir schreibt, sicher *πιτ'γατιάρχου* (wie Krebs las), nicht *πιτ'ταχιάρχου*. Jedenfalls verlangt Vitelli mit Recht *una qualifica ufficiale* für den Adressaten. Crönerts Deutung von *τὸ προκείμενον πιττάκιον* als *praesens pactum* lehnt er mit Recht ab: *τὸ προκείμενον* ist niemals *praesens*, sondern das vorhergenannte — das wäre ein Hinweis auf *πιτ(αχι . . .)* — oder das veröffentlichte, was Vitelli vorzieht, der sieht unter dem *πιττάκιον una carta o descrizione topografica* vorstellt. Ich würde, schon wegen der Verbindung *γεωργήσιν ἐν τῷ προ-*

κειμένω πιττάκῳ (vgl. 19, 4 μισθώσασθαι — ἐν πεδίοις κώμης κτλ.) das πιττάκιον lieber konkreter fassen, und darunter, entsprechend der Urbedeutung „ein Stück“ Land verstehen — eine Parzelle. Dann wäre die kaiserliche Domäne in πιττάκια eingeteilt. Ich weiß nicht, ob das Wort in derselben Bedeutung nicht auch in dem Text bei Goodspeed (Class. Phil. I S. 174 XI) zu fassen ist: κεφαλαιωταί, πιττάκων κώμης [...]. Doch warten wir weitere Aufschlüsse ab.

In 20, 33 las ich im Faksimile τῆ = τῆ(ν) satt η, was mir Vitelli als richtig bestätigte. Damit wird der Schlußpassus verständlicher. Welche Aruren auch Demas bei einer Neuverteilung des Bodens erhält, sein Afterspächter soll immer die ihm zukommende eine Arure erhalten (τὴν ἄρουραν μείαν). Übrigens enthalten die Worte ἰὰν δὲ συμβῆ τὸ πείδον τῆ(ς) κώμης διαιριθῆναι (vgl. auch ἐξ ὧν ἰὰν κληρώσῃται — ἀρουρῶν) m. W. neue Aufschlüsse. Man rechnet hier darauf, daß eventuell die Dorfflur neu geteilt wird, und zwar durchs Los! Diese Worte könnten leicht dazu verführen, an agrarkommunistische Zustände zu denken. Aber da es sich um Afterspacht von Domanialland handelt, so wird auch unter dem πείδον τῆς κώμης hier nur Domanialland zu verstehen sein, neben dem es Privatland gab. Es kam also vor, so scheint es, daß die verpachteten Domaniallparzellen unter die Pächter durchs Los anders verteilt wurden. Und zwar zeigen die folgenden Worte ἦτοι περὶ Θεαδελφείαν ἢ καὶ περὶ τῆ(ν) Πολυδευκείαν, daß dann die Parzellen von Nachbardörfern, wie es Polydeukeia und Theadelphia waren, durcheinander gewürfelt werden konnten: denn die Worte müssen doch bedeuten, daß Demas, der jetzt bei Polydeukeia seine Pachtung hatte, durch die Neuverteilung eventuell entsprechende Parzellen bei Theadelphia erhielt. Jedenfalls ist der Text für die δημοσία γεωργία von großer Bedeutung.

Unter den folgenden Nummern seien hervorgehoben der Antrag der Dorfbeamten auf Aussaatlieferung (21) und dann die an die βιβλιοφύλακες ἐγκρίσεων eingereichten Register von Bankurkunden (24 und 25). In der Bankquittung 28a ist wieder διαγρα(φῆ) zu lesen. Durch die Nr. 31 (und 36) wird die Einteilung des Hermopolites in πάγοι bereits für 312 bezeugt.

Bemerkenswert ist Nr. 32, eine Steuerdeklaration vom J. 298, die entsprechend der Diokletianischen Neuordnung an den censor eingereicht wird. Nach einem anderen Text ergänze ich hier in b 9: ἀπογράφομαι [ἔχει]ν με[τ]. Z. 10 l. ἐν τῆ, scil. τοπαρχία.

Das soeben erschienene zweite Faszikel wird in Nr. 36 mit einer sehr interessanten Bittschrift an den Präfekten eröffnet (a. 312). Die beigefügte Lichtdrucktafel ermöglicht hier und da noch einen Nachtrag. So heißt es in der Einleitung (2 ff.): τὰ — τομώμεια — ὑφ' οὐδενὸς ἄλλου ἀνακόπεται εἰ μὴ ἐπὶ [σημίας τοῦ π]ονηροῦ ἀνδρῆς (= ἀνδρός; Vit.). Ich glaube statt ἀνδρῆς vielmehr ἀνδρίας zu lesen (was mir Vitelli bestätigt), und dann ergibt sich die Ergänzung: εἰ μὴ ἐπὶ [τῆς σῆς μισοπ]ονήρου ἀνδρίας. Vgl. 17: τῆ σῆ ἀκαταφρονήτῳ ἀνδρίας. — In 8 liest Vitelli jetzt καλεσαν statt καλῶς. — 11/2 ist etwa folgendermaßen herzustellen: ἀρπάξας (Mitteis) τὴν κόρη[ν] [φ]υλάσσει παρ' αὐτῶ.

In 12 faßt Vitelli auf Crönerts Rat Πανερήμιον als Dorfnamen. Hiergegen spricht nicht nur, daß dies ein sehr eigentümlicher Name für ein

Dorf wäre, sondern auch, daß der Sohn des Petenten in diesem Falle in einem anderen als seinem Heimatdorf die Liturgie ausühen würde, was verboten war (vgl. BGU 15 I). Ich ergänze Ἐπ(ε)ῖ[το]ῖν — Ζώϊλος σιτολόγος τυγγ[α]ν, πανερήμου [οὔσης τῆς κόμ]ης οὐχ ὀλίγ[η]ν κατ' ἔ[το]ς φορολογίαν τῷ ἱερωτάτῳ ταμίῳ εἰσφέρει: wiewohl das Dorf (nämlich das vorher genannte Dorf Theadelphia) ganz verödet ist, bringt der Sohn Zoilos doch als Sitologos, wie der Vater dem Präfekten stolz berichtet, dem Fiskus großen Ertrag ein. Freilich zieht sich der Sohn dadurch den Haß der spärlichen Bevölkerung zu, und daraus erklärt sich das Folgende, das ich so etwa ergänze (13): καὶ ἐκ τούτου [φοβοῦμενο]ς (od. ähnl.) μὴ φωνῆ χ[ρ]ή[σ]ηται ἐκ τῆς γέ[γ]νημμένης κατ' αὐτοῦ πλεονεξίας κτλ. — In 16 ist Vitellis Vermutung δ[η]μοσ[ία] wohl sicher.

Das lateinische Datum in 31 hat Mitteis entziffert. Ich schwanke nur, ob die XVI Kal. dasteht. Das wäre gegen den Sprachgebrauch, auch passen die Spuren nicht ganz dazu. Ich glaube auf der Photographie zu erkennen: *Augg. coss. II^o XVI Kal. Septembr(es)*. Damit wäre die vermiste Iterationsziffer für das Konsulat gefunden, und der Text stammt dann sicher, wofür schon Vitelli aus sachlichen Gründen sich entschieden hatte, nicht aus 313 oder 315, sondern aus 312. Freilich schreibt mir Vitelli, daß er II^o nicht für richtig halte.

Interessant ist auch die Entscheidung des Präfekten: Es soll beim Kurator festgestellt werden, ob die junge Frau damit einverstanden ist, bei ihrem Manne zu leben (etwa [Εἰ εὐδοκεῖ] τῇ — συμβῶσαι κτλ. Durch diese Feststellung gilt die Sache offenbar für entschieden, denn wir wissen aus dem Dionysia-Prozeß, daß die Frau gegen ihren Willen nicht vom Manne getrennt werden durfte. Vgl. P. Oxy. II 237 VII 15; 29 etc.

Zu 37, 3 schlägt Vitelli vor: <μέτρον> δικαίω βαῖω (= βαῖω Crönert) ἐξαπή[χ]ει. Aher ich sehe keinen Grund, die Überlieferung zu ändern, und eine Verschreibung βαῖω für βαῖω anzunehmen. Βαῖον ist der Zweig der Dattelpalme (vgl. 1. Makk. 13, 51; Ev. Joh. 12, 13). Die Meßstange wird eben selbst ein solcher Palmenzweig, von 6 Ellen Länge, gewesen sein. Mit δικαίω wird nur gesagt, daß er wirklich 6 Ellen lang war. Hält man aber das Substantivum fest, so braucht man auch kein μέτρον zu ergänzen.

Nr. 39 ist wichtig für die Liturgienfrage. In dem neuen Titel (4) συστάτης (der „Bevollmächtigte“ vgl. die σύστασις-Urkunden) τῆς μελλούσης λειτουργείν φυ]λῆς καὶ ἄλλων ἀμφοδῶν ist wohl hinter φυ]λῆς der Name eines ἀμφοδῶν ausgefallen. Vitelli hat schon auf P. Oxy. I 86, 11 hingewiesen. Vgl. hierzu auch Mitteis, Archiv II S. 264. Mir kommt die Vermutung, daß man in diesem Oxyrhynchostext I 86, 10/11 nach dem Florentiner, der gleichfalls aus Oxyrhynchos stammt, vielleicht lesen darf: Εὐστόχιω συστά[τῃ] statt συ.φυ[...] τῆς νυνὶ λειτουργούσης φυ]λῆς. Außerdem verweise ich zur Sache auf BGU 958c, 11: τοῦ νυνὶ λειτουργούντος Ἀπολλωνίου εἰς νῆον (= νῆον Radermacher) λειτουργεῖν πάλιν μέλλοντος.

Zu 8 vermutete ich, daß hinter Μεσορῆ die ἐπαγομένων πέντε in der Lücke gestanden haben (vgl. meine Griech. Ostraka II n. 136, 354). Hierzu schreibt mir nun Vitelli, daß der besser geglättete Papyrus jetzt wirklich Μεσορῆ] ἐπ[ι] zeigt. Damit erklärt sich das καὶ α]ντῆς τῆς πέμπτης = „einschließlich des fünften Epagomenentages selbst“, also his Ultimo des Jahres.

Für 9 schlage ich folgende Ergänzung vor: οὐ μ[ὴν ἀλλὰ καὶ δεδέχθαι καὶ ἰσχη]κέναι: das sind genau 24 *lettere*.

Ein Unikum ist der Darlehensvertrag Nr. 44: statt Zinsen zu zahlen, gibt der Schuldner seinen Sohn dem Gläubiger in Dienst (a. 158). In den Schlußworten vermutet Vitelli die Bestimmung, daß im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung die Zinsen doch zu zahlen sind. Mir scheint die Wiederholung des Schuldkapitals in 27 eher darauf hinzuweisen, daß hier die Bestimmung über die Rückzahlung gestanden hat, die ja auch in diesen Bankurkunden nicht fehlt (vgl. BGU 70, 645 etc.). Also etwa: [ἡ τὸ δὲ δάνειον] (27) [τὰς ἀργυρίου] δραχμὰς ἑκατὸν εἰκοσι ἀπο[[δύσους καὶ. Im übrigen vgl. die *Aggiunte*, die auch für die nächsten Nummern wesentliche Nachträge bringen. In 47 bringt das neue Fragment Gradenwitz vor allem das Datum, 25. Jahr des Caracalla = 217.

Ein schönes Stück ist der 121 lange Zeilen umfassende Teilungsvertrag Nr. 50, der eine Fülle interessanter Details enthält. Namentlich für die Topographie von Hermupolis und dem Hermopolites ist er sehr ergiebig. So erwähnt er z. B. für die Metropole (97) τὸν λιθοστρωτὸν δρόμον Ἐρμοῦ θεοῦ τρισημέλιον. Dies erinnert mich an die berühmte Tempelbeschreibung Strabos (XVII p. 805 Cas.): Κατὰ τὴν εἰσβολὴν τὴν εἰς τὸ τήμερον λιθοστρωτὸν ἔστιν ἴσαφος — καλεῖται δὲ τοῦτο δρόμος καὶ.

Nr. 55 und 56 (ebenso später 68) sind wertvolle neue Parallelen zu BGU 578 und 614.

Vielleicht noch wichtiger ist Nr. 57, die von der Befreiung von den munera nach dem 70. Lebensjahre handelt. Leider sind die kaiserlichen Erlasse, die an die Spitze gestellt sind, sehr schlecht erhalten. In Z. 3 vermute ich τοῖς εἰ[β]δομήκοντα ἔτη βεβιωκόσι (vgl. Z. 56), was Vitelli mir als „möglich“ bezeichnet. Um sein Alter zu beweisen, reicht der Petent (Z. 67 ff.) Abschrift der Urkunde ein, durch die er einst in die Epheben eingereiht war. Hierin war nämlich sein Alter ganz genau, bis auf den Tag angegeben, denn so glaube ich die bisher noch nicht gedeuteten Abkürzungen der entscheidenden Worte (78) Ἡρων Ἀντωνῆ[τος] τοῦ Πανίσκου Ἀλθ[αιεύς] ἰδ' ἡ̄ εἰς̄ deuten zu sollen: (ἰτῶν) ἰδ' ἡμ(ερον) ἡ̄ εἰς̄.

Aus der Erwähnung des β γράμματος in Z. 74 schließt Vitelli in den *Aggiunte* p. XV, daß also auch in Hermupolis wie in Antinoë (und Alexandria) die Stadtteile mit den Buchstaben benannt gewesen seien. Dies würde zu allem, was wir bisher über die Quartiere von Hermupolis wissen, im Widerspruch stehen. Ich glaube, daß die vorliegenden Worte sich gar nicht auf Hermupolis beziehen. Unser Petent war ein Alexandriner (28: Ἀρχιστρατιῶν τοῦ καὶ Ἀλθαίεύς), und in Alexandria wird auch die Ephebenaufnahme stattgefunden haben, auf die in 70 ff. hingewiesen wird. Vor allem lernen wir, daß der Präfekt die Aufnahme der Epheben besorgte.

In der Bittschrift an den Epistrategen (Nr. 58) ist noch unerklärt Z. 3 ἵπποτης. Ich schlage vor: Ἡ ἀξιωμασία μου δέσποτα τῆς ἀπὸ σοῦ ἐπεξελεύσεως καὶ. Zu δέσποτα vgl. 14. Das folgende Wort ist noch strittig (vgl. *Aggiunte* p. XV). Aber den Schluß der Periode hat Mitteis unter Billigung Vitellis ἔχει τὴν δέησιν gelesen. Ich vermissе hierin noch das notwendige Demonstrativum und emendiere daher ἔχει τὴν δέ <τὴν δέ> ἡσιν:

eine mustergültige Haplographie! — In Z. 10 vermte ich: τὰ λοιπὰ εἰς ἄσπορα καταλειδοῦσθαι οὐ μόνον τοσαῦτα.

Das kleine Fragment Nr. 59 stammt, wenn ich nicht irre, aus einem Antrag auf ärztliche Untersuchung. Bekannt sind die Atteste, die δημόσιοι ἰατροὶ über Verunglückte, auch über Tote ausstellen. Vgl. BGU 647, 928, Oxy. I 51, 52, III 476. In diesen Attesten sagen die Ärzte meist, daß der Stratege auf Grund eines βιβλίδιον von Seiten der Verletzten sie durch einen seiner ὑπηρέται aufgefördert habe, die Untersuchung vorzunehmen. Ein solches an den Strategen gerichtetes βιβλίδιον ist uns bereits in Abschrift bekannt: Oxy. III 475. Ich glaube, der Florentiner Text ist ein zweites. Im Eingang wird die Mißhandlung beschrieben. Z. 2 ergänze ich [πληγ]αῖς ἢ[χι]στατο, in 3 κατὰ τῶν πλευ[ρῶν], 4/5 etwa κινδυνεύον[τος] μου κα[ὶ] παρ' αὐτοῦ διαφρονῆ[σαι] (= sterben). Das Petitum würde etwa lauten (7 ff.): ἀναγκαιῶς ἐπιδ[ι]δαμί σοι τόδε τὸ βιβλίδιον ἐξῆ[ν] ἐὰν δόξῃ ἀποτάξαι ἐνα[ὶ] τ[ῶν] περὶ σὲ ὑπηρετῶν ἅμα [δημοσίω] ἰατρῶ (?) (oder vielleicht besser, wie Vitelli mir jetzt vorschlägt, ἀποτάξαι δημοσίω ἰατρῶν ἅμα ἐν[ὶ] τ[ῶν] κτλ. und hinter ἅμα vielleicht eine Zeitbestimmung) ὅπως . . .) [. . . τ]ῆν περὶ ἐμὲ διάθεσιν κοινῶς. Vor τὴν etwa der Begriff ἐπιθεωρήσαντες. Am Schluß dann προσφρονήσωσι. Der Petent will dann die amtliche Auskunft zu einem Prozeß gegen den Übeltäter benutzen (11) πρὸς τὸ δύνασθαι μαι (= με) τῆς προσφρονήσεως κτλ. und in 13: ἐνα μὴ ἀμάτηρον ἢ, ἀλλ'.

Ein Glanzstück der Sammlung ist das Prozeßprotokoll Nr. 61. Da meine Verbesserungsvorschläge zu dieser Urkunde bereits von Mitteis in dem diesjährigen Bande der Savigny-Zeitschrift verwertet werden, so beschränke ich mich auf den Hinweis auf diese Arbeit, die die juristische Bedeutung der Urkunde in ein neues Licht rückt. Nur meine Vermutung zu dem rätselhaften ανες in 28 sei schon jetzt mitgeteilt. Indem ich annehme, daß das Wort δ[ανεο]κόπων erklärt werden soll, schreibe ich: ὡς] ἐνθάδε καλοῦνται οἱ δ[ιδ]αν<εικότ>ες ἐκ πολλ[ῶν] χρό[ν]ω[ν].

In der Rechnung über die Löhne von ναυπηγοί (69) bedeutet das ex vor dem Lohnsatz nicht ἐκ(άστῳ), wie Vitelli vorschlägt, sondern ebenso wie oben S. 532 ἐκ, im distributiven Sinne.

In dem Vertrag Nr. 70 (VII. J.) ist von Interesse, daß zwei Grundstücke mit koptischen Namen genannt werden. Die Lesungen (nach Wesely) scheinen mir freilich, soweit ich dem Faksimile trauen darf, nicht ganz korrekt zu sein. Den ersten Namen lese ich ΠΑΔΡΗΘΥΤ, nicht ΠΑΔΡΗΟΥΤ, und den zweiten ΠΗΙΑΓ·ΚΑΣ, nicht ΠΗΙΑΚΑΣ. Der Punkt zwischen γ und κ ist wohl gleichwertig mit dem Häkchen, das sonst zwischen Doppelkonsonanz in dieser Zeit steht.

Die mächtige Liste von Grundbesitzern des hermopolitischen Gaus aus Hermupolis und Antinoë (IV. J.), Nr. 71, ist nicht nur wegen der zahlreichen Standesbezeichnungen¹⁾, sondern auch wegen der Namen von Interesse. Wir begegnen da unter den Αντινοϊκά ὀνόματα (488) einer ganzen Reihe von Kombinationen des göttlichen Antinoos mit anderen Göttern, wie Ἀμ-

1) Für ἀβεβης (neben ἀβάρης = ab actis) weiß ich keinen anderen Vorschlag als Gleichsetzung mit a brevius, wobei ich brevium supponiere nach dem häufigen βρεῖον (Lond. II S. 292, 9; 310, 1; 311, 1. Gen. 63, 2).

μαντινός, Ἐρμαντινός, Νικαντινός und Βησαντινός. Dagegen ist Δικαντινός (560), wie mir Vitelli bestätigt, verlesen für Νικαντινός. Unten von Wernicke bei Pauly-Wissowa I 2441 zusammengestellten Haupttypen der Darstellungen des Antinoos finde ich nur den Antinoos als Hermes, d. h. also den Ἐρμαντινός wieder. Vielleicht würde es sich lohnen, daß die Archäologen die obigen Göttermischungen bei der Interpretation der Antinoostypen heranzögen. Der zuletzt genannte Name Βησαντινός ist aber auch insofern noch von besonderem Interesse, als er auf den Gott hinweist, der an dieser Stätte geherrscht hatte, ehe Hadrians Liebling ihn verdrängte. Vgl. Helladins in Photios bibl. cod. 279 (ed. Bekk. p. 529^b 25, 535^b 39 ff.). Eben daraus erklärt sich das auffallend häufige Vorkommen von Namen wie Βησαῖς, Βησοῦς (f.), Βησαρτων. Auch mit anderen Göttern als Antinoos erscheint Bes hier verbunden: Βησαμμών und Βησάωρος (808; so ist aber sicher auch in 591 zu verbinden statt Βης Ωρου). Der Gott selbst wird übrigens in BGU 387 II 7 Βησις genannt. Wo die Form Βησαῖς erscheint, beruht sie wohl auf Verwechslung mit dem weit verbreiteten Hypokoristikon Βησαῖς (Abkürzung für Βησάωρος o. ä.). Wie ich schon öfter hier betont habe, spiegelt sich auch hier wieder in den Namen der Bevölkerung ein gutes Stück Geschichte. Übrigens wird der Name des Dichters Βησαντινός, über den Knaack bei Pauly-Wissowa III Sp. 324 handelt, aus Βησαντινός verdorben sein. Sicher ist das nicht ein Ethnikon, wie Knaack meint, der den Eigennamen für ausgefallen hält.

Unter Nr. 75 begegnet uns die interessante Urkunde über den Transport des Kanons nach Alexandrien, über die nach einer früheren Publikation schon oben S. 305 berichtet worden ist. Vitelli meint, daß in Z. 5 für das von mir nach der Münchener Parallele vorgeschlagene κανόνος kein Platz sei, und will nur [τῆς] ergänzen. Aber nach Taf. XIII ist der Raum für τῆς zu groß. Ich vermute daher, daß [καὶ τῆς] dagestanden hat.

Nr. 79 ist für die Ephebenfrage von hohem Wert: ein Vater meldet seinen Sohn an zur Aufnahme (εἰσκρισις) unter die Epheben. Vorbedingung ist, daß er selbst Ephebe gewesen ist (Z. 4) — diese Aussage wird daher geschworen (Z. 20) — und zu der privilegierten Klasse τῶν ἀπὸ τοῦ γυμνασίου gehört (25), und daß der Sohn aus einer legitimen Ehe mit einer freien Metropolitin stammt (21). In Z. 1 scheint mir der Adressat Ἐρημώσῳι zu heißen, nicht Ἐρμείνωι. In 4 scheint mir die Jahreszahl x, die Vitelli vermutet, sicher zu sein. In 10 lese ich statt τὸ εἰσ[ισ]όν, das auch Vitelli schon für unsicher erklärt hat, vielmehr τοὺς [τ]ῶ. Dann ergibt sich von selbst die Verbindung dieses τοὺς mit ἐφηβῶν in 12, wofür ἐφηβῶν zu lesen ist; dann kann aber auch in 10 nicht ἐφηβῶν ergänzt werden, wie Crönert vorschlag, vielmehr wird man αὐτῶν zu ergänzen haben, womit dann der an die Spitze gestellte Akkusativ Τῶν υἱῶν μου κτλ. in ungeschickter Weise wieder aufgenommen wird. Zumal mir Vitelli zustimmt und jetzt sogar αὐτῶν zu erkennen glaubt, fasse ich hiernach das Petitum folgendermaßen: ἀξιῶι παραδεχθῆναι (Vit.)]αὐτῶν εἰς τοὺς [τ]ῶ ζ' Νεμῶνος . . [εἰσκρινομένους?] ἐφηβῶν. Die Zeilen 12—16 verstehe ich noch nicht. In 13 Schluß sehe ich Πυθίον. Derselbe Name wohl auch in 14: Πυθίον.

Über 92 habe ich bereits oben S. 307 berichtet. Auf Grund des hei-

gegebenen Faksimiles (Taf. XV) muß ich jetzt aber meine Vorschläge z. T. ändern, da ich anders lese. In Z. 6 steht nicht $\mu\epsilon\tau\epsilon\pi$, was ich mit $\mu\epsilon\tau\epsilon\pi$ ($\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\upsilon\upsilon$) zusammenbrachte, sondern $\mu\epsilon\tau\alpha\pi$, und dies bestätigt mir jetzt Vitelli. Danach vermute ich Folgendes: 'Εάν παρακῶντας — Διδύμῳ — ἄρουρας x, $\mu\epsilon\tau\alpha\pi$ ($\alpha\rho\acute{\alpha}\theta\epsilon\sigma\theta\epsilon$) Σαραπίᾳδι. Der Sinn ist ja klar, wie auch Vitelli sagt, daß nämlich diese Aruren auf Sarapias umgeschrieben werden sollen. Da nun die Tätigkeit des Eintragens durch die angedeteten γραμματεῖς mit παρατίθεσθαι ausgedrückt wird (vgl. παρακῶνται), wofür es auch sonst viele Belege gibt, so scheint es mir richtig, für die Änderung der Eintragung das Verbum μεταπαρατίθεσθαι zu bilden, wenn die Lexika es auch nicht kennen. Unklar bleibt mir noch der Anfang von 7. Meinen Vorschlag ἀπὸ τοῦ ἀ(ὑποῦ) χρό(νου), den Vitelli aufgenommen hat, ziehe ich zurück, da das Faksimile eine andere Lesung verlangt. Jedenfalls steht nicht ἀ(ὑποῦ) da. Sachlich ist auch einzuwenden, daß vorher gar kein χρόνος genannt ist, auf den es zu beziehen wäre. Ich lese etwa ἀπὸ Ταρχῆ^ο und denke dabei an einen Ortsnamen. Das Folgende möchte ich dann so auflösen: Τπ(ἐρ ὦν) λαβόντι(εῖς) τὰς καθη(ούσας) οἰκονομ(ί(α)ς), οἰκονομ(ήσατε) ὡς καθήκ(ει). Abkürzungen wie ν) für ὑπ(ἐρ ὦν), wo Präposition plus Relativpronomen als ein Wort gefaßt ist, kommen vor. Ich besinne mich auf $\alpha\nu$ = ἐνθ'(οῦ).

In 93 haben wir zum ersten Mal eine Scheidungsurkunde aus später christlicher Zeit (569). Die jüngste war bisher P. Grenf. II 76 von a. 305/6. In dem gleichfalls aus dem 6. Jahrhundert stammenden Heiratsvertrag CPR 30 tritt das christliche Element viel stärker hervor als in dem Florentiner Text. Ich würde übrigens in Z. 7 nicht ταύτης τῆς Καλλιπεί(ας) Ἀντινοῦσας schreiben, sondern καλλιπεί(ως). Es ist dies doch kaum als Eigenname aufzufassen, wie schon Z. 9 zeigt: ἀπὸ τῆς αὐτῆς Ἀντινοῦσας πόλεως. Vgl. hierzu unten S. 565 zu P. Lips. 45, 13.

Die Bemerkung über ἱππικῶν in 100, 3 wird durch Stud. Pal. V 59, 4 (und sonst) widerlegt: νεωκόρου τοῦ μεγάλου Σαραπίδος ἱππ[ισ]τῶν ἀπὸ σ[ε]ν[ι]τιῶν.

Den Schluß machen die ausgezeichneten Indices, ohne die eine solche Publikation wissenschaftlich verloren wäre. Mit unserem Dank für die große Sorgfalt, mit der diese ausführlichen Indices behandelt sind, wollen wir die vorläufige Besprechung dieses Werkes beschließen, das die Papyruskunde so wesentlich gefördert hat.

V. Corp. Pap. Hermop. (vgl. S. 502).

C. Wessely legt hier den ersten Teil eines „Corpus Papyrorum Hermopolitanorum“ vor, in dem zunächst Urkunden, die sich auf die Verwaltung der Stadt Hermopolis Magna beziehen, zusammengestellt sind. Den Hauptstock der Publikation bilden die der Rainer-Sammlung angehörigen hermopolitanischen Akten, vor allem die Ratsakten, auf die wir schon seit langen Jahren gespannt waren. Daß wir sie nun endlich lesen können, dafür sagen wir dem Herausgeber unsern aufrichtigen Dank. Ob die Zeit schon gekommen ist, die hermopolitanischen Akten zu einem Corpus zusammenzufassen, darüber kann man anderer Ansicht als der Herausgeber sein;

wissen wir doch, daß gerade in den letzten Jahren große Mengen von Texten aus Äsmunien in die Papyrussammlungen gewandert sind, die erst zum kleinen Teil ediert worden sind. Uns will es daher wünschenswerter erscheinen, daß Wessely lieber in der Publikation der reichen Wiener Bestände aus Äsmunien fortfährt, ohne sich durch die Rücksicht auf die anderen Sammlungen aufhalten zu lassen. Was in dem vorliegenden I. Teil außerhalb der Rainer-Sammlung mitgeteilt ist (P. Amh. 70 und 124 und 2 Notizen aus dem Kairener Museum), ist so unwesentlich, daß er sich dadurch zur Einhaltung seines Programmes kaum verpflichtet zu fühlen braucht.

Die Bezeichnung Corpus ist auf jeden Fall für den vorliegenden Band wenig geeignet. „Corpus“ ist nun einmal durch Mommsen ein besonderer Ehrentitel für Sammlungen geworden, die in wissenschaftlich tief begründeter Anordnung des Materials möglichst abschließende Editionen der einzelnen Texte bieten. Wessely dagegen gibt, wie er selbst in der Einleitung andeutet, völlig ungeordnetes Rohmaterial. Wenn also nach unserer Auffassung des Begriffes „Corpus“ ein Corpus papyrorum Hermopolitanarum hier nicht geboten worden ist und auch überhaupt noch unmöglich ist, so ist doch die Frage nicht unberechtigt, ob nicht auch in einer vorläufigen Editio princeps schon mehr hätte gegeben werden können als hier geschehen ist, zumal Wessely diese Rainer-Papyri, wie er in der Einleitung mitteilt, schon seit ca. 20 resp. 10 Jahren unter den Händen gehabt hat. Unwillkürlich vergleicht man damit, was z. B. Vitelli in den wenigen Jahren seit der Begründung der Florentiner Sammlung aus seinen Texten gemacht hat! Gewiß wäre es unbillig, wollte man Wessely daraus einen Vorwurf machen, daß er nur Provisorisches bietet; ist doch überhaupt noch keine abschließende Editio princeps auf unserem Gebiet geleistet worden — denn wir sind Sünder allzumal. Aber es wirkt doch überraschend, wie in dieser so lange erwarteten Herausgabe der Hermopolitaner Ratsakten so wenig getan ist, um dem Benutzer die wissenschaftliche Verarbeitung zu erleichtern. Auf eine „geschlossene Anreihung der einzelnen Stücke“ hat Wessely verzichtet und hat — offenbar nach dem Vorbild der Berliner Museumspublikation — die Texte (autographiert) gegeben „auf einseitig bedruckten Blättern, die eine spätere Verschiebung erlauben, wenn sie nötig erscheint“. Aber der Notbehelf, der sich bei der Publikation einer ganzen Museumssammlung als praktisch erwiesen hat, hätte doch hier vermieden werden können, da es sich um eine geschlossene Gruppe eng zusammengehöriger und vom Herausgeber leicht zu überblickender Texte handelte, unsomehr, da Wessely die Hauptmasse der Texte schon 1888 „druckreif“ gehabt hat (vgl. Einleitung). Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis (p. V/VI) zeigt, daß eine sachliche Ordnung wohl angestrebt, aber nicht durchgeführt ist. Zu der Transkription der Texte aber, die erfreulicherweise mit Akzenten und Spiritus gegeben sind, ist nichts hinzugefügt als Angaben über die Maße der Papyrusstücke, die Klebungen, Faltungen etc. und die Verschiedenheit der Hände. Dagegen finden sich keine Anmerkungen, die darüber Auskunft gäben, ob die Ergänzungen im einzelnen Falle auf Parallelen beruhen oder nur auf Konjektur, keine Hinweise auf analoge oder widersprechende Angaben anderer Texte, keine Erklärungen zu den grammatischen Konstruktionen, die um so nötiger gewesen wären, als der Editor weder Interpunktion noch große Anfangsbuchstaben zu gebrauchen pflegt. Vor allem vermißt man eine Aus-

rechnung der im Text gegebenen Daten, wie man dies jetzt doch überall findet; auch die Indices (imperatores) geben keinen Ersatz. Ja, bei den Stücken, die keine Daten enthalten, ist überhaupt kein Wort über die Zeit gesagt! In den wenigen Fällen, wo schon früher publizierte Texte wiedergegeben werden, ist nicht einmal immer angegeben, daß sie schon publiziert sind und wo sie publiziert sind. So fehlt es z. B. bei Nr. 66 und 125. Bei anderen der Art fehlt wieder jeder Hinweis auf die Arbeiten, die inzwischen zur Erklärung dieser früheren Publikationen beigetragen haben (vgl. Nr. 119 R VII und die Amherst-Papyri). Das Einzige, was Wessely für die Erklärung beigetragen hat, ist der *Index corum quae ad urbis administrationem pertinent* etc. auf p. VII/XXVI, und dieser (leider ohne Angabe der Zeilen!) bat sich auch nicht immer als zuverlässig erwiesen. Man prüfe z. B. die Angaben unter 'Επίμαχος auf p. XIII.

Wenden wir uns von der Form der Darbietung zum Dargebotenen selbst, so ist viel Nenes und Erfreuliches vor uns ausgebreitet. Die Grundzüge des Bildes, das beim Lesen uns vor Augen tritt, sind zwar schon durch Publikationen anderer Sammlungen gegeben, aber diese Rainer-Papyri fügen im einzelnen noch manche neue Farben hinzu. Diese Texte, die fast sämtlich der Zeit des Kaisers Gallienus angehören, zeigen uns vor allem den Rat von Hermopolis in seiner Tätigkeit: da sind Fragmente, leider meist unbedeutende, von Sitzungsprotokollen des Rates (vgl. BGU 925 aus Herakleopolis, ferner den Text von de Ricci über Antinoë s. unten S. 555f.; einen weiteren aus Antinoë werde ich demnächst herausgeben); da sind Schreiben des Rates an den Kaiser (5 und 6) wie andererseits an den Strategen (52) und einen Agoranomen (102); da sind Berichte der vom Rat gewählten Curatoren (ἐπιμεληταί) über ihre Tätigkeit (7, 10, 28—51 etc.), Berichte des ἐλαιούργου an den Rat über den Ölverrat im Gymnasium (57—65); ferner Zahlungsanträge jener Curatoren (vgl. 66—68 etc.) und Anträge von Athleten auf Remunerationszahlung (vgl. 54—56, 69, 70, 113) sowie entsprechende Zahlungsanweisungen von Seiten des Rates (vgl. 78, dazu unten S. 545 und 94). Diese und zahlreiche andere Texte lassen uns einen tiefen Blick tun in die durch den Rat geleitete Finanzwirtschaft der Stadt. Sie zeigen uns aber auch, wie trotz der scheinbaren Autonomie tatsächlich alles vor den römischen Beamten sich beugt, die ihnen auf den Nacken gesetzt sind, und in Devotion vor ihnen erstirbt. Andererseits sind ein Zeichen der Zeit diese Allerweltsathleten, die mit ihren Titeln prunken und die städtischen Kassen aussaugen. Nehmen wir binzu den furchtbaren Steuer- und Liturgiedruck, der überall hindurchschimmert, so sind das Züge, die uns das Bild dieses Jahrhunderts der Décadence vervollständigen und allgemeine historische Bedeutung haben.

Zu den folgenden Beobachtungen, die ich bei der Lektüre gemacht habe, bemerke ich, daß ich lediglich auf die Transkription des Editors angewiesen war, da Reproduktionen nicht beigefügt sind. Meine Ausführungen wollen also meist nur Vorschläge sein, die am Original auf ihre Zulässigkeit zu prüfen sind.

In dem Brief an den Kaiser Gallienus Nr. 5 ist am Schluß von Z. 3 [χαίρειν] zu ergänzen, denn das Schema des Präskriptes von Briefen an den Kaiser lautet: Ἄντοκράτορι — ὁ δεῖνα — χαίρειν (vgl. z. B. P. Oxy. IV 705, 20), abweichend von dem Brauch der Ptolemäerzeit. Vgl. Hermes

XXII S. 4 ff. Wessely ergänzt die Absender: 'Ἐρμουπ[ό]λεως τ[ῆ]ς μεγάλης of ἄρχοντες βουλῆ δῆμος δι' Ἀφρηλίου [Π]λουτίαν[ος]. Hier wußte man gern, ob das auf einer Parallele beruht, oder ob es nur Konjektur ist. Im ersteren Falle würden sich wichtige historische Schlüsse daraus ergeben. Denn es wäre doch sehr auffallend, wenn wirklich Aurelios Plution — offenbar derselbe, der hier auch sonst in einer überragenden Stellung als *κράτιστος δουκηνάριος*, also als römischer Prokurator erscheint — als Vertreter der *ἄρχοντες*, der *βουλῆ* und des *δήμος* von Hermupolis an den Kaiser schriebe! Sollte Wessely aber in den noch unedierten Akten dieser Sammlung keine zwingende Parallele haben, dann wäre es richtiger auf eine Ergänzung zu verzichten, da es der Möglichkeiten verschiedene gibt. Jedenfalls scheint mir der Artikel of vor *ἄρχοντες* fehlerhaft. Vgl. 119 V 1, 10.

In dem Sitzungsprotokoll 7 I, 9 schreibt Wessely: ἵπτων (·) *ωκεανέ* (·) 'Ἡρακλάμων (·) 'Ἡρακλάμ[ων ὁ] καὶ Σε[ραπίων εἰπ(εν)]. Daß ihm die interessante Beziehung zu P. Oxy. I 41 nicht entgangen ist, fand ich nachträglich im Index p. XXVI. Bekanntlich findet sich dort in den Akklamationen des *δήμος* von Oxyrhynchos (um 300 n. Chr.) häufig das rätselhafte Wort *ωκαιαναι* oder auch *ωκαναι*. Grenfell-Hunt fühlten sich weder von ὦ *Καιανέ* noch von Ὡκειανέ befriedigt, und v. Wilamowitz dachte an ägyptischen Ursprung. Der Wiener Text bringt uns nun wenigstens insofern einen Schritt vorwärts, als er auch für den P. Oxy. die Form *ωκαιανέ* sicher stellt, denn da der Wiener Text im Gegensatz zu dem vulgär geschriebenen Oxyrhynchostext durchaus in korrekter Orthographie geschrieben ist, so darf man bei seiner Schreibung *ωκαιανέ* keine Vertauschung von Vokalen annehmen. Hiernach wird man an beiden Stellen, in den Akklamationen der Volksversammlung wie denen der *βουλῆ*, kaum zu einer anderen Deutung als 'Ὡκειανέ kommen können. Ich würde also in dem Wiener Papyrus schreiben: *Τῶν βουλευτῶν βοήσά?* ἵπτων „Ὡκειανέ 'Ἡρακλαμῶν“ 'Ἡρακλαμῶν ὁ] καὶ Σε[ραπίων εἰπ(εν)'. Was aber eine solche Anrufung des Gottes Oceanus hier heißen soll sowie in Verbindungen wie: Ὡκειανέ *πρύτανι*, Ὡκειανέ *δόξα πόλιω[ς]*, Ὡκειανέ *Διόσκορε πρωτοπολίτω* usw. (Oxy. I 41, 4), das mögen andere erklären. In den erhaltenen Akklamationen des römischen Senates (vgl. s. v. in Pauly-Wissowa), die sonst so viele Beziehungen zu diesen Volksakklamationen aufweisen, habe ich nichts Ähnliches finden können, ebensowenig in den griechischen Protokollen von *βουλαί* (vgl. Th. Reinach, Bull. Corr. Hell. 1898, 542 ff.).

Endlich noch eine Vermutung. Durch eine Festrede von Georg Rietschel wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in der alten christlichen Kirche während des Fürbittgebetes des Diakon die Gemeinde, besonders auch die Kinder, die Worte *κύριε ἔλεησον* in vielfachen Wiederholungen dazwischen riefen resp. sangen oder auch schrien. Vgl. G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik I (1900) S. 281, 300 und namentlich 358 ff., worauf ich durch die Güte des Verfassers hingewiesen wurde. Darf man solche Zurufe des Volkes in der christlichen *ἐκκλησία* — gewissermaßen Akklamationen an Christus — vielleicht trotz aller auf der Hand liegenden Unterschiede doch damit in historischen Zusammenhang bringen, daß, wie P. Oxy. I 41 uns gezeigt hat, auch in den profanen *ἐκκλησίαι* das versammelte Volk Akklamationen zu machen gewohnt war?

In 7 II, 3 wird der derzeitige Prytan bezeichnet als *πανκρατιστώ*

περιοδονείκου ἀλείπτου ἀ[συνε]ξώστου. Ἄλειπτος ist hier zu fassen in dem Sinne von ἀνέκτος wie bei Dio Chrys. Or. 28, 290: οὐ γὰρ ἐκείνος ἀλείπτος. Dieselben Titel ἀλείπτου ἀσυνέξωστου hegegnen bereits nebeneinander in Inschriften (CIGr. III 5912 und 5713 aus Rom), die von einem Athleten aus eben unserem Hermupolis handeln: *M. Ἀνθήλιος Ἀσκληπιάδης ὁ καὶ Ἐρμούδαρος νεακός τοῦ μεγάλου Σαράπιδος Ἀλεξανδρέως Ἐρμούπολιτης παγκρατιστῆς περιοδονεϊκῆς ἀλείπτος ἀσυνέξωστος*. Offenbar hat Wessely seine Ergänzung von ἀ[συνε]ξώστου diesen Inschriften entnommen. Aber warum wird der Leser mit diesen auch sachlich interessanten Parallelen nicht bekannt gemacht?

In Z. 19 ist πρὸς <τῶ> νοτῶν τέλει zu emendieren. — In 20 dürfte statt [οἰ]κῶ vielmehr [λάκ]κῶ zu ergänzen sein. Vgl. Z. 16. — In 23 hat Wessely mit Unrecht ἐπιθεώρησιν getrennt, denn ἐπιθεωρεῖν ist der bekannte terminus technicus für das Inspizieren (z. B. in den ärztlichen Berichten, vgl. anch hier 7 III 5: ἐπιθεωρήσαμεν). Man hat daher etwa folgendermaßen zu schreiben: Μετὰ ταύτην τῆν] ἐπιθεώρησιν γενόμενοι συν[..... εἰς χωρίον... Vgl. zu dieser Konstruktion die nächste Kolonne 7 III 4: γενόμενοι δὲ εἰς ἕτερον χωρίον.

Nach den Bruchstücken von Sitzungsprotokollen, bei denen von besonderem Interesse ist, daß auch ein ἐπίτροπος, ein römischer Beamter, darin das Wort ergreift — etwa der Aurelius Plution? —, kommen wieder Fragmente von Inspektionsberichten.

In 28, 12/13 liest Wessely: π [3 l.] δε τῶ [und] ρῶν ὀργάνῳ. Das ist: π[ρὸς] δὲ τῷ [βο]ρῶν ὀργάνῳ.

Nr. 30 läßt sich mit Hilfe von 7 II noch besser herstellen. Wessely hat nicht bemerkt (vgl. auch die Indices), daß wir hier die Subskription der beiden Inspektoren vor uns haben, deren Bericht in 7 II und III publiziert ist. Es ist an den Originalen zu untersuchen, ob 30 vielleicht unterhalb von 7 III gehört. Ich ergänze Z. 7 nach 7 II 5: Ἀνθῆλιος) Ἀμμώνιος ὁ καὶ Πολυδεύκης κοσμητεύσας βουλ(ευτῆς) Ἐρμούθ πόλεως und in Z. 9: Ἀνθῆλιος) Λιόσκορος Λιόσκορον Ἐρμούθου κτλ. ἐπιδίδωκα κτλ.

In κ[ατα]πα (31, 6) steckt offenbar wieder der Begriff καταπάτησις. Vgl. 7 II 7.

In 45, 6 wird ὁψ[ι]μῶς zu lesen sein.

Das sehr interessante Schreiben des Rates an den Strategen (52 I) ist offenbar nur ein Brouillon, wie die zahlreichen Versuche, den Text zu bessern, wahrscheinlich machen. Der Strateger batte, im Widerspruch mit kaiserlichen Befehlen (wie der Rat versichert), gewisse Abgaben von ihnen eingetrieben. Der Rat hat sich darauf an den Präfekten gewendet mit der Bitte, daß das unrechtmäßig Eingeforderte — nicht etwa zurückgezahlt, sondern — ihm für andere Posten gutgeschrieben würde. In Z. 3 Schluß ist notwendig [χαίρειν] zu ergänzen, in 8 wahrscheinlich φορολογίας. In 13 wird ἀπαιτεῖν abhängig sein von dem vorhergehenden ἐπιχωρησ[...]. In 14 kann der überlieferte Text nicht richtig sein: ἐψηφισάμεθα πρὸς τὸ μέγεθος αὐτοῦ (des Präfekten, vgl. Z. 10) [ἀ]ξιοῦντες παραδεχθῆναι κτλ. Da πρὸς τὸ μέγεθος weder mit ἐψηφισάμεθα noch mit ἀξιοῦντες verbunden werden kann, so muß das betreffende Verbum ausgefallen sein. Also etwa: ἐψηφισάμεθα <καταφυγεῖν> πρὸς τὸ μέγεθος. Interessant ist zu sehen, wie das im ersten Entwurf mißglückte εἶδοι: (25 und 30) nachher ver-

bessert wird zu $\tau\upsilon'$ εἰδήσ. Ähnlich wird *Ἀυτοκρατόρων χάρις* (26) nachher verbessert zu *Ἀυτοκράτορι καὶ χάρις* (32) nach Wesselys Deutung. Aber das letztere kann kaum richtig sein. Ich vermute, daß *Ἀυτοκρατορικῆς χάρις* resp. *Ἀυτοκρατορικαῖ(ς) χάρι(ς)* zu lesen ist.

In 53 (S. 21) ist von hohem Interesse, von einem Ratschluß zu hören, der ἐπὶ τοῦ κρατίστου δουκηναρίου, also, wenn nicht gar unter dem Vorsitz, so doch mindestens in Gegenwart jenes römischen Prokurators Plution gefaßt ist. Für die Frage, in welcher Weise die kaiserliche Regierung in die Scheinautonomie dieser Städte eingegriffen hat, sind diese Texte sehr lehrreich. Zum Plution vgl. S. 545. — In 14 kann nach dem zur Verfügung stehenden Raume wohl kaum anders als ἡμέρας [τρι]ς ergänzt werden.

Nr. 54 ff. bieten wertvolles neues Material für die Agonistik jener Zeit. Die Sieger bezogen ὀψώνια (monatlich 180 oder 200 Dr.) aus der städtischen Kasse der Heimat. Der Hermopolit Aurelius Lencadius hat u. a. auch in Sidon einen Kampfpriest gewonnen, das hier als *κολωνία* bezeichnet wird. Sidon war Kolonie seit Elagabal. Vgl. Eckhel III 371. 387. Mionnet V 384 ff.

Die nächste Gruppe, 57 ff., ist wiederum interessant für das Gymnasialwesen. Es sind Berichte des *ἐλαιούχτης*, der gemäß den Befehlen des Epistrategen dem Rat allmonatlich darüber zu berichten hat, an welchen Tagen *ἀναλειψία* gewesen ist, d. h. das Öl gefehlt hat. Von besonderem Interesse sind dabei die Angaben über die wechselnden Gymnasiarchen. Die Fragmente hätten in strenger chronologischer Folge geordnet werden sollen. So gehört 60, Schluß des Berichts über den Pachon, hinter 62 I, und 65, über den Phamenoth, hinter 59.

Nr. 66 ist das Liquidationsgesuch eines *ἀιρεθίντος ἐπὶ τῆς κρατίστης βουλῆς εἰς ἐπιμέλειαν προκαύσεως Ἀδριανῶν θεμερῶν βαλιανέων*. Solche *ἐπιμεληταί*, denen die cura eines Verwaltungszweiges übertragen ist, kannten wir auch früher schon. Wie ich seit einiger Zeit annehme, ist auch der Beamte, der die Rechnungen des Jupiter Capitolinus-Tempels in Arsinoë verfaßt hat (BGU 362), ausschließlich ein solcher *ἐπιμελητής*, und hat gar keine Priesterqualität. Vgl. namentlich p. III und V. In II 17 und fr. III 5 ist mit Preisigke *ἀρχι(ερατεύσας)* herzustellen: welche *ἀρχιερωσύνη* sie früher hekleidet haben, wissen wir nicht. Jedenfalls schrieben sie diese Rechnungen nur als *ἀιρεθίντες ἐπὶ τῆς κρατίστης βουλῆς εἰς ἐπιμέλειαν τῶν προσηκόντων τῷ — θεῷ Σιλ Καπιτωλίου*, stehen also dem Obigen durchaus parallel. Hiernach sind die Anführungen von Walter Otto zu korrigieren, der noch auf dem alten Standpunkt steht (Priest. u. Tempel I S. 51 etc.). Da nun ein griechischer Ratsherr die Rechnungen geschrieben hat, so kann auch seine Bezeichnung des *Σούχος* als *πατρώος* nicht mehr als Argument gegen den römischen Grundcharakter des Jupitertempels gelten. Nr. 66 ist, wie oben bemerkt, schon in den Denk. Wien. Akad. XLII S. 9 An. 2 publiziert. Dort hat Wessely in Z. 1 hinter *ἀρχαίας* ein *καὶ* ergänzt, was gewiß richtig war. Ein Widerspruch zwischen beiden Publikationen findet sich in Z. 16. In der früheren steht [τ]ε, in der jetzigen [τ]ιδ. Wie ist das zu erklären? Hat der Papyrus inzwischen gelitten?

Auf S. 32, letzte Zeile, löst Wessely ^λεπί vor einer Teilzahlung auf in *ἐπὶ λ(όγον)*. Es ist vielmehr *ἐπὶ λόγου* oder *ἐπὶ λόγῳ* vorzuziehen.

In 69, 3 muß [μη(νὼν) ἰ ὥς τοῦ] ergänzt werden. Vgl. unten S. 546.

Nr. 70 handelt von einem agonistischen Siege in Gaza. Wessely liest: ἰσολυ[μ] [πίου] Γαζαίων. So viel ich sehe, ist das Adjektivum Γαζαίων sonst nicht bezeugt, sondern Γαζαίος, Γαζαίτης, Γαζαίτης. Nach Analogie von 54, 14/5 schreibe ich vielmehr: ἰσολυ[μπί] [ου ἐν] Γάζαι τῶν ἐπ[ὶ] Φαμῶθ κτλ. Wir brauchen das τῶν notwendig als Artikel zu [μη(νὼν) ἰ], was in 9, Schluß, zu ergänzen ist. Vgl. unten S. 546.

Nr. 71, die Wessely nur als „Eingabe des A. Hermaios“ bezeichnet, kann noch weiter gefördert werden. Die Tatsache, daß der Adressat sein Signalement angibt, stellt dies Stück in Parallele zu den Pachtangeboten (119). Offenbar ist auch dies eines, und ergänzt man erst in 7/8 [Βούλομαι μισθώσα]σθαι, so ergibt sich wie von selbst, daß das folgende ἐπὶ τῆ πην[verlesen sein muß für ἐπ' ἐτῆ πέντε]. Nun wird auch die von zweiter Hand geschriebene Zeile am oberen Rande klar: τῆ]ν ἀξίαν ἐπιθ. Ich löse das ἐπιθ(οῦναι) auf und fasse es als Befehl an einen Beamten (der Name oder Titel mag vor τῆ]ν im Dativ zu ergänzen sein), auf Grund der amtlichen Bücher den Wert des betreffenden Grundstückes anzugeben. Wenn ich mich recht erinnere, ist es das erste Beispiel aus der Kaiserzeit, das uns zeigt, wie die privaten Angebote amtlich nachgeprüft wurden. Der Rat verfährt hier ähnlich wie die Beamten der Ptolemäerzeit, die die Domanialpachtangebote an den κωμογραμματοῦς weitergaben, mit der Randbemerkung „ἐπισκεψαμένους ἀνεγκεῖν, παραθέντας καὶ τῆν ἀξίαν“. Vgl. Theb. Bankakt. I Col. 2, 9f, IV Col. 2, 12f.

Nr. 72 ist datiert vom 14. Jahre des Gallienus (Z. 9 und 14). Trotzdem schreibt Wessely in Z. 8: [τοῦ διελ(ηλυθότος) ἰε] (ἔτους). Keine Note klärt uns darüber auf, wie wir diesen Widerspruch aufzufassen haben. Aus der Ergänzung διελ(ηλυθότος) scheint hervorzugehen, daß Wessely α für verschrieben hält für γγ. Aber ist die Summe, über 16000 Drachmen, nicht viel zu groß für die ὀψώνια für besten Falles 1½ Jahre? Sollte ἰε nicht verlesen sein für ἰα, oder ein anderes früheres Jahr? Jedenfalls bedarf die Stelle einer Nachprüfung.

Falls in 72 II 8 ἀ]γχα richtig gelesen ist, muß am Anfang der Zeile [μύαν ergänzt werden.

In 73 I 7, Schluß, ist notwendig ἀγώνων τῶν] zu ergänzen. Ebenso in 73 III 12: τῶν ἀπό]. Vgl. unten S. 546.

In 74, 6 ergänzt Wessely: ὀψωνίω[ν μου ὧν ἐν]ἰκησα καὶ ἰ[σ]τε[φα-νὸθην] [Ὀλυμπικοῦ ἀγῶνος ἐν] Βοστρ[. Da ist οὐ statt ὧν zu schreiben. Hiernach werden Spiele im arabischen Bostra bezeugt (Βόστρ[ος] oder Βόστρ[αι]).

Nr. 78 wird vom Herausgeber als Liquidationseingabe bezeichnet. Ich glaube, daß die beiden aufeinander folgenden Dative im Eingang zu einer anderen Auffassung führen müssen. Vergleicht man damit die Zahlungsanweisung Nr. 94, an deren Spitze derselbe städtische Schatzmeister A. Alexander steht, dem dann ein Name gleichfalls im Dativ folgt, so sieht man, daß auch Nr. 78 nur eine Zahlungsanweisung sein kann. Dann muß der Dativ Ἀνθρήλω Πλυτιῶνι (2) von einem später zu ergänzenden ἐξοδίσσον abhängig sein. Freilich muß dann σ[ίτου]μαι in 5 verlesen sein; es kann nach 94, 3 nur αἰτησαμένω dastehen. Der Herausgeber hat ferner nicht bemerkt, daß die vorübergehende Nr. 77 offenbar den Schluß von 78 bildet:

77 ist nämlich das Liquidationsgesuch, das durch die Zahlungsanweisung erledigt wird. Wenn hier ebenso wie in 94 die Zahlungsanweisung, also der spätere Akt, dem Gesuch vorausgeht, so erklärt sich das daraus, daß, wie Wessely auf S. 20 zu 55 und 56 überzeugend ausgeführt hat, die Gesuche von vornherein so tief angesetzt wurden, unter Freilassung eines breiten oberen Randes von ca. 10—11 cm, daß die erbetene Anweisung darüber gesetzt werden konnte. Ähnlich wird man in ptolemäischer Zeit bei den „Doppelurkunden“ oben Platz für die später zu schreibende obere Urkunde ausgespart haben. Vgl. oben S. 523f. Setzt man also Nr. 77 unter 78, so ergeben sich von selbst noch manche sichere Ergänzungen. Da die 4 Monate (78, 8) vom 14. zum 15. Jahr überspringen (12/11: rückwärts gezählt nach Wessely, warum?), so kann in 78, 7 nur Πα[ῦνι, nicht Πα[χών ergänzt werden. So ergibt sich eine Urkunde, deren Anfang etwa lauten würde:

[Ἀθηναῖοι Ἀλεξάνδρῳ] τῷ καὶ Ἀντωνίνῳ βουλ(εὐτῆ) [γαμῖα πολιτικοῦ λόγου.]
 [Ἀθηναῖοι Πλο]υτιῶνι κρετίστῳ δο[υκηναρῶ καὶ ἀπὸ Μουσειου(?)] . . .
 . . . τοῦ πατρὸς Ἐπιμάχου τοῦ καὶ . . .
 καὶ ὡς χρη[ματίζε]ι ἀ[ιτησ]αμ[ίνου] ἐπισταλῆναι ἐκ τοῦ πολι-
 τικοῦ λόγου ἕπερ[ε]
 δ [ὀψωνίων ὧν ἐν]κλησεν καὶ ἐσ[τεφαν]ώ[θη] . . .
 ἁγῶν)ων τῶν ἀπὸ Πα[ῦνι μηνὸς τοῦ διελλυθότος ἰδ' ἑ [ὡς ἰ θῶθ]
 [μηνὸς τοῦ ἐνε]στῶτος ἐτ' μῆ(νῶν) δ' [ὡς τοῦ μηνὸς] (δραχμῶν) διακο-
 σίων (vgl. 77, 10).

An welche Stelle *ἔξοδισον* zu setzen, ist nicht klar, da nun offenbar noch Verrechnungen mit früheren Posten etc. folgen. Zum Schluß scheint dann noch ein Posten von 23 Dr. 3 Ob. von der Gesamtsumme 3168 Dr. abgezogen zu sein, das ergäbe 3144 Dr. 3 Ob., was sich ohne Zwang herstellen läßt (9 ff.): ἔπο[λογομένηων(?)] . . . (δραχμῶν) κγ (δβολῶν τριῶν) τὰς (nämlich abhängig von *ἔξοδισον*) . . . (δραχμῶν) τριςχιλίας] (11) [ἐκατὸν τεσσαρά]κοντα τέ[σσαρας] (δβολοὺς τρεῖς), ὧν τὸν λόγον καταχωρεῖ εἰς τὸ πολιτικὸν λογιστήριον, λόγου φυλασσομ[ίνου] κτλ. Entsprechend ist 77 zu ergänzen. Doch diese Vorschläge bedürfen einer Nachprüfung am Original. Hier möchte ich nur noch auf die schwierige Frage hinweisen, in welchem Zusammenhange hier von dem „Vater Epimachos“ die Rede ist. Daß er der Vater des Plintion sein muß, scheint mir klar. Aber welche Rolle spielt er hier? Entweder ergänzen wir in 4 *διὰ τοῦ πατρὸς* und entsprechend in der Subskription von 77 *δι' ἐμοῦ* τοῦ πατρὸς κτλ. Dann ist der römische *ducenarius* der Empfänger der *ὀφώνια*, und wir müssen annehmen, daß er in Agonen gesiegt hat. Oder aber wir ergänzen an beiden Stellen *ὑπερ τοῦ πατρὸς*: dann wäre der Vater der Agonist. Beides erscheint merkwürdig, aber das letztere ist doch noch denklicher, weil zu den sachlichen Bedenken das formelle hinzukommt, daß das *ὑπερ*, namentlich in der Subskription, mehr als unwahrscheinlich ist. Mir scheint *διὰ* vorzuziehen. Dann stehen wir vor dem auffallenden Faktum, daß ein römischer Prokurator aus der städtischen Kasse von Hermapolis monatlich Remunerationen für agonistische Siege bezieht. Wie ist das zu verstehen? Ich glaube, die Schwierigkeiten lösen zu können durch die Annahme, daß die Siege, die Plintion erfochten hat, weit zurück in seine

Jugendzeit zu verlegen sind, als er noch nicht die römische Prokuratur bekleidete. Offenbar ist er ein geborener Hermopolit: dafür spricht sein Name, der hier besonders häufig ist, dafür spricht auch, daß sein Vater Epimachos, der hier das Liquidationsgesuch für ihn einreicht, in Hermupolis anwesend ist. Ja, in 125, 4 wird Hermupolis ausdrücklich als seine *πατρίς* bezeichnet. So haben wir in Plution einen Hermopoliten vor uns, der in die Staatskarriere übergegangen ist. Das ist für die Beurteilung seiner Stellung zur Bule von großem Interesse. Wir begreifen um so mehr den Stolz und die Verehrung, mit der der Rat auf diesen Sohn der Stadt blickte, der es so herrlich weit gebracht: das Begrüßungsdiplom (125), in dem der Rat sich sogar zu einem Dichterzitat anfschwingt (7: *εἰς ἑμματ' ἐτύον ἀνδρὸς ἑμβλέπειν γλυκῦ*), bekommt hierdurch seine richtige Beleuchtung. Auf der anderen Seite sehen wir ein gewisses Entgegenkommen auf Seiten der römischen Regierung, indem sie diesen Hermopoliten in seiner Heimat beschäftigt. Der Druck der römischen Kontrolle muß dadurch wesentlich gemildert gewesen sein.

Diese meine Deutung hat noch eine Konsequenz für die Interpretation der sämtlichen Liquidationseingaben dieser Art. Da die Spiele hier weit zurückliegen müssen, so kann das *τῶν ἀπὸ* — *ἕως* hinter *ἀγώνων* nicht als Apposition etwa zu *ἀγώνων* gefaßt werden, und *μηνῶν* \times als Apposition wieder zu der Zeitdatierung, sondern es ist zu verbinden: *τῶν ἀπὸ* — *ἕως* . . . *μηνῶν* \times , d. h. die *ὀψώνια* sollen für so und so viele Monate gezahlt werden. Das ergibt sich übrigens auch aus 54, 15, wo *τῶν* — *μηνῶν* *λε* folgt auf den Singular *ἑροῦ-ισολυμπίου*. Daraus folgen dann aber die oben bezeichneten Korrekturen zu 69, 3; 70 10 etc.

Zu 80, 1 ist aus denselben Gründen zu ergänzen: *ἐν Γ' ἄστ[ε] τῶν ἀπὸ κτλ.*

In 81, 4 ist *διὰ φροντιστοῦ* zu ergänzen. Weil der Petent vertreten ist durch den anderen, wird in 10/1 in dritter Person von ihm gesprochen.

In 82, 3 ist sicher *[τοῦ κ(αι) Κορελλίου]* zu ergänzen. Weshalb der Herausgeber in 14 *Ἐ* ergänzt, ist mir nicht klar. Der Name des Prytanen macht es doch wahrscheinlich, daß auch dies Stück aus dem 14. oder 15. Jahr des Gallienus stammt.

In 83 II 3, Schluß, fehlt in der Ergänzung Monat und Tag.

In 92, 20 kann die Jahreszahl *ιδ* mit Sicherheit eingesetzt werden, da in Z. 15 *διετηλεύθους ιγ (ἔτους)* steht.

Nr. 95 nennt der Herausgeber eine „Kollektiveingabe in Angelegenheit von Wasserwerken“. Ich möchte es noch genauer als ein Angebot zur Übernahme öffentlicher Arbeiten charakterisieren und vergleiche formell damit die Angebote (*ὑπομνήματα*) zur Übernahme von Steuerpacht, Domonialpacht etc., sachlich aber die Urkunden über *ἐργολαβία* in P. Petr. III 43. Darum bezweifle ich die Lesung *ἑ[π]ίστατα[ε]* in 9, mit der — nach dem Präskript und einem Spatium — die Urkunde beginnen soll. Ich erwarte hier nach jenen Parallelen den Begriff des *ὑφίστασθαι* = bieten und vermute daher *ἑ[π]ίστατα[ε]* oder, wenn's möglich ist, *ἑ[π]ίστα[μ]εθα*. — In Z. 11 liest Wessely *ἄμω ἑρμαίων νμ[8 l.]το ἑν*. Ich vermute: *τὸ πρὸς τῷ ποτ[ε]ρῷ ἑρμαίῳ ἑν νμ[φαιῶν και] τὸ ἐν τῷ Ἀφροδισίῳ*. Wir hätten hier also einen nach dem Stadtgott genannten Hermaiosfluß

(besser Kanal), an dem ein *Νυμφαῖον* liegt. In dieser Vermutung bestärkt mich die nächste Urkunde, die dieselben Personen betrifft, in der ich Z. 17 *νυμφαῖον* emendieren möchte zu *Νυ(μ)φαῖον*. Vgl. das *Νυμφαῖον* in 127 Vers. II 14. In *Ἀφροδίσιον* aber darf man nicht, wie Wessely, eine Person sehen, sondern einen Aphroditetempel. Vgl. 127 V. III 1. In Z. 13 wird nach 96, 9 zu ergänzen sein *ἐκάσ[του] μηνὸς ἀργυ[ρίου]*. Zu *ἑκκτηριῶν* vgl. oben S. 532.

Nr. 96 ist nicht eine „ähnliche Kollektiveingabe“ (Wess.), sondern vielmehr ein Liquidationsgesuch jener Antragsteller, deren Angebot inzwischen akzeptiert worden ist, und die nun vom Thoth bis Hathyr gearbeitet haben. Hinter *Νυ(μ)φαῖον* in 17 (s. oben) ist ein *τῶν* ausgefallen. Vgl. oben zu Nr. 78.

In 98, 3 werden 214 Drachmen Zinsen berechnet für 7 Monate und 4 Tage. Da dies 214 Tage sind, so sind hier pro Tag 1 Drachme Zinsen gerechnet.

In 101, 5 schreibt der Herausgeber: *ἐνγράφω[ς] ἀ]πισταλμένος*. Mir scheint, daß *ἀποστέλλειν* und *ἐνγράφω[ς]* nicht zueinander passen. Ich ergänze (und zwar fängt damit der Bericht an): *Ἐνγράφω[ς] ἐ]πισταλμένος*. Er ist also schriftlich bestellt worden.

Nr. 102 handelt von der Verpachtung von Marktstellen. Der Markt, der Schmuck der Stadt, so schreibt die Bule dem Agoranomen, bringt auch finanziellen Nutzen, *προ[σόδους] ἔχου[σα] ἀπὸ τῶν μισθουμ[ένων] τ[ού]τ[ης] ἐν [α]ἴτῃ τόποις*. Hier ist *ἔχουσα* offenbar nicht am Platze. Man erwartet eher *δέδοσθ[αι] ο. α.*

Nr. 113 hätte vom Verfasser unter die Eingaben der Pankratiasten gestellt werden sollen.

In dem Pachtangebot 119 R II 25 heißt es zum Schluß, im Falle eines *ἐπιθέμα* solle es frei stehen, *ἐτέροις μετα[μισθού]ν ἢ καὶ [5 l.] λαμβάν[ε]σθαι*. Vergleicht man damit Col. VII 26, wo *ἢ καὶ ἀντουρη[ί]ν* steht, so wird man hier *[ἀντι]λαμβάνεσθαι* ergänzen, in dem Sinne von: selbst Hand anlegen.

In 119 R III 16 liegt es nahe, nach Col. IV 12 zu emendieren: *ἐπὶ στοῶν <νοτίνην resp. βορίνην τῆς> Ἀντινοϊτικῆς πλατίας*. Ohne Artikel ist es unannehmbar.

In 119 R IV 14 ff. ist von *ἀπευκταίοις παρόχοις* früherer Zeit (*πρόσθεν*) die Rede, die zu einer teilweisen Zerstörung geführt haben.

Unter 119 R VII hat Wessely zwei Fragmente zusammengestellt, die er früher schon einzeln als CPR I 39 und 241 herausgegeben hatte. Es ist erfreulich, wenn der Herausgeber auch nicht darauf hinweist, daß die Konjekturen, die Grenfell-Hunt und ich zu diesem Text früher gemacht haben, durch die Revision am Original sich bestätigt haben. Wessely hatte in CPR I 39 11/12 *αναγνωματικῶν γινῶν* gelesen. Jetzt liest er *ἀναγνωματικῶν*, genau so, wie ich in dieser Zeitschrift I 158 An. 7 vermutet habe. In Z. 18 hatte er früher *μια δοχ μιας* gelesen. Jetzt liest er *μια[ε] δοχικῶ ἀντὶ μιας*, genau so, wie Grenfell-Hunt in P. Amh. 87 S. 109 vermutet haben. In 19 hatte Wessely gelesen: *ποισω (sic) μετρησιν (sic) και*. Jetzt liest er *ποισω* (l. *ἐποίσω*) *μέτρησιν κα[θ]αρῶν*, wie ich in dieser Zeitschrift II 131 vermutet habe, während die folgenden Worte von ihm jetzt anders gelesen werden (*εἰς τὸ*, nicht *ἀπὸ* . . ., wie ich vermutete). Solche Nachweisungen sollten in einem „Corpus“ doch nicht fehlen. Wichtig ist die

neue Lesung η καὶ ἀντουργίην statt [η μισθώσεως κυρία ἡνπε]ερ. Auch das Datum ist neu.

Die Akten, die unter 119 Verso ediert sind, sind von hohem Interesse. Es sind darunter ein Reskript des Kaisers Gallienus sowie Briefe des Statthalters Juvenis Genialis. Das ist offenbar derselbe, den Wessely in der Lesung Juvenicus (für dasselbe Jahr 266/7) den Bearbeitern des Prosopogr. Rom. (II 254) mitgeteilt hatte. Vgl. danach auch P. Meyer, Hermes 33, 272. Auch dies hätte in der Edition gesagt werden sollen, daß der Juvenicus zu streichen ist. Hübsch ist, wie in dem Schreiben 119 Verso 3 der glückliche Ausgang einer Sache nicht nur auf die $\tauύχη$ des Kaisers und des Statthalters, sondern auch auf die $\tauύχη$ der Stadt zurückgeführt wird. — In Col. 4, 10 wird wohl $\gammaυ]ήσιον πολίτην$ zu lesen sein.

Ein Kabinetstück ist die Begrüßungsadresse an A. Plution, auf die wir oben schon hinwiesen (125). Plution bat sich in Rom beim Kaiser für seine Heimat Hermupolis verwendet. Der heimische $\tauριςμέγιστος$ 'Ερμής hat ihm ruhiges Meer und glückliche Heimfahrt bereitet. Oh man im Präskript $\acute{\alpha}ρχοντες καὶ ἡ βουλή$ sagen wird, ist mir zweifelhaft. Ich denke, entweder haben beide oder keiner den Artikel. Also wird in Z. 1, Schluß, $of]$ zu ergänzen sein. Am Schluß zu Z. 2 fehlt $χαίρειν]$. In 4 muß $\tauύ]$ $\tauύχη$ ergänzt werden.

Die Stücke auf der Rückseite (S. 76 ff.) enthalten viele interessante Angaben über Lokalitäten und Bauten in Hermupolis. Unter anderem erfahren wir, daß Hermupolis ebenso wie Alexandrien ein Sonnen- und ein Mondtor gehabt hat ($\piύλη$ 'Ηλιακή und $\Sigmaεληνιακή$). An Tempeln werden u. a. genannt ein $\tauετραστάσιον$ 'Αθηνᾶς, ein 'Ανινοσιόν, ein 'Αδριανειόν, ein $\Sigmaαραπειόν$, ein $\Νυμφαίον$ (vgl. oh. zu Nr. 95'6), ein $\Τυγαίον$, ein 'Αφροδισιόν (col. III 1, vgl. oben S. 547f.). Diese Urkunde trägt viel dazu bei, uns ein lehensvolles Bild von dieser Stadt zu machen.

VI. P. Cattaoui II (vgl. oben S. 503).

Léon Barry legt aus dem Besitz des den Lesern des Archivs schon bekannten Herrn A. Cattaoui in Cairo einen gut erhaltenen, umfangreichen Text in sorgfältiger Publikation vor, der namentlich wegen seiner Beziehungen zu P. Gen. 16 von hohem Interesse ist. Der letztere enthält eine Klagschrift von 25 Leuten aus Soknopaiu Nesos (a. 207) an den Centurio, der neue Text eine solche derselben Leute an den Strategos. Der Herausgeber hat richtig erkannt, daß beide Klagschriften auf Grund desselben Tatbestandes eingereicht sind, aber über das Verhältnis der beiden zueinander würde er richtiger geurteilt haben (vgl. S. 10'11), wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß wir schon mehrere Beispiele dafür haben, daß gleichzeitig über dieselbe Sache Eingaben an den Strategen und an den Centurio abgeschickt wurden. Vgl. BGU 321 und 322. Wie die beiden Arten von Eingaben sich unterscheiden, hat Mitteis im Hermes 30 gezeigt.

P. Gen. 16 und P. Catt. II stimmen nun nicht so genau überein, wie BGU 321 und 322, bei denen nur das Petikum verschieden ist. Der historische Gewinn ist bei jenen desto größer, da über dieselben Dinge zweimal in verschiedener Weise berichtet wird. Leider ist in P. Catt. gerade die

Frage der Bodenklassen in Soknopaiu Nesos, die in P. Gen. 16, 11—17 in z. T. recht schwer verständlicher Weise behandelt sind, nicht zu genauerer Darstellung gekommen, was ein großer Gewinn hätte sein können, sondern in P. Catt. ist nur ausführlich dargelegt, was in P. Gen. Z. 17 ff. kurz angedeutet ist: die Rückkehr der Petenten in die Heimat auf Grund des Ediktes des Subatianus Aquila (wofür in P. Catt. ein kaiserlicher Befehl gesetzt wird) und ihre Belästigung durch Ὀρσεύς; und seine vier Brüder.

Die Interpretation des neuen Textes kann in einzelnen Punkten noch weiter gefördert werden. Zum Gen. 16 vgl. die Nachträge oben S. 385.

Die Namen der Petenten sind, abgesehen von einem, in beiden Eingaben dieselben. Ehe wir aus den Abweichungen in den Transkriptionen dieser ägyptischen Namen Schlüsse ziehen, wird es gut sein, beide Texte noch einmal zu revidieren. In Gen. 16, 5 wird meine Lesung Π[α]τῆτος statt Ἀπίτος jetzt bestätigt. Eine stärkere Abweichung scheint in folgendem vorzuliegen: P. Gen. 16, 7f.: Πουσιμᾶ Παι[τ]ος καὶ Πακύσεως Ἀπύγχεως gegenüber Catt. 5: Πούσειτος Μ.λα... καὶ Πακύσεως Ματάτος καὶ Πακύσεως Ἀπύγχεως. Nun ist, was dem Herausgeber entgangen ist, in P. Catt. ein Name zuviel genannt, denn 26 werden aufgezählt, und doch lautet die Summe in 6 τῶν κἔ (so ist nach der Abzeichnung sicher zu lesen statt κς). Dieser Widerspruch hebt sich durch Annahme einer Dittographie, und zumal in der Subskription des Catt. in Z. 22 den ohigen drei Namen nur zwei, Πούσις und Πακύσις] entsprechen, so ist es mir kein Zweifel, daß wir Catt. 5 zu emendieren haben: Πούσειτος Ματάτος καὶ Πακύσεως <Ματάτος καὶ Πακύσεως> Ἀπύγχεως. Das ergibt aber wieder für P. Gen. 7 die Korrektur: Ποῦσι Ματάτος statt Πουσιμᾶ Παι[τ]ος. Übrigens ist der Name Ματάτος nicht *incomu*, vielmehr habe ich ihn auch P. Lond. II S. 94 hergestellt und dem koptischen **ΙΑΤΟΥ** (Soldat) gleichgesetzt. Nun stimmen die Namen in beiden Urkunden überein his auf Σαραβοῦς in Gen. 16, 8, dem ein Ἀπύγχις in Catt. 6 entspricht.

Sachlich ist von Wichtigkeit, daß die Eingaben nach Catt. 6 nicht nur von diesen 25 Personen, sondern von der Gesamtheit der *δημόσιοι γεωργοί* des Dorfes eingereicht sind. Ich komme unten darauf zurück.

Wenn Severus und Caracalla in Catt. 7 als ἀνατελλόντες [ἐ]ν <τῆ> (so wird man doch wohl ergänzen müssen) ἐα[υ]τῶν Αἰγύπτω genannt werden, so liegt darin eine Vorstellung, die auch schon im Edikt des Ti. Julius Alexander hegeget: τοῦ ἐπιλάμψαντος ἡμῶν — Γάβα. Vgl. dazu Dittenberger, Oriens Gr. II 669, 7.

In Catt. 9 ist αἰγιαλίτι<δ> γῆ zu emendieren. Das folgende ἐκαστον würde ich lieber = ἐκαστων setzen, in Apposition zu ἡμῶν in 8.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß nach Catt. 9 Ὀρσεύς τις auch in Gen. 16, 21 Ὀρσεύς τις st. Ὀρσε[ι]ν[οῦ]φης zu lesen ist. Der Stil dieser Urkunden verlangt geradezu ein solches τις. Damit fallen die Ausführungen des Herausgebers auf S. 10/11, die auch schon durch den Hinweis auf BGU 321 und 322 entkräftet sind.

Von sachlichem Interesse ist die ausführliche Charakterisierung der Übeltäter in Catt. 11 ff. Erstens wird ihnen vorgeworfen, daß sie nicht *συνείσφοροι* sind τῶν κατὰ μῆνα γεινομένων ἐν τῇ κώμῃ ἐπιμερισμῶν τε καὶ ἐπιβολῶν στικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν τελε[ισμ]άτων. Sie entziehen sich also den monatlichen Zuschlägen zu den Natural- und Geldabgaben des Dorfes.

Das müssen Zuschläge sein, die rechtmäßig von allen Dorfbewohnern zu leisten wären. Zu *συνεισφορος* vgl. P. Fior. 18, 25, auch P. Grenf. I 13, 3.

Der zweite Vorwurf lautet nach Barry (12 f.): *ἀλλὰ καὶ οὐδία ἴσθιν ἑπὲρ ἧς κατ(ά) τὰς διαγραφὰς* [...ν] *μόνοι ἡμεῖς δραχμᾶς διαχειρίας τετρακοσίας καὶ μόνων τούτων τὰ τετράποδα πλείστα ὄντα τὰς ἦ [μυ]ᾶς ποιῶται.* Das soll heißen (S. 5): *En outre, leur fortune est plus élevée que ne l'indiquent les registres; tandis que nous gagnons deux mille quatre cents drachmes, leurs bestiaux, très nombreux, leur apportent environ cinquante mines.* Ich fasse es völlig anders: „Da ist auch ein kaiserliches Patrimonialgebiet, für das wir allein das (Weide)geld (2400 Drachmen) zahlen, während nur das Vieh jener, das sehr zahlreich ist, die Weide benutzt“. Der Schluß ist völlig klar: man muß *τὰς ἦ[ομ]ᾶς ποιῶται* herstellen. Über den Anfang kann ich, fern vom Original, nur Vermutungen bringen. Entweder *ἑπὲρ ἧς καὶ τὰς διαγραφὰς* (= *scripturae*??) *τελοῦμεν* od. ähnl.] oder *ἑπὲρ ἧς καὶ τὰς <.....> διαγραφ[ομεν]*, oder auch *κατ(ά) τὰς διαγραφὰς* (= gemäß den Anweisungen der Behörden) *τειοῦμεν* od. ähnl. Der Sinn kann wohl nicht zweifelhaft sein. Orseus und seine Brüder sind also reiche Leute im Dorfe, und so wird es etwas verständlicher, daß sie die armen Pächter so drücken konnten, daß sie aus dem Dorfe geflüchtet waren (10 *κατὰ τὸ πρότερον*). Ja, ihre Macht war so groß, daß sie sogar die jeweiligen Dorfschreiber derartig in Schrecken zu halten wußten, daß diese garnicht wagten, sie zu Liturgien heranzuziehen, denn so ist offenbar das Folgende herzustellen (13): *καὶ οὐδεπώποτε ἔλιτο[ύ]ρ[ι][γ]ρα[ν] ἔ[x]φοβοῦντες* (so nach Z 10 statt *ἔ[πι]φοβοῦντες*) *τοὺς κατὰ χρόνους κωμογραμματοῦς* (st. *κατοχρόνους κωμογραμματοῦς*).

Das *ἔδικηθέντες* in 14 paßt zu meiner Lesung *ἔδικείας* in Gen. 16 10/1. — In 15 muß *συνεισφόρους* statt *συνεισφορὰς* stehen.

Sehr schwierig ist der Schluß der Petition: *καὶ ἔχ[εσθαι] [ἔξ] ἴσθιν [ἦ]μᾶς πάντας τῆς σπορᾶς κτλ.* Was soll es heißen, daß sie alle in gleicher Weise die Saatgeschäfte verrichten wollen? Verständlich wäre nur „ungestört“ oder dgl. Aber auch das würde hier nicht passen, denn was sie für sich selbst wünschen, haben sie vorher (Z. 14 f.) an die Spitze gestellt (*πρὸς τὸ — δυνηθ[ῆναι] μὲν τῇ γῇ σχολάζειν κτλ.*), hier ist vielmehr *Ὀρσία καὶ τοὺς ἀδελφοὺς* Subjekt (15): *τὸν δὲ Ὀρσία — συνεισφόρους εἶναι — καὶ λιτουργεῖν* und daran schließt sich nun das Obige an: *καὶ ἔχ[εσθαι] [ἔξ] ἴσθιν [ἦ]μᾶς πάντας τῆς σπορᾶς.* Ich sehe keinen anderen Answeg als anzunehmen, daß *ἡμᾶς πάντας* verschrieben ist für *ἡμῖν πᾶσιν*: Orseus und Brüder sollen gerade so gut wie die Petenten die *σπορὰ τῆς ἀποκαλυφ(θ)είσης γῆς* betreiben. Dies führt zu schwierigen Fragen: sind auch Orseus und seine Brüder *δημόσιοι γεωργοί*, daß man dies Ansinnen an sie stellen kann? Die Ungenauigkeit, die dann in *καὶ τῶν λοιπῶν* (6) stecken würde, wäre erträglich. Oder ist es daraus zu erklären, daß der in Frage stehende *αἰγιάλος*, das dem Kaiser gehörige Uferland des Mörissees, nach Gen. 16, 11 *ἀναγραφόμενος [π]ρὸς τὴν ἡμετέραν κώμην* ist, d. h. wohl mit P. Meyer (Festschr. f. O. Hirschfeld S. 135), vom Dorfe als juristischer Person gepachtet ist? Aber dürfte man daraus folgern, daß alle Dorfbewohner zur Bearbeitung dieses Landstreifens verpflichtet waren? Dagegen spricht doch wohl, daß dieser *αἰγιάλος* so wie jedes andere Stück Land auf besondere Pachtangebote hin an einzelne verpachtet wurde (vgl. z. B. BGU 640, P. Lond.

II S. 192/3). Mir ist somit immer noch am wahrscheinlichsten, daß Orseus und seine Brüder auch *δημόσιοι γεωργοί* waren. Aber es bleiben noch Schwierigkeiten, auf die ich zur Zeit nicht weiter eingehen kann. Jedenfalls sind die beiden Urkunden für die dörflichen Verhältnisse von außerordentlicher Bedeutung. Diese Probleme können nur im größeren Zusammenhang gefördert werden.

VII. P. Heidelberg III (vgl. oben S. 503).

Mit dem vorliegenden I. Bande beginnt C. H. Becker die Herausgabe der arabischen Texte der Heidelberger Papyri Schott-Reinhardt. Mit rühmenswürdiger und nachahmenswerter Schnelligkeit — ist ihm doch die Sammlung vor noch nicht zwei Jahren zum erstenmal vorgelegt worden — hat er die vorliegende Gruppe von Texten entziffert, übersetzt und in einem ausführlichen Kommentar erklärt. Seine Arbeit ist nicht nur für den Arabisten, sondern auch für den Hellenisten von größtem Interesse, denn abgesehen davon, daß hier auch griechische Texte mitgeteilt werden, ist es für den, der die römische und byzantinische Verwaltung Ägyptens verfolgt, von hohem Wert, zu sehen, welche Veränderungen diese Verwaltung durch die arabische Okkupation erfahren hat. Nach einer Einleitung über die Entwicklung der arabischen Papyruskunde und die Bedeutung der Papyri Schott-Reinhardt folgt die Publikation der Urkunden des Statthalters Qorra ben Sarik, der als Statthalter Ägyptens aus dem Anfang des VIII. Jahrh. n. Chr. auch aus der arabischen Literatur wohl bekannt ist. Der Edition sind ausführliche Darlegungen über die Herkunft der Stücke und über ihre Bedeutung namentlich für die Steuerverwaltung und den Getreidehandel jener Zeit vorausgeschickt. In dem Anhang konnte Becker eine ganze Reihe verwandter Urkunden aus der Straßburger Sammlung hinzufügen. Wie ich einer freundlichen Mitteilung des Verfassers entnehme, ist nunmehr eine Edition der verwandten griechischen, arabischen und koptischen Stücke des British Museum durch Mr. Crum zu erwarten, durch die manches der zur Zeit unsicheren Probleme — wie die Frage, ob *Aḥḥ* = *Ἀφροδιτώ* wirklich dem heutigen *Aḥḥ* (gegenüber dem Faijūm) gleichzusetzen ist, sowie die Frage nach der Bedeutung des schwierigen terminus technicus *kūra* — vielleicht ihrer Lösung näher geführt werden dürfte.

Ich muß mir zur Zeit versagen, auf die auch für uns sehr lehrreichen Ausführungen über die Geld- und Naturalsteuern dieser Texte einzugehen, und beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß mehrere der hier edierten Texte arabisch-griechische Bilinguen sind. Diese enthalten Mitteilungen jenes Qorra ben Sarik an einzelne Ortschaften darüber, welche Abgaben auf sie entfallen sind (*ἔλαχεν ἑμῖν*). Die vortrefflichen Lichtdrucktafeln solcher Stücke sind auch für die griechische Palaeographie von hohem Werte: wie zu erwarten, sind die Texte in jener Cursive geschrieben, die zur Buchschrift erhoben „Minuskel“ genannt zu werden pflegt. Im einzelnen fällt manches auch für das Verständnis der byzantinischen und auch der römischen Texte ab. Wenn z. B. of *ἔπο κόμη;* im Arabischen wiedergehen wird mit *ahl* (= Volk), so spricht dies, wie Becker S. 114 mit Recht hervorhebt, gegen die Auffassung von Hohlwein (*Musée Belge* 1906 Nr. 1), der darin die Dorfbeamten sehen will. Vgl. oben S. 529. Auch die Belehrung über das persische Qanqel-Maß ist sehr erfreulich.

VIII. M^{él.} Nic. 57 (vgl. oben S. 503)

Der Florentiner Text, den Comparetti hier ediert, ist von hohem historischen Interesse. Es ist ein umfangreiches Bruchstück aus dem *liber litterarum missarum* (vgl. Cicero Verr. I III 71, 167) eines römischen Offiziers, vermutlich aus dem Jahre 171 n. Chr. Es ist nicht das erste Beispiel einer solchen Kopiensammlung, wie der Herausgeber meint (S. 71), sondern wir haben schon in dem P. Ashmolean eines kennen gelernt (vgl. Archiv I 168, auch 372). Die meisten Briefe sind an Strategen gerichtet und fordern sie auf, gemäß den Befehlen des Präfekten schleunigst, da die Zeit drängt, Transportkamele (gegen Vergütung) zu stellen für die Expedition, die zu führen er im Begriff steht. Von den Deltagauen werden aufgefordert Arabia, der Bubastites und Heliopolites im Osten, der Saites, Andropolites, zwei andere, deren Namen ansgehrochen sind, und der Letopolites im Westen, ferner aus der Heptanomis der Memphites, Arsinoites und Oxyrhynchos. Ob in III 25 der Aphroditopolites gemeint ist, ist mir zweifelhaft.

Mit Recht faßt Comparetti das Wort *πορεία* in der Verbindung *κατεπιγόντος τοῦ καιροῦ τῆς πορείας ἦν ἐντυχῶς ἄγειν μέλλω* als „militärische Expedition“ und lehnt dahei den Gedanken an eine einfache Truppenverschiebung ab. Auch mir scheint es zweifellos, daß es sich um die Vorbereitung zu einem unmittelbar bevorstehenden Kampf handelt. Leider ist das Ziel der Expedition nicht angegehen. Können wir es noch erraten? Comparetti vermutet, daß diese Truppen, für die die Kamele errnziert werden, von den Pyramiden von Memphis aus (das soll *Τύμβω* bedeuten) durch die libysche Wüste nach Westen abmarschiert seien, um in Mauretanien gegen die aufständischen Mauren vorzugehen, und indem er das 12. Jahr des Papyrus auf Kaiser Marcus bezieht und gleich 172/3 setzt (vielmehr = 171/2!), findet er eine Bestätigung seiner Annahme in der Notiz der Vita Marci c. 21, wonach ungefähr zu jener Zeit ein Aufstand der Mauren stattgefunden habe (S. 79). Mir ist es recht unwahrscheinlich, daß, wenn die Mauren Spanien verwüsteten — denn das steht in der Vita —, eine ägyptische Truppenabteilung auf dem oben bezeichneten Wege dorthin geschickt sein sollte. Vgl. die Ausführungen von P. Meyer, Heerwesen S. 161/2. Auch ist der Ausgangspunkt, die Gleichsetzung des uns unbekanntes *Τύμβω* mit den Pyramiden von Memphis doch ganz unsicher.

Mir ist eine andere Vermutung gekommen, die ich zur Diskussion stelle: sollte es sich nicht um den Aufbruch der Truppen von Babylon-Memphis gegen die aufständischen Bukolen im westlichen Delta handeln? Ich bin darauf geführt worden vor allem durch die Worte *πορεία κατεπιγόντων* (z. B. III 18). Solche Komposita mit *κατά* bezeichnen in den ägyptischen Urkunden in der Regel die Richtung stromabwärts. Dies würde also zu einem Marsch in das aufständische Gebiet, in die *Βουκόλια* östlich von Alexandrien, gut passen. Vgl. Sethe, Pauly-Wissowa III Sp. 1013. Die Chronologie des Aufstandes steht freilich nicht ganz fest. Nach Dio Cass. 71, 4 wäre die Niederwerfung des Aufbruchs durch Avidius Cassius ins Jahr 172 zu setzen. Unsere Briefe stammen aus dem Ende September 171 — vorausgesetzt, daß überhaupt die Beziehung auf Marcus richtig ist, was weiter zu prüfen ist. Es wäre sehr gut möglich, daß der Aufstand damals im Gange war. Daß ihm zunächst die in Ägypten stationierten

Truppen entgegentraten, versteht sich von selbst und wird von Dio Cass. ausdrücklich bezeugt: *ἔπειτα ἐκ παρατάξεως τοὺς ἐν Αἰγύπτῳ Ῥωμαίους νικήσαντες μικροῦ καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν εἶλον, εἰ μὴ Κάσσιος κτλ.* Zu meiner Vermutung würde auch passen, daß gerade auch die auf der Route liegenden Gaue, wie der Saïtes und Andropolites zur Requisition herangezogen wurden, während die nordöstlichen fehlen. Bedenkt man, daß um den 1. Oktober die Überschwemmung sich dem Höhepunkt nähert, so hegreift man, daß nur dringendste Not das Vordringen der Truppe zu dieser Zeit veranlaßt haben wird. Andererseits ist es verständlich, daß die Bukolen gerade zu dieser Zeit Schwierigkeiten machten, wo schon durch die Überschwemmung ihr Gebiet kaum angreifbar war. Vgl. Heliodors Aethiopi. I 5. Doch mehr als die Hypothese hinstellen kann ich im Augenblick nicht.

Im einzelnen merke ich noch Folgendes. III 1: *Ἀνδρωνοπολίτου* wird kaum vom Schreiber heabsichtigt gewesen sein. Ihm kam zunächst der Stadtname *Ἀνδρών* in die Feder, dann verbesserte er sich und schrieb *οπολείτου*, ohne *ων* zu tilgen, wofür es manche Parallelen gibt. Also: *Ἀνδρ(ων)οπολείτου*. Daß der Offizier außer an den Strategen des Ganes auch noch an die *ἄρχουσι* der Metropole schreibt, ist sehr auffallend. Aber ob man darans auf Autonomie der Stadt schließen soll, ist mir doch zweifelhaft: *ἄρχοντες* hatten die Metropolen, auch ehe sie von Septimius Severus das Stadtrecht bekamen ebenso wie nachher.

In III 21 ist eine Lücke anzunehmen, die nach II 16 so zu füllen ist: *εἰς Μίμφιν <τὰ κτήνη ταῦτα ἀχθῆναι δεῖ>*.

III 25 [*Α*][*φ*][*ρ*](*οδε*)[*τ*]*ου* ist mir palaeographisch wie sprachlich unwahrscheinlich. Geschrieben scheint zu sein: [*φ*][*τ*]*ου*. Die Stelle bedarf noch der Nachprüfung.

In IV 21 wird erwähnt ein *Διογνήτου τοῦ κρατίστου [ε]πιτρόπου*, der nach Comparetti sonst nicht bekannt ist. Ob er identisch ist mit dem *Κλαύδιος Διόγνητος ἐπίτροπος Σίβακος τοῦ διατεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην*, der im J. 197 Briefe an den Strategen von Panopolis schreibt, lasse ich dahingestellt. Vgl. den Pariser Papyrus im Hermes 23, 593.

In IV 24 möchte ich lieber ergänzen: *κ]ἄν νῦν τοῖς κτενομένοις ἐπ' [αὐτοῦ]* (statt *υπ[ακουσας] κελθου*).

IX. P. Heidelberg I (vgl. oben S. 503).

Aus dem ersten Bande der Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung, in dem Adolf Deißmann die theologisch wichtigen Stücke bearbeitet hat, ist an dieser Stelle nur ein Text hervorzuheben, die einzige Urkunde: ein christlicher Brief aus dem IV. Jahrh. in außerordentlich vulgärer Orthographie (vgl. Tafel 60). Ich verweise auf den eingehenden Kommentar Deißmanns.

X. Studi ital. d. filol. class. XIII (vgl. oben S. 503).

Im Appendix II seiner Arbeit über die Pachtverträge ediert G. Gentili drei hermopolitanische Papyri, die Vitelli 1904 in Esmunen erworben hat. Nr. 1 ist ein Pachtangebot vom J. 96 n. Chr. (auf der Rückseite Rechnungen), Nr. 2 eine Pachturkunde aus der Zeit des Antoninus Pius. Von besonderem Interesse ist Nr. 3, ein Gesellschaftsvertrag (*κοινωνία*). Die Texte sind eingehend und sachkundig interpretiert.

XI. Philol. LXIII S. 498 (vgl. oben S. 503).

Wiewohl der hier publizierte Text (ein Kontrakt aus Pathyris vom J. 111 v. Chr.) nur 13 Zeilen umfaßt, ist doch die Ausgabe von großer Bedeutung. Die Textedition hat G. A. Gerhard, der seit Jahren an den Heidelberger Papyri arbeitet und sich zu einem vortrefflichen Kenner im besonderen der ptolemäischen Papyri entwickelt hat, Veranlassung gegeben, aus seinen umfassenden Studien einige wichtige Teile vorzulegen. Seine Ausführungen über die Entwicklung der Urkundenformen (s. oben S. 522), über die Agoranomie und über die thebanische Topographie zengen von gründlichen Kenntnissen und feiner Kombinationsgabe. Ich werde bald bei anderer Gelegenheit genauer auf seine wichtigen Resultate einzugehen haben. — Seinen Ausführungen schließen sich solche von O. Gradenwitz an, in denen er die rechtshistorische Bedeutung der vorliegenden Urkunde darlegt.

XII—XVI

Die Referate über diese Editionen sind wegen Rammangels für das nächste Heft zurückgestellt.

XVII. Compt. R. de l'Acad. 1905 (vgl. oben S. 503).

Seymour de Ricci teilt zwei Texte mit, die sich auf Recto und Verso eines von ihm in Cairo gekauften Papyrus befinden. Sie sind nach seinem Zeugnis beide von derselben Hand geschrieben. Der Text des Recto ist die Kopie eines Briefes des Aelius Faustinus, Epistrategen der Thebais, an den Strategen des *Ανωκοιλίης*; vom 29. April 159 n. Chr. Der Inhalt ist von hohem Interesse. Ein gewisser Apollophanes hat sich beim Epistrategen darüber beschwert, daß er widerrechtlich zu einer Liturgie herangezogen sei. Der Stratege wird angewiesen, wenn es sich so verhält, andere Namen statt seiner zu „schicken“, nämlich an den Epistrategen, der wie wir wissen die Auslösung vorzunehmen hatte. Vgl. z. B. BGU 194. Der Text ist im einzelnen noch nicht ganz klar. De Ricci liest: *Ἐπεὶ οὖν φησὶν πατέρα ἑαυτὸν ὄντα παίδων Ἀντινοϊτικῶν καὶ [i] (τά?) αὐτὰ [i] πικριφάλια τελοῦντα κεκληρωθεῖσαι κατὰ [près de 20 lettres] τοὺς εἰς πρακτορείαν κα[ρ]ταριμά[τω]ν κτλ.* Der Petent stützt seine Beschwerde also erstens darauf, daß er „Vater Antinoitischer Kinder“ sei. Dieses Antinoitische *ius liberorum* ist uns eine interessante Neuigkeit. Eine bestimmte Anzahl von Kindern wird nicht angegeben; es war also auch wohl eine Mindestzahl, die zur Befreiung von Liturgiën genügte, gesetzlich nicht fixiert. Zur Erklärung sind nicht die bekannten Erlasse der Kaiser heranzuziehen, die sich auf *cives Romani* beziehen, sondern der Ursprung wird im griechischen Recht zu suchen sein, denn in Antinoë galt, wie wir sogleich hören werden, Naukratitische Recht. Für Sparta vgl. Aristot. Polit. II 6, 13 p. 1270^b: *Ἰσθι γὰρ αὐτοῖς νόμος τὸν μὲν γιννῆσαντα τρεῖς υἱοὺς ἄφρουρον εἶναι, τὸν δὲ τέταρτος ἀεὶ ἐπὶ πάντων, und Aelian var. h. VI, 6.* Freilich wäre nicht ausgeschlossen, daß z. B. Hadrian, der auch bestimmt hat, daß die Antinoiten nicht anderwärts zu Liturgiën herangezogen werden dürfen (vgl. BGU IV 1022 und dazu oben S. 301), außerdem auch nach dem Muster der *cives Romani* ein *ius liberorum* begründet hätte. Daß dieser Vater Antinoitischer Kinder selbst ein

'Αντινοεύς war, kann zweifelhaft erscheinen, da er sich hier, wo es sich um eine Liturgie im Lykopolites handelt, nicht auf jenes Hadrianische Privileg beruft, was ihn als Antinoiten ohne weiteres von dieser Liturgie befreit hätte. — An zweiter Stelle beruft er sich vielmehr darauf, daß er ein (τὰ) αὐτὰ [ἐ]πι κεφάλια τελόντα sei, wie de Ricci liest. Dies kann aber unmöglich richtig sein. Was soll τὰ αὐτὰ? Auch müßte man im Gegenteil erwarten, daß er sich als frei von der Kopfsteuer bezeichnet. Dieser Sinn läßt sich aber auch ohne Zwang aus den von de Ricci geliesenen Buchstaben herstellen. Auf S. 8 (des Separatabzuges) transkribiert er die Stelle: ΚΑ. ΥΤΑ. ΠΙΚΕΦΑΛΙΑ. Das ergänze ich: κα[ι] ο]ὐ τὰ [ἐ]πι κεφάλια τελόντα. Auch das Folgende läßt sich wohl noch weiter aufklären. Die Transkription de Riccis lautet: κεκληρωσθαι ΚΑΤΑΓΝΟ[[(11) ANYΤΑΞΕΙΝ. ΡΑΤΟΥC εις πρακτορειαν κτλ. Völlig sicher scheint mir, daß man κατ' ἄγνοιαν herzustellen hat, und zwar wird man trotz der Klammer das AN von 11 dazunehmen dürfen. Also die Lösung ist erfolgt auf Grund der Unkenntnis über die Privilegien des Petenten. Der Name des losenden Beamten steckt offenbar im Folgenden. Die Punkte deuten an, daß de Riccis Lesungen hier unsicher sind: wir haben die Wahl zwischen Ξειν[οκ]ράτους und Ζην[οκ]ράτους. Dann bleibt nur übrig, daß ΥΤΑ für ὄπο verlesen sein muß, und das Ganze heißt: κεκληρωσθαι κατ' ἄγνοιαν ὄπο Ξεινοκράτους (resp. Ζηνοκράτους). Da die Lösung durch den Epistrategen erfolgt, so muß dieser Xenokrates, oder wie er heißt, der unmittelbare Vorgänger des Aelius Faustinus gewesen sein. In 15 wird man vermuten dürfen: κατεσχῆσ[θαι] τῆ] χρεῖρα, d. h. man hat ihn festgehalten bei dieser Liturgie. Vgl. BGU. 619, 21. Was dazwischen steht, bleibt noch unklar. Der Befehl an den Strategen lautet nach de Ricci: φρόντισον εἰ ταῦτα [οὐ]τως ἔχει, καθ' ἃ παρέθετο ἐφ' ὁμοίων, κεκρίσθαι τ[ᾶ] ἕτερα ὀνόματα ἀντ' αὐτοῦ εἰς τὴν χρεῖαν πέμψαι. Hier nebene ich an τ[ᾶ] Anstoß: andere, nicht die anderen Namen sollen für den Petenten eingesandt werden. Und was soll ἐφ' ὁμοίων, κεκρίσθαι? Das wird doch zu verbinden sein, also: „so wie er angegeben hat, daß in ähnlichen Fällen entschieden worden sei“. So dürfte das Τ vor ἕτερα zu τ[οῦ] zu ergänzen sei: φρόντισον — τ[οῦ] ἕτερα ὀνόματα ἀντ' αὐτοῦ εἰς χρε(ί)αν πέμψαι.

Noch wichtiger ist der Text der Rückseite, ein Stück aus dem Sitzungsprotokoll des Rates von Antinoë. Die Hauptstelle lautet: . . . πρυτανικός εἶπεν· Ἡ ἐπιγὰμία ἰδόθη ἡμῖν πρὸς Αἰγυπτ[ί]οι[ς] κατ' ἐξαιρέτων ὄπο τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ, ἥνπερ <ου> οὐκ ἔχουσι Ναυκρα<τι>ταῖται, ὧν τοῖς νόμοις χρώμεθα. Hier ist von fundamentaler Bedeutung die Nachricht, daß Antinoë das Naukratitische Recht hatte. Wenn der Text den Hadrian auch nur als Spender der ἐπιγὰμία nennt, die die Naukratiten nicht hatten, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß Hadrian es gewesen ist, der dem von ihm begründeten neuen Gemeinwesen auch das Naukratitische Recht gegeben hat. Welch neues Licht fällt damit auf die Bedeutung von Naukratis in der Kaiserzeit! Außer der flüchtigen Erwähnung der Stadt bei Strabo XVII p. 803 Cas. hatten wir, wenn ich nicht irre, aus dieser Zeit bisher keine weiteren Nachrichten über Naukratis als die Erwähnung eines verstorbenen βουλευτοῦ τῆς Ναυκρατ[ί]των πό[λεως] in P. Gen. 10, 9 vom Jahre 316 n. Chr. Dazu kamen die Münzen (Mionnet

VI 538, Suppl. IX 172, vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 135). Nun hören wir, daß die Antinoiten die νόμοι von Naukratis bekommen haben. Warum übrigens nicht die von Alexandrien? Vielleicht weil damals Alexandrien keine Autonomie hatte? Merkwürdig ist, daß die Νόμοι Ἑλληνες von Antinoë durch Hadrian das Recht der ἐπιγραμὰ πρὸς Αἰγυπτίους erhalten haben. Wenn wir hörten, daß umgekehrt die Ägypter es als ein Privileg betrachteten, ἐπιγραμὰ πρὸς Ἑλληνας zu bekommen, so würde uns dies natürlicher vorkommen, als daß diese Griechen Wert darauf legen, connubium mit den Ägyptern zu haben. Mir scheint dies ein neues wichtiges Zeichen dafür zu sein, daß das Ägyptertum (schon seit der späteren Ptolemäerzeit) zu immer größerer Bedeutung im Lande gekommen war. Die Hauptkonsequenz dieses Rechtes mag die gewesen sein, daß die Kinder aus Mischehen von Antinoiten und Ägypterinnen Ἀντινοϊτῆς, oder um den Ausdruck der anderen Urkunde zu gebrauchen, Ἀντινοϊτικοὶ παῖδες wurden. Doch das sind Vermutungen, die nur zur Diskussion anregen wollen. Da hier besonders hervorgehoben wird, daß die Naukratiten diese ἐπιγραμὰ nicht haben, möchte ich daran erinnern, daß wir eine versprengte Notiz über das Eherecht der Naukratiten besitzen. Ein Hermias, der über den gryneischen Apollo geschrieben hat, vielleicht der Hermias von Methymna aus dem Anfang des 4. Jahrh. v. Chr., bringt nach anderen interessanten Notizen über Naukratitische Sitten auch folgende Nachricht (vgl. FHG II S. 80 aus Athenä. IV p. 149D): Ἐάν δέ τις Ναυκρατιῶν γάμους ἐστῆ, ὡς ἐν τῷ γαμικῷ νόμῳ γέγραπται, ἀπειρήται ὡς καὶ μεμπτικὰ δίδοσθαι.

Der Text bietet noch manche Rätsel. So heißt es Z. 5 ff. nach de Ricci: προκρίνονται γὰρ παντὸς οὐχ οἱ(?) νόμοι (lire νόμοι) καὶ διατάξεις. An οἱ zweifle auch ich, da dann auch vor διατάξεις der Artikel zu erwarten wäre. Wenn ich frage, ob vielleicht οὐχ οὐ νόμοι καὶ διατάξεις gelesen werden darf, so denke ich an P. Fior. 61, 46: οὐχ ὅπου διαλογισμοὶ καὶ ἡγεμόνες παραγινόμενοι (so ist zu lesen).

Zu Z. 10/11 ist ΑΝΑΓΝΩΘΕΙΣ // in Ἀναγνωσθεῖς(ης) aufzulösen. Vgl. Fior. 61, 25 ff. Mit Νεμσίων beginnt der Hauptsatz.

Da der Herausgeber selbst seine Edition als eine vorläufige bezeichnet, ist zu erwarten, daß die definitive manche heute noch bestehende Schwierigkeit beseitigen wird.

XVIII (vgl. S. 503).

Das Referat ist wegen Raumangels für das nächste Heft zurückgestellt.

XIX. Stud. Pal. IV 558/83 (vgl. oben S. 503).

Wessely ediert hier den wichtigen Rainerpapyrus, aus dem er schon 1901 in den Stud. Pal. I. S. 9 ff. vorläufige Mitteilungen gemacht hatte (vgl. Archiv II 164). Er druckt zugleich Lond. 260 und 261 noch einmal mit ab, da der Rainertext mitten zwischen 261 und 260 gehört, wie denn Wessely im Jahre 1891 die drei Texte noch zusammen im Besitz von Th. Graf gesehen hat. Diese Londoner Texte sind es gewesen, auf die hin Kenyon in seinem Kommentar es zuerst aussprach, daß die Epikrisis nicht immer, wie man bis dahin auf Grund des früheren Materials annahm, eine militärische Bedeutung habe — Gedankengänge, die dann von Grenfell-

Hunt (zu Oxy. II 257), Paul Meyer (Heerwesen), Wessely (Epikrisis), Schurhant (Archiv II 156), J. Lesquier (Rev. Philol. 28, 1904) weiter verfolgt worden sind. Die sachliche und vornehme Art, in der Kenyon, wie immer, sein besseres Wissen vortrug, kontrastiert stark zu dem historischen Rückblick, den Wessely jetzt auf S. 58 Anm. 2 gibt. Daß die Früheren die nicht militärische Seite der *ἐπίκρισις* „geleugnet“ hätten, ist, soweit ich die Literatur überblicke, nicht richtig. Vielmehr kam man überhaupt nicht auf diese Deutung, weil zufällig das zuerst bekannt gewordene Material notwendig auf das Militärische hinwies. Siehe Mommsens Darlegungen im CIL III Suppl. p. 2007, die hier vor allem hätten genannt werden müssen. Wenn Wessely aber, gestützt auf den erst jetzt von ihm publizierten Rainerpapyrus, seinen Vorgängern die Bemerkung in Sperrdruck entgegenhält „hoffentlich wird sich niemand der Erkenntnis verschließen wollen, daß die Epikrisis einer 59jährigen jüdischen Frau keine 'Rekrutierung' ist“, so schlägt er einen Ton an, der im Interesse des friedlichen und freudigen Zusammenarbeitens, das sonst auf unserem Gebiet glücklicherweise herrscht und auch vom Archiv nach Kräften zu fördern gesucht wird, lebhaft zu bedauern ist. Im übrigen würde L. Wenger, dem Wessely vorwirft, noch 1903 die falsche Ansicht vertreten zu haben, sich vielleicht anders ausgedrückt haben, wenn Wessely den Rainerpapyrus 1901 ediert hätte, statt nur einzelne Mitteilungen daraus zu machen. Ich glaube, von uns allen sagen zu dürfen, daß wir mit Freuden umlernen; nur muß man uns die Texte, die uns zum Umlernen zwingen, auch mitteilen — und zwar in extenso und nicht in zunächst unkontrollierbaren Exzerpten.

Diese Bevölkerungslisten des Amphodarchen Herakleides, die uns einen Überblick über die Bevölkerung des *ἄμφοδον Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς* von Arsinoë im J. 72/3 n. Chr. geben, sind in der Tat, wie Wessely sagt, für die verschiedensten Fragen der Verwaltung wie auch der Kultur- und Sozialgeschichte jener Zeit von außerordentlichem Wert und werden die Forschung noch lange beschäftigen und fördern. Abgesehen von den Aufschlüssen über die Epikrisis war mir namentlich von Wert, daß durch den Rainerpapyrus nun endlich völlig festgestellt wird, daß die Frauen in Ägypten von der Kopfsteuer frei waren. Vgl. Col. XII. Bekanntlich hat Kenyon dies schon aus den Londoner Stücken geschlossen. Ich war durch das damals vorliegende Material noch nicht überzeugt und schloß meine historische Würdigung der Annahme mit einem *non liquet* (Arch. I. 136/7). Durch das neue Stück hat Kenyons Ansicht sich als richtig erwiesen.

Der Text wird im einzelnen noch zu revidieren sein. In Z. 27 liest Wessely wie früher: τὸ ἕσον κατακλιώ(ρισται) βασιλικῶ γραμματεῖ δι' Ἀγαθοῦ δημοσίου βυβλιοφύλακος), nur daß er jetzt nicht mehr wie in Stud. Pal. S. 9 Ἀγαθον für Verschreibung von Ἀμονθια() hält. Mein Gegenvorschlag, statt Ἀγαθοῦ δημοσίου vielmehr Ἀγαθοῦ δαίμ[ονος]) zu lesen (Arch. III 233) ist nicht berücksichtigt, oder soll die Nichterwähnung eine Ablehnung sein? Sachlich ist mir Wesselys Vorschlag wenig wahrscheinlich. An den Parallelstellen ist der königliche Schreiber vertreten durch seinen γραμματεὺς (vgl. Z. 376, 488); das ist verständlich. Aber was ist ein δημοσίος βιβλιοφύλαξ? Das kann doch nur ein kaiserlicher βιβλιοφύλαξ sein, und der sollte der Adjunkt des βασιλικῶς γραμματεὺς sein? An einen

βιβλιοφύλαξ τῆς δημοσίας βιβλιοθήκης ist natürlich erst recht nicht zu denken. So ist es mir doch recht wahrscheinlich, daß meine Lesung Ἀγαθοῦ δαίμ[σ]τος] das Richtige trifft. Dieser βιβ[λιοφύλαξ] aber wird, ebenso wie die später genannten γραμματεῖς, zum Bureau des königlichen Schreibers gehören. — In Z. 58 ist meine sicher richtige Lesung ε' Οὐσε[σ]σιανοῦ nicht aufgenommen. Dagegen wird Z. 617 ebenso gedeutet, wie ich a. a. O. vorgeschlagen habe.

XX—XXI (vgl. oben S. 504).

Die Referate sind wegen Raummangels für das nächste Heft zurückgestellt.

XXII. P. Lips. (vgl. oben S. 504).

Die „dem Andenken an Theodor Mommsen“ gewidmete Publikation umfaßt 123 Urkunden der neuen, auf Mitteis' Initiative bin gegründeten Leipziger Papyrussammlung. Der größte Teil der hier vorgelegten Urkunden gehört dem IV. Jahrh. nach Chr. an, dessen Geschichte hierdurch manche wesentliche Bereicherung erfährt; einige wenige Texte stammen aus der Ptolemäerzeit, manche auch aus den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit und der späteren byzantinischen Periode; ein Text (103), der die Ἀμωῶτες nennt, gehört der arabischen Zeit an. Es sind viele Stücke von hervorragendem Wert, ja einzelne allerersten Ranges darunter. Mitteis, der in der äußeren Anlage sich an das bewährte Muster von Grenfell und Hunt gehalten hat, hat das reiche Material gegliedert in Urkunden über Rechtsgeschäfte (1—31), Gerichtsakten (32—44), Verwaltungsakten (45—90), Rechnungen (91—103) und Briefe und Anweisungen (104—117). Der Anhang (118—123) ist gemischten Inhaltes. Den Schluß machen die sorgfältigen Indizes von Dr. Schröter. Zwei Lichtdrucke sind dem vornehm ausgestatteten Bande beigegeben. Mitteis gibt außer den Transkriptionen auch Übersetzungen und vielfach sehr eingehende Kommentare. Zumal ein großer Teil der Urkunden juristischen Charakter hat, braucht nicht gesagt zu werden, welchen hohen Wert diese ausführlichen, gerade die juristischen Fragen oft bis in die letzten Winkel verfolgenden Erklärungen wie für die Rechtsgeschichte so auch für die Papyruskunde haben.

Über die Vorgeschichte dieser Publikation, die Einziehung einer früheren ersten Edition, hat Mitteis bereits selbst im Archiv (II 106, 1) berichtet. Die „Beiträge“ von mir, auf die der Titel binweist, beschränken sich auf einzelne Lesungen zu den 37 Stücken, die aus jener früheren Publikation herübergenommen sind. Nur in ganz wenigen Fällen habe ich auf Mitteis' Wunsch durch Mitsignierung die Verantwortung für den Text übernommen. Dagegen sind mir die andern 86 Stücke, die Mitteis allein entziffert hat, erst jetzt eben nach dem Erscheinen der Publikation bekannt geworden. Da die Edition erst vor wenigen Wochen, während schon mein Referat gedruckt wurde, in meine Hände gelangte, so habe ich in dieser kurzen Frist (im Semester!) diese neuen Texte natürlich nur einer flüchtigen, vorläufigen Revision unterziehen können. Vieles bleibt noch zu tun übrig, aber die Hauptarbeit ist schon in der Editio princeps geleistet. Bei dem Raummangel des Schlußheftes muß ich mich meist auf die einfache Mitteilung meiner neuen Lesungen beschränken und den Benutzern es

überlassen, die Konsequenzen für die Erklärung der Texte zu ziehen. Nur bei dem Hauptstück (Nr. 33) habe ich einige Bemerkungen nicht unterdrücken können. Wenn ich zu diesem Bande verhältnismäßig viel nachtragen kann, so liegt das z. T. daran, daß ich hier in der glücklichen Lage war, die Originale zu revidieren, während ich bei den anderen meist auf Konjekturen angewiesen war.

In 6, 7 korrigiert Mitteis ἀνέ[μ]ων statt ἀνεψ[ψ]ων.

In 8, 4 lese ich μετ' ἐνδοκίσεως statt συνευδοκούσης. — In 5 darf man wohl Σαρῆ Ὁρίτων lesen. — 6 l. καὶ statt ε[.] . . . Wichtiger ist 16/7: Ὁρίτων ὁ ἐπιτραπίς statt Ὁρίτος . ε . [. . . , denn hierdurch wird gesichert, was mir freilich auch sonst notwendig erscheint, daß ἐπιτραπένοσ in 6 auf κυρίων geht und nicht auf ein vorher von Mitteis vermutetes δανείων.

9, 3 l. παίδων st. πατρὸς. — 10 τοῦ δ[ανι]σθέντος unrichtig. Vgl. die Bemerkung zu 8, 16/7. — 13 l. με[τ]ηλλαχότει statt τετ[ε]λευτη[μ]ότι. — 14 statt καὶ steht ein längeres Wort (ca. 7 Buchstaben). — 17 erg. Θ[ω]θ. — 18 l. ἐδῆλωσεν statt ὑπό[μ]οσεν. — 22 l. ἐγκτήσε[σ]ιν statt ἐγκτήσε[ω]ν. In dem folgenden []ρον steckt das Substantivum zu τραπεζευτικῶ. — 30 l. συνέστην statt συνεπίστην.

Die Unterschrift des βιβλιοφύλαξ ist wesentlich anders als in der Edition aufzufassen. Einstweilen habe ich nur den Anfang beilegen können. Ich schreibe: Ἐρμείος — διὰ Αἰρηλίου Α[.] . . .] τοῦ καὶ Ἐρμίου γραμματ[ε]ως). Τῶν ἀπογραφουμένων ἀφη[λί]κων τῶν οὐ διακεμ[ένων] ἐν ὀνόματι τῆς ὑποχρέου (da die drei nicht gebucht sind unter dem Namen der Schuldnerin, nämlich im Grundbuch) [καὶ? κ]υρίων ὄντων τῶν διὰ τῆς διαθήκης — πάντων. In 34 scheint ἀπ[ὸ]ν corrig. aus ὑμῶν. Das weitere ist mir noch unklar: . . α . [. . τῆ? π]ρώτῃ τῆς διαγραφ[ῆ]ς ἐγλήμηνι (= Auszug) πρωτο φνλ(). Das letzte Wort ist nicht ἔστιν.

11, 5 l. γενομ[ε]δ[ι]νησ. — 11 l. ζ. — 14 l. σωματ[ε]δ[ι]δο>ν.

15, 1 zu Mitteis' Korrektur Π . . . ρὸς ist hinzuzufügen, daß am Ende der Zeile Ἐρμοπολείτης) steht. — 7 l. Πορμάνθιος.

17, 14 l. καταγίου. — 24 l. [. . . Θύ]ρα statt [θύρα καὶ τὴν κλει]δα. — 25 l.] . ας πλὴν statt] . . . νδη.

21, 13 l. Εἰμι (mit der Lupe ganz deutlich) statt εἰμι.

22, 14/5 l. ἐπι[γ]ινώ[σ]κοτος. — 17/8 l. [.] . ξυλικῶ ὄργάνου statt [.] . ἰνδι[α]τιῶνο; ὄργασίου. — 18 l. ὡς δῆθεν αἰρομένων. — 20 l. ὡ ἐμὲ statt ὡτε με. — 23 korrigiert Mitteis jetzt παρασχομένου statt παρασχοτος μου.

26, 4 l. ἐχαμεν statt ἔχαμεν.

28, 9 l. Παπνουθίς. Wichtiger ist, daß in 10 nicht ἰλάτ[το]ρα ἰδίθη (sic) zu lesen ist, sondern ἔλαττον, ἔδοξεν. Danach ist die Adoption nicht erfolgt auf Bitten des sterbenden Papnuthis, sondern auf Grund eines Übereinkommens der beiden Kontrahenten. Vgl. BGU 315, 12 (Kompromißurkunde): Ἐδόξεν αὐτοὺς αἰρησασθαι κτλ. — In 12 ist [ραθ'] notwendig. — 13 l. [δ]μο[λ]ο[γ]οῦ[μ]ε[ν] statt [δ]μο[λ]ο[γ]ο[μ]ε[ν] ἐλλ[ή]λοις. — 14 l. παῖδ[α] statt Παῖδ[ε]σιν. — 17 l. Παπνουθιν (sic). — 21 l. ἐνήλικι γενομένῳ statt ἐν ἡλικίᾳ γενομένῳ. Schluß: εἶναι δ' αὐτὸν statt κα[τ]α

εἶναι ἑαυτὸν. — 23 das lange gesuchte Wort ist nicht *μοισιόπυος*, sondern *ὄμ[ο]τύπυος*. — 24 l. π[ι]θ[ο]μοι.

29, 3 erg. [ἰμυανῆ] statt [αὐτῆ? *Ἀύρηλιόν*]. — 9 l. μῆτε statt ὥστε und *Ταμείν* (vgl. *Ταμίνας*) statt *Θεμειν*. — 13 l. τρ[ί]τ[η] ἀνεγκλησάσθαι statt γρ[αφῆ] ἀνεγκλησά(ς). 14 l. *Γεινώσκειν δὲ σε βούλομαι* [δτε . . . statt *Γείνει[σθαι ἀνάδοσι] βούλομαι* [τῆς ἀποχῆς]. — 16 l. μετε[λ]θεῖν [σε αὐτὸν statt μετα[πε]θεῖν [εἰς αὐτ]ό[ν]. Die Tochter soll also die restierende Schuld eintreiben.

Wohl das Hauptstück der Sammlung ist Nr. 33, die *Denuntiatio ex auctoritate* vom J. 368 p. Chr. Für diese Urkunde hat Mitteis S. 88 den Vorbehalt gemacht, „daß durch Vervollkommnung der Lesung, welche ich nach langer Arbeit an dem Stück heute nicht weiterführen zu können bekenne, sich einzelnes anders darstellen kann.“ Auch mir ist es in der Kürze der Frist natürlich noch lange nicht gelungen, alle Schwierigkeiten zu heben, doch schon infolge der bisher gewonnenen neuen Lesungen, die ich zunächst folgen lasse, gestaltet sich manches anders.

Col. I. Ich übergehe die ersten unwesentlichen Zeilen des Fragmentes, die auch noch der Korrektur bedürfen (z. B. 17 τ]ὸν λόγον statt] . αλο . . .). In 24/7 ist mit Sicherheit so zu ergänzen: οὐτ]ῶς ἰχοῦσης' [(25) „Φλ(άουιος Ἡράκλειος ὁ λαμπρότατος ἡγεμὼν εἶπεν) Ἀνάρχον [(26) τῆς δίκης ὀφθείσσης ἐξ ἀθηνείας τοῦ δικασ]τηρίου [παραγγελεῖς“. — Z. 28/9 l. λαμπρότ[α]τε (statt [λαμ . . . ε] [ἡγεμὼν]. — 29 l. παρ]αγγελεῖα (oder ε) st. παρ]αγγελεῖς. Das darauf abgedruckte Fragment (Z. 1—10) gehört in die Kolumne II hinein und zwar in Z. 21—30. S. unten.

Col. II. 1. Das kleine Fragment mit τὸ β gehört hinter *Ἀγούστων* (aus äußeren und inneren Gründen). Streiche also τὸ β sowohl hinter *Ὀυκ-λεντιανοῦ*] wie hinter *Ὀυκ[λεντος]*.

Am Schluß von Z. 3 l. *Κύρα* st. *Σύρα*. — 3/4 l. *περιφεύγοντες* (st. *περιφεύ[γ]ετε*) δὲ τὴν εὐθείαν (scil. δὸδὸν) *παρευρε[σσειν ἐχ]ρήσασ[θ]αι* (= *ἐχρήσασθε*, statt *παρ[ε]στ[α]σε[ν] γιν[ε]σ[θ]αι*. Vgl. Z. 14). — 6 nicht *διὲν* [διε]ύ[θρον] [γ]ιν[ε]ν[ε]σ[θ]αι] ἀνανέω[σ]ιν ἢ[ν] κτλ., sondern *γιν[ε]σ[θ]αι μοι(?) μόν[ω?]σιν* τῆς ἀνανεώσεως ἢ[ς] ἔσχον, ἅπαξ ἐκπαισῶν (= *ἐκπαισῶν*, st. *ἐκπε[ι]σῶν*) τῶν χρόν[ω]ν. Daß ἅπαξ ἐκπαισῶν zusammengehört, zeigt das folgende.

7 l. οὕτως ἐ[χ]ονσα[ν]. Nachher *ὀφθείσσης* st. *ὀφθείσης*. — 8 l. ἐ]. *χ[ο]σα[ν]* st. *γ[ε]ν[ε]σ[θ]αι*. Also δηλὸ τὴν ἀνανέωσιν heiβt: ich teile die Entscheidung über die ἀνανέωσις mit.

Grundlegend für die Auffassung des Ganzen sind nun die folgenden Korrekturen zu dem Spruch des Strategius. Den lateinischen Spruch lese ich hinter *Reperantur tempora* folgendermaßen: si simel (= semel) negotium is (= iis?) . t] . evol[ut]um est statt c[um] eludat[ur] [i]s a [qu]o evok[atum] est. Darauf lese ich: *Μετὰ [τὰ] ῥωμαϊκά* und darüber geschrieben von anderer Hand: *ἐρμ[η]νεία*. Nun folgt die griechische Übersetzung, deren Schluß ich lese: *εἰ ἅπαξ* (statt *ἐπ[ε]θ[η]*) ἢ *δίκα ἐξ[έ]πεισεν*.

11 l. [τα]ῖς προ[ε]ξ[ε]ῖ. Darauf *Νεμεσίλλα* (λ¹ corrig.) st. *Νεμισόλα*. — 12 l. *π[α]τασχεῖν* st. *π[α]τ[ε]λ[ε]χεῖν*. Am Schluß *Σωκράτιον* st. *Σωκράτης νε[ν]*. — 13 über [αι] in *πειποίησ[α]* ist ε nachgetragen. — 15 ver-

binde vielleicht τὸ τρίτον mit παραγγέλω (zum dritten Mal). Die Ergänzung ἐξ [ἀδαι]ρε[τ]ου kaum richtig. Dann: π[ρ]ὸς τὸ ὑ[μ]ιν εἰς τὸ οἰκεῖον ἀποκρίνασθαι μέρος κατὰ τὴν θε[λ]αν διατ[?]αξείν (= διατάξιν) statt π[ρ]ὸς τὸ ἐ[π]εὶ οὐκ ἐστ. οια. [.]. ἀποκρίνασθαι, μέρος κατὰ τὴν ἐκ[δικίαν] ἔξιν. — 16 l. [ἔτι. .]με. [.]. ηὑρηται und Σωκράτειον.

Grundlegend für die Gesamtaufassung ist wieder das Folgende (16/7): Αἰλῶν τίτλον μ[ε]ῖν . . . ιον ἀπὸ βουλήσεως ἔγγράφου πατρώας, ἀγωγὴν δὲ τὴν ἔξτρα [ὄρθε]ν[ε]μ[] x[o] <γ>νιτιόνεμ ἀξίω (wobei für γ in κοινιόνεμ kein Platz zu sein scheint, vgl. Schreibungen wie γνωσκω) statt δηλῶν τίτλον [] ριτον ἀπὸ βουλήσεως ἔγγράφου α[.]τῷ τήνε τὴν ἔγγραφον ἐ[.] ἔπονεω [. . .]. Zu ἀγωγὴν vgl. Gloss. ἀγωγὴ iudicium actio.

Weiter ist in 18 τὸ πρᾶγμα unsicher (vielleicht τοῦ γρα. [. . ?]). Am Schluß lese ich dann: μ[ε]τὰ τὰ ῥωμαϊκά. — 19 erg. etwa [Ἐλικῶν εἶπεν]. Παξᾶς πατήρ. Vgl. Z. 28. — Die nächsten Zeilen habe ich nur teilweise revidiert. In 23 erg. Κύρα st. Σύρα (s. Z. 3). Statt Σωκράτης schreibe immer Σωκράτειον. Vor νῦν nicht ὁ δέ. Die Ergänzung τυγγάν[ε] καὶ ὠμολόγη[σ]ε[ν] durch das richtig plazierte Fragment (s. oben) bestätigt. Für πρὸ [τῆς τάξ]εως kein Platz: προ. [. . .]εως. — 25 l.]ημεν ἐπ' ἀναλήψεω[ς] statt εἶπεν ὅτι ἀναλήψετα. Diese Zeilen bedürfen noch der Revision.

26 l. Διὰ τοῦτο ἀναρχον ἀπ[ο]λαβόντες? τῆν δίκην <πρὸς?> τὸ μεταλείον τὸ σ[ὸν] ἦκαμεν [] . . . σύνθεμα (mit Schluß-α)τ[] δ[ε]τὰ τοῦ [δικ]αστηρίου. — 27 l. παρ[ε]γγε[λ]ει[ε]ν. Ἐν δὲ τῇ παρ[ε]γγε[λ]ειᾷ δηλώσωμεν τὸν τε [ε]τίτλον καὶ τῆν ἀ[γ]ωγὴν καὶ τῶν πραγμάτων τὸ καθ' ἐν. — In 28 steht [ε]ξ ἀθηνταῖας jetzt auf dem Fragment. Vor Φλόσιος fehlt nichts. Am Schluß l. Ἐλικῶν] (29) [εἶπεν] statt Ἐνωκ. [. .]. — 29 l. . . . κλίευσον διὰ τῆ[ς] τάξ[ε]ω[ς] st. ε[.] ον διάταγμα οὔτω. Nachher: [ὁ λαμ[π]ρότατος ἡγεμὼν εἶπεν] Πιμφθῆσεται. [.]. Z. 30 und 31 geben die eigenhändige Unterschrift des Athenodoros, des Vertreters der Sarpinina. — 30 l. Ἀθηνόδορος [.]. ου. Nachher streiche ἀναλημφοθεῖσα[ν].

Verso (3. Hand) 2 l. παραγγε[λ]ει[ε]ν st. παραγγε[λ]αν [x]ai. — Z. 3 l. σήμερον statt σημεῖον.

Abgesehen von λαμπρότατε [ἡγεμὼν in I 28 zeigt m. E. schon die Existenz der I. Col. sowie die Empfangserklärung des Präses auf dem Verso, daß die denuntiatio ex auctoritate, die in Col. II vorliegt, nur ein Teil einer größeren Eingabe ist, die der Kläger an den Präses gerichtet hat. Und zwar liegt diese Eingabe im Original vor, wie der Wechsel der Hände in II 30 und auf dem Verso zeigt.

Zunächst ist festzustellen, daß nach meinen Lesungen der lateinische und der griechische Spruch des Strategius in II 8/9 identisch sind, während Mitteis sie nach seinen Lesungen für zwei verschiedene Entscheidungen halten mußte. „Nach dem Latein“ (μετὰ τὰ ῥωμαϊκά) folgt die griechische Übersetzung (ἑρμηνεία), ganz wie in der von Collinet und Jouguet edierten Urkunde oben S. 341. Zu dem lateinischen Text vgl. die von Mitteis S. 97 herangezogene Entscheidung des Constantin (C. Theod. 2, 6, 1): *Cum semel negotium — temporibus fuerit exemptum* etc. Hiernach

erkläre ich das *is* hinter *negotium* als *iis* (scil. *temporibus*) und fasse *evolutum* als gleichbedeutend mit *exemptum* (= *ἐξέλευσιν*). Die letztere Annahme bestätigt mir Mittels durch Hinweis auf C. Theod. 11, 31, 1: *temporibus fuerit evolutus* (desgl. 11, 31, 4 und 11, 32, 1).

Hieraus ergeben sich folgende Stadien der Angelegenheit. Zunächst hatte der Kläger eine *denuntiatio suo nomine* eingereicht. Die Beklagten hatten aber Ausflüchte gemacht und waren nicht erschienen (II 4/5). Darauf reichte der Kläger, dem nach einmaligem Verfall der Frist die *reparatio temporum* freistand¹⁾ (II 8/9), zum zweitenmal eine *den. suo nomine* ein. Wiederum erschienen die Beklagten nicht, so daß die *δίκη ἀναρχος* blieb (II, 5 und 14), und der Präses (Heraclius) erklärte (II 4/5). So wendete sich der Kläger nun an den Präses mit der Bitte, ihm die *den. ex auctoritate* zu gewähren (das wird in II 26/7 stecken), wobei er in Aussicht stellte, in der künftigen *denuntiatio* den Beklagten mitzuteilen: 1. den betreffenden *titulus* aus dem väterlichen Testament, 2. das Protokoll über diese vor Heraclius erfolgte Verhandlung (*ἐγγωγή*), 3. das Detail der Angelegenheit (*τὸ καθ' ἑν*) (II 27). Darauf hatte Heraclius die *den. ex auct.* gewährt (II 28 = I 25/6 = II 7). *Ἐλικών* aber, der Anwalt der Sarapiaina in dieser Verhandlung, hatte darauf, wie es scheint (?), die Bitte hinzugefügt, daß der Präses dann die *den. ex auct.* durch sein *officium* den Beklagten zustellen lasse (das mag in II 28/9 etwa gestanden haben), was Heraclius mit den Worten *Πεμφθήσεται* [. . . (scil. *ἡ παραγγιλία*)] zugesagt hatte.

Hierauf hat nun der Kläger die uns in II 1—29 vorliegende *den. ex auct.* (im ganzen also die dritte, nicht die vierte, vgl. auch II 14 *παραγγιλίῳ* — *τὸ τέτρον*?) ausgearbeitet, in Form einer *ἐπιστολῆς* an die Gegner. Dem Versprechen gemäß hat er hierin über den betreffenden Abschnitt des Testamentes, wenn auch nicht im Wortlaut, berichtet (II 10 f.) und hat ferner das Protokoll der Verhandlung vor Heraclius, die er in II 17 als eine *extra ordinem cognitio* (!) charakterisiert, mitgeteilt (so erklärt sich jetzt der bisher rätselhafte Abschnitt II 19—29). Zum Schluß, vor der Beilage, bittet er die Gegner um „die übliche Unterzeichnung“, d. h. wohl eine Empfangshchstätigung (II 16/7).²⁾ Die *denuntiatio* aber sendet er in einer Eingabe an den Präses, damit dieser sie (d. h. wohl Abschrift davon) den Gegnern durch sein *officium* zustelle.

Ich muß mich hier, von Raum- und Zeitmangel gedrängt, auf diese kurzen Andeutungen beschränken, und muß es den Juristen überlassen,

1) Da Strategius etwa 20 Jahre vor unserer Urkunde Präses war, und es mir wenig glaublich ist, daß eine so lange Pause in dem Streit eingetreten sei, so vermte ich, daß die Sentenz des Strategius hier nur als Zitat figuriert, auf das sich der jetzige Präses Heraclius berufen hat.

2) Dies dürfte der Sinn der dunklen, vielleicht noch nicht ganz richtig von mir hergestellten Worte in II 6 sein.

3) Ich schwankte anfangs, ob nicht mit *ἐπὶ* in II 16 der Haupttext, der an den Präses gerichtet ist, wieder einsetzt, und die erbetene *ὁποσυνέλαισις* eben die Schrift auf dem Verso ist. Aber dagegen spricht nicht nur, daß in diesem Original ein so tiefer Einschnitt jedenfalls auch äußerlich markiert worden wäre, sondern auch, daß es doch überflüssig gewesen wäre, dem Präses eine Abschrift seines eigenen Protokolls beizulegen. Das *Petitum* an den Präses muß also am Schluß von Col. I gestanden haben.

diesen einzig wichtigen Text für die Geschichte der Litisdenuntiation zu verwerten. Hoffentlich gelingt es im Laufe der Zeit, die auch jetzt noch zahlreichen Unklarheiten des Textes zu beseitigen und jeden Buchstaben zu entziffern. Es gibt hier Stellen, von deren Wortlaut die Beantwortung vielumstrittener Fragen abhängt.

Das Verhältnis der beiden Majestätsgesuche 34 und 35 beurteile ich folgendermaßen. Zunächst ist Nr. 35, noch ohne die jetzt vorhandenen Korrekturen, abgeschickt worden und hat durch Subskription Erledigung gefunden. Darauf ist es auf den Wunsch nach größerer Deutlichkeit durchkorrigiert worden, und zwar kehren die Korrekturen z. T. in 34 wieder. Also ist 34 der jüngere Text, und daß er nicht nur ein Brouillon ist, zeigt die noch nicht entzifferte quergeschriebene Aufschrift auf dem Verso.

Zum Text bemerke ich: 34, 6 l. *παρ[α]γεγόμενος* st. *πεφ[ι]γόμενος*. — 11 l. *ἐπανήλθον* st. *συνανήλθον*. — In 14 ist hinter *ὀπομήμασι* ein Spatium, nicht ohne Grund, denn es ist zu verbinden *ἐπὶ τὸν τινα χρυσίον ἐκλεύσθην παρασχεῖν αὐτοῖς* (d. h. eine festgesetzte Summe Geldes). Darauf folgt der Genetivus absolutus: *τοῦ ὀπολοῖ[πον λογισθῆν]τος αὐτ[οῖς]* statt *τὸ ὀπολοῖ[πον λογισθῆν] ἐς τοσαῦτ[α]*. Also der Rest (des verlorenen Geldes) wird ihnen, den Klägern, zur Begleichung der Rechnung auf ihr Konto angerechnet. — In 16 ist *διαπαλίσεως* mit *ἔφθασα* zu verbinden, darauf folgt asyndetisch: *Μάλα μόγις ἐδ[υ]νήθη]ν εἰςεν[εγ]χεῖν* (statt *...]νεις ἐν[τυ]χεῖν*).

Verso 2 l. *ὄτε* st. *κε()*. Damit ist auch mit einem Schlage Z. 3 erklärt, die Mitteis völlig richtig gelesen, aber irrig gedeutet hat, da ihm *ὄτε* fehlte: l. *ὄτε ἐξηγήθη τὸ πρᾶγμα τοῦ χρυσίου* st. *ἐξηγήθη* (sic) (= *ἐξηγητή*) *τοῦ πραγμα[τευτικ]οῦ*? — 11 l. *ἡγεμῶν* st. *ἐν' εἰδή[σι]*.

35, 5 l. *[[εἰκατα]β[ε]ίν]* st. *[[ἐκ[α]ταβάλλειν]*. Daher der folgende Akkusativ in der Handschrift. Ebenda l. *προπομπὸν* st. *προτιμῶνον*. Das Übergeschriebene heißt nicht *τινὶ ἀρκα[ρίω]*?, sondern *τινὶ ἀρα*. Dies ist offenbar zu verbinden mit der Korrektur vor 6, wo ich lese *μαίσειε* statt *κατὰ δε*. Da nun in 34, das ein späteres Stadium des Textes zeigt, an der betreffenden Stelle *τινὶ Ἐρμουπόλιτη* steht, schrecke ich nicht davor zurück, hier zu lesen: *τινὶ Ἀραμαίσιε[μοπο[λίτη]* — ein überraschendes Kompositum, das aber in den bekannten *Ἐλληνομεφῖται* und *Καρομεφῖται* seine Parallelen hat. Dioskurides gehört also zu einer eingewanderten aramäischen Familie, die in Hermupolis Bürgerrecht gewonnen hatte. — 6 Übergeschrieben ist *παργεγόμενος*, nicht *παρὰξέμ[ε]νος*. — 6 Schluß l. *κ[α]τ[α]*. Mit *παργεγόμενος* aber ist zu verbinden (7) *[π]ρὸς [τὸ]ν κτλ* — wie in Nr. 34. — 7 l. *Ὁ δὲ* st. *ἀ* (sic). — 10 l. *εἶσαι* (= *εἴσαι*) st. *ἐλεῖφθῃ*. Ebenda l. *δ[ε]ακομισθῆν* st. *[τ]ὸ κομισθῆν*. — 11 l. *[σε]συλήσθαι* st. *[σ]ολλησῆς* und darübergeschrieben von 2. H. *ἰσυλήθην*. Das *τοῦ* hinter *τούτου* steht nicht im Text, also *<τοῦ>*. — 11 Schluß ist Übergeschrieben: *μὲν ὦν ἔχον σκευῶν*. — 14 l. *[[Συμβάντος δὲ τινος αἰτίου οἶ]* und darübergeschrieben steht: *Ἄλλ' οἱ πολιτευόμενοι*. — 14 gegen Ende l. *Περγαμῶ* (ganz deutlich) st. *Ἡρακλίω*. Ein Schreibfehler liegt also nicht vor. — 16 l. *κατατιθεμένων* st. *καταθέμενων* (so zu emendieren). — 18 l. *ἔφθασα* mit lang gezogenem Schluß-α (s. zu 34, 16). Die Genetivkonstruktion in

18 ist durchaus korrekt (s. oben). — 19 l. *μη τινες αὐτῶν φιλαίτιοι* statt *αυ.ων φ. . . τι[.]ε*. Also ist *ἐνχειρωσαι* zu emendieren in *ἐνχειρῶσι*.

24 l. *odalins* statt *lalius*. Ich vermute (nach Verso) etwa: [Aurum qu]od alius tibi. Am Schluß l. *poroscisse* statt *perpercisse*. Weiter konnte ich einstweilen nicht kommen.

Völlig anders lese ich die erste Hälfte des Verso: (1) *Τὸ ἐπό(λοιπον) χροσίον, ὅπερ ἔλαβες παρακομίσει (= παρακομίσαι), εἰ παρόδωκ[α]ς, φανερώτερον διασάφησ[ο]ν*.

Die lateinischen Subskriptionen müssen aus der kaiserlichen Kanzlei stammen. Die Worte auf dem Verso sind vielleicht (?) nur eine in Ägypten gemachte freie griechische Übertragung davon¹⁾. Doch das wird sich erst entscheiden lassen, wenn die lateinischen Worte alle gelesen sind.

Mitteis folgert S. 106 aus den Worten *Θηβαῖοι τημαῦτα παρόντες* (34, 9), daß schon in Syrien eine gerichtliche Verhandlung stattgefunden habe und nimmt an, daß der Petent sich unter Berufung auf die Res judicata dieses ersten Prozesses gegen die in der Thebais erfolgte Verurteilung wende. Aber jene Worte besagen nichts weiter, als daß jene Thebaner, die während des Vorfalles in Syrien anwesend waren, später in dem thebanischen Prozeß Zeugnis für ihn abgelegt haben. Tatsächlich hat nur eine Gerichtsverhandlung, und zwar in der Thebais, stattgefunden. Isidoros ist nur zur Zahlung von 72 Solidi verurteilt worden, während der große Rest auf das Konto der Kläger geschrieben wurde. Nun fürchtet Isidoros, wie aus meinen neuen Lesungen in 35, 19 hervorgeht, daß einige streitsüchtige Leute unter diesen früheren Klägern mit entgegenstehenden Bekundungen (*ἔξ ἀντικαθιστάτων*) gegen ihn operieren und noch einmal gegen ihn prozessieren möchten. Darum bittet er die Kaiser, daß es bei dieser ersten Entscheidung bleibe.

Auch Nr. 36 ist ein Unikum. Zum Text bemerke ich: 2 l. *Κλεόβουλος* statt *Ἰσχοβουλος*. — 4/5 l. *καὶ ἄλ[λους] π[υ]ρίλους τοὺς δ[η]λουμέ[ν]ους* statt *μ[ε]τ[η]λλ[α]χότων* [. . .] *ρ. ους τοὺς ζ[η]τουμέ[ν]ους*. — 5 scheint *ἐν ἑαυτοῖ[ς]* zu stehen (statt *ἐπ' ἑαυτοῖ[ς]*), wiewohl *ἐν* nicht gut paßt. — In 6 liest Mitteis *[τ]ὸν φόβον [τοῦ δι]καστη[ρ]ου*; da hat ihn wohl der Paralleltext P. 348 irre geleitet, der so schreibt. Hier steht vielmehr *[τ]ὸν φόβον [τῆς σῆς] μεγαλιότ[η]τος*. — In 7 l. *τ[ῆ]ν ὑμέτε[ρ]α[ν] [Ο]ἴσιν ἐνορίαν* statt [. . . .] *τερ[.] . . .]σιν ἀπορίαν*. Ferner: *ὅπου τὰς δια[τ]ριβὰς ἐχει[.]ους*. — 9 l. *μετ' ἐγγυητων* st. *μετηγγήμαι*. S. unten. Ebenda *ἀπέσειλα* st. *Ἰνέσειλα*. Nun erst wird die Konstruktion klar: *τοὺς παραδοθέντας — ἐγγύους — ἀπέσειλα*. — 10 l. *λαθεῖν σου* *τῆν* und streiche das *[σου]* in 11, wo *δ[έ]σο[ν]τα* zu lesen ist. Hinter *ἡγεμών* ist versehentlich ein *κύριε* angefallen.

Hieraus ergibt sich, daß Kleohulos, der den Befehl erhalten hatte, gewisse Personen aus der Oase an den Präses zu schicken, meldet, daß er die von jenen gestellten Bürgen durch den beneficiarius abgeschickt habe.

1) Außer dem Anfang, der übereinstimmen kann, vgl. *perferre* = *παρακομίσαι*.

Da sonst zwischen ἔγγυος und ἔγγυητής kein Unterschied gemacht wird, dürfte ἔγγυητων (9) verschrieben sein für ἔγγυήσεων.

38 Verso hat die Aufschrift: Αἰβέλλος . . .

41, 1 beginnt Ναι[. . . — 3 wohl [Μακ]αρώωνος und ταυτησεῖ. 4 l. βοῆ[θ(οσυμένης)] ἐπι συμφόνοις. — 6 l. νῦν βοῆθ(οσυμένη) st. ν. ν. . . — 7 l. δι[ὸ] και st. [κα]ῖ [οὔτ]ως. — 8 καθοση[κ]υ[ε]ίας nicht richtig, streiche <τῆς>. Ehenda l. ὁμοῦ st. <μ>όνον. — 10 Anfang l. ἀνεχώ[ρ]ει δὲ ἀπό. — 12 l. ἀλλ' εἰ θεήρπασεν [τῆς] παιδῶ[ς], εἰ διακατ[έ]χει. — 15 l. και ἦ st. [ἦ]μῖν.

Ein Stück von eigenem Reiz ist Nr. 43, der Schiedsspruch (δαιτα) eines Bischofs Plusianus (IV. J.), der nach altorientalischer Sitte im Tor seiner Kirche zu Gericht sitzt. Eine Nonne steht im Verdacht, christliche Bücher entwendet zu haben. Auch das darauf in Nr. 44 folgende lateinische Reskript des Diocletian und Maximian und der Cäsares an die synodus xysticorum et thymelicorum ist eine Zierde der Sammlung. In I 5 wohl eher μηδ[ε] γ[ο]ῦν.

Unter den Verwaltungsakten stehen an der Spitze mehrere ober-ägyptische Gestellungsbürgschaften von hohem Interesse. In 45, 7 l. Ὁμο-λογῶ st. Ὁμ(ολογῶ) ὁμύς. — In 8 steht [Αὐ]ριλία Διδύμη (nicht Διδύμν) als Akkusativ, also mit Schwund des ν-fin. — In 13 findet sich wohl zum erstenmal die Bezeichnung Alexandriens als τὴν λαμπρο[ε]ί[τη]ν μεγαλόπολιν (so statt μητρόπολιν) Ἀλεξάνδρειαν. Ich vergleiche damit die Bezeichnung Antinoë als καλλιπολις (s. oben S. 538). — 15 l. ἀπολείπεισθαι st. ἀπογίνεσθαι. — 16 erg. hinter ἐὰν <τὰ κατ' αὐτὴν>. Vgl. 46, 13. — 17⁸ l. εἶδε (= εἶτα) ἐπι τῆς Ἀλεξάνδρειαν, εἶδε (= εἶτα) ἐπι τῆς ἰκανόσου. Εἰ δὲ [statt εἰς τὴν προ(κ)ιμνήν)] Ἀλεξάνδρειαν, εἰ δὲ ἐπι τῆ ἰκανόσω . . .]. Übrigens kann ἰκάνωδος nicht die Hinreise bedeuten (Mitt.), sondern nur die Rückreise.

46, 5 l. Β[η]σαπ[ό]λλωνο[ς] st. Β[η]σαῖ Ἀπ[ό]λλων[ε]ο[υ]. — 12 l. ἀπο-λ[ε]ίπεισθαι st. ἀπογ[ί]νεισθαι. — 14 l. ἐπα[ν]όσω . . . st. χῶρ[ε] . . . ω[. . .]. — 16 l. τὸν ἑπὶ αὐτοῦ λόγον st. τὰ ἑπὶ αὐτοῦ ἐν πα[ν]τι. — 19 l. Β[η]σαπ[ό]λλωνο[υ]ος st. Β[η]σαῖ <ἀπό> Π[α]ν[ό]ς πόλ[ε]ω[ς].

47, 3, Schluß, δια-, nicht κε. Anfang von 4 noch unklar. — 12 l. ἀπαίρειν (abreisen) st. ἀπαν(τή)σειν. Darauf schreib αἰ'. — 13 l. ὑπο-δεῖξαι . . . (ν korrig.) st. ἀποδεῖξαι εἰ[π]ῆ[ε]. Danach soll Ἀσαῖτις in Alexandrien nicht nachweisen, daß Silvanus Philosph sei, sondern daß der Philosph Silvanus . . . (?). — 18 l. Ἀρηνθέν.

48, 12 l. ὃ με αὐτόν st. ὅτε τοῦτον. — 13 l. ἐν τῇ καθύδω st. ἐπι τῆ ἰκάνωσω. — Die zwischengeschobene Z. 17 ist sehr lehrreich: der Bürge verpflichtet sich, für den andern eventuell den Platz (τὴν χώραν) auszufüllen, fügt hier aber erläuternd hinzu: πᾶσαν χώραν (so statt πάσων μα[κ]ρῶ) ἐν τῷ δικαστηρίῳ.

49, 14 streiche εἰς) und schreibe in 15 [εἰ]ς. — 17 l. ἀπολείπεισθαι ὥς ἂν πέραις ἐπιτε[θ]ῆ (st. περα<τ>ωθῆ . . .).

51, 15 l. ἀπολείπεισθαι. — 16 l. πέραις ἐπιτε[θ]ῆ st. πέραιτος ἐπι-τήχη. — 52, 3 l. Λεοντίου Μασκουλίν[ου] st. Κυντίου Μόσχου. — 10 l. ἐκλειύσθη πέραις [σ]ταθῆναι st. ἀκολούθ(ως) τοῖς προς[ε]ταγμένους.

Also der Befehl des Präses, das Geschäft zu Ende zu führen, hat das Gestellungsversprechen verursacht. Vgl. 51, 16. — 21 l. *Λείοντιος Μασκουλείνου* st. *Κύντιος Μόσχου ὁ προκείμενος*. Ähnlich auch verso.

55, 9 l. *ἐπιμελητήν ἤτοι ὑποκαταστήτην*. Damit fällt der *ἐπιμελητής πλοῶν*. — 10 wahrscheinlich <μ> αὐτὸν (vgl. 48, 12). — 11 wohl ἀπο<...>σειν st. ἀνασχέιν. — 12 l. τ[φ] ἐκε[σ]ε.

57 (wegen der Örtlichkeit in Z. 5 ans Hermupolis), 7/8 l. *πόλειωσ πιοτέ* oder *τ[ό]τε γεννομίνων γραμματείων*. — 18/9 l. *εἰς [τ]ῆ(ν) λ[α]μ- προ<οτ>άτην*. — Verso 2 l. *αὐτῆ ἐπεμψα* st.]ς αὐτῆς π...α[. — 3 noch unklar. — In 4 setzt mit ὑπό keine neue Hand ein. Lies *βουλευτοῦ* st. [β]ουλ(αυτοῦ) τὸ. — In 5 steht von 3. H. *χιρογραφή(α) στραῖ* st. *χιρό- γραφ(ον) ἐγρά(φη)*. Dies könnte sich auf Recto beziehen. Dagegen Verso 1—4 hat wohl nichts damit zu tun.

58, 1 l. *[ἐνδ]ικτί(ονος) Λύκων* (Lykopolis) st. [...]. *ηλι τ. ιων*. — 16 l. *ἡ ἀποδοῦναι* st. *συμποδοῦναι*.

59, 2 steht hinter Gratians Consulat ein deutliches α'', wiewohl β'', wie die Edition hat, zu erwarten wäre.

60, 1 l. *[Μί]χ[α]λος καὶ ἦ[] κτλ.* Dem entspricht das unpublizierte Verso: *Μι[χ]κάλου εἰς*. — 7 l. *Τνοῦθιος* st. *Τα[μ]ουθιος*.

61, 13/4 l. *[τ]ῆς με[γά]λης* st. *[ὀ]νόμ[ατος] τῆς*.

63, 3 l. *[Η σ]χολῆ τῶ[ν]*. Nachher *Χούει* st. *Χούει* (durch ein Versehen mir zugeschrieben). — 5 möchte ich emendieren *παρὰ τῆ<ς> ἐξου- σία<ς>*. Zur Konstruktion vgl. Z. 10. — Von sachlichem Interesse ist, daß in 7 *Ἡεντάπολιν* st. *Ἐπιτάπολιν* zu lesen ist. Dies ergibt eine verständliche Route für die Truppen: über die Kyrenäische Pentapolis nach Afrika. — 8 statt *ὑμῖν* ist ein Infinitiv ...*ειν* zu lesen. Ich konstruiere so, daß ich *τ(οῖ)ς — κλεισθεῖς* auf *στρατιώταις*, nicht auf *ὑπομνήμασι* beziehe. Ferner verbinde ich in 9 *ποιῆσαι λημμασιθῆναι* (mit einem *μ* geschrieben). Vgl. BGU 136, 27 mit Gradenwitz' Textverbesserung. Er wird also angewiesen, die Koptiten die Summe empfangen zu lassen. — 10 am Ende steht *λεπρο* (sic).

Von hervorragendem Wert ist die umfangreiche Nr. 64, die eine Reihe von Erlassen (meist vom Präses Heraclius) an Beamte der großen Oase enthält. Zum Text bemerke ich folgendes:

4 l. *ἀγάγετε*. — In 6 hat Mitteis völlig korrekt *προμίας* gelesen, hat aber hier wie häufig sich durch die Annahme irreführen lassen, daß, auch wenn kein Abbriviaturszeichen vorhanden ist, man doch innerhalb eines Wortes eine absichtliche Auslassung von Buchstaben annehmen dürfe. Er schreibt daher *προ(θισ)μίας*. Ich muß an dem Prinzip festhalten, daß Abbriviaturnur vorliegt, wenn die Auslassung der Mitte durch einen Strich gekennzeichnet ist, wie in ΘC usw. Wo sonst die Mitte fehlt, wie das vorkommen kann, liegt vielmehr Schreibfehler vor. Die Verschleifungen von häufigen Wörtern wie Kaisernamen (vgl. Viereck, Archiv I 452) stehen auf einem anderen Brett.¹⁾ Im vorliegenden Falle ist die Schreibung ganz korrekt, denn ich lese: *πρὸ μιᾶς καλανδῶν Σεπτεμβρίων ἐπιφερόμενοι*.

1) Auch das ist vom Editor oft übersehen worden, daß Abkürzungen von Wortschlüssen in dieser Zeit in der Regel in irgendeiner Weise gekennzeichnet werden.

Zwischen 8 und 9 hat Mitteis, wie er inzwischen bemerkt hat, eine Zeile ausgelassen. Er liest daselbst: *Τίνα δὲ ἐπήνεργεν (= ἐπήνεργαν) οὐ φραιπόσοιτο, ἐκ τῶν ὑποτεταγμένων ἴσασθε (= εἴσασθε)*. — 9 hinter *ἡγμών* ist freier Raum. Die Schrift zwischen *ἐξάκτορι* und *χαίρειν* ist absichtlich ausgelöscht. *μεγάλως* scheint nicht dagestanden zu haben. Hinter *συνδραμῆν* in 13 folgt ein Finalsatz mit *ὄπ[ως]*, dessen Schluß lautet *τῆν[?]* *ῶραν ἐξελθεῖν σ.[...]*η (NB. nicht *συνβῆ*). Darauf folgt nach einem Spatium ein neuer Satz (13), mit *Ἐντυχόντες* beginnend. — 14 l. *τῆ ὁ πο- κειμένη διδασκαλίᾳ* st. *τῆ ἡγ(ε)μονικῆς* [... Ebenda l. *τὸ αἶροσθν* (= der auf euch entfallende Teil) st. *τοα.ρο.*. Daraus folgt, daß in 15 *ποιήσασθαι = ποιήσασθε* zu fassen ist. Mit *ἀποσταλέντος* schließt der Satz. Hiernach werden wir in 16 *Συνάγετε = Συνάγεται* fassen (es folgt die Summierung mit nachfolgender Spezialisierung). — 17 hinter den 9 Myriaden deutlich *σμβ.* — In 20 ist die Summe 31910.

23 l. *ἐμ[ῆς]* st. *ἡγ(ε)μονικῆς*. Ebenda l. *ἐντυχῶν τε* (vgl. 13) st. *τ[ᾶ] ἐνταθέντα*. — 24 l. *ἐν ἀποθέτω τυγχάνειν τὸ μέτροις* (verschrieben für *μέτρον*) *τοῦτο*, st. *ἐπαναθέτω τῆς χαμαίτοποτ(η)φ(ησ)α(ι)ς*, *τοῦτο*. Ebenda l. *τις βραχεῖα* st. *τι(ς) ταρχεῖα*. — 25 l. *ὕπερθεσις* st. *ὑπερθεῖσι σ' ὄν*. — 26 l. *ἐκ* st. *ὁ τῆς*. Mit *ἀπίσταται* schließt dieser Satz. Es folgt: *Τοὺς δὲ γι* st. *τούσδε τ(ο)ύς*. — In 27 ist daher *πολίτην* als Imperativ zu fassen. Ebenda l. *αὐτοῖς τὸ μέτρον* st. *αὐτοῖσιν τὸν ἄ(γ)υρον*. Schluß: *ἀπόστειλον* st. *ἀρραστειλὸν* (sic). — In 28 habe ich hinter *πανταχόθεν* einstweilen nur *τὸ ἀσφαλῆς* lesen können.

Auch die folgende Urkunde ist offenbar vom Heraclius geschrieben, denn es steht in 29: *Οὐαλερίω χαμαιδικαστῆ Ὅάσεως* st. *Οὐαλεριαν(ὸς) χαμαιδικαστήσας εἴπε*. Ebenda l. wieder *ἐμ[ῆς]* st. *ἡγ(ε)μονικῆς*. — 30 scheint *δὴ πραγματεῖαν* st. *τῆ(ς) πραγματείας* zu stehen. Die Worte hinter *χρυσάργυρον* sind absichtlich ausgelöscht. — In 31 hat Mitteis mit *διπλασίον* [*ᾶ*] *σταθμὸν* den richtigen Gedanken getroffen, aber man braucht nicht zu emendieren, wenn man die jüngere Form *διπλασίονα* heranzieht: *διπλασίονα σταθμὸν*. — 32 l. *ἀγροικίας* st. *παροικίας*. — 33 l. *δεξάμενος* st. *ἐπάμενος* und *ἐμ[ῆς]* st. *ἡγ(ε)μονικῆς*. — 34 der Anfang *εἰροῦ ἢ ἀνε[κ]λησίαν* ist nicht richtig. Bleibt mir noch unklar. Schluß l. *αἰκίαν* st. *ἄ. ι. α. γ.* — 36 l. *τε κατάδηλον* (ηλ korrig.) st. *γε καταβαλὸν* (sic).

38 l. wieder *Οὐαλερίω χαμαιδικαστῆ Ὅάσεως*. — Der Anfang von 40 ist noch nicht richtig. — 41 vielleicht *συντελούντων* (?) st. *πληρώτων*. — 43 *παρῆση* nicht richtig. Von diesem Verbum lasse ich abhängen *ἐν ξυλίνους δέλτους ἐνχαράξαντι* *τοῦτο τῷ δημοσίῳ προθεῖναι ἐν τῇ κλ.* — 45 *ἐκίνου* nicht richtig. — 46 l. *καταδήλου ὄντος* st. *καταδηλόντος*. Schluß l. *πειποιηκῶν* (sic). — 47 streiche *τῆς*. — 52 l. *Παροθμῶν*. — 53 l. *συνπεῖσαι ἑαυτοῦ*. Schluß der Zeile zu korrigieren. — 54 l. *πραγμάτων* st. *χρημάτων*. Das nächste Wort nicht richtig. — 55 l. *ἐπὶ ἀγνωμοσύνη* (Schluß unsicher). — 56 l. *ἐλαίου* st. *[δ]εκαίου* und *τῆ* st. *διὰ τῆς*. Dann *ἰσοοῖα*. — 58 l. *Κλεισοβούλ[ω]*, wohl derselbe wie in Nr. 37. Dann *γνωσθῆναι* (?) st. *ω δεθῆναι* und am Schluß *διαλίτησιν* (Schiedsgericht) st. *ἀπαίτησιν*. — 59 l. *γίνεσθαι*. — 61 l. *ἐκ* st. *τῆς*. Den Schluß der Urkunde habe ich noch nicht bearbeiten können.

Es folgen einige Ostraka, die ich noch nicht verglichen habe.

Von hervorragendem Wert sind die großen Rechnungen aus Hermonthis, Nr. 97, namentlich wegen ihrer neuen Aufschlüsse über die verschiedenen Artahen, worüber Mitteis eindringlich gehandelt hat. Von dem Text konnte ich nur den Anfang revidieren.

1 1 l. Πανταρ[έτου]. — 3 l. Ἀύρηλιω[ν], denn am Schluß der Zeile lese ich hinter Κτί(στου) noch καὶ Παλή[(νιος)]. Die Rechnung ist also von zwei Männern des Namens Ἀυρήλιος Παῆνις aufgesetzt. Dazu stimmt die doppelte Subskription am Schluß, die zeigt, daß beide Παῆνις zugleich νεώτερος hießen (natürlich von verschiedenen Vätern). Der Vater des zweiten wird am Anfang von 4 genannt sein, wo die Edition irrig ... γυ]νασ() liest. Das παστοφόρου ist nun also auf den Vater des zweiten Παῆνις zu beziehen. Nun erklärt sich auch das bisher rätselhafte βοηθῶν in 4: es ist eben der Titel der beiden Rechnungsschreiber. — 8 l. ε.[]α// st. ια [ίνδ]ικ(τίονος). Die Indiktion wird erst in 9 genannt: [ίνδ]ικ(τίονος) st.]... εψ/. Aber was hinter λαμπροτάτων zunächst steht, verstehe ich nicht.

Nr. 101 nennt Mitteis eine Rechnung über den Kanon. Aber wo er κανὼν liest (am Rande), steht überall ἡμῶν. So II 1, wo ich weiter lese: νυνὶ υἱῶν Τοθῆ(ος) st. το(ῦ) αὐ(τοῦ). Ähnlich in II 4 Τοθῆ, II 18 Τοθῆτ, 32 Τθ. In II 6 l. νυνὶ Δημίλου. II 17 l. Πρισκίλλα Πρίσκου st. Πρίσκη Σαπρίσκου.

Die Reihe der Briefe eröffnet einer aus ptolemäischer Zeit, Nr. 104. Nach den üblichen Phrasen kommt hier einmal ein hübscher Gedanke in origineller Form. Z. 16/7 l. Ὅταν ἡμῖν γ[ρ]άψῃς, ἔνψυχόν τι λαμβάνω (st. γ[ρ]άψῃς ἔμψυχότα(ς) ἀν[α]βάλλ(λ)εσθῆς). Die nächste Zeile 18 lese ich nicht ohne Zögern: Ἐπισκοπεῖτε[α] ἡμᾶς. Das Medium muß hier in einer Bedeutung stehen ähnlich der in Demosth. in Nener. p. 1364, 12. — 19 l. Ἀμύνεις. — 21 l. Ἐσθώτης st. Ἐσθλότης. Ἐσθώτης gebildet wie Ἐσμίεις (zugehörig dem Thoth). — 23 scheint μεγάλην st. μετὰ τῶν zu stehen. Darauf folgt: Πτολίων ὁ στρατηγὸς καὶ χαρμεῖ (25) αὐτῶι μεγάλως. Dann: Ἐχομεν (26) διπλᾶ ἡμῖν(?) ὧν Δισκουρίδης ποιεῖ. Und weiter: Ἄλοιποι (= ἄλυποι) γίνεσθε περὶ ἡμῶν. — In 29 ist ἀλλαγῆς(?) unrichtig. — 30 l. ἰη st. κγ.

106, 4 l. Σύρου st. Σοφοῦ. — 5 l. Μύπα. — 6 l. Σαβοῦλιβ Κοπρωτι. Sachlich ist wichtiger, daß die Lesung γε γνώστης in 10 wegfällt. Es steht da: Πετερομοῦθις. — 13 fasse ich γραμματίος = γραμματίας. — 23 l. τρίτη. — 24 l. κατέλθωι. Auf Verso hat nichts weiter gestanden als Ἀπολλωνίῳ τῷ φιλάτῳ.

III, 2 l. Ἰσι[δω]ρῳ Σίλων(?) χαίρειν. — 5 l. γραμματα st. γραμματι[δ]μα. — 8 Anfang kann nur μόσχους gemeint sein, wiewohl das μ sehr ungewöhnlich. Ebenda l. Γενν[α]δίον statt Γερασά[ο]ν. — 9 l. καὶ εἶπον statt εἶ(= εἶκα) σὺν. Das εἶ soll wohl nur εἶπον aufnehmen, also = ἀλλὰ καὶ εἶπον. Ebenda: Ἄδς τοὺς μισθο[ύς] (direkte Rede mit σὺ eingeleitet) st. δοῦλους μισθώ[ση]. — 10 l. Ἀγγύρια οὐκ ἔχω oder ἔχο[μεν]. Also das Zwiegespräch: „Gib die Löhne anders (höher)“. „Ich habe kein Geld“. Darauf fährt der Bericht an den Adressaten fort: Καὶ κτλ. —

16 L τάτου (?) st. πάγον — 17 manches unsicher. Schluß: τῆ τριακάδῃ τοῦ Ἐπειφ. — 19 übergeschrieben [κατ'] ὄνομα. — 20 L ἀπαιδί[und αὐτῶ. — 21 L καὶ μὲ (= μὴ) μερικυ[ή]σης περὶ [ῆ]μῶν(?). — 22 L Ζωσί[μ]φ. — Verso: Ἰσιδώφ κερ(αλαιωτῆ?). Schluß Νεμεσιανός.

115, 10 L ἐπ(ι τὸ αὐτὸ) statt ῥ. Die Rechnung stimmt. Ebenda L χρό(νος) ἢ α(ὐτός) st. Χο(λα) ια.

Ich trage Bedenken, Mittels in der Rekonstruktion der Kaisertitel in 119 Recto zu folgen. Das erhaltene Παρ[θ]ικῶ Μελίστου Βρετανικῶ Μελίστου Εὐσεβοῦς Σεβαστοῦ weist statt auf Aurelian auf Caracalla hin (vgl. BGU 356). Die Schrift spricht wohl dafür, daß eine jüngere Kopie dieser Bittschrift (denn das ist sie) vorliegt. In 2 L ῆ[μ]ε[ῖ]ν τ[ε] κ[α]λ τοῖς. — In 3 L ἀμαρτία[ς] καὶ πονηρίας συνεχῶς διορθοῦμένων. — Auf Verso steht in 6 und 7 deutlich ε[ῖ] statt (Ἔτους) ε[ῖ].

120, 1 L συνκολλησίμου statt συνκ(φαλαιώσεως) χειρ(ι)σμοῦ. Am Schluß ergänze Ἐκ συνκ[ολλησίμου]. — 8 L καθηκ[όν]των st. π. αρ. . . [. . .] — 12 L διεκλυτήσεως μηδ' ἀντιρρήσεως γενομ(ένης) st. δι' αὐ(τῶν) λυτήσεως μηδ[ε] . . . ησεως γενομ(ένης). Vgl. Gloss. διεκλυτώσεως dissolutio. — 13 L]ωρος ἐπ(ι (= ἐπι) ἢ π[ρ]ά(κτωρ).

121, 2 L μ]ητροῦς Εὐδαιμον[ι]δ[ος] ἀ[π]τ'. — 3 streiche Κελευσθεῖς ἐπιφ[ε]ρειν ἀπο]χῆς und lies]πας. Ebenda L τριτ[ου] st. γ. τοῦ κ(αὶ) αὐ(τοῦ). Das Präskript (mit dem Titel des Absenders) schließt mit κυρίου (3). Mit Πρὸς (zu verbinden mit προσφώνῳ in 7) beginnt die Darlegung. Vgl. BGU 16 und 250. — 4 erg. etwa ὥστε]. — 5 erg. etwa [λόγων εἰς-πράξεων ὥστε τῆ. — 7 erg. τοῦ κρατίστου πρὸς τῆ κτλ. — 8/9 lies π[ρ]ά[κ]τωρας. — 12/3 erg. etwa ἐπο[ι]ήσατο δισσῶς ο. ἄ.

122, 10 L Τιβέριφ Νικαίφ. | st. Τιβερίων καὶ ὡς [χρηματίζε]. Das ist der Archidikastes. Danach 5/6: Τιβέριος | Νικαία[ς] (sic).

123, 5 L κα. — 7 L ε̄ st. γ. — 8 L ε̄ st. γ. — 10 L Φαμενώθ st. Φαρμόθι. — 11 L κ st. δ. — 18/9 L Παρελήφθησαν | διὰ τῶν προαιρέτων. Den προαιρέτης als Archivbeamten kennen wir schon aus BGU 362 II 12 etc. Vgl. dazu C. Robert, Hermes 20, 460, 1 (= der, welcher hervorholt). Ich vermute, daß 15/6 die Unterschrift eines προαιρέτης enthält. Einstweilen lese ich davon: ἔ[χω?] τοῦς πρ[ο]κει[μ]ένους [ὑπο]μνηματισμούς ἐν τόμοις τέσσαρσι. Verso 2 L ἐν statt [σ]ὺν.

Leipzig.

Ulrich Wilcken.

Berichtigungen.

S. 125 Z. 9 u. 10 L τὸ st. τὰ.

S. 127, 143 u. 145 L Lefèvre st. Lefebvre.

S. 207 L Verr. III 86 st. 96.

S. 312 Z. 17 v. unten L 1. Jahrh. nach

Chr. st. v. Chr.

S. 473 L Zahn 466.

I. Sachregister.

- Abbreuiatur, Theorie der 566
 Abusir el-Melek 509
 Acclamationen 541.
 actio depositi 72f.
 Adoption 173 ff.; 559
 Ägyptisierung 324; 528; 556
 Aegyptus Herculia 343f.
 Ärztliches Attest 536
 aetas legitima 94
 Aischines 293; 494
 Aisopos 487
 Alexander d. Gr. 491
 Alexandria 72; 335; 349; 565
 Alexandrin. Weltchronik 491
 Alkibiades 282f.
 Amtseid 518
 Andronpolis 553
 Anthologie 275
 Antinoë 301; 527; 536f.; 538;
 554 ff.
 Antinoos 536f.
 Antiphanes 277
 Apis (kein Gott) 323
 Apisbegräbnis 324f.
 Apollonios Rhod. 479
 Arabische Papyri 551
 Arabische Spezereien 186f.
 Aristoteles 496
 Aristoxenos 497
 arrha 12
 Arsinoë II 317 ff.
 Assessoren 725
 Astrologisches 248; 500
 Asylrecht 131
 Athleten 541f.; 543; 546
 Aurelios Plutios 541; 543; 545
 Ausgrabungen 139; 337f.
 Aussaat 236 f.
Bankmonopol (kais.) 118
 Bankurkunden 320
 Bergwerksarbeiten 531
 Berenike III. und IV. 133
 Beschneidung 143
 Besis 537
 Bibelzeit 385
 Bibliographie 140 G
 Biblische Graecität 455 ff.
 Bitschriften (an König) 33 ff.
 (an Kaiser) 312; 563 f.
 Bokerhoris 308
 Botti 304
 Brief-Formular 142
 Bücherkatalog 492
 Bukolen 552
 Chares (in Asien) 491
 Chrematisten 10; 22 ff.
 civis Alexandrinus 80 ff.; 83
 civis Romanus 76; 79; 81; 94
 cohors II. Hispan. 75
 cohors I. Thebaeor. 78
 comitatus 392
 connubium 555
 conventus 42
 curator absentis 76
 Curatoren (städt.) 543
Delatorenprozesse 87
 Delegation 74
 Demosthenes 283 f. 493
 denuntiatio ex auctoritate 560 ff.
 Didymos (Kommentar) 284; 92
 Dioketes 86; 103 f.
 Dörfliche Verhältnisse 560
 Domäne 201 ff.; 225; 526; 533;
 550
 donatio propt. nuptias 20
 Doppeldatum 309
 Doppelurkunden 522 f.
 Dotalklage (fing.) 20
 Dreiteilung Ägyptens 312; 344
Edikt d. Mettius Rufus 98; 509
 Eherecht d. Soldaten 68 ff.
 Ehescheidung 19
 Ehevertrag 144; 387 ff.; 607; 610
 Eide 237
 Eigennamen (hist. Quelle) 306;
 537
 Einregistrierungsgebühren 519
 Empfehlungsbrief (lat.) 168 ff.
 Epheben 536; 537
 Epidemie 518
 Epigramme 276; 484
 Epikrisis 504; 556 f.
 Epistratege 530
 Erbpacht 309
 Erbrecht 143
 Erbschaftssteuer 7; 80 f.
 Erzrichter 74; 117
 Esellasten 53
 Eupator (Ptol.) 128
 Euripides 276 f.; 485
 evolvere 562
 exactor civitatis 347
 extra ordinem cognitio 562
Fingierte Dotalklage 20
Fingierter Kaufvertrag 21
 Piskus 86 f.
 Flavius Abinnaeus 327 ff.
 Flavius Vitalianus 121
 Freilassung 252 f.; 309
galearius 111^a
 gaudio 168
 Gaza 544
 Gericht d. Dreißig 36¹; d. Chre-
 matisten 22; der Zehn 514
 Gerichtsvollzieher 30
 Götternamen als Personen-
 namen 334; 524
 Grabbeien 523; 528
 Grundbuch 509; 559
Hadrian 301; 306
 Harmachis (Gott) 146
 Hellenistische Sprache 443 Z3
 Hephastionkult in Alexandrien
 525^a
 Heptanomis 312
 Herulia (Aegyptus) 343 f.
 Hermupolis 536; 540; 548
 Herodot 487
 Heron (Gott) [128]; 180/1
 Hesiod 265; 478
 Hibe, Ausgrabungen in 139
 Hobe Tage 511
 Homer 258/55; 474 B
 Hüterurkunden 522 f.
 Hyksoe 189
 Hypothek 96
Jahreszählung 145
 Idiologus 86; 145; 313
 Idumäer 129; 154
 Jense Sirach 321
 Inder in Ägypten 320
 Inschriften 126/39; 145/6;
 313.36; 450 ff.
 Inspektionsreisen 542
 inspectio ventris 370 ff.
 Isaios 293
 Isidor (Synonyma) 299
 Isokrates 492 f.

- Jüdischer Krieg 312
 Julius Africanus 297
 Jupiter Capit. in Arsinoë 543
 luridicus 104 f.
 Ius liberorum in Antonoë 554
 iuvenis Genialis 548
- Kalender (mak.) 144; (astrol.) 296**
 Kallimachos 482 f.
 Kapitalprozesse 302
 Kataraktenopfer 326
 Kataster 212
 Klage, Rücknahme einer 27
 Kleopatra II. 358; 366 f.; 524 f.
 Kopfsteuer 232 f.; 565; 567
 Kortransport 44 ff.; 201 ff.; 305; 520 f.
 Kratinos 486 f.
 Krieg zwischen Dörfern 505
 Kultgenossenschaften 359
- Laiengericht 42**
 Lateinisch-griech. Urkunden 106 ff.; 110; 389 ff.; 447; 560 f.
 Laterculi Alexandrini 492
 Leontopolis 127
 Leuke Kome (λευκή) 195 ff.
 Lex Falcidia 14; Julia Titia 313
 libellus libellatici 311
 Licinius 341 f.; 383
 Literarische Pap. 1 ff.; 151 ff.; 158 ff.; 165; 257, 99
 Liturgien 508; 529 f.; 554
 Livius 501
 Löwenkult 127
 Luceius Ofellianus 508
 Lyriker 482 ff.
- Medeia d. Neophron 1 ff.
 Medizin. Fragm. 158 ff.
 Menandros 217
 Metrologisches 425 ff.; 500; 534; 551
 Mettius Rufus 98; 509
 Milet 144
 Mimos 279 ff.
 Mithrasliturgie 142
 Mommen (Nekrol.) 143 ff.
 Monopole 516 f.; 520
 Müllerinnung 143
 Mumifizierung 118
 Mythographisches 500
- Nabatäer 128
 Naukratis 555
 Neapolis (Alex.) 305
 Neophron, Medeia d. 1 ff.
 Nichtbaden 118 f.; 306/7
 Nilquelle 325
- Numismatisches 146
 Nymphaion in Hermup. 540
- Ölverbrauch im Gymnasium 543
 Oracula Sibyllina 479
 Osiris-Apis 249 ff.
 Ostraka 44 ff.; 48; 51 ff.; 223
- Paian 483
 Palaiphatos 500
 Papyrus-Chrestomathie 338
 Patrimonium 88; 527; 550
 Paulus 292
 Peisistratos 497 ff.
 Pentapolis 556
 Pest 145. Vgl. 217
 Peyron, Bernardino 304
 Pfändung 96; 517
 Philae (Tempel auf) 356 ff.
 Philosoph. Dialog 427 ff.
 Philosoph. Fragm. 151 ff.
 Phoenix 168 ff.
 Pindar 266 ff.; 480 f.
 Plato 294; 424 ff.
 praefectus castrorum 185¹
 Presbyter, christl. 143
 Privatgrundbesitz 205
 Privatnotare 115 f.
 Prozeß d. Drusilla 246
 Prozeßprotokolle 57 ff.; 71 ff.; 108 ff.; 110
 procurator 541; 543
 Proteus 143
 Ptolemaios I. (Tod) 166
- Qanqel-Maß 551
 Qorra ben Sarik 551
- Rahnanfall, Prozeßwegen 106 ff.
 Rechnungsprüfung 77; 109
 Recht, äg. 40 f.; 82
 Recto und Verso 399; 510
 Registrierung d. Verträge 177
 reparatio temporum 560; 562
 Romane 295
 Rücknahme der Klage 27
- Sakje 115
 Sappho 268
 Sarapis 249 ff.; 316
 Schedia 145; 194
 Schiedsgericht 126
 Schöffnen (Chrematisten) 23 ff.
 secretarium 344
 Sequester 97
 Serapenm v. Memphis 143
 Sidon 543
 Siegel (des Strateg.) 226 ff.
 Signalements 146
 Sizilien, Geschichtswerk über 490
- Sklavenkauf 415 ff.
 Soldaten, Ehrerecht der 68 ff.
 Soldatenvereine 129
 Sopedokles 484
 Soranus 161 f.
 Spediteure 46 ff. Dagegen 223
 Sprachliche Untersuchungen 142; 443/73
 Staatsrecht, ptolem. 144
 Steuern 285; 288
 Steuerpächter 517
 Stiftungen 312
 Strategie 105; 378
 Strategie v. Alexandria 135
 Subskriptionen 14 ff.
 superstat/ionarius 110
 Syrischer Krieg (II) 521
- Tachygraphie 310; 313
 Tempel (Soknopaios n. Hermes) 288; (auf Philae) 356 ff.
 Tennen 204
 Theoretikcommentar 424 ff.
 Theokrit 479
 Theologisches 142
 Theophrast 497
 Theopomp(?) 282
 Thera 145
 Thesaurus 205 ff.
 Thronfolge, ptolem. 144
 Thukydides 281 f.; 488
 Timotheos (Perser) 268/75
 Traditionsurkunden 114
 Transportgesellschaft 210 ff.; 220
 tutor 98 f.; 244 f.
- Überschwemmung 327
 Urkundenreferat 113/9; 300/13; 502/69
- Vereine v. Soldaten 129
 Vereinswein 120
 Vertragstypen 522
 Veteranen 79
 Viehdeklarationen 234
 Volksrecht 178
 Vormundschaftsbestellung 105; 368 ff.
- Wanderriehter (Chrematisten) 25
- Xenophon 281; 489/90
- Zenobia 167
 Zeugenerunterschriften 11
 Zielvertrag 181
 Zolltarif 185 ff.; 194 f.

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

- ΑΒΓΔΕ** (Stadtteile) 527
αβρβεις (= a brevibus?) 536¹
ἀγαθή τύχη (nur f. Lebende) 315
ἀγγελιοί (d. Chrematisten) 26 ff.
ἀγωγή (iudicium, actio) 561
ἀδέσποτα 87
ἀέτητος 379
ἀσχεύειν 389
Ἄσφοδς (Gott) 524
ἄλοπος 304
ἄλτρον (= ἄροτρον) 450
ἄμμος (Aioß) 188 f.
ἀμφοά (in Memphis numeriert) 114
ἀνάκρισις (ὁ πρὸς ταῖς ἀ.) 338
ἀναμέτρσις 348
ἀναντίως 562
ἀνακρίπτειν 74¹
Ἀνδροπολίτης 553
ἀνθ' οὗ 124
ἀντιπῆραν 267
ἀπαίρειν (aufbrechen) 505 ff.; 555
ἀπαυτήσιμον 202 ff.; 213
ἀπαρτίζειν 100¹
ἀπαρχή 7; 9; 82; 845
ἄπις 323
ἀπόγραφον 504
ἀποθήσις 323 f.
ἀποπλέκειν (trennen) 386
ἀπόστολος (Ladung) 221
Ἀρμακιστο[μολοίτης?] 563
ἀργυράς 505
Ἀρνανοφίς 352
ἄρε 334. Vgl. 395
ἄραβων 19
ἄροτος 456
ἀρχιέφοδος 227 ff.
ἀρχιδικαστής 74. 117
ἀρωματική 122
ἄρ (Partikel) 450
ἀστιάροχος (= ἀστέαροχος) 302
ἀστικοὶ νόμοι 312
ἀστός 80 f.
ἀσυνέσπτος 542
Ἄτινας 243
ἀτίη(τριδεις) 124; 241
ἀφῆλιξ 94¹
- Βάιον** (als Maßstange) 534
βαρέα (schwanger) 116
βασιλεὺς 312
Βελός 121
Βησάς 537
βηθός (στοιλόγων) 124
- Γαϊδέριον** 450
γαλλιάριος (= galearius) 111²
γάμος ἔγγραφος 70; 507
γυμνασιόφιλεις 204 f.
- γεωργοὶ βασιλικοὶ** 516; 525 f.; 533
γῆ βασιλική 201
γυμναίεις στρατιωτῶν 70
- Δαννοκόπος** 536
δῆμος (v. Oxyrh.) 118; 541
δημόσιος γεωργός 218; 226
δημοσίωσις 176 f.
διαγραφή 75
διάδοχοι (successores) 13
δαίτα (Schiedsgericht) 126
δικάτοχοι (bonorum possessores) 13
διαλέειν 27²
διάστρωμα 98 f.; 509
δίεπαν 103. Dagegen (= δια-
 δέχόμενος) 248
διεπλύνσις (= dissolutio) 569
δίειναι 114
δίστασθαι 509. Vgl. 523
δικαιοδοτής (Διγύπτου καὶ Ἀλε-
 ξανδρείας) 104²
Δικαιοσύνη (Göttin) 524
διοίκησις 145
διοικητής 104
Διονυσολάτων 132
Δισκός 308
διπλασίον 567
δόρυς 535
δόρυμ 426
- Ἐγγαρτέιν** (= ἀγγαρτέιν) 325
ἔθνα 20
εἰ (nach ἔφοράσθαι) 385
εἰσαγωγεύς 25 ff.; 323
εἰσκρισις 238; 537
εἰσκριτικόν 239
ἐκ (distrib.) 532; 536
ἐκ (zur Angabe d. Eltern) 320
ἐκατοντάρχης (nabatäisch) 198 ff.
ἐκατοσταί (σ ὕ) 234
ἐκγορος 321
ἐκλοτείν 519
ἐκτροπή (medizin.) 181
ἐμβάλλειν (verladen) 218; 221
ἐμβατεύειν 8; 90
ἐμβατεύσις 26
ἐναργής 78
ἐνομος ἡλικία 94¹
ἐνταφιαστής 163
ἐντενέειν 10
ἐξάκτωρ 347 f.
ἐξάλλος (außergewöhnlich) 130
ἐξηγητής 351 f.
ἐξηλλε(ν)τής 122
ἐπακλουθεῖν 14
ἐπάνοδος 565
ἐπιγυμία 558
- ἐπίδημις** 8
ἐπικαταβολή 302
ἐπίκρισις 79; 118; 504
ἐπίλυσος 19
ἐπιμελεῖται σίτου Ἀλεξανδρείας 305
ἐπίπλοος 116; 122; 221
ἐπισκοπιόσθαι (Med.) 568
ἐπίτροπος 100; 370 ff.; 407
Ἐπτοκωμία 305 f.
Ἐρμῆς (neben Σοκροκωμῶς) 238; 240
Ἐσθῶτης 568
ἐτάκρει 121
ἐνχρηστεῖν (leihen) 242
Ζευκτηρία 582
- Ἰγυμών ἔξω τάξιων** 188; 320
Ἰγυμών Φοινίκης 168
Ἰήρων (Gott) [128]; 180 f.
Ἰρωνείος 405 ff.
- Θηματίζειν** 101⁴
- Ἰδιος λόγος** 86 f.; 145
ἰδιωτικὴ τράπεζα 118
Ἰνδός 320
Ἰνιον 427 ff.
Ἰόμ (= Φαῖζόμ) 235
- Καλλιπάλεις** 538
κῆν 528
καία 188
κατάγειν 218; 562
καταγραφῆειν 82
καταγωγή 216 ff.; 219
καταστάιν 531
κατασπορεύς 123; 212; 236
κάτοχος 335
κεράμιον 431 ff.; 435
κεφαλαιστής 112¹; 125
κλήρος 118
κλήροσχος 522
κοιλαινέιν 511
κοινή 443 ff.
κοινωνία 208
κόλλισθον 427
κορυφαίος 242
κορθεα 447
κορθε 437
κορτήριον 22; 510
κρηνοτρόχος 210
κρήσις 185⁴
κρήσις 409 f.
κρήμη (οἰ ἀπὸ τῆς κ.) 529; 554
κωμοσθητής 206²
- Λάιδων** 190

λαξός 385
 λαοκράται 8; 40
 λαῶντις 448
 λιμανιστής 236
 λίψ 460 f.
 λογοθέτης 77; 100
 λοιπών (im Koptischen) 507

Μακίτα (fem.) 309
 Μαρωνιός (Demot.) 322
 Ματάις 549
 μαχαροφόρος 129
 Μεγαλεισός (Demot. Antin.) 301
 μεγαλόπολις (Alexandria) 565
 μέγας ποταμός 210
 Μειναία 187
 μισίγγος 97
 μισίτης 108; 247
 μεταπαρτίθισθαι 538
 μετώρος 306
 μετροτής 430 ff.; 455
 μηταίος 216 ff.
 μνριστόν 111
 μύρον 187 ff.

Ναβί(α)ς? 239
 ναίος στρατός 272
 Ναναία 239
 ναύβιον 439
 ναυκλήρος 211; 229; 520
 Νίλαναβέτιος 243 f.
 νομικός 79^b
 νόμοι (άστικοί) 312; (πολιτικοί)
 82; (τελωνικοί) 185 ff.; 126

Νετικά 30; 325
 ξενικῶν πράκτωρ 29 f.; 312
 ξίνοι 85
 ξίστης 438
 ξύλον 439

Ὀθνεῖος 85
 οἰκογενής 89
 οηηλάτης 210; 219
 ονοι 45 f.
 ὄνομα (εἰς ἄ.) 463
 ὄντιδιν (= ὄντιδον) 115
 οραστία(?) 323
 ορρα (= horrea) 305
 Ὀσραπίς 249 ff.
 Ὀσραό 322
 οἰασιτικός λόγος 88

Παίστης 402
 Παχθίς (Gott) 235
 παλλακή 85
 πατίρημος 532 f.
 παραγγελία 560 ff.
 παράγειν 462¹

παρλήμπτῆς 196 f.
 παρίστασις 126
 παρσφρίειν 395
 παρσφώρις 114
 πατητής 505
 Παχόμις 306
 πείν (= πείν) 307
 πέμπειν εἰς κλήρον 530
 πιν-Θήμερος 123
 περιλάνει 244 f.; 307
 Πετα- 324
 πήχης 438 f.
 πιττάκιον 532
 πιάξ 145

πλευθείον (insula) 527
 Πλωτίμος (Demot. Antin.) 301
 πολεμῆν μετά 334; 506
 πολιτεύμα 130
 Πολυθείκιος (Demot.) 316
 πρόστασιχόν 205¹
 πράκτωρ 345; (ξενικῶν) 29 f.;
 (σιτικῶν) 214
 πράξις 205; 207
 Πραμαρρής 136
 πρεσβύτεροι 142; 208; 214; 229 f.
 πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν 204;
 206; 208

προσείτης (Archivbeamter) 569
 προγραφή 504
 προσδιολογισμός 212
 πρόσθετος 514
 προσθεταί (anzahlen) 355
 προνοίειν verschaffen 245
 προσαγγελία 9; 10⁴
 προσδιαγραφόμενα 234; 239
 προσδοταίος 87
 προστασία 332
 προσσάνησις 236
 πρόσωπον 469
 πρωτότοκος (νόος) 182
 πτυγίσα 382

Σαίτιον 448
 σάκκοι 45 ff.
 σακκοφορικών 115
 Σαράπις 249 ff.
 σενε = seni(or) 398
 σημεῖον 417
 σιτολόγος 208
 σέμμα (ἐπὶ τῶν στ.) 228
 στρατα (= strata) 450
 στρατηγός τῆς πόλεως 71 f.;
 135; 335
 συγγραφή 522 f.
 συνοκαστῶσαι κατηγορίαί 87
 συμβάλλειν 89
 συμβίσις 70
 συμβολαιογράφος 116
 συμβολικόν 234; 239

σίμψωνα ἐργάσθαι 403
 συναγωγός 131
 συνάλλαγμα 41
 συνάλλαγματογράφος 115
 συνυλαμβάνειν 517
 συνισφρίειν 10
 συνισσφορος 549 f.
 συνίσω 27
 συνοδικός (οἶνος) 120
 συνοικεῖν 70; 79
 συνοικισίον 70
 σύνταξις 520
 συστάτης 534
 σύστημα πολιτικόν 355
 σφραγίς 270
 Σφραία 145; 194

Τάξις 84²
 τελάνης 187 ff.
 τετάρτη (in Lenke Kome) 195
 τετελώνηται 128
 Τήνης ἢ καὶ Ἀκώριος 521
 τοπικός 101¹
 τρέπειζα 118
 Τρωγοδοτική 186 f.

Ἵβρος (Injurie) 36 f.
 νιοθεσία 173 ff.
 Ἵκασοτική 189
 ὑπεριθίναί 83
 ὑπεβάλλειν (vorschlagen) 112¹
 ὑπογράφειν (in bezug auf Verso)
 114
 ὑπόθεσις 298
 ὑπομηματογράφος 72¹
 ὑποπίσιον 532
 ὑποτιλῆς 516 f.
 ὑποπιθικός 89
 ὑφαιρέσις 71

Φθάειν 382
 Φιλάδελφος 317 ff.
 Φιλομήτωρ 323 f.
 φάρετρον 209 f.; 215 ff.
 φροτιστής 406 ff.
 φτελικίτης 233
 φύλλον 202

Χειρογραφία (schriftl. Eid) 115;
 256
 χειρόγραφον 191; 523
 Χνομο Νεβήβ 323
 χρονιαίειν 15; 18
 χρονιαισταί 10; 22 ff.
 χροφή 81¹

Ψώ 322
 Ψωκιστός 541

III. Papyri, die im vorliegenden Bande behandelt sind.

- P. Alexandria: 311
 P. Amh. 93: 32
 „ 35: 519; 525
 „ 59, 60: 208
 „ 62: 216
 „ 123: 118
 „ 132: 531
 BGU 5 II: 509; 531; 532
 „ 11: 509
 „ 12: 218¹
 „ 13: 382
 „ 15 II: 219
 „ 23: 216¹
 „ 27: 222
 „ 76: 413¹
 „ 81: 216¹
 „ 113: 504
 „ 114: 57
 „ 124: 334
 „ 140: 69
 „ 184: 391
 „ 236: 529
 „ 241: 7
 „ 243: 397
 „ 265: 504
 „ 313: 420⁹
 „ 316: 121
 „ 322: 142
 „ 352: 543; 569
 „ 408: 383
 „ 571: 397
 „ 534: 532
 „ 559: 213
 „ 667: 408
 „ 747: 317⁹
 „ 802: 218
 „ 865: 434⁹
 „ 903 ff.: 145; 217
 „ 1014—1031: 300/4 (Ref.)
 „ 1019: 247 f.
 „ 1082—1061: 504/11 (Ref.)
 „ 1035: 334
 P. Bodleian. 387 ff.
 P. Cairo 10479: 348
 P. Cairo (Katalog): 112 (Ref.)
 P. Cairo billing: 339 ff.
 P. Cattaoni I: 55 ff.; 247 f.; 378
 P. Cattaoni II: 548 ff. (Ref.)
 P. Chicag.: 237
 Compt. Rend. Acad.: 554 ff. (Ref.)
 C. P. Herm.: 538/48 (Ref.)
 P. Fay. 11: 34
 „ 12: 34
 „ 18⁹: 210
 P. Fay. 63: 408
 P. Fiorent. I: 529/38 (Ref.)
 P. Firenze: 304/8 (Ref.)
 P. Gen. I II: 379/404 (Ref.)
 „ 16: 548 ff.
 P. Golenischtschew: 158 ff.
 P. Goodsp.: 118 6 (Ref.)
 P. Gradenwitz: 406 ff.
 P. Grenf. I: 119/22 (Ref.)
 „ 13: 10
 „ 17: 6 ff.
 „ 21: 11
 „ 33: 11
 „ 40: 24
 „ 41: 114
 „ 44: 11
 „ 60: 13
 „ 62: 13/4
 P. Grenf. II: 122/6 (Ref.)
 „ 15: 524; 525
 „ 23: 14; 211
 „ 42: 386
 „ 67: 12
 „ 69: 12
 „ 70: 12
 „ 78: 12
 „ 111: 354
 P. Heidelb. III: 551 (Ref.)
 P. Leid. A: 525
 „ M: 20
 P. Lipsz.: 114
 P. Lips. I: 558/69 (Ref.)
 „ 28: 173 ff.
 „ 40 (früher 18): 106 ff.
 „ 68: 303
 „ 85 n. 86 (früher 31 u. 30): 51
 P. Lond. II: 232/46 (Ref.)
 „ „ S. 92; 221
 „ „ S. 152; 92 f.
 „ „ S. 185; 28
 „ „ S. 257; 426
 „ „ S. 272; 338
 „ „ S. 273; 332
 „ „ n. 260, 261: 556/7
 P. Magd. II: 308 ff. (Ref.)
 „ 335/6
 P. Mdl. Nicole S. 57; 552
 P. Münch.: 123; 234; 238/9;
 305; 327
 P. Nicole: 225 ff.
 „ Vormundschafts-
 pap.: 368 ff.
 P. Oxy. I 36: 185 ff.
 P. Oxy. I 41: 118; 541
 „ 42: 342
 „ 60: 342
 „ 62 V.: 185¹
 „ 63: 222
 „ 86: 584
 „ 103: 383
 P. Oxy. II 237: 98
 „ 267: 507
 „ 312: 244
 P. Oxy. III: 116/9 (Ref.)
 „ 476: 163
 „ 528: 307
 P. Oxy. IV: 311/3 (Ref.)
 „ 669: 438 ff.
 „ 705: 352
 „ 716: 252 ff.
 „ 722: 252 ff.
 P. Par. 5: 20
 „ 17: 120
 „ 22: 250
 „ 63: 323
 P. Petr. II 1: 205
 „ 20 IV: 211
 „ 25: 210
 „ 39 g: 210
 P. Petr. III: 511/21 (Ref.)
 „ 20: 24¹
 P. Reinach: 521/8 (Ref.)
 P. Rev. 42 u. 43: 207⁹
 „ 85: 203¹
 P. Straßb. lat.: 168 ff.
 „ Inv. 1404: 415 ff.
 P. Stud. Pal. I 3: 310/1
 „ 1 4, 568 ff.; 566 ff.
 P. Teb. 5, 170: 517
 „ 5, 207/20: 40
 „ 43: 35
 „ 68: 207
 „ 61(b): 321
 „ 66: 236
 „ 72: 204
 „ 82: 212
 „ 92: 209
 „ 104: 322
 „ S. 224: 114
 P. Tur. I 115: 26
 „ 1 VII 3/13: 6 ff.; 82
 „ 1 IX 21: 32⁴
 „ 3: 33; 37
 „ 4: 27
 „ 9: 32¹
 „ 13: 22 ff.
 P. Vat.: 151 ff.

HANDBÜCHER UND NEUE ERSCHEINUNGEN

AUF DEM GEBIETE DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

IM VERLAGE VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

Alexander der Große Studien über das Bildnis Alexanders des Großen von Th. Schreiber. n. K 12 —

Alkestis. Alkestisstudien von Dr. L. Bloch. Mit 1 Tafel und 14 Abbildg. im Text. n. K 3.—

Augustus n. a. Zeit v. V. Gardthausen. I. 1. n. K 10.— II. 1. n. K 11.— III. 1. n. K 6.— III. 2. n. K 9.— [I. 2 u. II. 3 (Schluß) unter der Press.]

Biographie. D. griechisch-römische Biographie nach ihrer literarischen Form von Friedrich Leo. n. K 7.—

Botanik. Botanische Forschungen des Alexander von H. Bréal. Mit zahlr. Abbild. n. Kartensklaass. n. K 12.—, geb. n. K 14.—

Brief. der, in der römischen Literatur von Peter. n. K 9.—

Chronologie. Die einniedischen und hebdenadischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen v. W. H. Roscher n. K 1.—

Epos. Die innere Entwicklung des griechischen Epos. Ein Baustein zu einer hist. Poetik von O. Immisch. n. K 1.—

Etymologika. Gesch. d. griech. Etymologika v. R. Reitzenstein. n. K 15.—

Grammatik. histor. d. lat. Sprache v. H. Blass, A. Dittmar, J. Golling, G. Harbig, G. Landgraf, C. F. W. Müller, J. H. Schmale, Fr. Stolz, J. Thüsing, A. Weisbold. I. 1. Einleitung und Lautlehre. I. 2. Stammbildungslehre. Von Fr. Stolz. I. n. K 7.— III. 1. Einleitung in die Geschichte der lateinischen Syntax. von J. Golling. Literatur zur histor. Syntax der eins. Schriftsteller. Von G. Landgraf u. J. Golling. Tempora und Modi; Genera Verbi. Von H. Blass. n. K 8.— [Fortsetzung unter der Press.]

Hellenistisches Zeitalter. Geschichte des hellenistischen Zeitalters von J. Kaerst. I. Band. n. K 13.—, geb. n. K 14.—

Homer. Homerische Paläta Eine Studie an den Denkmälern und zum Epos. Von F. Noack. Mit 2 Tafeln und 14 Abbildungen im Text. gr. 8. geb. n. K 3.80.

Horaz. Das Jambenbuch des Horaz im Lichte der eignen und unserer Zeit. Von Th. Pflüger. n. K 4.—

Kaiserzeit. Die geschichtl. Literatur d. röm. Kaiserzeit v. H. Peter. 3 Bände. je n. K 12.—

Literatur. Geschichte d. röm. Literatur von Teuffel-Schwabe. 5. Aufl. n. K 14.40, geb. n. K 15.—

Gesch. der griech. Lit. der Alexanderzeit v. Smeethl 3 Bde. n. K 20.—, geb. n. K 24.—

Charakterköpfe aus der antiken Literatur von Schwarz. 5 Vorträge: 1. Hesiod und Pindar 2. Thukydides und Kuripides. 3. Sokrates und Plato. 4. Polybios und Poseidonios 5. Cicero. n. K 2.—, geb. n. K 2.80.

Studien und Charakteristiken a. griech. n. röm. Liter-Gesch. v. Teuffel. 2. Aufl. n. K 12.—

Metrik der Griechen und Römer von Chrlet. 2. Aufl. n. K 11.60.

D. Gesetze der Wortstellung i. Pentam. d. Ovid v. Hillberg. n. K 25.—

Grundzüge altröm. Metrik v. Kiots. n. K 18.—

Theorie d. musischen Künste d. Hellenen v. Rosbach n. Westphal. 3 Bände. n. K 36.—

Mithras. Eine Mithrasliturgie v. A. Diesterloh. n. K 6.—, geb. n. K 7.—

Mithras. Die Mysterien des Mithra von Franz Camozz. Deutsch von G. Gebhrich. n. K 1.—, geb. n. K 3.80.

Mittelmeergebiet. Das Mittelmeergebiet, a. geogr. u. kultur. Eigenart von A. Philippson. n. K 6.—, geb. n. K 7.—

Mythologie. Leukon d. griech. u. röm. Mythol. herausg. von Roscher. I. Bd. [A-H] n. K 24.— II. Bd. [I-M] n. K 28.— III. Bd. [N-O] n. K 3.— im Erscheinen.

Oekumene. Die antike Idee der Oekumene in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung von J. Kaerst. n. K 1.30.

Plato. Platons philosophische Entwicklung von H. Heuser [U d Pr]

Platon gegen Sokrates Interpretationen von K. Horstmann n. K 1.80.

Porträtköpfe auf röm. Münzen v. Imhoff-Binzer. 1. Aufl. n. K 3.50.

Quellenkunde. Abriss der griech. und röm. Quellenkunde von A. Schaefer-Nissen. I. Abt. 4. Aufl. n. K 1.— II. Abt. 1. Aufl. n. K 3.50.

Redner. Die attische Beredsamkeit v. Fr. Hlaß. 3 Abt. 1. Aufl. n. K 64.—, geb. n. K 64.— (Die Bände sind nicht einzeln käuflich.)

Religionsgeschichte. Poimandres Studien zur griechisch-ägyptischen und frühchristlichen Literatur von R. Reitzenstein. n. K 12.—

Rhythmus. Die Rhythmen der attischen Kunstprosa Isokrates — Demosthenes — Platon. Von Fr. Hlaß. n. K 5.—

Rom. Das alte Rom, Entwicklung seines Grundrisses und Geschichte seiner Bauten. Auf 12 Karten und 14 Tafeln dargestellt und mit einem Plans der heutigen Stadt, sowie einer stadgeschichtlichen Einleitung von A. Schneider. geb. n. K 16.—

Rom. Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom von Wolfgang Helbig. 2 Bde. 1. Aufl. Geschmacksvoll. geb. n. K 15.—; Ausg. mit Schreilpapier durchschossen. geb. n. K 17.— (Die Bände sind nicht einzeln käuflich.)

Seelenvogel. Der Seelenvogel in der alten Literatur. v. Kunst v. G. Wachter. n. K 25.—

Sicilien. Geschichte Sz v. Fraasman. Deutsch v. S. Lupna. I. u. II. Bd. je n. K 30.— III. Bd. n. K 28.—

Sphaera. Neue griechische Texte und Untersuchungen zur Geschichte der Sternbilder von Franz Boll. Mit einem Beitrag v. K. Dyroff. 6 Taf. u. 19 Textabbild. n. K 24.—

Sprache. Charakteristik der latein. Sprache von O. Weise. n. K 3.40, geb. n. K 3.—

Synonymik. Handbuch d. lat. u. griech. Synonymik v. J. H. R. Schmidt n. K 12.—

Syn. d. griech. Sprache v. J. H. H. Schmidt. 4 Bde. n. K 24.—

Trajanssäule. Trajans dakische Kriege. Nach dem Basrelief ersahit von K. Petersen. I. Der erste Krieg. kart. n. K 1.80 II. Der zweite Krieg. kart. n. K 3.—

Überlieferung. Memoria Graeca Herculanensia. Propositus Galleimous. n. K 12.—

Übersetzen. Zur Technik d. Übers. latein. Prosa von C. Hardt. n. K 1.— 60.

Vergils epische Technik von Richard Helms. n. K 18.—, geb. n. K 14.—

Verlag von Reuther & Reichard in Berlin W. 9.

In unserm Verlag sind erschienen:

**KOPTISCHE
GRAMMATIK**
MIT CHRESTOMATHIE,
WÖRTERVERZEICHNIS UND
LITERATUR

VON
GEORG STEINDORFF.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.
1904. 8°. XX, 346 Seiten. M. 14.—,
geb. M. 14.80.

**AEGYPTISCHE
GRAMMATIK**
MIT SCHRIFTTAFEL, LITE-
RATUR, LESESTÜCKEN UND
WÖRTERVERZEICHNIS

VON
ADOLF ERMAN.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.
1902. 8°. XIV, 262 Seiten. M. 16.—,
geb. M. 16.80.

**AEGYPTISCHE
CHRESTOMATHIE**
ZUM GEBRAUCH AUF DEN
UNIVERSITÄTEN UND ZUM
SELBSTUNTERRICHT

VON
ADOLF ERMAN.

1904. 8°. XXII, 234 S. M. 12.50, geb. M. 13.30.

**AEGYPTISCHES
GLOSSAR**

DIE HÄUFIGEREN WORTE DER
AEGYPTISCHEN SPRACHE

ZUSAMMENGESTELLT VON
ADOLF ERMAN.

1904. Gr. 8°. VIII, 160 S. M. 13.—,
geb. M. 14.—

Preis für Chrestomathie und Glossar, wenn *susammengenommen*, M. 23.—,
geb. (2 Bde.) M. 24.80.

NEUE JAHRBÜCHER FÜR DAS KLASSISCHE ALTERTUM GESCHICHTE UND DEUTSCHE LITERATUR

UND FÜR PÄDAGOGIK HERAUSGEG. VON J. ILBERG UND B. GERTH

Verlag von B. G. TEUBNER in Leipzig. ☞ Jährlich 10 Hefte zu 8 Bogen für 30 Mark.

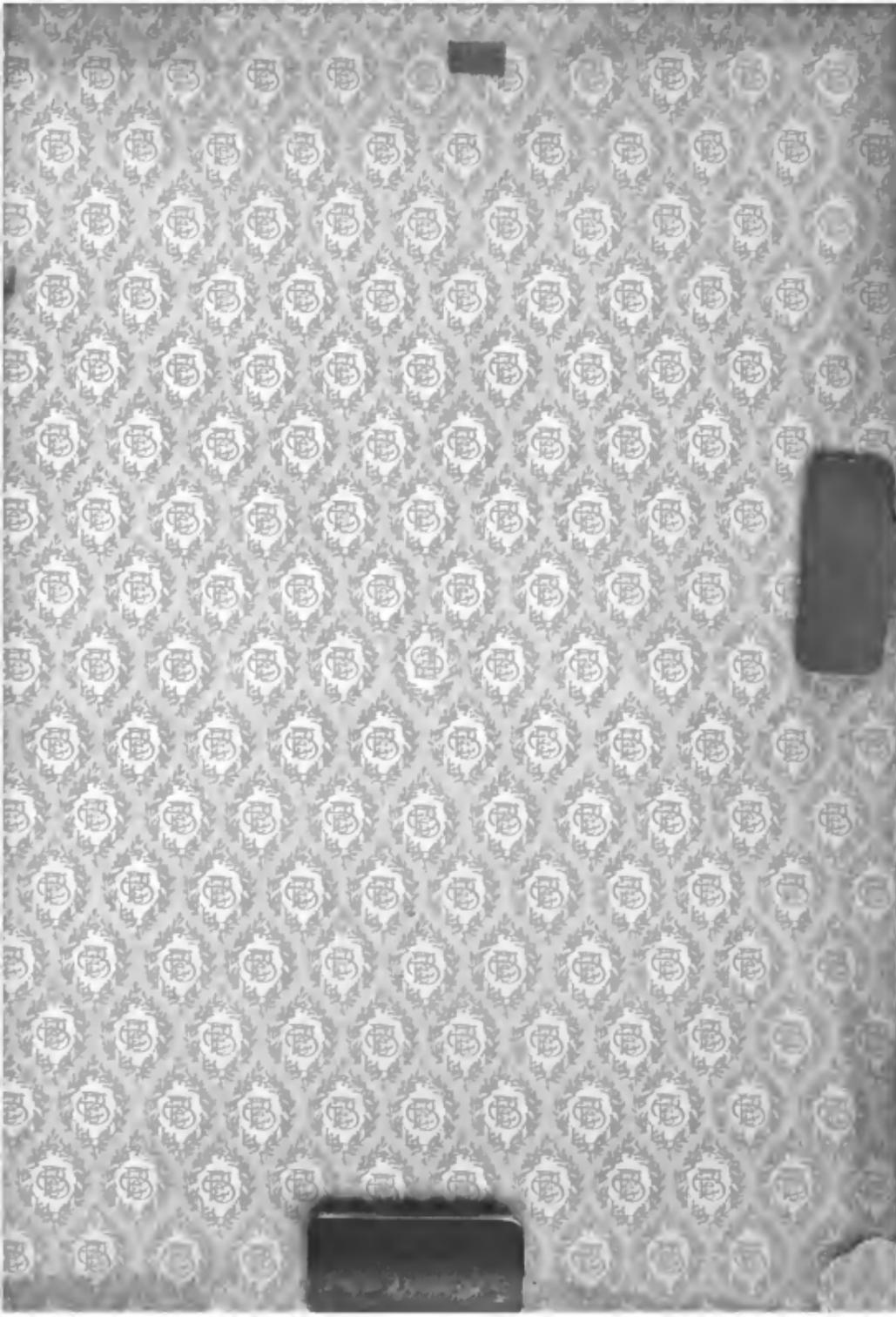
Die erste Abtheilung der „Neuen Jahrbücher“ will für die drei im Titel genannten Wissenschaftsgebiete, die durch zahllose Fäden miteinander verbunden die Grundlage unserer historischen Bildung im weiteren und tieferen Sinne ausmachen, einem bei der zunehmenden Ausdehnung aller Forschungsweige immer dringender werdenden Bedürfnis dienen. Dem einzelnen, der überhaupt nicht oder nur auf kleinem Gebiete selbstforschend tätig sein kann, wird die Möglichkeit geboten, den hauptsächlichsten Fortschritten der Wissenschaft auf den ihm durch den Beruf und eigene Studien naheliegenden Gebieten zu folgen.

Insbesondere dient sie der Aufrechterhaltung des vielfach gefährdeten Zusammenhanges zwischen Wissenschaft und Schule nach Kräften und an ihrem Teile. Wenn sie auch nur in großen Zügen die Erweiterung und Vertiefung der Erkenntnis wiedergeben kann, so berücksichtigt sie doch nicht etwa nur das für den höheren Unterricht direkt Brauchbare; der Lehrer soll eine freie wissenschaftliche Persönlichkeit sein und bleiben.

Die zweite Abtheilung will Fragen der theoretischen und praktischen Pädagogik an höheren Schulen erörtern und der Erforschung ihrer Geschichte dienen.

Hierzu Beilagen von B. G. Teubner in Leipzig, welche wir der Beachtung unserer Leser bestens empfehlen.







3 0000 108 868 773